This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,144,418

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

=1123

31 - 34

1092 - 1105

Ed 123
31 - 34
1902 - 1905

Fol 923
120

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Einunddreißigstes Heft.

Bibliothek der Gesellschaft für Pom. Geschichte u. Alterthumskunde in STETTIN

Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1902

DD
801
.C7
V48
v.31-34

Druck von Huber & Co. in Frauenfeld.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Vortrag.

Seite

Der Uebergang der Stadt Lindau im Bodensee an Bayern. Von Prof. Dr. Karl Theod. v. Heigel 3

II. Mitteilungen.

Zur Etymologie des Namens Schaffhausen. Von Dr. Johannes Meyer 25
Bücheranzeigen 46

III. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins 50
2. Fünfter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes 51
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1901/1902 54
4. Schriften-Austausch 56
5. Schenkungen an die Vereinsbibliothek 59
6. Für die Bibliothek angekaufte Werke 59
7. Verzeichnis der Versammlungen des Vereins für Geschichte des Bodensees 60
8. Inhaltsverzeichnis der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. 1.—30. Heft. Von E. Schobinger, Bibliothekar 61

Inhalts-Verzeichnis.

I. Vortrag.

Seite

Der Uebergang der Stadt Lindau im Bodensee an Bayern. Von Prof. Dr. Karl Theod. v. Heigel 3

II. Mitteilungen.

Zur Etymologie des Namens Schaffhausen. Von Dr. Johannes Meyer 25
Bücheranzeigen 46

III. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins 50
2. Fünfter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes 51
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1901/1902 54
4. Schriften-Austausch 56
5. Schenkungen an die Vereinsbibliothek 59
6. Für die Bibliothek angekaufte Werke 59
7. Verzeichnis der Versammlungen des Vereins für Geschichte des Bodensees 60
8. Inhaltsverzeichnis der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. 1.—30. Heft. Von E. Schobinger, Bibliothekar 61

I.

Vortrag

gehalten auf der

zweiunddreißigsten Jahresversammlung

in

Lindau

den 16. September 1901.

Der Uebergang der Stadt Lindau im Bodensee an Bayern.

Von

Karl Theodor Heigel.

Der alte sprichwörtliche Vergleich Lindaus mit Venedig ist heutzutage nicht so schmeichelhaft, wie es scheint. Dem Stolz auf eine herrliche Vergangenheit ist die Zuversicht auf eine fröhliche Zukunft entschieden vorzuziehen. Lindau hat keinen Markusplatz und Markusdom, aber auch keine zerbröckelnden Paläste und verödeten Lagerhäuser. Die wackern Bürgermeister von Lindau hatten niemals neben ihrer rechtlichen Ehehälfte das schwäbische Meer zur Gemahlin, aber auch niemals einen geheimnisvollen Zehnerausschuß zum Tyrannen. Die Stadt mit dem freundlichen Namen und anmutigen Wappen bedarf überhaupt keines Vergleiches. Sie ist eine ausgesprochene Individualität. Mit ihren altertümlichen Türmen und Giebelhäusern bietet sie ein echt deutsches Stadtbild. Ringsum blaues, friedliches oder windbewegtes, rauschendes Gewässer, doch ganz nah Rebengelände, waldige Hügel. Und als wirksamer Hintergrund ein Wall stolzer Berge, vom Gebhartsberg bis zum schneebedeckten Säntisgipfel. Eine herrliche, eine freudige Natur! Lindau, die Perle des Bodensees — mit dieser Metapher bin ich einverstanden.

Die Geschichte Lindaus ist inhaltsreicher als diejenige mancher Großstadt. Ein Buch mit vielen interessanten Kapiteln. Mit den Keltenstraßen könnte man beginnen, beim vielumstrittenen receptaculum Tiberii lange verweilen. Von der Blütezeit des adeligen Stiftes wie der freien Reichsstadt ließe sich vieles sagen, und Lindaus rührige Kaufherren und wagemutige Seefahrer verdienten ihren Biographen. Das bellum Lindaviense ist in der Geschichte der Diplomatik epochemachend, — aber nicht von alledem will ich erzählen; ich will Sie zurückführen in die Zeit des Verfalls und der Auflösung; denn so schmerzlich es ist, sich im Unglück an glückliche Tage zu erinnern, so herzerhebend ist es, auf überwundenes Leid, gesühnte Schuld und vergangenes Wirrsal zurückzublicken. Man kann auf die Lindauer Bürgerschaft das Wort des Faustschen Geisterchores anwenden: Ein tüchtiges Volk, „bauten sie die Trümmer prächtiger auf.“ —

Um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts war an nahe bevorstehender Auflösung des römischen Reiches deutscher Nation nicht mehr zu zweifeln. Auf dem Rastatter

Kongreß beanspruchte Frankreich als der gebietende Herr für sich die deutschen Rheinlande, und angesichts der Zwietracht zwischen Oesterreich und Preußen und der Ohnmacht der übrigen Reichsstände war an Widerstand nicht zu denken. Die „erblichen", d. h. die weltlichen Stände, die ihre Gebiete auf dem linken Rheinufer abtreten mußten, sollten durch säkularisierte geistliche Gebiete entschädigt werden. Es war aber klar: die Einziehung der Stifter war für die Verfassung des Reiches überhaupt der Anfang vom Ende.

Als der neue Siegeslauf Bonapartes das Gleichgewicht und die Selbständigkeit der europäischen Staatenwelt noch mehr in Frage stellte und nicht wenige von den deutschen Fürsten zweiten und dritten Ranges, neue Gebietsvergrößerung heischend, sich an das siegreiche Frankreich herandrängten, war auch an der Mediatisierung der Reichsstädte nicht mehr zu zweifeln. Das deutsche Reich war nur noch eine große Entschädigungsmasse, aus welcher einzelne Dynastien je nach dem Grad ihrer Beliebtheit bei dem ersten Konsul abgefunden werden sollten, und die trotz ihres Verfalls noch immer wohlhabenden und wichtigen Reichsstädte waren eine begehrte Ware.

Von Gründen des Rechts und der Billigkeit war am grünen Tisch nicht die Rede: der Sieger hatte die Macht, und Macht geht vor Recht.

In der Presse freilich wurde über Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Mediatisierung der reichsunmittelbaren Städte eifrig verhandelt. Eine aus dem Lager der gefährdeten Kommunen stammende, trefflich geschriebene Flugschrift „Die freyen Reichsstädte oder über das Interesse ihrer Verbindung in nächster Beziehung auf Schwaben" (Kempten 1801) setzt gründlich auseinander, daß jeder patriotische Deutsche die Pflicht habe, für Erhaltung der Selbständigkeit der Reichsstädte, der letzten Bollwerke der Freiheit, der sichersten Freistätten für Bildung und Humanität, einzutreten. Insbesondere die schwäbischen Reichsstädte seien immer noch wichtige Mittelpunkte für Handel und Geldverkehr, Stapelplätze des deutschen Fleißes; es bedürfe nur eines Hinweises auf Augsburgs Kunstfleiß, Nördlingens Wollmanufakturen, Halls Salzhandel, Rottweils Seidenspinnerei, Lindaus, des deutschen Venedigs, mailändische Spedition, Ravensburgs Woll- und Lederhandel, Kaufbeuerns Leinwandweberei ꝛc. „Das Reich kann keine bessern Glieder haben als solche, die nach Wesen und Anlage durch den mächtigen Trieb der Selbsterhaltung an Wohl und Weh des Ganzen fest verknüpft und durch Wohlstand und Handlung in stand gesetzt sind, den Mangel äußerer Macht durch inneres Vermögen zu ersetzen." Schließlich gibt der Verfasser den Rat, zu thatkräftiger Betreibung der gemeinsamen Interessen den schwäbischen Städtebund wieder zu beleben. Außerdem möge sich jede einzelne Gemeinde Verbesserung der eigenen Oekonomie und strengste Wahrung des konfessionellen Friedens angelegen sein lassen; denn durch finanziellen Verfall und den Bürgerkrieg der Religionsparteien seien die ehedem von Königen und Fürsten geachteten und gefürchteten Städte an den Rand des Verderbens gebracht worden.

Eine Schrift: „Ist's recht, auch die Reichsstädte in die Entschädigungsmasse zu werfen?" gelangt ebenfalls zu verneinender Antwort. Nicht bloß die Reichsverfassung gebiete den Schutz des unschuldigen Schwächern gegen den Egoismus der Mächtigern, auch die Rücksicht auf Humanität und Gerechtigkeit, Handel und Verkehr gebiete die Erhaltung der Reichsstädte, deren Namen mit den glänzendsten Schöpfungen und Thaten des deutschen Geistes unauflöslich verbunden seien. Freilich, so schließt der Verfasser resigniert, sei nicht zu erwarten, daß Gründe des Rechts und der Menschlichkeit vor

dem Gerichtshof der Politik Gehör fänden. „O des gepriesenen, transcendental sich brüstenden Zeitalters, das mit den ersten Menschenrechten wie mit Würfeln spielt!“ —

Die Besorgnis der Freunde der freien Städte war begründet.

Vor 120 Jahren, auf dem Friedenskongreß zu Nymwegen, wurde der Versuch, deutsche Fürsten auf Kosten von ein paar Reichsstädten zu entschädigen, sofort durch den geschlossenen Widerstand des Kaisers und der Städte zum Scheitern gebracht. Als aber 1802 nicht etwa drei oder vier, sondern 41 Reichsstädten der Verlust der Reichsunmittelbarkeit drohte, fanden die Opfer in Regensburg keinen einzigen Freund. Die Reichsstädte waren oft die kräftigste, ja die einzige Stütze der Zentralgewalt gegen die wachsende Uebermacht der Fürsten; Roth von Schreckenstein hat sie deshalb mit einem guten Wort „das politische Gewissen der deutschen Nation“ genannt. Doch die Erinnerung an diese Verdienste war erloschen. Von ihrem natürlichen Schutzherrn, dem Kaiser, der selbst zur Entschädigung seiner Dynastie die Abtretung von Reichsstädten forderte, war keine Hilfe zu erwarten.

Die Angliederung von schwäbischen Reichsstädten an Bayern hatte schon Kurfürst Max Emanuel angestrebt. Bei den Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg verfolgte Bayern aufs neue die Tendenz, durch Gewinn des österreichischen Schwabens und reichsunmittelbarer Städte sich weiter nach Westen auszudehnen, sogar um den Preis, Oesterreich bis an den Inn vordringen zu lassen. In einer etwas später erschienenen Flugschrift „Süddeutschland im Jahre 1804“ wird mit Rücksicht auf geographische Lage, geschichtliche Entwicklung und Volkscharakter die Behauptung aufgestellt, daß sich Schwaben am leichtesten und dauerhaftesten an Bayern werde angliedern lassen und ein Zuwachs von fleißigen, intelligenten Schwaben die Umwandlung des bisher allzu abgeschlossenen und selbstgenügsamen Bayerns in einen modernen Staat erleichtern werde.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß fielen denn auch Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Ulm, Ravensburg, Buchhorn und andre schwäbische Reichsstädte an Bayern, das durch solchen Gewinn nach Bonapartes Willen zu einem Mittelstaat erhoben werden sollte, stark genug, um nicht länger jeden Augenblick befürchten zu müssen, vom nächsten Nachbarn verschlungen zu werden, allein nicht so mächtig, daß Frankreichs Schutz nicht mehr nötig erschienen wäre. —

1274 hatte König Rudolf gelobt, die Vogtei über die Stadt Lindau niemals zu veräußern, und viele spätere Kaiser hatten das Versprechen erneuert, daß Lindau von Reichs wegen niemals versetzt, verkauft oder verkümmert werden dürfe.[1] Im Jahre 1802 trat aber zu Tage, daß diese Privilegien nur noch geschichtlichen Wert zu beanspruchen hätten. Nach dem Beschluß der Reichsdeputation sollten Stadt und Stift Lindau an den Fürsten von Bretzenheim, Karl Theodors natürlichen Sohn, zur Entschädigung für seine Herrschaften Bretzenheim und Winzenheim ausgeliefert werden. Ebenso wurden alle übrigen Reichsstädte mit Ausnahme der sechs mächtigsten in fürstliche Gebiete einverleibt.

Kein Zweifel, die Mediatisierung der Reichsstädte war ein Gewaltakt; sie wurde aber in jener stürmischen Zeit, da staatliche Umwälzungen an der Tagesordnung waren und die moderne Staatsraison den alten Reichsgedanken völlig beiseite geschoben hatte,

---

[1] Würdinger, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Lindau, herausgegeben vom Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 2 (1870), 3 (1872).

nur von wenigen als Unrecht oder Unheil empfunden. Die überraschende Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung erklärt sich auch aus dem tiefen Verfall des kleinstaatlichen Lebens überhaupt; man kann sagen: es wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß nichts vernichtet, was sich nicht schon völlig ausgelebt hatte. Ja, gerade von hellern Köpfen wurde erkannt und offen anerkannt, daß die Veränderung in mancher Hinsicht einen Fortschritt bedeute, einen gesundern Blutlauf im deutschen Volksleben ermöglichen werde. Der bekannte Dichter Heinse, der kurz vorher eine Reise durch Schwaben gemacht hatte, sagte voraus, daß sich auch diejenigen, die noch zur Zeit, vom reichsstädtischen Stolze befangen, „durch die gefärbten Gläser des Egoismus" blickten, binnen kurzem mit der neuen Ordnung der Dinge befreunden würden.[1]

Während der Revolutionskriege hatten gerade die schwäbischen Städte aufs bitterste ihre Ohnmacht empfinden müssen; seit nahezu zehn Jahren waren sie Räubereien und Brutalitäten aller Art preisgegeben. Der Uebergang an größere Territorien verbürgte ihnen Rechtsschutz und Sicherheit. Die Mißbräuche des Gevatternregiments hörten auf; die Bürger wurden der in den neuen Staatsgruppen zur Geltung gekommenen freiheitlichen Errungenschaften der Revolution teilhaftig; verständige, den Zeitbedürfnissen entsprechende Einrichtungen ließen trotz des härtern Steuerdrucks die Rückkehr in die alten Zustände nicht mehr als wünschenswertes Ziel erscheinen.

Freilich, unter Bretzenheimischem Regiment konnte Lindau diese Wohlthaten einer neuen Zeit noch nicht empfinden.

Am 1. Dezember 1802 gab Karl August Fürst von Bretzenheim durch ein Patent den Bewohnern der Stadt und des stiftischen Gebiets die Uebernahme der Regierung kund; am 10. Dezember wurde dies vom Stadtrat dem Reichsoberhaupt angezeigt.[2] Außer diesen zwei Schriftstücken ist fast gar kein amtliches Material aus der Bretzenheimischen Periode erhalten. Weder in München noch in Wien ließen sich einschlägige Archivalien auffinden; hier wie dort ist das Schicksal des Bretzenheimischen Archivs unbekannt. Nur eine „Uebersicht des Revenuenstandes der Stadt und des Stiftes Lindau" aus den Bretzenheimischen Etats ist im Wiener Staatsarchiv vorhanden.[3] Darnach hätten sich die Einnahmen der Stadt auf 75,174 Gulden, des Stifts auf 12,890 Gulden, die Ausgaben der Stadt auf 28,134 Gulden, des Stifts auf 2580 Gulden, die Schulden der Stadt auf 283,027 Gulden belaufen; aus den statistischen Tabellen der bayrischen Periode erhellt aber, daß diese Ziffern durchgehends zu niedrig gegriffen waren, insbesondre die Passiva der Stadt auf mehr als das Doppelte sich beliefen.

Die starke Verschuldung der ehedem so wohlhabenden Reichsstadt ist hauptsächlich auf die letzten Kriegsläufte zurückzuführen. Während des ersten und zweiten Koalitionskrieges hätte wieder wie im dreißigjährigen Krieg von Gabriel Furtenbach eine „Oberländische Straf- und Jammerchronik" geschrieben werden können. Auch Lindau hatte alle Schrecken des Krieges kosten müssen, war nicht bloß von Russen und Franzosen, sondern auch von den Oesterreichern und Reichstruppen mit Requisitionen und Brandschatzungen heimgesucht worden. Sogar auf den Fluten des Bodensees wurde der Krieg fortgesetzt. In Bregenz wurde 1799 von den Engländern, in Rorschach von den Franzosen eine

[1] Heinse, Reisen durch das südliche Deutschland und die Schweiz. I, 292.

[2] K. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Kl. R.-Stände 329.

[3] Ebenda. Uebersicht des Revenuenstandes der Stadt und des Stiftes Lindau nebst Anhang über die Schulden.

Flotille gebaut, in Lindau wurden von den Oesterreichern und Engländern große Magazine angelegt. Die Seegefechte endeten meistens mit Sieg der englischen Kanonenboote, was von den Franzosen durch Plünderung der Hafenstädte vergolten wurde. Die unausbleibliche Folge war die Verarmung der blühenden Seegestade.

Da überdies das Bretzenheimische Lindau auf allen Seiten von österreichischem Gebiet umschlossen und dadurch in Handel und Verkehr gehemmt war, konnte es von den Bürgern nur als günstige Wendung begrüßt werden, daß auch ihre Stadt schon nach wenigen Monaten in österreichischen Besitz überging.

Schon im Januar 1803 wurden von dem kaiserlichen Staatsrat Fechtig und dem Bretzenheimischen Hofrat Neubauer Verhandlungen eingeleitet.[1] Das Gutachten des kaiserlichen Hofkammerpräsidenten Grafen Zichy fiel zu Gunsten des Planes aus,[2] und so wurde fast unmittelbar nachdem die Abtretung von Lindau an den Fürsten von Bretzenheim durch den Hauptschluß der Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 erst volle Rechtskraft erlangt hatte,[3] schon am 29. April ein Vertrag abgeschlossen, wodurch Stadt und Stift Lindau gegen die ungarischen Herrschaften Savos-Potack und Regecz an Oesterreich abgetreten wurden.[4]

Die amtliche Uebernahme erfolgte erst ein Jahr später. Am 14. März 1804 wurden die Mitglieder der städtischen Behörden vom kaiserlichen Kommissär, Regierungsrat Steinherr, für das Erzhaus verpflichtet.[5] Das Lindauer Wochenblatt pries in einer Ode „Herzensergüsse am 14. März 1804" das Geschick Lindavias, daß ihr fortan Franz und Theresia als glückliche Gestirne strahlen sollten; an Innsbruck, Wien und Venedig wird die Bitte gerichtet, sie möchten der jüngern Genossin freundlich die Hände reichen zu treuem Schwesterbund. Bürgermeister und Rat sendeten, „durch ihre flammenden Herzen angefeuert," ein Dankschreiben an den Kaiser, dem sie „unverbrüchliche Treue, bereitwilligsten Gehorsam und allertiefste Unterwürfigkeit" gelobten.[6] Das neue Gebiet wurde der vorderösterreichischen Regierung zugeteilt; behufs einer Neuorganisation der Behörden wurden von Vertretern der Staatskanzlei, Hofkanzlei und Hofkammer, sowie des Hofkriegsrats Beratungen gepflogen.[7]

Um diesem Kollegium die nötigen Aufschlüsse zu gewähren, wurde in Lindau eine heute im Wiener Staatsarchiv verwahrte topographisch-statistische Beschreibung der Stadt und des Gebietes von Lindau ausgearbeitet, die heute auch uns ein interessantes Bild aller städtischen Verhältnisse zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bietet.[8] Auch Berichte des k. bayrischen Landeskommissärs von Tautphöus vom 17. Februar

---

[1] K. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Bericht Colloredos und Cobenzls an Kaiser Franz vom 6. April 1803.

[2] Ebenda. Gutachten des kaiserl. Hofkammerpräsidenten Grafen von Zichy vom 19. Febr. 1803.

[3] Ebenda. Hauptschluß der außerordentl. Reichsdeputation, d. d. Regensburg 25. Februar 1803.

[4] Ebenda. Vidimierte Abschrift, Kl. R.-Stände 80.

[5] Bayr. St.-Arch. K. schwarz $\frac{560}{56}$ Acta, Besitznahme des Erzhauses Oesterreich von der durch den Fürsten von Bretzenheim abgetretenen Stadt Lindau, 1804. Bericht des provisorischen Salzbeamten Prennleitner vom 16. März 1804.

[6] K. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Kl. R.-Stände 329. Schreiben der Stadt Lindau vom 19. März 1804.

[7] Ebenda. Bericht Colloredos an K. Franz vom 4. Juni 1804.

[8] Ebenda. Staatskanzlei Prov. 179. Topographisch-statistische Beschreibung der Stadt und des Gebietes Lindau (20 Bl. 2°), d. d. Lindau, 9. Juli 1804.

1806,[1] des zur Uebernahme abgeordneten Direktors v. Merz vom 7. März 1806[2] und des ersten Stadt- und Polizeikommissarius Enzensberger vom 13. Januar 1807[3] konnten zur Vervollständigung der Nachrichten herangezogen werden, da, wie Herr v. Merz ausdrücklich versichert, sowohl unter Bretzenheimischem als unter kaiserlichem Regiment — abgesehen von der Verwendung der Steuern und Abgaben — die reichsstädtische Verfassung und Verwaltung keinerlei Veränderung erlitten hatten.

Das „äußerst schöne und malerische" Gebiet von Lindau war im Jahre 1804 auf allen Seiten von österreichischem Besitz umgeben; nur im Norden grenzte es an die bayrische Herrschaft Wangen. Die auf drei Inseln gelegene Stadt war nur durch eine dreihundert Schritte lange, hölzerne, durch ein Ravelin gedeckte Brücke mit dem Festland verbunden. Der Hafen wird als „der beste und größte am ganzen Bodensee" bezeichnet; kein andrer bot den Schiffen solche Sicherheit, und nirgends verkehrten so viel große und kleine Fahrzeuge. Auf der Landseite stand Lindau durch zwei Hauptstraßen mit dem übrigen Schwaben in Verbindung; die eine lief über Tettnang, Altdorf, Biberach nach Ulm, die andre über Wangen, Leutkirch nach Kempten.

Das städtische Gebiet zerfiel in innere und äußere Gerichte. Ueber die in neun Hauptmannschaften geteilten innern Gerichte, deren Bewohner ausschließlich dem protestantischen Bekenntnis angehörten, übte die Reichsstadt alle landeshoheitlichen Rechte aus; die sieben äußern, deren Einwohner Katholiken waren, standen unter der hohen Obrigkeit der Grafschaft Tettnang. Der Flächeninhalt des gesamten Gebietes betrug eine geographische Quadratmeile weniger 726¼ Juchart.

In den äußern Gerichten überwog der Getreidebau, in den innern der Weinbau — wenn wir der Versicherung Johannes Müllers Glauben schenken wollen, konnte der „Seewein" mit dem Falerner wetteifern! — Auch Obst und andre Gartengewächse gediehen hier in reicher Fülle.

Die Stadt hatte im Jahre 1807 452 Häuser und 2158 „Einwohner", wozu aber noch 538 Handlungsdiener, Lehrjungen, Dienstboten und Pfründner und 14 Beisassenfamilien kamen. Nach Lindauer Recht mußte jeder Bürger ohne Ausnahme in eine von den neun Zünften aufgenommen sein.[4] Die erste Zunft waren die „Sünfzen". Im vierzehnten Jahrhundert hatten auch in Lindau die Zünfte über das Geschlechterregiment den Sieg davongetragen; doch wurden auch später in der Regel Angehörige der Sünfzengesellschaft, des Patriziats, in den Stadtrat gewählt; erst im achtzehnten Jahrhundert waren bürgerliche Familien darin häufiger vertreten. In den letzten Jahren der Reichsstadt gehörten nur noch neun Familien zur Sünfzenstube: die Curtabatt, Fels, Falk, Gullmann, Langensee, von Pfister, Porzelius, von Rader und Seutter von Lötzen; in den ersten Jahren des bayrischen Regiments kamen noch hinzu die Botzenhard und Gruber. Außer den Sünfzen gab es noch die Zünfte der Bäcker, Binder, Fischer,

---

[1] Bayr. Reichsarchiv. Acta des k. Generallandeskommissariats, die Okkupation der österreichischen Besitzungen, Grafschaft Isny, Grafschaft Montfort und Fürstentum Lindau betr., 1806.

[2] Ebenda. Acta, interimistische Civilbesitznahme und Verwaltung der durch den Preßburger Frieden an Bayern gekommenen Stadt und des Gebietes von Lindau 1806 betr.

[3] Ebenda. Acta des k. Generallandeskommissariats, hier Statistik der Stadt und des Landgerichts Lindau, 1807.

[4] K. Primbs, Die Patriziergesellschaft zum Sünfzen in Lindau; Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, XI, 23.

Metzger, Rebleute, Schuhmacher, Schneider und Schmiede. Auch die Kaufleute mußten einem dieser Verbände angehören.

Der Stadtrat zerfiel in den geheimen und den innern Rat.[1] Der geheime Rat bestand zuletzt gewöhnlich aus drei Bürgermeistern und zwei geheimen Räten, denen noch ein Ratskonsulent und ein Hospitalkonsulent beigegeben waren. Zu ihrem Verwaltungsgebiet gehörten das Kriegs-, Kirchen-, Schul-, Bau-, Steuerwesen, Marktpolizei, Ehegericht u. a. In dem oben erwähnten Dankschreiben an Kaiser Franz vom 19. März 1804 sind als Bürgermeister unterzeichnet Bernhard Bozenhardt und Johann Seutter von Lötzen, ferner David Westermayer und Dr. Johann Weber als Geheimräte.

Den Rat bildeten zwölf bis vierzehn Senatoren, darunter Obmänner der Zünfte, Vorstände des Scholarchats, der Armenpflege ꝛc.

Das Stadtgericht, aus einem Stadtammann, einem Stabhalter und zwölf Assessoren bestehend, war eine bloße Justizstelle, von deren Aussprüchen an den Rat und dann an die Reichsgerichte Rekurs ergriffen werden konnte. Nach dem Uebergang an Oesterreich wurde der Appellationszug an das Reichskammergericht untersagt; doch verwies auch das österreichische Appellgericht diejenigen, die gegen Urteile des Stadtgerichts Einspruch erhoben, an den Lindauer Magistrat, so daß dieser wie unter der reichsstädtischen Verfassung in zweiter Instanz zu erkennen hatte.

Neben den genannten Stellen kamen in den letzten Jahren der Reichsstadt noch zwei andre auf, deren Mitglieder meistens dem Stande der reichern Kaufleute angehörten. Der Kommerzienrat, aus einem Vorstand und vier Beisitzern bestehend, hatte keine eigene Jurisdiktion, sondern wurde vom Stadtrat mit Schlichtung der kommerziellen Händel betraut; auch die Fuhr- und Schiffsleute, Ballenbinder, Kübler, Grödkarrer und Ladknechte waren ihm untergeben. Wichtigere Bedeutung erlangte eine zweite Behörde, die sich gebildet hatte, „um in den dringendsten Kriegsbedürfnissen während der Besetzung durch die Franzosen zu raten, was sie dem Wohle des kleinen Lindauischen Staates gemäß hielten.“ In wichtigen Fällen durften ihre Mitglieder sogar ohne jede Meldung an den Magistrat zur Ausführung ihrer Beschlüsse schreiten. „Sie waren und sind seitdem die eigentlichen Regenten, welche die Perpetuierlichkeit ihres Geschäftskreises auf ihre Behauptung der Uneigennützigkeit, überwiegenden Einsicht und vorzüglichen Thätigkeit gründen.“

Das weltliche Damenstift, eines der ältesten, mit Sitz und Stimme auf dem schwäbischen Kreis- und dem Reichstag begabten fürstlichen Stifter Deutschlands, war in der reichsstädtischen Zeit jeder Abhängigkeit von den Lindauischen Behörden ledig.

Als die Säkularisierung nahe gerückt wurde, machte das Stift, um seine Existenz zu retten, einen Versuch, den Beistand Bayerns zu gewinnen, indem es die verwitwete Herzogin von Pfalz-Zweibrücken zur Aebtissin erheben wollte.[2] Die Herzogin willigte auch ein, nahm aber auf Vorstellung des Ministers Montgelas, die Damen von Lindau hätten es wohl nur auf das Privatvermögen der hohen Frau abgesehen und die Aufhebung des Stiftes werde nicht mehr aufzuhalten sein, ihre Zustimmung zurück. Insbesondere infolge der kostspieligen Einquartierungen der russischen und französischen Generalitäten, „deren Verpflegung oft in wenigen Tagen die Revenuen eines ganzen

[1] Vgl. Reinwald, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lindau; Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees ꝛc., Heft 16, 164.

[2] Bayr. St.-Archiv. Acta, Unterhandlungen wegen Lindaus, 1801–1802. K. schwarz $\frac{394}{10}$.

Jahres verschlangen," war das Stift in peinliche Geldverlegenheit geraten; das Defizit stieg von Jahr zu Jahr, sogar an Bezahlung der Zinsen war nicht zu denken. Unter diesen Umständen wurde die durch die Reichsdeputation verfügte Säkularisierung wie etwas Selbstverständliches hingenommen. Das Bretzenheimische Generalkommissariat traf mit den noch vorhandenen fünf Stiftsdamen die Uebereinkunft, daß jede auf Lebenszeit einen jährlichen Ruhegehalt von 800 Gulden beziehen sollte. Immerhin besaß das Damenstift noch bedeutenden Grundbesitz; diese Güter sollten so bald wie möglich veräußert werden; doch unterblieb die Ratifikation, so daß erst von der bayerischen Regierung zum Verkauf geschritten wurde. Im Jahre 1806 waren nur noch drei Stiftsdamen am Leben, die Reichsfreiinnen Sophie von Ungelter, Karoline von Westernach und Antonie von Enzberg. Die Jahresgehalte dieser Damen und die Besoldung des Probsteivikarius, des Pfarrers und des Kanzleipersonals wurden vom bayerischen Staat übernommen.[1] —

In keiner Stadt von Schwaben, so wird im bayerischen Uebernahmsbericht versichert, waren die Abgaben so hoch wie im Gebiet von Lindau. Während z. B. der ganze Oberamtsdistrikt Nellenburg mit 28,000 Seelen jährlich an Rustikal- und Dominikalsteuern 22,082 Gulden zu entrichten hatte, zahlte Lindau mit einer Bevölkerung von nur 7000 Seelen gleichfalls 22,409 Gulden. „Die Verwaltung des Ländchens war eben nicht immer die beste, und es herrschten daselbst alle reichsstädtischen Gebrechen." Nicht minder schädlich wirkte der provisorische Zustand nach dem Verlust der Selbständigkeit. „Es zog sich jeder Bewohner in sein Gewerk zurück, und nur ganz wenige hatten noch das Gefühl, zum Besten des Ganzen sich demselben zu widmen." Die Unterthanen waren belegt mit Vermögenssteuer, Kopfsteuer, Ordinarianlagen, Extraanlagen, Gewerbeanlage, Wachtgeldern, Bodenzins, Gebäude- und Hüttenzins, Grund- und Bodenzins auf Gülten.

Die Bretzenheimische Regierung — so wird in der österreichischen Beschreibung lakonisch behauptet — begnügte sich damit, alle öffentlichen Einnahmen an sich zu ziehen; die öffentlichen Passiva dagegen blieben fast ausnahmslos auf den Schultern der Lindauischen Unterthanen. Doch auch unter kaiserlichem Regiment trat eine Besserung der ökonomischen Verhältnisse nicht ein. Die Schuldenlast der Stadt — so erklärt der bayrische Uebernahmsbericht — ist auf 600,000 Gulden gestiegen, und seit drei Jahren erhielten die Gläubiger nicht einen Heller Zins. Da überdies die Weinernte schlecht ausfiel, mußte das bayrische Rentamt einen beträchtlichen Zuschuß leisten, nur damit den zum Regiment der Stadt Berufenen ihre Besoldung ausbezahlt werden konnte. Als der bayrische Uebernahmskommissär die öffentlichen Gelder an sich nahm, fand sich in allen Kassen nur die Summe von 7623 fl. 31 Kr. 1 Hl. vor; dazu kamen noch 8000 Viertel Wein im städtischen Magazin und 151 Fuder im Hospitalmagazin.

„Das Fürstentum Lindau," erklärt der bayrische Kommissär von Tautphöus, „ist nur in kommerzieller Hinsicht interessant; in dieser Hinsicht ist die Stadt allerdings bedeutend." Sogar während der Kriegsjahre habe sich der Handel einer musterhaften Ordnung erfreut, so daß „der Kredit, den sich dieser Platz erworben, erhoffen läßt, daß bey gegenwärtiger Staatenveränderung das Geschäft eher zu- als abnehmen wird."

Durch seine Lage war Lindau vorzüglich zum Speditionsplatz geeignet; es mußte

[1] Bayr. Reichsarchiv. Bericht des T. v. Merz vom 7. März 1806.

unter allen Umständen ein wichtiges Glied in der Kette der Verbindungen Deutschlands mit der Schweiz und Italien bleiben. 1807 gab es zehn Speditionshandlungen, von denen die Halderſche und Ruepprechtſche als die bedeutendſten bezeichnet werden; außerdem wurde auch von allen größern und kleinern Kaufleuten Speditionshandel betrieben. Ziemlich ſchwunghaft war der Leinwandhandel nach Italien und Spanien; die Leinwand wurde im Algäu gekauft, in Lindau gebleicht oder gefärbt und dann verfrachtet. „Das iſt aber im wahren Verſtand der einzige nennenswerte Aktivhandel; alles übrige iſt mehr Krämerei als eigentlicher Handel. Doch auch dieſe wirft großen Profit ab, und vielleicht würde der Aktivhandel mehr Schwung bekommen, wenn nicht die Spedition ſo viel Leichtigkeit und Sicherheit zum Verdienen darböte.“ Aus dem nämlichen Grunde — ſo folgert der öſterreichiſche Bericht — gebe es auch keine Fabriken, wenn man nicht etwa die beträchtlichen Färbereien dazu rechnen wolle.

Daneben war nur noch der Weinhandel von Bedeutung. Auf Lindauiſchem Gebiet ſelbſt wurde viel Wein erzeugt; „beinahe jeder Bürger macht einen Weinhändler.“ An Korn-, Vieh- und Wochenmarktstagen ging es in der Stadt lebhaft zu, da nicht nur von allen Ufern des Bodenſees die Wochen- und Marktſchiffe, ſondern auch von Augsburg und Ulm, Nürnberg und Frankfurt zahlreiche Frachtwagen eintrafen. Dazu kamen noch die Frucht-, Holz- und Bretterfuhren; auch Vieh-, Garn-, Käſe-, Eier- und Gemüſehändler beſuchten in großer Zahl die Lindauer Märkte. Früher waren auch beträchtliche Salztransporte durch Lindau gegangen. Nachdem 1771 zwiſchen Bayern und Lindau ein eigener Kommerzientraktat geſchloſſen worden war, wurden in Lindau jährlich 20—30,000 Fäſſer mit Salz hinterlegt und durch die Lindauer Schiffsleute nach der Schweiz abgeführt. Nach Aufrichtung der helvetiſchen Republik war aber dieſer Handel auf ein paar tauſend Fäſſer herabgeſunken.

Die Schifferzunft zählte 25 Schiffsleute und hatte über acht große Frachtſchiffe zu verfügen: 1 Läden mit einer Tragkraft von 2000 Zentnern, 2 Segner für 1200 Zentner, 1 halbe Segner für 400 Zentner, 4 Viertelſegner für 200—250 Zentner.

Der Fiſchfang war unbedeutend. „Die 9 Fiſcher nähren ſich nur kümmerlich.“

In der Stadt überwog das evangeliſche Bekenntnis. Die Angehörigen des Stifts, das Forſtperſonal und die meiſten Beiſaſſen und Dienſtboten waren katholiſch. „Juden findet man hier keine, und der allgemeine Wunſch iſt, von denſelben für immer befreit zu bleiben.“

„Eigentlich reiche Leute wie in andern großen Handelsſtädten trifft man hier keine an, aber doch viele von 20—100,000 Gulden, auch einige wenige von 200,000 Gulden. Ihre Lebensart iſt ſehr frugal und ziemlich ſtreng mit den Einkünften abgemeſſen; doch haben 16—18 Familien Equipagen von zwei Pferden und die übrigen meiſtens ein Pferd. Den Sommer leben ſie auf ihren Campagnen vor der Stadt.“ „Die Bürger ſind meiſt gebildete und geſittete Leute, was daraus leicht zu erklären, daß ſie der Handel mit vielen Menſchen und Ländern bekannt macht. Die Männer ſind im Durchſchnitt gebildeter als die Frauen, und dieſe haben beinahe allgemein mangelhafte und ſchlechte Zähne im Mund. Ihr Betragen zeichnet ſich aber im Vergleich gegen andere Städte ſehr vorteilhaft aus.“

„In den Schulen herrſcht durchaus kein pädagogiſcher Sinn, und die Methode iſt die eines Schulmeiſters.“

Das Hoſpital hatte beſtändig 80—90 Perſonen zu verpflegen.

Im schlimmsten Zustande befand sich alles, was unter die Rubrik Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei gehört. Auf diesem Gebiet wurde, wie Enzensperger spottet, „in echt reichsstädtischer Manier“ gewirtschaftet. „Für Sitte und Gesundheit besser zu sorgen, ist noch ein weites Feld eröffnet.“ —

Die Abtretung von Lindau an Oesterreich im März 1804 wurde, wie es scheint, weder von einem der Nachbarstaaten, noch von Frankreich beanstandet. Dagegen wird dieser Akt im nächsten Jahre, als neuer Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrach, in dem Manifest Napoleons, das der französischen Nation die angeblichen Gründe der Waffenerhebung kund gab, als offene Verletzung des Luneviller Friedens bezeichnet, als eine der vielen Gewaltthaten Oesterreichs, die der großmütige Sieger nicht länger ungeahndet lassen dürfe.

Am Münchener Hofe gewann nach heißem Kampfe die französische Partei die Oberhand. Am 24. August 1805 wurde das Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich erneuert, und das hochfahrende Auftreten des Fürsten Schwarzenberg, der in zwölfter Stunde in München erschien, um den Anschluß Bayerns an Oesterreich zu fordern, war nicht dazu angethan, einen Umschwung in den maßgebenden Kreisen hervorzurufen. Den Ausschlag gab die Hoffnung, daß Frankreich auch im bevorstehenden Feldzug siegreich bleiben und dadurch in die Lage kommen werde, seine Verbündeten reichlich zu belohnen. Es wäre thöricht, zu tadeln, daß in einer Zeit, da alle politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse in Fluß geraten waren und eine völlig neue Staatenbildung in Europa immer weiter um sich griff, auch der König von Bayern und sein Minister darnach trachteten, die Kräfte ihres Staates zu entwickeln und zu steigern. Bayern hatte zu lange befürchten müssen, von seinem östlichen Nachbarn verschlungen zu werden, als daß nicht Fürst und Volk das Verlangen empfunden hätten, der unerträglichen Unsicherheit ein Ende zu setzen und ihr Recht auf eigene Stärke zu stützen.

Die bayerischen Truppen vereinigten sich mit den französischen und leisteten in den Kämpfen im Salzburgischen und in Tirol, sowie im Treffen bei Iglau am 3. Dezember gute Dienste.

Die Dreikaiserschlacht bei Austerlitz brachte die Entscheidung. Kaiser Franz bat um Frieden, und seine Staaten waren in so bedrängte Lage geraten, daß er sich auch die schwersten Bedingungen gefallen lassen mußte.

Bayern durfte auf stattliche Entschädigung hoffen. Nach welcher Richtung dieselbe angestrebt wurde, enthüllt uns die Instruktion, die Montgelas schon am 12. Oktober für den ins französische Hauptquartier abgeordneten Baron Gravenreuth ausgearbeitet hatte.

Diese Instruktion und Gravenreuths Berichte an den König und den Minister zählen zu den bedeutsamsten Dokumenten der bayrischen Geschichte. Der Liberalität der neuen Archivordnung für das k. geheime Staatsarchiv in München habe ich es zu danken, daß ich zum erstenmal aus dieser Quelle schöpfen durfte.[1]

Gravenreuth sollte einer doppelten Aufgabe gerecht werden. Er sollte nicht bloß den Geschäften eines Militärbevollmächtigten im französischen Hauptquartier obliegen, sondern auch schon während des Krieges und bei den künftigen Friedensverhandlungen dafür Sorge tragen, daß der bayrische Staat den nötigen Zuwachs erlange, damit er

[1] Bayr. Staatsarchiv. K. schwarz $\frac{84}{9}$. Mission extraordinaire au grand quartier général Impérial Français 1805.

stark genug werde, um die Ruhe und das Gleichgewicht in Deutschland aufrecht zu erhalten."

Abtretung von Augsburg und Nürnberg, deren Gebiete den Zusammenhang zwischen Bayern, Franken und Schwaben herstellen würden, hatte Napoleon schon früher in Aussicht gestellt; Gravenreuth sollte aber auch auf Vermehrung des bayerischen Besitzes in Schwaben dringen, allenfalls auch auf Erwerbung von Tirol, Salzburg, Berchtesgaden, Passau, Eichstädt und auf Wiedergewinn des Innviertels.

Ohne Zweifel hat sich Gravenreuth seiner schwierigen Aufgabe mit viel Takt und Energie entledigt; dies wird sogar von Montgelas anerkannt, der im allgemeinen von seinem Nebenbuhler nicht viel Günstiges zu sagen weiß.[1]

Wir waren bisher schon über Gravenreuths Wirksamkeit einigermaßen unterrichtet durch einen von Fournier aus dem Wiener Polizeiarchiv mitgeteilten Bericht eines geheimen Agenten des kaiserlichen Hofes, eines angeblichen Herrn Mayer, vermutlich eines höhern kaiserlichen Offiziers, der sich während des Krieges von 1805 in München aufhielt und offenbar mit einflußreichen Persönlichkeiten bei Hofe in Fühlung stand.[2] Auf welche Weise die Erwerbung neuer schwäbischer Gebiete für Bayern zu stande kam, wird von „Herrn Mayer" folgendermaßen erzählt:

Talleyrand, vom Stuttgarter Hofe bestochen, hatte bei der Ausarbeitung des Planes für die Verteilung der Beute durchgesetzt, daß Württemberg den Löwenanteil, den größten Teil des Bodenseegebietes und Schwaben bis über Kempten hinaus erhalten sollte, während für Bayern nur die Erwerbung Tirols in Aussicht genommen war. Unverzüglich erhob aber Gravenreuth gegen diese unbillige Zurücksetzung Bayerns lebhaften Widerspruch. „Aber, mein Herr," rief Talleyrand, „ist ein Zuwachs von 600,000 Seelen nicht genug für einen Feldzug von drei Monaten?" Nun setzte Gravenreuth auseinander, welch wichtige Dienste der Münchner Hof und die bayerischen Truppen dem Kaiser geleistet hätten; für solche Opfer könne der Gewinn eines armen Landes, das so gut wie nichts eintrage, keineswegs als würdiger Lohn angesehen werden. „Ich werde," schloß Gravenreuth seine Rede, „den vorliegenden Entwurf nicht unterzeichnen; denn ich würde mein Todesurteil unterzeichnen." Darauf eilte Gravenreuth zu Napoleon, bei dem er sich in hohe Gunst zu setzen verstanden hatte, und stellte ihm vor, daß sich Bayern mit der ihm zugedachten Abfindung nicht begnügen könne. „Comment," sagte Napoleon, „n'est-ce pas assez? Eh bien!" fuhr er fort, auf die vor ihm liegende Landkarte deutend, „prenez!" Gravenreuth ließ sich dies nicht zweimal sagen und strich auf der Karte das ganze Gebiet an, das Bayern jetzt am Bodensee und in Schwaben besitzt. Nun wurde Talleyrand gerufen. Auf die Karte hinweisend, sagte Napoleon: „Ceci est pour la Bavière!" „Mais le roi de Wurttemberg?" warf Talleyrand ein; doch Napoleon schrie wütend, auf den Boden stampfend: „Je le veux! Ecrivez, écrivez!"

„So erhielt Bayern," sagt Herr Mayer, „was es jetzt in jenen Gebieten besitzt."

Obwohl die Meldungen des Geheimagenten, wie gesagt, im allgemeinen zuverlässig sind, wäre man versucht, die Episode für erfunden anzusehen; doch wenigstens im wesentlichen wird die Angabe durch Montgelas' Memoiren und Gravenreuths Depeschen bestätigt.

---

[1] Denkwürdigkeiten des bayr. Staatsministers M. Grafen von Montgelas, 118.

[2] Fournier, Historische Studien und Skizzen, 253: Aus Süddeutschlands Franzosenzeit, Briefe eines geheimen Agenten vom Jahre 1806.

Die Abtretung des österreichischen Schwabens an Bayern gestand Napoleon schon vor Beendigung des Feldzugs zu. Im hochinteressanten Bericht Gravenreuths über den Aufenthalt Napoleons in München nach der Einnahme von Ulm wird Folgendes erzählt.[1] Da Napoleon durch die stürmischen Ovationen der Münchner in besonders gute Laune versetzt war, wollte Gravenreuth diese gnädige Stimmung des Allmächtigen nicht unbenützt lassen; er warf im Gespräch die Aeußerung hin, der Eifer Bayerns für die gute Sache verdiene doch wohl eine Belohnung, und dazu werde sich eine Teilung Tirols zwischen Bayern und dem Königreich Italien vortrefflich eignen. „Das will ich thun," erwiderte Napoleon, „und ich will euch auch Salzburg und Eichstädt und einen Teil des österreichischen Schwabens geben!" Auch gelegentlich der Huldigung der Stände sagte Napoleon, als Graf Törring-Seefeld auf Zurückerstattung des Innviertels an Bayern anspielte: „Das ist nicht genug! Ihr müßt Tirol und das österreichische Schwaben in eure Hände bringen, und wenn ich mit Gottes Hilfe siegen werde, sollt ihr es auch haben!" Am Morgen vor seiner Abreise setzte Napoleon dem bayerischen Militärbevollmächtigten auseinander, auf welche Weise er Süddeutschland umgestalten wolle. Er zeigte ihm den Bundesvertrag mit Württemberg, worin bereits von der Auflösung des alten Reiches wie von einer vollendeten Thatsache gesprochen war. „Meine Absicht geht dahin, daß es im deutschen Süden nur noch die drei Souveräne von Bayern, Württemberg und Baden geben soll, die mit Frankreich in engstes Bündnis treten und dafür reichen Gebietszuwachs erlangen sollen. Bayern soll Tirol, Salzburg, Eichstädt und das österreichische Schwaben, vielleicht auch noch andre Teile Oesterreichs erhalten."

Den ersten Gedanken ließ Napoleon bei der Fortsetzung der Verhandlungen in Brünn vorläufig wieder fallen. „Dem deutschen Reich," berichtet Gravenreuth, „soll nicht durch eine förmliche Erklärung ein Ende gesetzt werden; der Kaiser findet für gut, daß ein Schattenbild des Reiches erhalten bleibe. Alle Verhandlungen darüber sind bis zur Rückkehr nach München aufgeschoben, und wahrscheinlich wird dort nicht mehr davon die Rede sein. Man hätte die Idee des Kaisers sofort mit größerem Eifer aufgreifen sollen; jetzt ist es zu spät, doch wird der Schaden nicht allzu groß sein. Oesterreich wird auf lange hinaus nicht mehr imstande sein, seine kaiserliche Vorherrschaft geltend zu machen."

In Bezug auf die geplanten Abtretungen konnten Talleyrand und Gravenreuth nicht einig werden. Talleyrand, der offenbar freundlichere Gesinnung für Württemberg hegte, wollte außer Passau, Eichstädt und dem Innviertel nur noch den Anfall der österreichischen Enklaven im bayerischen Schwaben bewilligen. Gravenreuth beanspruchte auch die Herrschaften vor dem Arlberg, die Landvogtei Altdorf, die Grafschaften Montfort und Tettnang, Stadt und Gebiet von Lindau und alle sonstigen österreichischen Besitzungen in Schwaben. Napoleon floß anfänglich von Wohlwollen gegen Bayern über; doch diese Stimmung schlug ins Gegenteil um, als der Münchner Hof gegen den Plan einer Vermählung des Vizekönigs Eugen von Italien mit der bayerischen Prinzessin Augusta eine frostige, ablehnende Haltung annahm. Der 2. Dezember brachte auch für diese Frage die Lösung. „Die Schlacht von Austerlitz," schrieb Gravenreuth am 8. Dezember an Montgelas, „hat über die Welt entschieden. Jetzt ist auch ein Zurückweichen vor der Heirat einfach nicht mehr möglich. Ein einziger falscher Schritt würde

[1] Bericht Gravenreuths vom 25. Oktober 1805.

uns ins Verderben führen. Die Bedingungen werden günstig sein. Fordern Sie nicht zu viel, und Sie werden mehr erhalten. Verlieren Sie aber ja nicht aus den Augen, was die gegenwärtige Lage erheischt."

Dem Kaiser war alles daran gelegen, die Heirat seines Stiefsohnes zu stande zu bringen. Um den insbesondre von der Kurfürstin ausgehenden Widerstand des Münchner Hofes zu brechen, verwarf er Talleyrands Vorschläge und wurde Gravenreuths mächtiger Bundesgenosse. So kam es denn am 10. Dezember in Brünn zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen Frankreich und Bayern. Der erste Artikel verfügte die Umwandlung Bayerns in ein erbliches Königreich; durch den zweiten verpflichtete sich Napoleon, alle europäischen Mächte zur Anerkennung des Königstitels zu bewegen; Artikel 3 besagte, daß Bayern fortfahren sollte, einen Teil des deutschen Reiches zu bilden; Artikel 4 setzte die von Oesterreich an Bayern abzutretenden Landesteile fest. Napoleon übernahm die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß der Kaiser von Deutschland und Oesterreich (sic!) bei dem bevorstehenden Friedensschluß abtrete: die Markgrafschaft Burgau mit allem Zubehör, die sieben Herrschaften von Vorarlberg mit ihren Enklaven, die Grafschaften Hohenems, Tettnang und Argen, die Grafschaften Königseck, Rothenfels und Isny, endlich die Herrschaft Lindau (la principauté de Lindau).

„Der Vertrag," schreibt Gravenreuth an Max Joseph, „erfüllt nicht alles, was wir erwartet hatten; aber er gibt Bayern eine Unabhängigkeit, die es in stand setzt, sich noch ferner zu vergrößern. Weiter wäre man gekommen, wenn man sich gegen Napoleon in Bezug auf den Vermählungsplan zuvorkommender gezeigt hätte. Der Kaiser würde nicht verstimmt sein, und Herr von Talleyrand hätte keinen Anlaß zu spöttischen Bemerkungen gehabt!"

Auf die Fortsetzung der Verhandlungen, die trotz des Widerstrebens Gravenreuths noch zum Eintausch Tirols gegen Würzburg führten, die auch den letzten Widerstand gegen den Eheplan brachen, — den Ausschlag gab ein angeblich durch Baron Thugut übermitteltes Anerbieten des Kaisers Franz, seine älteste Tochter mit dem Stiefsohn Napoleons zu vermählen — kann hier nicht eingegangen werden. —

Noch ehe die Preßburger Friedensverhandlungen zum Abschluß kamen, wurde zur Besetzung der zur Abtretung bestimmten Gebiete geschritten. Das war ja nicht unwichtig in jener Zeit, da von den Herren am grünen Tische über Tausende von Quadratmeilen und Seelen ohne ausreichende Kenntnis der geographischen und geschichtlichen Verhältnisse verfügt und nicht selten die Abmachung des einen Tages am nächsten wieder umgestoßen wurde.

Am 17. Dezember — der amtliche Beschluß des auswärtigen geheimen Ministerialdepartements ist erst vom 19. Dezember datiert — erhielt General Siebein Befehl, unverzüglich das 6. leichte Infanteriebataillon Weinbach in die schwäbisch-österreichischen Gebiete einrücken und zum Zeichen der Besitznahme an den Grenzen Posten aufstellen zu lassen. Von Immenstadt aus sollten planmäßig kleinere Abteilungen nach den einzelnen Ortschaften entsendet werden; die Kommandanten sollten sich mit dem Zivilkommissär ins Benehmen setzen und ihn nötigenfalls unterstützen.[1]

[1] Bayr. Kriegsarchiv. Acta, Besitznahme der Entschädigungslande in Schwaben betr., 1805—1806. — Bayr. Staatsarchiv. Acta des auswärtigen geh. Ministerialdepartements, Besitzergreifung der durch den Preßburger Frieden Sr. Maj. dem König von Bayern zugekommenen österreichischen Lande in Schwaben betr., 1805—1806.

Am 23. Dezember traf — so erzählt eine in der Lindauer Stadtbibliothek verwahrte gleichzeitige Stadtchronik,[1] und ihre Nachrichten finden durch Akten des k. bayr. Kriegsarchivs dankenswerte Ergänzung — ein bayerischer Quartiermacher in Lindau ein. Abends folgte Oberstleutnant v. Weinbach mit etwa 100 Mann Infanterie und 11 Artilleristen mit einer Kanone. Aehnlich zusammengesetzte Abteilungen besetzten die Nachbarstädte. Die Truppen wurden überall „mit der vollkommensten Zufriedenheit" aufgenommen.

Ernste Schwierigkeiten erwuchsen aber aus der Besetzung der Landvogtei Altdorf. Zweifelsohne war Bayern dabei im Unrecht. „Herr von Mieg teilte mir mit," schreibt Gravenreuth am 23. Dezember an den König, „daß Ew. Majestät die Absicht hätten, die Landvogtei Altdorf zu besetzen. Ich muß dagegen einwenden, daß dieses Gebiet durch den mit Herrn v. Normann am 12. Dezember in Brünn abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich der Krone Württemberg zugesprochen worden ist. Man muß sorglich darauf achten, daß es nicht zwischen den Alliierten zu Mißhelligkeiten komme, die notwendigerweise üble Folge haben würden." Ehe jedoch diese Warnung in München bekannt wurde, kam es in Altdorf zu peinlichen Scenen. Die dort eingerückten wenig zahlreichen Bayern mußten sich bei der Annäherung einer stärkern württembergischen Abteilung zurückziehen. Nun eilte Oberstleutnant v. Weinbach selbst mit etwa 100 Mann an den gefährdeten Punkt. „Es kam da und dort wirklich schon zu ernstlichen Auftritten." Weinbach erhob Einspruch gegen das Vorgehen der Württemberger und drohte für den Fall, daß der Platz nicht sofort geräumt würde, mit militärischen Zwangsmitteln. Er ließ seinen Artilleriepark, die in Lindau zurückgelassene Kanone, nachkommen und erbat sich vom Oberkommando schleunige Verstärkung. Auch in Ristissen, Wiblingen und andern Orten kam es zu „thätlichen, unglücklichen" Auftritten zwischen bayerischen und württembergischen Soldaten.

Der nimmer endende Zwist zwischen den süddeutschen Nachbarn, der unrühmliche Wetteifer, in der Jagd nach Land und Leuten durch die Gunst Napoleons und seiner Minister den Vorsprung zu gewinnen, bieten ja in der Rheinbundszeit ein besonders häßliches Schauspiel. Freuen wir uns, daß wir heute als Bürger des neuen Reiches über den kleinlichen Span einer überwundenen Periode ohne Groll und Voreingenommenheit sprechen können! —

Am 27. Dezember wurde zu Preßburg der Friedensvertrag unterzeichnet. Dadurch kamen Stadt und Gebiet von Lindau endgiltig an die Krone Bayern, „im nämlichen Umfang und mit den nämlichen souveränen Rechten, wie sie der Kaiser gehabt hatte." Dagegen wurde dem württembergischen Staat der Besitz der Landvogtei Altdorf bestätigt.

Demgemäß erging am 5. Januar 1806 an Weinbach der Befehl, seine Leute aus dem Altdorfischen Bezirk zurückzuziehen; doch sollte Wiblingen, worauf Bayern als Besitzer der Markgrafschaft Burgau Anspruch habe, behauptet werden. „Der angezeigte Vorfall", schrieb das auswärtige Amt an das Generalkommissariat Schwaben, „war uns sehr unangenehm, und Ihr habt aufmerksam zu machen, damit kein ähnlicher sich ferner ergebe. Entstehen bei einem Orte Widersprüche, so habt Ihr Euch mit dem Württembergischen Kommissär über eine gemeinschaftliche Besetzung zu vereinbaren, bis von den beiderseitigen Höfen eine Entscheidung erfolget." Da aber trotzdem die Feindseligkeiten zwischen den Truppen der beiden Nachbarstaaten nicht aufhören wollten, wurde von

[1] Ich verdanke die einschlägigen Auszüge der Güte des k. Pfarrers und Stadtarchivars Herrn Dr. Wohlfart.

Marschall Berthier ein Dekret erlassen, daß streitige Gebiete nicht eher besetzt werden dürften, als bis eine Verständigung zwischen Frankreich und den beteiligten Höfen erfolgt sein würde. Vergeblich wurde von bayerischer Seite bei dem französischen Gesandten, Herrn von Otto, gegen diese beschämende Verfügung Einspruch erhoben; erst am 27. Februar wurde von Berthier eine Erklärung abgegeben, daß seine Anordnung als aufgehoben zu gelten habe.

Welche Bedeutung — auch für eine gedeihlichere Entwicklung der Stadt Lindau — dem Besitz der Landvogtei Altdorf beigemessen wurde, erhellt aus dem Bericht des Generalkommissärs für Schwaben, Freiherrn von Leyden, an das auswärtige Amt vom 8. Januar 1806. In überraschend bitterer Weise wird darin beklagt, daß „auch in diesem, vielleicht in Jahrhunderten nicht wiederkehrenden günstigen Moment" durch widrige Eingriffe verhindert worden sei, daß Schwaben, „diese schöne, aber nur zu sehr zerstreute Provinz, Einheit und Vollständigkeit erlangen, von den lästigen staatsrechtlichen Verhältnissen, unter welchen sie bisher zum Teil seufzte, befreit und zu einer der schönsten und glücklichsten Provinzen der bairischen Monarchie erhoben werden konnte. Ein trauriges und unbegreifliches Schicksal hat es leider anders bestimmt! Man könnte ohne ein geübteres Auge kaum der Vermutung widerstehen, daß die Absicht Frankreichs dahin ging, Baiern allenthalben zu beschränken, die Entwicklung seiner innern Kräfte auf alle Weise zu erschweren und eine immerwährende Spannung mit dem benachbarten württembergischen Staate zu unterhalten!" Wie hätte sonst an Württemberg gerade jene österreichische Besitzung gegeben werden können, welche ältere bayerische Besitzungen völlig umschließt und die neuen Erwerbungen nahezu wertlos macht! Württemberg verfüge fortan souverän über die Hauptstraßen; es werde ihm ein Leichtes sein, den Hafen am Bodensee in einen Haupthandelsplatz umzuwandeln und dadurch Spedition und Handel auf dem Bodensee an sich zu reißen. Die Ueberlassung der Landvogtei an Württemberg sei um so mehr zu bedauern, da die Bevölkerung von diesem Herrn nichts wissen wolle, für Bayern aber die vorteilhafteste Stimmung bezeigt habe. Auch jede Hoffnung, bei künftigen Kriegen die wünschenswerteste Erweiterung der bayerischen Monarchie, die Ausdehnung gegen Schwaben hin, durchzuführen, sei durch den Verlust der Landvogtei abgeschnitten.

Zugleich teilte Leyden mit, daß Württemberg neuerdings Anstalten treffe, „auch auf dem rechten Ufer der Iller Fuß zu fassen, selbst die militärische Stellung an diesem Fluß für immer zu unterbrechen, die Hauptkommerzialstraße von Ulm über Memmingen nach Italien abzuschneiden und der Despot des ganzen Handels der schwäbischen Provinz zu werden."

Durch diesen Mahnruf erschreckt, gab das auswärtige Amt Befehl, die Befestigung aller Objekte, über welche im Friedensvertrag nicht namentlich Verfügung getroffen worden sei, aufrecht zu erhalten. „Wir autorisieren Euch, wenn gütliche Vorstellungen nichts nützen, der jenseits gebrauchten Gewalt mit militärischer Gegengewalt zu begegnen."

Auch der Verwaltungsrat und die Bürgerschaft von Ravensburg richteten am 14. Januar 1806 an die bayerische Regierung ein flehentliches Gesuch, es möge verhütet werden, daß die Landvogtei Altdorf in württembergische Hände komme. Andernfalls werde Ravensburg aller Nahrungsquellen und Erwerbsmittel beraubt und der Uebergang der Stadt an Württemberg nicht mehr aufzuhalten sein. „Wir sahen einer frohen Zukunft entgegen und träumten nach den wundervoll glücklichen Ereignissen des Krieges schon ein goldenes Alter für uns und unsre Kinder, — aber leider! verschwunden ist der schöne Traum!"

Ebenso bezeichnete der Magistrat von Buchhorn in einer Eingabe vom 23. Januar als das Ziel seiner Bitten und Wünsche, daß „durch eine glückliche Vereinigung der österreichischen Landvogtei mit den königlichen Staaten unsre schuldlos darbende Bürgerschaft von dem unvermeidlichen Untergang gerettet und dagegen Buchhorn zu einem glänzenden Stern vom zweiten Rang auf das königliche Diadem erhoben“ werde.

Max Joseph schrieb denn auch an Otto, er würde es als teuersten Liebesdienst betrachten, wenn die nachträgliche Abtretung der Landvogtei an Bayern durchgesetzt würde. Doch alle Bemühungen des Gesandten waren vergeblich; nur ein kleiner Teil wurde im April 1806 gegen Abtretung der Herrschaft Wiesensteig an Württemberg erworben. —

Am nämlichen Tage, da in Preßburg die Uebergabe von Lindau urkundlich festgesetzt wurde, traf der pfalzbayerische Zivil- und Landeskommissär Freiherr von Tautphöus in Lindau ein. Er sprach den „einfach salutierenden“ Mitgliedern der städtischen Behörden für die gute Aufnahme der Truppen den Dank seiner Regierung aus und forderte Uebersichten über die Finanzen und sonstigen administrativen Verhältnisse der Stadt. Es wurde auch seinem Ansinnen, wie die Stadtchronik sagt, „unschädlich“ entsprochen. Denn wenn auch die Ankunft der bayerischen Truppen und des Regierungskommissärs darauf schließen ließ, daß die kaiserliche Stadt an Bayern fallen werde, so war doch etwas Sicheres über den Inhalt des Friedensvertrages noch nicht bekannt. Das Lindauer Wochenblatt gibt in einem Poem zum 1. Januar 1806 der schwer lastenden Ungewißheit über das Schicksal der Stadt Ausdruck:

Mit Thränen grüßen wir das Jahr,
Das uns Aurora heut' gebar ...

Zwar sei die tröstliche Kunde verbreitet, daß der Friede wieder in die deutschen Lande einziehen werde, doch sei

... das Opfer für die Schlacht
Dem Götterrath noch nicht gebracht ...

Der gute Bürger könne also nichts andres thun, als mit Resignation die Entscheidung von oben abwarten:

Hört Gottes Stimm' und denket dann:
Was Gott thut, das ist wohlgethan!

Um die bangen Zweifel der Bürgerschaft endlich zu zerstreuen, wurde Entsendung der geheimen Räte Gruber und v. Pfister nach München beschlossen. Erst gegen Ende Januar brachten sie die Nachricht zurück, daß Lindau eine bayerische Stadt geworden sei und unmittelbar nach der amtlichen Bekanntmachung der Friedensartikel durch die Krone Frankreich die neue Organisation eingeleitet werden sollte.

Am 14. Februar bringt das Wochenblatt noch eine Anzeige der k. k. provisorischen Kanzlei der „Schwäbisch-Oesterreichischen Stadt Lindau“, am 21. zum erstenmal eine „k. baierische Verordnung“ in Bezug auf Vorsichtsmaßregeln gegen Tierkrankheiten; die Nummer vom 7. März hat zum letztenmal auf der Titelvignette den kaiserlichen Adler.

Am 23. Februar traf statt des nach Dillingen zurückgekehrten Tautphöus der Zivilkommissär v. Preuß ein. Auf die Berichte und Tabellen der bayerischen Beamten über den Befund der neuen Erwerbung wurde schon oben eingegangen. Vom Lindauischen Beamtenpersonal, meint Preuß, werden nur wenige den bayerischen Anforderungen genügen; nur der geschickte Ratskonsulent Hummler werde trotz seines hohen Alters noch zu gebrauchen sein, ebenso der anstellige und gutgesinnte Ratsadvokat Link. Auch die

Senatoren Gruber und v. Pfister „kennen genau die bisherige Verwaltung und ihre Gebrechen, sowie die Mittel, wie denselben abzuhelfen; sie werden bey der künftigen Organisation die besten Dienste leisten."

Am 8. März überbrachte der bayerische Landrichter Kutter von Ravensburg die Meldung, daß „hienächst die förmliche Uebergabe durch den französischen General Villemancy und die Uebernahme durch den k. Landesdirektionsrat v. Merz als aufgestellte Commissaires von hiesigem Stift, Stadt und Gebiet erfolgen werde, weshalb man hiezu die nötigen Anstalten zu treffen hätte." Das Wochenblatt brachte die Nachricht mit der Ueberschrift „Vaterländisches Ereigniß", das „bey aller Anerkennung des neuen, ebenso schönen Looses der Stadt" zunächst doch rührende Rückerinnerungen an Kaiser Franz hervorgerufen habe.

Am Abend des 13. März hielten die Vertreter der Kronen Frankreich und Bayern, mit Geschützsalven und Glockengeläut bewillkommt, ihren Einzug durch die festlich beleuchteten Straßen und wurden auf dem Rathaus im Namen der Stadt „mit ehrerbietigster Freude" empfangen.

Am nächsten Tage erfolgte die feierliche Uebergabe und Besitznahme. Mittags versammelten sich alle Zivil- und Militärbeamten im Rathaus; nachdem das Uebernahmspatent „Sr. Majestaet des Königs von Baiern, des hl. römischen Reiches Erzpfalzgrafen, Erztruchseß und Churfürsten", d. d. 30. Januar 1806 verlesen war, leisteten die Anwesenden dem neuen Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams.[1] Darauf hielt Ratskonsulent Hummler eine nach der Ansicht des Referenten im Wochenblatt „sehr zweckmäßige Dankes- und Empfehlungsrede", die natürlich einen Januskopf tragen mußte. Der Redner machte zunächst darauf aufmerksam, daß gerade am nämlichen Tage vor zwei Jahren die Inselstadt im Bodensee an Oesterreich übergangen sei. Männiglich werde nur dankbare Erinnerungen an den Kaiser im Herzen hegen; „aber wenn man nur die neue Veränderung nach ihrem Gehalt zu würdigen wisse," werde auch diese nicht bedauert werden. Der französische Kommissär General Villemancy feierte sodann mit etwas aufdringlichem Ueberschwang die Bedeutung des soeben vollzogenen Aktes. Unter allen Städten Europas habe Lindau die glücklichste Lage, um die Einbildungskraft des Menschen von frühester Jugend an zu beschäftigen, und große, edle Ideen zur Reife zu bringen. „Gleichsam zu den Füßen dieser Stadt nehmen die großen Flüsse, welche Frankreich, Deutschland und Italien beleben, ihren Ursprung. Sie dürfen nur ihren Lauf verfolgen, um in kurzer Zeit die durch Handel und Privatfleiß so berühmten Städte Genua, Marseille, Lyon, Amsterdam, Hamburg, Venedig kennen zu lernen, mit ihnen zu wetteifern und mit ihnen an den Vorteilen der gewerbsamen Nationen teilzunehmen." Von den Vorfahren der Bürgerschaft Lindaus sei diese Aufgabe auch immer im Auge behalten worden; wenn ihre Anstrengungen und Nachtwachen nicht der nämliche glänzende Erfolg belohnt habe, so sei dies nur äußern Schwierigkeiten beizumessen gewesen. Unter günstigern Auspizien werde das hohe Ziel leicht erreicht werden; denn nunmehr seien die Bürger von Lindau nicht nur Unterthanen des besten der Könige, auch das vierfache Bündnis zwischen Napoleon dem Großen, Maximilian von Bayern, Eugen von Italien und der Schweiz sei ganz dazu angethan, dem Handel und der Industrie von Lindau den alten Glanz wiederzugeben.

[1] Das Protokoll über die Uebernahme ist datiert: Lindau, 18. März 1806, und unterzeichnet von Maximilian v. Mertz, königl. Kommissär, und Jacques Pierre Orillard Villemancy, comm. de S. Maj. l'empereur des Français. Auch das Stift L. wurde am 14. März übernommen.

Auch der Vertreter Bayerns betonte die Vorteile der neuen Weltlage zur Niederreißung der Schranken, die bisher eine imposantere Entwicklung des Lindauer Handels hinderten.

Nach dem Festakt im Rathaus wurde ein Umzug durch die Stadt gehalten, wobei an den Hauptgebäuden das bayerische Wappen angebracht und auf mehreren Plätzen das Besitzergreifungspatent verlesen wurde.

Sodann versammelten sich die Spitzen der Behörden mit ihren Gästen zu einem Festmahl im Gasthaus zur Krone. Unter dem Donner der Geschütze von allen Bastionen trank die Versammlung auf das Wohl Ihrer Majestäten des Kaisers Napoleon und des besten Landesvaters Max Joseph.

Nach Beendigung des Schmauses begab man sich ins Schauspielhaus, wo auf der „herrlich beleuchteten" Bühne nach einem passenden Prolog Schröders Schauspiel „So handeln gute Fürsten!" aufgeführt wurde. Nachts wurde die Stadt beleuchtet und „jedes beeiferte sich nach Möglichkeit, seine Freude auch auf diese Art zu bezeugen."

Das Wochenblatt feierte durch ein Gedicht „Patriotische Herzensergüsse bei Lindaus Uebergabe an S. Maj. den König von Bayern" die ergreifende „Wandlung von Abschiedszähren in die reinsten Freudenthränen." —

Entsprach diesem offiziellen Jubel die wirkliche Stimmung der Bevölkerung?

Im großen und ganzen darf die Frage wohl bejaht werden. Es wurde schon betont, daß in jenen Tagen der allgemeinen Auflösung der Verlust der eigenen Selbständigkeit von den Bürgern der Reichsstädte nicht mehr so schmerzlich empfunden wurde, wie es vor kurzem noch der Fall gewesen wäre. Wir wissen, daß sogar im stolzen Augsburg der reichsstädtischen Verfassung nicht viele Thränen nachgeweint wurden,[1] daß insbesondere der evangelische Teil der Bevölkerung es als Glück empfand, an Bayern zu kommen, dessen Regierung in konfessionellen Dingen völlig neutral und vorurteilslos war. Lindau war im Jahre 1806 noch eine rein evangelische Stadt; nur ein katholischer Bürger hatte auf Befehl des Fürsten von Bretzenheim aufgenommen werden müssen, — ein Seitenstück zu dem ersten protestantischen Bürger Michel in München! Man sieht, daß sich innerhalb gewisser örtlicher und zeitlicher Grenzen die Gegensätze immer wieder ausgleichen. Auch im evangelischen Lindau wird das Moment, das in Augsburg die Gemüter gewann, nicht wirkungslos geblieben sein. Dazu kam die Rücksicht auf die finanzielle Bedrängnis der Gemeinde. Zwar stand es auch mit den bayerischen Finanzen nichts weniger als glänzend; aber es ist bei den Staaten wie bei den Privaten. Wer auf großem Fuße lebt, genießt mehr Kredit und wird um seiner Schulden willen nicht so schief angesehen wie der kleine Mann. Auch die geographische Lage und infolge davon das wirtschaftliche Bedürfnis ließ den Uebergang an Bayern wünschenswert erscheinen. Die Stadt hatte im bayerischen Algäu ihr Hinterland, in welchem sie ihre Produkte am leichtesten und vorteilhaftesten absetzte. Ueberdies konnte sie als Grenzplatz auf eine zahlreiche Besatzung rechnen. In einer am 29. Januar 1806 an das auswärtige Amt gerichteten Denkschrift des Würzburgischen Generaldirektionsrats Christoph von Germersheim wird ebenso wie in dem früher erwähnten Bericht v. Leydens die Ansicht vertreten, daß das neue Königreich, wenn es der Tendenz aller größern Staaten entsprechend nach weiterer Abrundung und Vergrößerung trachte, vor allem auf Schwaben sein Augenmerk richten müsse. Hier biete sich der Reformthätigkeit einer weisen Regierung

[1] Chr. Meyer, Die letzten Zeiten der freien Reichsstadt Augsburg; Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, I, 31.

das dankbarste Feld, hier werde vom Volk am willigsten der Vorteil einer Vereinigung mit dem größten deutschen Mittelstaat anerkannt.[1]

Diese Annahme war auch nicht unbegründet. Als sich vier Jahre später, wie der Vorstand der bayerischen Hoheits- und Lehensektion, v. Aretin, am 27. Januar 1810 an Montgelas berichtet, im bayerischen Schwaben das Gerücht verbreitete, daß württembergische Truppen in großer Zahl an der Grenze angehäuft seien, um Lindau und das ganze Bodenseegebiet zu überrumpeln und zu besetzen, richtete der Stadtrat von Lindau an die bayerische Regierung die Bitte, es möge nicht nur alles geschehen, um die treueste Gemeinde dem bayerischen Staate zu retten, sondern es möge auch zur Beruhigung der Gemüter öffentlich zur Kenntnis gegeben werden: Lindau bleibt bayerisch![2]

Das Gerücht beruhte, wie sich herausstellte, auf arger Uebertreibung, und nachdem im Rieder Vertrag auch Oesterreich endgiltig auf seine alten, schwäbischen Besitzungen verzichtet und der Sturz Napoleons Europa den lang vermißten Frieden gebracht hatte, konnte der Bürger wieder mit festerem Vertrauen in Gegenwart und Zukunft blicken.

Nun wurde es auch möglich, das Haupthindernis eines lebhaftern Aufschwunges von Handel und Verkehr zu beseitigen.

Lindau galt noch immer als Festung.

Bald nach der Uebernahme der Stadt richtete das Generallandeskommissariat von Schwaben an das auswärtige Amt die Anfrage, ob denn die „unbedeutenden, ruinosen" Festungswerke von Lindau nicht besser demoliert würden.[3] Nachdem eine militärische Kommission die vorhandenen Werke untersucht hatte, sprach sich der Vorsitzende, Kriegsökonomierat Frey, höchst abfällig aus.[4] Das „alte Mauerwerk sowohl gegen die Land- als gegen die Seeseite," erklärte er, könne zu nichts anderm dienen, „als höchstens das kühne Vorgehen einer streifenden Parthey zu vereiteln oder ein solches abzuschröcken." Auch die Anlage neuer Werke werde nichts nützen; denn „das Festland ist zu nah und die Weinberge zu hoch, — eine wahre Verteidigung Lindaus ist also nicht denkbar." Trotzdem wurde verfügt, daß die Stadt „bei gegenwärtigen Verhältnissen zur Unterbringung der nötigen Kriegsvorräte als Festung beibehalten werden" müsse.

Diese Notwendigkeit trat noch dringlicher zu Tage nach Ausbruch des Aufstandes in Tirol im Jahre 1809. Am 9. August 1809 berichtete das geheime Ministerium des Kriegswesens an das auswärtige Amt, daß Kaiser Napoleon den „Wunsch" geäußert habe, es möge Lindau genügend verproviantiert und so befestigt werden, „daß es vor einem coup de main gesichert sei."[5] Natürlich mußte diesem Ansinnen entsprochen werden. Daß das Mißtrauen gegen den deutschen Nachbarstaat noch nicht erloschen war,

---

[1] Bayr. Staatsarchiv. Acta des auswärtigen geh. Ministerialdepartements, Besitzergreifung der durch den Preßburger Frieden Sr. Maj. dem König von Bayern zugekommenen österr. Lande in Schwaben betr., 1805—1806. Patriotische Gedanken über die weitere Besitznahme von Schwaben in geographischer, finanzieller, militärischer und kommerzieller Hinsicht, von Chr. v. Germersheim, Stadtkommissarius ꝛc., d. d. Würzburg, 29. Januar 1806.

[2] Ebenda. K. schwarz $\frac{593}{76}$. Geschäftsrapports an S. Exc. den k. geh. Staats- und Konferenzminister Grafen v. Montgelas in Paris, 1810. Bericht des k. wirkl. geh. Rats v. Aretin an Montgelas vom 27. Januar 1810.

[3] Bayr. R.-A. Acta, die ruinosen Festungswerke der Stadt L. betr.

[4] Bayr. Kriegsarchiv. Lindau, Festungswerke ꝛc., C, 1. Bericht Freys vom 4. April 1807.

[5] Bayr. Reichsarchiv. Acta des auswärtigen geh. Ministerialdepartements, den Krieg gegen Oesterreich i. J. 1809, hier Befestigung und Approvisionierung der Stadt Lindau betr.

beweist die Forderung, welche von bayerischer Seite an den französischen Kommandanten von Lindau, General Lesuire, gerichtet wurde, es möchten zur Besetzung keine württembergischen Truppen verwendet werden. Der Brückenkopf und die Bastionen sollten mit neuen Brustwehren versehen, die Mauern ausgebessert, die Schießscharten verkleinert werden u. s. w. Nach der Ansicht des bayrischen Artillerie-Oberleutnants Lessel hatte aber Lesuire „von dem Zweck, der Anlage, dem Bau und der Verteidigung eines Festungswerkes keine, durchaus gar keine Kenntnis." Lessel versichert, er habe „wiederholt statt seiner erröthen und den zuhörenden Artilleristen auf der Arbeit verbiethen müssen, laut aufzulachen." „Die Gesichtspunkte, aus welchen er diese Dinge beurtheilt, sind in der Aesthetik oder allenfalls in der Gartenkunst aufzusuchen, aber keineswegs unter den Regeln der Fortifikation zu finden; alles Gute, alles Zweckmäßige will er dem Schönen aufopfern; seine Entwürfe sind für das Auge, aber nicht für die Kugeln berechnet."

Da schon bald nach Beginn der Arbeit der Friedensschluß erfolgte, kam der kostspielige Plan nicht mehr zur Ausführung; vermutlich sind wir im Interesse der Schönheit des Stadtbildes dem Franzosen zu Dank verpflichtet, daß die Neuerungen nicht rascher und gründlicher ins Werk gesetzt wurden. Zwar ordnete das auswärtige Amt „mit Rücksicht auf die Gefahr eines erneuten Volksaufstandes in Tirol oder Vorarlberg" im Frühjahr 1810 die Fortsetzung der Befestigungsarbeiten an, doch scheint nicht viel geschehen zu sein. Der Stadtplan von 1823 zeigt noch fast unverändert die nämlichen Bastionen und Schanzen wie die Karten aus dem Ausgang der reichsstädtischen Periode.

Endlich fiel aber zum Glück für die Stadt das Urteil einer nach dem Regierungsantritt König Ludwigs I. zur Untersuchung der festen Plätze Bayerns eingesetzten Kommission sehr ungünstig aus. Daraufhin wurde Lindau 1826 als offene Stadt erklärt.[1] Leider wurde aber versäumt, wenigstens einen Teil der ehemaligen innern Herrschaften, das zunächst gelegene Gelände, zum Stadtgebiet zu schlagen; die Stadt blieb auf die Insel beschränkt. Damit war ihr die Möglichkeit benommen, sich wie Konstanz und andere Seeplätze unbehindert auszudehnen und das natürliche Hafengebiet zwischen Insel und Festland vorteilhaft auszunützen. Auch die eisernen Schienen brachten dafür nur unvollständigen Ersatz.

Wer möchte aber leugnen, daß nach andern Richtungen für Erweiterung und Sicherung des Handels und Verkehrs, Belebung der gewerblichen Thätigkeit und Hebung der geistigen Interessen im abgelaufenen Jahrhundert vieles geleistet worden ist! Freilich, ein „goldenes Zeitalter", von dem es den Stadtvätern von Ravensburg geträumt hat, ist auch unter bayerischer Herrschaft nicht gekommen; die ausschweifenden Hoffnungen, denen der französische Uebergabskommissär Ausdruck gab, sind nicht in Erfüllung gegangen; aber es ist eingetroffen, was ein Beobachter, der mit mehr Einsicht und Besonnenheit die thatsächlichen Verhältnisse ins Auge faßte, der erste bayerische Stadtkommissär Enzenberger in seinem Gutachten ausgesprochen hat: „Die Stadt Lindau wird, wenn sie das Glück haben wird, der dauernden Vorsorge einer wohlmeinenden und wohlgeordneten Regierung teilhaftig zu werden, die Schäden der Kriegsübel leicht überwinden und den andern Plätzen am Bodensee ebenbürtig an Kommerz und Gesittung an die Seite stehen." Gottlob! Darin hat der wackere Stadtkommissarius recht behalten.

[1] Bayr. Kriegsarchiv. C, 1. Kommissariumsbericht vom 1. Dezember 1851.

II.

Mitteilungen.

Zur Etymologie des Namens Schaffhausen.

Von

Dr. Johannes Meyer

in Frauenfeld.

Ueber die Herleitung des Namens Schaffhausen ist schon vor alters Uneinigkeit unter Gelehrten und Ungelehrten entstanden, die sich bis auf die neuere Zeit fortgepflanzt hat. Während man aber früher bei Wortableitungen mit Ansichten, Meinungen und Vermutungen wider einander stritt und nicht anders streiten konnte, gibt es heute eine Sprachwissenschaft und gibt es insbesondre seit Jacob Grimm eine historische deutsche Grammatik, die beim Etymologisieren nach anerkannten Grundsätzen verfährt und nur aus solchen sich belehren läßt.

Es wird daher nicht verfrüht sein, wenn man den Namen Schaffhausen nach den Grundsätzen der neuern Etymologie herzuleiten sucht.

Ich will den Versuch machen und werde zu diesem Zwecke zunächst die alten urkundlich überlieferten Formen des Ortsnamens zusammenstellen und hernach die frühern Meinungen über dessen Entstehung kurz anführen.

1. **Schaffhausen** am Rhein. Alte Namensformen [B = Baumann, das Kloster Allerheiligen in Sch., in den Quellen z. Schweizer Gesch. Bd. III (Basel 1883)].

1093 ad monasterium, quod dicitur Scafhusa. B 35, 47.
1094—1106 in villa, que dicitur Scafusa. B 38. — Scafhusa B 40, 41, 43, 44, 45, 58, 60, 61, 71. — Scaphhusa B 63.
1150 locum, qui dicitur Scafhusan B 126. — 1050 l. qui Scefhusen dicitur B 6.
1064 in loco qui Scefhûsa dicitur B 139.
1066 cœnobium, quod dicitur Scafuse. Gesta Trever. bei Pertz MGScr. 8, 183[3].
1084 cœnobium, quod Scefhusin, i. e. navium domus, dicitur. Bernoldi chron. bei Pertz MGScr. 5, 439[20].

1086 de quibusdam cellis SSalvatoris, i. e. Scafhusin. Cas. mon. SGalli. Pertz MGScr. 2, 159[34] f.
1094 actum Scafhuse. B 39, 42.
1095 partem ville vestre Scaphusin. B 49.

1339 quidam civis Basiliensis filio suo de uxore Schafuse providisset. Vitoduranus, Arch. f. Schweiz. Gesch. 12, 138.
1343 quidam falsarius argenti deprehensus Schafuse decoctus et frixus est. ib. 12, 177.

1056 in Scafhusa B 9. — 1089 in Scaphusa B 24, 29, 49, 86.
1080—1112 in villa Scafhusa B 15, 17, 37, 42, 45, 51, 67, 73, 75, 83. — 1080—1120 in villa Scaphusa B 20, 23, 28, 91. — 1092 in villa Scaphusin B 28. — 1045 in villa Scâphusun B 5.
1135 in loco Scafhusen B 112. — 1120 in loco Scafhuse B 95. — 1050 in loco Scephusen B 6.
1122 in cenobio Scafuse B 98. 1111 ex monasterio Schafhusa B 77.
1102 in quodam colloquio Scafhusen habito B 65.
1308 duo fratres de Schafusa. Vitoduranus im Archiv f. Schweiz. Gesch. 12, 63 f. — 1340 idem patet de Schafusa. ibid. 12, 156.
1343 a Schafusa usque ad civitatem Argent. ibid. 12, 183.

1120 apud villam Scafhusam B 95, 118. — 1095 apud villam Scaphusam B 49. — 1111 villam Schafhusam B 77, 114.
1111 ipsum locum Scaphusae B 80. — 1220 ipsum locum Scaphusin B 91.
1094 semet ipsum ad Scafhusin obtulit. Cas. Petrishus. Pertz MGScr. 20, 656[13]. — 1082 Sigefridus abbas ad Schafhusen mittitur. Cod. Hirsaug. ed. Stuttg. 48 f.
1198 advocatiam Scafhûsen. Annal. Marbac. Pertz MGScr. 17, 169[5].
1279 Paradis prope Schafusen. Annal. Colm. maj. ib. 17, 206[13].
1293 prope Scafusam atque Basileam. ib. 17, 219[42].
1292 veniens ad partes Reni in oppidum Schafhawsen. Annal. Osterhovenses. Pertz MGScr. 17, 551[7].
1331 Ludowicus quatuor civitates regni obligavit: Núwenburg, Rinvelden, Schafusam et Thuregum. Vitoduranus im Arch. f. Schweiz. Gesch. 12, 81.
1339 in navi per fluvium Renum Schafusam deductus est. ib. 12, 138.
1414 papa Johannes in Schaffhusen advenit. Chron. Elwac. Pertz MGScr. 10, 43[24].
1090 in loco qui dicitur Scaphuson B 25.
1090 in loco Scaphuson B 25.
1120 venerabili abbati de Scafhusis B 89.
1082 Sigfridus de Schafhusen. Acta Mur. ed. Kiem p. 32.

1093 Sigefridus abbas Scafhusensis. Bernoldi chron. Pertz MGScr. 5, 455[40]. 5. 464[40]. — 1096—1122 Scafhusensis abbas. Cas. Petrish. ib. 20, 656[18]. B 53, 66, 88, 104. — Scafusensis abbas B 148. — 1092 abbas Scafhusensis B 33, 118. — abbas Scafusensis B 151. — 1095 Scaphusensis abbas B 48, 85, 90.
1096 Scafusensis monachus B 53.
1096 advocatus Scafhusensis B 52, 107.
1127 servi Dei Scafhusenses B 110. — 1134 Scaphusenses monachi B 111. — 1120 Scafhusenses fratres B 88, 98. — fratres Scaffusenses B 99.
1096 Scafusenses B 53, 54, 148. — 1274 Zafusenses se mutuo necaverunt. Annal. Basil. Pertz MGScr. 17, 196[5]. — 1339 aput Schafusenses. Vitoduranus im Arch. f. Schweiz. Gesch. 12, 138. — 1342 prelium atrox inter Thuricenses et Schafusenses. ib. 12, 170. — ex contentione Scafhusensium. Cas. mon. Petrish. Pertz MGScr. 20, 665[11].
1102 in loco Scafhusensi B 66, 73, 80, 85, 108, 123. — in Scafhusensi loco B 148. — 1111 in loco Scafhuseni B 76. — Scafhusensem locum B 158. — 1122 locum Scafhusensem B 100. — Scaphusensem locum B 146. — ad Scafusensem locum B 153.

1127 in advocatia Scafhusensi B 108. — 1339 in civitate Schafusensi. Vitoduranus im Arch. f. Schweiz. Gesch. 12, 137. — a plebe Schafusensi. ib. 12, 138. — apud villam Schafhusensem. Eccles. Fab. Pertz MGScr. 12, 412.

1092 Scafhusense cenobium B 32, 93, 106. — Skafhusense cenobium B 106. — 1064 in cenobio Scafhusensi B 158.

1149 monasterium Scafhusense B 119, 159. Pass. Thiemon. Pertz MGScr. 11, 54[32]. — Scafhusense monasterium B 123. Cas. mon. Petrish. Pertz MGScr. 20, 646[12]. — Scaphusense monasterium B 69. — Schaphusense mon. Bernoldi chron. Pertz MGScr. 5, 466[45]. — 1080 monasterium Scaphes-husense B 159.

1050 vadum Scephusense B 6.

2. **Schafhausen,** kl. Weiler von 7 Wohngebäuden und einem Wirtshause an der Straße von Lützelflüh nach Bern und an dem Bigelbach, in der Pfarrei Hasle, bern. Amtsbez. Burgdorf, liegt nicht an einem schiffbaren Gewässer.

   Scafusin im Kyburger Urbar von 1261. Arch. f. Schweiz. Gesch. Bd. 12, S. 160. — Schafusen 1280. Font. rer. Bernensium, Bd. 3, S. 295. Aussprache: Schäffüsə mit Ton auf u.

3. **Schafisheim,** Dorf von 1100 Einwohnern in der Pfarre Staufberg des aarg. Bez. Lenzburg, liegt nicht an einem schiffbaren Flusse.

   Scafusa 1261 im Kyburger Urbar. Arch. f. Schweiz. Gesch. 12, 156. Aussprache: Schôffissə.

4. **Schafferz,** seit einigen Jahren abgegangener Hof beim Hirzensprung oberhalb von Eschenz, Kirchgem. Burg (= Stein), Kanton Thurgau; kein Gewässer.

   Scafhusirum a. 799 bei Wartmann UB. 1, 148. Aussprache: Schäffərz.

5. **Schafhausen** im untern Elsaß, südöstlich von Weißenburg, bei Selz, nicht weit vom Selzbach, aber links entfernt vom Rhein, also ohne schiffbares Gewässer.

   Scafhusa, Scaphusa, Scaphhuson. Tradit. Wizenburg. a. 780 I. n. 70. a. 782 I, 95. a. 788 I, 102. a. 797 I, 62. a. 784 I, 60. Schafhusen II, 237.

6. **Schafhausen** im untern Elsaß, bei Hochfelden, südwestlich von Hagenau, ohne Fluß.

   Schafhausen a. 1474, 1507. Grimm, weisth. 5, 472, 474.

7. **Königschaffhausen,** links am Kaiserstuhl im bad. Amt Breisach gelegen, ohne schiffbares Gewässer.

   Scafhuson a. 995. Schœpflin, Hist. Zaringo-Bad. 5, 9. Neug. 1, p. 645. — Schafhusen a. 1094 in pago Prisiaquensi. Oberrhein. Zschr. 9, 214. — Schaffusen a. 1184. Neug. EC. 2, 598. — Küngesschafhusen a. 1270 im Breisg. Arch. zu Karlsruhe. — Künigeschafhusen a. 1326. Oberrhein. Zschr. 12, 455.

8. **Oberschaffhausen,** ein Dorf rechts am Kaiserstuhl in der Gem. Bötzingen, bad. Amt Emmendingen, ohne Gewässer, entfernt von der Dreisam.

   Scafhusen a. 1147 Dümgé, RBad. 137. a. 1178 Neug. EC. 2, 584. — Schäfhusen a. 1349. Krieger, Topogr. Wörterb. 490. — Schoffhusen a. 1463, ebendas. — Oberschafhusen zw. 1360—70, ebendas. — in villa Schauffhusen a. 1481, ebendas.

9. **Schafhausen,** Pfarrdorf, nordwestl. von Böblingen im Würmthal auf der rechten Seite des nicht schiffbaren Flusses Würm im württemb. OA. Böblingen; Schafzucht im Abnehmen. Ortswappen: ein Schaf. Oberamtsbeschr. von Böblingen, S. 198.

   Schafhusen a. 1110, Cod. Hirsaug. p. 97, 88 der Bibl. des Stuttgart. litter. Ver.

10. **Großschaffhausen** an der Roth im württemb. OA. Laupheim, ca 300 Ew.; ein hölzerner Steg führt über die nicht schiffbare Roth nach Kleinschaffhausen.

    Schafhôsen a. 1152. Wirtemb. UB. 2, 70. — Schafhusen a. 1182 ebendas. 2, 225.

11. **Schafhausen,** südöstlich von Nördlingen in Bayern, ohne Gewässer.

    Schafhausen a. 1261. Wirtemb. UB. 6, 493.

12. **Schafhausen**, nordöstlich von Eichstädt, nicht weit von Altdorf, in Bayern; kein schiffbarer Fluß. Schafhausen a. 1391. Falkenstein cod. diplom. nr. 285.

13. **Schafhausen**, nordöstlich von Alzei in Rheinfranken, im ehemaligen Nahegau, jetzt rheinhess. Kreis Alzei.

Archiepiscopus elegit Albertum ducem in regem apud villam Schafhusen. a. 1298. Annal. Wormat. apud Pertz, MGSer. 17, 69. Grimm weisth. 1, 800.

14. **Schafhausen**, Dorf in Sachsen-Weimar, Verw.-Bez. Dermbach, Amtsgericht Kaltennordheim, 294 Einw.

Konrad II. schenkt dem Stifte Würzburg a. 1031 den Bann über einen genau begrenzten Wald bei Mellrichstadt usque Ostheim, inde Nordheim, inde Fladungon, inde quanto rectius tendi potest Skafhuson, inde Geradohuson etc. Orig. im Reichsarch. zu München, gedr. Mon. Boica XXIX*, 32 n. 334. Dobenecker, Reg. hist. Thuringiae. Jenae 1895, nr. 700.

15. **Schafhausen**, nördlich von Fladungen im ehemal. Gau Grapfeld, westlich von Meiningen, wenn nicht mit dem vorigen identisch.

1322. Der Abt von Fulda gewährt dem Kl. Neuberg den Ankauf der Fuldaischen Stiftsgüter, bonorum nostrorum in Schafhusen. Henneberg UB. 5, 50. — Bezzce von Schafhusen a. 1352. Ebendas. 2, 107. — a. 1447 Betz Volhart von Schaffhausen. Grimm weisth. 3, 578 fg.

16. **Schaffhausen**, Dorf im preuß. Reg.-Bez. Trier mit 896 Einw.

17. **Schafhausen**, Dorf im preuß. Reg.-Bez. Aachen mit 754 Einw.

Wie man aus den vorangehenden Verzeichnissen entnehmen kann, findet sich der Name der Stadt am Oberrhein in den ältesten Aufzeichnungen mannigfach geschrieben: Scafhusa Scafusa Scaphhusa Scaphuson Scafhusan Scaphusin de Scafhusis etc.; spätere Stellen in Urkunden oder Chroniken bieten die Formen Schafhusen Schâfhusen Schäfhusen Schaufhusen Schofhusen Schafhausen Schaffhausen.

In ebenso mannigfaltiger Weise wird dieses Wort als Benennung der andern gleichnamigen Ortschaften geschrieben. Wir finden da: Scafhusa Scaphusa Scaphhuson Scafhuson Scafusin, Schafhusen Schäfhusen Schaufhusen Schofhusen Schafhausen Schaffhausen etc.

Diese auffallende, bei aller Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit im ganzen doch wieder herrschende Einheit der Schreibung ist unstreitig geeignet, Bedenken zu erregen gegen die in Schaffhausen obwaltende Meinung, der Name jener Stadt habe eine andre Abstammung als die Namen der übrigen Ortschaften, welche auch Schafhausen oder Schafhausen heißen. Niemand leugnet — denn es ist ja urkundlich erwiesen — daß der Ort, die villa Schaffhausen am Rhein, älter ist als das dort gegründete Benediktinerkloster Allerheiligen; niemand kann in Abrede stellen, daß infolge der Klostergründung der Flecken Schaffhausen zur Stadt heranwuchs und mit Stadtrechten begabt wurde: — allein was liegt in diesen beiden Thatsachen für ein Grund, der uns bewegen sollte, dem Namen dieser deutschen Niederlassung eine andre Herleitung zu geben als den Namen der übrigen Ortschaften?

Demungeachtet ist das Bestreben einzelner, der Stadt oberhalb des Rheinfalls gleichsam einen vornehmern[1] Taufschein auszustellen, schon uralt. Merkwürdigerweise

[1] Daß eine derartige Absicht bei der herrschend gewordenen Auslegung des Namens mitwirkt, sieht man deutlich aus Rüegers Chronik Bd 1, S. 11, wo der Verf. die Gegner seiner Meinung „zenkische und gegen gemeiner Statt Schaffhusen böswillige" Menschen und Verkleinerung „zenkisch und verkleinern gemeiner unser Statt namens" nennt, wenngleich er an andern Stellen es nicht Wort haben will.

waren nämlich die Gelehrten des Allerheiligenstifts zu Schaffhausen schon im 11. Jahrhundert über die Bedeutung und Herkunft des Namens der bei ihrem Kloster liegenden Villa mit einander uneins. Man mochte zwar wohl schon damals einsehen, daß das ein zusammengesetztes Substantiv sei, bestehend aus dem Grundwort hus und dem Bestimmungswort scaf; die Uneinigkeit in den Ansichten bezog sich auch nicht auf das Grundwort hus, da ja, wie sich aus den Schreibungen ergibt, darüber kein Zweifel aufzustoßen schien — sondern auf das Bestimmungswort scaf, insofern als man je nach der Aussprache dieses Wortes über dessen Herkunft verschiedener Meinung sein konnte.

Wurde nämlich das a in scaf gedehnt ausgesprochen, so war die Herleitung von scâf (ovis) unbestreitbar; wurde aber das a in scaf geschärft, so trat die Versuchung nahe, eine andre Ableitung aufzustellen.

Die Benediktinermönche in Schaffhausen waren übrigens nicht die einzigen, welche sich über den Sinn deutscher Namen ihre Gedanken machten; schon als unter den Ottonen die Bekanntschaft mit der griechischen Sprache Mode geworden und in den geistlichen Stiftern die bereits von früher her emsig betriebene Beschäftigung mit der Volkssprache zu praktischen Zwecken sich neu belebte, versuchten sich manche Klostergeistliche in Etymologien deutscher Wörter und Namen, wie ja denkenden Menschen überhaupt das Wortableiten zu allen Zeiten nahe tritt, geschweige denn solchen, die sich der Gelehrsamkeit befleißen. Indessen eine spezielle deutsche Sprachwissenschaft war damals noch nicht ausgebildet, sondern nur Kenntnis der alten Sprachen war in den Klöstern verbreitet; man kannte daher auch noch keine Grundsätze der Ableitung deutscher Wörter aus einheimischen Wurzeln und Stämmen, sondern wo sich Schwierigkeiten in der Herleitung eines deutschen Wortes aus deutscher Sprachquelle zeigten, da knüpfte man es unbedenklich und keck an ein gleich oder ähnlich klingendes lateinisches oder griechisches Wort an. Ich will von so wunderlichen Wortklaubereien jener Zeit nur ein Beispiel geben.[1] Die St. Galler Mönche schrieben den Namen des appenzellischen Flusses Sitter das einemal Sitteruna, das andremal Sintriaunum, letzteres weil darin der Begriff der Dreieinigkeit Gottes stecke. Ekkeh. cas. c. 51 (St. Gall. Mitt. 16, 196): circa fluvium *Sintriaunum*, quem sanctus Gallus quondam sanctae Trinitatis amore de tribus fluviis in unum confluentibus sic equivocasse fertur. v. Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen, Bd. 1, S. 8 n. d.: Tres fluvios confluentes SGallus Siterunam nominavit, Rotam a rubore dictam, Urnascam *Uranu* vel *Uranum*, id est cœlo nascentem (nascitur enim in summis alpibus), Siteram, ut *sit hera* inter terras, quas tres unitas Sitterunam (*sit ter unam*) ipse nominavit propter SS. Trinitatem unitam.

Insofern nun in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wo die Gründung des Klosters Allerheiligen Ursache der Vergrößerung des Fleckens Schaffhausen wurde, in diesem Flecken und um ihn herum keine Schafställe oder Schafhäuser mehr zu sehen waren, so lag der Ort ja an einem schiffbaren Flusse; denn daß die Schiffahrt gerade hier wegen der „Lächen" ein Ende nehmen mußte, durfte die Wortableitung nicht stören, konnten doch Schiffe wenigstens bis hieher fahren, dann an Pflöcken des Ufers angebunden werden und, einem jeden sichtbar, auf den Wellen schaukeln. Sollte nun nicht statt des

[1] Vgl. Thurg. UB. II, S. 150. Auch das umgekehrte Verfahren kommt vor, wo man ein fremdes Wort aus dem Deutschen erklärte. Von den Ungarn sagt ein Geistlicher jener Zeit: a *fame*, quam patiebantur, *Hungri* vocati sunt. Epist. Remigii in Martènes Collect. I, 234.

dummen „Schafs“ das lateinische Wort scapha (Kahn, Schiff), welches seinerseits aus dem griechischen σκάφη stammt, dem Namen dieses Ortes zu Grunde liegen? Versteht sich! „Also ist der Name Scafhûsen offenbar so viel als Σκαφhûsen!“ triumphierten die, denen dieser Einfall gekommen war.

Andern aber, die etwas behutsamer waren, wollte es, wenn sie auch der äußern Veranlassung zu dieser Namengebung ihren Beifall zollten, nicht einleuchten, daß das Wort Schaffhausen aus einem griechisch-lateinischen und einem deutschen zusammengeflickt sein müsse. Die Deutschen, die hier sich in der Völkerwanderung angesiedelt, hatten ja sicherlich weder griechisch noch lateinisch sprechen können.

Ist es denn aber nötig, sagten vermutlich diese bedächtigern Mönche, das Etymon des Wortes scafa aus den alten Sprachen zu holen? Nennen denn nicht viele Leute hier zu Lande ein Fahrzeug auf dem Wasser scëf und nicht scif?

In der That war in dieser Gegend am Oberrhein, wie überhaupt in schwäbischen Landen, die Form scëf, später schëf, mindestens so geläufig als scif und schif (s. Grimms Wörterb. Bd. 9, Spalte 53); auch fehlte es den nachdenkenden Mönchen nicht an Beispielen, welche sie für ihre Ansicht beibringen konnten, in welchen nämlich die Form scëf wirklich bei Ortsnamen geschrieben ward, so in Scheffau bei Mondsee (Scëfowa a. 805) und in Scheffach im württemb. OA. Hall (Scëfowe a. 1085). Also brauchte man nicht die wunderliche Namensform Σκαφhûsen zusammenzuflicken; mit der Form Scefhûsen blieb man im Bereich der deutschen Sprache, und man schien damit festen Boden fassen zu können.

Hatte man nun in der Theorie, wie es schien, das Richtige gefunden, so wollte man es auch praktisch verwerten, und wir werden wohl mutmaßen, die Benediktinermönche von Allerheiligen hätten, über diese Etymologie entzückt, den Namen des umliegenden Fleckens fortan nur noch Scefhusen geschrieben. Es sind uns indessen unter den zahlreichen Urkunden, worin der Ort genannt ist, nur zwei erhalten, worin die Schreibung Scefhusen vorkommt, und beide gehören dem 11. Jahrhundert an; die eine nämlich trägt das Datum 1050 (Baumann in den Quellen z. Schweiz. Gesch. Bd. III 1, S. 6) und ist niedergeschrieben von einem Presbyter und Kaplan Liutbald, die andre aber von einem nicht genannten Schreiber, einen Bericht über die am 3. November 1064 stattgehabte Einweihung des Klosters Allerheiligen enthaltend. In dem letztern Dokument trägt das Pergament-Original einen Akut auf dem e (also Scéfhusen), welchen Baumann in seinem Abdruck (ebendas. S. 139) weggelassen hat.

Noch an einer dritten Stelle, aber nicht in einer Urkunde, findet sich die Namensform Scefhusin, und zwar mit einer ausdrücklichen Erklärung. Zum Jahr 1083 erwähnt nämlich der Chronist Bernold, ein Konventuale des Stiftes Allerheiligen, in seinem Zeitbuch den Ort Schaffhausen mit den Worten (Pertz MGScript. 5, 439): cœnobium sancti Salvatoris, quod *Scefhusin*, id est *Navium domus*, dicitur.

Aus dieser Stelle erfahren wir, warum dazumal einzelne wenige den Einfall hatten, den Namen Schaffhausen in der Form Scefhusin zu schreiben; sie erklärten ihn nämlich als „Schiffhausen“, indem sie ihn von scëf (navis) ableiteten. Anstatt aber klipp und klar diejenige Form zu wählen, welche nicht nur mehr schriftgemäß war, sondern auch den geforderten Sinn besser verdeutlichte, gab man derjenigen den Vorzug, welche weniger von der landläufigen Namensform Scafhusin abzustechen schien, schrieb also lieber Scefhusin als Scifhusin. Nun ja, man merkt die Absicht, bei der es sich um eine künstliche Deutung und Herleitung handelte! Wäre die Ableitung von „Schiff“

sprachgemäß und nicht von einzelnen Grüblern gesucht und erzwungen gewesen, so hätte doch neben dem Scefhusen auch hie und da[1] ein Scifhusen in den schriftlichen Aufzeichnungen aus der Feder fließen müssen, da scef schef und scif schif in der mündlichen Rede nebeneinander galten. Es ist uns ja anderwärts der Name Schifferstadt (Sciffestad a. 868 bei Speier) und sogar ein Skifhûs (um das Jahr 1030) überliefert.

Indessen schrieben die Leute in Schaffhausen und anderwärts nach wie vor den Namen des Ortes in der Form Scafhusen, später Schafhusen, zuweilen Schâfhûsen, mehr und mehr aber Schăfhusen, auch Schaufhusen und sogar Schofhusen (z. B. a. 1407 Contin. Claustro-Neob. bei Pertz MGScript. 9, 738: ad unam civitatem, nuncupatam Schofhausen). Selbst gelehrte Leute, nicht nur der gemeine Mann und die zu öffentlichem Schreiberdienst berufenen, hielten an der allgemein geltenden Ableitung des Namens Schaffhausen von Schaf fest; denn schon aus dem folgenden Jahrhundert, aus dem zwölften, liegt uns neben der damals fortwährend allein üblichen Schreibung Scafhusen ein ganz bestimmtes Zeugnis für die wieder herrschend gewordene Auffassung vor. Abt Hugo von Allerheiligen nämlich, welcher damals mit Abt Burkhard von St. Johann im Tockenburg einen dogmatischen Briefwechsel über Christi Höllenfahrt führte (abgedr. bei Neugart, Episc. Const. II, 498—510), nennt sich im Eingang des 6. Briefes (p. 506) Hugo *Ovidomensis* cœnobii abbas: Hugo, des schaafhausischen Klosters Abt. Und im Eingang des 10. Briefes (p. 509): Hugo abbas *Scafhusensis*, wobei er das Wort Scaf jedenfalls wiederum als Scâf (ovis) aufgefaßt wissen wollte. Ob während des spätern Mittelalters der Wortstreit abermals ausgebrochen sei, können wir nicht wissen, da uns keinerlei schriftliche Andeutungen davon überliefert sind.

Es kam die Zeit der Renaissance und weckte zunächst das Interesse für die Sprachen der alten Griechen und Römer. Die Gebildeten redeten und schrieben nicht nur lateinisch, sie wandelten ihre eigenen Namen in griechische und lateinische: Weber Textor, Schmid Faber, Köpflin Capito, Hausschein Oecolampadius, Kürsner Pellicanus, Herbster Oporinus, damit dieselben sich geschmeidiger in das Gewebe ihrer fremden Rede fügten. Aber dabei blieben sie nicht einmal stehen; wo nur ein Schein von Aehnlichkeit war, leiteten sie deutsche Wörter von griechischen oder lateinischen her. Denn eine so barbarische Sprache wie die deutsche konnte ihrer Meinung nach weder eigene gesunde Wurzeln noch eigenes gesundes Wachstum haben.

Selbstverständlich tauchte jetzt die Ableitung des Namens Schaffhausen von σκάφη scapha wieder auf.[2] Was aber einst bei den Mönchen von Allerheiligen mehr ein Spiel der Phantasie gewesen war, wurde jetzt in vollem Ernst genommen. Rhenanus, Brand, Stumpf, Münster, Glareanus, Dasypodius hielten die Abstammung von Schiff für ausgemacht. Es hat kein Interesse für uns, die Meinungen dieser Männer einzeln vorzuführen; sie gehen insgesamt davon aus, daß die Schiffe bei Schaffhausen Halt machen und daher an diesem Landungsplatz Schiffhäuser entstehen mußten. Daß es noch andre Orte des Namens Schaffhausen in deutschen Landen gab, bei denen von Schiffahrt gar keine Rede sein kann, daran dachten sie entweder nicht, oder es kümmerte sie nicht. Außerdem

[1] Das schaffh. Urkundenregister bringt uns aus dem MA. in Nr. 132, 143, 289, 296, 299 den Lokalnamen Schefledi und in Nr. 207 die Form Schifledi.

[2] Vgl. Grimms Wb. 9, 53. Nicht ἡ σκάφη, sondern τὸ σκάφος heißt das Schiff und hätte als Lehnwort im Deutschen etwa „Schabe" gelautet.

erregte es ihnen, wie es scheint, gar kein Bedenken, es als selbstverständlich anzunehmen, daß Schiff Scheff Schaff nur verschiedenartige Aussprachen eines und desselben Wortes seien.

Der für die Ableitung deutscher Wörter entglommene Hellenismus des 16. Jahrhunderts verrauchte allmählich wieder. Der Glarner Gilg Tschudi († 1572) und der Freiburger Franz Guillimann († 1623?) lassends, wie Rüger (I, 11) sagt, in iren croniken diser unser stat nammens halb bi dem núwen und iez brüchigen nammen Schaffhusen bliben. Es reizte sie nicht mehr, für die Herleitung des Namens von dem Worte Schiff einen Spieß in den Kampf zu tragen.

Hingegen trat für diese Etymologie noch einmal, gleichsam post festum, der Schaffhauser Chronist Joh. Jak. Rüger in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts ganz energisch, ja sogar leidenschaftlich in die Schranken und verhalf ihr zum Siege. Hören wir seine Begründung! Er geht dabei wie seine Vorgänger, die Humanisten und die Mönche, von der Thatsache aus, daß die Stadt Schaffhausen an dem schiffbaren Rheinstrom liege, indem er gleichsam zwischen seinen vier Pfählen etymologisiert, ohne sich weiter um die andern Ortschaften, die auch Schaffhausen heißen, aber nicht an schiffbaren Gewässern liegen, weiter zu bekümmern, und dann — Schiff Scheff Schaff oder Schaff Scheff Schiff — das Wort muß sich fügen, wie er es haben will. Also erst die Sache und dann das Wort: diese Methode mußte ja damals jedermann einleuchten, wenn der Verfechter nur ein wenig Geschick entwickelte.

Den nach seiner Meinung siegreichsten Grund zu der Namensdeutung „Schiffhausen" nimmt Rüger (I, 8) von dises orts und blatzes gelegenheit. Dann da von uralten ziten har deß Rhins halb ein var[1] darüber gsin und ouch ein stede oder schifflende und ein huß und ort zů den schiffen deß überfars und deren, so von beiden seen, dem oberen und dem underen, und sonst den Rhin abkommend, die alle daselbst lenden und die waren und koufmans güeter von wegen deß oberen Loufens (der sog. Lächen), so nebend der stat anfacht (dann man mit den schiffen nit witer kommen noch faren kan und mag one große gfaar und merklichen schaden), ouch ußladen müessen. Die Schafe hingegen müssen, fährt er (S. 9) fort, weder über Rhin noch den Rhin uf und ab schwümmen oder faren, und derhalben (!) unvonnöten gsin, inen dahin ein huß und wonung zebuwen, so von inen den nammen Schaafhusen möchte empfangen haben, wie zů den schiffen und waren an disem ort notwendig sin muß. Und also, ruft er (S. 11) aus, einem ietlichen recht verstendigen und unzenkischen mendschen bewisens gnůg sin werdend, daß diß orts eigentlicher und waarer nam Sceffhusen oder Sciffhusen von den schiffen har und gar keinswegs nit Schaffhusen von den schaaffen entstanden sige; dann was gohnd die schaaff[2] das far, stede und Schifflende an? Und noch schlagender, Glareanus habe die Stadt piscosam Scaphusiam, d. i. fischriches Schaffhusen genamset, frilich nit nun des bigelegnen fischrichen Rhins halben, sonder ouch von der schiffen wegen diß Rhinfarens; dann man mer

[1] In der Urk. von 1050 (Baumann S. 6): *vadum* Scephusense, und in der Legende Graf Eberhards (Rüger II, 1097): zu disen Ziten was Schaffhusen ein wildung und ein wüeste (wie immer, wo ein Kloster gebaut wurde) und nur ein hus von des fars wegen, da wenig lüt wontend.

[2] Man beachte, daß man schon im spätern Mittelalter und in der Reformationszeit — entgegen unsrer Orthographie — nach gedehntem Vokal sehr häufig doppelten Konsonant schrieb, ff also in Schaffhausen durchaus keinen Grund liefert für die Etymologie Schiffhausen.

fischer und schifflüt in fischrichen wasseren, ouch grad alhie im Rhin brucht, dann metzger, schaaff und wider zů metzgen.

Zweitens. Wenn aber andre behaupten (S. 13): Es habe zwar diß ort anfenklich Sceffhusen oder Scaffhusen von den scheffen und scapha har den nammen empfangen; nachdem aber graf Eberhart von Nellenburg das closter Aller Heiligen, also einen „geistlichen Schafstall", dahin gestiftet, sige der nam Sceffhusen in Schaafhusen verenderet worden —, so wird nach Rüger diese Meinung umgestürzt durch des closters alte brief und documenta, so alle[1] Sceffhusen, Scaffhusen und gar nit Schaffhusen (er meint Schaafhusen) hand.

Wenn drittens gesagt werde: Wofern deine Ableitung von Schiff richtig wäre, warum denn die Stadt nicht ein Schiff im Wappen führe, so antwortet Rüeger (S. 14 fg.): Es führen allerdings herrschaften, stett, flecken und gmeinden nammen und wapen, so mit einanderen übereinstimmend; dargegen befindend sich doch vil mer herrschaften, stett und flecken, so ouch tier und ander sachen in iren wapen füerend, aber keineswegs darvon ire nammen empfangen habend. Herwiderum so sint man herrschaften, stett und flecken, so ire nammen von tieren und anderen sachen empfangen hand, füerend aber darum dieselben tier und sachen gar nit in iren wapen. Gewiß, meint er (S. 17), sei das Wappen mit dem schwarzen Widder lang vor des closters anfang und stiftung im bruch gsin (?), allein dieser Einwand sei unerheblich, diewil es nit ein schaf, sonder ein wider ist (!). Und wenn andre einwendeten (S. 14), es sige doch gmeiner stat nit nachteilig oder unloblich, wann si schon von disem geistlichen schaf oder schafstal den nammen Schaffhusen empfangen hette, so streite das eben gegen die Wahrheit, und diese bestehe nun einmal in der Ableitung von Schiff.

Nach diesen Beweisen, die Rüger gleichsam aus der Außenwelt für seine Etymologie des Namens Schaffhausen beibringt, sind wir neugierig, zu erfahren, ob er dieselbe auch mit der Wortform im Einklang bringen werde; denn seine Zeitgenossen, deren manche, wie wir aus seiner Beweisführung ersahen, mit seiner Ansicht nicht einverstanden waren, zwangen ihn, dieselbe zu rechtfertigen und zwar auch sprachlich zu rechtfertigen. Für unsre Zeit ist dieser Teil seiner Etymologie von größerm Interesse, weil er die Hauptsache beschlägt, auf die es ankommt.

Rügers Fundamentalsatz, den er bei seiner Untersuchung an die Spitze stellt (Chronik I, 7), heißt: Dises ort und wonung, daruf erstlich das closter Aller Heiligen gestiftet von graf Eberhart von Nellenburg und hernach die verrüembte stat Schaffhusen ist gebuwen worden, ist one zwifel anfengklich und lang vor diß closters Ah. anfang Sceffhusen oder Scaffhusen, das ist Schiffhusen, von dem griechischen Wort σκάφα (vielmehr σκάφη) scapha, so ein schiff heißt, und gar nit Schaafhusen, von den schaafen har, genamset worden.

Zur Widerlegung dieses Satzes wandten etliche seiner Zeitgenossen ein (S. 15), das ußlendisch und griechisch wort Scapha rime sich gar nit zum inlendischen dütschen wort Husen, und sige nit vermůtlich, vil minder glöůblich, daß unsere alten Dütschen ein griechisch und dütsch wort zůsammen gsetzt und zů einem wort Schaffhusen gemacht habind. Hierauf entgegnet Rüger:

[1] Wie es mit dieser Behauptung thatsächlich beschaffen ist, haben wir oben S. 30 gezeigt.

a. Das fremde Wort scapha sei bei uns in der Form scheff schon längst eingebürgert und werde so gut als das Wort husen durchaus als ein deutsches empfunden (S. 15). Unsere Fischer sagen scheff für schiff (S. 14[32]): dann noch unsere burger, fischer und schifflüt, alhie dise alte art und gwonheit zů reden und ußzůsprechen im bruch habend, daß si ein schiff schäff namsend, damit sie dann näher dann mit dem wort schiff zů dem griechischen wort scapha tretend (S. 7). Man merke den etymologischen Zusammenhang schon noch; denn daß wir Dütschen unser wort schiff oder schäff von den Griechen hargenommen und empfangen habind, gebend beider sprachen wörter und daß ußsprechen derselben gnůgsamlich zů erkennen (S. 7[10]). Dieselbe Aussprache scheff werde auch in der nachburschaft, fürnemlich im Turgöw, vernommen (S. 15[24]). Daher sei die Zusammensetzung des griechischen Wortes σκάφη mit dem deutschen husen nicht so ungereimt, wie sie den Gegnern vorkomme.

b. Abgesehen davon, daß ohnehin manche Eigennamen aus den alten Sprachen stammten, wie Rhein von ῥέω (!), Arbon von arbor, Pfyn von ad fines: so fehle es auch nicht an solchen, die aus einem altklassischen und einem deutschen Worte zusammengesetzt seien. Beispiele:[1] Burg von πύργος d. i. turn in Altenburg, Tockenburg, Ravenspurg. Turn vom lat. turris in Winterthurn (!), Solothurn. Aach, Ah oder Aa aus dem lat. aqua in Schwarzach, Durach, Fußach, Wutach, Achdorf, Aadorf. Wil oder Wyler von dem lat. villa in Rotwil, Hundwil ꝛc. ꝛc. (S. 15 fg.).

Für die Deutung Schiffhausen spricht nach Rüger die älteste Schreibung des Namens. (S. 13[4]): des klosters Aller heiligen eltiste brief und instrumenta namsend alle und iede[2] diß ort Sceffhusen. (S. 8[5]): deß closters Ah. uralte latinische und dütsche brief und instrument, in welchen vilfaltigklich[2] geschriben funden werdend nachvolgende nammen: Scefusen, Scäfusen und Scafusen, und das den größeren und mereren teil one die aspiration oder den büchstaben h, und ouch one die zwen vocales oder büchstaben aa, wie man den nammen schaaff und nit schaff schribt.[3] Schiffhusen (so gesteht Rüger ehrlich) han ich zwar, mins bhalts, in alten briefen nienen funden; aber in einem alten geschribnen büch (in dem oben S. 30 angeführten Chronicon Bernoldi) würt das closter Ah. zů Latin Navium domus, d. i. Schiffhusen gheißen und gnamset. Auch die Legenden der ältesten Siegel der Stadt mit dem Namen Scafusensis Scafusa Schafusa nimmt Rüger zur Stütze seiner Deutung „Schiffhusen".[4]

Das Volk der Stadt sprach zu Rügers Zeit „Schafhausen" (ob mit reinem a oder mit o [wie in Schof], wird nicht gesagt). Sehr vornehm drückt sich Myconius (bei Rüger S. 10[17]) aus: der gmeine pöfel halt dafür, si (die Stadt) habe iren nammen von den schaaffen, dahar er si ouch hernach in griechischer sprach

---

[1] Diese Beispiele sind größtenteils ungeschickt ausgewählt. Burg ist kein griech. Wort (Heyne, Hausaltertümer 1, 66 f.); durum in Vitudurum und Salodurum hat nichts mit turris und Thurm zu schaffen; Aach ist nicht aus aqua entlehnt, sondern urverwandt. Er hätte eher mit Namen wie Augsburg, Zurzach, Straßburg exemplifizieren sollen. Bei Gregor. Turon. 9, 36 heißt Straßburg noch Strataburgum (Strata aus via strata), in den gloss. Wessofont. bereits Strazpuruc.

[2] Daß diese Behauptung unrichtig ist, habe ich oben S. 30 aus dem Thatbestand dargethan.

[3] Die Schreibung Schaff würde nicht gegen die Etymologie von schaf (ovis) zeugen, s. S. 32, n. 2.

[4] Weil er das Scaf für identisch mit Scif hält.

Probatopolin, d. i. Schaafhusen nennet. Wie findet sich nun Rüger mit seiner Deutung Schiffhausen und dieser offenbar allgemeinen Volksaussprache ab? Nach seiner Ansicht geschah der Uebergang von Scefhusen zu dem volksmäßigen Schaffhusen leicht, aber langsam (S. 17[28]). Er sagt (S. 14): Mit Josia Simler bekenne ich und laß gar gern zů — dann die erfarung semliches bestätiget — daß der gmeine mann nach und nach von dem im ußsprechen sterkeren nammen Scef und Scaffhusen getreten und den ringeren und milteren nammen Schaffhusen angenommen und gebrucht habe, und das so vil dester ringer und lichter, diewil in beiden worten des ußsprechens halb kein sonderer underscheid gespürt würd. Also bietet nach seiner Ansicht Schiff Scheff Schaff die historische Reihenfolge der Aussprache des Volks, wie Schaff Scheff Schiff die etymologische darstellt.

Was endlich die Namen Schaffhausen, welche andre Orte Deutschlands tragen, betrifft, so macht sich Rüger die Sache sehr bequem: er leugnet, daß es viele gebe, und spricht auch den wenigen die Abstammung von Schaf ab. (S. 13): Soll ein schafstal oder schafweid disem ort und blatz den nammen geschöpft und geben haben Schaaffhusen, hette man sowol stal als husen behalten oder bruchen mögen, und wurdend deren orten noch vil sin und funden werden, so von den schaafweiden und schaafstälen har, so an selben orten gsin sind, den nammen Schaafhusen haben müestend, da sich aber derselbigen örteren des nammens halb vil ein anders und das widerspiel find.

Das sind die Ausführungen Rügers für seine Ansicht. Man kann nicht leugnen, daß er mit Umsicht einen großen Teil der Einwendungen, die dagegen gemacht werden mochten, wenn auch nicht widerlegt, so doch aufs Korn genommen hat. Dabei wurde er so eifrig und aufgeregt, daß er die Gegner seiner Meinung (S. 11[1]) als zenkische und gegen gmeiner statt Schafhusen bößwillige menschen und ihre Einwendungen als gezenk und verkleineren unserer stat nammens bezeichnete.

Rügers Ansicht gewann in der Stadt Schaffhausen überwältigendes Ansehen und blieb dort bis auf den heutigen Tag die herrschende. Was seither an anderweitigen Deutungen versucht worden, klingt derart, daß man füglich darüber zur Tagesordnung schreiten kann.

Indem ich nun zu erneuter Prüfung des Namens Schaffhausen, wie er nicht nur der Stadt am Rhein, sondern andern Ortschaften auf deutschem Boden gegeben worden ist, übergehe, habe ich mich nach heutiger Methode zuerst mit der Form und dem Klang des Namens zu befassen, um daraus das Etymon zu gewinnen. Die frühere Etymologie — wenn man dieses Tasten im Finstern Etymologie nennen darf[1] — suchte für den zu erklärenden Namen zuerst einen ihr passenden Sachbegriff in der Außenwelt, und wenn sie diesen einmal festgestellt hatte, hieb sie mit der Zimmermannsaxt die Form des Wortes so lange zurecht, bis sie zu dem Sachbegriff paßte. Gewiß sind die Menschen, als sie Wörter und Namen schufen, von der Anschauung und sinnlichen Auffassung der Außendinge ausgegangen; aber wir sind nicht dabei gewesen, als dies geschah; wir können

[1] Sehr treffend spricht Pfarrer Aug. Bächtold in einer Anmerk. zu Rüger, Bd. 1, 363, von der willkürlichen Etymologisierungssucht des 16. Jh. und insbesondere derjenigen Rügers.

nur noch aus der richtigen Wortgestalt die Sache erraten, welche auf das Gefühl oder auf die Phantasie der damaligen Menschen denjenigen Eindruck machte oder diejenige Anschauung hervorbrachte, die uns aus dem überlieferten Worte herausleuchtet. Wir, die Nachkommen, müssen also in das Wort hineinsehen und, indem wir es mit den Strahlen der Lautlehre innerlich erleuchten, ihm bis auf den Grund schauen. Damit wir aber diese Einsicht in das zu erklärende Wort gewinnen, müssen wir durch historische Nachforschung die älteste Form desselben festzustellen suchen; denn bekanntlich haben sich die Formen der Wörter im Munde der Menschen während der Jahrhunderte sehr stark, ja oft bis zu befremdender Unkenntlichkeit verändert.

1. Der Name des Ortes Schaffhausen am Rhein erscheint zuerst in einer von König Heinrich III. zu Köln den 10. Juli 1045 ausgestellten Urkunde, worin derselbe dem Grafen Eberhard (von Nellenburg) das Münzrecht in uilla Scâfhusun dicta erteilt. In dem Abdruck bei Baumann (Quellen zur Schweiz. Gesch. Bd. III 1, S. 5) ist der Circumflex auf dem a, der im Original deutlich ausgedrückt ist, weggelassen. Während die Namen einiger andrer Orte, die Schaffhausen heißen, viel früher, schon in der kerlingischen Zeit, aufgezeichnet wurden (s. oben S. 27), ist meines Wissens dies der älteste Beleg, worin der Name der Stadt Schaffhausen erscheint, und es ist für den Etymologen beachtenswert, daß gerade dieser älteste Beleg den Circumflex enthält, um das a als ein gedehntes zu bezeichnen.[1]

Mit Ausnahme zweier Urkunden und einer Chronikstelle, die Scephusen, vadum Scephusense, Scéfhusa, Scefhusin schreiben, und die ich früher (S. 30) besprochen habe, enthalten im 11., 12. und 13. Jahrhundert alle bekannten Handschriften die Form Scaf- und diese ohne Circumflex. Erst im 14. Jahrhundert (aus dem 13. Jahrhundert sind mir keine Stellen erinnerlich) fangen einzelne Schreiber an, auf das a ein kleines v zu setzen und zwar nicht allein bei unserm Namen, sondern, was zugleich lehrreich ist, auch bei Appellativen: răt, lăn, găn,[2] und so auch Schăfhusen, z. B. a. 1320 bei Wartmann 4, 1052. Dieser Schreibgebrauch wird außerordentlich häufig, aber doch nicht stätig beobachtet, später bei schnellerm Schreiben nicht mehr durch ein deutliches v, sondern nur noch durch irgend ein krummes Strichlein angedeutet. Daneben erscheint aber das gedehnte a immer auch noch ohne jegliche Bezeichnung. Es würde viel zu viel Raum wegnehmen, wenn ich alle Belege hier zusammenstellen wollte, worin bald Schăfhusen, bald Schafhusen geschrieben ist. Jeder, den es interessiert, wird diese Behauptung durch Einsicht der damaligen einschlägigen Urkunden bestätigt finden, und zwar wird er bemerken, daß dieses ă gerade auch bei Kanzleiausfertigungen der Stadt Schaffhausen selbst (z. B. beim Stadtbuch, aber ebenso in Urkunden), nicht nur von Schreibern in andern nähern oder entferntern Ortschaften oberdeutscher Landschaften beobachtet ist. Die Herausgeber von Urkunden und Urkundenbüchern, wenn sie nicht für die Lautlehre der altdeutschen Sprache und die Geschichte der deutschen Mundarten Sinn und Einsicht genug haben, lassen diese Striche, Haken und Accente auf den Vokalen als etwas Neben-

[1] J. Grimm, gram. 1³, 38: „Man lernt die quantität der vocale aus handschriften, welche die länge sowol durch gemination des einfachen vocals als durch dessen circumflexion ausdrücken, letzteres am sorgsamsten ahd. bei Notker.“ Vor h setzt N. auf gedehnten Vokal den Akut. Vgl. auch Braune, Ahd. Gr. 2. Aufl. S. 7 fg. Paläographische Lehrbücher zeigen, daß Accente zur Aussprache der Buchstaben schon im 9. Jahrhundert gesetzt wurden.

[2] Vgl. J. Grimm, gram. bd. IV², 1146.

sächliches gewöhnlich[1] weg, vielleicht auch weil die Druckereien nicht mit den für genaue Abdrücke erforderlichen Typen versehen sind.

2. Was soll nun dieses å in den alten Urkunden und Chroniken bedeuten? Die Anhänger der Namensdeutung Schaffhausen = Schiffhausen werden mit diesem Zeichen schwerlich etwas anzufangen wissen und es daher kurzer Hand als etwas Bedeutungsloses, als eine Marotte mittelalterlicher Schreiber, in der keinerlei Konsequenz stecke, außer acht lassen. Das ist für sie allerdings das Klügste, was sie thun können.

Einzelne Schreiber schrieben anstatt des å ein au. Dieses au ist eine Eigentümlichkeit der schwäbischen Mundart[2] und wird deutlich von ou geschieden: Aubəd, Jaur, Gnaud, Naudlə, Raut, Taut, Brautə, Strauß (via), blausə. Bekannt sind gau, stau, blîbə lau. Nun würde man aber irren, wenn man voraussetzen wollte, diese Schreibung sei im Mittelalter auf Schwaben beschränkt gewesen; sie findet sich merkwürdigerweise während des 14. und 15. Jahrhunderts auch sehr häufig in der Schweiz (zahlreiche Beispiele bei Weinhold, Alem. Gram. S. 52). Später, etwa im 16. Jahrhundert, verschwindet sie wieder und ist in keinem heutigen Schweizerdialekt wahrzunehmen.

Dagegen spricht man in der Schweiz für dieses au (= ahd. â) fast allenthalben o̜, einen Vokal, der wie ein dumpfes o (in den franz. Wörtern corps, je dors, alors) klingt. In den Wörtern, worin er vorkommt, entspricht er dem gotischen ê, und man kann nun sehr hübsch eine für die Etymologie regelrechte Tafel aufstellen:

gotisch	ahd.	schwäbisch	allemannisch	neuhochd.
mêl	mâl	maul	mo̜l	(ein) mal
mêljan	mâlan	maulə	mo̜lə	malen
jêr	jâr	jaur	jo̜r	Jahr
mêna	mâno	mau	mo̜	Mond
slêpan	slâfan	schlaufə	schlo̜fə	schlafen
dêds	tât	taut	to̜t	That
(rêd)	rât	raut	ro̜t	Rat
spêd	spât	spaut	spo̜t	spät
lêtan	lâzan	lau	lo̜	lassen
blêsan	blâsan	blausə	blo̜sə	blasen
nêthla	nâdala	naudlə	no̜dlə	Nadel

[1] Wenn nicht Sprachforscher (schon W. Wackernagel, Afr. Lieder S. 134) auf die Wichtigkeit z. B. des ú in dem Pronomen úns únser (wegen der Ersatzdehnung im Allemannischen: ús und úser oder eus und euser) aufmerksam gemacht hätten, der Strich würde heute noch nicht abgedruckt, und so wird auch manches andre einfach ignoriert.

[2] In meinem Aufsatz über die „Geschichte der deutschen Besiedelung des Hegaus und Klettgaus" (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 30, 1901), S. 33 fg. habe ich die Ansicht vertreten, daß das in die Schweiz eingewanderte deutsche Volk aus „Schwaben" bestanden habe, und daß der Name „Allemannen", den man in der Schweiz so gern auf diese Einwanderer beschränken möchte, auf einem Mißverständnis der Römer und der römischen Geschichtschreiber beruhe, welchem auch noch spätere, einheimische Berichterstatter folgten. Da nun aber die Mundart dieses Volksstammes in der Schweiz und den angrenzenden Gebieten Vorarlbergs, des rechten Seeufers, Badens und des Elsasses merklich von der eigentlich schwäbischen abweicht, so könnte man sie im Gegensatz zu dieser (wie man es auch meistens thut) die allemannische nennen. Die Bezeichnungen schwäbisch und allemannisch brauche ich also nur zur Unterscheidung der heutigen Mundarten, nicht zu einer Scheidung des alten Volksstammes.

d. h. das allemannische ǫ̊ oder schwäbische au entspricht einem ahd. â und einem gotischen ô. Leider sind uns durch die gotische Bibelübersetzung, die bloß fragmentarisch erhalten ist, überhaupt nur wenige gotische Wörter überliefert; allein weil die Vokale in den auf der Tabelle aufgeführten Idiomen sich so regelrecht entsprechen, so darf man das als ein Sprachgesetz auffassen, und man kann auf diese Weise die den allemannischen und schwäbischen Wörtern entsprechenden ahd. und got. rekonstruieren. So dürfte man also sagen, das allem. schǫ̊f, schwäbische schauf muß ahd. scâf und müßte gotisch skêp gelautet haben. Allein es haben die Goten das Wort skêp wahrscheinlich nicht gekannt, sondern dafür ein andres, wie wir sehen werden, gemeingermanisches gebraucht, sonst würde man die Reihe aufstellen können: got. Skêp-hûsa, ahd. Scâfhûsa, schwäb. Schaufhûsə, allem. Schǫ̊fhusə, ohne daß dabei für die Anhänger der Etymologie Scheffhausen ein gotischer Brocken abfiele.

Soll nun jene Schreibung ǎ und au bedeuten, daß in der Schweiz während des 14.—16. Jahrhunderts doch au gesprochen worden sei? Ich bezweifle es, und vermute, daß man durch diese Zeichen jenen damals und heute noch gesprochenen dumpfen ǫ̊-Vokal bezeichnen wollte. Zuweilen entfuhr dem einen oder andern Schreiber zur Veranschaulichung der schweizerischen Aussprache ein o aus der Feder, z. B. óbend, mǒß, gǒn, getǒn, durchgǒnt, gestrǒfet (Weinhold, Alem. Gr. S. 45). Die Schaffhauser Handschrift des Gedichtes von Sant Oswalds Leben reimt Vers 2277 und 2297 geradezu vrô : klâ (Klaue), und Vers 2561 stân : dar von, was doch nur denkbar ist, wenn der Dichter aussprach klǫ̊ und stǫ̊n. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn wir auch vereinzelt die Schreibung Schofhusen finden, so in Closeners Straßb. Chron. 1. 44, 20. Königshhofen 903, 17. a. 1417 Contin. Claustro-Neob. bei Pertz, MGScr. 9, 739: ad unam civitatem nuncupatam Schofhausen.

Heute ist allerdings, zumal in der Stadt Schaffhausen und deren Umgebung, die der jetzigen Schreibung angepaßte Aussprache Schafhûsə entschieden durchgedrungen; allein deswegen ist die alte mundartliche Aussprache Schǫ̊fhûsə noch nicht überall ausgerottet. Für unsre Frage wäre es freilich von großem Interesse, das Vorkommen dieser Aussprache auf dem gesamten allemannischen Gebiete genau zusammenzustellen; indessen ist mir eine solche Arbeit in dieser umfassenden Weise jetzt nicht möglich. Wie ferner der Name Schaffhausen bei den übrigen Ortschaften im Breisgau, im Elsaß, in Schwaben, in Franken und in den Rheinlanden an Ort und Stelle vom Volke jeweils in seiner Mundart ausgesprochen wird, entgeht mir leider völlig. Aus den urkundlichen Schreibungen (S. 27 fg.) scheint jedoch keine andre Aussprache durchzuschimmern, als die in den verschiedenen Landschaften für „Schaf" gültig ist; auch der vielgenannte „Schaaffhausensche Bankverein" spricht deutlich für diese Herleitung. Wie es sich aber auch mit der anderweitigen Aussprache des Namens verhalten möge, ich bin in der Lage, teils aus eigener Beobachtung, teils aus kundiger Mitteilung zu konstatieren, daß wenigstens auf allemannischem Boden die mundartliche Aussprache Schǫ̊fûsə noch vorkommt in einzelnen Ortschaften des badischen Klettgaus, des Rafzerfeldes, in den Dörfern Rüdlingen und Buchberg (am Rhein), ferner da und dort im Thurgau, z. B. in Erlen, Bürglen (bei ältern Leuten), in Schlatt, auch im hintern Thurgau, während die in der Stadt Schaffhausen geltende Aussprache Schaffûsə durch den gesteigerten Verkehr der Neuzeit in die Rhein- und Seegegenden aufwärts sich ausgebreitet hat. Nach meiner Ansicht reicht jenes Vorkommen völlig hin, die ältere Aussprache Schǫ̊fûsə gesichert nachzuweisen. Die Anhänger der Etymologie Schiffhausen werden aber das Vorkommen der Aussprache Schofûse

entweder abstreiten und leugnen oder sonstwie sich darüber wegsetzen wollen; denn daß sie ihnen sehr unbequem ist und ihnen einen dicken Strich durch ihre Rechnung zieht, sollte nun klar sein. Ich komme also zu dem Ergebnis:

Die ältesten Aufzeichnungen des Ortsnamens Schaffhausen und auch die spätern Schreibungen, sowie die volksmäßige Aussprache desselben weisen uns unzweideutig auf die Ableitung von Schaf (ovis).[1]

„Aber — werden die Anhänger der Etymologie Schiffhausen einwenden — das Volk spricht ja, welche Aussprache ihm auch geläufig sei, den Vokal der ersten Silbe nicht gedehnt, sondern kurz aus, sagt also weder Schâfûsə noch Schǫ̂fûsə, sondern entweder Schaffûsə oder Schǫfûsə, beidemal den Ton auf u legend." Antwort: Ob jene Aussprache mit gedehntem und zugleich betontem Stammvokal nicht bei den andern Ortschaften des Namens doch vorkomme, kann ich, wie schon gesagt, nicht konstatieren. Gesetzt aber auch, sie käme nirgends mehr vor, sondern jeder Ortsname Schaffhausen hätte ein kurzes und tonloses a oder ǫ, so würde das der Herleitung von Schaf gleichwohl keinen Eintrag thun; denn abgesehen davon, daß der Laut ǫ hier unabweisbar für ursprünglich langes â zeugt, so ist die Tonlosigkeit und Kürze desselben erklärlich. Ein Beispiel mag statt einer langen Erörterung die Ursache veranschaulichen. Wir sprechen im Hochdeutschen das Zeitwort lêben mit betontem und zugleich gedehntem e aus (— ⏑); in dem Worte lebéndig rückt aber der Ton von der ersten Silbe auf die zweite, und infolge dessen wird das e in der Silbe leb tonlos und kurz ausgesprochen (⏑ ˊ ⏑). Nun ist bekannt, daß die mit hausen zusammengesetzten Ortsnamen den Ton auf die Silbe hau vorschieben (Buchhausen, Mühlhausen, Osthausen) und dadurch den vorangehenden Vokal sehr oft, auch wenn er ursprünglich gedehnt war, verkürzen. Dieser Regel folgte nun auch der Name Schâfhûsen, bei welchem der lange Vokal â durch Verlust des Tones seine Dehnung einbüßte, so daß man nachher Schǫffûsə oder Schaffûsə sprach.

Eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel, eigentlich jedoch eine sehr willkommene Bestätigung derselben, bietet uns der Name eines Dorfs in dem aargauischen Bezirk Lenzburg. Dasselbe wird in dem Kyburger Urbar von 1261 (Arch. f. Schweiz. Gesch. Bd. 12, 156) Scafusa genannt, heißt aber jetzt in der Mundart Schǫfissə mit dem Ton auf der ersten Silbe. Dieser Dorfname hat sich also des Accentverlustes auf dem Bestimmungswort erwehren und hat damit die ursprüngliche Quantität des Vokals a retten können, während das Grundwort hûsa vollständlich unkenntlich geworden ist, da es den Ton nicht erhalten hat.

Was die Deklination des Wortes scâfhûs, welches, wie wir (S. 45) sehen werden, wirklich als Appellativum in der Bedeutung „Schafstall" vorkam, anbetrifft, so hätte sie in ahd. Zeit folgendermaßen lauten müssen:

	Singular		Plural
Nom. Akk.	daz scâfhûs	Nom. Akk.	diu scâfhûs
Gen.	des scâfhûses	Gen.	dero scâfhûsô.
Dat.	demu scâfûsa (e)	Dat.	dem scâfhûsum (-un, -en).

[1] Ich könnte nach Art der Gegner, die sich immer auf ihren Sprachforscher des 16. Jh., auf den Chronisten Rüger (vgl. oben S. 35 Nota), berufen, auch auf eine Autorität hinweisen, die in diesen Dingen fast so maßgebend ist als Rüger, nämlich auf den Begründer der germanischen Philologie, auf Jacob Grimm, der in seiner deutschen Grammatik Bd. 3, 423 kurz sagt: „Schafhausen, ahd. Scâfhusirum, d. i. ad caulas" (bei den Schafställen).

Weil nun die Ortsnamen auf die Frage wo gewöhnlich von der Präposition zi mit dem Dativ regiert wurden, so konnte der unsrige nicht Scafhus heißen, sondern, als casus rectus, entweder Scafhusa oder Scafhusum. Die, welche lateinisch schrieben, behandelten das Scafhusa zuweilen wie einen Nominativ und setzten dann im Gen. Scafhuse (-ae) und im Akk. Scafhusam. Neben dem Dat. Sing. Scafhusa findet sich sehr häufig der Dat. Plur. Scafhusum mit abgeschwächter Endung Scafhusun Scafhuson Scafhusin Scafhusen; die Abschwächung fand statt, weil man sich im 11. Jahrhundert bereits der mhd. Sprache näherte. Man kann demnach darüber im Zweifel sein, ob unserm Ortsnamen ursprünglich ein Dat. Sing. scafhusa oder ein Dat. Plur. scafhusum zu Grunde lag, ob also in der wirklichen Anschauung bei der Namenschöpfung nur ein Schafhaus[1] oder aber deren mehrere vorhanden waren, wie ein analoger Zweifel auch bei der Etymologie Schiffhausen in Frage kommen müßte.

Die Neutra deklinierte man übrigens im Plural zuweilen außerdem mit der eingeschobenen Bildungssilbe ir, also: Nom. Akk. hûsir, Gen. hûsirô, Dat. hûsirum. Diese Form ist uns ebenfalls in dem Namen Schaffhausen überliefert worden und zwar schon aus dem Jahre 799 Scafhusirum (bei Wartmann UB. 1, 147), womit der jetzt seit etwa 20 Jahren abgegangene Hof Schafferz oberhalb des thurgauischen Dorfes Eschenz gemeint ist; auch dieses Schafferz hat sich wie Schôfissa des Tonverlustes auf a erwehrt.

Nachdem durch die vorangehende sprachliche Erörterung das Wort Schaf als das Bestimmungswort und das Wort Haus als das Grundwort des Ortsnamens Schaffhausen festgestellt sind, könnten wir uns mit dem Ergebnis dieser etymologischen Untersuchung begnügen; allein weil es Leute gibt, die durch theoretische Darlegungen in ihren Vorurteilen sich nicht beschwichtigen lassen, so will ich, indem ich — wider meinen Willen und meine Absicht — noch ein Uebriges thue, hinterher die Frage beantworten, ob denn diese Herleitung des Namens der Sache nach in Bezug auf alle gleichnamigen Ortschaften möglich sei, also den Verhältnissen an Ort und Stelle nicht widerspreche.

Ich will es den Freunden der Etymologie Schiffhausen gerne anheimstellen, wie sie — falls man den Singular zu Grunde legen muß — sich in ihrer Anschauung etwa ein „Schiffhaus" vorstellen, ob sie sich darunter das Wohnhaus des Fergen, der bei Schaffhausen die Fähre, das vadum Scephusense, besorgte, denken, also Schiffhaus = Schifferhaus setzen wollen (wiewohl es füglich hätte verginhûs oder auch varhûs heißen mögen), oder ob sie — falls man den Plural zu Grunde legen muß — sich unter den „Schiffhäusern" Gebäude denken, worin die Schiffe, die den Rhein herunter kamen (Kähne, Weidlinge, Ledischiffe, Wagenschiffe u. s. w.) im Trocknen versorgt, allenfalls in allen Stockwerken aufgeschichtet und hübsch nach der Größe wie Pontons gelagert wurden.

Bei jenen andern Ortschaften des Namens Schaffhausen, die nicht an schiffbaren Gewässern liegen — und deren Zahl überwiegt bei weitem — ist jedenfalls keine äußere Veranlassung da, an das Wort Schiff als Etymon von Schaffhausen zu denken. Gab aber bei der Mehrzahl der Orte ein vorhandenes Schafhaus oder gaben mehrere Schafhäuser die Veranlassung zu dem Namen Schaffhausen, so ist nicht abzusehen, warum

[1] Enthält die Wortform monasterium *Scapheshusense* in der vita Willihelmi abbatis Hirsaug. (ca. a. 1080) bei Pertz MGScr. 20, 646 vielleicht einen Hinweis darauf, daß nur ein einziges Schafhaus da gewesen war und zugleich eine Abwehr der Bernoldischen Etymologie Schiffhausen?

diese Thatsache nicht auch bei der Stadt Schaffhausen stattfinden konnte, trotzdem daß hier am Ufer Schiffe und Kähne landeten.

Da nun die ältesten Schreibungen des Wortes Schaffhausen für alle Orte dieses Namens übereinstimmen, so ist es nicht erlaubt, bei den einen den Namen von Schaf, bei den andern denselben Namen von Schiff herzuleiten.

Zur Zeit der Gründung des Klosters Allerheiligen war der Ort Schaffhausen nur ein kleines Dorf. Man kann die Kleinheit desselben wohl ziemlich annähernd abschätzen. Nämlich etwa hundert Jahre nach jener Gründung, um das Jahr 1150, zählte der Flecken Schaffhausen nach dem ältesten Zinsurbar (genauer Abdruck: Thurg. UB. II. 78, 25) bereits einhundertundzwölf Hofstätten, von denen gewiß eine Anzahl, wie die 9 Bierhäuser und 2 Weinhäuser und die Brot- und Fleischbuden, erst durch die klösterliche Niederlassung hervorgerufen worden waren. Nochmals hundertundfünfzig Jahre später, (a. 1299) war der Ort schon zu einer kleinen Stadt (oppidum) mit Gassen gediehen, welche (nach Rüger 1, 353) 376 Häuser zählte. Die Stiftung des Klosters steigerte also die Ansiedelung daselbst in einem Verhältnisse, welches wir für die damalige Zeit rapid nennen dürfen. Erst diese Vergrößerung des Ortes wird die Vermehrung der Schifffahrt zur Folge gehabt haben. Wenn nun hundert Jahre nach der Klosterstiftung, die unstreitig den Ort von Stund an vergrößerte, der Platz erst 112 Häuser zählte, so wird man, ohne der Unbesonnenheit oder Dreistigkeit geziehen zu werden, voraussetzen dürfen, daß er vor der Stiftung deren jedenfalls merklich weniger gezählt habe, also ein unscheinbares Dorf von — was weiß ich — vielleicht 50, 60 Häusern gewesen sei.[1]

Es lag also vorher dort eine unbedeutende Ortschaft, die noch keiner namhaften Schiffahrt wird bedurft haben, sondern nur etwa einer Fähre an das andre Ufer, wie sie urkundlich a. 1050 als vadum Scephusense bezeugt ist.

Ackerland war wohl in dem fast ringsum von Höhenzügen abgeschlossenen, vom Mühlenthalerbach angeschwemmten Delta nicht viel vorhanden. Doch nennt die Urkunde des Jahres 1050 quosdam agros in vado Scephusensi sitos, ad episcopium Babinbergense pertinentes, in deren einem der Graf Eberhard v. Nellenburg lapides et harenam zum Klosterbau graben ließ. Mehr Pflugland mag, wenn man die Grenzen des jetzigen Stadtbannes der einstigen Dorfmark annähernd gleichstellen darf, außerhalb dieses Anschuttkessels auf der „Breite“ und bei den „Gruben“ u. s. w. vorhanden gewesen sein. Doch ist anzunehmen, daß unmittelbar um das Dorf herum viel Heide- und Weideland vorhanden lag, welches der Rinder- und der Roßhirte des Dorfes mit ihren Herden absuchten. Mehr noch wird das Schmalvieh, werden Schafe und Ziegen Atzung gefunden haben an den Abhängen im Urwerf und an der Katzensteig, ferner an der Steig, am Gartsberg, an der Hochstraße, soweit diese Halden nicht mit Wald bewachsen waren; denn die steilsten Berghalden, wo Rind und Roß nicht mehr hinaufkommen können, vermag das Schaf noch zu erklimmen, und es bestrebt sich, mit seinem scharfen Gebiß die dürftigste Weide zu erlangen, welche keinem andern Vieh genügen würde. Heutzutage freilich ist die Schafzucht bei uns längst und fast gänzlich beseitigt; das war aber nicht immer so. Die alten Deutschen hielten gerne Schafe, auch in unsern Gegenden. Das Schaf nützte ja durch seine Wolle, durch sein Fleisch und selbst durch seine Milch.

[1] Ich übersehe dabei nicht, daß der salische König Heinrich III. dem Grafen Eberhard schon im Jahre 1045 das Münzrecht in der villa Scâfhusun verliehen hat; das war aber ein Geschenk, das sich mehr in der Folgezeit verwerten sollte.

Aus der Milch bereitete man begehrte Butter und ausgezeichneten Käse; die Hämmel waren leicht zu mästen und lieferten saftiges Fleisch; die Wolle, welche Spinnerin und Weberin zu Hause beschäftigte, wandelte sich in kleidsames Tuch für eignen Bedarf und zum Verkauf; das Schaffell gab für den Winter ein vortreffliches Warmkleid. Genug, selbst wenige Schafe konnten bei guter Pflege dem Landmann zu vielfachem Nutzen werden;[1] daher das Sprichwort: „Das Schaf hat einen güldenen Fuß," ein Wort, das mit der Schafzucht längst in Abgang geraten ist.

Uebrigens sind wir nicht ohne Kunde von der in unsern Gegenden gepflegten Schafzucht während früherer Zeiten. Als der römische Kaiser Probus im Jahre 278 mit den Schwaben Frieden schloß, mußten sie ihm Geisel stellen, sodann Getreide und zuletzt auch Kühe und Schafe abliefern. Vopiscus in Probo c. 14: quibus ille primum obsides imperavit, qui statim dati sunt, deinde frumentum, postremo etiam vaccas atque *oves*. In der Lex Alamannor. tit. 73 wird auf einen Schafhirten mit seiner Schafherde hingewiesen: legitimus *pastor ovium* si *octuaginta capita in gregem* habet domini sui, et occisus fuerit, cum 40 sol. componat. Auch Schafställe werden wir gleich nachher erwähnt finden. Nach dem ältesten Zinsurbar von 1150 (eine „Güterbeschreibung" ist es eigentlich nicht) bezog das Kloster Allerheiligen aus Hallau, Malans, Maienfeld, Honstetten, Göttishofen und Neukirch Schafe als Zins (Thurg. UB. II, 85, 86, 88, 96, 97). Ueber die beträchtliche Tuchmacherei[2] in Schaffhausen, mag sie nun durch Hausindustrie oder durch Fabrikation bewerkstelligt worden sein, gibt der Richtebrief der Stadt vom Jahre 1291 (§ 127, 128 meiner Ausgabe) und über den Verbrauch von Schaffleisch auf der Fleischbank das gleiche Statut (§ 134) erwünschten Aufschluß. Unter den Hausbesitzern, welche das älteste Häuserverzeichnis der Stadt namhaft macht (Rügers Chron. I, 340 fg.), werden pectinatores, textores, pellifices und unter den Gassen ein vicus textorum aufgeführt, anderweitiger späterer Zeugnisse für diesen Industriezweig zu geschweigen.

Bei solch ansehnlichem Betrieb der Wollwirkerei darf angenommen werden, daß man das Urprodukt, die Wolle, nicht wird von weither gekauft, sondern durch eigene Aufzucht von Wolltieren in der hiefür günstig gelegenen Gemarkung und aus den benachbarten Ortschaften zu billigerm Preise wird bezogen haben.

Welche Wichtigkeit das Schaf im Haushalt unsrer Vorfahren hatte, legt ferner der Wortvorrat der ahd. Sprache dar, wenn er auch in dieser Beziehung nicht so reich ist wie der altnordische Sprachschatz. Wie schon griech. πρόβατον Vieh im allgemeinen und dann Schaf im besondern bedeutet, so wird das lat. Wort pecus, das bereits Tacitus in der Germania als Kleinvieh von armenta Pflugvieh unterscheidet, von ahd. Glossen geradezu mit scâf übersetzt,[3] als wollte man damit andeuten, daß die Schafe das bei unsern Vorfahren nutzbarste Schmalvieh gewesen seien. Außerdem geben uns die verschiedenartigen germanischen Benennungen der Tiere dieser Gattung in Bezug auf Geschlecht und Alter einen Begriff von der Wichtigkeit derselben für die Aufzucht in der

---

[1] Auch der König Salomo gibt in den Sprüchen 27, 23. 26 der bei seinem Volke gemachten wirtschaftlichen Erfahrung, daß die Schafzucht eine Hauptquelle des Wohlstandes der Israeliten sei, kräftigen Ausdruck.

[2] Schon Wulfila kennt in seiner Bibelübersetzung Marc. 9, 2 einen vullareis (fullo).

[3] Auf der Insel Island, wo das Schaf eine noch viel wichtigere Rolle im bäuerlichen Haushalte spielte, gebrauchte man ebenso das altn. fê, neuisländ. fjé (Vieh) speziell für Schafvieh.

Wirtschaft. Man bediente sich aber zweier Gattungsnamen für dieses Tier, eines allgemeinern und eines beschränktern. Der gemeingermanische Name steckt noch in unserm schweizerischen Dialektwort auw Mutterschaf. Zwar ist derselbe in der got. präzisen Form nicht überliefert; allein ein got. Substantiv avi (ovis) darf aus den davon abgeleiteten avêthi Schafherde und avistr Schafstall, wovon nachher die Rede sein wird, erschlossen werden; mehrere andre germ. Sprachen haben es deutlicher erhalten: altn. ær, agf. eowu, ahd. awi und au (z. B. im vocab. SGalli), mhd. ouwe, schweiz. au ow (z. B. Urk. v. 6. Juni 1346 im Geschfrd. 9, 14), meistens freilich in dem Sinne von Mutterschaf. Bei den Westgermanen gewann hingegen der Gattungsname Schaf, altf. scâp, altfries. skêp, agf. sceâp scêp, ahd. scâf, mhd. schâf das Uebergewicht über awi.

Der Name Schafbock ist schon als zusammengesetztes Wort für jüngern Ursprungs zu erachten; die alten Benennungen sind Widder und Ram. Got. vithrus, altn. vëdhr (selten), agf. veder, ahd. widar, mhd. wider, nhd. Widder mit verdoppeltem d, um dem Vokal die alte Kürze zu erhalten. In der ahd. freien Bearbeitung der Genesis (c. 30, 38 bei Graff, Diut. 3, 80) heißt es: sô diu ôw denne tranch unde der ram ûf si spranch. Dies ist das zweite Wort für aries: agf. ram, pl. rammas, engl. ram, ahd. ram, pl. rammi remmi, mhd. ram remme; davon das Verb ahd. rammalôn (salire), schweiz. ramlə.

Das vom „Gelzer" verschnittene Tier, lat. multo, franz. mouton, heißt ahd. hamal, mhd. hamel, nhd. Hammel. Als Zins- und Schlachttier, auf Ostern und August abgeliefert, heißt das Schaf (lat. vervex, franz. brebis) ahd. friskinc, mhd. vrischinc, auch ahd. petefrischinc Steuerschaf (Thurg. UB. II, 85, 86). Das Junge wird altn. ahd. lamb, mhd. lamp, nhd. Lamm, agf. lomb genannt, während lamb im Got. das ausgewachsene Schaf bezeichnet.

Noch deutlicher als die Wörter für die Schafe — deren ich nicht alle erwähnt habe, — sprechen die Ausdrücke, welche die Sprache zur Bezeichnung der verschiedenen Arten des Schafpferchs und des Schafstalls aufweist, für die beträchtliche Schafzucht, der sich die Vorfahren widmeten.

Man möchte vielleicht zunächst an das nur auf deutschem Boden, besonders im bayrisch-österreichischen Hochgebirge gebräuchliche Wort „Schwaig" (ahd. sweiga, mhd. sweige sweic, auch auf allem. Gebiet bekannt) denken; allein dies Wort bezeichnet einen Stall für Großvieh, zuweilen auch die Rinderherde selbst. Davon kommt ahd. sweigari, mhd. sweiger, der Rinderhirte, in Bayern der „Schwager" (Postillon); ahd. mhd. sweichof in den alten Offnungen und Weistümern meist ein von der Herrschaft vorbehaltener Viehhof, ebenso ahd. mhd. sweichûs. — „Hürde ist ein neueres Wort, worunter ein Platz für Vieh überhaupt verstanden wird, der zum Schutz für die Tiere mit einem (ursprünglich geflochtenen) Zaune umgeben ist; gerade für die furchtsamen und unbeholfenen Schafe mußte man Schafhürden einrichten. Das ahd. mhd. pharrich, mhd. pferrich, nhd. Pferch (franz. parc vom mlat. paricus parcus) bedeutet wie Hürde eine Umzäunung, „Umetterung" zum Schutze für das Vieh im Freien; daß die Tiere in dichtem Gedränge bei einander stehen oder liegen mußten, merken wir noch an dem jetzigen Gebrauch des Wortes „eingepfercht". In der LAlamann. Pactus V, 3 heißt es: si quis *buricas* in silva tam porcorum quam pecorum incenderit, 22 solidos conponat; diese buricae sind wohl solche Pferche für Schweine und Schafe, wofern pecora hier, wie S. 42 bemerkt ist, geradezu Schafe bedeutet.

Der deutſche Name für dieſen Unterſchlupf der Schafe und Schweine war ahd. stiga, mhd. stige, der auch in Skandinavien bekannt iſt: altn. stia, dän. sti, wie es ſcheint, ebenfalls nur einen Pferch, einen Verſchlag bezeichnend. Nirgends freilich wird uns davon eine deutliche Vorſtellung geboten; namentlich wiſſen wir nicht, ob die stiga gedeckt war. Ahd. Gloſſen geben scâfstîga durch ovile, swînstiga durch porcaria; die LAlamann. tit. 77 unterſcheidet ebenſo ovile und porcaritia *domus*. Im Mhd. lebte das Wort stige stîc fort, iſt aber jetzt in unſern Gegenden mit der Sache ſelbſt verſchollen und höchſtens noch in Flurnamen fortlebend.

An beſondern Wörtern für den Schafſtall fehlte es übrigens nicht. Zwar die Stelle Joh. 10, 1 διὰ τῆς θύρας εἰς τὴν αὐλὴν τῶν προβάτων überſetzt Wulfila mit den Worten thairh daúr in gardan lambê (durch das Thor in die Umzäunung der Schafe); aber Joh. 10, 16 καὶ ἄλλα πρόβατα ἔχω, ἃ οὐκ ἔστιν ἐκ τῆς αὐλῆς ταύτης gibt er gotiſch durch: jah anthara lamba áih, thôei ni sind this avistris (und andre Schafe habe ich, die nicht dieſes Schafſtalls ſind). — Mit den Goten haben dies Wort die Süddeutſchen gemein; St. Galler und Reichenauer Gloſſen geben es in der Form awista awist, auste aust, ewist. Jene gotiſchen Stellen heißen auf ahd. bei Joh. 10, 1: in then ewist therô scâphô (Tatian 133, 6); Joh. 10, 16: inti anderiu scâf haben, thiu ni sint fon thesemo ewiste (Tatian 133, 13). Auch agſ. exiſtiert ein eowestre.

Unſer „Stall“ bezeichnet eigentlich einen Standort, einen Ort, wohin etwas geſtellt wird (in der alten Sprache geradezu ein Geſtell, z. B. ahd. cherzistal, liuhtstal; mhd. bettestal, burcstal [area castri], kerzestal), dann einen geſchützten Platz zur Ruhe für das Vieh. Durch ein zuſammengeſetztes Subſtantiv wird angezeigt, für welche Art von Vieh der Stall beſtimmt iſt: ahd. hrindstal rindrô stal (vaccaritia), marhstal (stabulum equorum), scâfstal (caula, ovile); mhd. kuostal, marstal, ohsenstal, schâfstal.

Unter dem Wort „Haus“ verſtehen wir ein von allen Seiten durch Wände und durch Bedachung geſchütztes Gebäude. Deshalb überſetzt Notker Pſ. 30, 3: wis mir scerm unde hûs, tára ih zuofluht habe! Von dieſem Geſichtspunkt aus begreifen wir es ganz gut, wenn man ſagte: ahd. brûhûs fleisch. gloch. kelterh. kornh. obezh. wafanh. und ſelbſt sneckinhûs; ebenſo mhd. bachhûs badeh. beinh. briuh. bröth. dinch. (curia) ezzeh. glockh. hirtenh. kornh. phisterh. (pistrina) trotteh. vleischh. wâfenh. wâth. Gleichwohl, für den Aufenthaltsort der Tiere anſtatt Stall gebraucht, befremdet uns das Wort Haus im erſten Augenblick, weil es uns in dieſer Anwendung zu vornehm vorkommen will, und doch ſagen wir ja auch heute: Bienenhaus Faſanenhaus Hühnerhaus Hundehaus Taubenhaus Vogelhaus. Wir reden zwar immer noch daneben von einem Hühnerſtall und Hundeſtall; allein Bienenſtall Faſanenſtall Taubenſtall und Vogelſtall würden uns unerhört klingen, während uns Gänſeſtall Kuhſt. Marſt. Ochſenſt. Pferdeſt. Rinderſt. Roßſt. Schafſt. Schweineſt. und Viehſt. ganz geläufig ſind.

Ebenſo verwendeten unſre Vorfahren ihr Wort hûs unbedenklich anſtatt stal für den Aufenthaltsort gewiſſer zahmer Tiere, die wir ja gerade deswegen noch „Haustiere“ nennen: ahd. fogalhûs hunthûs ohsinhûs (in Dieſenbachs Gloſſ. 55^{b}) sweichûs tûbhûs; mhd. hunthûs sweichus tûbhûs vihehûs vogelhûs.

In dieſer Kategorie von Wörtern findet ſich nun, abgeſehen von Schafhürde,

Schafpferch, scafstiga, awist, scâfstal, ein ahd. scâfhûs,[1] mhd. schâfhûs. Jedermann wird einsehen, daß es für die Herleitung des Namens Schaffhausen nicht ohne Belang ist, wenn man das Vorhandensein des appellativen Substantivs neben und vor dem Nomen proprium nachzuweisen vermag. Wie nämlich die andern alten Wörter, welche Schafstall bedeuten, durch die (sogenannten) Keronischen Glossarien, d. h. die ahd. Wörtersammlungen von St. Gallen und Reichenau aus sehr früher Zeit, aus dem 8. Jahrhundert, uns überliefert sind, so auch das Wort scâfhûs in einer Pariser (Pa), St. Galler und ein paar Reichenauer Handschriften (Ra und Rb). Diese Thatsache ist hier insofern erheblich, als sie zeigt: erstens daß die Wörter scâfstiga awist und insbesondre scâfhûs in unsrer Gegend als bereits im 8. Jahrhundert gebräuchlich zur Aufzeichnung kamen, zweitens daß diese Wörter (denn was sollen Wörter ohne Sachen?) auf eine beträchtliche Schafzucht in oberdeutschen Landen hinweisen. Zum Ueberfluß ist uns ein in Beziehung auf die Schafzucht und Wollfabrikation sehr lehrreiches Gedicht aus dem 11. Jahrhundert in lateinischer Sprache überliefert, betitelt de conflictu ovis et lini, worin das Schaf und der Flachs mit einander darüber streiten, wer von ihnen beiden der Menschheit den größern Nutzen verschaffe, und worin die beiden Interlokutoren mancherlei Angaben über die Behandlung der Wolle und über die Tuchwirkerei und Färberei beibringen.[2]

Es ist nachgerade allgemein bekannt, daß viele unsrer Familiennamen von Berufsbenennungen herrühren, indem die Bezeichnung eines Handwerkers als solchen auf seine Nachkommen übergieng; diesen Ursprung haben: Beck, Forster, Maurer, Müller, Pfister, Schlosser, Schmid, Spengler, Wagner, Ziegler, Zimmermann u. v. a. Ganz analog verhält es sich mit einer Menge von Ortsnamen. Die Namen der Ortschaften Durstgraben, Freudenthal, Gennersbrunn, Griesbach, in Gruben, Haslach, Hemmenthal, Hohlenbaum, Stein, Stetten im Kanton Schaffhausen, ferner Horgenbach, Mannenbach, Rickenbach, Nußbaumen, Steinebrunn, Hagenbuch, Siebeneichen, Frauenfeld, Weinfelden, Neunforn u. s. w. im Kanton Thurgau tragen noch ganz sichtbar den Stempel der Appellative an sich; wer es also nicht zum voraus weiß, der kann jedenfalls aus diesen Wörtern kaum erraten, daß man damit bewohnte Ortschaften benennt. Als solch ursprüngliche Gemeinnamen wird man auch die Ortsnamen Roßbach, Roßberg, Orsenthal, Rindberg, Rindfurt, Rintwech, Ochsenfurt, Kuhbach, Ausweil (Owistwilare, Bern), Sweichusan, Ochsenhausen anzusehen haben. Warum das Wort Ochs in Ochsenfurt (engl. Oxford, griech. βόςπορος), oder in Ochsenhausen ein Personenname gewesen sein soll, ist nicht abzusehen. Es ist auch gar nicht nötig anzunehmen, daß, weil ohsin der Gen. Sing. ist, in dem ohsinhûs nur ein einziger Ochse, in dem scâfhûs nur ein Schaf untergebracht worden sei, so wenig als man das bei hrindstal marhstal kuostal scâfstal vorauszusetzen hat, und es heißt der Sprache zu viel zumuten, wenn man etwa erpressen möchte, es hätte mit Gen. Plur. lauten müssen hrindirôstal scâfôstal scâfôstiga

---

[1] Steinmeyer u. Sievers, die ahd. glossen, bd. 1, Berl. 1879, s. 72, 28, und Graff, Diut. Bd. 1, S. 177. Die got. Uebersetzung von Joh. 5, 2 entgeht uns, weil diese Stelle verloren ist; sie würde aber vermutlich das schon genannte avistr gebracht haben. Spätere Zeugnisse: Grimms Weisth. 1, 455. Alemannia 15, 28.

[2] Abgedruckt bei Edélestand du Méril, Poésies populaires latines antérieures au XIIe siècle. Paris 1843, p. 379—399. Haupts zschr. bd. XI, 215—238. XII, 434. Gfrörers Gregor VII, Bd. 7, 229.

ohsonôhûs. Ueberdies ist es unrichtig zu behaupten, das Wort hûs erscheine gar nicht mit Tiernamen verbunden; daß es nicht so häufig der Fall gewesen ist, davon scheint die Konkurrenz der Wörter stal stiga sweiga pherrich Hürde u. s. w. Ursache zu sein; im übrigen sind aber noch genug Verbindungen mit Tiernamen vorhanden: ebarhûs fihihûs fogalhûs hunthûs ohsinhûs ouwenhûs scâfhus sweichûs tûbhûs wolfshûs; von diesen sind Ebarhûsen Fihihûsun Ochsenhûsen Owenhûsen Scafhûsa Scafhûsirum Sveichûsan Wolfeshûson schon in ahd. Zeit zu Eigennamen erhoben worden.

Also es bleibt dabei: aus einem scâfhûs oder mehrern, die sich an Ort und Stelle befanden, entstand der Eigenname je nach dem Numerus, Sing. zi Scafhûsa oder Plur. zi Scafhûsum.

Demnach hat uns selbst die Erwägung der Sachlage und der Lokalverhältnisse bei der Stadt Schaffhausen kein Hindernis aufgezeigt, welches geeignet wäre, das Ergebnis der sprachlichen Untersuchung in Zweifel zu ziehen und etwa für den Namen dieser Stadt eine andre Herleitung anzuregen als für die der andern Orte.

Auf den Umstand, daß das württembergische Dorf Schafhausen bei Böblingen ein Schaf, und daß die Stadt Schaffhausen einen Widder im Wappen führen, lege ich ebenfalls keinen besondern Wert; denn man weiß ja, daß die Wappen der Orte einer viel spätern Zeit angehören als der Ursprung der Orte selbst.

Schließlich meine auch ich mit den Gegnern des Chronisten Rüger, es sige doch gmeiner stat nit nachteilig oder unloblich, wann si schon von disem nammen schaf den nammen Schaffhusen empfangen hat.

Bücheranzeigen.

Die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell und ihre neu entdeckten Wandgemälde. Eine Festschrift. Mit Unterstützung der Grossherzogl. bad. Regierung herausg. v. Karl Künstle und Konr. Beyerle. Freib. i. B., Herder 1901, fol. (48 Seiten Text, 2 Tafeln in Farbendruck, eine Tafel in Lichtdruck und 20 Abbild. im Text). Preis: 20 Mark.

Während die unscheinbare Kirche zu Niederzell auf der Reichenau mit ihren zwei Türmen (abgebild. Ostansicht S. 48. Westansicht S. VII) von den Touristen lange Zeit kaum beachtet und in keinem „Bädeker“ notiert wurde, weckten die Abdeckungen von Wandgemälden während der letzten 20 Jahre zu Burgfelden auf der schwäbischen Alb, zu Goldbach bei Ueberlingen und besonders zu Oberzell auf der genannten Insel bei den Kunstfreunden die Neugierde, ob nicht am Ende doch zu Niederzell etwas zu entdecken wäre, was der Kunstgeschichte zu gute kommen würde. Hiezu mochte wohl auch eine Nachricht des Hermannus Contractus aufmuntern, worin erzählt wird, daß Egino, Bischof von Verona, ein Schwabe von vornehmer Geburt, nachdem er sein Amt nur wenige Jahre bekleidet, sich aus Liebe zur stillen

Einsamkeit auf die Reichenau zurückgezogen, hier im Jahre 799 eine Kirche zum Andenken an die hl. Apostel Petrus und Paulus, sowie eine Probstei für wenige Chorherren erbaut habe, und daß er dann im Monat März 802 gestorben und in seiner Kirche unweit des Altars begraben worden sei.

Die Verfasser vorstehenden Prachtwerkes, zwei Professoren der Universität Freiburg i. B., verwendeten im Jahre 1900 einen großen Teil ihrer Sommerferien, nämlich vier Wochen, zur Erforschung des ehrwürdigen Bauwerks. Zunächst pochten sie mit dem Spürhämmerchen an den Wänden herum, und dieses Hämmerchen war ein felix malleolus beim Wegbröckeln der Tünche; denn außer einer Reihe von Wandmalereien aus jüngerer Zeit brachten die Herren in der zweiten Woche an der Wand hinter dem Hochaltar ein großes Gemälde zum Vorschein, welches, der Renaissance angehörend, das jüngste Gericht darstellte, worin aus dem etwa 2 m hohen Höllenfeuer die Gestalten einzelner Teufel und Verdammten erkennbar wurden, während in den mittlern und obern Partien nur einige schwache Umrisse vom Erzengel Michael und von Engelköpfchen wahrgenommen werden konnten. Um dieser ärmlichen Ergebnisse willen hätte man sich freilich nicht so viel Mühe und Sorgfalt zu nehmen brauchen; allein die Erwartung ward wiederum gespannt, als man bemerkte, daß an vielen Stellen deutlich erkennbare Farbentöne eines unter diesem verblaßten Renaissancebild befindlichen, also ältern Gemäldes durchschimmerten. Es blieb daher keine andre Wahl übrig als die Uebermalung, die ohnehin abblätterte, zu entfernen, wenn man das Bild des Untergrundes an das Tageslicht fördern wollte. Mit dem Hämmerchen konnte hier aber nicht mehr gearbeitet werden; man mußte die übergelegte Schicht sorgfältig abschaben. Das nahm fünf Personen während dreier Wochen in Anspruch.

Das Resultat war die Freilegung eines großartigen farbenreichen Gemäldes aus der romanischen Periode und zwar in drei deutlich geschiedenen Abteilungen, der Mandorla und zweier Arkaden. In der Mandorla sitzt, auf einem Sternenkranze thronend, die beinahe 3 m hohe Christusfigur, mit der ausgestreckten Rechten segnend, mit der Linken das Evangelienbuch haltend, auf welchem die Worte (Ev. Joh. 14, 6) aufgeschlagen sind: **ego sum via, veritas et vita.** Der feurig rote Mantel bedeckt eine stellenweise sichtbare weiße Tunika. Der Grund der Mandorla ist in Tiefblau gehalten und mit großen zackigen, weißen Sternen übersäet. Außerhalb des rot und gelben Mandorlaringes sieht man die Symbole der vier Evangelisten (Offenb. 4, 6): den Löwen des Markus, den Stier des Lukas, den Adler des Johannes und den Engel des Matthäus; ferner die Patrone dieser Niederzeller Kirche, rechts St. Paulus mit betend erhobenen Händen und prächtiger Gewandung, links St. Petrus, den eine gut behandelte Kasula als Bischof charakterisiert; zuletzt zwei Cherubim auf geflügelten Rädern (vgl. Ezech. 1, 15 ff. u. 10, 2), wie man sie für Deutschland nur in Braunschweig und Halberstädt findet. — Eine breite Bordüre trennt dieses majestätische Bild von den beiden darunter befindlichen Arkaden mit 12 Säulenjochen, von denen 10 erhalten sind. Die Apostel sind in $^2/_3$ Größe, auf reichen romanischen Thronsesseln sitzend, dargestellt. Die in gleicher Stellung gezeichneten Gestalten sind doch charakteristisch geschieden zuerst in den Köpfen, dann in Fassung der Bücher und in Haltung der Hände. Die zweite Arkade zeigt uns stehende Prophetengestalten, die mit spitzen Judenhüten bedeckt sind. Was diese Kopfbedeckung betrifft, so ist daran zu erinnern, daß sie schon im 10. Jahrhundert den Juden von den Arabern aufgedrängt wurde. Ueber Spanien kam die Sitte nach Frankreich und Deutschland; das Laterankonzil von 1215 befahl allen Juden, die unter Christen lebten, den spitzen Hut zu tragen. Auch diese Figuren sind durch besondre Merkmale von einander geschieden. Wären noch alle Apostel- und Prophetengestalten auf dem Gemälde vorhanden, dann ergäben sich je 12 Figuren. Allein in spätgotischer Zeit wurde leider in die alte Apsidalwand und damit in unser Gemälde ein ziemlich breites Spitzbogenfenster eingebrochen; dadurch sind von jeder

der beiden Reihen zwei Figuren bis auf spärliche Reste verloren gegangen. Das untere Ende der Prophetenreihe befindet sich 3 m über dem Fußboden der Kirche.

Behufs Datierung dieser Gemälde in Niederzell untersuchen die Verfasser die Baugeschichte der Kirche im zweiten Kapitel. Heute haben wir daselbst eine dreischiffige Säulenbasilika vor Augen. Während der Architekt Adler die Ostteile des Gebäudes als ein Bauwerk aus dem Jahre 800 betrachtet, weisen Künstle und Beyerle die Entstehung der vorhandenen Baute in die Zeit nach dem Tode des Abtes Berno († 1048), also in die Mitte oder in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, so daß vielleicht der Geschichtschreiber Hermannus Contractus († 1054) den Bau noch aufführen sah.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Inhalt dieses Werkes näher einzutreten; die obigen Zeilen wollten nur andeuten, welch ein reichhaltiges und durch die Methode der Darstellung instruktives Material die Leser desselben zu gewärtigen haben. Auch möchte ich noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die Annahme unsers verehrten Herrn Präsidenten, die Illustrationen der Heidelberger Liederhandschrift seien in Konstanz entstanden (s. Heft 28, 1899) hier durch eine überraschend ähnliche Haltung des Bildes vom hl. Martin mit dem Bettler (S. 46) gestützt wird.

Diese Festschrift, welche den 60. Geburtstag des Professors Krause nachträglich feiern wollte, der seither gestorben ist, wurde von dem bewährten Herderschen Verlage in einer ihn neuerdings ehrenden Weise ausgestattet.

Beyerle, Konr., **Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz.** Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie mit einem Urkundenbuche und einer topographischen Karte. 2 Bde. Heidelb., Carl Winter, 1900 u. 1902. 8°. — Bd. I, erster Teil: Das Salmannenrecht, 5 Mk.; zweiter Teil ist noch nicht erschienen. Bd. II: Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden von 1152—1371. 16 Mk.

Der ungemein thätige Verfasser, der uns schon mit mehrern schönen und gründlichen Arbeiten überrascht und gefesselt hat, bringt uns hier ein Werk rastlosen Fleißes und aufklärender Wissenschaft zur Einsicht, das sowohl der fachmännische Rechtshistoriker überhaupt, als der Liebhaber der Geschichte von Konstanz, und der, welcher dergleichen Werke zum Nachschlagen bedarf, fortan immer wird nahe bei der Hand haben müssen. Mit wahrer Lust wird der Quellenforscher das mit großer Umsicht und peinlicher Genauigkeit ausgearbeitete Urkundenbuch nachlesen und ausbeuten, und es ist ein Glück, daß der Verfasser sich nicht hat verlocken lassen, die Urkunden bloß auszüglich mitzuteilen; ihr vollständiger Text bietet auch demjenigen, der andre als rechtshistorische Studien macht, reichliche Funde manigfacher Art dar. Gern würde ich hier dem Leser einen Einblick in die Darstellung des ersten Teiles vermitteln; allein Mangel an Raum hindert mich diesmal daran. Ich darf indessen versichern, daß, wer sich der Lektüre der 169 Seiten desselben hingeben will, dem Verfasser danken wird für seine gründliche Aufklärung einer dunkeln Partie der Stadtgeschichte. J. M.

III.

Vereinsnachrichten.

Personal des Vereines.

Präsident: Dr. Eberhard Graf Zeppelin-Ebersberg, kgl. württ. Kammerherr in Konstanz.
Vizepräsident und erster Sekretär: Heinrich Schützinger, rechtsk. Bürgermeister in Lindau.
Zweiter Sekretär: Th. Lachmann, Medizinalrat in Ueberlingen.
Custos und Kassier: Gustav Breunlin, Kaufmann in Friedrichshafen.
Schriftleiter des Vereinsheftes: Dr. Johannes Meyer, Prof., in Frauenfeld.
Bibliothekar und Archivar: Eugen Schobinger, Lehrer in Friedrichshafen.

Ehrenmitglieder des Vereines:

Carl Bayer, k. k. Rittmeister a. D. in Bregenz.
Dr. E. Dümmler, kgl. pr. geheimer Regierungsrat in Berlin.
Dr. A. Forel, ordentl. Prof. emer. für Naturgeschichte an der Universität Lausanne, in Morges.
Dr. Gerold Meyer von Knonau, ordentl. Professor für Geschichte an der Universität Zürich.
Dr. Probst, pens. Pfarrer in Biberach.
Dr. Albrecht Penck, k. k. ordentl. Professor für Geographie an der Universität in Wien.

Ausschuß-Mitglieder:

Für **Baden:** Dr. Christian Roder, Rektor in Ueberlingen.
„ **Bayern:** Max Freiherr Lochner von Hüttenbach, kgl. bayr. Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Hauptmann d. R., in Lindau.
„ **Oesterreich:** Dr. A. Schmidt, prakt. Arzt, Altbürgermeister, in Bregenz.
„ die **Schweiz:** Dr. Johannes Meyer, Professor an der Kantonsschule in Frauenfeld.
„ **Württemberg:** Fr. Kraus, Fabrikant in Ravensburg.

Pfleger des Vereines:

Arbon: Bär, J., Privatier.
Bregenz: Dr. Huber, Jos., prakt. Arzt.
Friedrichshafen: Breunlin, G., Kaufmann.
Isny: Pfeilsticker, Karl.
Konstanz: Leiner, Otto, Apotheker.
Lindau: Stettner, Karl, Buchhändler.
Meersburg: Schittenmüller, J., Reallehrer.
Radolfzell: Bosch, Moritz, Apotheker.
Ravensburg: Maier, Otto, Buchhändler.
Rorschach: Hager, Albert, Amtsschreiber.
Sigmaringen: Liehner, Hofbuchhändler.
Singen: Fischer, Adolf, Kaufmann.
St. Gallen: Dr. Henne am Rhyn, Otto, Staatsarchivar.
Stuttgart: Thomann, R., Kaufmann.
Tuttlingen: Schad, Oberamtsbaumeister.
Ueberlingen: Lachmann, Th., Medizinalrat.

Fünfter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

Ihre königl. Hoheit Prinzessin Therese von Bayern, in München.

In Baden:

Herr Gageur, Carl, I. Staatsanwalt, Konstanz.
" Imbach, Aug., Fabrikdirektor, Arlen.
" Katzenmaier, Th., Pfarrer, Immenstaad.
" Dr. Kaufmann, A., in Karlsruhe.
Herr Schneider, Buchdruckereibesitzer, Engen.
" Dr. med. Wilhelm Volk, Konstanz.
" Dr. med. Wörner, Ed., Bez.-Arzt, Ueberlingen.

In Bayern:

Herr Abel, Max, k. bayer. Major a. D., Lindau.
" Aubele, Dekan, Lindau.
" Dr. med. Bever, prakt. Arzt, Aeschach.
" Dr. Gruber, Aug., Univ.-Prof., Lindau.
" Gruber, Adolf, Kaufmann (Rentier), Schachen.
Herr Haid, G., Kunstmaler, Nonnenhorn.
" Dr. Kimmerle, Ad., prakt. Arzt, Lindau.
Freiherr von Nostitz, k. bayr. Kammerherr, Schönbühl bei Lindau.
Freiherr von Seutter, Emil, Rentner, Lindau.

In sonstigem Deutschland:

Herr Bonne, Jul., Kaufmann, in Oberingelheim.

In Oesterreich:

Herr Feßler, Th., Kaufmann, Bregenz.
" Dr. Fußenegger, Carl, Advokat, Dornbirn.
" Dr. Ludwig, Carl, Prof. am Gymnasium in Bregenz.
Herr Schwärzler, Caspar, Kaufmann, Bregenz.
" Winkel, Bürgerschullehrer, Bregenz.

In der Schweiz:

Herr Huber, Arnold, Buchdruckereibesitzer, Frauenfeld.
" Lauter, H., Kaplan, Arbon.
Herr Schläpfer, A., Buchdruckereibesitzer, Arbon.
Herr Tobler, Ulrich, Friedensrichter, Arbon.

In Württemberg:

Herr Butscher, Stadtpfarrer, Fiedrichshafen.
" Nick, Oskar, Kaufmann, Tuttlingen.
" Ströbenfeld, Gustav, Revisor, Stuttgart.
Herr Schneider, Casp., Werkführer, Tuttlingen.
" Süßkind, Masch.-Inspekt., Friedrichshafen.
" Schatz, Hch., Privatier, in Ravensburg.

2. Ausgetretene Mitglieder.

(Wegen Todesfalles, Wegzuges, hohen Alters u. s. w.)

Seine Hoheit Prinz Hermann von Sachsen-Weimar-Eisenach in Stuttgart.

In Baden:

Herr von Bodman, Albert, Oberamtsrichter, Baden-Baden.
Freiherr von Bodman, Herm., Baden-Baden.
Herr Dr. Böckel, Gymn.-Professor, Heidelberg.
" Emmerich, Max, Konstanz.
" Hafner, Apotheker, Heiligenberg.
Herr Hiller, Beneb., Gem.-Rat, Radolfzell.
" Reichardt, Ministerialrat, Karlsruhe.
" Rosenlächer, Rentier, Konstanz.
" Schmitt, Viktor, Meersburg.
" Weinbrenner, Architekt u. Professor, Karlsruhe.

In Bayern:

Herr P. Bonavent. Stengele.

In Oesterreich:

Herr von Ratz, Statthalt.-Rat, Bregenz.
" Rüf, Arnold, Bürgermeister, Dornbirn.
Herr Webering, Buchhändler, Bregenz.

In Württemberg:

Herr Dr. med. Eisele, Schussenried.
" Engert, Pfarrer, Kehlen.
" Epple, Landwirt, Hof-Hofen.
" Geiger, Baurat, Ravensburg.
" Krauß, Heilbronn.
Herr Dr. Mandry, Staatsrat, Tübingen.
" Molfenter, Postsekretär, Ulm a. D.
" Bezold, Dekan, Brackenheim.
" Schelkle, Pfarrer, Goppertsweiler.

Stand der Mitglieder
am 15. Mai 1902.

Baden	233	Mitglieder
Bayern	63	"
Belgien	1	"
Deutsches Reich . . .	18	"
Italien	1	"
Oesterreich	62	"
Rumänien	1	"
Schweiz	75	"
Württemberg . . .	191	"
Zusammen	645	Mitglieder.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Rechnungsjahr 1901/1902.

I. Einnahme:

		Mk.	Pf.
A.	**Kassenstand** am 1. Juli 1901		78. 26
	B. Laufendes:		
1.	Für Aufnahmegebühren		99. —
2.	„ Vereinszeichen		18. 50
3.	„ Vereinsschriften (ältere)		138. 50
4.	„ Inkasso des Jahresbeitrages pro 1900 gegen Expedition des 30. Vereinsheftes:		
	a) Durch Posteinzug-Nachnahme	711. —	
	b) Durch die Pflegschaften	1777. 50	2488. 50
5.	„ Zahlungen durch Herren Macaire & Co. in Konstanz		1436. 27
	C. Außerordentliche Einnahmen:		
1.	Von Sr. Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg für die Miete des Vereinslokals in Friedrichshafen . . .	378. —	
2.	Von Sr. kgl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden .	100. —	
3.	Von Ihrer kgl. Hoheit der Frau Großherzog Louise von Baden	25. —	
4.	Von Sr. kgl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50. —	553. —
			4812. 03

II. Ausgabe:

1.	Kosten der Lindauer Jahresversammlung		58. 48
2.	Auslagen für Sammlung und Bibliothek		43. 20
3.	Lokalmiete für die Sammlungen und Bibliothek		500. —
4.	Kosten des 30. Vereinsheftes:		
	a. für artist. Beilagen	733. 34	
	b. „ Autorenhonorare	321. 50	
	c. „ Druck u. s. w.	2302. 93	3357. 77
		Uebertrag	3959. 45

		Mk.	Pf.
	Vortrag	3959.	45
5.	Expedition des 30. Vereinsheftes an die Mitgliedschaft, mit Portorückvergütung im Paquettarif	150.	78
6.	Desgleichen (teilweise) im Schriftenaustauschverkehr	34.	35
7.	Insgemein:	Mk.	Pf.
	a. 500 Vereinszeichen	90.	40
	b. Aufnahmekarten	58.	70
	c. Drucksachen, Assekuranz, Auslagen der Pflegschaften	75.	11
		224.	21
8.	Porti, Frachten des Kassiers	34.	05
9.	Remuneration des Kassiers und Custos	150.	—
10.	Desgleichen des Bibliothekars	50.	—
11.	Zahlung an Herren Macaire & Co. in Konstanz	175.	—
		4777.	79

Vergleichung.

	Mk.	Pf.
Einnahmen	4812.	03
Ausgaben	4777.	79
Stand der Kasse am 15. Mai 1902	34.	24

Schriften-Austausch.

Mit nachstehenden Behörden und Vereinen ꝛc. steht unser Verein im Schriftenaustausch. Seit Erscheinen des letzten Vereinsheftes sind die aufgeführten Publikationen uns zugekommen. Für die gef. Uebersendung derselben statten wir hiemit unsern verbindlichsten Dank ab und fügen die Bitte bei, den Schriftenwechsel auch künftighin fortzusetzen. Zugleich ersuchen wir, nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Zusendungen für die Bibliothek wollen **nur direkt durch die Post, franko gegen franko,** an den

„Bodenseegeschichtsverein in Friedrichshafen"

gerichtet werden.

Aachen. Aachener Geschichtsverein. 23. Band der Zeitschrift.
Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Argovia 19. Band nachgeliefert.
Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. 27. Jahrgang der Zeitschrift.
Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 60. Bericht. H. Weber, „Die Privilegien des alten Bistums Bamberg," München 1900.
Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge V. Band, Heft 4.
Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin. Der „Herold", Verein für Heraldik und Genealogie. Der deutsche Herold, 32. Jahrg. Der Vierteljahrsschrift 29. Jahrgang.
Bern. Eidgenössisches Bau-Bureau.
Bern. Eidgenössische Central-Bibliothek.
Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. Archiv: 11. Band nachgeliefert.
Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande. Heft 107 der Jahrbücher.
Bregenz. Vorarlberger Museumsverein. 22., 23., 25., 26., 27., 28., 29. Jahresbericht nachgeliefert.
Breslau. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 78. Jahresbericht.
Breslau. Verein für das Museum schlesischer Altertümer.
Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens.
Brünn. Historisch-statistische Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde. 28. Band der Schriften nachgeliefert. Die ältesten Belehnungs- und Lehensgerichtsbücher des Bistums Olmütz von K. Lechner.
Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. 30. Jahresbericht.
Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte von Dr. W. Diehl und Dr. W. Köhler, 1. Band, 1. Heft.
Dillingen. Historischer Verein. 13. Jahresbericht.
Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergsches Hauptarchiv.
Donaueschingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und angrenzender Landesteile.
Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat. Sitzungsberichte 1900.
Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Neues Archiv 22. Band.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
Erfurt. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen 22. Heft.
Feldkirch. Vereinigte Staats-Mittelschulen des k. k. Real- und Ober-Gymnasiums. 46. Jahresbericht.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde.

Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. 39. u. 41. Heft der Beiträge.
Freiberg i. Sachsen. Freiberger Altertumsverein. 37. Heft.
Freiburg i. Br. Allemannia, Zeitschrift für Geschichte, Kultur, Litteraturgeschichte und Sprachkunde für allemannisch-schwäbische Lande von Dr. F. Pfaff. 29. Jahrg. (neue Folge Bd. 2).
Freiburg i. Br. Breisgau-Verein „Schau ins Land". 28. Jahreslauf.
Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkeskunde von Freiburg i. Br. und den angrenzenden Landschaften.
Freiburg i. Br. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg i. Br. Archiv, 29. Band.
Freiburg i. Ue. Deutscher geschichtsf. Verein des Kantons Freiburg. 8. Jahrg. der Geschichtsblätter.
Genf. Institut national Genevois. Mémoires, tome 18.
Genf. Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève. Bulletin tome 2, livraison 4 et 5. Mémoires et Documents tome 5, livraison 2.
Glarus. Historischer Verein des Kantons Glarus.
Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Greifswald. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Pommersche Jahrbücher, 2. Band.
Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1901. Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Heft 7.
Heidelberg. Historisch-philos. Verein. Jahrbücher, Jahrg. 10, Heft 2, und Jahrg. 11, Heft 1.
Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Finskt Museum VIII. 10., 11. u. 21. Finska Fornminnes föreningens Tidskrift.
Herrmannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde.
Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift, 44. Heft.
Karlsruhe. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 16, Heft 4, Band 17, Heft 1.
Karlsruhe. Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht 1900.
Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift, 25. Band. Mitteilungen 1900.
Kassel. Verein für Naturkunde.
Kempten. Allgäuer Altertums-Verein. 13. Jahrgang.
Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv, 31. Band.
Kopenhagen. Kongelige danske Videnskabernes Selskabs Oversigt Jahrgang 1901, Nr. 1, 2, 3, 4, 5; 1902 Nr. 1.
Kopenhagen. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab.
Laibach. Musealverein für Krain. Izuestja Letnik XI. Mitteilungen 6, 9, 10, 11. Jahrgang nachgeliefert. Mitteilungen 15. Jahrgang.
Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen, 37. Band, 29., 30. und 31. Band nachgeliefert.
Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Linz. Museum Francisco-Carolinum. 59. Jahresbericht.
Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
Lüttich. Institut archéologique Liégeois.
Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 56. Band des Geschichtsfreunds.
Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter, 36. Jahrgang, Heft 1.
Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
Mannheim. Mannheimer Altertumsverein. Geschichtsblätter, 2. Jahrgang Nr. 8, 9, 10, 11; 3. Jahrgang Nr. 1, 2.
München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt, 32. Jahrgang, Nr. 7, 8, 9, 10, 11 u. 12.

München. Deutscher und österreichischer Alpenverein.
München. Historischer Verein für Oberbayern. Altbayerische Monatsschrift, 3. Jahrg., Heft 1 u. 2.
München. Münchener Altertumsverein.
Neuburg a. D. Historischer Filial-Verein.
Nürnberg. Germanisches Museum. Katalog der Gewebesammlung, II. Teil: Stickerei-, Spitzen- und Posamenterie-Arbeiten
Nürnberg. Verein f. Geschichte der Stadt Nürnberg. Jahresbericht 22 u. 23. Mitteilungen 14. Heft.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen, 39. Jahrgang.
Regensburg. Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg. 53. Band der Verhandlungen.
Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Mitteilungen, 14. Band, 1. Heft nachgeliefert.
Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen über das 41. Vereinsjahr.
St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. A. Tobler, Erlebnisse eines Appenzellers in neapolit. Diensten 1854—1859.
Schaffhausen. Historisch-antiq. Verein. Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901.
Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 66. Jahrgang.
Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen, 34. Jahrgang. Jahrgang 20 nachgeliefert.
Speier. Historischer Verein der Pfalz. 25. Jahrgang.
Stettin. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien, neue Folge, Band 5.
Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademiens. Manadsblad Jahrgang 1900.
Straßburg. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs. 17. Jahrgang.
Stuttgart. Königl. Geheimes Staats- und Hausarchiv.
Stuttgart. Königl. Württ. Statistisches Landesamt. Deutsches meteorologisches Jahrbuch 1899. Dr. Hermann Müller, Das Klima von Calw. Beschreibung des Oberamts Heilbronn. I. Teil.
Stuttgart. Württembergischer Altertumsverein. Württemb. Vierteljahrshefte, 10. Jahrgang, Heft 3 und 4.
Stuttgart. Württembergischer Verein für vaterländische Naturkunde. 57. Jahresheft.
Ulm. Verein für Kunst und Altertum.
Utrecht. Historisch Genootschap.
Vaduz. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Jahrbuch, 1. Band 1901.
Washington. Smithsonian Institution. Institution for the Year ending June 30 1897 and 1899.
Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. 34. Jahrgang.
Wien. K. k. heraldige Gesellschaft Adler. Jahrbuch 8. Band nachgeliefert. Jahrbuch 11. Band. Monatsblatt Nr. 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255.
Wien. Verein der Geographen an der Universität Wien. Bericht über 26. Vereinsjahr.
Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Urkundenbuch von St. Pölten, Bogen 23—31. Topographie von Niederösterreich, 4. Band, Heft 10, 11 u. 12.
Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen 32. Band. Mitteilungen 1901/02, Nr. 1, 2, 3, 4.
Worms. Wormser Altertumsverein. Paul Joseph, Der Pfennigfund von Kerzenheim.
Würzburg, Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv 43. Jahrgang.
Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv, 26. Band.
Zürich. Antiquarische Gesellschaft. Das Frauenmünster in Zürich: III. Die spätgot. Abteigebäude.
Zürich. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger 1901, Nr. 1, 2 u. 3. 9. Jahresbericht.
Zürich. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Annalen, 36. Jahrgang.

Friedrichshafen, den 21. Mai 1902. **Lehrer Schobinger**, Bibliothekar.

Schenkungen an die Vereinsbibliothek.

Vom verehrl. Stadtrat von Konstanz:

In memoriam! Trauerworte bei der Beerdigung des Herrn Hofrats und Stadtrats Ludwig Leiner, gesprochen von Stadtpfarrer Wilh. Schirmer. Im Anhang eine kurze Schilderung des Lebensgangs des Verstorbenen. 1 Heft. Konstanz 1901.

Von Herrn Vereinspräsident Dr. Eberhard Graf Zeppelin auf Ebersberg bei Konstanz:

Der Bodensee. Von Dr. Eberhard Graf Zeppelin auf Ebersberg. Separatabdruck aus dem geographischen Lexikon der Schweiz. Neuenburg.

Von Herrn Hermann Lanz, Privatier in Friedrichshafen:

1) Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte in München. Jahrgänge 1884, 1885 (unvollständig), 1886, 1887, 1888, 1889 (unvollständig), 1890 (unvollständig), 1891 (unvollständig).
2) Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier. Jahrgänge 1886, 1887, 1888, 1889, 1890 (unvollständig), 1891 (unvollständig).
3) Programm des Kgl. Realgymnasiums in Stuttgart 1889.

Von Herrn Kaufmann R. Thomann in Stuttgart:

Johann von Ebertz von Isny, geboren 1596, gestorben 1655, kaiserl. Beamter und Assessor der Reichsstadt Isny. Ein Stahlstich.

Von Herrn Archivar Viktor Kleiner in Bregenz:

1) Bregenz vor 50 Jahren. Eine Schilderung von J. G. Rober, k. k. Kreisamtskanzlist, † 1850. Separatabdruck aus dem Vorarlberger Volksblatt. 1. Heft. Bregenz 1902.
2) Die Gemeindeammänner von Dornbirn in alter Zeit. Name und Wappen von Dornbirn. Von Viktor Kleiner. Separatabdruck aus dem Vorarlberger Volksblatt. 1 Heft. Bregenz 1901.

Von Herrn Stadtrat G. Werner, Kgl. Hoflieferant in Friedrichshafen:

10 Stück Holzschnitte: Ansichten von Friedrichshafen.
1 Stück Stahlstich: Ansicht von Friedrichshafen.

Allen Spendern herzlicher Dank!

Für die Bibliothek angekaufte Werke.

Neugart, P. Trudpert, Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub Metropoli Moguntina cum Vindonissensi. Partis I. 1. Band. S. Blasii 1803.

Verzeichnis der Versammlungen

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.	Versammlung in Friedrichshafen	am 19. Oktober	1868.
2.	" " Lindau	" 13. September	1869.
	(Im Jahre 1870 fand wegen des deutsch-französischen Krieges keine Versammlung statt.)		
3.	Versammlung in Konstanz	am 3. und 4. September	1871.
4.	" " St. Gallen	" 29. " 30. "	1872.
5.	" " Bregenz	" 14. " 15. "	1873.
6.	" " Ravensburg	" 20. " 21. "	1874.
7.	" " Ueberlingen	" 26. " 27. "	1875.
8.	" " Rorschach	" 24. " 25. "	1876.
9.	" " Meersburg	" 2. " 3. "	1877.
10.	" " Radolfzell	" 15. " 16. "	1878.
11.	" " Arbon	" 14. " 15. "	1879.
12.	" " Friedrichshafen	" 5. " 6. "	1880.
13.	" " Lindau	" 11. " 12. "	1881.
14.	" " Meersburg	" 3. " 4. "	1882.
15.	" " Stein am Rhein	" 23. " 24. "	1883.
	(Im Jahre 1884 wurde die nach Bregenz geplante Versammlung infolge der Eröffnungsfeierlichkeiten der Arlbergbahn verschoben.)		
16.	Versammlung in Bregenz	am 13. und 14. September	1885.
17.	" " Konstanz	" 12. " 13. "	1886.
18.	" " St. Gallen	" 4. " 5. "	1887.
19.	" " Ueberlingen	" 16. " 17. "	1888.
20.	" " Konstanz-Reichenau . . .	" 1. " 2. "	1889.
21.	" " Bodman-Ueberlingen . . .	" 31. August und 1. September	1890.
22.	" " Lindau	" 16. und 17. August	1891.
23.	" " Rorschach	" 4. " 5. September	1892.
24.	" " Friedrichshafen	" 15. " 16. Juli	1893.
	(Feier des 25. Stiftungsfestes.)		
25.	" " Singen-Hohentwiel . . .	am 5. und 6. August	1894.
26.	" " Konstanz	" 16. September	1895.
27.	" " Bregenz	" 6. und 7. September	1896.
28.	" " St. Gallen	" 18. " 19. Juli	1897.
29.	" " Ravensburg	" 31. Juli und 1. August	1898.
30.	" " Ueberlingen	" 6. und 7. August	1899.
31.	" " Radolfzell	" 19. " 20. "	1900.
32.	" " Lindau	" 16. September	1901.

Inhalts-Verzeichnis

der

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.—30. Heft.

Von

Vereinsbibliothekar **Eugen Schobinger**, Lehrer in Friedrichshafen.

---

1. Heft. 1869. Statuten des Vereins. — Ordnung für die Pflegschaften des Vereins. — Fragen, betreffend die Kunst- und Altertumsdenkmäler. — Dr. Moll, über den Linzgau und das alte Buchhorn. — Freiherr von Aufseß, Erklärung eines Kupferstichwerks über den Schwabenkrieg von 1499. (1. Teil). — G. Reinwald, Heiders Tagebuch über den Verlauf der Belagerung Lindaus durch die Schweden 1646—1647. — Dr. Marmor, die Genfer Kolonie in Konstanz. — J. Hafen, über Ortschroniken. — Dr. Barack, Gallus Oheim, der Chronist von Reichenau. — Dr. Fleischmann, über den Fön und das Verschwinden der Eiszeit. — Professor Eytenbenz, Bruchstücke altdeutscher Gebete. Bunte Steine. (Dies Heft war schon 1873 vergriffen, s. Heft 4, S. 15). Preis 7 M.

2. Heft. 1870. G. Reinwald, das Barfüßerkloster und die Stadt-Bibliothek in Lindau. — Dr. Haßler, die Freskobilder in der Barfüßerkirche in Lindau. — J. Würdinger, Lindauer Kriegsstaat während der Zunftverfassung. — Dr. Barack, der Minnegesang am Bodensee und der Minnensänger Burkhard von Hohenfels. — Dr. Buck, die Bedeutung der alten Namen des Bodensees. — Schaible, Pegelbeobachtungen (mit 1 Karte). — Freiherr von Aufseß, Erklärung eines Kupferstichwerks über den Schwabenkrieg 1499. (Schluß). — A. Steudel, erratische Erscheinungen in der Bodenseegegend (mit 1 Karte). — J. B. Hafen, die Einführung des Christentums in der Bodenseegegend. — R. Kaufmann, Klosterbau und Klosterbruch in Rorschach. — J. A. Pupikofer, Freiherr Walter III. von Klingen zu Klingnau, Ritter und Minnesänger. — Eytenbenz, der Bundesbrief der fünf Städte um den See. — Freiherr von Aufseß, die deutsche Kaiserkrone in Buchhorn. — Eytenbenz, bunte Steine. — Würdinger, Urkunden-Auszüge zur Geschichte Lindaus, 1240—1348 (I. Reihe). Preis 7.50 M.

3. Heft. 1872. Statuten, neu redigiert. — J. Marmor, das Kaufhaus in Konstanz und die darin abgehaltene Papstwahl. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (1. Folge). — A. Steudel, die Pfahlbauten (mit 1 Karte). — von Seyffertitz, ein Beitrag zu A. Steudels Studie „erratische Erscheinungen in der Bodenseegegend" im 2. Heft. — Würdinger, Kämpfe des Patriciats und der Zünfte zu Lindau im 14. Jahrhundert. — Dr. Buck, zur Ethnologie der Bodenseegegend. — Dr. Tobler, die jerusalemitanische Grabkapelle in Konstanz. — von Aufseß, ein alter Holzschnitt mit Volkslied über die Schlacht von Dornach 1499 (mit 1 Bild). — A. Steudel, das Gletscherfeld bei Bregenz. — Werdmüller, Hans Konr. Werdmüller aus Zürich, gewesener Kommandant von Lindau. — Würdinger, Urkunden-Auszüge zur Geschichte von Lindau (2. und 3. Reihe, 1348—1621). Preis 6.50 M.

4. Heft. 1873. A. Näf, die Bündnisse der Stadt St. Gallen mit den deutschen Reichsstädten, namentlich mit denjenigen in Schwaben und am Bodensee. — G. Reinwald, auf welcher Insel des Bodensees landete 15 v. Chr. Tiberius? Wo wurden 355 die lentiensischen Alemannen von den Römern besiegt? Wo liegt das ad Rhenum der Peutingerschen Tafel? Wo am Bodensee ist die römische Flottenstation Confluentes zu suchen? — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (2. Folge). — Dr. Buck, der Ortsname Lindau. — J. Hartmann, Wittenberger Studenten aus dem Bodenseegebiet 1502—1544. — Inhaltsverzeichnis des handschriftlichen Werks: Archiv für die Geschichte der St. Gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehenden Ortschaften im Umfang der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, bestehend aus 5 Bänden Regesten und 2 Bänden Urkundenkopien u. s. w. — Dr. K. Miller, die Schaltiere des Bodensees, mit 2 lithogr. Tafeln. — J. P. Lanz, die Weinjahre am Bodensee von 1473—1872. — J. L. Mooser, Ad Rhenum, lat. Gedicht v. J. 1828. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1155—1406. (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 5 M.

5. Heft. 1874. J. A. Pupikofer, die Grenze zwischen dem Rheingau, Churrhätien und Thurgau. — A. Steudel, welche wahrscheinliche Ausdehnung hatte der Bodensee in vorgeschichtlicher Zeit? Wann ungefähr gestalteten sich seine jetzigen Ufer? (Mit 2 Karten.) — Probst, Topographie der Gletscher-Landschaft im württembergischen Oberschwaben (mit 2 Skizzen und 1 Tafel). — G. Sambeth, Beschreibung des Linzgaues. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (3. Folge). — Ley, römische Niederlassung bei Bodman (mit 1 Tafel). — Würdinger, Ritter Hans von Rechberg und der Bund um den See. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Städtekriegs. — Würdinger, Kulturgeschichtliche Miscellen des 15. Jahrhunderts. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1406—1452 (2. Reihe). — G. Sambeth, Beschreibung des Linzgaues. Preis 6 M.

6. Heft. 1875. (Mit 1 Titelbild.) — Graf Eberh. v. Zeppelin, über das Dominikaner-Kloster in Konstanz. — A. Steudel, das Tiefseeleben der Meere und Seen, mit besonderer Berücksichtigung des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend. — A. Steudel, Rückblick und Ausschau von der Veitsburg (mit 1 Plan und Stammbaum der Welfen). — Dr. K. Miller, das Fischbrot des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, zur Frage über die Grenze des Thurgaus gegen den Rheingau. — J. L. Mooser, zur Grenzbestimmung des alten Rheingaus. — J. A. Pupikofer, Erwiderung auf die Kritiken des Professors Dr. Meyer v. Knonau und des Pfarrers Mooser, betreffend die rheinthalische Grenzscheide. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (Schluß). — G. Reinwald, Beschreibung des Argengaues. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1452—1499 (3. Reihe). Preis 5 M.

7. Heft. 1876. Dr. Moll, die Römerstraßen und Römerbauten am Bodensee (mit 1 Karte und Nachtrag). — J. Marmor, urkundliche Beiträge zu einer Geschichte des Hegaues und seiner Grafen. — N. Riegel, der Högauer Bauernkrieg 1525. — Haager, die Heidenhöhlen (Heidenlöcher) am Bodensee. — J. L. Mooser, alte Sitten und Gebräuche im Rheinhale. — Primbs, Burgen und Sitze im ehemaligen Gebiete der Stadt Lindau (mit 3 Abbildungen). — A. Weismann, das Tierleben im Bodensee (mit 5 Abbildungen). — E. Frank, die Pfahlbaustation Schussenried (mit 1 Karte und 1 Ansicht). — Dr. K. Miller, das Molassemeer in der Bodenseegegend (mit Karte, Profilen und Abbildungen). — G. Reinwald, Münster in Ueberlingen, Oelberg daselbst, über Ortsnamen am Bodensee. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1500—1808 (4. Reihe). Preis 6 M.

8. Heft. 1877. Dr. A. Moll, Johannes Stöffler von Justingen, ein Charakterbild aus dem ersten Halbjahrhundert der Universität Tübingen (mit 6 Holzschnitten). Preis 2 M.

9. Heft. 1878. R. Kaufmann-Bayer, Anteil der Fürstabtei und Stadt St. Gallen, sowie der Gotteshausleute am Schwabenkrieg. — A. Näf, historischer Ueberblick über Rorschach und Umgebung. — Dr. G. Meyer v. Knonau, der St. Galler Humanist Vadian als Geschichtschreiber. — Dr. Moll, Konradin von Schwaben. — A. Näf, Worte des Andenkens bei der Gedächtnisfeier des Freiherrn Jos. v. Laßberg. — J. Merz, Geschichte der Stadt Meersburg. — Th. Martin, aus den Zeiten der Judenverfolgungen am Bodensee, 1348. — Dr. K. Miller, die geognostischen Verhältnisse von Meersburg und die Entstehung des Bodensees. — Dr. K. Gmelin, Urkundliches über Gallus Oheim. — Fr. X. Ullersberger, Beschreibung des Münsters zu Ueberlingen (mit 2 artist. Beilagen). — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1283—1579 (Nachtrag). Preis 6 M.

10. Heft. 1880. Felix Dahn, Festgruß. — F. Haug, Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führenden Römerstraßen. — Bartholdi, Geschichte Arbons im Mittelalter und in der neuern

Zeit. — Th. Martin, die Reichtümer der Reichenau. — Dr. Löwenstein, aus dem innern Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert. — F. Schober, zur Baugeschichte des Konstanzer Münsters. — v. Trötsch, die prähistorischen Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener des Bodensees und seiner Umgebung (mit 1 Karte). — Züllig, historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. — L. Allgeyer, Charakteristik des Bürgermeisters Dr. Joh. Heinr. v. Pflummern in Ueberlingen. — Dr. Sauter, adelige Geschlechter und Familien der ehemaligen Grafschaft Montfort. — Primbs, Spuren des Gerichtes auf roter Erde in Lindau. — Dr. Moll, Schloß Argen im Bodensee (mit 2 Abbildungen). — J. Zösmair, die Burgen Alt- und Neu-Montfort im Vorarlberg (mit Abbildungen). — Dr. K. Miller, die geologischen Bildungen am Untersee und im Höhgau. — Dr. K. Miller, die Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten, 839—1271 (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 5.50 M.

11. Heft. 1882. (Vergriffen.) Dr. Moll, Buchhorn und Hofen (mit 3 Holzschnitten). — A. Steudel, der gefrorene Bodensee 1880. — Dr. K. Miller, altgermanische Ringburgen und römische Niederlassungen nördlich vom Bodensee. — K. Mayer von Mayerfels, die Glasmalereien im ehemaligen Kloster Hofen, j. Schloß zu Friedrichshafen. — L. Leiner, die Entwicklung von Konstanz (mit Abbildungen und Stadtplan). — A. Böll, die neuesten Pfahlbaufunde am Ueberlingersee. — A. Böll, die Restauration des Ueberlinger Münsters. — F. Schober, Mitteilungen über die Restauration des Münsters in Konstanz. — Dr. Buck, der Name Ueberlingen. — Th. Martin, Wappensagen und Kaisersprüche. — A. Böll, die alten Wandgemälde in der St. Georgskirche zu Oberzell-Reichenau. — L. Allgeyer, die Beraubung des Ueberlinger Zeughauses 1800 durch die Franzosen. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten 1272—1374 (2. Reihe). Preis 6 M.

12. Heft. 1883. F. Ritha, technisches Gutachten über die Heidenmauer in Lindau (mit 1 Holzschnitt). — G. Reinwald, der Reichstag in Lindau 1496—1497. — Graf Eberhard v. Zeppelin, der Reichstag in Konstanz 1507. — Th. Martin, Meersburg als Bischofsburg. — Dr. Schedler, das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Marchtorf 1138—1352. — v. Seyffertitz, die Niederschlagsmengen des Bodensee-Beckens und ihre Verteilung (mit 1 Karte). — Th. Martin, Schloß Heiligenberg in Schwaben. — Dr. K. Ehrle, das deutsche Patrizierhaus der Renaissance und seine Zeit in gesundheitlicher Beziehung. — Th. Martin, Schloßkapelle in Heiligenberg. — L. Leiner, Geräte von Kupfer und kupferreicher Bronze aus der Vorzeit der Geschichte unsrer Gegend. — L. Leiner, neue Spuren der Römer in der Konstanzer Gegend. — J. Teigl, Studierende aus Konstanz an der Prager Universität. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten 1375—1419, Nachträge zu den Jahren 1165—1361 (3. und letzte Reihe). Preis 4.50 M.

13. Heft. 1884. Dr. Moll, Dr. K. Ritter und Edler Mayer v. Mayerfels. — J. Böschenstein, Uebersicht der Geschichte von Stein und Hohenklingen. — Dr. F. Vetter, das Sankt Georgenkloster zu Stein a. Rh. (mit 1 artist. Titelblatt). — C. Schenk, die römischen Ausgrabungen bei Stein a. Rh. — O. Ammon, das älteste Konstanz (mit 1 Karte). — Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (mit 1 Bild, 1. Teil). — Schneider, wo ist Pacenhofen? — K. Primbs, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. — G. Reinwald, Beiträge zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. — H. Fröhlich, die Schiffahrt auf dem Bodensee. — Th. Martin, Referat über „die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung von Dr. G. Haag." — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadt-Archivs und des Museums zu Bregenz (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 6 M.

14. Heft. 1885. Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (2. Reihe). — Schneider, die Herrschaft Sumerau (mit 3 Holzschnitten). — Graf Eberhard von Zeppelin, Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1824—1884. — Dr. K. Miller, das untere Argenthal (mit 8 Holzschnitten). — Dr. K. Miller, das römische Straßennetz in Ober-Schwaben (mit 4 Holzschnitten). — Roofer, Mitteilungen aus der Geschichte Steckborns (1. Teil). — G. Reinwald, Ergänzungen zu den Mitteilungen über das Patriziat und Bürgertum in Lindau. — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadtarchivs und des Museums in Bregenz. — 1401—1441 (2. Reihe). — H. Lanz, Katalog der Bibliothek des Vereins. Preis 6 M.

15. Heft. 1886. Dr. Moll, Hugo VIII. Graf von Montfort. — J. Zösmair, Ulrich Tränkle von Feldkirch und Thomas Lürer angeblich von Rankweil, zwei vorarlberger Chronisten des Mittelalters. — M. Lochner von Hüttenbach, kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. — G. Sambeth, das Landkapitel Aulingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen

4. Heft. 1873. A. Näf, die Bündnisse der Stadt St. Gallen mit den deutschen Reichsstädten, namentlich mit denjenigen in Schwaben und am Bodensee. — G. Reinwald, auf welcher Insel des Bodensees landete 15 v. Chr. Tiberius? Wo wurden 355 die lentiensischen Alemannen von den Römern besiegt? Wo liegt das ad Rhenum der Peutingerschen Tafel? Wo am Bodensee ist die römische Flottenstation Confluentes zu suchen? — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (2. Folge). — Dr. Buck, der Ortsname Lindau. — J. Hartmann, Wittenberger Studenten aus dem Bodenseegebiet 1502—1544. — Inhaltsverzeichnis des handschriftlichen Werks: Archiv für die Geschichte der St. Gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehenden Ortschaften im Umfang der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, bestehend aus 5 Bänden Regesten und 2 Bänden Urkundenkopien u. s. w. — Dr. K. Miller, die Schaltiere des Bodensees, mit 2 lithogr. Tafeln. — J. P. Lanz, die Weinjahre am Bodensee von 1473—1872. — J. L. Mooser, Ad Rhenum, lat. Gedicht v. J. 1828. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1155—1406. (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 5 M.

5. Heft. 1874. J. A. Pupikofer, die Grenze zwischen dem Rheingau, Churrhätien und Thurgau. — A. Steudel, welche wahrscheinliche Ausdehnung hatte der Bodensee in vorgeschichtlicher Zeit? Wann ungefähr gestalteten sich seine jetzigen Ufer? (Mit 2 Karten.) — Probst, Topographie der Gletscher-Landschaft im württembergischen Oberschwaben (mit 2 Skizzen und 1 Tafel). — G. Sambeth, Beschreibung des Linzgaues. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (3. Folge). — Ley, römische Niederlassung bei Bodman (mit 1 Tafel). — Würdinger, Ritter Hans von Rechberg und der Bund um den See. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Städtekriegs. — Würdinger, Kulturgeschichtliche Miscellen des 15. Jahrhunderts. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1406—1452 (2. Reihe). — G. Sambeth, Beschreibung des Linzgaues. Preis 6 M.

6. Heft. 1875. (Mit 1 Titelbild.) — Graf Eberh. v. Zeppelin, über das Dominikaner-Kloster in Konstanz. — A. Steudel, das Tiefseeleben der Meere und Seen, mit besonderer Berücksichtigung des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend. — A. Steudel, Rückblick und Ausschau von der Veitsburg (mit 1 Plan und Stammbaum der Welfen). — Dr. K. Miller, das Fischbrot des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, zur Frage über die Grenze des Thurgaus gegen den Rheingau. — J. L. Mooser, zur Grenzbestimmung des alten Rheingaus. — J. A. Pupikofer, Erwiderung auf die Kritiken des Professors Dr. Meyer v. Knonau und des Pfarrers Mooser, betreffend die rheinthalische Grenzscheide. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (Schluß). — G. Reinwald, Beschreibung des Argengaues. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1452—1499 (3. Reihe). Preis 5 M.

7. Heft. 1876. Dr. Moll, die Römerstraßen und Römerbauten am Bodensee (mit 1 Karte und Nachtrag). — J. Marmor, urkundliche Beiträge zu einer Geschichte des Hegaues und seiner Grafen. — R. Riegel, der Högauer Bauernkrieg 1525. — Haager, die Heidenhöhlen (Heidenlöcher) am Bodensee. — J. L. Mooser, alte Sitten und Gebräuche im Rheinhale. — Primbs, Burgen und Sitze im ehemaligen Gebiete der Stadt Lindau (mit 3 Abbildungen). — A. Weismann, das Tierleben im Bodensee (mit 5 Abbildungen). — E. Frank, die Pfahlbaustation Schussenried (mit 1 Karte und 1 Ansicht). — Dr. K. Miller, das Molassemeer in der Bodenseegegend (mit Karte, Profilen und Abbildungen). — G. Reinwald, Münster in Ueberlingen, Oelberg daselbst, über Ortsnamen am Bodensee. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1500—1808 (4. Reihe). Preis 6 M.

8. Heft. 1877. Dr. A. Moll, Johannes Stöffler von Justingen, ein Charakterbild aus dem ersten Halbjahrhundert der Universität Tübingen (mit 6 Holzschnitten). Preis 2 M.

9. Heft. 1878. R. Kaufmann-Bayer, Anteil der Fürstabtei und Stadt St. Gallen, sowie der Gotteshausleute am Schwabenkrieg. — A. Näf, historischer Ueberblick über Rorschach und Umgebung. — Dr. G. Meyer v. Knonau, der St. Galler Humanist Vadian als Geschichtschreiber. — Dr. Moll, Konradin von Schwaben. — A. Näf, Worte des Andenkens bei der Gedächtnisfeier des Freiherrn Jos. v. Laßberg. — J. Merz, Geschichte der Stadt Meersburg. — Th. Martin, aus den Zeiten der Judenverfolgungen am Bodensee, 1348. — Dr. K. Miller, die geognostischen Verhältnisse von Meersburg und die Entstehung des Bodensees. — Dr. K. Gmelin, Urkundliches über Gallus Oheim. — Fr. X. Ullersberger, Beschreibung des Münsters zu Ueberlingen (mit 2 artist. Beilagen). — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1283—1579 (Nachtrag). Preis 6 M.

10. Heft. 1880. Felix Dahn, Festgruß. — F. Haug, Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führenden Römerstraßen. — Bartholdi, Geschichte Arbons im Mittelalter und in der neuern

Zeit. — Th. Martin, die Reichtümer der Reichenau. — Dr. Löwenstein, aus dem innern Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert. — F. Schober, zur Baugeschichte des Konstanzer Münsters. — v. Tröltsch, die prähistorischen Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener des Bodensees und seiner Umgebung (mit 1 Karte). — Züllig, historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. — L. Allgeyer, Charakteristik des Bürgermeisters Dr. Joh. Heinr. v. Pflummern in Ueberlingen. — Dr. Sauter, adelige Geschlechter und Familien der ehemaligen Grafschaft Montfort. — Primbs, Spuren des Gerichtes auf roter Erde in Lindau. — Dr. Moll, Schloß Argen im Bodensee (mit 2 Abbildungen). — J. Zösmair, die Burgen Alt- und Neu-Montfort im Vorarlberg (mit Abbildungen). — Dr. K. Miller, die geologischen Bildungen am Untersee und im Höhgau. — Dr. K. Miller, die Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten, 839—1271 (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 5.50 M.

11. Heft. 1882. (Vergriffen.) Dr. Moll, Buchhorn und Hofen (mit 3 Holzschnitten). — A. Steudel, der gefrorene Bodensee 1880. — Dr. K. Miller, altgermanische Ringburgen und römische Niederlassungen nördlich vom Bodensee. — K. Mayer von Mayerfels, die Glasmalereien im ehemaligen Kloster Hofen, j. Schloß zu Friedrichshafen. — L. Leiner, die Entwicklung von Konstanz (mit Abbildungen und Stadtplan). — A. Böll, die neuesten Pfahlbaufunde am Ueberlingersee. — A. Böll, die Restauration des Ueberlinger Münsters. — F. Schober, Mitteilungen über die Restauration des Münsters in Konstanz. — Dr. Buck, der Name Ueberlingen. — Th. Martin, Wappensagen und Kaisersprüche. — A. Böll, die alten Wandgemälde in der St. Georgskirche zu Oberzell-Reichenau. — L. Allgeyer, die Beraubung des Ueberlinger Zeughauses 1800 durch die Franzosen. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten 1272—1374 (2. Reihe). Preis 6 M.

12. Heft. 1883. F. Riha, technisches Gutachten über die Heidenmauer in Lindau (mit 1 Holzschnitt). — G. Reinwald, der Reichstag in Lindau 1496—1497. — Graf Eberhard v. Zeppelin, der Reichstag in Konstanz 1507. — Th. Martin, Meersburg als Bischofsburg. — Dr. Schedler, das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Marchtorf 1138—1352. — v. Seyffertitz, die Niederschlagsmengen des Bodensee-Beckens und ihre Verteilung (mit 1 Karte). — Th. Martin, Schloß Heiligenberg in Schwaben. — Dr. K. Ehrle, das deutsche Patrizierhaus der Renaissance und seine Zeit in gesundheitlicher Beziehung. — Th. Martin, Schloßkapelle in Heiligenberg. — L. Leiner, Geräte von Kupfer und kupferreicher Bronze aus der Vorzeit der Geschichte unsrer Gegend. — L. Leiner, neue Spuren der Römer in der Konstanzer Gegend. — J. Teigl, Studierende aus Konstanz an der Prager Universität. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten 1375—1419, Nachträge zu den Jahren 1165—1361 (3. und letzte Reihe). Preis 4.50 M.

13. Heft. 1884. Dr. Moll, Dr. K. Ritter und Edler Mayer v. Mayerfels. — J. Böschenstein, Uebersicht der Geschichte von Stein und Hohenklingen. — Dr. F. Vetter, das Sankt Georgenkloster zu Stein a. Rh. (mit 1 artist. Titelblatt). — C. Schenk, die römischen Ausgrabungen bei Stein a. Rh. — O. Ammon, das älteste Konstanz (mit 1 Karte). — Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (mit 1 Bild, 1. Teil). — Schneider, wo ist Pacenhofen? — K. Primbs, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. — G. Reinwald, Beiträge zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. — H. Fröhlich, die Schiffahrt auf dem Bodensee. — Th. Martin, Referat über „die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung von Dr. G. Haag." — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadt-Archivs und des Museums zu Bregenz (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 6 M.

14. Heft. 1885. Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (2. Reihe). — Schneider, die Herrschaft Sumerau (mit 3 Holzschnitten). — Graf Eberhard von Zeppelin, Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1824—1884. — Dr. K. Miller, das untere Argenthal (mit 8 Holzschnitten). — Dr. K. Miller, das römische Straßennetz in Ober-Schwaben (mit 4 Holzschnitten). — Mooser, Mitteilungen aus der Geschichte Steckborns (1. Teil). — G. Reinwald, Ergänzungen zu den Mitteilungen über das Patriziat und Bürgertum in Lindau. — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadtarchivs und des Museums in Bregenz. — 1401—1441 (2. Reihe). — H. Lanz, Katalog der Bibliothek des Vereins. Preis 6 M.

15. Heft. 1886. Dr. Moll, Hugo VIII. Graf von Montfort. — J. Zösmair, Ulrich Tränkle von Feldkirch und Thomas Lürer angeblich von Rankweil, zwei vorarlberger Chronisten des Mittelalters. — M. Lochner von Hüttenbach, kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen

4. Heft. 1873. A. Näf, die Bündnisse der Stadt St. Gallen mit den deutschen Reichsstädten, namentlich mit denjenigen in Schwaben und am Bodensee. — G. Reinwald, auf welcher Insel des Bodensees landete 15 v. Chr. Tiberius? Wo wurden 355 die lentiensischen Alemannen von den Römern besiegt? Wo liegt das ad Rhenum der Peutingerschen Tafel? Wo am Bodensee ist die römische Flottenstation Confluentes zu suchen? — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (2. Folge). — Dr. Buck, der Ortsname Lindau. — J. Hartmann, Wittenberger Studenten aus dem Bodenseegebiet 1502—1544. — Inhaltsverzeichnis des handschriftlichen Werks: Archiv für die Geschichte der St. Gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehenden Ortschaften im Umfang der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, bestehend aus 5 Bänden Regesten und 2 Bänden Urkundenkopien u. s. w. — Dr. K. Miller, die Schaltiere des Bodensees, mit 2 lithogr. Tafeln. — J. P. Lanz, die Weinjahre am Bodensee von 1473—1872. — J. L. Mooser, Ad Rhenum, lat. Gedicht v. J. 1828. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1155—1406. (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 5 M.

5. Heft. 1874. J. A. Pupikofer, die Grenze zwischen dem Rheingau, Churrhätien und Thurgau. — A. Steudel, welche wahrscheinliche Ausdehnung hatte der Bodensee in vorgeschichtlicher Zeit? Wann ungefähr gestalteten sich seine jetzigen Ufer? (Mit 2 Karten.) — Probst, Topographie der Gletscher-Landschaft im württembergischen Oberschwaben (mit 2 Skizzen und 1 Tafel). — G. Sambeth, Beschreibung des Linzgaues. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (3. Folge). — Ley, römische Niederlassung bei Bodman (mit 1 Tafel). — Würdinger, Ritter Hans von Rechberg und der Bund um den See. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Städtekriegs. — Würdinger, Kulturgeschichtliche Miscellen des 15. Jahrhunderts. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1406—1452 (2. Reihe). — G. Sambeth, Beschreibung des Linzgaues. Preis 6 M.

6. Heft. 1875. (Mit 1 Titelbild.) — Graf Eberh. v. Zeppelin, über das Dominikaner-Kloster in Konstanz. — A. Steudel, das Tiefseeleben der Meere und Seen, mit besonderer Berücksichtigung des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend. — A. Steudel, Rückblick und Ausschau von der Veitsburg (mit 1 Plan und Stammbaum der Welfen). — Dr. K. Miller, das Fischbrot des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, zur Frage über die Grenze des Thurgaus gegen den Rheingau. — J. L. Mooser, zur Grenzbestimmung des alten Rheingaus. — J. A. Pupikofer, Erwiderung auf die Kritiken des Professors Dr. Meyer v. Knonau und des Pfarrers Mooser, betreffend die rheinthalische Grenzscheide. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (Schluß). — G. Reinwald, Beschreibung des Argengaues. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1452—1499 (3. Reihe). Preis 5 M.

7. Heft. 1876. Dr. Moll, die Römerstraßen und Römerbauten am Bodensee (mit 1 Karte und Nachtrag). — J. Marmor, urkundliche Beiträge zu einer Geschichte des Hegaues und seiner Grafen. — R. Riegel, der Högauer Bauernkrieg 1525. — Haager, die Heidenhöhlen (Heidenlöcher) am Bodensee. — J. L. Mooser, alte Sitten und Gebräuche im Rheinhale. — Primbs, Burgen und Sitze im ehemaligen Gebiete der Stadt Lindau (mit 3 Abbildungen). — A. Weismann, das Tierleben im Bodensee (mit 5 Abbildungen). — E. Frank, die Pfahlbaustation Schussenried (mit 1 Karte und 1 Ansicht). — Dr. K. Miller, das Molassemeer in der Bodenseegegend (mit Karte, Profilen und Abbildungen). — G. Reinwald, Münster in Ueberlingen, Oelberg daselbst, über Ortsnamen am Bodensee. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1500—1808 (4. Reihe). Preis 6 M.

8. Heft. 1877. Dr. A. Moll, Johannes Stöffler von Justingen, ein Charakterbild aus dem ersten Halbjahrhundert der Universität Tübingen (mit 6 Holzschnitten). Preis 2 M.

9. Heft. 1878. R. Kaufmann-Bayer, Anteil der Fürstabtei und Stadt St. Gallen, sowie der Gotteshausleute am Schwabenkrieg. — A. Näf, historischer Ueberblick über Rorschach und Umgebung. — Dr. G. Meyer v. Knonau, der St. Galler Humanist Vadian als Geschichtschreiber. — Dr. Moll, Konradin von Schwaben. — A. Näf, Worte des Andenkens bei der Gedächtnisfeier des Freiherrn Jos. v. Laßberg. — J. Merz, Geschichte der Stadt Meersburg. — Th. Martin, aus den Zeiten der Judenverfolgungen am Bodensee, 1348. — Dr. K. Miller, die geognostischen Verhältnisse von Meersburg und die Entstehung des Bodensees. — Dr. K. Gmelin, Urkundliches über Gallus Oheim. — Fr. X. Ullersberger, Beschreibung des Münsters zu Ueberlingen (mit 2 artist. Beilagen). — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1283—1579 (Nachtrag). Preis 6 M.

10. Heft. 1880. Felix Dahn, Festgruß. — F. Haug, Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führenden Römerstraßen. — Bartholdi, Geschichte Arbons im Mittelalter und in der neuern

Zeit. — Th. Martin, die Reichtümer der Reichenau. — Dr. Löwenstein, aus dem innern Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert. — F. Schober, zur Baugeschichte des Konstanzer Münsters. — v. Tröltsch, die prähistorischen Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener des Bodensees und seiner Umgebung (mit 1 Karte). — Züllig, historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. — L. Allgeyer, Charakteristik des Bürgermeisters Dr. Joh. Heinr. v. Pflummern in Ueberlingen. — Dr. Sauter, adelige Geschlechter und Familien der ehemaligen Grafschaft Montfort. — Primbs, Spuren des Gerichtes auf roter Erde in Lindau. — Dr. Moll, Schloß Argen im Bodensee (mit 2 Abbildungen). — J. Zösmair, die Burgen Alt- und Neu-Montfort im Vorarlberg (mit Abbildungen). — Dr. K. Miller, die geologischen Bildungen am Untersee und im Höhgau. — Dr. K. Miller, die Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten, 839—1271 (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 5.50 M.

11. Heft. 1882. (Vergriffen.) Dr. Moll, Buchhorn und Hofen (mit 3 Holzschnitten). — A. Steudel, der gefrorene Bodensee 1880. — Dr. K. Miller, altgermanische Ringburgen und römische Niederlassungen nördlich vom Bodensee. — K. Mayer von Mayerfels, die Glasmalereien im ehemaligen Kloster Hofen, j. Schloß zu Friedrichshafen. — L. Leiner, die Entwicklung von Konstanz (mit Abbildungen und Stadtplan). — A. Böll, die neuesten Pfahlbaufunde am Ueberlingersee. — A. Böll, die Restauration des Ueberlinger Münsters. — F. Schober, Mitteilungen über die Restauration des Münsters in Konstanz. — Dr. Buck, der Name Ueberlingen. — Th. Martin, Wappensagen und Kaisersprüche. — A. Böll, die alten Wandgemälde in der St. Georgskirche zu Oberzell-Reichenau. — L. Allgeyer, die Beraubung des Ueberlinger Zeughauses 1800 durch die Franzosen. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten 1272—1374 (2. Reihe). Preis 6 M.

12. Heft. 1883. F. Aziha, technisches Gutachten über die Heidenmauer in Lindau (mit 1 Holzschnitt). — G. Reinwald, der Reichstag in Lindau 1496—1497. — Graf Eberhard v. Zeppelin, der Reichstag in Konstanz 1507. — Th. Martin, Meersburg als Bischofsburg. — Dr. Schedler, das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Marchtorf 1138—1352. — v. Seyffertitz, die Niederschlagsmengen des Bodensee-Beckens und ihre Verteilung (mit 1 Karte). — Th. Martin, Schloß Heiligenberg in Schwaben. — Dr. K. Ehrle, das deutsche Patrizierhaus der Renaissance und seine Zeit in gesundheitlicher Beziehung. — Th. Martin, Schloßkapelle in Heiligenberg. — L. Leiner, Geräte von Kupfer und kupferreicher Bronze aus der Vorzeit der Geschichte unsrer Gegend. — L. Leiner, neue Spuren der Römer in der Konstanzer Gegend. — J. Teigl, Studierende aus Konstanz an der Prager Universität. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten 1375—1419, Nachträge zu den Jahren 1165—1361 (3. und letzte Reihe). Preis 4.50 M.

13. Heft. 1884. Dr. Moll, Dr. K. Ritter und Edler Mayer v. Mayerfels. — J. Böschenstein, Uebersicht der Geschichte von Stein und Hohenklingen. — Dr. F. Vetter, das Sankt Georgenkloster zu Stein a. Rh. (mit 1 artist. Titelblatt). — C. Schenk, die römischen Ausgrabungen bei Stein a. Rh. — O. Ammon, das älteste Konstanz (mit 1 Karte). — Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (mit 1 Bild, 1. Teil). — Schneider, wo ist Pacenhofen? — K. Primbs, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. — G. Reinwald, Beiträge zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. — H. Fröhlich, die Schiffahrt auf dem Bodensee. — Th. Martin, Referat über „die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung von Dr. G. Haag." — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadt-Archivs und des Museums zu Bregenz (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 6 M.

14. Heft. 1885. Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (2. Reihe). — Schneider, die Herrschaft Sumerau (mit 3 Holzschnitten). — Graf Eberhard von Zeppelin, Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1824—1884. — Dr. K. Miller, das untere Argenthal (mit 8 Holzschnitten). — Dr. K. Miller, das römische Straßennetz in Ober-Schwaben (mit 4 Holzschnitten). — Mooser, Mitteilungen aus der Geschichte Steckborns (1. Teil). — G. Reinwald, Ergänzungen zu den Mitteilungen über das Patriziat und Bürgertum in Lindau. — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadtarchivs und des Museums in Bregenz. — 1401—1441 (2. Reihe). — H. Lanz, Katalog der Bibliothek des Vereins. Preis 6 M.

15. Heft. 1886. Dr. Moll, Hugo VIII. Graf von Montfort. — J. Zösmair, Ulrich Tränkle von Feldkirch und Thomas Lürer angeblich von Rankweil, zwei vorarlberger Chronisten des Mittelalters. — M. Lochner von Hüttenbach, kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. — G. Sambeth, das Landkapitel Aitingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen

4. Heft. 1873. A. Näf, die Bündnisse der Stadt St. Gallen mit den deutschen Reichsstädten, namentlich mit denjenigen in Schwaben und am Bodensee. — G. Reinwald, auf welcher Insel des Bodensees landete 15 v. Chr. Tiberius? Wo wurden 355 die lentiensischen Alemannen von den Römern besiegt? Wo liegt das ad Rhenum der Peutingerschen Tafel? Wo am Bodensee ist die römische Flottenstation Confluentes zu suchen? — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (2. Folge). — Dr. Buck, der Ortsname Lindau. — J. Hartmann, Wittenberger Studenten aus dem Bodenseegebiet 1502—1544. — Inhaltsverzeichnis des handschriftlichen Werks: Archiv für die Geschichte der St. Gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehenden Ortschaften im Umfang der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, bestehend aus 5 Bänden Regesten und 2 Bänden Urkundenkopien u. s. w. — Dr. K. Miller, die Schaltiere des Bodensees, mit 2 lithogr. Tafeln. — J. P. Lanz, die Weinjahre am Bodensee von 1473—1872. — J. L. Mooser, Ad Rhenum, lat. Gedicht v. J. 1828. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1155—1406. (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 5 M.

5. Heft. 1874. J. A. Pupikofer, die Grenze zwischen dem Rheingau, Churrhätien und Thurgau. — A. Steudel, welche wahrscheinliche Ausdehnung hatte der Bodensee in vorgeschichtlicher Zeit? Wann ungefähr gestalteten sich seine jetzigen Ufer? (Mit 2 Karten.) — Probst, Topographie der Gletscher-Landschaft im württembergischen Oberschwaben (mit 2 Skizzen und 1 Tafel). — G. Sambeth, Beschreibung des Linzgaues. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (3. Folge). — Ley, römische Niederlassung bei Bodman (mit 1 Tafel). — Würdinger, Ritter Hans von Rechberg und der Bund um den See. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Städtekriegs. — Würdinger, Kulturgeschichtliche Miscellen des 15. Jahrhunderts. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1406—1452 (2. Reihe). — G. Sambeth, Beschreibung des Linzgaues. Preis 6 M.

6. Heft. 1875. (Mit 1 Titelbild.) — Graf Eberh. v. Zeppelin, über das Dominikaner-Kloster in Konstanz. — A. Steudel, das Tiefseeleben der Meere und Seen, mit besonderer Berücksichtigung des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend. — A. Steudel, Rückblick und Ausschau von der Veitsburg (mit 1 Plan und Stammbaum der Welfen). — Dr. K. Miller, das Fischbrot des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, zur Frage über die Grenze des Thurgaus gegen den Rheingau. — J. L. Mooser, zur Grenzbestimmung des alten Rheingaus. — J. A. Pupikofer, Erwiderung auf die Kritiken des Professors Dr. Meyer v. Knonau und des Pfarrers Mooser, betreffend die rheinthalische Grenzscheide. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (Schluß). — G. Reinwald, Beschreibung des Argengaues. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1452—1499 (3. Reihe). Preis 5 M.

7. Heft. 1876. Dr. Moll, die Römerstraßen und Römerbauten am Bodensee (mit 1 Karte und Nachtrag). — J. Marmor, urkundliche Beiträge zu einer Geschichte des Hegaues und seiner Grafen. — R. Riegel, der Högauer Bauernkrieg 1525. — Haager, die Heidenhöhlen (Heidenlöcher) am Bodensee. — J. L. Mooser, alte Sitten und Gebräuche im Rheinhale. — Primbs, Burgen und Sitze im ehemaligen Gebiete der Stadt Lindau (mit 3 Abbildungen). — A. Weismann, das Tierleben im Bodensee (mit 5 Abbildungen). — E. Frank, die Pfahlbaustation Schussenried (mit 1 Karte und 1 Ansicht). — Dr. K. Miller, das Molassemeer in der Bodenseegegend (mit Karte, Profilen und Abbildungen). — G. Reinwald, Münster in Ueberlingen, Oelberg daselbst, über Ortsnamen am Bodensee. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1500—1808 (4. Reihe). Preis 6 M.

8. Heft. 1877. Dr. A. Moll, Johannes Stöffler von Justingen, ein Charakterbild aus dem ersten Halbjahrhundert der Universität Tübingen (mit 6 Holzschnitten). Preis 2 M.

9. Heft. 1878. R. Kaufmann-Bayer, Anteil der Fürstabtei und Stadt St. Gallen, sowie der Gotteshausleute am Schwabenkrieg. — A. Näf, historischer Ueberblick über Rorschach und Umgebung. — Dr. G. Meyer v. Knonau, der St. Galler Humanist Vadian als Geschichtschreiber. — Dr. Moll, Konradin von Schwaben. — A. Näf, Worte des Andenkens bei der Gedächtnisfeier des Freiherrn Jos. v. Laßberg. — J. Merz, Geschichte der Stadt Meersburg. — Th. Martin, aus den Zeiten der Judenverfolgungen am Bodensee, 1348. — Dr. K. Miller, die geognostischen Verhältnisse von Meersburg und die Entstehung des Bodensees. — Dr. K. Gmelin, Urkundliches über Gallus Oheim. — Fr. X. Ullersberger, Beschreibung des Münsters zu Ueberlingen (mit 2 artist. Beilagen). — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1283—1579 (Nachtrag). Preis 6 M.

10. Heft. 1880. Felix Dahn, Festgruß. — F. Haug, Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führenden Römerstraßen. — Bartholdi, Geschichte Arbons im Mittelalter und in der neuern

Zeit. — Th. Martin, die Reichtümer der Reichenau. — Dr. Löwenstein, aus dem innern Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert. — F. Schober, zur Baugeschichte des Konstanzer Münsters. — v. Tröltsch, die prähistorischen Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener des Bodensees und seiner Umgebung (mit 1 Karte). — Züllig, historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. — L. Allgeyer, Charakteristik des Bürgermeisters Dr. Joh. Heinr. v. Pflummern in Ueberlingen. — Dr. Sauter, adelige Geschlechter und Familien der ehemaligen Grafschaft Montfort. — Primbs, Spuren des Gerichtes auf roter Erde in Lindau. — Dr. Moll, Schloß Argen im Bodensee (mit 2 Abbildungen). — J. Zösmair, die Burgen Alt- und Neu-Montfort im Vorarlberg (mit Abbildungen). — Dr. K. Miller, die geologischen Bildungen am Untersee und im Höhgau. — Dr. K. Miller, die Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten, 839—1271 (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 5.50 M.

11. Heft. 1882. (Vergriffen.) Dr. Moll, Buchhorn und Hofen (mit 3 Holzschnitten). — A. Steudel, der gefrorene Bodensee 1880. — Dr. K. Miller, altgermanische Ringburgen und römische Niederlassungen nördlich vom Bodensee. — K. Mayer von Mayerfels, die Glasmalereien im ehemaligen Kloster Hofen, j. Schloß zu Friedrichshafen. — L. Leiner, die Entwicklung von Konstanz (mit Abbildungen und Stadtplan). — A. Böll, die neuesten Pfahlbaufunde am Ueberlingersee. — A. Böll, die Restauration des Ueberlinger Münsters. — F. Schober, Mitteilungen über die Restauration des Münsters in Konstanz. — Dr. Buck, der Name Ueberlingen. — Th. Martin, Wappensagen und Kaisersprüche. — A. Böll, die alten Wandgemälde in der St. Georgskirche zu Oberzell-Reichenau. — L. Allgeyer, die Beraubung des Ueberlinger Zeughauses 1800 durch die Franzosen. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten 1272—1374 (2. Reihe). Preis 6 M.

12. Heft. 1883. F. Rziha, technisches Gutachten über die Heidenmauer in Lindau (mit 1 Holzschnitt). — G. Reinwald, der Reichstag in Lindau 1496—1497. — Graf Eberhard v. Zeppelin, der Reichstag in Konstanz 1507. — Th. Martin, Meersburg als Bischofsburg. — Dr. Schedler, das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Marchtorf 1138—1352. — v. Seyffertitz, die Niederschlagsmengen des Bodensee-Beckens und ihre Verteilung (mit 1 Karte). — Th. Martin, Schloß Heiligenberg in Schwaben. — Dr. K. Ehrle, das deutsche Patrizierhaus der Renaissance und seine Zeit in gesundheitlicher Beziehung. — Th. Martin, Schloßkapelle in Heiligenberg. — L. Leiner, Geräte von Kupfer und kupferreicher Bronze aus der Vorzeit der Geschichte unsrer Gegend. — L. Leiner, neue Spuren der Römer in der Konstanzer Gegend. — J. Teigl, Studierende aus Konstanz an der Prager Universität. — A. Poinsignon, Bodmansche Regesten 1375—1419, Nachträge zu den Jahren 1165—1361 (3. und letzte Reihe). Preis 4.50 M.

13. Heft. 1884. Dr. Moll, Dr. K. Ritter und Edler Mayer v. Mayerfels. — J. Böschenstein, Uebersicht der Geschichte von Stein und Hohenklingen. — Dr. F. Vetter, das Sankt Georgenkloster zu Stein a. Rh. (mit 1 artist. Titelblatt). — C. Schenk, die römischen Ausgrabungen bei Stein a. Rh. — O. Ammon, das älteste Konstanz (mit 1 Karte). — Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (mit 1 Bild, 1. Teil). — Schneider, wo ist Pacenhofen? — K. Primbs, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. — G. Reinwald, Beiträge zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. — H. Fröhlich, die Schiffahrt auf dem Bodensee. — Th. Martin, Referat über „die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung von Dr. G. Haag." — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadt-Archivs und des Museums zu Bregenz (1. Reihe), mit eigener Pagination. Preis 6 M.

14. Heft. 1885. Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (2. Reihe). — Schneider, die Herrschaft Sumerau (mit 3 Holzschnitten). — Graf Eberhard von Zeppelin, Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1824—1884. — Dr. K. Miller, das untere Argenthal (mit 8 Holzschnitten). — Dr. K. Miller, das römische Straßennetz in Ober-Schwaben (mit 4 Holzschnitten). — Moosер, Mitteilungen aus der Geschichte Steckborns (1. Teil). — G. Reinwald, Ergänzungen zu den Mitteilungen über das Patriziat und Bürgertum in Lindau. — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadtarchivs und des Museums in Bregenz. — 1401—1441 (2. Reihe). — H. Lanz, Katalog der Bibliothek des Vereins. Preis 6 M.

15. Heft. 1886. Dr. Moll, Hugo VIII. Graf von Montfort. — J. Zösmair, Ulrich Tränkle von Feldkirch und Thomas Lürer angeblich von Rankweil, zwei vorarlberger Chronisten des Mittelalters. — M. Lochner von Hüttenbach, kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen

Rottenburger Diözese (1. Teil). — G. Sambeth, Calendarium et Necrologium Monialium ordinis s. Dominici in Löwenthal. — Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (mit 2 Abbildungen). (Schluß.) — Schneider, das Paulinerkloster Argenhart. — Dr. Moll, die neue Beisetzung der Ueberreste der Grafen von Montfort in Hiltensweiler. — R. Byr, Hexenprozesse in Bregenz. — Mooser, Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Steckborn (2. Teil). — Edelbauer, zur Baubeschreibung der Lindauer Heidenmauer. — J. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadt-Archivs und des Museums in Bregenz 1442—1492 (3. Reihe). Preis 5 M.

16. Heft. 1887. Dr. Moll, Erinnerungen an J. V. von Scheffel, gestorben 1886. — L. Leiner, der Rosgarten in Konstanz. — Graf Eberhard von Zeppelin, der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa 1153, nebst Bemerkungen über die Urkunde Barbarossas von 1155. — M. Lochner von Hüttenbach, die Harnischtracht des Mittelalters und der Renaissance mit besondrer Berücksichtigung des Plattenharnisches. — Schober, über die Restauration des Münsters in Konstanz (vergl. 11. Heft). — Schedler, die Schutzmantelbruderschaft in Markdorf und deren Kirche. Die Pest in der Seegegend nebst einer Urkunde über die Zustände am Bodensee zu Anfang des 30jährigen Krieges. — Schneider, ein Hexenprozeß in Tettnang. — K. Primbs, das Lindauer Erbrecht. — G. Straß, Fundstücke von Haltnau, ein Beitrag zur Geschichte der Pfahlbauten. — E. Engelmann, über Parzival- und Nibelungenlied-Handschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen. — v. Tröltsch, vergleichende Betrachtung der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Pfahlbauten des Bodensees. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese (2. Teil). — J. R. Geering, das Leinwandhäuschen in Rorschach. — G. Reinwald, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lindau (die frühere Barfüßerkirche und das alte Rathaus). Preis 6 M.

17. Heft. 1888. A. Hardegger, aus der Baugeschichte des Klosters St. Gallen (mit 3 lith. Tafeln). — E. Götzinger, Schloß Luxburg. — Graf Eberhard v. Zeppelin, Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. — Graf Eberhard v. Zeppelin, Kaiser Friedrich III. König von Preußen. — G. Straß, die Lateinschule in Mimmenhausen 1736. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese (3. Teil). — F. Meß, Beitrag zur Kriegsgeschichte von Lindau mit Beigaben. — G. Reinwald, Joh. Thom. Stettner, Nachruf. — Zur Geschichte Ueberlingens. — Ueberlinger Buchdrucker des 17. Jahrhunderts. — Ruppert, Urkundenbeitrag zur Geschichte der Stadt Ueberlingen 1462—1577. Preis 4 M.

18. Heft. 1889. Dr. Joh. Meyer, Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer Gewaltherrschaft. — B. Ziegler, das Schnitzwerk im Rathaussaale zu Ueberlingen und Meister Jak. Ruß, von Ravensburg. — Eisen, die Restauration des Münsters in Ueberlingen (vergl. 11 Heft). — L. Muchow, Geschichte Ueberlingens im Bauernkrieg. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese (4. Teil). — Stengele, das ehemalige Franziskaner-Minoritenkloster zu Konstanz. — O. W. Wahl, der große Brachsenfang vom 18. Januar 1889 zu Langenargen. — F. A. Rief, Buchhorner Urkunden und Regesten (mit 4 Kunstbeilagen und 1 Karte), mit eigner Pagination. — Graf Eberhard v. Zeppelin, Urkunden-Regesten aus dem Douglasschen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau 1347—1498 (1. Folge). Preis 4.50 M.

19. Heft. 1890. Dr. Moll, Hermannus Contractus. — Graf Eberhard v. Zeppelin, die historischen Fresken von Professor K. Häberlin im Kreuzgang des Inselhotels in Konstanz. — Dr. Eckhard, die Anfänge von Reichenau. — Graf Eberhard v. Zeppelin, wer ist der Monachus Sangalensis? — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese (5. Teil). — Dr. Probst, Bemerkungen zu den Bildwerken in der Ratsstube zu Ueberlingen. — Dr. Weninger, Geschichte des Lindauer Schulwesens im 16. Jahrhundert. — A. Lunglmayr, über Ortsnamen besonders aus der Umgebung von Lindau. — K. Beyerle, Geschichte des römischen Konstanz. — v. Seyffertitz, Wind- und Wetterzeichen am Bodensee. — Graf Eberhard v. Zeppelin, Urkunden-Regesten aus dem Douglasschen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau 1466—1599 (2. Folge). Preis 4 M.

20. Heft. 1891. H. v. Bodman, die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondre die Kaiserpfalz zu Bodman (mit 1 Plan). — Dr. Piper, über die Burgreste im Vereinsgebiet, besonders die Ruine Alt-Bodman (mit 1 Grundriß). — v. Tafel, älteste Geschichte des freiherrlichen Geschlechts von Bodman. — Detzel, alte Glasmalereien am Bodensee und Umgebung. — v. Tröltsch, Schutz der vorgeschichtlichen Altertümer im Bodenseegebiet. — J. Stöckle, die Mettnau bei Radolfzell. — Th.

Martin, Trachten am Bodensee. — Dr. Probst, über die Bodenseeschule. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese (6. und letzter Teil). — G. Straß, das Rathaus in Meersburg und einiges mehr (mit 1 artist. Beilage). — G. Reinwald, Ed. v. Pfister, Nachruf. — Chronik der Stadt Lindau 1890. Preis 4 M.

21. Heft. 1892. Graf Eberhard v. Zeppelin, Karl I., König von Württemberg (mit 1 Bild). — Dr. Vogt, der Bodensee-Rappertsweiler-Haufen im deutschen Bauernkriege und sein Hauptmann Dietrich Hurlewagen. — A. Lunglmayr, die Flurnamen und ihre Bedeutung für die Geschichtswissenschaft. — G. Reinwald, die Reichsstadt Lindau und ihre Nachbarn. — v. Tröltsch, die archäologische Aufnahme des Bodenseegebiets. — Nachruf an die Königin Olga von Württemberg. — Th. Martin, Fürst Karl Egon III. zu Fürstenberg. — Dr. O. Piper, nochmal die Lindauer Heidenmauer. — Dr. O. Piper, kleine Berichtigungen zur Burgengeschichte. — Fr. A. Rief, die Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn (1. Teil). — Dr. R. Sieger, postglaciale Uferlinien des Bodensees. — P. B. Stengele, das ehemalige Augustinerkloster zu Konstanz. — P. B. Stengele, die Einquartierungen im Linzgau von 1702—1800. — Chronik des Jahres 1891: von Vorarlberg, St. Gallen, Heiligenberg, Konstanz, Lindau, Rorschach, Thurgau, Ueberlingen. Preis 6 M.

22. Heft. 1893. G. Reinwald, die Vorschaffner unseres Vereins. — F. A. Rief, die Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn (2. Teil). — M. Lochner v. Hüttenbach, Lindauer Schützenwesen. — Dr. Probst, Recension über „Bartel Beham und der Meister von Meßkirch, eine kunstgeschichtliche Studie" von Dr. K. Kötschau. — Chronik des Jahres 1892: von Thurgau, von Friedrichshafen, Konstanz, Lindau, Meersburg, Heiligenberg, Rorschach, Ueberlingen, Vorarlberg. — Bodensee-Forschungen. 1. Abschnitt: Geographische Verhältnisse des Bodensees, von Graf Eberhard v. Zeppelin. 2. Abschnitt: Aeltere und neuere Bodensee-Forschungen und -Karten mit Einschluß der Arbeiten der für die Herstellung der neuen Bodenseekarte und die wissenschaftliche Erforschung des Sees von den fünf Ufer-Staaten eingesetzten Kommission, von Graf Eberhard v. Zeppelin, nebst 2 Originalberichten: 1. Triangulation für die Bodensee-Karte von Reber (mit 1 Karte), die Tiefenmessungen und das Kartenmaterial für die Herstellung der neuen Bodensee-Karte, von J. Hörnlimann (mit 1 Abbildung). 3. Abschnitt: Die hydrographischen Verhältnisse des Bodensees, von Graf Eberhard v. Zeppelin (mit 1 Karte und 1 Tafel). 4. Abschnitt: Die Temperaturverhältnisse des Bodensees, von Dr. F. A. Forel (mit 2 Tafeln). 5. Abschnitt: Transparenz und Farbe des Bodensee-Wassers, von Dr. F. A. Forel (mit 1 Tafel). 6. Abschnitt: die Schwankungen des Bodensees, von Dr. F. A. Forel (mit 1 Tafel). Preis 8.50 M.

23. Heft. 1894. Graf Eberhard v. Zeppelin, über die fernern Aufgaben und Zwecke des Vereines, Jubiläumsrede. — G. Reinwald, Entstehung und Entwicklung des Vereins, Jubiläumsvortrag. Dr. Meyer v. Knonau, Waffengänge und geistige Kämpfe in der Gegend des Bodensees im Beginne des Investiturstreites. — v. Höfken, der Brakteaten-Fund bei Rom (mit 1 Tafel). — F. Meß, kriegerische Ereignisse an und auf dem Bodensee während der letzten 10 Jahre des vorigen und am Anfang des jetzigen Jahrhunderts mit besondrer Berücksichtigung Lindaus und Vorarlbergs. — Graf Eberhard v. Zeppelin, geheime Friedensverhandlungen in Steckborn und Dießenhofen 1694. — Dr. Sepp, Name des Bodensees. — Chronik von: Konstanz, Radolfzell, St. Gallen, vom Thurgau, vom württembergischen Oberschwaben, Lindau, Meersburg für das Jahr 1893. — Bodensee-Forschungen: 7. Abschnitt: Untersuchung von Wasser- und Grundproben aus dem Bodensee. 1. Mitteilungen über die Untersuchung von Wasser- und Grundproben aus dem Bodensee, von Dr. H. Bauer und Dr. H. Vogel. 2. Bericht über die Untersuchung von Bodensee-Grundproben von C. v. John. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1050—1348. (1. Folge.) Preis 5 M.

24. Heft. 1895. Th. Martin, Ekkehard II. in der Geschichte. — Dr. G. Tumbült, die Landgrafschaft Nellenburg. — G. Teufel, die Geschichte des Hohentwiels. — F. Hoppe-Seiler, über die Verteilung absorbierter Gase im Wasser des Bodensees und ihre Beziehungen zu den in ihm lebenden Tieren und Pflanzen. — Dr. Kellermann, die Rheinregulierung zwischen Vorarlberg und der Schweiz und ihr voraussichtlicher Einfluß auf den Fortbestand der Bregenz-Lindauer Bucht (mit einer Kartenskizze). — F. A. Rief, die Geschichte der königl. Domäne Manzell und im Zusammenhange damit die Geschichte des Klosters Weißenau. — G. Straß, das Stadtgericht von Meersburg. — Jos. Rübsamen, die Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen in den Jahren 1550—1628 von Fr. Schäfer. — G. Reinwald, Dr. A. Moll, Nachruf. — Schrader, zum 50jährigen Doktor-Jubiläum Dr. A. Molls am 2. Februar 1891. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1352—1433 (3. Folge). Preis 7 M.

25. Heft. 1896. Th. Martin, Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Konstanz. — Dr. G. Meyer v. Knonau, über Bischof Gebhard III. von Konstanz. — v. Seyffertitz, der Fallwind der Bregenzer Bucht. — Graf Eberhard v. Zeppelin, zum sogenannten Seeschießen. — Chronik von Vorarlberg 1893, Ueberlingen 1893, vom Thurgau 1894, von Radolfzell 1894, Meersburg 1894, württembergisches Oberschwaben 1894, Ueberlingen 1894, Lindau 1894 und 1895, Radolfzell 1895, Meersburg 1895. — Regesten der Freihern von Bodman 1433—1474 (3. Folge). Preis 5 M.

26. Heft. 1897. J. Zösmair, Schloß Bregenz. — Dr. Jenny, Vorarlberg vor und unter den Römern (mit 1 Plan). — Dr. K. Beyerle, zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert. Ausblicke und Ziele. — Graf Eberhard v. Zeppelin, Begleitworte zur Sektion Konstanz der historisch-statistischen Grundkarte des deutschen Reichs: 1 : 100000 (mit 1 Karte). — Detzel, die Glasgemälde-Sammlung des Grafen Douglas im Schlosse Langenstein bei Stockach. — G. Reinwald, Erinnerungen an die Drangsale der Stadt Lindau und Umgebung in den Zeiten des ersten Koalitionskrieges 1796/97. — K. Schwärzler, Ordnung und Tax der Handwerker und Taglöhner in Lindau 1652. Dr. G. Hafner, Stifter und Gutthäter des ehemaligen Klosters Wald. — Chronik von Konstanz 1894, Radolfzell 1896. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1474—1519 (4. Folge). Preis 5 M.

27. Heft. 1898. Dr. J. Häne, zur Geschichte des Schwabenkriegs. — Dr. J. Dierauer, die Befreiung des Rheinthales 1798. — Lunglmayr, die Orts- und Flurnamen des Amtsgerichtsbezirks Lindau. — E. Eiselein, die Gefechte bei Schlatt, Andelfingen und Dießenhofen und die Erstürmung der Stadt Konstanz durch die Franzosen 1799. — O. Leiner, die Mitglieder des Konstanzer Rates 1550—1800. — Archäologische Funde im Bodensee-Gebiet. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1519—1692 (5. Folge). Preis 5 M.

28. Heft. 1899. Dr. Graf Eberhard von Zeppelin, Nekrologe über Major a. D. Th. v. Tafel, Pfarrer Dr. Wöhrnitz, Pfarrer G. Reinwald (mit Bild). — Fr. Kraus, die heutige Theorie über die Natur des Föhns. — Dr. Graf Eberhard v. Zeppelin, zur Frage der großen Heidelberger Lieder-Handschrift, fälschlich „Manesse-Kodex" genannt. — G. Reinwald, Ravensburger Beziehungen zu Lindau. — G. Reinwald, 1799—1803. — G. Straß, Schulwesen und Lehrer vom 14.—19. Jahrhundert in Meersburg. — W. Sensburg, Wasserburg a. B. — Dr. Karo „Sünfzen". — A. Penck, Thalgeschichte der obersten Donau (mit 2 Skizzen). — Th. Lachmann, archäologische Funde im Bodensee-Gebiet. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1694—1899 (6. Folge). — Bodensee-Forschungen. 10. Abschnitt: Die Verbreitung der Tierwelt im Bodensee nebst vergleichenden Untersuchungen in einigen andern Süßwasserbecken, von Dr. B. Hofer (mit 2 graph. Darstellungen). Preis 6 M.

29. Heft. 1900. Hafner, Zunftwesen, Gewerbe, Gesellschaften und Handel in Ravensburg zu Ende des Mittelalters. — Prof. Dr. Roder, Ueberlingen und der Hegau im Anfange des Schweizerkrieges 1499. — Prof. Dr. A. Rothpletz, über die Entstehung des Rheinthales oberhalb des Bodensees. — Max Meckel, das Münster zum hl. Nikolaus in Ueberlingen, eine baugeschichtliche Studie über die Entstehung der fünfschiffigen Anlage (mit 3 bildl. Beilagen). — Prof. Dr. Roder, Regesten und Akten zur Geschichte des Schweizerkrieges 1499 mit Personen- und Ortsregister. — Dr. Eberhard Graf v. Zeppelin, das lenkbare Luftschiff des Grafen Ferdinand v. Zeppelin. — Prof. Dr. Roder, ein nahezu verschollenes Rittergeschlecht am Ueberlingersee. — Th. Lachmann, archäologische Funde im Bodensee-Gebiet. — Prof. Dr. Schumacher, zur ältesten Besiedelungsgeschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Preis 6 M.

30. Heft. 1901. Beyerle sen., Hofrat Leiner, Nekrolog. — G. Breunlin, Ratsschreiber Straß, Nekrolog. — Dr. Konr. Beyerle, das Radolfzeller Marktrecht vom Jahr 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte. — Th. Würtenberger, über geologische Funde, die beim Bau des Eisenbahntunnels in Ueberlingen a. S. gemacht wurden. — Dr. Johannes Meyer, Geschichte der deutschen Besiedelung des Hegaus und Klettgaus, zumal in deren schaffhauserischen Bestandteilen, von der Einwanderung der Schwaben bis zur Gründung des Klosters Allerheiligen, ca. 298—1050. — Philipp Krapf, die Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz. — Dr. J. Probst, über die Schule von Salem im 14. Jahrhundert. Zwei Tafelbilder in Bebenhausen und Stams. — Dr. Eberhard Graf Zeppelin, vom „Laufen" bezw. „An- und Auslaufen" d. h. den „Seiches" und andern Phänomenen am Bodensee. — Th. Lachmann, archäologische Funde im Bodensee-Gebiet. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1270—1818 (Nachtrag). Preis 7 M.

Von den früheren Veröffentlichungen des Vereines sind noch zu haben und durch die Buchhandlung von **Joh. Thom. Stettner** in **Lindau i. B.**, sowie durch jede andere Buchhandlung zu beziehen:

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung,

Heft 1—30, sowie folgende **Sonder-Abdrücke:**

Auffeß, Dr. Hans Freiherr von und zu, Vortrag und Abhandlung zur Erklärung eines Kupferstichwerkes aus dem 16. Jahrhundert zur Erinnerung an den sogenannten Schwabenkrieg vom Jahre 1499. Mit Photolithographie. 1873. 1 Mark 50 Pfg.

Bodman Hermann Freiherr von, Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman. Mit 1 Plan. 1891. 75 Pfg.

Byr Robert, Die Einnahme der Stadt, des Passes und Schlosses Bregenz durch die Schweden im Jahre 1647. Mit 1 Plane. 1873. 50 Pfg.

— Hexen-Prozesse in Bregenz. 1887. 50 Pfg.

Detzel, Pfarrer, Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung. 1891. 50 Pfg.

Frank E., Die Pfahlbaustation Schussenried. Mit 1 Karte und 1 Ansicht. 1877. 1 Mark.

Hardegger A., Aus der Baugeschichte des Klosters St. Gallen. Mit 3 lithograph. Tafeln und Plänen. 1887. 1 Mark.

Lochner v. Hüttenbach, Max Freiherr, Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. 1887. 50 Pf.

Lunglmayr Alfred, Die Flurnamen und ihre Bedeutung für die Geschichtswissenschaft. 1893. 50 Pfg.

— Ueber Ortsnamen. Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus der Umgebung von Lindau. 1890. 50 Pfg.

Meß Fr., Hauptmann, Beitrag zur Kriegsgeschichte von Lindau. Mit Beigaben. 1888. 50 Pfg.

Meyer Dr. Joh., Professor, Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer Gewaltherrschaft. 1889. 50 Pf.

Miller Dr. K., Die Schaltiere des Bodensees. Mit 2 chromo-lithograph. Tafeln. 1873. 1 Mark.

— Das römische Straßennetz in Oberschwaben. Mit 4 Holzschnitten. 1885. 60 Pf.

Moll Dr., Johannes Stöffler von Justingen. Ein Charakterbild. Mit 6 Holzschnitten. 1877. 3 M.

Primbs K., Lose Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. 1884. 50 Pf.

Reinwald Gust., Pfarrer, Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. Mit Nachtrag. 1884. 40 Pfg.

— Die Reichsstadt Lindau und ihre Nachbarn. 1893. 50 Pfg.

— Vom Reichstage in Lindau 1496—1497. 1883. 50 Pfg.

Sambeth, Pfarrer, Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese. 1886—90. 3 Mark.

Seyffertitz E. von, Die Niederschlagsmengen des Bodenseebeckens und ihre Verteilung. Eine meteorologische Studie. Mit Regenkarte des Bodensees. 1883. 50 Pfg.

Sieger Dr. Rob., Postglaciale Uferlinien des Bodensees. 1893. 80 Pfg.

Steudel A., Ueber die erratischen Erscheinungen in der Bodenseegegend. Mit Karte des ehemaligen Rheingletschers und der erratischen Blöcke in Oberschwaben. 1870. 1 Mark 20 Pf.

Stöckle Jos., Professor, Die Mettnau bei Radolfzell. 1891. 60 Pfg.

Straß G., Das Rathaus in Meersburg und Einiges mehr. 1891. 50 Pfg.

Ullersberger Fr. X., Beschreibung des Münsters zu Ueberlingen. Mit 2 artist. Beilagen 1879. 2 M.

Vetter Dr. Ferd., Das St. Georgenkloster zu Stein am Rhein. Ein Beitrag zur Geschichte und Kunstgeschichte. Mit Urkunden. In illustriertem Umschlag. 1 Mark 20 Pfg.

Weismann Dr. A., Das Tierleben im Bodensee. Gemeinverständlicher Vortrag. Mit 1 Tafel Abbildungen. 1877. 1 Mark.

Weninger Dr. A., Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im 16. Jahrhundert. 1890. 50 Pfg.

Würdinger J., Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Lindau, ihrer Klöster, Stiftungen und Besitzungen vom Jahre 1240 bis zum Jahre 1621. 1 Mark 60 Pfg.

Zeppelin Graf E., Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1822—1884. 1 Mark.

— Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. 1888. 50 Pfg.

Züllig J. G., Historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. 1889. 1 Mark.

d 123

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Zweiunddreißigstes Heft.

Mit einer Karte.

Bibliothek der Gesellschaft für Pom. Geschichte u. Alterthumskunde in STETTIN

Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1903.

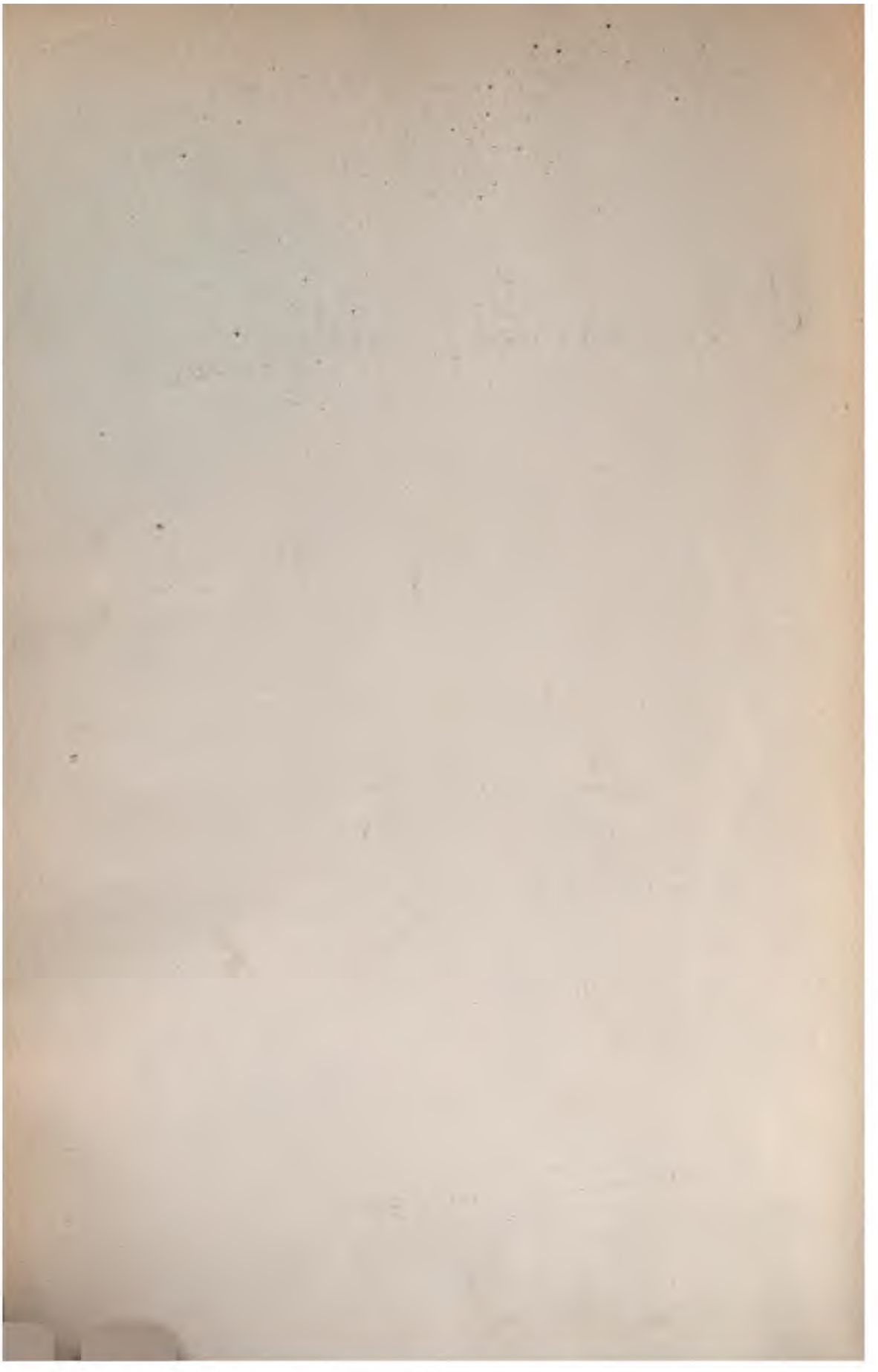

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Zweiunddreißigstes Heft.

Mit einer Karte.

Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1903.

Bibliothek der Gesellschaft für Pom. Geschichte u. Alterthumskunde in STETTIN

Druck von Huber & Co. in Frauenfeld.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Nekrolog des Herrn Karl v. Bayer †. Von Dr. Schmid, Bregenz V
Nekrolog des Herrn Gustav Johann Breunlin †. Von E. Schobinger, Friedrichshafen . IX

I. Vorträge.

1. Die Patriziergesellschaft zum Sünfzen in Lindau. Von Stadtarchivar Pfarrer Dr. Wolfart in Lindau 3
2. Gewitterzüge am Bodensee. Von Dr. Clemens Heß in Frauenfeld 24

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Von Universitätsprofessor Dr. Konrad Beyerle, Breslau 31
2. Nachtrag zu Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. Von Dr. Eberhard Graf Zeppelin . 117
3. Bücheranzeigen 120

III. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins 129
2. Sechster Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes 130
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1902 133
4. Schriften-Austausch 135
5. Schenkungen an die Vereinsbibliothek 139
6. Für die Bibliothek angekaufte Werke 141
7. Geschenke an die Vereinssammlung 141
8. Verzeichnis der Versammlungen des Vereins für Geschichte des Bodensees 142
9. Inhalts-Verzeichnis der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. 1.—31. Heft. Nach Materien geordnet von E. Schobinger, Bibliothekar 143

Karl v. Bayer.

†

Karl v. Bayer.

(Von Dr. Schmid, Bregenz.)

Am 30. Juni 1902 hat im Militär-Kurhause zu Baden bei Wien das Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Herr Karl v. Bayer aus Bregenz, k. u. k. Rittmeister i. d. R., nach kurzer Krankheit seine Augen für immer geschlossen.

Allgemeine Trauer rief diese Botschaft hervor, und erschüttert waren alle, die dem Dahingegangenen im Leben näher gestanden. Auch unser Verein hat mit dem Tode Bayers einen schweren Verlust erlitten; haben wir doch dadurch nicht nur einen fleißigen und stets werktätigen Mitarbeiter in unsern Bestrebungen, sondern auch einen ehrenvollen Vertreter der deutschen Literatur, wie einen trefflichen Charakter und lieben Freund aus unsern Reihen scheiden sehen!

Karl v. Bayer, Sohn eines Militärarztes, war am 15. April 1835 in Bregenz geboren; 10 Jahre alt fand er 1845 Aufnahme in der Theresianischen Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, von wo er als Lieutenant zu den Radetzky-Husaren ausgemustert wurde, um schon 1859 zum Rittmeister befördert zu werden. Bald aber, am 1. Juli 1862, trat er in den Ruhestand und kehrte in seine Geburtsstadt Bregenz zurück, wo er sich mit Fräulein Antonie v. Begg vermählte und ein schönes Heim gründete, dem er bis zu seinem Tode treu geblieben.

Die damalige österreichische Vorschrift, daß jedes Offiziers-Manuskript vor der Drucklegung die Approbation durch die Behörde erhalten mußte, hatte Bayer schon seit 1858 gezwungen, kleine schriftstellerische Arbeiten unter

einem Pseudonym erscheinen zu lassen, unter welchem — Robert Byr — in der Folge die stattliche Reihe von 40 Romanen und zwei Dramen erschienen sind, während drei Manuskripte noch ungedruckt vorliegen.

Die Aufzählung der Namen der einzelnen Werke dürfen wir uns erlassen, da diese Arbeiten ja Gemeingut der gebildeten Welt geworden sind. Jedermann, der die Werke gelesen, kennt und bewundert die Fülle und den Reichtum der Gedanken, sowie die freie Charakterisierung der handelnden Personen durch den so produktiven Schriftsteller. In seinen politisch-sozialen und sozial-philosophischen Romanen bekämpft v. Bayer mit Mut und Kraft die Zustände der Gegenwart, die in staatlichen, religiösen und sozialen Einrichtungen auf falsche Bahnen geraten sind. Als der durch seinen geistigen Inhalt bedeutendste Roman dürfte „Der Kampf ums Dasein" gelten.

In den 1895 von Sander herausgegebenen „Dichterstimmen aus Vorarlberg" erscheint Robert Byr, dem das Buch gewidmet ist, als der hervorragendste Dichter des Ländchens vor dem Arlberg.

So war v. Bayer auch in unserm Verein seit dessen Gründung Mitglied und bei den meisten Versammlungen ein willkommener Teilnehmer. Seit einer langen Reihe von Jahren Mitglied unsers Vereinsausschusses, ist er bei dessen Sitzungen stets fleißig erschienen und hat an dessen Arbeiten erfolgreich mitgewirkt, bis vor zwei Jahren die Abnahme seines Gehörs es ihm geboten erscheinen ließ, sich zurückzuziehen. v. Bayer war Ehrenmitglied verschiedener wissenschaftlicher Korporationen diesseits und jenseits des Ozeans. Vom freisinnigen Herzog Ernst von Koburg wurde er nicht nur mit dem herzoglichen Koburg-Gothaschen Ehrenkreuz für Literatur und Wissenschaft ausgezeichnet, sondern auch anläßlich seiner tapfern Verteidigung der literarischen Ehre Alfred Meißners durch ein liebevolles anerkennendes Schreiben beehrt. Auch der österreichische Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand hat nach dem Erscheinen des Romans „Ein Reiterschwert" in einem Denkbriefe den Autor würdig gefeiert.

So hat Karl v. Bayer in seinem reichen Wirken von allen Seiten die wohlverdiente Anerkennung und Ehrung gefunden.

Ein integrer Charakter mit edlem Sinn und treuem Herzen, hat v. Bayer die Hochachtung und Liebe aller genossen, die ihn näher kannten. Ein glückliches Familienleben hat seinen Lebensabend verschönt, indem er in seinem lieben Heim zwei Enkelkinder heranwachsen sah, die ihm seine einzige Tochter Cary, die Gattin des österreichischen Hauptmanns Herrn v. Merhart-Bernegg geschenkt. Unvergeßlich werden jedem die Stunden bleiben, dem es gegönnt war, im freundlichen Gespräche des Familienkreises in Bayer die vornehmen Eigenschaften des braven Mannes kennen zu lernen.

Wie das Volk für den Schriftsteller empfunden, möge am besten aus den Versen leuchten, die ein Dialektdichter beim Hingange Bayers geschrieben, mit welchen wir unsre Gedenkworte für Karl v. Bayer schließen:

Rittmeister Bayer.

(Zu sim Begräbnis.)

As ist a trurige Nachricht ku —
Mir honds it gloube welle;
Doch nimmt ma leider nix dervu,
Ma liest, ma hört's verzelle,
Und klaget taused Stimma:
Der Robert Byr leabt nimma!

As hod der Tod an Ma uns gno
An giehrta, brühmte, treue,
An Ma voll Muet und Ehreloh;
Dear Herr tuat alle reue;
Und schmerzli klingt hüt d'Leyer:
Gott bhüte Karl von Bayer!

G. Brunsten

†

Guſtav Johann Breunlin.

(Von E. Schobinger in Friedrichshafen.)

Den ſchweren Verluſten, die der Verein innerhalb weniger Jahre im Vorſtand durch den Tod erlitt, folgte am 7. Februar 1903 der Hingang des Vereinsbeamten G. J. Breunlin, deſſen Perſönlichkeit durch die vieljährige Tätigkeit als Kaſſier und Kuſtos den Vereinsangehörigen rings um den See bekannt war. Auf der denkwürdigen Jahresversammlung Mitte September 1901 zu Lindau waltete er in ſeiner gedrungenen, korpulenten Geſtalt, ſchon den Schnee der Jahre auf dem Scheitel, in ungebrochener Kraft und Friſche des Amtes: er gab Rechenſchaft von ſeiner Verwaltung und nahm Anmeldungen Neueintretender freundlich entgegen. Doch zum letztenmal. Ein Jahr ſpäter mußte er auf den Beſuch der Arboner Verſammlung mit Rückſicht auf ſeinen Geſundheitszuſtand verzichten. Die ſchleichende Krankheit, die ihn befallen, entkräftete langſam den zuvor anſcheinend von Geſundheit ſtrotzenden Körper, nahm dem an Tätigkeit gewohnten Manne eine Arbeit um die andere aus der Hand, bannte ihn zuletzt für länger ins Zimmer und hatte binnen Jahresfriſt ihr Zerſtörungswerk getan. Zu früh für die Seinen, eine Lücke im Verein zurücklaſſend ſank der erſt 60jährige ins Grab.

G. J. Breunlin wurde den 15. April 1842 zu Friedrichshafen geboren, wo ſein aus Nürtingen ſtammender Vater ſich in den 1820er Jahren als Kaufmann anſäſſig gemacht hatte, und widmete ſich dem Stand ſeines Vaters. Nach in Ulm beendigter Lehre führte ihn ſein Beruf nach Würzburg und ſpäter nach Frankfurt a. M., Städten, denen er zeitlebens eine freundliche Erinnerung bewahrte. 1866 rief ihn der unerwartete Tod ſeines Bruders Friedrich nach Hauſe, damit er das elterliche Geſchäft übernehme.

Seitdem blieb er ununterbrochen hier in der Karlsstraße tätig. Aus seiner 1872 geschlossenen ersten Ehe mit Katharina geb. Diener-Haggenmüller wurde ihm als einziges Kind der ihn überlebende Sohn Karl geboren; seine zweite, 1877 mit Karoline geb. Enderlin eingegangene Ehe blieb kinderlos.

Sein lebhaftes Temperament, sein praktischer Blick und sein berufliches Geschick machten ihn vielseitig tätig. Er war Pfleger der Pflege- und Bewahranstalt Pfingstwaid bei Tettnang, Rechner des hiesigen Kgl. Paulinenstifts und Kassier der hiesigen beiden Seebadanstalten. Mitte der 1880er Jahre berief ihn das Vertrauen seiner Mitbürger auf eine Periode in den Gemeinderat, und bis an sein Lebensende bekleidete er das Amt eines Mitglieds des Kirchengemeinderats der evangelischen Stadtpfarrgemeinde, der er als überzeugter Christ von Herzen zugetan war.

Dem Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung trat Breunlin in den ersten Jahren seines Bestehens bei; denn wie für die landschaftlichen Reize der heimatlichen Seegegend begeistert, hatte er auch ein lebhaftes Interesse an den historischen Geschicken derselben. Später trat er dem Verein noch näher durch Uebernahme des Amtes eines Kassiers; auf der Jahresversammlung zu Friedrichshafen 1880 wurde er als solcher bestätigt. Im Jahr 1885 trat Privatier Hermann Lanz hier, dem die Neuordnung, Aufstellung und ansehnliche Vermehrung der Vereinssammlung in ihrem derzeitigen, damals neubezogenen Unterbringungsort, in Räumen des ehemaligen Hotels „Bellevue", zu danken ist, wegen andauerndem Unwohlsein als Kustos zurück. Nun wurde der reiche, wohlgeordnete Schatz der Vereinssammlung unter die Aufsicht des Kassiers Breunlin gestellt, dessen Geschäft den Lokalen der Sammlung nahe liegt. Sorglich hütete er das ihm Anvertraute, wußte es, insbesondere durch selbstgemachte Funde an Steingeräten der Pfahlbaustation Manzell, noch zu vermehren und zu ergänzen. Mit Freude erfüllte es ihn, wenn er die Sammlungen, die nach einer Angabe im 18. Heft der Schriften des Vereins zu 20,000 M. gewertet sind, Mitgliedern oder anderweitigen Interessenten vorzeigen durfte. Von 1888—1894 besorgte er in provisorischer Weise sogar die Geschäfte eines Bibliothekars und ging so ganz im Dienste des Vereins auf. Verlangte der jährliche Versand der Vereinshefte, die Expedition der Einladungen zu den Jahresversammlungen, der Einzug der Mitgliederbeiträge u. a. manchen Zeit- und Müheaufwand: für den Verein fand er, trotz seiner vielseitigen Inanspruchnahme, stets verfügbare Stunden. Die Jahresversammlungen und Ausschußsitzungen waren ihm Festtage, bei denen er sich nach getaner Arbeit auch als heiterer Gesellschafter erwies, und die er ohne triftige Verhinderung nie unbesucht ließ.

Seine Tätigkeit wurde schon zu seinen Lebzeiten nicht unbeachtet gelassen. Anläßlich der Feier des 25jährigen Jubiläums des Vereins erhielt Breunlin von Seiner Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg das Ritterkreuz des

Friedrich-Ordens II. Klasse verliehen. Dem Vereinsvorstand bot sich gleichfalls eine Gelegenheit, ihm die Anerkennung von Seite des Vereins zum Ausdruck zu bringen. Am Tag der silbernen Hochzeit des Breunlinschen Ehepaares traf unerwartet im Jubelhaus eine wertvolle Standuhr ein mit der Gravierung: „Vom Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung seinem langjährigen verdienten Kustos und Kassier Gustav Breunlin in Dankbarkeit gewidmet 1877 bis 1902. 6. August."

Leider sollte die Uhr dem durch den schönen Ausdruck wohltuender Anerkennung freudig Ueberraschten keine gesunde Stunde mehr anzeigen. Sechs Monate darauf legte er nach einem arbeitsreichen Leben als stiller Dulder im Tod sein Haupt zur ewigen Ruhe nieder.

In Vertretung des Bodenseegeschichtsvereins folgten 4 Vorstandsmitglieder der Bahre. Vizepräsident Bürgermeister Schützinger in Lindau widmete im Auftrag des durch Krankheit abgehaltenen Vereinspräsidenten am offenen Grabe des neuen Friedhofs dem Verstorbenen tiefempfundene herrliche Worte der Anerkennung und des Dankes.

Ruhe der Asche und ewigen Frieden der Seele des Hingeschiedenen!

I.

Vorträge

gehalten auf der

dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Jahresversammlung

in

Lindau den 16. September 1901

und in

Arbon den 1. September 1902.

Die Patriziergesellschaft zum Sünfzen in Lindau.

Von

Stadtarchivar Pfarrer Dr. Wolfart

in Lindau.

Hochansehnliche Festversammlung![1]

Es ist mir eine Ehre, von dieser Stätte aus zu Ihnen sprechen zu dürfen, wo so manches Mal mein in Ihren Kreisen unvergeßlicher Vorgänger, Herr Pfarrer Reinwald, Ihre Aufmerksamkeit gefesselt hielt. Und es ist mir eine Freude, Ihnen ein Bild entrollen zu dürfen von seinem und meinem Arbeitsgebiet, ein Bild aus der Geschichte und Kulturgeschichte der Stadt, welche Sie heute als Gäste willkommen heißt, das Bild der Patriziergesellschaft zum Sünfzen.

Der Anlaß, gerade diesen Gegenstand zu wählen, war ein äußerlicher. Das städtische Museum bewahrt eine schöne Schau- und Gedenkmünze der Sünfzengesellschaft, und diese schien uns wert, vervielfältigt und den Gästen als Festgeschenk der Stadt überreicht zu werden. Erhalten Sie die Münze, so haben Sie ein Recht zu wissen, was das für Leute waren, welche die Münze prägen ließen. Die Wahl des Gegenstandes, den ich Ihnen vorführen möchte, war freilich ein Wagnis, einmal weil die Nachrichten über die Gesellschaft ziemlich unvollständig sind, dann aber auch, weil ein Freund und Kenner unsrer Stadtgeschichte, Herr Reichsarchivar Primbs, schon im Jahre 1884 eine Abhandlung über denselben Gegenstand hat erscheinen lassen.[2] Indessen fand sich doch in dem nach 1884 geordneten städtischen Archiv, das fast meine einzige Quelle war,[3] mehr Material, als meinem Vorarbeiter bekannt war. So wage ich es denn, ihn zu ergänzen.[4] Einen Vorwurf fürchte ich nicht, nämlich den, daß der Gegenstand

[1] Die Form der Rede habe ich beibehalten, obwohl der erste Teil, die politische Geschichte des Sünfzen, im Druck viel ausführlicher ist, als er beim Vortrag sein konnte.

[2] Zeitschrift des Historischen Vereins von Schwaben, 1884, S. 11 ff.

[3] Fach 115, Faszikel 1—14.

[4] Nur bezüglich alles dessen, was Mitgliedernamen und Geschlechtergeschichte heißt, verweise ich einfach auf seine vollständigen Verzeichnisse a. a. O.

G. Breunlin

die Spitze der Verwaltung. In den folgenden Jahren hat er überall, wo die kirchliche Reform des Interims nicht gründlich genug von statten ging,[1] jene Reaktion der städtischen Verwaltung durchgeführt mit der durchgreifenden und zähen Energie, die ihm eigen war, wenn es sich um seine absolutistischen Ideen handelte. Im Jahre 1551 kam Lindau an die Reihe. Heinrich Haas, der kaiserliche Rat, dem diese ganze Reformarbeit übertragen war, arbeitete den Plan aus. Man ließ zu dem Zweck zwei Lindauer, den Patrizier Laux von Kirchen und den, wie es scheint, einzigen Mann aus der vornehmen Bürgerschaft, der katholisch geblieben war, H. Mürgel, nach Augsburg kommen, zog sie zu Rat und dachte ihnen gleich die Bürgermeisterstellen zu. Am 15. September kam Haas zu den Vorbereitungen nach Lindau. Wir können heute noch ermessen, welche Schwierigkeiten er vorfand. Unter 20 Sünfzenmitgliedern fand er drei alte Männer; einer war ein Prädikant, zwei hielten sich selten in Lindau auf, zwei waren Kriegsleute, zwei ledige junge Leute. Man half sich aus der Verlegenheit, indem man 18 andre angesehene Familien zur Einverleibung in den Sünfzen in Aussicht nahm; dann ernannte Haas die Mitglieder der neuen Räte.

Am 16. Oktober 1551 (St. Gallentag) kam dann eine feierliche kaiserliche Deputation, Heinrich Haas und Siegmund von Hornstein, nach Lindau, versammelte die bisherigen Mitglieder der städtischen Kollegien in der großen Ratsstube und ließ einen kaiserlichen Credenzbrief (d. d. Augsburg, 28. September 1551) verlesen. Dann trug Haas das entscheidende kaiserliche Schreiben vor. Der Kaiser betonte darin seine Vorliebe und Fürsorge für die oberdeutschen Städte. Er habe mit Bedauern wahrgenommen, daß durch viele Personen des Regiments allenthalben Zerrüttungen erwachsen, da unreife Leute, um die große Zahl der Ratspersonen vollzumachen, ins Regiment gezogen worden seien, „darunter mancher arme Biedermann," der seine Zeit nützlicher auf Ernährung von Weib und Kind verwendet hätte.[2] Darum will der Kaiser „aus seinem Amt und gnädigen Gemüt" diese Ueberlasteten „von der Ratswahl gnädig entledigen." Hierauf wurden die schon vorher festgestellten Namen der neuen Ratsmitglieder verlesen, wohlweislich durcheinander Sünfzengenossen und Leute aus der Gemeinde, „sonst möchte es bei der Gemeinde ein Scheuen bringen." Doch war es nicht schwer nachzuzählen, daß der Sünfzen weitaus die Mehrzahl der entscheidenden Plätze inne hatte. Laux von Kirchen, Dr. Mürgel und der junge Antoni Rem wurden Bürgermeister. Der Volksmund nannte den von Haas eingesetzten Rat spottweise den Hasenrat.

Dann wurde für die Zukunft eine kaiserliche Wahlordnung verlesen. Je 15 Mitglieder des Kleinen Rates gehören den Geschlechtern an, die übrigen vier der Gemeinde. Aus dem Kleinen Rat werden drei, aber nur Sünfzengenossen, zu Bürgermeistern gewählt, von denen jeder vier Monate das Amt verwaltet. Ihnen wird noch einer aus den Geschlechtern und einer aus der Gemeinde als Geheime Räte beigegeben. Alle diese Ratsherren, sowie auch die übrigen städtischen Bediensteten sollen „verständige, friedliebende Männer sein, und insonderheit, die der alten wahren christlichen Religion anhängig, oder, wo nicht gar, doch derselbigen am nächsten sind, anderen in allweg vorgezogen werden."

Der Wahlmodus, wie er damals festgestellt wurde, ist nun ein Meisterstück

[1] Egelhaaf S. 542.

[2] Die Motivierung genau wie in Augsburg, Hecker S. 74 f.

kaiserlicher Diplomatie. Seine verwickelten Bestimmungen, die wohl den Schein erwecken sollen, als ob allen Ansprüchen Rechnung getragen sei, verhüllen schlecht seinen wahren Charakter. Durch weitläufige Prozeduren werden zuletzt fünf Wähler aus dem Kleinen Rat durch diesen selbst, den Großen Rat und das Gericht gewählt. In Zeiten, wo die Losung herrschte „hie Sünfzen, hie Gemeinde!“ konnte der Kleine Rat, in der Mehrzahl patrizisch, da er drei von den fünf Wählern zu ernennen hatte, von vornherein das Wahlkollegium und damit die ganze Wahl in die Hände des Sünfzen bringen. Es war eine patrizische Inzucht in aller Form. Die fünf Wähler besetzen dann durch Wahl die etwa frei gewordenen Stellen des Kleinen Rates. Denn nur um diesen handelte es sich; wer voriges Jahr im Kleinen Rat gesessen hat, „soll ohne tapfere Ursachen seinen Platz nicht verlassen.“ Der neu ergänzte Kleine Rat besetzt Bürgermeisterstellen, Großen Rat und Stadtgericht. Die ganze Wahlhandlung ging von oben nach unten; das Volk war vollständig aus dem Wahlrecht hinausgedrängt.

Die neue Konstitution wendete sich zugleich auch energisch gegen die Zünfte. Die Motivierung war wieder sehr durchsichtig. „Weil der gemeine Mann Tag und Nacht den Trinkgelagen obliegt und Weib und Kind daheim fasten läßt“, so befiehlt der Kaiser vermöge seiner Majestät, daß die Zünfte gänzlich aufgehebt und abgetan sein, die Zunftmeister die Zunftprivilegien dem Rat aushändigen sollen. Die Zunfthäuser sollen zu Geld gemacht und das Geld zu Nutz und Frommen der gemeinen Zunftgenossen in Korn oder anderswie angelegt werden.[1]

Entsprechend dieser Unterdrückung der Zünfte bewilligte der Kaiser den Geschlechtern, daß sie die „Gesellschaft im Siffzen mehren und andere ehrliche Bürger auch daselbst hinein zu ihnen ziehen mögen.“ Schließlich unterließen die Kaiserlichen Kommissäre nicht, den neuen Rat in mündlicher Besprechung scharf zu machen gegen alle, „die öffentlich oder heimlich gegen diese Ordnungen praktizieren oder mit Worten oder Werken denen widerstreben würden. An solchen würde der Kaiser ein Exempel statuieren.“

Die jetzt geschilderte Verfassungsänderung hat man später kurzweg die Karolinische Wahlordnung oder die „Carolina“ genannt. So werden wir sie auch ferner bezeichnen. Diese Verordnung hat nämlich ihre Geschichte, und diese ist zugleich die Geschichte der politischen Stellung des Sünfzen.

Das Eigenartige ist zunächst, daß die Sünfzengenossen über diese neue Verordnung ziemlich verlegen gewesen zu sein scheinen, anstatt sie mit Freuden auszunutzen. Nicht nur die Verhältnisse zwangen dazu, auf das zurückgesetzte Volk Rücksicht zu nehmen, sondern die seit Jahrzehnten hergebrachte und durch die Reformation gestärkte Eintracht der gesamten Bürgerschaft beherrschte auch die Sünfzengenossen stärker als etwaige Sondergelüste. So wurden zunächst die Befehle des Kaisers nur sehr unvollkommen durchgeführt. Der Sünfzen nahm durchaus nicht alle vorgeschlagenen Familien in seine Genossenschaft auf; er wollte eine vornehme Gesellschaft bleiben und trachtete nicht nach politischer Machtvermehrung. Am 1. Dezember beschloß der Rat, daß die Zünfte nicht aufgehoben werden, sondern nur statt selbstgewählter Zunftmeister und Elfer vier Vorgesetzte erhalten sollten. Als aber die Fürstenerhebung gegen den Kaiser begann, stellte sich Lindau samt seinem „kaiserlichen“ Rat sogleich auf die antikaiserliche Seite.[2] Ja,

[1] In Augsburg geschah dies wirklich.

[2] Städtetag in Augsburg, Egelhaaf a. a. O., S. 565.

als durch den raschen Erfolg des Moritz von Sachsen der Kaiser wieder in seine frühere Rolle des Mannes, dem die Hände gebunden sind, zurückversetzt war, und als durch den Passauer Vertrag den Evangelischen große Hoffnungen erweckt waren, kehrte man fast ganz zu den frühern Verhältnissen zurück. Ohne einen Widerspruch seitens der Geschlechter wurde bei der nächsten Wahl an St. Johannis Baptistä 1552 (24. Juni) in Lindau gemäß einer Verabredung mit andern süddeutschen Städten (in Augsburg am 6. Mai) der Rat wieder nach der alten Art gewählt.

Damit hatte man freilich die Rechnung ohne den Kaiser gemacht, der nach dem Zustandekommen des Vertrages wieder eher sich regen konnte und so hartnäckig wie je an seinen Tendenzen festhielt. Er besuchte die süddeutschen Städte. Vom Interim konnte keine Rede mehr sein; aber den Erfolg auf dem Gebiete der Verfassung wollte er noch nicht preisgeben. Er sandte ein Schreiben aus Augsburg[1] (das leider nicht mehr aufzufinden ist) mit dem Befehl, der von seinen Kommissären vor zwei Jahren eingesetzte Rat solle wieder die Leitung der Stadt übernehmen. In einer Versammlung des gegenwärtigen und des „kaiserlichen" Rates am 22. August 1553 wurde das Schreiben des Kaisers durch Hieronymus Pappus vorgelesen. Derselbe erklärte dann, der gegenwärtige Rat habe beschlossen, dem Kaiser zu gehorchen, verlas aber auch eine Schrift, in welcher der alte Rat dem neuen die Bedingungen des Amtswechsels vorlegte. Der neu antretende Rat soll „den abtretenden und gemeine Bürgerschaft in günstigen Treuen befohlen haben, vornehmlich nach dem Passauischen Vertrag die Religion der Augsburgischen Konfession gemäß, auch die Kirche, wie sie jetzt sei, unverändert bleiben lassen, die Prädikanten schirmen u. s. w." Ferner solle er darauf bedacht sein, daß die „so eng eingezogene Wahl durch fünf Wahlmänner, aus der ohne Zweifel Parthen und Unrat entstehen würde," geändert werde. Mit ausdrücklicher freudiger Billigung dieser Bedingungen übernahm der kaiserliche Rat, welcher der Sache „gern entledigt gewesen wäre," die ihm aufgeladene „Bürde". Siegel und Schlüssel wurden überantwortet und man schied in Frieden.

Als der patrizische Rat sich einrichtete, kam es offen zu Tage, mit welcher Hartnäckigkeit der Kaiser über örtliche und persönliche Verhältnisse hinweg gehandelt hatte. Die drei kaiserlichen Bürgermeister traten mit Geständnissen auf, die nicht ohne Komik sind. Laux von Kirchen erklärte, er sei 77 Jahre alt „an Gehör und Gedächtnis dermaßen mangelhaft geworden," daß er dem Amt nicht mehr vorstehen könne. Man wählte an seine Stelle Bernhard Mittler. Dr. Mürgel sagte aus, ihm sei „bei der Bürgerschaft solche Nachred und Widerwillen erwachsen, er dazu an seinem Hab und Gut mit Aushauung fruchtbarer Reben und Bäume angegriffen worden von dem gemeinen Volk," daß er dieses verhaßte Amt nicht mehr länger tragen wolle. Hans Bensberg mußte ihn ersetzen. Endlich Anton Rem wünschte auch sein Amt niederzulegen, „in Ansehung seiner Jugend und weil er zu solchem den Verstand nicht habe." Er trat gegen Kaspar von Kirchen zurück. Zwei Bürgermeister gehörten nun schon zünftigen Familien an.[2]

In der Folgezeit blieb man bei einer teilweisen Erfüllung der karolinischen Be-

[1] Augsburg mußte fast alle von den Bundesfürsten geschaffenen demokratischen Einrichtungen wieder aufgeben und blieb, auch als Karls V. politisches System vollends zusammenbrach, eine aristokratisch regierte Stadt. Hecker S. 93 ff.

[2] Die Bensberg wurden später in den Sünfzen aufgenommen.

stimmungen. Die alljährliche freie Neuwahl des ganzen Rates kam allerdings nicht wieder. Aber die Wahl durch fünf Wahlmänner wurde stillschweigend fallen gelassen; vielmehr kooptierte der Kleine Rat in offener Abstimmung alljährlich für sämtliche vakante Stellen. Ob Sünfzen- oder Zunftmitglieder, daran hat, wie sich aus den Namensverzeichnissen deutlich ergibt, bald niemand mehr gedacht.

So vergingen anderthalb Jahrhunderte, ohne daß der Sünfzen eine politische Bedeutung besessen hätte. Umsomehr haben einzelne seiner Mitglieder, die Varnbüler, Ehinger, Furtenbach, die Heider, Funk und Bensberg der Stadt und andern Territorien erfolgreiche politische Dienste geleistet. Zeiten der Blüte und Zeiten der Drangsal erlebte die Stadt und ihre patrizische Genossenschaft. Im dreißigjährigen Kriege hat sich die Stadt durch Opferwilligkeit ausgezeichnet. Sie bildete eine eigene Kompagnie, an deren Spitze Dr. Daniel Heider stand. Außerdem brachte sie zur Bestreitung der schweren Kriegskosten, Erhaltung der kaiserlichen Besatzung und Bau der Befestigungen nicht weniger als 6200 fl. auf. Johann Ulrich Funk von Senftenau allein gab 2000 fl. Seine politische Obmacht gewann der Sünfzen auch durch die mancherlei Eingriffe in die Rechtsverhältnisse der Reichsstadt, wie sie jener Krieg mit sich brachte, nicht wieder. Die alten Familien starben allmählich fast alle aus. Die ritterlichen Beisassen hatten sich längst wieder aus der Stadt begeben; neue Geschlechter, teils aus der wohlhabenden Bürgerschaft, mehr noch aus andern Reichsstädten, wurden im Sünfzen aufgenommen; die Heider zuerst, dann die Seutter und Pfister, Frey und Halder sind hier zu nennen, endlich in der letzten Zeit Gloggengießer, Thomann, Spengelin, Gullmann.

Die „Neulinge", welche andere Begriffe von Patriziat und Bürgerschaft mitbrachten, als sie in Lindau seit Jahrhunderten üblich waren, und die Gelehrten, welche berufsmäßig in alten Akten und Rechten sich umzusehen hatten, sie waren es, die den alten Gegensatz wieder erweckten, der seit dem 15. Jahrhundert wunderbar fest geschlafen hatte. In der Periode der beiden großen Heider, bald nach dem dreißigjährigen Krieg, findet sich die Carolina in einer Sünfzenordnung erwähnt. Wieder ein halbes Jahrhundert später begann der offene Kampf.

Im Jahre 1710 beklagte sich die Sünfzengesellschaft „wegen besserer Consideration ihrer Mitglieder bei bevorstehenden Ratswahlen" unter Berufung auf die Carolina. Auch glaubte man in der Bürgerschaft einen höhnischen und spöttischen Ton gegen die Gesellschaft bemerkt zu haben. Der Sünfzen kam nicht zur rechten Zeit mit diesen Klagen. Wir wollen nicht annehmen, daß er geradezu eine Zeit schwerer Kriegsbedrängnisse und fortgesetzter Streitigkeiten mit dem Stift sich auserlesen habe, um eher zu seinem Ziel zu kommen. Aber mindestens mußte er sich vorwerfen lassen, daß er in trüber Zeit das Vaterland mit einem neuen Streit belaste.

Die Gesellschaft fand einen Gegner, der ihr diesen Vorwurf in aller Form der Höflichkeit deutlich genug vorhielt, der ihr das Recht bestritt, als Korporation neben den Rat hinzutreten, sondern ihre Mitglieder als Untertanen des Rates bezeichnete, kurz, sie fand einen Meister, dem sie nicht gewachsen war. Johann Christoph Wegelin, der frühere Ratskonsulent und jetzige Bürgermeister, selbst ein gelehrter Jurist und Glied einer angesehenen Familie, trat den Beweis der Geschichte an und konnte behaupten: „Nächst Gottes Direktion hat eben diese Union zwischen Magistrat, Sünfzen und Zünften das hiesige Stadtwesen, da es nunmehr in den letzten Zügen gelegen, noch in seiner

Immedietät und Religionsstand konserviert." Dann war es ihm ein leichtes nachzuweisen, daß die Carolina nie in Geltung gewesen sei, vielmehr oft weniger Sünfzenmitglieder, an einzelnen Stellen bisweilen auch mehr, als die Wahlordnung vorschreibt, dem Rat angehört hätten.

Durch diesen Tatbestand kam man dann auf seiten der Sünfzengegner — ob Wegelin selbst der Urheber war, ist nicht bekannt — zu dem interessanten Versuch, auf historisch-kritischem Wege die ganze Carolina als Fälschung zu erweisen. Das Dokument war nur in Abschrift vorhanden. Ein Original konnte weder vom Sünfzen aufgezeigt noch auf dem Rathaus entdeckt werden. Man fand, daß der Schreiber sehr fehlerhaft geschrieben, daß er „den stilus aevi Carolini ungeschickt nachgeäfft habe." Dann bemerkte man sehr richtig, daß Bezeichnungen in der Carolina enthalten waren, die auf Lindau gar nicht paßten. Weder hieß hier der Kleine Rat je der „Tägliche", noch hießen die Geschlechter „Bürger". Besonders aber fiel auf der Passus, daß die der alten Religion Anhängigen bei den Wahlen den Vorzug haben sollten, da es doch in Lindau bekanntermaßen außer dem schon genannten Arzt Dr. Mürgel, dem jedenfalls wegen seiner Konfession das gemeine Volk so übel mitgespielt hatte, keine Altgläubigen mehr gab. Richtig sah man auch, daß alle diese Bezeichnungen auf Augsburg paßten. So kam man zu der Behauptung, diese ganze Wahlordnung sei eine in Lindau im Interesse des Sünfzen entstandene Fälschung auf Grund der Karolinischen Wahlordnung für Augsburg. Geschichtlich sei nur, daß ein gewisser Haas in Lindau gewesen und dort eine nicht mehr bekannte Verfassungsänderung vorgenommen habe.

Dieser kritische Schluß war natürlich voreilig. Er bleibt ein interessanter und kühner Versuch. In Wirklichkeit liegen die Dinge wohl so, daß der Kaiser und seine Räte, ohne besonders auf Lindauische Verhältnisse zu achten oder auch nur sie genauer zu kennen, einfach nach Augsburger Muster auch Lindau eine Wahlordnung gaben. Die Carolina ist ohne Zweifel echt.[1]

Aber ebenso zweifellos ist sie nie in Geltung gewesen, und der Rat mit seinem streitbaren Bürgermeister Wegelin an der Spitze und der ganzen nicht sünfzenmäßigen Bürgerschaft auf seiner Seite war nicht geneigt, gutwillig das Herkommen von Jahrhunderten aufzugeben. Vor der Gewalt dieser Tatsache, welcher nur durch eine Appellation an höhere und sehr weit entfernte Stellen begegnet werden konnte, beugte sich die Gesellschaft. Man beschloß, daß die von der Gesellschaft widerrechtlich dem Archiv entnommenen Akten wieder dahin zurückgebracht, die gewechselten Streitschriften dem Archiv einverleibt werden sollten. Der Rat erklärte, daß der Sünfzen in seinen Rechten geschützt, und wenn taugliche Mitglieder in ihm vorhanden, diese gewählt werden sollten, aber die Wahl eine freie sein solle. Die Gesellschaft „wählte viam mitiorem" und begnügte sich mit diesen allgemeinen Zusagen.

Die Quertreibereien bei den Wahlen dauerten freilich fort. Im Jahr 1717 gelang es Wegelin, eine neue, dem demokratischen Prinzip günstigere Wahlordnung einzuführen. Es wurde aufs neue eingeschärft und von den Wählern jedesmal ausdrücklich beschworen, daß jeder „nicht nach Gunst, Freund- oder Verwandtschaft, Haß oder Feindschaft, Furcht, Hoffnung, Geschenk, Gabe, Nutzen oder Schaden sein Augenmerk richten,

[1] Das beweisen schon die mehrfachen Bezugnahmen auf ihre Bestimmungen in den Verhandlungen der Jahre 1551—53.

sondern allein nach seinen gegen das publicum obhabenden schweren Pflichten solche Subjekte wählen helfen solle, die er mit seinem besten Wissen und Gewissen am tauglichsten zu sein glaube." Was die Wahl selbst betraf, so wurde die Zugehörigkeit zum Sünfzen gar nicht erwähnt. Die Wahl war wie bisher nur Ergänzungswahl. Um aber wenigstens dieser die größtmögliche Freiheit zu geben, wurde eine Art geheimer Wahl eingeführt, ein novum in Lindau. Drei „Eligible" wurden von jedem Wähler genannt; dann aber wird durch den Stadtschreiber eine kleine Truhe mit drei Fächern aufgestellt, auf deren Deckel die Namen der drei Kandidaten geschrieben werden. Man gibt mit dem Lindenbaum bezeichnete Marken aus, und hinter einem Umhang versteckt wirft jeder Wähler seine Marke in eines der drei Fächer. Damit war eine Kontrolle über die Befolgung der Carolina vollends unmöglich geworden, der Sünfzen wieder um einen Schritt von seinem Rechtsboden zurückgedrängt. Er wehrte sich nicht.

Aber wenigstens die Ernennung der Eligiblen war noch öffentlich, und dies gab im Jahr 1746 Anlaß zur Erneuerung des großen Verfassungskampfes. Johann Schielin „zum Schaf" gab bei der Bürgermeisterwahl seine Stimme einem Sünfzengenossen nur unter der Bedingung, daß das nächste Mal einer aus den Zünften zur Wahl komme. Damit wurde diesmal von der anderen Seite das herkömmliche Recht der vollkommenen Wahlfreiheit durchbrochen und „das pomum Eridos wieder auf die Bahn geschoben." Die Sünfzengenossen begehrten auf und erklärten, daß sie überhaupt zu wenig Berücksichtigung fänden. Der Bürgermeister nahm Schielins Partei. Damit wurde die Sache vollends aus einer Privatäußerung zu einer Stadtangelegenheit. Noch lebten Gottlieb von Heider und Thomas Weltz, die den frühern Streit geführt hatten. An Stelle des alten Wegelin aber war vor kurzem durch vorherige Abmachung unter den zunftmäßigen Wählern, mit Ueberspringung von Sünfzenmitgliedern, gewählt worden sein streitbarer und sachkundiger Sohn, Lic. Johann Reinhard Wegelin.[1] Das waren die Kämpfer.

Zahllose „Vorstellungen, Erklärungen, Verteidigungen," „bestgegründet" und „hochnotwendig" gingen hin und her. Der Sünfzen wagte diesmal einen eingehenden historischen Nachweis, wie ernst es Karl V. mit seiner Wahlordnung gewesen sei, wie einschneidend doch die Veränderungen gewesen seien, die bis auf den jetzigen Tag von ihr herrührten. Auch darin hatte er recht, daß bei der neueingeführten, ganz der karolinischen entgegengesetzten geheimen Wahl es möglich wäre, die Sünfzengenossen mit Stimmenmehrheit allmählich ganz auszuschließen und so aus dem status mixtus aristocraticus, den der Kaiser gewünscht habe, einen mere democraticus zu machen. Die Mitglieder des Sünfzen beklagten sich ferner über die Schwierigkeit, sich überhaupt noch zu erhalten, da die Handelschaft nicht mehr allein den Geschlechtern zustehe wie früher, und drohten damit, daß wenn die obrigkeitlichen Stellen ihnen auch noch genommen würden, sie „bald den Platz Glückseligeren überlassen und aus der Stadt ziehen müßten." Zuletzt verlangten sie geradezu eine deutliche Erklärung darüber, wie man inskünftige den

[1] Wegelin hat sich als Rechtshistoriker einen bedeutenden Namen erworben. Er schrieb: Civitatis Lindaviensis praerogativa antiquitatis . . . ., Jena 1712, 4°, eine Streitschrift gegen das Stift Lindau; Gründlich-historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichs-Landvogtey in Schwaben, 1755 o. O., 2 Bde., Fol.; Thesaurus rerum Suevicarum, Lindau 1756—60, 4 Bde., Fol., sein Hauptwerk, eine heute noch wichtige Materialsammlung.

Bestimmungen der Carolina allmählich wieder nachzukommen gedenke; ja sie drohten mit dem Rekurs an den Kaiser.

Wegelin ließ nicht lange auf Antwort warten. Denn ihn hören wir doch, wenn wir in des Rats Schreiben lesen: „Aus Mißvergnügen gegen Herrn Bürgermeister Wegelin hat man eine hervorgesuchte, altverlegene karolinische Wahlordnung gebraucht und damit eine seit 200 Jahren bestehende Observanz turbieren wollen.“ Man spürt die persönliche Erbitterung aus den höflichen Schriftstücken heraus, wenn Wegelin sagt, daß nur einige neorecepti, novitii de rebus patriis den verhaßten Namen Patrizier aufgebracht und eine Unterscheidung zwischen Aristokratie und Demokratie eingeführt hätten, was nie in Lindau erhört sei, und wenn anderseits die Sünfzenleute von Wegelin schreiben, daß er große Präpotenz übe und seine Favoriten aller Orten befördere.

Den Namen Patrizier nahm die Sünfzengesellschaft bestimmt für sich in Anspruch, und hierin müssen wir ihr historisch recht geben. Sie war wenigstens ursprünglich nicht, wie Wegelin glauben machen wollte, nur ein geselliger Verein, der einige Vorrechte in Kleidung und äußeren Ehren hatte. So lehnte sie es auch energisch ab, sich als Untertanen des Rates hinstellen zu lassen; vielmehr nannte sie sich den „Ratsteil von Sünfzen“, die feindliche Majorität den „Ratsteil von Zünften.“

Der Streit tobte mehrere Jahre lang, ohne daß besondere neue Argumente zu Tage gefördert wurden. Jede Wahl gab neuen Anlaß. Man beklagte sich, daß man übergangen sei beim Aufrücken in höhere Stellen, man zählte seine Verdienste auf; ein Curtabatt rühmte einst vor der Wahlhandlung, daß er 25 Aemter auf sich genommen habe. Die bewegten Wellen brachten allen Schmutz, der in der Tiefe eines solchen isolierten, kleinstädtischen Gemeinwesens sich angesammelt hatte, an die Oberfläche. Ehrgeiz und Empfindlichkeit, Nepotismus und Kleinlichkeit trieben ihr Wesen, die ganze Unhaltbarkeit der Verhältnisse wurde offenbar. Wir verlassen das unerquickliche Bild. Denn einen Erfolg hatte die Gesellschaft wieder nicht, obwohl sie sich eifrigst bemühte. Sitzung über Sitzung wurde gehalten, an auswärtige Rechtsgelehrte wandte man sich, aber ohne Erfolg. Man erhielt die Antwort, der Rekurs an den Kaiser sei zu weitläufig und kostspielig; er unterblieb abermals.

Es ist das letzte Aufflackern jenes gewaltigen Kampfes, der einst die blühenden Gemeinwesen der Reichsstädte bis in die Grundfesten erschüttert hatte. Wir hören dann nichts mehr von ihm bis zum Ende der Reichsstadt. Der Kampf ist aus einem Wettstreit starker politischer und sozialer Mächte zu einem Streit um verjährte Rechte und kleine Ehren geworden. Der Sünfzen war wirtschaftlich und politisch von seiner Höhe herabgestiegen. Er teilt damit das Schicksal des Lebens in den Reichsstädten überhaupt. Die Zeit des Patriziats war vorüber; andre Mächte lösten es ab.

* * *

Wir kehren von den zum Teil unerquicklichen und doch geschichtlich nicht unwichtigen Fragen nach der politischen Stellung des Sünfzen zurück in das Dunkel der Anfangszeiten und versuchen in das Innere des Sünfzenhauses zu blicken und das Leben und Treiben dort kennen zu lernen. Auf das ernste geschichtliche folge das heitere kulturgeschichtliche Bild.

Wann das Haus gebaut wurde, wissen wir nicht. Ein alter Hausbrief scheint von

1392 datiert gewesen zu sein;[1] doch ist das Haus in seinen ursprünglichen Bestandteilen wohl älter. Die Lindauer Chroniken erzählen, daß 1358 (eine andre „1350") die Geschlechter ihr Gesellschaftshaus, der Sünfzen genannt, erbaut und erweitert haben. Bei der Unklarheit dieser Notiz und der Unsicherheit der Lindauer Chroniken überhaupt bietet die Nachricht einen schwankenden Boden für den Anfang der Sünfzengeschichte, aber ungefähr wird sie stimmen; der gotische Bogengang vor dem Haus wenigstens weist in dieselbe Zeit. 1430 kaufte man von dem Genossen Matthias Schneeberg ein Haus mit Garten neben dem alten Sünfzen dazu und vereinigte es mit diesem. Man zahlte dafür 200 ℔ ₰,[2] und da die Gesellschaft kein namhaftes Vermögen besaß, aber jährlich kleine Einkünfte aus den Mitgliederbeiträgen hatte, so versprach man dem Schneeberg 10 ℔ ₰ ewigen Zins zu geben. Juristische Personen gab's damals noch nicht; darum erlaubte der Zinsbrief bei säumiger Zahlung dem Schneeberg und seinen Erben, daß sie die ganze Sünfzengesellschaft oder ein Mitglied darum belangen dürfen; dagegen wollen alle andern Mitglieder dem einen in solchen Fällen beistehen. 1519 war es wirklich so weit, daß das Haus auf die Gant gekommen wäre, wenn nicht Hans Varnbüler in die Lücke gesprungen wäre. 1542 endlich war die Schuld von 200 ℔ ₰ abbezahlt.

Daß wir die Geschichte des Hauses gleich fertig erzählen: Die alte Zeit hat winkelig gebaut, nicht nach Aussehen, sondern nach Bedürfnis, gleichsam von innen nach außen, ohne große Rücksicht auf das Ebenmaß der Außenwände. Winkelig war auch das Sünfzenhaus; es stieß an nicht weniger als fünf Häuser und an die Straße. Daher mußte auch immer umgebaut werden; ein kleines Gelaß wurde sogar in ein Nachbarhaus eingebaut und zu dem Zwecke eine Wand durchbrochen. Dach und Kenner (Dachrinne) waren eine Quelle häufiger Streitigkeiten mit den Nachbarn. 1590 wurde das Haus außen und innen renoviert, 1613 das Hinterhaus renoviert und zum Teil neu gebaut, was 780 fl. kostete. Michael Fels lieh 1619 500 fl. zur Bestreitung dieser Kosten; 1639 ist mit einem kräftigen Gottlob! die Abzahlung der Schuld im Rechnungsbuch verzeichnet, und Fels erhielt zur Anerkennung seines Gemeinsinnes ein silbernes Trinkgeschirr verehrt. Ein neuer großer Umbau wurde 1723/24 vorgenommen. Er gibt ein kleines Bild von der Bautätigkeit unserer Vorfahren. Bei dem Fehlen jedes fabrikartigen Betriebes, jedes Unternehmertums sind noch mehr Handwerker als heute am Bau beteiligt. Wir fragen uns vergeblich, was der Hutmacher z. B. beim Hausbauen zu tun hat, bis wir hören, daß er die Haare für die Stukkaturmasse liefern mußte. Kalk wird aus der städtischen Kalkhütte entnommen; zuletzt wird „in regard ein und den andern dem Publiko getanen konsiderablen Beitrag von löbl. Sünfzengesellschaft", fast die Hälfte der zu zahlenden Summe vom Stadtbauamt erlassen. Das Holz wird im Walde gehauen und eigens ein Mann mitgeschickt, der zusehen muß, daß das Holz im rechten Zeichen auf den bestimmten Tag gehauen wird. Beim Ziegelbieten werden Kinder gegen geringe Vergütung zum Helfen angestellt. Eine große Rolle spielen neben dem für unsre Begriffe geringen Taglohn der Arbeiter die Gaben an Wein und Brot. Besonders reich wird gespendet am Tage der Richtfeier. Metzger Glatthaar lieferte damals für 11 fl. Fleisch. Es ist ein Zug persönlicher Anteilnahme an allen beim

[1] Nach einem Urkundenverzeichnis.
[2] Primbs a. a. O.

Bau Beteiligten, von dem sich ja auch heute noch etwas erhalten hat. Die sachverständige Ratsdeputation, die den Bau beschaut, erhält eine Verehrung. Der Stadtschlosser, der viel Arbeit bekommen hat, macht gratis zum Schluß eine eiserne Hauslaterne; dafür erhält aber des Schlossers Töchterlein wieder ein Geldgeschenk von der Gesellschaft.

Wie das Haus im Innern in alter Zeit ausgesehen hat, wissen wir nicht, da uns ja reichliche Nachrichten über Intérieurs überhaupt erst aus der Renaissancezeit überliefert sind. Jedenfalls war es sehr einfach. Die Trinkstube besaß vor dem Ankauf des Schneebergschen Hauses nur zwei Fenster Front. Vom 16. Jahrhundert an vermögen wir uns dann ein ziemlich genaues Bild des Hausinnern aus den erhaltenen Rechnungen zusammenzustellen. Vor dem Haus steht der schon genannte Brunnen, der nicht wenig Unterhaltungskosten verursachte. Bald müssen seine Röhren erneuert, bald die Knöpfe und das Fähnlein auf seiner Säule neu gemalt werden. Wir treten durchs Tor und finden im Hausgang die Wände geweißt und mit Wappen bemalt. Nebenräume im Unterstock sind als Salzlager vermietet. Wir steigen die Treppen hinauf und können uns, wenn wir etwa schweren Ganges sind, am Seil festhalten. Oben sind die Haupträume die Laube, die mit Bänken umgeben ist, die große und die kleine Stube, ähnlich wie wir es in den Zunfthäusern finden.

Durch einen gemalten Türbogen mit gehauenen Säulen treten wir in die große Stube. Da ist nun all der Zierat angebracht, der ein Zimmer warm und wohnlich erscheinen läßt, und den die jüngst vergangenen Jahrzehnte uns wieder gebracht haben.

Säulen und Pfosten sind reich bemalt, sogar von einem niederländischen Meister. Geschnitzte Zierschilder und ein Männlein sind an den Säulen angebracht. Marx von Kirchen scheint in seinem Haus[1] eine behäbige Stube gehabt zu haben; die diente zum Muster, als man 1588 die Sünfzenstube prächtig erneuerte, nur in größern Maßen und „kenntlicher erhebt" als in dem Privathaus, wegen der Größe der Stube. Meister Abel Baumann machte die Arbeit. In den Fensternischen sind zierliche Bänke, zum Aufschlagen eingerichtet, wenn man nahe ans Fenster treten will. Rings um die Wände läuft ein Getäfer mit Colonna-Gesims und runden Tafeln. Um den Ofen, der von Eisen und mit gegossenen Wappen geschmückt ist, findet sich ein zierliches Holzgeländer aufgestellt; auch der Pfeiler in der Mitte der Stube ist unten von Holz eingefaßt, einem Kasten gleich. An der Seite steht der Kredenztisch, „zierlich und mit Fleiß gemacht"; sogar das Gießfaß wird in ein gefälliges Holzkästchen gestellt. An den Wänden prangen Tafeln, lang und rund, mit den Wappen jetziger und früherer Sünfzengeschlechter, daneben zwei schwarze Tafeln, daran man Wein und Brot anschreibt. Messingleuchter hängen von der Decke, auch ein geschnitztes Leuchterweibchen gab's, wenigstens erkläre ich mir so die Melusine, die einmal zerspalten war und mit Oelfarbe gebessert werden mußte. In der Stube stehen Tische, Siedeln und Scabellen.[2] An der Wand befindet sich eine große beschlagene Truhe, in die man Tischtücher und andres legte.

Aehnlich mag die kleine Stube eingerichtet gewesen sein. Das Hinterhaus, die Wohnung des Knechts und seiner Frau, enthielt auch die Küche für diesen und für die Gesellschaft, denn eine eigene Gesellschaftsküche gab's nicht. Ja sogar in des Knechts Stüblein wurde noch ein Ofen aufgestellt, in dem man backen konnte. In dem Garten werden Reben gezogen; auch ein Gartenhäuslein ladet zur Ruhe ein. Bei der Er-

[1] Das jetzige englische Institut.

[2] Bänke und Fußschemel.

neuerung im 18. Jahrhundert erhielt auch das Innere des Hauses wieder ein andres Gesicht. An die Stelle des Getäfels traten helle Wände, an die Stelle des Renaissancezierats goldgerahmte Bilder des Kaisers und der Kaiserin.

Dies das Haus. Wie es selber vom Einfachern zum Bequemern sich fortentwickelt hat, so auch das Leben der Gesellschaft in seinen Räumen. Erstaunlich einfach zeigt es sich uns in dem ältesten Ordnungsbrief von 1430, der schön auf Pergament geschrieben und mit Siegel versehen sich erhalten hat. „Wir, die Gesellen gemein, als wir die Trinkstube hie ze Lindow genannt zem Sünftzen vormals angefangen und auf diesen Tag miteinander halten, verjehen öffentlich . . . . .“ So beginnt der Brief. Was er dann enthält, macht ganz den Eindruck einer in den einfachsten Formen lebenden Trinkgesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus Leuten, die sie ererbt, und aus solchen, die sie erkauft haben, wobei eine besondere Bedingung bezüglich Stand, Beschäftigung, Ahnen noch nicht genannt wird; vielmehr sind die Genossen edel und unedel, die Aufnahme hängt einfach am Ermessen der Mitglieder. Erwachsene Söhne, die noch im Haus des Vaters sind, nehmen an den Zusammenkünften teil; sind sie selbständig, so kaufen sie die Gesellschaft; nur der älteste erbt sie. Wer von Lindau wegzieht, kann zahlendes Mitglied bleiben und bei seiner Rückkehr frei wieder eintreten.

Alljährlich am St. Georgentag (24. April) werden drei Costavel[1] oder Pfleger gewählt, welche für Ordnung in der Gesellschaft sorgen und ihre Kasse verwalten. Man kommt täglich in der Trinkstube zusammen. Immer zwei Tage hintereinander macht einer der Gesellschafter den Wirt; er heißt den Knecht Wein und Brot bringen und sieht zu, daß redlich abgerechnet wird. Denn so wenig wie in den Zunfthäusern gab's im Sünfzen eine selbständige Wirtschaft. Wer wegen „unmuß“ das Wirtsamt nicht versehen kann, holt es nach, „wer des sperrig sein sollte, soll unser Haus und Gesellschaft meiden.“ Bis zu fünf Schilling ₰ darf der Knecht jedem auslegen; wer soviel auf der Rechnung hat, bezahlt. Tut er das nicht, so darf ihm der Knecht keinen Wein mehr bringen. Für seine Bemühungen erhält der Knecht im Sommer 2 ₰, im Winter 4 ₰ pro Tag aus der gemeinen Zeche; dafür muß er im Winter, wo man bei Dunkelheit trinkt, „mit drei guten, redlichen Lichtern zünden.“ Die Trinkstube ist insofern ausschließlich, als man nicht ihr und einer Zunft angehören kann. Wohl aber dürfen Gäste mitgebracht werden, die nicht die Gesellschaft haben. Nur wenn ein solcher Gast mit Gesellen in Feindschaft steht, so wird dem Knechte durch den Costavel die angenehme Aufgabe zu teil, zu diesem Gast zu sagen: „Gang, du bist den Gesellen nit allen füglich!“ Auch wenn ein Gast einen aus der Gesellschaft „übertrangen oder übertriben will, mit welchen Sachen das wäre, so sollen die Costavel gedenken, wie man des mit Tugenden und mit Liebe und so man bescheidenlich kann, entledigt werde.“ Unliebsame Gläubiger, aufdringliche Freunde werden also sachte entfernt. So sitzt man täglich beisammen bei Wein und Brot. Mit Gespräch und Spiel wird die Zeit vertrieben; mit Würfeln, Kugeln, Schießen und andern ehrbaren Dingen darf gespielt werden, und wer verloren hat, bezahlt seine Schuld, ehe er das Haus verläßt. Besondre Zusammenkünfte außer dieser täglichen Gesellschaft scheinen selten gewesen zu sein. Beratungen, die von den Costaveln im Falle des Bedürfnisses einberufen werden, drehen sich kaum um Wichtigeres als um Aufnahme von Mitgliedern oder Büßung wegen kleiner

[1] Der Name kommt von comes stabuli.

Verf[illegible] gegen die Saumseligen. Eine gröbere Bestimmung [illegible] zu einer Zeit an „de[illegible]
ehr[illegible]gen mitten". [illegible] Es wurde die Jacke oder Ire, das Fest
mah[illegible], von den Constaveln geteilt. Von einzelnen Mitgliedern wird der Raum dann
noch [illegible] zu Privatgesellschaften, besonders zu Hochzeiten benutzt. Auch fremde Gäste werde
nich[illegible] bloß mit Essen und Trank [illegible]. Sonst mag wohl noch einzelne ihre
Herzens Drang, sich „Brüder" zu laden und zum Trunke nötigen zu lassen. Nur wenn
mittlerweile 19, das ist also die Minderzahl zu einer Zeit, diesen Saal beschließen
wird [illegible] er aus der Gesellschaftskette kommt.

Das ist das Bild, das uns der innere Sitzungssaal enthüllt. Es ist das Bil
einer einfachen, ungezwungen frischen Geselligkeit. Wir nehmen dazu, was uns i
der Chronik berichtet wird, wie z. B. 1414 die Sünfzen-Junker mit den Geschlechtern
andrer Städte und Fürsten und Grafen zu Turnei nach Augsburg zogen, um zu
stechen und allerlei Ritterspiel zu treiben, und nach etlichen Tagen glücklich wieder heim
kamen; das waren Tage, da wenigstens die ritterlichen und vornehmen Mitglieder der
Sünfzen einen Schimmer vom Glanz des Rittertums mitbrachten in die bescheidenen
Räume des Sünfzenhauses. So bildete auch im Krieg der Sünfzen nach der alten zünftischen
Kriegsverfassung einen berittenen Haufen unter Führung der Constaveln. Wir nehmen noch
dazu, daß der Stadt Wohl und Wehe, Städtebünde und Ritterfehden, Reichstagsachen und
Konzilfragen dort am Trinktisch in der Sünfzenstube verhandelt wurden von den Männern,
die in den leitenden Stellen eines kleinen, aber blühenden und selbständigen Gemein-
wesens standen. Damit haben wir das Bild des Sünfzen im Mittelalter gezeichnet.

Etwas deutlicher noch wird das Bild, wenn wir in das Jahrhundert der Refor-
mation und Renaissance eintreten, und von da aus bis zum Ende der Reichsfreiheit
Lindaus die Sünfzen-Ordnungen an unserm Auge vorüberziehen lassen. Der Ent-
wicklungsgang des Gesellschaftslebens, das kann man für die ganze Zeit ihres Bestehens
behaupten, und das wiederholt sich bei jeder ähnlichen geschichtlichen Erscheinung, die
Jahrhunderte überdauert hat, ist der, daß die Ordnungen festere, die Formen ausge-
bildetere, aber auch steifere werden. Doch einstweilen stehen wir noch in der Zeit vor
dem unheilvollen Einfluß fremdländischen Wesens und vor dem neuen Auftreten des
Gegensatzes zwischen Patriziat und Gemeinde, wenn wir die Ordnungen von 1542 und
1585 betrachten. Aber während Kunst und Gewerbe in den unterdrückten Zünften
blühten, begann der Niedergang schon in den Kreisen des Patriziates, das eben jetzt
künstlich in die Höhe gehoben werden sollte. Der Großhandel hatte andre Wege ein-
geschlagen als bisher; nur sehr kräftige Geschäfte konnten dorthin folgen. Die adeligen
Familien verließen die Stadt, die alten Bürgerfamilien starben aus, und wenige neue
anderwärts vertriebene brachte die Reformation in die Stadt; im politischen Leben
hatte eine Stadt wie Lindau gegenüber den aufkommenden Mächten großer Territorial-
herrschaften kein Gewicht mehr. Das alles spiegelt sich im kleinen Rahmen des Sünfzen.
Die Ordnung von 1542 zieht bestimmte Grenzen für die Zugehörigkeit zum Sünfzen,
die wohl unausgesprochen schon früher maßgebend waren. Wer eine Tochter aus dem
Sünfzen zum Weibe nimmt, „erweibt" den Sünfzen, aber nur dann, wenn er kein
Handwerk treibt und sonst ein Mann seines Tuns und Lassens achtbar, wesenlich und ehren-
werth ist. Sodann war noch ausdrücklich ausgeschlossen jeder „offene Krämer mit öffentlicher
Ausmessung und Wägung bei der Ellen, Pfund und Lod oder offener Gastgeb und
Wirt." Die den Sünfzen kauften, bezahlten die alten Gebühren von 20 ß d.

Schon bei der karolinischen Wahländerung hatten wir klagen hören über Mangel an Mitgliedern. 1585 war „durch seeliges Ableben der Gesellen die Genossenschaft sehr schwach geworden," was eigentümlich kontrastiert mit der Blüte der Zünfte gerade in jener Zeit. Daher wurden statt drei Costaveln nur noch zwei aufgestellt. Der Besuch der täglichen Zusammenkünfte war fast ganz abgekommen, was „merklichen Schaden und ungute Deutung" bei der Bevölkerung mit sich brachte. Daher wurde jetzt „das Zusammenkommen, freundlich vertrauliches Gespräch und bescheidenes Ergötzen wiederum wie vor altem gebräuchlich erneuert." Täglich außer Samstags geht um 1 Uhr mittags einer von den Gesellen als Wirt auf die Stube. Von 1 bis 4 Uhr ist die festgesetzte Trinkzeit. Erst wenn um 2 Uhr sich niemand mehr eingestellt hat, darf der Wirt die Stube wieder verlassen. Soll so die tägliche Geselligkeit gehoben werden, so sollen dagegen den veränderten Zeitverhältnissen gemäß die großen Festmahlzeiten, die Ehrungen fremder Gäste eingeschränkt werden. Nur wenn 7 (während es vor 150 Jahren 19 hieß) eine solche Ehrung beschließen, darf sie auf die Gesellschaftskasse übernommen werden. Der Schmaus am Aschermittwoch wird, dies ist wohl eine Folge der Reformation, aufgegeben, und dagegen am Georgitag, dem Hauptfeiertag der Gesellschaft, dem Tag des Beamtenwechsels und der Verlesung des Ordnungsbriefes, ein Mahl gehalten.

Auch nur 16 betrug die Zahl der Gesellschafter, als in den Jahren 1652 und 61 die Ordnungen abermals ergänzt wurden, aber es waren neue rührige Elemente eingetreten; zu den immer zusammenschmelzenden eingesessenen Familien kamen die Graduierten, die Gelehrten, Juristen und Aerzte. Zu energischer Betätigung der Gesellschaft nach außen trug es gewiß auch bei, daß damals an die Spitze der Gesellschaft ein Direktor, später auch Präsident genannt, gesetzt wurde, der über den zwei Costaveln stand und ausdrücklich „die Rechte der Gesellschaft" zu wahren hatte. Man dachte auch an geeignete Vermehrung der Gesellschaft, indem man denen, die von Ritterstand oder sonst hoher Dignation, das Eintrittsgeld herabsetzte oder in eine Diskretion oder Gedächtnis, also die Schenkung eines Pokals oder dergl. verwandelte. Wieder wurde über mangelhaften Besuch geklagt. Darum soll von jetzt an jeder gehalten sein, mindestens an Neujahr, Georgi, Märzenmahlzeit und noch zweimal den Sünfzen zu besuchen, „nicht Zechens und Spielens, sondern Gesprächs und freundschaftlich vertraulicher Konversion oder auch gebühr- und bescheidenlicher Ergötzung halber. Dabei sollen sich die Gesellen alles Zankens, Schmähens, Schlagens, Stumpfierens, Fluchens, Gotteslästerns, unzüchtiger und ärgerlicher Diskurse, trivialischer Zoten, viehischen und übermäßigen Trinkens enthalten und keiner den andern Bescheid zu tun nötigen, treiben oder importunieren." Wieder wurde zur Einfachheit gemahnt, zu Abstellung übermäßigen Unkostens und Pflanzung vertrau-bürgerlichen Wesens.

Die Stellung des Sünfzen änderte sich, wie wir sahen, nach außen bedeutend mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts. Unter anderm fiel dies wohl auch mit der wieder zunehmenden Zahl der Mitglieder zusammen. 1717 finden wir wieder 25 Sünfzengenossen. Dieselben gehörten 15 inrotulierten Familien an, und man sah sich genötigt, damit nicht die Freiheit der Aufnahme in immensum ausgedehnt werde, die Zahl der aufzunehmenden Familien auf höchstens 20 festzusetzen. Exklusivität und zunehmende Steifheit bezeichnen das Leben der Gesellschaft im 18. Jahrhundert, wie auch der Name früher mit dem Beiwort ehrbar, dann adelig, endlich hochadelig belegt wurde. Außer diesem Fortschritt, oder wollen wir lieber sagen Rückschritt in der Lebenshaltung, der

allenthalben zu bemerken ist, blieb im ganzen das Leben ähnlich gestaltet, wie wir es kennen gelernt haben. Ueber zunehmenden Luxus ist ja zu allen Zeiten geklagt worden; aber Zeiten großer Kriegsnöte und allgemeiner Verwirrung, wie sie das 18. Jahrhundert einleiteten, ermahnten besonders zur Besinnung auf die schlichten Sitten der Väter. Die „allgemeine Zuchtordnung" von 1712 bestimmte zum Beispiel für den Sünfzen und die Zünfte, daß man die Trinkstuben am Sonntag nicht vor vollendeter Abendpredigt, an Werktagen nicht vor 3 Uhr und nicht länger als 7 Uhr besuchen dürfe. $1^1/_2$ Maß Wein galt als das größte zulässige Quantum „auf einen Abendsitz." In jenen Zeiten wurde nun auch die Kleidung genau bestimmt, teils von seiten des Sünfzen selbst, teils von seiten der Stadtobrigkeit, nicht ohne die spitzige Bemerkung der Sünfzengenossen, daß Luxus und Ueberschreitung der Grenzen viel schlimmer seien im Bürgerstand. Ehrbar soll der Sünfzengenosse gehen (so schon im 17. Jahrhundert), nicht ohne Mantel, Degen und Kragen auf der Straße sich zeigen (1652). Im übrigen wird jeder ehrliebende Hausvater sich von selbst mit Moderation in Publico erzeigen. Der Rat hielt's aber doch für nötig, gerade den Sünfzengenossen manchen Luxus zu verbieten. Gold und Silber und gestickte Wehrgehänge und übergoldete Wehrgefäße dürfen sie nicht sehen lassen, keine ganz samtenen und atlassenen, außer an Hochzeiten und hohen Festen auch keine damastenen Kleider. Die Frauen sollen in den schweren Zeiten, obwohl sie solche Sachen sonst zu tragen befugt wären, keine goldenen Ketten, Hals- und Armbänder und keine köstlichen Hutschnüre tragen — und viele andre ähnliche Bestimmungen. Mit Silber beschlagene Gebetbücher müssen auf der Straße im Ueberzuge getragen werden. Auch sollen die Kragen nicht gar zu hoch und die Ecken und Flügel am Gesteuch (das ist wohl die Ausbauschung des Rockes an den Hüften, welche die damalige Sitte verlangte; sonst hieß stüche Kopftuch, noch früher Ueberärmel) nicht gar zu weit sein.

Schließlich sei im Zusammenhang dieser Sünfzenordnungen noch erwähnt, daß die Gesellschaft auch für das sittliche und äußere Wohlergehen ihrer Mitglieder besorgt war. Weil die adelige Gesellschaft ohne Kinderzucht ihre Vorrechte verlieren würde und Kinderzucht unentbehrlich ist fürs Gemeinwesen, hat sich die Gesellschaft verbunden, darob zu halten, daß die Kinder in der Furcht Gottes zu allen Tugenden und guten adeligen Sitten, auch Erlernung wohlanständiger Sachen angehalten werden. Dazu gehört nach der Anschauung der Zeit Studium und Großhandel. Besonders zum Studium ihrer Söhne erhalten unbemittelte Väter einen Zuschuß von der Gesellschaft gegen den Revers, daß solche Söhne in erster Linie ihrer Vaterstadt dienen sollen. Auch für Witwen von Mitgliedern wurde in ergiebiger Weise gesorgt, wenn dieselben sich in Not befanden und sich im geheimen vertrauensvoll dem Präsidenten offenbarten.

Weniger großartig scheint die regelmäßige Wohltätigkeit nach außen gewesen zu sein. Seit alter Zeit war es Sitte, an Neujahr den Sondersiechen und armen Leuten, die glückwünschend kamen, etwas zu verabreichen. Ganze 28 Kreuzer verwandte die Gesellschaft auf diesen wohltätigen Zweck, und als ein Armer von Adel vorsprach, gab man ihm 8 Kreuzer. Dagegen muß wieder rühmend anerkannt werden, daß bei den großen Unglücksfällen, den Bränden von 1720 und 1728, aber auch bei der Herstellung einer neuen Orgel in der Stephanskirche reichlich beigesteuert wurde, und daß man auch für auswärtige große Kalamitäten die Hand öffnete.

Die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft waren sehr schwankend. Das einzig sichere war das schuldfreie Haus. Die jährlichen Einzahlungen in späterer Zeit

2 fl. pro Person, Unverheiratete und Witwen 1 fl., setzten oft aus, besonders in Kriegszeiten, so daß nachher die unbeliebten „Anschwöllungen“ sich zeigten. Die laufenden Ausgaben, kleine Reparaturen am Haus, kleine Anschaffungen und Ehrungen ließen sich davon bestreiten; sie betrugen 80—100 fl. im Jahr. Größere Ausgaben konnten nur durch freiwillige Steuern, manchmal recht beträchtliche, von seiten sämtlicher Mitglieder aufgebracht werden. Fehlten größere Ausgaben, so wurde wohl etwas erübrigt, das dann nutzbringend angelegt wurde. So wird auf ein Haus geliehen, und auf diese Weise kam ein Hof in Tobel[1] eine Zeitlang in die Hände des Sünfzen.

Anderseits nahm man in knappen Zeiten auch Kapital auf von Mitgliedern oder von fremden Privatleuten, gelegentlich gegen Leibrente. 400 fl. erhielt der Sünfzen zum Beispiel von einem alten Mann in Bieberach gegen 40 fl. jährliches Leibgeding. Und siehe, nach 3 Jahren starb der Rentner! Der Bote, der die freudige Trauerkunde brachte, erhielt 3 fl. Botenlohn.

Und nun folgen Sie mir noch einmal in das Sünfzenhaus, damit wir uns dort genauer umsehen, was es von der Renaissancezeit an für Inventar enthielt und was darin getrieben wurde! Einfach war das Tischzeug und Geräte immer, Teller und Platten meist von Zinn und Holz, Löffel auch von Holz; seit Anfang des 17. Jahrhunderts werden mehrfach silberne Löffel erwähnt, auf welche das Gesellschaftswappen gestochen ist. Trinkgeräte sind Gläser, venedische und deutsche, in Form von „Stötzlin“ und in Form von „Kelchlin“; vereinzelt zuerst, dann allgemeiner treten die silbernen und vergoldeten Trinkgeschirre auf. Später gab der Präsident zur Erinnerung an seine Wahl einen solchen Pokal zum gemeinsamen Besitz, und mancher besaß einen für sich. Im 30jährigen Krieg, 1628, mußten die vorhandenen fünf Becher von 15—36 Lot Gewicht dem Rat abgeliefert werden, der sie zu Geld machte. 1639 erhielt man den Geldwert von 123 fl. mit Zinsen zurück. Zum Spielen gab es Brettspiele, darunter ein kostbar eingelegtes samt „gedruckten, eingelegten“ Steinen, auch eine Schießtafel samt Steinen und zwei Leuchtern dazugehörig.

In der Küche befanden sich dann alle die Geräte, die wir als Urväterhausrat heute in den Museen und in manchem alten Haushalt noch haben. Da sind Dreifüße, Fischkessel und Bratpfanne, Spieße und eiserne Füßlein zum Spieß.

Wir treten in die große Stube. Die Tischtücher sind gelegt, das Tischgerät aufgestellt, bei jedem Gedecke liegt ein Tischfezzelin.[2] Bald beginnt sich die Stube zu füllen mit den Gliedern der Gesellschaft. Frauen waren in alter Zeit selten anwesend. Wenn ich recht sehe, treten sie 1607 zum erstenmal bei der regelmäßigen Mahlzeit auf. Früher wurde wohl einmal ein „Gagler“ bestellt, „den Weibern zulieb, um sein Spiel zu sehen.“ Später fehlen sie bei größern Mahlzeiten nicht; aber nicht mehr Weiber, sondern „Frau Liebste“ werden sie genannt. Dann erscheinen an der Seite der Mitglieder die Gäste. Bald sind es aus der Stadt Syndikus, Ammann, auch der Ammann vom Stift, Prediger, Schulmeister, dann fremde Gäste, durchreisende Grafen und Herren, Patrizier aus den Nachbarstädten, die Beamten von Bregenz und Wasserburg. Die Musik fängt an zu spielen. Man setzt sich nieder, und wir sind gespannt, was es geben wird.

[1] Eine Einöd im Lindauer Gebiet.

[2] Italienisch fazzoletto, Serviette.

Meine Damen! Ich kann Ihnen die Geheimnisse der Sünfzenküche aus den erhaltenen Haushaltungsrechnungen ziemlich genau verraten. Satzungsgemäß durften außer Suppe und Vorspeise nicht mehr als vier „Trachten", das heißt Gänge, aufgestellt werden. Zunächst also die Suppe; dann eine Vorspeise, die meist aus Salat besteht, Salat mit Eiern, Salat mit eingeschnittenen Würsten, oder einfacher Salat ohne diese Zutaten, das ist wohl der öfter genannte „ungesattelte Salat". Auch Sülze kommen vor. Eine beliebte Vorspeise sind die Schnecken; im Jahr 1686 wurden einmal nicht weniger als 500 Stück dieser zarten Leckerbissen verspeist. Dann wird der Fisch aufgetragen, der erste eigentliche Gang. Karpfen, von denen das Pfund 6 Kreuzer kostet, aber auch Forellen und Adelfelchen sind beliebt, doch auch Brazmen nicht verschmäht. Dann gibt es Fleisch und zwar zuerst gesottenes, Zunge, Bries oder dergleichen. Dann der Braten. Schweinefleisch ist selten, Kalbfleisch dagegen darf fast nie fehlen. Der Rinderbraten, der doch jetzt fast überall als der Mittelpunkt einer guten Mahlzeit gilt, war damals dem süddeutschen Geschmack fast ganz fremd. Das Weichere, Mildere, durch das sich heute noch trotz dem „Zeichen des Verkehrs" und trotz der „deutschen Einheit" die süddeutsche Küche von der nordischen unterscheidet, schmeckt aus einem Sünfzen-Menu etwa des 17. Jahrhunderts noch viel deutlicher hervor. So spielt denn auch als dritter Gang das Geflügel eine große Rolle. Es ist nicht billig im Verhältnis zum Fleisch. Rebhühner kosten 12, Enten 16, Hennen 16, gemästete Gänse 54 Kreuzer, auch Indianhühner kommen vor. Sogar Wildenten gab's; ein altes Bild des kleinen Sees zeigt eine Jagd auf diese Vögel. Nur einmal, 1669, wird auch der treffliche „Schiebling" genannt; er scheint also schon damals sich für die Festtafel nicht geeignet zu haben. Gemüse zum Braten ist häufig, neben unsern landläufigen gibt's auch manchmal „Artischoggen". Erdäpfel treten schon 1633 auf, wahrscheinlich aus Italien gekommen; denn für deutschen Anbau wäre die Zeit reichlich frühe. Noch 1616 waren sie eine seltene Delikatesse auf der königlichen Tafel in Paris. Als vierter Gang erscheint dann das Gebackene, worüber leider nähere Angaben fehlen. Als Nachtisch wird Konfekt aufgetragen, Eierzucker, Hüppen und Leckerlein. 1702 kostete die Butter 10 Kreuzer das Pfund, das Ei im August $1^1/_2$ Kreuzer. Die Nähe Italiens und seines Handels zeigte sich auch an den Früchten; selten werden einfache Aepfel und Birnen gegeben, vielmehr Oliven, Limonen, Maroni, Amarillen, auch wohl eine „große Nuß", also eine Kokosnuß.

All dieses wird vom Knecht im Auftrag der Costaveln eingekauft. Die Frau des Knechts besorgt die Küche, darf sich aber auch nicht weigern, eine Köchin zu nehmen. Manches Stück, besonders Geflügel oder Fleisch, wird von einem Mitgliede der Gesellschaft abgegeben. Doch hatte der Sünfzenknecht selbst einen Hühnerhof zu halten, um bei unvorhergesehenem Besuch „Gevögel" zur Hand zu haben.

Was das Getränk anbetrifft, so wurde meist einheimischer Wein getrunken. Offenbar begann man mit diesem und vertilgte gar nicht geringe Mengen. 1633 tranken Tischgäste und etliche Diener miteinander 64 Maß. Dann bei steigender Laune findet
r. man könnte noch einen besseren Tropfen trinken, den er daheim im Keller
er wird fortgeschickt und bringt nun den Veltliner, Rheintaler oder Mark-
hinaus gingen die Wünsche auch in der üppigsten Zeit nicht. Am
t wird alles, Essen und Wein, auch der von Mitgliedern gegebene,
azu die zerbrochenen Gläser, die oft in Rechnungen erscheinen und
en, ob es im Saal zu lustig oder in der Küche zu eilig herging.

Alle diese Kosten mit Einschluß dessen, was die Gäste verzehrt haben, werden dann auf die Mitglieder repartiert, wobei für Frauen ein niedrigerer Ansatz gemacht wird als für Männer, gewiß mit Recht. 1 fl. 40 kr. für Männer, 1 fl. 20 kr. für Frauen ist schon ein opulentes Mahl. Zum Schluß wird dann ein Schlaftrunk gereicht, Wein mit Gewürz. Zu guter Stunde geht man bieder nach Hause.

Solche Festmahle waren das Neujahrsmahl, wozu in alter Zeit die Bläser auf dem Mangturm[1] aufspielten und die Studentlein, d. h. die Lateinschüler, sangen; dann das Märzmahl, das Georgimahl und Festmahlzeiten bei besondern Anlässen. Friedensfest, Kaiserwahl, hoher Besuch gab Anlaß zu Schmaus und Pokulieren. Aber ach, wie manchesmal wurde keine „Irte" gehalten! Während des 30jährigen Krieges fiel das Märzenmahl gleich mehrere Jahre hintereinander aus; 1634 war das Neujahrsmahl schon gerichtet, mußte aber wegen Tumults in der Stadt wieder abgestellt werden.

Auch die Jubiläen der Reformation wurden stets im Sünfzen begangen. 1717, also 200 Jahre nachdem Luther seine Thesen angeschlagen, zeigte sich das Sünfzenhaus im Glanz einer Illumination. In Transparenten an allen Fenstern wurde zunächst der kirchliche Anlaß, mehr aber noch der Name des Kaisers verherrlicht. Während man drinnen tafelte, konnte das Volk die Bilder bewundern, deren jedes durch lateinische und deutsche Verse erklärt war; die lateinischen Verse aber waren alle Chronosticha auf 1717. Im obern Stock rechter Hand sah man eine Kirche, darüber Gottes Angesicht aus den Wolken strahlend; am Fenster daneben war die aufgeschlagene Bibel dargestellt mit den Anfangsbuchstaben des Spruches: Verbum Dei manet in aeternum, die Buchstaben „von der Schlange der Ewigkeit umzingelt." Darunter stand: Das Gottes Wort bleibt ewig wahr, nicht nur allein zwei Jubeljahr. Im untern Stock folgen dann die Aeußerungen der Begeisterung für Kaiser und Reich. Für unsern Geschmack sind sie schwülstig und überladen, und wir können uns kaum denken, daß ein so klägliches Gebilde wie das damalige Reich und ein fürs Reich so bedeutungsloser Mann wie Karl VI. eine wirkliche Begeisterung hervorgerufen hat. Eher ist sie verständlich bei den ersten beiden Bildern dieser Reihe, die sich mit dem Türken beschäftigen; denn es waren die letzten Jahre des Prinzen Eugen, und eben in diesem Jahre konnte er „dem Kaiser wieder kriegen Stadt und Festung Belgerad." So sehen wir denn den Reichsadler einen Halbmond zerbrechend, „blasende Famen flattern in der Luft", und das Ganze wird erklärt durch den poetischen Spruch: „Geh Türk, und lerne jetzt den Kaiser venerieren; nun pack' dich, willst du nicht ganz Orient verlieren!" Der Kaiser selbst erscheint auf der Weltkugel stehend oder die Huldigung der knieenden Herren entgegennehmend. Besonders schön war gewiß „der Kaiser und das römische Reich in Gestalt einer Dame im Talar mit getürmter Haube auf dem Kopf", beide einander die Hand reichend. Auch das Cornu copiae, das Füllhorn des Ueberflusses, ist zu sehen und die Stadt Lindau, über welcher der Reichsadler schwebt und die Sonne scheint. Aus aller Gespreiztheit und Unwahrheit dieser Darstellungen schaut immer noch eine kindliche Naivität hervor, die uns wieder zu versöhnen vermag.

Weniger volkstümlich, aber entschieden gediegener feierte die Gesellschaft das Jubiläum der Augsburger Konfession im Jahre 1730. Damals ließ sie jene Münze prägen, von der ich einleitend gesprochen habe. Illumination wurde nicht beliebt wegen nicht

[1] Der jetzige „alte Leuchtturm".

genugsamer Barschaft in der Kasse. Die Münze soll aus 13lötigem Silber hergestellt werden und 2 Lot wiegen. Es wurde eine Zeichnung vorgelegt, welche der Kupferstecher L. Sam oder Som gefertigt hatte, ein Mann, der uns als Verfertiger mancher Porträts aus jener Zeit bekannt ist. Genau nach seinem Entwurf zeigt sich heute die fertige Münze.

Auf den Avers setzte man den doppelten Reichsadler, ringsum „der anjetzo blühenden Familien Wappen nach ihrem dermaligen Rang in der Gesellschaft", also zuerst das des Präsidenten von Weltz, dann folgen Rader, Eberz, Müller, v. Seutter, Scheidlin, Hünlin, Curtabatt, v. Pfister, Frey, Funk, Heider, Bensberg. Oben in der Mitte dieser Wappen steht etwas größer der Lindenbaum. Rings um den Adler findet sich in kleinen Buchstaben abgekürzt das von Magister Jakob Andreas Gaupp verfertigte Distichon: Patria nobilitas Caroli tutamine gaudet. Quintus eam renovat, sextus ubique teget. Zu deutsch: Wohl dem Patriziat, es kann auf Karl sich stützen; der fünft erneuert es, der sechste wird es schützen. Wir wissen, daß dieser Vers mehr war als eine harmlose Zusammenstellung der beiden gleichnamigen Kaiser. Die Gesellschaft feierte die gegen Karl V. gerichtete Augsburger Konfession. Und daneben, das scheint ihr ebenso wichtig zu sein, feiert sie das von demselben Kaiser gegebene Privilegium, von dem wir gehört haben, die Carolina. Und sie feiert den derzeitigen Karl VI. nicht nur als den Schützer der Religionsfreiheit, sondern als den Schützer der Sünfzengesellschaft, von dem sie im Kampfe um ihre Vorrechte so gern ein mächtiges Wort gehört hätte, mit dessen Namen sie wenigstens ihren bürgerlichen Gegnern drohen konnte. Wir sehen, wie durch genauere Kenntnis der Geschichte auch die Münze an Interesse gewinnt.

Auf die Rückseite setzte man zwischen Lorbeer- und Palmzweige, die unten durch eine Cartouche mit dem Sünfzenwappen, dem bekannten Rohrbrunnen, zusammengehalten werden, die von dem Präsidenten Weltz verfaßte Inschrift: Diem, quem Deo gloriosum devoto plausu colit jubilans patria, sub eiusdem praesidio speciali veneratione celebrat societas patricia Lindaviensis. VII. Cal. Julii MDCCXXX. Zu deutsch: Den Tag, den zu Gottes Ruhm mit demütigem Preisen die jubelnde Vaterstadt feiert, begeht unter desselben Schutz mit besondrer Verehrung die Lindauische Patriziergesellschaft. 25. Juni 1730.

Zunächst wurden nun die Münzen zur Subskription gebracht und im ganzen 66 Stück bestellt. Dann gings an die Ausführung. Die Stempel wurden von dem berühmten Medailleur P. P. Werner in Augsburg geschnitten; geprägt wurden sie in Nürnberg. Man bezahlte für Stempel 75 fl., dann für einen, der beim Prägen zersprungen war und nochmals gemacht werden mußte, 25 fl., für die Medaillen selbst zu $2^1/_2$ fl. 165 fl. Dazu kam die Vergütung für den Verfertiger des Risses, Som, mit (nur) 2 fl., Trinkgeld für den Härtner, Polierer und Präger; der Geschäftsfreund in Nürnberg, welcher die Prägung besorgt hatte, erhielt 8 fl. Gedruckte Zettel, welche die Beschreibung der Münze enthielten, kosteten 2 fl. Unverhältnismäßig viel für unsere Begriffe machten die Porti für Briefe und Stempel und Münzen, nämlich 9 fl. So stellte sich die einzelne Münze zuletzt für den Käufer auf 4 fl. 25 kr. Im Dezember 1730 endlich kam die fertige Münze in Lindau an und wurde mit allgemeinem und berechtigtem Wohlgefallen aufgenommen. Möchte ihr in der neuen Ausgabe dasselbe beschieden sein!

Wir sind am Ende. Schon in den letzten Zeiten der Reichsstadt fristete die

Sünfzengesellschaft ein klägliches Dasein. 1808, als sie von der bayrischen Verwaltung über ihre Einkünfte befragt wurde, hatte sie 10 Mitglieder und konnte mit gutem Gewissen behaupten, daß sie kein Vermögen besitze als das zu 3000 fl. gewertete Haus. Von den Sitten der Vorzeit bestand nur noch das Georgi-Mahl; im übrigen, „da es bei Anwesenheit hoher Herrschaften an beliebtem Platze zur Conversation gebrach, sublevierte die Gesellschaft diesen Bedarf und aptierte das Haus zur Cultivierung humaner Geselligkeit und öffentlicher Ehrenbelustigungen." So ließen sich 1809 die französischen Herren Officiers mit Burgunder, Champagner, Punsch und Konfekt regalieren.

1815 wurde dann das Haus samt Hinterhaus, laufendem Brunnen und allen Mobilien für 5000 fl. an die Kaufmanns-Innung verkauft. Diese, später Handelsstand genannt, kaufte dazu das links anstoßende Haus zum Regenbogen und vereinigte beides. In ihrem Besitz befindet sich das Haus heute noch in seiner veränderten Gestalt. Und sein Zweck, der Geselligkeit der wohlhabenden Bürgerschaft zu dienen, ist also heute noch der alten Bestimmung verwandt. Die Sünfzengesellschaft behielt sich nur noch das Recht vor, ihre Versammlungen dort abzuhalten und ihre Wappen im Hause zu haben. Aus ihrem Vermögen steuerte sie einiges zu gemeinnützigen Zwecken, zum Beispiel der Dienstbotenstiftung bei; aber den Erlös des Hauses verteilte sie unter die Mitglieder. Endlich am letzten Dezember 1830 wurde das noch übrige Geld an die neun letzten Mitglieder verteilt, etwa 1800 fl. Ohne ein Wort der Rückerinnerung oder der Klage schließt mit diesem Geldgeschäft das letzte Protokoll der Gesellschaft. Sang- und klanglos ging eine Genossenschaft zu Grabe, die auf eine halbtausendjährige und zu Zeiten einflußreiche Geschichte zurückblicken konnte.

Sehr verehrte Festgäste! Wenn Sie nach den Tagen des Festes die Jubelmünze bisweilen wieder betrachten, so gedenken Sie der Patriziergesellschaft zum Sünfzen, gedenken Sie der Zeit, da unter des Reichsadlers Fittichen der Lindenbaum stattlich emporwuchs! Wenn Sie die Wappen ansehen, deren nur drei noch heute in Lindau blühenden Geschlechtern angehören, Seutter, Pfister und Frey, so denken Sie daran, wie viel stolze Kraft und hohe Tugend einst diese jetzt vergessenen Schilder blank gehalten hat! Die Zeiten der Adelsvorrechte sind vorüber; aber den Vorzug kann niemand dem Adel und den adeligen Geschlechtern wegleugnen, daß persönliche Vorzüge sich in ihnen vererben von Geschlecht zu Geschlecht, und daß der einzelne, vielleicht auch der schwächere einzelne ganz anders als in traditionslosem Hause getragen wird von der großen Vergangenheit. Ja, die Zeiten sind anders geworden, und doch ist noch Sinn in den Sinnbildern der Sünfzenmünze. Der Adler ist wieder wie zu Zeiten der Blüte des Sünfzens der einköpfige Adler des alten Reiches. Der Lorbeer des Sieges und die Palme des Friedens gebührt dem neuen Reiche mehr als dem alten. Der Sünfzenbrunnen rauscht nicht mehr. Aber noch steht der Lindenbaum fest unter den Flügeln des Reichsadlers und im Schutz des bayrischen Löwen. Möge im Schatten des Lindenbaumes Bürgertugend, Bürgerkraft und Bürgerfröhlichkeit und neben dem Adel der Geburt der Adel der Gesinnung gelten und blühen viel hundert Jahre!

Gewitterzüge am Bodensee.[1]

Auszug aus dem Vortrag von

Dr. Clemens Heß

gehalten an der Jahresversammlung in Arbon den 1. September 1902.

Die Gewitter, welche sich über der weiten Fläche des Bodensees und den anstoßenden Ufergebieten abspielen, haben ihre Ausgangspunkte nur in geringer Zahl über der Wasserfläche selbst; weitaus der größte Teil geht vom Land zum Wasser, und dabei fallen etwa 70 % in die zwischen SW und NW gelegenen Richtungen. Das schweizerische Gebiet gibt also viel mehr Gewitter an den See ab, als es von demselben empfängt. Wie viele von den Gewittern, welche auf schweizerischer Seite die Ufer verlassen, auf der Wasserfahrt ihr nasses Grab finden, und wie viele davon fremden Boden betreten, ist noch nicht festgestellt; doch darf ohne Bedenken die Behauptung gewagt werden, daß für die Nord- und Ostufer der Bodensee die direkteste und häufigste Bezugsquelle ist. Durch nachstehende Zeilen soll in gedrängter Kürze angegeben werden, aus welchen Gegenden schweizerischer Seite die Gewitter stammen, die von der W-, SW- und S-Seite aus das Bodenseegebiet betreten.

a. Gewitter am Untersee.

Der Untersee wird aufgesucht von Gewittern, deren Ausgangspunkte im Obersee oder im St. Galler Rheintal, im Säntisgebiete, in den Gegenden des Greifensees, des Pfäffikersees, des Züricher-, Zuger- und Vierwaldstättersees, in den Flußgebieten der Töß, der Glatt, der Limmat, der Reuß und der Aare, im Jura vom Waadtland bis ins Baslergebiet liegen. Weitaus der größte Teil stammt jedoch aus den Gegenden von Waldshut, Zurzach, Eglisau, Rafz, Rheinau, aus dem Schwarzwalde, dem Wutachtale, dem Klettgau, dem Randengebiet, dem Teilstücke des Rheins von Schaffhausen bis Stein und aus dem Hegau. Unter den genannten Gebieten ist der Klettgau das hervorragendste Lieferungsgebiet. Die Gewitter dieser

[1] Eine ähnliche Arbeit ältern Datums und ein andres Gebiet behandelnd, von Prof. Schübler, Ueber die Bildung und Richtung der Gewitter und Schlossen in Württemberg und einigen angrenzenden Gegenden im Korrespondenzblatt des Württemb. Landwirtschaftlichen Vereins, Bd. 1 (1822), S. 155 bis 184. (D. Redakt.).

Herkunft ziehen meistens zuerst nordwestlich, biegen dann rechts ab, nehmen ihren Weg über Schaffhausen dem Rhein nach hinauf, wobei sich ihnen zuerst der Gailingerberg und, in der Verlängerung desselben, die Höhengruppe nördlich von Stein, der Schienerberg mit der Steiner Klinge, in den Weg stellen. Obschon diese Bodenerhebungen nicht bedeutend sind, greifen sie doch häufig richtungsbestimmend und geschwindigkeitsändernd in den Gang der Gewitter ein; sie wirken als Gewitterscheide, manchmal auch als Gewitterdamm. Nebenbei bemerkt gibt es erfahrungsgemäß Gewitterzüge mit der Eigentümlichkeit, daß sie, unbeachtet der oro- und hydrographischen Verhältnisse des Bodens, hoch in den Lüften gradlinig über Berg und Tal, über Alpen- und Seegebiet sich ausbreiten, zuerst schmal sind, dann an Breite zunehmen und zuletzt wieder zusammenschrumpfen. Sie können nur den höhern Schichten der Atmosphäre angehören und deshalb auch füglich als Hochgewitter bezeichnet werden. Dagegen gibt es aber auch wieder Gewitterzüge, die, wie geführt, den Flußläufen und Talsohlen folgen, auch wenn die angrenzenden Gebirgszüge im Vergleich zu den Alpen nur unbedeutende Höhen haben. Solche Züge verlassen häufig die ursprüngliche Richtung und bewegen sich in krummen und gebrochenen Linien; die Höhenzüge wirken abweisend oder hindernd und können dann richtigerweise als Wetterscheiden oder Gewitterdämme bezeichnet werden. Als solche treten die oben bezeichneten Höhen auf; die Wetterscheide weist die Gewitter entweder auf der Nordseite vorbei nach Radolfzell und Ueberlingen oder auf der Südseite nach Stein und dem Westende des Untersees.

Die Gewitter, welche nördlich vom Gailinger- und Schienerberg vorbeiziehen, sei es, daß sie von Schaffhausen oder vom Schwarzwald oder Randen kommen, bestreichen den Hegau und fallen dann entweder rechts abbiegend in den Untersee ein, etwa auch die Reichenau überziehend, das Schweizerufer bestreichend, Konstanz und dem Obersee zusteuernd; oder, und zwar in den häufigern Fällen, sie überschreiten die nördlichen Zungen des Untersees, den Landrücken von Wollmatingen, um auch noch den Ueberlingerärmel des Obersees in Aufregung zu bringen.

Der Steinerzug kann zwei verschiedene Bahnen verfolgen. Infolge der südöstlichen Richtung, in welche der Zug durch die Steiner Klinge gebracht wird, kommen die Züge zwischen Eschenz und Steckborn an die querstehende Wand des Seerückens, besteigen diese und schreiten auf der breiten Rückenfläche weiter, um den mittlern Teil des Obersees aufzusuchen. Die Axen bleiben auf dem Rücken; die Ränder hängen beiderseits in die Täler und bestreichen auf der Nordseite das schweizerische Ufer des Untersees und auf der Südseite das Thurtal oder auch nur eines von beiden. Von Frauenfeld aus können diese Züge sehr häufig beobachtet werden.

Die Gewitter von Eglisau, vom Rafzerfeld und von Rheinau zwängen sich zwischen dem Kohlfirst und dem Stammheimer Berg hindurch und stoßen direkt auf den Schienerberg, der sie dann, wenn sie nicht zu hochfahrend sind, nicht selten zum Stehen bringt. Auch die westlichen Gewitter, deren Axen die reich bewaldete Höhengruppe nördlich von Stein treffen, finden häufig hier ihren Stillstand; die großen Waldungen wirken dämpfend und beruhigend auf die aufgeregten Geister der Lüfte.

b. Gewitterzüge im untern Teile des Bodensees.

Mit der Bezeichnung „unterer Teil" soll hier der nordwestliche Teil des Sees verstanden sein, welcher auf der Südostseite durch die Linie Altnau-Immenstaad und

nordwestlich durch die Gerade Meersburg-Mainau begrenzt gedacht wird. In dieses Gebiet fällt nur der kleinste Teil aller Bodenseegewitter ein. Die Jahresgewitterkarten und die Richtungs- und Axendiagramme der Gewitter in der Nordostschweiz zeigen, daß die Großzahl der letztern von W und SW heranrückt; für diese Richtungen liegen aber Konstanz und Kreuzlingen im Gewitterschatten des Seerückens. Die westlichen Gewitter, welche den Untersee heraufziehen, überstreichen die Landzunge von Wollmatingen; Konstanz aber, Kreuzlingen und Umgebung liegen dann am Südrande des Gewitterzuges. Die Gewitter, welche zwischen Eschenz und Steckborn den Seerücken besteigen und überschreiten, treffen den See weiter oben; Konstanz, Kreuzlingen und Umgebung liegen dann am Nordrande des Zuges. Die Kreuzlinger und Konstanzer Gegend ist somit bei einer großen Anzahl von Gewittern des obern Untersees und des untern Obersees nur Flankengebiet; schwerbetroffen wird es meistens von den Unwettern, welche von Radolfzell über die Reichenau heranrücken; dann liegt auch das ganze schweizerische Ufer von Ermatingen bis nach Altnau in Gefahr.

c. Gewitterzüge im mittlern Bodenseegebiet.

Auf den mittlern Obersee, zu welchem die Wasserfläche zwischen den Linien Altnau-Immenstaad einerseits und Egnach-Langenargen anderseits gerechnet werden soll, kommen ungefähr doppelt so viel Gewitter als auf den eben besprochenen untern Teil. Die Entstehungspunkte gehören dem Voralpenlande, dem schweizerischen Mittellande und dem Jura an. Häufig wiederauftretende Ausgangsgebiete sind das Birsgebiet und der Basler Jura, Waldshut, das Rafzerfeld, der Klettgau, der Schwarzwald, Stein und Eschenz, im fernern das Reußtal, Limmattal, Glattgebiet, Tößtal, Thurtal, Murg- und Lauchetal. Der Weg, welchen ein Gewitterzug einschlägt, wird häufig auch von einer Reihe nachfolgender Gewitterzüge aufgesucht; so entstehen die Gewitterstraßen. Unerklärlicherweise verschwinden alte Straßen und neue entstehen, um auch wieder zu vergehen. Hiefür können wir gerade an dieser Stelle einige passende Belege anführen. Im Jahre 1894 kamen weitaus die meisten Gewitter des mittlern Bodensees aus der Gegend des Rafzerfeldes und des untern Thurtales. Sie zogen dann entweder das Thurtal hinauf oder über Hugelshofen, Schwaderloh und Altnau in den See hinaus, oder sie gingen über den Nußbaumer- und Hüttwilersee und den langen und breiten Seerücken dem gleichen Ziele zu. In diesem Jahre war der Seerücken eine eigentliche Zugstraße und der mittlere Bodensee das Absatz- oder Zielgebiet. Im Jahre 1896 waren das Gebiet des Greifensees, das untere Tößtal, das mittlere Murgtal und das Lauchetal Lieferungsgebiete. Das Lauchetal bildete einen förmlichen Gewitterkanal, der von Sulgen bis Romanshorn seine Fortsetzung fand und seine Gewitter in den mittlern Bodensee auslaufen ließ. Im Jahre 1897 zogen die Gewitter, welche dem mittlern Bodensee zueilten, durch das Thur- und Lauchetal, die Gewitterstraße Sulgen, Erlen, Amriswil, Romanshorn benützend; 1898 wurden der untere und mittlere Obersee ohne hervorragende Bezugsquelle und Zugstraße fast gleichmäßig heimgesucht; 1899 war der Seerücken wieder eine Gewitterstraße und endlich 1900 wurden Seerücken und Lauchetal wieder mit Vorliebe gewählt, um das fragliche Zielgebiet zu erreichen.

mählich erschöpft werden und dann die Bodenseegegenden nur noch mit Kiesel und Regengüssen überschütten; anders lauten allerdings manchmal die Berichte für die Hagelwetter, welche vom Hegau her über die Reichenau, Ermatingen, Konstanz und Kreuzlingen, dem Ufer entlang, südostwärts ziehen oder in umgekehrter Richtung das Bodenseegebiet bestreichen. Die den Kulturen geschlagenen Wunden werden dann von den Besitzern schmerzlich empfunden.

Die Gewitter sind Kondensationserscheinungen in der Atmosphäre, welche von elektrischen Entladungen begleitet sind. Die Niederschlagsverhältnisse einer Gegend sind deshalb im erheblichen Maße von den Gewitterverhältnissen abhängig. Die Verteilung der Regenmengen auf den Uferstationen des Bodensees bestätigt diese Behauptung. Von allen Regenmeßstationen des Unter- und Obersees weist Kreuzlingen die geringste jährliche Niederschlagsmenge auf. Der Grund ist in dem Umstande zu suchen, daß Kreuzlingen im Gewitterschatten des Seerückens liegt und die Gegend nur Flankengebiet für die meistens nördlich und südlich vorbeiziehenden Gewitter ist (siehe litt. b, S. 25). Vom mittlern Teile des Bodensees bis an das östliche Ende findet eine sehr starke Zunahme der jährlichen Regenmenge statt (von 100—140 cm). Die Begründung liegt in dem Hinweis auf die Tatsache, daß der oberste Teil des Seegebietes von ebensoviel Gewittern heimgesucht wird wie der ganze übrige Teil des Bodensees und Untersees zusammen. Auf den Höhen von Heiden und Umgebung lagert ein relatives Niederschlagsmaximum, das ganz besonders absticht gegen die Jahressumme der thurgauischen Uferstationen von Arbon an seeabwärts. Zur Erklärung erinnere ich daran, daß das Hügelgebiet vom Ruppen an nordwärts als ein eigentlicher Gewitterüberfall bezeichnet worden ist.

II.

Abhandlungen und Mitteilungen.

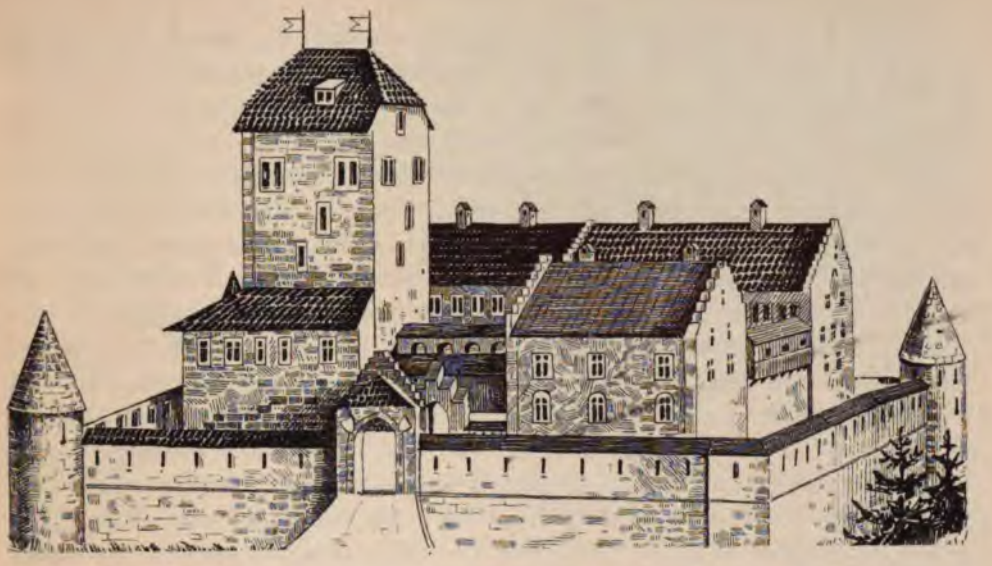

Das alte Schloß Arbon. (Nach einem Modell des Hrn. C. Stoffel, Buchbinder, in Arbon.)

Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon.

Zugleich

ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Konrad Beyerle,

ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Breslau.

Vor drei Jahren war es dem Verfasser vergönnt, der Jahresversammlung des Bodenseegeschichtsvereins den Inhalt der Radolfzeller Marktrechtsurkunde von 1100, gestützt auf die rege stadtrechtsgeschichtliche Forschung des abgelaufenen Dezenniums, in zusammenfassender Uebersicht darzulegen. Mit Befriedigung war bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß jenes Rechtsdenkmal, dessen Erklärung im einzelnen zunächst erhebliche Schwierigkeiten bereitet und Streitfragen gezeitigt hatte, im großen und ganzen ins volle Licht der wissenschaftlichen Erkenntnis getreten ist. Nur die Abgabe eines Viertels Wein, die nach jener Urkunde der Käufer von Marktland an den Villicus der reichenauischen Grundherrschaft zu entrichten hatte, erwies sich bis zuletzt als ein spröder Punkt, für den sich eine voll befriedigende Deutung nicht finden lassen wollte.

Römerkastell Arbor Felix. Die aus dem Rheintal von den Alpenpässen und Chur herkommende Heerstraße gelangte hier an einen Punkt, der in weitem Ausblick den See, die zurückliegende fruchtbare Niederung und die Vorberge des Säntisstockes überschauen ließ. Rätoromanische Bevölkerung überlebte hier die Stürme der Völkerwanderung; das in der letzten Zeit der Römerherrschaft eingeführte Christentum dauerte fort. Eine gewaltsame Landnahme durch die Alamannen fand nicht statt. Vereinzelt und friedlich mögen sich einzelne alamannische Ansiedler zu Arbon selbst und in der nächsten, fruchtbaren Umgebung niedergelassen haben.[1] Die im Jahre 1902 wiederum zum Vorschein gekommenen Mauern des Kastells standen unversehrt oder wiederhergestellt bis in die Karolingertage. In den ältesten St. Galler Geschichtsquellen ist vom Castrum Arbon in einer Weise die Rede, welche die Annahme einer römischen Trümmerstätte für das 8. und 9. Jahrhundert schlechtweg ausschließt.[2] Als die irischen Glaubensboten Columban und Gallus an den Bodensee kamen, fanden sie im Kastell Arbon bei dem Priester Willimar und seinem Diakon Hiltibold — beides Träger deutscher Namen — gastliche Aufnahme.

In der Waldeseinöde wollte Gallus nach dem Wegzuge seines Gefährten Columban das Leben als Einsiedler beschließen.[3] Dazu bot sich ihm auf den Höhen hinter dem Arboner Flachland reiche Gelegenheit. Die Vita des Heiligen selbst beweist uns, daß das zurückliegende Berggebiet bis hinauf zum Felsenstock des Säntis vor dem hl. Gallus überhaupt nicht besiedelt, sondern dichter Urwald war. Es mag nicht allzuviel übertrieben sein, wenn der unbekannte Verfasser des ältern Heiligenlebens dem Arboner Diakon auf die Frage des hl. Gallus nach einem für eine Einsiedelei geeigneten Platze die Worte in den Mund legt: Est heremus iste asper et aquosus, habens montes excelsos et angustas valles et bestias diversas, ursos plurimos et luporum greges atque porcorum.[4] Damit war die Wildnis der obern Steinach gemeint, wo nunmehr St. Gallus seine Zelle baute. Von dem Umfang jener Waldungen können wir uns heute kaum mehr eine Vorstellung machen. Die lieblichen Hänge des Rorschacher Berges waren noch lange mit Wald bedeckt; sie wurden durch Rodung der Sennerei gewonnen und entrichteten noch in späten Jahrhunderten der Arboner Kirche den Neubruchzehnten in Gestalt von Käselaiben.[5] Indes auch in den fruchtbaren Talgeländen um Arbon, besonders im oft zu berührenden Egnacher Gebiet, dem wichtigsten Teile der spätern Konstanzer Grundherrschaft, waren es nicht immer und überall mit Obstbäumen bestandene Wiesen und Felder, die der Gegend das Gepräge gaben. Ein großer Teil alter Flurnamen und Hofbezeichnungen weist auf frühere Rodungstätigkeit zurück.[6] Wollen wir

[1] Die Alamannen wurden in das Gebiet der Ostschweiz friedlich unter Theodorich d. G. aufgenommen, dessen Untertanen sie waren, bis sie im Jahre 536 an den Franken-König Theudebert abgetreten wurden. In dieser friedlichen Aufnahme der alamannischen Ansiedler erblickt Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I² 321 den Beweis dafür, daß an Verdrängung der romanischen christlichen Bevölkerung durch die Alamannen nicht zu denken ist. Vgl. Dahn, Könige der Germanen, Bd. IX, 3,55 f., S. 62 f.; Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 491 ff.

[2] Vgl. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden, S. 37 f.

[3] Aeltere Vita s. Galli, cap. 11, St. Galler Mittlgn. 12, 15.

[4] Noch in einer Urkunde von 757 (Wartmann I, 21) heißt St. Gallen „ecclesia, que est constructa super fluviolum Steinhaha in solitudine".

[5] Vgl. Beilage 2.

[6] Aus dem bischöflichen Urbar des beginnenden 14. Jahrh. (Beilage 2) nenne ich Namen wie: ab Aichen, Attenrütte, Azzenholz, Buch, Buchberg, im Gerütt, Hagenbuch, in dem Holz, Rinolzaich, Rüti, Siebenaich, Steiniloh, Stocken, Wäldi.

uns daher ein Bild machen, wie die Arboner Gegend zur Zeit des hl. Gallus aussah, so finden wir im Vordergrund das Römerkastell Arbon mit einer kleinen christlichen Gemeinde; in der nähern Umgebung stoßen wir, nicht allzuhäufig, auf alleinstehende bäuerliche Anwesen, die sich wohl in der Hauptsache dem Zug der alten Heerstraße anschmiegen; die zurückliegenden Berghalden und Flußtälchen bedeckte dichter Wald.

Diesem Arboner Gebiet ist von seinem Eintritt in die Geschichte eine Sonderstellung eigen. Das Fortbestehen des Kastells und der Christengemeinde darin drängt zu dem Satze, daß es nicht in die erste alamannische Landnahme einbezogen wurde. Schon früher wurde die Meinung ausgesprochen, die Arboner Gegend habe als letzter Ausläufer des rätischen Gebietes gleich dem nahen Rheintal mit Chur noch geraume Zeit eine gewisse Selbständigkeit gegenüber Goten und Alamannen besessen und sei erst im 9. Jahrhundert vollständig mit dem alamannischen Stammland als Teil des Thurgaus vereinigt worden.[1] Bis zu einem gewissen Grade scheint mir allerdings diese Ansicht der Wahrheit nahe zu kommen. Es fehlt nicht an rätischen Sprachsplittern, die sich in Gewannamen der Gegend heute noch nachweisen lassen. Gristan und Gristenbühl deuten auf das im romanischen Sprachgebiet häufige Cresta (= Hügel) hin. Die Siedelung Frasnacht hieß früher Frasnait und ist mit dem romanischen Frastanz im Vorarlberg zusammenzuhalten. Bettisloh, Balga, Baiclon klingen an romanische Worte an. Wallenpünt bei Stocken, Walawiß bei Fezisloh weisen auf romanische Besitzer.[2] Hinter dem heutigen Dorfnamen Mörswil wird man nicht leicht ein „Villare nuncupatum Maurini" des 9. Jahrhunderts vermuten.[3] Freilich muß angenommen werden, daß auf dem Wege friedlicher Rodungstätigkeit, bald begünstigt durch die beiden Grundherren von Konstanz und St. Gallen, mehr und mehr der rätische Charakter der Gegend durch alamannische Siedler ausgetilgt wurde. Es klingt jedoch wie Erinnerung an alte Zustände, wenn der Verfasser des Büchleins von den Wundern des hl. Gallus berichtet, Waltram habe den Grafen Viktor von Chur gebeten, die durch ihn aus väterlichem Erbteil dem Abte Otmar geschenkte Stätte des St. Gallus-Klosters an Otmar zu überlassen.[4] Bekannt ist auch das Wort des Centenars Erchanold, der nach der Vita bei einem sagenhaften Ueberfall, als sein Graf Otwin das Grab des hl. Gallus nach Schätzen durchwühlen ließ, ausrief: „Isti Romani ingeniosi sunt; ideo sub loculum (Grabstätte) bona sua absconderunt".[5]

Wichtiger jedoch als die Frage nach der Bevölkerung der Arboner Gegend im frühen Mittelalter ist für uns die bestens überlieferte Tatsache, daß dieselbe einen eigenen Distrikt in der Gerichtsverfassung des fränkischen Reiches einnahm. Neben dem Thurgau lag an der Grenze des alamannischen Gebietes der kleine Arbongau. Er erstreckte sich etwa eine Meile um das Kastell Arbon herum und umfaßte südlich als Zubehör die bewaldeten Berghöhen, deren Mittelpunkt die St. Galluszelle war. Sein Umfang fällt mit dem

[1] Vgl. St. Galler Mitlgn. 12, 26, N. 99.

[2] Die Namen sind sämtliche dem alten Urbar (Beil. 2) entnommen.

[3] Wartmann I, 204.

[4] Vita s. Galli, cap. 51, St. Galler Mitlgn. 12, 64 f.

[5] Vita s. Galli. cap. 43, a. a. O. 12, 53 und Meyer von Knonau ebda 5, 51, N. 166, vgl. mit S. 9 N. 43. Walafrid gibt die Stelle in seiner Ueberarbeitung der ältern Vita mit den Worten wieder: „Quia iste Rhetiani calliditate naturali abundant, videamus, ne quippiam sub hac arca occulti remaneat". St. Galler Mitlgn. 24, 45. Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I³ 321; Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 473 ff.

Grenzbeschrieb zusammen, welchen das Diplom Friedrichs I. für den Arboner Forst angibt.[1] Folglich ist St. Gallen selbst im Arbongau gelegen. Beweise bieten die St. Galler Urkunden zur Genüge. Neunundzwanzig Urkunden bezeichnen das Kloster St. Gallen als im Arbongau befindlich; sie fallen in die Zeit von 744 bis 806. Daneben finden sich in den Urkunden Ortsangaben, welche St. Gallen als im Arbongau oder Thurgau gelegen aufführen, einzelne endlich, die dasselbe ausschließlich dem Thurgau zuweisen. Man möchte auf den ersten Blick meinen, diese Benennungen seien völlig willkürlich erfolgt, indem man nach Belieben bald den kleinern Arbongau — an Umfang etwa einer Hundertschaft entsprechend —, bald den weitern Bezirk Thurgau, bald beide zusammen zur nähern Ortsbezeichnung gewählt habe. Dann ist nur ein kleiner Schritt zu der ebenfalls vertretenen Aufstellung, der kleinere Arbongau sei später, im 9. Jahrhundert, völlig im Thurgau aufgegangen.[2] Bei näherm Zusehen ergibt sich jedoch die bisher nicht beachtete Tatsache, daß selbst die Zuteilung von St. Gallen an den Arbongau oder an den Thurgau den Unabhängigkeitskampf des Klosters vom bischöflichen Grundherrn wiederspiegelt. Denn bildete der Arbongau die alte Ausstattung des Konstanzer Bischofstuhles — und diese Beobachtung drängt sich dem aufmerksamen Beobachter der Quellen mit aller Deutlichkeit auf —, dann hatte das Kloster St. Gallen das größte Interesse daran, nicht zum bischöflichen Arbongau, sondern zur königlichen Grafschaft Thurgau zu gehören.

Die Unabhängigkeitsbestrebungen St. Gallens beginnen bekanntlich unter Abt Otmar dem Heiligen, der zuerst gegenüber Bischof Sidonius von Konstanz (746—760) seinem Kloster die Freiheit erkämpfen wollte. Zwei unter ihm ausgestellte Urkunden von 744 und 745 nennen St. Gallen als im Arbongau gelegen.[3] Es folgt eine Ortsangabe mit der Doppelbezeichnung Arbongau und Thurgau;[4] aus den Jahren 754 bis 758 sind sodann drei Urkunden überliefert,[5] welche die Zugehörigkeit zum Arbongau völlig unterdrücken und nur vom Thurgau reden. Das sind die Kampfesjahre zwischen Otmar und Sidonius. Unter dem Abtbischofe Johannes II. (Bischof 760—782), der auch die Abtei Reichenau mit Konstanz und St. Gallen in seiner Hand vereinigte, bildet die ausschließliche Benennung von St. Gallen als im Arbongau gelegen die weit überwiegende Regel,[6] so zwar, daß dies unmöglich eine Zufälligkeit sein kann. Es spiegelt sich darin vielmehr offenbar die in diesen Jahren neuerdings stärker betonte bischöfliche Herrschaft wieder. Besonders beachtenswert scheint mir in dieser Richtung eine zu Konstanz ausgestellte und von einem Lektor der Konstanzer Domkirche niedergeschriebene Urkunde aus dem Jahre 762 zu sein, in welcher gesprochen wird von „dominatio s. Gilliani, cuius ecclesia Arbonensis pago fulgit in optima“.[7] Seit dem Jahre 782 wechseln die Bezeich-

[1] Vgl. Meyer v. Knonau, St. Galler Mittlgn. 12, 26, N. 99.

[2] Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 12, 26, N. 99.

[3] Wartmann I, 10 und 11.

[4] Wartmann I, 12 d. a. 745.

[5] Wartmann I, 19, 21, 23.

[6] 15 mal (Wartmann I, 37, 38, 43, 44, 47, 48, 49, 52, 57, 58, 60, 67, 69, 90, 94) gegen zwei alternierende Bezeichnungen (Wartmann I, 25 „in situ Durgoie vel in pago Arbonensi castri“ und Wartmann I, 85 „in pago Arbonensi vel in sito Durgogensi“) und zwei Fälle, die nur den Thurgau nennen (Wartmann I, 46 und 73), übrigens beide nicht in St. Gallen ausgestellt sind.

[7] Wartmann I, 37.

nungen häufiger; bis gegen das Jahr 800 überwiegt noch die Angabe des Arbongaus,[1] von da an tritt die Form in pago Turgauensi sive (oder vel) in Arbonensi in den Vordergrund.[2] Man läßt es nur noch ungern gelten, daß St. Gallen eigentlich doch im Arbongau sich befindet. Als es dem Kloster endlich im Jahre 818 gelang, von Ludwig dem Frommen die Immunität für den Klosterbesitz zu erlangen, da verschwindet sofort und für immer aus den St. Galler Urkunden der Name des Arbongaus als des Gebietes, in welchem St. Gallen gelegen sei. Bereits die Urkunde Ludwigs des Frommen von 815, in welcher dieser kurz nach seiner Thronbesteigung auf Bitten der St. Galler Mönche den seinerzeit von Bischof Sidonius und Abt Johannes (um 758) geschlossenen Vertrag über die Abgabe eines Jahreszinses durch St. Gallen an Konstanz bestätigte,[3] spricht schlechtweg vom monasterium s. Galloni, quod est situm in pago Durgaouve. So prägt sich in der Weglassung der alten Ortsbeziehung zum Arbongau seit erlangter Selbständigkeit die bewußte Absicht aus, auch äußerlich jede Erinnerung an die alte Abhängigkeit vom Konstanzer Bischof als Grundherrn des Arbongaus fallen zu lassen. Die wichtige St. Galler Urkunde vom 30. August 890 läßt den Thurgau in dem Flußtälchen vor Rheineck an den Rheingau stoßen.

Ganz damit im Einklang steht die Tendenz der Geschichtsquellen der Abtei St. Gallen. Jede Beziehung zum Arbongau erscheint hier ausgemerzt; die im Zusammenhalt mit den vorstehenden Urkundenzeugnissen offenkundige Fiktion wird aufgestellt, St. Gallen sei auf freiem Reichsboden erbaut, wenn nicht geradezu eine Stifterfamilie erfunden wird, welche aus ererbtem Grundbesitz die Stätte dem Kloster geschenkt habe.[4] Ueberaus bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Fassung der Antwort, welche die Vita des hl. Gallus der Herzogstochter auf die Frage des König Sigeberts nach dem Aufenthalte des Gottesmannes in den Mund legt. Der unbekannte Mönch, welcher die ältere Bearbeitung des Heiligenlebens im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts verfaßte,[5] läßt das Mädchen antworten: „In silva coniuncta Arbonense pago, qui est inter lacum et Alpes.“[6] Das war ganz richtig. Der Wald, in welchem sich die St. Galluszelle befand, gehörte zu dem vom See bis zu den Alpen sich dehnenden Arboner Gau. In der Ueberarbeitung der Vita, die der gelehrte Reichenauer Abt Walafrid Strabo sicherlich nach 818, d. h. nach der Verleihung der Immunität an St. Gallen abfaßte, sieht die Antwort der Herzogstochter wie folgt aus: In saltu, qui Arbonensi territorio adiacet et est publici possessio iuris, situs autem inter Alpes Rhetiarum et Brigantini marginem lacus.“[7]

So erweist sich die Angabe, St. Gallen liege im Thurgau, in vielen Fällen als eine tendenziöse Färbung der St. Galler Urkundenschreiber. In Wahrheit behält die ältere Vita recht. Die Waldeinöde hinter den bebauten Niederungen südlich des Arboner Kastells war ein Annex des Arbongaus. Die überwiegenden Ortsangaben der Urkunden stimmen gerade für die ältere Zeit, d. i. für die Jahre vor 800, damit überein, wenn

[1] Vgl. Wartmann I, 99, 102, 103, 105, 107, 110, 115, 117, 119, 130, 131, 134, 138, 184 (in marca Arbuna).

[2] Vgl. Wartmann I, 144, 147, 148, 154, 162, 167, 169, 171, 181, 188, 201, 205, 206.

[3] Wartmann I, 218.

[4] Ratperti Casus, cap. 5, St. Galler Mittlgn. 13, 5.

[5] Wegen der Datierung vgl. Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 12, XVIII.

[6] Vita cap. 23, St. Galler Mittlgn. 12, 29.

[7] Vita cap. 21, St. Galler Mittlgn. 24, 28.

sie St. Gallen als im Arbongau gelegen bezeichnen. Der Arbongau aber gehörte dem Bistum Konstanz. Den klassischen Beweis für die letztere Tatsache liefert, ganz abgesehen von Rückschlüssen aus jüngerer Zeit, die besonders ausführliche Ortsangabe einer Urkunde aus dem Jahre 797, welche spricht von dem monasterium s. Gallone confessoris, que est constructa in pago qui dicitur Arbonense, urbis Constantiae, in ducato Alamaniae.[1] Der Arbongau gehört zur Stadt Konstanz kann für diese alte Zeit nur heißen, er gehört dem Bistum.

Für das besiedelte Gebiet unterhalb St. Gallens in der nähern Umgebung von Arbon selbst erhält sich der Name Arbongau in den St. Galler Urkunden noch geraume Zeit hindurch, bis er um 860 völlig verschwindet. Berg wird 837, Mörswil 851, Goldach 856/57 als im Arboner Gau gelegen aufgeführt.[2]

Das römische Kastellgebiet von Arbor Felix, welches die Germanen Arbongau nannten, bewahrte auch über die Stürme der Völkerwanderung den Namen des römischen Kastellbefehlshabers im Tribunus Arbonensis der St. Gallus-Vita.[3] Die Verwendung des Ausdrucks ist für das austrasische Gebiet selten belegt. Er findet sich nur in Beamtenaufzählungen von aus Westfrancien übernommenen Immunitätsformeln verwendet;[4] wo er, wie hier, einzeln vorkommt, wird darunter der deutsche Centenar oder Schultheiß verstanden.[5] So hat schon Meyer von Knonau in seinen Noten zur St. Gallusvita[6] den Tribunus Arbonensis, welchem Herzog Gunzo die Unterstützung des Heiligen beim Bau seiner Zelle befiehlt, als Centenar des Arbongaus gefaßt, der „infolge der in Arbon lebendig gebliebenen Erinnerungen an die Römerzeit den angegebenen Titel führte." Das Heiligenleben St. Otmars und die Casus von Ratpert (entstanden um 830 bezw. in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts) nennen als den angesessenen Großen, dem St. Otmar zwanzigjährigen Schutz verdankte, einen Waldrammus quidam ohne Amtsbezeichnung.[7] Ja, Ratpert geht in seinem nachgewiesenen Bestreben, die Unabhängigkeit St. Gallens von Konstanz möglichst in die Tage des hl. Gallus hinaufzurücken, noch weiter. Er berichtet nicht nur, daß Waltram sich für Otmar bei König Pippin verwendet und bei diesem für das Kloster einen angeblichen Königsbrief erwirkt habe; er stellt sogar einen Stammbaum Waltrams auf, der durch drei Generationen auf den vir inluster Talto zurückgeht, einen camerarius Dagoberti regis et postea comes einsdem pagi.[8] Meyer von Knonau hat den Nachweis erbracht, daß diese Konstruktion einer st. gallischen Schutzherrenfamilie vor Otmar nur Ratpert, d. h. dem 9. Jahrhundert angehört, in den frühern Geschichtsquellen des Klosters und vor allem

[1] Wartmann I, 150.

[2] Wartmann I, 361; II, 411, 451.

[3] Aeltere Vita, cap. 21, St. Galler Mittlgn. 12, 26. Die Ueberarbeitung Walafrids spricht von einem praefectus Arbonensis, St. Galler Mittlgn. 24, 26. Für die römische Zeit ist er belegt in der Notitia dignitatum als Tribunus cohortis Herculeae Pannoniorum Arbonae. Vgl. auch Dahn, Könige der Germanen IX, 258.

[4] Vgl. z. B. den Magdeburger Brief von 965, Keutgen, Urkk. zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 6.

[5] Brunner, Rechtsgeschichte 2, 180; Schröder, Rechtsgeschichte [4], 131.

[6] St. Galler Mittlgn. 12, 26. N. 98.

[7] Vita s. Otmari, cap. 1, St. Galler Mittlgn. 12, 96; Ratpert cas., cap. 5, St. Gall. Mittlgn. 13, 5—7.

[8] Ratpert cas., cap. 4 und 5, St. Galler Mittlg. 13, 5.

in den Urkunden nicht die geringste Stütze hat und daher von der Kritik abzulehnen ist.[1] Dagegen ist Waltram, der Zeitgenosse Otmars, eine historische Persönlichkeit. Er wird auf Grund der genannten st. gallischen Geschichtsquellen als Tribun, seine Familie bei der Tendenz der Erblichkeit der Aemter als Tribunenfamilie des Arbongaus in Anspruch genommen.[2] Die Urkunden kennen ihn in dieser Eigenschaft nicht. Aber eine an den Arbongau sich anschließende Hundertschaft führt urkundlich nach ihm den Namen Waldrammishuntari[3], er selbst wird in einer Romanshorn betreffenden Urkunde vom Jahre 779[4], in der seine Witwe Waldrata filia Theotuni condam, que fuit uxor Waldramno tribuno, ihre Eigenkirche Romanshorn und einen Hörigen an das Kloster schenkte, genannt. Die Familie der Waltramme war in der Arboner Gegend, namentlich in Romanshorn und Goldach, erheblich begütert[5]; gleichwohl sind Arbongau und Waltramshundertschaft nicht identisch.[6] Die nachweisbar sicher in der letztern gelegenen Orte Hefenhofen[7] und Keßweil[8] fallen außerhalb der Grenzen des Arbongaus, wie sie uns durch den Grenzbeschrieb der Urkunde Barbarossas überliefert und durch andre Quellen bestätigt werden. Beim Bache Salmsach hatte derselbe, unmittelbar vor Romanshorn und jenen beiden Orten, sein Ende. Im Zusammenhalt mit unsern frühern Ausführungen erscheint vielmehr die Hundertschaft Waltrams als letzte alamannische Hundertschaft der Grafschaft Thurgau, welche die Orte Romanshorn, Keßweil, Hefenhofen einbegriff und mit ihrer Ostgrenze an den pagus Arbonensis anstieß. Dagegen ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Centenarfamilie der Waltramme auch als Tribunen oder Vikare[9] des bischöflichen Arbongaus in Tätigkeit waren und sich daher die eigenartige Verbindung St. Gallens mit dieser Familie, welche uns die St. Galler Quellen wiederspiegeln, auf eine Personalunion des alamannischen Centenars mit dem Tribun des Arboner Kastellgebietes zurückführt. In den Arboner Tribunen hätten wir alsdann Beamte des Konstanzer Bischofs zu erblicken. Schließlich sei die Bemerkung gestattet, daß das freundliche Licht, welches Walafrid und Ratpert in ihren St. Galler Geschichtsschreibungen über die Familie der Waltramme breiten, in der umfangreichen Schenkung der Kirche zu Romanshorn vom Jahre 779 seinen guten Grund hat. Damit hatte das Kloster im Gebiete der Waltramshundertschaft den ersten Punkt am Bodensee durch die Gunst jener Familie erworben, Jahrzehnte vorher, als es ihm gelang, im Arbongau selbst — von St. Gallen abgesehen — festen Fuß zu fassen.

Wo im alamannischen Stammesgebiet eine Hundertschaft fruchtbare Niederungen umschließt, da sehen wir zumeist geschlossene Dorfschaften, die in zahllosen Fällen sich noch heute durch ihren Namen auf die ersten Ansiedler und deren Sippe zurückführen.[10] Nichts von

[1] Vgl. St. Galler Mittlgn. 13, 5, N. 9.

[2] Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 5, N. 9; Caro, Jahrbuch für schweizerische Geschichte 27, 201.

[3] Wartmann II, 419, 420, 444, 478; die Erwähnungen liegen zwischen 852 und 860.

[4] Wartmann I, 85.

[5] Siehe die Nachweisungen bei Caro a. a. O. 200 f.

[6] Vgl. den Artikel Meyers von Knonau im Anzeiger für Schweizergesch., Heft 2, 110 (1871).

[7] Wartmann II, 419 und 420.

[8] Wartmann II, 478.

[9] Vgl. die Goldacher Urk. von 847, Wartmann II, 402, und Caro a. a. O.

[10] Vgl. über die Ortsnamen im ursprünglich ostgotischen Alemannenland, Baumann, Forschungen zur schwäb. Gesch., S. 494.

alledem ist im Arbongau zu beobachten. Nirgendwo in der nächsten Umgebung von Arbon finden wir eine größere Dorfschaft mit Ackerzelgen und gemeinem Wald und gemeiner Weide. Insbesondere das Egnacher Gebiet, das den ursprünglichen Charakter am besten bewahrt hat, löst sich hinsichtlich der Besiedelungsform bis auf den heutigen Tag in kleine und kleinste Komplexe einzelner Hofgüter auf. Das sind alte Höfe, mit einer Anzahl Schupposen umgeben. Es muß schon jetzt darauf hingewiesen werden, wir stehen im Arbongau nicht einer alten Hundertschaft vormals freier und unabhängiger Bauerschaften, sondern einem umfassenden Grundherrschaftsgebiete gegenüber, das von Leibeigenen und Zinsleuten des Bistums bewirtschaftet wurde. Von grundherrlichem Streubesitz ist hier nichts zu merken. Das ganze Arboner Gebiet, soweit es sich der ausgreifenden St. Galler Rodung gegenüber im Besitze des Konstanzer Stuhles erhalten hat, ist durchgreifend grundherrschaftliches Zinsland.[1] Aus den dürftigen Urkundenstellen, die uns das St. Galler Archiv überliefert hat, muß im Zusammenhalt mit spätern Urbaren geschlossen werden, daß auch von der Arboner Grundherrschaft des Konstanzer Bischofs derselbe Satz galt, den uns das Diplom Friedrichs I. vom Jahre 1155 für den zweiten römischen Kastellgau überliefert hat, mit dem die Konstanzer Kirche bewidmet war. Vom Immunitätsland der sogenannten Bischofshöri, die sich in einer dem Arbongau durchaus entsprechenden Weise an die aus dem Römerkastell hervorgegangene Bischofsstadt Konstanz selbst anschließt, heißt es da: Et quoniam haec terra hiis terminis inclusa censualis est ecclesiae Constantiensi, nulli hominum in predicto pagello liceat terram emere vel ullomodo sibi vendicare sine permissione episcopi exceptis tributariis hominibus ex eodem pagello natis.

In dem südlichen Teil des Arbongaus stoßen wir heute freilich auf eine Reihe von Dorfschaften. Das sind aber ausnahmslos jüngere Gründungen. Hätten die Orte Goldach, Untereggen, Mörsweil, Roggweil, Berg, Wittenbach schon zu Zeiten des hl. Gallus oder seines ersten Biographen bestanden, dann könnte in den St. Galler Geschichtsquellen nicht von der Waldeseinöde der Steinach gesprochen werden, in die sich der hl. Gallus zurückgezogen habe. Hier dürfte überall mit dem Aufkommen von St. Gallen eine umfassende Rodungstätigkeit Hand in Hand gegangen sein. Um diesen Teil des Arbongaus drehte sich dann auch der erbitterte Kampf, den Kloster und Bischof miteinander führten. Sein Ende war, daß der südliche, höher gelegene Teil des Arbongaus mit St. Gallen als Mittelpunkt von der Grundherrschaft des Bischofs abgetrennt wurde, aus dem Arbongau ausschied. Der Höhenzug, längs dessen heute die Bahn von Rorschach nach St. Gallen fährt, wurde zur Grenze der beiden Machtsphären, schied fernerhin zwei Grundherrschaften, wo früher nur eine einzige von Rechts wegen vorhanden war.

Eine kurze Skizzierung jenes Unabhängigkeitskampfes ist daher für das bessere Verständnis des Vorgetragenen und des Nachfolgenden unerläßlich. Es ist das bleibende Verdienst von Sickel, zuerst mit Nachdruck darauf hingewiesen zu haben,[2] daß die Freiheitsbestrebungen der St. Galler Mönche gegenüber dem Konstanzer Bischof nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung kirchlicher d. i. jurisdiktioneller Abhängigkeit betrachtet werden dürfen, daß es sich vielmehr hauptsächlich darum handelte, das Joch des alten Grundherrn abzuschütteln. Die Zelle des hl. Gallus sollte aus einem Eigen-

[1] Vgl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I, 431 ff.

[2] In seiner Abhandlung: „St. Gallen unter den ersten Karolingern", St. Galler Mittlgn. 4, 1 ff. (1865).

kloster des Konstanzer Bischofs in eine königliche Abtei umgewandelt werden.[1] Die Unglaubwürdigkeit der Erzählungen Ratperts, in denen in völliger Verkehrung des wahren Sachverhalts die Konstanzer Abtbischöfe als die Unterdrücker einer ursprünglich vorhandenen freiern Stellung St. Gallens geschildert werden, ist durch Sickel und Meyer von Knonau[2] derart erwiesen, daß es sich für uns nur darum handeln kann, den Gang der Loslösung des Klosters St. Gallen aus der Konstanzer Grundherrschaft des Arbongaus an Hand der vorhandenen Urkunden zu verfolgen. In der sonst so interessanten neuesten Untersuchung der St. Galler Urkunden durch Caro ist dieser wichtige Punkt nur flüchtig berührt.

Während dem großen Nachbarkloster Reichenau der Schirmbrief Karl Martells in die Wiege gelegt wurde, ist St. Gallen, trotz seiner um hundert Jahre hinter Reichenau zurückliegenden Gründung, erst viel später und langsam hochgekommen. Bis zum Jahre 816 gehörte das Kloster St. Gallen zur Konstanzer Kirche.[3] Als bischöfliches Kloster besaß es weder eigene Immunität noch freies Wahlrecht. Wir wissen, daß seit der Beseitigung des nach Selbständigkeit ringenden ersten Abtes Otmar im Jahre 759 die Abtwürde von St. Gallen mit dem Konstanzer Krummstab vereinigt blieb. Abtbischof Johannes II. regierte von 760 bis 782, ohne daß unter ihm ein Unterabt an die Spitze des Klosters gestellt worden wäre. Als Johannes II. starb, versuchten die St. Galler Mönche Waldo zum Abte zu wählen; er mußte aber auf Drängen des Bischofs Egino (782--811) von der angemaßten Abtei zurücktreten. Dagegen setzte Egino selbst, der fortan in den St. Galler Urkunden als „Rektor" geführt wird, den Weltpriester Werdo zum Abte ein. Erst unter Bischof Wolfleoz (811—838) gelingt dem Kloster St. Gallen der entscheidende Schritt, von Ludwig dem Frommen im Jahre 818 Selbständigkeit und freie Abtwahl zu erlangen. Seitdem verschwindet das Rektorat der Konstanzer Bischöfe, die St. Galler Abtsreihe läuft selbständig weiter; die nochmalige Verbindung beider Stellungen unter dem großen Abtbischof Salomo III. (890—919) ist der früheren rechtlichen Zusammengehörigkeit gegenüber ein historischer Zufall. Die endgültige Lösung St. Gallens auch aus der grundherrschaftlichen Abhängigkeit von Konstanz erfolgte im Jahre 854. Seitdem ist St. Gallen königliches Kloster, Reichsabtei im vollen Sinne.

Folgende Urkunden bezeichnen diese Marksteine der Entwicklung. Ein Diplom Karls d. Gr., ausgestellt zu Worms am 8. März 780[4] berichtet uns, daß noch zwischen dem von Ratpert so geschmähten Bischof Sidonius, der gegen Abt Otmar eingeschritten war,[5] und des letztern Nachfolger Johannes — bevor Abt Johannes Bischof wurde, also um 759—760[6] — über das Verhältnis von St. Gallen zu Konstanz eine vertragliche Abmachung stattfand. Danach verpflichtete sich das Kloster, jährlich an die Domkirche der hl. Maria zu Konstanz einen Zins von 1 Unze Gold und 1 Pferd im Werte von einem Pfunde zu entrichten, wogegen den Mönchen der ungestörte Genuß

[1] Vgl. Stutz, die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Berlin 1895) S. 32 f.

[2] Durch den letztern in seiner annotierten Ausgabe der Casus Ratperts, St. Galler Mittlgn. 13, 1 ff.

[3] „Aspicit ad ecclesiam s. Mariae urbis Constantiae", Urk. Karls d. Gr. von 780 (Wartmann I, 92).

[4] Wartmann I, 92.

[5] Vgl. REC 31.

[6] Vgl. REC 32.

des Klostervermögens zugesichert wurde.[1] Die Schenkungen am Grabe des Wundermannes hatten sich gemehrt; sie sollten nicht den Bischöfen als Grundherrn des Klosters, sondern ihrer eigentlichen Bestimmung zufallen. Der Vertrag war das Ergebnis einer schiedsrichterlichen Vermittelung des Bischofs Heddo von Straßburg. Im Jahre 780 bestätigte Karl d. Gr. diese Abmachung.[2] Doch wohl auf Bitten der Mönche. Der Abtbischof Johannes II., welcher den Vertrag seinerzeit mit Sidonius geschlossen hatte, war ja noch am Leben. Die Bestätigung Karls wird sich also gegen das, angesichts des steigenden Besitzstandes von St. Gallen begreifliche Bestreben des Abtbischofs gewendet haben, die Abhängigkeit St. Gallens durch erhöhte Zinsen geltend zu machen. Nochmals traten die St. Galler Mönche mit der Bitte um Erneuerung des alten Vertrages vor Kaiser Ludwig d. Fr., kurz nach dessen Thronbesteigung. Abtbischof Wolfleoz hatte nach Ratpert in dieser Zeit erheblich in die Verwaltung des Klosters eingegriffen, dem Klostercellerar und den übrigen Wirtschaftsbeamten seine Leute (laicales personas sibi forinsecus ministrare solitas) vorgesetzt.[3] In der zu Aachen am 27. Januar 816 ausgestellten Bestätigung der Urkunde Karls d. Gr. finde ich daher die Unabhängigkeit des klösterlichen Grundbesitzes von Konstanz noch schärfer betont als früher.[4] Seit 816 macht die Umwandlung von St. Gallen aus einem bischöflichen in ein königliches Kloster rasche Fortschritte. In einer Urkunde vom 4. Juni 817 erhielt St. Gallen die ersten königlichen Schenkungen, vorher war es auf die Vergabungen freier Grundbesitzer angewiesen; zum erstenmale wird ferner in derselben Urkunde Abt Gozbert als alleiniger Vorstand des Klosters genannt.[5] Ein Jahr später erteilte ihm Ludwig d. Fr. in einem Aachener Diplom vom 3. Juni 818 die Immunität in den üblichen Formen.[6] Von dem Zins an den Bischof ist darin überhaupt nicht mehr die Rede; ja, es wird in bewußtem Gegensatz zu den frühern Urkunden das Kloster St. Gallen als vormals dem Bistum unterworfen bezeichnet.[7]

Indes bedeutet der Immunitätsbrief Ludwigs d. Fr. noch keine völlige Lösung der Beziehungen St. Gallens zu Konstanz. Zunächst bestand unerachtet des Schweigens dieser Urkunde die erwähnte Zinspflicht weiter. Das Privileg, in welchem Ludwig der

[1] Quicquid ad ipsum monasthirium obtingebat, cum omni integritate pro ipsorum monachorum sustentatione vel alimenta rectores sui in eorum haberent potestatem pleniter dominandi. Vgl. die Parallelfälle aus Westfrancien und die Bedeutung solcher Zinse als Ausdruck grundherrlicher Abhängigkeit bei Sickel a. a. O., St. Galler Mittlgn. 4, 7.

[2] Vgl. REC 63.

[3] Ratpert, Kap. 13, St. Galler Mittlgn. 13, 24.

[4] Wartmann I, 218: „nihil amplius a praefatae ecclesiae episcopis de rebus praefati monasterii exigeretur." Auf die Tatsache, daß in diesem und den folgenden Königsbriefen die örtliche Beziehung St. Gallens zum Arbongau völlig ausgemerzt ist, wurde bereits hingewiesen.

[5] Wartmann I, 226.

[6] Wartmann I, 234.

[7] „Monasterium s. Galli . . ., quod subiectum fuit episcopatui s. ecclesiae Constantiae, ubi modo Wolfleozus episcopus praeest." Es ging immerhin geraume Zeit, bis St. Gallen den Immunitätsbrief von Ludwig d. Fr. erhielt. Ratpert weiß in Kap. 14 (St. Galler Mittlgn. 13, 25) zu berichten, daß Bischof Wolfleoz seine Ausstellung beim Kaiser zu hintertreiben gesucht habe, gestützt auf ein Privileg der Konstanzer Kirche. „Maximam fidutiam habuit in quadam carta, quae diabolicis machinationibus a quodam diaboli ministro conscripta non solum idem monasterium sed et alia loca non pauca falsissime canebat ad episcopii partes quasi hereditario iure pertinere". Die bisher nicht beachtete Stelle deutet einwandfrei darauf hin, daß es eine alte Immunitätsurkunde für Konstanz gegeben hat, welche den Arbongau der Konstanzer Kirche zusprach. Denn darauf beziehen sich offenbar die Worte „et alia loca non pauca". Vgl. darüber Näheres unten.

Deutsche im Jahre 833 dem Kloster St. Gallen seine Rechte bestätigte,[1] nimmt außer dem Inhalt der Immunitätsurkunde von 818 eine wiederholte Erneuerung des alten Vertrages zwischen Bischof Sidonius und Abt Johannes in sich auf. Folglich bestand im Jahre 833 die Zinspflicht noch zu Recht. Wir erfahren ferner von Ratpert,[2] daß der Zins auf Grund des Diploms Ludwigs des Frommen längere Zeit nicht entrichtet wurde, sowie, daß Bischof Salomo I. (838—871) dafür Ersatz und Weiterleistung der Gebühr zur nicht geringen Beunruhigung der Mönche begehrte. Die völlige Beseitigung der alten Abhängigkeit von Konstanz war eben nur auf dem Wege vertraglicher Vereinbarung zu erreichen. Wir werden es dabei dem Bischof nicht verdenken, wenn er für die Aufgabe alter grundherrlicher Rechte entsprechende Kompensationsobjekte verlangte. Auf dieser Grundlage kam es wirklich auf einem Ulmer Hoftage König Ludwigs am 22. Juli 854[3] zu einer friedlichen Auseinandersetzung, welche für die Zukunft eine sichere Richtschnur abgeben konnte. Der tatkräftige St. Galler Abt Grimald, ein Freund und Berater Ludwigs des Deutschen, und Bischof Salomo I. von Konstanz kamen auf Anregung des erstern unter königlicher Zustimmung dahin überein, daß das Kloster dem Bistume zur völligen Ablösung des seit neunzig Jahren entrichteten Zinses eine Reihe von Besitzungen abtreten sollte, wogegen Bischof Salomo auf jede weitere Leistung des Klosters verzichtete (ab omni censu et omni servitio absolvatur). Die abgetretenen Besitzungen lagen zumeist im heutigen Württemberg und in der Bertholdsbar und müssen nach der Zahl der mitübergebenen Hörigen — über 200 — von beträchtlichem Umfang gewesen sein.[4] Von allergrößter Wichtigkeit ist indes für uns der zweite Teil der Urkunde. Er berichtet uns zunächst in erzählender Form, daß in den Zeiten, da Abtei und Bistum in einer Hand vereinigt waren, es sich häufig ereignete, daß Zinsleute der Konstanzer Kirche ihre Besitzungen an St. Gallen tradierten; die Zugehörigkeit solcher Tradenten sei dann zum Hauptstreitpunkt zwischen Bistum und Kloster geworden.[5]

Das Zinsland des Bistums lag, wie oben bemerkt, einerseits in der sog. Bischofshöri bei Konstanz, anderseits im Arbongau. So gewährt uns die Bemerkung der Urkunde einen Einblick in das Ringen der beiden Kirchen auf dem uns interessierenden Boden.

[1] Wartmann I, 344.

[2] Kap. 21, St. Galler Mittlgn. 13, 39.

[3] Wartmann II, 433.

[4] Nach der Urkunde hatte der Zins des Klosters in der Zwischenzeit noch eine Erhöhung erfahren, insofern St. Gallen auch die Baulast für das Dach der damals außerhalb der Mauern von Konstanz gelegenen St. Stephanskirche zu tragen hatte (ut . . . ecclesiam s. Stephani extra muros civitatis constructam, quando necessitas fieret, proprio sumptu cooperirent). Ich wage die Vermutung, daß die Uebernahme dieser weitern Verpflichtung mit Gütererwerbungen St. Gallens im Salmsacher Gebiet, der alten Ausstattung des s. Stephansstiftes, zusammenhängen dürfte. Mit dem Ulmer Vertrag von 854 trat St. Gallen in die Reihe der königlichen Klöster ein; es entrichtete fortan statt an den Bischof an den König einen Jahreszins von zwei Rossen nebst Schilden und Lanzen. Wartmann II, 434. In zwei Rundschreiben des Königs Ludwig d. D. von 854 und 873 wurde St. Gallen den übrigen Reichsabteien, insbesondere dem Kloster Reichenau rechtlich gleichgestellt. Wartmann II, 435, 570.

[5] „Praeterea comperimus, quod tempore, quando episcopatus et monasterium simul continebantur, in quibusdam locis censati homines terras quasdam, [que] cum censu ad episcopatum proservire deberent, ad iam dictum monasterium sua sponte tradidissent et in hoc magna discordia et dissensio inter illos semper erat.“ Aehnlich, aber wieder mit einer kleinen Verdrehung zu Gunsten St. Gallens bei Ratpert, Cas. Kap. 24, St. Galler Mittlgn. 13, 42 f.; vgl. dazu die Noten Meyers von Knonau ebda.

Es kam dem Bischof alles darauf an, dem weitern Umsichgreifen des St. Galler Besitzes im ureigensten Herrschaftsgebiete des Bistums energisch Einhalt zu gebieten. Hätte das Kloster seine Ansprüche auf Klosterkirche und Klosterbaulichkeiten beschränkt und sich etwa in allernächster Nähe St. Gallens durch Rodung erweitert, so wäre der erbitterte Streit mit dem Bischof gar nicht zu erklären. Die Widmung der zahlreichen auswärtigen Besitzungen an das Grab des hl. Gallus mochten wohl den Neid des Konstanzer Oberhirten erwecken. Mußte er doch sehen, wie ein kleines, auf seinem Besitztum entstandenes Klösterchen an Gütern und Einkünften aus nah und fern rasch die bischöfliche Mutterkirche überflügelte, in welcher kein heiliger wundertätiger Leib ruhte, dem eine Gutsschenkung zu machen „allgemeine Sitte" geworden war. Das Bistum blieb auf die bescheidene Ausstattung beschränkt, die ihm von Anfang gehörte. Geradezu zu einer Existenzfrage für den Bischof mußte es aber werden, wenn nun St. Gallen in erheblichem Umfang auch Traditionen von Konstanzer Zinsland aus der Hand der Konstanzer Zinsleute entgegennahm. Denn das müssen wir zwischen den Zeilen lesen, daß diese nach St. Gallen abgeschwenkten Censualen nicht auch willens waren, fernerhin ihren Zinsverpflichtungen Konstanz gegenüber nachzukommen. Hierin stellte sich St. Gallen auf den Standpunkt des alten durch Karl d. Gr. bestätigten Vertrages, daß gegen Entrichtung eines Pferdes und einer Unze Goldes alle Besitzungen des Klosters von jeder weitern Ansprache seitens des Bischofs frei sein sollten. Was zu Zeiten friedlicher Vereinigung des Konstanzer Krummstabs mit der St. Galler Abtswürde, wo beider Besitzungen gewissermaßen einer Obrigkeit unterstanden, keinen Anstoß erregte,[1] ja bei der örtlichen Nähe der bischöflichen Censualen des Arbongaus geradezu als das natürlich Gegebene erscheinen mochte, das mußte sofort zu einem heftigen Streitpunkte werden, wenn man begann, den st. gallischen Besitz von der Konstanzer Oberhoheit abzutrennen. Deshalb war hier ein Ausgleich dringend nötig. Das Diplom Ludwigs d. D. gibt ihn in der Weise, daß St. Gallen die Besitzungen, die das Kloster in der sog. Bischofshöri bei Konstanz aus der Tradition eines Priesters Reginfrid und im Arbongau zu Buch aus der Tradition eines gewissen Poso empfangen hatte, dem Bischof abtreten, die übrigen bisherigen Traditionen aus Konstanzer Zinsland dagegen fernerhin behalten sollte. Hingegen wurde eine fernere Ausdehnung St. Gallens auf Kosten des bischöflichen Gebietes durchaus verboten.[2] Zwei Dinge springen hierbei in die Augen. Einmal das Bestreben des Bischofs, die St. Galler wenigstens von der Bischofshöri bei Konstanz und vom untern Landstrich des Arbongaus, dem sog. Egnach, in welchem die Villa Buch gelegen ist, fernzuhalten. Durch alle spätern Jahrhunderte lag in dem Egnacher Gebiet westlich von Arbon der Schwerpunkt der bischöflichen Grundherrschaft. Zweitens gab der Bischof zwar schweren Herzens die übrigen Erwerbungen St. Gallens auf bischöflichem Boden auf — in den Kompensationsabtretungen St. Gallens mag auch für sie ein Aequivalent enthalten gewesen sein — dem fernern Gütererwerb des Klosters auf Kosten des Bistums wurde aber ein energisches Halt! entgegengerufen.

[1] „Ut velut uni semper viderentur cedere potestati". Ratpert a. a. O.

[2] Hanc dissensionem poenitus abrumpendam dedit praedictus abba et fratres, quicquid habuerunt in Biscoffeshori ex traditione Regimfridi presbiteri et in pago Arbonensi in villa Puocha hobam unam, quam Poso illuc tradidit, ita ut deinceps quod illud monastorium modo in sua potestate et vestitura habere videtur absque ullius inquietudine seu reppetitione secure possideat, nec amplius tempore succedente ad partem monasterii usurpare praesumant aliquid de illa terra ad illam sedem episcopalem censata.

Wo haben wir jene von Konstanz an St. Gallen überlassenen vormals bischöflichen Zinsländereien im Arbongau zu suchen? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Die Traditionsurkunden geben erwünschten, wenn auch nicht vollständigen Aufschluß. Es handelt sich um die zurückliegenden Orte des Arbongaus, die seit den Tagen des hl. Gallus entstanden waren, um Steinach, Goldach, Mörsweil, Berg, Gommersweil und einige kleinere zum Teil schwer festzustellende Gehöfte. Verhältnismäßig spät war es St. Gallen gelungen, sich hier festzusetzen. Während schon von den Tagen des Abtes Otmar an aus dem entlegenen Breisgau der St. Galluszelle Schenkungen zuflossen,[1] liegen die ersten Traditionen von Ländereien des Arbongaus — soweit wir Kunde haben — in den achtziger Jahren des achten Jahrhunderts. Und doch mußte St. Gallen, je mehr es sich aus seinen bescheidenen Anfängen zu einer großen geistlichen Grundherrschaft entwickelte, alles daran gelegen sein, den Zugang zum See und damit zu seinen Besitzungen in Schwaben in seine Hand zu bringen; das war aber nur möglich durch Erwerbungen auf Kosten des Bischofs.

Die direkteste Verbindung St. Gallens mit dem See ist der Lauf des Flüßchens Steinach. An der Mündung, eine halbe Stunde vor Arbon, liegt die Ortschaft Steinach. Hier schenkten Danko und seine Frau im Jahre 782[2] dem Kloster 7 Juchart Ackers, auf lange Zeit die einzige vorliegende Erwerbung. Hier erbaute St. Gallen einen Salhof, der als Magazin der über See gekommenen Gülten diente. Noch heute steht ein aus jüngerer Zeit stammendes mächtiges St. Galler Gredhaus zu Steinach am Ufer. Für st. gallische Zinsleute zu Berg und Gommersweil auf der Höhe zwischen St. Gallen und Arbon wird als Teil ihrer Leistung eine alljährlich einmalige Fuhre von Steinach nach St. Gallen festgesetzt.[3] Schon zum Jahre 845 ist die Stiftung einer Gült an den Altar des Klosters St. Gallen zu Steinach überliefert.[4] Zum Jahre 892 wird ein kleines st. gallisches Bethaus (oratoriolum) zu Steinach erwähnt.[5] Insgesamt betrachtet scheint jedoch der Besitz des Klosters an seinem Hafenplatze[6] kein allzu beträchtlicher gewesen zu sein.

Offensichtliches Bestreben, einen abgerundeten Grundherrschaftsbezirk zu erwerben, spiegeln dagegen die Urkunden wieder, welche die Besitzungen St. Gallens in Goldach betreffen. Goldach liegt einige Kilometer weiter von Arbon entfernt, etwas landeinwärts am Abhange des heute sogenannten Rorschacher Berges. Der Ort gewann frühzeitig eine gewisse Ausdehnung und erscheint seit 851[7] im Besitze eigener Markung.[8] Er dürfte sich auf umfassende Rodung zurückführen. Seine Zugehörigkeit zum Arbongau,[9] sowie das Vor-

[1] Vgl. Meyer von Knonau, St Galler Mittlgn. 13, 10, N. 17.

[2] Wartmann I, 93.

[3] Vgl. Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 89 und Wartmann I, 304 (d. a. 827/828) und II 402 (d. a. 847).

[4] Wartmann II, 394.

[5] Wartmann II, 738.

[6] Vgl. die Zitate aus Ekkehart bei Meyer von Knonau a. a. O.

[7] Wartmann II, 413.

[8] In der Urkunde Wartmann II, 444, gewährt Abt Grimald im Jahre 855 einer zu Goldach neuanziehenden Frau Anteilrechte an Schweinsweide und Holzhieb zu Goldach. Zwei abziehende Bauern, die im Jahre 865 ihre 76 Morgen Ackerland zu Goldach dem Kloster gegen ebensoviel in Uzwil in Tausch gaben, werden von St. Gallen für ihren Almendnutzen zu Goldach (potestatem, quam habuerunt in Goldahun marcha et in eadem silva) mit 30 Schillingen abgefunden. (Wartmann II, 514). Vgl. Caro a. a. O.

[9] Wartmann II, 401, 451.

handensein von Konstanzer Zinsland,[1] stehen außer Zweifel. Allerdings muß es auch Bauern auf freiem Eigen gegeben haben.[2] Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich von diesen freien Bauern behaupte, daß sie auf Rodung sitzen und daher ihren Zins nach Konstanz in Gestalt des Neubruchzehnten an die Arboner Kirche entrichteten. Die Zehntgefälle der Arboner Kirche bezog nämlich nachweislich schon im neunten Jahrhundert der Bischof selbst. Im Jahre 882 trat Bischof Salomo II. zur Beseitigung alles Streites an St. Gallen den Zehnten ab, den er vom Herrenhof des Klosters und der anliegenden Hufe zu Goldach bisher erhielt.[3] Als Gegenleistung empfing der Bischof u. a. auch diesmal wieder den Verzicht St. Gallens auf eine Hufe in Buch im Egnacher Gebiet; erneut tritt uns hier das Bestreben des Bistums entgegen, jenen Arboner Grundherrschaftsbezirk im engern Sinne dem Kloster gegenüber frei zu behalten. Im Jahre 789 machte St. Gallen die erste Erwerbung zu Goldach;[4] von weitern erfahren wir erst seit 850. Von dieser Zeit an rundet sich der st. gallische Besitz zu Goldach in raschem Laufe ab.[5] Insbesondere vergrößerte St. Gallen 860 und 865 durch Tausch seinen Goldacher Besitz.[6] Im letztgenannten Jahre übergaben zwei Brüder im Tauschwege dem Kloster eine Casata und 76 Morgen Ackerland zu Goldach gegen ebensoviel in Uzwil im Thurgau. Wie im Jahre 882 St. Gallen die Zehntlast von seiner Goldacher Salhufe ablöste, haben wir schon gesehen. Am Ende des Jahrhunderts wurde durch Urkunde König Arnulfs von 898 der gesamte Klosterbesitz zu Goldach[7] mit andern Klostergütern zur Ausstattung der s. Magnuskirche in St. Gallen bestimmt. Jedoch war auch jetzt der Bischof noch nicht völlig aus Goldach verdrängt. Aus dem Jahre 897 ist eine Urkunde überliefert, die uns einen praktischen Anwendungsfall des Ulmer Vertrages von 854 aufweist. Pero überträgt seinen Besitz zu Goldach mit Ausnahme des nach Konstanz zinspflichtigen Landes dem Kloster St. Gallen.[8]

Zu Goldach gehörte in alter Zeit das am See gelegene Rorschach, heute eine aufblühende Stadt, die erste Marktgründung des Abtes von St. Gallen. Grundbesitz

[1] Wartmann II, 709.

[2] Vgl. die Ausführungen von Caro, Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 27, 220 ff. Wenn derselbe auf S. 222 fragt, ob sich die tributaria terra des Bistums zu Goldach auf eine „frühere Tradition" zurückführe, so bekennt er damit, daß er der ganzen Frage des an Konstanz tributpflichtigen Arbongaus nicht näher getreten ist.

[3] Wartmann II, 621, „decimam . . . in Goldahun de salica terra simul cum illa hoba, quae ibi adiacet, cuius decima tunc in mea vestitura erat." Die Abtretung erfolgte im Rahmen einer größern Ausgleichsverhandlung zwischen Bistum und Abtei. Die Urkunde nennt sich selbst carta pacationis quod tiutiscae suonbuoch nominamus.

[4] Wartmann I, 121.

[5] Vgl. Wartmann II, 409, 413, 451, 466, 471, 514, 568, 598, 709. Die Urkunden liegen zwischen 850 und 897. Dagegen kann ich mit Wartmann und Meyer von Knonau darin nicht übereinstimmen, daß sie den Ort Cotimowilare, woselbst St. Gallen im Jahre 855 an Grundstücken 77 Juchart eintauscht, in die Nähe von Goldach verlegen. (Vgl. Wartmann II, 444; Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 99, N. 57). Er wird ausdrücklich als in der Waltramshundertschaft gelegen bezeichnet, fällt daher nach unsern frühern Ausführungen außerhalb des Arbongaus. Die Verbindung, in welcher hier Cotinuowilare mit Rorschach und Goldach erscheint, hat nichts Auffallendes an sich. Liegen sie doch nur wenige Stunden auseinander.

[6] Wartmann II, 471, 514. Vgl. dazu Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 89.

[7] Wartmann II, 716, „curtem Goldaha cum appendiciis".

[8] Wartmann II, 709, „quicquid in Goldahun presenti die possideo absque tributaria terra, de qua census ad Constantiam persolvitur."

daselbst wird erst im Jahre 855 erwähnt; zwischen Goldach und Rorschach erwarb St. Gallen Güter in diesem Jahre und schon 850.[1] Im zehnten Jahrhundert muß das Kloster zu Rorschach ansehnlichen Besitzstand gehabt, der Ort selbst offenbar aus kleinsten Anfängen eine gewisse Bedeutung erlangt haben, sonst hätte sich St. Gallen nicht für diesen Platz von Otto I. Markt und Münze verleihen lassen. Von Arbon ist Rorschach eine knappe Meile entfernt. Das zu Magdeburg ausgestellte Privileg Ottos I. vom 12. Juni 947[2] gehört noch ganz der ältern Serie von Marktrechtsbriefen an; der Vorteil und Schutz der wandernden Kaufleute und Romreisenden ist in den Vordergrund gestellt, von ansässigen Gewerbetreibenden ist noch nicht die Rede; dem Kloster sollen dagegen die Einkünfte aus Marktzöllen, Schlagschatz und Bußgefällen zukommen.[3] Bei dem völligen Dunkel, welches über die Zeit der Entstehung des Arboner Marktes gebreitet ist, gewährt dieser Rorschacher Brief einen erwünschten Stützpunkt. Es ist nicht anzunehmen, daß bei der Rivalität von Konstanz und St. Gallen Rorschach lange Zeit hindurch als Markt bestand, ohne daß auch an die Bischofsburg Arbon sich ein solcher anlehnte. Wenn wir anderseits wissen, daß in alter Zeit der St. Galler Seehafen sich unmittelbar bei Arbon zu Steinach als dem natürlich gegebenen Punkte der Steinachmündung befand, das Kloster sich aber für das entlegenere Rorschach Marktrecht erbat, so kann darin wohl eine Rücksichtnahme auf die Nähe des vielleicht schon vorhandenen bischöflichen Marktes Arbon erblickt werden.

Auf den Höhen zwischen den Flüßchen Steinach und Goldach tritt seit dem Jahre 811 Mörsweil (vilare Maurini, Moriniswilare) in den Uebertragungen hervor.[4] Auch hier liegt offenbar eine jüngere Siedelung vor. Ihre Zugehörigkeit zum Arbongau steht außer Frage.[5] Eine Urkunde von 831[6] erwähnt die Markung des Ortes. In der Hauptsache handelt es sich nur um den Erwerb geringer Jahreszinse durch St. Gallen, soweit Urkunden überliefert sind.[7] Von Konstanzer Zinsland ist nicht die Rede. Dagegen ist die Zehntpflicht von Mörsweil gegenüber der Arboner Kirche noch für das 14. Jahrhundert belegt.[8]

Besonders gut unterrichtet sind wir über die Auseinandersetzung zwischen den Grundherrschaften von St. Gallen und Konstanz, soweit dieselbe die Ortschaft Berg betrifft.[9] Berg ist auf der geraden Linie Arbon-St. Gallen, eine Stunde landeinwärts von Arbon,

---

[1] Wartmann II, 409, 444.

[2] Wartmann III, 796.

[3] .... Fideles nostri noverint, quod venerabilis abbas ... Graloh per interventum fidelis nostri Herimanni ducis Suevorum serenitati nostrae suggessit, quendam locum nomine Rorscacha ad ius ipsius coenobii pertinentem mercatum ibi haberi ad Italiam proficiscentibus vel Romam pergentibus esse commodum et utilitati fratrum ... esse necessarium, et hoc faciendi ... licentiam postularit. Nos ... utrorumque, monachorum videlicet et hinc inde ibi itinerantium necessitati consulentes, ... suggestioni eius annuimus et mercatum ibi habere et percussuram monetae ibi facere permittimus et quaecumque de ipso mercato in vectigalibus et percussura nomismatis vel in quibuslibet debitis exigenda sunt, ad ius abbatis et fratrum ... pertineant. Vgl. Schulte, Gesch. des ma. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, 64.

[4] Vgl. Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 90; Caro a. a. O., S. 224 f.

[5] Vgl. Wartmann I, 204; II, 411.

[6] Wartmann I, 339.

[7] Wartmann I, 204, 285, 339; II 411. Die Urkunden liegen zwischen 811 und 854.

[8] Im alten Urbar der Herrschaft Arbon (Beilage Nr. 2).

[9] Vgl. dazu Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 90 f.; Caro a. a. O., S. 222 ff.

gelegen. Als Dorfschaft mit Markung ist der Ort seit 840 bezeugt.[1] Seine Zugehörigkeit zum Arbongau, das Vorhandensein von Konstanzer Zinsland sind belegt. Die hier offenbar lückenhaften St. Galler Urkunden nennen als ersten Erwerb des Klosters zum Jahre 796 den Tausch eines Gutes in Berg, von welchem St. Gallen einen mäßigen Zins bezog. Erst seit den Tagen Abt Gozberts fließen die Quellen reichlicher und lassen erkennen, daß seit 827 das Kloster sich energisch in Berg festzusetzen strebte. Im Jahre 827 konnte das Kloster bereits eine ihm angefallene Hufe zu Berg ausleihen.[2] Weitere Erwerbungen folgten, wovon drei Fälle die Uebertragung des gesamten Grundbesitzes der Tradenten zu Berg zum Gegenstand haben.[3] Seit 854 ist der Kellhof des Klosters zu Berg bezeugt.[4] An Berg knüpfen sich die letzten Urkunden an, welche den alten Streit zwischen Konstanz und St. Gallen betreffen. Man gewinnt geradezu den Eindruck, daß die rasche Entwicklung des Klosterbesitzes zu Berg eine Hauptveranlassung für den Ulmer Vertrag von 854 abgegeben habe. Denn hier zu Berg war es, wo alsbald nachher Bischof Salomo und Abt Grimald die Bauerschaft in den Salhof des Klosters einberiefen, um von hier ausgehend „zur Beseitigung des überlangen Streites" die Grenzen der beiden Grundherrschaften abzuschreiten und festzulegen, m. a. W. das Verbot weiterer Ausdehnung des St. Galler Besitzes auf Kosten des Konstanzer Zinslandes praktisch zu verwirklichen, jener Ausdehnung eine Schranke zu ziehen.[5] Ueber Watt ging man an Lömmisweil (domus Liubmanni) vorbei an den Bach Balgen, von hier zu einer großen Eiche und von da längs des Rotbachs bis zu dessen Mündung in die obere Sitter.[6] Was oberhalb dieser Grenzlinie gelegen ist, sollte nach St. Gallen, was unterhalb, sollte dem Bistum gehören. Es war damit hinsichtlich einer Teilstrecke der Grenzgebiete von St. Gallen und Konstanz eine sichere Markung gewonnen,[7] die sich durch die Jahrhunderte erhielt und stellenweise noch in der heutigen Kantonsgrenze wiederzuerkennen ist. Die Zeugen beziehen sich für die Entstehung dieser Abscheidung auf Tradition und Verkauf Megenberts vom nahen Roggweil bezw. auf Kauf des Klosters St. Gallen.

---

[1] Wartmann II, 383.

[2] Wartmann II, 304.

[3] Wartmann II, 361, 383, 412, 425.

[4] Vgl. die folgende Note. Zwei Arpennen zu Berg werden mit andern Gütern im Jahre 898 durch König Arnulf zur Ausstattung der s. Magnuskirche bestimmt, Wartmann II, 716; eine dem Kloster gehörige Kapelle (oratoriolum) zu Berg ist für das Jahr 904 belegt, ebda II, 738.

[5] Vgl. den Abdruck der Conventio de terminis locorum inter s. Gallum et Constantiensem episcopum bei Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 249, Exkurs V, Nr. 2. Die bald nach dem 22. Juli 854 (Vgl. Wartmann II, 433) anzusetzende Uebereinkunft leitet mit dem Satze ein: „Cum diuturnissima lis inter episcopium et praefatum monasterium maneret placuit supradictis rectoribus utriusque ecclesiae, ut pacem et concordiam posteris suis relinquerent quod et publice coram rege et principibus provinciae fecerunt."

[6] Der nicht näher zu identifizierende Rotbach gurges rubri fluminis muß m. E. im Gegensatz zu Meyer von Knonau a. a. O., Note 6, als rechter Einfluß der Sitter gesucht werden. Dann stimmt die Angabe namentlich mit dem Grenzbeschrieb des Arboner Forstes trefflich zusammen.

[7] Nach der Ueberschrift zu schließen, welche dieses Abgrenzungsprotokoll trägt (Conventio de terminis locorum inter s. Gallum et Constantiensem episcopum cap. 3), war die vorhandene Aufzeichnung nur ein Stück einer größern Grenzbeschreibung, die wohl zu beiden Seiten die hier überlieferte Grenzlinie fortsetzte. Leider hat sich die Hoffnung Meyers von Knonau (Anz. f. Schweizer Gesch. I 118), es möchten auch die andern Kapitel der nach Zürich versprengten Urkunde auftauchen, bis jetzt nicht verwirklicht.

Noch einmal entbrannte fünfzig Jahre später der Streit der beiden Grundherrschaften wegen der Traditionen in Berg. König Arnulf besaß daselbst Königszinsige — vielleicht auf Grund eines Rodungsprivilegs —, die er mit allen seinen Rechten an der Markung Berg der Konstanzer Kirche schenkte. Eine Anzahl von diesen Censualen tradierten nun wiederum, entgegen den Abmachungen von 854, „nach gewohnter Sitte" ihre Besitzungen ganz oder teilweise dem Kloster St. Gallen. Da die Beamten der Konstanzer Kirche gleichwohl von diesen Leuten den Bischofszins eintrieben, war der alte Streit aufs neue entfacht, zu dessen Beilegung Ludwig das Kind in den Jahren 901 und 904 zwei wesentlich gleichlautende Entscheidungen traf.[1] Ihre ausführlichen Bestimmungen sind für die Erkenntnis des Einflusses von Gutsauftragungen gegen zinsbelastete Rückgewähr auf die rechtliche Stellung der Tradenten von größter Wichtigkeit und erst neuestens von der grundherrschaftsgeschichtlichen Forschung ausgiebig verwertet worden.[2] Die beiden Urkunden trennen die tradierenden Zinsleute folgendermaßen: Solche Tradenten, die ihre gesamten Zinsgüter ohne Lösungsvorbehalt bereits zu Zeiten Karls des Dicken oder bei Beginn der Regierung des Königs Arnulf, also offenbar vor dem Zeitpunkt der Schenkung Arnulfs an die Konstanzer Kirche, dem Kloster zugewandt hatten, sollen in der Gewalt des Klosters verbleiben und von jeder Zinsansprache seitens des Bistums befreit sein. Dagegen wurde St. Gallen angehalten, alle Tradenten, die erst seit den ersten Regierungsjahren Arnulfs, d. h. seit der Schenkung der Königszinsigen an Konstanz, — nunmehr entgegen dem Ulmer Vertrage von 854 — ihre Vergabung an St. Gallen bewerkstelligt hatten, dem Bistum herauszugeben. Wer dagegen nur einen Teil seiner Güter in Berg ohne Lösungsvorbehalt an St. Gallen geschenkt hatte, daneben aber nichttradiertes Land besaß, sollte zwar den Zins an das Kloster entrichten, im übrigen aber der Zinspflicht gegenüber dem Bistum unterliegen. Wer endlich sein Besitztum dem Kloster mit Lösungsvorbehalt tradiert hatte, was bekanntlich sehr häufig vorkam,[3] dem sollte es freistehen, den Zins an St. Gallen zu bezahlen oder abzulösen; an seiner Zins-

[1] Wartmann II, 720 und 730. Nach Erzählung der Schenkung der Königszinsigen an die Konstanzer Kirche fahren die Urkk. fort: „Sed cum nonnulli ex eisdem censariis more solito ad monasterium s. Galli hereditatem suam traditam haberent atque illo censum profiterentur, nihilominus ab episcopii rectoribus censum etiam alium graviorem ad partes episcopii persolvere compellebantur." Das Vorhandensein eines Königshofs zu Berg ist reine Vermutung von Caro a. a. O., 223. Daß jedenfalls nicht der ganze Ort Berg — Ludwig d. K. spricht von census . . . regiae potestati cedentes ad locum q. d. Berg cum eodem loco — nur königszinsige Leute Arnulfs enthalten haben kann, ergibt sich aus dem Obenstehenden zur Genüge, wurde übrigens auch schon von Meyer von Knonau a. a. O., S. 91, N. 20 gebührend hervorgehoben. Man könnte einen Moment zweifeln, ob nicht das Vorhandensein Königszinsiger in Berg die ganze Annahme des nach Konstanz tributpflichtigen Arbongaus in Frage stelle. Es wurde jedoch erst jüngst darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Immunitätsprivilegien nicht notwendig alle Ansprüche des Königs ausschließt. Es ist sehr wohl möglich, daß Arnulf, der auch das St. Gallen verbriefte Recht der freien Abtwahl nicht achtete, in den Wäldern bei Berg Leute gegen Königszins ansiedelte, ohne sich darum zu kümmern, daß der Boden seit alter Zeit der Konstanzer Kirche zugesprochen war. Vgl. die Ausführungen von Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter (1903) 79 f.

[2] Vgl. das soeben erschienene Buch von G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen (Bd. 22 der Abhdlgn. der philologisch-histor. Klasse der kgl. sächs. Ges. der Wissenschaften), Leipzig 1903, S. 75 f. Dahn, Könige der Germanen IX, 555 f.

[3] Vgl. jetzt namentlich die statistischen Tabellen von G. Caro a. a. O. (Jahrb. f. Schweiz. Gesch., Bd. 27) S. 313 ff., auch S. 286 f.

pflicht gegenüber Konstanz sollte jedoch durch solche Traditionen, die dem Kloster ja nur einen sehr prekären Zinsanspruch eröffneten, nichts geändert werden. Wir begegnen auch hier der offensichtlichen Tendenz, jeder weitern Ausdehnung der St. Galler Rechte, die dem Konstanzer Besitz gefährlich werden konnte, entgegenzutreten. Traditionen des gesamten Grundbesitzes der Tradenten, welche dank der St. Galler Immunitätsprivilegien die Betreffenden der Zinsverpflichtung gegenüber Konstanz entzogen, mußten rückgängig gemacht werden, dagegen konnte die Konstanzer Grundherrschaft mit Recht über geringfügige ablösbare Zinsen hinwegsehen. Wir müssen daher annehmen, daß am Beginn des zehnten Jahrhunderts der Bischof keineswegs aus Berg völlig verdrängt war. Noch im Jahre 1236 stoßen wir auf einen Hof des Bistums zu Berg, welcher an den Ritter Hermann von Arbon zu Lehen gegeben war.[1]

Endlich ist in Kürze von einigen kleinern Besitzungen des Klosters St. Gallen zu berichten, die den Kranz der Güter schließen, welche die junge ädtliche Grundherrschaft um das Zinsland des Konstanzer Bischofs zu schlingen wußte. Auf der Höhe zwischen Berg und St. Gallen liegen die kleinen Ortschaften Weilen und Gommersweil, ungefähr auf der Hälfte des Weges von Arbon nach dem Kloster. Weilen übertrug Irminsind, die Mutter Otperts, im Jahre 834 dem Kloster auf und empfing die Besitzung zinsbelastet zurück.[2] Die Identität der Oertlichkeit ist durch die Angabe ihrer Lage im Arbongau und durch das anderweite Vorkommen des Namens Otpert in der Gegend gesichert. Caro nimmt an, daß der Hof auf Rodungsland gegründet sei. In Gommersweil (Cummariswilare) gewann St. Gallen laut einer am 11. April 847 zu Goldach ausgestellten Urkunde ewige Zinsen und Anwartschaftsrechte auf ein Hofgut Heilrams.[3] Das lebhafte Bestreben des Klosters, auch hier seinen Besitz abzurunden, bezeugt ein Tauschbrief aus den Tagen des Abtes Grimald, wonach zwei Brüder Meginhere und Liuto sich bestimmen ließen, ihr Casale mit 20 Jucharten zu Gommersweil „im Arbongau" gegen ein entsprechendes Gut zwischen Oetwil und Eßlingen in der Nähe des Zürichsees abzutreten.[4] Es ist zu beachten, daß auch die Erwerbungen St. Gallens an diesen beiden Orten zeitlich nahe vor dem Ulmer Vertrage zu liegen kommen und daher mit zu den damaligen Streitobjekten gehört haben können. Im Jahre 904 konnte Abt Salomo den Hof Lömmisweil (villa q. d. Liubmanni), das Gütchen des Schmieds Willobold und ein kleines Besitztum (possessiuncula) zu Roggweil verleihen, alles im Arbongau nordwestlich von Berg gelegen.[5] Mehrfach war zu erwähnen, in welcher Weise es dem Bischof gelang, die Versuche des Klosters rückgängig zu machen, wenn dieses sich im Egnach — dem Kerngebiet der Konstanzer Grundherrschaft — festsetzen wollte. St. Gallen mußte an das Bistum im Ulmer Vertrag von 854 eine Hufe in dem dort gelegenen Weiler Buch[6] bedingungslos abtreten und hatte nochmals im Jahre 882 eine Hufe zu Buch dem Bischof in Tausch zu geben.[7] Daß es dem Kloster nicht am ernsten Willen gebrach, in das Herz des Konstanzer Gebietes einzudringen, beweist auch eine Tausch-

[1] Thurg. Urk.-Buch II, 472.

[2] Wartmann I, 348 (vilare, quo Otpert sedet); Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 91; Caro a. a. O., S. 225.

[3] Wartmann I, 402, Meyer von Knonau und Caro a. a. O.

[4] Wartmann II, 567.

[5] Wartmann II, 738.

[6] Wartmann II, 433.

[7] Wartmann II, 621.

urkunde von 876, woselbst St. Gallen ein kleines Grundstück zu Zezikon (Cecinchovon) im Egnach in Tausch nahm.[1] Ein vom Kloster St. Gallen lehenbarer Hof zu Steinebrunn am äußersten Ende des Egnacher Gebietes wird erst spät, in einer Verkaufsurkunde vom Jahre 1348, erwähnt.[2]

Wir verlassen hier die St. Galler Urkunden. In lückenhafter, aber für die weitabgelegene Zeit nicht genug zu begrüßender Weise haben sie uns wie durch einen Schleier das Bild der Grundherrschaft erkennen lassen, die der Konstanzer Bischof seit ältesten Zeiten im Arbongau entfaltete. Das Kloster St. Gallen selbst entstand als Eigenkloster auf Konstanzer Boden; seit den Tagen Pippins beschränkte sich seine Abhängigkeit von Konstanz auf die Entrichtung eines Jahreszinses. Die Personalunion des Konstanzer Bischofs mit der St. Galler Abtswürde dauerte indes noch fort, bis es St. Gallen unter Ludwig d. Fr. gelang, die Immunität zu erlangen. Noch erhielt sich aber der alte Zins als Erinnerung an das frühere Verhältnis; erst dessen Ablösung im Ulmer Vertrag von 854 reihte St. Gallen den großen Reichsabteien ein. Denn groß war indessen der Grundbesitz des Klosters geworden, hatte denjenigen der Konstanzer Bischofskirche rasch überflügelt und war selbst — bei der örtlichen Lage von St. Gallen nicht zu verwundern — in den Besitzstand des Konstanzer Zinslandes im Arbongau eingebrochen. Jeder Fuß breit, um den sich hier St. Gallen ausdehnte, bedeutete eine neue Verletzung der Konstanzer Rechte. Weniger empfindlich wirkte dieselbe in den zurückliegenden Wäldern und Höhen des Arbongaues, wo noch durch Rodung zahlreiche Neuansiedelungen gewonnen werden konnten. Sind doch hier offenbar allmählich auch freie Dorfschaften entstanden, die dem Bischof als Inhaber der Arboner Kirche lediglich den Neubruchzehnten entrichteten. Je mehr sich aber die Güter des Klosters in die fruchtbaren Niederungen um Arbon erstreckten und den Zugang zum See zu erreichen trachteten, um so gefährlicher wurde die Expansionsbewegung. Wir verstehen daher vollkommen, daß ein jahrzehntelanger erbitterter Kampf zweier Grundherrschaften entbrennen mußte, der sich namentlich verschärfte, seitdem St. Gallen die Immunität erlangt und die Personalunion mit Konstanz zu beseitigen vermocht hatte. Das Ergebnis war, daß der Bischof gegen umfassende Abfindungen sich im Ulmer Vertrag von 854 bereit finden ließ, auf den obern (südlichen) Teil des Arbongaus zu verzichten, die Markungen von Berg, Mörsweil, Goldach, Steinach, Rorschach entwickelten sich mehr und mehr zu abgerundeten st. gallischen Grund- und Gerichtsherrschaften, dem Bischof verblieb nur mehr der flache, fruchtbare Landstrich längs des Sees mit Ausnahme von Steinach und Rorschach. Insbesondere konzentrierte sich die Arboner Grundherrschaft des Bischofs von Konstanz frühzeitig im sog. Egnach, dem Gebiete, das sich westlich von Arbon selbst bis an die Salmsach bei Romanshorn erstreckt und mit dem Hofe Horn bis zuletzt im bischöflichen Besitze verblieb. So gab die Abrechnung, die St. Gallen und Konstanz im neunten Jahrhundert miteinander hielten, für alle folgenden Jahrhunderte den sichern Maßstab ab. Die Grenzabschreitung, welche Abt Grimald und Bischof Salomo I. im Jahre 854 vornahmen, scheidet heute zwei Staaten der Eidgenossenschaft.

Noch ist ein Moment nicht berücksichtigt, welches für die Erkenntnis des Umfangs des alten Arbongaus von großer Wichtigkeit ist, nämlich der Pfarrsprengel der uralten

---

[1] Wartmann II, 595.
[2] Wartmann III, 1456.

s. Martinspfarrei zu Arbon.[1] Dieselbe umfaßte offenbar das ganze Gebiet des Pagus Arbonensis. Weit davon entfernt, nur die Pfarrei für den Markt bezw. die Stadt Arbon zu sein, behielt sie bis in die Reformationszeit, teilweise noch darüber hinaus, den Umfang, den ihr die Abschichtung von St. Gallen im 9. Jahrhundert zugewiesen haben muß, ja reichte selbst in das st. gallische Gebiet hinüber. Sie begriff, wenn wir die Peripheriepunkte von Westen nach Osten folgen lassen, die Orte und Höfe Egnach, Weilen, Erdhausen, Steinebrunn, Lengweil, Azenholz, Häggensweil, Dottenweil, Mörsweil, Untereggen, einen Teil von Goldach, Tübach, Horn. Steinach und Berg, deren st. gallische Oratoriola wir bereits zum Jahre 892[2] kennen lernten, waren Pastorationsenklaven des Klosters im Sprengel der Arboner s. Martinspfarrei. Noch die Sennhöfe des Rorschacher Berges über Untereggen zehnteten der Arboner Kirche. Daß das Kirchlein Salmsach mit seinem Sprengel rechts des Flüßchens Salmsach — des Grenzbaches des Arboner Gebietes gegen die Waltramshundertschaft und den Thurgau — in späterer Zeit nicht nach Arbon gehörte, bestätigt lediglich die Wichtigkeit der Pfarreigrenze von s. Martin für den Umfang des Arbongaues. Denn Salmsach ist die einer guten Konstanzer Tradition nach[3] älteste Besitzung des in die Karolingerzeit hinaufreichenden Chorstiftes s. Stephan in Konstanz und wurde jedenfalls vom Bischof dem neugegründeten Stift als Ausstattung zugewiesen, genommen aus dem Arboner Grundherrschaftsgebiete. Noch spät übte das Stift s. Stephan in Abwechslung mit der Ministerialenfamilie im Kilchhof zu Arbon den Kirchensatz zu Salmsach aus. Aus dem ausgehenden Mittelalter ist überliefert, daß bei dem großen Umfang der s. Martinspfarrei zu Arbon der Pfarrer für sich und seinen Helfer ein Pferd unterhielt und dafür jährlich vor Weihnachten von den Kirchspielsgenossen den auch anderwärts üblichen Ritthafer bezog. Die Hebungsliste dieses Futterhafers vom Jahre 1512 erweist die angegebenen Grenzen der Pfarrei. Dieselben greifen über den in der Hand des Bischofs verbliebenen Teil des alten Arbongaus hinaus. Die Abteilung der beiden Grundherrschaften präjudizierte daher der Pfarreizugehörigkeit nicht schlechthin. Von den genannten Ortschaften liegen Azenholz, Häggensweil, Dottenweil, Mörsweil, Untereggen, Goldach und Tübach im st. gallischen Gebiete. Mörsweil begann im Jahre 1501 Abtrennungsversuche von der alten Mutterpfarrei zu machen, erwirkte jedoch zunächst nur Filialpastoration durch den Arboner Pfarrhelfer in der dortigen Kapelle; die endgültige Trennung erfolgte erst 1632. Untereggen und Goldach schieden im Jahre 1649 aus dem Arboner Pfarrverbande aus. Im Egnach erhielten die Erdhauser Bauern im Jahre 1501 eine Kapellpfründe; eine eigene Pfarrei entstand hier erst im Jahre 1726. Die bei einer alten Straßenkreuzung gelegene Kirche gab seitdem diesem Teile des Egnach den Namen Neukirch. Roggweil wurde im Jahre 1746 zur Pfarrei erhoben; die dortige Schloßkapelle, ein Filial der st. gallischen Pfarrei Berg, ging 1839 ein. Zu Steinebrunn errichtete Fürstbischof Damian Hugo im Jahre 1743 ein Kaplaneibenefizium vorbehaltlich der Erfüllung

[1] Vgl. für das Folgende Kuhn, Thurgovia sacra I. 2, S. 9 ff.; Züllig, Historische Skizze über die Pfarrkirche zu Arbon (Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 10, 75 ff.); Rahn-Durrer, Kunstdenkmäler des Thurgaus, S. 36 ff.

[2] Wartmann II, 738: „duo oratoriola in Berge et Steinahun, . . . in missarum ac psalmodiae celebratione atque luminarium sumministratione curanda."

[3] Ein Inschriftgemälde in der Sakristei der s. Stephanskirche zu Konstanz berichtet, daß durch Bischof Salomo III. aus dem Hause Ramschwag das Chorstift s. Stephan von Salmsach nach Konstanz verlegt worden sei. Darin steckt als historischer Kern die Erinnerung, daß Salmsach von Anfang an in Beziehung zum Chorstift s. Stephan stand.

der Pflichten der dortigen Bauern gegenüber der Mutterkirche Arbon. Seit 1873 ist Steinebrunn mit Katholisch Egnach eine selbständige Pfarrei. Die im St. Gallischen gelegenen Höfe Azenholz und Wälde schlossen sich nach Entrichtung einer Auslösungssumme im Jahre 1840 der schon früher selbständig gewordenen Pfarrei Häggensweil an. Dottenweil kam im Jahre 1867 gegen Auslösung an die st. gallische Pfarrei Wittenbach. Obersteinach, das bis 1873 nach Arbon gehörte, wurde damals zu der längst st. gallischen Pfarrei Steinach geschlagen. Der Rest der Arboner Grundherrschaft bildet noch heute die Simultanpfarrei Arbon, wovon der alte bischöfliche Hofkomplex Horn als katholische Filiale pastoriert wird. Vermutlich steht die jährliche hl. Kreuzwallfahrt, welche zahlreiche Gemeinden der Umgebung — in früherer Zeit selbst die Gotteshauspfarrei St. Gallen — in die St. Martinskirche nach Arbon führt, mit der frühern Pfarreizugehörigkeit im Zusammenhang.

Die alte Ausstattung der s. Martinspfarrei kam mit den bedeutenden Zehntgefällen frühzeitig in die Hände des Bischofs und wurde mit der weltlichen Grundherrschaftsverwaltung konfundiert. Wir hörten, daß schon im Jahre 882 Bischof Salomo II. den Zehnten (decima . . . in mea vestitura sc. des Bischofs) vom Salhof und einer zweiten dem Kloster gehörigen Hufe zu Goldach an St. Gallen abtrat.[1] Mit der Zersplitterung, welche die Zehntrechte der Arboner Kirche durch Verpfändung und Verkauf seitens des Bischofs in spätern Jahrhunderten erfuhren, werden wir uns unten zu beschäftigen haben. Größtenteils durch Jahrzeitstiftungen der Pfarrgenossen in Gestalt von Ewigrenten erwarb die s. Martinskirche zu Arbon gegen das Ende des Mittelalters wieder ein erhebliches eigenes Vermögen, über welchen der sog. s. Martinsrodel aus dem Jahre 1477 vorliegt.[2] Er nennt 8 Aecker in eigener Bewirtschaftung, 12 Renten von Schuldbriefen, 62 Zinsen von Häusern in Arbon und der Vorstadt, 36 Gefälle aus dem Egnach, 8 von Obersteinach, ebensoviel von Mörsweil, 7 Gülten von Roggweil. Gefälle von Untereggen sind nicht eingetragen. Einige Zehntsplitter waren damals ebenfalls wieder an die Pfarrei zurückgekehrt und so ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben.[3]

Kehren wir zur Sache zurück. Seitdem die St. Galler Urkunden mit dem beginnenden zehnten Jahrhundert rasch versiegen, fehlen auch Nachrichten über den Arbongau und die Grundherrschaft des Konstanzer Bischofs in demselben. Ekkehart nennt den Namen Arbon nur zweimal. Er berichtet, daß König Konrad I. auf dem Rückwege von seinem Besuche im Kloster St. Gallen zu Arbon, d. h. offenbar in der bischöflichen Burg daselbst übernachtet habe.[4] Des weitern erzählt er, der heilige Konrad, Bischof von Konstanz (934—975), habe die Mönche von St. Gallen in Zeiten der Not von Konstanz und Arbon aus mit Lebensmitteln unterstützt. Arbon wird hier neben Konstanz als Hauptplatz der bischöflichen Gutsverwaltung genannt.[5] Dann schweigen alle Quellen bis in die Tage des Bischofs Hermann I. von Konstanz, welcher alter Ueberlieferung nach selbst ein Sproß der inzwischen zu Arbon erblühten Ministerialenfamilie der Herren von Arbon gewesen ist. Sein hoher Gönner war Friedrich Barbarossa. Wir stehen vor

---

[1] Wartmann II, 621.

[2] Ich gebe ihn in Beilage 3 im Vollabdruck wieder.

[3] Die meisten Zinsen des s. Martinsrodels wurden in der Reformationszeit abgelöst. Vgl. darüber die Einleitungsbemerkung zu Beilage 3.

[4] Ekkehart, Cas. cap. 14, St. Galler Mittlgn. 15/16, S. 56.

[5] Ebda cap. 121, St. Galler Mittlgn. 15/16, 394 und die N. 1393 von Meyer von Knonau.

der Cirkumskriptionsurkunde des Jahres 1155, einem Königsdiplom von vielseitigem und vielumstrittenem Inhalt. Der nach Inhalt und Umfang umstrittenste Punkt des Ganzen ist der Grenzbeschrieb des dem Bischof zugesprochenen Arboner Forstes.

Die mit Goldsiegel versehene Urkunde — im besten Sinne die Magna charta des bischöflichen Archivs — ist in ihrer Echtheit heute nicht mehr angefochten;[1] ihr Inhalt setzt sich aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammen. Sie beginnt[2] mit einer allgemeinen Bestätigung der Immunität und der Regalien.[3] Es folgen drei Grenzbeschriebe, ein solcher des geistlichen Sprengels des Bistums Konstanz, ein solcher des uns schon bekannten, Bischofshöri genannten Grundherrschaftsgebietes des Bischofs rings um Konstanz, endlich ein solcher des Arboner Forstes. Dabei bezieht sich, wie früher bemerkt, Friedrich I. in zwei Fällen auf den Merovinger Dagobert I. als denjenigen, der diese Grenzen zu Zeiten des Konstanzer Bischofs Marcian zuerst festgesetzt habe. Die Zuweisung des Arboner Forstes an die Konstanzer Kirche wäre danach im 7. Jahrhundert (623—632) erfolgt. Ehe wir uns dem einzelnen zuwenden, sei bemerkt, daß der folgende, dritte Teil der Urkunde die einzelnen Güter, Kirchen und Klöster, mit Ausnahme der zu Lehen ausgetanen Besitzungen, aufzählt, die in ihrer Gesamtheit das Vermögen des Bischofs und Domkapitels ausmachen. Es folgt die Umgrenzung eines zweiten Forstgebietes des Bistums, dessen Mittelpunkt der Schienerberg am Westrande des Untersees bildet. Friedrich I. bestätigt endlich dem Bischof das Privileg seiner Vorfahren, daß der König nur an Kirchenfesten oder auf Romfahrten, oder vom Bischof gerufen zu Konstanz Hoftag halten und die alsdann dem Reiche schuldigen Dienstleistungen ansprechen werde. Den Schluß bildet das Strafgeding, welches den Uebertreter des Privilegs der außergewöhnlich hohen Strafsumme von tausend Pfund Goldes unterwirft.

Die Urkunde Barbarossas will alten Besitzstand bestätigen. Sie bezieht sich eingangs selbst in üblicher Form auf die Vorfahren am Reich, welche der Konstanzer Kirche die jetzt erneuerten Freiheiten und Güter verliehen hätten. Gerade im Zusammenhang mit dem Arboner Forst wird König Dagobert genannt. Mit Bestimmtheit läßt sich sagen, daß der Urkundenschreiber des zwölften Jahrhunderts ältere Vorlagen bei der Abfassung benützt hat.[4] Von angesehenen Forschern wurde darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Teile der Urkunde nicht miteinander übereinstimmen. Gerade hinsichtlich von Arbon wurde bemerkt, daß zunächst ein weitausgreifendes Forstgebiet als dem Bistum gehörig umschrieben wird, während die Einzelaufzählung der bischöflichen Güter nur den Fronhof Arbon, das Kirchengut der s. Martinspfarrei daselbst und den Hof Horn bei Rorschach kenne, anderseits das in dieses Gebiet fallende Kloster St. Gallen mit keinem Worte erwähnt werde.[5] Es wurde ferner auf archaistische Namensformen in der Urkunde

---

[1] Vgl. die Ausführungen von Johannes Meyer im thurg. Urkundenbuch II, 161 ff.; REC 936.

[2] Die Urkunde ist öfters gedruckt; siehe die Nachweisungen REC 936.

[3] Dabei ist die alte Immunitätsformel auseinandergerissen; der ursprüngliche Sinn für das Wort Immunität ist offenbar dem Schreiber abhanden gekommen, der mitten unter den Rechten der bischöflichen Kirche eingefügte Ausdruck „in emunitatibus“ neben „in possessionibus, in terminis . . . in mercato et moneta, in portu et theloneo beweist das zur Genüge. Der Satz, welcher das Verbot der Districtio wohl in Anlehnung an ältere Vorlagen wiedergibt, ist weitab ans Ende der Urkunde gerückt. Vgl. über solche späte Immunitätsprivilegien jetzt Seeliger, Grundherrschaft, S. 69 ff.

[4] Dafür auch Meyer von Knonau, Anz. f. Schweizer. Gesch. I, 123, der im übrigen die Urkunde Friedrichs I. für unecht hält.

[5] Pupikofer, Geschichte des Thurgaus [2] I, 341.

aufmerksam gemacht,[1] die für die Mitte des 12. Jahrhunderts schlecht mehr passen. Als solche altertümliche Teile der Urkunde werden namentlich die drei erwähnten Grenzbeschriebe angesprochen, die in zwei Fällen den Merovinger als Gewährsmann anführen.

Welcher Zeit gehörten die verlorenen Vorlagen des bischöflichen Archives an? In der Allgemeinheit sind genaue Umschreibungen von Immunitätsbezirken erst seit der Ottonenzeit nachweisbar.[2] Ich glaube jedoch, daß hier im Arbongau, wo eine Grundherrschaft im Herzen einer andern sich auszudehnen strebte, ganz außerordentliche Zustände vorlagen, die einen genauen Grenzbeschrieb leicht schon in früherer Zeit, sagen wir unter Karl d. Gr., notwendig machten. Seit 758 dauerte der Kampf zwischen Konstanz und St. Gallen. Mehrere Anzeichen deuten darauf hin, daß das Hochstift Konstanz spätestens von Karl d. Gr. ein Immunitätsprivileg erhalten haben muß. Auf die bisher in diesem Zusammenhang nicht verwertete Stelle bei Ratpert Kap. 14 wurde schon oben hingewiesen. Als sich das Kloster St. Gallen beim neuen Kaiser Ludwig dem Frommen um ein Immunitätsprivileg für den Klosterbesitz bewarb, da habe nach Ratpert Bischof Wolfleoz von Konstanz sein ganzes Vertrauen auf eine gefälschte Urkunde[3] gesetzt, welche das Klostergebiet und andre Orte dem Bistum aus ererbtem Besitzstande zugesprochen habe; mit dieser Urkunde hätte Wolfleoz die Ausstellung des Privilegs für St. Gallen zu hintertreiben gesucht. Die Zeit Ludwigs d. Fr. liegt nicht so weit hinter Ratpert zurück, daß er diese Nachricht nicht aus guter Klostertradition hätte schöpfen können. Daß dabei auf seiten von Konstanz ein Teufelskunststück im Spiele gewesen sein muß, versteht sich bei Ratpert von selbst.[4] Es scheint mir sodann kein bloßer Zufall zu sein, daß derselbe St. Galler Chronist an anderer Stelle die von ihm erdichtete Schutzherrenfamilie des Klosters von dem historischen Centenar Waltram[5] (um 770) durch drei sagenhafte Vorfahren auf Talto zurückführt, der den hl. Gallus als Graf des Thurgaus verehrt und begünstigt habe, und der gewesen sei ein Kämmerer des Königs Dagobert.[6] Der Name Dagoberts wurde daher schon im 9. Jahrhundert im Kloster St. Gallen mit der Gegend in Beziehung gebracht. Es ist bekannt, daß Ratpert in bewußter Absicht die alte Abhängigkeit seines Klosters von Konstanz wegzudeuten suchte, wo und wie es ging. Wenn nun vielleicht eine Urkunde Karls d. Gr. für Konstanz existierte, die sich auf Dagobert bezog und von der man in St. Gallen Kenntnis hatte, dann gewinnt jener Stammbaum der erdichteten Schutzherrenfamilie und die Verbindung ihres Stammhauptes

---

[1] Insbesondere von Johannes Meyer im thurgauischen Urkundenbuch II.

[2] Vgl. Seeliger a. a. O., 132.

[3] „Carta diabolicis machinationibus a quodam diaboli ministro conscripta."

[4] In diesen Zusammenhang möchte ich auch die undatiert überlieferte Kundschaftserhebung setzen, die Meyer von Knonau zum Motto seiner Ratpertausgabe gemacht hat. Der darin auftretende Bischof Hatto wird von Wartmann II, S. 398, mit gutem Grund auf Erzbischof Hatto von Mainz (891—913), den intimen Freund des Abtbischofs Salomon von Konstanz-St. Gallen, gedeutet. Demnach muß der alte Streit in jenen Jahren nochmals aufgerollt worden sein, ohne daß wir darüber nähere Kunde hätten. Der hier interessierende Teil des Fragments lautet: Testes auditi super controversia, an monasterium s. Galli sub ditione episcopi Constantiensis esse deberet, an vero sui magis iuris esset. Pars episcopi Hattonis dixit, quod nostrum monasterium temporibus Pipini et Caroli episcopis Constantiensibus fuisset subiectum ... Vgl. Wartmann II, Anhang Nr. 22.

[5] Siehe oben S. 11 f.

[6] Ratpert, cas., cap. 4 und 5, St. Galler Mittlgn. 13, 5.

mit Dagobert eine ganz prägnante Färbung aus dem Geiste Ratperts heraus. Noch eine dritte sprachgeschichtliche Erwägung spricht dafür, daß der Schreiber des Königsdiploms von 1155 eine aus der Zeit Karls d. Gr. stammende Vorlage übernahm. Die Schreibung des Flußnamens Sitter läßt sich an der Hand der St. Galler Quellen genau verfolgen. Ekkehart (um 1050) nennt in Kap. 4[1] das nach dem Flusse benannte Dorf Sitiruntorf; eine Urkunde von 898 schreibt Siteruna,[2] eine solche von 896 Siteruno;[3] im Jahre 869 gab ein Schreiber den Ortsnamen wieder mit villa que dicitur Situruna;[4] die Markungsurkunde des Bischofs Salomo I. und des Abtes Grimald (um 854) schreibt Sitteruna;[5] endlich ist aus den Tagen Karls d. Gr. eine Urkunde vom Jahre 787 vorhanden, in welcher der Name zweimal vorkommt und das eine Mal Sidruna, das andere Mal Sidrona geschrieben wird.[6] Es kann angesichts dieser Belege kein Zufall sein, daß die Urkunde Friedrichs I. beim Grenzbeschrieb des Arboner Forstes den Flußnamen in der schon von Johannes Meyer als archaistisch erkannten Form Sydrona wiedergibt, d. h. in einer Schreibung, die schon seit der Mitte des neunten Jahrhunderts der geschärften Aussprache Sitter (Sitteruna ꝛc.) gewichen ist. So liegen alles in allem beachtenswerte Momente vor, welche die Annahme nahelegen, daß die Cirkumskriptionsurkunde Friedrichs I. in ihren ältern Teilen, vorab in der Umschreibung des Arboner Forstes, unmittelbar oder mittelbar auf eine Vorlage zurückgeht, die wir als Immunitätsbrief Karls d. Gr. ansprechen dürfen, und die ihrerseits sich auf den Merovinger Dagobert berief.[7]

Die geistliche Grundherrschaft des frühern Mittelalters entsteht aus königlicher Landschenkung oder aus Vergabung freier Grundbesitzer; entgeltlicher Erwerb spielte dagegen keine nennenswerte Rolle. So sicher belegt die Tatsache ist, daß das Kloster St. Gallen durch fromme Gaben der Gläubigen groß wurde und erst spät königliche Gnadenbeweise in Gestalt von Gebietserweiterungen empfing, ebenso sicher scheint mir zu sein, daß beim Erwerb des Arboner Gebietes und Forstes durch die Konstanzer Kirche königliche Landschenkung den Titel abgab. Das ist als historischer Kern der Urkunde Barbarossas festzuhalten, daß in Merovingerzeit das Bistum Konstanz mit der sog. Bischofshöri bei Konstanz, mit Arbon und dem Arboner Forste ausgestattet wurde. Mit gutem Grunde wird die im sechsten Jahrhundert erfolgte Verlegung des Bistums von der alten römischen Civitas Vindonissa im heutigen Aargau nach dem Bodenseekastell Konstanz mitten ins Herz des jüngst erworbenen Alamannenlandes als Akt fränkischer Staatsklugheit aufgefaßt.[8] Dann versteht es sich aber so gut wie von selbst, daß die Frankenkönige der

[1] St. Galler Mittlgn. 15/16, S. 17.

[2] Wartmann II, 716.

[3] Wartmann II, 706.

[4] Wartmann II, 543.

[5] St. Galler Mittlgn. 13, 249.

[6] Wartmann I, 112.

[7] Die Frage, ob Dagobert selbst mit der Abgrenzung des Bistums Konstanz etwas zu tun hat, lasse ich unberührt. Sie wird von verschiedenen Seiten verneint und die ganze Erzählung ins Märchenreich verwiesen. Andre Autoren lassen die Möglichkeit bestehen. Jedenfalls kann sich die Tätigkeit Dagoberts nur auf die Bistumsgrenzen, nicht auch auf die des Arboner Forstgebietes beziehen. Fredegar berichtet in Kap. 58, daß Dagobert das ganze Land bereist und aller Orten Gericht abgehalten habe. Dieser guten Nachricht gegenüber ist m. E. die Anwesenheit Dagoberts in den Bodenseegegenden nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Vgl. namentlich Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I², 330 f.

[8] Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I² 322 f.

neuen Bischofskirche eine gewisse Ausstattung zuteil werden ließen. Wir lernten den Pagus Arbonensis als einen für sich bestehenden Sonderbezirk, als ein weiterlebendes römisches Kastellgebiet kennen; bei Konstanz dürfte der Fall ebenso liegen. Ueberall rückte der Frankenherrscher in das vormals römische Staatsgut der eroberten Länder als Rechtsnachfolger der Cäsaren ein. Mithin konnte er auch über die Römerkastelle am Bodensee, welche die alamannische Landnahme verschont hatte, und die auf ihrem Gebiete angesiedelten tributpflichtigen Kolonen verfügen. Aber auch das herrenlose Land unterstand der Banngewalt des Königs. Wo sich wilde Waldungen ausdehnten, da bot sich wiederum die Möglichkeit für königliche Landschenkungen. Von diesen Gesichtspunkten aus verlangt die Frage nach dem Inhalte des Forestus Arbonensis Beantwortung.

Doch betrachten wir zunächst seine Grenzen. Die Stelle lautet bei Friedrich I.:

> Preterea sunt termini foresti Arbonensis ad flumen Salmasa, inde per decursum eiusdem aque ad flumen Steinaha, inde ad locum Mola, inde ad flumen Sydronam, inde ad albam Sydronam, inde per decursum ipsius aque usque ad montem Himelberch, inde ad alpem Sambatinam, inde per firstum usque ad Rhenum, ubi in vertice rupis similitudo lune iussu Dagoberti regis ipso presente sculpta cernitur ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie; inde per medium Rhenum usque in lacum, inde ad gemundas ad predictum fluvium Salmasa.

Von der Mündung des Flüßchens Salmsach unweit Romanshorn zieht sich die Grenze des Arboner Forstes landeinwärts längs dieses Wassers, gelangt sodann über einen zweiten Bach Steinach[1] zu dem heute st. gallischen Dorfe Muhlen und von da zur Sitter. Der weitere Lauf der Grenze ist überaus verschieden gedeutet worden.[2] Ich bekenne, daß mir die Interpretation, welche Johannes Meyer derselben gibt, am besten einleuchtet. Danach ist „weiße Sitter" der alte Name des Sitterflusses vor seiner Vereinigung mit der Urnäsch. Die Grenzlinie zieht bei dieser Annahme den Lauf der Sitter am Himmelberg vorbei bis über Appenzell hinauf, steigt von der Semtiser Alp hinter dem Alpsiegel auf den Kamm des Gebirges und zieht dem Gebirgskamm über Hohenkasten und Kamor entlang talabwärts an den Rhein, den sie beim Dorfe Montlingen, der Grenze zwischen Churrätien und dem Bistum Konstanz,[3] erreicht. Sie folgt von hier der Tallinie des Rheines bis zur Mündung in den Bodensee[4] und kehrt längs des Seeufers zur Salmsachmündung zurück.

---

[1] Der Name Steinach läßt sich hier an der Westgrenze des Arboner Gebietes heute nicht mehr feststellen. Wie Johannes Meyer, dessen Erklärungen im thurg. Urkundenbuch II, 150 ff. ausgiebig herangezogen sind, mit Recht hervorhebt, muß es sich bei dieser Steinach — im Gegensatz zu der östlichen von St. Gallen herabkommenden Steinach — um einen der Bäche handeln, die zwischen Salmsach und Arbon in den See münden. Vgl. die hier vorkommenden Namen Steinebrunn und Steineloh.

[2] Vgl. Ildefons von Arx, Gesch. von St. Gallen 1,15; Zellweger, Schweiz. Geschichtsforscher 5, 551; Meyer von Knonau, Anzeiger f. Schweizer. Gesch. 1871, Nr. 2 (Bd. 1, p. 119—124); Derselbe, St. Galler Mittlgn. 15/16, s. 466 f.; 17, 185 f., N. 137; Pupikofer, Gesch. des Thurgaus I, 98; Derselbe, Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees, Bd. 5 und 6, 1874 u. 1875; Johannes Meyer, thurg. Urkundenbuch II, 150 ff.

[3] Darüber, daß das an Churrätien anstoßende Gebiet Burgund genannt wird, vgl. insbesondere Johannes Meyer a. a. O., 153, N. 1.

[4] Die Urkunde Wartmann II, 680, ist dieser Deutung nicht entgegen. Vgl. darüber die folgenden Ausführungen.

gelegen, geschenkt. Von hier aus bedrückte Graf Ulrich das Kloster, indem er ihm als Inhaber rechtmäßig tradierter Höfe das jedem Freien zustehende Almendrecht des Holzhiebs für die Klosterbedürfnisse[1] und der Schweinetrift in den Wäldern des Rheingaus versagte. Auf Veranlassung des Abtbischofs Salomo III. kamen daher die Edeln der genannten Gaue an der Rheinmündung zusammen, bestätigten eidlich die seit den Tagen Kaiser Ludwigs d. Fr. dem Kloster zustehenden Holzrechte, die als Almendrechte der st. gallischen Höfe charakterisiert werden,[2] und stellten hinsichtlich derselben Grenzpunkte auf. Diese Almendrechte lagen im linksrheinischen Gebiet des Rheingaus zwischen den Bächen Eichibach (Eichelbach bei Bernegg, Mündung bei Monstein) und Scrienespach (nicht identifiziert, von Arx auf einen der bei Montlingen in den Rhein mündenden Bäche gedeutet); sie nehmen die Rheinebene und die östlichen Abhänge des Appenzeller Gebirges in Anspruch und bedeuten offenbar einen Einbruch in das bischöfliche Forstgebiet. Wir sehen daher, daß schon im neunten Jahrhundert auch vom Rheintal her freie Almendnutzungen in das riesige, Arbeitskräfte und Bedürfnisse des Bischofs weit überschreitende Waldgebiet des Arboner Forstes Bresche legten. Aber es gab hier noch bischöfliche Wälder, wie wir aus derselben Urkunde mit Sicherheit erfahren. Denn sie nimmt aus dem freien Waldgebiete vier wohl sehr beträchtliche Waldungen aus, die dem gemeinen Holzhiebe entzogen waren, weil sie unter Königsbann standen.[3] Noch heute lassen sich diese Bannwälder in den Namen Kobelwald, Diepoldsau und Balgach nachweisen. Niemand ist es bisher in den Sinn gekommen, die vier Waldgebiete als Teile des Arboner Forstes anzusprechen, und doch bietet eine solche Auslegung die m. E. einzige Möglichkeit, den Inhalt der Urkunde von 890 mit dem Grenzbeschrieb des Arboner Forstes in Einklang zu bringen.[4] In der Literatur figurieren sie bisher als weiter nicht nachweisbare Königswälder anstatt als unter Königsbann stehende Forsten der Konstanzer Kirche.[5]

Die Gebiete des Kantons Appenzell tragen in ihren Bezeichnungen Innerrhoden und Außerrhoden heute noch ihren geschichtlichen Ursprung aufgeprägt. Der größte Teil des Halbkantons Innerrhoden und ein geringerer Teil von Außerrhoden ist dem Walde

---

[1] Die Urkunde nennt Schindeln, Wasserröhren und Holz zu Schiffbauten für den Transport der Klostergefälle über den See, endlich Schweinemast.

[2] Primates omnes . . . fide data testificati sunt, se vidisse et bene nosse, quod de legitimis curtilibus usus omnes isti, ut praedicti sunt, et nobis ad monasterium nostrisque mansis in nostris territoriis in pago prenuncupato commanentibus cum illis civibus absque contradictione essent communes.

[3] Exceptis nemoribus, id est Cobolo, Thiotpoldesouva, Ibirinesouva et Palgda . . . quae in regio banno sunt.

[4] Daß das notwendig geschehen muß, hat Meyer von Knonau schon vor Jahrzehnten (im Anz. f. Schweizer. Gesch. I, 121) betont; allerdings hat er sich m. E. selbst das Verständnis durch die von ihm angenommene gekünstelte Grenzlinie des Arbonerforstes gegen den Rheingau (a. a. O.) erschwert. So kommt er dazu, die zweimal in der Urkunde mit Beziehung auf König Dagobert erwähnte Grenze des Bistums bezw. des Forstes gegenüber Churrätien wegen der Zurückdrängung der Grenze von Churrätien als aus zeitlich verschiedenen Vorlagen entnommen hinzustellen, eine unnötig gezwungene Annahme.

[5] Ohne nähern Zusammenhang mit den Waldrechten wird in derselben Urkunde die Grenze zwischen Thurgau — zu welchem der Arbongau inzwischen geschlagen wurde — und Rheingau festgesetzt. Sie läuft von Schwarzenegg bei Grub (Kt. Appenzell Außerrhoden) längs des Legebaches in der Richtung auf den Rhein zu, den sie beim heutigen Ort Bauriet unterhalb Rheinegg erreicht. Vgl. Meyer von Knonau und Wartmann a. a. O. Die Linie ist noch heute Kantonsgrenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell Außerrhoden.

abgerungen, den der Grenzbeschrieb des Forestus Arbonensis umschreibt. Eine St. Galler Urkunde aus dem Jahre 1061[1] berichtet über die Entstehung des Kirchspiels Appenzell, die Dotation der Pfründe, die Grenzen der neuen Pfarrei. Der Ort wird noch als „Novalis locus", d. h. als Rodungsgebiet bezeichnet; die Dotation der Priesterpfründe daselbst erfolgte durch den Abt von St. Gallen „banno Rumaldi Constantiensis episcopi", auf Geheiß des Bischofs von Konstanz, die neue Kirche wurde durch Bischof Thietmar von Chur „cum licentia et rogatu Rumaldi, Constantiensis ecclesiae praesulis" konsekriert. Man gewinnt den Eindruck, daß die zweimal hervorgehobene Zustimmung des Bischofs von Konstanz nicht nur auf seine Eigenschaft als Ordinarius der Diözese, sondern ebenso auf seine Eigenschaft als Banninhaber der Appenzeller Waldgebiete abstelle.[2]

Die letzte Kunde darüber, daß im Namen des Bischofs Rechte in den dem Rheintal zugekehrten Wäldern des Arboner Forstbezirks ausgeübt wurden, bringt uns Konrad von Fabaria, der späte Fortsetzer der Casus s. Galli. Sie fällt in die Zeit jener blutigen Rheinegger Fehde, in welcher am Beginn des 13. Jahrhunderts nochmals der alte Hader zwischen Konstanz und St. Gallen aufloderte und einen den veränderten Zeiten entsprechenden Ausdruck fand. Denn jetzt standen nicht mehr Mönche gegen den Bischof, sondern Ritter gegen Ritter auf. Als die Leute des Klosters St. Gallen im Walde bei Trogen Holz hieben, da verwehrten ihnen das die Herren von Arbon, Dienstmannen der Konstanzer Kirche. Einen Klosterknecht haben sie als Waldfrevler am Fuße verstümmelt. Als Repressalie ließ der Abt von St. Gallen gleich sechs Leute der Konstanzer Kirche in derselben Weise zurichten. Mit derbem Humor nennt Ildefons von Arx, der letzte Geschichtsschreiber des Klosters St. Gallen im Mönchsgewande, diese Handlungsweise eine „kurze und nachdrucksvolle Korrespondenz beider Teile".[3] Das Holzrecht im Trogener Walde wurde demnach von Konstanz noch im Jahre 1209 beansprucht, von St. Gallen und seinen Gotteshausleuten aber mißachtet.[4] Später lassen sich diese Tatsachen nicht mehr belegen. Die Ungunst der Zeiten, der schlechte Stand der bischöflichen Vermögensverwaltung, Entfremdung durch Lehen oder Pfandschaft, das alles wirkte zusammen, die Rechte des Konstanzer Bischofs im Arboner Gebiet immer mehr zu schmälern, sie auf den Stand zurückzuschrauben, in welchem sie uns im alten Urbar des Bistums aus dem beginnenden 14. Jahrhundert begegnen werden.

Wir verlassen hier den Arboner Forst und wenden uns der weitern Entwicklung der Arboner Grundherrschaft im engern Sinne zu. Da schlägt uns dieselbe Urkunde Friedrichs I. von 1155 durch die dunkeln Jahrhunderte hindurch die erwünschte Brücke von der Karolingerzeit in die Tage des Zwischenreichs. Zeitgenössisch ist in derselben ohne Zweifel die Aufzählung der Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels. Dieselbe ist keine vollständige. Es wird zwischen Gütern, die ihre Erträgnisse der bischöflichen

[1] Wartmann III, 822.

[2] Trotz der Bedenken gegen die formale Echtheit der Urkunde wird ihr Inhalt allgemein als glaubwürdig angenommen. Vgl. Meyer von Knonau, Anz. f. Schweizer. Gesch. I, 120, N. 3. Ueber die bischöfliche Banngewalt im allg. vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, 295 ff.; Hilling, Bischöfliche Banngewalt, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 80, S. 80 ff., insbes. S. 89.

[3] Vgl. die Noten von Meyer von Knonau zu Conr. de Fabaria, cap. 16, St. Galler Mittlgn. 17, 185 f.

[4] So möchte ich die Stelle bei Fabaria in ihrem Verhältnis zum Forestus Arbonensis fassen. Vgl. die abweichende Ansicht von Johannes Meyer im thurg. Urk.-Buch II, Nr. 86, S. 291, N.

Kammer zuführen (possessiones ad dominicalia episcopi adhuc libere pertinentes), und zu Lehen gegebenen Gütern (possessiones inbeneficiatae) unterschieden. Nur die erstere Gruppe wird genau namhaft gemacht. Bezüglich der zweiten begnügt sich die Urkunde mit einer allgemeinen Bestätigungsformel.[1] Für die Verhältnisse der Arboner Grundherrschaft ist dieses Schweigen der Urkunde hinsichtlich des Benefiziallandes sehr zu bedauern. So nennt sie uns nur

curtis in Horna, curtis in Arbona cum ecclesia parochiali.

Es standen mithin im Jahre 1155 im unmittelbaren Besitz der bischöflichen Verwaltung das Hofgut Horn, eingekeilt in die st. gallischen Orte Rorschach und Steinach, der Fronhof des Bischofs zu Arbon mit den dazu gehörigen Zinsländereien im Egnach, endlich das dem Bistum inkorporierte Vermögen der alten s. Martinspfarrei in Arbon, d. h. deren Wittum und Zehntrechte. Mit den Angaben des ältesten Urbars stimmt das sehr gut zusammen. Das ist aber auch der Umfang des Arboner Gebietes, wie es durch zahlreiche Verpfändungen hindurch dem Bistum bis zuletzt erhalten blieb. Was dagegen im Jahre 1155 an Lehen aus dem Bestande der alten Arboner Grundherrschaft ausgetan war, das kehrte in alle Zukunft nicht mehr zurück.

Schon vorhin wurde angedeutet, daß sich das Verhältnis der beiden feindlichen Nachbarn im Laufe der Zeit von Grund aus umgestaltete. In den Jahrhunderten wildester Fehdelust war es auch für die geistlichen Grundherren und Reichsfürsten am Bodensee notwendig geworden, ihre Besitzungen durch Burgen zu bewehren und zu beschützen, die Burgen ihren Ministerialen zur Bewachung zu übergeben. Seit dem 12. Jahrhundert tauchen längs der Grenze der Grundherrschaften von Konstanz und St. Gallen im alten Arbongau in steigender Zahl Ministerialenburgen auf, von denen aus die streitbar gewordenen Nachbarn ihr Gebiet gegen feindliche Ueberfälle bewachten.[2] Ein Gegensatz zwischen den beiden geistlichen Lehenherren wuchs sich rasch zu blutigem Kampf der beiderseitigen Ministerialenschar aus. Schon vor[3] und im Investiturstreit, als St. Gallen zu einem Stützpunkt der kaiserlichen Partei, der Konstanzer Bischof Gebhard III. ein Hauptanhänger der päpstlichen geworden war, schlugen die Waffen aufeinander.[4] Die Rheinegger Fehde wird uns alsbald beschäftigen. Es mag endlich gestattet sein, vorgreifend an den jahrelangen Kampf des Abtes Berthold von Falkenstein gegen Bischof Eberhard II. von Konstanz zu erinnern, der die Mitte des 13. Jahrhunderts ausfüllt.

Von den Burgen nannten sich blühende Rittergeschlechter, die in Zeiten des Friedens wohl auch dem Minnesang oblagen und sich Dienstlehen von beiden Fürsten, von

[1] Als Grund für dieses Vorgehen wird Raummangel angegeben (possessiones inbeneficiatas, quas presens pagina capere non potest . . . confirmamus). Die Urkunde enthält jedoch einen unbestimmten Verweis auf frühere Königsbriefe, in denen auch diese zu Benefizien ausgetanen Güter der Konstanzer Kirche sich eingetragen finden. Ueber den erwähnten Gegensatz vgl. Seeliger, Grundherrschaft, S. 41.

[2] Ueber Burgenbau des Abtes von St. Gallen im 11. Jahrhundert berichtet schon Contin. cas., cap. 22, St. Galler Mittlgn. 17, 49 ff.

[3] Von blutigem Kampf zwischen Bischof Rumold von Konstanz und Abt Norbert von St. Gallen, durch den beider Besitzungen durch Raub, Brand und Totschlag verwüstet wurden, berichtet ein Fortsetzer der Casus s. Galli in Contin. cas., cap. 20, St. Galler Mittlgn. 17, 39 f.

[4] Vgl. die Schilderung des Ueberfalls von Konstanz durch Abt Ulrich von St. Gallen, der den kaiserlichen Gegenbischof Arnold von Heiligenberg mit Gewalt inthronisieren wollte, dessen Zurückweisung durch die Konstanzer und der letztern Rachezug gegen St. Gallen in der Contin. cas. s. Galli, cap. 33, und dazu die Noten von Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 17, 85 ff.

St. Gallen und von Konstanz, übertragen ließen. Ursprünglich waren sie sicherlich nur in eines Herren Dienst, bewachten seine Burg und erhielten von ihm diese selbst und dazu gehörige Güter verliehen. Es scheint mir aber ein schlagender Beweis für das Aufsteigen der Ministerialität zu freien Rittern im 13. Jahrhundert zu sein, daß wir viele derselben bald im Gefolge des Bischofs, bald als Dienstleute des Abtes in den Urkunden antreffen. Ganz besonders gilt das von den Familien, deren Sitze längs der Grenze gelegen waren, die St. Galler und Konstanzer Besitz im Arboner Gebiet scheidet. Nur wenige Geschlechter blieben hier ausschließlich dem einen oder andern Lehensherrn zugetan.

Auf st. gallischem Gebiet erhob sich der Burgenkranz Wartensee, Rorschach, Rappenstein, Falkenstein, Mammertshofen und Wittenbach. Wartensee und Burg Rorschach schirmten die st. gallischen Besitzungen auf dem Rorschacher Berg.

Als erster Besitzer der Burg Wartensee ist zum Jahre 1264 Heinrich von Wartensee genannt. Er und seine Nachkommen standen nur in äbtischen Diensten und nannten sich nach der in ihre Hände gekommenen st. gallischen Vogtei über das umliegende Gerichtsgebiet Vögte von Wartensee.[1]

Von der Burg Rorschach am Abhange des Rorschacher Berges schrieb sich eine st. gallische Ministerialenfamilie, die in der Person des Eglolf von Rorschach im Jahre 1210 zuerst erkennbar hervortritt. Die Familie, in der die Vornamen Eglolf und Rudolf ausschließlich zur Namengebung ihrer männlichen Glieder verwendet wurden, verblieb ebenfalls allein in Lehendiensten des Abtes von St. Gallen, von dem sie noch die Burg Rosenberg bei Herisau zu Lehen trug. Nach dem Aussterben der männlichen Linie zersplitterte sich ihr Besitz in Kunkellehen; verarmt starb der letzte Sproß gegen Ende des 15. Jahrhunderts als Spitalpfründner des Klosters.[2]

Etwas weiter zurückliegend lag in der Schlucht von Martinstobel die st. gallische Burgwarte von Rappenstein der Konstanzer Burg der Herren von Sulzberg gerade gegenüber.[3] In diese Gegend gehört der zum Jahre 1170 genannte Dienstmann Rudolf von Goldach.[4]

Zu Falkenstein, einer Burg an der Säumerstraße auf dem Hügelabhange bei Unterschachen, wohnten die Ministerialenmarschälle des Abtes. Die Familie ist seit dem Jahre 1209 nachweisbar; damals nannten sich zwei Brüder Egilolf und Heinrich daher. Im Jahre 1215 erwarb Abt Wilhelm die Burg dem Kloster zurück. Aufgabe der Burg Falkenstein war es, den Uebergang über die obere Goldach zu bewachen.[5]

Die gewaltigste unter all diesen Burgen, zugleich der heute noch besterhaltene megalithische Turmbau der Bodenseegegend, ist jedoch Mammertshofen.[6] Sie dürfte der Stauferzeit angehören. Ihr Standort ist der denkbar günstigste. Am äußersten Rande der St. Galler Höhen aufgebaut, gewährt sie einen umfassenden Rundblick über das ganze Arbonergebiet des Bischofs und darüber hinaus. Von Arbon selbst ist die

---

[1] Näheres vgl. bei Pupikofer, Gesch. des Thurgau [2]I, 447 f.

[2] Pupikofer a. a. O. [2]I, 448.

[3] Pupikofer a. a. O. [2]I, 449.

[4] Pupikofer a. a. O.

[5] Pupikofer a. a. O. I, 444 f.

[6] Vgl. Meyer von Knonau in den Mittlgn. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XVII, 91 f.; Rahn-Durrer, die Architektur- und Kunstdenkmäler des Kts. Thurgau, 276 ff.; Pupikofer a. a O., 445 f.

Burg nur eine Stunde entfernt; wir begreifen daher wohl, daß auch in diesem Falle auf der bischöflichen Seite eine Gegenwehr in Gestalt der kaum 2 km davon entfernten Burg Roggweil errichtet wurde. Es ist wahrscheinlich, daß Mammertshofen seinen Namen jenem Megenbert von Roggweil verdankt, der nach der früher erörterten Grenzbegehungsurkunde aus dem Jahre 854 seinen Besitz an das Kloster St. Gallen verkaufte. Nach dem Aussterben der Ministerialen von Falkenstein übertrug Abt Berthold das Marschallamt des Klosters auf seinen Dienstmann zu Mammertshofen. Der nicht näher genannte Marschall von Mammertshofen vergalt diese Gnade dem Abte schlecht, indem er in dessen Fehde mit Bischof Eberhard von Waldburg auf die Seite des Bischofs trat. Abt Berthold nahm hierauf selbst mit Kriegsvolk die Burg im Jahre 1251 ein und zwang den Besitzer, ihm die Burg als des Stiftes Burgsäß und allzeit offenes Haus einzuräumen. Mit Fluri, dem Marschall von Mammertshofen, erlosch das ritterliche Geschlecht im Mannesstamm vor 1362. Die schon vorher stark verpfändeten Güter der Burg gingen zunächst in mehrere Teile auseinander, vereinigten sich jedoch bald wieder in der Hand der Familie der Schenken von Kastel, alter Konstanzer Ministerialen, die fast 300 Jahre lang die Burg als Lehen des Abtes besaßen.

Endlich befand sich eine st. gallische Burg im 13. Jahrhundert auf dem Hügel der Kirche Wittenbach, woselbst die Ministerialen Berthold und Rudolf von Kappel ein festes Haus hatten.[1]

Auf der Konstanzer Seite begegnen wir festen Plätzen zum Schirm der Arboner Grundherrschaft in Rheinegg, Sulzberg, Steinach, Roggweil, Steinebrunn, Luxburg; vor allem aber ist hier die mächtige Bischofsburg mit ihrem hochragenden Burgfried zu nennen, welche in den Jahrhunderten des Ritterwesens zu Arbon an die Stelle des Römerkastells getreten war. In allen diesen Burgen saßen Ministerialen des Bischofs. In ihren Händen haben wir die aus dem Arboner Grundherrschaftsgebiete des Bischofs genommenen Dienstlehen zu suchen, welche die Urkunde Friedrichs I. mit Stillschweigen übergeht.

Von Rheinegg, um dessen Besitz zwischen St. Gallen und Konstanz die blutige Fehde des Jahres 1209 ausbrach, schrieb sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Ritterfamilie, welche st. gallische und Konstanzer Lehen in ihren Händen vereinigte. Der zum Jahre 1244 als st. gallischer Ministeriale erwähnte Burkhard von Rinegge war Vertrauensmann des Abtes, bald selbst dessen Notar.[2] In den Konstanzer Urkunden treten die Ritter Rudolf, Heinrich und Ulrich von Rinegge auf, sämtliche seit 1260.[3] Heinrich und Burkhart von Rinegge werden außerdem im Jahre 1277 als st. gallische Vögte zu Rheinegg genannt.[4] Wenn die st. gallische Erzählung berichtet, König Otto IV. habe noch die Burg Rheinegg vom Bischof und vom Abt als Lehen genommen,[5] so scheint jedenfalls seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Einfluß St. Gallens zu Rheinegg bedeutend die Oberhand gewonnen zu haben. Die fernern Vögte zu Rheinegg erscheinen ausschließlich als st. gallische Amtleute. Im Jahre 1395 fiel die Feste zeitweilig an Oesterreich.

---

[1] Pupikofer a. a. O. ²I, 449.
[2] Vgl. Wartmann III, 890,896.
[3] Vgl. REC, Bd. I, im Register s. v.
[4] Wartmann III, 1008.
[5] Siehe unten.

Den st. gallischen Burgen am Rorschacher Berg gegenüber sollte die feste Burg Sulzberg oberhalb des Dorfes Goldach zum Schutz des daselbst dem Bischof verbliebenen Hofes und Grundbesitzes ein Stützpunkt der Konstanzer Herrschaft sein. Die Ritter, die sich daher nannten, müssen zu ansehnlichem Wohlstand gelangt sein; sie leisteten mit andern angesehenen Ministerialen der Konstanzer Kirche für den Bischof Bürgschaft. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden Rudolf, Hermann und Konrad von Sulzberg als Konstanzer Dienstleute genannt; ein Rudolf von Sulzberg ist zwischen 1269 und 1278 als Konstanzer Domherr belegt.[1] Das alte Urbar der bischöflichen Gefälle aus der Herrschaft Arbon (1302—1308) berichtet, daß der ganze Hof des Bistums zu Horn mit allen Gefällen und Zubehörden an die Herren von Sulzberg angeblich verpfändet sei (obligata dicitur). Indes waren auch die Herren von Sulzberg st. gallische Lehensleute. Seit 1267 erscheint Konrad von Sulzberg im Gefolge des Abtes.[2] Die Beziehungen der Familie zu St. Gallen mehren sich bald derart, daß ihre Glieder seit dem 14. Jahrhundert, d. h. seit dem Verfall des Konstanzer Dienstrechts, dem Bistum Konstanz fast völlig entfremdet wurden.[3] Mit Rudolf und Hermann von Sulzberg starb die Familie im Jahre 1397 bezw. 1399 im Mannesstamme aus. Später geriet die Burg in den Besitz der reichen Ravensburger Kaufherrenfamilie der Mötteli; sie heißt daher heute noch Möttelischloß.

Die gerade Verbindung St. Gallens mit dem Bodensee sperrte die eine Stunde von der Flußmündung landeinwärts gebaute Burg Steinach am gleichnamigen Flüßchen. Als Konstanzer Ministerialen sind die Herren von Steinach seit Beginn des 13. Jahrhunderts in Rudolf von Steinach (1204—1221) und später wieder in Rudolf und Wilhelm von Steinach (1265—1282) — Bürgen Bischof Rudolfs von Konstanz — nachweisbar. Auch ihre Interessen müssen frühzeitig gleichfalls nach St. Gallen gerichtet gewesen sein. Schon im Jahre 1221 ist Rudolf von Steinach Zeuge in einer Urkunde des Propstes Konrad von St. Gallen;[4] 1277 finden wir die Brüder Rudolf und Wilhelm von Steinach mitten im Dienstmannengefolge des Abtes selbst.[5] Im Jahre 1326 verkauften die Konstanzer Dienstmannen und Brüder Wilhelm und Berthold von Steinach den halben Weingarten zu Obersteinach, ein Lehen des Bistums, an den St. Galler Bürger Konrad Arnolf.[6] Den Edelknecht Johann von Steinach werden wir als Mann der Udalhild von Arbon auf dem Kilchhofe kennen lernen. Die Familie kam im 14. Jahrhundert in der Stadt St. Gallen zu großem Ansehen. Johann von Steinach, der 1354 zu seinem ererbten Lehenbesitz die Vogtei und Schiffahrtsrechte in dem wichtigen Punkte Steinach käuflich erworben hatte, wurde Ammann der St. Galler Bürgerschaft. 1430 besaß Konrad von Steinach das Halbrecht zu fischen in einer der bei Arbon mündenden Aachen.[7] Im Jahre 1432 verkauften die Steinach ihre Stammburg an Hans von Werdenstein und Konrad von Laubenberg. Die Familie erlosch 1539 mit dem Goßauer Kaplan Rudolf von Steinach.[8]

[1] Vgl. REC, Bd. I, im Register s. v.

[2] Vgl. Wartmann III, 976.

[3] Vgl. Wartmann im Reg. zu Bd. III und IV; Pupikofer a. a. O. ²I, 473 f.

[4] Wartmann III, 852.

[5] Wartmann III, 1008.

[6] REC 4103.

[7] AA Nr. 37.

[8] Vgl. Pupikofer a. a. O. ²I, 449. Pupikofer irrt, wenn er annimmt, die Burg Steinach sei auf lehenfreiem Grund ihrer Besitzer gebaut. Der Boden war sicher Konstanzer Dienstlehen. Denn daß

Unterhalb der st. gallischen Burg Mammertshofen, jünger als diese und offenbar zur Gegenwehr gegen dieselbe erbaut, erhob sich in der Ebene im Dorfe Roggweil ein gleichnamiger Dienstmannensitz mit Turm, von dem sich die Herren von Roggweil nannten. Sie waren Konstanzer Dienstleute.[1] In einer im Chor des Konstanzer Münsters ausgestellten Urkunde vom Jahre 1201[2] über die Pfarrbesetzung zu Salmsach — das Stück ist uns schon oben begegnet — erscheint Rudolf von Roggweil (Roggewilare) im Chorgericht des urkundenden Bischofs, gehörte also sicher zu dessen Ministerialen. Derselbe Rudolf von Roggweil tritt dann wieder 1221 als Zeuge in einer die Zehntrechte der Pfarrei Romanshorn betreffenden Urkunde auf, die den Entscheid des vom Bischof als Richter bestellten Propstes Konrad von St. Gallen enthält.[3] Heinrich von Roggweil kommt im Jahre 1241 im Dienstmannengefolge des Bischofs vor.[4] Ein Schiedspruch der Aebte von Reichenau und St. Gallen aus dem Jahre 1262 nennt allerdings Eglolf von Roggweil unter offenbaren Dienstleuten des Abtes von St. Gallen.[5] Wir werden also auch in diesem Falle annehmen müssen, daß die Herren von Roggweil, von Hause aus ein bescheidenes Ministerialengeschlecht des Bischofs von Konstanz, es verstanden haben, auch aus dem benachbarten äbtischen Besitz Lehen in ihre Hand zu erhalten. Die Familie zog es jedoch noch im 13. Jahrhundert vor, den heimatlichen Stammsitz zu verlassen und sich in der Stadt, zunächst in Arbon, dann in der aufblühenden Handelsstadt Konstanz anzusiedeln. Wir hören aus dem Arboner Stadtbrief, daß die Herren von Roggweil im Jahre 1255 einen Hof zu Arbon besaßen, der als Sitz einer bischöflichen Ministerialenfamilie von der Steuer befreit war, welche die Stadtgemeinde Arbon auf ihre Bürger umlegte. Noch das aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammende bischöfliche Urbar kennt Grundbesitz eines Rudolf von Roggweil zu Arbon. Zu Konstanz saß der alte Jakob von Roggweil schon 1285 im Rate und bekleidete im Jahre 1294 das Ehrenamt eines ständigen Salmanns (Pflegers) des Franziskanerklosters daselbst. Sein Sohn Ulrich von Roggweil war vom Bischof gesetzter Ammann zu Konstanz von 1285—1292, ein verstärkter Beweis für die Eigenschaft der Familie als Ministerialen der Konstanzer Kirche. Denn nur an solche verlieh im ganzen 13. Jahrhundert der Bischof das Amt des ordentlichen Richters der Bürgerschaft. Das Geschlecht blühte zu Konstanz rasch auf, stellte dem Rate zahlreiche Glieder, dem Ammanngerichte des Bischofs noch zwei Söhne, die Ammänner Rudolf von Roggweil (1359—1364) und Ulrich von Roggweil (1365—1374).[6] Daß die Familie die Stammburg Roggweil nach ihrem Wegzug in die Stadt beibehielt, ist nicht wahrscheinlich. Im Jahre 1399 ging sie durch Kauf von Heinrich von Hettlingen auf den im benachbarten Mammertshofen angesessenen Burkhard Schenk von Kastel über.[7]

Auf der westlichen Seite des Egnach lassen sich als feste Sitze Steinebrunn

---

die v. Steinach zunächst Konstanzer und dann St. Galler Lehensleute wurden, ergibt schon die Tatsache, daß Obersteinach noch lange Zeit dem Bischof verblieb, nachdem das untere Steinach am See st. gallisch geworden war.

[1] Das ist gegen Pupikofer a. a. O. [2]I, 449 f., mit Nachdruck hervorzuheben.

[2] REC, 1171.

[3] REC, 1342.

[4] REC, 1542.

[5] Wartmann III, Anhg. 34.

[6] Vgl. die Nachweisungen im Register zu Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. II, S. 511; ebenso Beyerle, Konstanzer Ratslisten passim.

[7] Pupikofer a. a. O. [2]I, 450.

und Luxburg nachweisen. Nach Steinebrunn nannte sich Ritter Heinrich von Steinebrunn, der jedoch nur einmal, im Jahre 1212, als Inhaber st. gallischer Lehen urkundlich erwähnt ist.[1] Eine Burg oder Ruine ist heute dort nicht mehr vorhanden, jedoch haftet an dem Flurnamen Burstel (Burgstall) eine alte Erinnerung. Dagegen steht noch heute das Schlößchen Luxburg, ehemals Niederstaad oder Hartenau geheißen, am Ausfluß eines durch das Egnach fließenden Baches in den See. Urkundliche Erwähnungen gehen nicht über das Jahr 1390 hinauf. Ein Geschlecht, das sich nach diesem für die bischöflichen Güter im Egnach wichtigen Punkte genannt hätte, läßt sich nicht ermitteln.[2]

Der Kranz der Burgen, welche streitbare geistliche Fürsten zum Schutze ihrer Machtsphären im alten Arbongau anlegten, ist an unserm Blicke vorübergezogen. Noch ist aber nicht derjenigen Ministerialen gedacht, die Arbon selbst zu schirmen hatten. Die Arboner Stadtrechtsurkunde nennt als steuerfreie Höfe bischöflicher Dienstleute den Hof des Bischofs, auf welchem die Herren von Arbon selbst als Vögte gesessen waren, ferner den Hof einer Zweiglinie der Herren von Arbon, genannt im Kilchhof, einen Hof der Herren von Roggweil, und zwei Höfe, die nach weiter nicht nachweisbaren Ministerialen Neppheim und Scham genant wurden. Immerhin scheinen auch die letzten zwei Namen Familien anzugehören, die längere Zeit in Arbon wohnhaft waren. Denn das um fünfzig Jahre jüngere bischöfliche Urbar kennt noch ein Haus Nepfling[3] und einen „Dominus dictus Schan".

Gut unterrichtet sind wir über die Ministerialenfamilie der Herren von Arbon und ihre genannte Zweiglinie der Herren im Kilchhof. Beide dürfen mit Recht in diesem Zusammenhang besonderes Interesse beanspruchen.

Als Stammhaupt der Familie wird Makko genannt, den die Petershauser Chronik als Vater Rudolfs von Arbon und seiner Nachkommenschaft bezeichnet.[4] Die Chronik berichtet über ihn, daß Bischof Gebhard der Heilige (gest. 995) diesen seinen Ministerialen Makko von Arbon dem Kloster Petershausen tradiert habe; der letztere habe sich jedoch bei Antritt einer Reise nach Jerusalem durch Hingabe einer Geldsumme aus seiner Dienstpflicht gegenüber dem Kloster geledigt.[5] Daß der mächtige Bischof Hermann I. von Konstanz (1138—1165) der Ministerialenfamilie von Arbon entstiegen sei, wurde zeitweilig bestritten,[6] scheint jedoch auf guter Ueberlieferung zu beruhen.[7] Seit

---

[1] Pupikofer a. a. O. [2]I, 512. Die Urkunde vom 18. Nov. 1212 ist im thurg. Urk.-Buch II, Nr. 94, S. 325 f., gedruckt.

[2] Pupikofer a. a. O. [2]I, 467.

[3] Die Schreibung des nur in jüngerer Kopie überlieferten Urbars ist bei Eigennamen nicht zuverlässig.

[4] Vgl. Meyer von Knonau in den Noten zu Conradus de Fabaria, St. Galler Mittlgn. 17, 158.

[5] Casus monast. Petrishus. lib. I, c. 35 (MG. SS. II, 635). Es ist ein offenbarer, von Meyer von Knonau nicht beachteter Verschrieb des Chronisten, wenn er sagt, Gebhard II. habe den gen. Makko der Konstanzer Kirche (ecclesiae Constantiensi) d. h. dem Konstanzer Domkapitel tradiert. Das ganze Kapitel handelt von der Zuwendung von Ministerialen und Hörigen an das Kloster Petershausen.

[6] Von Roth von Schreckenstein in ZGO 28, 11, und Meyer von Knonau a. a. O., S. 157, N. 74.

[7] Wichtigster Beleg ist die Stelle der Zürcher Jahrbücher, herausg. von Ettmüller, S. 68: „Bischof Herman was der herschaft Arbon". In den Urkunden des Bischofs Hermann I. erscheinen in den Zeugenreihen die Ministerialen von Arbon stets an erster Stelle aufgeführt. Für die Zugehörigkeit Hermanns I. zur Familie von Arbon hat sich auch Ladewig REC 800 entschieden. Namentlich kommt noch in Betracht, daß der Name Hermann in der Familie auch in der Folgezeit heimisch war. Ein

dem Einsetzen des Konstanzer Urkundenbestandes, d. i. seit dem Jahre 1150, läßt sich die Familie in ihren einzelnen Gliedern genau verfolgen. In den Zeugenreihen werden dieselben an hervorragender Stelle genannt; sie erscheinen geradezu als die angesehensten unter den Dienstmannen der Konstanzer Kirche. Der Bischof Werner von Staufen (1206—1209) war mit ihnen verwandt;[1] die Schwester seines Neffen, des Domherrn Werner von Staufen, Clementia, war die Gattin Ulrichs von Arbon.[2] In Otino von Arbon, der im Jahre 1150 als Zeuge in einer bischöflichen Urkunde auftritt,[3] laufen zwei Linien zusammen. Otino hatte zwei Söhne, Rudolf und Ulrich; davon ist Rudolf für die Jahre 1162—1176 urkundlich belegt.[4] Auf den jüngern Bruder Ulrich, der in Urkunden zwischen 1176 und 1190 auftritt und zum Jahre 1201 als tot erwähnt wird,[5] geht die nachgeborene Linie zurück. Sie nannte sich im Kilchhof (in oder de Cimiterio), offenbar nach ihrem Wohnsitz nahe der Kirche zu Arbon.[6] Von Rudolf von Arbon stammte Werner ab; er erscheint in den Urkunden zwischen 1162 und 1201;[7] seine Söhne waren Rudolf und Hermann,[8] zwei in den Urkunden zwischen 1200 und 1248 häufig genannte streitbare Ritter. An ihre Namen ist die blutige Rheinegger Fehde geknüpft, die noch einmal im Jahre 1209 den alten Kampf des Klosters St. Gallen mit dem Bischof von Konstanz auflodern ließ.[9]

Die Burg Rheinegg tritt zuerst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts erkennbar hervor. Sie steht auf altem Boden der Konstanzer Kirche. Zwar nennt sie die Urkunde Friedrichs I. von 1155 nicht, weil sie schon damals als Lehen ausgegeben war, Lehen aber in der Aufzählung der Bistumsgüter ausgelassen wurden. Wir erfahren jedoch

---

Verwandter des Bischofs Hermann von Arbon, Heinrich, — Pupikofer nennt ihn a. a. O. [2]I, 464, einen Bruder des Bischofs — wurde als Gegner Welfs in den Kämpfen des Jahres 1150 von den Ministerialen Welfs gefangen genommen. Der Bischof bat den Abt Wibald von Stablo, beim König „occulte" dahin zu wirken, daß dieser Verwandte aus der Gefangenschaft befreit werde. Der Brief ist offenbar unmittelbar nach der Niederlage Welfs bei Flochburg geschrieben. Auch die günstig lautende Antwort Wibalds von Stablo ist erhalten. Vgl. REC 873, 874. Pupikofer läßt a. a. O. die Frage offen, ob dieser Heinrich von Arbon identisch ist mit dem gleichnamigen Kleriker, der 1180 Bischof von Chur wurde.

[1] Conradus de Fabaria, cap. 11, in St. Galler Mittlgn. 17, 157.

[2] Der Domherr Werner von Staufen stiftete i. J. 1211 u. a. für diese Schwester, die als Frau des Gastwirts zu Arbon saß („hospita Arbonensis"), und für Werner, „laicus quondam Arbonensis hospes", eine Jahrzeit. REC 1245.

[3] REC 875.

[4] REC 968—1038.

[5] REC 1038—1120, 1171.

[6] Bei Straßenbauten, die dicht neben der Kirchhofmauer zu Arbon im Jahre 1903 ausgeführt wurden, stieß man auf starke Fundamente, die wahrscheinlich dem in der Stadtrechtsurkunde von 1255 genannten Hof der Familie im Kilchhof angehören. Die Angabe Pupikofers a. a. O. I[2], 465, die Familie im Kilchhof sitze auf einem Lehen der Abtei Pfäfers, kann sich unmöglich auf das Haus der Familie zu Arbon selbst beziehen.

[7] REC 968—1171.

[8] REC 1166.

[9] Quelle für das Folgende ist Conradus de Fabaria, cap. 11—16, St. Galler Mittlgn. 17, 155 ff. Vgl. dazu die Noten von Meyer von Knonau (a. a. O.) und von Johannes Meyer im thurg. Urkundenbuch II, Nr. 84, S. 382 ff. Vgl. auch den Aufsatz von Roth von Schreckenstein, die Burg Rheinegg als Zankapfel zwischen den geistlichen Fürsten von Konstanz und St. Gallen. ZGO 27, 218 ff.

zuverlässig aus der Petershauser Chronik,[1] daß sie bis zum Jahre 1163 Graf Konrad von Heiligenberg, der Edelvogt des Konstanzer Bistums, von der Domkirche zu Lehen hatte. Er verkaufte die Burg samt dem Hofe Thal um jene Zeit an den Grafen Rudolf von Pfullendorf. Der letztere empfing die Besitzungen von Bischof Hermann I. zu Lehen und nahm ständig zu Rheinegg Wohnung. Derselbe Graf Rudolf von Pfullendorf war seit 1170 auch Vogt des Klosters St. Gallen. Vor seinem Auszug in das heilige Land, von wo er nicht mehr lebend zurückkehrte, setzte Rudolf von Pfullendorf den König, Friedrich I., zum Erben seines ganzen Besitzes ein. Otto von Freising, dem wir diese Nachricht verdanken, berichtet dabei, daß der König die ererbten Güter seinem zum Herzog von Schwaben erhobenen Sohn (1167—1191), der als solcher den Namen Friedrich V. führt, verliehen habe. Mit der übrigen Pfullendorfer Hinterlassenschaft ging sodann offenbar die bischöfliche Burg Rheinegg nach dem Tode des Herzogs Friedrich V. auf die nachfolgenden Herzoge von Schwaben, nämlich auf Konrad (1191—1196) und König Philipp von Schwaben (1196—1208), über. Nach der Ermordung Philipps von Schwaben brach alsbald die Fehde zwischen St. Gallen und Konstanz aus. Abt Ulrich von Sax zog die dadurch für St. Gallen erledigten Lehen samt der Vogtei über St. Gallen ein.[2] Er betrachtete dabei mit Rücksicht auf die langjährige Verbindung der St. Galler Vogtei mit dem Besitz der Burg Rheinegg auch die letztre als dem Kloster heimgefallen. Mit viel besserm Rechte konnte dagegen Bischof Werner von Konstanz Rheinegg und Thal als dem Bistum durch die Ermordung Philipps ledig gewordene Lehen ansprechen.

Hier setzt die Erzählung des St. Galler Chronisten ein. Durch seine Verwandten, die Ministerialen von Arbon — es sind die uns bekannten Ritter Rudolf und Hermann von Arbon — ließ Bischof Werner die Burg Rheinegg noch im Sommer des Jahres 1208 unversehens besetzen. St. gallischen Gegenvorstellungen hielt er gegenüber, die Burg sei auf Grund und Boden seiner Kirche erbaut; er besetze sie außerdem für den König, d. i. für Otto den Welf. In Konstanz hielt man demnach daran fest, daß das Lehen Rheinegg von dem ermordeten Philipp von Schwaben auf dessen Schwiegersohn Otto IV. übergegangen sei. Indes blieb es nicht bei Protesten der St. Galler. Man griff hüben und drüben zu den Waffen und eine große Fehde der beiderseitigen Dienstmannenschar entbrannte; der alte Haß zwischen den St. Gallern und den Herren von Arbon sowie den andern Bischöflichen wurde wieder lebendig.[3] Die armen Zinsbauern der beiden feindlichen Herrschaften hatten arg zu leiden. Als Augenzeuge berichtet Konrad von Fabaria, daß weithin bis nach Konstanz die Gegner sengten und brannten, daß der Rauch den Mönchen in St. Gallen die Augen schmerzen machte. Die Aebte von Reichenau und Salem wollten sich ins Mittel legen, jedoch umsonst. Es kam zur Schlacht auf dem Breitfeld beim Kräzernpaß, unweit von St. Gallen, in der Graf Ulrich von Kyburg den Kampf zu Gunsten der Konstanzer entschied. Zahlreiche Gefallene bedeckten das Feld. Viele st. gallische Ritter gerieten in die Gefangenschaft und wurden in die Bischofsburg zu Arbon abgeführt, wo sie lange Zeit schmachteten. Die Fehde war damit zu Ende. Als Otto IV. im Januar 1209 in die Nähe des Bodensees kam, durch den Frankfurter Wahltag im November 1208

[1] Cas. monast. Petrish., lib. VI, cap. 19, abgedruckt in St. Galler Mittlgn. 17, 155, N. 72.

[2] „Cum advocacia aliaque quam plurima feoda nostre cessissent iurisdictioni", Conradus de Fabaria, cap. 10, St. Galler Mittlgn. 17, 194. Thurg. Urkundenbuch 2, Nr. 85, 86, S. 289 ff.

[3] „Odia nostratium et Arbonensium necnon Constantiensium reserantur antiqua." C. de Fabaria a. a. O. Thurg. Urkundenbuch 2, Nr. 84, S. 282.

allgemein zum König erhoben, beanspruchte er die Erbschaft Philipps von Schwaben im vollen Umfang. Durch das Versprechen, die in der Gefangenschaft der Herren von Arbon zurückgebliebenen st. gallischen Ritter auszulösen, ließ sich Abt Ulrich von St. Gallen bestimmen, Otto IV. die Vogtei über das Kloster einzuräumen. Der König hielt jedoch sein Wort zum großen Aerger des Abtes nicht. Um es seinerseits nicht mit dem Bischof von Konstanz zu verderben, nahm er die Burg Rheinegg von beiden, vom Abt von St. Gallen und vom Bischof von Konstanz — offenbar unabhängig voneinander —, zu Lehen.[1]

Die Rheinegger Fehde war nicht der einzige Kampf, in welchem Hermann von Arbon sich hervortat. Eine um das Jahr 1219/1220 niedergeschriebene Urkunde des schwäbischen Prämonstratenserstiftes Weißenau berichtet uns von Reue und Buße des tapfern Degens.[2] Wegen seiner Vergehungen, die er durch Raub und Brand in eigener und seiner Verwandten Fehde auf sich geladen hatte, war Heinrich von Arbon dem Kirchenbann verfallen. Er hatte darauf eine Wallfahrt nach Rom unternommen, dort nach bestem Vermögen Genugtuung angelobt und war darauf vom Papste selbst losgesprochen worden. Mit einem päpstlichen Schreiben versehen, das dem Propst von Weißenau die Ueberwachung der Ausführung jenes Versprechens auftrug, kehrte der Ritter an den Bodensee zurück. Es muß ihm mit seiner Besserung Ernst gewesen sein; denn die Urkunde berichtet weiter, daß Hermann von Arbon, „folgend dem Rate des Weißenauer Propstes, aber auch aus eigenem Antrieb, nach besten Kräften sein Unrecht gut zu machen gesucht habe. Geraubtes stattete er zurück; für seine sonstigen Verfehlungen leistete er Schadensersatz." Mit einer feierlichen Stiftung endet der Bericht. Es war eine schwere Stunde in des Ritters Leben. Der Propst von Weißenau, offenbar ein Freund der Arboner Burgherren, begrub an einem Tage auf dem Kirchhof zu Arbon seine zwei Töchter, die der Tod gleichzeitig in blühendem Alter hinweggerafft hatte. Eine Menge adeliger Freunde und Anverwandter umstanden das offene Grab. Da gelobte Hermann von Arbon für sich und alle seine Erben, zu seinem Seelenheile von dem Weinberge zu Arbon, den er vom Bistum zu Lehen trug, dem Stifte Weißenau jährlich drei Saum Rotwein zu entrichten, der den Stiftsherren zu Weißenau als Meßwein bei allen ihren Meßopfern dienen sollte. Eine andre Weißenauer Quelle[3] überliefert uns die Nachricht, daß nicht nur Hermann von Arbon diese Schenkung getreulich erfüllte, sondern daß sein Schwiegersohn Volkmar von Kemnat, der uns bald näher treten wird, dasselbe tat, ja sogar dem Stifte Weißenau zehn Mark Silber dazu gab. An derselben Stelle ist eingetragen, daß die hochgemuten Ritter (gloriosi valde et liberales milites) Rudolf und Hermann von Arbon schon vorher dem Stifte die große Summe von 23 Mark Silber zum Geschenke gemacht hätten, damit dort für sie selbst, ihre Gattinnen und Eltern gebetet würde.[4] Wir dürfen dieser Nachricht entnehmen, daß auch Rudolf von Arbon, wie er an den Fehden seines Bruders teilgenommen hatte, so auch mit ihm

---

[1] Wie sich die Beziehungen zwischen Rheinegg und dem Bistum im 13. Jahrhundert ferner gestalteten, ist in Dunkel gehüllt. Vgl. das oben über die Ministerialen von Rheinegg Gesagte.

[2] Thurgauisches Urkundenbuch II, Nr. 101, S. 343 ff.

[3] Vgl. Thurgauisches Urkundenbuch II, S. 346, N. und ZGO 29, 113.

[4] Als Gattinnen der zwei Brüder sind drei Namen (Ita, Tuoticha und Mechthild) genannt. Ich fasse Ita als eine vorverstorbene erste Frau des ältern Bruders Rudolf von Arbon auf, Tuoticha als die lebende Gattin desselben, Mechthild als Ehefrau Heinrichs von Arbon.

dafür Genugtuung leistete. In seinen alten Tagen errichtete Ritter Hermann von Arbon umfangreiche Jahrzeiten für sich und seine Gattin, die aus dem heutigen bayrischen Schwaben stammende Mechthild von Kahlden (Challendin). Er trat als Dienstmann der Konstanzer Kirche im Jahre 1236 im Chore des Konstanzer Münsters vor seinen Lehensherrn, den Bischof Heinrich I. von Tanne, und bat ihn, das Hofgut zu Berg bei Arbon, das er bisher vom Bistum zu Lehen hatte, von ihm aufzunehmen und als Jahrzeitstiftung für seine Frau dem Stifte Weißenau zu übertragen.[1] Der Bischof entsprach der Bitte. Stift Weißenau sollte in Zukunft dem Bistum als Zins jährlich ein Corporale — das in der Messe zur Aufbewahrung der hl. Hostie bestimmte Tuch — entrichten.

In der nämlichen Urkunde stiftete Hermann von Arbon für sich selbst eine Jahrzeit, indem er dem Bistum seinen ihm als freies Eigen zustehenden Hof Reuthe (Rüti) schenkte.[2] Auf Lebenszeit erhielt Hermann von Arbon auch diese Widmung aus der Hand des Bischofs zurück als echtes, d. h. zinsloses Lehen. Nach seinem Tode sollte die bischöfliche Kammer das Gut einziehen, aber davon an Stift Weißenau 20 Mark und an das Kloster Salem 10 Mark Silber zur Dotierung weiterer Jahrzeiten des Stifters ausbezahlen. Bischof Heinrich von Tanne beurkundete das ganze Rechtsgeschäft, Domherren und Ministerialen erscheinen dabei als Zeugen.

Hermann von Arbon verstarb um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Er hinterließ zwei Töchter, Mechthild und Adelheid; im Mannesstamme war mit ihm die ältre Linie der Herren von Arbon erloschen. Von seinem Bruder Rudolf von Arbon, der ihn wohl nicht überlebte, und der höchst wahrscheinlich ohne eigene Nachkommen verstarb, ist noch zu berichten, daß ihm seinerzeit der Konstanzer Edelvogt Graf Berthold von Heiligenberg Eigenleute des dem Konstanzer Bistum und damit seiner Vogtei unterstehenden Klosters Kreuzlingen zu Afterlehen übergeben hatte, jedoch ohne die Höfe, auf denen jene Grundholden gesessen waren. Das war unstatthaft. Auf Drängen des Bischofs Konrad von Tegerfeld mußte daher Rudolf von Arbon im Jahre 1213 diese Eigenleute dem Grafen von Heiligenberg wieder aufgeben.[3]

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vogtei über die Arboner Grundherrschaft des Bischofs von Konstanz in der ältern Linie der Arboner Dienstmannen erblich geworden war. Wenn, wie wir bald sehen werden, selbst die Schwiegersöhne Hermanns von Arbon sich im Besitze der Vogteirechte behaupten konnten, so ist dies nur erklärlich unter der Voraussetzung, daß auch Rudolf und Hermann von Arbon selbst und ihre Vorfahren die Vogtei über Arbon als Dienstlehen vom Bischof besaßen. Ueber das Verhältnis, in welchem die Herren von Arbon zu den Grafen von Heiligenberg als den alten Edelvögten des Bistums Konstanz standen, ist nichts überliefert. Wenn wir freilich eben hörten, daß Rudolf von Arbon von Graf Berthold von Heiligenberg Eigenleute des Klosters Kreuzlingen zu Lehen erhielt, so ist die Annahme wohl nicht fehlgegriffen, in den Ministerialen von Arbon hinsichtlich der Vogtei Arbon Afterlehensleute der Grafen von Heiligenberg zu erblicken. Spätestens Bischof Eberhard von Waldburg (1248—1274) gelang es überdies, die Vogtei des aussterbenden Grafenhauses auf dem Heiligenberg endgültig zu beseitigen.

---

[1] Vgl. die Urkunde thurg. Urk.-Buch II, 472 ff., Nr. 140. REC 1476.

[2] Ich suche diesen freien Besitz in Untereggen am Abhang des Rorschacher Berges und erblicke darin einen aus Neubruch gewonnenen Familienbesitz.

[3] Abdruck der Urkunde im thurg. Urk.-Buch II, 329, Nr. 96; REC 1259.

Die nachgeborene Linie der Herren von Arbon, genannt im Kilchhof (de Cimiterio), überlebte die ältere um mehrere Generationen. Ihr Begründer, Ulrich von Arbon, hinterließ die vier Söhne Heinrich, Ulrich, Rudolf und Werner. Davon widmete sich der letztgenannte dem geistlichen Stande; er war im Jahre 1200 Leutpriester (plebanus) zu Arbon selbst;[1] 1209 erscheint er als Domherr von Konstanz; 1215—1230 bekleidete er das Amt des Domdekans daselbst.[2] Die Familie im Kilchhof übte in Salmsach, der alten Ausstattung des Konstanzer St. Stephansstiftes, die Vogtei und den Kirchensatz aus. Letzteres nicht unbestritten. Denn am 24. Juni 1201 verglich sich das Stift St. Stephan mit den genannten vier Söhnen Ulrichs von Arbon über die Ausübung des Patronats der Kirche Salmsach dahin, daß beide Teile abwechselnd die Pfarrei Salmsach besetzen sollten. Vermutlich ein Enkel des ältern Heinrich im Kilchhof, Heinrich im Kilchhof (1295—1315), hatte drei Söhne und eine Tochter: Heinrich, Domherrn zu Chur[3]; Konrad, Kirchherrn zu Salmsach; Johannes, und Adelhild, die Frau des Konstanzer Ministerialen Johann von Steinach. Die letztere schenkte im Jahre 1342 zusammen mit ihrem Manne der Silvesterkapelle des Konstanzer Münsters Güter bei Salmsach[4] und übte — nach dem Aussterben ihrer männlichen Geschwister — noch im Jahre 1353 zu Salmsach Kollaturrechte aus.[5] Heinrich im Kilchhof besaß Vogteirechte über den zu Arbon wohnhaften Kellerer Burkhard, den das Stift St. Stephan seinen Salmsacher Besitzungen vorgesetzt hatte; er verkaufte diese Vogtei am 20. März 1315 für 14 Pfund Pfennig dem Stift St. Stephan und gab sie in die Hände der Generalvikare des Bischofs Gerhard auf.[6] Eine vom Bistum lehenrührige Vogtei über den Bezirk Gaißhäusern im Egnacher Gebiet hatte Heinrich im Kilchhof schon im Jahre 1295 dem Konstanzer Domkapitel um 7 Mark Silber verkauft.[7] Aus der Siegelung des Stadtrechts von 1255 ist endlich zu entnehmen, daß das Maieramt des bischöflichen Fronhofes zu Arbon ebenfalls in den Besitz der nachgeborenen Linie im Kilchhof gekommen ist und damals von Rudolf im Kilchhof bekleidet wurde. Das stimmt zu der Bezeichnung im Kilchhof sehr gut; denn der Fronhof des Bischofs befand sich vor der Stadt und Burg Arbon, unterhalb des Kirchhofes, in unmittelbarer Nähe des letztern. So sehen wir in der Hand der Herren im Kilchhof das Maieramt — wohl einträglicher als das des Arboner Stadtammanns, an das man zunächst denken könnte — zu Arbon, Kollaturrechte zu Salmsach und Goldach und Splitter alter Vogteirechte vereinigt.[8]

---

[1] REC 1162.

[2] Vgl. REC, I, Register.

[3] Vgl. Wartmann III, 432, Nr. 1272. Urkunde vom 13. Juni 1321. Danach stimmen die Ritter von Sulzberg zu, daß Heinrich im Kilchhof d. J. die Pfarrpfründe Goldach an Johann Rinegger gegen eine Chorherrenpfründe zu Chur austauscht. Nach ausdrücklicher Angabe der Urkunde unterstand auch die Pfarrei Goldach der Kollatur der Familie im Kilchhof unter Mitberechtigung derer von Sulzberg; beide Familien vergaben die Pfründe abwechselnd.

[4] REC 4635.

[5] Vgl. Wartmann III, 621, Nr. 1499.

[6] REC 3690a.

[7] REC 2960.

[8] Ueber das Jahr 1353 hinaus läßt sich die Familie im Kilchhof nicht verfolgen. Hermann II, Abt von Pfäfers, erwählt 1330 und gestorben 1361, soll nach Pupikofer a. a. O. I², 467, ein Herr von Arbon (= im Kilchhof) gewesen sein, der letzte seines Stammes. Nähere Quellenangabe fehlt. Insgesamt ergibt sich folgender Stammbaum der Herren von Arbon:

Mit dem Aussterben der ältern Linie der Herren von Arbon hätte von Rechtswegen die Vogtei Arbon mit allen Nutzungen, welche die Arboner Vögte im Laufe der Zeit auf Kosten des alten Grundherrn erworben hatten, um das Jahr 1248 dem Bischof als lediges Dienstlehen heimfallen müssen. Allein die Tatsachen waren auch damals stärker als das Recht. Hermann von Arbon hatte Töchter hinterlassen, deren Männer sich nicht beiseite schieben ließen. Mechthild von Arbon war verheiratet mit Volkmar von Kemnat, Adelheid von Arbon mit Rudolf von Bodman. Wir stehen in der Zeit des Stadtrechts von 1255.

Volkmar von Kemnat[1] (1240—1285) war einer der tüchtigsten und angesehensten schwäbischen Ritter seiner Zeit. Einem allgäuischen Dienstmannengeschlecht der Markgrafen von Ronsberg entsprossen, trat er in den Tagen Friedrichs II. nach dem Aussterben der Ronsberg in ein Lehenverhältnis zu den Staufern und wurde Kämmerer des Herzogtums Schwaben. Ausgebreitete Beziehungen verbanden ihn mit dem ganzen schwäbischen Lande. Wir treffen ihn in der Umgebung des Königs Konrad IV. Die letzten Minnesänger Oberdeutschlands singen sein Lob. Es waren die glänzendsten Tage der Arboner Bischofsburg, in denen Volkmar von Kemnat hier als Vogt schaltete. Und das geschah mit Willen des Bischofs. Unzweifelhaft blieb nach dem Tode Hermanns von Arbon im Einverständnis mit Bischof Eberhard II. die Vogtei Arbon in seiner Hand zurück. Da das Stadtrecht von Vögten spricht, müssen wir aber annehmen, daß auch Rudolf von Bodman als Mann der zweiten Tochter des letzten Herrn von Arbon an der Arboner Herrschaft Anteil hatte. Wir erfahren indes aus den Auslösungsverträgen der Kemnat und Bodman, denen wir bald begegnen werden, daß die überwiegende Masse der Gefälle, die sich im Laufe der Zeit und wohl nicht am wenigsten unter Volkmar von Kemnat

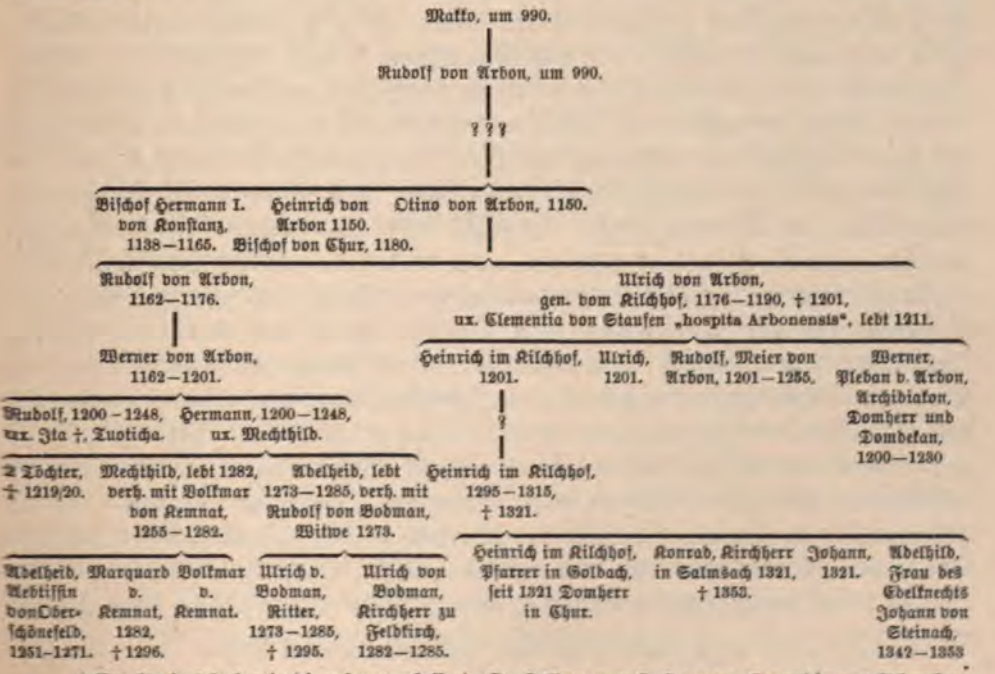

[1] Vgl. für das Folgende die zusammenfassende Darstellung von K. Hampe, Konradin von Schwaben, 38 ff.; desgl. Baumann, Geschichte des Allgäus I, 450 ff.

selbst mit der Burgvogtei von Arbon vereinigt hatten, dem letztern zustanden. Der Stadtbrief von 1255 ist, trotzdem in der Urkunde von Vögten gesprochen wird, nur von Volkmar von Kemnat besiegelt. Es trat ein Zustand ein, in welchem der Bischof beinahe alle Einkünfte aus seiner Arboner Grundherrschaft an die Vögte verloren hatte, so daß man in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts geradezu von einem Kauf der Herrschaft Arbon durch Bischof Rudolf II. sprechen konnte. Wir werden nicht mit Unrecht annehmen, daß sich in den Kampfesjahren zwischen Bischof Eberhard II. von Konstanz und Abt Berthold von St. Gallen Volkmar von Kemnat um den Schutz des bischöflichen Gebietes besonders verdient gemacht hatte und in der Gestalt von Gutsüberlassungen von seinem Gönner auf dem Konstanzer Stuhle entlohnt wurde. Als hochgeachteter Schiedsmann bemühte er sich im Jahre 1255, den langjährigen Streit der Konstanzer Bürger mit Bischof Eberhard II. beizulegen, nachdem es ihm schon zuvor im Jahre 1254 gelungen war, mit Erfolg zwischen Bischof Hartmann und der aufstrebenden Augsburger Bürgerschaft Gegensätze zu vermitteln. Bischof Hartmann nannte ihn 1270 geradezu „Volkmar den Weisen". Die Kinder Volkmars von Kemnat waren Adelheid, Marquard und Volkmar. Die Tochter Adelheid nahm den Schleier und wurde später Aebtissin des bayerischen Klosters Oberschönefeld. Der Sohn Marquard war ein Altersgenosse und Freund Konradins von Schwaben, des letzten Hohenstaufen. Volkmar von Kemnat selbst war der intimste Berater des jugendlichen Königs beider Sizilien, begleitete ihn auf den Reisen, auf denen die kühne Unternehmung des italischen Feldzuges vorbereitet wurde, und übernahm beim Auszug Konradins die Fürsorge für dessen schwäbische Besitzungen. Seit 1260 war zudem Bischof Eberhard von Konstanz Vormund des zehnjährigen Staufers geworden; auch Abt Berthold von St. Gallen hielt sich nach seiner Aussöhnung mit Bischof Eberhard auf die Stauferseite. Da Konradin die deutsche Königskrone erringen und den Glanz der großen Väter wieder aufrichten sollte, kann man sich denken, wie hoffnungsgeschwellt damals die Herzen der Arboner Vogtsfamilie waren. Konradin selbst weilte im Jahre 1266 auf der Burg zu Arbon bei seinen Freunden und erteilte am 1. November dem städtischen Gemeinwesen ein Privileg, das uns noch beschäftigen wird. Ich wüßte nächst dem Mutterherzen keinen andern Ort, wo das schreckliche Ende des sechzehnjährigen Königssohnes mehr Erschütterung hervorgerufen haben könnte, als die Burg Arbon. Da stürzte die so sicher scheinende glänzende Zukunft der Kemnat wie ein Kartenhaus zusammen. Von steiler Höhe sank das ritterliche Geschlecht der Erben Hermanns von Arbon in wenigen Jahren zur Tiefe. Als dann im Jahre 1274 Bischof Eberhard II. von Waldburg das Zeitliche segnete, war auch dieser mächtige Gönner der Familie hinweg. Noch acht Jahre und es gelingt dem Nachfolger auf dem Konstanzer Bischofsstuhle, Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg (1274—1293), die lästig gewordenen Schwiegersöhne des letzten Arboners auszukaufen.

Schon von Eberhard II. weiß die Konstanzer Bistumschronik zu berichten, daß er die Güter im Egnach für 200 Mark Silber wieder ans Hochstift gebracht habe.[1] Anderseits mußte er freilich den Hof Horn bei Rorschach an seine Ministerialen, die Brüder Rudolf und Hermann von Sulz, für 30 Mark Silber verpfänden.[2] Im Jahre 1282 aber wurde der Vogtherrschaft zu Arbon ein Ende gemacht. Am 13. Mai dieses Jahres[3]

[1] Schulthaiß, Bischofschronik, REC 2354; Pupikofer a. a. O. I², 399.

[2] REC 3278.

[3] Die Urkunde ist in vier Originalen des Frauenfelder Kantonsarchivs erhalten. REC 2555.

verkaufte Ritter Marquard von Kemnat — noch bei Lebzeiten seines Vaters Volkmar — für die sehr große Summe von 2500 Mark Silber an Bischof Rudolf II. Burg, Stadt und Grundherrschaft Arbon:

> Min guot zé Arbon, burge und stat, aigen und lehen, holz oder an velde, akker und an wisen, an lute und an gůt, usse und inne, swas ich disehalb der Bregenzer Cluse und dem Bodensee hette.

Eine nähere Darlegung des Kauf-, richtiger Auslösungsgegenstandes, ist in der Urkunde nicht enthalten. Die bedeutende Kaufsumme, der weitgespannte geographische Rahmen, die Bezeichnung des ganzen Geschäfts als eines Kaufes von Burg und Herrschaft Arbon lassen keinen Zweifel darüber, daß die Zeitgenossen die Sache als eine völlige Neuerwerbung seiner alten Grundherrschaft durch den Bischof auffaßten. Das bringen auch die deutschen Konstanzer Chroniken zum Ausdruck, die überwiegend von einem Kauf der Herrschaft Arbon durch Bischof Rudolf II. zu berichten wissen. So sehr hatte sich die wahre Rechtslage im Laufe der Zeit verdunkelt. Nur bei Gregor Mangold finde ich den treffenden Ausdruck, wenn er von Bischof Rudolf II. schreibt:

> Er bracht stat und schloss Arbon von des adels hand widrum ans bistumb.[1]

Der Kaufpreis von 2500 Mark Silber überstieg die augenblicklichen Geldkräfte des Bistums weitaus. Daher wurde Bezahlung desselben in Raten vereinbart. Für die rechtzeitige Erfüllung der vom Bischof eingegangenen Verbindlichkeit übernahmen einzelne Konstanzer Domherren, ferner Dienstmannen des Bistums und Bürger der Stadt Konstanz die Bürgschaft in der in ritterlichen Kreisen üblichen Form des Gelübdes, Einlager zu halten. An der ersten Rate ging eine Gegenforderung des Bischofs gegen Marquard von Kemnat in Abzug. Der letztre hatte Geld benötigt, 400 Mark Silber vom Bischof erhalten, und dafür in gleicher Höhe Arbon seinem alten geistlichen Grundherrn zum Pfande eingesetzt. Einen guten Einblick in den Umfang des Geschäfts gewährt ein weiteres Geding der Kaufurkunde. Der Verkäufer übernahm die Gewähr dafür, daß das jährliche Erträgnis der Vogtei und Grundherrschaft Arbon sich auf 90 Mark Silber belaufe. Sollten die Gülten ein geringeres Jahreseinkommen ergeben, so muß Marquard von Kemnat dem Bistum für jede Mark unter 90 Mark 20 Mark am Kaufpreis nachlassen. Ein höheres Erträgnis sollte umgekehrt Marquard von Kemnat durch das Bistum entsprechend vergütet werden.

Noch war es keine lastenfreie und noch war es nicht die ganze Herrschaft Arbon, welche auf diese Weise in die Hände des Bischofs zurückgelangte. Auf ihr ruhte zunächst noch das Leibgedingsrecht der Mutter des Verkäufers, Mechthild von Kemnat, der geborenen Erbtochter von Arbon. Sie soll es genießen bis an ihr Lebensende. Weiter behielt sich Marquard von Kemnat zwei Eigenleute nebst den Kindern und Zinsgütern des einen vor. So war der eine Schwiegersohn des letzten Herrn von Arbon in der Person des Enkels abgefunden. Was nützte aber der Besitz von Arbon dem Bischof, so lange noch die Nachkommen der Adelheid von Arbon, Ritter Ulrich von Bodman und sein gleichnamiger Bruder, Kirchherr zu Feldkirch, auf ihre Ansprüche nicht auch Verzicht getan hatten? Auch sie sofort auszukaufen, dazu fehlte dem Bischofe im Jahre 1282 das Geld. Wir ersehen aus den Konstanzer Bischofsregesten, wie schwer es dem Bistum

---

[1] Vgl. REC 2844.

wurde, die Terminzahlungen an die Kemnat richtig abzuführen.[1] Aber sichern wollte man sich wenigstens sofort auch die Herren von Bodman. Am gleichen Tage, an welchem Marquard von Kemnat die Herrschaft Arbon an Bischof Rudolf verkaufte, am 13. Mai 1282,[2] ging auch Ritter Ulrich von Bodman dem Bischof gegenüber das Gelübde ein, bei Gefahr des Verlustes aller seiner übrigen Konstanzer Lehen — hiezu gehörte der Stammsitz der Ministerialen von Bodman selbst — seinen Anteil an der Herrschaft Arbon nur an das Bistum veräußern zu wollen, auch die Zustimmung seiner Kinder, und für den Fall seines kinderlosen Versterbens auch diejenige seines Bruders, des genannten Kirchherrn von Feldkirch, zu diesem Vertrage zu beschaffen. Im Falle des wirklichen Verkaufs sollte die an Ulrich von Bodman zu zahlende Auslösungssumme durch die Schätzung von vier Konstanzer Dienstleuten bestimmt werden, von denen zwei der Bischof, zwei der Ritter von Bodman auszuwählen hätte. Schon dieses vorläufige Versprechen Ulrichs von Bodman kostete Bischof Rudolf II. 100 Mark Silber.

Drei Jahre später, am 9. Mai 1285, kam es zum wirklichen Verkauf.[3] Gegen die Summe von 400 Mark Silber traten Ritter Ulrich von Bodman und sein genannter gleichnamiger Bruder, der Kirchherr Ulrich von Feldkirch, ihre Rechte zu Arbon an das Bistum ab, jedoch nicht alle. Sie überließen durch den Vertrag dem Bischof ihre Besitzungen innerhalb des Friedegrabens von Arbon, die Vogtei über die St. Martinskirche zu Arbon mit jährlich fünf Pfund Vogtrecht, das Wittum der Pfarrei, soweit es innerhalb des Grabens gelegen ist, endlich den Hof im Dorfe vor der Stadt. Sie behielten dagegen in ihrer Hand zurück die ihnen zugewiesenen Eigenleute außerhalb des Friedegrabens von Arbon, ferner die Vogteirechte über das Wittum und die Eigenleute der Arboner Kirche, soweit dieselben außerhalb des Friedegrabens befindlich, endlich ihre Gärten und Mannlehen außerhalb des genannten Grabens. Gewährleistet ist sodann auch in diesem Falle der Mutter der Verkäufer, Adelheid von Bodman-Arbon, ihr auf Güter der Herrschaft Arbon gelegtes Leibgedingsrecht.

Eine reine Freude dürfte Bischof Rudolf II. an diesem Kaufe nicht gehabt haben. Offenbar verblieben wertvolle Rechte innerhalb der alten Arboner Grundherrschaft im Besitze der Herren von Bodman, über deren mutmaßlichen spätern Erwerb nichts überliefert ist. Aber es war doch viel erreicht. Mit Anspannung aller Kräfte des Bistums war der Bischof wieder alleiniger Herr in Burg und Stadt Arbon geworden und hatte jedenfalls den größern Teil der Vogtei- und Grundherrschaftsrechte im Landgebiete der Arboner Herrschaft nach langer Entfremdung zurückerobert. Daß freilich beim Tode

[1] Am 2. Okt. 1282 quittieren Marquard von Kemnat der ältere — offenbar ein Bruder Volkmars —, Volkmar von Kemnat — der Gatte Mechthilds von Arbon — und der letzteren Söhne Marquard und Volkmar dem Bischof Rudolf über Empfang von 300 Mark Silber Kaufgeld, über 400 Mark getilgt durch Aufrechnung der oben im Texte genannten Pfandforderung, endlich über Empfang von 20 Mark Ersatz für den Schaden, den die Kemnat in der Fehde des verstorbenen Bischofs Eberhard II. mit dem Grafen Otto von Montfort erlitten hatten (REC 2563). Am 29. August 1283 sah sich Bischof Rudolf II. genötigt, die Zehntquart der Pfarrkirche zu Hermstorf an den Propst Rupert von St. Stephan in Konstanz für 10 Mark zu verkaufen, die er zur Zahlung an die Kemnat verwandte (REC 2589). In ähnlicher Weise erläßt am 27. Februar 1285 Bischof Rudolf dem Stifte Zofingen für 120 Mark Silber die jährliche Zehntquart und verwendet die Summe zur Schuldentilgung wegen Arbon (REC 2622).

[2] REC 2556.

[3] REC 2627.

Bischof Rudolfs II. im Jahre 1293 die Kaufsummen an die Kemnat und Bodman völlig bezahlt waren, ist wenig wahrscheinlich.[1] Er hinterließ das Bistum mit großen Schulden belastet, 11,000 Mark Silber werden genannt.[2] So dürfte auch hier das Verdienst seinem Nachfolger Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) und dessen fürsorglicher und sparsamer Vermögensverwaltung gebühren, die Arboner Besitzungen völlig wieder ans Bistum gebracht zu haben.

Aus den letzten Regierungsjahren dieses segensreich wirkenden Bischofs ist im Gr. General-Landesarchiv zu Karlsruhe ein Urbar der bischöflichen Einkünfte überliefert — das älteste erhaltene Gefällregister des Bistums —, das noch nicht veröffentlicht, aber ganz danach angetan ist, eine wertvolle Ergänzung zum gleichzeitigen habsburgischen Urbar für die Ostschweiz zu bieten. Dieser bischöfliche Zinsrodel weist uns aufs genaueste den Inhalt und Umfang der bischöflichen Grundherrschaftsrechte zu Arbon nach, wie sich dieselben kurz nach dem Rückerwerb der Herrschaft Arbon bezifferten. Er bildet neben dem Stadtrecht von 1255 die wichtigste Quelle zur Erkenntnis der Arboner Geschichte im dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhundert. Beide, das alte Urbar des Bistums und das Weistum der Arboner Bürgerschaft, bieten der Betrachtung einen gegebenen Ruhepunkt dar. Alsbald setzt im vierzehnten Jahrhundert wieder durch Pfandschaften aller Art eine neue Verwickelung der Arboner Verhältnisse ein. Wir folgen daher der in der urkundlichen Ueberlieferung selbst liegenden Gruppierung des Stoffes, wenn wir an Hand der beiden genannten Urkunden die Verfassungszustände des Städtchens Arbon und die Gerechtsame des Bischofs in- und außerhalb seines Friedegrabens einer Betrachtung unterziehen. Die Darstellung der fernern Schicksale der bischöflichen Herrschaft Arbon mag sodann in einem dritten Abschnitte folgen.

---

[1] Immerhin sind auch über Schuldtilgung gegenüber den Bodman zwei Urkunden überliefert. Am 27. Mai 1285 verkaufen Bischof und Domkapitel für 100 Mark Silber Güter zu Hagnau an das Kloster Salem und verwenden den Erlös zur Zahlung an Bodman (REC 2628). Vom 20. Nov. 1285 liegt dann noch eine Quittung der beiden Herren von Bodman über weitere 40 Mark Silber vor (REC 2636).

[2] Vgl. REC 2844.

Ansicht der Stadt Arbon von Südosten. (Nach einem Meisterbrief des 18. Jahrhunderts in der Stadtbibliothek Zürich.)

Freiheit. Rathaus. Marktansiedelung. S. Johann. Schloßturm. Schloß. Kirchturm. Kirche. Dorf (Fronhof).

II.

In den Tagen, da Volkmar von Kemnat als Vogt zu Arbon schaltete, wurde am 29. Januar 1255 das altertümliche Weistum abgefaßt, in welchem die Bürger von Arbon nach eigener Aussage die Rechte des Bischofs, der Vögte, des Meiers (villicus) und der Bürgerschaft selbst, welche zu Arbon Geltung hatten, niederlegten. Die äußere Veranlassung der Rechtsaufzeichnung ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Die Bürger von Arbon sagen lediglich aus, daß sie das Recht auf Verlangen der Stadtherren — iussi et requisiti a dominis nostris — gewiesen hätten. Es läßt sich denken, daß gerade in den ersten Jahren der Herrschaft Volkmars von Kemnat, in welche die Urkunde fällt, das Bedürfnis nach einer allseitigen Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse vorhanden war. War jener doch eigentlich, mit den örtlichen Verhältnissen nicht näher vertraut, durch die Gunst des Schicksals in fremden Besitz eingerückt. Mehr kann beim Fehlen aller weitern Nachrichten über die Entstehungsursache des Rechtsdenkmals nicht gesagt werden.

Ehe indes auf die Erörterung seines Inhalts im einzelnen einzutreten ist, muß der Charakter der Urkunde im allgemeinen erkannt werden. Es entsteht die Frage, ob wir es noch mit einem Marktprivileg der ältern Zeit, oder schon mit einem ausgebildeten Stadtrecht zu tun haben. Sicher ist das letztere der Fall. Wir müssen das Weistum als ein Stadtrecht bezeichnen, weil es nicht ein von außen her an ein entstehendes Gemeinwesen herantretendes Privileg ist, sondern schon formell sich als Satzung einer Bürgerschaft darstellt. Freilich weist dieselbe ein Recht, das nur zum geringsten Teil auf eigene autonome Beschlüsse sich zurückführt. Inhaltlich könnte sehr vieles ebensogut in einer alten Marktrechtsurkunde bezw. in dem Weistum eines grundherrschaftlichen Fronhofs stehen. Das Recht des Marktes Arbon und sein Verhältnis zum bischöflichen Fronhof und seinen Hörigen bildet den Mittelpunkt des Ganzen. Es sind Verhältnisse kodifiziert, die in eine Zeit zurückreichen, da es wohl einen Markt Arbon mit einem Marktgericht, aber noch keine selbstverwaltende Bürgergemeinde Arbon gegeben hat. Aber es fehlt auch nicht an reinen Sätzen des städtischen Selbstbestimmungsrechts, das in gewissem Umfange den Bürgern von Arbon bereits zugestanden erscheint. Jedenfalls hat das Weistum der Arboner Bürger vom Jahre 1255 die Stadtgemeinde Arbon zur Voraussetzung. Alle Erfordernisse, welche die Rechtsgeschichte für den Stadtbegriff des deutschen Mittelalters verlangt, sind erfüllt: Marktrecht und Marktgericht, Befestigung

und Bürgergemeinde treten uns in der Urkunde gegenüber. Darin liegt namentlich ihr Unterschied gegenüber dem Radolfzeller Marktrechtsprivileg von 1100, mit dem sie anderseits so viele Parallelen aufweist. Dieses ist ausgestellt vom Abte von Reichenau als Grundherrn; er errichtet darin erst auf Grund königlicher Erlaubnis einen Markt mit Marktrecht und Marktgericht. Bürger und Bürgergemeinde gab es im Jahre 1100 zu Radolfzell noch nicht. Der Arboner Brief ist 150 Jahre jünger; er geht von den Bürgern von Arbon selbst aus, die darin ihrerseits das Recht ihres Marktes und seines Gerichtes weisen, darüber hinaus aber auch mit Zustimmung ihrer Stadtherren autonome Sätze aufstellen. Das Arboner Weistum ist das älteste datierte Stadtrecht am Bodensee.

Von ihm dürfen wir freilich keine Auskunft auf die Frage erwarten, wann neben der Bischofsburg Arbon mit ihrem vorgelagerten grundherrschaftlichen Dorfe ein Markt durch den bischöflichen Grundherrn mit königlicher Bewilligung ins Leben gerufen wurde, oder wann sich die Marktansiedler von Arbon zu einer Bürgergemeinde mit Aufgaben der Selbstverwaltung zusammengeschlossen haben. Wir sind hier auf Vermutungen angewiesen. Den wichtigsten Anhalt bietet das Gründungsdatum des benachbarten st. gallischen Marktes Rorschach, auf das schon oben hingewiesen wurde. Wie die Aebte von Reichenau, so hielten auch die von St. Gallen das Getriebe der Marktniederlassung aus der unmittelbaren Nähe des Klosters zunächst fern, als sie sich von Otto I. im Jahre 947 für ihre Besitzung Rorschach ein Marktprivileg erteilen ließen. Da Rorschach von Arbon gerade die Entfernung von einer Meile einhält, so konnte hieraus auf das gleichzeitige Bestehen des Arboner Marktes mit einigem Grunde geschlossen werden. Es wird daran zu erinnern sein, daß Arbon gleich Konstanz selbst der Mittelpunkt einer zusammenhängenden größern Grundherrschaft des Bistums war, der natürliche Stapelplatz für einkommende Gefälle der bischöflichen Verwaltung, aber auch für den freien Verkauf der Landesprodukte, über welche den Konstanzer Zinsleuten die Verfügung zustand. Soviel ist sicher: nächst Konstanz gab es im Bistumsland keinen zweiten Punkt, der sich so sehr für eine Marktgründung eignete, als gerade Arbon. Es war seit Römertagen der Kernpunkt eines eigenen Gaues, lag überaus günstig am See und an der alten Heerstraße, auf welcher die Kauffahrer und Rompilger den Alpenpässen zuwanderten. Während man in der Mitte des 10. Jahrhunderts zu St. Gallen gelegentlich Not litt, konnte Bischof Konrad der Heilige von seinem Fronhof Arbon aus den Mönchen Lebensmittel zusenden. Im 10. Jahrhundert flammt zu Rorschach, Allensbach, Villingen gewerbliches Leben auf;[1] älter als sie alle war der Markt zu Konstanz. Da mag auch um die Wende des ersten Jahrtausends Arbon Markt geworden sein. Mehr läßt sich auch zu dieser Frage beim völligen Schweigen der Quellen nicht beibringen.

Zu den bleibenden Verdiensten von Rietschel[2] wird die gute Formel gerechnet, die er für die Einteilung der mittelalterlichen Städte Deutschlands aufgestellt hat. Er unterscheidet alte Römerplätze (civitates und castella), „in denen Handel und Gewerbe schon früh eine dauernde Städte fanden", Marktansiedelungen, d. h. Gründungsstädte, die aus spontan ins Leben gerufenen Märkten hervorgegangen sind, endlich Dörfer, auf welche das fertige Recht einer andern Stadt übertragen wurde, welche mithin in Städte umgewandelt wurden. Den breitesten Raum nehmen innerhalb dieser Dreiteilung die

[1] Vgl. zahlreiche andre Marktprivilegien aus dieser Zeit bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 25 ff.

[2] In seinem Buche: „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis". Leipzig 1897.

aus Marktgründungen entstandenen Städte der zweiten Gruppe ein. Soll der bischöflich konstanzische Markt Arbon hier eingereiht werden, so gerät man zunächst in einige Verlegenheit. Denn auch Arbon war ein römischer Kastellort. Bei näherm Zusehen kann jedoch nicht zweifelhaft sein, daß wir es, wie auch im vorstehenden schon angenommen wurde, mit einer Marktgründung aus der Zeit des deutschen Mittelalters zu tun haben. Nicht aus dem Römerkastelle Arbon wuchs der Markt Arbon in langsamer, näher nicht zu verfolgender Weise heraus. Ein bewußter Akt des bischöflichen Grundherrn schuf neben der Bischofsburg Arbon und neben dem bischöflichen Fronhof eine Marktansiedelung durch Aussteckung des Marktareals aus grundherrschaftlichem Gelände.[1] Ja, ich will gleich hier gestehen, daß ich selbst für die Mutterstadt Konstanz nicht an die allmähliche Entwicklung glaube, die ihr Rietschel als einem alten Römerplatze zuweist. Ich hoffe an andrer Stelle zu erweisen, daß wir auch für Konstanz die planmäßige Anlage eines Forums annehmen müssen, die nicht unter die Zeit der letzten Karolinger herab angesetzt werden darf. Dem steht die Annahme nicht im Wege, daß sich aus der Römerzeit gewerbliches Leben in beschränktem Umfange in der bischöflichen Altstadt, d. h. dem Kastell und dem vorgelagerten Suburbium, erhalten haben wird. Ich glaube, daß wir auch Städte wie Speyer und Worms insoweit aus der ersten Gruppe der Rietschelschen Formel ausschalten und zu den Gründungsstädten stellen müssen; denn sie alle sind m. E. aus planmäßig angelegten Märkten hervorgegangen. Schrieb doch Rietschel selbst über Konstanz zuvor den Satz hin: „Auch Konstanz war eine bischöfliche Neugründung an einem früher schwach bevölkerten Orte".[2] Wie neben der Bischofsburg Arbon der Markt Arbon, so entstand neben der alten ummauerten Bischofsburg Konstanz der Markt Konstanz als Keimboden, dem die Bürgergemeinde entsprossen ist.

So müssen die Fragen nach Gründungszeit und Gründungsart des Arboner Marktes durch Analogieschlüsse beantwortet werden. Umso ausführlicher berichtet dagegen die Urkunde von 1255 über die Rechtsverhältnisse des zur Stadt gewordenen Marktes Arbon. Wir stehen in Arbon einem kleinen wirtschaftlichen Mittelpunkt gegenüber, wie wir sie im mittelalterlichen Deutschland so häufig finden. Seine Mercatores waren bescheidene Handwerkerexistenzen, die Gewerbe mit Landwirtschaft verbanden; Händler oder gar Großhändler dürfen wir da nicht suchen.[3] Ist auch dem Orte eine gewisse Blüte offenbar beschieden gewesen, so waren es doch einfache und kontinuierliche Verhältnisse, denen wir gegenüberstehen. Das Stadtrechtsweistum von 1255 läßt uns daher den ursprünglichen Zustand des Marktes Arbon, namentlich im Zusammenhalt mit dem Radolfzeller Privileg, mit aller Klarheit erkennen. Darin wurde ja der Wert solcher lokalrechtsgeschichtlichen Studien schon vor Jahren gefunden, daß alte Urkunden kleiner Städte für die städtische Gesamtentwicklung sicherere Ergebnisse abwerfen als eindringende Untersuchungen über die höchstverwickelten Großstadtverhältnisse von Köln und andern Orten.[4] Der Arboner Brief ist zudem kein kurzes Dokument, das uns einige karge Sätze überlieferte. Es zählt

---

[1] Vgl. Rietschel a. a. O., 125.

[2] Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden (Leipzig 1894), 83.

[3] Diese Erkenntnis verdanken wir den Untersuchungen v. Belows. Vgl. neuestens Keutgen. Aemter und Zünfte (Jena 1903), 133; v. Below, die Entstehung des Kapitalismus (in Sybels hist. Zeitschrift 1903), S. 455.

[4] A. Schulte in seinem berühmten Aufsatz über Reichenauer Städtegründungen ZGO N. F. V., 138,

dreißig Sätze.[1] In diesem Reichtum an Aussprüchen liegt die weittragende Bedeutung, die ihm die Rechtsgeschichte zubilligen wird. Es will nach der Einleitung eine wirkliche Kodifikation sein, das Recht des Stadtherrn, des Vogts, des Meiers und der Bürgerschaft darstellen. Insonderheit umfaßt das Recht der Bürgerschaft die ausführlichsten Normen über Marktrecht, Marktgericht und Marktrichter.

Die Besprechung seiner Bestimmungen führt uns ins einzelne. Eine straffe Disposition fehlt. Jedoch gliedern sich die einzelnen Sätze unschwer nach folgenden Hauptgesichtspunkten. Das Weistum beginnt mit den Hoheitsrechten des Bischofs als Stadtherrn, erörtert sodann Einkünfte und Zuständigkeit der stadtherrlichen Beamten, gibt genau die Abgrenzung des Marktgebietes an, enthält autonome Satzungen über die Steuerpflicht der Bürger, behandelt die Beziehungen der Eigenleute des Stadtherrn und der Vögte zur Bürgerschaft, verzeichnet das Recht der Allmende und fügt einige lose zusammenhängende Einzelsätze bei.

Ohne scharfe Trennung der Hoheitsrechte von den grundherrlichen Befugnissen des Stadtherrn ist nicht zu vollem Verständnis der Arboner Verhältnisse zu gelangen.[2] Alle Hoheitsrechte leiten sich unmittelbar oder mittelbar vom Könige her. Die Gründung eines Marktes setzt die Verleihung einer Reihe von königlichen Privilegien voraus. Nicht über alle dem Bischof von Konstanz zu Arbon zustehenden Hoheitsrechte unterrichtet uns die Urkunde. Die wichtigsten sind als selbstverständliche Gerechtsame des Marktherrn gar nicht erwähnt. Doch beginnen wir mit den ausdrücklich verbrieften Rechten!

Im Vordergrund steht der Anspruch des Bischofs auf die Huldigung der Arboner Bürgerschaft.

> § 1. Dicimus, quod quandocunque dominus noster episcopus requirit a civibus de Arbona, quod iurent sibi fidem et gratiam, que vulgariter dicitur hulde, ac civitatem sibi servare et assignare, quando ecclesie sue necessitas hoc poposcerit, hoc debemus facere, nisi forte assignare sibi dictam civitatem legitimis impedimentis fuerimus impediti.

Arbon war eine Landstadt des Bischofs von Konstanz und hat sich niemals zu der freien Stellung einer Reichsstadt emporgeschwungen. Als Landstadt hatte sie dem Stadtherrn gegenüber die Pflicht der Huldeleistung, gleichwie die Reichsstädte dem Könige huldigten.[3] Bischöfen gegenüber hielt sich indes die Huldigung auch seitens der zur Reichsstadt gewordenen Residenzstadt. Die Konstanzer Bürger huldigten dem Bischof wie dem Könige.[4] Bei der Neuwahl eines Bischofs verbanden sich kirchenrechtliches Gehorsamsgelübde der Geistlichkeit und lehenrechtlicher Huldeschwur der Vasallen und Dienstmannen zu einem feierlichen Akte.[5] Ohne Zweifel geht der erweiterte Untertaneneid ganzer Bürgerschaften auf den allgemeinen Untertaneneid zurück, der bereits in fränkischer Zeit sich eingebürgert hat und in seiner Form eine Nachbildung des Gefolgseides ist. Dem Könige wurden Treue und Mannschaft versprochen.[6] Auch in dem Eide der Arboner

[1] Nach der von mir vorgeschlagenen Einteilung, vgl. Beilage 1.

[2] Für die Wichtigkeit dieser Scheidung wieder neuerdings v. Below in Hist. Zeitschr. 91, 460.

[3] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [4], 642.

[4] Vgl. über die Huldigung in den Bischofsstädten die zahlreichen Belege bei v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung III, 460.

[5] Schröder a. a. O. [4], 500, N. 36.

[6] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 57 ff.

Bürgerschaft ist die Beziehung zu den Kriegsleistungen der Stadt stark betont. Die lateinische Fassung scheint in ihrer Ausführlichkeit eine Uebersetzung der deutschen Huldigungsformel zu sein. Bekanntlich hat sich der Kriegsdienst der städtischen Bürgerschaften mehr und mehr auf die Verteidigung der befestigten Stadt beschränkt. Die Verpflichtung zur Kriegsreise wurde den Bürgern vielfach entweder ganz erlassen, oder sie wurde nur für ganz kurze Zeit wie zum Beispiel nur für einen Tag und im Falle der Landwehr verlangt.[1] Dafür lag auf der Bürgerschaft die Aufgabe, Tore, Mauern und Wälle der Stadt zu bewachen und zu verteidigen.[2] Die Durchführung dieser städtischen Kriegsleistung wurde zu einem der wichtigsten Hebel bei Ausbildung der politischen Selbständigkeit der Städte. War die Reichsstadt eine Reichsburg, so war die kleine Landstadt, die wir vor uns haben, eine landesherrliche Burg. In der Confœderatio cum principibus ecclesiasticis hatte Friedrich II. bereits im Jahre 1220 auf das alte Königsrecht verzichtet, in den Territorien der geistlichen Fürsten von Reichs wegen Burgen anzulegen.[3] Damit war die Fürsorge für die Landesverteidigung in den bischöflichen Landstädten unbestrittener Teil der Landeshoheit geworden. So müssen denn die Bürger von Arbon dem Bischof als ihrem Landesherrn mit ihrer Huldigung den Treueid schwören, für ihn die Stadt zu bewachen und zu sichern, so oft es die Notdurft der bischöflichen Kirche erfordert, es sei denn, daß sie echte Not an der Erfüllung dieses Gelübdes hindere. Die Huldigungspflicht der Landstädte ist seit dem 13. Jahrhundert vielfach belegt.[4] Mit erstarkender Selbständigkeit verstanden es die Bürgerschaften vielfach, dahin zu gelangen, daß sie die Ableistung der Hulde von vorangehender Bestätigung der Stadtfreiheiten abhängig machten. Denn abgenommen wurde der Treueid in aller Regel beim Eintritt eines neuen Herrschers. Auch in Arbon begegnen wir später derartigen Bestrebungen der Gemeinde. Das Stadtrecht von 1255 weiß jedenfalls noch nichts davon. Hier ist die Huldigungspflicht ganz allgemein aufgestellt. Wann es dem Stadtherrn beliebt, ist der Treueid zu leisten.

Wir folgen dem Zusammenhang der Dinge, wenn wir der Erörterung der Huldepflicht die Betrachtung der in der Urkunde ausgesprochenen Quartierlasten der Arboner Bürger anschließen.

> § 3. Item dicimus, quod quandocunque dominus episcopus Arbonam venerit, locare debet equos suos per civitatem, si velit.
>
> § 4. Item dicimus, quod quandocunque ibi fuerit, quilibet illorum, qui habet unam schuopozam, debet sibi concedere unum lectum.

Ficker[5] und nach ihm Zeumer[6] haben nachgewiesen, daß die Heranziehung der Hintersassen der geistlichen Fürsten zu gewissen militärischen Leistungen sich darauf zurückführt, daß auf den geistlichen Territorien vorzugsweise die Verpflichtungen des Reichsdienstes lasteten. Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurden auch solche Gerechtsame zu einem selbständigen Hoheitsrecht des Dominus terræ.[7] Unter diesen Diensten stehen

---

[1] Vgl. die Belege bei v. Maurer a. a. O I, 479 ff.
[2] Vgl. hieher v. Maurer a. a. O. I, 485 ff.
[3] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 518 f.
[4] Vgl. v. Maurer a. a. O. III, 533.
[5] Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute. Wien 1873.
[6] Die deutschen Städtesteuern. Leipzig 1878. (Schmollers Forschungen I, [2]), S. 49 ff.
[7] Schröder, Rechtsgeschichte [4] 591, 612, N. 103.

voran Herberge und Unterhalt für den Fürsten und sein Gefolge.[1] In unserm Falle hat der Bischof das Recht, wenn er nach Arbon kommt, nach Belieben seine Pferde durch die Stadt hin, d. h. in den Stallungen der Bürger einzustellen. Wer eine Schupose bebaut, hat dem Bischof ein Bett für sein Gefolge zur Verfügung zu stellen. Nebenbei bemerkt, eine Bestimmung, die auf die Zusammensetzung der Arboner Bürgerschaft ein Schlaglicht wirft. Denn Schuposen gab es nicht in dem engumgrenzten Forum des Städtchens, wohl aber rings um Arbon herum in Gestalt bischöflicher Zinsgüter. Weil nun unsre Urkunde nicht ein Hofrecht der ländlichen Grundherrschaft des Bischofs ist, sondern nur die Verhältnisse der Stadt Arbon berücksichtigt, muß bei der allgemeinen Fassung des § 4 ein beträchtlicher Teil der Arboner Bürgerschaft aus zugewanderten bischöflichen Zinsbauern bestanden haben, die in der Stadt ihrem Gewerbe nachgingen, daneben aber ihr landwirtschaftliches Zinsgut beibehielten.

Das Arboner Stadtrecht kennt sodann noch das Recht des Bischofs auf die Todfälle. Da jedoch nach der Fassung des § 2 kein Zweifel darüber bestehen kann, daß diese Abgaben nicht von der gesamten Arboner Bürgerschaft, sondern nur vom Nachlaß bischöflicher Eigenleute eingehoben wurden, werden wir diese Sache der Untersuchung des Verhältnisses zwischen der bischöflichen Grundherrschaft und der Bürgergemeinde vorbehalten müssen. Ein volle Parallele zu den Todfallsrechten des Speyerer Bischofs, die wahrscheinlich von der gesamten Bürgerschaft von Speyer erhoben wurden, liegt demnach nicht vor. So kann auch die neuerdings von Keutgen[2] aufgeworfene Frage, ob jene Leistungen der Speyerer Bürgerschaft nicht den grundherrlichen Charakter völlig abgestreift haben, hier unerörtert bleiben. Arbon enthielt, wie wir soeben sahen, unter seinen Bürgern hörige Zinsbauern des bischöflichen Grundherrschaftsgebietes in erheblichem Umfang; von ihrem Nachlaß war nach privatem Recht der Grundherrlichkeit die Abgabe zu entrichten.

Die Aufzählung der bischöflichen Rechte im engern Sinne findet ihren Abschluß mit der salvatorischen Klausel des § 5:

> Item dicimus, quod si forte iura episcopi non expressimus per omnia, ubicunque super hoc instructi erimus minus dixisse, hoc ratum habebimus et servamus.

Sollten die Bürger von Arbon im vorstehenden nicht alle Rechte des Bischofs ausdrücklich genannt haben, so versprechen sie, nach Belehrung über ihr Versehen auch jene etwa übergangenen Rechte zu beobachten. In der Tat eine frühe und scharfe Fassung jenes Gedings, die wohl weniger auf die Absichten der Bürgerschaft zurückgeht, als der Feder des lateinkundigen Klerikers zuzuschreiben ist, der die Urkunde redigierte.

Es gab jedoch Hoheitsrechte des Bischofs, die dem Bischofe zustanden, ohne in der Urkunde erwähnt zu sein. Dahin gehören die wichtigsten Rechte des Bischofs, Markt- und Gerichtshoheit. In den Stadtrechtsurkunden großer Städte stoßen wir nicht selten auf den Satz, daß alle Gerichtsbarkeit und alle Aemter in der Stadt vom Stadtherrn ausgehen. Diese ausdrückliche Festsetzung hat immer schon Selbständigkeitsbestrebungen der Bürgerschaften zur Voraussetzung. Der bescheidenen Bürgerschaft unsrer kleinen Landstadt Arbon gegenüber lag für den Bischof offenbar kein Bedürfnis vor, diese ihm

[1] v. Below, landständ. Verfassung I, 27 f., v. Maurer a. a. O. III, 520 ff.; Keutgen, Aemter und Zünfte, 85 ff.

[2] Aemter und Zünfte 75 ff.

von Hause aus zustehenden Hoheitsrechte ausdrücklich hervorzuheben. Was an Hoheitsrechten in der Urkunde genannt ist, betrifft Leistungsansprüche des Bischofs gegenüber den einzelnen Bürgern.

Zweifellos stand dem Bischof das Marktrecht zu Arbon zu. Jede Stadt ist auf grundherrlichem Boden entstanden, der Grundherr wurde zum Stadtherrn.[1] Im Sinne des landesherrlichen Hoheitsrechts bedeutet das vielfach schillernde Wort Marktrecht die öffentlich rechtliche Befugnis des Bischofs, kraft königlicher Verleihung zu Arbon einen Markt, d. h. eine ständige Niederlassung für Handel und Gewerbe mit eigenem Gericht zu errichten, sowie die Art und Einrichtung des Markthaltens selbständig zu bestimmen.

Regelmäßig pflegen mit dem Marktrecht die Hoheitsrechte von Münze und Zoll verbunden zu sein.[2] Die Zirkumskriptionsurkunde Friedrichs I. von 1155 spricht beide dem Bischof von Konstanz ganz allgemein zu.[3] Gleichwohl wissen wir bestimmt, daß der Bischof von seinem Münzrecht zu Arbon nie Gebrauch gemacht hat. Die berühmte Münzmeisterordnung für die Bodenseestädte, die Bischof Heinrich von Tanne im Jahre 1240 erlassen hat, nennt alle Münzstätten am schwäbischen Meere; Arbon fehlt in der Aufzählung.[4] Die Münzen des bischöflichen Münzmeisters zu Konstanz waren daher das Geld des Arboner Marktes.

Wie über die Münze, so schweigt das Stadtrecht auch über Marktabgaben aller Art, die unter dem erweiterten mittelalterlichen Begriff des Zolls zusammengefaßt werden. Da gerade die finanziellen Hoheitsrechte des Bischofs alle hervorgehoben sind, müssen wir aus diesem Schweigen den Schluß ziehen, daß zu Arbon in der Mitte des 13. Jahrhunderts kein bischöflicher Zoll erhoben wurde. Die Tatsache findet in den kleinen Verhältnissen des Arboner Marktes ihre Erklärung. Arbon war der wirtschaftliche Mittelpunkt eines Grundherrschaftsgebietes, von erheblichem Handel der Eingesessenen und der Gäste kann nicht die Rede sein. So kennt auch das Radolfzeller Privileg von 1100 den Zoll nicht,[5] beide Städtchen halten sich noch heute an Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Bedeutung die Wagschale. Während wir zu Konstanz als dem wichtigsten Handelsplatz am Bodensee neben dem bischöflichen Ammann den Zoller (telonearius) als fiskalischen Beamten des Stadtherrn treffen, ist dieses Amt laut unserer Urkunde zu Arbon nicht vertreten gewesen. Arbon war ein Markt von Handwerkern, nicht von handeltreibenden Kaufleuten mit irgend erheblichem Umsatz.

Außer Frage steht dagegen die Gerichtshoheit des Konstanzer Bischofs zu Arbon. Das geschlossene Grundherrschaftsgebiet des alten Arbongaus unterstand schon zur Zeit der Arboner Marktgründung der hohen Gerichtsbarkeit des bischöflichen Edelvogtes; im Hofgericht dingte der grundherrliche Villicus. Auf vollwertigem Immunitätsland entstand der Markt Arbon. Jede Marktgründung ist von der Errichtung eines besondern Gerichts-

---

[1] Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte [4], 622 ff.; meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht in den Schriften des Bodenseegeschichtsvereins 30, 4 f.

[2] Schröder a. a. O. [4], 685.

[3] Beneficia . . ., que . . . in mercato et moneta, in portu et theloneo . . . collate sunt, . . corroboramus.

[4] Vgl. den Druck Wartmann III, Nr. 822. Thurg. UB. II, 489, Nr. 148.

[5] Der Zöllner, den Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, s. 181, nennt, war ein Gemeindebeamter des spätern Mittelalters.

bezirkes begleitet.[1] Das Marktland wurde zu einer Immunität in der Immunität. Der Marktrichter war der vom Bischof gesetzte Schultheiß oder Ammann (minister). Das Marktgericht war ein öffentliches Gericht, da es sich auf die Verleihung des Marktrechts durch den König zurückführt.[2] Die Gerichtshoheit wurde dem Bischof von Konstanz durch Friedrich I. in der osterwähnten Urkunde ausdrücklich verbrieft. Sie findet ihre Verkörperung im Vogt und Ammann des Arboner Weistums. In reicher Vollständigkeit finden wir hier Kompetenzabgrenzungen zwischen den beiden Richtern, die uns nach mehrern Richtungen erwünschte Ergängung der bisher bekannten Quellenzeugnisse erbringen. In ganzer Ursprünglichkeit tritt uns das Marktgericht gegenüber.

Von den Rechten des Bischofs schreitet das Arboner Stadtrecht fort zu den Rechten des Vogtes. Der Vogt ist der Richter über das Blut. Sein Amtssprengel beschränkt sich nicht auf das kleine Gebiet des gefreiten Marktlandes, sondern umfaßt die ganze Grundherrschaft Arbon. Er hat insofern nicht den Charakter eines ausschließlichen Organes der Stadtverfassung, er ist nicht Stadtrichter im engern Sinne.[3] Alter Edelvogt der Konstanzer Kirche war der Graf von Heiligenberg.[4] Indes ist kein Beleg dafür überliefert, daß der Heiligenberger zu Arbon dingte. Dagegen wissen wir bereits, daß die Vogtei über die bischöfliche Herrschaft Arbon in Händen der Ministerialenfamilie von Arbon spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts erblich geworden war. Welcher von den beiden streitbaren Brüdern Rudolf und Hermann die Vogtwürde bekleidete, läßt sich allerdings mangels eines ausdrücklichen Beleges kaum entscheiden. Für den jüngern, Hermann, spricht die Tatsache, daß die Vogtei auf seinen Schwiegersohn, Volkmar von Kemnat, kam; für den ältern, Rudolf, daß wir ihn als Afterlehensmann des Grafen von Heiligenberg anderwärts kennen lernten. Denn wir werden mit der Annahme nicht fehlgreifen, daß die Herren von Arbon zunächst die Arboner Vogtei aus der Hand der Obervögte, nämlich der genannten Linzgaugrafen, als Afterlehen empfingen. Uebrigens entfielen dem im Aussterben begriffenen Grafengeschlechte spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die alten Vogteirechte völlig. Das Arboner Weistum von 1255 spricht von Vögten (domini nostri advocati), aus § 26 müssen wir schließen, daß es deren zwei waren, wer außer Volkmar von Kemnat, ist nicht mit voller Sicherheit festzustellen.

Die Zuständigkeit des Vogtes ergibt sich aus § 9 des Stadtrechts unzweifelhaft, muß jedoch durch zwingenden Rückschluß daraus entnommen werden. Denn indem dem Ammann die Strafgerichtsbarkeit mit zwei Ausnahmen zugesprochen wird, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß diese beiden schwersten Fälle von dem Vogte abgeurteilt wurden. Danach richtet der Vogt über

vulnerationes et violentie, que vulgariter dicuntur haimsuochi.

Blutende Wunden, d. h. alle schweren Körperverletzungen und alle Tötungsdelikte, außerdem aber der schwerste Fall unblutigen Friedensbruches, die Verletzung des Haus-

---

[1] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [4], 627, Rietschel, Markt und Stadt, 156 ff.; Beyerle, zur Verfassungsgeschichte von Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, 4 ff.; Beyerle, das Radolfzeller Marktrecht, 8 f.

[2] Ueber das Verhältnis des Marktgerichts zur Immunität vgl. neuestens Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft, 158, 173.

[3] Vgl. Schröder, RG. [4], 629 f.

[4] Vgl. meinen Aufsatz: Zur Verfassungsgeschichte von Konstanz im 12./13. Jahrhundert, s. 4 f.; meine Konstanzer Ratslisten, s. 244.

friedens durch gewaltsames Eindringen unterliegen der Zuständigkeit des Vogtes. Von jeher gilt dem germanischen Strafrecht die Heimsuchung als ein besonders strafwürdiges Verbrechen,[1] seine Gleichstellung mit andern Blutfällen hat daher nichts Auffallendes an sich.

Von Hause aus entsprechen die Befugnisse des Vogtes seit Erlangung der hohen Vogtei denen des Grafen; er hat zu richten über Causæ maiores. Dahin gehören nicht nur schwere Verbrechen, sondern auch die bürgerlichen Klagen um Eigen und Freiheit. Eine zivilrechtliche Zuständigkeit besitzt indes der Vogt von Arbon nicht. Wir werden gleich sehen, daß die gesamte bürgerliche Rechtspflege in den Händen des ordentlichen Marktrichters, nämlich des Ammanns, liegt.

Endlich fragen wir nach den Einkünften der Arboner Vogtei. Wir dürfen zunächst trotz des Schweigens unsrer Urkunde als sicher annehmen, daß auch die Arboner Vögte gleich andern Vögten von den Bußgefällen, die innerhalb ihrer strafrechtlichen Zuständigkeit entrichtet wurden, das alte Grafendrittel erhielten und nur die übrigen zwei Drittel an die bischöfliche Kammer abführten. Das Schweigen des Stadtrechts über diesen Punkt ist leicht erklärlich, betrifft es doch eine innere Angelegenheit zwischen Bischof und Vogt und berührt die Arboner Bürgerschaft nicht. Sodann waren die Herren von Arbon mit umfangreichen Dienstlehen ausgestattet. Wir hörten, daß nach und nach fast der ganze Ertrag der bischöflichen Grundherrschaft auf sie übergegangen war. Aber auch die Arboner Bürger selbst hatten ihrerseits dem Vogte eine Jahressteuer von 16 Pfund zu entrichten. Der § 6 der Urkunde besagt darüber:

> Item dicimus, quod singulis annis advocatis nostris debemus dare XVI libras denariorum ad sturam, que dicitur vogitsture, et minister debet dare XVI solidos in nativitate domini ze wisode.

Wir sehen, die junge Bürgergemeinde entrichtet diese Vogtsteuer bereits in einem Pauschalquantum; sie wird nicht mehr durch den Vogt von den einzelnen Hofstätten erhoben. Das deutet auf einen gewissen Grad erreichter finanzieller Selbstverwaltung hin. Dagegen entnehmen wir dem alten Urbar des Bistums, daß die vom Landgebiet der Arboner Grundherrschaft entrichtete Vogtsteuer, welche durch die Käufe von 1282 und 1285 an den Bischof übergegangen war, einzeln von jedem Bauerngute in bestimmter Ziffer geleistet wurde. Endlich entrichtet der Ammann als Richter der Bürgergemeinde dem Vogte an Weihnachten 16 Schillinge „ze wisode“. Wisod und wisung sind in süd- und westdeutschen Quellen öfters belegte Worte. Ihr Sinn ist Erscheinen vor dem Herrn unter Darbringung von Gaben.[2] Ihr juristischer Inhalt geht auch wohl auf Entrichtung einer Rekognitionsgebühr. In Zöpfls Rechtsaltertümern[3] finde ich aus hofrechtlichen Quellen eine Verbindung hergestellt zwischen dem ersten der üblichen drei Jahresdinge und den Wisod oder ähnlich genannten Abgaben. Da der Vogt dreimal im Jahre das echte Ding abhält, so läßt sich leicht begreifen, daß ihm gerade an Weihnachten, d. i. am Jahresanfang, die Gabe dargebracht wird. Der Ammann als ordentlicher Marktrichter gibt an diesem Tage das Gericht dem Vogte frei; er anerkennt seine höhere Gerichtsbarkeit durch Darreichung der 16 Schillinge als Wisod. Ob man die Gabe auf altgermanische Jahrgeschenke oder vielleicht auf einen christlichen Gebrauch in

[1] Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 651 ff.

[2] Das Substantiv wîsôt (wîsât) wîsôde ist gebildet von dem schwachen Verbum wîsen = sehen nach, besuchen.

[3] Bd. I, 168 f.

Anlehnung an die Geschenke der Dreikönige zurückführen will, ist für unsre spätere Zeit unerheblich.[1]

Dem Gerichte des Vogts, das für das ganze Grundherrschaftsgebiet zuständig war, steht das Gericht des Ammanns (minister) als Marktgericht im engern Sinne gegenüber. „Hinsichtlich der niedern Strafgerichtsbarkeit und der Ziviljurisdiktion war die Marktansiedelung, und in späterer Zeit die Stadt, von dem übrigen Immunitätsgebiete durchaus eximiert." „Wir finden regelmäßig einen besondern Stadtgerichtsbezirk, der selbst die nahegelegenen ländlichen Ansiedelungen ausschloß und sich allein auf die Marktansiedelung beschränkte." Von Hause aus Niedergericht „entspricht das Marktgericht dem Hundertschaftsgericht des Landrechts; die Stadt ist eine isolierte Hundertschaft."[2] Der Marktrichter führt daher vielfach geradezu ebenfalls den Namen Schultheiß. Er wurde in alter Zeit ganz regelmäßig aus der Reihe der Ministerialen durch den Stadtherrn ernannt. Vom stadtherrlichen Amt erhielt er zu Konstanz und seinen Tochterstädten den deutschen Namen Ammann; die lateinische Bezeichnung Minister weist auf seine Zugehörigkeit zu den Dienstmannen des Bischofs. Fügen wir noch hinzu, daß die richterliche Tätigkeit des Marktrichters die Aufsicht über den Markt, über Maß und Gewicht, über Preis und Ware in sich schloß, dann sind die heute festliegenden Grundsätze[3] genannt, von denen ausgehend wir an die reichen Bestimmungen herantreten müssen, die uns über den Arboner Ammann überliefert sind.

Im Vergleich mit Radolfzell stehen wir zu Arbon einem entwickeltern Markt gegenüber. Zu Radolfzell vereinigte im Jahre 1100 der Reichenauische Villicus noch das Amt des Hofrichters im äbtischen Fronhof mit dem des Marktrichters in einer Hand. Der Arboner Brief hat für das Marktgericht der Bürger und für die Fronhofwirtschaft des Bischofs getrennte Beamte.[4] Marktrichter ist hier der Minister zu Deutsch Ammann, grundherrschaftliche Beamte sind Villicus und Cellerarius.

Der Gerichtssprengel des Ammanns fällt mit dem Marktgebiet zusammen. Der Ammann ist als Iudex fori Richter im persönlichen und dinglichen Bereich des Marktareals, während darüber hinaus im Landgericht der bischöflichen Grundherrschaft

---

[1] In Grimms Weistümern finden sich mehrere oberdeutsche Quellenstellen, die gerade Abgaben, welche an Weihnachten oder wenigstens um die Weihnachtszeit (s. Thomastag, s. Stephanstag, s. Johanntag) zu entrichten waren, als Wisod oder Wisung bezeichnen. Nach Fällanden im Zürichgau kommt am s. Stephanstag der Herr von Greifensee und erhält die Weisung (Weist. I, 27); zu Ulm bei Lichtenau erhält der Schultheiß ebenfalls am s. Stephanstag Geld und 2 Rappen als Weisung (Weist. I, 430); ähnlich zu Hirschhorn a. Neckar (Weist. I, 446); eine direkte Parallele von Weisung an den Vogt bietet ein elsässisches Weistum von Ebersheimmünster (Weist. I, 671); eine am Zwölftentag fällige Abgabe wird wisung genannt (Weist. I, 708); ein Beispiel aus Franken vgl. Weist. III, 626, eines aus Bayern a. a. O. 678; zu Issenheim im Elsaß heißt die Abgabe, welche die Herrschaftsmühle auf s. Thomastag empfängt, wisung (Weist. IV, 128; zu Reitweiller zahlt jeder Hof anläßlich des „placitum ad Natale" 2 Unzen (Weist. V, 461, 462); vgl. überhaupt im Registerband von Schröder (Weist. VII) s. v. Wisa; weitere Belege enthalten J. Grimms Rechtsaltertümer IV. Ausgabe, I, 496.

[2] Rietschel, Markt und Stadt, 160 f.

[3] Vgl. im allgemeinen Schröder, RG. 628 f.; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 82 ff.; Sohm, Entstehung des Städtewesens, 49 ff.; meinen Aufsatz zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, 6 f.; meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 8 f.

[4] Ich will nicht unerwähnt lassen, daß auch zu Radolfzell seit 1240 ein besonderer Marktrichter (scultetus) belegt ist. Vgl. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, 537, N. 34.

Vogt und Villicus des Rechtes pflegen. Das Arboner Stadtrecht läßt über den Verlauf der Arboner Marktrechtsgrenze und damit über die örtliche Zuständigkeit des Ammanns keinen Zweifel. Nach §§ 16 und 17 unterliegt das vom Friedegraben und den Stadttoren umschlossene Gebiet dem Marktrechte mit Ausnahme von sechs dinglichen Freiungen. Die letztern sollen uns später beschäftigen. § 16 hat freilich in erster Linie den Gemeindebezirk der städtischen Bürgerschaft im Auge; derselbe baut jedoch auf dem selbständigen Gerichtsbezirke des Ammanns als Markt- bezw. Stadtrichter auf. So verstehe ich die Worte

Item dicimus, quod quicquid est intra fossatum, hoc pertinet ad civitatem.

In § 17 schillert sodann der Ausdruck Ius fori in seinen mehrfachen Bedeutungen. Wenn die Bürger von Arbon im Jahre 1255 aussagen, daß mit Ausnahme sechs benannter Höfe

... quicquid est intra portas civitatis Arbone, sive sint domus sive aree, totum iacet ad ius fori,

so werden sie zunächst an das der bürgerlichen Wachtabgabe unterliegende Grundsteuerareal gedacht haben. Wir müssen ferner in der Aussage, ein bestimmtes Gebiet liege zu Marktrecht, einen Hinweis auf die rechtliche Qualität des Grundbesitzes erblicken. Nicht zuletzt ist dabei jedoch an die Eximierung des besondern Gerichtssprengels des Marktgerichts zu denken. Was zu Marktrecht liegt, untersteht dem Marktgericht. In diesem Sinne schimmert die älteste Bedeutung des Ausdrucks durch: Errichtung eines eigenen freien Marktbezirks, in welchem die Marktansiedler als Umstand des Iudex fori innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit Recht sprachen. So betrachtet, besagt der § 17 unserer Urkunde dasselbe, was die Radolfzeller Urkunde von 1100 in den dieser Abhandlung als Motto vorangestellten Programmsatz kleidet:

Constituimus, ut idem forum sub nullo districtu constaret, sed iusticiam et libertatem Constantiensem, quod ius fori est, semper obtineret.

Eine treffliche Parallele zu dieser mehrdeutigen Verwendung der Worte Ius fori bietet die fast gleichzeitige Urkunde des Abtes Albrecht von Reichenau, durch welche das Marktrechtsgebiet von Radolfzell eine Erweiterung erfuhr. Wenn hier gesagt wird[1]

... quod opidum ipsum, sicut hactenus in quadam sui parte ius fori habebat, ita deinceps per totum fundum suum idem ius plene debeat obtinere,

so würde völlig fehlgehen, wer hier Ius fori eindeutig erklären wollte. Der zum juristischen Sammelbegriff gewordene Kunstausdruck umfaßt verschiedenartige Rechtssätze: Ausdehnung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Marktrichters, Ausdehnung des zu freiem Eigentum besessenen Marktlandes, Ausdehnung des Gemeindegebietes der Bürger und damit des städtischen Grundsteuerareals, all das liegt in den zwei Worten.

Es ist daher abschließend festzuhalten, daß sich die örtliche Zuständigkeit des stadtherrlichen Ammanns zu Arbon mit dem von Wall und Graben umgebenen Marktgebiete deckt, darüber nicht hinausgreift.

Wir wenden uns zur Betrachtung der sachlichen Kompetenzen des Marktrichters. In Straffällen richtet der Ammann mit den Arboner Bürgern als Gerichtsbank über leichtere Marktfriedensbrüche. Das Stadtrecht von 1255 gelangt zu dieser Feststellung bei Erörterung der Gefälle des Stadtrichters. Diese Hervorkehrung des

[1] Vgl. den Abdruck der Urkunde vom 2. Okt. 1267 bei Albert a. a. O., 538 f.

finanziellen Gesichtspunktes bei Gelegenheit von Zuständigkeitsabgrenzungen hat nichts Auffallendes an sich, liegt vielmehr durchaus im Sinne der Zeit. So lautet denn

§ 7. Item dicimus, quod ministro debent solvi pro singulis violentiis sexaginta solidi,

eine Bestimmung, die in § 9 ihre nähere restriktive Abgrenzung erfährt dahin:

§ 9. Item omnium violentorum emendationes preter vulnerationum et violentiarum, que vulgariter dicuntur haimsuochi, cedent ministro.

Wir nehmen sofort aus § 8 die Bestimmung hinzu, daß bei Scheltworten 3 Schillinge verfallen, von denen ein Schilling dem Ammann gehört:

§ 8. Item eidem ministro debent . . . solvi . . . pro emendatione ob-propriosorum verborum tres solidi, quorum unus tantum cedit ministro.

Diese Sätze ergeben für den Arboner Ammann die bekannte strafrechtliche Zuständigkeit der Niedergerichte, zu richten über Marktfrevel, d. h. über leichtere Marktfriedensbrüche, die mit Geld erledigt zu werden pflegten.[1] Blutende Wunden und Heimsuchung sind seinem Gerichte entzogen. Seine Kompetenz in Strafsachen läuft auf den typischen Satz des ältesten Straßburger Stadtrechts hinaus:

Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela . . . in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto.[2]

Der Markt steht unter Königsfriede. Wer denselben bricht, verfällt dem Marktgerichte. Scheltworte, Schlägereien, Bartraufen, unblutige Körperverletzungen, Fälle von Diebstahl, Raub, Erpressung, Nötigung, all das gehört vor den Ammann als ordentlichen Marktrichter. Nur die schwersten Verbrechen sind dem Vogte vorbehalten. Wir müssen jedoch annehmen, daß, wenn innerhalb der Zuständigkeitsgrenze des Ammanns Todesurteile zu fällen waren, was bei Diebstahl und Raub leicht vorkommen konnte, die Vollstreckung entsprechend dem bekannten Reichsweistum von 1218 nicht dem Ammann als Marktrichter, sondern dem Vogte zustand.[3] In Konstanz, nach dessen Vorbild die Verhältnisse des Arboner Marktes geregelt waren, übergab noch in späten Jahrhunderten der Ammann in solchen Fällen dem Vogte den Gerichtsstab, worauf dieser die Vollstreckung leitete.[4]

Der erhöhte Königsfriede des Marktes[5] kommt in der Befugnis des Marktrichters zum Ausdruck, in Marktsachen bei Königsbann von 60 Schillingen zu richten. Die Verleihung des Königsbanns an den Marktherrn geht zurück auf den Königsschutz, welchen der König seit der Karolingerzeit den Kaufleuten, Reichsstraßen und Märkten angedeihen ließ. Er hat zunächst einen mehr personalen Charakter; der wandernde und

[1] Vgl. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, 58.

[2] Vgl. Art. 10 des ältesten Straßburger Stadtrechts (Ende des 12. Jahrhunderts) bei Keutgen, Urkk. zur städt. Verf.-Gesch., 93, Nr. 126. Auch der Konstanzer Ammann führt in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vorübergehend den Namen causidicus, vgl. meinen Aufsatz zur Verf.-Gesch. der Stadt Konstanz, 6. Das hier ebenfalls heranzuziehende Allensbacher Privileg von 1075 unterwirft der Buße des Königsbannes diejenigen, qui furtum, rapinam, invasionem, lesionem, molestationem, percussionem, involationem infra terminum eiusdem oppidi facere presumpserint, vgl. Keutgen a. a. O., 61 f. Eine Abweichung von den Arboner Sätzen kann ich nur insoweit erkennen, als invasio und lesio (Heimsuchung und Körperverletzung bei blutenden Wunden) dort zur Zuständigkeit des Marktgerichts geschlagen sind.

[3] Vgl. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch. ², 149, N. 1.

[4] Vgl. meinen Aufsatz zur Verf.-Gesch. von Konstanz, 10.

[5] Vgl. für das Folgende Sohm a. a. O., 34 ff.; Rietschel a. a. O. 195 ff.; Schröder RG. 625; meinen Aufsatz zur Verf.-Gesch. von Konstanz, 11.

handelnde Kaufmann soll den erhöhten Rechtsschutz nicht nur am Marktorte selbst, sondern auch auf der Hin- und Rückreise genießen. Durch die Gründung ständiger Märkte erlangte der Marktfriede über den persönlichen Schutz der Handel- und Gewerbetreibenden selbst hinaus die Bedeutung eines örtlichen dinglichen Friedens. Dies in zunehmendem Maße, je mehr die Entwickelung zur Bildung lokal abgeschlossener Stadtwirtschaften führte und das Interesse für den ortsangesiedelten Kaufmann oder Handwerker dasjenige für die Gäste überflügelte.

Die Anwendung des Königsbanns in der Hand des stadtherrlichen Marktrichters wird durch den Arboner Brief allseitig beleuchtet. In Straffällen, in Verstößen gegen die Normen der Gewerbepolizei und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dingt hier der Ammann bei Sechzigschillingbann.[1] Halten wir fürs erste daran fest, daß nach dem oben abgedruckten § 7 der Marktfrevler dem Ammann 60 Schillinge zu entrichten hat. Nur für die leichtesten Fälle, nämlich für Scheltworte, findet ein zweiter sehr viel kleinerer Bußsatz, nämlich 3 Schillinge (§ 8, Abdruck siehe oben), Anwendung. Königsbann ist daher die normale Buße, die der Marktrichter zu Arbon innerhalb seiner strafrechtlichen Zuständigkeit erhebt.[2]

In bürgerlichen Rechtsstreiten entscheidet das Marktgericht als Niedergericht vor allem bei Geldschulden. Ich brauche auch hier nur an den bekannten Satz des ältesten Straßburger Stadtrechts[3] zu erinnern. Das Recht der Schuldverhältnisse beherrscht Handel und Handwerk. Sollte daher ein besonderes Marktgericht für Gewerbetreibende errichtet werden, so mußten ihm von Hause aus die seit alter Zeit in der Niedergerichtsbarkeit enthaltenen Rechtsstreite des privaten Schuldrechts zufallen. Gleichwohl schweigt sich das Arboner Weistum über die Zuständigkeit des Ammanns in Zivilsachen im allgemeinen aus. Daß sie vorhanden war, kann nicht bezweifelt werden. Es gilt nur, einen Grund zu nennen, der dieses Schweigen erklärt. Ich erblicke ihn in der fiskalischen Tendenz der ganzen Rechtsaufzeichnung. Die mit Gefällen verbundenen Rechte des Ammanns sind in unserer Urkunde aufgezeichnet. Die bürgerliche Rechtsprechung war aber grundsätzlich eine unentgeltliche.[4]. Normen über ein etwa von der unterliegenden Partei dem Richter zu zahlendes Gewette finden sich im Arboner Rechte nicht.

Aus dem gleichen Grunde ist dem Stadtrechtsbrief keine positive Angabe über die weitere Zuständigkeit des Ammanns in bürgerlichen Streitsachen zu entnehmen. Zweifellos bestand sie bei Fahrnisklagen; sie gehören überall vor den Niederrichter. Darüber hinaus ist schon früher die Tendenz des Stadtgerichts beobachtet worden, auch die von Anfang an zur Kompetenz des Grafen gehörenden Prozesse über Liegenschaften und über Standesklagen (Klagen um Eigen und Klagen um Freiheit) vor sein Forum zu ziehen. Bei Schröder findet sich der Satz[5]: „Da der städtische Grundbesitz überwiegend Leihegut war, so ergab es sich bei den aus Marktgründungen hervorgegangenen Städten von selbst, daß die Zuständigkeit des Stadtgerichts sich nicht auf Klagen um Schuld und fahrende Habe beschränkte, sondern auch die städtischen Immobiliarsachen umfaßte, während diese

[1] Vgl. vorläufig die §§ 7, 8, 19.

[2] Ueber die Mitwirkung des Ammanns bei Verhängung des stadtrechtlichen Stadtverbotes (nach § 25 der Urkunde) vgl. unten.

[3] Causidicus indicabit pro geltschulda . . ., vgl. Keutgen, Urk. zur städt. Verf.-Gesch., 93 Sohm a. a. O., 58 f.;

[4] Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. I, 137 ff.; Schröder RG. 767.

[5] Schröder, RG. 627.

Erweiterung der Zuständigkeit sich in den ehemaligen Römerstädten erst im Laufe der Zeit vollzog." Als Unterlagen dienen Ausführungen von Sohm.[1] Den Satz selbst halte ich in seinem positiven Inhalt für durchaus richtig, die Begründung, die eingangs gegeben wird, dagegen für unstichhaltig. Denn sie führt auf hofrechtliche Argumentationen zurück, die heute als überwunden gelten können. Nicht die Qualität des städtischen Grundbesitzes als solche begründet die Zuständigkeit des Marktrichters in Immobiliarsachen — sofern dieselbe überhaupt vorhanden ist —, sie liegt vielmehr in der Schaffung eines einheitlichen, für sich bestehenden, dem ordentlichen Marktrichter unterworfenen Gerichtsbezirkes enthalten, der das gesamte Marktland umspannt. Aber auch der hier urgierte Gegensatz zwischen Römerstädten und Marktgründungen klingt zu allgemein. Daß der Burggraf in Köln als ausschließlicher Beamter für den Stadtbezirk die Rechtsprechung über Eigen und Erbe in Händen behielt,[2] ist leicht zu verstehen. Ebenso fehlt in Straßburg dem Causidicus die Zuständigkeit in Immobiliarsachen; sie stand daher auch hier dem Burggrafen zu. Ich komme auf die beiden Beispiele alsbald zurück. Als drittes Beispiel für den behaupteten Gegensatz figuriert endlich die Radolfzeller Urkunde, welche dem Marktrichter Rechtsstreite über Marktallod zuweise. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die letztere These auf einem gewissen Mißverständnis beruhe.[3] Denn von Klagen um Eigen ist in der Radolfzeller Urkunde mit keinem Worte die Rede. Es wird darin lediglich von einer Weinabgabe an den marktherrlichen Richter bei Grundstücksveräußerungen gesprochen. Das Verbot, niemand dürfe den auf Marktland ansässigen Reichenauer Hörigen „occasione allodii" vor das Marktgericht laden, bezieht sich nicht auf Rechtsstreite über dieses Allod des Hörigen;[4] damit soll vielmehr gesagt sein, die Tatsache seines Allodialbesitzes innerhalb des Marktgebietes soll nicht zur Begründung der Gerichtsstandschaft des Hörigen vor dem Marktrichter in Streitfällen beliebigen Inhalts ausgebeutet werden.[5] Gleichwohl hoffe ich sofort für die Zuständigkeit des Marktrichters in Immobiliarklagen neue Argumente aus der Arboner Urkunde zu entnehmen. Zuvor sei nur darauf hingewiesen, daß in Konstanz jedenfalls die Klagen nachjagender Herren über Unfreiheit stadtangesessener Hörigen seit alter Zeit vor das Gericht des Ammanns gehörten.[6]

Auf zwei Rechtsinstitute, die mit der Tätigkeit des Marktrichters aufs engste zusammenhängen, wirft der Arboner Brief helles Licht: auf die gerichtliche Fertigung des Grundeigentums und auf die Einrichtung eines Rechtszuges vom Markt- und Stadtgericht Arbon an das bischöfliche Pfalzgericht zu Konstanz. Mit der Erörterung der hierher gehörigen Rechtssätze dürfte auch für die Frage der Zuständigkeit des Marktgerichts bei Klagen um Eigen ein erheblicher Schritt vorwärts geschehen sein.

Wichtige Rechtsgeschäfte schloß man in alter Zeit am Tage vor der Oeffentlichkeit ab. Was viele gesehen und gehört hatten, das konnte nicht leicht später in Zweifel

[1] A. a. O., 76 und N. 89 auf S. 65.

[2] Vgl. die Urk. von 1169 bei Keutgen, Urkk. zur städt. Verf.-Gesch. 9, Nr. 17.

[3] Vgl. meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 10.

[4] So hatte die Stelle zuerst Schulte ZGO. NF. V, 144, aufgefaßt.

[5] Vgl. meinen eben zit. Aufsatz, 13.

[6] Vgl. meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 10. Die Beweise werde ich an anderer Stelle im einzelnen erbringen. Vorläufig verweise ich auf Wartmann III, 312, Nr. 1123 und III, 531, Nr. 1402. Zwei Belege siehe unten im Text.

gezogen werden. Bei der überragenden Bedeutung, welche der Grundbesitz im Mittelalter hatte, gab es kaum eine wichtigere Rechtshandlung, als die Erwerbung von Grundeigentum. Seit sich das Sondereigentum an Liegenschaften entwickelt hatte, umgab die Rechtsgewohnheit des Volkes den Erwerbsakt an Grund und Boden mit feierlichen Worten und Zeichen, stellte sie unter den Schutz einer erhöhten Oeffentlichkeit. Ursprünglich fand das solennisierte Grundeigentumserwerbsgeschäft auf der zu veräußernden Liegenschaft vor herbeigerufenen Zeugen statt. Seit den Tagen der Karolinger treten andre Formen konkurrierend daneben; man ließ namentlich die Uebertragung von Liegenschaften an der Gerichtsstätte vor versammeltem Ding zu. In der Zeit des deutschen Mittelalters gewinnt diese sog. gerichtliche Auflassung zusehends an Ausdehnung. Insbesondere bürgerte sie sich in den Städten früh ein und führte hier zu der für die Zukunft des deutschen Immobiliarsachenrechts bahnbrechenden Eintragung der gerichtlich verlautbarten Erwerbsakte in ein öffentliches Buch, das Grundbuch. Man scheidet bei der gerichtlichen Auflassung zwei Teile: auf der einen Seite enthielt sie die an die Gerichtsstätte verpflanzten feierlichen Worte und symbolischen Handlungen des Veräußerers und Erwerbers; hieran schloß sich die selbständige Tätigkeit des Richters, bestehend in der Aufbietung aller derjenigen, welche gegen den Eigentumsübergang Einsprüche geltend zu machen hatten, und daran anschließender Friedewirkung zu Gunsten des Erwerbers. Seit Sohm ist das wahre Wesen der gerichtlichen Auflassung dahin erkannt, daß nicht ein Scheinprozeß zwischen dem Veräußerer und Erwerber vorliegt, in welchem der Erwerber als Vindikant des Eigentums auftritt und der Veräußerer den Anspruch anerkennt und so Urteil über sich zu Gunsten des Erwerbers ergehen läßt, daß sie vielmehr ein Versäumnisverfahren gegen allfällige Einspruchsberechtigte ist. Wer von den Anwesenden auf die dreimalige Aufforderung des Richters Einsprüche nicht sofort geltend machte, war damit ausgeschlossen, der Richter wirkte jetzt dem Erwerber Frieden hinsichtlich des Gutes. „Dieser Friedebann, für den ein Friedeschilling erhoben wurde, hatte die Bedeutung einer Fronung, d. h. einer obrigkeitlichen Beschlagnahme (missio in bannum) und wirkte daher gegen alle Abwesenden als Ungehorsamsurteil in der Weise, daß sie ohne echte Not nicht länger als Jahr und Tag mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche säumen durften", widrigenfalls sie sich verschwiegen hatten und die Rechtslage des Erwerbers eine unanfechtbare geworden war.

In dieser Fassung etwa steht heute das Wesen der gerichtlichen Auflassung fest.[1] Im einzelnen bleibt noch manches zu erforschen. Insbesondere fehlt es noch immer an zuverlässigen Daten, die uns Aufschluß darüber geben, wann in den ältern Städten die gerichtliche Mitwirkung beim Eigentumserwerb sich eingebürgert hat. Ich habe in meinem Konstanzer Salmannenrecht[2] den — so viel ich sehen kann — beifällig aufgenommenen Versuch unternommen, für die alamannische Bischofsstadt am Bodensee der Gerichtlichkeit des Liegenschaftserwerbes ein hohes Alter zu vindizieren. Ließ sich auch keine Konstanzer Urkunde ausfindig machen, welche der Aufbietung der Einsprecher mit ausdrücklichen Worten Erwähnung täte, so ergab sich doch ihr Vorhandensein indirekt aus den Worten der Urkunden, der Erwerber habe die Liegenschaft „publice et absque

[1] Vgl. namentlich Schröder RG. 718 ff.; Brunner, Grundzüge ², 170 f.; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 81 ff.

[2] Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I. Das Salmannenrecht (Heidelberg 1900), 89 ff., insbes. 122 ff.

contradictione", „nullo reclamante", „nullis contradicentibus" erworben.[1] An anderer Stelle habe ich dann namentlich darauf hingewiesen, daß zwischen der alten Investitur auf dem zu tradierenden Grundstück selbst und der gerichtlichen Auflassung kein unversöhnlicher Gegensatz bestehe, daß vielmehr im ganzen 13. Jahrhundert das Konstanzer Ammanngericht sich an die zu veräußernde Hofstätte begab und dort die Aufbietung und Friedewirkung vornahm.[2] Zeitlich konnte ich feststellen, daß die gerichtliche Auflassung in Konstanz nachweisbar ist, seitdem überhaupt der Urkundenbestand einsetzt, d. i. seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts. Die gerichtliche Auflassung ist aber in Wahrheit in Konstanz viel älter. Sie reicht mindestens ins 11. Jahrhundert hinauf. Den Beweis für diese These erbringt das Arboner Weistum.

Inzwischen hat ein Schüler von Heusler und Rietschel, Paul Meerwein, die gerichtliche Fertigung im Basler Stadtrecht des 13. Jahrhunderts zum Gegenstande einer fleißigen und eindringenden Dissertation gemacht.[3] Er gelangt zu dem für mich hocherfreulichen Ergebnisse, daß auch in der zweiten Bischofstadt am Oberrhein von Anfang an freies Grundeigentum die Voraussetzung des Bürgerrechts bildete; daß auch für Basel der alte Satz von dem Ueberwiegen des unfreien Leihebesitzes nicht Stich hält; daß auch in Basel an der Gerichtlichkeit des Auflassungsaktes für das 13. Jahrhundert kein Zweifel obwalten kann. Umso auffallender ist es, daß Meerwein sich aus dem Fehlen ausdrücklicher Urkundenzeugnisse hinsichtlich von Aufgebot und Friedewirkung des Richters zu dem Satze verstieg: „Von einem Aufgebot der Einspruchsberechtigten, von einem Friedewirken findet sich auch in der ältesten Zeit, soweit wir die gerichtliche Fertigung verfolgen können, keine Spur. Es unterblieb in Basel beides."[4] Da kommt die Arboner Urkunde gerade zur rechten Zeit.

In voller Klarheit stellt der § 19 die Mitwirkung des Ammanns bei der Grundstücksveräußerung fest. Er lautet:

> Item dicimus, quod quicunque vult vendere predium suum, hoc potest facere cui voluerit, et emptor predii debet solvere ministro unum quartale vini, et ipse minister precipiet sub pena LX solidorum, quod nullus eum in predio predicto pregravet contra iustitiam vel infestet.

Es besteht zu Arbon völlige Verkaufsfreiheit der Liegenschaften; die Uebertragung des Grundeigentums geschieht vor dem marktherrlichen Richter, dem Ammann. Dieser gebietet zu Gunsten des Erwerbers bei Königsbann über das Grundstück Friede, damit keiner den Käufer im Besitze der gekauften Liegenschaft belästige oder beschwere; für die

[1] Das möchte ich gegenüber der gleich zu erwähnenden Basler Dissertation von Meerwein feststellen, der S. 25 behauptet, ich hätte die Gerichtlichkeit des Auflassungsaktes lediglich aus der häufig wiederkehrenden Urkundenformel, der Erwerber habe unter Beobachtung aller gebotenen Förmlichkeiten das Eigentum erworben, herausgelesen. Es ist sodann von mir auch auf das Wort „publice" der Erwerbsurkunden Nachdruck gelegt, das spätere Urkunden regelmäßig wiedergeben mit den Worten „auf offener Straße". Daß das mit Gerichtlichkeit gleichbedeutend ist, hebt Heusler, Institt. II, 83, hervor.

[2] Vgl. mein Salmannenrecht, 136; außer den von mir dort in N. 48 mitgeteilten urkundlichen Belegen füge ich heute aus meinem Band Konstanzer Grundeigentumsurkunden bei die Nr. 22 (Facta est . . . hec emptio . . . in predicta domo, aus dem Jahr 1246), 27 (Acta sunt hec ante hostium domus . . . memorate, aus dem Jahr 1252), 45 (Acta sunt hec ante dictam domum, aus dem Jahr 1264).

[3] Basel 1903, Universitätsbuchdruckerei F. Reinhardt.

[4] a. a. O., 54. Es sollte mich wunder nehmen, ob bei nochmaliger Durchprüfung der Basler Urkunden sich nicht doch wenigstens indirekte Zeugnisse für die Tätigkeit des Richters finden ließen.

Entfaltung richterlicher Tätigkeit entrichtet der Käufer dem Ammann den Friedeschilling in Gestalt eines Quartale vini, eines Weinviertels alten Maßes. Die Stelle wird bald zu den klassischen Belegen für die richterliche Friedebannwirkung bei der Auflassung zählen. Wer möchte zweifeln, daß ihr die Aufbietung der Einsprecher voranging? Nunmehr ist die Kette für Konstanz und seine Tochterstädte geschlossen. Unbedenklich dürfen wir die oben erwähnten Worte der Konstanzer Urkunden des 13. Jahrhunderts zur Ergänzung heranziehen, welche übereinstimmend aussagen, der Erwerber habe das Grundstück „nullis contradicentibus“ an sich gebracht, d. h. ohne daß ein Einspruch geltend gemacht worden wäre.[1] Der Arboner Satz wirft sodann ein helles Schlaglicht auf die Radolfzeller Urkunde. Heißt es doch auch in ihr, der Käufer von Marktland habe dem grundherrlichen Villicus, der dort Marktrichter ist, ein Weinviertel zu entrichten, gleichviel, ob er viel oder wenig von dem Marktareal erwerbe. Mit einem Male löst sich die Streitfrage über jenes Quartale vini des Radolfzeller Marktprivilegs auf. Ich hatte selbst zuletzt jene Abgabe als einen geringfügigen Rekognitionszins aufgefaßt, durch dessen Entrichtung der Käufer an das alte Eigentum des Reichenauer Abtes am Marktland erinnert wurde.[2] Aller Streit darüber, ob in dem ominösen Weinviertel ein beschränkter Hofstättenzins[3] oder ein hofrechtlicher Ehrschatz[4] zu suchen ist, kann fürderhin unterbleiben. Nichts von alledem ist der Fall: mit der sachenrechtlichen Qualität des Marktlandes hat die Abgabe überhaupt nichts zu tun. Sie ist eine Gerichtsgebühr für die Friedewirkung des Marktrichters bei der gerichtlichen Fertigung. Steht das fest, dann geht mit Notwendigkeit hervor, daß schon im Jahre 1100 zu Radolfzell das Erfordernis der gerichtlichen Auflassung zu den Kernsätzen des Marktrechts gehörte. Radolfzell folgt aber in allem dem Vorbild von Konstanz; im Jahre 1100 wurden zu Radolfzell Rechtssätze und Rechtsinstitute eingeführt, die zu Konstanz bereits zu ausgereifter Entwicklung gekommen waren. Mithin muß das Erfordernis der gerichtlichen Fertigung zusammen mit der Friedewirkung des Richters dem Konstanzer Recht schon im 11. Jahrhundert bekannt gewesen sein. In der Tat eine höchst wertvolle Schlußkette, die uns das Arboner Weistum ermöglicht. Nennen wir den für seine Mitwirkung dem Richter ausgehändigten Schilling wegen seiner Beziehung zur richterlichen Tätigkeit einen Friedeschilling, so werden wir die in unsern Urkunden wiederkehrende Weinabgabe Friedewein nennen dürfen. Oder ist am Ende der hier vorgeschlagene Ausdruck ein quellenmäßiger? Bei der Gleichförmigkeit, welche die Marktrechtsverhältnisse frühzeitig zu einem Typus verdichtet hat, ist kaum anzunehmen, daß nur in Konstanz und seinen Tochterstädten diese Weinabgabe an den Richter heimisch war. Am andern Ende des deutschen Vaterlandes, zu Bremen, bestand im Jahre 1303 der Satz zu Recht:

---

[1] Vgl. hiezu den Satz des Speierer Privilegs von 1111: Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat. Keutgen, Urkk. zur städt. Verf.-Gesch., 15. Aehnlich lautet § 15 des ältesten Augsburger Stadtrechts von 1156: Si quis curtile annum et diem sine contradictione possederit, quod de cetero nullius impeticioni respondeat, nisi hoc impetitor probaverit, quod causa hostilis necessitatis vel inopiæ absens proclamare non potuerit, vel quod nondum annos discretionis habuerit. Keutgen a. a. O., 91. Das Lübecker Stadtrecht von 1188 verteilt das lucrum, quod provenit pro pace alicui confirmanda hälftig zwischen Richter und Stadtkasse, Keutgen a. a. O., 184.

[2] Vgl. meinen Aufsatz über die Radolfzeller Urk., 7.

[3] Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, 132.

[4] Schulte in der ZGO. NF. V, 143.

Nen man mach wicbelethe copen, de ghene the dhat vorkoft the ne late id op vor theme richte to rechter dhing tit daghes. **Und dheghene, the dhat coft, the ne gheve sinen vrethe win theme voghede** und then ratmanne.[1]

Was lehrt uns nun der Arboner Satz für die Frage der Zuständigkeit des Marktrichters bei Klagen um Eigen? Ich halte dafür, daß wir uns besser als bisher klar machen müssen, in welchem Umfang überhaupt Liegenschaftsprozesse in den Marktgründungen während der Jahrhunderte, da Marktrecht und Marktgericht noch nicht durch die Konkurrenz des Rates Trübungen erfahren hatten, vorkommen konnten. Denken wir uns in die kleinen Verhältnisse des Marktes Arbon hinein, denen diese Untersuchung gewidmet ist. Bis das vom Grundherrn ausgesteckte Marktareal in festen Händen war, werden wir einen ziemlich regen Liegenschaftserwerb annehmen, der jedoch bereits unter dem Schutze des öffentlichen Erwerbes von der Grundherrschaft stand. Die einmal angesiedelten Leute genießen nun freilich die Freizügigkeit in vollem Umfang, d. h. sie können ihren Besitz an Marktland beliebig veräußern. Gleichwohl dürfen wir, namentlich wenn die Gründung glückte, einen starken Zu- und Abgang von Eigentümern nicht annehmen. Grundeigentumsübertragungen waren in der ältern Zeit keine alltäglichen Rechtsgeschäfte. Der Grundeigentumsübergang durch Erbfolge überwog bei weitem den durch Kauf. Ein Satz, auf den ich wiederholt hingewiesen habe, der aber m. E. immer noch nicht genügend gewürdigt wird. Bei den einfachen und feststehenden erbrechtlichen Normen dürften Erbschaftsprozesse über die Zuteilung von Marktliegenschaften nicht häufig gewesen sein. Regelmäßig gingen Haus und Hofstätte auf die Nachkommen über, ohne daß der Marktrichter mit diesem Falle eines kraft Gesetzes eintretenden Rechtserwerbs irgendwie befaßt worden wäre.[2] Wie war es aber mit Eigentumsklagen bei Liegenschaften, die der derzeitige Eigentümer im Wege der gerichtlichen Auflassung erworben hatte? Die waren durch das Ausschlußurteil des richterlichen Friedegebotes auf Fälle der Anfechtung des Eigentumsübergangs durch zurückgekehrte Abwesende während Jahr und Tag, darüber hinaus auf die Fälle echter Not zurückgedrängt. Noch bleibt aber ein großer Bestand an Tatbeständen, die zu einer Klage um Eigen Veranlassung bieten konnten; ich meine die Eigentumsstörung und die Eigentumsentsetzung durch einen Unberechtigten. Das ist das weite Feld der Eigentumsklage in allen Privatrechten; Vindikation und Negatorienklage gehören zum eisernen Bestand des Eigentumsschutzes. Diese praktisch wichtigsten und häufigsten Eingriffe in das Eigentum eignen sich nach dem

---

[1] Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts [6], 188, Nr. 42. In Satz 1 der St. Galler Handfeste von 1272/73 (Wartmann III, Nr. 1000) kann ich einen direkten Beleg dafür, daß auch hier der Ammann bei Handänderungen ein Weinviertel bezog, im Gegensatz zu Gmür (die verf.-gesch. Entwickelung der Stadt St. Gallen bis 1457), 20 N. 5 nicht erblicken. Das steht jedoch der Vermutung nicht im Wege, daß es sich so in St. Gallen verhalten haben werde.

[2] Vgl. den Satz der ebenfalls nach Konstanzer Recht orientierten St. Galler Handfeste von 1272/73 (Wartmann III, 196, Nr. 1000): § 2 Umbe dis erbin [sc. Bürgereigen innerhalb der vier Friedekreuze] ist es alsus gishaffin: swer dissis gutes iht hat, ez si man alde wib, stirbit das ane kint, den sol sin nahister vatermag erbin, ez si wib alde man. Vindit aber man des enheinin, so sol ez muter halb das nehiste tün. Daß erbrechtliche Auseinandersetzung praktisch ein Hauptfall der Liegenschaftsklage war und gegenüber sonstiger Ansprache des Eigentums im Vordergrund stand, ergibt der Satz 14 der Arboner Offnung von 1484 (siehe Beilage), welcher den erfolglosen Kläger um Eigen einer Buße unterwirft, „usgenomen zusprüch, die sich von erbfellen fügen würdint."

Marktrecht der Konstanzer Städtegruppe aber überhaupt nicht zu einer zivilrechtlichen Klage um Eigen; die Zuständigkeitsfrage des Marktrichters ist daher insoweit im Ziele verfehlt. Die Friedebannwirkung des Marktrichters verweist vielmehr alle tatsächlichen Eigentumsstörungen ins Strafrecht. Precipiet sub pena LX solidorum, heißt es in dem Arboner Brief; er gebiete Friede unter Königsbann. Der Eigentumsstörer verfällt der Bannbuße des Marktfriedens; die auf Beseitigung der Störung gerichtete Klage des Eigentümers hat daher notwendig den Charakter einer Strafklage. Für diese ist der Ammann zweifellos zuständig. Die Sorge für den ruhigen Besitzstand der Inhaber von Marktliegenschaften ist nichts als ein spezieller Fall des Marktfriedensschutzes. Die Aufrechthaltung des allgemeinen Marktfriedens, die Bestrafung des Friedensbrechers mit der Königsbuße gehören, wie altbekannt, zu den vornehmsten Aufgaben des ordentlichen Markt- und Stadtrichters. Das muß auch für ererbte Marktliegenschaften gelten. Als gefriedetes Grundstück war es seiner Zeit vor dem Marktrichter rechtmäßig erworben worden. Als gefriedetes Grundstück ging es von Geschlecht zu Geschlecht. Es wäre absurd, anzunehmen, daß die Friedebannwirkung nur den ersten Erwerber gegen Eigentumsstörungen strafrechtlich geschützt, seinen Erben aber diesen Schutz nicht mehr gewährt hätte.

Wirkliche zivilrechtliche Klagen um Eigen sind daher nur als Erbschaftsklagen und als Anfechtungsprozesse gegen die richterliche Friedewirkung denkbar. Vor welches Forum gehörten dieselben?

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch diese Klagen zunächst jedenfalls vor dem Ammanngericht zu Arbon entschieden wurden. Und zwar stütze ich diese These auf die Einrichtung des besondern Rechtszuges vom Arboner Gericht an das bischöfliche Chor- oder Pfalzgericht zu Konstanz. Die betreffende Stelle lautet in unsrer Urkunde:

> § 20. Item dicimus, quod ubicunque super aliqua sententia coram iudici contentio oritur, minor sententia debet sequi maiorem, nisi minor sententia appellet in chorum Constantiensem et eam, sicut iuris sit ibi, probaverit ibidem.

Hier wird zunächst ganz allgemein eine zweite Instanz zugelassen. Allerdings nicht für die Parteien, sondern für die unterlegene Minderheit der Arboner Gerichtsbank. Appellation an den Chor der Konstanzer Domkirche ist nun nicht etwa ein Rechtszug an das geistliche Gericht des bischöflichen Offizials, sondern Berufung auf das für die ältere Zeit mehrfach beobachtete weltliche Gericht des Bischofs, das nach dem Orte der Tagung bald Chorgericht und bald Pfalzgericht genannt wird. Leider hat die ganze Institution bis jetzt nur eine sehr untergeordnete Beachtung gefunden.[1] Den Vorsitz in diesem Gerichte führte der Bischof selbst; ihm zur Seite saß der Vogt, der auch in Verhinderungsfällen als Stellvertreter des Bischofs präsidierte. In Köln, in Augsburg, in Straßburg[2] hielt der Vogt in der Bischofspfalz sein Gericht ab. Den Umstand des bischöflichen Chor- oder Pfalzgerichts bildeten Domherren, Ministerialen und regelmäßig angesehene Bürger der Bischofsstadt, letztere offenbar vom Bischof nach freiem Belieben berufen. Das Ganze

---

[1] Vgl. Heusler, Basler Verfassungsgeschichte, 104 ff.; v. Maurer, Städteverfassung III, 385 ff., insbes. 388, 393 (Köln), 313 (Augsburg); Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 189 ff.; meine Konstanzer Ratslisten, 5 f.; Waitz, Verf.-Gesch. 8, 71 ff. (größtenteils Belege für Pfalzgerichte weltlicher Fürsten).

[2] Vgl. ältestes Stadtrecht § 42 bei Keutgen, Urk. zur städt. Verf.-Gesch., 96.

trägt einen form- und zwanglosen Charakter.[1] Ich glaube den Gedanken zuerst auszusprechen, wenn ich diese Gerichtstage der Bischöfe mit unbeschränkter Kompetenz und zufälligem Umstande als Nachahmung des Königsgerichts im kleinen bezeichne. Nur so, als Hoftage des geistlichen Fürsten aufgefaßt, rückt die ganze Einrichtung, deren Blütezeit ins 13. Jahrhundert fällt, ins rechte Licht.

Bei späterer Gelegenheit hoffe ich die interessante Institution wenigstens für Konstanz schärfer herausarbeiten zu können. Heute kommt es mir vor allem darauf an, den offenbar vorhandenen Gegensatz zu beleuchten, der in dem Aufgabenkreis des Pfalzgerichts gegenüber dem Marktgericht der Bischofsstadt selbst und gegenüber den kleineren Tochterstädten bestand. In der Bischofsstadt selbst gehörten Klagen um Erbe und Eigen in dem oben näher umschriebenen Umfang in erster Instanz vor das Pfalzgericht. Waren solche Prozesse aus den abhängigen Landstädten des Bistums zu entscheiden, so unterlagen sie zunächst dem Spruche des ortskundigen eigenen Markt- und Stadtgerichts, nur in Zweifelsfällen, d. h. bei Uneinigkeit der Gerichtsbank des Arboner Ammanns über das zu fällende Urteil sollte die überstimmte Minderheit des Umstandes, wenn sie sich nicht beruhigen wollte, an das Pfalzgericht des Bischofs appellieren können. Indes kennt auch das Konstanzer Recht selbst die Appellation vom ordentlichen Gericht des Konstanzer Stadtammanns an das bischöfliche Pfalzgericht des Bischofs und Vogtes. Während aber in unserm Arboner Falle anzunehmen ist, daß die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege mit Ausnahme der peinlichen Klagen dem Ammann zu Arbon zustand, und daß gegen die Entscheidung seines Gerichts ohne sachliche Einschränkung der bezeichnete Rechtszug an das Pfalzgericht zu Konstanz offen stand, war in Konstanz selbst die Berufungsmöglichkeit bei Klagen um Eigen und Erbe nicht gegeben, da diese Prozesse — und nur sie — schon in erster Instanz vor das bischöfliche Pfalzgericht gehörten.

So war es jedoch nicht nur in Konstanz. Zu Köln richtete der Burggraf über Erb und Eigen (de hereditatibus infra Coloniam sitis) im Bischofshofe.[2] Zu Regensburg erkannte der Burggraf über Erb und Eigen.[3] In Speier richtete über Erb und Eigen der daselbst an Stelle des Vogtes stehende bischöfliche Kämmerer, jedenfalls nicht der Schultheiß der Bürgerschaft.[4] Zu Augsburg richtete nach dem Stadtrecht von 1276 der Vogt über Eigen auf der Bischofspfalz.[5]

Ein direkter Beleg dafür, daß auch zu Konstanz Klagen um Eigen vor das bischöfliche Pfalzgericht gehörten, fehlt. Dagegen gestattet die Handfeste, die Abt Ulrich den Bürgern von St. Gallen im Jahre 1272/1273 verlieh, einen zwingenden Rückschluß auf das Konstanzer Recht. Auch für die St. Galler Verfassungsverhältnisse waren die der Bischofsstadt Vorbild. Der § 4 der Handfeste lautet[6]:

> Inhein man alde wib, der dissis gutis [sc. Eigen innerhalb der St. Galler Friedekreuze] hat, der sol niene drumbe zi rehte stan, wan uf der

[1] Das macht sich namentlich in der völlig schwankenden Zahl der im Umstand Anwesenden geltend. Vgl. die Zeugenreihen meiner Konstanzer Ratslisten.

[2] Urk. von 1169, Ziff. 1, bei Keutgen a. a. O., 9.

[3] Urk. von 1183, zitiert bei v. Maurer, Städteverfassung III, 399.

[4] Vgl. v. Maurer a. a. O. III, 406.

[5] Meyer, Das Stadtrecht von Augsburg, 134 f., Art. LXX.

[6] Wartmann III, 197; ebenso in der Bestätigung der Handfeste durch Abt Wilhelm vom Jahre 1291, Wartmann III, 270.

pfallinze zi sante Gallin unde eht vor dim abte. Unde sol ez ouch niene mit virliesin noch giwinnin, wan mit dem rehte unde mit der urteilde, da mit ouch Costinzer ir eigin bihabint unde virlierint.

Dem Pfalzgericht des Abtes von St. Gallen, als dessen Umstand wir Klosterherren, Ministerialen und angesehene St. Galler Bürger zu denken haben, entspricht das Pfalzgericht des Bischofs von Konstanz, nur daß hier der an die Stelle des alten Edelvogts getretene Ministerialenvogt des Bischofs mehr in den Vordergrund tritt.[1]

Wie zu Konstanz selbst im 13. Jahrhundert der Rechtszug vom Ammanngericht als dem ordentlichen Gericht der Bürgerschaft an das bischöfliche Pfalzgericht gehandhabt wurde, darüber seien zwei Belege beigebracht.

Eine Urkunde des Konstanzer Ammanngerichts vom 20. Juli 1282 berichtet, daß der Ritter Rudolf von Rinegge die Ehefrau des Marquard von Bürglen als seine Hörige angesprochen habe. Die Beklagte behauptete, dem Kloster Petershausen bei Konstanz zu eigen zu sein. In einem weitern Termin erscheint der Abt von Petershausen. Den Verlauf der Unterhandlung schildert die Urkunde sehr lebendig wie folgt:

Dar kam der abbit von Petirshusen und öch der Rinegger und diu vrowe und ir wirt und stunden mit fursprechin. Da wart der von Schoninberch urtailde gevraget. Der ertailte bi dem aide: Mohti si der von Rinegge besezzin mit ir muter magen, swer die weren, daz er des genuzze. Do sprach herre Cůnrat der Joheler, ez duhte in niut reht, und urtailte, daz er si niut mohte besezzen, wan mit ir můter magen, die ir genoz wæren. Und wart öch diu urtail diu mere. Do wart der von Schoninberch gevraget, ob er sin urtail wolte ziehen oder ieman in sinem taile; die enwolti er noch nieman ziehen in sinem taile. Do sprach der von Rinegge, so wolte er si besezzin, als ime ertailit were. Daz widersprach herre Cunrat der Joheler und ertailte, sit die urtail nieman ziehen wolti, daz der von Rinegge uber daz niut me mit ir hete ze tůne und si solte horen ze Petirshusen ane widerrede. Daz widersprach herre Marcquart von Schellinberch und ertailte daz uf sinen ait: Sit der von Rinegge sich vermêsse und wolte si besezzin, als im ertailt were, mit ir můtir magen und ir genozzen, die besezzunge solte man zůlazin. Diu urtailde wart diu minre. Do wart der von Schellenberch gevraget, ob er die urtail wolti ziehin oder ieman in sinem taile. Do stunt herre Hainrich von Rinegge, hern Rudolfiz bruder uf und sprach, er wolte die urtail ziehen nieman ze liebe noch ze laide, wan darumbe daz si in reht duhte, und swur daz uf den hailigen und zoch die urtail fur den bischof und den vogit, alse reht waz.[2]

Auf das materiellrechtliche Interesse, das die Urkunde beanspruchen kann, soll hier nicht näher eingegangen werden. Für den Rechtsgang entnehmen wir derselben eine

[1] Die Vogtei des Klosters St. Gallen ruhte während des ganzen 13. Jahrhunderts in Händen des Königs, in der Zeit des Zwischenreichs waltete der Abt ausschließlich als Landesherr und oberster Richter. Ein Ministerialenvogt ist zu St. Gallen für das 13. Jahrhundert aus den St. Galler Urkunden nicht nachweisbar. Vgl. Gmür a. a. O., 8.

[2] Ungedruckte Originalurk. im GLA. Petershausen, Konv. 10.

Reihe von wertvollen Sätzen, die den § 20 des Arboner Weistums beleuchten. Trat über eine Rechtsfrage innerhalb der Gerichtsbank eine Meinungsverschiedenheit in Gestalt zweier entgegengesetzter Urteilsvorschläge auf, von denen der eine die Majorität der Gerichtsbank für sich gewonnen hatte, dann wandte sich allemal der Richter sofort an denjenigen, dessen Urteilsvorschlag nicht durchgedrungen ist, mit der Frage, ob er seinen Spruch vor das Pfalzgericht des Bischofs ziehen wolle. Dieselbe Frage ergeht an den gesamten Umstand. Wird auf die Frage des Richters die Berufung nicht sofort angemeldet, so ist das Rechtsmittel verwirkt, die Minderheit bezw. der unterlegene Urteilsfinder hatten sich verschwiegen. Kommt es dagegen zur Einlegung der Berufung, so erfolgt dieselbe in formellen Worten unter Ableistung eines Kalumnieneides auf die Reliquien der Heiligen, daß der Rechtszug ergriffen werde niemandem zu lieb noch zu leid, sondern allein aus Ueberzeugung des Rechts.

Nicht so deutlich ist das Verfahren in einem zweiten Hörigkeitsprozesse geschildert, welchen Ritter Ulrich von Güttingen und der Pförtner Heinrich des Klosters St. Gallen über die Leibeigenschaft der Frau Ite Kempterin vor dem Ammanngericht zu Konstanz im Jahre 1300 miteinander führten. Der Ritter sprach die Frau an als sein rechtes Lehen vom Kloster St. Gallen. Der Pförtner antwortete, sie gehöre zu dem von ihm besessenen Pfortenamt des Klosters St. Gallen,

> . . . und hette sie braht und gehebt in dienstlicher gewer untz an den tac. Do ertailt Johans der Ruhe: Möhte der vorgenante portener erzúgen mit zwain mannen mit dem Binoft, daz si im gedienet hette, so sölt er in der gewer beliben, untz im si der vorgenante her Ülrich von Güttingen abe besatzte. Do ertailet her Albreht von Clingenberch, ain ritter: Sit si baide gèste wärint, unde die burger nüt wol ouch wissen möhten, wie den herren usserthalb der stàt ir lúte dienent, möhte der vorgenante portener mit zwain erebären mannen mit ir aiden fürbringen, daz si im gedienet hette, daz er denne bi der gewer beliben solte, unz si im der vorgenante her Ülrich ab besazte. Dú urtailde des von Clingenberch wart dú minre vor gerihte. Die selben urtailde zoch Hainrich Meldeli vor gerihte, alz reht ist, uf die phallentze ze Costentz fûr . . vogt unde fûr . . bischof, wan si in alz reht duhte, als im wart ertailet.[1]

In dieser Weise werden wir uns auch die Appellation vom Gericht des Arboner Ammanns an die Bischofspfalz zu Konstanz vorzustellen haben. Wir verlassen hier die Erörterung der Zuständigkeit des Ammanns von Arbon als ordentlichen Marktrichters in Fragen der Straf- und Zivilrechtspflege. Wir lernten sie in bürgerlichen Klagen als umfassende kennen, die auch Klagen um Eigen einbegriff; in Strafsachen dagegen ging sie über die niedere Gerichtsbarkeit nicht hinaus; hier lag dem Ammann insbesondere die Wahrung des Markt- und Stadtfriedens nach jeder Richtung hin ob.

Noch ist einer Tätigkeit des Arboner Ammanns zu gedenken, die sich aus richterlichen und Verwaltungsfunktionen zusammensetzt, ich meine seine Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbepolizei. Wichtige Erscheinungen des städtischen Lebens der Frühzeit,

---

[1] Urk. vom 19. November 1300, ausgestellt von Stadtammann Bartholome zum Burgtor, Druck Wartmann III, 312 f.

die erst neuestens ins rechte Licht gerückt wurden, erfahren durch die Bestimmungen des Arboner Weistums neue Belege.

Die Sorge für rechtes Maß und Gewicht, für Einhaltung eines gerechten Preises, die periodische Prüfung der Waren, sie galten noch v. Below als eine gemeindliche Aufgabe unserer deutschen Städte im höchsten Sinne.[1] Als Beweisstellen dienten ihm vorwiegend Rechtssätze nieder- und mitteldeutscher Städte oder auch Freiburger Kolonistenrecht, in denen wirklich der Rat die Gewerbepolizei von Anfang an in Händen hatte. Uebersehen wurde dabei, daß das nicht mit Notwendigkeit der ursprüngliche Zustand zu sein brauchte. Sollte nicht an der Rheinlinie, vorab in den Bischofstädten, in denen die Ratsbildung ausnahmslos eine „revolutionäre" Entwickelungsphase darstellt, von Anfang an die Fürsorge für Maß und Gewicht Markt- und bezw. stadtherrlichen Beamten obgelegen haben?

Sohm, der sich in seiner lichtvollen Abhandlung über die Entstehung des deutschen Städtewesens das Ziel setzte, die wesentlichen Ausstrahlungen des städtischen Verfassungslebens auf den einheitlichen Mittelpunkt des Marktrechts zurückzuführen, erklärte die Gewalt über Maß und Gewicht, die Aufsicht über rechte Wage und rechten Marktpreis als zur Zuständigkeit des Marktgerichts der Kaufleute gehörig.[2] Als Belege treten auch hier dieselben auf, wie bei v. Below.

Die allgemeine Rechtsgeschichte hat den einschlägigen Fragen bis jetzt wenig Beachtung geschenkt,[3] der beste Beweis, daß es hier noch viel zu tun gibt.

Mit Nachdruck hat Küntzel die Betätigung des mittelalterlichen Staates auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens erwiesen.[4] Das Verdienst aber, die ganze Lehre auf sicheren Boden gestellt zu haben, gebührt Keutgen. In seinem neuesten Buche: „Aemter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens",[5] nimmt er in einem eigenen Abschnitt über den städtischen Ursprung der Gewerbeordnung, gleichwie über die Aufsicht der Maße und Gewichte allseitig zur Frage des Ursprungs der Gewerbepolizei in den Städten Stellung. Seine auf breiten Quellenstudien aufgebauten Ausführungen werden zweifellos allgemein klärend und überzeugend wirken. Ungewollt, aber nicht unverdienstlich hat er auch der Interpretation des Arboner Briefs wesentlich vorgearbeitet. Nach vergeblichen Versuchen der Karolinger, in das verwilderte Maß- und Gewichtswesen Einheit und Ordnung zu bringen,[6] herrschte im Mittelalter die größte Rechtsverschiedenheit auf diesem Gebiete. Und doch waren Maße und Gewichte nicht nur für den Handel und den Marktverkehr, sondern auch für das tägliche Leben mit seinen tausendfachen Naturalabgaben, seinen Bußen, all seinen Leistungen öffentlicher, grundherrlicher und kirchlicher Art, von der größten Bedeutung. Ihre Verwendung auf dem Markte stellt nur einen speziellen Fall dar, allerdings dazu geeignet, eine Sonderentwickelung einzuschlagen. Denn während auf dem flachen Lande die Fürsorge für Maß und Gewicht zu einer reinen Gemeindeangelegenheit

[1] v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 58 ff.; derselbe, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 57 ff.

[2] R. Sohm a. a. O., 72 ff.

[3] Vgl. Schröder Rg.[4] im Register unter Maß und Gewicht. Rietschel, Markt und Stadt, bringt nichts Neues zur Frage bei.

[4] G. Küntzel, Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters (Schmollers Forschungen, XIII, 2, Leipzig 1894).

[5] Jena, G. Fischer, 1903. Vgl. für das Folgende Kap. VI, S. 107 ff.

[6] Wichtigstes Denkmal ist das Edictum Pistense Karls des Kahlen von 864, MG. Capitularia II, 273.

wurde — schon das Edictum Pistense spricht von Ortsangesessenen, denen die Aufsicht über Münzen und Maße zu übertragen sei —, kam sie auf dem Markt in die Hand öffentlicher Verwaltungsbeamter. Hier, an den Mittelpunkten des Verkehrs, ließ die unmittelbare Amtstätigkeit der „ministri rei publicæ“ — denen in erster Linie das genannte Edikt die Maß- und Münzpolizei übertrug — eine Verwaltung von Maß und Gewicht durch Gemeindebeamte gar nicht erst aufkommen. Marktregal und Marktrecht enthalten nicht nur das „mehr negative Element der Wahrung des Marktfriedens“, sie umfassen auch positiv die Verwaltung des Marktes selbst. „Ein Hauptbestandteil der Marktverwaltung aber liegt in der Handhabung von rechtem Maß und Gewicht auf dem Markte. Wenn ein Markt ohne Münze nicht viel Vitalität besessen hätte, so würde er ohne Berechtigung zur Maß- und Gewichtspolizei überhaupt keinen Sinn gehabt haben. Auf dem Markte allein warf auch sie einen namhaften Gewinn ab: sei es in Gestalt der Taxe, die etwa für die Benutzung einer öffentlichen Wage zu entrichten war, sei es in der der Bußen, die von abweichenden oder auch nur ungenauen Maßen und Gewichten, selbst bei Ausschluß betrügerischer Absicht in ihrer Benutzung, notwendig häufig verfallen mußten. So ist denn die Aufsicht über Maße und Gewichte ein unveräußerlicher Bestandteil der Marktverwaltung und Marktgerichtsbarkeit geblieben.“ Für jeden, der die finanzielle Wertung der Hoheitsrechte im Mittelalter kennt, sind das einleuchtende und überzeugende Sätze.

Erst mit erstarkender Selbständigkeit der Bürgerschaft und des Rates gelang es den Städten, die Marktverwaltung den Händen der stadtherrlichen Beamten zu entwinden. „Nur die wichtigsten, einträglichsten und auch abtrennbaren Zweige, die Münzverwaltung, den Zoll und die Friedensgerichtsbarkeit, behielten die Stadtherren, wenigstens vorläufig noch, zurück.“

Wie steht es mit den Belegen für diesen behaupteten, an sich durchaus plausiblen Uebergang der Gewerbepolizei von Markt- und Stadtherren auf den Rat, dem sich später vielfach die zweite Etappe des Uebergangs der Gewerbepolizei vom Rat auf die Zünfte anreiht? Resigniert ruft Keutgen aus: „Ueber die einzelnen Vorgänge sind wir leider so gut wie gar nicht unterrichtet.“ Dieses Verzagen ist nicht nötig, die klaren Sätze Keutgens sollen nicht Hypothese bleiben. Bringt er doch selbst eine Reihe schätzbarer Belege bei.

Vor allem aus innerdeutschen Städten die bekannten Quellenstellen, welche die Aufsicht über Maß und Gewicht und die dabei fallenden Bußen dem Rate oder besondern Burgerichten der Gemeinde zuweisen. So schon die Urkunde von 1105 für Halberstadt[1] und vor allem das Soester Stadtrecht des 12. Jahrhunderts.[2] Einen Ueberrest des alten Rechtszustandes erblickt Keutgen mit gutem Grunde in den Sätzen von Soest und Hannover, welche von dem auf dem Rathaus verhängten Gewette in Gewerbepolizeisachen dem stadtherrlichen Richter sein altes Drittel zusprechen. Soll indes die von Keutgen aufgestellte Theorie wirklich bewiesen werden, so wird m. E. alles darauf ankommen, Verfassungsverhältnisse darzutun, in denen von Hause aus marktherrlichen Beamten die Beaufsichtigung der Maße und Gewichte, überhaupt die Gewerbepolizei zustand. Keutgen

[1] Keutgen, Urkk. zur städt. Verf.-Gesch. Nr. 77 b.

[2] a. a. O. Nr. 139, §§ 36, 37. Vgl. weitere Belege nach dieser Richtung bei v. Below, die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 59 ff. (Freiburg i. Br. 12. Jahrh., Medebach vom Jahre 1165, Münstereifel vom Jahre 1197, Lippstadt vom Jahre 1220, Hannover vom Jahre 1241, Kolmar vom Jahre 1293 u. a.).

selbst kommt in einem fernern Kapitel seines Buches darauf zu sprechen, in welchem er den marktherrlichen Ursprung der sogen. Amtsmeister mit Glück nachweist und damit die hofrechtliche These von R. Eberstadt über den Ursprung der Zünfte endgiltig widerlegt.[1] Die Marktordnung als Gewerbepolizei beschränkte sich nicht auf die Beaufsichtigung und Aichung von Maßen und Gewichten; sie griff weiter, umfaßte die Preisbestimmung, die Warenprüfung, deren Typus die periodische Brotschau ist, endlich die Beaufsichtigung der Markthandwerker.[2] Das waren schon die Ziele, welche das Edictum Pistense Karls des Kahlen der Gewerbepolizei im 9. Jahrhundert steckte:

> Similiter per civitates et vicos atque per mercata ministri rei publicæ provideant, ne illi, qui panem coctum aut carnem per denaratas aut vinum per sextaria vendunt, adulterare et minuere [sc. mensuram] possint. Sed quantos mensurabiles panes in unaquaque civitate de iusto medio episcopi vel abbatis seu comitis ministerialis a pistoribus suis recipiunt, tantos mensurabiles panes de aequo modio a pistoribus, qui panem vendunt, fieri faciant.[3]

In Städten und auf Märkten sollen die öffentlichen Beamten die Gewerbeaufsicht über Bäcker, Fleischer und Wirte führen. Brote sollen auf dem Markte nach demselben Maße verkauft werden, welches die hofhörigen Bäcker des Bischofs, Abts oder Grafen des betreffenden Marktes bei ihren Leistungen an die marktherrlichen Beamten zu Grunde legen. Zutreffend betont Keutgen,[4] daß diese Bestimmungen des Ediktes zwar zunächst nur für Frankreich galten, gleichwohl jedoch auch für die deutschen Plätze, die wir bereits für das 9. Jahrhundert als Mittelpunkte gewerblichen Lebens kennen, zugetroffen haben müssen. Die Entwickelung des Marktwesens war von Hause aus eine einheitliche im ganzen Frankenreiche. So nennt Keutgen Köln, Straßburg, Aachen; er könnte mit demselben Rechte zum mindesten Mainz und Trier hinzufügen. Ich vermisse jedoch die prinzipielle Aufstellung, daß wohl in allen alten Märkten, d. h. in den Bischofs- und Römerstädten am Rhein und an der Donau die Gewerbepolizei im Sinne des Edictum Pistense in den Händen marktherrlicher Beamten geruht hat. Wie auf anderen Gebieten städtischen Verfassungslebens sind ihnen gegenüber die Neugründungen des innern Deutschlands mit ihren frühen Ratskompetenzen vom freien Geiste eines fortgeschrittenen Bürgertums getragen; ihre Rechtssätze haben den Charakter privilegierten Kolonistenrechts.

Es gilt, in den Urkunden der rheinischen Bischofstädte nach klaren Belegen Umschau zu halten, welche die stadtherrliche Markt- und Gewerbepolizei in voller Straffheit, sagen wir im Sinne jenes karolingischen Edikts, aussprechen. Das wird wiederum auf dem Boden der komplizierten Verhältnisse großer Städte schwerer gelingen als dort, wo einfache und stete Verhältnisse die Zustände der Frühzeit über Jahrhunderte hinweg erhielten. Solch ein Boden ist Konstanz mit seinen Tochterstädten.

Doch halten wir noch einen Augenblick inne. Keutgen selbst leitet seine Untersuchung über die Handwerksämter, die er auf Zusammenfassung der Berufsgruppen im Dienste der stadtherrlichen Gewerbepolizei zurückführt, mit den Sätzen ein[5]: „Das

---

[1] Keutgen a. a. O., 151 ff.
[2] Keutgen a. a. O., 131.
[3] MG. Capit. II, 319.
[4] a. a. O., 44.
[5] Keutgen a. a. O., 151.

Ursprüngliche war, daß die Handwerkerschaften ohne eigene Führer zusammen unmittelbar einem Beamten des Marktherrn unterstellt wurden." „Auf den Titel dieses Beamten kommt es nicht an: es handelt sich um ein Nebenamt, das mit seinen Einkünften diesem oder jenem Ministerialen übertragen werden konnte." „In einfachen Verhältnissen unmittelbar zuständig war der Schultheiß oder welche Bezeichnung sonst der ordentliche Stadt- und Marktrichter im einzelnen Falle führte." Hier ist der springende Punkt in der Tat offengelegt!

Nur drei Belege konnte Keutgen für diesen letzten wichtigen Satz ausfindig machen. Sie betreffen die Städte Hameln, Augsburg und Wiener Neustadt.

Die Aufzeichnung über die Rechte des Schultheißen, d. i. des öffentlichen Marktrichters zu Hameln, fast gleichzeitig mit dem Arboner Weistum, bestimmt über das Gewette, welches der Schultheiß von den Gewerben erhob[1]:

> Et quicunque in civitate cibaria venalia præparaverit sive in pane sive in potu sive in carnibus sive in omnibus quæ comedi et bibi possunt, si pro his male vendendo vadiaverit, scultetus tollet unum β, cives duo.

Behalten wir im Auge, daß auch hier die Gewerbepolizei über Bäcker, Wirte und Fleischer in den Vordergrund gestellt ist. Der Schultheiß von Hameln bezieht indes nicht nur dieses Bußendrittel, er hält auch mit den genannten Gewerben der Metzger und Bäcker und mit den Webern dreimal im Jahr ein Gewerbegericht ab[2]:

> Cum carnificibus sedebit etiam [ter] in anno colloquia quæ vocantur sprake, et quisquis in his tribus colloquiis vadiaverit, scultetus totum tollit. Quando gratiam alicui facere voluerit, quilibet sit, faciat cum pistoribus . . .
>
> Ter in anno sedebit colloquium cum textoribus . . . Et quicquid vadiaverint, tollet solus. Insuper quoties opus fuerit, colloquium cum ipsis habebit . . .
>
> Etiam si necessitas fuerit, aliquando pistoribus et carnificibus praeter tres vices dictas sculteto colloquia indicere licet.

Von noch größerer Bedeutung als diese norddeutschen Quellenstellen ist für unsre Untersuchung die Tatsache, daß in der Bischofstadt Augsburg im 12. Jahrhundert nachweislich der ordentliche Stadtrichter, d. i. der præfectus oder Burggraf, die Gewerbegerichtsbarkeit ausübte.[3] Das Augsburger Stadtrecht von 1156[4] betraut den Präfekten mit der Vornahme monatlicher Brotschau; der sich verfehlende Bäcker entrichtet ihm 5 Schilling Buße; beim dritten Male wird er an Haut und Haaren gestraft und muß die Ausübung des Bäckergewerbes in der Stadt abschwören. Von den Wirten heißt es:

> Et quando tabernarius vilem facit cervisiam vel etiam dat iniustam mensuram, supradicto ordine [sc. gleich den Bäckern] punietur et insuper eadem cervisia destruetur vel pauperibus gratis erogetur.

Ferner empfängt der Stadtrichter von Bäckern, Wirten und Fleischern zu bestimmten Zeiten Abgaben. Dreimal im Jahre entrichten nach dem Stadtbuch des

---

[1] Vgl. den Abdruck bei Keutgen, Urk. zur städt. Verf.-Gesch., Nr. 149.

[2] Vgl. über diese wichtige Funktion des marktherrlichen Gewerbebeamten jetzt Keutgen, Aemter und Zünfte, 155, zu N. 400.

[3] Vgl. hiezu auch Eberstadt, der Ursprung des Zunftwesens, 32 ff.

[4] Druck bei Keutgen, Urk. zur städt. Verf.-Gesch., Nr. 125.

13. Jahrhunderts die Wirte und Bäcker zu Augsburg dem Burggrafen Gefälle, welche wahrscheinlich mit der dreimaligen Abhaltung des Gewerbegerichts durch den Marktrichter zusammenhängen.[1] Endlich finden sich im Stadtbuch ausführliche Bestimmungen über die Kontrolle der Maße und Gewichte durch den Präfekten. Jederzeit kann er im einzelnen Kontrolle ausüben; der Fehlende büßt ihm mit 5 Schilling, die falschen Trockenmaße werden durch den Burggrafen auf dem Perlach verbrannt; die Wirte müssen vom Burggrafen geaichte Trinkmaße haben; einmal im Jahre hält er eine allgemeine Kontrolle aller Maße ab, allerdings bereits unter Beizug von zwei oder vier Bürgern.[2]

Als dritten Beleg nennt Keutgen eine Aufzeichnung über die Abgaben der Gewerbetreibenden der Wiener Neustadt aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts.[3] In aller Regel dreimal im Jahre haben dort die einzelnen Gewerbe dem Stadtrichter mit Abgaben zu dienen; auch dort wird diese Abgabenpflicht mit den drei Gewerbegerichtstagen des Marktrichters zusammenhängen.

Das sehr alte Stadtrecht von Hagenau aus dem Jahre 1164[4] kennt ebenfalls eine Gewerbepolizei über Bäcker, Weinschenken und Fleischer. Die letztern unterstehen bereits dem Rate. Von dem Weinschenk, der neuen Wein auszuschenken wünscht, heißt es dagegen:

> coram iudice de mensuris vinariis sive quantitate precii racionabiliter disponat.

Maße und Weinpreis sind von dem Stadtrichter festzusetzen. Der Büttel, der den Weinausschank auszurufen hat, und der Richter erhalten für ihre Tätigkeit Weinabgaben. Auch eine während des Jahres vorgenommene Weinpreissteigerung bedarf der Zustimmung des Stadtrichters. Ueber Bäcker übt der Richter ebenfalls die Gewerbegerichtsbarkeit aus. Sie stimmt inhaltlich mit den eben gehörten Normen des Augsburger Stadtrechts überein.[5]

Wir wenden uns Konstanz und Arbon zu.

Schon vor Jahren habe ich[6] gegenüber den ersten Versuchen, die Ordnung von Maß und Gewicht als Kompetenz des Marktgerichts darzustellen, das Postulat aufgestellt: „Soll diese Ansicht auf festen Boden gestellt werden, so ist nachzuweisen, daß der Ammann, der alte stadtherrliche Marktrichter, diese Befugnisse ausgeübt hat." Ich habe dann für Konstanz Beweis angetreten.

Als im Jahre 1343 der Konstanzer Rat den Weinschenken den ersten Zunftbrief

---

[1] Meyer, Stadtbuch von Augsburg, 192 ff. Art. 14 verpflichtet die Wirte, dem Burggrafen nach jedem Vogtsding „ze banne" 5 Schilling zu geben, „daz ist dristunt im iare: ze maien, ze herbest und ze hornunge". Ebenso die Bäcker in Art. 117.

[2] Vgl. Meyer a. a. O., Art. 114, § 3, Art. 124.

[3] Abdruck bei Keutgen a. a. O., Nr. 269.

[4] Druck bei Keutgen a. a. O., Nr. 135, Art. 21—26.

[5] Hagenauer Stadtrecht, Art. 23: Si quisquam [sc. panificum] in suo officio semel et secundario deliquerit, in causa convictus pro delicto iudici respondere compellitur: tercio ab eiusdem loci fidelibus iuris racione convictus, in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur, pro pena a consorcio ceterorum separetur.

[6] in meinem, allerdings von Keutgen übersehenen Aufsatz zur Verf.-Gesch. der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, 8 f.

verlieh, da wurde ihnen gestattet, an ihren Weinmaßen durch eigene Zunftaichmeister „der Zunft Zeichen neben das des Ammanns“ setzen zu lassen. Mithin übte auch in der Bischofstadt Konstanz der Ammann, d. h. der alte Marktrichter, die Aufsicht über die Maße aus; seine Aichung war für die Weinschenken obligatorisch. Noch im 17. Jahrhundert wurde die Aichung der Maße durch des Ammanns Zoller vorgenommen. Allerdings hatte dieser in der späten Zeit die Normalmaße beim Rate zu holen, wo sie deponiert waren; auch war niemandem verwehrt, „die von dem Zoller gevächte Geschirr von der Stadt Amtleut mit ihrem Zeichen justifizieren zu lassen“.

Auch die Brotschau gehörte zu Konstanz zu den Befugnissen des Ammanns, der hierbei allerdings frühzeitig mit einer Anzahl von Bürgern umgeben ist.[1] Ein Teil der Bußgefälle der Bäcker kam schon im 15. Jahrhundert in die Stadtkasse.

Dem bischöflichen Ammann zu Arbon stand Aufsicht und Rechtsprechung über Maß und Gewicht zu. Der § 8 des Weistums läßt darüber keinen Zweifel:

> Item eidem ministro debent pro emendatione iniusti ponderis vel mensure sexaginta solvi solidi.

Aber nicht nur das! So viel ich sehen kann, haben wir hier den ersten unzweideutigen Beleg dafür, daß von Hause aus auch die Verfehlungen durch Gebrauch unrechten Maßes oder Gewichtes unter der Strafe des Königsbanns standen. Andre Quellen setzen zumeist geringere Strafsätze fest. Nichts kann jedoch deutlicher den Zusammenhang zwischen dem Amte des unter Königsbann dingenden Marktrichters und der Maß- und Gewichtspolizei ausdrücken, als die offenbare Eingliederung der gewerberichterlichen Tätigkeit des Ammanns in seine allgemeinen Aufgaben, die im Arboner Stadtrecht als etwas Selbstverständliches uns entgegentritt. Dann wurzelt aber auch die Gewerbepolizei des Ammanns in letzter Linie in seiner Wahrung des Marktfriedens. Es kann nichts ändern, ob der unter Königsbann stehende Marktfriede durch äußere Frefel gebrochen oder ob die Sicherheit des ruhigen ehrlichen Marktverkehrs durch den Gebrauch falscher Maße und Gewichte erschüttert wird. Keutgen wird daher[2] seine richtige Ansicht, daß die Aufsicht über Maße und Gewichte einen Teil der Marktverwaltung durch den stadtherrlichen Richter ausmacht, nicht mehr zur Wahrung des Marktfriedens in Gegensatz stellen dürfen. Wer falsches Maß gebraucht, wird als Marktfriedensbrecher nach Marktrecht bestraft. Das lehrt uns in diesem Punkte der Arboner Brief.[3]

Ebenso rein und ursprünglich tritt uns darin die Abhaltung der drei jährlichen Gewerbegerichte durch den Ammann entgegen. Dingpflichtig sind dabei Bäcker, Metzger und Wirte; im 13. Jahrhundert galt daher noch am Bodensee wie zu Augsburg und Hameln und wohl noch an manchen Orten das Gewerberecht, wie es in dem karolingischen Gesetze Karls des Kahlen programmatisch vorgezeichnet wurde.

---

[1] Vgl. meinen Aufsatz, 9., dazu die Ordnungen der Stadt Konstanz bei Ruppert, Konstanzer Chroniken, Seite 403.

[2] Entgegen seinen oben zitierten Sätzen aus Aemter und Zünfte, 126.

[3] In diesem veränderten Sinne behält Heusler Recht, der schon vor 30 Jahren in seinem Buche Ueber den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (S. 210) den Satz aussprach, die dem Rate zustehende Aufsicht über Maß und Gewicht sei nicht gemeindlichen Ursprungs, sie sei dem Rate vielmehr „teils in seiner Eigenschaft als Wahrer des Stadtfriedens zugewiesen, teils datiere seine Befugnis in dieser Hinsicht aus noch älterer Zeit, aus seiner Zuziehung dazu durch die herrschaftlichen Beamten“.

Der § 12 des Stadtrechts von 1255 lautet:

Item dicimus, quod minister ter in anno debet convocare ad presentiam sui pistores, carnifices et caupones, recepturus penam debitam, si in suis officiis eorum aliqui deliquerint.

Die Ausführungen von Keutgen über die drei jährlichen Gewerbegerichte, die er aus trüberen Quellen schöpfen mußte, erfahren hier eine glänzende und völlig einwandfreie Bestätigung.

Von periodischer Brotschau durch den Ammann ist freilich in dem Arboner Brief nicht die Rede. Dagegen weist ihm der an den Schluß geratene § 30 ein Gewette von 3 Schillingen zu, wenn ein Bäcker zu kleines Brot buk und dies dem Richter geklagt wurde:

§ 30. Item dicimus, quod quicunque pistores apud Arbonam panem pistaverint nimis parvum et hoc aliquis apud ministrum conquestus fuerit, conquerenti tres solidi et ministro tres debent pro satisfactione dari seu wettenari.

In auffälligem Gegensatz zu der hohen Bestrafung bei Gebrauch unrechter Maße haben hier die Bäcker nur eine bescheidene Buße von 6 Schillingen zu entrichten. Diese Schillinge fallen zur Hälfte an den Popularkläger, zur andern Hälfte an den Ammann.

Dem Marktrichter als Gewerbebeamten entrichteten zu Arbon Bäcker und Metzger jährliche Abgaben. Eine weitverbreitete Sitte des Mittelalters brachte die Zugehörigkeit zu einem Amte durch Ueberreichung eines Jahrgeschenkes zum Ausdrucke. Vielfach leistete alsdann der Beamte den Ueberbringern ein Gegengeschenk, meist in Wein bestehend.[1] Allerdings hat Keutgen neuestens den Beweis erbracht, daß die Leistungen der Handwerker an den stadtherrlichen Gewerbebeamten vielfach Ablösungen für das Gewette, das bisher im Einzelfall ihm entrichtet werden mußte, darstellten und so eine wichtige Entwicklungsstufe in der steigenden Selbständigkeit des Handwerks bedeuteten.[2] Im Arboner Brief so gut wie im Augsburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts stand aber die Gewerbegerichtsbarkeit des Marktrichters noch unverrückt fest. Die in diesen Rechtsdenkmälern enthaltenen Jahresabgaben gewisser Gewerbe tragen daher den Charakter reiner Rekognitionsgebühr an sich. Bäcker und Metzger hatten zu Arbon dem Ammann als Jahrgeschenk ein Viertel Landwein mittlerer Güte und 2 geräucherte Schweinsschultern zu entrichten:

§ 10. Item dicimus, quod quilibet pistor debet dare ministro unum quartale vini istius terre nec de meliori nec de deteriori et duas scapulas.

§ 11. Item carnifices debent idem facere.

Für die Weinabgabe der Bäcker bietet ein französischer Königsbrief Ludwigs VII. von 1162/63 für die Bäcker von Pontoise eine Parallele.[3] Nach dem Stadtrechte von Augsburg entrichteten dort die Metzger dem Marktrichter außer andern Abgaben zu Weihnachten 2 Schweinsschultern.[4] So scheinen die beiden Sätze des Arboner Weistums in hohes Alter hinaufzureichen. Sie müssen uns namentlich auch für Konstanz den Mangel alter Rechtsdenkmäler ersetzen. Zumal, da noch eine zweite Rechtsquelle ins Mittel tritt, die bisher in diesem Zusammenhange nicht gewürdigt wurde. Ich meine die undatierte, in einer Handschrift des ausgehenden 14. Jahrhunderts überlieferte Aufzeichnung der

[1] Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, 80 f.

[2] Keutgen, Aemter und Zünfte, 156 ff.

[3] Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, 68.

[4] „... et insuper unusquisque carnifex ad nativitatem domini prefectum cum duabus scapulis visitabit“ (= ze wisode!), vgl. Keutgen, Urkk. 92.

Rechte des Ammanns von St. Gallen.[1] In 20 Sätzen birgt dieselbe einen reichen Inhalt, der zum Teil altes Recht darstellt, zum Teil allerdings gegenüber dem Arboner Weistum einen erheblichen Fortschritt bürgerlicher Selbständigkeit atmet.

Ordentlicher Richter über Maß und Gewicht, über Brotschau und Handwerk war auch zu St. Gallen der Stadtammann. Ausführlich handelt die Aufzeichnung von der Aichung der Maße. Der einzelne Ammann ließ am einzelnen Gefäß die Aichung nur einmal vornehmen, sofort nach seinem Amtsantritt. Der Knecht des Ammanns sammelte alsdann die Maße ein und ließ sie durch den Vächter, dem der Abt das Aichamt verliehen hatte, mit des Ammanns Zeichen versehen. Für die Aichung jedes Viertel- oder Maßgefäßes erhält der Ammann einen Schilling, kleinere Gefäße werden unentgeltlich mit des Ammanns Brand versehen. Auch die Wirte müssen ihre Maßgefäße von jedem Ammann nur einmal justifizieren lassen. Vergehen gegen die Maßpolizei urteilen Abt und Stadtammann gemeinschaftlich ab.[2] Auch zu St. Gallen entrichten Bäcker und Metzger dem Ammann jährliche Abgaben. Die Bäcker hatten dem Ammann auf Pfingsten zwei Kuchen (Fladen) darzureichen, wofür ihnen der Ammann „von des gotzhus wegen" am Pfingstmittwoch ein Viertel des besten Landweins kredenzt.[3] Uebereinstimmend mit dem Arboner Recht hat jeder Metzger zu St. Gallen dem Ammann jährlich auf Weihnachten einen Schinken und eine geräucherte Schweinsschulter oder 18 Pfennig als Wert dieser Leistung in Geld zu entrichten.[4] Die Brotschau gehörte zu St. Gallen in alter Zeit ebenfalls zur Zuständigkeit des Ammanns, wurde aber später nicht mehr durch ihn persönlich, sondern durch seinen Waibel in Begleitung einiger Bürger als Brotschauer ausgeübt. Das Gewette des sich verfehlenden Bäckers — dem der fernere Brotverkauf untersagt wurde — betrug 6 Schillinge, von denen der Abt 1 Schilling dem Ammann und 8 Pfennige den bürgerlichen (2?) Brotschauern überließ.[5] Als Ab-

[1] Wartmann III, 808 Anh., Nr. 76.

[2] § 7. Item wenn ain stattamman des ersten an sitzt, denn sol man ällü mess, daz korn mess, daz saltz mess, daz ops mess und die mass antwurten sinem kneht, und der kneht soll die mess dem antwurten, so denn ain herr daz vähtampt hat verlühen, und der sol es überschlahen nach dem alten kupfer mess und sol des stattammans brand daran schlahen. Und wer daz mess nüt gehalten hat, als es sin solt, den sol der vähter für den stattamman bringen, und der aman sol es denn für ain herren [sc. den Abt] bringen, und sont mit enandern ze rat werden, wie sie den darumb gebützen und gerehtvergent; und die büss ist ains herren und ains stattammans. Und als manig mass oder viertal da werdent geväht und mit des amman brand gezaichent, da git man dem ammann von jedem viertal oder mass ain schilling pfennig; waz aber under die viertal gehört, da git man nüt von. § 8. Ez sol och bi den smaltzkübeln nieman kain smaltz nüt verkoffen, die nüt geväht noch mit des ammans brand gezaichent sint. Wer aber daz tät, den sol man aber für ain herren bringen, als vormals. § 9. So ain stattamman an gesitzt, wirt darnach ain nüwer winschenk oder kornmesser, der jeklicher git dem amman 1 sol. den., won er daz viertal oder die mass vormals nüt gebrucht hät; und von den messen gend si och nüt mer, es säss dann ain ander amman an.

[3] § 11. Der pfister jeklicher git och dem stattamman von des gotzhus wegen ze pfingsten zwen fladen [ein spezielles Appenzeller Honiggebäck nach Art der Lebkuchen] und da wider git in der amman von des gotzhus wegen am pfingstgütemtag ain viertal des besten lantwins, so man den schenkt.

[4] § 12. Der metzger jeklicher git och dem amman ze wihennähten von des gotzhus wegen 1 krumpain und 1 schulternn ald aber 18 den. für als.

[5] § 16. Item des stattammans waibel sol der brotschouver ainr sin von des gotzhus wegen; und welher da ze klain bacht, der sol daz brot nüt mer vail han und ist darzu vervallen aim abt 6 sol. den.; davon git ain abt dem amman 1 sol. den. und den schouvern 8 den.

lösung der Brotschau für gewisse Arten von minderwertigen und Luxusbroten hatten die Bäcker insgesamt dem Ammann jährlich 1 Pfund Pfennig zu entrichten.[1] Eine höchst wertvolle Stelle, die Keutgen entgangen ist.

Auffallenderweise berichtet das Arboner Stadtrecht nichts über Abgaben, welche die Weinschenken dem Ammann zu entrichten gehabt hätten. Und doch ist es kaum glaublich, daß gerade sie frei ausgingen. Wir werden hier eine Lücke unsrer Urkunde annehmen dürfen, dadurch veranlaßt, daß die Weinschenken nicht eine jährliche feststehende Gebühr leisteten, sondern, wie uns Analogien belehren, vom einzelnen Weinausschank dem Ammann ihr Reichnis zu gewähren hatten. Denn beim Weinschank genügte die Aichung und Kontrolle der Maße nicht; die Gewerbepolizei über die Wirte erforderte die Festsetzung des Justum pretium jedes neuangestochenen Fasses. Diese Preisfestsetzung fand durch den Gewerberichter statt. Fürwahr ein Rechtsleben voll deutscher Poesie, so ein Faßanstich in einer mittelalterlichen Stadt, allwo das frohe Ereignis durch niedere Beamte durch die Straßen hin ausgerufen und die erste Weinprobe mit Preisfestsetzung vom stadtherrlichen Marktrichter vorgenommen wurde! Der Ausrufer erhielt als Lohn die eben vom Stadtrichter revidierten Maße mit dem auszuschenkenden Nasse gefüllt, der Richter selbst für die Entfaltung seiner amtlichen Tätigkeit eine entsprechend höhere Quantität.[2] Für das benachbarte St. Gallen ist die Weinschätzung als Aufgabe des Stadtammanns belegt. Verkauf ungeschätzten Weines steht unter der Strafe von 1 Pfund Pfennige. Nur der Verkauf eigenen Wachstums ist von der obligatorischen Schätzung befreit. Im letztern Falle fehlt die Gewerbemäßigkeit, während der Schankwirt immer auch fremden Wein kauft, um ihn mit Gewinn weiter zu veräußern.[3] Daß in Arbon Wein verkauft wurde, geht unzweideutig aus dem § 22 des Stadtrechts hervor:

Item dicimus, quod quartale vini debet vendi carius duobus denariis Arbone quam Constantie.

Danach muß das Viertel des Weins zu Arbon um 2 Pfennig teurer verkauft werden als zu Konstanz. Der Bischof bezw. die Vögte von Arbon, die selbst Wein auf

[1] § 10. Die pfister gemainlich gend och aim stattamman ze wihennähten 1 lb. den., umb daz won man inan die mültscherran [sog. Scherlaibe oder besser Scherlaible, d. h. kleine Brote, gebacken aus dem zusammengescharrten Teigrest der Backmulde], noch die gestrickten brot [heute sog. Kränze und Zöpfe, aus Weißbrotteig gebacken, am Bodensee namentlich zu Neujahr sehr üblich] nüt schouvat.

[2] Als klassischer Beleg kann nach dieser Richtung der § 21 des Hagenauer Stadtrechts von 1164 gelten: Thabernarius quolibet anno novo vino collecto. si per ductile [Schlauch] vendere proposuerit, vocato precone cum subdito sibi statuto ceterisque eiusdem loci fidelibus secum collectis, coram iudice de mensuris vinariis sive quantitate precii racionabiliter disponat, eademque vasa sic ibidem ordinata de prima carrata preconi adimpleta persolvat, iudici vero eiusdem mensura quartana bina pro iure exhibeat. Keutgen, Urk., Nr. 135, S. 136. — Eine durchaus entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Bieres enthält das Augsburger Stadtrecht von 1156. Hier bezieht der Marktrichter von jedem zum Verkauf kommenden Bräu einen Pfennig, die Ausrufer einen Biertrunk. Keutgen a. a. O. S. 92, § 24: Et de quolibet potu empticio prefecto denariata dabitur et preconibus potus cervisiæ. — Vgl. noch die Stelle der Schultheißenrechte von Hameln (Keutgen a. a. O. Nr. 149, S. 175, § 7): Quicunque etiam vinum venale duxerit sive habuerit, scultetus cum consulibus hoc tenetur inchoare sive aperire.

[3] Wartmann III, 809: § 14. Der stattamman sol ainr der winschätzer sin von des gotzhus wegen; und weler über ain viertal wins us git, ê daz im der wirt geschätzt, der ist ainem abt vervallen 1 lb. den. Wirt es im aber verbotten, als dikk er denn darnach den zapfen zukt, als mänig pfund ist er och dem abt vervallen. Welher aber hat aigenen winwachs, dem schätzt man in nüt.

den Arboner Markt brachten, hatten offenbar an diesem Aufschlag ein lebhaftes Interesse. Sollte die Kursdifferenz innegehalten werden, so machte das eine behördliche Kontrolle zur Notwendigkeit. Dieselbe lag aber gewiß auch zu Arbon niemand anderm ob, als dem ordentlichen Stadtrichter, d. i. dem Ammann.

Wir beschließen hier die Darstellung der Aufgaben des Ammanns, wie sie uns in dem Arboner Weistum entgegengetreten sind und zum Teil eine ausgreifende Rechtsvergleichung nötig machten. Fragen wir endlich nach den Einkünften des Ammanns, so läßt sich aus den Bestimmungen unsrer Urkunde ein absolut sicheres Ergebnis nicht gewinnen. Hier wie bei den Rechten des Vogtes ist nicht gesagt, ob und welchen Anteil an den Gerichtsbußen der Ammann selbst hatte, bezw. wieviel davon an den Bischof als Herrn der Gerichthoheit fielen. Namentlich gilt das von den Fällen der Sechzigschillingbuße. Von der Dreischillingbuße für Scheltworte (§ 8) verbleibt 1 Schilling dem Ammann. Drei Schillinge büßt der Bäcker, welcher unrecht Brot backt, dem Ammann (§ 30). Die Jahresgaben der Handwerker gehören ebenfalls dem Ammann (§§ 10, 11). Wir dürfen annehmen, daß auch die Gewerbegerichtswettbußen ihm zufielen (§ 12). Das Weinviertel für die Friedewirkung bei Grundstücksübergängen desgleichen (§ 19). Allgemein gesagt, dürfte auch in Arbon ein den St. Galler Verhältnissen analoger Zustand geherrscht haben; denn auch St. Gallen ist nach dem Konstanzer Vorbilde gerichtet. In St. Gallen behielt der Ammann die kleineren Bußgefälle ganz für sich; die Königsbußen fielen an den Abt; für den Ammann wurde lediglich ein Zuschlag von 9 Schillingen erhoben.[1] Da von diesen 9 Schillingen im Arboner Weistum nicht die Rede ist, müssen wir annehmen, daß zu Arbon im 13. Jahrhundert und früher die Königsbußen durch den Ammann für den Stadtherrn ohne eigenen Nutzen eingezogen wurden.

Innerhalb des Arboner Friedegrabens wohnte eine Bürgergenossenschaft, die sich aus persönlich freien und unfreien Elementen zusammensetzte. Mit Rücksicht auf die bescheidene Bedeutung des Arboner Marktes dürfen wir mit Recht annehmen, daß ein erheblicher Teil der Bürgerschaft aus unfreien Zinsleuten bestand, die aus dem Hinterland der bischöflichen Grundherrschaft in die Stadt übergesiedelt waren, zum Teil selbst ihren landwirtschaftlichen Betrieb beibehielten. Gleichwohl waren diese Eigenleute der Konstanzer Kirche wie auch alle andern Bürger von Arbon als Marktansiedler frei. Denn Freiheit und Freizügigkeit sind die Grundpfeiler des mittelalterlichen Marktes. Sollte das Programm des Stadtgründers florieren, dann mußte es den Zuziehenden die Möglichkeit offen lassen, zu kommen, Grundbesitz zu erwerben, diesen beliebig wieder zu veräußern, ungehindert abzuziehen, durfte es die Mercatores nicht an die Scholle fesseln. Frei wandernde Kaufleute sind es doch gewesen, an die sich die Aufforderung zur Niederlassung zuerst wandte. Mochten auch kleine Gründungen wie Radolfzell und Arbon sehr bald den Zuschnitt von abgeschlossenen Handwerkerstädtchen annehmen, die Freizügigkeit war bereits mit dem Begriff des Marktes in ein selbstverständliches Eins verschmolzen. So spricht sie der Abt von Reichenau in Bezug auf Radolfzell im Jahre 1267 in feierlicher Form und ohne jede Einschränkung aus:

Denique et hoc in favore burgensium est statutum, ut quandocumque quis eorundem burgensium de opido ipso se voluerit omnino transferre,

[1] Wartmann a. a. O. § 17. Wenn och vor aim stattamman zů ieman klegt wirt von ainr fräffli wegen, da wirt aim herren ertailt drü pfund [= 60 sol.] und dem amman 9 sol. den. Was och klainer geriht vervallent vor dem amman, die sint och des ammans.

recedat in nomine domini, cum conductu et licentia domini abbatis, cum persona et rebus sibi pertinentibus, libere et secure.[1]

Und doch läßt gerade diese Radolfzeller Urkunde keinen Zweifel darüber, daß, wie wir übrigens schon dem Marktprivileg von 1100 entnehmen müssen, unter der Radolfzeller Bürgerschaft sich Eigenleute des Abtes von Reichenau in erheblicher Zahl befunden haben. Geistliche Leibesherren sind keine nachjagenden Herren; das ist ein Satz, der sich am Bodensee sehr frühzeitig festgestellt hat. Sie ließen ihre Eigenleute in die Märkte, insbesondere in den vom Leibesherrn selbst gegründeten Markt ziehen und behielten sich lediglich die Hörigkeitsabgaben vor. Solche werden wohl einmal eingeklagt; wirkliche Reklamationsklagen kommen dagegen nicht vor. In Konstanz finden wir kirchliche Eigenleute des Bischofs, der Aebte von St. Gallen, Reichenau, Petershausen unter den Bürgern.

Sollte in Arbon Freizügigkeit herrschen, so war frei veräußerlicher Besitz der Marktliegenschaften die erste Voraussetzung. Die Urkunde von 1255 läßt denn auch nicht den geringsten Zweifel dagegen aufkommen, daß zu Arbon von Anfang an *vollfreies Eigen der Marktansiedler* bestand. Das fordert der völlig freigestellte Verkauf der Marktliegenschaften (§ 19). Das fordert das Fehlen jeder Hofstättenabgabe an den Stadtherrn, durch welche die Annahme einer Gründerleihe nahegelegt würde. Das fordern aber vor allem die Vorbilder von Konstanz, Radolfzell und St. Gallen. So rückt mit Arbon ein weiteres städtisches Gemeinwesen in den Kreis derjenigen Orte ein, für welche der Satz von dem von Hause aus freien Bürgereigen Geltung beanspruchen kann.[2] Die Bürger von Arbon waren von Anfang an und blieben durch alle Jahrhunderte freie Eigentümer ihrer Häuser und Hofstätten. Sofort außerhalb des Friedegrabens nahm das bischöfliche Zinsland und die grundherrschaftliche Almende ihren Anfang. Was aber vom Friedegraben umschlossen war, von diesem Areal heißt es: „iacet ad ius fori", es ist freies Marktland.

Zu Arbon wohnten die Ansiedler nicht nur um der Freizügigkeit willen auf freier Scholle. Sie bildeten die *freie Gerichtsgemeinde des Marktgerichts*. Die Dingpflicht dieses Gerichts der öffentlichen Rechtsordnung beruhte ebenfalls auf dem Besitz freien Grund und Bodens innerhalb des Gerichtssprengels, der wie oben dargelegt nur das Gebiet des Marktlandes umspannte.

Aus der Gerichtsgemeinde des Ammanngerichts entstand frühzeitig ein Selbstverwaltungskörper, eine Gemeinde der Bürger. Sie umfaßte dieselben Personen wie die Gerichtsgemeinde des Marktgerichts; nur zeigt sich überall alsbald die Tendenz, auch die von der Gerichtsbarkeit des Ammanns eximierten Fronhofhörigen und Ministerialen des Stadtherrn unter gewissen Voraussetzungen den Steuerlasten der Bürgergemeinde zu unterwerfen. Bürger war gleichwohl von Hause aus nur der freie Grundbesitzer von Marktland. So bildete auch zu Arbon *freies Eigen auf Marktgebiet die Grundlage des städtischen Bürgerrechts*.

Als Gemeinde hatte die Bürgerschaft von Arbon schon im Jahre 1255 *Aufgaben der Selbstverwaltung* übernommen und autonome Sätze zur stadtherrlichen Anerkennung gebracht. Wer in der Stadt wohnt, hat die *bürgerliche Wacht* zu leisten und die *Wachtsteuer* zu entrichten. Ausgenommen sind nur einige dingliche Freiungen exempter Personen und das Gesinde der Vögte. So lautet § 18:

[1] *Albert*, Geschichte der Stadt Radolfzell, 539.

[2] Vgl. dazu *mein* Konstanzer Salmannenrecht, 3 ff.

Item dicimus, quod omnes qui sunt in civitate, debent vigilare et dare sturam ad vigilias preter curias predictas et familiam dominorum nostrorum.

Wacht und Wachtsteuer begegnen allerorten als früheste Bürgerlasten, kraft deren die organisierte Bürgerschaft die ihr obliegende Bewachung der befestigten Stadt regelte und die nötigen Ausgaben bestritt. Auch die früher erwähnte Vogtsteuer wurde durch die Gesamtbürgerschaft als Pauschalsumme entrichtet und ihrerseits auf die einzelnen umgelegt. Wir dürfen annehmen, daß die Wachtsteuer und die 16 Pfund Vogtsteuer den Kern der städtischen Grundsteuer bildeten, eine Bede an den Bischof als Landesherrn wurde nicht erhoben.

Die ersten Ausstrahlungen autonomen Rechts der städtischen Bürgerschaften waren: Regelung der Bürgerlasten, Ausbildung eines eigenen, des sog. Weichbildstrafrechts, Ausbau der politischen Verfassung, insbesondere der Wahl und Organisation des Rates und der übrigen Stadtämter.

Der eben erörterte Satz des Arboner Briefes, welcher die gesamte Einwohnerschaft der Wachtpflicht und Wachtsteuer unterwirft, ist daher bereits als einer der wenigen autonomen Sätze unsres Weistums anzusprechen. Das städtische Weichbildstrafrecht lag zu Arbon im Jahre 1255 noch in den Windeln. Normen über die Gemeindeverfassung und ihre Organe fehlen völlig. Das städtische Weichbildstrafrecht verfolgt einen doppelten Zweck. Es will einmal eine bessere Wahrung des Stadtfriedens durch Erkennung von bürgerlichen Zusatzstrafen zu denen des Vogts und Ammanns erzielen, die mit dem allmählichen Sinken des Geldwertes unzureichenden Bußsätze verschärfen. Sodann will das Weichbildstrafrecht der Stadtkasse neue Quellen erschließen. Die Bürgerschaft, welche die Wahrung des Stadtfriedens mehr und mehr aus den Händen der alten stadtherrlichen Beamten übernahm, beanspruchte in steigendem Maße auch eine Mitberechtigung an den Bußgefällen der Strafrechtspflege. Das wurde von Anfang an nicht durch Schmälerung der Bußen erstrebt, welche der Missetäter dem Richter zu erlegen hatte; vielmehr setzen die autonomen Statuten der Bürgerschaften selbständig neue, von jenen unabhängige Geldstrafen fest, die vom Standpunkt des Verbrechers betrachtet sich als stadtrechtliche Zusatzstrafen zu den Normalstrafen des Richters darstellten. Das wirksamste Mittel des autonomen Stadtrechts zur Wahrung des Stadtfriedens war jedoch das zu einem ganzen System von Rechtssätzen ausgebaute Stadtverbot, das im Falle der Unbeibringlichkeit der Bußen kräftig gehandhabt wurde. In Konstanz war der Komplex der das Stadtverbot betreffenden Rechtssätze die erste Regung bürgerlicher Autonomie, welche die Duldung des bischöflichen Stadtherrn erlangte. Dies geschah in den Tagen Friedrichs II.[1] Da kann es nicht auffallen, daß die einzige Norm des Arboner Weistums von 1255, die wir als autonome Satzung des städtischen Weichbildstrafrechts bezeichnen müssen, das Stadtverbot betrifft. Der § 25 der Urkunde lautet:

Item dicimus, quod quicunque in penam aliquam incidens non potest de illa satisfacere, debet interdici in civitate. Et quicunque illum in civitate post interdictum huiusmodi receperit hospitio, penam eandem, que sibi erat inflicta, persolvet, et illum debet publicare minister. Quo facto debet esse solutus et immunis a pena illa, quam conquerenti seu reo vel

[1] Vgl. vorläufig die ältesten Teile des Konstanzer Stadtrechts im Schaffhauser Richtebrief, herausgegeben von Johannes Meyer, Schaffhausen 1857.

iudici is, cum quo commisit violentiam, si alter sive reus sive actor fuisset solvendo, solvere debuisset.

Wer in eine Buße verfällt und sie nicht bezahlen kann, dem wird die Stadt verboten. Wer den Verbotenen nach dem Verbot in der Stadt gastlich aufnimmt, soll die jenem auferlegte Buße bezahlen. Der, dem die Stadt verboten ist, wird durch den Ammann zur allgemeinen Kenntnisnahme ausgerufen. Hat ein dritter, der den Frevler hauste, wie ein gesetzlicher Bürge für den Verbotenen Buße zahlen müssen, so wird dadurch allerdings nach germanischem Rechtsprinzip der Schuldner, d. i. hier der Verbotene frei von der Buße, die er im Falle seiner Solvenz an den Kläger, den Beklagten oder das Gericht hätte zahlen sollen. Das ist der Sinn der in mißverständliches Latein gebrachten Norm.

Die übrigen Bestimmungen des Stadtrechts von 1255 leiten uns auf das Verhältnis der Arboner Bürger zur bischöflichen Grundherrschaft. Noch hatte diese ihre eigenen in alte Zeit hinaufreichenden grundherrlichen Beamten, den Keller (cellerarius) und den Meier (villicus). Aufgabe des Kellers war es, die Gefälle der Grundherrschaft einzuziehen und ihrer verschiedenartigen Bestimmung zuzuführen. Der Villicus hatte über Forst und Feld zu wachen, entdeckte Frevel zu bestrafen und innerhalb der hofrichterlichen Genossenschaft der Konstanzer Eigenleute im Dorfe vor Arbon das Hofgericht zu halten. Das Stadtrecht verpflichtet in § 24 den bischöflichen Keller dazu, die Brücke zwischen dem Dorfe und der Stadt Arbon zu unterhalten:

Item dicimus, quod cellerarius debet parare illum pontem, qui est ante portam.

Offenbar handelt es sich um eine Holzbrücke über den Friedegraben des Marktgebietes.

Die Bürgergemeinde Arbon besaß von Hause aus keinen Schuh breit Land außerhalb dieses Friedegrabens. Die Allmende, welche ihr für die Viehzucht zugewiesen wurde, war eine grundherrschaftliche. In die Nutzung dieser Allmende hatte sich die Bürgerschaft mit der hofrechtlichen Genoßsame des bischöflichen Fronhofes im Dorfe vor Arbon zu teilen. Zu den frühern, mit der Entdeckung des Radolfzeller Marktprivilegs eingeleiteten[1] Belegen für den Dualismus zwischen Markt- und Hofgemeinde und den Mitgenuß der Marktgemeinde an der hofrechtlichen Allmende[2] tritt im Arboner Brief ein neues Quellenzeugnis hinzu. § 26 besagt:

Item dicimus. quod in pascuis nostris non debent pasci nisi pecora civitatis et ville et quod neuter dominorum nostrorum plus vel minus habet altero in eisdem et quod villicus noster debet recipere penas in pascuis predictis commissas, et quicquid dampni nobis ibidem eveniet, hoc debet nobis idem villicus iudicare.

Hier wird — das scheint mir das wichtigste — der grundherrliche Beamte ausdrücklich für verpflichtet erklärt, auch den an der Grundherrschaftsallmende teilhabenden Bürgern von Arbon bei Feldfreveln Recht zu sprechen. Ihm und nicht etwa der Stadtkasse werden alle dabei erhobenen Bußen zugesprochen.[3] Wollen sich die Bürger mit der

[1] Schröder, RG. 624.

[2] Vgl. meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 7, gegen Rietschel, Markt und Stadt, 112, N. 3.

[3] Ohne inneren Zusammenhang besagt § 26 weiter noch, daß keiner der beiden Vögte (neuter dominorum) mehr Rechte an der Allmende (Holzhieb, Jagd, Fischerei) habe als der andere: eine bei Gelegenheit des Stadtrechtsweistums vorgekommene Inanspruchnahme des Zeugnisses der Markungsgemeinde zur Beseitigung eines offenbaren Streitpunktes unter den zeitigen Stadtherren.

Feldhut des grundherrlichen Meiers nicht begnügen, so steht ihnen das Recht zu, jenem einen Rinderhirten für die Bewachung der Rinder der Bürgerschaft vorzuschlagen.

§ 27. Item dicimus, quod si volumus habere pastorem ad boves nostros, illum ad consilium nostrum debet villicus nobis dare.

Schweine- und Rindviehzucht trieben die Arboner Bürger ganz allgemein. Der grundherrschaftliche Keller hatte ihnen dazu den Zuchteber, der Pfarrer — gleich zahlreichen Dorfoffnungen — den Zuchtfarren zu stellen:

§ 28. Item dicimus, quod cellerarius debet nobis dare aprum et plebanus ad gregem nostrum taurum.

Das Wiesgelände um Arbon, insbesondere der noch heute sog. Brühl,[1] wurde für die gemeine Weide anfangs Mai geschlossen (gefriedet) und war nach dem ersten Heuschnitt wieder der Allgemeinheit zugänglich:

§ 29. Item dicimus, quod pratum illum, quod vulgariter dicitur Bruel, et omnia prata ad Arbonam pertinentia debent intrante mense Maio sepiri seu custodiri, quod vulgariter dicitur gefridot, et primo feno inde recepto debent abinde esse pascua.

Daß die Arboner Bürgerschaft außerhalb des Friedegrabens des Marktgebietes keine andern Rechte besaß als diejenigen, welche ihr die Grundherrschaft einräumte, wird durch zwei beachtenswerte Bestimmungen erwiesen. Bekanntlich bildet bei Städten ohne eigene landwirtschaftliche Allmende die Bestimmung und Fürsorge über Wege und Plätze innerhalb der Stadt die erste und oft lange Zeit alleinige Gemeindetätigkeit allmendrechtlicher Natur. Auch für Arbon muß das gelten. Denn die Wege außerhalb des Marktareals unterstanden der Grundherrschaft, durch deren Gebiet sie führten. So erklärt sich der bezeichnende § 23, wonach den Arboner Bürgern ein Fußweg außen um die Stadt herum zugestanden wird, so breit, daß ein Mann mit einer Last beladen bequem darüber gehen kann:

Item dicimus, quod debemus habere viam circa civitatem, per quam possit comode cum sarcina seu pondere quisquam ire.

Nicht einmal das sumpfige unbebaute Flachufer am See unterlag der beliebigen Verfügung der Bürgerschaft. Es liegt außerhalb des Forums. Was daher hier durch Auffüllung dem See abgerungen wird, fällt nicht ohne weitres unter das zu vollfreiem Eigen besessene Marktland. Es wird vielmehr als Neubruchgebiet behandelt und hat daher dem Pfarrer den Neubruchzehnten zu entrichten. Diese Auffüllungen spielen am Bodensee eine nicht unbedeutende Rolle. Die ersten Ansiedelungen erfolgten auf erhöhtem trockenem Landgebiet. Dagegen boten die sumpfigen Uferstriche für Stadterweiterungen in Konstanz wie in Arbon ein erwünschtes Ausdehnungsfeld. Auch für Konstanz werde ich an andrer Stelle erweisen, daß diese Uferstriche zur Verfügung des Bischofs standen, die Bürgerschaft dagegen auf ihr ausgestecktes und inzwischen ummauertes Marktgebiet beschränkt war. Noch im Jahre 1303 mußte sich die mächtige Bürgerschaft von Konstanz dazu bequemen, ein solches Ufergrundstück aus der Hand des Bischofs als Wachszinslehen zu empfangen.[2] Zu Arbon fiel der Neubruchzehnte nicht dem Leutpriester wirklich zu. Wie wir früher vernahmen, war das Pfarreieinkommen der s. Martinskirche zu Arbon

[1] Vgl. über Brühl und Peunt (Bündt) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, 290.

[2] Vgl. meine Konstanzer Grundeigentumsurkunden, Nr. 123.

seit Karolingertagen dem bischöflichen Tisch inkorporiert. Wenn die Bürgerschaft von Arbon die Zehntpflicht jener Auffüllgrundstücke anerkannte, so anerkannte sie damit einen Zins an die Grundherrschaft. Das wurde sicher im 13. Jahrhundert zu Arbon in dem Sinne empfunden, daß die betreffenden Grundstücke an den Privilegien der Marktfreiheit keinen Teil haben sollten. Wir begreifen daher, daß die Sache zu einem Streitpunkt zwischen Bürgerschaft und Stadtherrn werden konnte. Denn gerade in nördlicher Richtung nach dem See zu wurde die einzige mittelalterliche Stadterweiterung zu Arbon vorgenommen, die dem aufmerksamen Beschauer sich noch heute im topographischen Befund des Städtchens offenbart. So anerkennen die Arboner Bürger in ihrem Weistum die Zehntpflicht dieser Ländereien am See zunächst nur bedingtermaßen, nämlich unter der Bedingung, daß auch zu Konstanz ähnliche Ufergrundstücke zehntpflichtig seien. Der § 21 des Arboner Stadtrechts leuchtet daher mitten in schwebende Verhandlungen hinein, mit den Worten:

> Item dicimus, quod si aree ille, que apud Constantiam sunt implete in lacum, dant decimas, decimas eas similiter debemus dare plebano nostro.

Es kam in der Tat zur regelmäßigen Entwicklung dieser Zehntabgabe an die Grundherrschaft, wie sich uns aus dem alten Urbar der letztern vom beginnenden 14. Jahrhundert unzweideutig ergibt.

Die Stadtgemeinde Arbon entwickelte sich aus der Marktgemeinde Arbon in bewußtem Gegensatz zur ursprünglichen Fronhofgenossenschaft des Grundherrn. Freilich ist von der Exemption der Familie des Stadtherrn vom ordentlichen Marktgericht des Ammanns im Arboner Brief nicht ausdrücklich die Rede. Es muß in dieser Richtung auf die bekannten Sätze des Radolfzeller Marktrechts verwiesen werden.[1] Was uns die Arboner Urkunde für die wichtige Frage beibringt, sind zwei Bestimmungen über die Befreiung der Ministerialen und des hofhörigen Gesindes von den bürgerlichen Lasten. Es ist die Rede von einer dinglichen und einer persönlichen Freiheit.

Der § 17, welcher den dinglichen Bereich des Marktgebietes in offensichtlichem Zusammenhang mit der städtischen Grundsteuerpflicht umschreibt, lautet:

> Item dicimus, quod quicquid est intra portas civitatis Arbone, sive sint domus sive aree, totum iacet ad ius fori preter curiam domini nostri episcopi, curiam plebani, curiam domini de Cimiterio, curiam dominorum de Roggewillere, curiam Nepphein et curiam Scham.

Darnach gab es sechs dingliche Freiungen zu Arbon: die Bischofsburg, den Pfarrhof und vier Ministerialenhäuser der uns schon bekannten Familien im Kilchhof, von Roggweil, Nepphein und Scham. Diese sechs Höfe unterstanden nicht dem Marktrecht; sie lagen nicht zu Marktrecht. Wir müssen daraus unbedenklich den Schluß ziehen, der ordentliche Marktrichter hatte über sie und ihre Bewohner keine Gewalt, zu richten. Diese Exemption der Bischofsburg, des Pfarrhofs und der genannten vier Ministerialenhöfe vom Marktrecht und damit vom Marktgericht war das Prius. Im 13. Jahrhundert, zur Zeit der Aufzeichnung unsrer Urkunde, stand der weitre Satz durchaus im Vordergrund, daß die genannten sechs Höfe wie überhaupt das Gesinde des Stadtherrn von der bürgerlichen Wacht und Wachtsteuer befreit sein sollten:

[1] Vgl. meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 12 f.; neuestens Keutgen, Aemter und Zünfte, 61 ff.

§ 18. Item dicimus, quod omnes, qui sunt in civitate, debent vigilare et dare sturam ad vigilias preter curias predictas et familiam dominorum nostrorum.

Die weitere Entwicklung dieser Freiheiten wird uns später beschäftigen.

Seinen Eigenleuten hatte der geistliche Grundherr den Uebertritt zur Genossenschaft der Marktansiedler allerdings nicht verwehrt. Sie konnten, wie schon zu Radolfzell im Jahre 1100 und demgemäß in Konstanz noch früher, Marktland erwerben, Mercatores werden. Wir waren schon oben zu der Annahme gedrängt, daß ein großer Teil der Arboner Bürgerschaft sich aus Hörigen des Stadtherrn rekrutierte. Als Gewerbetreibende und Inhaber von Marktland genossen sie volle Freiheit; sie waren wirtschaftlich frei. Dagegen unterlagen sie mit nichten persönlich dem Grundsatz, Stadtluft macht frei. Der Bischof erleichterte zwar seinen Eigenleuten den Eintritt in die Reihen der Mercatores; aber er behielt sich doch die persönlichen Leibesabgaben dieser hörigen Marktansiedler vor. Freilich nicht nach altem strengem Herrenrecht. Nur Besthaupt und Gewandfall waren dem Stadtherrn beim Tode eines hörigen Bürgers bezw. einer hörigen Frau zu entrichten, der übrige Nachlaß fiel ungeschmälert den Verwandten des Verstorbenen auch beim Mangel von Abkömmlingen zu. Die einschlägigen Bestimmungen des Stadtrechts lauten:

§ 2. Item dicimus, quod de omnibus hominibus ecclesie Constantiensis debet episcopus percipere iura sua, que dicuntur vulgariter vaelle, quando moriuntur.

§ 13. Item dicimus, quod pro cive huius civitatis Arbone, quando moritur, debet dari bos vel equus, si bovem habuit vel equum, ad ius illud, quod dicitur val.

§ 14. Item dicimus, quod ubicunque moritur mulier, pro illa debet dari melior vestis, quam habet, si non habet filiam maritandam.

§ 15. Item dicimus, quod ubicunque moritur vir vel mulier sine pueris, proximior de cognatione illius, qui sue conditionis existit, sibi debet succedere. Et ubicunque res aliquas mobiles vel immobiles dimiserunt non distractas, undecunque ipsis res eedem provenerint, ad eandem manum, unde venerunt, debent hereditario iure redire.

Die Besthauptpflicht erweist mit den halb landwirtschaftlichen Charakter der Arboner Bürgerschaft. Auf den Gewandfall verzichtet der Stadtherr, wenn nach dem Tode einer pflichtigen Frau eine unausgestattete Tochter hinterblieben ist. Die erbrechtlichen Sätze mit ihrer Anerkennung der Grundsätze von Ebenbürtigkeit und Schoßfallrecht lauten ganz allgemein; sie gewähren schlechthin der Arboner Bürgerschaft, ob frei oder unfrei, landrechtliches Erbrecht.[1] —

Das ist als Inhalt der Arboner Urkunde für die allgemeine rechtsgeschichtliche Forschung zu registrieren. Es ist das Bild eines kleinen Städtchens, das Handwerk und Landwirtschaft, freie Bürger und unfreie Eigenleute des Bischofs in sich vereinigt. Die allenthalben zu beobachtende Aufsaugung der stadtherrlichen Fronhofgemeinde durch

[1] In der fast gleichzeitigen Radolfzeller Urkunde von 1267 (Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, 539) verzichtete der Abt von Reichenau bereits völlig auf alle Todfälle seiner zu Radolfzell angesiedelten Hörigen, während andre Leibesherren das Fahrnisdrittel erhoben. Zu Radolfzell hatte demnach die Bürgerschaft um 1267 bereits einen höhern Grad von Selbständigkeit gegenüber dem Stadtherrn erreicht als zu Arbon.

die Bürgergemeinde der Marktansiedler, war zu Arbon im Jahre 1255 noch nicht eingetreten, hier so wenig als im viel größern Konstanz. Unvermittelt stehen sich beide gegenüber. Sollen die Hauptergebnisse kurz herausgehoben werden, so ist zu sagen: Die Kompetenzen des Ammanns als ordentlichen Stadtrichters treten uns in scharf umrissener Gestalt entgegen. Die Lehre von der gerichtlichen Auflassung ist um einen wertvollen alten Beleg bereichert. Die Gewerbepolizei erscheint als Teil der öffentlichen Marktrechtspflege. Die Gegenüberstellung der beiden Sphären von Markt und Dorf tritt zu den Belegen, mit denen die alte Hofrechtstheorie so erfolgreich bekämpft wurde, hinzu.

Wir verlassen die Stadt Arbon und treten mit Betrachtung des bischöflichen Urbars aufs Land hinaus. Werfen wir auf das Städtebild des 13. Jahrhunderts nochmals einen Blick zurück! Am See unter der uralten s. Martinskirche dehnt sich längs des natürlichen Hafens, den hier eine kleine Seebucht bildet, die älteste Siedelung aus bischöflicher Zeit aus. Hier haben wir die Eigenleute und den Fronhof der bischöflichen Grundherrschaft zu suchen. Bis über das Mittelalter hinaus nannte man dieses außerhalb des Friedegrabens und der spätern Stadtmauern gelegene Gebiet von Arbon das Dorf. Aus dem hohen Alter dieser hofrechtlichen Dorfansiedelung erklärt sich die Stelle der dicht daneben am Fuße des Berghügels, außerhalb der Stadtbefestigung befindlichen s. Martinskirche, deren ursprünglicher Bau im 18. Jahrhundert durch eine schmucklose Hallenkirche ersetzt wurde. Bei dem nebenanliegenden Kirchhofe sehen wir den festen Hof der Herren im Kilchhof aufragen. An der Kirche schweift der Blick westlich vorbei. Er fällt auf die Brücke vor dem Tore der umwallten Stadt. Ueber der Kirche springt das Bischofsschloß kräftig in die Höhe, zwar innerhalb des Friedegrabens gelegen, aber von der eigentlichen Marktansiedelung dennoch durch einen Zwischenraum und einen besondern Burggraben geschieden. Erst nördlich und westlich der Bischofsburg bleibt der Blick auf der bürgerlichen Stadt haften, welche damals noch erst mit Toren, Wall und Graben umgürtet war. Noch heute läßt sich an zwei Seiten die Grenze des ziemlich quadratisch angelegten Forums erkennen. Einige turmartige alte Bauten reizen dazu, in ihnen die festen Häuser jener Ministerialenfamilien zu suchen. In späterer Zeit trat die Ringmauer an Stelle des alten Friedegrabens. Der Mauergürtel erfuhr nachmals in nördlicher Richtung eine Erweiterung um jenen Grundstückkomplex herum, der durch Auffüllung dem hier in alter Zeit weiter hereinragenden sumpfigen Seeufer abgerungen wurde. So zerfällt das mittelalterliche Arbon in Dorf mit Kirche, Bischofsburg, Markt und ummauerte Markterweiterung.

(Fortsetzung und Schluß nebst Beilagen im nächsten Hefte.)

Nachtrag

zu

Kaiser Wilhelm I. am Bodensee.

Von

Dr. Eberhard Graf Zeppelin.

Am Schluß meines unter vorstehendem Titel im XVII. Heft der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung [illegible] abgedruckten „Gedenkblattes“ für den allverehrten und [illegible] Deutschen Reiches ist (auf S. 53) [illegible]ähnt, daß [illegible] letzten Besuch, welch[illegible] [illegible] der Insel

Bücher-Anzeigen.

Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Eine finanzgeschichtliche Studie nach archivalischen Quellen. Freiburg, Herdersche Verlag 1903. (Auch im Freiburger Diözesanarchiv. Neue Folge, Bd. III, 1 ff.). 104 Seiten.

Die Geschichte des Bistums Konstanz erfährt, seitdem das große Quellenwerk der Regesta episcoporum Constantiensum sich mehr und mehr seiner Vollendung nähert, in wichtigen Einzelpunkten monographische Darstellungen. Hiezu reizt der umfassende dort offengelegte Urkundenschatz in besonderem Maße. Zahlreichen kleinern Aufsätzen, die wir den Bearbeitern des Regestenwerkes selbst verdanken, schließt sich eine größere monographische Untersuchung der bischöflichen Finanzgeschichte im spätern Mittelalter an. Zu diesem wohlgelungenen ersten Versuch, beim Mangel geordneter Finanzakten und Zinsbücher aus den Urkunden heraus das trübe Blatt des bischöflichen Schuldenwesens zu erhellen, kann man dem Verfasser von Herzen Glück wünschen. Wohlvertraut mit der neuern und neuesten einschlägigen finanzgeschichtlichen Literatur, hat er sich an die Arbeit gemacht und in übersichtlicher Anordnung des Stoffes eine Fülle von Fragen behandelt. So zieht nicht nur die Konstanzer Bistumsgeschichte selbst aus seiner Untersuchung reichen Gewinn, auch die Rechts-, Wirtschafts- und Finanzgeschichte dürfen die Arbeit des Verfassers nicht unbeachtet lassen. Hervorgegangen ist die Untersuchung aus dem kameralistischen Seminar des Herrn Prof. C. J. Fuchs in Freiburg i. Br.; sie ist die staatswissenschaftliche Dissertation ihres Verfassers.

Den Freunden der Bodensee-Geschichte hoffe ich einen größern Dienst zu erweisen, wenn ich sie in Kürze mit dem Inhalt der Schrift vertraut mache, anstatt mich auf kritische Bemerkungen zu beschränken.

Im Grunde laufen alle finanzgeschichtlichen Forschungen über das ausgehende Mittelalter darauf hinaus, an Einzelfällen, wie sie eine Stadt oder ein weltliches oder geistliches Territorium bietet, das Eindringen der Kapitalwirtschaft an Stelle der auf Naturalgefällen aufgebauten ältern Wirtschaftsordnung zu untersuchen und die damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen und Folgen zu prüfen. Auch Keller geht in derselben Weise vor, daß er die Ursachen und Wirkungen dieses wirtschaftlichen Umschwungs an dem Beispiele des Bistums Konstanz untersucht. Nach einem kurzen Ueberblick über den Umfang der weltlichen Besitzungen des Bischofs als Unterlage der bischöflichen Einkünfte grenzt der Verfasser sein Thema näher ab. Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz tritt nach dem Tode des Bischofs Heinrich II. von Klingenberg (1306) in den Vordergrund und wird seitdem nie mehr von demselben überwunden. Die Reformation veränderte die ganze Finanzverwaltung des Bistums völlig, indem sie große Gebietsverluste, verknüpft mit beträchtlichen Einbußen an Einkünften, hervorrief, welch letztere durch die Inkorporation der Abtei Reichenau mit Oehningen (1540) einigermaßen ausgeglichen werden sollten. Somit bedingt die Reformation den Abschluß einer Periode der bischöflichen Finanzwirtschaft; für die neuere Zeit begnügt sich der Verfasser mit einigen Ausblicken.

Die alten aus Königsschenkung und anderweiter Vergabung entstandenen Besitzungen des Konstanzer Bistums waren bei guter Finanzlage des 13. Jahrhunderts, namentlich unter Heinrich von Klingenberg (1293—1306), durch Käufe erheblich vergrößert worden; seitdem ist bis zur Inkorporation der Reichenau eine Gebietserweiterung nicht mehr erfolgt. Die Güter litten an starker Dezentralisation. Zu einer Abrundung des Territoriums ist es nie gekommen. Die

Finanzverwaltung dieses geistlichen Fürstentums hatte die doppelte Aufgabe, aus den Einkünften die Kosten der geistlichen Verwaltung des Bistums und die Kosten der weltlichen Territorialherrschaft zu decken. Die Einnahmen des weltlichen Herrschaftsgebietes flossen dem Bischof zu als dem Grund-, Stadt- und Gerichtsherrn. Es waren größtenteils Naturalgefälle, vorab in Korn und Wein. Die Menge der Naturalien bedingte eine Dezentralisation ihrer Verwaltung. Sie wurden gruppiert um die einzelnen bischöflichen Burgen und Schlösser, die sich zur Magazinierung der Gefälle sehr eigneten. Von den Einnahmen dieser einzelnen Wirtschaftszentren wurden die speziellen Wirtschaftskosten, auch die Besoldungen der daselbst residierenden bischöflichen Beamten (Vögte 2c.) vorweg bestritten. Zu den Einnahmen aus den weltlichen Herrschaftsgebieten traten eine Reihe von Einkünften aus dem ganzen Bistume, die sich auf die geistliche Jurisdiktionsgewalt des Bischofs gründeten. Dahin gehören Strafgelder und Taxen des geistlichen Gerichts; Konsolationssteuern, die nach einer Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts dem Bischof jährlich von 11 Dekanaten des Bistums und von zahlreichen Klöstern (730 Pfund Pfennig und 119 Gulden) zuflossen; die ersten Früchte (primi fructus), die der Bischof bei Neubesetzung geistlicher Pfründen, gewöhnlich in Höhe eines Jahresertrages, bezog; Siegelgelder, d. h. Einkünfte aus der beurkundenden Tätigkeit der geistlichen Behörden. Diese Erträgnisse des geistlichen Amtes waren als geldwirtschaftliche Revenuen vor der Reformation die besten Einkünfte des Bischofs (Noch im Jahre 1595 jährlich 14,000 fl.) Alle Einkünfte zusammen bildeten den Begriff der Mensa episcopalis, d. h. des bischöflichen Einkommens. Aus ihnen bestritt der Bischof seinen persönlichen Unterhalt, seine Dienerschaft und Hofhaltung. Zur Deckung dieser ordentlichen Ausgaben hätte das Einkommen des Bischofs sehr wohl ausgereicht.

Die finanzielle Lage des Bistums wurde aber eine schlechte, als seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts größere außerordentliche Ausgaben notwendig wurden, zumeist kurzfristige Geldforderungen, denen die dezentralisierte naturalwirtschaftliche Finanzverwaltung des Hochstifts nicht nachkommen konnte. Solche außerordentliche Ausgaben waren mehrfach durch die politische Lage bedingt, die den Bischof zu kostspieligen Bündnissen drängte. Der Hauptfaktor der Ueberschuldung entsprang indes der innern Verfassung des Hochstifts. Der vom Konstanzer Domkapitel gewählte Bischof bedurfte der Bestätigung durch den Papst. An diese Bestätigung knüpfte die römische Kurie so erhebliche Taxen, daß sie von den deutschen Bischöfen fast nie sofort aufgebracht werden konnten. Sie liehen sich daher von den italienischen Bankhäusern des Papstes die nötigen Gelder, zwar zinslos, aber auf sehr kurze Frist (½ Jahr), bei deren Nichteinhaltung sehr große Verzugsbußen auf das geliehene Kapital geschlagen wurden. Die bestätigten Bischöfe ihrerseits waren natürlich darauf angewiesen, die Darlehen der Italiener von den Einkünften des Bistums heimzuzahlen. Die römische Kurie gewährleistete ihren Bankiers, daß dies geschah. Die Bestätigungsgebühr (commune servitium) des Konstanzer Bischofs belief sich auf 2500 Goldgulden, dazu kamen etwa 800 Gulden Nebenspesen. Bei der öftern Neubesetzung des Bistums im 14. und 15. Jahrhundert (21 Vakaturen) betrug diese päpstliche Steuer ohne die Verzugszinsen der italienischen Banken insgesamt rund 70,000 fl. Dem Ruin nahe wurde das Hochstift in den Fällen zwiespältiger Bischofswahl gebracht, die im 14. Jahrhundert die Regel bildeten, aber auch im 15. Jahrhundert noch vorkamen. Hier betrieben die einzelnen Bewerber um das Bistum ihre Sache in Rom oder Avignon mit Geld. Wer am meisten Geld aufwandte, erhielt das Bistum. Als nach dem Tode Heinrichs von Klingenberg im Jahre 1306 zwei Domherren in zwiespältiger Wahl gewählt wurden, bestätigte der Papst keinen von beiden, sondern verlieh das Bistum an einen Franzosen Gerhard, der neben seinem Servitium 6000—8000 Gulden bezahlte, eine Schuld, die noch 1339 auf dem Bistum lastete. Von dem sonst so trefflichen Bischof Ulrich Pfefferhart wissen wir, daß er das Bistum nur nach großen Unkosten (post graves sumptus et pecunie immensas donationes) erlangte. Heinrich von Brandis unseligen Angedenkens nahm gar 10,000 fl. auf, um seine Geschäfte in Avignon zahlen zu können, das Servitium nicht eingerechnet. Der Wahlstreit zwischen Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg (1474) verursachte 60,000 fl. Kosten.

Diese gewaltigen außerordentlichen Schulden waren zu decken. Zu einer Schatzbildung im Sinne eines Reservefonds kam es nicht, weil das früher von den Königen ausgeübte Spolienrecht (Recht auf Einzug des Nachlasses der Bischöfe) im 14. Jahrhundert vom Domkapitel ausgeübt und diesem wieder in Einzelfällen vom Papste streitig gemacht wurde. Als wichtiges Deckungs-

mittel kam dagegen die Erhebung außerordentlicher direkter Steuern, vor allem die Subsidienbesteuerung, in Betracht. Dieselbe entwickelte ihre Technik an den päpstlichen Kreuzzugszehnten des 13. Jahrhunderts, wo sich die päpstlichen Kollektoren einheimischer angesehener Kleriker als Subkollektoren bedienten. Mehr und mehr wurde in Ausnahmefällen von der gesamten nicht exempten Geistlichkeit das sog. Subsidium charitatiorum von allen geistlichen Pfründen des Bistums erhoben, während früher der Bischof nur regelmäßige Ansprüche auf die Zehntquart einer größern Zahl von Pfarreien hatte. Auf Diözesansynoden wurde diese Besteuerung beschlossen, gegen zu hohe Besteuerung Beschwerde geführt, was auf Ansätze zu einem Steuerbewilligungsrecht der Geistlichkeit hinauslief. Das Erträgnis der Subsidien wird für das 14. Jahrhundert einmal auf 255 Mark Silber (= 1275 Pfund Heller) angegeben. Z. Zt. Friedrichs von Zollern (1434—1436) betrug die Einnahme 10,000 fl. (= 15,000 Pfund). Zu einer umfassenden außerordentlichen Besteuerung der weltlichen Untertanen des bischöflichen Territoriums scheint es nie gekommen zu sein. Neben den direkten Subsidiensteuern der Diözesangeistlichkeit blieb als außerordentliches Mittel zur Geldbeschaffung nur die Heranziehung des öffentlichen Kredits übrig. Derselbe wurde bald für das Hochstift die wichtigste Finanzquelle.

Während die Höhe der Bistumsschuld beim Tode Rudolfs II. von Habsburg († 1293) sich auf nur 1100 Mark belief, betrug sie schon unter Gerhard 8000 Goldgulden, stieg fort und fort und erreichte unter der schlechten Regierung des Bischofs Heinrich III. um 1370 einen ersten Höhepunkt mit 60—100,000 fl. Sie geht dann wieder etwas zurück. Im 15. Jahrhundert überschreitet sie unter dem Hochberger Otto III. 100,000 fl. und steigt infolge der langwierigen Prozesse unter Otto IV. von Sonnenberg über 150,000 fl. Die gesamten Einkünfte des Bistums wurden damals durch die Zinszahlung so sehr in Anspruch genommen, daß für den eigenen Unterhalt des Bischofs nur 400 fl. übrig blieben. Trotz der Bemühungen des Bischofs Thomas Berlower bestand unter seinem Nachfolger Hugo von Landenberg, mit welchem die Untersuchung abschließt, die gewaltige Ueberschuldung fort, vergrößert durch die Verluste der Reformation.

Juristisch kleideten sich die Schulden des Bistums in die verschiedensten Formen. Reiner Personalkredit war so gut wie ausgeschlossen. Dagegen war Bürgenstellung die Regel und zwar in ihrer doppelten Form der Angültschaft (Vermögensbürgschaft) und der Geiselschaft mit Einlagerverpflichtung (Leibbürgschaft). Durch die Einlager der Bürgen stiegen freilich vielfach die Schulden ins Ungemessene. Die Garantie, die der Papst seinen Bankiers als Gläubigern der Konstanzer Bischöfe leistete, beruhte auf der übergeordneten Jurisdiktionsgewalt des Papstes und bestand in der Sicherstellung eines zuverlässigen Exekutionsverfahrens im Falle der Zahlungsverweigerung, nötigenfalls unter Anwendung kirchlicher Zensoren. Die regelmäßige, vom Kirchenrecht geforderte Zustimmung des Domkapitels zu den Anleihen des Bischofs bot dem Gläubiger die Sicherheit, daß die Schuld auch für den Nachfolger im Bistum verbindliche Kraft habe; dem Schuldvertrag war damit der öffentlich-rechtliche Charakter des Staatskredites aufgeprägt. Eine weitere Sicherung gewährten die für die nicht rechtzeitige Leistung ausbedungenen Verzugszinsen, die bei den italienischen Banken nach Ablauf des Halbjahrtermins sofort 20 % der ganzen Schuld betrugen. Darauf lief auch die häufige Klausel hinaus, daß der Gläubiger bei nicht rechtzeitiger Zahlung auf Kosten des Schuldners das Geld erheben dürfe, wo er es bekomme, d. h. namentlich bei Geldwechslern und Juden, deren Durchschnittszins 43,33 % im Jahre betrug. Der Bischof nahm indes auch den Realkredit in Anspruch, indem er die Städte und Schlösser seines Gebietes, aber auch andere radizierte Gefälle, wie Zehntquarten, zum Pfand setzte. Die Pfandsatzung war nur in älterer Zeit Totsatzung, d. h. der Gläubiger mußte den Nutzen der Pfandobjekte von seiner Forderung abrechnen; später verdrängte die einfache Pfandsatzung vollständig die Totsatzung, d. h. die Forderung bestand trotz Nutzung des Gutes durch den Gläubiger fort bis zur Auslösung des Pfandes. Eine andere Form der Verpfändung mit gleichem Ergebnis war der Verkauf auf Wiederkauf. Mehr und mehr tritt jedoch die juristische Form des seitens des Gläubigers unkündbaren Rentenkaufs in den Vordergrund. Gegen Hingabe des Kapitals (Kaufpreis der Rente) belastete der Bischof einzelne seiner Zinsen und Gefälle mit Renten an den Gläubiger, die der Gläubiger als Ewiggeld ohne Kündigungsrecht einziehen konnte, die vielmehr nur der Bischof gegen Zurückgabe des Kaufpreises wieder ablösen konnte. Im 15. Jahrhundert ist der Rentenkauf die regelmäßige Form der Darlehensaufnahme.

Wirtschaftlich betrachtet war der Kredit des Hochstifts Konstanz ausnahmslos Notkredit, d. h. die regelmäßigen Einnahmen der bischöflichen Finanzverwaltung reichten nicht aus, sobald größere Summen auf einmal bezahlt werden sollten. Notkredit waren einmal die sog. Antizipationen, d. h. die Vorwegnahme zukünftiger Einnahmen; dahin gehören die Konfirmationsgelder an die päpstliche Kurie. Von Natur aus war die Art des Kredits kurzfristig. Da im Nichtzahlungsfall binnen kurzem die vertragsmäßigen Sicherungen der Gläubiger in Kraft traten, erwies er sich als höchst ruinös für das Hochstift. Notkredit war aber vor allem auch die Schuldaufnahme nicht als Vorwegnahme künftiger Einnahmen, sondern lediglich zur Bezahlung schwebender Schulden. Diese neuen Schulden mußten vielmehr die fehlenden Einnahmen vertreten; sie mußten daher notwendig langfristig sein, wie dies namentlich bei Rentkäufen der Fall war.

Unter dem Gesichtspunkt des Kapitalmarktes prüft der Verfasser weiterhin zunächst die Frage nach den Gläubigern des Bischofs. Juden lassen sich darunter nur in verschwindendem Maße nachweisen. Jenseits der Alpen waren vielmehr die großen italienischen Banken die Hauptkreditoren, zu Hause aber vor allem reiche Kaufleute von Konstanz, Ravensburg und andern Städten Süddeutschlands, nebstdem reiche Klöster und Chorstifter des Bistums, sowie adelige Geschlechter, die auf solche Weise ihre Kapitalien nutzbringend anlegen wollten. Der Preis für die Hingabe des Kapitals hieß wegen der kanonischen Zinsverbote von Anfang an nicht Zins. In der Sache selbst liefen jedoch auf eine zum Teil sehr schwere Verzinsung hinaus die Verzugsbußen der italienischen Banken, der dem Gläubiger verbleibende Nutzen verpfändeter Objekte, die Rentenzahlung auf Grund des Rentenkaufs. Durch Rentenverkäufe verschaffte sich der Bischof am billigsten Geld. Der Rentenfuß stand gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf 6—7 Prozent, d. h. gegen Empfang eines Rentenkaufpreises von 100 Pfund übernahm man die Verpflichtung einer jährlichen Rentenleistung von 6—7 Pfund; seit dem Konstanzer Konzil sank der Rentenfuß auf 5 Prozent herab.

In einem letzten Abschnitte erörtert der Verfasser die von verschiedenen Faktoren betriebenen Sanierungsversuche, das Bistum aus seiner Ueberschuldung zu retten. Seitens der päpstlichen Kurie wurde schon im Jahre 1370, als das Bistum durch Heinrich von Brandis vor den gänzlichen Ruin gebracht worden war — er hatte die gesamte weltliche Verwaltung des Bistumsgutes seinem Bruder, dem Ritter Wolfram von Brandis, als seinem vicarius in temporalibus überwiesen — der Bischof von Speier zum zeitweiligen Verwalter des Bistums Konstanz ernannt mit der Anweisung, das Bistumsvermögen wieder in Ordnung zu bringen. Auch neue Einnahmequellen suchte die päpstliche Kurie dem Bischofe zuzuführen. Sie gestattete fast das ganze 15. Jahrhundert hindurch den Bischöfen, neben den tiefgesunkenen bischöflichen Einkünften die einträgliche Pfründe des Konstanzer Dompropstes beizubehalten. Mehrfach erteilte der Papst auch Ablässe und wandte die daraufhin fließenden Ablaßgelder dem verarmten Bistum zu. Vereinzelt bemühten sich tüchtige Bischöfe selbst, namentlich durch Konsolidationen, drückende Schulden durch weniger drückende zu ersetzen, durch Pfandschaft entfremdete Güter dem Bistum wieder zurückzulösen, allerdings ohne dauernden und nachhaltigen Erfolg. Umfassende Reformen der bischöflichen Finanzverwaltung wurden endlich durch das Domkapitel angebahnt. Wiederholt sehen wir, daß dasselbe mit Rücksicht auf die schlimme Lage des Hochstifts einen wohlhabenden Patriziersohn als tüchtigen Wirtschafter wählte. In den seit Beginn des 14. Jahrhunderts stipulierten, ständig erweiterten Wahlkapitulationen für den neugewählten Bischof finden sich zahlreiche Reformpläne des Domkapitels niedergelegt, gerichtet auf eine besser geordnete Finanzverwaltung (Einzug der Hochstiftseinkünfte durch eine dreigliedrige Kommission, wovon zwei Beamte das Domkapitel ernennt; Aufbewahrung der Sammelgelder und des Archives unter Mitverschluß des Domkapitels; Anlegung umfassender Urbarbücher, von denen eine Abschrift dem Domkapitel zusteht; Inventarisierung des bischöflichen Silberschatzes; Neuordnung und Verschärfung der Verwaltungskontrolle durch Einrichtung eines Ratskollegiums; Festsetzung einer Verschuldungsgrenze; Beschränkung der Testierfreiheit des Bischofs; regelmäßige Rechnungsablage) und auf Zurückdämmung des Schuldenstandes (durch jährliche Entlohnung aller Beamten und Diener; durch Fiscierung des bischöflichen Einkommens; durch direkte Sparmaßregeln).

Leider gelang es dem Hochstift Konstanz trotz dieser anerkennenswerten Besserungsbestrebungen nicht, die Schuldenlast zu überwinden. Unter Bischof Jakob Fugger belief sich 1615 die Schuld des Hochstifts auf 200,000 fl. und verschlang jährlich über 10,000 fl. Zins. Im Jahre 1730

beliefen sich die Passiven auf 184,000 fl. mit 9360 fl. Jahreszins; im Jahre 1775 gar wieder auf 241,340 fl. mit allerdings nur 8730 fl. Zins. Zuletzt versuchte noch Fürstbischof Maximilian Christoph, Sanierungspläne durchzuführen. Die Aufhebung des Bistums kam ihrer erwarteten Wirkung zuvor.

Breslau. **Prof. Dr. Konrad Beyerle.**

Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen. Dargestellt von M. Erzberger, Redakteur am „Deutschen Volksblatt". Stuttgart 1902. Druck und Verlag der Aktiengesellschaft „Deutsches Volksblatt". 448 S. Geheftet 7 Mk. 50 Pfg.

Das unter obigem Titel erschienene Werk hat eine der einschneidendsten und folgereichsten Staatshandlungen zum Gegenstand, welche die politischen Umwälzungen vor der Wende des 18. und 19. Jahrhs. hervorgerufen haben, die man auch als eine staatliche Zwangsenteignung bezeichnen kann. „Dem römischen Kirchentum," schreibt Häusser in seiner deutschen Geschichte, „und dem katholischen Klerus hatte selbst die Reformation keinen so entscheidenden politischen Stoß gegeben wie die jüngste Umwälzung." Der reiche Inhalt des vorliegenden Werkes gliedert sich in zwei Teile. Der erste stellt in sieben Kapiteln die Säkularisation in ihren allgemeinen Grundzügen dar. Die Einleitung zu derselben war schon in den geheimen Artikeln des mit Württemberg geschlossenen Separatfriedens vom 7. August 1796 gegeben; die Ausführung erfolgte im Friedensschluß zu Campo Formio im November 1797, in welchem Kaiser Franz II. die Säkularisation im Prinzip anerkannte, in den Verhandlungen des Rastatter Kongresses 1797—1799, im Lüneviller Frieden vom Februar 1801 — Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich — und ganz besonders im Regensburger Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1903, in welchem u. a. Herzog Friedrich von Württemberg für die Grafschaft Mömpelgard nebst Zugehör und für noch andere Ansprüche durch die Zuteilung einer Anzahl von Stiftern und Klöstern entschädigt wurde. Das dritte Kapitel unseres Buches schildert die Folgen der Säkularisation in religiöser, politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung — E. berechnet S. 159 den Wert des im heutigen Königreich Württemberg eingezogenen katholischen Kirchenguts nach dem jetzigen Geldverhältnis auf etwa 300 Millionen Mark —, es wird hingewiesen auf die Nachteile der Säkularisation für Kunst und Wissenschaft. Weitere Kapitel berichten über die Art, wie dieselbe durchgeführt wurde — vielfach mit militärischer Gewalt —, über die durch die Säkularisation notwendig gewordene neue Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Württemberg, über die von den Katholiken geforderte Ausscheidung ihres Kirchenguts, wobei die Bildung der katholischen Universität — eigentlich katholisch-theologischen Fakultät — zu Ellwangen 1812, deren Verlegung nach Tübingen 1817, sowie die Errichtung und Dotierung des Bistums Rottenburg berührt werden. Der zweite, etwas umfangreichere Teil des Werkes, behandelt die Aufhebung der einzelnen Klöster. Sie geschah bei den meisten durch Württemberg und zwar 1802/3, 1805/6, 1809/10 (dabei auch drei Klöster im heutigen Großherzogtum Baden), bei der geringern Zahl durch kleinere (9) Fürsten und Herren. Dem Ganzen sind drei Beilagen angefügt. Ein genaues Personen- und Ortsverzeichnis erleichtert den Gebrauch des Buches. Der Verfasser hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Mit seltenem Spürsinn ist er allen Quellen, den gedruckten und ungedruckten, nachgegangen, die ihm zugänglich waren — die von Thurn und Taxis blieben ihm versagt —, und er hat so sein Werk ganz auf diesem Quellenmaterial aufgebaut. Es kamen in Betracht hauptsächlich die kgl. Landesbibliothek und das kgl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, die archivalischen Bestände in Ludwigsburg, das bischöfliche Archiv in Rottenburg, auch eine Anzahl von Pfarrchroniken. Die Verwertung solcher chronikalischer Aufzeichnungen ließe sich wohl noch weiter ausdehnen, und es würde so mancher amtliche Bericht mehr oder weniger eine Ergänzung oder Berichtigung von der andern Seite erfahren. Wenn z. B. der württembergische Kommissär Karl Dizinger in seinen (gedruckten) „Denkwürdigkeiten" von den Benediktinern zu St. Georgen in Villingen unter ihrem Abt Anselm Schababerle (nicht Schabeberle S. 317) rühmt, sie hätten ihn bei seiner Arbeit (Juli 1806) bereitwillig unterstützt und selbst die Pretiosen und andre

Gegenstände herbeigeschafft, so redet eine Stimme aus der Mitte des Konvents denn doch eine andre Sprache. Der damalige Klosterarchivar P. Cölestin Spegele (gest. als Pfarrer in Ziegelbach 1831) schreibt in einer Relation über die Aufhebung seines Stiftes (Stadtarchiv Villingen lit. B. B.) u. a.: „Die Hastigkeit, womit Dizinger das Einsammeln und Einpacken der Kostbarkeiten betrieb, das Aufstellen einer militärischen Wache . . ., mehr aber noch der Umstand, daß dieser Herr die Mitternachtstunde zur Abführung (nach Stuttgart) wählte, erregte die Entrüstung aller rechtlich Denkenden und zog seiner Betriebsamkeit selbst von altwürttembergischen Männern Benennungen zu, die hier nicht beigesetzt werden können . . ." „Zeuge dieser Vorgänge sein zu müssen, darin lag eine harte Prüfung für jeden, der noch ein Menschengefühl besaß." (Als die Kommission die Zimmer der Kapitularen untersuchen und sogar sämtliche Kleidungsstücke aufzeichnen und schätzen ließ) „da brach zum ersten Mal der Unwille der Vorgesetzten des Stiftes in Klagen aus, zum ersten Mal erhielt die Kommission verdiente Bemerkungen über eine Willkür im Benehmen, die kein Beispiel hatte, zum ersten Mal die Drohung, diese Zumutung zur Kenntnis des Königs zu bringen."

Zwar fehlte es, wie auch der Literaturnachweis S. 439—441 zeigt, in Württemberg nicht an Schriften über die verschiedenen frühern Klöster, in denen auch deren Aufhebung durch die Säkularisation geschildert ist, wohl aber an einer Darstellung, die das Einzelne pragmatisch und erschöpfend zusammenfaßt. E. hat durch seine quellenmäßige, sachliche und gründliche Arbeit diesem Mangel aufs beste abgeholfen. Möchten auch wir Nachbaren, besonders von Baden, uns bald einer solchen literarischen Gabe erfreuen können.

Ueberlingen. **Roder.**

Flora des bayerischen Bodenseegebietes.

Unter diesem Titel hat Herr Distriktstierarzt A. Ade in Weißmain (Oberfranken) eine „Uebersicht über die im bayerischen Bodenseegebiet bis jetzt beobachteten wildwachsenden Phanerogamen und Gefäßkryptogamen" zusammengestellt, welche von der bayerischen botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora (München 1901, Preis 2 Mk. 50 Pf.) herausgegeben wurde und die Pflanzenwelt des Bezirksamts Lindau mit Berücksichtigung der Flora des württembergischen und österreichischen Grenzgebietes umfaßt. Eingeteilt ist das Gebiet nach der Flora vom See bis zur Hügelreihe und der Flora des Hügelgebietes, mit namentlicher Aufzählung der charakteristischen Pflanzen dieser Teile. Ebenso sind die charakteristischen Seltenheiten für das Bodenseegebiet einzeln angeführt. Die untersuchte Gegend gehört zur Molasseformation, und zwar die höhern Erhebungen meist zur Meeresmolasse; die Wände der Schluchten bestehen aus Molassesandstein, tertiärer Nagelfluhe und Mergel; das Gebiet ist ziemlich kalkarm; die oberste Schicht besteht aus Mergel, die Hügel sind Moränenschutt des Rheingletschers. Mit großem Fleiß hat der Verfasser sämtliche Spezies genannten Gebietes, nach der natürlichen Klassifikation geordnet, genau verzeichnet und die Fundorte erschöpfend angegeben nebst der Verbreitungsweise, ob selten oder gemein, ob einzeln oder massenhaft, ob eingeschleppt, verwildert, kultiviert ꝛc. Das Werkchen ist ein verdienstvoller Beitrag zur Pflanzenkunde des Seegebietes und sei deshalb bestens empfohlen allen Freunden der Naturwissenschaft, insbesondere den Mitgliedern des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

Lachmann.

III.

Vereinsnachrichten.

Personal des Vereins.

Präsident: Dr. Eberhard Graf Zeppelin-Ebersberg, kgl. württ. Kammerherr in Konstanz.
Vizepräsident und erster Sekretär: Heinrich Schützinger, rechtsk. Bürgermeister in Lindau.
Zweiter Sekretär: Th. Lachmann, Medizinalrat in Ueberlingen.
Kustos und Kassier: Karl Breunlin, Kaufmann in Friedrichshafen.
Schriftleiter des Vereinsheftes: Dr. Johannes Meyer, Prof., in Frauenfeld.
Bibliothekar und Archivar: Eugen Schobinger, Lehrer in Friedrichshafen.

Ehrenmitglieder des Vereins:

Dr. F. A. Forel, ordentl. Prof. emer. für Naturgeschichte an der Universität Lausanne, in Morges.
Dr. Gerold Meyer von Knonau, ordentl. Professor für Geschichte an der Universität Zürich.
Dr. Probst, pens. Pfarrer in Biberach.
Dr. Albrecht Penck, k. k. Hofrat und ordentl. Professor für Geographie an der Universität in Wien.

Ausschuß-Mitglieder:

Für **Baden:** Dr. Christian Roder, Rektor in Ueberlingen.
„ **Bayern:** Dr. Wolfart, Stadtpfarrer, in Lindau.
„ **Oesterreich:** Dr. A. Schmidt, prakt. Arzt, Altbürgermeister, in Bregenz.
„ die **Schweiz:** Dr. Johannes Meyer, Professor an der Kantonsschule, in Frauenfeld.
„ **Württemberg:** Fr. Kraus, Fabrikant in Ravensburg.

Pfleger des Vereins:

Arbon: Bär, J., Privatier.
Bregenz: Dr. Huber, Jos., prakt. Arzt.
Friedrichshafen: Breunlin, C., Kaufmann.
Isny: Pfeilsticker, Karl.
Konstanz: Leiner, Otto, Stadtrat.
Lindau: Stettner, Karl, Buchhändler.
Meersburg: Schittenmüller, J., Reallehrer.
Meßkirch: Dr. Gagg.[1]
Radolfzell: Bosch, Moritz, Apotheker.
Ravensburg: Maier, Otto, Buchhändler.
Rorschach: Hager, Albert, Amtsschreiber.
Sigmaringen: Liehner, Hofbuchhändler.
Singen: Fischer, Adolf, Kaufmann.
St. Gallen: Dr. Henne am Rhyn, Otto, Staatsarchivar.
Stuttgart: Thomann, R., Kaufmann.
Tuttlingen: Schad, Oberamtsbaumeister.
Ueberlingen: Lachmann, Th., Medizinalrat.

[1] Die Weglassung dieses verehrl. Namens im vorhergehenden Hefte beruht auf einem bedauerlichen Versehen.

Sechster Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

Herr Prof. Baur, Karl, in Konstanz.
" Dietrich, Ernst, Rechtsanwalt, Konstanz.
" Fuchs, Jos., Oberpostsekretär, Konstanz.
" Gaßmann, Georg, Kataster-Insp., Karlsruhe.
" Greiner, Baumeister, Konstanz.
" Dr. Gröber, Konr., Rektor des Gymnas.-Konvikts, Konstanz.
" Hübsch, Felix, Forstmeister, Konstanz.
" Itta, Jos., Buchdruckereibesitzer, Konstanz.
Herr von John von Freyend, Hermann, kgl. preuß. Hauptmann, Konstanz.
" Osterwald, Alb., Privatier, Konstanz.
" Schmitt, Friedr., Amtmann, Ueberlingen.
Fräulein Spannagel, Elsa, Lörrach.
Herr Simon, Eug., Zahnarzt, Konstanz.
" Steible, Karl, General-Agent, Konstanz.
" Walther, Jak., Baumeister, Konstanz.
" Weltin, Karl, Kaufmann, Konstanz.
" Winterer, Alb., Rechtsanwalt, Konstanz.

In Bayern:

Herr Friedl, Pfarrer u. Geistl. Rat, Oberreitnau.
" Dr. v. Leube, Geh.-Rat, o. ö. Professor der Medizin, Würzburg.
" Pernwerth v. Bärnstein, Adolf, kgl. bayr. Geh.-Rat u. Reg.-Präs. a. D., München.
Herr Pernwerth v. Bärnstein, Fritz, kgl. bayr. Lieutenant d. R., Würzburg.
" Schmid, Oskar, Hotelier, Enzisweiler.

Im übrigen Deutschland:

Herr Dr. Beyerle, Konrad, o. ö. Universitäts-Professor, Breslau.
Herr Dr. Bumm, Universitäts-Professor, Halle a. S.
" Franzos, Karl Emil, Schriftsteller, Berlin W
" Dr. Hergesell, o. ö. Professor an der Universität Straßburg.
Herr Dr. Heymann, Ernst, Universitäts-Professor, Königsberg.
" Dr. Reinganum, Privatdozent an der Universität Münster i. W.
" Dr. Rethwisch, Ernst, Berlin.

In Oesterreich:

Herr Krasnigg, Gymnasial-Professor, Bregenz.

In der Schweiz:

Herr Arbenz, Emil, Rektor der Kantonsschule, St. Gallen.
" Heer, J. C., Schriftsteller, Ermatingen.
" Holzer, Privatier, Arbon.
" Labhard, H., Pfarrer, Romanshorn.
" Schärer, Ed., Privatier, Arbon.
Herr Schmid, Rud., Mechaniker, Mettlen, Thurgau.
" Stoffel, Alfr., z. Schloß, Arbon.
" Stellmacher, Wilh., Ingenieur, Arbon.
" Dr. Thürlings, o. ö. Univers.-Prof., Bern.
" Uhler, Ernst, Baumeister, Emmishofen.

In Württemberg:

Herr Aichele, E., Hofapotheker, Friedrichshafen.
" Baier, Karl, Pfarrer, Obereschach.
" Deufel, K., Pfarrverweser in Ober-Theuringen.
" Dr. Finckh, Oberamtsarzt, Tettnang.
" Gneiding, R., Hotelier, Friedrichshafen.
" Dr. Kay, Alfr., pr. Arzt, Friedrichshafen.
" Dr. Kiderlen, prakt. Arzt, Friedrichshafen.
" Dr. Klunzinger, Professor an der k. landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim, Stuttgart.
" Levering, Oberstlieutenant a. D., Ravensburg.
Freiherr von Mühlen, Gustav, Gutsbesitzer auf Riesenhof bei Ravensburg.
Herr Möricke, Hauptzollamtsverwalter, Friedrichshafen.
" Dr. Nägele, E., Universitäts-Professor, Tübingen.
" Pohlmann, Konsul, Stuttgart.
" Dr. Schmidt, Aug., Professor im kgl. stat. Landesamt, Stuttgart.
" Schreitmüller, Präzeptor, Friedrichshafen.
" Sonntag, Gg., Kaufmann und kgl. Hoflieferant, Friedrichshafen.
" Sterkel, Gust., Fabrikant, Ravensburg.

In Amerika:

Herr Lohr, Ernst J., Sekretär des deutschen Hospitals in New-York, U. St.

2. Ausgetretene Mitglieder.

(Wegen Todesfalles, Wegzuges, hohen Alters u. s. w.)

In Baden:

Freifrau Emilie v. Breidenbach, Konstanz.
Herr Decker, Karl, Hotelier, Meersburg.
" Erlanger, Adolf, Fabrikant, Meersburg.
" Heydt, Rich., Fabrikant, Zizenhausen.
" Jetter, Gottfr., Privatier, Freiburg i. Br.
" Dr. Mühlberger, Konstanz.
Herr Müller, Theoph., Radolfzell.
" Trötschler, Alfr., Fabrikant, Singen.
" Wagner, fürstl. fürstenb. Rentmeister, Heiligenberg.
" Huber, Hauptlehrer, Beuren bei Salem.
" Schneiderhahn, Pfarrer, Hegne b. Konstanz.

In Bayern:

Herr Dr. Hertz, Professor, München.
" Meß, Fr., kgl. Major, Augsburg.
Herr Pfeiffer, Lehrer, Lindau.
" Dr. Schwörer, Rechtsanwalt, München.

In Oesterreich:

Herr Bayer, Rittmeister, Bregenz.

In Württemberg:

Herr v. Bühler, Oberamtmann, Ulm.
" Cloß, Historienmaler, Stuttgart.
Freiherr v. Enzberg, Tuttlingen.
Herr Eisele, Rechtsanwalt, Tettnang.
" Heinzmann, Karl, Kaufmann, Friedrichshafen.
" Geßler, Rob., Redakteur und Buchdruckereibesitzer, Friedrichshafen.
" Jäggle, Pfarrer, Herlazhofen.
" Kollmann, Studienrat, Unterkochen.
Herr Kuhn, Ingenieur, Friedrichshafen.
" Leo, Wilh., Finanzrat, Stuttgart.
" Lormüller, L., Stuttgart.
" Mertens, Professor, Friedrichshafen.
" Rentz, Oberförster, Tettnang.
" v. Schlierholz, Präsident, Stuttgart.
" Dr. Schmidt, Weingarten.
" Schuster, Oberpostmeister, Stuttgart.
" Völter, Obersteuerrat, Friedrichshafen.
" Dr. Zeller, Med.-Rat, Stuttgart.

Stand der Anzahl der Mitglieder.

am 1. Oktober 1903.

Baden	239	Mitglieder
Bayern	64	"
Belgien	1	"
Deutsches Reich	25	"
Italien	1	"
Oesterreich	62	"
Rumänien	1	"
Schweiz	85	"
Württemberg	190	"
Amerika	1	"
Zusammen	669	Mitglieder.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Rechnungsjahr 1902.

I. Einnahmen.

		Mk. Pf.
A. Stand der Kasse am 15. Mai 1902		34. 24
B. Laufendes:		
1. Für Aufnahmegebühren		60. 30
2. „ Verkauf von Vereinsschriften (ältere)		12. 20
3. „ Verkauf im Kommissionsverlag		99. —
4. Inkasso des Jahresbeitrages pro 1901 gegen Expedition des 31. Vereinsheftes: a) durch Postnachnahme	714. 70	
b) durch die Pflegschaften	1842. 26	2556. 96
C. Außerordentliches:		
1. Von Sr. Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg für die Miete des Vereinslokales in Friedrichshafen	189. —	
2. Von Sr. kgl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100. —	
3. Von Ihrer kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden	25. —	
4. Von Sr. kgl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50. —	364. —
		3126. 70

II. Ausgaben.

1. Kosten der Jahresversammlung in Arbon		40. 20
2. Auslagen für Sammlung und Bibliothek		27. 50
3. Lokalmiete für die Sammlung und Bibliothek (halbjährlich)		250. —
4. Druckkosten des 31. Vereinsheftes:		
a) Dr. Schröter und Dr. Kirchner, II. Teil	677. —	
b) 31. Heft, Druck ꝛc.	479. 40	
c) Sonderabdrücke hieraus	25. 80	
d) Druckkosten des Kataloges und Fertigstellung, 950 Exempl.	701. 60	
e) Sonderabdrücke, 200 Exemplare Bodmanscher Regesten	41. 60	
	1925. 40	
Hierauf Teilzahlung geleistet an die Druckfirma		1330. 31
	Uebertrag	1648. 01

		Mk.	Pf.
	Uebertrag	1648.	01
5.	Autorenhonorar für 31. Vereinsheft und Aufstellung des Kataloges . . .	236.	25
6.	Expedition des 31. Vereinsheftes	121.	85
7.	Porti im Schriftenaustausch, der Pflegschaften, des Kassiers und Bibliothekars	78.	43
8.	Remuneration des Kassiers und des Bibliothekars	200.	—
9.	Insgemein: Drucksachen, Versicherung und kleine Ausgaben	190.	80
10.	Zahlungen durch die Bankfirma Macaire & Co., Konstanz, für den Verein	223.	30
		2698.	64

	Mk.	Pf.
Einnahmen	3126.	70
Ausgaben	2698.	64
Kassenbestand am 31. Dezember 1902	428.	06

Diesem Betrag steht indes eine Kapitalforderung der Firma Macaire & Co., Konstanz, per 31. Dez. 1902 mit Mk. 1340. 20 gegenüber.

Friedrichshafen, den 31. Dezember 1902.

Gustav Brennlin, Kassier und Kustos.

Schriften-Austausch.

Mit nachstehenden Behörden und Vereinen ꝛc. steht unser Verein im Schriftenaustausch. Seit Erscheinen des letzten Vereinsheftes sind die aufgeführten Publikationen uns zugekommen. Für die gef. Uebersendung derselben statten wir hiemit unsern verbindlichsten Dank ab und fügen die Bitte bei, den Schriftenwechsel auch künftig fortzusetzen. Zugleich ersuchen wir, nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Zusendungen für die Bibliothek wollen **nur direkt durch die Post, franko gegen franko,** an den

„Bodenseegeschichtsverein in Friedrichshafen"

gerichtet werden.

Aachen. Aachener Geschichtsverein. 24. Band der Zeitschrift.
Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Argovia 29. Band. Taschenbuch 1902.
Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. 28. und 29. Jahrgang der Zeitschrift.
Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 61. Bericht.
Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift, 2. Band, Heft 1 und 2.
Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. Archiv, 35. und 36. Band.
Berlin. Der „Herold", Verein für Heraldik und Genealogie. Der deutsche Herold, 33. Jahrg. Der Vierteljahrsschrift 30. Jahrgang.
Berlin. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Korrespondenzblatt Jahrgang 1903, Nr. 1, 4, 5, 6, 7 und 8.
Bern. Eidgenössisches Bau-Bureau.
Bern. Eidgenössische Zentral-Bibliothek. Supplement zum Katalog der Eidgenössischen Zentral-Bibliothek 1899/1903.
Bern. Historischer Verein des Kantons Bern.
Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande. Heft 108/9 und 110 der Jahrbücher.
Bregenz. Vorarlberger Museumsverein. 39. und 40. Jahresbericht.
Breslau. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 79. und 80. Jahresbericht.
Breslau. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. 7. Band, Heft 2, 3 und 4.
Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift, 36. Band, Heft 1 und 2, Band 37: Scriptores Rerum Silesiacarum – 17. Band: Barthel Steins Beschreibung von Schlesien. Codex diplomaticus Silesiae 22. Band. Die Kirchenbücher Schlesiens beider Konfessionen 1902. H. Neuling, Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen 1902.
Brünn. Historisch-statistische Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde. Zeitschrift, 6. und 7. Jahrgang.
Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. 31. Jahresbericht.
Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte von Dr. W. Diehl und Dr. W. Köhler, 1. Band, 2. und 3. Heft. Quartalblätter 1900, 1901, 1902. Archiv, 3. Band, Heft 2.
Dillingen. Historischer Verein. 14. Jahresbericht.
Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Hauptarchiv. Mitteilungen, 2. Band 1902.
Donaueschingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und angrenzender Landesteile.
Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat. Sitzungsberichte 1901.

Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Neues Archiv, 23. Band und Jahresbericht 1901/02.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein. Zeitschrift, 35. Band.
Erfurt. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen, 23. Heft.
Feldkirch. Vereinigte Staats-Mittelschulen des k. k. Real- und Ober-Gymnasiums. 47. Jahresbericht.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv, 7. Band. Festschrift zur Feier des 25jähr. Bestehens des Städtischen Historischen Museums in Frankfurt a. M. 1903.
Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. 42. Heft der Beiträge.
Freiberg i. Sachsen. Freiberger Altertumsverein. 38. Heft.
Freiburg i. Br. Allemannia, Zeitschrift für Geschichte, Kultur, Literaturgeschichte und Sprachkunde für allemannisch-schwäbische Lande von Dr. F. Pfaff. 30. Jahrgang (neue Folge Band 2).
Freiburg i. Br. Breisgau-Verein „Schau ins Land". 28/II. und 29. Jahreslauf.
Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg i. Br. und den angrenzenden Landschaften. Zeitschrift, 18. Band, Heft 1/2 u. 3.
Freiburg i. Br. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg i. Br. Archiv, 30. Band. Register zu Band 1—27.
Freiburg i. Ue. Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg. 9. Jahrgang der Geschichtsblätter.
Genf. Institut national Genevois. Bulletin 35.
Genf. Société d'Historie et d'Archéologie de Genève. Bulletin tome 2, livraison 6 et 7. Mémoires et Documents tome 6, livraison 1.
Glarus. Historischer Verein des Kantons Glarus.
Graz. Historischer Verein für Steiermark. Beiträge, 29. Jahrgang.
Greifswald. Rügisch-pommerscher Geschichtsverein. Pommersche Jahrbücher, 3. und 4. Band.
Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken. Neue Folge 8. 1903.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Mitteilungen, Band 21, Heft 3; Band 22. Zeitschrift, 11. Band, 2. Heft.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1902.
Heidelberg. Historisch-philos. Verein. Jahrbücher, Jahrg. 11, Heft 2 und Jahrg. 12, Heft 1.
Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Finskt Museum, 9. Jahrgang. Finska Fornminnes föreningens Tidskrift, Jahrgang 22. Suomen Museo, Jahrgang 9.
Herrmannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv, 30. Band; 31. Band, Heft 1. Jahresbericht 1900, 1901, 1902.
Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 12. Band, Heft 2, 3 und 4; 13. Band, Heft 1, 2.
Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift, 45. und 46. Heft.
Karlsruhe. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 17; Band 18, Heft 1, 2, 3. Badische Neujahrsblätter 1903.
Karlsruhe. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht 1901 und 1902. Niederschlagsbeobachtungen, Jahrgang 1902.
Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift, 26. Band. Mitteilungen 1901.
Kassel. Verein für Naturkunde. 47. Bericht 1901/02.
Kempten. Allgäuer Altertums-Verein. 14. Jahrgang.
Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv, 32. Band.
Kopenhagen. Kongelige danske Videnskabernes Selskabs Oversigt Jahrg. 1902, 1903, Nr. 1, 2, 3.
Kopenhagen. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskap. Aarboger for Nordisk oldkyndighed, Band 16 und 17.
Laibach. Musealverein für Krain. Izuestja Letnik XII. Mitteilungen, 15. Jahrgang.
Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen, 38. Band.
Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde. Handelingen en Mededeelingen 1900/1901 und 1901/1902. Levensberichten 1901/1902.
Linz. Museum Francisco-Carolinum. 60. und 61. Jahresbericht.
Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen, 9. und 10. Heft.

Lüttich. Institut archéologique Liégeois. Bulletin tome 32 (1 et 2) 1902.
Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 57. Band des Geschichtsfreunds.
Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter, 37. Jahrgang; 38. Jahrgang, Heft 1.
Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
Mannheim. Mannheimer Altertumsverein. Geschichtsblätter, 2. Jahrgang Nr. 8, 9, 10, 11; 3. Jahrgang Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12; 4. Jahrgang Nr. 1—9.
München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt, 33. Jahrgang, 34. Jahrgang Nr. 1 und 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.
München. Deutscher und österreichischer Alpenverein. 33. Band.
München. Historischer Verein für Oberbayern. Altbayerische Monatsschrift, 3. Jahrgang, Heft 3 und 4, 5, 6. Oberbayer. Archiv, 51. Band, Heft 1 und 2.
München. Münchener Altertumsverein. Zeitschrift, 13. Jahrgang.
Neuburg a. D. Historischer Filial-Verein. Kollektaneen-Blatt, 64. Jahrgang.
Nürnberg. Germanisches Museum. Anzeiger, Jahrgang 1902.
Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Jahresbericht, 24. und 25. Mitteilungen, 15. Heft.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen, 40. und 41. Jahrgang. Festschrift zur Feier des 40 jährigen Bestandes des Vereins.
Ravensburg. Diözesan-Archiv von Schwaben, 20. Jahrgang; 21. Jahrgang, Nr. 1—9.
Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg. 54. Band der Verhandlungen.
Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Mitteilungen, 17. Band. Sitzungsbericht 1900 und 1901.
Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen über das 42. Vereinsjahr.
St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. J. Dierauer, Der Kanton St. Gallen in der Regenerationszeit. E. Arbenz und H. Wartmann, Vadianische Briefsammlung 1531—1535. Egli, Jahresbericht über die Sammlungen des historischen Vereins. Scheiwiler, Abt Ulrich Rösch.
Schaffhausen. Historisch-antiq. Verein. 12. Neujahrsblatt.
Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 67. und 68. Jahrgang.
Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen, 35. Jahrgang.
Speier. Historischer Verein der Pfalz. 26. Jahrgang.
Stettin. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien, neue Folge, Band 6, 1902.
Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademiens. Manadsblad. Antiqvarisk Tidskrift. 17, 1.
Straßburg. Historisch-Literarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs. 18. Jahrgang, 1902.
Stuttgart. Königl. Geheimes Staats- und Hausarchiv. Württemb. Urkundenbuch, 8. Band, 1277—1284.
Stuttgart. Königl. Württemb. Statistisches Landesamt. Württembergische Jahrbücher, Jahrgang 1902.
Stuttgart. Württembergischer Altertumsverein. Württemb. Vierteljahrshefte, 12. Jahrgang, Heft 1 und 2.
Stuttgart. Württembergischer Verein für vaterländische Naturkunde. 58. und 59. Jahresheft.
Ulm. Verein für Kunst und Altertum. Mitteilungen, Heft 10.
Utrecht. Historisch Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen XXIII. Brieven van Nicclaus van Reigersberch aan Hugo de Groot mitgegeven door H. C. Rogge. 1901.
Vaduz. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Jahrbuch, 2. Band, 1902.
Washington. Smithsonian Institution. Annual Report of the Smithsonian Institution U. S. National Museum 1902.
Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 35. u. 36. Jahrg.

Wien. K. k. heraldische Gesellschaft Adler. Jahrbuch, 12. und 13. Band. Monatsblatt Nr. 256, 260, 261, 264, 266, 269, 270.
Wien. Verein der Geographen an der Universität Wien.
Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Monatsblatt 1, Jahrgang 1902. Topographie von Niederösterreich, 5. Band, Heft 13 und 14, 15—17. Jahrbuch für Landeskunde, 1. Jahrgang, 1902.
Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen, 33. Band, Heft 1. Mitteilungen, 1902/03, Nr. 1, 2, 3, 4.
Worms. Wormser Altertumsverein. Paul Joseph, Der Pfennigfund von Kerzenheim.
Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv, 44. Jahrgang.
Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv, 27. Band.
Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Zürich. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger, Band 4. 10. Jahresbericht.
Zürich. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Annalen, 37. Jahrgang.

Friedrichshafen, den 5. November 1903.

Lehrer **Schobinger**, Bibliothekar.

Schenkungen an die Vereinsbibliothek.

Von Herrn Pfarrer Anton Bertle in Sigmarszell, Bez.-A. Lindau:

Chronik der Gemeinde und Pfarrei Sigmarszell im 19. Jahrhundert. Lindau. 16°.

Von Herrn Hermann Egner, Kgl. Zollinspektor in Stuttgart:

Brennende Agrar-Zoll- und Handelsfragen. Von H. Egner und K. Schuemacher. Karlsruhe 1902. 8°.

Von der Stadtgemeinde Friedrichshafen:

Sammlung alter Bodenseekarten von Prof. Dr. Konrad Miller. Festgabe der Stadtgemeinde Friedrichshafen, gewidmet den Teilnehmern der 34. Jahresversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung am 30. und 31. August 1903.

Von Herrn Prof. Dr. C. B. Klunzinger in Stuttgart:

„Gangfische und Blaufelchen" von Prof. Dr. C. B. Klunzinger. Separatabdruck aus den Jahresheften des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg. 1903. 8°.

Von Herrn Prof. Dr. Konrad Miller in Stuttgart:

1) Die Binnenmollusken von Ecuador, von Dr. Konrad Miller in Essendorf. 1878/79. 8°.
2) Die römischen Begräbnisstätten in Württemberg, von Prof. Dr. K. Miller. Stuttgart 1884. 4°.
3) Die Tiefbohrung in Ochsenhausen in den Jahren 1876 bis 1884, von Dr. K. Miller. Sonntags-Beilage zum „Deutschen Volksblatt" Nr. 15. Stuttgart 1899.
4) Weltkarten der St. Galler Stiftsbibliothek aus dem 1. Jahrtausend n. Chr. 1 Blatt 4°. Der Jahresversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung in St. Gallen am 18./19. Juli 1897 gewidmet von K. Miller.
5) Prof. Dr. K. Miller, Die angeblichen Meridiane der tabula Peutingeriana. 4 Seiten. Separatabdruck. 16°.
6) Prof. Dr. K. Miller, Zur Geschichte der Tabula Peutingeriana. Separatabdruck. 8°.
7) Die Untersuchung der Römerstraßen im Großherzogtum Baden. 3 Seiten. Separatabdruck aus der Karlsruher Zeitung vom 7. November 1890. 4°.
8) Römerstraßen im südlichen Baden nach den offiziellen Untersuchungen bis September 1889. Als Manuskript von K. Miller. 1 Karte.
9) Instruktion für Schulen zur Auffuchung von Römerstraßen, von K. Miller. 1888.
10) Untersuchung von Römerstraßen. Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1891.
11) Zur Topographie der römischen Kastelle am Limes und Neckar in Württemberg, von Prof. Dr. K. Miller. Separatabdruck aus „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst". Trier 1887. 8°.
12) Die römischen Kastelle in Württemberg. Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1891.
13) Das Lager der Ala II Flavia in Aalen, von Prof. Dr. Konr. Miller. Sonderabdruck der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1891.
14) Zur Geschichte der rätischen Alen, von K. Miller. Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1892.

15) Das römische Lager in Rottweil und seine Bedeutung, von Prof. Dr. K. Miller. „Deutsches Volksblatt". Stuttgart 1889.
16) Die römischen Kastelle in Württemberg, von Prof. Dr. Konr. Miller. Stuttgart 1892. 8°.
17) Die Abschlachtung von Cohausen und Miller durch Mommsen. Separatabdruck aus dem „Deutschen Volksblatt". Stuttgart 1892.
18) Grabhügel von Emerkingen bei Munderkingen a. D. mit Wagen, von Prof. Dr. Konr. Miller. Prähistor. Blätter. München 1892.
19) Den Goldfund von Baisingen, von Prof. Dr. K. Miller. Prähistor. Blätter. München 1894.
20) Zu Rollier, das Alter des Sylvanakalks, von K. Miller. Separatabdruck aus dem Zentralblatt für Mineralogie, Geologie und Paläontologie. Stuttgart 1903. 8°.

Von Fräulein Thekla Schneider in Friedrichshafen;

1) F. C. Schlossers Weltgeschichte für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von G. L. Krieg. Frankfurt a. M. 1844. 19 Bände. 8°.
2) F. A. Brockhaus, Allgemein deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. Leipzig 1820. 9 Bände (Band 8 fehlt). 8°.
3) F. J. Holzwarth, Der Abfall der Niederlande. Schaffhausen 1871. 3 Bände. 8°.
4) J. H. Bangen, Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. 8°.
5) W. Vollmar, Vollständiges Wörterbuch der Mythologie aller Nationen. Stuttgart 1836. 8°.
6) J. Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche. Mainz 1860. 8°.
7) A. F. Gfrörer, Gustav Adolf, König von Schweden, und seine Zeit. Stuttgart 1863. 8°.
8) A. Stöckl, Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. Mainz 1870.
9) B. Weber, Kartons aus dem deutschen Kirchenleben. Mainz 1858. 8°.
10) K. Stieler, E. Paulus, W. Kaden, Italien, eine Wanderung von den Alpen bis zum Aetna. Stuttgart 1874. 8 Lieferungen. Fol.
11) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung: Heft 1, 2, 3, 15, 19.
12) F. A. Rief, Buchhorner Urkunden und Regesten. Separatabdruck aus Heft 18 der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
13) F. A. Rief, Die Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn. Separatabdruck aus Heft 21 und 22 der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
14) J. Calandrelli, Elementi di Trigonometria. Roma 1836. 2 Bände. 8°.
15) Die katholischen Missionen, diverse Hefte. Freiburg i. Br.

Von der Schützengilde in Isny im Allgäu, überreicht von den Herren Stadtpfarrer J. Rieber und Schützenmeister Karl Pfeilsticker:

Zur Geschichte der Schützengesellschaft in Isny. Festschrift zur 400jährigen Jubiläumsfeier 1503—1903. Bearbeitet von J. Rieber. Isny 1903. 8°.

Von Herrn Thomas Stettner, Buchhändler in Lindau:

1) Flora des bayrischen Bodenseegebiets. Uebersicht über die im bayrischen Bodenseegebiet bis jetzt beobachteten wildwachsenden Phanerogamen und Gefäßkryptogamen, von A. Ade. Herausgegeben von der bayrischen botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora. München. 1901. 8°.
2) Thom. Stettner, Meyer von Lindau, Göthes Tischgenosse. Separatabdruck a. Göthe-Jahrbuch 1903. 8°.

Von Herrn Direktor Thomann in Stuttgart;

1) Herzoglich Württembergischer gnädigst privilegirter Land- und Bauernkalender für das Jahr 1801. Stuttgart. 4°.
2) Programm für die Komische Oper „Die Müllerin". Stuttgart, 22. September 1800.
3) Konzert-Programm vom 18. Juni 1804.
4) Kgl. Württemb. Steuergesetz vom 1. Oktober 1806 für die neuen württemb. Landesteile. 1 Heft. Folio.

Von Herrn Vereinspräsident Dr. Eberhard Graf von Zeppelin in Konstanz:

Aelteste Offnung der Stadtgemeinde Arbon 1255. Den Teilnehmern an der 33. Jahresversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung am 31. August und 1. September 1902 zu Arbon dargeboten von der Stadtgemeinde Arbon. 8°.

Für all diese Spenden sei hiemit von Herzen gedankt! Möge unsere Vereinsbücherei auch künftig sich der Gunst der Mitglieder erfreuen!

Für die Bibliothek angekaufte Werke.

Albert, P. P., Die Geschichts- und Altertumsvereine Badens. Heidelberg 1903. 8°.

Heyne, M., Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer:

1. Band: Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1899.
2. Band: Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1901.
3. Band; Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 3 Bände. 8°.

Schulte, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. 1. Band: Darstellung; 2. Band: Urkunden. Leipzig 1900. 2 Bände. 8°.

v. Tröltsch, E., Die Pfahlbauten des Bodenseegebiets. Stuttgart 1902. 8°.

Geschenke an die Vereinssammlung.

Herr Dr. jur. Dinner in Glarus, Alt-Präsident des Glarner historischen Vereins, widmete anläßlich seines Referates über die Anbringung der Suwarow-Gedenktafeln bei der Jahresversammlung am 31. August 1903 in Friedrichshafen eine Anzahl Photographien, seinen Vortrag betreffend.

Verzeichnis der Versammlungen

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.	Versammlung in	Friedrichshafen	am 19. Oktober	1868.
2.	"	" Lindau	" 13. September	1869.
	(Im Jahre 1870 fand wegen des deutsch-französischen Krieges keine Versammlung statt.)			
3.	Versammlung in	Konstanz	am 3. und 4. September	1871.
4.	"	" St. Gallen	" 29. " 30. "	1872.
5.	"	" Bregenz	" 14. " 15. "	1873.
6.	"	" Ravensburg	" 20. " 21. "	1874.
7.	"	" Ueberlingen	" 26. " 27. "	1875.
8.	"	" Rorschach	" 24. " 25. "	1876.
9.	"	" Meersburg	" 2. " 3. "	1877.
10.	"	" Radolfzell	" 15. " 16. "	1878.
11.	"	" Arbon	" 14. " 15. "	1879.
12.	"	" Friedrichshafen	" 5. " 6. "	1880.
13.	"	" Lindau	" 11. " 12. "	1881.
14.	"	" Meersburg	" 3. " 4. "	1882.
15.	"	" Stein am Rhein	" 23. " 24. "	1883.
	(Im Jahre 1884 wurde die nach Bregenz geplante Versammlung infolge der Eröffnungsfeierlichkeiten der Arlbergbahn verschoben.)			
16.	Versammlung in	Bregenz	am 13. und 14. September	1885.
17.	"	" Konstanz	" 12. " 13. "	1886.
18.	"	" St. Gallen	" 4. " 5. "	1887.
19.	"	" Ueberlingen	" 16. " 17. "	1888.
20.	"	" Konstanz-Reichenau . . .	" 1. " 2. "	1889.
21.	"	" Bodman-Ueberlingen . . .	" 31. August und 1. September	1890.
22.	"	" Lindau	" 16. und 17. August	1891.
23.	"	" Rorschach	" 4. " 5. September	1892.
24.	"	" Friedrichshafen	" 15. " 16. Juli	1893.
	(Feier des 25. Stiftungsfestes.)			
25.	"	" Singen-Hohentwiel . . .	am 5. und 6. August	1894.
26.	"	" Konstanz	" 16. September	1895.
27.	"	" Bregenz	" 6. und 7. September	1896.
28.	"	" St. Gallen	" 18. " 19. Juli	1897.
29.	"	" Ravensburg	" 31. Juli und 1. August	1898.
30.	"	" Ueberlingen	" 6. und 7. August	1899.
31.	"	" Radolfzell	" 19. " 20. "	1900.
32.	"	" Lindau	" 16. September	1901.
33.	"	" Arbon	" 31. August und 1. September	1902.
34.	"	" Friedrichshafen	" 30. und 31. August	1903.

Inhalts-Verzeichnis

der

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.—31. Heft.

Nach Materien geordnet.

Von

Vereinsbibliothekar Eugen Schobinger, Lehrer in Friedrichshafen.

A. Geschichte.

Vorrömische Zeit.

	Heft	Seite
Aelteste Besiedlungsgeschichte des Bodensees und seiner Umgebung, von K. Schumacher	29	209
Altertümer, vorgeschichtl., im Bodenseegeb., deren Schutz, von E. v. Tröltsch	20	70
Archäologische Funde im Bodenseegebiet, von Th. Lachmann	27	161
" " " " " " "	28	131
" " " " " " "	29	205
" " " " " " "	30	241
Archäologische Aufnahme des Bodenseegebietes, von E. v. Tröltsch	21	71
Argental, das untere, von K. Miller	14	80
Geräte von Kupfer und kupferreicher Bronze aus der Vorzeit, von L. Leiner	12	156
Konstanz, das älteste, von O. Ammon	13	119
" der Rosgarten, von L. Leiner	16	13
" seine Entwicklung, von L. Leiner	11	73
Pfahlbauten, von A. Steudel	3	65
Pfahlbaufunde von Haltnau 1887, von G. Straß	16	78
" vom Ueberlingersee, von A. Bröll	11	93
Pfahlbaustation Schussenried, von E. Frank	7	162
Pfahlbauten des Bodensees, ihre kulturgeschichtliche Bedeutung, von E. v. Tröltsch	16	88
Prähistorische Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener des Bodensees und seiner Umgebung, von E. v. Tröltsch	10	65
Vorarlberg vor und unter den Römern, von S. Jenny	26	22

Römische Zeit.

Aelteste Besiedlungsgeschichte des Bodensees und seiner Umgebung, von K. Schumacher	29	209
Altgermanische Ringburgen und römische Niederlassungen nördlich vom Bodensee, v. K. Miller	11	33
Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führende Römerstraße, von F. Haug	10	7
Argental, das untere, von K. Miller	14	80

	Heft	Seite
Auf welcher Bodenseeinsel landete Tiberus 15 v. Chr.	4	56
Bodman, seine römische Niederlassung, von Ley	5	160
Ethnologie der Bodenseegegend, von R. Buck	3	118
Konstanz, Geschichte des römischen, von K. Beyerle	19	130
" römische Spuren in der Gegend, von L. Leiner	12	157
" der Rosgarten, von L. Leiner	16	13
Lindauer Heidenmauer, Baubeschreibung, von Edelbauer	15	235
" " technische Gutachten, von F. Rziha	12	10
" " nochmal, von O. Piper	21	87
Römerstraßen und Römerbauten am Bodensee, von A. Moll	7	5
Römisches Straßennetz in Oberschwaben, von K. Miller	14	102
Stein a. Rh., römische Ausgrabungen, von B. Schenk	13	110
Vorarlberg vor und unter den Römern, von S. Jenny	26	22
Wo ist am Bodensee die römische Flottenstation Confluentes?	4	56
Wo liegt das ad Rhenum der Peutingerschen Tafel?	4	56
Wo wurde die Schlacht geliefert, in der die Alemannen von den Römern besiegt wurden?	4	56

Mittelalter und Neuzeit.

1. Geschichte.

Aus den Zeiten der Judenverfolgung am Bodensee um 1348, von Th. Martin	9	88
Bündnisse der Stadt St. Gallen mit deutschen Reichsstädten von A. Näf	4	32
Der Bodensee-Rappertsweiler-Haufen im Bauernkrieg und sein Hauptmann Dietrich Hurlewagen, von W. Vogt	21	25
Einquartierungen im Linzgau 1792—1800, von B. Stengele	21	198
Geheime Friedensverhandlungen in Steckborn und Dießenhofen 1694, von E. v. Zeppelin	23	58
Kriegerische Ereignisse an und auf dem Bodensee während der letzten 10 Jahre des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts mit Berücksichtigung von Lindau und Vorarlberg, von F. Meß	23	47
Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee, von M. Lochner v. Hüttenbach	15	27
Mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend, von G. Meyer v. Knonau	6	36
Reichstag in Konstanz 1507, von E. v. Zeppelin	12	36
" " Lindau 1496/97, von G. Reinwald	12	15
Waffengänge und geistige Kämpfe in der Gegend des Bodensees im Beginne des Investiturstreites, von G. Meyer v. Knonau	23	17

2. Biographie.

v. Aufseß H., 1801—1872, von A. Moll	4	29
Burkhard von Hohenfels, Minnesänger, 1191—1228, von Barack	2	65
Douglas, J. S., 1839—1873, Nachruf, von A. Moll	6	12
Ekkehard II. in der Geschichte, von Th. Martin	24	7
Friedrich III., Kaiser, † 1888, von E. v. Zeppelin	17	54
Gallus Oheim, † 1511, von Barack	1	125
" Urkundliches, von M. Gmelin	9	115
Gebhard III., Bischof von Konstanz, 1084—1110, von G. Meyer v. Knonau	25	18
Genfer Kolonie in Konstanz 1785, von J. Marmor	1	109
Hermannus Contractus 1013—1054, von A. Moll	19	7
Hugo VIII. Graf von Montfort, 1357—1423, von A. Moll	15	6
Karl I., König von Württemberg, 1823—1891, von E. v. Zeppelin	21	3
Karl Egon III., Fürst zu Fürstenberg, 1820—1892, von Th. Martin	21	77
Konradin von Schwaben, 1252—1268, von A. Moll	9	65
v. Laßberg, Joseph, Freiherr, von A. Näf	9	75
Leiner, L., Hofrat in Konstanz, 1830—1891, von K. Beyerle	30	V

	Heft	Seite
Mayer v. Mayerfels, Dr. Karl, Ritter und Edler, 1825—1883, von A. Moll	13	7
Moll, Dr. Albert, 1817—1895, von G. Reinwald	24	223
" " " sein 50-jähriges Doktor-Jubiläum 1891, Gedichte von Schrader	24	231
Notker, Balbalus 884 (Monachus Sangallensis), von E. v. Zeppelin	19	33
Pecht, A., Buchhändler, 1774—1852, ein Opfer napol. Gewaltherrschaft, von J. Meyer	18	8
v. Pfister, Eduard, 1803—1891, von G. Reinwald	20	168
v. Pflummern, Dr. Joh. Heinr., Bürgermeister in Ueberlingen, 1585—1668, von L. Allgeyer	10	111
Reinwald, G., Pfarrer in Lindau, 1837—1898, von E. v. Zeppelin	28	II
v. Scheffel, J. V., 1826—1886, Erinnerungen, von A. Moll	16	7
Stettner, Joh. Thomas, 1812—1888, von G. Reinwald	17	124
Stöffler, Joh. v. Justingen, 1452—1530, von A. Moll	8	1
Straß, G., Ratschreiber in Meersburg, 1832—1901, von G. Breunlin	30	XIV
v. Tafel, Th., Major a. D., 1839—1897, von E. v. Zeppelin	28	1
Tränkle, Ulrich von Feldkirch, † 1412, und Lürer, Thom., angeblich von Rankweil (1480), zwei Vorarlberger Chronisten, von J. Zösmaier	15	10
Vadian, der St. Galler Humanist und Geschichtsschreiber, 1484—1551, von G. Meyer v. Knonau	9	49
Walther III., Freiherr v. Klingen zu Klingnau, von J. A. Pupikofer	2	190
Wilhelm I., Kaiser, 1797—1888, von E. v. Zeppelin	17	35
Werdmüller, H. K., Kommandant von Lindau, 1660—1706, von H. Werdmüller	3	143
Wer ist „Monachus Sangallensis"? (Notker Balbalus 884), v. E. v. Zeppelin	19	33
Wöhrnitz, Dr. J. K., Pfarrer in Reutin, 1820—1898, von E. v. Zeppelin	28	7

3. Burgen, Schlösser und Edelleute.

Argen, Schloß im Bodensee, von A. Moll	10	119
Argengau, Tabelle über die Grafen desselben, von A. Moll	1	61
Berichtigungen, kleine, von O. Piper	21	106
Bodman, älteste Geschichte des freiherrlichen Geschlechtes, von Th. v. Tafel	21	44
" Geschichte der Freiherrn, von L. v. Bodman	23	Abg.
" Kaiserpfalz, von H. v. Bodman	20	9
- Ruine Alt-Bodman, von O. Piper	20	31
Bregenz, Schloß, von J. Zösmaier	26	7
Burgreste im Vereinsgebiet und insbesondere die Ruine Alt-Bodman, von O. Piper	20	31
Heiligenberg, Schloß, von Th. Martin	12	70
" Schloßkapelle, von Th. Martin	12	121
" Karl Egon III., Fürst zu Fürstenberg, † 1892, von Th. Martin	21	77
Hohenklingen, Geschichte, von J. Böschenstein	13	14
Hohentwiel, Geschichte, von H. Teufel	24	19
Hüneberg, ein nahezu verschollenes Rittergeschlecht am Ueberlinger-See, von C. Roder	29	199
Klingnau, Walter III., Freiherr v. Klingen zu Klingnau, von J. A. Pupikofer	2	190
Lindau, Burgen und Sitze im ehemaligen Gebiet der Stadt, von Primbs	7	111
Luxburg, Schloß, von E. Götzinger	17	23
Markdorf, das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Marchtorf 1138—1352, von Schedler	12	48
Montfort, Burgen Alt- und Neu-Montfort im Vorarlberg, von J. Zösmair	10	123
" Geschlechter und Familien in der ehemaligen Grafschaft Montfort, von Sauter	10	115
" Neue Beisetzung der Ueberreste der Grafen von Montfort in Hiltensweiler 1885 von A. Moll	15	209
" Stammtafel der Grafen von Tübingen und Montfort, von A. Moll	1	62
Nellenburg und Veringen, Stammtafel der Grafen, von A. Moll	1	62
Sumerau, die Herrschaft, von G. Schneider	14	19
Tübingen, Stammtafel der Grafen von Tübingen und Montfort, von A. Moll	1	62
Veitsburg, Rückblick und Ausschau von derselben, von A. Steudel	6	49
Welfenhaus, Stammbaum, von A. Steudel	6	59

4. Ortschaften, Vogteien, Landschaften.

	Heft	Seite
Andelfingen, Gefechte bei Schlatt, Andelfingen und Dießenhofen und die Erstürmung von Konstanz durch die Franzosen 1799, von F. Eiselein	27	132
Arbon, Geschichte im Mittelalter und neuer Zeit, von Bartholdi	10	16
Argengau, Beschreibung, von G. Reinwald	6	151
" Tabelle über die Grafen des Argengaus, von A. Moll	1	61
Betznau, wo ist Patzenhofen?, von G. Schneider	13	149
Buchhorn, der Linzgau und das alte Buchhorn, von A. Moll	1	41
" Buchhorn und Hofen, von A. Moll	11	7
" Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn, von F. A. Rief 21 111,	22	13
Dießenhofen, Gefechte bei Schlatt, Andelfingen und Dießenhofen und die Erstürmung von Konstanz durch die Franzosen 1799, von F. Eiselein	27	132
Hegau, Geschichte der deutschen Besiedlung des Hegaus und Klettgaus, zumal in deren schaffhauserischen Bestandteilen (298—1050), von Joh. Meyer	30	33
" Hegau und seine Grafen, von J. Marmor	7	20
" Hegauer Bauernkrieg, von N. Riegel	7	44
" Überlingen und der Hegau im Anfang des Schweizerkrieges (1499), von C. Roder	29	17
Hofen, Buchhorn und Hofen, von A. Moll	11	7
" Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn, von F. A. Rief 21 111,	22	13
Klettgau, Geschichte der deutschen Besiedlung des Hegaus und Klettgaus, zumal in deren schaffhauserischen Bestandteilen (298—1050), von Joh. Meyer	30	33
Konstanz, Entwicklung, von L. Leiner	11	73
" Bruchstücke aus seiner Geschichte, von Th. Martin	25	5
" Erstürmung durch die Franzosen 1799, von F. Eiselein	27	132
" Reichstag 1507, von E. v. Zeppelin	12	36
" Ratsmitglieder von 1550—1800, von O. Leiner	27	148
Lindau, Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau, von G. Reinwald 13 176,	14	134
" Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift, von K. Primbs	13	155
" Beiträge zur Kriegsgeschichte von Lindau, von F. Meß	17	110
" die frühere Barfüßerkirche und das alte Rathaus, von G. Reinwald	16	141
" Drangsale der Stadt und Umgebung im ersten Koalitionskrieg 1796/97, von G. Reinwald	26	75
" Kämpfe des Patriziats und der Zünfte im 14. Jahrhundert, von J. Würdinger	3	95
" Lindauer Kriegsstaat während der Zunftverfassung, von Würdinger	2	52
" Lindauer Schützenwesen, von M. Lochner von Hüttenbach	22	79
" Lindau und Umgebung 1799—1803, von G. Reinwald	28	58
" Ravensburger Beziehungen zu Lindau, von G. Reinwald	28	52
" Reichsstadt Lindau und ihre Nachbarn, von G. Reinwald	21	55
" Reichstag in Lindau 1496/97, von G. Reinwald	12	15
" Übergang der Stadt Lindau an Bayern 1806, von K. Th. v. Heigel	31	3
Linzgau und Buchhorn, von A. Moll	1	41
" Beschreibung, von G. Sambeth	5	Abg.
" Einquartierungen im Linzgau 1792—1800, von B. Stengele	21	198
Manzell, Geschichte der kgl. Domäne, von F. A. Rief	24	65
Markdorf, das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Marchtorf (1138—1352), von Schedler	12	48
Meersburg, Geschichte der Stadt, von J. Merz	9	78
" Meersburg-Bischofsburg, von Th. Martin	12	44
" Rathaus in Meersburg, von G. Straß	20	152
Mettnau bei Radolfzell von J. Stöckle	20	75
Nellenburg, Landgrafschaft, von G. Tumbült	24	13
Patzenhofen, wo ist dasselbe? von G. Schneider	13	149
Radolfzell, aus dem innern Leben der Stadt im 16. und 17. Jahrhundert, von Löwenstein	10	33
Ravensburg, Geschichtliches, von A. Moll	6	7

	Heft	Seite
Ravensburg, Beziehungen zu Lindau, von G. Reinwald	28	52
" Rückblick und Ausschau von der Veitsburg, von A. Steudel	6	49
" Zunftwesen und Gewerbe, Gesellschaft und Handel zu Ende des Mittelalters, von T. Hafner	29	3
Rheingau, Grenze zwischen Rheingau, Kurrätien und Thurgau, von J. A. Pupikofer	5	58
" Grenzbestimmung des alten Rheingaues, von J. L. Moser	6	71
" zur Frage der Grenze Thurgau und Rheingau, von G. Meyer von Knonau	6	65
" Erwiderung auf die Kritiken betreffend die Grenze zwischen Thurgau und Rheingau, von J. A. Pupikofer	6	117
Rheintal, seine Befreiung 1798, von J. Dierauer	26	20
Rorschach, historischer Überblick auf Rorschach und Umgebung, von A. Näf	9	26
" Klosterbau und Klosterbruch, von R. Kaufmann	2	162
St. Gallen, zur Geschichte des Schwabenkrieges 1499, aus dem Tagebuch des äbtisch-st. gallischen Statthalters Brunnmann zu Wil, von J. Häne	27	7
Schlatt, Gefechte bei Schlatt, Andelfingen und Dießenhofen 1799, von F. Eiselein	27	132
Steckborn, Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt, von J. L. Mooser 14 129,	15	227
Stein und Hohenklingen, Geschichte, von J. Böschenstein	13	14
Thurgau, siehe Rheingau.		
Ueberlingen und der Hegau im Anfang des Schweizerkrieges 1499, von C. Roder	29	17
" zur Geschichte Ueberlingens	17	131
" zur Geschichte Ueberlingens im Bauernkrieg, von L. Muchow	18	47
" Ueberlinger Buchdrucker des 17. Jahrhunderts	17	135
Wasserburg a. B. von W. Sensburg	28	110

5. Recht.

Bregenz, Hexenprozesse, von R. Byr	15	215
Konstanz, der Konstanzer Vertrag Kaiser Freidrichs I. Barbarossa 1153, von E. v. Zeppelin	16	30
" die Mitglieder des Konstanzer Rats 1550—1800, von O. Leiner	27	148
" zur Verfassungsgeschichte der Stadt im 12. und 13. Jahrhundert, von K. Beyerle	26	33
Lindau, Spuren des Gerichts auf roter Erde in Lindau, von K. Primbs	10	117
" Lindauer Erbrecht, von K. Primbs	16	73
Meersburg, das Stadtgericht, von G. Straß	24	211
Radolfzell, das Marktrecht von 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte, von K. Beyerle	30	3
St. Gallen, die Bündnisse der Stadt mit deutschen Reichsstädten, von A. Näf	4	32
Tettnang, Hexenprozeß 1625, von G. Schneider	16	68

6. Kirche.

Ailingen-Theuringen, das Landkapitel der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der Rottenburger Diözese, von G. Sambeth 15 43, 16 93, 17 66, 18 81, 19 48,	20	125
Arbon, historische Skizze über die Pfarrkirche, von Züllig	10	75
Argenhart, Paulinerkloster, von G. Schneider	15	198
Einführung des Christentums in der Bodenseegegend, von J. B. Hafen	2	143
Gebete, altdeutsche, von Eytenbenz	1	137
Heiligenberg, Schloßkapelle, von Th. Martin	12	121
Hofen, Geschichte des Klosters, von F. A. Rief 21 111,	22	13
Konstanz, Baugeschichte des Münsters, von F. Schober	10	55
" Dominikanerkloster, von E. v. Zeppelin	6	14
" ehemaliges Augustinerkloster, von B. Stengele	21	183
" ehemaliges Franziskaner Minoritenkloster, von B. Stengele	18	91
" jerusalemitanische Grabkapelle, von T. Tobler	3	124
" Kaufhaus und die darin abgehaltene Papstwahl 1417, von J. Marmor	3	40

	Heft	Seite
Konstanz, Restauration des Münsters 11 107,	16	51
Langnau, Geschichtliches über das Kloster, von G. Schneider . . 13 133, 14 5,	15	124
Lindau, Barfüßerkloster und Stadtbibliothek, von G. Reinwald	2	39
" Stadt und Stift, von K. Primbs	13	155
" Barfüßerkirche und das alte Rathaus, von G. Reinwald	16	141
Löwenthal, Calendarium et Necrologium Monialium ord. s. Dom., von G. Sambeth .	15	103
Markdorf, Schutzmantelbruderschaft und deren Kirche, von Schedler	16	57
Reichenau, Anfänge der Reichenau, von F. Eckhard	19	21
" Gallus Oheim, von Barack	1	125
" mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend, von G. Meyer v. Knonau	6	36
" Reichtümer der Reichenau, von Th. Martin	10	21
Rorschach, Klosterbau und Klosterbruch 1487, von R. Kaufmann	2	162
St. Gallen, Anteil der Fürstabtei und Stadt, sowie der Gotteshausleute am Schwabenkrieg, von R. Kaufmann-Bayer	9	7
" Baugeschichte des Klosters, von A. Hardegger	17	7
" zur Geschichte des Schwabenkrieges aus dem Tagebuch des äbtischen Statthalters Brunnmann zu Wil, von J. Häne	27	7
Stein a. Rhein, das St. Georgenkloster, von F. Vetter	13	23
Ueberlingen, Beschreibung des Münsters, von F. X. Ullersberger	9	1
" Münster, von M. Meckel	29	47
" Münster und Oelberg, von G. Reinwald	7	257
" Restauration des Münsters, von Eisen	18	40
Wald, Stifter und Guttäter des ehemaligen Klosters, von G. Hafner	26	110
Weißenau, Geschichte, von F. A. Rief	24	65

7. Schule.

Joh. Stöffler von Justingen (1452—1530), ein Charakterbild aus dem ersten Halbjahrhundert der Universität Tübingen, von A. Moll	8	1
Lateinschule in Mimmenhausen (1736), von G. Straß	17	56
Schulwesen und Lehrer in Meersburg vom 14.—19. Jahrhundert, von G. Straß . .	28	81
Studierende aus Konstanz an der Prager Universität (1370—1446), von J. Teigl .	12	161
Wittenberger Studenten aus dem Bodenseegebiet (1502—1544), von J. Hartmann .	4	95
Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im 16. Jahrhundert, von A. Weninger . .	19	97

8. Kultur- und Sittengeschichte.

Alte Sitten und Gebräuche im Rheintal, von J. L. Mooser	7	85
Bunte Steine, von Eytenbenz 1 143,	2	220
Das deutsche Patrizierhaus der Renaissance und seine Zeit in gesundheitlicher Beziehung, von K. Ehrle	12	80
Die Harnischtracht des Mittelalters und der Renaissance, von M. Lochner von Hüttenbach	16	47
Einführung des Christentums in der Bodenseegegend, von J. B. Hafen	2	143
Heidenhöhlen (Heidenlöcher) am Bodensee, von Haager	7	62
Kulturgeschichtliche Miszellen des 15. Jahrhunderts, von J. Würdinger	5	170
Minnegesang am Bodensee und Minnesänger Burkhard v. Hohenfels, von Barack . .	2	63
Minnesänger Walter III. von Klingen zu Klingnau, von J. A. Pupikofer . . .	2	190
Mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend, von G. Meyer von Knonau .	6	36
Sitten und Gebräuche am Bodensee, von Haager . . . 3 49, 4 69, 5 131,	6	123
Trachten am Bodensee, von Th. Martin	20	104

9. Gewerbe und Handel.

Der Brakteatenfund (von Brakteaten aus der Bodenseegegend) bei Rom 1890, von R. v. Höfken	23	29
Das Leinwandhäuschen in Rorschach, von J. R. Geering	16	139
Genfer Kolonie in Konstanz, von Marmor	1	109

	Heft	Seite
Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee (1824—1884), von E. v. Zeppelin	14	39
Ordnung und Taxe der Handwerker und Taglöhner in Lindau 1652, von K. Schwärzler	26	103
Schiffahrt auf dem Bodensee, von H. Fröhlich	13	189
Zunftwesen und Gewerbe, Gesellschaften und Handel in Ravensburg zu Ende des Mittelalters, von T. Hafner	29	3

10. Kunst und Altertum.

Bodensee-(Kunst)-Schule 1500, von J. Probst	20	114
Die (Kunst)-Schule von Salem im 14 Jahrhundert, von J. Probst	30	223
Die historischen Fresken von Prof. K. Häberlin im Kreuzgang des Inselhotels in Konstanz, von E. v. Zeppelin	19	11
Erklärung eines Kupferstichwerkes zur Erinnerung an den Schwabenkrieg, von H. v. Aufseß 1 63,	2	99
Freskobilder in der Barfüßerkirche in Lindau, von Haßler	2	50
Holzschnitt mit Volkslied über die Schlacht bei Dornach 1499, von H. v. Aufseß	3	128
Ursprung der großen Heidelberger Liederhandschrift (Manesse-Kodex), von E. v. Zeppelin	28	33
Wandgemälde in der St. Georgskirche zu Oberzell-Reichenau, von A. Böll	11	120
" " Ueberlingen	27	162
Alte Glasmalereien am Bodensee und Umgebung, von H. Detzel	20	52
Eriskircher Glasgemälde, von A. Moll	5	54
Glasmalereien im ehemaligen Kloster Hofen, von K. Mayer von Mayerfels	11	43
Glasgemäldesammlung von Graf Douglas im Schloß Langenstein, von H. Detzel	26	64
Bildwerke in der Ratsstube zu Ueberlingen, von J. Probst	19	93
Schnitzwerke im Rathaussaal zu Ueberlingen und Meister Jak. Ruß von Ravensburg (1490), von B. Ziegler)	18	34
Pfarrkirche in Arbon, von Züllig	10	75
Jerusalemitanische Grabkapelle in Konstanz, von T. Tobler	3	124
Konstanzer Münster, Mitteilungen über die Restauration, von F. Schober 11 107,	16	51
" " zur Baugeschichte, von F. Schober	10	55
Ueberlinger Münster, Beschreibung, von F. X. Ullersberger	9	1
" " baugeschichtliche Studie, von M. Meckel	29	47
" " Münster und Oelberg, von G. Reinwald	7	257
" " seine Restauration, von A. Böll	11	101
" " seine Restauration, von Eisen	18	40
Rosgarten in Konstanz, von L. Leiner	16	13
Wappensagen und Kaisersprüche, von Th. Martin	11	115

11. Quellen.

Bodman, Geschichte der Freiherrn, von L. v. Bodman	23 Abg. bis	29 Abg.
" Regesten, von A. Poinsignon	10 Abg. bis	12 Abg.
Buchhorner Urkunden und Regesten, von F. A. Rief	18	Abg.
Buchhorn, die deutsche Kaiserkrone daselbst, von H. v. Aufseß	2	218
Bregenz, Urkundenverzeichnis des Stadtarchivs und des Museums, von J. G. Hummel 13 Abg. bis	15	Abg.
Konstanz, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt (1155—1406), von J. Marmor 4 151, 5 173, 6 245, 7 317,	9	132
Langenstein, Urkundenregister aus dem gräflichen Douglasschen Archiv, v. E. v. Zeppelin 18 Abg.,	19	Abg.
Lindau, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt, von J. Würdinger 2 Abg.,	3	Abg.
" Erbrecht 1457—1482, von K. Primbs	16	73
" J. Heiders Tagebuch über die Belagerung Lindaus durch die Schweden 1646/47	1	74
Radolfzeller Marktrechtsurkunde 1100	30	20
Ueberlingen, Urkundenbeiträge zur Geschichte der Stadt (1462—1577), von Ruppert	17	Abg.
" Urkunde über kulturhistorische Zustände am Bodensee 1624	16	65
" Beraubung des Zeughauses 1800 durch die Franzosen, von L. Allgeyer	11	125

	Heft	Seite
Bundesbrief der 5 Städte um den See 1470, von Eytenbenz	2	207
Regesten und Akten zur Geschichte des Schweizerkrieges 1499, von C. Roder	29	71
Personen- und Sachregister dazu	29	Abg.
Urkundliches über Gallus Oheim, von Gmelin	9	115

12. Kartographie und Literatur.

Aeltere und neuere Bodenseeforschungen und -Karten, von E. v. Zeppelin	22	21
Auszug aus der thurgauischen Literatur vom Jahr 1891, von J. Meyer	21	255
Bücheranzeigen 31 46,	31	48
Inhaltsverzeichnis von: Archiv für die Geschichte der st. gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehender Ortschaften im Umfang der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, von A. Näf	4	99
Konstanzer Literatur aus den Jahren 1890/92	22	114
Parzival- und Nibelungenhandschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen, von E. Engelmann	16	85
Referat über „die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung", von G. Haag	13	193
Rezension über „Bartel Beham und der Meister von Meßkirch, eine kulturhistorische Studie", von C. Kötschau	22	100
Ueber historisch-statistische Grundkarten. Begleitwort zur Sektion Konstanz der historisch-statistischen Grundkarte, von E. v. Zeppelin	26	53
Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen 1550—1628, von F. Schäfer	24	219

13. Jahreschronik der Gegenwart.

Ueber Ortschroniken, von J. B. Hafen	1	119
Chronik von Friedrichshafen 1892	22	106
" " Heiligenberg 1891	21	214
" " " 1892	22	123
" " Konstanz 1891	21	218
" " " 1892	22	112
" " " 1893	23	70
" " " 1894/96	26	114
" " Lindau 1890	20	180
" " " 1891	21	221
" " " 1892	22	116
" " " 1893	23	89
" " " 1894/95	25	107
" " Meersburg 1892	22	119
" " " 1893	23	92
" " " 1894	25	87
" " " 1895	25	120
" " Oberschwaben 1893	23	82
" " " 1894	25	90
" " Radolfzell 1893	23	73
" " " 1894	25	82
" " " 1895	25	114
" " " 1896	26	118
" " Rorschach 1891	21	226
" " St. Gallen 1891	21	210
" " " 1892/93	23	76
" " Thurgau 1891	21	236
" " " 1892	22	103
" " " 1893	23	79
" " " 1894	25	78
" " Ueberlingen 1891	21	242

	Heft	Seite
Chronik von Ueberlingen 1893	25	72
" " " 1894	25	104
" " Vorarlberg 1891	21	208
" " " 1892	22	141
" " " 1893	25	69

14. Vereinssachen.

Auszug aus den Druckvertragsbestimmungen	23	112
" " " Redaktionsbestimmungen	23	111
Bericht über die Tätigkeit der meteorologischen Sektion von 1868/69, von W. Fleischmann	2	91
" " " " " " " " 1869/71, " " "	3	8
Bestimmungen betreffend die Benützung der Bibliothek, siehe Katalog von E. Schobinger, separat erschienen mit	31	
Einleitung znm Vereinsheft 9 1, 10 1, 11 1,	12	1
Entstehung und Entwicklung des Vereins, von G. Reinwald	23	10
Fragen betreffend die Kunst- und Altertumsdenkmale	1	21
Jahresberichte 2 5, 3 3, 4 3, 5 3, 6 1,	7	1
Katalog der Bibliothek des Vereins, von H. Lanz	14	Abg.
" " " " " " E. Schobinger, separat erschienen mit	31	—
Mitgliederverzeichnis 1 30, 2 10, 6 Abg., 11 131, 21 236,	26	129
Ordnung für die Pflegschaften	1	19
Rechnung des Vereins	siehe jedes Heft.	
Statuten des Vereins 1 16, 3 11, separat erschienen 1900.		
Statutenerweiterung	26	153
Sitzung der historischen Kommission 1868	1	12
" " meteorologischen Kommission 1868	1	14
Ueber die ferneren Aufgaben und Zwecke des Vereins, von E. v. Zeppelin	23	5
Ueber Ortschroniken, von J. B. Hafen	1	119
Verhandlungen der ersten Versammlung 1868	1	7
Verzeichnis der Jahresversammlungen	29	252
Vorbericht	Heft 13 bis 28	
Vorschaffner unseres Vereins, von G. Reinwald	22	8
Vorred an die geneigten leser, von H. Villicus	28	II

B. Etymologie.

Bodensee, Bedeutung seiner alten Namen, von M. R. Buck	2	82
" sein Name, von Sepp	23	68
Flurnamen und ihre Bedeutung für die Geschichtswissenschaft, von A. Lunglmayr	21	49
Lindau, der Ortsname, von M. R. Buck	4	92
" über Ortsnamen, mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen in der Umgebung von Lindau, von A. Lunglmayr	19	114
" Orts- und Flurnamen des Amtsgerichtsbezirks Lindau, von A. Lunglmayer	27	39
" „Sünfzen", von Karo	28	115
Schaffhausen, zur Etymologie des Namens, von J. Meyer	31	25
Ueberlingen, der Name, von M. R. Buck	11	111

C. Naturkundliches.

Argental, das untere, von K. Miller	14	80
Bodenseeforschungen aus Anlaß der Herstellung der Bodenseekarte durch die Regierungen der 5 Uferstaaten:		
I. Abschnitt. Geographische Verhältnisse des Bodensees, von E. v. Zeppelin	22	5

		Heft	Seite
II. Abschnitt.	Aeltere und neuere Bodenseeforschungen und -Karten mit Einschluß der Arbeiten für die Herstellung der neuen Karte und der wissenschaftlichen Erforschung des Sees, von E. v. Zeppelin	22	21
III.	" Die hydrographischen Verhältnisse des Bodensees, von E. v. Zeppelin	22	58
IV.	" Die Temperaturverhältnisse des Bodensees, von F. A. Forel, übersetzt von E. v. Zeppelin	22	105
V.	" Transparenz und Farbe des Bodensees, von F. A. Forel, übersetzt von E. v. Zeppelin	22	31
VI.	" Die Schwankungen des Bodensees, von F. A. Forel, übersetzt von E. v. Zeppelin	22	47
VII.	" Untersuchungen von Wassern und Grundproben aus dem Bodensee, von H. Bauer, H. Vogel und C. v. John	23	112
VIII.	" (Noch nicht erschienen).		
IX.	" Die Vegetation des Bodensees, von C. Schröter und O. Kirchner, separat erschienen mit	31	—
X.	" Die Verbreitung der Tierwelt im Bodensee, von B. Hofer	28	489
Brachsenfang in Langenargen 1889, von W. Wahl		18	100
Entstehung des Rheintals oberhalb des Bodensees, von A. Rothpletz		29	31
Erratische Erscheinungen in der Bodenseegegend, von A. Steudel		2	116
" " " " " "	C. v. Seyffertitz	3	91
Fallwind der Bregenzer Bucht, von C. v. Seyffertitz		25	27
Fischbrot des Bodensees, von K. Miller		6	60
Föhn, seine Entstehung und das Verschwinden der Eiszeit, von V. Fleischmann		1	138
" Theorie über seine Natur, von F. Krauß		28	23
Gefrorener Bodensee 1880, von A. Steudel		11	22
Geognostische Verhältnisse von Meersburg und die Entstehung des Bodensees, von K. Miller		9	103
Geologische Bildungen am Untersee und im Hegau, von K. Miller		10	145
" Funde beim Bau des Eisenbahntunnels in Ueberlingen, von Th. Würtenberger		30	22
Gletscherfeld bei Bregenz, von A. Steudel		3	139
Gletscherlandschaft im württembergischen Oberschwaben, von J. Probst		5	92
Konstanz, das älteste, von O. Ammon		13	119
Laufen bezw. An- und Auslaufen d. h. Seiches und andere Phänomenen am Bodensee, von E. v. Zeppelin		30	230
Lenkbares Luftschiff des Grafen F. v. Zeppelin, von E. v. Zeppelin		29	183
Molassemeer in der Bodenseegegend, von K. Miller		7	180
Niederschlagsmengen des Bodenseebeckens und ihre Verteilung von C. v. Seyffertitz		12	61
Pegelbeobachtungen am Bodensee, von Schaible		2	96
Postglaziale Uferlinien des Bodensees, von R. Sieger		21	164
Rheinregulierung zwischen Vorarlberg und Schweiz und ihr voraussichtlicher Einfluß auf den Fortbestand der Bregenz-Lindauer Bucht, von C. Kellermann		24	49
Rhein zwischen Bodensee und Ragaz, seine Geschichte, von P. Krapf		30	119
Schaltiere des Bodensees, von K. Miller		4	123
Seeschießen, von E. v. Zeppelin		25	30
Talgeschichte der obersten Donau, von A. Penck		28	117
Tiefseeleben der Meere und Seen, besonders des Bodensees, von A. Steudel		6	27
Tierleben im Bodensee, von A. Weismann		7	132
Verteilung absorbierter Gase im Wasser des Bodensees und ihre Beziehungen zu den in ihm lebenden Pflanzen und Tieren, von F. Hoppe-Seyler		24	29
Wahrscheinliche Ausdehnung des Bodensees in vorgeschichtlicher Zeit, von A. Steudel		5	72
Weinjahre am Bodensee 1473—1872, von J. P. Lanz		4	135
Wind- und Wetterzeichen am Bodensee, von C. v. Seyffertitz		19	134

Von den frühern Veröffentlichungen des Vereines sind noch zu haben und durch die Buchhandlung von **Joh. Thom. Stettner** in **Lindau i. B.**, sowie durch jede andre Buchhandlung zu beziehen:

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

Heft 1—31, sowie folgende Sonder-Abdrücke:

Auffeß Dr. Hans Freiherr von und zu, Vortrag und Abhandlung zur Erklärung eines Kupferstichwerkes aus dem 16. Jahrhundert zur Erinnerung an den sogenannten Schwabenkrieg vom Jahre 1499. Mit Photolithographie. 1873. 1 Mark 50 Pfg.

Bodman Hermann Freiherr von, Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman. Mit 1 Plan. 1891. 75 Pfg.

Byr Robert, Die Einnahme der Stadt, des Passes und Schlosses Bregenz durch die Schweden im Jahre 1647. Mit 1 Plane. 1873. 50 Pfg.

— Hexen-Prozesse in Bregenz. 1887. 50 Pfg.

Detzel, Pfarrer, Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung. 1891. 50 Pfg.

Frank E., Die Pfahlbaustation Schussenried. Mit 1 Karte und 1 Ansicht. 1877. 1 Mark.

Hardegger A., Aus der Baugeschichte des Klosters St. Gallen. Mit 3 lithographischen Tafeln und Plänen. 1887. 1 Mark.

Lochner v. Hüttenbach, Max Freiherr, Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. 1887. 50 Pfg.

Lunglmayr Alfred, Die Flurnamen und ihre Bedeutung für die Geschichtswissenschaft. 1893. 50 Pfg.

— Ueber Ortsnamen. Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus der Umgebung von Lindau. 1890. 50 Pfg.

Meß Fr., Hauptmann, Beitrag zur Kriegsgeschichte von Lindau. Mit Beigaben. 1888. 50 Pfg.

Meyer Dr. Joh., Professor, Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer Gewaltherrschaft. 1889. 50 Pfg.

Miller Dr. K., Die Schaltiere des Bodensees. Mit 2 chromo-lithograph. Tafeln. 1873. 1 Mark.

— Das römische Straßennetz in Oberschwaben. Mit 4 Holzschnitten. 1885. 60 Pfg.

Moll Dr., Johannes Stöffler von Justingen. Ein Charakterbild. Mit 6 Holzschnitten. 1877. 3 Mk.

Primbs K., Lose Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. 1884. 50 Pfg.

Reinwald Gust., Pfarrer, Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. Mit Nachtrag. 1884. 40 Pfg.

— Die Reichsstadt Lindau und ihre Nachbarn. 1893. 50 Pfg.

— Vom Reichstage in Lindau 1496—1497. 1883. 50 Pfg.

Sambeth, Pfarrer, Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese. 1886—90. 3 Mark.

Seyffertitz E. von, Die Niederschlagsmengen des Bodenseebeckens und ihre Verteilung. Eine meteorologische Studie. Mit Regenkarte des Bodensees. 1883. 50 Pfg.

Sieger Dr. Rob., Postglaciale Uferlinien des Bodensees. 1893. 80 Pfg.

Steudel A., Ueber die erratischen Erscheinungen in der Bodenseegegend. Mit Karte des ehemaligen Rheingletschers und der erratischen Blöcke in Oberschwaben. 1870. 1 Mark 20 Pfg.

Stöckle Jos., Professor, Die Mettnau bei Radolfzell. 1891. 60 Pfg.

Straß G., Das Rathaus in Meersburg und einiges mehr. 1891. 50 Pfg.

Ullersberger Fr. X., Beschreibung des Münsters in Ueberlingen. Mit 2 artist. Beilagen. 1879. 2 Mk.

Vetter Dr. Ferd., Das St. Georgenkloster zu Stein am Rhein. Ein Beitrag zur Geschichte und Kunstgeschichte. Mit Urkunden. In illustriertem Umschlag. 1 Mark 20 Pfg.

Weismann Dr. A., Das Tierleben im Bodensee. Gemeinverständlicher Vortrag. Mit 1 Tafel Abbildungen. 1877. 1 Mark.

Weninger Dr. A., Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im 16. Jahrhundert. 1890. 50 Pfg.

Würdinger J., Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Lindau, ihrer Klöster, Stiftungen und Besitzungen vom Jahre 1240 bis zum Jahre 1621. 1 Mark 60 Pfg.

Zeppelin Graf E., Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1822—1884. 1 Mark.

— Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. 1888. 50 Pfg.

Züllig J. G., Historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. 1889. 1 Mark.

L3

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Dreiunddreißigstes Heft.

Mit einer Tafel.

Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1904.

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Bibliothek der Gesellschaft für Pomm. Geschichte u. Altertumskunde zu STETTIN

Dreiunddreißigstes Heft.

Mit einer Tafel.

Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1904.

Druck von Huber & Co. in Frauenfeld.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorbericht V

Nekrolog des Herrn Dr. Gustav Brugier, Prälat und Geistl. Rat. Von Rechtsanwalt C. Beyerle, Konstanz IX

I. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Der Uebergang der Stadt Konstanz an das Haus Oesterreich nach dem schmalkaldischen Kriege. Von Dr. Anton Maurer in Freiburg i. Br. 3
2. Ueber Verbindungen zwischen Oberschwaben und Köln im 15. Jahrhundert. Von Pfarrer Dr. J. Probst in Biberach 87
3. Dringende Bitte um Aufzeichnung der Flur- und Lokalnamen des Bodenseegebiets . . 98

II. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins 105
2. Siebenter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes 106
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1903 108
4. Schriften-Austausch 110
5. Schenkungen an die Vereinsbibliothek 114
6. Für die Bibliothek angekaufte Werke 115
7. Geschenke an die Vereinssammlung 115
8. Verzeichnis der Versammlungen des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 116

Vorbericht.

Indem wir hiemit das 33. Heft unsrer Vereinsschriften den Händen unsrer verehrten Mitglieder übergeben, bitten wir um Verzeihung, daß wir seit einigen Jahren dieselben an dieser Stelle zu begrüßen unterlassen haben. Es geschah, weil nicht viel zu sagen war, was die Leser nicht außerdem schon auf anderm Wege erfahren hätten.

Seit dem Jahre 1900 hat sich in dem Personale der Vorstandschaft einiges geändert: an Stelle des den 2. April 1901 verstorbenen Herrn Hofrat Ludwig Leiner ist Herr Medizinalrat Th. Lachmann in Ueberlingen zum zweiten Sekretär, und an Stelle des den 7. Februar 1903 verstorbenen Herrn G. Breunlin dessen Sohn Herr Karl Breunlin, Kaufmann in Friedrichshafen, zum Kassier und zugleich zum Kustos der Sammlungen des Vereins gewählt worden.

Was den Bestand der übrigen Mitglieder des Ausschusses anbelangt, so ist bei der Erneuerungswahl desselben durch die Jahresversammlung am 30. August 1903 für den zurücktretenden Herrn Baron Lochner von Hüttenbach Herr Dr. Wolfart, Stadtpfarrer in Lindau, zum stellvertretenden Mitglied für Bayern ernannt worden.

Ueber den Inhalt der bereits stark angewachsenen Vereinsbibliothek gibt der von unserm Bibliothekar, Herrn E. Schobinger, in sehr praktischer und übersichtlicher Form bearbeitete und im Jahre 1902 zum Druck beförderte Katalog allen erwünschten Aufschluß. Möchten nun die verehrten Mitglieder an Hand dieses gründlichen Verzeichnisses, das ihnen allen seinerzeit eingehändigt wurde, recht ausgiebigen Gebrauch von unsrer reichhaltigen Büchersammlung machen!

Auch die Sammlung der Antiquitäten und Archivalien aus dem Bodenseegebiet nimmt in sehr erfreulicher Weise zu, wie man sich bei der Besichtigung derselben im Jahre 1903 mit Vergnügen überzeugte. Daß diese Gegenstände als sprechende Zeugen der Vergangenheit in anschaulicher Weise den Wißbegierigen vor Augen gestellt werden können, ist dem Verein ermöglicht durch die fortdauernde Munifizenz Seiner Majestät des Königs von Württemberg, deren wir auch in dieser Reihe von Jahren uns erfreuen durften, und der wir mit tief gefühltem Danke an dieser Stelle gedenken.

Sollte es unsre Leser interessieren, wie die Zahl der dem Vereine angehörenden Mitglieder sich seit dem Jahre 1900 verändert hat, so geben wir in folgender Tabelle darüber Auskunft:

	1900	1901	1902	1903	1904
Baden	249	240	233	239	222
Bayern	54	53	63	64	57
Belgien	1	1	1	1	1
Deutsches Reich (übriges)	17	16	18	25	23
Uebertrag	321	310	315	329	303

Es gereicht uns schließlich zur angenehmen Pflicht, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden und Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden für deren huldvolle Geschenke, sowie dem Großherzoglich badischen Kultusministerium für seine namhafte Subvention den tief gefühlten Dank auszusprechen.

Im Auftrage des Vereinsausschusses,

Der Schriftleiter:

Dr. Johannes Meyer.

†

Dr. Gustav Brugier,

Prälat und Geistl. Rat.

(Von Rechtsanwalt C. Beyerle, Konstanz.)

Am 13. September 1903 ist aus unserm Verein und aus dem Leben ein Mann geschieden, der weit über das Gebiet seines irdischen Wirkens hinaus einen klangvollen Namen hatte: der edle Priesterjubilar am Konstanzer Münster, Prälat Dr. Brugier. Er war seit Mitte der 1870er Jahre bis zu seinem Tode Mitglied des Vereins für Geschichte des Bodensees und wurde mehrfach zu den vorbereitenden Sitzungen des erweiterten Ausschusses beigezogen. Zwar hat er bei unsern Vereinsversammlungen keine Vorträge gehalten und in unsre Hefte keine historischen Aufsätze geschrieben, wohl aber war er für die lokale Geschichte der alten Bischofsstadt am Bodensee und für Erhaltung geschichtlich und kunstgeschichtlich bedeutsamer Denkmale dieser Stadt erfolgreich tätig und schon insoferne ein verdienstvoller Förderer der Zwecke unseres Vereins. Eben darum gebührt ihm auch, nachdem er hingeschieden, ein Gedenkblatt in unserm Vereinshefte.

Gustav Brugier entstammte einer braven bürgerlichen Familie von Tauberbischofsheim im badischen Unterlande, wo er am 18. August 1829 geboren ist. Er machte dort und später in Wertheim als talentvoller Schüler seine Gymnasialkurse und in Freiburg i. Br. seine theologischen Universitätsstudien. Am 10. August 1852 in St. Peter zum Priester geweiht, erhielt er seine erste Anstellung an der katholischen St. Stephanskirche zu Karlsruhe als Kaplan; was beweist, daß man an maßgebender kirchlicher Stelle

seine Befähigung frühzeitig zu schätzen wußte. Von 1860 bis 1874 war G. Brugier Klosterpfarrer in Rastatt, in welcher Stellung er nicht nur in Religion, sondern auch in Literaturgeschichte und andern weltlichen Fächern den Schülerinnen des Rastatter Frauenklosters Unterricht zu erteilen hatte und die Gelegenheit nachhaltig benützte, sich zu einem vortrefflichen Schulmann heranzubilden. Dort war es auch, wo er durch Herausgabe seiner so praktisch und volkstümlich geschriebenen „Geschichte der deutschen Nationalliteratur" sich zumal in Schulkreisen einen Namen machte. Das bei Herder in Freiburg erschienene Werk wurde vielerorts eingeführt und erlebte zahlreiche Auflagen. Als 1874 die Anstalt der Rastatter Lehrfrauen dem Kulturkampf zum Opfer fiel, wurde G. Brugier von seinem Bischof auf die damals vakante Münsterpfarrei zu Konstanz designiert. Die Berufung nach der in jener Zeit von interkonfessionellen Kämpfen heimgesuchten Bodenseestadt war nicht nach dem Geschmacke des überaus milden und friedsamen Mannes. Doch er gehorchte dem bischöflichen Rufe, und die Konstanzer — Katholiken wie Nichtkatholiken — werden es ihm danken. Hat er doch während seiner langjährigen Wirksamkeit zu Konstanz durch sein versöhnliches Wesen, seine urbanen Umgangsformen, seine Selbstlosigkeit und Pastoralklugheit so unendlich viel zur Beruhigung der Gemüter beigetragen. Wenn er dabei auch manche Anfechtung in Kauf nehmen mußte, so erbitterte es ihn so wenig, als ihn der oft vorgekommene Mißbrauch seiner fast sprichwörtlichen Freigebigkeit hätte bewegen können, dem nächstfolgenden Petenten die Hand zu verschließen. Seine Wirksamkeit in Konstanz war nach allen Beziehungen eine segensreiche. Ein Mann der Schule war er als Mitglied der städtischen Schulkommission und als erzbischöflicher Kommissär des weiblichen Lehrinstituts Zofingen, ein gründlicher Kenner der alten und neuen Literatur in der Kommission der Wessenbergbibliothek, ein Freund der Armen im Verwaltungsrate der Konstanzer Distriktsstiftungen und in der städtischen Armenkommission am rechten Platze und füllte seine Posten pflichthaft aus. In Betracht all dessen wurden ihm 1899 aus Anlaß seines 25jährigen Pfarrjubiläums und seines 50jährigen Priesterjubiläums von seiten Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ehrenvolle Auszeichnungen zuteil. Gleichzeitig wurde er von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. zum päpstlichen Hausprälaten ernannt. Die Freiburger Universität bedachte ihn mit dem Doktortitel. Und doch, wie wenig hat G. Brugier nach diesen Ehrungen gegeizt! Es ist bezeichnend, daß er, als er allmählich seiner Auflösung entgegen ging, einem geistlichen Mitbruder anlag, man möge ihm keine Leichenrede halten, und, wenn es wegen des Herkommens doch sein müsse, solle die Rede kurz sein und dürfe nur den Gedanken behandeln, daß er nun endlich seine Ruhe in Gott gefunden habe. Der Leichenredner ließ es sich aber gleichwohl nicht nehmen, dem Hingeschiedenen im Namen der verwaisten Pfarrgemeinde das Zeugnis auszustellen:

„Brugier war ein ideal angelegter Mann, begeistert für alles Edle, Wahre, Gute und Schöne. Oft getäuscht, hat er das Vertrauen auf die Menschheit nie verloren und ist niemals hart geworden. Mild und schonend war er im Urteile. Wo in schwierigen Verhältnissen der Verstand oft keinen Ausweg mehr wußte, hat solchen sein Herz gefunden."

Nun aber sei in Kürze noch hervorgehoben, was G. Brugier für heimatliche Geschichte und Geschichtschreibung und zur Erhaltung der Denkmale alter Zeit getan. Zunächst führte ihn sein literaturgeschichtliches Werk von selbst dazu, auch von den Dichtern und Literaten zu erzählen, die seit der Karolingerzeit bis in die jüngste Vergangenheit am schönen Bodensee oder in dessen Umgebung gesungen, gedichtet und geschrieben haben: von dem Konstanzer Domschüler Otfried von Weißenburg, der Ludwig dem Deutschen die uns noch erhaltene herrliche Evangelienharmonie „Krist" gereimt und gewidmet; vom Waltarilied, jenem unsterblichen, lateinisch geschriebenen und doch echt deutschen Heldengesang des St. Galler Mönchs Ekkehard, das ein andrer Dichter am Bodensee durch eine treffliche metrische Uebersetzung wieder aufgefrischt und zugänglich gemacht hat; dann von dem großen deutschen Predigtmeister des Mittelalters, Bruder Berthold von Regensburg, der in Konstanz um 1255 den Anfang mit seinen gewaltigen Kreuz-, Buß- und Trostpredigten machte, wovon ein guter Teil auf uns gekommen ist; von den lieblich anmutenden Sinngedichtlein der Schwestern von St. Katharina zu St. Gallen und Villingen; von dem großen Mystiker Heinrich Suso (1300/65), der lange im Predigerkloster zu Konstanz gelebt, gepredigt und jene schweren Bußübungen sich auferlegt hat, die wir verfeinerte Menschen von heute ebenso schwer verstehen wie jene tiefgedachten mystisch-philosophischen Werke, die der ernste Dominikaner in bilderreicher Sprache verfaßt hat; vom süßen Minnesang, der unter den Klingenbergern auch in unsrer Gegend geblüht hat, und endlich aus dem letzten Jahrhundert von Annette von Droste-Hülshoff, der Dichterin in den Schlössern Eppishausen und Meersburg, und vom unvergeßlichen Viktor von Scheffel, dem Dichter des Trompeters und des Ekkehard.

Als Münsterpfarrer von Konstanz und Vorstand des Münsterbauvereins war G. Brugier von früh an darauf bedacht, das altehrwürdige Münster in baulichen Ehren zu erhalten und insbesondere dessen Inneres, wo es Alters halber oder durch verunglückte Umgestaltungen Schaden gelitten, würdig wieder herzustellen. Durch Gründung eines Bauvereins und Sammlung freiwilliger Spenden erreichte er, daß über 100,000 Mark zur Verschönerung des Innenbaues verwendet werden konnten. Die Hefte des Münsterbauvereins („Alt-Konstanz") brachten über die Geschichte und Baugeschichte der alten Kathedrale von Konstanz beachtenswerte Aufsätze und regten unbestreitbar zum Studium der lokalen Geschichtsforschung an. Vermittelst dieser Publikationen von „Altkonstanz" ermöglichte G. Brugier einem hochbegabten

Forscher der Konstanzer Geschichte, dem leider zu früh gestorbenen Professor Dr. Phil. Ruppert, die so überaus dankenswerte Drucklegung der Dacherschen Chronik der Stadt Konstanz mit einem als Anhang beigegebenen Abriß einer Geschichte der Konstanzer Bischöfe vom 7. bis 15. Jahrhundert.

Ein kühnes Unternehmen Brugiers war der von ihm mit unsäglichen Opfern und Mühen erzielte Umbau der uralten zu einem Bräuhaus mit Stallungen u. s. w. degradierten Chorherrnkirche St. Johann zu einem Vereinshause mit Betsaal.

Schon leidend und mit zerfallendem Leibe machte sich 1902 G. Brugier noch an die so überaus notwendige Renovierung der herrlichen von Fremden und Einheimischen mit Recht bewunderten Marienſäule auf dem obern Münsterhof, eines von dem W. Bischof Fr. Joh. von Straßburg gestifteten und 1683 von dem Konstanzer Meister Allgäuer gefertigten Meisterwerkes. Daß ihm dabei Staats- und Stadtverwaltung hilfreich an die Hand gegangen, war dem dahinsterbenden Pfarrherrn und Hüter des Konstanzer Münsters eine tröstliche Genugtuung.

Nun ist er hingeschieden, der herzgute Priestergreis, dessen ehrwürdige und zugleich markante Erscheinung sich zweifelsohne dem Gedächtnis aller, die ihn auch nur vom Sehen gekannt, eingeprägt haben muß. So manches, was noch von seinem verdienstvollen Leben und Wirken, von seinen reichen Talenten und edeln Charaktereigenschaften zu sagen gewesen wäre, mußte, weil nicht im Rahmen dieses Nachrufes liegend, übergangen werden. Möge es genügen, in dem, was gesagt worden ist, das liebe Bild unsres langjährigen Vereinsmitgliedes G. Brugier in die Totentafel unsrer teuern Dahingeschiedenen ehrend eingezeichnet zu haben. Es geschah mit dem Wunsche, es möge Gott dem mehr für andre als für sich rastlos tätig gewesenen Manne die Ruhe, die er sich im Leben nicht gegönnt, im ewigen Reiche verliehen haben.

Abhandlungen und Mitteilungen.

Der Uebergang der Stadt Konstanz an das Haus Oesterreich nach dem schmalkaldischen Kriege.

Von

Dr. Anton Maurer

in Freiburg i. Br.

I.

Einleitung.[1]

Aus der Annexion des österreichischen Thurgau durch die Eidgenossen im Jahre 1461 entwickelte sich naturgemäß deren Bestreben, auch das Landgericht in dem gewonnenen Gebiete zu erwerben. Hier stießen ihre Interessen mit denen der Reichsstadt Konstanz zusammen. Seit 1417 hatte diese das Landgericht als Unterpfand gegen ein dem Kaiser Sigmund geleistetes Darlehen in Besitz und war nun durchaus nicht willens, auf die von den Eidgenossen verlangte Ablösung desselben einzugehen. „Durch das Landgericht war Konstanz faktisch die Hauptstadt des Thurgaus. Mit tausend Fäden war Handel und Verkehr an das Thurgau gebunden; Gewerbe und Kleinhandel stand und fiel mit dem Thurgau; das Kapital der Stadt war fast ausschließlich im Thurgau angelegt; die reichen Patrizier, die Stiftungen zogen ihre Einkünfte aus dem Thurgau; Hunderte von Ausbürgern wohnten im Thurgau und zahlten der Stadt ihre Steuern. Dagegen waren die Beziehungen der Stadt zu den benachbarten Ortschaften des rechten Rheinufers gering; sie entwickelten sich erst seit dem Verluste des Thurgaus, ohne aber je einen wirklichen Ersatz desselben bieten zu können.“[2] Es kam 1483 zu einer Vereinbarung auf vier Jahre, welche einen modus vivendi schaffte und den Streit zeitweilig beilegte. Gleichzeitig mit dem Ablauf dieser Frist trat der schwäbische Bund ins Leben, und ein kaiserliches Mandat befahl auch Konstanz den Beitritt zu demselben. Nun wurde die Stadt, als der geeignetste Punkt, von dem aus ein Angriff gegen die Eidgenossenschaft erfolgen konnte, mit einem Schlage für diese von größter Wichtigkeit. Aber

[1] Zu Grunde liegende Literatur: Ruppert, Die Landgrafschaft Thurgau im Besitze der Stadt Konstanz; Deutsche Kaiser und Könige in Konstanz, im 3. Heft der „Konstanzer geschichtlichen Beiträge“, Werder, Issel, Escher, Beyerle, Vierordt, Dierauer II, Schneider.

[2] Ruppert, Landgrafschaft, S. 108.

auch sie selbst, der die Eidgenossen bis dicht vor die Mauern heranreichten und überdies zu verstehen gaben, sowie sie heute dem schwäbischen Bunde beitrete, so würden sie morgen ihre Feinde sein, hatte allen Grund, sich mit denselben auf gutem Fuße zu halten.[1]

Unter solchen Umständen trat der Landgerichtsstreit zurück, und an dessen Stelle das beidseitige Trachten, den Eintritt der Stadt in den schwäbischen Bund zu verhüten. Das war der Moment, wo der Gedanke, Konstanz zu dauerndem Anschluß an die Schweiz zu bringen, sich, soviel ersichtlich, zum ersten Male zeigte.

Er hatte anfangs die besten Aussichten auf Verwirklichung, aber mit dem Schwinden der Gefahr, da es Konstanz gelungen war, bei Kaiser Friedrich die Befreiung von dem erlassenen Gebot zu erlangen, wuchs auch der Widerstand einzelner eidgenössischer Orte. Die Sache zog sich in die Länge und schlief ein. Sie kam 1495 wieder zum Leben; doch da lagen die Dinge schon weniger günstig. Mit Maximilian I. war inzwischen eine Persönlichkeit an die Spitze des Reiches getreten, die nicht allein über mehr Unternehmungsgeist und Tatkraft, sondern auch über bedeutendere Hausmacht verfügte als sein Vorgänger. So gut wie die Eidgenossen erkannte er die Bedeutung von Konstanz, und zwar speziell für die österreichischen Vorlande am See, und mit der Hintertreibung einer Verbindung dieser Stadt mit der Eidgenossenschaft diente er nicht so sehr den Interessen des Reiches als vielmehr österreichischen Aspirationen. Er griff sogleich energisch ein. Während Konstanz und die Eidgenossen in dem wiederaufgenommenen Landgerichtshandel nicht weiter kamen, gelang es ihm, mit Drohungen und mit Versprechungen bezüglich des Landgerichts zuletzt die Stadt am 13. Dezember 1498 zum Eintritt in den schwäbischen Bund zu drängen.

Der bald darauf ausbrechende Krieg des Bundes mit den Eidgenossen endete mit dem Siege der letztern und brachte ihnen unter andern Früchten in kurzem auch das so lange umstrittene Landgericht. Vollauf bestätigte er aber auch die Erkenntnis von der Wichtigkeit der Stadt Konstanz für beide Kriegsparteien und führte dieser selbst die Notwendigkeit einer dauernden Anlehnung nach der einen oder der andern Seite nachdrücklich vor Augen. Dennoch, und obwohl der Rat das „länger also stillsitzen und zuwarten" als der Stadt verderblich erkannte, konnte er sich vor lauter Bedenken weder für Reich und schwäbischen Bund, noch für die Eidgenossen recht entschließen. Seine Hauptsorge galt vorerst dem Landgericht; denn ein Verlust desselben, den er noch abwenden zu können glaubte, bedeutete für Konstanz unwiederbringlichen Schaden. Aber die Hoffnung, mit Hilfe des Königs auf Grund seiner Versprechungen und des schwäbischen Bundes sich dasselbe zu erhalten, erwies sich als trügerisch. Jetzt war nur noch aus einer Verbindung mit den Eidgenossen etwas zu erwarten. Wenn auch zögernd, im Hinblick auf den an König und schwäbischen Bund geleisteten Eid, nahm der Rat zuletzt doch die zu diesem Zwecke angebotene Vermittlung erst des Abtes von St. Gallen, und dann des Bischofs von Konstanz an. Die Eidgenossen, obwohl Sieger, zeigten sich nach den Erfahrungen des Krieges sehr entgegenkommend, und hätte man von Konstanzer Seite nicht zu viel verlangt, so wäre der Anschluß der Stadt an dieselben doch noch erfolgt. So aber zerschlugen sich die Verhandlungen, trotzdem der Rat seine Forderungen nachträglich mäßigte.

An Gegenarbeit hatte es Maximilian hiebei nicht fehlen lassen, und wieder gelang es ihm, Konstanz auf seine Seite zu ziehen. Das Ergebnis seiner Bemühungen war

[1] Coll. II, 96, Beschwerden der Stadt Konstanz.

ein Schutz- und Trutzbündnis, durch welches die Stadt unter den Schutz der österreichischen Hausmacht gestellt wurde, Oesterreich jährlich eine beträchtliche Summe an Konstanz zu zahlen und die auf dasselbe entfallenden Reichsanschläge zu übernehmen hatte.[1] Die Verlegung eines Reichstags nach Konstanz im Jahre 1507, womit die Bürgerschaft sich von dem im Kriege erlittenen Schaden wieder etwas erholen konnte,[2] und die persönliche Anwesenheit Maximilians gaben dem letztern Gelegenheit, sich die Konstanzer noch näher zu bringen, so daß Konstanz nun auf dem besten Wege schien, in engem Verhältnis mit Oesterreich seinen weitern Schicksalen entgegenzugehen.

Da stellte sich ein neu auftretendes Moment dazwischen und veranlaßte die Stadt wiederum, bei den Eidgenossen ihr Heil zu suchen.

Mit dem Jahre 1508 begannen die Versuche des Bischofs von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, die Abtei Reichenau dem Bistum einzuverleiben.[3] Von päpstlicher Seite hatte er vollen Erfolg. Dagegen wehrte sich aber das Kloster und fand Unterstützung durch Konstanz und die Eidgenossen; auch Oesterreich war Gegner der bischöflichen Ansprüche. Die drohende Einschließung durch bischöfliches Gebiet, da die Bischöfe ihre Herrschaftsansprüche auf die Stadt immer noch aufrecht erhielten,[4] oder dann eventuell durch österreichisches, versetzte Konstanz für die Erhaltung seiner Freiheit in ernste Besorgnisse.[5] Trotz seiner Zusage an die Konstanzer, die Reichenau nie in den Besitz des Bischofs gelangen zu lassen,[6] bewilligte Maximilian 1510 diesem doch die Administration der Abtei auf zehn Jahre, zwang ihn jedoch 1516 wieder zum Verzicht auf dieses Zugeständnis.

Im Frühjahr 1509 wurden die Verhandlungen zwischen Konstanz und den Eidgenossen eröffnet und gediehen bis September 1510 so weit, daß der endgültige, beidseitig vereinbarte Vertragsentwurf, nach welchem Konstanz als mitregierender Ort aufgenommen und ihr ein Teil des Thurgau zugegeben werden sollte, vorlag.

So geheim die Angelegenheit betrieben worden, sie war dem Kaiser doch zu Ohren gekommen. Er sah ein, daß es rasch zu handeln galt, wollte er den Uebertritt der Stadt zur Eidgenossenschaft noch verhindern. Sofort machte er sich auf und zog, nicht ohne daß ihm erst der Einlaß verweigert worden wäre, mit einer Truppenabteilung in Konstanz ein.[7]

Am 10. Oktober 1510 schloß er einen Vertrag mit der Stadt, welcher sie in weitgehende Abhängigkeit von Oesterreich brachte. Jegliches Bündnis ohne sein und seiner Erben Wissen und Zustimmen war ihr untersagt; ihm und seinen Nachkommen sollte sie jederzeit, besonders in Kriegsfällen, offen stehen; dagegen zahlt er, d. h. Oesterreich, jährlich 1200 fl., übernimmt die Reichsanschläge für sie, leistet auf Ansuchen Hilfe durch Aufgebot seiner Untertanen in den benachbarten österreichischen Gebieten, verpflichtet sich, innerhalb der nächsten sechs Jahre das thurgauische Gebiet bis zur Thur mit aller

[1] 1502, Beyerle, S. 31. Nach Ruppert, Landgrafschaft, S. 139, wurde ein Vertrag nur verabredet, nicht abgeschlossen. cf. derselbe, Deutsche Kaiser und Könige 197, 200.

[2] Zündeli, K. Simler II 2, S. 515.

[3] cf. E. A. III 2, S. 440, 465 c.

[4] Schulthaiß, Bistumschronik S. 90.

[5] cf. Hist. pol. Blätter 67, S. 327. (Religionsänderung in Konstanz.)

[6] cf. U. 28, Nr. 182, S. 759, Der Rat an Hans Jakob von Landau, 12. März 1547.

[7] Ueber die Vorgänge in Konstanz differieren die Darstellungen von Werder, Ruppert, deutsche Kaiser und Könige S. 200 und Iffel S. 7.

Obrigkeit ihr zu verschaffen, oder, so dies von den Eidgenossen nicht zu erlangen, das Landgericht auszulösen und zu übertragen, und, wenn solches wiederum nicht möglich, den Ersatz, welcher durch ein im Vertrag festgesetztes Schiedsgericht bestimmt wird, zu leisten.

Zur Festigung des Verhältnisses schritt er des weitern zu einer Verfassungsänderung, indem er am 13. Oktober eine neue Ratsordnung einführte. Die Vertretung der Geschlechter, denen die versuchte Lostrennung der Stadt vom Reiche hauptsächlich zur Last fiel, wurde eingeschränkt, und das Schwergewicht auf die Zünfte verlegt. Während nach den Bestimmungen Sigmunds im Jahre 1430) von zwanzig Mitgliedern des kleinen und dreißig des großen Rates den Geschlechtern je die Hälfte zugefallen war, wurden ihnen jetzt auf dreißig des kleinen und fünfzig des großen Rates nur noch je zehn Vertreter zugestanden. Diese Neuordnung mußte jedes Jahr öffentlich verlesen und von Räten und Gemeinde beschworen werden.

Nicht genug an dieser Aenderung. Die Zweifel Maximilians an der Reichstreue der Konstanzer überhaupt, nicht nur der Geschlechter, und die Besorgnisse hinsichtlich eventueller Absichten der Eidgenossen auf Konstanz waren so stark, daß er überdies noch eine Art Kontrollbehörde und eine ihm verpflichtete Partei in der Bürgerschaft ins Leben rief. Es waren im ganzen hundertdreiundzwanzig Mann, die als kaiserliche Geschworene von den Zünften jährlich neu gewählt werden, und von denen drei im kleinen und zwanzig im großen Rate sein mußten. Ihr Eid, der den übrigen bürgerlichen Eidesverpflichtungen voranging, legte ihnen auf, dem Kaiser und seinen Nachkommen und dem hl. röm. Reiche hold, gehorsam und gewärtig zu sein, niemals etwas wider dieselben raten, noch dazu helfen, noch dabei sein zu wollen, wo es geschehe; hörten sie aber etwas derartiges, so sollten sie es sogleich der Regierung in Innsbruck anzeigen. Die weitre Aufgabe dieser Geschwornen war ein eingehend bestimmter und geregelter Wachdienst an den Toren und Mauern der Stadt. Für diese Mehrleistung — einen jeden traf doppelt so viel Dienst, als er sonst als Bürger zu tun hatte — wurden sie entschädigt, die dreiundzwanzig mit 24 fl., die hundert mit 12 fl. jährlich.[1]

In diesen Verhältnissen blieb die Stadt bis zum Jahre 1527. Die im Vertrage festgesetzten Leistungen Oesterreichs wurden indes nur schlecht oder so gut wie gar nicht erfüllt. Vom Landgericht war keine Rede mehr; die Bezahlung der versprochenen Gelder, selbst derjenigen für die Geschwornen, geschah mangelhaft, und Reichssteuern mußte die Stadt auch selbst erlegen. Im Juni 1526 machte sie ihre Beschwerden hierüber und ihre daraus resultierenden Forderungen namhaft.[2] Dem wußte man von österreichischer Seite ebenfalls Klagen entgegenzustellen. Die Hauptbeschwerde König Ferdinands war die beginnende Einführung der Reformation in Konstanz, die er mit allen Mitteln zu verhindern trachtete. Aus diesem Grunde hatte er 1524 noch mit einer Zahlung an die Geschwornen Eindruck zu machen versucht.[3] Für den Bischof und das Kapitel, die infolge des Religionsstreites, der erstre nach Meersburg, das letztre nach Ueberlingen und dann nach Radolfzell übersiedelten,[4] nahm er entschieden Partei; auf seine Veran-

[1] Coll. II 146½ ff. — Für die Vermutung Werders S. 11, Maximilian hätte schon vor diesem Vertrag eine besoldete Partei in Konstanz gehalten, läßt sich kein Anhaltspunkt finden. — Ungenau und zum Teil unrichtig ist die Anmerkung des Herausgebers des Konstanzer Sturms S. 1.

[2] Coll. III 35½ ff.

[3] Rögeli, Reformationschronik S. 97, 105 bei J. C. Füßlin, Beiträge zur Erläuterung der Kirchenreformations-Geschichte des Schweitzerlandes, V. Teil, Zürich 1753.

lassung ist wohl auch ein, allerdings ergebnisloser, Vermittlungsversuch des Reichsregiments, an dessen Spitze er als Statthalter des Kaisers stand, in der Angelegenheit zwischen Bischof nebst Kapitel und der Stadt zurückzuführen.[2]

Da die Vorstellungen und Forderungen des Rates hinsichtlich der Nichterfüllung der Vertragspunkte von 1510 keinen Erfolg hatten, beschloß er zu Anfang 1527 mit der Gemeinde, den ganzen Vertrag fallen zu lassen. Daraus ergab sich als erste Konsequenz das Aufhören des Geschworneninstituts, und es folgte einige Monate später, gegenüber der drohenden Haltung Ferdinands und des Bischofs nebst dessen Adelsanhangs in der Nachbarschaft, der Entschluß, bei den Eidgenossen einen Rückhalt zu suchen.[3]

Der Plan eines Beitritts zum schweizerischen Bunde, welches allerdings die beste Stütze und der beste Schutz für Konstanz gewesen wäre, hatte aber jetzt, nachdem die Reformation neue Gesichtspunkte und eine tiefgehende Spaltung in die Eidgenossenschaft gebracht, kaum irgendwelche Aussichten mehr, so sehr auch die evangelischen Orte, speziell Zürich und Bern, dafür eingenommen und tätig waren.

Das Ergebnis der dahin zielenden Arbeit war immerhin noch ein Erfolg für Konstanz. Am 25. Dezember 1527 schloß es einen Burgrechtsvertrag mit Zürich, dem sich bald auch Bern und in weitern Abständen nacheinander St. Gallen, Biel, Mülhausen, Basel und Schaffhausen anschlossen.

Von seiten Ferdinands verfolgte man die Vorgänge in Konstanz mit wachsender Aufregung. Neben der gewaltsamen Einführung der neuen und Unterdrückung der alten Religion daselbst nun noch der Abschluß dieses Burgrechts! Das steigerte seine Erbitterung aufs höchste. Er bot auf, was in seinen Kräften stand, um den drohenden Verlust der Stadt abzuwehren. Nach einem erfolglosen Versuch, den Vertrag von 1510 doch noch zu retten, und nach vergeblichen Einsprachen des Reichsregiments, des schwäbischen Bundes und von ihm selbst in Konstanz und bei den Eidgenossen, bei letztern mit dem Hinweis auf das Zuwiderlaufen des Burgrechts gegen die österreichisch-eidgenössische Erbeinigung, sollte von Reichs wegen durch den schwäbischen Bund und die Achtsverhängung gegen Konstanz eingeschritten werden. Die Ereignisse in der Eidgenossenschaft führten indes ohnehin eine Entscheidung im gewünschten Sinne herbei. Nachdem schon 1529 die Heere der beiden schweizerischen Religionsparteien einander gegenübergetreten waren, unterlagen die Protestanten in den Treffen bei Kappel und am Gubel am 11. und 24. Oktober 1531. Eine Folge davon war die Auflösung des Burgrechtsverbandes.

Selbst jetzt noch betrieben Zürich und Bern die Angliederung der Stadt Konstanz an den eidgenössischen Bund, während Ferdinand durch seinen Abgesandten, den Vogt Balthasar v. Ramschwag, bei den fünf Orten in entgegengesetztem Sinne wirkte. Diese schienen anfänglich dem Plane nicht einmal ganz abgeneigt; zuletzt aber überwogen doch ihre konfessionellen Bedenken, und das Projekt fiel dahin.

Es tauchte 1544 noch einmal auf, aber nur um bald wieder zu verschwinden. Von Bedeutung ist dabei, daß auch da wieder Oesterreich davon Kenntnis erhielt und nicht verfehlte, seine Gegenarbeit bei den Eidgenossen zu besorgen.[4]

---

[1] Es spielten auch andre Gründe mit. cf. Marmor, Uebergabe S. 278. Schon 1506 hatte der Bischof die Absicht, von Konstanz wegzuziehen. E. A. III 2, S. 353 e.

[2] 11. März 1527. Schulthaiß, Bistumschronik S. 86.

[3] Coll. III 51 ff. Bistumschronik 86 ff.

[4] Staatsarchiv Basel, Konstanz K. 7 a: Der Gesandten von Konstanz Anbringen, 3. Januar 1545.

Ein halbes Jahr vor dem Schlage, den die schweizerischen Protestanten im Oktober 1531 erlitten hatten, war Konstanz mit den andern drei Städten der Tetrapolitana dem schmalkaldischen Bunde beigetreten. Ein verhängnisvoller Schritt, der die Stadt nicht nur vollends an den Rand des Ruins — das Meiste dazu hatten die reaktionäre Verfassungsrevision Kaiser Sigmunds von 1430, der Schwabenkrieg und der Verlust des Landgerichts im Thurgau schon getan —, sondern auch zum Verlust der Reichsfreiheit und in österreichische Untertänigkeit führte.

II.

Am schmalkaldischen Kriege bis zur Auflösung des Bundesheeres im November 1546 nahm Konstanz tätigen Anteil. Ein Schreiben Karls V. an den Rat, welches zum Austritt aus dem schmalkaldischen Bunde aufgefordert hatte, war unbeantwortet geblieben.[1] Im leitenden Ausschuß der oberländischen Bundesglieder war neben Herzog Ulrich von Württemberg, Straßburg, Augsburg und Ulm auch Konstanz vertreten. Mit Lindau zusammen stellte es ein Fähnlein Knechte nebst drei Geschützen und unterstützte die Werbungen der Schmalkaldener nach Kräften.[2] Eine Masse eidgenössischer Söldner zog nach Konstanz und wurde von da nach Lindau befördert, bis eine Beschwerde der Eidgenossen den Rat veranlaßte, schweizerischen Untertanen den Durchzug zu verwehren.[3] In den Bestrebungen der Verbündeten, die Eidgenossenschaft, speziell die evangelischen Orte derselben, gegen den Kaiser aufzubringen und für sich zu gewinnen, diente die Stadt mehrfach als Vermittlerin.[4] Im übrigen vermied sie alle Feindseligkeiten gegen ihre katholische Nachbarschaft, und ihrem Einfluß hatte das Kloster Reichenau es zu verdanken, daß es von einer Brandschatzung durch die Schmalkaldener verschont blieb.[5]

Durch den am 22. November 1546 erfolgten Abzug der beiden Bundeshäupter Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen mit ihren Truppen aus dem Lager bei Giengen und der infolge dessen und aus finanziellen Gründen eintretenden Auflösung des Bundesheeres bekam der Kaiser in Süddeutschland völlig freie Hand. Zwar hatte Konstanz im Verein mit Augsburg und andern Städten verschiedene Versuche gemacht, das zu Giengen und Ulm zum Schutze des Oberlandes beschlossene Winterlager zu stande zu bringen, und dazu die Erhebung des gemeinen Pfennigs[6] in der Stadt beschlossen; aber diese Bemühungen waren an der ablehnenden Haltung Ulms, das infolge seiner zentralen Lage eine Art Vorortsstellung einnahm, gescheitert.

Unter solchen Umständen wußten die Städte nichts andres zu tun, als den Bund fahren zu lassen und sich vereinzelt mit dem Kaiser abzufinden.

Den Anfang unter den bedeutendern derselben machte Ulm, nachdem es auch zuerst zur Entlassung der Truppen Befehl gegeben hatte. Schon seit Mitte November stand es mit einigen kaiserlichen Räten, wie Dr. Gienger und Hans Baumgartner, beide Ulmer, in Unterhandlung. Als dies ruchbar wurde, bekam es von verschiedenen Seiten, namentlich

[1] Coll. V 71 ff.
[2] Vierordt I 364, Anm. 1.
[3] Zündeli, K. Simler II 2, 537; Coll. V Juli; E. A. 632 g.
[4] Geiser 169, 170; Keim 375; Coll. V 15½.
[5] Coll. V 26. August.
[6] Ratsbuch 1546, 4. Dez.

von Konstanz, schwere Vorwürfe, wie auch sein Vorgehen in der Entlassung der Truppen besonders von Konstanz als eigenmächtig verurteilt worden war. Das hinderte jedoch nicht, daß die Stadt auf dem betretenen Wege weiterschritt.

Am 22. Dezember ergab sie sich durch ihre Abgeordneten in Hall ohne jeden Vorbehalt, nur vertrauend auf die von den vermittelnden kaiserlichen Räten gegebenen Vertröstungen und Zusagen. Ihre bei den Vorverhandlungen darauf gerichteten Bemühungen, die übrigen Bundesglieder im Oberland miteinzubeziehen, fanden keine Berücksichtigung. Auf kaiserlicher Seite zog man natürlich die vorteilhaftern Einzelabkommen vor; dagegen erhielt sie die nachgesuchte Ermächtigung, bei denselben, mit Ausnahme des Herzogs Ulrich von Württemberg und der Stadt Augsburg, die Aussöhnung anzubahnen.

Am 28. Dezember erging denn auch von Ulm mit der Meldung seiner ohne Beeinträchtigung der Religion vollzogenen Unterwerfung an die Städte Memmingen, Kempten, Lindau, Konstanz, Biberach, Ravensburg und Isny die Aufforderung, ihre Vertreter auf den 2. Januar 1547 nach Ulm zu schicken zur Besprechung und Einleitung eines friedlichen Abkommens mit dem Kaiser, und zwar mit ganzer Vollmacht, damit dieselben eventuell direkt von Ulm aus sich zum Kaiser verfügen und die Ergebung vollziehen könnten.

Der Tag wurde von allen Eingeladenen beschickt. Aus Konstanz erschien Ludwig Kürnstaller, Mitglied des großen Rates, hatte aber nur die Weisung, über die Verhandlungen und die Bedingungen, unter welchen Ulm zu Gnaden gekommen, Bericht heimzubringen.[1] Mit der erwähnten Vollmacht waren nur die Abgeordneten von Biberach und Memmingen ausgestattet; es gelang jedoch den Ulmern, auch die übrigen, außer Konstanz und Lindau, zu dem entscheidenden Schritte zu bewegen. Die nötigen Vollmachten wurden nachgeholt, und am 10. Januar ritten alle nach Heilbronn an den kaiserlichen Hof, wo ihre Sache dann zur Erledigung kam.[2] Bis Mitte Januar waren die Reihen der Bundesglieder im Süden so weit gelichtet, daß nur noch Straßburg, Augsburg, Konstanz und Lindau übrig blieben.

Mit der Berichterstattung[3] Kürnstallers vor dem Rat am 8. Januar war für Konstanz die von Ulm versuchte Friedensaktion abgetan. Der Rat dachte nicht daran, es der Mehrzahl der Städte nachzutun. Dem Hans Baumgartner, welcher zur Ergebung an den Kaiser mahnte und seine guten Dienste anbot, wie er es auch für Ulm getan, gab er eine freundliche, aber ausweichende Antwort.[4] Wie weit er in seiner Ablehnung einer Unterwerfung zu beharren entschlossen war, zeigen die Vornahmen zur Befestigung und Sicherung der Stadt gegen einen eventuellen Angriff. Schon vor der Ergebung Ulms war das Projekt erörtert worden, das Kloster Petershausen, welches bei einem Anschlag auf die Stadt dem Feinde als Stützpunkt dienen konnte, niederzureißen.[5] Es wurde aber fallen gelassen und auf einige bauliche Veränderungen des Klosters reduziert. Dagegen beorderte man aus jeder Zunft eine Anzahl von Werkleuten zum Schanzenbau

[1] Coll. V 22, 22½. Zündeli, K. Simler II 2, 542.

[2] Keim 373 ff.

[3] U. 28, S. 73 ff.

[4] U. 28, S. 2, 513; cf. E. A. S. 767, wo es übrigens heißen muß: „Man habe Bemgers (Baumgartner)", statt „hierauf habe B."; Brief Baumgartners (Nr. 5) und Antwort des Rates (Nr. 15) fehlen. Letztre abschriftlich im Staatsarchiv Zürich A 205, 2.

[5] Ratsbuch, 18. Dez. 1546.

in der Vorstadt Petershausen und verstärkte die Wachen daselbst; auch die Vorstadt Paradies wurde in bessern Verteidigungszustand gesetzt.[1]

Natürlich hatte der Rat bei seinem Festhalten am schmalkaldischen Bunde ein Interesse an der Aufrechterhaltung seiner Verbindungen mit den noch nicht ausgesöhnten süddeutschen Städten und an deren fernerm Verbleib beim Bunde. Straßburg schien sicher, da es nach allgemeiner Annahme an Frankreich genügenden Rückhalt hatte. Dagegen baute man in Konstanz nicht allzusehr auf die Beständigkeit von Augsburg und Lindau. Mehrfach nahm der Rat Gelegenheit, die beiden zu getreuem Ausharren zu ermahnen und dabei möglichst alles vorzubringen, was geeignet schien, sie darin zu bestärken, so z. B. die Meldung von Rüstungen des Königs von Frankreich.[2] Trotzdem mußte Konstanz zu seinem großen Bedauern noch im Laufe des Januar die Loslösung der beiden Städte vom Bunde erleben. Augsburg gab die gemeinsame Sache zuerst auf. „Weil wir, schrieb es an Konstanz, gar so verlassen sind, sind wir aller gelegenheit bedacht, leidenliche mittel der aussöhnung zu suchen,“[3] worauf dann am 27. Januar die Unterwerfung erfolgte. Lindau ließ nun auch nicht mehr lange auf sich warten; zwar war von dort noch am 21. Januar der Bericht gekommen „sy und ire gemeind seien (aber) nit des willens sich also zu ergeben;“[4] aber Augsburg riß sie mit, und am 30. Januar erhielt Konstanz von Lindau die Nachricht, daß Rat und Gemeinde daselbst die Ergebung, weil nach Lage der Dinge doch nicht zu umgehen, beschlossen hätten, in der Hoffnung, Gott werde die Stadt bei seinem Wort wider des Teufels Macht gleichwohl erhalten.[5]

Aber so wenig als das Abkommen Ulrichs von Württemberg[6] mit dem Kaiser, als die Meldungen von Memmingen und Ravensburg über ihre im Verein mit Kempten, Biberach und Isny in Heilbronn vollzogene Aussöhnung,[7] als deren Ermahnungen, ihrem Beispiele im eigenen Interesse und im Interesse der benachbarten Städte, welche bei einem Vorgehen des Kaisers gegen Konstanz unter der Soldateska schwer zu leiden hätten, es vermocht hatten, den Rat in seiner ablehnenden Ablehnung zu erschüttern: so wenig konnten auch diese letzten Hiobsbotschaften denselben zum Betreten des von den andern eingeschlagenen Weges veranlassen. Dem widerspricht auch die Tatsache nicht, daß er am 25. Januar in Anbetracht der zweifelhaften Stellung von Augsburg und Lindau und der Gerüchte, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen seien in Unterhandlung mit dem Kaiser, den beiden Fürsten das Bedenkliche seiner Lage darlegte und um Rat und Mittel zu weiterm Ausharren, oder aber um die Zustimmung derselben ersuchte, ein erträgliches Abkommen mit dem Kaiser, falls ein solches sich bieten sollte, einzugehen.[8] Was man in Konstanz unter einem erträglichen Abkommen verstand, war derart, daß es von kaiserlicher Seite niemals zugegeben worden wäre. Kurzum, Konstanz wollte sich in Verhandlungen mit dem Kaiser einfach nicht einlassen.

---

[1] Ratsbuch, 17. Jan. 1547.

[2] U. 28, S. 123, 219, 229. 203, 243.

[3] U. 28, Nr. 63, S. 251.

[4] U. 28, S. 205.

[5] U. 28, Nr. 82.

[6] Bevor Ulrich am 16. Dez. 1546 aus Stuttgart nach dem Hohentwiel entwich, hatte er die Absicht gehabt, in Konstanz Aufenthalt zu nehmen, und mit dem Rate darüber verhandelt. U. 28, S. 4, 4. Jan. 1547.

[7] U. 28, Nr. 64 u. 73, S. 255, 281.

[8] U. 28, Nr. 61, 62, S. 243 ff.

Noch unverändert war hier die maximilianische Ratsordnung von 1510 in Kraft. Die Leitung der Politik der Stadt lag ganz in den Händen des Bürgermeisters und der fünf geheimen Räte. Als Bürgermeister für das Jahr 1547 fungierte der Geschlechter Thomas Blarer, der seit 1533 dieses Amt und dasjenige des Reichsvogts in regelmäßigem Wechsel alljährlich bekleidet hatte.[1] Die Geheimen vereinigten in ihrem Kollegium die bedeutendsten Köpfe der Stadt, welche sich zugleich auch als die entschiedensten und eifrigsten Anhänger der neuen Lehre präsentierten. So außer Thomas Blarer die Geschlechter Hans Wellenberg, Konrad Zwick und Ulrich Hochrütiner, der allerdings nur aushilfsweise zugezogen wurde,[2] dann der Zunftmeister im Rosgarten Peter Labhart und der Stadtschreiber Georg Vögeli. Im kleinen Rate saßen Thomas Blarer seit 1525, Wellenberg seit 1514, Zwick und Labhart seit 1526,[3] während Vögeli schon seit 1513 sein Amt innehatte.[4] Daß diese erfahrenen und der neuen Lehre mit aller Energie anhängenden Männer den Rat vollständig beherrschten, und daß sie es hauptsächlich waren, welche sich gegen die Ergebung an den Kaiser vor allem aus konfessionellen Gründen aufs äußerste wehrten, ist nicht zu wundern.[5] Schulthaiß nennt sie bei Anlaß ihrer Auswanderung am 13. Oktober 1548 „die treffenlichsten rät, so bis anher alle sachen gehandelt und die jeder zit den volg in den räten als die verständigsten gehabt.“[6] Ueber diese Umstände hatte man am kaiserlichen und königlichen Hofe genaue Kenntnis,[7] und nicht umsonst hob König Ferdinand später das Institut der Geheimen auf und verbot Blarer, Zwick, Vögeli und Hochrütiner die Rückkehr in die Stadt.

Die Tendenz des so geleiteten Rates umschreibt der Chronist Gregor Mangolt folgendermaßen: „. . . da gedacht ain statt Costantz, so sich dann ouch sampt anderen rychsstetten und bundtsverwandten wider den kaiser, der sy von irer religion und fryhait abzutriben vermaint, in die gegenwer ingelassen hat, nutz und gut sin, ettwas verzug in der versünung zu machen, und die sach uffzeschiben, so lang man möchte, der hoffnung, Gott der herr, so dan bishar alle sachen diser statt mit sunderen gnaden jetz vil jar her wider alle ire find erhalten, würde ouch disen handel übernacht also usfüren, daß sy one straff by irer christenlichen religion und rychsfryhait bliben möchtend.“[8] Dasselbe berichtet Zündeli,[9] und wenn Konrad Zwick, die allen Anzeichen nach führende, wenigstens am tätigsten erscheinende Persönlichkeit, an Bullinger schreibt, „zum andern wellend wir die versünung uffziehen, so lang wir mögent, wir suchen zu dem alle mittel,“[10] und sein

---

[1] Beyerle 251.

[2] Ratsbuch 1547, 18. u. 20. Jan.

[3] Beyerle, Konstanzer Ratslisten.

[4] Der Konstanzer Sturm, S. 2.

[5] Unter diesen wiederum war das Trio Zwick, Thomas Blarer und der Vorsteher der Konstanzer Kirche, Ambros Blarer, das eigentlich ausschlaggebende und leitende Zentrum. Das läßt sich aus den Briefen A. Blarers erkennen, sowie aus dem ganzen Verlauf der Konstanzer Geschichte dieser Zeit. Zu bedauern ist nur, daß über die öffentliche und besonders die geheime und private Tätigkeit der Genannten so wenig oder keine bestimmten Nachrichten vorliegen.

[6] Coll. VI 52 1/2.

[7] U. 28, S. 462.

[8] Konstanzer Sturm, S. 35.

[9] K. Simler II 2, 556, 543.

[10] Archiv Zürich. Scriptae, f. 79, 7. Febr. 1547. Von Zwick sagt A. Blarer: „Wir wären gar übel angericht von Gott, sollten wir um inn kommen.“ An Bull. 2 II, 1547; S. Simler 63.

Vetter Ambrosius Blarer von ihm sagt, „er meint, man solle gar keinen (Frieden) annemmen, dann sie werdind all müssen faul sin,“[1] so steht die Sache außer allem Zweifel.

Die Gründe des Rates für seine von dem Verhalten der andern oberländischen Städte so abweichende Stellungnahme waren mannigfacher Art.[2] Einmal erschienen ihm fast alle Bedingungen, welche der Kaiser bisher gestellt, beschwerlich und unannehmbar. Das geforderte Bekenntnis, verführt worden zu sein und unrecht getan zu haben, widersprach seiner Ueberzeugung, nicht minder die Zumutung, den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen als Rebellen zu betrachten, da sie seiner Meinung nach dem Kaiser in profanen Dingen den Gehorsam nie verweigert hatten. Die einseitige Lossagung vom schmalkaldischen Bunde hielt er für unehrenhaft; schwere Bedenken machte ihm bei der Armut der Stadt die vom Kaiser vorbehaltene Geldstrafe, sowie der Umstand, daß in fast alle unterworfenen Städte Truppen gelegt wurden.

Den Hauptgrund aber bildeten die Religionsfrage und die mit derselben zusammenhängenden Dinge. Die Stände, welche bisher die kaiserliche Gnade nachgesucht, hatten sich alle ohne jeden Vorbehalt auf mündliche Abmachungen mit den Bevollmächtigten des Kaisers hin ergeben müssen. Eine schriftliche Zusicherung der Religionsfreiheit war den Ulmern versprochen, aber nie ausgestellt worden.[3] Hier vermißte der Rat zunächst genügende Sicherung vor einem Eingreifen des Reichsoberhauptes in die religiösen Angelegenheiten. Die nur mündlich und dazu meist von nichtdeutschen Räten gegebenen Zusagen konnten ihn nicht beruhigen. Obwohl den Städten, so schrieb er an Hans Baumgartner, in Bezug auf die Religion nichts aufgedrungen werde, so habe man ihnen doch solche Bedingungen „ingebunden“, daß der Kaiser auf Grund derselben nachher doch Recht und Gewalt habe, solches zu tun. Des fernern verordne er Vögte, Statthalter und Kriegsvolk in die Städte, denen der Gottesdienst in ihrer Religion erlaubt werden müsse; ob dabei die Städte bei ihrer Religion und Freiheit bleiben könnten, das sei fraglich.[4] Ueberdies hatte man in Konstanz allen Grund, anzunehmen, daß ein Abkommen mit dem Kaiser auch die Wiedereinlassung von Bischof, Geistlichkeit und Orden in die Stadt und den Zwang, den alten Gottesdienst wenigstens in einzelnen Häusern oder Kirchen zu gestatten, und sich nicht nur mit den aus dem Kriege, sondern auch mit den aus der Religionsänderung abgeleiteten Ansprüchen an die Stadt abzufinden, nach sich ziehen werde.[5] Das durfte unter keinen Umständen zugegeben werden. Nachdem, wie Schulthaiß erzählt, seit dem Auszuge des Bischofs und des Klerus und der Aufhebung der Klöster im Jahre 1526 die Stadt in jeder Beziehung in die Höhe gegangen war, sah der Rat durch eine Rückkehr derselben die errungenen Fortschritte bedroht und „Elend, Jammer und Schande“ wieder einziehen, ganz abgesehen von den schweren Nachteilen, welche die Restitution der geistlichen Güter, die seither vielfach veräußert und zu Geld gemacht worden, mit sich bringen mußte.[6]

Mit einem Wort, der Rat ließ sich trotz der am Ulmer Tag verkündeten Neuigkeit, „der kaiser werde eine reform des glaubens halb machen, den bapst usschließen“, und

[1] S. Simler 63; A. Blarer an Bullinger, 11. März 1547.
[2] U. 28, Nr. 165, S. 693; cf. Konstanzer Sturm, S. 16 ff.
[3] Keim S. 383, 384.
[4] Der Rat an Hans Baumgartner, 4. Jan. 1547; Archiv Zürich, Stadt Konstanz A 205, 2.
[5] Coll. V, f. 41 1/2.
[6] Coll. V, 41 1/2 ff.; cf. Anm. 4.

sei „anders gesinnt, dann vor“,[1] sowie andrer Versicherungen von seiten hochstehender Persönlichkeiten, die Ueberzeugung nicht nehmen, daß des Kaisers Absicht darauf hinziele, die neue Lehre gänzlich zu unterdrücken, und daß ein Ausgleich mit demselben für die Religion wie für die Stadt überhaupt auf alle Fälle von Nachteil sein werde. „Ach gott, ruft Ambros Blarer aus, sollt man nit vyll lieber ja tausendmal sterben, dann ain solchen Frieden annemmen?“[2]

Zu diesen Beweggründen traten noch bedeutsame andre Momente. Noch existierte der schmalkaldische Bund, und der war in den Augen des Rates bei festem Zusammenhalt noch stark genug, dem Feind Abbruch zu tun, und einen ehrenhaften Frieden zu erzielen.[3] Eine Entscheidung hatte der Krieg noch nicht gebracht, und die Erfolge des Kurfürsten ließen das Beste hoffen. Vor allem sollte erst der Ausgang des Krieges abgewartet werden.[4] Ging die Sache schief, so zweifelte der Rat nicht daran, daß dann ein Frieden, wie er den andern Städten zuteil geworden, immer noch zu erlangen sei.[5]

Schwer ins Gewicht fielen die Hoffnungen, mit welchen Konstanz seinen Blick nach der schweizerischen Eidgenossenschaft richtete. Wie Straßburg an Frankreich eine Stütze zu haben vermeinte, so Konstanz an den Eidgenossen. Zwar hatten diese hinsichtlich des Krieges schon 1546 trotz aller entgegengesetzten Bemühungen der protestantischen Orte strikte Neutralität mit Verbot des Reislaufs beschlossen. Das schloß aber nicht aus, daß für die Nachbarstadt bei ihrer großen Wichtigkeit für die Schweiz ein andrer Maßstab angelegt wurde. Bestimmte Erwartungen setzte der Rat indessen auf die vier evangelischen Städte und unter diesen besonders auf Zürich. Mit letzterm unterhielt Konstanz seit den Zeiten des Burgrechts freundschaftlichen Verkehr. Ueber die Vorgänge im Verlauf des Krieges und seit der Ergebung Ulms berichtete der Rat aufs eingehendste nach Zürich. Gleichzeitig standen auch die geistlichen Spitzen der beiden Städte, Ambros Blarer, der Bruder des Bürgermeisters, und Heinrich Bullinger in lebhaftem und vertraulichem Briefwechsel.

Hatte Konstanz die Städte Augsburg und Lindau zum Ausharren bei der Sache der verbündeten Protestanten zu ermuntern versucht, so machte es sich Zürich zur Aufgabe, die Konstanzer in ihrer Haltung zu bestärken. Das Vorgehen Ulms und der andern Städte, die sich unterwarfen, verurteilte es als Abfall und ließ es nicht fehlen an direkten und verhüllten Aufforderungen, die Aussöhnung abzulehnen. Bezüglich des Ulmer Tages vom 2. Januar kam von Zürich der Rat, eine bestimmte Erklärung dort nicht abzugeben, sondern Bedenkzeit zu verlangen; indessen wolle es sich mit den drei evangelischen Orten ins Vernehmen setzen und das Nötige vorbereiten, damit die Konstanzer Angelegenheit auf der nächsten Tagsatzung behandelt werde. Obwohl dann das Anbringen Zürichs im Namen der evangelischen Städte auf der Tagsatzung im Januar 1547 nicht den gewünschten Erfolg hatte, und hier schon von verschiedenen Orten geäußert wurde, man könne Konstanz keine Hilfe leisten, legte es diesem, ohne des letztern Punktes Erwähnung zu tun, doch nahe, so lange als möglich einer Aussöhnung auszuweichen. Die

---

[1] cf. S. 9, Anm. 3.

[2] S. Simler 63; A. Blarer an Bullinger, 2. Febr. 1547.

[3] U. 28, S. 124.

[4] U. 28, S. 240; „bis daß der handel des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen ouch hinüber was.“ cf. Zündeli II 2, 543.

[5] cf. S. 9.

geäußerten Besorgnisse wegen eines Angriffs von seiten des Kaisers gegen die Stadt suchte es mit dem Hinweis zu zerstreuen, daß dieser laut der Verträge mit der Eidgenossenschaft Konstanz auf schweizerischem Boden[1] nicht angreifen dürfe, und daß die Eidgenossen solches nicht dulden würden. Dazu noch die Meldung von dem Werben des französischen Gesandten, welcher auf der letzten Tagsatzung vortrug, sein König müsse in Anbetracht der Vorgänge in Deutschland und anderwärts vor sich gehender Rüstungen u. s. w. sich bereit halten, weshalb er zu Guyenne 14,000 und im Piemont 8000 Mann aufgestellt habe; dazu wünsche er von den Eidgenossen bis zu 15,000 Mann in Sold zu nehmen . . .[2] Diesem Berichte Zürichs schloß sich die Bemerkung an, der Rat möge selbst erwägen, was dieses Vornehmen des Königs für Konstanz und den schmalkaldischen Bund zu bedeuten habe, sowie die Aufforderung, jederzeit, bei Tag oder Nacht, sofort zu berichten, was etwa vorfalle, „so sollt ihr uns als getrüwe fründt und gute nachpurn gespüren und finden." Auf die Mitteilung von der erfolgten Ergebung der Städte Memmingen, Kempten, Biberach, Ravensburg, Isny ließ sich der Zürcher Rat am 28. Januar im gleichen Sinne vernehmen: „So aber die stett je disen abfall gethan und üch ermant, daß ir üch in solche versünung auch inlassen sölt, so sind wir doch guter hoffnung, ir werdint inn bedrachtung üwerer gelegenheit und was üch hieran gelegen, der sach mit gutem rath nach gedenken und gott sin gnad und hilf mitteylen."[3]

Demnach und auf die sonstigen vielen Versicherungen Zürichs von seiner freundnachbarlichen Gesinnung gegen Konstanz war es kaum anders möglich, als daß diesem die Zuversicht erwachsen mußte, es werde im Falle der Not von eidgenössischer Seite nicht im Stiche gelassen werden. Tatsächlich hatte Zürich am 17. Oktober 1546 nach Konstanz geschrieben, wenn Not an den Mann gehe, solle es sofort berichten, sei es aber dazu zu spät, so werde im Thurgau schon Hilfe zu finden sein, der Landvogt sei diesbezüglich instruiert.[4]

Die Konstanzer wußten diese Zusage wohl zu schätzen; Schulthaiß berichtet davon mit den Worten: „Zwar der statt sachen stunden gefährlich . . . in dem kam dem rat von denen von Zürich etwas Trostes den 17. Oktober u. s. w."[5]

Ganz gewiß hat dies in Verbindung mit dem Umstand, daß der zürcherische Landvogt im Thurgau noch bis zum August 1548 zu amten hatte,[6] den Rat zu seiner Hartnäckigkeit mit veranlaßt; denn auch auf kaiserlicher Seite rechnete man später damit, ob ein katholischer oder ein protestantischer Landvogt dort regierte. Jedenfalls aber hat Zürich in Konstanz mehr Hoffnungen erweckt, als es nachher zu erfüllen im stande war.

Eine bedeutende Rolle spielten endlich die Hoffnungen auf eine Aenderung in der allgemeinen politischen Lage, auf ein Eingreifen Frankreichs oder einen Vorstoß des Türken, wodurch der Kaiser von den innerdeutschen Angelegenheiten abgezogen und der Gegenpartei Luft verschafft worden wäre. Die ganze auf den Aufschub einer Entscheidung gerichtete Politik des Rates konnte überhaupt nur auf solchen Erwartungen fußen. Von

[1] Von wo aus eine Einnahme der Stadt viel eher möglich war, als von der Reichsseite aus, mit der Konstanz nur durch die Rheinbrücke verbunden war;

[2] E. A. 758, t. 4; 779 aa, 3.

[3] U. 28, Nr. 9, 48, 85, S. 199, 317.

[4] cf. unten S. 22.

[5] Coll. V 15 1/2.

[6] cf. E. A. Anhang IV.

den Türken ist in den Briefen Ambros Blarers an Bullinger oft genug die Rede, und was man in Konstanz für Hoffnungen an die Werbung des französischen Königs bei den Eidgenossen knüpfte, bringt die Bemerkung, mit welcher der Rat die von Zürich erhaltene und sofort nach Lindau und Augsburg weiterbeförderte Nachricht begleitete, „diſes des königs fürnemen möchte nun, als zu vermuten, uß verordnung gottes den christenlichen stenden zu nit weniger ringerung gelangen . . . und sind wir allwegen zu gott getroster hoffnung u. s. w.", deutlich zum Ausdruck.[1] Wie die Konstanzer Räte hierin das Walten der Vorsehung erblickten, so stützten sie sich überhaupt in letzter und höchster Instanz auf Gott; man kann sagen, sie verließen sich geradezu auf ein Einschreiten des Himmels. Am lebendigsten und hie und da ergreifend tritt uns dieses Gottvertrauen entgegen in der Korrespondenz zwischen den Gesandten der Stadt in Augsburg einerseits und den Geheimen und dem Rate anderseits. So richteten erstre am 8. Juli 1548 an kleinen und großen Rat die Aufforderung, bei der Beschlußfassung über Annahme oder Verwerfung der Friedensbedingungen des Kaisers „eingedenk ze syn aller gottes gutthaten und seines gnädigen vätterlichen schirms ouch so langer auffenthaltung, daß er diejenigen nie hat verlassen noch verlassen will, die im anhangend und seinen namen bekennend," und fügten zum Schlusse bei: „Er (Gott) selbst wölle E. W. laiten und uns allen verleihen, das wir in diser unser schwären sach sin huld behaltind, auff inn sehend und an im und sinem göttlichen, raynen worth säliklich beharren mögind, das übrig würt er selb richten und gnädiklich ausfüren," und noch am 4. August 1548, zwei Tage vor der Aechtung der Stadt und Bestürmung derselben durch kaiserliche Truppen, schrieben Bürgermeister und Geheime nach Zürich: „Wir sind aber zu gott getröster zuversicht und hoffnung, er werde in diser sache der recht richter sin und die zu säligem end usfüren."[2]

War nun der Rat sich völlig klar über das einzuschlagende Verfahren und entschlossen, dasselbe durchzuführen, so mußte er doch in so wichtiger Sache sich auf die Zustimmung von großem Rat und Bürgerschaft berufen können. So erfolgte denn die Einberufung des großen Rates auf den 29. und der Zünfte auf den 30. Januar.

An Hand des von den Geheimen dazu verfaßten Schriftstückes wurde dem erstern nach einer Darstellung der Ereignisse seit der Auflösung des Bundesheeres vorgetragen, daß der Rat aus dem Grunde erst jetzt Bericht erstatte, weil er zuvor habe abwarten und erfahren wollen, wie die andern Städte sich hielten; er glaube aber damit nichts versäumt zu haben; „denn so die statt Costantz solchen bricht anzenemmen ouch wurd besinnet sin, so würt man guter hoffnung allwegen derzu kumen mögen." Der große Rat möge dem kleinen zu folgenden Punkten Auftrag geben:

„Daß er in disen sachen alle mittel fürwenden solle, ob die statt in frid und ruw wie bisher pliben und sich erhalten mag, bis daß gott mit uns versünt an siner fürgenommenen straf benügen haben und den handel mit gnaden zu gutem richten werd.

„Daß durch den rat oder durch etliche, die er dazu verordnet, besten vlysses und so vil möglich erkundigung gehept und erfaren werde, ob man auch zu aim friden kumen und by der kaiserl. majestät ain lidenlichen betrag erlangen mag.

„Daß man die punkte und gedingte, was gstalt man zu aim vertrag kumen mag, aigentlichen erlerne.

[1] U. 28, Nr. 54, 49, S. 219, 203.

[2] U. 29, Nr. 103, S. 555; Nr. 123, S. 781.

„So man solcher gedingte wissens überkumen hat, daß dann die täglichen rät daruff one vorwissen des großen rates nichtz zusagen noch abschlagen, sunder was dem rat oder dessen verordneten in erfahrung der sachen zu ziten begegnet, das werden sy allwegen nach gstalt und gelingens der sache dem großen rat fürbringen."

Die Zustimmung des großen Rates erfolgte ohne Anstand.

Die Bürgerschaft bekam einen summarischen Bericht über die Lage der Dinge mit der Erklärung, daß der Rat, wenn er auch zur Zeit sich noch nicht in einen Frieden oder eine Aussöhnung eingelassen, er solches doch auch nie abgeschlagen habe, daß beide Räte lieber Frieden und Ruhe als das Gegenteil hätten, so es mit Gott und Ehren und ohne Verletzung der Gewissen möglich sei, und daß sie in dieser Sache keinen endgültigen Schritt tun würden ohne Wissen und Willen der Gemeinde.[1]

Es muß auffallen, daß in den vier Programmpunkten die im vorhergehenden gezeichnete Tendenz des Rates nicht zum Ausdruck kommt. Daß er prinzipiell durch planmäßiges Hinausschieben einer Entscheidung der Abfindung mit dem Kaiser auszuweichen entschlossen war, wird verschwiegen, und zwar bewußt und mit Absicht.[2] Der Grund liegt auf der Hand. Gegen ein solches Programm mußte er im großen Rate oder bei der Bürgerschaft oder bei beiden entschiedenen Widerstand voraussetzen. Darauf deutet schon der Umstand hin, daß er es für nötig erachtete, sein bisheriges Zuwarten zu rechtfertigen und seine Friedensliebe im großen Rat und in den Zünften zu bekräftigen. Wenn der große Rat, wie er durch seine Abstimmung kundgab, mit dem Streben nach einem möglichst günstigen Friedensschlusse auch einverstanden war, so konnte von ihm, und noch weniger von der Bürgerschaft, doch nicht erwartet werden, daß sie den Aufschub in dem Maße, wie er vom Rate geplant wurde, gutheißen und mitmachen würde.[3] Anderseits ist nicht zu übersehen, daß der Rat seine eigentlichen Pläne auch aus dem Grunde nicht offenbaren durfte, damit dieselben nach außen, speziell am kaiserlichen Hofe, nicht bekannt wurden, zur Vermeidung etwaiger unerwünschter Folgen, die daraus leicht entstehen konnten.

So blieb ihm nichts andres übrig, als das Programm derart zu formulieren, daß er darauf fußen und seinen Plan, ohne ihn mit klaren Worten bezeichnet zu haben, verfolgen konnte.

Der erste Punkt hauptsächlich mußte die Handhabe zum Aufschub geben und von vornherein die Stadt beruhigen, falls über das Ausbleiben einer Versöhnung Bedenken entstehen sollten. An eine Verwirklichung des Gedankens, Konstanz von jeder nachteiligen Folge der Teilnahme am schmalkaldischen Kriege, soweit dies vom Kaiser abhing, verschont

---

[1] U. 28, S. 277, 311; Bericht an den großen Rat S. 285 ff., an die Zünfte S. 293.

[2] Im Entwurf des Berichtes an den großen Rat ist der Passus: „item und daß man in solchem alle mittel gebrauchen mag, dadurch die sach in uffzug gebracht werd, byß daß gott den handel zu ringerung und gutem dieser statt bringe" (U. 28, S. 289) gestrichen, und fehlt in der zum Vortrag benützten Reinschrift. (Ratsbuch 1547, 29. Jan.)

[3] S. Simler 63, A. Blarer an Bullinger, 21. Jan.: „So sieh ich leider, wie der gemein mann u. senator gesinnt ist, wo man kain menschlich handthabe hat." 26. Jan.: „Es wäre noch eine handvoll dapferer frommer leut by uns, danebent vil schwacher u. die inconstantia vulgarium ingeniorum macht mich forchtsam." Aehnlich S. Simler 64 u. 66, 26. Mai 1547 u. 1. Febr. 1548; K. Zwick an Bullinger, 16. Jan. 1547. Scriptae f. 78 berichtet, Ravensburg habe geschrieben, der Kaiser werde Konstanz und Lindau nicht verschonen; es mache die Sache groß und mahne zur Aussöhnung. „Das bringt ouch by manchem ain schrecken."

zu erhalten, glaubte der Rat selbstverständlich nicht.[1] Das war allerdings sein Ziel; aber den Weg, auf welchem er es zu erreichen trachtete, mußte er der Stadt verheimlichen und ihr dafür die Möglichkeit eines solchen Verzichts des Kaisers, der ganz ausgeschlossen war, in Aussicht stellen.[2]

Wie noch in andrer Weise von seiten der Geheimen mit künstlichen Mitteln beim Rate Stimmung für den Aufschub zu machen gesucht, und die Stadt mit Hoffnungen auf eine Parteinahme der Eidgenossen für sie, die sich nie erfüllen sollten, fälschlich in Sicherheit gewiegt wurde, wird im folgenden noch berührt werden. So sehr man sich bemühte, solche Zuversicht wachzurufen, so sehr hütete man sich, die Wahrheit über die Haltung der Eidgenossen bekannt werden zu lassen, und in der ganzen Zeit, bis zur Katastrophe, erfuhren großer Rat und Gemeinde nie etwas davon, daß Konstanz von jenen in Wirklichkeit nichts zu erwarten hatte.[3]

Nunmehr konnte der Rat den Aufschub mit Berufung auf den großen Rat ruhig betreiben. Das ging aber nur unter der Voraussetzung und so lange, als ein Vorgehen des Kaisers gegen Konstanz unterblieb. Ein solches zu verhüten war somit seine erste Aufgabe. Zu diesem Zwecke mußte nach außen und speziell am Hofe der Anschein erweckt werden, als bemühe sich der Rat angelegentlichst um die Aussöhnung. Als Sprachrohr hiezu erkoren sich die Geheimen den Ritter Hans Jakob von Landau, österreichen Landvogt zu Nellenburg.[4] Er war „ein der statt allwegen günstig und wol gesinnter nachpur," dazu ein Freund Konrad Zwicks und demnach wahrscheinlich nicht ohne Sympathien für die neue Lehre.[5] Die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllte er vollkommen; mit größtem Eifer nahm er sich der Sache an und scheute dabei weder Mühe noch Kosten. Nur den einen Fehler hatte er, daß er nämlich der Meinung war, die ihm zugedachte Aufgabe sei die Vermittlung eines Abkommens zwischen dem Kaiser und der Stadt Konstanz.

Die erste Zuschrift des Rates vom 28. Januar an Landau führt aus: Wie man vernehme, werde Konstanz beim Kaiser verdächtigt, als ob es sich besonders ungehorsam

---

[1] Am 7. Febr. 1547 schreibt Zwick an Bullinger: Er fände gut, daß der Franzos die Eidgenossen veranlassen würde, beim Kaiser anzuhalten, daß dieser „noch zur zit gegen die statt Konstanz stillston wellte." „Ach gott ich wolt gern weg suchen, wie die sach verzogen werden möcht, u. daß mine herren nit alles menschlichen trosts beraubt wurdent, dann sunst sorg ich, wir werdent thun wie ander, gott erbarm sich unser." Scriptae, f. 83. A. Blarer fürchtet, „in schwärste der Spanier dienstbarkeit zu kommen", und wünscht: „wo doch naihmen gott ein gut mittel zeigte, daß wir uns nit allso in ließend." An Bullinger 21. u. 22. Jan. S. Simler 63.

[2] Das Gefühl, daß der Rat ein verstecktes Spiel trieb, scheint in der Stadt doch vorhanden gewesen zu sein. So berichtet Schulthaiß Coll. V ½, es sei die Sage gegangen, „es habend sunderbare personen witers und anders, den dem rat fürgebracht, gehandelt, die wil ich aber sölches keinen grund hab mögen haben, so hab ich auch davon nichts schreiben kunden." Demnach waren nicht einmal alle Mitglieder des kleinen Rates, zu denen auch Schulthaiß gehörte, eingeweiht. Daß Letzterm die eigentlichen Pläne der leitenden Gruppe nicht bekannt waren, ergibt sich auch aus Coll. V 28½, wo er die Erkrankung der „fürnehmsten der räte" und den Tod des kaiserlichen Vizekanzlers Naves, „welcher sich vil guts gegen der statt Costantz erbotten", im Februar 1547 als Ursachen der Verzögerung der „ussönung" nennt.

[3] K. Zwick an Bullinger, 7. Febr. 1547. Scriptae 79 ... „wenn hienach die üweren sammt andern sich entschließen wurdent, daß sie unserthalben weder mittel noch rat wissend, bitte um gottes willen dies geheim zu halten, daran uns vil gelegen."

[4] U. 28, S. 277, 26. Jan.

[5] U. 28, S. 774, 619.

und übel gehalten habe, wodurch derselbe zu ungnädigen Vornahmen gegen die Stadt veranlaßt werden könnte. Landau möge doch, wo er könne, dieselbe in Schutz nehmen und die Ungnade des Kaisers und des Königs von ihr abzuwenden suchen. Man habe bisher dem Kaiser allen schuldigen Gehorsam geleistet und sei auch des fernern dazu bereit, wie man es den Vorfahren der Majestäten gegenüber gehalten. Der Landvogt machte am kaiserlichen Hofe und beim König Mitteilung von den Darlegungen der Konstanzer und brachte dabei deren früheres Wohlverhalten gegen das Reich und das Haus Oesterreich in empfehlende Erinnerung. Schon am 5. Februar konnte er ihnen eine Antwort vom kaiserlichen Vizekanzler Naves schicken des Inhalts, der Kaiser sei gegen Konstanz nicht ungnädiger gesinnt als gegen andre; die Stadt werde nach des Vizekanzlers Zuversicht solche Gnade finden, daß sie damit wohl zufrieden sein dürfte; nur müsse sie sich beim Kaiser einfinden, das sei sein wohlmeinender Rat. Im Anschlusse daran mahnte Landau selbst mit eindringlichen Worten, die Sache ja nicht anstehen zu lassen. Aber erst am 10. Februar befaßten sich die Geheimen damit, ohne indessen einen Beschluß zu fassen, weil einige von ihnen krankheitshalber von der Beratung ferngeblieben waren. Landau drängte und verlangte Bescheid; er wolle am Hofe nicht dafür angesehen werden, als ob er die Angelegenheit verzögere. Auf zwei Entschuldigungsschreiben von Geheimen und Rat, in denen auf die Abhaltung mehrerer geheimen Räte durch Krankheit Bezug genommen wurde, schlug er eine Zusammenkunft vor, ganz in der Nähe von Konstanz, wo man leicht hingelangen könne. Dabei wiederholte er seine Mahnung; auch der Kanzler Granvella, der kürzlich in Stockach gewesen, habe geäußert, wenn die von Konstanz willens seien, ihre Boten zum Kaiser zu schicken, so sei es angebracht, daß dies bald geschehe. Doch auch diesem Begehren erklärten die Geheimen unter derselben Begründung zur Zeit nicht entsprechen zu können.

Es wirft ein schiefes Licht auf diese Erkrankungen, daß die Geheimen es für nötig fanden, mit einem Privatbrief, den sie durch Ludwig Kürnstaller nach dem Diktat Zwicks an den Freund des erstern, den Landschreiber des Landvogts, richten ließen, die Tatsächlichkeit derselben noch extra zu beteuern, während Zwick in demselben Moment an Bullinger schrieb: „Landau hat wider um fürderung angehalten; Granvella habe auch geraten, daß wir nit lang usblibent; aber wir suchen uffzüg, so vil gott giebt.“ [1]

Am 19. Februar endlich, nachdem inzwischen der Landschreiber im Auftrage Landaus mit den Geheimen konferiert hatte, und diese ein zweites Mal einer mündlichen Verhandlung mit Landau ausgewichen waren, rückten sie im Namen des Rates heraus mit einer Aufstellung der Gründe, d. h. einem Teil derselben, warum bisher keine Aussöhnung gesucht worden, nämlich daß so ziemlich alle den andern Städten auferlegten Bedingungen „im Gewissen hoch beschwerlich“ und daher unannehmbar seien.[2] Dazu stellten sie das Ersuchen an den Landvogt, er möge diese Beschwerden nach Gutdünken ganz oder teilweise an den Hof berichten; auch würden sie gerne sehen, „daß er die handlung zu sinen handen ziehen welt.“ [3]

Die letztre Wendung war offenbar eine Vorbereitung auf die demnächstige Ueberraschung für Landau und hatte zugleich den Zweck, die übrigen Mahner, wie den Abt

[1] Scriptae. 12. Febr. 1547.

[2] Das Schreiben abgedruckt in Konstanzer Sturm, S. 16 ff.

[3] U. 28, Nr. 76, 81, S. 742; Nr. 113, S. 513; Nr. 123, 127, 128, 129, 130, S. 582 ff.; Nr. 140, 141, S. 589.

von Weingarten und andre, die anfingen, ernstlich zur Unterwerfung zu drängen, mit dem Hinweis auf Landaus Tätigkeit auf gute Art abzuschütteln.

Bis zum 15. Februar waren nämlich aus der ganzen Nachbarschaft solche Aufforderungen und Ermahnungen nebst Vermittlungsanerbieten eingetroffen, so vom Bischof von Konstanz, von Ueberlingen, vom Truchseß Wilhelm Waldburg mit dem Grafen Friedrich von Fürstenberg, vom Landkommentur im Elsaß, vom Abt Gerwig Blarer von Weingarten und andern. Eindringlich mahnten sie alle zur Aussöhnung, stellten vor, wie die Stadt sonst sicherm Verderben, der Acht und gewaltsamer Unterwerfung entgegengehe, und betonten, daß dann auch die Nachbarschaft zu Schaden käme und dadurch veranlaßt würde, ihre freundliche Gesinnung gegen Konstanz fallen zu lassen. Alles vergeblich!

Am schnellsten waren der Bischof und die Ueberlinger abgetan. Nach dem ersten Bescheid, den sie erhielten, Konstanz habe sich während des Krieges gegen seine Nachbarn wohl verhalten, sei bereit, dem Kaiser allen schuldigen Gehorsam zu leisten u. s. w., und hoffe daher, dieser werde gegen die Stadt nichts Feindseliges vornehmen, man danke für das freundliche Erbieten und wolle die Sache bedenken, zogen sie sich zurück und machten keine weitern Versuche.[1]

Hartnäckiger setzten die andern den Geheimen zu. Waldburg besprach in Riedlingen mit Granvella die Konstanzer Frage. Sein Bericht war eine energische Mahnung an den Rat, endlich Ernst zu machen. Der Kanzler habe ihm erklärt, obwohl der Kaiser mündlich und schriftlich informiert sei, daß Konstanz sich in diesem Kriege besonders feindselig gegen ihn gezeigt habe, so wolle er es doch dazu bringen, daß die Stadt, wenn sie sich ergebe, gut wegkomme.[2] Der Landkommentur erkundigte sich am Hofe in Ulm persönlich über die Stimmung gegen Konstanz und eröffnete ebenfalls gute Aussichten.[3] Kategorisch meldete sich der Abt von Weingarten. In einem Schreiben an Bürgermeister Blarer verlangte er, daß dieser mit andern Vertrauensmännern zu einer Zusammenkunft mit ihm der Stadt Konstanz, „seines geliebten Vaterlandes, halb" nach Hagnau kommen solle. Seinem Begehren wurde nicht entsprochen, zuletzt aber doch ein Ratsmitglied, Onofrius Hürus, dorthin geschickt, um die bekannten Einwände vorzubringen und anzuhören, was der Abt wolle und berichte. Dieser drang sehr darauf, daß Konstanz sich unterwerfe, nachdem nun Straßburg es auch getan; alles habe sich auf Gnade und Ungnade ergeben müssen, und so bleibe auch für Konstanz nichts andres übrig. Was die kaiserlichen Räte bezüglich der Religion und andrer Dinge zusicherten, das werde vom Kaiser gehalten. Die Stadt Konstanz könne doch nicht allein der Macht desselben widerstehen, oder ob sie vielleicht auf die Eidgenossen baue, „die doch bisher nie keinem geholffen." Lasse man ihn, der beim Kaiser in gutem Ansehen stehe, handeln, so werde er zweifellos für Konstanz einen bessern Frieden als alle andern Städte, sicher jedenfalls zwei Dinge erlangen, nämlich daß die Stadt nicht mit Truppen belegt, und daß es mit der Strafsumme so gehalten werde, daß sie schließlich nicht bezahlt zu werden brauche.[4]

Doch das machte alles keinen Eindruck. Am 21. Februar beschloß der Rat, sich mit den drei Herren nicht mehr weiter einzulassen, und teilte ihnen mit, daß er in der Angelegenheit mit dem Landvogt zu Nellenburg in Verbindung stehe, daß dieser sich

[1] U. 28, S. 410. 416, 557, 558, 560.
[2] U. 28, S. 429 ff., 437, 512, 543, 549, 561, 569 ff.
[3] U. 28, S. 277, 436, 441, 611, 669.
[4] U. 28, S. 567, 577, 587, 599.

bereit erklärt habe, die Sache zu übernehmen und nach bestem Vermögen zu fördern, und daß er sich mit ihnen jedenfalls ins Vernehmen setzen werde.[1]

Jetzt war nur noch der Handel mit Landau fortzuführen. Das Vertrauen auf seine Person, welches der Landvogt in den Eröffnungen des Rates vom 19. Februar erblickte, quittierte er mit dem Versprechen, im Interesse der Stadt sein Bestes und Möglichstes zu tun. Von einer Mitteilung der aufgestellten Beschwerdepunkte, so wie sie vorlagen, an den Hof erwartete er mehr Schaden als Nutzen; bei Naves wollte er bezüglich einiger derselben sondieren, sein Schreiben traf diesen aber nicht mehr unter den Lebenden. Selbst Auslassungen oder Aenderungen vornehmen wollte er begreiflicherweise nicht. So verlangte er denn Bescheid, ob der Rat die Punkte festhalten und dann selbst an den Kaiser senden, oder sie abändern wolle; im letztern Falle solle er bezüglich der Religion nichts erwähnen, da der Kaiser erklärt habe, seine Absichten seien nicht gegen diese gerichtet.

Ein weitres Ausweichen war nun nicht mehr gut möglich; man mußte wohl oder übel dem Landvogt reinen Wein einschenken. Der Rat ersuchte ihn, weil ein Mißverständnis vorliege, seinen Landschreiber zu mündlicher Auseinandersetzung wieder nach Konstanz zu schicken. Dieser erschien am 8. März. Von den Geheimen verhandelten mit ihm Zwick, Labhart, Vögeli und Hochrütiner. Landau beschwerte sich durch seinen Vertreter heftig über die fortwährenden Verzögerungen; ihm selbst werde nun schon die Schuld daran zugemessen, nachdem man am Hofe aus den Zuschriften des Rates an einige Nachbarn entnommen habe, daß Konstanz bereit sei, die Aussöhnung anzunehmen.[2] Die Anzeige der Beschwerden an den Kaiser bezeichnete er als untunlich; dagegen solle der Rat ein Schreiben, worin die besondern Verhältnisse der Stadt, die Nachteile und Schäden, welche sie im Dienste des Reichs und Oesterreichs früher erlitten habe, dargelegt würden, an Landau richten zur Weiterbeförderung an den Hof. Zuletzt gab er Kenntnis von einem Schreiben des Königs, welcher ihn belobte und aufmunterte, die Aussöhnung der Konstanzer mit Kaiser und König eifrig zu betreiben und jene darauf hinzuweisen, daß sie „ingedenk sin sollen, wie wohl es ihnen erschossen hab oder ergangen syg, da sie mit dem haus Oesterrych in vertrag gewesen syen."

Dem gegenüber erklärten die vier Abgeordneten, der Rat habe dem Landvogt seine Bedenken nur geoffenbart, weil er ein besondres Vertrauen zu ihm habe; er wünsche von ihm nicht die Vermittlung der Aussöhnung, sondern im Hinblick auf die frühern treuen Dienste der Stadt an das Reich und das Haus Oesterreich eine Verwendung und Fürbitte „daß die sach Costantz halb in ruw gestellt werde"; deswegen halte er es nicht für angebracht, selbst an den Kaiser zu schreiben, oder Gesandte zu ihm zu schicken.

---

[1] U. 28, S. 613, 614.

[2] Der venetianische Gesandte am Kaiserhofe, Mocenigo, berichtet am 9. Febr. 1547 von Heilbronn aus an den Dogen, es gehe die Rede, die Konstanzer Gesandten seien auf dem Wege zum Kaiser, und am 19. Febr. aus Ulm, sie werden bald kommen, und Schertlin sei in Konstanz dafür tätig. (!) Am 25. Febr. heißt es: Onde perchè venghino (die Straßburger) a sua (Kaisers) devotione, da lei, per quello mi è stato riferito, li sono stati porti partiti molto più larghi che non hanno havuto le altre città per causa massime che essi si hanno offerto esser mezzani a far venire anco la città di Costanza alla devotione di Sua Mtà. Turba II, S. 171, Anm. 3, S. 178, 181. Daraus läßt sich entnehmen, wie großen Wert man auf kaiserlicher Seite auf die Unterwerfung der Stadt Konstanz legte.

Am 12. März schrieb dann der Rat an Landau, er habe der erhaltenen Weisung entsprechend die Beschwerdepunkte mit Weglassung der auf Religion und Gewissen bezüglichen nebst einer Darlegung der angegebenen Momente, auf Grund welcher er vom Kaiser Stillstand gegenüber der Stadt erlangen möchte, zu einem Schreiben zusammengefaßt. Dieses möge er befürwortend an den Kaiser gelangen lassen.[1]

Man kann sich die Ueberraschung Landaus, der bis daher der Meinung gewesen, es gelte für Konstanz ein Abkommen mit dem Kaiser zu erzielen, über diesen unerwarteten Seitensprung der Konstanzer denken. Die Tatsache, daß der Rat ihn getäuscht oder mindestens hingehalten hatte, mußte ihn verstimmen und verletzen. Er erfüllte zwar das an ihn gestellte Verlangen und schickte das Schreiben des Rates mit empfehlenden Worten an den Hof, aber seine Zusage war kurz und frostig gehalten; er verzichtete auf weitre Mahnungen und ließ sich nicht mehr vernehmen, bis der Rat am 15. Juni die so unterbrochene Verbindung mit ihm wieder aufnahm.[2]

So war bis jetzt alles gut gelungen. Eine schöne Zeit war schon verstrichen, und noch hatte man sich keinen Schritt näher zu der verhaßten Ergebung drängen lassen, und hatte der Kaiser keine Maßregeln gegen Konstanz ergriffen, während anderseits die mahnenden Nachbarn — der Wohlmeinenheit und Verschwiegenheit Landaus war man sicher — auf unverletzende Weise und derart abgefertigt waren, daß ihnen und dem Hofe die eigentlichen Absichten des Rates verborgen blieben.

Neben diesen Geschäften gingen seit Ende Januar lebhafte Verhandlungen zwischen den Konstanzer Geheimen und den vier evangelischen Schweizerstädten Zürich, Bern, Schaffhausen und Basel, sowie der letztern unter sich bezüglich eventueller Hilfeleistung an Konstanz.

Bevor wir darauf eingehen, noch ein kurzer Ueberblick über die Stellung der Gesamteidgenossenschaft zum schmalkaldischen Kriege überhaupt und zu Konstanz im besondern.

Schon vor dem Ausbruche des Krieges hatten die Eidgenossen ihr Verhältnis zu demselben gewissermaßen festgelegt. In Anbetracht des drohenden Konfliktes und der Gefahren, die ein solcher für sie im Gefolge haben konnte, faßten sie im Oktober 1545 den Beschluß, ihren Untertanen fremde Kriegsdienste zu untersagen, sowie Truppendurchzüge und Durchfuhr von Kriegsmaterial durch ihr Gebiet nicht zu dulden.

Nachdem der Krieg seinen Anfang genommen, gelangten auf der Tagsatzung im Juli 1546 gleichzeitig der Kaiser und die protestantischen Verbündeten an die Eidgenossen. Der Kaiser verwahrte sich gegen die von seinen Gegnern ausgestreuten Verdächtigungen, als ob er darauf ausgehe, alle Freiheit im Reiche zu unterdrücken; er wolle nur, wie es seine Pflicht ihm gebiete, die Rebellen zum Gehorsam bringen. Gegen die Eidgenossenschaft habe er durchaus keine feindlichen Absichten, sei bereit, die Erbeinung treu zu halten und erwarte dies auch von ihrer Seite.[3]

---

[1] Der Bericht des Hürus nach seiner Rückkehr von Ulm über die milden Bedingungen, welche den Straßburgern gestellt worden, ließ die Geheimen für einen Moment Hoffnung fassen, und veranlaßte sie zu dem für den Kaiser bestimmten Schreiben an Landau, welches am 12. März vom Rate genehmigt wurde. U. 28, S. 750 ff. cf. unten S. 29.

[2] U. 28, S. 669 ff., 693, 713, 721, 725, 720, 742 ff., 757, 759 (Nr. 182 für den Kaiser bestimmtes Schreiben an Landau), 771.

[3] E. A. 640, i, 1.

Von den Schmalkaldenern wurde das Ersuchen vorgebracht, daß die Eidgenossen den Durchpaß von Truppen, die für den Kaiser bestimmt seien, nicht gestatten, überhaupt diesem keinen Vorschub leisten, dagegen, wenn es die Not erfordere, ihnen selbst gegen gebührliche Besoldung Hilfsmannschaften stellen sollten.

Die neun Orte entschieden im August, außer den Bestimmungen vom Oktober 1545, für strikte Neutralität, Verbot des Reislaufs und Heimbeorderung der schon fortgezogenen Mannschaften. In diesem Sinne erließen sie ihre Antwort an beide Parteien zugleich mit der Aufforderung, die in deren Diensten stehenden eidgenössischen Söldner zu entlassen. Auch in Konstanz und Lindau wurde dieses Begehren geltend gemacht.[1]

Während die Mehrheit der Orte sich bei den wiederholten Beteuerungen des Kaisers über seine freundliche Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft im allgemeinen beruhigte, behielten bei den vier evangelischen Städten die Besorgnisse und das Mißtrauen die Oberhand. Grund genug dazu gab ihnen das vom päpstlichen Gesandten vorgetragene Breve des Papstes, der von seinem zur Ausrottung der Ketzerei und Wiederherstellung der Glaubenseinheit mit dem Kaiser geschlossenen Bunde Mitteilung machte und zum Beitritt und zur Beschickung des Konzils aufforderte.

Sie schlossen sich dem Bescheid der Mehrheit an die Kriegsparteien nicht an. Die Rückrufung der Söldner hielten sie für unnötig, und im übrigen wollten sie erst unter sich schlüssig werden.

Nach verschiedenen Verhandlungen gelangten sie, trotzdem daß Bern durchaus für die Glaubensgenossen Partei ergreifen wollte und alles aufbot, um die andern mitzuziehen, zu demselben Ergebnis wie die neun Orte. Ihre Antwort an den Kaiser und die Verbündeten bedeutete im Grunde nichts andres, als jene der Mehrheit, nur daß sie dem Kaiser ihr Mißtrauen zu verstehen gaben und auf der Nichtheimberufung ihrer Untertanen beharrten, während sie den Schmalkaldenern ihre Sympathien und das Bedauern aussprachen, dem Wunsche, ihnen tatkräftig beizustehen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht Folge leisten zu können. Die Einsicht, daß die Neutralität das Vorteilhafteste sei für die Eidgenossenschaft, hatte endlich doch den Ausschlag gegeben.[2]

Soweit Konstanz bis zu Anfang 1547 mit den Eidgenossen überhaupt oder mit einzelnen Orten zu tun gehabt hatte, war es immer nur im Dienste und Interesse des ganzen schmalkaldischen Bundes geschehen. Den Fall eigener Bedrängnis hatte es noch nicht ins Auge gefaßt. Dagegen richteten die evangelischen Städte der Schweiz schon im August 1546 ihr Augenmerk auf diese Eventualität. Auf ihrem Sondertag zu Zürich am 2. August wurde in Erwägung, daß die Stadt Konstanz vermöge ihrer Lage ein Schlüssel zur Eidgenossenschaft und für diese von größter Wichtigkeit sei, die Resolution gefaßt, es müsse derselben im Falle der Not mit Besatzung oder auf andere Art Hilfe geleistet werden.[3] Am 17. Oktober tat Zürich den ersten Schritt in dieser Richtung, indem es seinen Landvogt im Thurgau insgeheim dahin instruierte, er solle, wenn Konstanz angegriffen werde, die Leute, welche aus dem Thurgau der Stadt zu Hilfe eilen würden, daran nicht hindern, sondern darüber nach Zürich berichten, währenddessen

[1] E. A. 682, g.
[2] Geiser 169—185; Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, 202.
[3] E. A. 652 n.

der Zulauf vor sich gehen könne. Den katholischen Orten gegenüber solle er sich mit dem „hintersichschryben" entschuldigen u. s. w.[1]

Die Konferenz der vier Städte und Zugewandten vom 20. Oktober in Zürich blieb einstweilen bei der obigen Resolution, in dem Gedanken, daß, wenn Konstanz in Gefahr kommen sollte, sich das Nötige schon finden werde.[2]

Die folgenden Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz, die Auflösung des Heeres der Protestanten, die Ergebung Ulms und andrer Städte, machten die Sache schon dringlicher. Nunmehr, hoffte man, werde die Eidgenossenschaft wohl etwas tun müssen, „daß Costantz nit dem kaiser gar in die klauen"[3] komme. Im Einverständnis mit Bern, Schaffhausen und Basel richtete Zürich an alle Orte ein vorbereitendes Rundschreiben über die Konstanzer Frage, damit auf der Tagsatzung eine Schlußnahme gleich zustande kommen sollte. Im Januar 1547 wurde der Tag eröffnet.

Die Züricher Gesandten wiesen auf die Vorgänge im Reiche hin und hoben hervor, welche Gefahren für die Eidgenossenschaft daraus entstehen würden, wenn Konstanz, wie Ulm, sich dem Kaiser ergeben und auf alle Bündnisse verzichten müsse. Der Schwabenkrieg habe gezeigt, was es zu bedeuten habe, wenn Konstanz nicht auf eidgenössischer Seite stehe. Böse Nachbarn werde man dort bekommen und geplagt, gestreift und bekriegt werden, obwohl der Kaiser jetzt schöne und freundliche Worte gebe; man würde nirgends mehr ruhig hinziehen können, weil man immer von Konstanz her bedroht wäre, u. s. w.

Zu der erwünschten Beschlußfassung kam es nicht. Die meisten Gesandten hatten nur den Auftrag, weitern Bericht heimzubringen; immerhin äußerten sich einige, sie würden Konstanz gerne helfen; nachdem man aber Neutralität beschlossen habe, würde die Eidgenossenschaft Gefahr laufen, sich selbst einen Angriff des Kaisers zuzuziehen, wenn sie für Konstanz Partei ergreifen wollte.[4]

Ueber dieses Resultat war Zürich sehr enttäuscht; hatte es doch, wie es wenigstens an Konstanz schrieb, erwartet, es werde „etwas ehrhafts vorgenommen und gehandlet" werden.[5]

Zu der von Bern einberufenen Tagsatzung vom 28. Februar wurde der Stadt Konstanz von Zürich nahe gelegt, eine Abordnung zu schicken, „ob Costantz viellicht vor gemeinen Eidgenossen etwas uszerichten und zehandlen habe." Der Rat konnte sich dazu nicht verstehen. Durch die Geheimen ließ er antworten: „. . . Nun haben wir derzit vor den Eidgenossen nichts besondres anzubringen und werden deßhalb niemand uf den tag verordnen."[6] Einen bessern Erfolg brachte auch diese Tagung nicht, obwohl Bern einen starken Anlauf nahm, die Eidgenossen von den bösen Absichten des Kaisers gegen sie zu überzeugen und zu entsprechenden Maßnahmen zu bewegen,[7] vielmehr förderte

---

[1] E. A. 702 d. cf. oben S. 14.

[2] E. A. 699 d.

[3] Archiv Zürich, A. 205, 2. Was man möchte der statt Costantz halben den Eidgenossen fürhalten.

[4] E. A. 755 g. Es scheint da schon bei den evangelischen Orten, welche sich in Konstanz nicht so engagiert hatten wie Zürich, keine rechte Luft vorhanden gewesen zu sein. Was sollte sonst die Aeußerung in dem Bericht der Zürcher Gesandten ab der Tagsatzung: Die Konstanzer Angelegenheit sei von ihnen vorgetragen worden, aber obwohl sie laut Befehl vorher mit den drei Orten geredet, hätten doch sie den Anfang machen müssen, besagen? Seit dem letzten Tage der evangelischen Orte hatte sich eben die Lage der Dinge sehr zum Nachteil der Schmalkaldener geändert. E. A. 763 zu g.

[5] U. 28, Nr. 48, S. 199.

[6] U. 28, Nr. 146, 155. S. 623. 651.

[7] cf. Geiser 231, 232.

sie nach langen Beratungen nur die Ansicht zu Tage, es sei nicht nötig, daß die Eidgenossenschaft mit Konstanz ein Bündnis eingehe oder ihm Hilfe verspreche, sondern es genüge, wenn man von dort die Versicherung erhalte, daß sie kein fremdes Kriegsvolk, wodurch die Eidgenossenschaft belästigt und geschädigt würde, aufnehmen werden. Dafür müsse man der Stadt die Zusage geben, eine Belagerung oder einen Angriff von schweizerischem Gebiet aus gegen sie nicht zu dulden.[1]

Auf dem Tag zu Baden am 28. März wollte die Mehrheit Konstanz wohl gute Freundschaft und Nachbarschaft erweisen, nicht aber Hilfe leisten.[2] Begreiflich! Die fünf Orte hatten kurz zuvor in Luzern einstimmig beschlossen, sich der Städte Konstanz und Straßburg in keiner Weise anzunehmen.[3]

Zürich suchte nun den Konstanzern wenigstens einen Trost zuzuwenden, nämlich die offizielle Erklärung der Eidgenossenschaft, daß sie den Uebertritt von kaiserlichen Truppen auf ihr Gebiet zum Zwecke einer kriegerischen Unternehmung gegen Konstanz nicht zulassen werde, indem es den Antrag stellte, ein Schreiben im Sinne der auf der letzten Tagsatzung besprochenen Meinung an Konstanz zu erlassen.[4] Damit bekundete Zürich, daß es die Hoffnung aufgegeben hatte, die Eidgenossenschaft zu einem Eingreifen für die Nachbarstadt zu veranlassen; denn was es da vorschlug, war im eigensten Interesse geboten.

Die Sicherheit vor einem Angriff von der Schweizerseite aus bedeutete zwar für Konstanz, man kann sagen, geradezu die Uneinnehmbarkeit,[5] wurde aber dort ganz richtig als eine Maßregel, welche sich den Eidgenossen von selbst ergeben mußte, und nicht als Leistung zu Gunsten der Stadt taxiert; schon im Januar, als davon die Rede war, hatte Ambros Blarer seinem Freund Bullinger kühl bemerkt: „Daß ir schribend, die ewern werden keine belägerung auf ewerm boden gestatten, glob ich gern; denn sölichs erfordert ewer aigne gelegenhait und not und wird darin noch kain christlich oder nachpürliche liebe bewysen.“[6]

Aber nicht einmal diese Zusicherung ließ man Konstanz zukommen. Zu Solothurn, wo im April die Tagsatzung zusammentrat, und wo über die Proposition Zürichs Bescheid gebracht werden sollte, wurde alles weitre dadurch abgeschnitten, daß die katholische Mehrheit auf ihrem frühern Beschluß, die Neutralität strikte, auch Konstanz gegenüber, durchzuführen beharrte.[7]

In derselben Richtung wie die vier Orte bemühte sich auch Frankreich.[8]

Im Dezember 1546 hatten die Eidgenossen eine Botschaft an den König beschlossen und abgeschickt behufs Veranlassung einer Friedensvermittlung zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldenern durch denselben, der an der Herstellung des Friedens im deutschen Reiche doch gar kein Interesse haben konnte. Bei dieser Angelegenheit sondierten die sieben altgläubigen Orte, ob sie von ihm Hilfe zu erwarten hätten, falls sie des Glaubens wegen angegriffen würden. Der König stellte ihre Besorgnisse als grundlos hin; die evangelischen Orte seien selbst froh, wenn man sie unbehelligt lasse.

[1] E. A. 774 l.
[2] E. A. 798 c.
[3] E. A. 794 c.
[4] E. A. 798 c.
[5] cf. U. 29, S. 663, Nr. 109.
[6] S. Simler 63, 21. Jan. 1547.
[7] E. A. 804 h.
[8] cf. Geiser 228 ff.

Die Eidgenossen sollen den Glaubenszwiespalt fahren lassen und fest zusammenhalten gegen den Kaiser, der gegen sie auf Rache sinne wegen der von seinen Vorfahren durch sie erlittenen Niederlagen. Nachdem dieser die Stände in Deutschland meistenteils unter seine Gewalt gebracht habe, möchten sie Sorge tragen, daß er ihnen nicht dicht vor die Türe komme. Das geschähe am besten dadurch, daß die Eidgenossenschaft die Städte Straßburg und Konstanz in ihren Bund oder sonst in Schirm aufnähme; einer solchen Vereinigung würde er, der König, dann auch beitreten. Sollten dadurch die Neugläubigen zu stark werden und die Katholiken bedrängen, so sei er bereit, mit Brief und Siegel sich den sieben Orten zum Beistand zu verpflichten.

Auf der Februartagsatzung empfahl die französische Gesandtschaft unter erneuten Hilfszusagen ein Bündnis mit Straßburg und Konstanz zur Stärkung der Eidgenossenschaft, wirkte dann im März auch in Bern und Freiburg und im Juni 1547 zu Baden noch einmal in diesem Sinne;[1] aber die französischen Vorschläge wurden, so viel ersichtlich, nicht einmal in Erwägung gezogen. Für die Mehrheit der Eidgenossen und damit im Grunde auch für die protestantische Minderheit war und blieb die Konstanzer Frage abgetan.

Als am 27. Januar die Konstanzer Geheimen aus Auftrag des Rates über die zu treffenden Maßnahmen berieten, hatten sie neben Einberufung von großem Rat und Zünften und Anknüpfung mit Landau auch beschlossen, sich mit Zürich ins Vernehmen zu setzen.[2] Schon am 5. Januar hatte Straßburg in Konstanz angefragt, was wohl von den Glaubensgenossen in der Eidgenossenschaft zu erhoffen wäre; jetzt, nachdem von Zürich der Bericht über den Mißerfolg seines Anbringens vor den Eidgenossen eingegangen war, und einzelne Stimmen laut wurden, diese seien entschlossen, sich vom Kriege vollständig fern zu halten,[3] fand man es an der Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen, was von den Nachbarn zu erwarten, und wie viel Konstanz auf Zürich, das so viel Hoffnungen geweckt, und auf die andern evangelischen Städte wirklich zählen könne. Zu diesem Zwecke verfügte sich Konrad Zwick am 27. Januar nach Zürich. Der Bescheid, den er zurückbrachte, lautete wenig erfreulich. Man habe, so wurde ihm dort geantwortet, die Sache bei den Eidgenossen nach besten Kräften betrieben, aber nichts erlangen können, und wisse nun selbst keinen Rat. Konstanz solle seine Werbung wiederholen und zwar schriftlich an die vier Orte und an St. Gallen.[4]

Dieser Aufforderung kamen die Geheimen mit folgendem Schreiben vom 1. Februar nach:

Nachdem alle Stände und Städte im Oberland außer Straßburg und Konstanz sich dem Kaiser unterworfen, so werde die Stadt Konstanz, an welcher jenem nicht wenig gelegen, und welche auf seinen Befehl von verschiedener Seite aufgefordert worden, sich zu ergeben und die Gelegenheit nicht zu versäumen, jedenfalls nicht verschont bleiben und sich fügen oder der Acht und tätlichem Angriff entgegensehen müssen. Was eine Unterwerfung für die Eidgenossen und für Konstanz selbst für Folgen haben würde,

[1] E. A. 784 aa, 3; 833 zu d; 793/794.

[2] U. 28, S. 310.

[3] Zwick an Bullinger, 16. Jan. 1546; Scriptae f. 78. „Geschrei kumpt, die Eidgenossen habent sich entschlossen, daß sie sich keiner statt annehmen wollen, wo dies so, wäre warlich nit gut."

[4] E. A. 764, 1. U. 28, S. 209.

das möge man selbst ermessen; wolle sich aber Konstanz dem Kaiser widersetzen, so sei ebenso klar, daß es dadurch seinem Verderben entgegengehe; denn allein sei die Stadt zu schwach gegenüber der Macht des Kaisers. Sachsen und Hessen hätten mit sich selbst zu tun, seien überhaupt zu weit entfernt, und die Nachbarn seien entweder Gegner oder mit dem Kaiser vertragen. An dem guten Willen der evangelischen Orte zweifle man nicht; da man aber vernommen habe, besonders durch einen Ausspruch des Bischofs, daß die Mehrheit der Orte sich der Stadt nicht annehmen wolle, so werde es ihnen nicht wohl tunlich erscheinen, ohne deren Zustimmung ihr Hilfe zu leisten. So müsse man wohl oder übel sich mit dem Kaiser ins Vernehmen setzen; wenn aber daraus den Eidgenossen Beschwerden erwachsen sollten, so möge man Konstanz, das am liebsten gute Nachbarschaft hielte, daran keine Schuld beimessen. Wisse man aber Mittel, wodurch es der Unterwerfung entgehen könne, so möge man dieselben mitteilen; wenn endlich die Geheimen diese Sache an ihren Rat brächten, so ersuche man, nicht verlauten zu lassen, daß der Anstoß dazu von Konstanz ausgegangen sei.[1]

Ein merkwürdiges Schriftstück, das zu der vor dem großen Rate am 29. Januar zur Schau getragenen Zuversicht gar nicht stimmt. Solche Hoffnungslosigkeit, wie sie da zum Ausdruck kommt, konnte in Konstanz noch nicht eingezogen sein, sonst wäre es unerfindlich, warum die zahlreichen Vermittlungsangebote, die nach diesem Schreiben dort eingingen, nicht angenommen wurden. Nein, Konstanz hatte ein Interesse daran, möglichst schwarz zu malen. Mit der Darlegung, daß die Ergebung an den Kaiser unvermeidlich sei, und der Betonung der daraus, besonders aus der Einlegung von Truppen in die Stadt, resultierenden Folgen, sollte offenbar auf die vier Orte und durch diese auf die ganze Eidgenossenschaft ein Druck ausgeübt werden.[2]

Eine Aktion der letztern zur Erhaltung der Stadt in ihrem bisherigen Stande, ohne eigenes Zutun von Konstanz selbst, scheint den Geheimen vorgeschwebt zu haben; wenigstens liegt das Bestreben vor, an etwaigen Maßnahmen der Eidgenossen in dieser Sache unbeteiligt zu erscheinen. Die Schlußbemerkung des Schreibens spricht das deutlich aus, und nicht ohne bestimmten Grund jedenfalls unterließen sie es, in ausgesprochener Weise um Hilfe zu werben. Dahin gehört auch die Ablehnung der Einladung zur Februartagsatzung und die damit verbundene dringende Bitte um Geheimhaltung dieser Zuschrift vom 1. Februar, „damit, so es geoffenbart, nit anders dann wir es gemeint, gedütet werde.“[3]

Solches Verhalten war schon ein Gebot der Klugheit. Wenn auch von einem Anschluß der Stadt an die Eidgenossenschaft jetzt keine Rede war,[4] so wußte man doch von früher her noch, daß von österreichischer Seite mit scharfem Auge über ihre Beziehungen zu den Eidgenossen gewacht wurde,[5] und mußte daher äußerst vorsichtig zu Werke gehen, um den Kaiser nicht zu reizen und zu beschleunigtem Vorgehen gegen Konstanz

[1] U. 28, Nr. 98, S. 411. E. A. 764, 2.

[2] cf. Zwick an Bullinger, 17. Febr. 1547. S. Simler 63.

[3] U. 28, Nr. 155. S. 651.

[4] Diesbezügliche Vermutungen waren doch vorhanden. So schrieb der kaiserliche Rat Hug (Haug) Engeli, ehemals Konstanzer Bürger und Schwager des Konstanzers Felix v. Schwanach an letztern, „daß ain red syg, Costantz syge schwytz worden; so dem alſo wäre lieſſe er im das nit mißfallen ꝛc.“ U. 28, S. 279.

[5] cf. H. Baumgarten, S. 49.

zu veranlassen;[1] anderseits war es geboten im Hinblick auf eine vielleicht doch notwendig werdende Abfindung mit dem Reichsoberhaupt darnach zu trachten, die Anklage, man habe mit den Eidgenossen paktiert, zum voraus abzuschneiden. Die Geheimen verfehlten denn auch nicht, dem Landvogt Landau zu versichern, „der orte wisse der rat sich wol zu entschuldigen und zu verantworten."[2]

Das Schreiben tat nicht die gewünschte Wirkung. So tragisch sahen die Empfänger die Sache nicht an.[3] Rasch kam von allen fünf Städten, mit Ausnahme Berns, derselbe Bescheid: Man bedaure die Lage der Stadt Konstanz von Herzen, könne aber, so wie die Verhältnisse lägen, trotz des besten Willens, tatsächliche Hilfe nicht leisten. Dem fügte Zürich noch bei, es sei aber darauf bedacht, Mittel zu finden, wodurch die drohende Gefahr aufgehalten und ein Abwarten auf beßre Zeiten ermöglicht werden könne.[4]

Die Januartagsatzung hatte soweit schon aufklärend gewirkt, daß den evangelischen Orten die Tendenz der Mehrheit, sich um Konstanz nicht zu kümmern und die Stadt ihrem Schicksal zu überlassen, nicht mehr zweifelhaft sein konnte.

Nach den Erklärungen, welche Zwick in Zürich erhalten, konnten die Geheimen sich kaum noch mit der Hoffnung befassen, daß eine derartige Aktion der Eidgenossen zu stande komme. Wenn sie das Schreiben dennoch ausfertigten, so geschah es, weil Zürich dazu aufgefordert hatte, dann aber auch höchst wahrscheinlich, weil der dadurch zu erwartende Verkehr eidgenössischer Boten und Gesandten in Konstanz wegen bestimmter Wirkungen, die man von demselben erhoffte, als vorteilhaft und wünschenswert erachtet wurde.

Am 11. Februar erschien vor den Geheimen in Konstanz Georg Müller, ein Abgesandter der Geheimen von Zürich und berichtete, man habe dort beratschlagt, wie die Ergebung der Stadt Konstanz an den Kaiser verhütet werden könnte, und mehrere Vorschläge über die Art und Weise, dies bei den Eidgenossen zu betreiben, erwogen. Da sei die Nachricht gekommen, Konstanz stehe in Unterhandlung mit dem Kaiser; deswegen hätten die Geheimen, weil sie nicht hätten wissen können, ob dem Rat zu Konstanz unter diesen Umständen mit irgend einer Vornahme gedient wäre, sich erst erkundigen wollen, was ihm genehm sei. Wenn immer die Stadt sich mit dem Kaiser vertrage, so bitte Zürich, daß sie keine Truppen aufnehme; denn das würde bei dem lebhaften Verkehr zwischen Konstanz und den Eidgenossen bedenkliche Folgen haben. Sonst sei Zürich stets bereit, Konstanz in alter freundnachbarlicher Gesinnung Rat und Vorschub zu leisten.

Dem gegenüber ließen die Geheimen durch Zwick und Labhart erwidern, der Rat sei zwar von Ulm und sonst von vielen Seiten zur Aussöhnung ermahnt worden, habe aber immer ausweichend, weder zusagend noch ablehnend, geantwortet, auch noch niemand an den Kaiser abgeordnet und trachte immer noch darnach, eine Abfindung mit demselben so lange als möglich hinauszuschieben, um dadurch die Stadt unbehelligt zu erhalten. Schließlich bemerkten sie, es gehe nicht an, denen von Zürich zu sagen, welche von den

[1] In einem Brief der Konstanzer Gesandten aus Augsburg an die Geheimen heißt es, man habe nach Untergang des Bündnisses keine Hilfe oder Behelf in den schweren Sorgen an die Hand genommen, um den Kaiser nicht noch mehr zu Ungnaden zu reizen, sondern habe sich „allein mit gebet zu gott und seiner hilff und anordnung getröst." U. 29, Nr. 81, S. 463, Juni 1548.

[2] U. 28, S. 582.

[3] Zürich an Basel, 17. Febr. 1547. „. . . Costantz hatt sich noch zur zit in dheinen fryden ingelassen noch begeben sonnders hofft furer also zu beliben oder in einen guten fryden und versünung ze kommen." Staatsarchiv Basel. Zeitungen 1520—1549 L 2.

[4] U. 28, Nr. 107, 108, S. 443, 447. E. A. S. 765, 768, 5. Febr.

trete, oder andernfalls Mittel namhaft machen, durch welche die Stadt dieser Eventualität überhoben werden könne. Man habe die Sache bisher „durch geziemliche mittel und mit göttlicher hilfe verzogen", obwohl nach der Ergebung aller übrigen Bundesglieder in Oberdeutschland Konstanz alle Ursache hätte, dies auch zu tun. Von allen Seiten sei man überdies hiezu ermahnt und aufgefordert worden; der Rat habe jedoch weder zusagenden noch ablehnenden Bescheid gegeben; dagegen seien Bedenken gegen die Unterwerfung, wovon er eine Abschrift beilege, dem Landvogt Hans Jakob von Landau zu Nellenburg mitgeteilt. Wenn endlich die beiden Fürsten mit dem Kaiser zu einem Vertrag gelangen sollten, so möchten sie die Stadt Konstanz dabei nicht vergessen, damit auch sie zu Gnaden komme.[1]

Der mit diesen Schriftstücken abgeschickte Bote wurde von Reitern des Grafen Büren abgefangen.[2] So gelangten die Beschwerdepunkte des Rates, von deren Mitteilung an den Hof Landau so sehr abgeraten hatte, nun doch zur Kenntnis des Kaisers und lieferten demselben mit den Briefen an die zwei Fürsten die beste Aufklärung über die Gesinnung des Rates, sowie eine schätzbare Ergänzung zu dessen nach Landaus Anleitung abgefaßten Schreiben vom 12. März, welches kurz nach diesem Datum vom Landvogt an den Hof geschickt wurde.

Kaum war der Bote aus Konstanz weg, als vom Kurfürsten die erwartete Antwort einging.[3] Sie erklärte, der Kurfürst wolle die Stadt nicht abhalten, zu tun, was ihr dienlich erscheine, noch ihr Hoffnungen machen, die sich dann vielleicht nicht erfüllen würden; wenn ihm aber Gott den Sieg verleihe, und Konstanz Hilfe brauche, so werde er es daran nicht fehlen lassen.

Trotzdem die Zustimmung des Kurfürsten zu einer Abfindung mit dem Kaiser damit gegeben war, wurde doch der abgefangene Bericht am 30. März nochmals ausgefertigt und diesmal glücklich an seine Adresse gebracht.[4]

Nach Abschluß der Verhandlungen mit Landau beschloß der Rat „uffs kurtzest" am 17. März dem großen Rate über seine Tätigkeit seit Ende Januar Bericht zu erstatten. In seinem schriftlich fixierten Vortrag knüpft er an die Beschlüsse vom 29. Januar an. Diesen entsprechend habe der Rat „so vil er können in der sache, was er geachtet zum uffzug dienstlich sin, gehandlet." „Gott aber hat uß sunderer gnad und on zwifel von ernstlicher bitt wegen viler gutherziger lüte die sache bis daher uffgezogen und erhalten, daß gemeine statt aller begwaltigung überhoben pliben ist und on Zwifel, so wir ihme darumb dankbar sind und uns zu ime bekennen, fürohin pliben wurt." Dann erwähnt er die Anknüpfung mit Landau, seine Tätigkeit zur Erfahrung der den Städten auferlegten Bedingungen und seine Bedenken in diesem Punkte, die eingegangenen Ermahnungen zur Aussöhnung, auf welche man in dem Sinne geantwortet habe, die betreffenden Herren möchten beim Kaiser dahin wirken, daß Konstanz wegen des Krieges nicht weiter angefochten werde, und erörtert endlich die Verhandlungen mit dem Landvogt. Ausgeschlossen von der Mitteilung blieb alles, was das entschiedene Drängen der Mahner und deren

---

[1] U. 28, Nr. 159, S. 661.

[2] Zündeli bei K. Simler II 2. 544.

[3] U. 28, Nr. 164, S. 685.

[4] Coll. V, 32½. Zündeli a. a. O. Am 17. Juli war der Bote mit einer Antwort des Kurfürsten vom 22. April wieder in Konstanz. Der Kurfürst lobt ihre Standhaftigkeit und hofft, sie werden sich weiter halten und von der Einung nicht absondern. Coll. V 44.

Hinweise auf die verderblichen Folgen längern Aufschubs berührte. Zum Schlusse folgte die Erklärung: Obwohl es dem Rate schwer geworden, in dem für den Kaiser bestimmten Schreiben an Landau seine wichtigsten Bedenken gegen die Aussöhnung zu verschweigen, so habe er sich am Ende doch dazu entschließen können, weil „diese unterhandlung nit wegen der versünung, sondern nur daß man die statt allso in friden und unangefochten pliben" lasse, geschehen solle. Was nun der Landvogt daraufhin beim Kaiser ausrichten werde, das müsse man eben abwarten; der Rat hoffe aber, Gott werde, wie es bisher geschehen, die Stadt in Gnaden erhalten und vor „Unrat" bewahren.

Das Resultat dieser Tagung war Genehmigung der Vornahmen des Rates und Erneuerung des Programms vom 29. Januar.[1]

III.

Während der Abwicklung dieser Vorgänge seit Ende Januar war der Krieg so weit gediehen, daß eine Entscheidung nicht mehr lange ausbleiben konnte. Das siegreiche Treffen des Kurfürsten von Sachsen bei Rochlitz gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg veranlaßte den Kaiser zum Zuge nach Sachsen. Am 24. April fielen die Würfel. Der Kurfürst wurde bei Mühlberg geschlagen und gefangen. Damit war der schmalkaldische Bund gesprengt und der Kaiser unbestrittener Herr im Reiche. Für die Stadt Konstanz war das ein harter Schlag. Nachdem die Eidgenossenschaft versagt hatte und die evangelischen Orte derselben infolgedessen eine offene Parteinahme für sie nicht wagen konnten, stand sie nun ohne irgend einen Rückhalt oder eine sichere Aussicht auf Hilfe allein in ganz Süddeutschland noch im Kriegszustand mit dem übermächtigen Sieger da. Was blieb da andres übrig, so hätte man meinen sollen, als daß der Rat nun schleunigst dem Beispiele Straßburgs gefolgt wäre? Weit gefehlt! Der Aufschub war nach wie vor das Ziel seiner Tätigkeit. Die Wiederholung und besondre Betonung des Vorgebens, man suche vom Kaiser den Verzicht auf Maßnahmen gegen Konstanz zu erlangen, nachdem doch die Verhandlungen mit Landau und den andern Herren jeden Gedanken daran hatten nehmen müssen, und die damit weitergeführte Täuschung des großen Rates beruhten schon auf dieser Politik, und jetzt wurde diese trotz der Indifferenz der Eidgenossen und trotz der Niederlage des Kurfürsten auch weiterhin festgehalten. Wie wenig der Rat durch die Ereignisse der letzten zwei Monate andrer Gesinnung geworden, ergibt sich aus dem Vorhandensein von Machenschaften, welche im Juli zu einer Zusammenkunft des Konstanzer Reichsvogtes Gaißberg nebst einem Ratsmitgliede mit dem französischen Gesandten Bassefontaine in Winterthur führten, und sich um französische Hilfe für Konstanz drehten.[2] Der Fontanus, schrieb Ambros Blarer an Bullinger, hat sich vieler großer Dinge vom König vernehmen lassen, „daß er helfen wolle mit geld, leut und in ander weg". Dabei zweifelte er allerdings daran, ob Gutes daraus entstehen werde, „daß der franzos das thue, was ihr oder ander uß forcht nit habt thun dörfen."[3] Zu einem greifbaren Resultat führten diese Verhandlungen nicht.

---

[1] U. 28, S. 770, 773—781.

[2] Staatsarchiv Zürich. A. 205, 2. Der statt Costantz Antwurt uff den französ. fürtrag zu Winterthur gethan. Juli 1547.

[3] A. Blarer an Bullinger, 18. Juli 1547. S. Simler 64.

Bemerkenswert ist immerhin der Schluß eines Antwortschreibens des Rates an den König: „Wo nun unser sach zu sölicher nodt . . . geradten sölten und E. Majestät alsdann irem gnädigen erbieten nach uns mit hilff und gnaden meinen auch sunst unser gnediger herr sin will, das wöllend wir von gott und E. Majestät mit schuldiger dankbarkeit annemmen . . ."[1]

Ein Bescheid auf das von Landau an den kaiserlichen Hof geschickte Schreiben des Rates ließ immer noch vergeblich auf sich warten. Der Kommentar, den der aufgegriffene Konstanzer Bote mit seinen Schriftstücken dazu geliefert hatte, dürfte da wohl nicht ohne Belang gewesen sein. Für den Rat lag aber alles daran, daß der Kaiser bezüglich eines Vorgehens gegen Konstanz sich noch zu längerm Zuwarten veranlassen ließ. Aus diesem Grunde war eine Verbindung mit dem Hofe durch Mittelspersonen unumgängliche Notwendigkeit. So nahm er denn wieder seine Zuflucht zum Landvogt Landau. In längerm Schreiben vom 15. Juni dankte er ihm für seine Fürbitte, auf welche er es zurückführe, daß der Kaiser bis jetzt gegen die Stadt nichts unternommen habe,[2] und setzte ihm auseinander, wie die Stadt sich an dem Kriege beteiligt habe, nur um ihre religiöse Freiheit zu verteidigen, nicht um sich gegen den Kaiser zu erheben oder ihm den schuldigen Gehorsam, den sie jetzt wie vordem zu leisten bereit sei, zu verweigern. Deshalb sei eine Aussöhnung, so viel die Stadt belange, „glichwol von unnöten". Trotzdem habe der Rat bisher nur deswegen gezögert, weil er besorgt gewesen sei, bei den unruhigen Zeiten nicht genügend Gehör zu erlangen oder solchen Bedingungen gegenübergestellt zu werden, die ihm Gewissens und Ehre halb beschwerlich oder sonst der Stadt verderblich wären, woraus dann im Falle einer Ablehnung nur noch mehr Ungnade gegen Konstanz entstanden wäre. Nun sei er aber bereit, um weitern Anschuldigungen vorzubeugen, eine erträgliche Versöhnung, wenn solche zu erlangen sei, mit Dank anzunehmen. Landau möge die Stadt des bisherigen Zögerns wegen bei Kaiser und König entschuldigen und zum Abschluß einer solchen Aussöhnung behilflich sein.[3]

Der Landvogt ging auch jetzt wieder bereitwilligst auf das Gesuch des Rates ein. Als sein Vertrauensmann am Hofe erscheint der dort weilende königliche Rat Dr. Georg Gienger, ein Ulmer, der der Stadt großes Wohlwollen entgegenbrachte, und der auch bei der Unterwerfung Ulms als Vermittler gedient hatte.[4]

Was diese Zuschrift an Landau als nächste Folge ergab, läßt sich nicht ermitteln; so viel ist sicher, daß dieser das Schreiben des Rates abschriftlich an Gienger sandte,

[1] cf. S. 31, Anm. 2.

[2] Dem Zuwarten des Kaisers mit einem Einschreiten gegen Konstanz lagen jedenfalls dieselben Erwägungen zu Grunde, wie sie bezüglich der sächsischen Städte maßgebend waren. „. . . sadite Majesté incline à prendre son chemin contre Ulm délaissant les villes saxoniques pour ce qu'elles sont fortes et povres et fauldroit trop grant temps pour les conquérir l'une après l'autre et que les conquérant pour ladite povreté il n'y auroit aucun moyen d'estre par elles secourues pour soulager les frais de la guerre, et aussi considère sa Mté. que la prompte rendition d'icelles ne soit pour maintenant si nécessaire puisque leur rebellion ne peut empescher la célébracion de la diette et s'y aura bien moyen de les chastier les privant de leurs privilèges si elles ne retournent tost et par le ban impérial lequel plusieurs princes voisins désirent que Sa M. déclaire allencontre d'elles lesquels en seront bons exécuteurs et sans les frais de sa Majesté pour la haine qu'ils leurs portent . . . et avec le désir qu'ils ont de s'en faire possesseurs etc." Arras an Königin Marie. Druffel I, S. 61.

[3] Coll. V, 43 ff.

[4] Keim 376.

und der letztre es wiederum an den Kanzler Granvella gelangen ließ.[1] Sogleich hatte man aber in Konstanz wieder ein neues Verzögerungsmittel zur Hand. In Anbetracht der Forderungen, welche der König an die schmalkaldischen Bundesglieder stellte,[2] verfiel der Rat auf den Gedanken, sich mit diesem und dem Kaiser zugleich abzufinden. Daraus ergab sich von selbst, daß erst eine Verständigung mit dem König versucht wurde. Der Plan kam aber bald in Wegfall. Von Prag aus erklärte Ferdinand am 4. August, er könne dem Kaiser nicht vorgreifen; sei aber die Stadt mit demselben vertragen, so werde sie auch mit ihm übereinzukommen wissen.[3] Am 22. August wandte sich der Rat in der Frage der gemeinsamen Aussöhnung mit Kaiser und König an Landau und erhielt von diesem und Gienger den Rat, um einen Geleitsbrief für an den Kaiser abzuordnende Vertreter der Stadt einzukommen; dadurch werde die Sache anhängig gemacht und könne so besser hinausgezogen werden bis zur Ankunft des Königs in Augsburg.[4] In Konstanz wollte man davon nichts wissen. Geschickt wies der Rat in seiner Antwort vom 23. September darauf hin, daß man, wenn ein Geleit erbeten und gewährt werde, die Gesandten doch sofort abschicken müßte; zur Erledigung des Handels indes sei genügend Bevollmächtigung derselben notwendig; diese Vollmacht könne aber nur mit Gemeindebeschluß ausgestellt werden, und das wiederum setze eben eine Verhandlung mit Kaiser und König voraus. Mit andern Worten, er wollte erst genaue Kenntnis der Bedingungen haben, um je nach Befund über dieselben dann erst recht beraten und hin- und herhandeln zu können. Seine Bitte an Gienger und Landau ging dahin, die beiden möchten alles so vorbereiten, daß er die Gesandten mit der erforderlichen Vollmacht, ohne ein Hintersichbringen vorsehen zu müssen, abfertigen könne. Gegenüber der Meinung, es sei vorteilhaft, wenn er durch Bewerbung um einen Geleitsbrief dartue, daß er nun Ernst zu machen gedenke, halte er die schriftliche Mitteilung seines Erbietens an den Kanzler Granvella für vollständig genügend. Wirklich wurde folgenden Tags dem Kanzler eine solche Erklärung zugeschickt. Darin figurierten außer der schon bekannten Darlegung des Rats über seine Gesinnung gegen Kaiser und König die Angabe der Gründe des bisherigen Verzugs nebst anderm, wie es an Landau berichtet worden, und zum Schluß die Bitte, dafür tätig zu sein, daß Konstanz, wenn möglich, zugleich mit Kaiser und König zu einem Abkommen gelange.[5]

Am 27. Oktober endlich konnte Landau eine Antwort Giengers auf die letzten zwei Schreiben, nebst einem Briefe desselben in der Angelegenheit an ihn selbst, dem Rate übermitteln. Darnach hatte Gienger, obwohl er dem Landvogt gegenüber sich scharf über die Unstichhaltigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe und über das „lang und übermäßig temporisieren" des Rates ausließ, die Konstanzer und ihre Sache dem Kanzler in möglichst günstigem Lichte dargestellt, so daß dieser alsbald den Kaiser brieflich ersuchte, vorerst, bis zu dessen Eintreffen in Augsburg, von Maßregeln gegen Konstanz

---

[1] U. 28; 2. Abteilung, Nr. 12, S. 65. Gienger an Landau, 21. Okt. 1547.

[2] cf. Druffel I, Nr. 80, S. 38.

[3] Coll. V. f. 45. Am 18. Juni schrieb der Rat an Landau, das Schreiben vom 15. Juni solle nicht gleich an den Kaiser geschickt, sondern es solle erst beim König versucht werden, „ob der könig wele den handel machen." Ratsbuch 1547, 302, 2.

[4] Wohin auf 1. Sept. der Reichstag ausgeschrieben war.

[5] An H. J. von Landau, 23. Sept. 1547. An Granvella, 24. Sept. Staatsarchiv Zürich, A. 205, 2. Coll. V, 46½.

abzusehen, und sich überhaupt bereit erklärte, zum Besten der Stadt bei Kaiser und König zu wirken; all das aber, so betonte Gienger, unter der Voraussetzung, daß Konstanz nicht länger zaudre, sondern sich baldigst demütige, wie es die andern Städte auch getan. Dem Bürgermeister Herbrot von Augsburg habe Granvella auf das Erbieten, in der Konstanzer Angelegenheit zu vermitteln, geantwortet, es brauche keiner andern Vermittlung, als daß er den Konstanzern raten solle, sich zum ehesten und ohne Vorbehalt zu ergeben. Neben seinen eigenen Mahnungen an den Rat forderte Gienger auch den Landvogt auf, ihnen zuzusprechen, „daß sie mit der kayserl. Majestät länger nit scherzen, sondern ihrem erbieten einmal wirklich nachsetzen und also sich selbs und uns nit zeruckh stellen wellen; dann man sich wahrlich zu hof uff die münz versteet und die sachen vil anders deuttet und ausleget, dann es von ihnen gemeynt werden möcht.“ [1]

Inzwischen war diesen Mahnungen eine andre, weit nachdrucksvollere vorausgegangen. Ganz unerwartet erließ der Kaiser zu Anfang Oktobers ein Mandat, welches den der Stadt benachbarten Herrschaften die Beschlagnahme aller in ihren Gebieten liegenden Güter und Einkünfte der Konstanzer befahl und jeden Verkehr mit denselben als mit Rebellen bei kaiserlicher Ungnade und Strafe verbot.[2] Kenntnis davon erhielt der Rat erstmals durch die Anzeige Landaus am 16. Oktober, es sei ihm von der königlichen Regierung zu Innsbruck der Befehl zugekommen, die Güter der schmalkaldischen Bundesverwandten zu arrestieren; er habe jedoch bis jetzt der Anordnung nicht Folge gegeben, weil er täglich die Aussöhnung der Stadt erwartet habe; nunmehr könne er nicht länger mehr zögern, werde aber darauf achten, daß die Güter nicht verändert würden bis zum endlichen Austrag der Angelegenheit.[3] Die Exekution des Erlasses wurde von Anfang an nur vom Bischof strenge durchgeführt und zwar ohne vorherige Anzeige an Konstanz.[4] Die übrigen Nachbarn machten dem Rate wenigstens Mitteilung und erklärten, daß sie, so leid es ihnen tue, eben doch Gehorsam leisten müßten, verführen in Wirklichkeit aber so schonend als möglich. In kurzer Zeit war in der nächsten Umgebung aller Besitz der Konstanzer belegt.[5]

Das Mandat brachte den Rat in nicht geringe Aufregung. Von der Einwirkung desselben auf die Bürgerschaft war das Schlimmste zu befürchten, zerstörte es doch mit einem Schlage alle die schönen Hoffnungen, welche der Rat ihr vorgespiegelt hatte. Dem mußte entgegengearbeitet werden.

---

[1] Gienger an den Rat 25. Okt., an Landau 21. Okt. 1547. U. 28, Nr. 14, 12, S. 69, 65.

[2] Ob das oben S. 33 erwähnte Gesuch Granvellas an den Kaiser zu spät kam, oder nicht berücksichtigt wurde, oder überhaupt nicht geschah, bleibt dahingestellt. — Mandat an den Grafen Friedrich von Fürstenberg bei Zündeli, K. Simler II 2, S. 546 ff. — Vierordt I 369 scheint das Mandat nicht gekannt zu haben, da er schreibt, die Gegner der Stadt hätten deren Nachbarn dazu gebracht, daß sie allen Verkehr mit ihr abbrachen. Häberlin I 453 führt den Erlaß auf Einflüsse dieser Gegner beim Kaiser zurück, und der Rat selbst schrieb in diesem Sinne an den kaiserlichen Rat Hug Engelin, erhielt aber von demselben die bestimmteste Erklärung, das Mandat sei nicht durch die Feinde der Stadt erwirkt, sondern eine Folge erhöhter kaiserlicher Ungnade gegen den Rat wegen des langen Hinausschiebens der Unterwerfung u. s. w. U. 28, S. 111; Nr. 23; Nr. 40, S. 185. — Der venetianische Gesandte berichtet, der Kaiser habe der Nachbarschaft von Konstanz Lebensmittelzufuhr und Handel dorthin untersagt und feindliche Belästigungen in Booten gestattet. Turba II, S. 374, Anm. 1.

[3] Coll. V, 46½.

[4] U. 28, Nr. 5, 24. Okt. 1547; S. 5, 123; Nr. 24, S. 95.

[5] U. 28, S. 5; Nr. 6, S. 31; S. 78, 217, 227, 253. cf. Issel, S. 149.

Sofort wurde der große Rat einberufen[1] und ihm über die Tätigkeit des kleinen Rates seit dem 17. März Bericht erstattet. Von einer Erneuerung des Programms vom 29. Januar war jetzt selbstverständlich keine Rede mehr; vielmehr drängte man im großen Rate darauf, daß ein Friedensschluß mit dem Kaiser, der mit Gott und gutem Gewissen vereinbar sei, unverzüglich angebahnt und zu möglichst baldigem Abschluß gebracht werde; überhaupt trat von nun ab der große Rat, nachdem er seit dem 17. März nicht mehr zugezogen worden, viel mehr in Aktion. Einstweilen gelang es, auch die Bürgerschaft zu beruhigen. Es sei bei der ganzen Gemeinde guter Wille befunden worden, berichtet Schulthaiß.[2] Am 22. Oktober ließ der Rat derselben in den Zünften Vortrag halten, wie er sich bei Granvella zu einer Abfindung mit Kaiser und König, die mit Gott und gutem Gewissen zu verantworten und auch sonst für die Stadt nicht verderblich sei, erboten habe. Ein Bescheid darauf stehe noch aus; aber beide Räte hätten sich nun entschlossen, die Sache nicht mehr anstehen zu lassen, sondern eine endliche Erledigung derselben herbeizuführen. Zum Beweis dafür, wie ernst es dem Rate damit sei, jede unnötige Verzögerung zu vermeiden, und zur Vereinfachung des Handels, wurde verlangt, die Gemeinde möge ihre Bewilligung dazu geben, daß ein Austrag der Angelegenheit in dem genannten Sinne ohne weitere Befragung der Bürgerschaft vollzogen werden dürfe, und daß jene nur geschehen solle, wenn die Räte in irgend einem Punkte Zweifel hätten. Bezüglich des Mandats wurde die Erklärung abgegeben, man nehme an, daß die Nachbarn, mit Ausnahme des Bischofs, nichts tun würden, was der Stadt und ihren Bürgern zum Schaden gereichen könnte. Nach der Genehmigung der Vorlage dankte der Bürgermeister der Gemeinde dafür „mit meldung, es werde sie mit gnade Gottes dessen nit gerüwen."[3] Damit war vorläufig der Sturm beschwichtigt.

Nach mehrtägigen Beratungen legte der Rat am 27. Oktober, am selben Tage als die Antwort Giengers auf sein Schreiben vom 23. und 24. September anlangte, im großen Rate einen Entwurf vor, „wie der ussönung halb sich zu begeben wäre."

Er verweist darin auf sein schon geschehenes Erbieten, eine Aussöhnung, die er mit gutem Gewissen verantworten könne und die auch sonst der Stadt nicht zum Verderben gereiche, anzuehmen, um hierauf darzulegen, daß er Kaiser und König als die von Gott verordnete weltliche Obrigkeit anerkenne und sich deshalb in deren „gehorsam und gnad stellen und vertruwen" wolle.[4] Er sei bereit, den Fußfall zu tun, um Verzeihung und Gnade zu bitten, „der Majestäten und des richs ordnungen, gericht und recht alle schuldige gehorsame zu erzeigen", sowie zur Bekräftigung dieser Versicherungen sich zu dem allem eidlich verpflichten. Obwohl der Rat bezüglich der Religion und andrer Dinge Bedenken habe, so wolle er dieselben nicht namhaft machen in Anbetracht dessen, daß hochstehende kaiserliche Räte die Versicherung abgegeben, der Kaiser habe nicht die Absicht, jemand gewaltsam von seiner Religion abzudrängen, und daß der Rat hinsichtlich der übrigen Punkte auch „nit übel vertröstet worden" sei. Wenn dann von Kaiser und König der Stadt etwas auferlegt werden sollte, was den Gewissen oder in andrer Beziehung beschwerlich sei, so wolle der Rat dies den Majestäten untertänigst berichten mit der Bitte und Hoffnung, sie werden eingedenk der frühern getreuen Dienste und

[1] Ratsbuch 1547, 390, 2.
[2] Coll. V, 47.
[3] Coll. V, 47.
[4] Im Entwurf des Schreibens sind die Worte „one fürgeding" durchgestrichen.

Leistungen der Stadt für das Reich und das Haus Oesterreich, wodurch sie in Armut geraten sei, ein gnädiges Einsehen haben.[1]

Der große Rat war mit dieser Erklärung einverstanden, fügte jedoch die ausdrückliche Bestimmung hinzu, daß gleichzeitig um sicheres Geleite für eine Gesandtschaft an den Kaiser nachgesucht, oder sonst für rasche Förderung der Sache gesorgt werden solle.[2] Er wollte offenbar jeder fernern Verzögerung von vornherein den Boden entziehen. Bezeichnend für den Standpunkt des Rates ist der Umstand, daß er vor der Absendung dieses Schreibens erst das Gutachten der Prädikanten darüber einforderte, ob nicht etwas darin, „das eines guten gewissens nit mechte angenommen werden."[3]

Nebst einer für Granvella bestimmten Uebertragung ins Lateinische wurde es zur Weiterbeförderung an Dr. Gienger dem Landvogt Landau übermittelt. Eine besondre Gegenäußerung auf den eingelaufenen Bescheid Giengers erschien daneben als überflüssig. Die im großen Rate aufgestellte Forderung bezüglich des Geleits fand ihre Ausführung in der Bemerkung an Landau, der Rat sei es zufrieden, wenn dieser Vollmacht und Befehl erhalte, für die Vertreter der Stadt Sicherheit zu versprechen.[4]

Wenn Landau der Meinung war, diese Eröffnungen des Konstanzer Rates bedeuteten den Entschluß desselben, sich mit Kaiser und König „one condition auszusönen", und würden am Hofe befriedigen, sowie die Ausstellung des Geleitsbriefes ohne weiteres nach sich ziehen, so täuschte er sich.[5] Nach fast vier Wochen erhielt er von Gienger Bericht, es sei diesem erklärt worden: Nachdem die von Konstanz die kaiserliche Majestät höchlich beleidigt und die Aussöhnung bis zuletzt verzogen und jetzt ihr Anerbieten mit allerlei „undienstlichen anzeigen" vermengt hätten, wolle sich nicht gebühren, solche Artikel dem Kaiser vorzubringen, noch diesem Gelegenheit sein, die von Konstanz darauf hin auszusöhnen. Der Kaiser verlange von Konstanz, wie es den andern Städten gegenüber auch gehalten worden sei, bedingungslose Unterwerfung. Nur wenn diese geschehe, werde für die Gesandten Sicherheit gegeben, und werde Granvella seinem Versprechen gemäß zu Gunsten der Stadt sich bemühen.[6]

Darauf ließ der Rat durch Landau erwiedern, er habe keine Bedingungen machen wollen, und dies auch ausdrücklich erklärt; seine Schlußbemerkung könne man ihm doch nicht verargen, da es ja sonst jedem erlaubt sei, eine Bitte anzubringen. Letztres war aber offenbar nicht der Stein des Anstoßes, sondern der Umstand, daß er wohlüberlegt von Anerkennung des Kaisers und des Königs als weltlicher Obrigkeit und von Leistung des schuldigen Gehorsams sprach.[7] Darin lag der Vorbehalt; die schuldigen Leistungen figurierten auch in dieser Entgegnung wieder, obwohl er eingangs derselben versicherte, es sei seine Meinung gewesen, sich in „der kays. Majestät gehorsam und gnad fry und one vorgeding zu stellen."[8]

[1] U. 28, S. 41; Nr. 8, S. 45 ff.

[2] U. 28, S. 41.

[3] Ratsbuch 1547, 27. Okt., f. 397.

[4] U. 28, S. 41, 43; Nr. 9, S. 53.

[5] A. Blaurer schreibt an Bullinger am 2. Nov.: „... daß wir alsdann — wenn etwas Unziemliches wider Gott und Gewissen x. verlangt werde — beständig bildent und eh darob in trümmern gangind, wie dann nochmals der mer beyl, gott seye lob, gesinnet ist." S. Simler 64.

[6] Landau an den Rat, 21. Nov.; Gienger an Landau, 15. Nov. 1547. U. 28, Nr. 37, S. 175; Nr. 38, S. 179.

[7] cf. S. 35, Anm. 4.

[8] U. 28, S. 183. An Landau, 25. Nov. 1547; Nr. 41, S. 193.

Nach vier Wochen zeigte Gienger an, er habe den König und Granvella nicht abgeneigt gefunden, die Sache beim Kaiser zu fördern; dies sei auch wirklich geschehen, ein Bescheid aber noch nicht erlangt worden.[1] Als er dann am 17. Januar trotz eifrigen Anhaltens bei den beiden noch um keinen Schritt weiter gekommen war, erneuerte der Rat auf Anregung Landaus sein Erbieten durch eine Zuschrift an König Ferdinand und den Kanzler mit der Bitte, wenn die Erledigung der Angelegenheit anderweitiger Geschäfte wegen jetzt noch nicht möglich sei, doch dahin zu vermitteln, daß indessen das Mandat außer Kraft gesetzt werde.[2] Genau einen Monat später, am 24. Februar, meldete Gienger, daß Kaiser und Kanzler krank geworden, auch die Fastnacht dazwischen gekommen, und deshalb noch nichts zu machen gewesen sei.[3]

Wieder nach einem Monat, am 28. März, langte endlich der kaiserliche Geleitsbrief an in Begleitung der wenig erfreulichen Nachricht, wie der Kaiser gegen die Stadt erbittert sei, weil sie mehr als andre Städte und Stände sich ungebührlich gehalten, mit Frankreich, den Eidgenossen und etlichen Städten durch Reden, Schreiben und Handlungen „sich vertiefft, auch die aussönung mit sonderer gevärd verzogen und also damit die kayserliche Majestät beleidigt und zu höchster ungnad" gereizt hätte. Gegenüber Landau bemerkte Gienger: „Nun werden sy inen selbs helfen und ein übrigs thun miessen; denn des kaisers zorn und ungnad schwerer als jemand vermaint auf sy gefallen."[4]

Volle fünf Monate hatte es also gebraucht, diesen Geleitsbrief zu Tage zu fördern. Hatte der Rat bisher selbst Aufschub und Verzögerungen gesucht, so bekam er jetzt Gelegenheit, über die Uebung derselben Praxis auf seiten des Hofes Klage zu führen.[5] Es ist wohl anzunehmen, daß man dort, nachdem Konstanz so lange auf sich hatte warten lassen, nicht notwendig fand, sehr zu eilen; trotzdem bleibt die offenbare Verzögerung — erst Ablehnung des Anerbietens und dann doch, ohne daß eine wesentlich andre Erklärung von Konstanz erfolgt wäre, nach fünf Monaten die Ausstellung des Geleits — auffällig und dürfte mehr als nur Lässigkeit oder Ueberladung mit Geschäften, nämlich absichtliche Hinhaltung der Konstanzer, voraussetzen.

Indessen kam das Mandat in immer weiterm Umkreis um die Stadt zur Publikation und Durchführung. Konstanz wurde dadurch von allem Verkehr mit Reichsgebiet abgeschnitten und wirtschaftlich nicht unerheblich geschädigt.[6] Hart mitgenommen wurde besonders

---

[1] Landau an den Rat, 28. Dez. 1547. U. 28, Nr. 60, S. 289.

[2] U. 28, S. 349. Landau an den Rat, 17. Jan. 1548, Nr. 72, S. 337; Gienger an Landau, Nr. 73, S. 341; Der Rat an den König, Nr. 75, S. 351, an Granvella, Nr. 76, S. 352.

[3] U. 28, S. 415. Gienger an Landau, Nr. 93.

[4] U. 28, S. 479; U. 29, Nr. 1, 2, 3, 4, S. 5, 9, 13, 15. — G. Mangolt, Konstanzer Sturm 37 läßt irrtümlich den Geleitsbrief der Stadt ohne ihr Zutun durch den Grafen Friedrich von Fürstenberg zukommen. Dies veranlaßt den Herausgeber des Konstanzer Sturm, um seine Aufstellung, daß der Stadtschreiber Vögeli der Verfasser sei, diesem zuzumuten, er habe sich bei Abfassung seiner Erzählung des richtigen Sachverhalts nicht mehr erinnert. Eine starke Zumutung für Vögeli, der sich durch fünf Monate mit der diesbezüglichen Korrespondenz hatte plagen müssen. Aus demselben Grunde muß Vögeli noch einen zweiten Irrtum auf sich nehmen; cf. Konstanzer Sturm 82 (17).

[5] So bei Zürich U. 29, Nr. 8, S. 25. Ernst war das jedenfalls nicht gemeint; die Verzögerung entsprach ja der Politik des Rates, und beim Landvogt Landau beschwerte er sich, so viel ersichtlich, nicht.

[6] U. 28, Nr. 82, 84, 88, 100, S. 373, 379, 395, 454. Ravensburg, Wangen, Württemberg, Rötteln, Bar. „Die mandate werden immer je strenger gehalten, von Lindau kommt uns gar nichts zu, es darf uns niemand da her schriben", berichtet A. Blarer an Bullinger, 18. Febr. 1548. S. Simler 66. — Auf die Anfrage bei Ueberlingen, ob es gestatte, daß die Konstanzer den dortigen Jahrmarkt besuchen,

das große Spital mit seinem bedeutenden auswärtigen Besitz. Die Bemühungen des Rates um Aufhebung der Beschlagnahme wenigstens dieser, der Wohltätigkeit dienenden Güter blieben erfolglos.[1] Die Folgen des kaiserlichen Erlasses machten begreiflicherweise bei der Bürgerschaft böses Blut; vielfach wurde daher das Gerücht herumgeboten, der Rat wolle keine Aussöhnung, so daß dieser sich veranlaßt sah, zweimal die Gemeinde in den Zünften eines Bessern zu belehren und mit Maßregelung der Uebeltäter zu drohen.[2] Tatsächlich muß es doch so gewesen sein. Wenn er auch scheinbar bereit war, sich bedingungslos zu unterwerfen, so hielt er doch, allerdings im Einverständnis mit dem großen Rate, daran fest, nur ein solches Abkommen einzugehen, welches er mit Gott und gutem Gewissen verantworten könne, und welches „sunst nit verderplich" wäre. Das war aber nicht die geforderte vorbehaltlose Ergebung, ohne welche eine friedliche Vereinbarung mit dem Kaiser eben ausgeschlossen blieb.[3] Es entspricht dieser Tendenz des Rates, daß sein Sinnen und Trachten immer noch darauf gerichtet war, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um sich dieser Notwendigkeit entziehen zu können.

Obwohl die Eidgenossenschaft offiziell eine Parteinahme für Konstanz abgelehnt hatte, und den evangelischen Orten dadurch die Hände gebunden waren, hatte man in Konstanz die Hoffnung auf die Nachbarn doch nicht ganz aufgegeben.[4] Darum wehrte sich auch der Rat bei denselben unter Betonung seiner freundlichen Gesinnung mit schriftlicher und mündlicher Richtigstellung gegen die „gemeine sag, die von Costantz syen gut kayserisch und bös eidgenössisch", und andre derartige Gerüchte.[5]

Das Mandat und die Einquartierung kaiserlicher Truppen in und um Ravensburg rückten die Gefahr eines Angriffs mit bewaffneter Macht gegen die Stadt in allernächste Nähe.[6] Mitte November schickten die Geheimen den Konrad Zwick nach Zürich, mit dem man immer noch in besten Beziehungen stand, und wohin so ziemlich alles, was in Konstanz vorging, berichtet wurde, um dort anzufragen, ob Konstanz im Falle der Not von der Eidgenossenschaft oder von einzelnen Orten bis zu 400 Mann auf eigene Kosten erhalten könnte. Dasselbe Gesuch richtete Hochrütiner in ihrem Auftrag

---

erfolgte ein abschlägiger Bescheid. 5. Dez. 1847. U. 28, Nr. 47, S. 225, 220. cf. U. 28, S. 123; E. A. 899 e; Issel 151, und der Ueberfall und die Beraubung eines Konstanzers in der Nähe von Radolfzell infolge der Mandate mußte den Bürgern eine kräftige Warnung sein, sich möglichst wenig auf Reichsgebiet zu wagen. U. 28, S. 247; Nr. 51, S. 249; Nr. 54, S. 257.

[1] Der Bischof von Konstanz erklärte Gienger, der in dieser Angelegenheit bei ihm war, der Kaiser habe ihm mehrmals ungenügende Durchführung des Mandats vorwerfen lassen und ihm anbefohlen, demselben „gestracks" nachzukommen. U. 29, Nr. 24, S. 95. Ueber den Spitalbesitz cf. Ruppert, die vereinigten Stiftungen der Stadt Konstanz. Geschichtliche Beiträge, Heft 3.

[2] U. 28, Nr. 29, S. 143, S. 236; Nr. 50, S. 239 ff. — „... Gott geb groß und vyl gnad, damit die länge nit zu unduit und anderm unrath gerathe, die vulgaria ingenia senatorum et plebis sind wunderbarlich in der not." A. Blarer an Bullinger. Cal. Febr. 1548. S. Simler 66.

[3] cf. oben S. 36, Anm. 6.

[4] Eine Anregung, die von K. Zwick als von Zürich ausgehend den Geheimen am 28. Okt. 1547 vorgelegt wurde und sich um eine Botschaft der Eidgenossen an den Kaiser zwecks Vermittlung für Konstanz handelte, lehnten die Geheimen, weil daraus mehr Schaden als Nutzen entstehen würde, ab; dagegen hätten sie gerne gehabt, daß die Eidgenossenschaft oder Zürich im Namen derselben dem Rate „etwas tröstlicher schrift" zuschickten, offenbar um damit ein Beruhigungsmittel für die ängstlichen und oppositionellen Elemente in der Stadt zu gewinnen. U. 28, S. 73/74, Oktober.

[5] U. 28, S. 152, 248, 251, 253, 257, 451; Nr. 103, S. 471. cf. E. A. 938, 4, 1; 901 zu q; 899 d.

[6] Anfangs November 1547. Coll. V, 49; U. 28, S. 103.

privatim an den Bürgermeister Lutz Heini von Chur. Wie im Frühjahr drangen sie auch jetzt sehr darauf, in Chur und Zürich, daß die Angelegenheit dort als aus eigener Initiative hervorgegangen behandelt werde, und daß die Eidgenossen, wenn sie für Konstanz nichts tun würden, dies wenigstens nicht in die Oeffentlichkeit gelangen lassen möchten.[1] Der Churer Bürgermeister antwortete, er werde das Ansuchen auf dem nächsten Bundestag vorbringen,[2] und die Geheimen in Zürich hielten es für vorteilhafter, daß nicht Zürich, sondern die französische Botschaft bei den Eidgenossen darüber vorstellig werde. Daraufhin wurde Konrad Zwick beauftragt, durch den Neuburger Rentmeister Gabriel Arnolt[3] in Basel den Dolmetsch Hans Wunderlich der französischen Botschaft zu instruieren, wie dieser den Gesandten veranlassen solle, die Angelegenheit den Eidgenossen anzuempfehlen.[4] Am 1. Dezember erhielt Zwick ein Schreiben vom französischen Gesandten Dangerant mit der Meldung, dieser werde dem König über die schlimme Lage und Not der Stadt Konstanz sofort Bericht schicken und denselben um unverzügliche Antwort und „Handreichung" bitten.[5] Ein weitrer Bescheid blieb aber aus; dagegen berührte im Januar 1548 auf der Tagsatzung zu Baden der andre französische Gesandte, Lavau, die Konstanzer Frage und mahnte eindringlich, die Stadt nicht im Stiche zu lassen, während sein Kollege Dangerant im September 1547 zu Solothurn aus Auftrag des Königs dazu geraten hatte, die Eidgenossen sollten Konstanz in ihren Bund aufnehmen, wozu die Stadt ja gerne bereit sei „und vil lieber, dann in des Kaisers gehorsame zu vallen", und dann im Oktober bei Zürich für Konstanz eingetreten war.[6] Im Februar 1548 hielt Lavau, als er wegen Erneuerung der Verträge zwischen den Eidgenossen und dem König bei den einzelnen Orten herumreiste, in Zürich, Basel, Bern und Luzern Vortrag über die aus einer Ueberwältigung der Stadt Konstanz durch den Kaiser für die Eidgenossenschaft zu befürchtenden nachteiligen Folgen und drängte, daß man ihr Hilfe leiste, damit sie sich des Kaisers erwehren könne. Im gleichen Sinne redete der König selbst den zur Feier der Taufe seiner Tochter am Hofe erschienenen Vertretern der Eidgenossen zu.[7] Alle diese Bemühungen konnten nichts fruchten; die Eidgenossen beharrten auf ihren früheren Beschlüssen. Dem Gesandten Lavau soll von den fünf Orten, wie Schertlin von ihm vernahm und nach Konstanz berichtete, die Antwort gegeben worden sein: Sie werden sich der Konstanzer nicht annehmen; denn diese „seien lutterisch und nit allein, sondern auch zwinglisch", dagegen einen Angriff auf die Stadt von eidgenössischem Boden aus nicht dulden.[8]

Ihr unerbittliches Festhalten an der beschlossenen Neutralität hatte die Mehrheit erst im Dezember 1547 noch an den Tag gelegt. Auf die Reklamation des Gesandten des Kaisers bei der Tagsatzung zu Baden, man habe vernommen, daß eidgenössische Untertanen mit Gewehr und Harnisch in die Stadt Konstanz gezogen seien, setze aber voraus, es sei ohne Wissen und Willen der Behörden geschehen, und erwarte Aufrecht-

[1] U. 28, S. 123; Nr. 31, 33, 34, S. 157 ff.; Nr. 36, S. 169. E. A. 884, 901 zu q.
[2] U. 18, Nr. 43, S. 205.
[3] Später in Diensten des Kurfürsten Moritz von Sachsen. Druffel 3, Register.
[4] E. A. 884, 1.
[5] U. 28, Nr. 45, S. 215.
[6] E. A. 915 I, 894, 893 zu x.
[7] E. A. 921, 938, 4 (1, 4).
[8] U. 28, Nr. 91, S. 411.

erhaltung der Neutralität, ließ sie sofort den Befehl an den Landvogt im Thurgau abgehen, solchen Zulauf künftig zu verhindern.[1] Im Mai 1548 wurde der Stadt Konstanz sogar zugemutet, die aus ihren Vogteien Eggen, Altnau und Buch im Thurgau während des Krieges den Schmalkaldenern, also ihren eigenen Bundesgenossen, zugezogenen Mannschaften nach dem Beispiele der Eidgenossen mit Bußen zu belegen, widrigenfalls der Landvogt es tun werde.[2]

Weitere Schritte unterließen von nun ab die französischen Gesandten, und die vier Orte konnten auch nicht mehr als gute Worte geben nebst der Versicherung, daß sie nach Möglichkeit, was Konstanz zum Nachteil gereichen könnte, abzuwenden suchen würden.[3]

Fand Konstanz bei den Eidgenossen, wo es Unterstützung suchte und erwartete, kein Entgegenkommen, so sah es sich anderseits in die Lage versetzt, zwei Hilfsanerbieten ablehnen zu müssen.

Von Bürglen im Thurgau aus erbot sich ein Unbekannter, der sich Freiherr von Schwarzenberg nannte und als Vetter des Freiherrn von Sachs zu Bürglen ausgegeben wurde, der Stadt ein bedeutendes Truppenkontingent und Geldmittel zu liefern. Es wurde mehrmals hin und her geschrieben und verhandelt; schließlich verzichtete der Rat, obwohl er vermutete, die Sache komme vom König von Frankreich, auf weiteres, da ihm der Unbekannte trotz angestellter Nachforschungen zu unbekannt blieb, ersuchte jedoch denselben für den Fall, daß ein annehmbares Abkommen mit dem Kaiser nicht erlangt werden sollte, sein Anerbieten für später aufrecht zu erhalten.[4]

Auch Schertlin von Burtenbach machte sich anheischig, Konstanz Hilfe zu verschaffen. Nach dem kläglichen Ausgang des Winterfeldzugs 1546 hatte die Stadt ihm und seiner Familie Aufenthalt gewährt. Als er vernahm, daß daraus dem Rate ein Vorwurf gemacht wurde, erklärte er freiwillig die Stadt verlassen zu wollen und zog nach Basel.[5] Von dort aus schrieb er am 25. Februar 1548 nach Konstanz an die Geheimen, man solle den Bürgermeister[6] Blarer oder den Konrad Zwick insgeheim zu ihm nach Liestal schicken; es handle sich um wichtige Dinge. Als dann Blarer bei ihm erschien, erzählte er, daß er vom König von Frankreich eingeladen worden sei, an dessen Hof zu kommen; bei dieser Gelegenheit könne er dort Konstanz von Nutzen sein; denn der König sei der Stadt sehr geneigt. Wenn also der Rat von diesem etwas zu erlangen wünsche, solle man ihm Auftrag hiezu geben nebst Weisung, was er als Gegenleistung zusagen dürfe; er wolle deshalb seine Abreise noch einige Tage verschieben. Dieser Vorschlag Schertlins einer direkten Werbung beim König fand Blarers Billigung nicht, und seinen Bedenken

---

[1] E. A. 898 d.

[2] Coll. V, Mai 1548.

[3] U. 28, Nr. 103, S. 471; Nr. 104, S. 475. E. A. 938, 4, 5. — Zürich und Bern suchten auch jetzt noch unter Hinweis auf die französischen Bemühungen Konstanz zu weiterm Widerstand gegen die Abfindung mit dem Kaiser aufzumuntern. E. A. 938 (1) 5.

[4] U. 28, S. 106; Nr. 21, S. 107; Nr. 22, S. 110, S. 197; Nr. 42, S. 199; Nr. 44, S. 209, S. 294; Nr. 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, S. 295—315. 10. Nov. 1547 bis 9. Jan. 1548. Ein spätres Angebot des Toggenburgers Klemens von Eppenberg, 1000 Mann gegen geringen Sold zu liefern, wurde auf dieselbe Weise abgelehnt. 16. Juli 1548. U. 29, S. 670, 671; Nr. 110, S. 673; cf. Ilsel 152.

[5] U. 28, Nr. 1. 22. Okt. 1547. cf. Vierordt I, 368.

[6] Th. Blarer war 1548 Reichsvogt, nicht Bürgermeister.

schlossen sich die Geheimen an; wenigstens wird die Affaire in der Folge nicht mehr erwähnt.[1]

Daß beide Anträge als unannehmbar befunden wurden, war in erster Linie ein Ausfluß des schon erwähnten Bestrebens, Vornahmen zu Gunsten der Stadt wohl zu veranlassen, nicht aber daran mitzuwirken. Daneben mußte der Rat auch eingesehen haben, daß, wenn der erwartete Umschwung in der allgemeinen politischen Lage nicht bald eintrat, die Rettung der Stadt vor der Macht des Kaisers mit solchen Mitteln nicht zu erreichen war. Zwar hatte Konrad Zwick den Geheimen am 1. Februar anzeigen lassen, daß der Kurfürst Friedrich von der Pfalz dem Gabriel Arnold aufgetragen habe, ihnen mitzuteilen, sie sollten mit der Aussöhnung nicht eilen; in vierzehn Tagen oder in kurzer Zeit werde etwas geschehen, daß der Kaiser zu schaffen und Konstanz dadurch Luft bekomme, aber das Ereignis geschah nicht,[2] und wie wenig auf Frankreich gebaut werden konnte, davon hatte man an Straßburg ein sprechendes Beispiel.

IV.

Nachdem einmal der Geleitsbrief eingetroffen war, mußte er auch in Gebrauch genommen werden. Die Abordnung einer Gesandtschaft nach Augsburg war unvermeidlich. So eindringlich aber die zugleich mit dem Geleit an den Rat gerichtete Mahnung Giengers lautete, die Gesandten sofort und mit genügender Vollmacht abzufertigen, damit der Kaiser nicht noch mehr gereizt werde, der Rat eilte deswegen nicht. Weil der Geleitsbrief den Gesandten bezüglich ihrer Rückkehr nach Konstanz nicht volle Sicherheit zu bieten schien, wurde, obwohl man im Oktober 1547 die Geleitsfrage als ziemlich nebensächlich behandelt hatte,[3] erst darüber verhandelt, der große Rat darauf aufmerksam gemacht, an Landau geschrieben, sogar eine Abschrift des Straßburger Geleits zum Vergleich eingeholt[4] und dann endlich am 12. April im Rate beschlossen, „daß man schicken sölle", sowie die Instruktion für die Gesandten aufgestellt. Am 14. April fanden diese Beschlüsse im großen Rate ihre Gutheißung. Als Gesandte wurden „verordnet" Thomas Blarer, derzeit Reichsvogt, Peter Labhart, Zunftmeister, und Hieronymus Hürus vom großen Rate, Männer, die, wie Zündeli sagt, „alle drey in der lutherischen und zwinglischen Religion ganz hitzig" waren, und „zu denen sich ein Theil der Burger gleich anders nichts versahe, dann, daß sie die Sach zu keiner Aussöhnung befördern werden."[5] Sie erklärten denn auch vor den versammelten Räten, daß man ihres Erachtens auf nichts eingehen solle, was wider Gott und Gewissen und der Bürgerschaft verderblich sei, wenn auch sie selbst in Augsburg darob „bestrickt" oder vergewaltigt werden sollten.[6]

---

[1] U. 28, Nr. 97, S. 443; Nr. 98, S. 447. Die Antwort der Geheimen auf den Bericht Blarers und die Wiederentgegnung Schertlins fehlen.

[2] U. 28. 1. Febr. 1548, S. 361. Die Vermutung, daß Zwicks Mitteilung vielleicht nur fingiert war, um weitern Aufschub zu veranlassen, liegt nahe, nachdem er derartige Künste auch schon praktiziert hatte.

[3] cf. oben S. 36.

[4] Ratsbuch 1548, 4. April. U. 29, S. 48; Nr. 18, S. 57; Nr. 19, S. 63, S. 117; Nr. 31, 32.

[5] Zündeli bei K. Simler II 2, S. 552.

[6] U. 29, S. 61, 75, 83; Nr. 21, S. 79 ff. „Die gesandten werden nichts beschwerlichs on hinderfichbringen bewilligen." A. Blarer an Bullinger, April 1548. S. Simler 66.

Die Instruktion[1] hält sich im ganzen innerhalb der Grenzen, welche das Erbieten vom 27. Oktober an Granvella gezogen hatte; über diese hinaus sollten die Gesandten nichts bewilligen, ohne zuvor dem Rate Meldung getan und dessen Bescheid erhalten zu haben. Daneben räumt die vom Rate ausgestellte Vollmacht ihnen nur die Befugnis ein, des Krieges wegen Kaiser und König um Gnad und Huld untertänigst zu bitten und sich in ihrer Majestäten schuldigen Gehorsam und Gnad zu ergeben.[2]

Auf dieser Basis der Instruktion, welche in religiöser Beziehung jedes und sonst jedes nennenswerte Zugeständis ablehnte, und der Vollmacht, welche die Frage der Wiederaufnahme des Bischofs, der Geistlichkeit und der Ordensgemeinschaften und die Abfindung mit deren Entschädigungsansprüchen ganz ausschloß, konnte für eine friedliche Verständigung mit dem Kaiser kaum eine Aussicht vorhanden sein. Das wußte der Rat, war ihm doch oft genug und von kompetenten Persönlichkeiten die Erklärung abgegeben worden, daß er wohl oder übel sich auf Gnade und Ungnade ergeben müsse. Um so wertvoller war der durch die eröffneten Verhandlungen gesicherte Zeitgewinn und die Sicherheit vor weitern Maßregeln des Kaisers gegen Konstanz während der Dauer derselben.

Am 19. April, drei Wochen nach Empfang des Geleitsbriefes, ritten die Gesandten weg und langten am 22. April in Augsburg an. Zwei Tage darauf begannen die Geschäfte. Sie wurden, da der Kanzler Granvella krank war, durch seinen Sohn, den Bischof von Arras, nebst den Räten Dr. Seld und Dr. Meyer geführt. Gienger versuchte im Interesse der Konstanzer auch den König hineinzuziehen; doch dieser ließ sich nicht darauf ein, wie früher schon, unter der Begründung, es gebühre ihm nicht, dem Kaiser vorzugreifen. In den zwei ersten Konferenzen hielt der Bischof den Gesandten das Sündenregister der Konstanzer vor, das lange Verharren in der Rebellion, daß der Rat Augsburg und andre darin bestärkt und in seinem Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen nur davon geredet habe, wenn der Kurfürst, nicht auch Konstanz selbst, mit dem Kaiser vertragen werde, daß er sich vor dieser Empörung gerne den Eidgenossen angeschlossen hätte, wenn es nur gegangen wäre u. s. w. Um so viel mehr werde die Stadt, um Gnade zu erlangen, sich entgegenkommend zeigen und auch den Bischof wieder einsetzen müssen. Schließlich verlangte er, daß ihm Angebote eingereicht würden, was der Rat auf sich zu nehmen bereit sei. Dem entsprachen die Gesandten mit einer Eingabe am 5. Mai. Dieselbe wurde aber als ungenügend zurückgewiesen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie die Wiederaufnahme von Bischof und Klerus in die Stadt gar nicht erwähnte. Eine zweite Eingabe vom 15. Mai machte mehr Zugeständnisse; bezüglich des Bischofs dagegen führten die Gesandten aus, man möge doch die Aussöhnung der Stadt nicht von dieser Frage abhängig machen, die ja keine Eile habe und nachher immer noch erledigt werden könne. Gerade darauf legte man aber auf kaiserlicher Seite Wert; das hatte der Abt von Weingarten im Februar 1547 dem Rate schon zu verstehen gegeben, und jetzt riet außer ihm und Gienger auch Granvella in einer Audienz, die er auf Vermittlung Giengers trotz seines Unwohlseins den drei Konstanzern gewährte, dazu, sich möglichst bald mit dem Bischof von Konstanz in Verbindung zu setzen, weil eine gütliche oder rechtliche Auseinandersetzung mit demselben doch einmal

[1] U. 29, 20, S. 69 ff. cf. Marmor, Uebergabe 290 ff.

[2] Marmor a. a. O., S. 293. Coll. V, 116½. Marmor spricht irrtümlicherweise von „unbeschränkter" Vollmacht. Es ist nur von Unbeschränktheit innerhalb der gezogenen Grenzen die Rede.

geschehen müsse. Allein die Gesandten beharrten instruktionsgemäß auf ihrem Standpunkt und verlegten sich aufs Bitten, Granvella möge dahin wirken, daß diese Restitution des Bischofs und des Klerus nicht mit der Angelegenheit verquickt werde, und daß der Kaiser auf die vielen Opfer der Stadt für das Haus Oesterreich etwas Rücksicht nehmen wolle.

Nun verstrich Tag auf Tag, ohne daß etwas geschehen wäre. Als sie Ende Mai vernahmen, der König reise mit Gienger am 10. Juni von Augsburg ab, da fanden sie es an der Zeit, sich an zuständiger Stelle in Erinnerung zu bringen. Auf Giengers Rat ersuchten sie den Dr. Seld um seine Vermittlung, daß ihnen ein Bescheid gegeben werde. Am 3. Juni konnte dieser ihnen das Gewünschte schriftlich überreichen. Es waren unter der Ueberschrift „Artikel, darauf die von Costantz widerumb in der gehorsam sollen aufgenommen werden" die Forderungen des Kaisers in elf Artikeln.[1]

1) Ergebung auf Gnade und Ungnade und Leistung des Fußfalles.
2) Aufgabe aller Bündnisse wider Kaiser und König und Verbot solcher für die Zukunft, außer mit deren Bewilligung.
3) Wiederaufnahme von Bischof, Stift und Klerus, sowie Rückerstattung ihres Eigentums an dieselben und alle, die geschädigt worden. Kommen Verträge nicht zu stande, so entscheidet der Kaiser.
4) Anerkennung des Reichskammergerichts und Teilnahme an den Unterhaltungskosten desselben.
5) Abfindung und Auseinandersetzung mit den Ansprüchen der in Artikel drei Genannten.
6) Feinden des Kaisers und Königs oder Rebellen und deren Anhängern oder Verbündeten soll die Stadt keinen Aufenthalt gewähren, und solche, die sich dort vorfinden, besonders den gewesenen Rentmeister Gabriel Arnolt von Neuburg, ausliefern.
7) Bürgern und Untertanen soll der Eintritt in den Dienst von Feinden des Kaisers und des Königs samt deren Erblanden unter Strafe verboten werden.
8) Einsetzung eines Stadthauptmanns, der mit 400 Gulden zu besolden, „der bei der wahl ires burgermeisters und rats auch andern iren obliegenden geschäften sein, auch ires thuns und wesens gut auffsechen haben soll, damit ir nutz gefurdert und daneben verhuttet werde, daß sie sich hiefüro nitt mehr, wie jetzund beschehen, überdenkhen."
9) Erlegung einer Summe Geldes als Schadenersatz für die Kriegskosten, nebst Lieferung einer Anzahl Geschütze samt Ausrüstung.
10) Die Anhänger des Kaisers und des Königs in der Stadt sollen auf keinerlei Art bedrängt werden.
11) Gehorsam und Anerkennung für alles das, was der Kaiser zu Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit der deutschen Nation verordnen werde.

Die Gesandten schickten diese Bedingungen, welche weit hinausgingen über das, was den andern Städten auferlegt worden war, sofort nach Konstanz an die Geheimen in Begleitung ihrer Bedenken, speziell gegen die Artikel 3, 8 und 11. Auf Nachlaß

[1] Berichte der Gesandten. U. 29, Nr. 39, S. 143; Nr. 40, S. 151; Nr. 41, S. 155; Nr. 46, S. 183; Nr. 55; Nr. 67, S. 395; Nr. 68, S. 399; Nr. 69, S. 403 (Artikel).

oder Milderung einzelner Punkte glaubten sie nicht rechnen zu dürfen. Nach ihrer Meinung handelte es sich jetzt nur noch darum, durch Bittgesuche eine Entscheidung auf unverdächtige Weise hinauszuschieben.[1] Die Geheimen wagten es vorerst gar nicht, die Artikel an den Rat zu bringen, meinten auch, eine Milderung müsse doch wohl zu erlangen sein, und beauftragten die Gesandten, beim Bischof von Arras, bei Granvella und andern, wo es ersprießlich scheine, darum anzuhalten. Dementsprechend überreichten diese am 13. Juni dem Bischof eine Bittschrift, in welcher sie ihre Stellung zu den einzelnen Punkten darlegten und mit kleinern Zugeständnissen sogar weitergingen, als die von den Geheimen dazu aufgestellte Instruktion es ihnen erlaubte. Aber schon am folgenden Tage ließ der Bischof ihnen die Schrift wieder einhändigen und anzeigen, dieselbe sei so gehalten, daß man sie dem Kaiser nicht vortragen könnte, ohne dessen Unwillen dadurch noch mehr zu steigern.[2]

Nun wurde sie in einigen Punkten abgeändert und am 15. Juni wiederum eingereicht. Darnach sollte Artikel 1, Ergebung auf Gnade, und nicht auf Gnade und Ungnade festsetzen, gegen 2, 4, 7, 10 hatten sie nichts einzuwenden, 5 und 6 wurden in beschränkter Fassung bewilligt, dagegen 3, 8 und 11, letztrer, weil die Religion dabei in Betracht komme, wegen mangelnder Vollmacht abgelehnt und bezüglich des Artikels 9 die Fixierung der zu liefernden Geldsumme und Geschützzahl verlangt. Dazu erklärten sie dem Bischof, daß ihre Instruktion und Vollmacht mehr Zugeständnisse nicht gestatte; denn sie hätten, da sie der Hoffnung gewesen, durch seine und des Kanzlers Fürsprache einige Milderung der so schweren Bedingungen zu erlangen, dieselben noch nicht nach Konstanz berichtet.[3]

Am 23. Juni, nachdem er, wie er sagte, die Bittschrift dem Kaiser vorgebracht, forderte der Bischof, auf diese Erklärung zurückgreifend, die Gesandten auf, die Artikel an den Rat zu schicken und in längstens neun Tagen definitiven Bescheid über Annahme oder Verwerfung derselben abzugeben. Damit schien den Vertretern der Stadt weitres Bitten ausgeschlossen und die Entscheidung unvermeidlich. Mit dem dringenden Gesuch an den Rat, sich zu der verlangten klaren Antwort im Einvernehmen mit dem großen Rate und der Gemeinde zu entschließen, beschlossen sie ihre Meldung.[4] Jetzt mußten die Geheimen eben doch die Artikel, so wie sie waren, dem Rate zur Kenntnis bringen. Dieser war schwer betroffen, über solch unerhörte Zumutungen. In einem Schreiben an Landau beklagte er sich bitter wegen der ausnehmenden Härte des Kaisers, die so gar im Widerspruche stehe mit den erhaltenen Vertröstungen und mit dem den andern Städten gegenüber eingehaltenen Verfahren.[5]

Zu einer Annahme der Bedingungen konnte er und mit ihm der große Rat sich nicht verstehen.[6] Man war allgemein der Ansicht, daß zu einem endgültigen Beschluß in der Sache laut Abmachung vom 22. Oktober 1547 die Bürgerschaft beigezogen werden

---

[1] Wie „wir die sachen in unargwönischen verzug pringend". U. 29, S. 413.

[2] U. 29, S. 393; Nr. 73, S. 413; Nr. 74, S. 417; Nr. 75, S. 421; Nr. 77, S. 435; Nr. 78, S. 438; Nr. 79, S. 447; Nr. 80, S. 457.

[3] U. 29, Nr. 86, S. 477; S. 458 in Nr. 80.

[4] U. 29, Nr. 85, S. 473. 23. Juni.

[5] U. 29, S. 449 ff.; Nr. 88, 89, S. 483.

[6] Bericht an den großen Rat vom 30. Juni. U. 29, Nr. 91, S. 495.

müsse. Das aber wollte man einstweilen „aus guten wol gegründeten ursachen" vermeiden[1]. Begreiflicherweise mußte es dem Rate schwer fallen, nachdem der Gemeinde immer gute Hoffnung gemacht worden war, derselben nun den wahren Sachverhalt einzugestehen, umsomehr, als so wie so schon Unzufriedenheit und Mißtrauen genug vorhanden war, selbst unter einem Teil der Räte, und die Geheimen infolgedessen die Zuordnung weitrer Mitglieder zu ihnen beantragt hatten, um den umgehenden Vermutungen, sie und die Gesandten zögen die Angelegenheit in die Länge, den Boden zu nehmen.[2] Der eigentliche Grund aber, wie alle Anzeichen darauf hindeuten, war der, daß man eine Annahme der Artikel durch die Gemeinde, in welcher der Ruf nach Frieden mehr und mehr laut wurde, befürchtete.[3] So entschloß sich denn der Rat, es noch einmal mit Bitten zu versuchen. Ein zu diesem Zwecke für die Gesandten bestimmtes Schreiben fand im großen Rate „einhellige" Zustimmung. Es beauftragte dieselben, bei Granvella, Arras und andern alles zu versuchen, daß der Stadt die beanstandeten Auflagen erlassen würden; wenn aber ihre Bitten fruchtlos blieben, so sollten sie um Verlängerung der Frist bitten, damit der Handel mit der Gemeinde gründlich beraten werden könne.[4] Letztres hatten die Gesandten bei Dr. Seld schon von sich aus getan und erneuerten nun das Gesuch auch beim Bischof von Arras; dagegen unterließen sie nochmaliges Bitten um Milderung, da sie sich durchaus keinen Erfolg davon versprachen; „dann unseres supplizierens ist man müde" schrieben sie nach Konstanz und wiesen zudem darauf hin, daß nun das Interim als Gesetz in den Reichsabschied aufgenommen und damit dessen Durchführung allen Ständen geboten, es also keinen Zweck habe, da nochmals mit Bitten zu kommen.[5]

Am 7. Juli bewilligte der Bischof im Auftrag des Kaisers eine zweite Frist bis zum 16. Juli. Dieser Bescheid gelangte am 10. Juli nach Konstanz, zugleich mit der Aufforderung der Gesandten an die Räte, „sich sampt der gemeind im namen unsers geliepten und trewen gottes einer richtigen und gutthen antwort zu endtschließen."[6] Allein der Rat bezeichnete auch jetzt wieder die gewährte Frist als zu kurz zu einer Verhandlung mit der Gemeinde, d. h. er wollte immer noch eine Abstimmung in den Zünften über die kaiserlichen Bedingungen nicht zulassen, weil er es zur Zeit überhaupt für unangebracht hielt, die Friedensartikel definitiv zu verwerfen, noch viel weniger aber dieselben anzunehmen.[7]

---

[1] U. 29, Nr. 92, S. 499.

[2] Zündeli, K. Simler II 2, 553. Erst kürzlich hatte man in Meersburg die Insassen eines Konstanzer Schiffes festgenommen, und bald darauf erfuhr ein Bürger dasselbe Schicksal in Stockach. Solche Vorkommnisse mußten natürlich die Unzufriedenheit immer mehr steigern. Coll. V, 55, 55½.

[3] Einiges Licht auf die innern Verhältnisse der Stadt wirft ein Bericht über die Einvernahme eines Bürgers, Ulrich Wacker, durch den Rat wegen aufreizender Reden. Wacker erklärte, er wolle Frieden haben und rede nichts andres als alle jene, welche nach demselben verlangen. Vom Rate wurde bemerkt, derselbe sei „dessen auch begierig" ... „aber das wär kain frid, so man das thäte in maßen wie es begeret werde, das hab man an Augsburg und Ulm gesehen ..." Auf den Vorhalt, „daß er das seine hab hinweg flöchnen wollen", erwiederte der Mann, „die ratsherren hätten nicht zum mindst es auch gethan, aber ihm seis verbotten den andern nicht", u. s. w. Ratsbuch 1548, 19. Juli. — Dem großen Rat wurde noch besonders eingeschärft, von den Bedingungen des Kaisers niemand gegenüber etwas verlauten zu lassen. U. 29, Nr. 91, S. 495. Schluß des Berichts an den großen Rat.

[4] siehe Anm. 1.

[5] „Es wurde dann unser beständigkeit an gott entlich gespürt und erfahren." U. 29, Nr. 93, S. 509; Nr. 96, S. 523; Nr. 97, S. 529; Nr. 103, S. 555.

[6] U. 29, Nr. 103, S. 555.

[7] U. 29, S. 551, 639.

Diese Meinung fand beim großen Rate, dem am 11. Juli über den Stand der Dinge, speziell auch über das Interim, referiert wurde, Beifall, ebenso der vorgeschlagene Ausweg, eine Bittschrift im Namen der Bürgerschaft, des kleinen und großen Rates direkt an den Kaiser zu richten. In seinem Bericht an die Bürgerschaft gab der Rat jetzt auch die Friedensbedingungen bekannt und ermahnte die Gemeinde nach erfolgter Genehmigung der Adresse an den Kaiser, sie möge recht eifrig zu Gott beten, „daß er des kaisers herz wende und uns einen guten christenlichen friden verlyhe, . . , so mögent wir unzwyfenliche hoffnung haben, gott werde uns nach siner zusagung und großen barmherzigkeit in sinem gnädigen schutz und schirm erhalten und durch tod und leben unser gnädiger gott und getrüwer vatter bliben und uns nümer mer lassen ze schanden werden.“ [1] Am 13. Juli wurde die Bittschrift nach Augsburg geschickt. In den Begleitworten dazu sprach der Rat die Hoffnung aus, wenn der Kaiser dieselbe lese, werde er die beschwerlichen Artikel wohl fallen lassen; andernfalls sollten die Gesandten nochmals eine Fristverlängerung für die dann unumgängliche Beratung mit der Bürgerschaft erwirken und dazu selbst nach Konstanz kommen, weil ohne ihr Beisein „nit wol wurt möglich sin stattlich und mit nutz disen handel ze beraten.“ [2]

Kaum war diese Petition der ganzen Stadt in Szene gesetzt, als die Geheimen, falls jetzt wieder nichts erreicht werde, schon eine zweite vorsahen und bereitstellten, um die Entscheidung immer noch weiter hinauszuschieben.[3] Es kam aber nicht mehr dazu. Der Kaiser bereitete der Komödie zuvor ein unerwartetes Ende.

Die Gesandten überreichten das Bittgesuch am 16. Juli dem Bischof von Arras. Dieser weigerte sich, dasselbe dem Kaiser zuzustellen, weil seine Majestät nicht willens sei, Schreiben von Rebellen entgegenzunehmen, und solches sich überhaupt nicht schicke; dagegen ließ er sich eine Abschrift davon einhändigen.[4]

Nun verstrichen drei Wochen, ohne daß die Gesandten etwas zu hören bekommen hätten. Am 5. August endlich ließ der Bischof sie rufen, um ihnen, nachdem er sie noch an diesem Tage stundenlang hatte warten lassen, zu eröffnen, der Kaiser habe aus dem Schreiben der Stadt ersehen, daß sie sich zur Aussöhnung nicht schicken wolle, und betrachte deshalb die Verhandlungen als abgebrochen. Tags darauf war schon in aller Frühe die Achtserklärung gegen Konstanz am Rathause zu Augsburg angeschlagen,[5] und kaiserliche Truppen versuchten die Stadt zu überrumpeln.

So war das Resultat dieser langen, sich über ein Vierteljahr hinaus hinziehenden Verhandlungen ein durchaus negatives; es war ja anders auch nicht zu erwarten gewesen,

---

[1] U. 29, S. 553, 552. Bericht an den großen Rat, Nr. 105, S. 639, 11. Juli; an die Gemeinde, Nr. 106, S. 643, 12. Juli 1548. Bittschrift an den Kaiser, Nr. 107; abgedruckt bei Zündeli, K. Simler II 2, S. 557 ff.; bei Marmor, Uebergabe der Stadt Konstanz, gekürzt, S. 304 ff.; cf. Ifsel 158. Unrichtig sagt Vierordt I 371, die Bürgerschaft habe die Bedingungen des Kaisers verworfen. Sie wurden ihr gar nicht zur Abstimmung vorgelegt. Ebenso irrig ist es, wenn er als Ursache der kaiserlichen Härte die Ablehnung des Interims seitens der Konstanzer angibt, da Konstanz, weil mit dem Kaiser noch nicht vertragen, um Annahme desselben überhaupt nicht angegangen wurde. Aus demselben Grunde hatten die Vertreter der Stadt keinen Zutritt zum Reichstag. cf. U. 29, S. 386.

[2] U. 29, Nr. 108, S. 659; Nr. 115, S. 697; Nr. 119, S. 709.

[3] U. 29, 683, 23. Juli; Nr. 113, S. 685; Nr. 118, S. 707.

[4] U. 29, Nr. 117, S. 703.

[5] [illegible] Sturm, S. 74 (9); Ifsel 159.

da von vornherein beide Parteien auf ihrem Standpunkte beharrten. Der Kaiser war als Sieger und Haupt des Reiches formell im Rechte; dagegen berief sich der Rat zu Konstanz auf seine Gewissenspflicht, die ihm verbot, in religiösen Dingen Konzessionen zu machen.

Ohne Zweifel ragte er durch seinen besondern Glaubenseifer hervor. Selbst in schlimmster Lage konnte er den Wunsch nicht unausgesprochen lassen, Gott möge sein Wort denjenigen, die es noch nicht angenommen, auch mitteilen.[1] Daher hatten auch die Prädikanten in Konstanz eine gewichtige Stimme, und nicht umsonst warf der Bischof von Arras dem Thomas Blarer vor, daß er und dessen Bruder Ambrosius Blarer die Stadt so weit gebracht hätten.[2] Den Prädikanten wurde das Interim zur Begutachtung vorgelegt, und sie prophezeiten Gottes Zorn und Ungnade, wenn dieses und die kaiserlichen Artikel angenommen würden.[3] Im selben Sinne arbeiteten die Gesandten von Augsburg aus. Fast in jedem Berichte wußten sie von den „großen beschwerden, die den usgesönten stetten täglich uffwachsend" zu erzählen und an die Pflichten gegen Gott, der die Seinen nicht verlassen werde, zu erinnern.[4] Mit dem Aufschub schaffte Konstanz dem Kaiser geradezu in die Hände. Am Hofe hatte man von Anfang an allen Grund, ein Aufgeben gewisser Vorbehalte und somit eine unbedingte Unterwerfung von Konstanz nie zu erwarten; die bloße Tatsache, daß die Stadt sich so lange nicht dazu verstanden hatte, an die Frage der Aussöhnung überhaupt nur heranzutreten, und die Fassung ihres Erbietens vom 27. Oktober 1547 hätten allein schon, ohne die Kenntnis ihres Berichtes an den Kurfürsten von Sachsen vom 28. Februar 1547 und ihrer Versuche, bei den Eidgenossen und bei Frankreich Rückhalt zu weiterm Widerstand zu finden, genügt, diese Einsicht zu erzeugen. Wenn trotzdem der Geleitsbrief erschien, die Verhandlungen in Augsburg eröffnet und so lange hingezogen wurden, obwohl schon die ersten Zusammenkünfte hatten klarlegen müssen, daß die Konstanzer ihre Gesinnung nicht geändert, so kann dies nur geschehen sein, um die Form zu wahren und einem gewaltsamen Einschreiten gegen dieselben als gegen offenkundige und verstockte Rebellen den Schein der Willkür zu benehmen. Die Annahme aber, daß die Verhandlungen mit Konstanz von kaiserlicher Seite schon seit Oktober 1547 grundsätzlich in die Länge gezogen wurden, drängt sich zwingend auf. Sicher geschah dies in Augsburg seit der Anwesenheit der Konstanzer Gesandten daselbst. Abgesehen von den langen Pausen ist besonders auffällig und wird von Schulthaiß deshalb vermerkt, der Umstand, daß ganz abweichend von dem Verfahren mit den andern Städten von Konstanz Angebote verlangt wurden, statt, wie es doch das Einfachste und Natürlichste gewesen wäre, die Bedingungen sofort zu diktieren.[5] Damit hielt man die Gesandten sechs Wochen lang hin um dann, nachdem die Grenzen des Entgegenkommens der Konstanzer bekannt waren, solche Forderungen zu stellen, die diese Grenzen weit überschritten, und gegen welche Gesandte und Rat von Konstanz sich

---

[1] U. 29, Nr. 79, S. 447.

[2] U. 29, Nr. 80, S. 457 f. „Es syen über 3 oder 4 nit zu Costantz, hörte der Stadtschreiber von Lindau am Hofe reden, die aller diser dinge ursach syen, und so man dieselbigen über die rinpruck abwerff, so wär dann der sache bald geholfen." S. 462.

[3] U. 29, S. 289; Nr. 61, S. 295. Zündeli, K. Simler II 2, 556.

[4] U. 29, S. 389; Nr. 38, 41, 40, 68, 80, 81, 93, 97, S. 137, 155, 151, 399, 457, 463, 509, 529, 789.

[5] Coll. V, 126½; Marmor, Uebergabe 298.

empören und aufs äußerste wehren mußten. Ein andrer Grund für dieses Verfahren als der genannte läßt sich nicht wohl denken.

Und wozu diese Politik? Man wußte, daß der Rat zu Konstanz sich in die Bedingungen, welche man ihm zu stellen gedachte, nicht fügen werde. Der Bruch indes mußte aufgespart werden bis zu einem gewissen Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt wiederum kann kein andrer gewesen sein, als der Moment, wo das Amt des Landvogts im Thurgau von seinem bisherigen Inhaber, dem Züricher Holzhalb, auf dessen von Luzern zu ernennenden katholischen Nachfolger überging. Da sollte die Stadt mit bewaffneter Macht überrascht und genommen werden. Von einem katholischen Landvogt war eine Unterstützung derselben nicht zu besorgen, wie von dem Züricher und Protestanten Holzhalb. Die katholische Mehrheit der Eidgenossen hatte ja ihren Willen, die Neutralität strengstens durchzuführen, deutlich und oft genug kundgegeben.[1] Am kaiserlichen Hofe achtete man sehr darauf, daß Konstanz keinen Hilfszuzug aus der Schweiz erhalte, und die Reklamation des Kaisers auf der Tagsatzung zu Baden im Dezember 1547 ist bezeichnend nicht allein in dieser Beziehung, sondern auch dafür, daß schon zu jenem Zeitpunkte der Gedanke an eine gewaltsame Unterwerfung der Stadt vorhanden war.[2] Davon sprach man anfangs 1548 sogar am französischen Hofe, und am 8. März schrieb der dortige florentinische Gesandte an seinen Herrn, es werde als sicher berichtet, daß Konstanz in der Gewalt der Spanier sei. Wenn ferner schon am 14. Juni ein vornehmer Spanier in Konstanz erschien, unter dem Vorwand, er wolle einen Landsmann von ihm, der, wie er erfahren habe, herkommen werde, wegen einer Schuld zu Recht fordern, sich mehrere Tage dort aufhielt und erst allein, dann mit dem andern sich möglichst über die Befestigungs- und Verteidigungsanlagen, die Zahl der Einwohner u. s. w. zu orientieren suchte, kurzum spionierte und als Spion erkannt wurde, so kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Anschlag auf Konstanz längst beschlossene Sache war,

---

[1] Nach Mangolt, Konstanzer Sturm 43, war der Angriff schon auf den 30. Juli vorbereitet, aber verschoben worden, bis die Thurgauer dem neuen Landvogt am 5. August geschworen hatten. Derselbe berichtet S. 40/41: „Diewil aber Costantz von natur und gelegenhait ain wolbewarte statt ist und nit licht über Rhin mag erobert werden, so hatt der kayser offtmals by den Aidgenossen geworben, das sy ime vergünnen wellen, die statt ab irem boden Turgöw zestraffen, als er aber söllichs by inen nit erlangen mocht, da begert er doch an sie, das sy still säßen und sich der Costantzer nichts belüden so ers straffen würde ...“ Dasselbe, und daß alle Kantone der Schweiz das Ansinnen ablehnten, sagt Pestalozzi, Bullinger S. 290, aber ohne Angabe des Zeitpunktes und der Quelle. In den E. A. ist nichts davon zu entdecken. Interessant ist, was hierüber der florentinische Gesandte am französischen Hofe an seinen Herrn schreibt: „Li Svizzeri avendoli Cesare tentati se fossero per soccorrere Geneva e Costanza in caso che Sua Maestà fare tale impresa, avevano risposto che di Geneva non s'impaccieria niuno delli altri cantoni, eccetto quello di Berna; che per essere confederato gia tempo con quella terra, non posseva nè voleva mancarle e voleva correr seco una medesima fortuna; e quanto a Costanza promisero tutti non impedire Sua Maestà, dummodo facesse tale impresa senza violare la capitulazione che tiene con loro, di non passare armata per i pae si loro: che fu un onesto modo di negare, non potendo sua Mtà condursi l'esercito a Costanza senza contravenire alla suddetta convenzione.“ Ricasoli an Cosimo I, 7. Februar 1548. Desjardins, S. 225.

[2] Ricasoli an Cosimo, 8. März 1548. „Non ho oggi inteso altro di nuovo salvo che per cosa certa si dice l'Imperatore avere Costanza in suo potere ed avervi li Spagnuoli, liquali pare che escano alcune volte a scaramucciare con Svizzeri circonvicini.“ 23. Jan. 1548. „...e ancore uscito voce che l'Imperatore verebbe a Constanzia como luogo molto opportuno e per ridurla a suo modo.“ Desjardins, S. 230, 221.

die sofort nach dem Eintreten des erwarteten Augenblicks zur Ausführung gebracht werden sollte.[1]

Wie sehr sich alles auf den genannten Zeitpunkt zuspitzte, zeigt ein bloßer Blick auf die Tatsachen. Am 5. August Vereidung der Thurgauer gegenüber dem neuen Landvogt Nikolaus Kloß von Luzern, am gleichen Tage, nach dreiwöchiger Pause, Abbruch der Verhandlungen in Augsburg und am folgenden Anschlag der langatmigen Achtserklärung daselbst, sowie Angriff auf die Stadt Konstanz.[2] Dort dachte natürlich niemand an solche Hinterlist. Man glaubte sicher zu sein, so lange die Verhandlungen fortgeführt wurden und die Gesandten nicht zurück waren.[3]

So geschah es denn, daß Konstanz meuchlings überfallen wurde; denn es konnte am 6. August noch nicht wissen, was in Augsburg am 5. vor sich gegangen war. Ganz unvorbereitet trafen indes die kaiserlichen Truppen die Stadt doch nicht. In letzter Stunde noch hatte Heinrich Hagk, ein Konstanzer Bürger, der Geschäfte halb in Baden bei Zürich gewesen, von dort die Warnungen der vier Orte an den Rat gebracht; auch aus der Nachbarschaft war das Anrücken von Truppen signalisiert worden, so daß in der Nacht vom 5. auf den 6. August die noch möglichen Verteidigungsmaßregeln getroffen werden konnten.[4]

V.

An der Spitze von mehreren tausend Mann erschien Montags den 6. August mit Tagesanbruch der kaiserliche Oberst Alfonso de Vives nebst einem kaiserlichen Kommissär vor Konstanz. Der Angriff sollte gleichzeitig zu Lande und vom See aus, wozu die Ueberlinger die Schiffe hatten hergeben müssen,[5] eröffnet werden; ein widriger Wind vereitelte indes das letztre, und die Truppen mußten wieder ausgeschifft werden. Petershausen wurde rasch genommen; die Zahl der Verteidiger war dort viel zu gering. Auf der Rheinbrücke aber stießen die Spanier auf verzweifelten Widerstand. Ein Teil der aus Petershausen zurückweichenden Bürger, mit denen sie fast gleichzeitig die Brücke erreichten, hatte keinen Einlaß mehr finden können und verkaufte nun sein Leben so teuer als möglich. Vom Brückentor, von der Mauer, vom Ziegelturm, der etwas rheinabwärts lag, und von der Predigerinsel aus, richteten die Konstanzer, nachdem sie die Bedachung der Brücke, welche dem Feinde Deckung geboten, zertrümmert hatten, ein mörderisches Feuer auf denselben. Als dann gar von innen durch das Tor hindurch mit schwerem Geschütz auf die Spanier geschossen wurde, da konnten diese nicht mehr standhalten. War auch ihre Uebermacht groß, sie nützte ihnen nichts, da sie nur von der Brücke aus die Möglichkeit hatten, in die Stadt einzudringen, hier aber ihre

[1] Konstanzer Sturm 42; Zündeli, K. Simler II 3, 707 ff.; Coll. V, 54½. cf. Ifsel 157.

[2] Achtserklärung bei Zündeli a. a. O. 612 ff.

[3] U. 29, Nr. 123, S 781; an Zürich, 4. Aug. E. A. 974 i.

[4] U. 29, 5. Aug. 1548. Der Kaiser wolle vierzehn- oder fünfzehnhundert Spanier um Konstanz legen und versuchen, „mit hilf ettlich burger die mit ihm syen die statt heimlich inzenemmen." cf. Konstanzer Sturm, S. 50, 48; Zündeli, K. Simler II 3, S. 720 ff., 734. E. A. 984, 1. — Ifsel 161.

[5] Ueberlingen war schon am 4. Aug. durch schriftlichen Befehl des Kaisers zur Beihilfe aufgefordert worden. Coll. VI, 81½.

Kräfte nicht entfalten konnten. Beim Abzuge steckten sie die Brücke in Brand, plünderten und hausten unmenschlich in Petershausen, um es schließlich ebenfalls niederzubrennen.[1]

Die Ueberrumpelung der Stadt war also mißglückt, obwohl die Erwartungen auf den neuen Landvogt sich vollständig erfüllt hatten. Der Genannte war an diesem Morgen in Kreuzlingen zugegen und ließ durch seine Büttel die Thurgauer, welche Konstanz zu Hilfe eilen wollten, mit Gewalt und unter Androhung schwerer Strafen davon abhalten.[2] Auf die während des Kampfes durch Hochrütiner an ihn gebrachte Bitte des Rates, die Leute doch ziehen zu lassen, erwiderte er, er habe hiezu keinen Auftrag, wolle jedoch in der Sache an die Eidgenossen berichten.[3] Wie sehr aber Konstanz trotz aller entgegenstehender Beschlüsse derselben auf Beistand von dieser Seite, zum mindesten aus dem unmittelbar benachbarten Thurgau gerechnet hatte, spiegelt sich deutlich wieder in der Enttäuschung und Bitterkeit über das Ausbleiben der erwarteten Hilfe, welcher die drei Konstanzer Chronisten, Schulthaiß, Mangolt und Zündeli, Ausdruck verleihen. Man hatte es gar nicht für möglich gehalten, daß die Stadt von den Nachbarn, mit denen sie in so engem Verkehr stand, derart im Stiche gelassen werden konnte.[4]

In dem Kampfe, der ungefähr fünf Stunden dauerte, hielt sich die große Mehrheit der Bürger äußerst tapfer. Ein Blick auf die Liste der Gefallenen zeigt, daß diese sich ziemlich gleichmäßig auf alle Zünfte und die Geschlechter verteilt. Von den 120 Toten waren zwei vom kleinen und zehn vom großen Rate. Die Verluste des Feindes bezifferten sich bedeutend höher. Vives selbst fiel gleich zu Beginn des Angriffs.

In der Stadt herrschte auch nach dem Abzug der Spanier gewaltiger Schrecken und Jammer. Alles lebte in der Furcht, der Abzug sei nur zum Schein geschehen, und die Feindseligkeiten würden in kurzem mit verstärkter Heftigkeit erneuert werden. Noch lange geriet die Bürgerschaft bei jedem Anzeichen, das darauf hinzudeuten schien, jeweils in die größte Bestürzung. Weiber und Kinder, auch Männer, retteten sich auf eidgenössischen Boden und nahmen mit, was mitzunehmen war an Hab und Gut. Der Zürcher Gesandte im Thurgau schloß aus diesem Umstand, daß die Konstanzer die Absicht gehabt hätten, im schlimmsten Falle die Stadt in Brand zu stecken.[5] Bis zum 9. August, als man erkundet hatte, daß der Feind wirklich aus der Gegend fort war, blieb der Rat Tag und Nacht in voller Wehr beisammen in der Lorenzkirche, ebenso auf verschiedene Plätze verteilt die 516 Köpfe zählende, wehrfähige Bürgerschaft. An den Zurüstungen zur Verteidigung wurde fieberhaft gearbeitet, und die Mehrheit der Bürger war entschlossen, Leib und Leben für die Vaterstadt einzusetzen.

---

[1] Zündeli in K. Simler II, 3. 729—745. Konstanzer Sturm, S. 41—55. cf. Vierordt I, 374 ff.; Issel 160 ff.

[2] Daß der Landvogt zu diesem Zwecke Geld erhalten habe, behauptet Mangolt, Konstanzer Sturm, S. 53/54. Auch der sonst so zurückhaltende Schulthaiß ist geneigt, dies anzunehmen. Coll. VI, 18; Konstanzer Sturm, S. 73 (6). cf. Zündeli a. a. O. S. 739. Issel 160.

[3] Eine zweite Botschaft, Chr. Schulthaiß und Zunftmeister von Wangen, am Abend desselben Tages an den Landvogt hatte keinen bessern Erfolg. „Aber der Landtvogth blaib uff siner alten antwurt und erholet die wiederumb mit etwas spitzworten." Konst. Sturm 86.

[4] Von der Verstimmung gegen die Eidgenossen gibt A. Blarer Kunde, indem er an Bullinger schreibt: „Jetzund ist es leider dahin kommen, das ich hör, es dörfte in der stadt schier keiner kein gut wort von den eidgenossen reden"; Blarer an Bullinger, 16. Sept. S. Simler 68.

[5] E. A. 991, 3; 996, 15.

Auf die Kunde vom Ueberfall der Stadt liefen nun doch trotz der Verbote aus vielen Gegenden der Schweiz Mannschaften herbei. Eine ziemliche Anzahl derselben wurde in Sold genommen, darunter aber keine Thurgauer. Am 8. August war nämlich der Landvogt Kloß auf Grund eines Befehls der Eidgenossen nach Konstanz gekommen und hatte vom Rate die Bewilligung zu sofortiger Abberufung seiner Untertanen gefordert. Das war dann auch geschehen; sein Auftreten aber hatte unter der Bürgerschaft solchen Unwillen erregt, daß es dem Rat nur mit Mühe gelungen war, ihn vor Mißhandlung zu schützen. Der Vertreter Zürichs in Kreuzlingen spricht von 400 Mann. Als Anführer derselben fungierte ein Junker Joseph Studer aus St. Gallen. Dazu kamen 200 Söldner unter dem Befehl des Hauptmanns Hans Schulz von Reutlingen, den der Rat auf sein Verlangen in Dienst genommen hatte, so daß die Stadt nun wenigstens einigermaßen über hinlängliche Streitkräfte verfügte.

Am 8. August gegen Abend langten die drei Gesandten nach dreitägiger Reise von Augsburg her in Konstanz an. Sofort erstatteten sie dem Rate in St. Lorenz Bericht und wiederholten denselben Tags darauf vor der auf offenen Plätzen zusammengetretenen Bürgerschaft. War schon der Rat über die Hiobsbotschaft, daß die Acht über die Stadt verhängt worden sei, schwer erschrocken, so trat dies bei der Gemeinde in noch höherem Maße ein. Selbst der Teil der Bürger, der bisher getreu zum Rate gehalten hatte, fing nun an zaghaft zu werden. Man sah ein, daß von Anfang an eine andere Politik hätte eingeschlagen werden sollen, und daß dann auch all dieser Jammer vermieden worden wäre. Nun hatte man das Gespenst der drohenden Achtsexekution mit ihren Schrecken unausgesetzt vor Augen; kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Fortschaffung von Weib und Kind und Gut allgemein vor sich ging.[1] Die oppositionellen und unzufriedenen Elemente, hauptsächlich vertreten durch die Fischer und Petershauser, welche gleich nach der Katastrophe ein aufrührerisches Treiben begonnen hatten, bezichtigten jetzt offen die Gesandten, daß sie die Aussöhnung verhindert hätten und schuld seien an dem hereingebrochenen Elend. Den Frieden wollten sie endlich haben um jeden Preis. Trotzdem die Gemeinde von nun an öfters einberufen und über alle Vornahmen des Rates unterrichtet wurde, nahm die Aufregung und Unruhe immer mehr zu. Der Rat, sagt Zündeli, „hatte größere Forcht von den Bürgern, dann von den Feinden."

Aber selbst im Anblick der so überaus traurigen Zustände in der Stadt konnte der Rat sich noch nicht entschließen, die kaiserlichen Bedingungen anzunehmen. An seiner Spitze stand jetzt wieder Thomas Blarer, der als Reichsvogt ordnungsgemäß sofort nach seiner Rückkehr an Stelle des erkrankten und nach St. Gallen verbrachten Gaißberg das Bürgermeisteramt übernommen hatte.[2] Am 9. August wurde beschlossen, es noch einmal zu versuchen, durch Mittelspersonen beim Kaiser Gnade zu erlangen. Neben den frühern Vermittlern, dem Abt von Weingarten, dem Grafen Friedrich von Fürstenberg, dem Komtur auf der Mainau Sigmund von Hornstein und dem Landvogt Landau, sollten nun auch die schweizerischen Nachbarn für die Stadt intervenieren zur Herstellung des Friedens, Suspension der Acht und Unterlassung weiterer Anschläge bis zum Abschluß

[1] Das Streben, den Besitz möglichst aus Konstanz zu retten, scheint schon ziemliche Zeit vor dem Sturm sich bemerkbar gemacht zu haben. cf. Vögeli an den Rat, Nov. 1548. Konstanzer Sturm, Seite 29/30.

[2] Coll. VI, 26.

des erstern. Das Gesuche an dieselben übermittelte man dem Rate in Zürich, von wo es allen Orten der Eidgenossenschaft zur Kenntnis gebracht wurde.[1]

Seit dem 30. Juli tagten die Eidgenossen in Baden. Dort hatten die Vertreter der evangelischen Orte wie es scheint durch die französische Botschaft von dem geplanten Unternehmen gegen Konstanz Wind gekommen und dies dem Heinrich Hagk mitgeteilt. Am Morgen des 6. August langten von Schaffhausen die ersten Nachrichten vom Aufbruch der kaiserlichen Truppen aus dem Württembergischen zum Zuge nach Konstanz in Baden an, und nachts zehn Uhr kam von Zürich, wohin der Konstanzer Rat sofort nach dem Sturm einen Boten geschickt hatte, der Bericht über das Geschehene. Das brachte die Tagsatzung in nicht geringe Aufregung, und obwohl am 7. August der kaiserliche Gesandte Johann Panizonus im Namen des Kaisers die Erklärung abgab, daß dessen Maßnahmen durchaus nicht gegen die Eidgenossenschaft gerichtet seien, obwohl im gleichen Sinne der Rat Heggentzer des Königs Ferdinand Vortrag hielt, so blieb doch ein gewisses Mißtrauen bestehen und erhielt in den Meldungen des Landvogts im Thurgau noch weitere Nahrung. Wie in Konstanz, so hatte man auch hier die Besorgnis, daß größere Truppenkörper wieder vor der Stadt erscheinen und dann auch im Thurgau Fuß zu fassen suchen würden. Gleich nach erhaltener Kunde vom Ueberfall war an den Landvogt der Befehl abgegangen, den Untertanen bei Ehre und Eid, Leib und Gut zu verbieten, daß sie denen von Konstanz zuzögen, und jetzt wurde ihm dieser Befehl nochmals eingeschärft mit der fernern Weisung, wenn solches doch vorgekommen sei, die Leute zurückzubeordern, überhaupt alles zu vermeiden, was zu Feindseligkeiten mit den kaiserlichen Truppen Anlaß geben könnte, sowie sorgsam Wache zu halten am See und am Rhein.[2]

Außer diesen Maßregeln beschloß die Tagsatzung, daß jeder Ort, auch die drei Bünde und das Wallis wurden dazu aufgefordert, für alle Fälle mit Aufstellung von Mannschaften sich bereit halten solle, und daß von Zürich, Glarus und Schaffhausen, als den nächsten Nachbarn von Konstanz, je ein erfahrner Mann als Beirat zum Landvogt nach Frauenfeld geschickt werde.[3] Auf einem Sondertage zu Luzern am 10. August beorderten die fünf Orte daraufhin ebenfalls je einen Vertreter nach dem Thurgau, die über getreue Beobachtung der bezüglich der Stadt Konstanz gefaßten Beschlüsse, sowie darüber zu wachen hatten, daß den fünf Orten an ihren Rechten im Thurgau kein Abbruch geschehe.[4] Dasselbe taten dann noch Bern, Solothurn und Freiburg, so daß bis zum 16. August sich die Abgeordneten aller Orte, mit Ausnahme von Basel und Appenzell, in Frauenfeld respektive Kreuzlingen einfanden.[5] Bei den gegensätzlichen Tendenzen der beiden Parteien in der Konstanzer Angelegenheit mußten sich auf dieser Art Nebentagsatzung bald Differenzen entwickeln. Die Boten von Zürich und Schaffhausen waren zuerst an Ort und Stelle. Den Landvogt ließen sie vorerst links liegen und ritten sogleich nach Konstanz, um die Zustände daselbst in Augenschein zu nehmen.[6] Daß sie dann nebst dem Schultheißen

---

[1] Coll. VI, 1 bis 21½; Konstanzer Sturm, S. 55, 56; Zündeli, K. Simler II, 3, S. 745—773; U. 29, S. 799; E. A. 1003 zu c 4; 1001, 11.

[2] Das war die Ordre, welche den Landvogt zu dem erwähnten Vorgehen vom 8. August veranlaßte (S. 51).

[3] E. A. 977 w.

[4] E. A. 988, 989 zu i, 1038 zu e.

[5] E. A. 988 a 3.

[6] E. A. 990, 1.

Federli von Frauenfeld mit einem französischen Agenten, Franz Maillard, Rat hielten,[1] und sich hierauf zum Teil wieder nach Konstanz, zum Teil nach Stein verfügten, brachte den Landvogt auf die Vermutung, die evangelischen Orte führten im Schilde, Konstanz selbst einzunehmen,[2] oder hätten sonst einen Plan, aus dem den katholischen Orten Nachteil erwachsen könnte. Ebenso erregte ein Schreiben Zürichs an seinen Gesandten, worin dieses als notwendig erachtete, daß eine eidgenössische Besatzung in die Konstanzer Vorstadt Paradies, die auf schweizerischem Gebiete liege, gelegt werde, sein Mißfallen. Er befürchtete, dadurch werde man den Kaiser vor den Kopf stoßen, da er solches als offene Hilfeleistung an Konstanz ansehen müßte. All das berichtete er beschwerdeführend am 11. August an seine Obern nach Luzern.[3]

Als die Vertreter der fünf Orte anlangten, beschlossen sie mit dem Glarner alsbald, die eidgenössischen Untertanen, die in Konstanz dienten, heimzubeordern. Dem wollten aber die von Zürich und Schaffhausen nicht beistimmen, weil sie dazu keinen Auftrag hätten und erst Bescheid einholen müßten. Die Antwort auf ihre Anfrage in Zürich und Schaffhausen lautete von beiden Orten ausweichend, d. h. ablehnend. Denselben Standpunkt vertrat der inzwischen angekommene Berner Gesandte. Der Beschluß wurde jedoch von den sechs erstern gleichwohl ausgeführt.[4]

Unter solchen Umständen mußten die katholischen Vertreter gegen die Pläne ihrer protestantischen Kollegen Mißtrauen fassen. Um den Machenschaften derselben entgegenzuwirken, beantragte der Luzerner Heinrich Fleckenstein, ein Vetter des Landvogts, die Heimkehr der Boten, da sie im Thurgau nichts mehr zu tun hätten, drang aber damit nicht durch. In Konstanz ließ er durch Vertrauenspersonen nachforschen, ob die Stadt von eidgenössischen Orten irgendwelche Zusagen erhalten habe. Obwohl nichts herauszubringen war, blieb er doch bei seiner Behauptung, es müsse ein Einverständnis der drei Orte mit Konstanz vorausgesetzt werden. Das bewies ihm das ganze Verhalten der drei Gesandten, da sie, wie er nach Luzern schrieb, sich mehr in Konstanz aufhielten als im Thurgau, und zwar nach ihren eigenen Aussagen auf Befehl ihrer Obern.[5] Von einer festen Abmachung derselben mit Konstanz ist indes keine Spur zu finden. Wohl hatte der Vertreter Zürichs aus Auftrag seiner Behörden durch den Schultheißen Federli mit einem Konstanzer Vertrauensmann, dem Zunftmeister Bär, Rücksprache nehmen lassen, wie man der Stadt etwa helfen könnte, und darauf die Antwort erhalten, es werde eine Unterstützung mit Geld gewünscht; das war aber auch alles, und dabei blieb es.[6] Als einige Zeit später der Rat von Konstanz darauf zurückkam und ein Anleihen bei den vier Orten aufnehmen wollte, klopfte er vergeblich an.

---

[1] cf. E. A. 985, 8.

[2] Der Gedanke scheint doch wohl gespukt zu haben. cf. E. A. 1042 „Nach Ziffer 2 u. s. w." A. Blarer an Bullinger, 23. Sept. S. Simler: „Ach warum habend nit so mer ander lüt Costantz in kraft der acht ingenommen! Wie übel sumpt man sich doch allenthalb!"

[3] E. A. 992, 5.

[4] E. A. 995, 13, 14.

[5] E. A. 997, 16; 996 in 14. Fleckenstein trat sehr schroff und heftig auf; sein Verhalten kam auf der Septembertagsatzung zur Sprache (E. A. 1031 e, 1038 zu e), während die Stellungnahme der protestantischen Vertreter vorher schon, zu Baden im August, zu Auseinandersetzungen geführt hatte. E. A. 1000, 7.

[6] E. A. 993, 7, 8. 9.

Während dieser Vorgänge an der Ostgrenze des Landes tagten seit dem 16. August die eidgenössischen Stände wieder in Baden. Haupttraktandum war die Konstanzer Frage Die Berner, welche auf die Kunde vom Angriff gegen die Stadt sofort 7000 Mann, wovon ein Teil zur Deckung der Grenze, der andre als Besatzung für Konstanz bestimmt war, aufgeboten und sehr zu entschiedenem Eingreifen gedrängt hatten, versuchten zu diesem Zwecke hier nochmals alle Ueberredungskünste.[1] Selbst der päpstliche Gesandte riet unter der Hand bei den sieben Orten dazu, Konstanz nicht in des Kaisers Gewalt kommen zu lassen, erklärte sogar den Vertretern Zürichs, wenn es den vier Orten recht sei, wolle er den Papst veranlassen, sich der Stadt tatkräftig anzunehmen; denn dieser wisse wohl zu würdigen, wie die Eidgenossen, wenn Konstanz in den Händen des Kaisers sei, unmöglich mehr ihm oder andern zuziehen könnten, und achte zur Zeit weniger auf die Religionsfrage als darauf, daß der Kaiser nicht allzu mächtig werde.[2] Das konnte aber alles nichts nützen. Die Mehrheit ließ sich von ihrem Standpunkt nicht abbringen; sie stand viel zu sehr im Banne der Furcht vor der Uebermacht des Kaisers, der zudem noch seiner Versicherung, daß er nichts gegen die Eidgenossen vorhabe, und der Erwartung, daß sie der rebellischen Stadt keinerlei Hilfe leisten werden, erneuten Ausdruck verlieh. Um ja kein Mißfallen bei ihm zu erwecken, wurde den drei Bünden auf ihre Anfrage, ob sie die Durchfuhr einer Sendung von Kriegsmaterial, die für den Kaiser bestimmt sei, und den Durchzug von Truppen desselben durch ihr Gebiet gestatten oder verwehren sollten, trotz der frühern gegenteiligen Beschlüsse der Rat erteilt, die Erlaubnis nicht zu verweigern, weil ein Verbot geeignet wäre, den Unwillen des Kaisers zu erregen.[3]

Auf das Gesuch des Konstanzer Rates einigte man sich zu folgender Antwort: Eine Aussicht, beim Kaiser etwas Ersprießliches zu erreichen, sei nur unter der Voraussetzung möglich, daß Konstanz das Interim, sowie Bischof und Geistlichkeit annehme und die eidgenössischen Knechte entlasse. Wenn dies geschehe, so sei man bereit, dem Ansuchen zu entsprechen und weder Mühe noch Kosten zu scheuen, um zu erlangen, daß die Stadt in ihren Freiheiten unangetastet bleibe und nicht mit Truppen belegt werde. Damit waren die vier protestantischen Orte nicht einverstanden; sie wollten eine Verwendung der Eidgenossenschaft für Konstanz ohne die gestellten Bedingungen. In gleicher Weise verhielten sich die protestantischen Vertreter im Thurgau, als die Antwort dort eintraf und an Konstanz weiterbesorgt wurde.[4]

In Konstanz selbst war indessen von den angerufenen Vermittlern in der Nachbarschaft der Bescheid eingegangen, daß nichts zu machen sei, so lange die Bedingungen des Kaisers nicht vorbehaltlos angenommen würden; die Stadt solle dies tun, dann werde man schon einige Milderung erbitten können.[5] Gegen diese Bedingungen wehrte sich aber der Rat immer noch wie gegen das sichere Verderben. Es gelang ihm, die

[1] Geiser, S. 237. Was P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 205, sagt, Berns Antrag, Konstanz 7000 Mann anzubieten, sei auf der Tagsatzung vom August gefallen, wird wohl hierauf zu reduzieren sein. In den Abschieden steht davon nichts; auch konnte ich seine Quelle in den Akten Konstanz des Züricher Staatsarchivs nicht finden.

[2] E. A. 1005, 4.

[3] E. A. 999 b 2.

[4] E. A. 999 c, 1004 zu e 2. Diese Bedingungen einer Vermittlung der Eidgenossen hatten die Geheimen im Juli schon vorausgesehen und deshalb eine solche nicht veranlassen wollen. U. 29, S. 669, 16. Juli.

[5] U. 29, S. 800; Konstanzer Sturm, S. 56, 88 (19).

Zustimmung des großen Rates und der Gemeinde zur Verschiebung einer Antwort auf dieses Ansinnen zu gewinnen, bis die Eidgenossen sich geäußert hätten.[1] Am 13. August erhielt er die so sehnlich erwartete Botschaft.[2] Die lautete doch schon etwas günstiger. In der Stephanskirche wurde am folgenden Tage der Gemeinde von den Zuschriften an die benachbarten Herren und die Eidgenossen und von der Antwort der erstern berichtet, dann der Bescheid der Eidgenossen bekannt gegeben und dazu das Interim auszugsweise vorgelesen. In der darauf folgenden Abstimmung entschloß sich die Bürgerschaft mit einem Mehr von 163 bei 567 abgegebenen Stimmen,[3] das Interim, trotzdem dasselbe, wie Schulthaiß vermerkt, „nichts anders in sich enthaltet, dann das bapsttum", sowie Bischof und Geistlichkeit anzunehmen, „us ursachen, daß alle andern fürsten, ständ und stett der gewesenen schmalkaldischen bündnus solches hievor auch glicher gstalt bewilget und angenommen hetten."[4] Die getreuen und standhaften Anhänger des Evangeliums waren somit nahezu auf ein Drittel der Bürgerschaft zusammengeschmolzen. Von der Entlassung der eidgenössischen Mannschaften wollte man vorerst noch absehen, so lange keine Sicherheit vorhanden, daß ein weitrer Angriff gegen die Stadt nicht mehr erfolge. Daneben spielte beim Rate auch der Grund mit, daß er für den Fall eines Aufruhrs[5] in der Stadt die nötige Macht zur Hand haben wollte, um die Ordnung aufrecht erhalten zu können.

Die Beschlüsse der Gemeinde wurden dem Abt von Weingarten, dem Grafen Fürstenberg, dem Kommentur auf der Mainau und dem Landvogt Landau, sowie den Eidgenossen in Kreuzlingen und der Tagsatzung zu Baden, letztrer zugleich mit einem Verzeichnis der Nachlaßpunkte, welche sie vom Kaiser zu erlangen suchen sollte, mitgeteilt.[6] Dort beharrte man auf der Forderung, daß die schweizerischen Dienstleute unverzüglich Konstanz zu verlassen hätten. Die Gesandten in Kreuzlingen sollten dies dem Rat mit freundlichen Worten anzeigen und ihm berichten,[7] daß man an den Kaiser geschrieben habe, die Eidgenossenschaft beabsichtige zwecks „Begnadigung und Befriedung" der Stadt Konstanz eine Ratsbotschaft an ihn zu schicken, und bitte um gnädiges Gehör für dieselbe, sowie um baldige Antwort, ob er sie annehmen wolle. Außer dieser Anzeige enthielt das Schreiben an den Kaiser, welches am 21. August ausgefertigt wurde, die Bitte, bis zum Austrag der Sache nichts gegen Konstanz vorzunehmen und die Acht zu suspendieren.[8] Dasselbe Gesuch richteten die Vertreter in Kreuzlingen aus Auftrag der Tagsatzung auch an den Bischof von Konstanz und die übrigen Nachbarn der Stadt.[9] Daraufhin

[1] U. 29, S. 801; Nr. 133, 821; Nr. 134, S. 823. E. A. 1004, 2; Coll. VI, 21.

[2] E. A. 1005 zu c 8 u. 9, 1. U. 29, S. 827; Nr. 137, S. 837.

[3] Bei einer Abstimmung am 9. und 10. September wurden 567 Stimmen abgegeben; man darf somit dieselbe Gesamtzahl wohl annehmen; cf. S. 58. Mangolt, in Konstanzer Sturm, S. 57, beziffert das Mehr auf nur 50 Stimmen; natürlich ist die Angabe Schulthaiß, der viel glaubwürdiger ist und es auch besser wissen konnte, als die richtige vorzuziehen. Issel, S. 171, übernimmt die Angabe des Pseudovögeli mit gesperrtem Druck.

[4] Coll. VI, 25.

[5] E. A. 1000, 8; U. 29, Nr. 144, S. 861.

[6] U. 29, S. 827 ff.; Nr. 138, S. 841; Nr. 139, S. 845; Nr. 140, S. 847; Nr. 141, S. 849; Nr. 142, S. 851. — Coll. VI, 23, 23½. E. A. 1001, 11.

[7] und dann heimkehren. E. A. 1000, 9.

[8] Bei Bullinger suchte K. Zwick dahin zu wirken, Zürich und Bern möchten dazu verhelfen, daß ein Artikel beigefügt werde, „und welche das interim nit annemen kundten, daß dieselben vermög des fryen Zugs unverhindert hinziehen möchten." 17. Aug. Scriptae f. 85.

[9] U. 29, S. 855; Nr. 144, S. 861; E. A. 1000, 8, 9, 10.

beschloß die Bürgerschaft entgegen dem Willen der Räte die Entlassung der Schweizer, und noch am selben Tage wurde deren Verabschiedung durchgeführt.

In der gleichen Versammlung der Zünfte ließ der Rat die Ersatzwahlen für die am 6. August gefallenen und sonst in Abgang gekommenen Mitglieder beider Räte vornehmen. Außerdem sah er sich veranlaßt, die Wahl eines Bürgermeisters an Stelle des inzwischen in St. Gallen verstorbenen Sebastian Gaißberg zu beantragen.[1]

Dieser Umstand bedeutet nichts andres, als daß der bisherige stellvertretende Inhaber des Amtes, Thomas Blarer, vor dem Mißtrauen der Gemeinde weichen mußte. Obwohl seit dem 6. August die vordem führenden Persönlichkeiten mehr und mehr zurückgetreten waren, und, wie schon erwähnt, die Räte nichts mehr taten ohne Zuziehung der Bürgerschaft, so wurden sie doch mit argwöhnischen Augen beobachtet, und Unruhe und Erbitterung nahmen erschreckend zu. Die Zünfte scheinen entschlossen gewesen zu sein, falls die Eidgenossen eine Vermittlung abgelehnt hätten, über den Rat hinweg eine Abordnung bestehend aus je einem Mann von jeder Zunft an den Kaiser zu schicken und ihm die Ergebung auf Gnade und Ungnade anzutragen. Der Zwiespalt war derart, daß der Rat in steter Furcht vor einem Aufstand lebte und deshalb auch die eidgenössischen Knechte nicht entlassen wollte, und daß der Rat von Schaffhausen sogar eine Vermittlung von eidgenössischer Seite in Konstanz für notwendig erachtete und bei Zürich in Vorschlag brachte.[2] Unter solchen Umständen, da „die gemeind so unrüwig was und vermeinten die gesandten hetten schuld, daß wir nit usgesönt weren worden," konnte Blarer nicht an der Spitze der Stadt bleiben. Der Rat mußte ihn opfern „um die gemeind zu befridigen und im gehorsam zu erhalten." Am 24. August wurde von den Räten das bisherige Mitglied des kleinen Rates Melchior Zündeli aus der Bäckerzunft, „ain finer beschaidener man und der gemeind lieb" zum Bürgermeister gewählt. Mit dieser Preisgabe Blarers war die Ruhe in der Stadt erkauft, aber nur für kurze Zeit.[3]

Während nun alles mit größter Spannung der Stellungnahme des Kaisers zu dem an ihn gerichteten Begehren der Eidgenossen entgegensah, konnte Zürich bald wenigstens einige Antworten von Nachbarn der Stadt bezüglich des von den Gesandten in Kreuzlingen an dieselben erlassenen Gesuches mitteilen, nämlich von Radolfzell und Ueberlingen.[4] Soweit es ihnen möglich sei, erklärten diese sich bereit, alle Schonung in der Vollstreckung der kaiserlichen Befehle walten zu lassen. Das besagte nicht viel; allerdings war ja auch nicht zu erwarten, daß die Nachbarn Konstanz zu lieb sich mit dem Kaiser verfeindeten. Schwerer wog die Enttäuschung, welche der Rat von seiten der evangelischen Schweizerstädte erfahren mußte. Durch ihre Teilnahme am schmalkaldischen Bund und Kriege war die Stadt finanziell schon schwer mitgenommen worden. Wenn H. Baumgarten[5] als Hauptgrund des Auseinanderfallens des schmalkaldischen Heeres im November 1546 den Mangel an Geld zur Bezahlung desselben bezeichnet, und dann von den süddeutschen

[1] U. 29, S. 855; Nr. 145, S. 865; Nr. 146, S. 869; Ratsbuch 1548, 23. August. Coll. VI, 25½, 26. Der kleine Rat erhielt zwei neue Mitglieder, bisherige Mitglieder des großen Rates, dieser fünfzehn. Beyerle, S. 238, 239.

[2] Zündeli, K. Simler II 3, S. 771, 772; E. A. 996 in Nr. 14, 1008, zu k 1. — Staatsarchiv Zürich, A. 205 2, 18. Aug. Schaffhausen an Zürich.

[3] „Die gemeind ward durch sölches etlich Tag gestillet." Coll. VI, 26. Ratsbuch 1548, 24. Aug.

[4] U. 29, S. 880, Nr. 154, 155, 156.

[5] Zur Geschichte des schmalkaldischen Krieges, Histor. Zeitschrift von Sybel, Band 36, S. 76, nach Ranke, Dtsch. Gesch. im Zeitalter der Reform. IV, 338.

Städten sagt: „Als einige Monate später der Kaiser den Städten die schweren Kontributionen auflegte, da kamen die Hunderttausende zum Vorschein, welche, als es sich um die Rettung handelte, nicht da gewesen waren", so kann das auf Konstanz nicht im entferntesten zutreffen; denn mehr als seinen Kräften angemessen, mehr als jede andre Stadt, verhältnismäßig, hatte dieses für den Bund Opfer gebracht. Jetzt ward der Geldmangel immer drückender. Die Schädigungen durch das kaiserliche Mandat, die Acht, der Ueberfall, dann die Bezahlung der Söldner und Unterhaltung der diensttuenden Bürger, das alles hatte die Mittel der Stadt gründlich erschöpft.[1]

In seiner Not hoffte der Rat von den Glaubensgenossen in der Schweiz ein Darlehen erlangen zu können und schrieb zu diesem Zwecke am 27. August an die Geheimen von Zürich, Bern und Schaffhausen. Viertausend Gulden war sein Begehren. Gewiß keine unbescheidene Zumutung an diejenigen, die so oft ihre Freundschaft für Konstanz beteuert hatten. Nichtsdestoweniger wurde sie von allen drei Orten abgelehnt unter dem Hinweis, daß sie bei den gefährlichen Zeiten, wo sie selbst in Gefahr ständen, ihr Geld zu eigenem Gebrauch zur Hand behalten müßten. Die Züricher bemerkten überdies, es sei für sie nicht tunlich, in solchem Maße für Konstanz Partei zu ergreifen, daß sie jetzt, nachdem sie schon für Belassung der eidgenössischen Knechte in der Stadt sich bemüht hätten, dieselbe noch mit Geld unterstützten. Das waren jedoch nur Vorwände. Der eigentliche Grund dieser auffallenden und plötzlichen Kühlheit gegen Konstanz kommt in der Berner Antwort zum Vorschein und besteht darin, daß man die Stadt als so wie so doch verloren und dem Kaiser verfallen betrachtete.[2]

Der Bericht vom kaiserlichen Hofe ließ lange auf sich warten. Die Unruhe in der Stadt und die Besorgnis vor neuen Feindseligkeiten wurde dadurch wieder frisch ins Leben gerufen. Um der Gemeinde nur etwas berichten zu können und nachzuweisen, daß an ihm keine Schuld liege, fragte der Rat bei Zürich an, wie es mit der Sache stehe, und ließ in den Zünften die erhaltene Antwort, der Bote sei noch nicht zurück, bekannt machen. Ebenso erkundigte er sich beim Landvogt Landau, da die vier Herren auf die Zuschrift vom 20. August an sie auch nichts mehr hören ließen. Was er von denen erfuhr, war im Grunde dasselbe, was sie seiner ersten Bitte um Vermittlung

[1] Als im Oktober die österreichischen Truppen eingezogen waren, fanden sich in der städtischen Kasse noch ganze 4800 fl. vor, so daß dem Kommandanten der Ausruf entfuhr: „Das sind frävel lüth, die nit mer gelt habend und sich wider die kayserl. Majestät setzend." Schulthaiß, der als Steuerherr den besten Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Stadt hatte, sagt: „Ain statt Costantz ist in diesem wie auch im ersten Anschlag vil zu hoch gegen andern ständen zu rechnen angelegt worden, in bedacht, daß wir nichts vor der statt haben, weder land noch lüt und die statt allein uß der jerlichen stür, ungelt und den zöll, welche gegen andern zöllen auch kleinfüg, erhalten muß werden; daher gefolget, daß ain statt C. durch disen leidigen Krieg gar verarmet, den zur bezalung der ufferlegten 12 Doppelmonate wir ob 23,000 Pfund Pfennig bezahlt habendt, welche summe der merteil umb jerlichen zins ufgenommen ist." Coll. V, 17, 18. — Juni 1546 lieh Konstanz von Augsburg 5000, von Straßburg und Basel je 4000 und Juli 1548 von einem Makler in Ulm 4000 fl. U. 29, S. 695, Nr. 119; Nr. 152, S. 889. — Für das Jahr 1547 verrechnet Schulthaiß 5230 Pfund Einnahmen und 12,352 Ausgaben. Coll. VI, 63½

[2] U. 29, Nr. 153, 27. August; Nr. 160, S. 905; Nr. 161, S. 907; Nr. 169, S. 945. Nach K. Pestalozzi, S. 291, hätte Zürich der Stadt Konstanz eine Unterstützungssumme von 25,000 fl. gegeben. Die Quelle ist nicht vermerkt. Es ist dies offenbar eine Uebertragung des Angebots vom Februar 1547 in diese Zeit; ebenso war Konstanz nicht, wie er an selber Stelle schreibt, reich an Hilfsmitteln.

vom 10. August entgegnet hatten: Sie seien bereit, ihr möglichstes zu tun, hätten auch an den Kaiser geschrieben; aber die Annahme sämtlicher Artikel desselben sei unerläßliche Vorbedingung.[1] Einen definitiven Beschluß hierin zu veranlassen, bevor den Eidgenossen die Antwort des Kaisers zugegangen, hielt man aber in Konstanz nicht für angebracht, weil ein solches Vorgehen jene verletzen würde. So berichtete der Rat an die Bürgerschaft. Daneben liegt auf der Hand, daß er es als die größte Torheit ansehen mußte, die Artikel insgesamt zu bewilligen, so lange die Annahme der eidgenössischen Vermittlung, welche doch eine Milderung derselben bezweckte, noch erhofft werden konnte. Durch den Abt von Kreuzlingen ließ er seine Bedenken dem Komtur auf der Mainau zu Handen der Unterhändler mitteilen mit der Bitte, den Aufschub zu entschuldigen, aber gleichwohl dahin zu arbeiten, daß die Stadt nicht weiter überzogen werde, und sie die Herbsterträgnisse auf den arrestierten Gütern einheimsen dürfe; auch dem Bischof von Konstanz sollte der Abt diese Bitte unterbreiten.[2]

Am 9. und 10. September legte der Rat den Zünften die Frage mit Empfehlung des Zuwartens vor, und diese erklärten sich mit großer Mehrheit für das Abwarten bis zur Rückkehr des eidgenössischen Boten vom kaiserlichen Hofe.[3] Dieselbe Bürgerschaft, welche einige Wochen zuvor dem Kaiser die Ergebung auf Gnade und Ungnade anzutragen gedacht und Interim und Bischof angenommen hatte, die überhaupt nicht schnell genug zum Frieden kommen konnte, stimmte jetzt für den Aufschub. Daraus läßt sich ermessen, wie groß die Hoffnungen waren, welche man auf die Intervention der Eidgenossenschaft setzte.

Eine Ausnahme machte allerdings die Fischerzunft, indem sie geschlossen den Vorschlag des Rates verwarf. Sie dokumentierte damit aufs neue ihre Unzufriedenheit und ihre Forderung eines schleunigen, unter jeder Bedingung einzugehenden Friedens. Um dies eventuell selbst durchzuführen, war in derselben der Plan verabredet worden, am 10. September den Rat, welcher seit dem 9. August im Hause eines Jakobs Schulthaiß am Obermarkt tagte, weil das Rathaus zu wenig zentral gelegen war, zu überrumpeln und alle Gewalt an sich zu reißen. An dem Anschlag sollen auch Ratsmitglieder beteiligt gewesen sein; er wurde aber noch rechtzeitig entdeckt und vereitelt.[4] Im Zusammenhang mit dem Komplott steht jedenfalls der Umstand, daß gerade am 10. September das Gerücht in der Stadt herumgeboten wurde, der Rat verhandle mit Schärtlin, um die Aussöhnung zu hindern, und daß von den Fischern eigenmächtig die Tore nach der Schweizerseite, welche für den Fall eines erneuten Angriffs gegen die Stadt offen gelassen werden sollten, geschlossen worden waren.[5] Als Ursache dieses „unwillens ettlicher bürger" führt Schulthaiß an, daß sie der Meinung gewesen, mit Annahme des Interims u. s. w.

---

[1] U. 29, Nr. 164, S. 923; Nr. 165, S. 925; S. 927 ff. Zündeli, K. Simler II 3, S. 778, 779.

[2] U. 29, S. 927 ff., 935; Coll. VI, 31½; Ratsbuch, 10. Sept. Den bei dieser Gelegenheit vom Abte gegebenen Rat, die Eidgenossen zu ersuchen, wenn man auch die Rückkehr ihres Boten vom Hofe nicht abwarten können sollte, und vorher schon vor der Gemeinde eventuell die Bedingungen des Kaisers angenommen würden, ihre Vermittlung gleichwohl fortzuführen, befolgte der Rat durch Absendung zweier seiner Mitglieder nach Zürich. Von dort wurde das Anbringen den übrigen Orten mitgeteilt (E. A. 1024, 6. Sept. U. 29, Nr. 166, 167, 168, S. 940 ff.), und der Rat aufgefordert, noch einige Tage zuzuwarten. U. 29, S. 935. Ratsbuch 1548, 8. Sept.

[3] U. 29, Nr. 164, S. 933 ff. Coll. VI, 31½, 32. Mit 418 gegen 149 Stimmen.

[4] Coll. VI, 32.

[5] Ratsbuch 1548, 11. Sept. Bericht an den großen Rat. — A. Blarer an Bullinger, 16. Sept. S. Simler 68. E. A. 990, 2.

sei alles erledigt, und als dies nicht zutraf, den Rat beschuldigten, er „verziehe ihnen hinterrucks und arbeite dahin, damit die statt bi irer religion und polizei möcht bliben, sölches aber ihnen zum höchsten zuwider was, dann sie und ihresglichen jederzit umb die übertretungen der zuchtordnung gestrafft wurdent, welcher sie erhofften hinfüro entledigt zu sein, so der bischof mit der geistlichkeit herin kumme und der alt gotsdienst wider uffgricht wurde," u. s. w.[1]

Es gingen allerdings um diese Zeit im Anschluß an Hilfsanerbieten von dem schon erwähnten sogenannten Freiherrn von Schwarzenberg, von Schärtlin und von seiten Zürichs einige Verhandlungen vor sich; aber sie führten zu keinem Ziele. Am 25. August erneuerte Schwarzenberg seine Anträge vom November 1547, wie ihn ja der Rat damals ersucht hatte, dieselben für spätere Zeit aufrecht zu erhalten. Jetzt erhielt er aber nur den Bescheid, man werde, wenn man es für angebracht halte, die Sache in Erwägung ziehen. Trotz seines Drängens wies ihn der Rat zuletzt entschieden ab, weil er ihm nicht traute und in Erfahrung gebracht hatte, daß er gar nicht derjenige war, für welchen er sich ausgab.[2]

Nicht viel besser erging es Schärtlin. Nach der Zusammenkunft mit Thomas Blarer in Liestal war er am 29. Februar zum König von Frankreich abgereist und von diesem auf den 1. Oktober in den Dienst genommen worden. Da wird es ihm gelungen sein, den König, der durch Marillac, seinen Gesandten bei Karl V, von dem Angriff auf Konstanz benachrichtigt worden war, zu einer Leistung für die Stadt zu gewinnen. Am 6. September gelangte ein Schreiben von ihm an die Geheimen, worin er französische Hilfe anbot. Diese unterrichteten ihn über die nunmehrige Lage der Dinge in Konstanz und erklärten ihm, daß sie von sich aus nichts entscheiden könnten; da er so sehr auf Geheimhaltung dringe, möge er ihnen erst zu wissen tun, ob und wie sie dem Rate Mitteilung machen dürften.[3]

Dem Angebot Schärtlins auf dem Fuße folgte von Zürich her die Einladung, insgeheim zwei Vertreter zu einer Besprechung in wichtiger Sache nach Stein zu schicken. Dort wurde den Konstanzer Abgesandten eröffnet, daß Hilfe zu haben sei, nämlich 2000 Mann, welche von Frankreich besoldet „in unsere Stadt als ein Zusatz söllten aufgenommen werden, damit wir in allweg desto sicherer wären, des Kaisers Gnad zu verachten, oder aber dessen Aussöhnung mit weniger Forcht zu erwarten";[4] weiterer Bericht werde erfolgen, wenn Konstanz auf den Vorschlag eingehe. Auf ihre Anfrage,

[1] Coll. VI, 32, 32½

[2] U. 29, S. 875; Nr. 148, 149, S. 877; Nr. 150, S. 885; Nr. 158, 159, S. 899, 901, 930. Es war ein gewisser Friedrich Spät oder Spett. Man vergleiche über denselben Druffel, Band 4, Nr. 359, 383, 627. E. A, 4, 1, e, S. 37 l. — Der Herausgeber des „Konstanzer Sturm", S. 91, bringt diese Hilfsangebote in Zusammenhang mit der Wahl Zündelis zum Bürgermeister, indem er sie als Folge der letztern darstellt. Irgend ein Beleg oder Anhaltspunkt hiefür läßt sich nicht ausfindig machen. Sein Argument ist offenbar: post hoc, ergo propter hoc. Dasselbe gilt für Issel 172.

[3] U. 29, S. 930; Nr. 172; Nr. 173, S. 951. Schertlins Schreiben fehlt. Es wurde mit noch zweien von ihm, vom 28. Febr. und 13. Sept. 1548 (Datum der Ankunft in Konstanz) nach der Uebergabe der Stadt von dem Kommandanten der Truppen an König Ferdinand geschickt; cf. Druffel a. a. O., Band 1, Nr. 232. Thommen, Sebastian Schärtlin in Basel. Basler Jahrbuch 1897. Nach einem Briefe Schertlins an den Züricher Bernhard von Cham hatte er schon am 14. Aug. nach Konstanz wegen französischer Hilfe geschrieben und sogar seinen Sohn dorthin geschickt. Schertlin an Bernhard von Cham, Basel, 16. Aug. S. Simler 67.

[4] Zündeli, K. Simler II 3, S. 779, 780.

ob der Rat bei Annahme den Friedensschluß mit dem Kaiser ablehnen solle, ob die Kosten wieder ersetzt werden müßten, und was der Franzose als Gegenleistung verlange, konnten die Züricher keine Auskunft geben. So zog es der Rat vor, sich nicht einzulassen und „beschloß in diser sache ganz und gar stillzeston". Nach Zürich schrieb er ausweichend, nicht direkt ablehnend, indem er bemerkte, aus verschiedenen Gründen könne er in der Angelegenheit zurzeit keinen Entschluß fassen, werde aber, sobald es möglich sei, Antwort geben.[1]

Diese beiden Angebote sind naturgemäß zusammengehörig und müssen auf dieselbe Quelle zurückgehen. Wahrscheinlich hatte Schärtlin, als er nach Konstanz schrieb, gleichzeitig auch den Rat zu Zürich eingeweiht und veranlaßt, im selben Sinne, wie er, in Konstanz vorstellig zu werden.[2] Alle diese Anträge, die frühern und die jetzigen, waren begreiflicherweise für den Rat nicht wohl annehmbar, weil sie entweder inhaltlich oder ihrer Provenienz nach unbestimmt waren und infolgedessen unzuverlässig erschienen. Ohnedies scheute er sich, eine Besatzung, welche der Stadt eine schwere Last aufbürden mußte und ihr selbst gefährlich werden konnte, aufzunehmen, ganz abgesehen davon, daß das in der Bürgerschaft vorherrschende Friedensbedürfnis jedem weitern Widerstand gegen den Kaiser sich feindlich gegenüberstellte.[3]

Die Gerüchte, der Rat stehe in Unterhandlung mit Schärtlin, dieser ziehe mit 5000 Mann heran, man wolle die Stadt den Eidgenossen übergeben, die am 10. September auftauchten und große Aufregung hervorriefen, veranlaßten den Rat zum Entschlusse, der Gemeinde die Bedingungen des Kaisers zur Entscheidung vorzulegen, ohne Rücksicht darauf, daß die Eidgenossen von diesem noch keinen Bescheid hatten. Außerdem wurde ein reitender Bote in der Richtung nach Schaffhausen zur Erkundigung und mit der Weisung ausgesandt, wenn er den Schärtlin mit den Knechten treffe, ihm zu erklären, man wolle seine Hilfe nicht.[4] Der Schärtlin war zwar nirgends zu entdecken, dafür aber wiederholte er am 13. September seine Anträge an die Geheimen, nunmehr mit der Bewilligung, den Rat darüber ins Vernehmen zu ziehen. Am selben Tage aber fiel die Entscheidung über die Forderungen des Kaisers, und mit dem Hinweis auf diesen Vorgang wurde sein Anerbieten definitiv abgelehnt.[5]

Indessen war endlich die Antwort des Kaisers eingetroffen und gelangte am 12. September zur Kenntnis des Rates. Den Eidgenossen wurde darin bedeutet, sie sollten sich nicht unnötig um die Konstanzer bemühen, weil dieselben solcher Fürbitte nicht würdig seien, „dann sich die von Costantz dermaßen gehalten, daß man mit höchster ernstlicher straf gegen inen zu handlen und zu volfaren wolbefugt ist" u. s. w.[6] Für

---

[1] U. 29, S. 955; Coll. VI, 29½; Zündeli a. a. O., Konstanzer Sturm, S. 92/93; E. A. 1023 Nr. 461. — Die Bedenken des Bearbeiters der E. A., S. 1023, bezüglich des Datums 3. Sept. für die Ankunft des Züricher Schreibens in Konstanz lösen sich einfach dadurch, daß nicht 3, sondern 8 zu lesen ist, worauf schon die Reihenfolge, in der die Aufzeichnung steht, führen müßte (U. 29, S. 955); übrigens steht auch Coll. VI, 29½, der 8. Sept.

[2] Schertlins Angebot sei gehalten gewesen „fast uff die maß wie deren von Zürich anzeigen zu Stein gewesen was." Coll. VI, 35. cf. Stern, Zürich und Schertlin von Burtenbach, in Turicensia 46, 1891, S. 118.

[3] U. 29, Nr. 173, S. 951; Zündeli, K. Simler II 3, S. 780.

[4] Ratsbuch 1548, 11. Sept. Zündeli a. a. O. 781, 782.

[5] Coll. VI, 35; Konstanzer Sturm, S. 95 (27).

[6] E. A. 1037 zu d.

die schon schwer genug heimgesuchte Stadt führwahr eine trübe Aussicht an Stelle der von der eidgenössischen Aktion erhofften Lösung der Schwierigkeiten. Am 13. September unterbreitete der Rat den Zünften die Frage, ob die sämtlichen Artikel des Kaisers anzunehmen seien, oder ob man wegen derselben noch weiterhin mit den Eidgenossen und andern „handlung pflegen" solle. Es ergab sich die bedeutende Mehrheit von 213, also 390 gegen 177 Stimmen,[1] für die Bewilligung der kaiserlichen Forderungen.

Der Abt von Kreuzlingen übernahm die Mission, dieses Resultat den vier als Vermittler angerufenen Herren mitzuteilen und sie im Namen des Rates zu bitten, daß sie nunmehr den Abschluß des Friedens und die Gnade des Kaisers für Konstanz baldigst zu erlangen trachten möchten. Weil der Herbst vor der Türe stand, handelte es sich auch darum, daß die Erlaubnis zur Einheimsung der Erträgnisse aus den arrestierten Gütern erwirkt wurde. In einer Zusammenkunft der Unterhändler zu Ueberlingen am 20. September, wozu auch die Ueberlinger, „da sie ein großes Ansehen beim Kaiser" hätten,[2] beigezogen wurden, einigte man sich dahin, den Bürgern von Konstanz das Herbsten in ihren Gerichten zu gestatten. Die Bewilligung erstreckte sich nur auf privates Bürgereigentum; ausgeschlossen war alles andre, besonders was ehemals geistliches Gut gewesen.[3]

Ein Gutes hatte somit die Annahme der Artikel immerhin gebracht; in der Hauptsache aber kam man damit um keinen Schritt weiter. Zwar ließ der Abt von Weingarten vernehmen, er habe dem Kaiser und dem Bischof von Arras berichtet und hoffe, es werde bald Bescheid kommen; aber am Hofe machte man nicht die geringste Anstalt zu entsprechenden Maßnahmen, und der in Aussicht gestellte Bescheid blieb überhaupt aus, gerade als ob der Beschluß der Konstanzer vom 13. September gar nicht geschehen wäre.[4]

VI.

Während in Konstanz Rat und Bürgerschaft im Glauben lebten, nach Annahme der Artikel des Kaisers sei der Frieden sicher und nur eine Frage kürzester Zeit, war es bei Kaiser und König beschlossene Sache, die Stadt dem Besitze Oesterreichs einzuverleiben. Seitdem infolge der Einnahme des Thurgaus durch die Eidgenossen Konstanz zur Grenzstadt zwischen diesen und den österreichischen Vorlanden am See geworden war, hatte Oesterreich naturgemäß ein Interesse daran, einen Anschluß der Stadt an den eidgenössischen Bund zu verhindern und sie in seine Abhängigkeit zu bringen. Aus diesem Interesse entsprangen die Nötigung der Stadt zum Eintritt in den schwäbischen Bund, die Verträge Maximilians mit ihr von 1502 und 1510, die Anstrengungen Ferdinands gegen das Burgrecht zwischen Konstanz, Zürich und Bern, und sein Einschreiten beim letzten Annäherungsversuch der Stadt an die Eidgenossenschaft vom Jahre 1544. Es hieße die ganze österreichische Hauspolitik verkennen, wollte man ihr

[1] Immer bei Annahme einer Gesamtstimmenzahl von 567.

[2] Coll. VI, 37.

[3] Coll. VI, 33—41. Auch hier nahm der Landvogt im Thurgau gegen Konstanz eine unfreundliche Haltung ein. Er verbot seinen Untertanen, den Konstanzern als Arbeiter beim Herbsten zu dienen, und ließ sich erst durch Vermittlung des Abts von Kreuzlingen, den der Rat anrief, dazu bewegen, daß er das Verbot aufhob, aber nur „für junge und wiber", f. 38½.

[4] Coll. VI, 37; 19. Sept.; 38½.

nach diesen Antezedentien zutrauen, daß sie nicht darauf ausgegangen wäre, Konstanz bei erster Gelegenheit an sich zu ziehen.[1] Diese Gelegenheit kam in Sicht mit dem Momente, da Konstanz die günstige Zeit zu einer Abfindung mit dem Kaiser, bevor dieser als Sieger von Mühlberg und Herr der Situation aus dem Kampfe mit dem schmalkaldischen Bunde hervorgegangen war, unbenützt hatte verstreichen lassen und isoliert dastand.

Schon die von König Ferdinand im Februar 1547 durch den Landvogt Landau an Konstanz gerichtete Erinnerung, wie wohl es ihnen ergangen sei, als sie noch mit Oesterreich in Vertrag gewesen, ist symptomatisch. Das schon hervorgehobene Hinausziehen der Verhandlungen mit Konstanz von seiten des kaiserlichen Hofes seit Oktober 1547, die bereitgehaltene Acht und der lang vorgesehene Ueberfall zwingen zur Annahme, daß ein Scheitern der Friedensverhandlungen nicht nur vorausgesehen, sondern auch erwünscht und gewollt war. Das bestätigt der Umstand, daß man sich jetzt mit der freiwilligen Unterwerfung der Konstanzer unter die gestellten Bedingungen, welche doch gegen eine Verbindung der Stadt mit den Eidgenossen und für Unterstellung derselben unter österreichischen Einfluß genügende Sicherheit geboten hätten, nicht mehr begnügte und dieselbe einfach ignorierte. Eine Achtsexekution war eben der einzige Weg, auf dem Konstanz in österreichischen Besitz gebracht werden konnte, und darum wurde er gesucht und eingeschlagen.[2]

Sofort nach den Ereignissen des 5. und 6. August trat der hierauf gerichtete Apparat in Tätigkeit. Am 16. August berichtete Karl V. seinem Bruder Ferdinand von dem Mißlingen der Unternehmung gegen Konstanz und wies ihn an, die Gelegenheit zur Anfügung dieser Stadt an das Haus Oesterreich nicht zu versäumen und die geheime Praktik Bollweilers in Anwendung zu bringen. Ferdinand bedauerte in seiner Antwort den Mißerfolg der kaiserlichen Truppen und versicherte, daß von seiner Seite nichts unterlassen werden solle, was zur Unterwerfung der Stadt unter seine Herrschaft führen könne. Dagegen zweifelte er an der Möglichkeit der Durchführung des vom Kaiser vorgeschlagenen Bollweilerschen Planes.[3] Nikolaus Freiherr von Bollweiler war Truppenführer in königlichen Diensten, königlicher Rat und nachheriger erster Stadthauptmann in Konstanz. Wie aus seiner Stellung in dieser Angelegenheit hervorgeht, stand er bei Kaiser und König in Ansehen und besaß deren Vertrauen in hohem Maße. Seine Praktik wird nicht näher umschrieben, und es muß offen gelassen werden, ob sie sich deckt mit dem Plan, den die nachfolgenden Tatsachen voraussetzen, und der darauf abzielte, mit dem Hinweis auf die Hilflosigkeit der Stadt und auf die zur Achtsexekution bereit gehaltene Macht Konstanz auf gütlichem Wege zur Aufnahme königlicher Truppen und zur freiwilligen Ergebung an den König zu bewegen.[4]

---

[1] „Jetz aber thut sich uff die falsch verdeckt Pratik, die vil Jar und tag gangen, das die fry Rychstatt Costantz dem Rych entzogen und dem Hus Oesterreych ingelibt wurde." Konst. Sturm 60.

[2] Vierordt I, 372. Schon im Februar 1548 sprach Schertlin von der Gefahr, daß Konstanz österreichisch werde. Schertlin an Bullinger, 22. Febr. S. Simler 66.

[3] Druffel I, Nr. 196, 197, 199. In Nr. 196 und 199 erscheint Karl deutlich als das treibende Element in dieser Sache.

[4] Coll. VI, 49½; cf. Manifest Ferdinands an Konstanz. Beilage I zu Konstanzer Sturm, S. 135. — Bollweiler scheint 1549 auch einen Anschlag auf Straßburg bei König und Kaiser proponiert zu haben. Druffel I, Nr. 315, S. 247, Juli 1549. Tatsächlich war er um diese Zeit von Konstanz abwesend. E. A. 4, 1, e, S. 108 p.

Als Vertrauensmann Bollweilers und als Unterhändler mit dem Rate in Konstanz erscheint ein Hans Egli, der Sohn eines Konstanzer Bürgers. Im schmalkaldischen Kriege hatte er als Hauptmann im Dienste des Herzogs Ulrich von Württemberg gestanden und nach Auflösung des Heeres der Verbündeten in Konstanz Aufenthalt genommen, bis er nach Radolfzell, wo er ansässig war, wieder zurückkehren durfte.[1] Ueber die Verhältnisse in der Stadt konnte er demnach wohl unterrichtet sein; überdies scheint Bollweiler selbst, um sich bezüglich derselben zu informieren, sich daselbst heimlich aufgehalten zu haben.[2]

Am 17. September ließ Egli von Kreuzlingen aus den Patrizier Hans Muntprat vom kleinen Rate zu sich rufen und kündete ihm an, „er syge da als ein bott von kaiserlicher und königlicher Majestät und habe gute mer, die in baß fröwind, den nie kein ding, so verr man je wolle." Nachdem dann seinem Verlangen entsprechend eine Abordnung von sechs Ratsmitgliedern, denen er das Nähere mitteilen zu wollen erklärt hatte, bei ihm gewesen und ihm Sicherheit verbürgt hatte, kam er in die Stadt und konferierte weiter mit den Genannten im Gasthaus zum Hecht.[3] Er berichtete, es sei ihm als gebürtigem Konstanzer von einem kaiserlichen und königlichen Kommissär, mit dem er viel über Konstanz geredet habe, der Auftrag erteilt worden, dem Rate zu eröffnen, daß der Stadt geholfen werden könne, wenn sie einer Anzahl deutscher Truppen des Königs Einzug gewähre unter dem Schein, als ob sie mit Gewalt eingenommen worden wäre.

Die Ratsverordneten machten dagegen verschiedene Bedenken geltend, und der Rat selbst ließ Egli am folgenden Tage durch Bürgermeister Zündeli und Hans Muntprat,

---

[1] Coll. VI, 42; Druffel I, Nr. 674.

[2] Druffel I, Nr. 199. G. Mangolt, Konstanzer Sturm 60, erwähnt abweichend von Schulthaiß und Zündeli Bollweiler erst, als derselbe an der Spitze der österreichischen Truppen in Konstanz einzog, und setzt als direkten Hintermann Eglis an seine Stelle den Abt von Weingarten. Irgendwie eine Rolle in der Sache muß der Abt gespielt haben, wie folgende Stelle ausweist: „Hoc ipsum (die Zurückführung der Stadt zum Gehorsam) autem semper de tua sedulitate et in rebus gerendis dexteritate sperabam; sed tamen utcumque res se habeat, cum incertus sit eventus eorum, quae Marte geruntur, ne periret occasio recuperandae Constantiae, tractabam cum Wingartensi de ratione reducendi illos ad debitam obedientiam, tractatione tamen absque ulla vi simulque admonitus erat Romanorum Rex, ut tibi significaret, si parata ad rem nondum essent omnia, parumper subsisteres, dum cognosceremus quid tractatione, quae instituebatur, possit assequi." Bischof von Arras an Bollweiler, 28. Okt. 1548. Konstanzer Sturm, Beilage III, S. 140. Es ist möglich, daß der Abt die Verwendung Eglis veranlaßte; dieser aber muß doch von Anfang an direkt Bollweiler unterstanden und nach dessen Befehlen gehandelt haben, denn am 27. Sept., zehn Tage nachdem Egli in Konstanz sich gemeldet hatte, schreibt Ferdinand von Wien aus, Bollweiler suche die Konstanzer Praktik durchzusetzen (Druffel I, Nr. 216). Die Tätigkeit des Abts erging sich wahrscheinlich in der Aufgabe, einzelne Persönlichkeiten in Konstanz für Oesterreich zu gewinnen. Das wurde auch erreicht und war offenbar schon geschehen, als Egli beim Rate einsetzte (cf. Vierordt I, 379). Ueber die Persönlichkeit des Abts cf. Fürstenwerth, S. 59, Anm. 2.

[3] Der Herausgeber des Konstanzer Sturm, S. 96, und nach ihm Issel 174 behaupten, Egli habe die sechs Räte namentlich bezeichnet. Davon sagen Schulthaiß, Mangolt und Zündeli nichts, ebenso A. Blarer (an Bullinger, 23. Sept. S. Simler 68), der es sicher nicht unterlassen hätte, darauf hinzuweisen, wenn ihm etwas derartiges bekannt gewesen wäre — unterrichtet ist er ja sonst sehr gut —, und schließlich erweist auch ein Blick in das Ratsbuch, wo die Abordnung der sechs Räte unterm 17. Sept. vermerkt wird, diese Behauptung als unbelegbar. Vermuten kann man es ja; dann wären diese sechs Räte auch diejenigen gewesen, oder gehörten zu denen, welche sich für Oesterreich hatten gewinnen lassen.

welche von da an allein die Verhandlungen mit demselben führten, bezüglich folgender Punkte, über die er eventuell bei dem Kommissär nähere Erläuterung einholen solle, um Auskunft ersuchen: wie lange die Truppen in der Stadt bleiben würden und wer sie besoldete, was dann weiter geschehen, ob Konstanz eine Reichsstadt bleiben, und der Bürgerschaft Sicherheit an Leib und Gut garantiert werde; ob endlich nach Annahme der Truppen die Ungnade der Majestäten und die Acht fallen, sowie die beschlagnahmten Güter wieder freigegeben würden.

Egli zeigte sich diesem Bescheid gegenüber sehr ungehalten. Er hielt den Abgeordneten die Notlage und absolute Hilfslosigkeit der Stadt vor, daß sie sich mit der Annahme der kaiserlichen Artikel so wie so auf Gnade und Ungnade ergeben habe, und wenn der Rat auf seinen Vorschlag nicht eingehen wolle, so werde er müssen, in welchem Falle aber Schlimmeres folgen werde als das jetzt Verlangte.[1] Sonst gab er hinsichtlich einiger Punkte beruhigende Erklärungen ab[2] und bewilligte auf den Einwand, der Rat könne in der Sache nichts beschließen ohne großen Rat und Gemeinde, daß der große Rat zugezogen werde, nicht aber die Bürgerschaft, oder dann, daß man das Weitere verschiebe, bis er mit seinem Herrn Rücksprache gehalten habe und mit dessen Bescheid wieder zurück sei.[3]

Der Verlauf dieses ersten Aktes[4] konnte für Egli nur zufriedenstellend sein. Die Sache war angebahnt, und der Rat immerhin darauf eingegangen, wenn er auch einstweilen noch Bedenken hatte. Die Bestätigung dessen erhielt er sogar noch schriftlich. Kaum war er nämlich fort, als wieder einmal das Schreckgespenst eines erneuten Angriffs in der Stadt auftauchte. „Es was vil unruh in der bürgerschafft; zudem kament dem rat für und für warnungen, man welte uns wider überfallen und gar usmachen, und daß houptmann Egli dessen wissens sölle haben; derhalben dem bürgermeister und Muntpraten bevolhen ward, dem Egli als für sich selbs darvon ze schriben und in ze pitten, daß er die sachen dahin fürdern welle, daß wir zu ruw und friden kumen und vor wytherem überfall und verderben behüt werden mögen, ouch daß vorgeübte handlung nit uffgehebt, sonder darin fürgeschritten werden mög.“[5] Egli antwortete, er werde am 28. September wieder in Konstanz sein „und aller sach halb antwurt geben“. Er kam dann am 30. September; den versprochenen Bericht jedoch erklärte er noch nicht geben zu können, weil sein Herr noch auf einer Reise abwesend sei, drang aber gleichwohl auf eine bestimmte Antwort, wie man sich zu seiner Werbung stelle. Die Ratsvertreter wiederholten die schon namhaft gemachten Bedenken und betonten besonders, daß ohne

[1] Ein erneuter Angriff gegen Konstanz unter Führung Bollweilers war wirklich vorbereitet. Bischof von Arras an Bollweiler, siehe oben S. 63, Anm. 2. — Karl an Ferdinand, 22. Okt. 1548: Der Angriff auf Konstanz ist einzustellen, bis man sieht, ob es sich unterwirft. Druffel I, Nr. 230.

[2] Bezüglich der Frage, ob Konstanz Reichsstadt bleiben werde, erwiderte er, ehrlich gesprochen „könne er nit sagen, ob ja oder nein“; auch auf die letzte gab er keinen bestimmten Bescheid, sondern nur die Vertröstung, wenn man dem Kaiser entgegenkomme und „kein uffzug“ mehr suche, so werde die Stadt wohl Gnade finden und der Acht entledigt werden. Coll. VI, 46½.

[3] Coll. VI, 45—47½.

[4] Mangolt, Konstanzer Sturm, S. 60, sagt: „Mittlerzit handlet er (Egli) vil mit etlichen der Räthen haimblicher wyß.“ Wenn Schulthaiß sich darüber auch nicht vernehmen läßt, so ist es doch nicht unwahrscheinlich; aber daß der Herausgeber des Konstanzer Sturm daraufhin kurzerhand behauptet: „Diese Räthe waren Zündeli und Muntprat“, ist reine Willkür und nicht zu belegen. Dasselbe ist auf Issel, S. 175, anzuwenden.

[5] Coll. VI, 47½.

Zuziehung der Bürgerschaft ein Beschluß in der Angelegenheit nicht gefaßt werden könne. Darauf konnte oder wollte aber Egli nichts andres vorbringen, als was er schon gesagt hatte; nur fügte er bei, daß von der Vermittlung der andern Unterhändler jedenfalls nichts zu erwarten sei, und daß vom Kaiser kein Bescheid kommen werde; überhaupt würden nach der Ergebung auf Gnade und Ungnade an denselben verschiedene Bürger an Leib und Gut, einzelne sogar am Leben gestraft werden; der König dagegen gewähre volle Sicherheit in dieser Beziehung, allerdings nicht für alle ohne Ausnahme; wer aber Befürchtungen habe, der könne ja fliehen. Schließlich konstatierte er mit Genugtuung, er entnehme aus dem an ihn gerichteten Schreiben der zwei Herren, „daß sin werbung zum theil angenommen syge und daß er sinem gnädigen herrn möge anzeigen, daß er willig lüt funden hab".[1]

Genau wie nach seiner ersten Anwesenheit entstand auch jetzt, sobald er der Stadt den Rücken gekehrt hatte, wieder das Gerücht, welches dieselbe immer und immer ängstigte und nie zur Ruhe kommen ließ. Als dann gar am 9. Oktober von Lindau berichtet wurde, daß in Bregenz viel Kriegsvolk liege mit einem Regimentsherren nebst zahlreichen, wohlausgerüsteten Schiffen und zum Angriff auf Konstanz bereit sei, da geriet der Rat in größte Bestürzung. So wie die Dinge lagen, konnte er aber nichts andres dagegen unternehmen, als an den Abt von Weingarten, den Grafen Friedrich Fürstenberg, den Landvogt Landau und an Egli zu schreiben, damit diese Schritte tun sollten zur Abwendung des drohenden Unheils. Doch bevor diese Briefe abgefertigt wurden, ließ Egli am 10. Oktober von Gottlieben aus an Zündeli und Muntprat melden, daß sein Herr nun zurück sei und ihm Befehl erteilt habe, die Verhandlung mit dem Rat weiterzuführen. Wenn dieser dazu geneigt sei, solle man es ihm zu wissen tun. Mit beiden Händen griff der Rat zu, und schon nach einer Stunde war Egli in Konstanz.

Jetzt, da der Boden so ziemlich geebnet war, konnte er auch mit dem Hauptpunkt seiner Aufgabe herausrücken. Er erklärte, daß sein Herr, der Freiherr Nikolaus von Bollweiler, der bei Kaiser und König in hohem Ansehen stehe, auf das Schreiben der zwei Verordneten des Rats vom 25. September sich entschlossen habe, seine Ordre bekannt zu geben: Nachdem vom Kaiser die Vollstreckung der Acht dem König übertragen worden sei, habe dieser es vorgezogen, durch Bollweiler die Stadt auf gütlichem Wege zu seinen Handen und in seinen Schutz und Schirm einzunehmen. Dazu legte Egli ein Beglaubigungsschreiben des Königs für Bollweiler vor und führte weiterhin aus, die Truppen, etwa 800 Mann, würden unter dem Schein, die Stadt mit Gewalt eingenommen zu haben, einziehen und dann, wenn diese dem König gehuldigt habe, bis auf 300 Mann wieder abrücken. Auf diese Weise werde Konstanz viel besser davon kommen, als je zu erwarten gewesen wäre; einen andern Weg zur Rettung der Stadt vor gewaltsamer Unterwerfung gebe es nicht, und wenn man den nicht betreten wolle, so sei Macht genug vorhanden, es zu erzwingen.

Der Rat sah die Richtigkeit des letztern Arguments wohl ein, machte auch keine Einwendungen mehr, sondern bestand nur darauf, die Sache an die Zünfte zu bringen. Egli aber erklärte, dieselbe erfordere höchste Geheimhaltung, weshalb er dazu seine Bewilligung nicht geben könne; er wolle übrigens bei Bollweiler über diesen Punkt sogleich anfragen und bis abends wieder zurück sein; zuvor jedoch müsse ihm nun von

[1] Coll. VI, 47½—48½

den Räten eine definitive Zusage oder Absage erteilt werden. Sofort wurde der große Rat versammelt und mit diesem die Annahme der Anträge Eglis unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgerschaft beschlossen.[1] Natürlich war das für Egli eine große Genugtuung, hatte er doch nun die größte Schwierigkeit überwunden. Die Gemeinde machte ihm keine Besorgnisse; er wußte ganz genau, daß diese dem Entschluß der Räte ohne weitres beitreten werde.[2] Ob er dann zum Abschluß dieses entscheidenden Tages wirklich Bollweiler noch aufsuchte und wieder nach Konstanz zurückkehrte, läßt sich nicht erkennen; doch mag es geschehen sein oder nicht, am folgenden Tage kam die Angelegenheit in den Zünften zur Verhandlung. Einhellig, mit Ausnahme von etwa „acht mannen", beschloß man da, sich an den König und das Haus Oesterreich zu ergeben „in unterthänigster zuversicht, es werde der könig in ansehung diser einhelligen und freiwilligen ergebung ursach nemmen ein statt Costantz nit minder mit gnaden zu bedenken und zu aller wolfart zu fürdern geneigt sein, dann irer Majestät ahnherr kaiser Maximilian löblichster gedächtnus solches allergnädigist jeder zit ouch ze thun gesinnet gewesen ist."[3]

Auf den ersten Anblick mag es erstaunlich erscheinen, daß kleiner und großer Rat der Stadt Konstanz sich so dazu bewegen ließen, ihr reichsunmittelbares Gemeinwesen der österreichischen Herrschaft auszuliefern. Das Auffallende der Tatsache schwindet aber, wenn man bedenkt, daß einzelne maßgebende Persönlichkeiten für Oesterreich gewonnen waren,[4] und daß ohnedies nichts andres übrig geblieben wäre, wenn nicht noch Schlimmeres über die Stadt heraufbeschworen werden wollte. Selbst wenn der Rat mit dem großen Rate und der Gemeinde gar nicht hätte rechnen müssen, so hätte er sich schwerlich dem beschlossenen Schritte entziehen können. Ohne Aussicht auf irgendwelche Hilfe mit der schwer lastenden Acht sich weiterzuschleppen und dabei stets in Angst vor blutiger Vollstreckung derselben zu leben, ein solches Risiko wäre auch ihm ohne Zweifel schwer gefallen. Hätte er es aber wagen wollen, so hätte er täglich und stündlich der offenen Erhebung der Bürgerschaft gegen ihn entgegensehen müssen. Diese wollte nun einmal um jeden Preis Frieden haben, um endlich der Not und der Beschwerden, welche die Stadt nun schon seit einem Jahre so hart bedrückten, enthoben zu werden. Das Mißtrauen gegen den Rat hatte seinen höchsten Grad erreicht. Einzelne besonders mißliebige Mitglieder desselben, wie Thomas Blarer, Zwick, U. Hochrütiner, waren direkten Anfeindungen ausgesetzt, und als letztrer deswegen die Stadt verließ, konnte nicht verhindert

---

[1] Coll. VI, 48½—51. Es wurde mit Egli noch der Tag vereinbart, an welchem die Truppen einziehen sollten, nämlich Samstag den 13. Oktober. Der Einzug erfolgte aber erst am Sonntag. Mangolt, Konstanzer Sturm, S. 63, berichtet auch da unrichtig, indem er denselben auf den Samstag verlegt, während Schulthaiß und Zündeli, die dabei zugegen waren, übereinstimmend den Sonntag angeben, wenn auch der eine ihm das Datum des 14. und der andre des 15. Okt. gibt.

[2] Schon bei seinem ersten Auftreten in Konstanz hatte er offen ausgesprochen, es seien so viele aus der Bürgerschaft bei ihm gewesen, daß er über die herrschende Stimmung wohl Bescheid wisse. Coll. VI, 47.

[3] Coll. VI, 51½. cf. über die ganze Verhandlung mit Egli Zündeli, K. Simler II 3, S. 785 bis 793, und den von Schulthaiß und Zündeli abweichenden Bericht in Konstanzer Sturm 60, 61, auf dem Ysel 175 allein fußt. — Nach Zündeli 790/91 wollte der Rat die Ergebung an gewisse Bedingungen knüpfen, konnte aber bei der Gemeinde damit nicht durchdringen.

[4] Ferdinand an Karl V., 10. Dez. 1548: „. . . de tant plus m'y a falu user de toutes dextérités pour gaigner les principaulx de ladite cité estans mesmes pratiquéz de leurs voisins Suysses, François, Schertl et autres." v. Druffel 1, Nr. 244.

werden, daß der Pöbel dessen Besitztum demolierte.[1] Ueberhaupt war von der Annahme der vom Kaiser in Augsburg gestellten Bedingungen, welche schon eine schwere Einbuße an Freiheit im Gefolge gehabt hätten, bis zur Ergebung an Oesterreich kein weiter Sprung mehr. Die Mehrheit der Bürger begrüßte es sogar als eine Wohltat und freute sich, daß nun „ain fürst von Oesterreich ir herr söllte sin, und daß sie hinfüro nit mehr unter der zuchtherren lut der zuchtordnung straff, wie bisher geschehen, sin söllten."[2]

Diese äußere und innere Zwangslage der Stadt trug den Hauptanteil zum Gelingen des österreichischen Planes bei. „Wes die Fürsten von Oesterreich bisher vergebens sich unterstanden, nemlich, daß sie unsre Stadt ihnen unterwürflich machten, das haben sie durch unsre innerliche Zweytracht und Mißvertrauen leichtlich zuwegen gebracht; es hatte uns auch der gute Fürst Ferdinandus leichtlich unter seinen Gewalt bringen können, dieweil wir aller menschlichen Hilf beraubet und des Kaisers Gnad in keinen Weg zuwegen bringen mochten."[3] Daneben blieb immerhin für Oesterreich doch noch manches zu tun und zu beachten. Vor allem mußte das Geschäft so geheim als möglich betrieben werden. Darauf drang der Kaiser bei Ferdinand, und dieser wiederum wachte ängstlich darüber, daß ja nicht mehr Personen, als unbedingt nötig war, ins Vertrauen gezogen wurden. Leicht hätten ja von reichsständischer Seite Schwierigkeiten entstehen und das Werk vereiteln können.[4] Dasselbe galt auch bezüglich der Eidgenossen. Da diese ein Interesse daran hatten, daß Konstanz Reichsstadt bleibe, war eine Gegenaktion von dorther trotz aller Neutralitätsbeschlüsse nicht ausgeschlossen. Wären solche Besorgnisse nicht vorhanden gewesen, so hätte Karl bei jenen nicht so oft Vorstellungen gegen eine Parteinahme für Konstanz erhoben.[5] Endlich hätte eine Kundgebung von irgend einer Seite gegen das Unternehmen in Konstanz selbst zu neuen Hoffnungen und neuem Widerstand, wodurch das Gelingen wiederum in Frage gestellt worden wäre, Anlaß geben können.

Die Beschleunigung des Vorgangs, bevor derartige Hindernisse sich einstellten, war somit sehr geboten. Egli verstand es vorzüglich, mit schönen Vertröstungen auf die Milde und Güte des Königs, daneben auch mit Drohungen den Rat bis zu einem gewissen Grade mürbe zu machen; was dann noch fehlte, das mußten unter der Hand die Anzeigen und Warnungen an denselben und an einzelne Persönlichkeiten über bevorstehende Erneuerung der Feindseligkeiten gegen die Stadt vollends zu stande bringen. Daß nämlich diese Warnungen nur eine Mache zur Beunruhigung der Gemeinde und Einschüchterung des Rates waren, muß als sicher angenommen werden. Schon der Umstand, daß sie gerade zur Zeit der Verhandlungen mit Egli und jeweils nach dessen Entfernung aus Konstanz besonders lebhaft zirkulierten, deutet darauf hin; es berichtet aber auch Zündeli davon, indem er erzählt: „Alsbald kamen vor einen Rath erdichtete Briefe (wie man hernach geglaubt hatte), als ob sie von guten Freunden hin und wieder einandern zugeschrieben, wie daß König Ferdinand einen Krieg zurichte, Schiff zurüste und Knecht

---

[1] Zündeli, K. Simler II 3, S. 787, 788. Coll. VI, 35½ und 26.

[2] Coll. VI, 53½. cf. Seite 73.

[3] Zündeli a. a. O. 785.

[4] Druffel I, Nr. 199, 216, 315.

[5] cf. Coll. VI, 47½. Konstanzer Sturm 60; Druffel I, Nr. 232, 245. A. Blarer berichtet am 23. Sept. an Bullinger, Egli habe von Verwahrung der Tore geredet; damit sei ohne Zweifel das Kreuzlingertor gemeint, damit die Thurgauer „nit mit gwalt hinzu fallend". S. Simler 68.

annehme, uns schärfer damit unter das Joch zu bringen, so wir uns nicht williglich seinem Schutz und Miltigkeit ergeben·“[1] Von österreichischer Erbherrschaft war vor der Uebergabe der Stadt niemals die Rede. Das wurde geflissentlich vermieden; Ergebung in des Königs Schutz und Schirm war die stets gebrauchte Wendung. Auch ein Manifest des Königs an die Konstanzer, das seit dem 30. September bereit lag, aber erst am 15. Oktober von Bollweiler der zur Huldigung versammelten Einwohnerschaft vorgetragen wurde, sagt davon keinen Ton.[2] Unverblümt und das Kind beim rechten Namen nennend ward die Sprache erst im Treueid, den die Stadt ebenfalls am 15. Oktober zu schwören hatte. Die Tendenz, Konstanz im unklaren zu lassen, was nach dem Einzug der Truppen weiter geschehen werde, oder mindestens die Sache möglichst harmlos darzustellen, springt in die Augen.[3] Trotzdem ist undenkbar, daß diese Bemäntelung hinreichend gewesen wäre, das eigentliche Ziel des Königs den Konstanzern gänzlich zu verdecken. Das althergebrachte Trachten Oesterreichs, Konstanz in seine Abhängigkeit zu bringen, war bekannt genug. Jeder Einsichtige mußte sich somit sagen, daß jenes die so günstige Gelegenheit sicher zu benützen suchen, und daß die Stadt, wenn sie sich einmal in die Gewalt des Königs begeben, schwerlich mehr daraus loskommen werde. Ambros Blarer fand es denn auch von Anfang an seltsam, daß eine solche Verhandlung überhaupt eröffnet wurde trotz der Annahme der kaiserlichen Bedingungen und der darauf fußenden Vermittlertätigkeit der vier schwäbischen Herren. Er sah sofort darin die Praktik und die Absicht des Königs, „die stadt in kraft der acht inzenemmen, damit Costanz hernach nit mehr richsstatt, sondern stadt des hauses Oesterrych seye.“[4]

Der Beschluß der Uebergabe wurde im großen Rate gefaßt, nachdem diesem alle Verhandlungen mit Egli, also auch der Umstand, daß letztrer die Frage bezüglich der Reichsfreiheit weder mit ja noch mit nein beantwortet hatte, zur Kenntnis gebracht worden waren.[5] Sofort nach der Abstimmung erhob Thomas Blarer feierlich Protest und erkärte, als Reichsvogt könne er nicht darein willigen, noch dabei mittun, daß Konstanz, die Reichsstadt, sich an das Haus Oesterreich ergebe und damit dem Reich entzogen werde. Von der Zeit unmittelbar nach dem entscheidenden Spruch der Bürgerschaft und vor dem Einrücken der Truppen berichtet Schulthaiß: „Es was ein seltsam wesen in der ganzen statt; ettlich schlug die schwer Dienstbarkeit, darin die stecken, so under einer herrschaft sitzend, deßglichen, daß sie hinfüro der predigt des evangeliums in mangel ston sollten, und die hatten billich wol zu klagen. Gott der herr wende alles

[1] Zündeli, K. Simler II 3, S. 790.

[2] Konstanzer Sturm, Beilage 1.

[3] „Also ist Johann Egglin in die Stadt kommen, der mit sonderbarem Fleiß und verblümten Worten die großen Beschwerden der Dienstbarkeit verdeckt und damit die liebliche Gedächtnuß der Freiheit aus vieler Herzen genommen“. Zündeli, K. Simler II 3, 791. — Auf die am 10. Okt. ihm wieder entgegengehaltene Frage bezüglich der Acht erwiderte Egli, „so vil die acht betreffe, syge ain siner weg vorhanden,“ daß Konstanz davon absolviert werde. Damit war jedenfalls der Verbleib der Stadt unter österreichischer Herrschaft gemeint, was er aber nicht aussprechen wollte oder durfte. Ueberhaupt gab er auf die meisten Fragen nur unbestimmte Antworten und ließ damit für Hoffnungen und Befürchtungen Raum genug; einzig für die Sicherheit der Bürger und Einwohner an Leib und Gut erhielt der Rat eine feste Zusage.

[4] „sonst, fährt er fort, ward man mit dem kaiser vertragen und die acht kassiert, dörfte der könig denen von Costantz nichts zu muten, das des richs herkommen zu wider wäre.“ An Bullinger, 23. Sept. S. Simler 68.

[5] Coll. VI, 50½.

zum besten u. s. w. Die andern, deren der mehrteil was, die freuten sich, daß ein fürst von Oesterrych ihr herr söllte sin.“[1] Das spricht deutlich genug. Kurz, es haben Rat und Bürgerschaft der Stadt Konstanz am 10. und 11. Oktober als einzigen Ausweg aus der Not die Ergebung an den König beschlossen, obwohl sie sich bewußt waren, daß sie damit ihre Reichsfreiheit preisgaben.[2]

Die nächste Folge dieser Entscheidung war der Auszug einer Anzahl von Ratsmitgliedern und andrer Bürger aus der Stadt. Die Prädikanten hatten sich schon seit der Annahme des Interims allmählich entfernt.[3] „Es was, klagt Schulthaiß, ein kläglicher handel: die treffenlichsten rät, so bis anher alle sachen gehandelt, und die jeder zit den volg in den räten als die verständigsten gehabt, die habent sich in unsern höchsten nöthen der statt sachen entschlagen und darnach getrachtet, wie sie mit dem iren mit mindstem nachteil von der statt möchten kumen.“[4] Hab und Gut hatten sie zuvor schon nach Möglichkeit auf schweizerisches Gebiet gerettet, wo ja seit dem Ueberfall großenteils auch ihre Frauen und Kinder weilten.[5] Daß die beiden Blarer, Zwick, Vögeli, Hochrütiner, Labhart und Bär sich in Sicherheit brachten, ist begreiflich. Sie waren die führenden Männer gewesen, welche durch ihre ohne Zweifel wohlgemeinte Politik die rechtzeitige Abfindung mit dem Kaiser verhindert und damit alle schlimmen Folgen dieser Versäumnis auf ihr Konto geladen hatten. Darum mußten sie den Wink Eglis, wer Befürchtungen für seine Person habe, der möge fliehen, auf sich beziehen;[6] den Brüdern Blarer hatte der Bischof von Arras in Augsburg schon zu verstehen gegeben, daß man sich in erster Linie an sie halten werde.

Durch diesen Auszug verlor der Rat seine fähigsten Leute und schrumpfte auf sechzehn Köpfe zusammen, unter welchen, wie Schulthaiß annehmen zu müssen glaubt, noch solche waren, „die der statt und bürgerschaft notturft nit zum treulichsten gesucht habind.“ Diesen Umständen schreibt er es zu, daß zu dem Verlust der Reichsfreiheit auch eine sonst noch unerfreuliche Gestaltung der Verhältnisse in Konstanz eintrat. Damit

[1] Coll. VI, 53, 53½; cf. Zündeli II 3, 790, 791; Konstanzer Sturm 61, 97 (32).

[2] Tendenziös und oberflächlich läßt sich der Herausgeber des Konstanzer Sturm, S. 97, anknüpfend an den Ausspruch Eglis, bezüglich der Acht sei ein „finer weg“ vorhanden, folgendermaßen aus: „Dieser feine Weg, worüber Egli sich noch nicht näher zu erklären wagte, war bereits in einem am letzten September erlassenen, aber erst am Tage der Huldigung, 15. Okt., der überraschten Gemeinde verkündigten Manifest bezeichnet.“ Damit kann er nur das zu verstehen geben wollen, Rat und Bürgerschaft hätten sich täuschen lassen und seien durch diese Täuschung unter österreichische Herrschaft gebracht worden. In dem Manifest nun steht im wesentlichen gar nichts anders, als was dem Rat nicht schon von Egli gesagt worden und im Beschluß der Gemeinde vom 11. Oktober enthalten wäre. Wenn der Herausgeber wenigstens den Eid, welchen die Stadt am 15. Okt. schwören mußte, angezogen hätte, so hätte seine Andeutung noch einen Sinn gehabt; aber auch da ist von einer Ueberraschung mit der österreichischen Herrschaft keine Rede.

[3] Einer der ersten war A. Blarer, der Vorsteher der Konstanzer Kirche. „Ab optimis amicis admonitus Griessenbergam me contuli conscio senatu nostro. Ich acht, daß ich morn oder mittwoch mich wieder nach Konstanz thun werde.“ (A. Blarer an Bullinger, 27. Aug. S. Simler 68.) Er kam aber nicht mehr. Coll. VI. 35½. Anfangs Oktober zogen wieder einige fort, „diewil vil bürger der predig des evangeliums nit mer hochgeachtet haben.“ Coll. VI 42, und am 13. Okt. die letzten. Coll. VI 53; cf. Konstanzer Sturm 58, Zündeli II 3, 776. Schulthaiß gibt Coll. VI, 106, eine Aufstellung über die Besoldungsverhältnisse der Prediger, deren es damals neun in Konstanz hatte.

[4] Coll. VI, 52½.

[5] Konstanzer Sturm, S. 155, 157, in Beilagen VI und VII.

[6] cf. Vögeli an den Rat, 2. Nov. 1548; Konstanzer Sturm 30.

schießt er jedenfalls übers Ziel hinaus; denn auch ein besser bestellter Rat hätte, nachdem Konstanz einmal in Oesterreichs Händen war, nicht mehr viel ausrichten können.[1]

Der Vollzug der Uebergabe der Stadt an König Ferdinand ging nun rasch von statten. Am Freitag den 12. Oktober nachmittags kam Egli in Begleitung von etwa zwanzig Personen von Radolfzell der getroffenen Abmachung gemäß nach Konstanz. Er nahm im Gasthaus zum Hecht, seinem gewohnten Absteigquartier, Einkehr. Sofort verfügten sich der Bürgermeister und Muntprat dorthin, um ihm anzuzeigen, daß man sich mit der Gemeinde entschlossen habe, die Stadt an den König und das Haus Oesterreich zu übergeben. Egli war über diese Kunde hoch erfreut und versicherte von neuem, wie sehr dieser Entschluß der Stadt zu Nutz und Frommen dienen werde. Auf seine Veranlassung mußte sogleich mit der Instandsetzung der Rheinbrücke für den Einzug der Truppen begonnen werden. Die seit vierzehn Tagen vom Rat zur Bewachung der Stadt in Sold genommenen 200 Bürger kamen zur Entlassung, ebenso die fremden Mannschaften, welche überdies die Stadt unverzüglich verlassen mußten. Eine Hauptsorge Eglis war die Verwahrung der Tore, damit nicht noch in letzter Stunde ein Handstreich aus dem anstoßenden eidgenössischen Gebiete das so gut gelungene Werk wieder vereitelte. Mit Zündeli und Muntprat ritt er abends an allen Toren herum und überwachte deren Schließung.[2] Samstags ließ er sich die Schlüssel überhaupt in Gewahrsam geben und schloß eigenhändig die Tore, um sie nicht mehr zu öffnen bis Montag den 15. Oktober, nachdem Bollweiler die Stadt in Besitz genommen hatte. Zum ersten Male seit dem 6. August konnte sich der Rat an diesem Tage in Gesamtheit nach Hause und zur Ruhe begeben.[3]

In aller Frühe des denkwürdigen Sonntags der Uebergabe, um zwei Uhr morgens, traten die Räte zum letzten Male als die Vertreter der Reichsstadt zusammen. Wie ein letztes Aufflackern des Lichtes vor dem Erlöschen, so scheinen sie sich noch einmal gegen das österreichische Joch aufgebäumt zu haben. In langer Sitzung „ward allerlei und vil von der sachen geredet"; „die täglichen räte haben gethan, so vil inen müglich was; sie sind denselben ganzen tag beieinander gesessen, hetten gern alles gut gemacht; es was aber versumpt." Der Druck der Verhältnisse war zu stark; es gab keinen Ausweg mehr. „Nach langem aber ward dem täglichen rate vom großen rate befohlen, daß er im namen gottes sölle in dem angefangenen Handel mit Egli fürschriten und die sach vollend zu end bringen."[4]

---

[1] „Dadurch es dahin kumen ist, daß nit allein die alt frey und des hl. richs statt Costantz zu einer herrenstatt worden, sunder daß dasselbig also gehandelt, daß der bürgerschaft und iren nachkumen daselbst nichts überblieben ist, daß sie sich künftiglich trösten oder erfreuen mögen oder können." Coll. VI, 52½. Natürlich will Schulthaiß dem Rate damit nicht den Verlust der Reichsfreiheit zur Last legen, da er an andrer Stelle denselben deutlich als erwartete Folge des Beschlusses vom 11. Okt. darstellt. Der Nachdruck liegt auf dem zweiten Folgesatze; es handelt sich um den Grad der „Dienstbarkeit", nicht um diese selbst. So äußert sich auch Zündeli II 3, 790.

[2] Egli „hatte dieselbige Nacht fast alle Fischer und Petershauser zu Gast". Zündeli II 3, S. 793. Ueber die Haltung der Fischerzunft gibt folgende Stelle Auskunft: „Wie wol wir achten, das die Zünfft nit vil guts würcken, bedenken doch, das jetz in Innemung der statt Costantz die Vischer Zunfft vil guts gethan habe". Gutachten der Regierung zu Innsbruck über die Instruktion der nach Konstanz abgeordneten königlichen Kommissäre, 10. Nov. 1548, in Konstanzer Sturm, Beilage V, S. 151.

[3] Coll. VI, 35.

[4] Noch im letzten Moment scheint demnach der Gesamtrat gezögert zu haben, die Stadt wirklich den königlichen Truppen zu öffnen; aus diesem Grunde hatte er wohl auch die von Egli am 12. Okt.

Gegen vier Uhr nachmittags langte Bollweiler mit den königlichen Truppen von Bregenz her zu Schiffe vor Konstanz an. Sie stiegen ans Land, formierten sich wie zum Angriff und zogen mit fliegenden Fahnen und unter Gewehrfeuer über Petershausen durch das Rheintor in die Stadt. Egli war Bollweiler entgegengeritten und hatte ihm zugerufen: „Gott hab lob, die sach stat wol; ziehend dapffer herin, ewer gnad soll kain sorg haben!“ [1] Die Truppen waren, wie versprochen, alles Deutsche aus der Gegend von Bregenz und Feldkirch, zählten aber zirka 1800 Mann, also weit mehr, als Egli angegeben hatte.

Nachdem der Oberst unter Trommelschlag den Einwohnern Sicherheit geboten, ging bis tief in die Nacht hinein die Einquartierung der Mannschaften vor sich. Er selbst stieg im Hecht ab und ließ sofort den Rat zu sich bescheiden. Umgeben von seinen Offizieren empfing er den Bürgermeister mit den sechzehn Räten, indem er jedem die Hand schüttelte, und nun wickelte sich die eigentliche Uebergabe ab. In einer Anrede, welche von Egli zuvor dem Rate zugestellt worden war, erklärte der Bürgermeister: Zur Verhütung weitern Blutvergießens und des Verderbens der Stadt übergebe er dieselbe hiemit in den Schutz und Schirm des Königs. Dieser möge sie dafür der Acht entledigen und auch sonst so für das Wohl derselben bedacht sein, daß die Bürger und ihre Nachkommen sich darüber zu freuen hätten und andern ein Exempel sein möchten, „sich in der römisch königlichen Majestät schutz und schirm dester lieber zu undergeben.“ [2] Nachdem der Oberst als äußres Zeichen der Ergebung die Schlüssel der Stadt in Empfang genommen hatte, erwiderte er in folgendem Sinne: Er übernehme auf das geschehene Anerbieten hin im Namen des Königs als eines Fürsten von Oesterreich die Stadt in dessen Schutz und Schirm; ausgenommen seien jedoch bestimmte Personen, welche Kaiser und König „sonderlich beleidigt“ hätten. Er sei der festen Zuversicht, daß durch diese Uebergabe die Acht fallen werde; dazu und zum sonstigen Wohle der Stadt wolle er sein Bestes tun.

Damit war der Akt zu Ende.[3] Es hatte nun noch die Eidesleistung an den König zu geschehen. Nach Anordnung Bollweilers, die noch am selben Abend erfolgte und durch die Ratsknechte auf den Zunftstuben verkündet wurde, versammelten sich am folgenden Morgen um acht Uhr die Räte nebst der gesamten Bürgerschaft, alles angetan mit „gebürlicher schwarzer Kleidung“ und rotem Abzeichen, auf dem von den Truppen besetzten Münsterhofe. In der Mitte des Platzes war ein Podium aufgestellt worden. Darauf nahm der Oberst mit einigem Gefolge Platz, nachdem er zuvor in St. Stephan der Messe, der ersten, „so in vil jaren hie gehalten was worden,“ beigewohnt hatte; um dasselbe herum gruppierten sich die Räte und hinter ihnen die Bürger. Erst ließ er das schon erwähnte Manifest des Königs an die Stadt Konstanz und dann die Eidesformel verlesen: „Ihr der Bürgermeister, groß und klain Räth sampt gemeiner Bürgerschaft der Stadt Costantz, nachdem ihr euch samt euerem Leib, Haab und Gut dem

---

für den Einzug derselben geforderte Instandsetzung der Rheinbrücke, die infolge der Furcht vor einem neuen Angriff noch nicht wiederhergestellt worden war, abzulehnen versucht. Coll. VI, 52.

[1] Coll. VI, 55½.

[2] Zum Schlusse fügte er noch bei, die Beschwerden und Anliegen der Stadt werde man später anbringen, „wir bitten aber mit höchstem Fleiß dienstlich, Euer Gnaden wolle uns allewegen gnädiglich verhören und unser gnädiger Förderer seyn.“ Zündeli II 3, 796.

[3] Coll. VI, 53½—58½.

allerdurchläuchtigsten gnädigsten Fürsten und Herren Ferdinando, Römischen zu Hungarn und Böheimb König u. s. w. als euerem hinfüro natürlichen Herrn und Landesfürsten an das lobliche Haus Oesterreich für eigen hiemit ergeben habt; dagegen auch die heilige gedachte Römisch Königliche Majestät Euch als gewesene Rebellen und offene berufte, erkandte und erklärte Aechter zu ihrer Königl. Majestät Gnad, Schutz und Schirm angenommen hat und hiemit angenommen haben will. Demnach werdet ihr für euch, eure Erben und Nachkommenden dem wohlgeborenen Herrn Niklaus Freyherrn von Pollweiler, heiliger Röm. Königl. Majestät Rath, in Kraft seiner Gnaden Gewalts und Befehls, den er von der Königl. Majestät hat, hiemit einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen mit aufgehebten Fingern und gelehrten Worten schweeren, Röm. Königl. Majestät als regierenden Fürsten und Herrn des loblichen Hauses Oesterreichs, seiner Königl. Majestät geliebsten Söhnen und allen derselben Erben und Nachkommenden, Fürsten von Oesterreich, jetzt und hinfüro in ewige Zeit getreu, gehorsam, gewärtig und dienstlich seyn; die Röm. Königl. Majestät, derselben Söhn und Erben für euere rechte natürliche Erben und Landesfürsten halten und erkennen, und euch jetzt, noch in künftiger Zeit von denselben keineswegs abwerfen noch zu widern; wider Königl. Majestät und derselben Söhne und Erben mit niemandes, wie der einen Namen haben möchte, weiter in kein Verbündnuß noch Werstand einlassen, aufrichten noch machen; euch jederzeit der Röm. Königl. Majestät, derselben Söhne und Nachkommenden, Fürsten von Oesterreich, und derselben nach gesetzten Obrigkeit und Gewalthaber Mandaten, Gebotten und Verbotten und in all ander Weg unterthänigst Gehorsam erzeigen und beweisen und darwider mit Worten oder Thaten nichts handeln oder fürnehmen; was auch die Röm. Königl. Majestät, derselben verordnete Gewalt- und Befehlshaber zur Erhaltung der wahren, alten, christlichen Religion und anderen guten Policeyen[1] fürnehmen werden, denselben werdet ihr und euere Nachkommenden jetzt und künftig, ewige Zeit, getreulich geleben und nachkommen und darwider nicht handeln noch fürnehmen; ja sollt und werdet euch auch jederzeit neben andern der Röm. Königl. Majestät und des loblichen Hauses Oesterreichs Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten in Kriegs und andern Sachen, worzu die Röm. Kön. Majestät, derselben geliebte Söhne, ihre Erben und Nachkommenden euer nothdürftig seyn werden, wider männiglich (niemand ausgenommen) auf der Röm. Königl. Majestät oder ihrer Majestät Befehlshaber Erfordern und Begehren unterthäniglich gebrauchen lassen und euch desselben keineswegs verwidern, und auch in dem und anderm jederzeit als die frommen, getreuen und gehorsamen Unterthanen der Königl. Majestät des lobl. Hauses Oesterreich halten und erzeigen, wie sich dann die Röm. Königl. Majestät deswegen zu euch in allweg gnädiglich getrösten und versehen wird: inmassen ihr dann, zusamt dem Eid, solches alles wahr, stet und vest zu halten, in ewige Zeit gegen Röm. Königl. Majestät für euere Erben und Nachkommen genugsam verschreiben sollen: wie euch dann dessen von hochgenannter Königl. Majestät eine Form der Verschreibung zugestellt wird. Und so nun ihr dem also nachkommen wollt, so heben auf gemeiniglich zwei Finger und sprechen: Als mir vorgelesen ist, das alles ich wol verstanden hab, demselben will ich getreulich geleben und nachkommen, als mir Gott helfe und alle Heilige."[2]

---

[1] Der Eid, wie er Konstanzer Sturm, Beilage II, aus Schulthaiß abgedruckt ist, fügt hier ein: „(Policey) für Regiment, ordnungen und Satzungen in der Statt Costantz uffrichten und".

[2] Zündeli, K. Simler II 3, S. 798 ff.

Als der Schwur auf dieses Pflichtenprogramm geleistet war, beglückwünschte der Oberst die Räte dazu, und eine Stimme aus dessen Umgebung rief: „Hie Oesterreych grund und boden!“; aber der Ruf fand kein Echo, trotzdem sich vorher der Großteil der Bürgerschaft auf die österreichische Herrschaft gefreut hatte; „dann der eid, den wir geschworen, was vil anderst, dann wir uns versehen und ouch vertröst waren worden.“[1] Von der viel versprochenen Milde und Güte des Königs war darin allerdings wenig genug zu vernehmen, dagegen umsomehr von allerlei Maßnahmen und ganz unumwunden auch von solchen zur Wiedereinführung des Katholizismus.

Die Verstimmung hielt jedoch bei der großen Menge nicht lange an. Die Freude über den nun sichern Wegfall der verhaßten Zuchtordnung gewann, wie Schulthaiß und Zündeli berichten, rasch die Oberhand und gab sich in ausgelassenem Treiben kund. Ohne Zweifel war diese Sittenpolizei für den gemeinen Mann ein höchst widerwärtiges Institut; aber der natürliche und erste Grund seiner nunmehrigen Befriedigung kann doch nur in dem endlich erlangten Frieden, für den ihm ja kein Preis zu teuer gewesen, gewurzelt haben.[2] Noch am selben Tage richtete Bollweiler im Namen des Königs an die benachbarten Herrschaften die Aufforderung, die Stadt Konstanz und ihre Zugehörigen ohne Rücksicht auf die Acht fortan unbehelligt zu lassen und denselben in ihren Gebieten freien Handel und Wandel zu gestatten. Auf österreichischem Territorium verfügte dies ein königlicher Befehl.[3] Dem Begehren wurde allenthalben entsprochen, und am 23. Oktober konnten die Konstanzer zum ersten Mal seit einem Jahr wieder auswärts zu Markte gehen.[4] Ein Viktoriaschießen mit sämtlichen Geschützen der Stadt beschloß den Tag der Huldigung.[5]

VII.

So war denn Konstanz nun glücklich in der Gewalt Oesterreichs. Den neuen Besitz dauernd zu sichern galt es jetzt noch, „by gemainer statt ain beständig regiment fürzunemen.“[6] Die Vorbereitungen zu dieser Neuordnung erstreckten sich über ein ganzes Vierteljahr. Wie dieselbe ausfallen werde, konnte der Rat schon in dieser Uebergangszeit voraussehen und erkennen, hatte er doch jetzt schon nicht viel mehr zu bedeuten, als eine die Befehle ihres Herrn ausführende Körperschaft; nicht einmal die Besetzung einiger Aemter, die durch Tod oder Auswanderung ihrer Inhaber erledigt waren, durfte er vornehmen.[7] Bollweiler schaltete erst allein und dann in Verbindung mit den königlichen

[1] Coll. VI, 61. Die offene Ankündigung der Wiedereinführung des Katholizismus, also nicht einmal Gestattung der Religionsübung auf Grund des Interims, war die Hauptenttäuschung für Schulthaiß. In einer Darlegung der Lage der Stadt, Okt. 1555, an Ferdinand heißt es: „Und namblich so hat gemaine Bürgerschafft im anfang, als sy sich frey gutwillig an E. K. M. ergeben, sich kains anderen versehen, dann daß E. K. M. sy der Religion halber wie andere stett im Reych gehalten“ (Konst. Sturm, Beilage XII, S. 171). Dazu wird den Bürgern wohl eingefallen sein, daß es jetzt in Konstanz, wie in Ulm und Augsburg, den Zünften ans Leben gehen werde.

[2] Ueber die Sittenordnung cf. Vierordt I, 298; Issel 100 ff.

[3] Konst. Sturm, Beilage IV, S. 144.

[4] Coll. VI, 65.

[5] Coll. VI, 58½—62. Zündeli II 3, 793—802.

[6] Konst. Sturm, Beilage IV, S. 144.

[7] Coll. VI, 65½.

Kommissären, die mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung betraut waren und zu diesem Zwecke in Konstanz eintrafen, als unumschränkter Gebieter in allen Dingen. Seine erste Tat nach der Vereidigung der Stadt und bevor die Tore wieder geöffnet waren, war die Ordre an den Bürgermeister, die Prädikanten festzunehmen. Natürlich wurde keiner derselben vorgefunden.[1] Dafür gab er Befehl, deren Güter, sowie jene des Thomas Blarer, Zwick, Hochrütiner, der Zunftmeister Labhart und Bär und des Stadtschreibers Vögeli zu beschlagnahmen und zu inventarisieren, „damit nichts davon veraberwandlet werde."[2] An die Ausgewanderten durften keine Zinsen und Guthaben ausbezahlt werden; wer Forderungen oder Schulden an sie hatte, mußte ein Verzeichnis darüber an den Rat einreichen.[3] Er verlangte genauen Bericht über das Beamten- und Steuerwesen, über Einnahmen und Ausgaben der Stadt und der einzelnen öffentlichen Institute, nahm Einsicht in die vorhandenen Geldbestände, ließ sich die Privilegien der Stadt und die Akten der Kanzlei eröffnen. Schertlins Briefe und „praktika sidert der Empörung" hatte er schon am ersten Tage an sich genommen und dem König zugeschickt, von wo sie an den Kaiser gingen.[4] Es folgte dann die Anordnung, daß der Rat alle seine Amtshandlungen, ebenso der Vogt seine richterliche Tätigkeit stets im Namen des Königs auszuüben hätten, sowie das Verbot an den erstern, ohne Bollweilers Vorwissen Geld aufzunehmen oder bezüglich der Schulden der Stadt Abmachungen einzugehen.[5] Auch an polizeilichen Verfügungen fehlte es nicht; so durften keine Fremden, auch nicht in Privathäusern, beherbergt werden, ohne daß dem Oberst davon Anzeige geschah. Etwaigen Umtrieben der Ausgewanderten, die zum Teil ihre Familien noch in Konstanz hatten, sollte damit vorgebeugt werden.[6]

Bezüglich der Truppen kamen die Zusagen Eglis schlecht zur Ausführung. Von den zirka 1800 Mann zogen am 17. Oktober nur die Hälfte wieder ab, und es blieben also stark doppelt so viel zurück, als vorher angegeben worden.[7] Der Oberst erklärte, daß er diese behalten müsse, um die Stadt gegen einen eventuellen Ueberfall sicher zu stellen. Dazu mußte der Rat für die Besoldungen aufkommen,[8] obwohl Egli, wenn auch nicht versprochen, so doch als ziemlich sicher in Aussicht gestellt hatte, daß die Stadt diese Last nicht zu tragen haben werde. Am 27. Oktober wurden Hans Muntprat und Ulrich Kundigmann in dieser Angelegenheit an den König gesandt; auch Bollweiler und die Kommissäre wiesen bei demselben darauf hin, daß die Stadt ohne großen Schaden zu leiden die nötigen Summen nicht aufzubringen im stande sei.[9] Trotzdem und trotz nochmaliger Supplik des Rates an die Kommissäre wurde so viel als möglich aus derselben herausgepreßt — wenn auch anfangs Dezember ein weiteres Fähnlein verabschiedet ward —, so daß ihr Anteil an den Kosten der Besatzung, uneingerechnet die Ausgaben für die

---

[1] Coll. VI, 61½.
[2] Coll. VI, 62.
[3] Coll. VI, 64, 67½.
[4] Coll. VI, 62, 62½, 63. Druffel I, S. 172.
[5] Coll. VI, 67½, 65½.
[6] Coll. VI, 67½, 83; cf. Beilage VI und VII in Konstanzer Sturm, S. 155, 157.
[7] Coll. VI, 55½, 62, 64½. Nach Zündeli, K. Simler II 3, S. 801, wurden 600 Mann zurückbehalten.
[8] Coll. VI, 64½, 67½, 69, 70½, 71½, 74½, 77½, 80½, 82.
[9] Coll. VI, 65½, 73. Konstanzer Sturm, Beilage VI, S. 154. Die Kommissäre an den König.

Zehrung der sämtlichen Truppen am 15. und 16. Oktober, sich auf rund 10,000 fl. belief, während der König, so viel ersichtlich, nur einen Monatssold bezahlte.[1]

Mit der Restitution der geistlichen Güter wurde sofort Ernst gemacht. Am 20. Oktober kamen drei Domherren als Vertreter des Bischofs und des Kapitels nach Konstanz; „die hat der rat durch seine verordnete mit gewonlicher ehrembietung lassen empfahen, darumb sie fast gedanket und sich vil guts gegen ainer statt Costantz erbotten und gebeten, daß man dessen, das hin sye, nit mer wölle gedenken, sunder was hin sye, das sye hin; bald hernach sind sie ainer anderen mainung worden." Ihrem Begehren entsprechend wies Bollweiler den Rat an, denselben alles frühre Eigentum des Kapitels wieder zuzustellen, und am 28. Oktober ließ er verkünden, daß alles, was an Häusern, Grundstücken oder sonstigem ehemaligen geistlichen Gute bei den Kirchenpflegern gekauft worden, nebst Angabe der geleisteten Zahlungen wieder abzutreten sei. Dabei konnte der Rat die Rückerstattung der letztern an die einzelnen Käufer nicht einmal sicher in Aussicht stellen. Das Predigerkloster, welches zum Spital umgewandelt worden war, mußte geräumt werden, während kurz zuvor schon die Barfüßermönche erschienen waren und ihr Kloster wieder bezogen hatten. Mitte November rückte als erster aus dem Kapitel zu bleibendem Aufenthalte der Domherr Albrecht von Landenberg in Konstanz ein, und Ende Dezember folgten ihm seine Kollegen Melchior von Bubenhofen und Kaspar Spät.

Den ersten Schritt auf dem Wege zur Wiedereinführung des Katholizismus tat Bollweiler mit der Einschärfung der Abstinenzgebote; auch Fremden durfte an den vorgeschriebenen Tagen kein Fleisch vorgesetzt und an Freitagen solches überhaupt nicht feilgeboten werden. Da keine protestantischen Prediger mehr in der Stadt waren, wanderte ein großer Teil der Konstanzer an Sonntagen regelmäßig hinaus in die benachbarten Orte des Thurgaus, um dort dem Gottesdienst beizuwohnen. Das wurde nun bei Strafe und mit der Bemerkung untersagt, es sei früher auch verboten gewesen, zur Messe zu gehen. Dieses Verbot hinderte aber die Leute nicht, ihr Ziel auf anderm Wege zu erreichen. Statt durch die wohl bewachten Tore ging es an geeigneten Punkten über die Stadtmauer, bis der Oberst und die Kommissäre auch dieser Gepflogenheit auf die Spur kamen und sie mit harten Bußen belegten.[2]

König Ferdinand wäre nicht abgeneigt gewesen, den Konstanzern ihrer Bitte entsprechend wenigstens eine Kirche für den Gottesdienst auf Basis des Interims zu lassen; aber der Kaiser wollte nichts davon wissen, indem er u. a. dagegen geltend machte, die übrigen Untertanen des Königs könnten dann solches auch verlangen, und die katholisch gebliebenen Konstanzer würden sich darüber aufhalten. Das geschah in ziemlich ungnädigem Tone, so daß Ferdinand sich beeilte, dem Bruder zu versichern, er habe nur dessen Meinung vernehmen wollen und sei durchaus nicht gesinnt, der ungeschmälerten Wiederherstellung der alten Religion in Konstanz Schwierigkeiten in den Weg zu legen.[3]

Ein Hindernis stellte sich indes von selbst ein, der Mangel an katholischen Priestern. Dem Gesuch der königlichen Kommissäre an den Bischof um Verordnung solcher wurde nicht entsprochen, weil dieser, wie er zur Antwort gab, trotz aller Bemühungen keinen auftreiben konnte, und noch im Dezember war „kain taugklicher noch bleiblicher pfarrer

[1] Coll. VI, 76, 71½, 62. Konst. Sturm, Beilage VII, S. 156. Der König an die Kommissäre.
[2] Coll. VI, 64, 64½, 67½, 72, 73, 75, 71½, 77.
[3] Coll. VI, 67, 73. Druffel I, Nr. 235, 244, 245.

oder prediger" in Konstanz.[1] Ueber den Bischof, daß er nicht für Priester sorge, daß er der Aufforderung, zum feierlichen Gottesdienst an Weihnachten in die Kathedrale zu kommen, nicht Folge geleistet und nicht einmal die nötigen Ornate geschickt habe, führte Ferdinand bei Karl heftige Beschwerde: „Dont se peut assez comprendre leur (Bischof und Kapitel) intention, et qu'ils démonstrent peu d'affection et zèle pour réduyre les dits de Constance à notre ancienne religion . . ."[2] Der Hauptgrund seiner Differenzen mit dem Bischof, die noch lange andauerten, lag jedoch, wie wir noch sehen werden, in einer ganz andern Richtung.

Bollweiler erklärte dem Bürgermeister einmal: „Man werde niemant in die kirchen zwingen, man werde aber umb ainen gelerten prediger sehen, der werde der bürgerschafft anzaigen; wie sy hievor geirrt habend, und sy uff die rechten straß füren. Dieser gelehrte Mann wurde schließlich ausfindig gemacht in der Person des Dr. Valentin Fabri, Professors der Theologie aus Freiburg, und kam im Januar 1549 nach Konstanz; aber mit der Bekehrung der Konstanzer wollte es doch nicht recht vorwärts gehen.[3]

Am 16. November 1848 trafen als königliche Kommissäre in Konstanz ein Hans Marquart Freiherr von Königseck, Landvogt im Oberelsaß, Hans Jakob von Landau, Landvogt zu Nellenburg, Hans Melchior Heggenzer und Dr. Matthias Alber, königl. Räte.[4] Sie hatten die Aufgabe, zusammen mit Bollweiler zu „beratschlagen, wie und welcher maßen unser alt waar, hailig christlich religion by der stadt Costantz wieder uffzerichten und in wesen ze bringen sin möge, und volgends sich mit allem fliß erkundigen aller gelegenhait der statt Costantz, ouch irer bishar geübter regierung, fryhaiten, statuten und ordnungen derglichen ouch der empter und personen, so alda in ampts und stattsachen geprucht werden, und nach gründtlicher erlernung deß alles ferner mit allem fliß und ernst aigentlich erwegen und beratschlagen, wie sy achten, daß nun hinfüro die regierung der statt Costantz mit bestendiger ordnung fürzunemen und zuverordnen . . . sey." Die Grundlinien hiezu zog ihnen der König vor, indem er im speziellen über Einsetzung eines Stadthauptmannes, Abschaffung der Zünfte, was der Stadt von ihren Privilegien zu belassen, zu ändern oder abzutun sei, und über andres mehr ihr Gutachten einforderte.[5] Ihre Instruktion gebot ihnen auch, der Bürgerschaft zu verkünden, wie der König die „ergebung und verpflichtung" der Stadt in Gnaden angenommen habe, wie er darauf bedacht sei, die Aufhebung der Acht beim Kaiser baldigst zu erwirken

---

[1] Konst. Sturm, Beilage VIII, S. 158; cf. E. A. 4, 1, e, S. 108, q, 1.

[2] Druffel I, Nr. 258.

[3] Coll. VI, 71½, 76½. Konst. Sturm, Beilage VIII, S. 159, 160.

[4] Coll. VI, 68½.

[5] Bei den Untersuchungen der Kommissäre ergab sich aus den Rechnungsberichten des Stadthaushalts, daß seit 1525 eine starke Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes eingetreten, und daß trotzdem nun die finanzielle Lage der Stadt eine fast hoffnungslose war. Die Kommissäre beratschlagten zusammen mit dem Rat über Mittel und Wege zur Besserung der Finanzen. Es ließ sich aber nach der Meinung des letztern nichts andres ausfindig machen, als „daß ain sölliche pollicey und regiment angericht würde, daß vil reycher lüt ursach hetten, sich gen Costantz zu setzen und durch sy ain gwerb in die statt möchte gebracht werden". (Coll. VI, 70½). Vorerst scheint die Steuerschraube nach Möglichkeit angezogen worden zu sein; wenigstens berichtet Bullinger an Mykonius: Constantia est ter misera; die erste Steuer sei 12 vom 100. (1. Nov. 1548, S. Simler 68). Zuletzt kam es noch zu einer Zollerhöhung, gegen welche aber mehrere Schweizerstädte Beschwerde erhoben. (E. A. 4, 1, e, S. 108 p, 182 zu d). cf. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I, 359.

und überhaupt alles vorzunehmen, was „gemainer statt nützlich, fürträglich und ersprießlich sin müge.“ [1] Das geschah am 17. November. Einige Tage darauf hielt der Rat die Herren mit ihrem Personal und andern im Gesellschaftshaus der Geschlechter zu Gaste; dabei „hat ain rath allerlay versucht, ob der statt und bürgerschafft sachen uff gute weg möchten gebracht werden; es hat aber wenig erschossen, wie dasselbig die volgend ordination mit sich gebracht; gott der herr erbarme sich unser!“ [2]

Die Neuordnung der Dinge in Konstanz konnte natürlich nicht unabhängig vom Kaiser geschehen. Bezüglich der Religionsfrage wurde dessen Eingreifen schon erwähnt. Noch in andern Punkten scheinen Karl und Ferdinand nicht ohne weitres einig gewesen zu sein, so daß die Verhandlungen der beiden in dieser Sache längere Zeit hin und her gingen. Noch am 15. Februar 1549 ersuchte Ferdinand, nachdem er die neue Verfassung im wesentlichen schon eingeführt hatte, um die Zustimmung des Kaisers zur Erledigung der Konstanzer Angelegenheit.[3] Karl drang darauf, daß in Konstanz möglichst wenig Aenderungen vorgenommen würden, und besonders daß die bisherige Organisation der Rechtsprechung unangetastet blieb. Auch die Befestigung und Herrichtung des Predigerklosters zu einer Zitadelle, welche Ferdinand geplant hatte, bezeichnete er als unzulässig, weil dadurch die Reichsstädte und die katholischen Bünde allarmiert würden.[4] Ueberhaupt legte er Wert darauf, obwohl er die Besitzergreifung der Stadt zu Handen Oesterreichs so gut wie Ferdinand im Auge hatte und alles zu vermeiden versprach, was dem Unternehmen hinderlich sein könnte, an der ganzen Affaire unbeteiligt zu erscheinen, und konnte somit zu Vornahmen Ferdinands, welche die kaiserliche Genehmigung voraussetzen und den Reichsständen offenbar machen mußten, nicht ohne weitres seine Zustimmung geben. Ferdinand mußte nach außen die Annexion von Konstanz, d. h. die Vertretung derselben, ganz auf sich nehmen. Darum mahnte ihn Karl, daß er durch seine Räte die Angelegenheit gründlich studieren lasse, damit diese sein Vorgehen nötigenfalls den Reichsständen gegenüber zu rechtfertigen im stande seien.[5] In diesem Sinne kann auch nur die Fiktion einer gewaltsamen Einnahme der Stadt durch die österreichischen Truppen am 14. Oktober, also einer Exekution der Acht, berechnet gewesen sein.

Nachdem Konstanz einmal in den Besitz des Königs gelangt war, erforderte es dessen eigenes Interesse, die Stadt vor weiterer Schädigung möglichst zu bewahren. In seinen Gebieten hatte er sofort nach der Uebergabe Mandat und Acht sistiert und den Konstanzern freien Wandel und Bezug der Erträgnisse aus ihren dort liegenden Gütern bewilligt. Die Lossprechung derselben von der Acht betrieb er beim Kaiser mit allem Eifer; [6]

---

[1] Instruktion der Kommissäre und Gutachten der Regierung zu Innsbruck über dieselbe. Beilagen IV und V zu Konstanzer Sturm.

[2] Coll. VI, 70½.

[3] Druffel I, Nr. 254, 273.

[4] Druffel I, Nr. 294. 245.

[5] Druffel I, Nr. 315, Karls Instruktion für Chantonnay, seinen Gesandten an Ferdinand, 12. Juli 1549. „. . . et que enfin il peut estre certain que nulluy desire plus le bien et grandeur de notre maison que nous, mais qu'il emporte que nous ne nous mettions en chose qui arrivée scandalise l'empire, et que pourtant il est bien ques nous ne montrions d'approuver ce qu'il prétend de la (Konstanz) ranger nuement et sans condition sous notre maison d'Austriche, et que aussi regarderons nous d'éviter tout ce que pourroit estre contraire à son dessein“ u. s. w.

[6] Druffel I, Nr. 232, 27. Okt. 1548. Konst. Sturm, Beilage IV, S. 144.

tatsächlich erfolgte die Ausstellung der Absolution[1] schon im November 1548 und gelangte im Dezember nach Konstanz an die Kommissäre und zur Kenntnis des Rates. Von der Publikation derselben wurde aber noch Abstand genommen. Als Grund dafür bezeichneten die Kommissäre den Umstand, daß der Kaiser einen gewissen Vorbehalt an dieselbe geknüpft habe; dieser müsse im Interesse der Stadt erst beseitigt werden; deswegen habe auch der König eine Botschaft an den Kaiser gesandt.[2] Im Text der Absolution ist zwar außer dem Fußfall keine Bedingung gestellt, wohl aber bestand Karl sonst lange auf der Konfiskation der beschlagnahmten Güter. Das war eben der Vorbehalt, und gegen diesen bot Ferdinand allen Einfluß auf, den er bei seinem Bruder besaß. Wiederholt schilderte er dem Kaiser die Armut und die geringen Einkünfte der Stadt und beklagte sich schwer, wie sehr eine solche Maßregel ihn in seiner Ehre und seinem Ansehen schädigen müsse, nachdem er doch, um die Konstanzer zur freien Uebergabe zu bewegen, ihnen Sicherheit für Leib und Gut habe versprechen müssen.[3] Dem anhaltenden Drängen und Bitten des Bruders gab Karl endlich nach und verzichtete auf seine Forderung gegen Entrichtung einer Summe von 22,000 Gulden zur Deckung der ihm aus der Konstanzer Affaire erwachsenen Unkosten.[4]

Ohne die endgültige Verständigung mit dem Kaiser abzuwarten, schritt Ferdinand indessen im Januar 1549 zur Einführung der wesentlichen Punkte der neuen Verfassung in Konstanz. Die Verhältnisse daselbst mochten einer Regelung nicht länger haben entbehren können, da verschiedene Aemter seit langem erledigt waren, aber im Hinblick auf die kommenden Aenderungen nicht vergeben werden durften, und auch die sonst im Dezember jeden Jahres übliche Neuwahl von Bürgermeister, Reichsvogt, kleinem und großem Rate aus demselben Grunde nicht stattgefunden hatte. Das bedingte allerlei Notbehelfe und mußte zu mißlichen Umständen führen.[5]

Am 23. Januar forderten die Kommissäre vom Rate die im Huldigungseid vorgesehene Verschreibung der Stadt Konstanz an Oesterreich,[6] damit „die künigl. Majestät des wissen habe, jetzt und hienach, was sy sich zu der statt Costantz versehen sölle," in vorgeschriebenem Wortlaut und besiegelt „mit dem großen der statt insigel". Der Eid vom 15. Oktober war nicht genug der Sicherung, er mußte noch schriftlich, als wohlzubewahrender Schuldschein ausgestellt werden. Den Einwand, daß der Rat mit dem großen Stadtsiegel nur unter Zustimmung des großen Rates oder der ganzen Gemeinde siegeln dürfe, widerlegten sie mit dem Vorhalt, diese Verschreibung sei nichts andres, als „die erlüterung" der von der Stadt am 15. Oktober beschworenen „Erbschuldigung" und erfordere deshalb keine weitre Beratung. Der Rat konnte nichts andres tun, als sich fügen. Darauf verkündeten sie am 26. Januar vor den Tags zuvor dazu berufenen

---

[1] Notariell beglaubigte Abschrift derselben in Vol. 30 der Urkunden, Abteilg. Oesterr. Maßregeln zur Wiedereinführung des Katholizismus in Konstanz.

[2] Coll. 73, 77½. Am 20. Nov. 1548 berichtet A. Blarer an Bullinger, die Acht sei allenthalben wieder aufgehoben. S. Simler 68.

[3] Druffel I, Nr. 244, 10. Dez. 1548. Langes Schreiben über die Konstanzer Angelegenheit mit folgendem von Ferdinand eigenhändig angefügtem Schluß: „Msr., je vous supplie, puis voyes ce que cesy importe à ma réputation et foy, et que tout est povreté, que vous plaise accorder ce que je demande, ce que deserviray vers v. M. de tout mon pouvoir." — Nr. 235, 232.

[4] Druffel I, Nr. 315. Coll. VI, 83.

[5] Coll. VI, 65½, 74½.

[6] Kopie in Verhandlungen Oesterreichs mit Konstanz 1510—1642. Archiv Konstanz W. VI, 18, 22.

Zu Bekanntmachungen des Rates an die Gemeinde wurde die Stadt in vier Bezirke eingeteilt mit je einer der nunmehrigen vier „Trinkstuben" als Mittelpunkt, wo alle Bürger des betreffenden Quartiers sich jeweils einzufinden hatten. Für die Geschlechter galt diese Einteilung nicht; sie versammelten sich ohne Rücksicht darauf, in welchem Bezirke der einzelne wohnte, in ihrem Gesellschaftshause. Benützung und Betrieb dieser Quartierhäuser wurden von Hauptmann und Rat unter bestimmte Ordnung gestellt. Eine weitre Folge der Aufhebung der Zünfte war die Notwendigkeit einer Handwerksordnung, welche die bisher von denselben gehandhabte Regelung der handwerklichen Verhältnisse ersetzen sollte. Diese Ordnung kam gleichzeitig mit dem Erlaß über die Quartierhäuser zur Einführung.[1]

Am 25. März erfolgte die Ernennung Bollweilers zum Stadthauptmann und des Stadtvogts Hans Muntprat zu dessen Stellvertreter; gleichzeitig wurde als zweite Appellationsinstanz in zivilgerichtlichen Angelegenheiten die königliche Regierung in Innsbruck festgesetzt.[2] Bezüglich der Acht erklärten die Kommissäre vor beiden Räten, daß die Absolution erst nach Erlegung der vom Kaiser geforderten Strafsumme von 22,000 fl. in Kraft treten könne, daß aber der König in Anbetracht der Armut der Stadt die Bezahlung dieser Summe auf sich nehmen wolle. Dafür ließen die Räte durch den Bürgermeister nebst fünf ihrer Mitglieder den Kommissären den Dank der Stadt an den König aussprechen.[3]

Mitte März wurde die Besatzung bis auf 40 Mann unter dem Befehle Eglis verabschiedet, und Ende März verließen die königlichen Räte die Stadt.[4]

In religiöser Beziehung geschah bald darauf ein entschiedener Vorstoß. Am 13. April erschien der Hauptmann in Begleitung des Dr. Fabri im Rate und verlangte im Namen des Königs und unter Berufung auf den Eid, den die Stadt demselben geschworen, daß der gesamte Rat am Gründonnerstag die Kommunion nach katholischem Brauch unter einer Gestalt und nach vorausgegangener Beicht empfangen solle. Wer dagegen eine Beschwerde habe, möge ihm dieselbe schriftlich zustellen zur Weiterbeförderung an den

[1] Coll. VI, 80, 80½, 81, 89½.

[2] Es blieb aber nicht dabei. In der Verfassungsurkunde (19. Mai) ist diese Bestimmung wieder unterdrückt. Vielleicht hängt dies mit folgendem zusammen: „Au regard des appellations qui se mettent aux justices des gaigieres qu'il tient de l'empire, qu'il vouldroit faire resortir en la chambre d'Ispruch, pour les juger sans appel conforme aux priviléges que tient la maison d'Austriche sur les pays qu'elle possède, vous luy direz, que jà aura il veu par l'écrit que luy a été envoyé les difficultés que le conseil de l'empire y tienne, et qu'il nous semble, le mieulx de la remectre jusques soyons ensemble, que lors l'on pourra examiner le tout pour y faire tout ce que sera possible pour le bénéfice de notre dicte maison". (Druffel I, Nr. 315, Karls Instruktion für Chantonnay an Ferdinand, 12. Juli 1549), und wollte Karl demnach die offene Behandlung der Stadt Konstanz als einer österr. Besitzung wegen des Reichsregiments noch nicht zugeben. cf. Konst. Sturm 118, Absatz 4. Coll. VI, 76.

[3] Der Herausgeber des Konstanzer Sturm, S. 117, Anm. 2, bemerkt, trotzdem er selbst zugibt, daß Schulthaiß darüber im Zweifel lasse, „die Verheißung, daß der König die Geldstrafe von 22,000 fl. auf sich genommen habe, war eine Täuschung u. s. w." Hält man dagegen, daß Schulthaiß sagt, der König habe die Summe bezahlt, weil der Wert der Güter 22,000 fl. nicht betragen habe, daß er berichtet, auf die Aufforderung von Hauptmann und Rat am 20. Sept. 1549 hätten die Nachbarn mit Ausnahme des Bischofs die arrestierten Güter verabfolgt, wenn sich ferner 1552 der Rat bei Ferdinand beschwert, durch die in der Nähe der Stadt liegenden Truppen werde den Bürgern alles verwüstet „so inen in iren gütern ennet dem Rhin gewachsen", so bleibt obiger Behauptung nicht mehr viel Boden. (Coll. VI, 84½, Konstanzer Sturm 171 in Beilage XI); cf. unten S. 82, Anm. 5.

[4] Coll. VI, 83, 84, 84½, 86.

König, da er von sich aus in dieser Sache nicht gerne etwas vornehme. Von den 20 Räten fügten sich 18 ohne weitres, ebenso ohne Zweifel der Bürgermeister und der Stadtvogt. Die beiden, welche einen Widerstand versuchten, es waren Christoph Schulthaiß, der Chronist, und sein Schwager Ehinger, wurden schließlich unter Zuhilfnahme von Drohungen auch zum Gehorsam gebracht.[1]

Den Schlußstein der zwangsweisen Erneuerung des alten Glaubens in Konstanz bildete ein Erlaß, welchen Vollweiler am Palmsonntag 1551 über den Rat hinweg im Namen des Königs öffentlich zur Verkündung brachte. Allen Bürgern und Einwohnern „niemandt ausgenomen, sambt iren weib und kindern und ehalten" wurde bei Strafe die Beobachtung der Feiertage, der Abstinenzgebote und der österlichen Pflicht des Empfangs der Sakramente befohlen und daneben die Ausübung des protestantischen Bekenntnisses mit schweren Strafen, in einzelnen Punkten sogar mit dem Tode, bedroht.[2]

Nachdem die Umgestaltungsarbeiten in Konstanz mit der Abreise der Kommissäre einen gewissen Abschluß gefunden, kam endlich auch die Angelegenheit der Ausgewanderten in Fluß. Der König hatte im Februar durch seinen Rat Heggenzer von den Eidgenossen die Ausweisung derselben fordern lassen.[3] Wenn das auch nicht geschah, so mochten ihnen doch allerlei Unannehmlichkeiten erwachsen sein; überdies drohte ihnen der Verlust ihres Besitzes in Konstanz und auf Reichsgebiet, wenn sie sich mit dem König nicht vertrugen und damit der Acht entledigt werden konnten. Schon am 27. Oktober 1548 hatte daher Thomas Blarer, als er von der Absendung Muntprats zum König vernommen, den Rat brieflich ersucht, bei dieser Gelegenheit auch für ihn und die übrigen Geflüchteten beim König anzuhalten, ebenso war vom Stadtschreiber Vögeli am 2. November ein Schreiben eingegangen, aber der Rat wollte sich damals mit der Sache nicht befassen. Erst Ende Mai 1549 wurde sie aufgenommen, indem der Hauptmann die Petenten zwecks Einvernahme nach Konstanz berief. Ein zweiter Termin im Juli brachte dann die Entscheidung. Durch königlichen Erlaß vom 26. Juni wurden sie, im ganzen zwölf Personen, gegen Erlegung oder Verbürgung der einem jeden auferlegten Straffumme begnadigt. Thomas Blarer, Zwick und Matthäus Flar hatten je 1000 fl. zu bezahlen, die andern kamen mit 600, 400, 300 fl., einzelne ganz ungerupft weg. Den Zunftmeistern Labhart und Bär wurde Nachlaß der Strafe zugesagt für den Fall, daß sie nach Konstanz zurückkehrten, dagegen blieben die vier Hauptschuldigen, Thomas Blarer, Zwick, Hochrütiner und Vögeli, sowie die Prädikanten der Stadt verwiesen.[4]

Kurz nach diesen Vorgängen lieferte der Hauptmann dem kaiserlichen Pfennigmeister in Ulm die vom Kaiser ausbedungenen 22,000 fl. ab und erhielt dagegen das Original der Absolution und Restitution der Stadt Konstanz.[5] Am 11. August gab er dies vor dem Rate bekannt und ließ sogleich vom Stadtschreiber eine Anzahl Abschriften fertigen und vom Abt zu Kreuzlingen beglaubigen, um sie sofort nach dem Fußfall bereit zu haben zum Anschlag und zur Verschickung nach auswärts. Als Abgesandte des Königs nahmen am 19. September der Graf Friedrich von Fürstenberg und Truchseß Wilhelm

---

[1] Coll. VI, 87—89½; Konstanzer Sturm 65/66.

[2] Konstanzer Sturm, Beilage XI; cf. Issel 182.

[3] E. A. 4, 1, e, S. 34/35 b, 1. cf. Konstanzer Sturm, Beilage VII, S. 157.

[4] Ratsbuch 1548, 27. Okt.; Konstanzer Sturm, Vögeli an den Rat, S. 29 ff.; S. 123, 124.

[5] Daß die Summe wirklich vom König erlegt wurde, läßt sich aus Schulthaiß ganz sicher nicht entnehmen, wohl aber die Wahrscheinlichkeit, daß es so geschah; cf. oben S. 81, Anm. 3.

von Waldburg, der Jüngere, im Kaufhaus die kniefällige Bitte von Bürgermeister und Rat an die kaiserliche Majestät um Verzeihung entgegen, worauf die Absolution feierlich verlesen und dem Bürgermeister eingehändigt wurde.

Ein Festessen in der Katze, zu dem außer den zwei Kommissären der Stadthauptmann, die Aebte von Petershausen und Kreuzlingen, die drei Domherren und andre geladen waren, ein Armbrustschießen und endlich ein Freudenschießen aus sieben der größten Geschütze beschlossen den Akt der Lossprechung der Stadt von der Acht und Oberacht.[1]

VIII.

Dieser Abschluß bedeutete für Konstanz indes noch nicht das Ende der Schwierigkeiten. Schon die Wiedererlangung der arrestierten Güter erfolgte nicht so glatt, wie man erwartet hatte. Dieselben waren durch kaiserlichen Befehl unter die Kontrolle des Abts von Weingarten gestellt worden. Im Mai 1549 erhielt dieser die Weisung, sobald er vom kaiserlichen Pfennigmeister in Ulm Bericht habe, daß die 22,000 fl. Strafgeld bezahlt seien, die Güter an Bollweiler zu übergeben. Jetzt ward das Geschehene dem Abte mitgeteilt und um die Herausgabe ersucht. Um diese zu bewerkstelligen, mußte der Abt sich erst mit den Obrigkeiten, in deren Bereich die Besitzungen lagen, und denen er die Verwaltung derselben übertragen hatte, ins Vernehmen setzen.[2] Das verursachte viele Schreibereien und lange Verzögerungen, obwohl mit Ausnahme des Bischofs[3] von keiner Seite Schwierigkeiten gemacht wurden, ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil der Nutzungen den Konstanzern verloren ging.

Weiterhin standen die Schadenersatzansprüche der durch den Krieg geschädigten Stände an die schmalkaldischen Bundesglieder noch als trübe Aussicht vor Augen der Stadt. Schon war der Bischof von Augsburg, der eine Forderung von 600,000 fl. an die Schmalkaldener aufstellte, an den Rat herangetreten mit dem Ansinnen, sich mit ihm abzufinden.[4]

Die Verträge mit den Klöstern der Stadt zwecks Wiedereinführung derselben in ihren früheren Besitz — mit dem Abt von Petershausen und den Franziskanern hatte sich der Rat schon geeinigt[5] — waren eine fernere, nicht gerade leichte Aufgabe. Als die schwerste und langwierigste aber erwies sich die Auseinandersetzung mit Bischof und Domkapitel. Der Bischof Christoph Wetzler, der am 29. Juni 1548 als Nachfolger Wezas aus der Wahl hervorgegangen war, nahm gegen Konstanz eine äußerst feindselige Haltung ein. Trotz der Aufhebung der Acht verweigerte er die Herausgabe der beschlagnahmten konstanzischen Güter, und die Ausgleichsverhandlungen mit ihm scheiterten an seinen übertriebenen Forderungen. Die Tätigkeit der königlichen Kommissäre in dieser Sache im Januar 1549 hatten zu keinem Ziele geführt; nicht mehr Erfolg war einem zweimaligen Versuch kaiserlicher Vermittler beschieden. Endlich machte der Kaiser im Januar 1551 durch eigenen Schiedsspruch dem Handel ein Ende.

---

[1] Konstanzer Sturm, 126—131.

[2] Karl V. an Abt Gerwig, 24. Mai. Archiv Konstanz, Fasz. Absolution und Restitution belangend.

[3] Druffel I, Nr. 338.

[4] Coll. VI, 90.

[5] Coll. VI, 90, 191; 85—86.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatten Bischof und Domkapitel entgegen vielfacher Aufforderung von seiten Ferdinands sich nicht herbeigelassen, in Konstanz Aufenthalt zu nehmen — die drei Domherren, welche nach Konstanz übergesiedelt waren, bekamen dafür die bischöfliche Ungnade zu fühlen — und dort für die Pastoration zu sorgen, so daß dieser sich beim Kaiser aufs heftigste über sie beschwerte und ein ganzes Sündenregister derselben aufstellte. Seine Erbitterung ging so weit, daß er in Rom die Bestätigung des Bischofs zu hintertreiben suchte[1] und in Konstanz verbieten ließ, denselben als Herrn der Reichenau zu titulieren. Letztres deutet auf den eigentlichen Grund des Zwiespalts, der darin bestand, daß Bischof und Kapitel die von Ferdinand beanspruchte Vogtei über die Abteien Reichenau und Oehningen beharrlich ablehnten.[2]

Am 11. Mai 1551 endlich zog der Bischof mit neun Domherren in Konstanz ein, nachdem im April zuvor die Hofgeistlichkeit schon eingetroffen war und der Offizial am 27. April das erste Gericht gehalten hatte. Als er dann die Einsetzung eines bischöflichen Ammanns betrieb, und der Stadthauptmann Schwierigkeiten machte, indem er darauf bestand, die Angelegenheit erst dem König zu unterbreiten, entstanden neue Zerwürfnisse, infolge deren der Bischof nach kurzem die Stadt verließ und seine Residenz wieder in Meersburg aufschlug.[3]

Konstanz blieb fortan unbestrittener Besitz des Hauses Oesterreich. Wie sehr Ferdinand den neuen Erwerb als gesichert betrachtete, erweist der Umstand, daß er schon ein halbes Jahr nach der Besetzung der Stadt seine Truppen aus derselben entfernt hatte. Wenn dann auch Reichsstände und die schwäbischen Kreisstände die Rehabilitierung derselben als Reichsstadt öfters verlangten, so änderte das an der einmal bestehenden Tatsache nichts,[4] umsoweniger als das Reichsoberhaupt an derselben interessiert und so wie so zur Preisgabe widerspenstiger Reichsstädte an Fürsten geneigt war, während anderseits von den Konstanzern selbst kein ernstlicher Versuch zur Wiedererlangung der Freiheit gemacht worden zu sein scheint.[5]

Daß die Stadt Konstanz einem solchen Schicksal verfiel, das verdankt sie in erster Linie nicht der Politik Oesterreichs, sondern ihren eigenen Führern, welche dem stets auf der Lauer liegenden Nachbarn die verlockendste Gelegenheit zum Zugreifen selbst bereiteten, indem sie erst die Abfindung mit dem Kaiser überhaupt ablehnten, dadurch die für eine solche noch günstige Zeit, trotzdem alle übrigen süddeutschen Bundesglieder dieselbe benützten, verloren gehen ließen und dann, ungeachtet aller Ungunst der Verhältnisse und des Beispiels der andern Städte, sich nicht zu der geforderten bedingungslosen Ergebung, welche der Stadt doch sicher ihre Reichsfreiheit gerettet hätte,[6] herbeilassen wollten. Mag auch der große Rat im letztern mit ihnen einverstanden gewesen sein, die führenden Persönlichkeiten wären bei ihrem Ansehen und ihrem Einfluß seines Beifalls auch für die entgegengesetzte Politik mindestens ebenso sicher gewesen, wenn sie dieselbe vertreten und die

[1] Druffel I, 338; cf. E. A. 4, 1, e S. 108 q.

[2] Ratsbuch 1549, 14. April; Druffel I, Nr. 258; cf. E. A. 4, 1, e, S. 128; Schneider, Vierordt [1], 356.

[3] Bistumschronik 90 ff. Hist. pol. Blätter, 661—670.

[4] Vierordt I, 384,

[5] Vielleicht hat die bei Druffel II, Nr. 885, S. 15, erwähnte geheime Zusammenkunft städtischer Abgesandter in Venedig zu Anfang 1552, wo auch Konstanz vertreten war und unter anderm Abschaffung der Fürsten beschlossen wurde, in dieser Hinsicht etwas zu bedeuten.

[6] cf. S. 68, Anm. 4.

von Waldburg, der Jüngere, im Kaufhaus die kniefällige Bitte von Bürgermeister und Rat an die kaiserliche Majestät um Verzeihung entgegen, worauf die Absolution feierlich verlesen und dem Bürgermeister eingehändigt wurde.

Ein Festessen in der Katze, zu dem außer den zwei Kommissären der Stadthauptmann, die Aebte von Petershausen und Kreuzlingen, die drei Domherren und andre geladen waren, ein Armbrustschießen und endlich ein Freudenschießen aus sieben der größten Geschütze beschlossen den Akt der Lossprechung der Stadt von der Acht und Oberacht.[1]

VIII.

Dieser Abschluß bedeutete für Konstanz indes noch nicht das Ende der Schwierigkeiten. Schon die Wiedererlangung der arrestierten Güter erfolgte nicht so glatt, wie man erwartet hatte. Dieselben waren durch kaiserlichen Befehl unter die Kontrolle des Abts von Weingarten gestellt worden. Im Mai 1549 erhielt dieser die Weisung, sobald er vom kaiserlichen Pfennigmeister in Ulm Bericht habe, daß die 22,000 fl. Strafgeld bezahlt seien, die Güter an Bollweiler zu übergeben. Jetzt ward das Geschehene dem Abte mitgeteilt und um die Herausgabe ersucht. Um diese zu bewerkstelligen, mußte der Abt sich erst mit den Obrigkeiten, in deren Bereich die Besitzungen lagen, und denen er die Verwaltung derselben übertragen hatte, ins Vernehmen setzen.[2] Das verursachte viele Schreibereien und lange Verzögerungen, obwohl mit Ausnahme des Bischofs[3] von keiner Seite Schwierigkeiten gemacht wurden, ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil der Nutzungen den Konstanzern verloren ging.

Weiterhin standen die Schadenersatzansprüche der durch den Krieg geschädigten Stände an die schmalkaldischen Bundesglieder noch als trübe Aussicht vor Augen der Stadt. Schon war der Bischof von Augsburg, der eine Forderung von 600,000 fl. an die Schmalkaldener aufstellte, an den Rat herangetreten mit dem Ansinnen, sich mit ihm abzufinden.[4]

Die Verträge mit den Klöstern der Stadt zwecks Wiedereinführung derselben in ihren früheren Besitz — mit dem Abt von Petershausen und den Franziskanern hatte sich der Rat schon geeinigt[5] — waren eine fernere, nicht gerade leichte Aufgabe. Als die schwerste und langwierigste aber erwies sich die Auseinandersetzung mit Bischof und Domkapitel. Der Bischof Christoph Wetzler, der am 29. Juni 1548 als Nachfolger Wezas aus der Wahl hervorgegangen war, nahm gegen Konstanz eine äußerst feindselige Haltung ein. Trotz der Aufhebung der Acht verweigerte er die Herausgabe der beschlagnahmten konstanzischen Güter, und die Ausgleichsverhandlungen mit ihm scheiterten an seinen übertriebenen Forderungen. Die Tätigkeit der königlichen Kommissäre in dieser Sache im Januar 1549 hatten zu keinem Ziele geführt; nicht mehr Erfolg war einem zweimaligen Versuch kaiserlicher Vermittler beschieden. Endlich machte der Kaiser im Januar 1551 durch eigenen Schiedsspruch dem Handel ein Ende.

---

[1] Konstanzer Sturm, 126—131.
[2] Karl V. an Abt Gerwig, 24. Mai. Archiv Konstanz, Fasz. Absolution und Restitution belangend.
[3] Druffel I, Nr. 338.
[4] Coll. VI, 90.
[5] Coll. VI, 90, 191; 85—86.

zum kleinen noch zum großen Rate. Vom 13. Oktober 1548 ist er nicht mehr in Konstanz. Sein nur kurzer Bericht weicht von den beiden erstgenannten in einigen Punkten ab und ist nicht frei von Irrtümern.[1]

Staatsarchive Zürich, Akten Konstanz, speziell A. 205, 2 und Scriptae Constantiensium quorundam E. II, 364, und Basel.

Die Simlersche Abschriftensammlung in der Stadtbibliothek zu Zürich, Bde. 65—68, mit Briefen Ambros Blarers und andrer. Zitiert: S. Simler.

H. Baumgarten, Zur Geschichte des schmalkaldischen Krieges. Histor. Zeitschrift von Sybel, Band 36. 1876.

K. Beyerle, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. 1898.

Desjardins, Négociations diplom. de la France avec la Toscane. Bd. 3.

Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II.

v. Druffel, Beiträge zur Religionsgeschichte 1546—1551 in Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts.

Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland 1527—1531. 1882.

Eidgenössische Abschiede IV 1, d. Zitiert E. A.

Fürstenwerth, Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. Gött. Diss. 1893.

Geiser, Ueber die Haltung der Schweiz während des schmalkaldischen Krieges. Jahrbuch für Schweizer. Geschichte XXII. 1897.

Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte, Bd. 1.

Issel, Die Reformation in Konstanz. 1898.

Keim, Die Reformation der Reichsstadt Ulm. 1851.

Der Konstanzer Sturm im Jahre 1548 von Georg Vögeli u. s. w. Bellevue bei Konstanz 1846.

Marmor, Die Uebergabe der Stadt Konstanz. Wiener Akad. der Wissenschaft, phil. hist. Klasse, Bd. 47. 1864.

— Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz. Konstanz 1860.

Oechsli, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkriege. Hiltys Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft V. 1890.

C. Pestalozzi, Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche V.

Die Religionsänderung in Konstanz. Hist. pol. Blätter, Bd. 67, 1871, 1.

Ruppert, Konstanzer geschichtliche Beiträge.

Schneider, Zur Einverleibung der Reichenau in das Stift Konstanz. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. 14. 1899.

Schulthaiß Chr., Konstanzer Bistumschronik. Freiburger Diözesanarchiv 8. 1874.

Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe 1546—1551, Bd. 2. Wien 1892.

Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1847.

Zündeli, Der Konstanzer Sturm oder wahrhafter Bericht wie die Stadt Costantz in Keyser Caroli des Fünften Ungnad kommen u. s. w. Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte vornehmlich des Schwizer-Landes von J. J. Simler. Zürich 1760. Aab 2, 2. und 3. Teil. Zitiert: Zündeli, K. Simler II 2, II 3.

Werder, Konstanz und die Eidgenossenschaft. Programm der Basler Realschule 1885.

[1] Näheres über Mangolt und Schulthaiß bei Ruppert, Heft 5, Konstanzer Biographien; cf. Freiburger Diözesanarchiv VIII, S. 26 ff., Th. Ludwig, Konstanzer Geschichtsschreibung 1894 (über Zündeli Seite 67/68).

Ueber Verbindungen zwischen Oberschwaben und Köln im 15. Jahrhundert.

Von

Pfarrer Dr. J. Probst

in Biberach.

Mit einer Tafel.

Mit der Entdeckung der Werke des Hans Multscher durch Fischnaler, sowie durch die Arbeiten von F. v. Reber und M. Friedländer ist die Kunstgeschichte Süddeutschlands in ein neues Stadium eingetreten. Aber nicht bloß nach Südost hin hat sich im 15. Jahrhundert der südwestdeutsche Einfluß ausgedehnt, sondern auch nördlich, rheinabwärts, nach Köln. Das steht jetzt schon, dank den erfolgreichen Untersuchungen von Merlo, fest. Zwei Namen sind es, die von ihm aus den Kölner Dokumenten erhoben wurden: Meister Stephan Lochner von Meersburg und Hans von Memmingen; beide waren in Köln tätig, der eine in der ersten, der andre in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. So dankenswert diese Resultate sind, so darf man sich doch mit den Namen allein nicht begnügen; es muß ein weitrer Ausbau besonders auch über die Werke dieser Meister in Angriff genommen werden, woran sich selbstverständlich auch der Heimatgau der beiden Meister beteiligen muß, während bisher alles den Kölner Forschern überlassen worden war.

Freilich, was den jüngern Meister, Hans von Memmingen[1] anbelangt, so wird von seite der heimatlichen Gegend kaum ein weitrer Aufschluß gegeben werden können; denn derselbe brachte den weitaus größten Teil seines Lebens in Köln zu; er taucht dort auf als tätiger Meister 1453 und läßt sich verfolgen bis zirka 1491, somit vier Jahrzehnte lang. Wenn man die Spur seiner Werke auffinden und verfolgen will, so kann das mit Hoffnung auf Erfolg nur in Köln geschehen. Es gewinnt auch den Anschein, daß daselbst wirklich schon eine Fährte aufgefunden sei, die weiter zu verfolgen sein dürfte. In dem Anhang zu der neuen Ausgabe des Werkes von Merlo durch E. Firmenrich-Richartz (1895) wird nämlich bei der Besprechung der Werke des provisorisch benannten „Meisters des Bartholomäusalters“ (Spalte 1183) konstatiert, daß dieser Meister kein geborener Kölner gewesen sein könne, weil bei ihm starke Einwirkungen der Kupferstiche des Martin Schongauer, die sonst bei keinem niederrheinischen Meister vorkommen,

[1] Seine Anwesenheit in Köln wurde von Merlo konstatiert und vom Verfasser im Archiv für christliche Kunst von Keppler 1898, S. 79, im Auszug mitgeteilt.

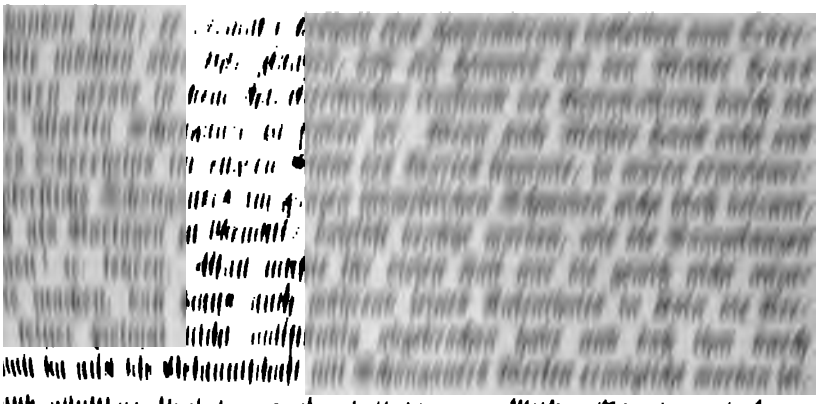

zweifellos vorhanden seien; er vermutet deshalb eine Zuwanderung desselben vom Oberrhein her. Wir möchten aber eher glauben, daß ein Hinweis auf den Meister Hans von Memmingen gerade in dem charakteristischen Umstand der Beeinflussung durch die Kupferstiche des Martin Schongauer zu finden sei. Wenn auch Meister Hans nicht aus dem Gebiete des Oberrheins im engern Sinne des Wortes stammte, so waren erwiesenermaßen die Kupferstiche Schongauers im ganzen südwestlichen Schwaben nicht bloß bekannt, sondern vielfach als Vorlagen zu Gemälde daselbst benützt worden, wie die Sammlungen von Sigmaringen[1] ꝛc. lehren. Man müßte für diesen Fall nur die gewiß nicht unzulässige Annahme machen, daß Hans auch während seines Aufenthalts in Köln die Verbindungen mit seiner Heimat nicht vollständig abgebrochen habe und daß ihm durch Uebermittlung von da aus die Bekanntschaft mit Schongauers Werken ermöglicht worden sei.

Anders und günstiger liegt der Sachverhalt bei dem Meister Stephan Lochner aus Meersburg. Einerseits ist sein Aufenthalt in Köln nur für ein Jahrzehnt (1442—1451) verbürgt; anderseits ist anerkannt, daß Lochner in Köln befruchtend einwirkte und als ein energisches Ferment auftrat gegenüber der eigentlichen ältern Kölner Malerei, deren Haupt und Gründer der Meister Wilhelm war, die aber schon anfing, in Manier zu verfallen. Er mußte somit sein Eigengut aus seiner Heimat schon nach Köln mitgebracht haben. Merlo freilich möchte ihn ganz, von Jugend an, für Köln in Anspruch nehmen, was aber nicht zugestanden werden kann. Wenn man auch zugeben mag, daß seine Wirksamkeit in Köln vielleicht noch etwas länger gedauert haben könnte, als aus den Angaben der Schreinsbücher ꝛc. direkt nachgewiesen werden kann, so geht deshalb die Heimatgegend doch noch nicht leer aus; es bleibt für sie noch eine ansehnliche Spanne Zeit übrig. Allerdings wäre es möglich, aber es ist nicht notwendig, daß im Laufe der Zeiten sämtliche Arbeiten desselben aus seinen jüngern Jahren in der Heimat selbst verloren gegangen wären. Auch das ist nicht unmöglich, daß er seine Malweise während seines Aufenthalts in Köln so merklich geändert haben könnte, daß Werke aus seiner Jugend, wenn auch in der Heimat noch vorhanden, doch unerkennbar und unausscheidbar geworden sein würden. Aber schon ein einziger glücklicher Fund müßte diese pessimistischen Gedanken zerstreuen. Ob es je gelingen werde, ein Werk dieses Meisters mit unverdächtiger Inschrift aufzufinden, ist freilich in hohem Grade unsicher, aber auch nicht absolut notwendig; denn keines seiner in Köln befindlichen Werke trägt seine Signatur, ohne daß deshalb die Echtheit derselben beanstandet würde. Meister Stephan hat aber in seinen Werken, besonders in dem Dombild, eine Reihe von charakteristischen Typen dargestellt, die auch schon in seinen Jugendwerken sich leichtlich vorfinden könnten. Dabei wäre nicht gerade nur sein Madonnentypus in das Auge zu fassen, der vielleicht am ehesten ausschließlich seiner Kölner Zeit angehören dürfte, sondern auch weniger hervorragende, aber dessenungeachtet nicht zu übersehende, anderweitige Typen von mehr untergeordneten Persönlichkeiten, wie beispielsweise: die jugendlichen Ritter und die Jungfrauen im Gefolge des heiligen Gereon und der heiligen Ursula, die Engelsfiguren ꝛc.

Von solchen Erwägungen geleitet, wandte sich die Aufmerksamkeit des Verfassers aufs neue wiederum einem Tafelbild des h. Martinus zu, das aus der abgebrochenen

[1] Speziell wurden als Vorlagen benützt: der Tod Mariä, die Anbetung der Weisen, die große Kreuzschleppung, das Begräbnis Jesu Christi und andre (cf. Mitteilungen des Ulmer Vereins 1893, S. 10.)

Kapelle des ehemaligen Salmansweilischen Pflegamts in Schemmerberg, OA. Biberach, stammt. Dasselbe befindet sich schon seit einem halben Jahrhundert in meinem Besitz (jetzt in Biberach, städtische Sammlung); ich begnügte mich aber, dasselbe als ein schätzenswertes Gemälde der Ulmer Schule aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu betrachten, das jedoch mit einem Kupferstich des Martin Schongauer (B. 57) auffallende Aehnlichkeit hat, und besprach dasselbe in einer Abhandlung des Ulmer Vereins 1893.

Damals freilich war der gesamte kunsthistorische Standpunkt noch ein ganz andrer als heutzutage. Von Hans Multscher war in Ulm nichts bekannt als der Name, ebenso von Hans Striegel in Memmingen, und auch der Meister Stephan Lochner von Meersburg war in der Heimat so sehr fremd geworden und so ausschließlich als mit Köln verwachsen betrachtet, daß man von ihm vollständig absah, auch noch zu einer Zeit, nachdem von Köln aus (durch die verdienstvollen Arbeiten des unermüdlichen Merlo) sein voller Name und Geburtsort ꝛc. schon bekannt gemacht worden waren.

Unter solchen Umständen war damals kein andrer Weg gangbar als der, daß bei der Untersuchung über ein vereinzeltes, offenbar oberschwäbisches Gemälde der Zeitraum der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ganz außer Betracht zu lassen sei und nur der Kupferstich Martin Schongauers als einziges Vergleichsobjekt zu berücksichtigen sei. Seit einem Jahrzehnt, seit der Publikation der Entdeckung meines verehrten Freundes Fischnaler über das Sterzinger Altarwerk aus der Werkstätte Multschers in Ulm, der sich sodann die Arbeiten von F. v. Reber und Dr. Friedländer anschlossen, hat sich der gesamte Standpunkt der süddeutschen Kunstgeschichte ganz wesentlich erweitert. Nunmehr ist aber auch der Zeitpunkt gekommen, da die bisherige Verfremdung des Meisters Stephan gegenüber seinem Heimatgau gehoben werden muß, ohne damit die großen Verdienste der Kölner Forscher zu schmälern. Multscher, Lochner und Striegel sind Landesgenossen aus dem südlichen Schwaben und zugleich Altersgenossen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die aber für uns jetzt nicht mehr ein unbeschriebenes Blatt in der Kunstgeschichte ist. Der vollen Einbürgerung des Meisters Stephan in unsrer Gegend steht immer noch der Umstand hindernd im Wege, daß von ihm noch kein Werk in seiner eigenen Heimatgegend aufgefunden wurde. Aber ein Versuch in dieser Richtung kann nicht mehr als unberechtigt und voreilig zurückgewiesen werden.

Von solchen Gesichtspunkten ausgehend unterzog ich das Tafelbild des h. Martinus in Biberach einer erneuten und einläßlichen Vergleichung, aber jetzt nicht mehr ausschließlich mit dem Kupferstich Schongauers, sondern vorzüglich auch mit dem Dombild des Meisters Stephan. Ich sagte mir: dieser junge Martinus war nach Stand, Alter und Beruf ein ebenbürtiger Genosse jener jungen und jüngsten Ritter, die in dem Kölner Dombild in stattlicher Anzahl dargestellt sind, und, wenn irgendwo, so könnten sich hier gemeinsame Züge finden lassen, die auf einen gemeinsamen Ursprung hinweisen könnten, wodurch dann auch im günstigen Fall einiges Licht auf die jugendliche Schaffensperiode des Meisters Stephan fallen könnte.

Mein Verfahren war zunächst einfach darauf gerichtet, daß ich mit dem Tafelbild des Martinus Vergleichungen anstellte und zwar mit den in meinem Besitz befindlichen Abbildungen des Dombildes in der neuen Ausgabe des Werkes von Merlo durch Firmenrich-Richarz 1895 (Photographie nach Schmitz); sodann die Abbildung bei Janitschek nach dem Stich von Massau und die Abbildung bei E. Förster. Ueberdies war auch das Verhältnis zwischen dem Kupferstich Schongauers und dem Tafelbild in Biberach einer

eingehenden Revision zu unterziehen. Deshalb zog ich zu fortlaufenden Vergleichungen herbei nicht bloß den betreffenden Kupferstich (Bartsch 57), sondern jetzt auch die Gesamtheit des Kupferstichwerkes von Schongauer nach dem photographischen Werke, herausgegeben von Amand-Durand in Paris 1881.

Weitere Vergleichungen über Kolorit und Pinselführung bei den Gemälden waren mir nicht möglich; sie bleiben den Fachmännern vorbehalten; es soll ja nur ein Anfang gemacht werden, um den Gegenstand zu besprechen.

Zu diesem Zwecke muß man sich bei der Gruppe der jungen und jüngsten Ritter des Dombildes umsehen, die ungefähr ein halbes Dutzend Figuren umfaßt, welche teils auf den Flügeln, teils im Mittelbild angebracht sind. Wenn man hier irgendwo die Figur des Tafelbildes des h. Martinus hineinversetzen würde, so würde hiedurch die Zahl nur um einen weitern Vertreter dieser Gruppe vermehrt werden, aber ganz harmonisch, ohne jegliche Dissonanz. Und auch umgekehrt; wenn man aus der Gruppe des Dombildes einen Vertreter herausgreifen würde, so hätte man an demselben außer dem Motiv, das durch die Handlung der Mantelteilung selbst gefordert wird, kaum etwas zu ändern; man würde nur den Nimbus um das Haupt desselben zu schlingen haben, und der h. Martinus wäre so viel wie fertig. Nur ist die Physiognomie des h. Martin im Tafelgemälde, wie mir scheint, doch um eine Nüance weicher. Der jugendliche, anmutige und ansprechende Typus ist aber auch, ungeachtet aller Variationen, in den Gesichtsbildungen des Dombildes konsequent durchgeführt. Mehr kann und darf man nicht erwarten, insbesondre nicht, daß die Gesichtsbildung des h. Martin genau, Zug um Zug, sich bei irgend einem der jungen Ritter des Dombildes wieder vorfinden müßte. Das wäre Entlehnung und würde hiedurch die Eigenschaft einer Kopie alsbald zu Tage treten. Das trifft aber nicht zu, sondern es wird nur eine freie Reproduktion des Typus gegeben, die ein unbestrittenes Recht jedes Künstlers ist.

Ganz anders wäre es, wenn man versuchen würde, die Figur des Kupferstichs unter der Gesellschaft der jungen Ritter des Dombildes unterzubringen; das könnte nicht geschehen, ohne scharfe Dissonanzen hervorzurufen. Der Martinus des Tafelbildes und des Kupferstichs sind ja, was die gesamte Situation, auch Gewandung und Stellung anbelangt, offensichtlich übereinstimmend; aber trotz dieser Uebereinstimmung in der gesamten Situation ist der Charakterausdruck, der sich in der Physiognomie der Hauptperson (Martinus) zu erkennen gibt, ganz unverkennbar verschieden, und diese Verschiedenheit ist keineswegs eine zufällige, sondern liefert unsres Erachtens den Schlüssel zum richtigen Verständnis des Tafelgemäldes und damit auch seines Ursprungs. Unsre Aufgabe wird sein, das Verhältnis des Tafelbildes des h. Martinus sowohl zu dem Kupferstich als auch zu der Gesellschaft der jungen Ritter im Dombild einläßlich zu vergleichen und die Folgerungen daraus darzulegen.

Der Martinus des Tafelbildes hat gescheiteltes, sorgfältig gekräuseltes, durch eine Perlenschnur zusammengehaltenes Haupthaar; dazu sanfte Augen, feingebildeten Mund und Nase; Merkmale, die bei Engeln und heiligen Jungfrauen sehr häufig vorkommen, aber bei männlichen Figuren nur ganz ausnahmsweise. Schongauer insbesondre hat eine ausgesprochene Neigung, seine männlichen Figuren mit gewaltigem und zugleich ungebändigtem Haarwuchse am Vorderhaupt auszustatten, der über die Stirne emporragt und an den Schläfen sich ausbreitet. Beispiele dafür sind die Apostel beim Tod Mariä (Bartsch 33) und die einzelnen Apostelfiguren (Bartsch 34 bis 45) und viele andre.

Auch bei seinem Kupferstich des h. Martin bringt Schongauer diesen Haarwuchs an, verbunden mit auffällig großen Augen und schweren Augenlidern, starker Nase und kräftigem Munde; Merkmale, die dieser Figur einen geradezu herben Charakter verleihen, der offenbar nicht zufällig ist, sondern der Behandlungsweise des M. Schongauer grundsätzlich entspricht. Vergleicht man aber die Physiognomien der jüngern Ritter des Dombildes, deren eine größere Anzahl abgebildet sind, so haben diese sämtlich nicht bloß die gleiche sorgfältig behandelte Haartracht nebst Stirnband, wie das Tafelbild des Martinus, sondern auch die jugendlich anmutigen Gesichtszüge. Daß Variationen vorkommen, ist selbstverständlich; aber der jugendliche Typus kommt bei allen zur Geltung, und damit auch die typische Uebereinstimmung des Tafelbildes des Martinus mit den Rittern des Dombildes.

Der h. Martin ist sodann auf dem Tafelbild ohne Kopfbedeckung, barhäuptig gemalt. Bei den Figuren der Patriarchen, Propheten und Apostel ist dieses Merkmal sehr häufig, aber nicht bei jungen Kriegern im Dienste. Die Mantelteilung geschah aber bei Veranlassung eines militärisch dienstlichen Auftrages. In dem Kupferstichwerk Schongauers kommt nur ein Blatt (Bartsch 52) vor, das den h. Georg barhäuptig in den Kampf mit dem Drachen reiten läßt. Aber dieses Blatt ist nicht authentisch, es fehlt ihm das Monogramm Schongauers; im Text bemerkt deshalb auch der Herausgeber, daß zwar Bartsch dasselbe aufgenommen habe, daß aber Passavant und Wurzbach die Echtheit desselben entschieden bestreiten. Man kann sich unter solchen Umständen jedenfalls nicht darauf berufen, daß die Barhäuptigkeit eine Gepflogenheit Schongauers gewesen sei. In der Tat haben auch die beiden echten Abbildungen des h. Georg (Bartsch 50, 51) und die sämtlichen Streiter in der Reiterschlacht (Bartsch 53) ihre Häupter mit Helmen geschützt. Im Gegensatz hiezu haben aber die jugendlichen Reiter des Dombildes, ungefähr ein halbes Dutzend an der Zahl, sämtlich entblößtes Haupt. Die Annahme liegt somit nahe, daß, da die jungen Ritter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vielfach der Mode, wenn auch nur Parademode, huldigten, der Kopfbedeckung sich zu entäußern, demgemäß die Maler auch ihrerseits diese Sitte zur Darstellung brachten. Die Emporhebung in die Sphären der Heiligen (Martinus) wurde durch den Nimbus ausgedrückt. Das genügte; denn die bessern unter den mittelalterlichen Meistern verstanden es gut, einen idealen Gehalt mit dem Realismus der Erscheinung harmonisch zu verbinden. Man könnte nun allerdings die Bedeutung der oben angeführten Merkmale dadurch abschwächen, daß man dieselben einfach als Attribute des jugendlichen Alters unter der Ritterschaft jener Zeit erklärte, denen sich sowohl der Maler des Martinus als auch der Maler des Dombildes anschmiegten. Allein die sichtliche und unleugbare Abweichung von dem Kupferstich Schongauers in der Physiognomie und somit in dem ganzen Charakter der Figur mußte doch stutzig machen und die Auffassung erschüttern, daß dieser Kupferstich geradezu als Vorlage für den Maler des h. Martin gedient haben müsse. Bei genauer Betrachtung und Vergleichung treten aber auch noch andre Punkte hervor, die geeignet sind, ein recht nahes Verhältnis zwischen dem Dombild und dem Maler des h. Martin erkennen zu lassen. Hieher gehört die Behandlung des Hintergrundes.

Bei dem Tafelbild des h. Martinus war der gemusterte Goldgrund sehr stark beschädigt und mußte genau nach dem alten Muster erneuert werden. Dieser Goldgrund ist aber nach unten hin, etwas tiefer als die Kniehöhe der Figur, mit Fransen abgeschlossen, ist somit als Teppich gedacht und behandelt. Die Teppichform des Hintergrundes

kommt aber bei ganz unbeanstandeten Gemälden des Meisters Stephan regelmäßig vor, z. B. an der Außenseite der Flügel des Dombildes, bei dem englischen Gruß, sowohl bei dem Engel als bei Maria; sodann auch am Mittelbild bei der thronenden Madonna; ferner bei der Madonna mit dem Veilchen im erzbischöflichen Museum und auch bei der Madonna in der Rosenlaube in dem Wallraf-Richarzschen Museum in Köln. Daß bei einem Gemälde des h. Martin die schwebenden oder singenden und musizierenden Engel, die bei den Madonnenbildern vorkommen, in Wegfall kommen, kann nicht befremden. Bei Schongauer aber findet man einen in Teppichform behandelten Hintergrund nirgends, auch nicht bei dem Kupferstich des Martinus; Schongauer bringt entweder eine mehr oder weniger sorgfältig ausgeführte Landschaft als Hintergrund an, oder er läßt denselben, besonders wenn Einzelfiguren dargestellt werden, ganz weg. Daß auf dieses Merkmal schon Woltmann-Wörmann einen Wert legten, geht aus der Aeußerung über das Dombild (II S. 88) hervor, wonach sich die Kölner Schule von der Flandrischen am meisten dadurch unterscheidet, daß sie auf die Ausbildung des räumlichen Hintergrundes verzichtet. Aber auch die schwäbischen Meister, schon von Hans Multscher an, räumen der Landschaft einen angemessenen Platz in ihren Gemälden ein, wenn sie auch für die Luft den Goldgrund in Anwendung bringen.

Ferner ist bemerkenswert, daß der h. Martinus zu Fuß dargestellt ist. Schongauer hat Pferde in den mannigfaltigsten Stellungen gezeichnet, z. B. in der Reiterschlacht (Bartsch 53) und anderwärts, so daß von ihm wohl auch eine Zeichnung des h. Martin zu Pferd, im Einklang mit der Legende, zu erwarten gewesen wäre. Dagegen im Dombild vermißt man jede Spur eines Pferdes. Die Ritter, alt und jung, sind wohl mit Sporen, Waffen und Wehr ausgerüstet, aber sämtlich zu Fuß; selbst die Bannerträger sind unberitten. Das ist allerdings nur ein negatives Merkmal, aber es ist frappant.

Ein positives Merkmal ist sodann die Behandlung des Schwertgriffes. Der Griff des Schwertes, mit dem Martinus den Mantel teilt, ist zweihändig. In dem Lichtdruck liegt der Griff einigermaßen im Schatten und ist deshalb nicht gut sichtbar; allein derselbe bietet in seiner Länge, wie das Gemälde deutlich zeigt, Raum dar für zwei Hände. Das ist der Griff des Richtschwerts und kommt als Symbol des Martyriums durch Enthauptung vor, auch bei Schongauer, bei dem Apostel Paulus (Bartsch 45), bei Katharina (Bartsch 65). Anderwärts aber findet man diese Form als eigentliche Waffe in dem Werke Schongauers nur noch einmal und zwar bei dem h. Georg (Bartsch 52), der gegen den Drachen kämpft. Allein das ist gerade wieder jenes Blatt, dessen Echtheit, wie schon oben angeführt, stark bestritten ist. Man wird daher auch diese Art des Schwertgriffs bei der ritterlichen Bewaffnung nicht als eine Gepflogenheit Schongauers betrachten dürfen.

Ein Blick auf das Dombild aber läßt nicht weniger als fünfmal die gewaltig langen Schwertgriffe in den Händen der jungen Ritter erkennen. Hier, beim Dombild, ist nur ein einziger Schwertgriff sichtbar von gewöhnlicher Länge; er befindet sich aber an einem krummen Schwert, dessen Träger zugleich einen Turban besitzt, was auf seine außereuropäische Herkunft hinweist.

Was sodann noch die Bekleidung anbelangt, so sind hier besonders Variationen verschiedener Art selbstverständlich; aber im allgemeinen ist es die eng anliegende Tracht des 15. Jahrhunderts. Nur ein Punkt bedarf einer nähern Erläuterung. Im Dombild

ist als Reiseobergewand der sogenannte Tappert fast ausschließlich vertreten; bei dem Tafelbild und Stich des h. Martinus findet man an dessen Stelle als Mantel ein ungefähr viereckiges Stück Tuch. Diese Form des Mantels ist nun gerade insofern beachtenswert und auffallend, weil dieselbe bei keinem der Ritter des Dombildes vorkommt, dagegen sowohl dem Tafelbild als dem Kupferstich des h. Martinus gemeinsam ist. Man könnte geneigt sein, aus diesem Umstand eine nähere Beziehung derselben unter sich, im Gegensatz zu dem Dombild, zu folgern. Allein man darf nicht vergessen, daß der Künstler, der einen mantelteilenden Martinus darstellen wollte, sei derselbe nun wer er wolle, notwendig darauf Rücksicht nehmen mußte, den Mantel so zu gestalten, daß er auch nach der erfolgten Teilung jedem der beiden Empfänger noch die entsprechenden Dienste leisten konnte. Bei der Form eines Tapperts ging das nicht an; wohl aber bei der Form eines viereckigen Stückes Tuch. Dieser Grund dürfte vollständig genügen; weitre Schlüsse lassen sich daraus nicht ableiten.

Zusammenfassend lassen sich die Resultate der bisherigen Vergleichungen in nachstehenden Punkten ausdrücken:

1) Stich und Tafelbild des h. Martin sind zwar offensichtlich von einander abhängig und mit einander verbunden, jedoch nur, was die gesamte Situation und Aktion anbelangt, nicht aber, was den Ausdruck des Charakters der Hauptfigur betrifft.
2) Jene Punkte, in denen der Stich und das Tafelgemälde von einander abweichen, geben sich als solche zu erkennen, welche der Manier des M. Schongauer entsprechen und somit auch in dem Kupferstich auf seine Rechnung zu schreiben sind.
3) Unverkennbare Uebereinstimmungen bestehen aber auch mit dem Dombilde des Meisters Stephan, besonders mit der Gruppe der jugendlichen Ritter. Dieselben beziehen sich auf den jugendlich anmutigen Charakter, der sich im Tafelbild des h. Martinus wie bei den jugendlichen Rittern des Dombildes offenbart; dann aber auch noch in einer Anzahl von andern Merkmalen, die ganz unabhängig von dem Ausdruck der Jugendlichkeit sind.
4) Hiedurch wird das Tafelgemälde des h. Martin unverkennbar, unsres Erachtens, in den Kreis der Malereien des Meisters Stephan hineingezogen; nicht in der Weise, als ob dasselbe in Köln gemalt worden wäre, es stammt eben so sicher aus Oberschwaben, wie das Dombild aus Köln; auch nicht in der Weise, als ob direkte Entlehnungen stattgefunden hätten, sondern so, daß dasselbe ein Jugendwerk des Meisters Stephan sein wird aus der Zeit, da derselbe noch in seiner Heimatgegend weilte und arbeitete. Daraus dürfte man aber dann zu der weitern Folgerung geführt werden, daß
5) Stephan Lochner erst in reifern Jahren, als er schon ein gut ausgebildeter Maler war, sich nach Köln gewandt habe und daß er auch dort noch die Typen, die er schon in seiner Jugend und Heimat als sein Eigengut erworben hatte, keineswegs über Bord geworfen habe, sondern dieselben auch noch in seinem Dombild reproduziert habe.

Man kann zugeben, daß keiner der im Kontext angegebenen einzelnen Gründe streng beweisend sei, aber das Gesamtgewicht derselben ist wohl doch bedeutend genug, um die Aufmerksamkeit auf die Werke des Meisters Stephan, die auch in unsrer Gegend nicht gänzlich fehlen werden, hinzulenken.

Daß mein Augenmerk gerade auf den Typus der jugendlichen Ritter im Dombilde einerseits und auf den h. Martinus anderseits als Vergleichungsobjekte sich lenkte und schließlich festklammerte, ist keineswegs willkürlich. Bei der Betrachtung und Bewunderung des Dombildes wird der Blick vorzüglich von der Madonna, von den drei Weisen und von den Figuren des h. Gereon und der h. Ursula, die im Gemälde selbst deutlich als die Hauptsache betont sind, gefesselt; die jugendlichen Ritter und Jungfrauen des Gefolges treten zurück. Aber die Annahme wird psychologisch haltbar sein, daß der Meister des Dombildes gerade in der Madonna und den andern von ihm in etwas größerm Maßstab dargestellten Figuren die Errungenschaften seiner erst in reifern Jahren gewonnenen Meisterschaft vorführen wollte, während er in den Nebenfiguren (jugendlichen Rittern) den Standpunkt seiner jüngern Jahre am getreusten bewahrte, so daß gerade die letztern die Brücke bilden werden zwischen den Werken seiner vollen Ausbildung und seinen Jugendwerken. Ob auch in der technischen Behandlung, in der Malweise ꝛc. entsprechende Wahrnehmungen sich machen lassen könnten, darüber steht uns kein Urteil zu; die sichtlich sorgfältige, keineswegs handwerksmäßige oder schülerhafte Behandlung des Martinus macht jedoch den Eindruck, daß man auch in diesem Werk schon die Arbeit eines recht schätzenswerten mittelalterlichen Meisters vor sich habe, nicht ein Jugendwerk im schlimmen Sinne.

Im Laufe der Arbeit drängte sich dem Verfasser auch die Ansicht vorübergehend auf, ob man den Martinus nicht ebenso gut, vielleicht besser, auf die Urheberschaft des Hans Multscher, des Zeitgenossen und Landsmanns des Meisters Stephan zurückführen könnte. Man würde damit in eine Bahn einlenken, die voraussichtlich viel weniger Widerspruch hervorrufen würde; denn der Name des genannten Ulmer Meisters hat in ganz kurzer Zeit eine schon bedeutende Zugkraft erworben. Hiebei würden die nur sehr flüchtig ausgeführten Arbeiten desselben von 1437 (Berlin) ganz außer Betracht bleiben müssen und nur die von 1458 (Sterzing) zur Vergleichung beigezogen werden können. Allein in dem schönen photographischen Werk von 1898 findet man keine Figur vor, die mit einem jugendlichen mittelalterlichen Ritter etwas gemein hätte; die drei Weisen daselbst sind ohne Gefolge, und der jüngste derselben zeigt in seiner Gesichtsbildung einen ganz fremdartigen Ausdruck, wenn auch die Gewandung auf das 15. Jahrhundert hinweist. Der Engel bei der Verkündigung hat selbstverständlich zwar eine jugendliche Gestalt; aber das ist doch nicht zureichend zu einer einläßlichen Vergleichung mit einem jungen Ritter. Von andern Malereien in der Stuttgarter und Karlsruher Sammlung (von Heiligkreuzthal und Almendingen stammend) muß hier vorerst abgesehen werden, da dieselben keinerlei Beglaubigung durch Dokumente und Inschriften haben, durch welche die Sterzinger und Berliner Werke so wertvoll für die Kunstgeschichte gemacht werden.

Am meisten Aussicht auf positiven Erfolg bei der weitern Umschau nach Gemälden des Stephan Lochner in unsrer Gegend dürften unsres Erachtens neben dem Martinus noch zwei weitre Gemälde in der Altertumssammlung in Stuttgart (Nr. 29, 30) haben. Dieselben stellen einen h. Michael dar, auf dessen Rückseite (jetzt getrennt) die h. Dorothea sich befindet. Sie gelangten aus der Hand des Zeichnungslehrers v. Herrich in Ravensburg an Professor Haßler und mit seiner Sammlung nach Stuttgart; sie sollen aus einer abgebrannten oberschwäbischen Kapelle stammen. Von dem h. Michael besteht ebenfalls ein Kupferstich von Martin Schongauer (Bartsch 58), die offenbar in Abhängigkeit von einander stehen, hauptsächlich was die gesamte Situation betrifft, während der

Gesichtsausdruck des h. Michael auch bei dem Kupferstich viel ernster und energischer ist als bei dem Tafelgemälde; somit ganz ähnliche Verhältnisse wie bei dem h. Martinus. Da auch Meister Stephan in seinen Malereien in Köln vielfach Engel dargestellt hat (bei dem englischen Gruß an der Außenseite der Flügel des Dombildes, bei der Madonna mit dem Veilchen und der Madonna in der Rosenlaube), so ist eine direkte Vergleichung nicht unmöglich, obwohl der Abstand zwischen den musizierenden und singenden Engeln des Meisters Stephan und dem in vollem Kampfe sich befindenden Erzengel beträchtlich ist. Wir möchten aber nicht vorgreifen. Von der Dorothea besteht kein Kupferstich; das Gemälde verleiht ihr einen Zug von weiblicher Hoheit; aber auch hier ist eine Vergleichung mit den Jungfrauen des Dombildes einladend. Ueberdies ist bei diesem Gemälde ein Teppich als Hintergrund angebracht, der nach unten, etwas über der Kniehöhe der Figur, mit Fransen abschließt, welche den Uebergang zum Fußboden vermitteln, ganz wie beim Tafelgemälde des h. Martinus. Wir möchten aber auch hier nicht vorgreifen.

Die Einwände gegen unsre Auffassung des Martinusbildes sollen nicht umgangen werden.

Der erste Einwurf könnte sich darauf richten, daß es schwer denkbar sei, wie ein Gemälde des Meisters Stephan sich in eine oberschwäbische Kapelle sollte verirrt haben. Dieser Einwand erledigt sich aber, wenn man bedenkt, daß das sehr begüterte Kloster Salmannsweiler auch in der Nähe von Biberach ansehnliche Besitzungen hatte, die von seinem Pflegamt in Schemmerberg (dem Fundort des Martinusbildes) verwaltet wurden. Das Pflegamtsgebäude daselbst, das seine eigene Kapelle hatte, wurde in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts abgebrochen und das Inventar, auch das der Kapelle, verkauft, wobei das Martinusbild in den Besitz eines Schreiners in Altheim, OA. Biberach, überging, wo ich dasselbe entdeckte und erwarb. Da nun aber das Kloster Salmannsweiler und Meersburg, die Geburtsstadt des Meisters Stephan, nur zwei Wegstunden von einander entfernt sind, so läßt sich eine Uebersiedelung von dort aus nach Schemmerberg bei irgend einer Veranlassung ohne Schwierigkeit erklären.

Die Frage sodann, in welchem Verhältnisse der Kupferstich Schongauers und das Tafelgemälde des h. Martinus zu einander stehen, hat an Bedeutung verloren und ist bei dem gegenwärtigen Stand der Untersuchung nicht mehr in erster, sondern nur in zweiter Linie zu erläutern. Um aber Wiederholungen zu vermeiden, können wir auf unsre Abhandlung im Archiv für christliche Kunst 1895, S. 76 und 94, verweisen. Hienach hat ein glaubwürdiger und gut unterrichteter Chronist von Biberach aus dem Zeitalter der Reformation an zwei Stellen seiner Chronik die Angabe gemacht, daß der Choraltar der Stadtpfarrkirche daselbst (der jedoch 1531 bei dem Bildersturm zerstört wurde) von dem „guoten Maister Hüpsch Martin, dem besten Maler" ꝛc. erstellt worden sei. Es kann keinem ernsten Zweifel unterliegen, daß der Chronist mit dem populären, in ganz Deutschland bekannten Namen „Hüpsch Martin" keinen andern als Martin Schongauer bezeichnen wollte. Eine persönliche Bekanntschaft desselben mit der Gegend von Biberach und speziell auch mit dem nur 11 Kilometer davon entfernten Ort Schemmerberg wird durch diese Angabe immerhin ganz nahe gelegt.

Schließlich möchte wiederholt betont werden, daß die vorliegenden Ausführungen nicht eine in sich abgeschlossene Arbeit sein wollen und können, sondern den Zweck verfolgen,

in weitern Kreisen die Aufmerksamkeit auf die Werke der Meister der Ulmer (oberschwäbischen) Schule zu lenken, besonders auf jene der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der Bildersturm 1531 hat durch seine Zerstörungen unzweifelhaft bedeutende Lücken gerissen, aber doch nur in einer Anzahl von Städten; das nicht weniger bedeutende Material besonders in den zahlreichen Klosterkirchen der Gegend und anderwärts wurde erst im 18. Jahrhundert nicht geradezu zerstört, aber vielfach verschleudert und zerstreut, so daß die Hoffnung nicht ausgeschlossen ist, einen Teil desselben in der Nähe oder Ferne noch vorzufinden. In dieser Beziehung haben die Sammler des verflossenen Jahrhunderts dankenswerte Arbeit geliefert, und ist unsre Gegend hinter keiner in Deutschland zurückgeblieben. Wir nennen hier: den Grafen Truchseß von Waldburg, Mauch, Hirscher, Dursch, Laßberg, Abel, Haßler. Damit ist jedoch die kunsthistorische Arbeit noch nicht abgeschlossen. Was aber die umfassende Sichtung des Materials betrifft und die Einfügung desselben in den kunsthistorischen Rahmen, so sind Köln und Nürnberg ohne Frage vorangeeilt, ungeachtet für sie die Aufgabe keineswegs leichter war. Hier, sowohl in Köln als in Nürnberg, kehrt der Refrain: Werke ohne Namen, Namen ohne Werke, unaufhörlich wieder, so daß Scheibler in der Lage war, für die Malereien zu Köln aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine ganze Reihe von provisorischen Benennungen, allerdings mit Glück und allgemeinem Beifall, aufzustellen, und ähnlich Thode für die Nürnberger Malereien der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Für unsre Gegend liegen die Verhältnisse entschieden günstiger. Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind bei uns die Namen der bekannten Ulmer Meister mit ihren Werken gut gesichert, und auch für die erste Hälfte können bei dem jetzigen Standpunkt wenigstens drei Namen mit Werken: H. Multscher, Hans (und Ivo) Striegel und Stephan Lochner angeführt werden, ganz abgesehen von Lukas Moser in Weilerstadt und Konrad Witz von Rottweil. Das ist ein solider kunsthistorischer Kern, wie er sonst in Deutschland wohl nicht vorkommt. Von provisorischen Benennungen wurde deshalb bei uns bisher auch nur ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht. Als solche sind nur zu nennen: der „Meister der Sammlung in Sigmaringen", zirka 1500, und der „Meister von Meßkirch" (Wildensteiner Meister) im 16. Jahrhundert. Der „Meister der Sammlung Hirscher" konnte schon nach kurzer Zeit durch den wirklichen Namen (Bernhard Striegel) ersetzt werden. Die Umstände liegen somit für unsre Gegend günstig. Vom Bodensee bis in die Gegend von Ulm und Memmingen ergibt sich aber nunmehr die weitre, aber auch dankbare Aufgabe, das schon vorhandene oder noch aufzufindende Material zu sichten. Ob dasselbe insgesamt an die historisch schon feststehenden Namen angelehnt werden könne, oder ob provisorische Benennungen auch hier in Anwendung zu bringen seien, darüber können allerdings die Ansichten auseinander gehen; aber am meisten rätlich dürfte es sein, beide Wege offen zu halten.

Einen Anfang hiezu hat das neue Verzeichnis der Gemäldesammlung in Stuttgart (1903) insofern gemacht, daß eine Anzahl von Gemälden aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (die Nummern 13—17, 104, 105) dem Hans Multscher teils mit Bestimmtheit zuteilt, teils als ihm nahestehend bezeichnet werden. Vor einigen Jahrzehnten wurde sodann von mir eine Kreuzschleppung in einem Bauernhause in Mietingen, OA. Laupheim, entdeckt und erworben (jetzt in der Altertumssammlung in Biberach), die laut Zuschrift vom 19. Februar 1903 durch Herrn Galeriedirektor F. v. Reber in München, in Uebereinstimmung mit Herrn Konservator Prof. Hauser und dem Herrn

ektor des Kupferstichkabinetts Dr. Schmidt daselbst, als ein Werk des H. Multscher klärt wurde. Auf der andern Seite dieser Tafel befindet sich eine Holzschnitzerei in elief, die Geburt des Heilandes darstellend, mit gemaltem Hintergrund.

Ein Versuch, den Entwicklungsgang des Meisters Stephan einigermaßen zu beleuchten, verdient hier auch noch erwähnt zu werden. Beißel gibt in seinem Buch über Fiesole der Vermutung Ausdruck, daß es Lochner verhältnismäßig leicht gewesen sei, von seiner Heimat am Bodensee aus, sich mit Künstlern und Kunstwerken in Italien in nähere Verbindung zu setzen, speziell mit Fiesole. Mißlich ist bei dieser Vermutung, daß er die Spuren einer nähern Verbindung gerade in einem Werke Stephans finden will, dessen Authentizität von vielen und gewichtigen Seiten bestritten ist.[1] Näher dürfte wohl eine Verbindung oder Berührung Lochners mit der „Schule von Salem" liegen. Auf den Bestand und die Bedeutung dieser Schule hat Paulus in seinem Buch über die Zisterzienserabtei Bebenhausen zuerst hingewiesen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Salem schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Mittelpunkt einer ersprießlichen künstlerischen Tätigkeit (Bebenhausen, Stams) war, woran auch die andern oberschwäbischen Künstler in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich auf irgend eine Weise beteiligt haben konnten. Ob aber und wie weit Salem auch Verbindungen mit Italien gehabt haben könnte, darüber fehlen zurzeit noch alle genauern Anhaltspunkte.

[1] Darüber ist die neue Ausgabe von Merlos Werk (Spalte 850) zu vergleichen. Beißel nimmt besondere Rücksicht auf das „jüngste Gericht", das in Köln sich befindet.

Dringende Bitte

um Aufzeichnung der Flur- und Lokalnamen des Bodenseegebiets.

Das Interesse für die Landesgeschichte ist bereits so lebendig und allgemein geworden, daß der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung hoffen darf, bei seinen Nachforschungen tätige Unterstützung zu finden, selbst dann, wenn er nach Dingen fragt und forscht, welche nach der gewöhnlichen Ansicht keinen geschichtlichen Wert haben können. Hierzu gehören insbesondere nicht allein die Namen der Häuser, Hofstätten und Höfe, auch nicht bloß der kultivierten Grundstücke, als Aecker und Wiesen, Rebengelände und andrer Pflanzungen, Wälder und Forsten, sondern auch der Weiden, Allmenden und Heiden, Oeden oder Wüstungen, Moore oder Riede, Weiher, Teiche, Tümpel, Bäche, Seen, Schluchten, Halden, Höhen, Hügel und Berge: kurz, alle Teile von Land und Wasser, die einen besondern, einen eigenen Namen tragen.

In Absicht auf den Zweck einer Sammlung der Flur- und Lokalnamen würde man indes im Irrtum sich befinden, wenn man annähme, nur solche Namen seien der Aufzeichnung wert, welche Neugierde erwecken, sei es durch ihre Sonderbarkeit, sei es wegen ihrer Anspielung auf vorzeitliche Begebenheiten, Zustände und Einrichtungen, wie: Bûrstəl (Burgstall), Chalchtâri (Kalkofen), Galgəwîs (Wiese, auf welcher der Galgen stand), Heiligholz, Junkərholz (Gehölz, das einer Abtei, einem Junker gehörte), Meßmərsbreiti (der Anteil des Sakristans an dem vormals herrschaftlichen Breitgelände), Mœrdərwîs (eine Wiese, auf der eine Mordtat geschehen), Pestgäßli (ein Gäßchen, in welchem man die während der Pestzeit Gestorbenen forttrug), Wîdəm (Kirchengut). Frühere Sammler mögen meistens auf solche Namen Jagd gemacht und die übrigen verschmäht haben. Allein heutzutage, wo man auch den Ursprung und Fortgang der Landwirtschaft gründlicher als bisher erforschen will, wo man aus Mangel an schriftlichen Quellen namentlich den ältern Zuständen derselben nicht gut anderswie beikommen kann: da leisten sehr oft und vielfach diese lokalen Namen vorzügliche Dienste; da sind begreiflicherweise Benennungen wie: im Birch (Birkenholz), im Brüəl (herrschaftliche Wiese), im Buəch (Buchenwald), ufdər Egərtə (Kulturland, das zu seiner Erholung mehrere Jahre brach liegen gelassen wird), in Erlə (Erlengehölz), in Forə (Kieferngehölz), uf Gêrə (dreieckiger Komplex Land), im Lêmackər (lehmiger Acker), im Neusatz (in neu eingelegten Reben), idər Schwendi (durch Abbrennen des Gehölzes gewonnenes Kulturland) und dergl. nicht gleichgiltig. Wenn es wahr ist, was Jacob Grimm einmal geäußert hat, daß Geschichte überall hinreicht, dann haben allerdings diese Namen den

Wert von Belegen und Zeugnissen teils für die Eindrücke, welche unsre Vorfahren von der Beschaffenheit des Landes empfingen, teils für die Aufmerksamkeit, mit welcher sie dieselbe beobachteten, haben unbestreitbar die Kraft von historischen Quellen, die wert sind, daß man sie endlich fasse. Vereinzelt erscheinen diese Namen freilich wie dürftige Wasseradern, mit denen kein Brunnen zu speisen wäre; gesammelt hingegen bilden sie ein Reservoir, eine Brunnstube, wo die Wissenschaft aus dem vollen schöpfen kann.

Wenn heute der Ausschuß des Bodenseevereins an seine Mitglieder oder an andre Interessenten mit der Bitte gelangt, dieselben möchten ihn durch Sammlung der Lokalnamen erfreuen, indem sie dadurch der Geschichtsforschung einen sehr dankbaren Dienst leisten würden, so ist er sich bewußt, hierin nicht nachzuhinken, wo andre bereits weit vorausgegangen sind; er hat ja die Aufmerksamkeit schon wiederholentlich auf diesen Gegenstand zu lenken gesucht. Ueberdies hat ein verehrtes Mitglied unsres Vereins, Herr Landgerichtsrat Lunglmayr in Augsburg (jetzt Oberlandgerichtsrat in Zweibrücken, Rheinpfalz), mehrmals in unsern Vereinsschriften (Heft 19, S. 114; Heft 21, S. 49, und Heft 27, S. 39) über die Bedeutung der Flurnamen für die Geschichte gehandelt. Neuerdings ist nun auch von dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine eine Aufforderung wie an andre so auch an uns ergangen, die von Jahr zu Jahr mehr verschwindenden Flurnamen möglichst ungesäumt zu sammeln.

Indem der Ausschuß des Bodenseevereins seine geehrten Mitglieder nun dringend darum angehen möchte, diese Sache, von der schon so lange die Rede gewesen, einmal ernsthaft an die Hand zu nehmen, will er denselben als Geschichtsfreunden hoffentlich nichts Ungebührliches, aber auch nichts Unmögliches zumuten. Wir sind nämlich der Ansicht, daß die Sammlung aller Flurnamen im Gemeindebann eines Dorfes von einem fleißigen Manne in den Nebenstunden einer Woche sich fertigstellen läßt; freilich ist dabei vorausgesetzt, daß er mit der gesamten Flur der Ortsgemeinde, deren Namen er sammeln will, bekannt sei, daß er also in dem Orte wohne oder längere Zeit gewohnt habe. Es ist ferner zu dieser Arbeit durchaus keine weitere Gelehrsamkeit vonnöten, sondern nur Genauigkeit im Beobachten und Niederschreiben; ein jeder, der die Mundart der Landleute versteht, und die Lokalnamen, wie sie vom Volke ausgesprochen werden, richtig aufzufassen und ihre Anzahl vollständig aufzuschreiben weiß, kann das Verzeichnis, wie wir es wünschen, anfertigen.

Damit nun aber planmäßig und einheitlich gesammelt werde, möchten wir folgende Anleitungen, auf die wir großen Wert legen, zur Richtschnur geben.

1) Alle Namen innerhalb eines Gemeindebannes, nicht nur die, welche dem Sammler interessant erscheinen, sollen aufgezeichnet werden, also die Namen für einzelne Felder und Gewanne, Wiesen, Weinberge, Büsche und Waldparzellen oder Schläge, Brunnen, Bäche, Flüsse, Seen, Weiher, Moore, Riede, Halden, Anhöhen, Hügel, Berge ꝛc.

2) Die Namen sollen so aufgeschrieben werden, wie sie die Ortseinwohner aussprechen, also in der Mundart, nicht hochdeutsch oder halbhochdeutsch; denn leicht könnte es geschehen, daß man durch die hochdeutsche Form dem Namen eine Deutung gäbe, die nicht darin läge, also falsch wäre. Wenn man z. B. dem Lokalnamen Bürstel die Form „Burgstall“ verliehe, so könnte diese leicht zu der Annahme verleiten, es sei unter diesem Namen ein Viehstall, der zu der Burg gehöre, zu verstehen, während damit lediglich der Bauplatz, die Hofstatt der Burg bezeichnet wird. Die mundartliche Schreibung soll auch so gehalten sein, daß wir und alle, die sich dafür interessieren,

die Namen gerade wieder so leben können, wie sie ausgesprochen werden müssen, also nicht Butterried, sondern Butterried; nicht Zielhag, sondern Zilhäg; nicht Leitere, sondern Leitere, vielleicht auch Lätere oder Lëtere. Nur aus der genauen mundartlichen Form der Namen sind wir im Stande, sichere Deutungen zu machen. Wir stimmen mit ihr zugleich, folgende Schreibregeln beizufügen:

a. die Namen sind in lateinischer Schrift zu geben, weil diese deutlicher ist als die deutsche Schreibschrift, folglich weniger Mißverständnisse veranlaßt;

b. gedehnte Vokale sind nicht mit dem Dehnungs-h oder Dehnungs-e (ie) zu bezeichnen, sondern mit dem Circumflex (Zirkumflex), also: â ê î ô û;

c. den halb stummen Vokal in mehrern Silben oder in Endsilben bezeichnet man durch ein umgekehrtes e, also ə, z. B. Grabə Graben, Hälde Halde, Triangəl Triangel, Fluə Flug;

d. nasirtes, wie im französischen le corps, le bras, also ausgehend o schreiben wir, indem wir unten an dem o einen kleinen Bogen anbringen, z. B. Bomgärtə Baumgarten, Brüchwis Bruchwies, Rütiələ Rütiele.

3) Bisweilen sucht das Volk selbst sich einen sinnentsprechenden Namen zurecht zu legen; solche Erklärungen dürfen wir beifügen, z. B. Vogelsang ist der Platz heißen, weil dort die Vögel sich im Sand baden. Aber es gilt dort Vorsicht: in früherer Zeit hieß nach alten Schriften der Name richtig Vogelsang.

4) Manchmal heißen sich Sagen oder Gewerbsgeschichten an eine Lokalität an; auch diese dürfen wir anbringen: z. B. an dem Hügelweg bei der großen Eiche soll es spuken: man empfehle, heißt es, jeder Gespenst, wenn man vielleicht die Scheue mehrfe, weil freilich der unsern heutigen nach dem Feige gebrauchten Schimmel nicht mehr leicht möglich wäre.

Eine Frage kommt dem Einsender schwierig vor: und der freundliche Leser, der bereit ist, seine Zeit der Gemeinschaft zu leihen, befindet sich nicht selten in ähnlichen Nöthen: wie soll man denn die Namen aufzeichnen? wo erfragen und wo verifiziren? Es ist begreiflich, daß die erste Erkundigung sich an Gemeinde- und an Forstbeamte, an den Lehrer und den Pfarrer richtet. Da es sich bei solch einer Sammlung um Kulturhistorisches handelt, so muß es sich empfehlen, den Lehrer in der Nähe zu suchen und gewinnen, um so eine Quelle der Irrthümer für die Aufzeichnung zu verstopfen und auch diese um so sicherer schöpfen zu können. Die andere Quelle aber vermeidet der zu hören: denken vermeint nicht, um Namen zu verdrehen, sondern um sie und den Namen zu hören, meint vergessene Namen oder Reihen nachgetragen werden können.

So muß erfragen wie, dann muß man für die Namen in jeder Gegend einen Gewährsmann haben. In dem einen Dorfe mag es geschehen, um Kunde der Gemeindenamen bei einer vorgesetzten oder auch durchreisenden Stelle zu begehren: in einem andern muß man es vermeiden, um der Namen des Namens willen: in einem dritten muß für die Aufgesprochenen um neben der Dorf nicht einreichen, neben Gemeinde kommen auch einige Namen heißen muß. Der Entscheid über den Aufgesprochenen des Sammlers muß um der Treue für die Form der wichtigen Aufgesprochenen und neuern Forschern nur in an überlassen, also Namen der Gemeindenamen in die Heimat zu behandeln!

Hat man auf diese Weise alle Namen des ganzen Gemeindebanns aufgezeichnet, so gilt es nun auch noch, sie in eine gewisse Ordnung zu bringen. Auch hier braucht man nicht alles über einen Leisten zu schlagen und dadurch die wohltuende Anschauung von der noch vorhandenen Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens um eines Systems willen zu zerstören. Nur eins ist zur Erleichterung des Aufsuchens und Auffindens unumgänglich; wie man auch sonst die Flurnamen in Gruppen einteilen und sortieren möge: immer sollten sie in jeder Gruppe alphabetisch geordnet sein.

Man mag das kultivierte Land eines Gemeindebannes in ein eigenes Alphabet zusammenstellen. In Dörfern, wo von den Einwohnern beim Ackerbau noch die uralte Einteilung alles Ackerlandes in die drei Zelgen oder Esche (Oesche) festgehalten wird, da ist es uns sehr erwünscht, die einzelnen Flurnamen in den Bereich dieser drei Zelgen eingefügt zu finden. In Hinsicht auf ihren alljährlichen Anbau tragen sie ziemlich überall die gleichen Benennungen. Die erste heißt: Roggenzelge, Kornzelge oder Winterzelge; die zweite Haberzelge oder Sommerzelge; die dritte: Brachzelge. Da jedoch der Anbau der drei Zelgen innerhalb des dreijährigen Umlaufs in stetiger Weise wechselte und zwar derart, daß die Zelge, welche heuer mit Winterfrucht angesät war, das nächste Jahr Sommerfrucht trug und im dritten Jahre brach lag: so taugen diese wirtschaftlichen Benennungen wegen ihres Wechsels nicht für eine Sammlung von Flurnamen, welche es auf haftende Namen abgesehen hat. Die drei Zelgen oder Esche hatten jedoch meistens auch ihre feststehenden topographischen Bezeichnungen, die wir hier sehr gut brauchen können; die erste hieß vielleicht Oberzelge, die zweite Mittelzelge, die dritte Unterzelge; oder die erste Kirchzelge, die zweite Schloßzelge, die dritte Neuland u. s. w. Außer dem Ackerfeld bleiben dann an Kulturländereien noch die Wiesen, Weinberge und, da das Gehölz heutzutage auch nicht mehr wildem Wachstum überlassen wird, der Wald. — Hat man so die Namen des kultivierten Landes alphabetisch verzeichnet, so wird man weiter ordnen: 2. Heide, Weide, Wasen, Rain, Anger; Au, Werd, Moos, Rohr, Ried, Lache, Tümpel, Weiher, Teich, Quellen, Brunnen, Bach, Aach, Fluß, See, Seewadel; Rain, Halde, Höhe, Hügel, Berg; Graben, Tobel, Tal, Klinge, Schlucht. 3. Weg, Pfad, Straße, Gasse; Furt, Steg, Brücke; Gatter, Tor; Turm, Burg, Schloß; Haus, Hof, Hofstatt, Torkel, Trotte, Mühle, Schuppen, Schopf; Kapelle, Kirche, Zelle, Einsiedelei, Kloster, Friedhof, Widem, Kreuz, Bildstock, Bildhäuschen, Gnadenort, Richtstätte u. s. w.

Will man aber keinen Unterschied der Art festsetzen, so bringt man in der Reinschrift alle Namen in ein einziges Alphabet von A bis Z; dabei kann man dann durch Abkürzungen die Kulturart angeben: A. = Ackerfeld, Wi. = Wiese, R. = Reben, Wa. = Waldung.

Die Wüstungen, auf denen vormals nach geschichtlicher oder sagenhafter Ueberlieferung ein einzelnes Haus, eine Mühle, Kapelle, Kirche, ein Kloster, eine Burg, ein Weiler, ein ganzes Dorf gestanden, bedürfen in dem Verzeichnisse besondrer Aufmerksamkeit in Bezug auf Lage, Ruinen, Ausgrabungen, Entdeckungen.

Ein wesentliches Moment bei richtiger und brauchbarer Aufzeichnung von Flurnamen ist die Lage der damit bezeichneten Lokalitäten; denn der Leser soll das Objekt, wenn nötig, an Ort und Stelle selbst in Augenschein nehmen oder wenigstens auf einer topographischen Spezialkarte am richtigen Platze nachweisen können. Dabei wird man immer die horizontale Lage gegen andre Lokalitäten nach den Himmelsgegenden angeben müssen, z. B.:

Bocksriət, ein Moorgrund, westlich an die Schalmenhalde stoßend; es gehörte vor fünfzig Jahren einem Bauer Namens Bock. In der Nähe wollen alte Leute fürigi mannə (Irrlichter) gesehen haben.

im Lê, A., östlich vom Bocksriet zwischen den Rappenwiesen und den Eichäckern. Man hat hier vor sechs Jahren Heidengräber aufgedeckt, deren Inhalt im Museum zu N. N. aufbewahrt wird.

idər Schâlməhâldə, Wi., an der nordöstlichen Banngrenze gegen die Gemarkung des Dorfes N. N.

im Trackəhârd, Wa., südlich vom Bocksried, soll vormals einen viel größern Umfang als jetzt gehabt haben; der Sage nach hauste darin ein gefährlicher Drache. Diese Waldung besteht aus lauter Laubholz. Keltischer Grabhügel, noch unversehrt.

* * *

Wir sind zufrieden, wenn die Flur- und Lokalnamen jedes Dorfes in ihrer Anzahl vollständig und in der Weise, wie wir es auseinandergesetzt haben, aufgeschrieben und uns eingeliefert werden. Will jemand aber ein Uebriges tun und etwa die Katasterbücher oder gar die alten Urbarien und Zinsbücher oder sonstige Urkunden zu weiterer Aufklärung nachschlagen und ausbeuten, so wird uns dies doppelt erfreuen. Einstweilen sind wir sehr dankbar, wenn es uns möglich gemacht wird, die Flur- und Lokalnamen des Bodenseegebiets (bis auf fünf Stunden vom Seeufer weg ringsum) in vollständiger Sammlung zu besitzen; die wissenschaftliche Ausbeute daraus in Hinsicht auf Sprachforschung, Kultur- und namentlich Wirtschaftsgeschichte bildet dann den Gegenstand einer andern Aufgabe.

Der Ausschuß

des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

II.

Vereinsnachrichten.

Personal des Vereins.

Präsident: Dr. Eberhard Graf Zeppelin-Ebersberg, kgl. württ. Kammerherr, Konstanz.
Vizepräsident und erster Sekretär: Heinrich Schützinger, rechtsk. Bürgermeister, Lindau.
Zweiter Sekretär: Dr. med. Th. Lachmann, großh. Medizinalrat, Ueberlingen.
Schriftleiter: Dr. Johannes Meyer, Professor, in Frauenfeld.
Bibliothekar und Archivar: Lehrer Eugen Schobinger, Friedrichshafen.
Kassier und Kustos: Karl Breunlin, Kaufmann, in Friedrichshafen.

Ehrenmitglieder des Vereins:

Dr. F. A. Forel, ordentl. Prof. emer. für Naturgeschichte an der Universität Lausanne, in Morges.
Dr. Gerold Meyer von Knonau, ordentl. Professor für Geschichte an der Universität Zürich.
Dr. Probst, pens. Pfarrer in Biberach.
Dr. Albr. Penk, k. k. Hofrat und ordentl. Professor für Geographie an der Universität Wien.

Ausschuß-Mitglieder:

Für **Baden:** Dr. Christ. Roder, Rektor in Ueberlingen.
„ **Bayern:** Dr. Wolfart, Stadtpfarrer in Lindau.
„ **Oesterreich:** Dr. med. Th. Schmidt, k. k. Sanitätsrat und Altbürgermeister, Bregenz.
„ die **Schweiz:** Dr. Johannes Meyer, Professor an der Kantonsschule, Frauenfeld.
„ **Württemberg:** Dr. Krauß, Fabrikant, Ravensburg.

Pfleger des Vereins:

Arbon: Bär, J., Privatier.
Bregenz: Winkel, P., Bürgerschullehrer.
Friedrichshafen: K. Breunlin, Kaufmann.
Isny: Karl Pfeilsticker, Kaufmann.
Konstanz: Otto Leiner, Stadtrat und Apotheker.
Lindau: Karl Stettner, Buchhändler.
Meersburg: J. Schittenmüller, großh. Reallehrer.
Meßkirch: Dr. med. Gagg.
Radolfzell: Bosch, Moritz, Apotheker.
Ravensburg: Otto Maier, Buchhändler.
Rorschach: Hager, Alb., Amtsschreiber.
Singen: Fischer, Adolf, Kaufmann.
St. Gallen: Dr. Henne am Rhyn, Otto, Staatsarchivar.
Stuttgart: Thomann, R., Direktor.
Tuttlingen: Schad, Ad., Fabrikant.
Ueberlingen: Dr. Lachmann, Th., großh. Medizinalrat.

Siebenter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes.

I. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

Herr Bauer, Wilh., großh. Oberförster, Ueberlingen.
" Demoll, Professor, in Konstanz.
" Mamier, Stadtpfarrer zu St. Stephan, Konstanz.
Herr Schnetzer, Gustav, Hotelier, Konstanz.
" Bauer, Benedikt, Pfarrer, in Wolmatingen.

In Bayern:

Herr Gymnasiallehrer Egg in Zweibrücken, Pfalz.

In Oesterreich:

Herr Dr. J. G. Bröll, prakt. Arzt, Dornbirn.
" Haas, Gust., Privatier, Bregenz.
Herr Graf Levin Gotthard, Schaffgotsch, k. k. Statthalterei-Rat, Bregenz.
" Weiß, Anton, Spediteur, in Bregenz.

In Württemberg:

Herr Matth. Geisinger, Pfarrer, in Weißenau.
" Pufahl, Schultheiß, in Fischbach.
" Schmitt, Johs., Pfarrer, in Ettenkirch.
" Dr. Souchay, kgl. Staatsanwalt, in Ravensburg.
" Steinbacher, Privatier, kgl. bayr. Leutnant a. D., Friedrichshafen.
Herr Härlin, Gutsbesitzer, in Allenwinden bei Ravensburg.
" Löchner, Karl, Privatier, in Tübingen.
" Kleiner, Kameralverwalter, Wangen im Allgäu.

II. Ausgetretene Mitglieder.

(Wegen Todesfall, Wegzugs, hohen Alters u. s. w.)

In Baden:

Herr von Eschborn, geh. Regierungsrat, Heidelberg.
" Dr. med. Gg. Fischer, Hofrat, Konstanz.
" Günther, Oberförster, Walldüren.
" Hahn, Nik., Privatier, Konstanz.
" Halm, Apotheker, Ueberlingen.
" Dr. med. A. Kaufmann, Karlsruhe.
Herr Mezger, Eug., Bildhauer, Ueberlingen.
" Osburg, Adolf, Hofmöbelfabrikant, Konstanz.
" Proegler, Privatier, Reichenau.
" Freiherr Schilling von Cannstatt, Karlsruhe.
" Wieland, Dr. med., prakt. Arzt, Singen.

In Bayern:

Herr Privatier Ulrich Jundt, Lindau.
" Oberstleutnant Levering, München.
" v. Primbs, Reichsarchivrat, München.
Herr Schlachter, Heinrich, Lehrer, in Lindau.
" Schmid, Oskar, Hotelier, Enzisweiler.

In Oesterreich:

Herr Graf Karl von Belrupt, k. k. Kämmerer, Bregenz.
" Dr. Huber, J., prakt. Arzt, Bregenz.
Herr Dr. Kempter, Thom., Advokat, Dornbirn.
" Krasnigg, Gymnasiallehrer, Bregenz.
" Dr. Ludwig, Gymnasiallehrer, Bregenz.

In der Schweiz:

Herr Häberlin, Postverwalter, in Kreuzlingen.
" Raußer, Konrad, Notar, Arbon.
" Stoffel, Oberst, in Arbon.
Herr Würtenberger, Fabrikant, in Emmishofen.
" Züllig, Gg., Privatier, Arbon.

In Württemberg:

Se. Durchlaucht Fürst Eberhard von Waldburg-Zeil-Wurzach, Schloß Kißlegg.
Herr Allgaier, Dr. med., Wolfegg.
" Ammon, Hofgarteninspektor, Friedrichshafen.
Herr Probst, Oberforstrat, Stuttgart.
" Steiger, Pfarrer, Brochenzell.
" Wetzer, Pfarrer, in Dunningen.

Stand der Anzahl der Mitglieder

Ende Juli 1904.

Baden	222	Mitglieder
Bayern	57	"
Belgien	1	"
Deutsches Reich (übriges) . .	23	"
Italien	1	"
Oesterreich	64	"
Rumänien	1	"
Schweiz	78	"
Württemberg	188	"
Amerika U. St.	1	"
Zusammen	636	Mitglieder.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Rechnungsjahr 1903.

I. Einnahmen.

	Mk.	Pf.
A. Stand der Kasse am 31. Dezember 1902	428.	06
B. Laufendes:		
1. Für Aufnahmegebühren	211.	90
2. » Verkauf von älteren Vereinsschriften	6.	50
3. » Verkauf aus dem Kommissionsverlag	164.	10
4. Erlös aus Vereinszeichen	11.	—
5. Inkasso des Jahresbeitrages pro 1903 gegen Expedition des 32. Vereinsheftes	2619.	50
C. Außerordentliches.		
1. Von Sr. Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg für Lokalmiete	378.	—
2. » Sr. kgl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100.	—
3. » Ihrer kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden . . .	25.	—
4. » Sr. kgl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50.	—
5. Gabe des Großherzogl. bad. Kultusministeriums in Karlsruhe	500.	—
Summa der Einnahmen	4494.	06

II. Ausgaben.

1. Kosten der Jahresversammlung in Friedrichshafen	66.	60
2. Auslagen für Unterhaltung der Sammlung und der Bibliothek	94.	90
3. Lokalmiete für die Sammlung und Bibliothek	500.	—
4. Druckkosten des 32. Vereinsheftes	1143.	05
5. Autorenhonorare für das 32. Vereinsheft	184.	15
6. Porti im Schriftenaustausch der Pflegschaften, des Kassiers und Bibliothekars	104.	80
7. Expedition des 32. Vereinsheftes	138.	25
8. Remuneration des Kassiers und Bibliothekars	200.	—
9. Insgemein: Druckkosten, Versicherung und kleine Ausgaben	158.	95
10. Beiträge an Vereine	25.	—
11. Zahlungen durch Macaire & Co., Konstanz, Rest für Kosten 31. Vereinsheft 2c.	735.	26
Summa der Ausgaben	3350.	96

	Mk.	Pf.
Einnahmen	4494.	06
Ausgaben	3350.	96
Rechnungssoll am 31. Dezember 1903	1143.	10

Diesem Betrag steht indes eine Kapitalforderung der Firma Macaire & Co., Konstanz, per 31. Dezember 1903 von Mk. 1429. 71 (Vorjahr Mk. 1340. 20) gegenüber, so daß sich in der Endrechnung ein Passiv-Remanet von Mk. 286. 61 per 31. Dezember 1903 ergibt.

Friedrichshafen, im Juli 1903.

Karl Brenzlin, Kassier und Kustos.

Schriften-Austausch.

Mit nachstehenden Behörden und Vereinen ꝛc. steht unser Verein im Schriftenaustausch. Seit Erscheinen des letzten Vereinsheftes sind die aufgeführten Publikationen uns zugekommen. Für die gef. Uebersendung derselben statten wir hiemit unsern verbindlichsten Dank ab und fügen die Bitte bei, den Schriftenwechsel auch künftig fortzusetzen. Zugleich ersuchen wir, nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Zusendungen für die Bibliothek wollen **nur direkt durch die Post, franko gegen franko,** an den

„Verein für Geschichte des Bodensees u. s. A. in Friedrichshafen"

gerichtet werden.

Aachen. Aachener Geschichtsverein. 25. Band der Zeitschrift.
Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Argovia 30. Band.
Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift, 3. Band, Heft 1 und 2. Basler Chronik, 6. Band.
Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin. Der „Herold", Verein für Heraldik und Genealogie. Der deutsche Herold, 34. Jahrg. Der Vierteljahrsschrift 31. Jahrgang.
Berlin. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Korrespondenzblatt Jahrgang 1903, Nr. 9, 10, 11, 12. Jahrgang 1904, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6.
Bern. Eidgenössisches Bau-Bureau.
Bern. Eidgenössische Zentral-Bibliothek.
Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. Archiv 16. Band, Heft 2, 3; 17. Band, Heft 1.
Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande.
Bregenz. Vorarlberger Museumsverein. 41. Jahresbericht.
Breslau. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 81. Jahresbericht. Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur: 1. die Hundertjahrfeier, 2. Geschichte der Gesellschaft.
Breslau. Verein für das Museum schlesischer Altertümer.
Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift, 37. Band.
Brünn. Historisch-statistische Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde. Zeitschrift, 8. Jahrgang.
Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. 32. und 33. Jahresbericht.
Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
Dillingen. Historischer Verein. 15. und 16. Jahresbericht.
Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Hauptarchiv.
Donaueschingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und angrenzender Landesteile.
Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat. Sitzungsbericht 1903. Verhandlungen, 21. Band, Heft 1.
Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Neues Archiv, 24. Band und Jahresbericht 1902/03.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein. Zeitschrift, 36. Band.
Erfurt. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen, 24. Heft.

Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen des k. k. Real- und Ober-Gymnasiums. 49. Jahresbericht.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Dr. Grotefend, der Königsleutnant Graf Thoranc in Frankfurt a. M. Aktenstücke über die Besetzung der Stadt durch die Franzosen 1759—1762.
Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. 43. Heft der Beiträge.
Freiberg i. Sachsen. Freiberger Altertumsverein. 39. Heft.
Freiburg i. Br. Allemannia, Zeitschrift für Geschichte, Kultur, Literaturgeschichte und Sprachkunde für allemannisch-schwäbische Lande von Dr. F. Pfaff. 31. Jahrg. (neue Folge, Band 4).
Freiburg i. Br. Breisgau-Verein „Schau ins Land". 30. Jahreslauf.
Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg i. Br. und den angrenzenden Landschaften. Zeitschrift, 19. Band (Allemannia).
Freiburg i. Br. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg i. Br. Archiv, 31. Band.
Freiburg i. Ue. Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg. 10. Jahrgang der Geschichtsblätter.
Genf. Institut national Genevois.
Genf. Société d'Historie et d'Archéologie de Genève.
Glarus. Historischer Verein des Kantons Glarus. Jahrbuch, 34. Heft.
Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Greifswald. Rügisch-pommerscher Geschichtsverein. Pommersche Jahrbücher, 5. Band.
Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1903, Heft 1, 3 und 4.
Heidelberg. Historisch-philos. Verein. Jahrbücher, Jahrgang 12, Heft 2.
Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Suomen Museo, Jahrgang 10.
Herrmannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv, 32. Band, Heft 1 und 2.
Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 14. Band, Heft 1.
Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift, 47. Heft.
Karlsruhe. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 18, Heft 4; Band 19, Heft 1, 2, 3. Badische Neujahrsblätter 1904.
Karlsruhe. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht 1903. Niederschlagsbetrachtungen, Jahrgang 1903.
Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift, 27. Band. Mitteilungen 1902.
Kassel. Verein für Naturkunde. 43. Bericht 1902/03.
Kempten. Allgäuer Altertumsverein. 15. Jahrgang.
Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv, 33. Band. Register zu Band 21—30.
Kopenhagen. Kongelige danske Videnskabernes Selskabs. Oversigt Jahrg. 1903, 1904, Nr. 1, 2, 3.
Kopenhagen. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskap. Aarboger for Nordisk oldkyndighed, Band 18. Nordiske. Fortids minder udgione af det kgl. Nordiske Oldskrift Selskab.
Laibach. Musealverein für Krain. Izuestja, Letnik XIII. Mitteilungen, 16. Jahrgang.
Landshut. Historischer Verein für Niederbayern, Verhandlungen, 39. Band.
Leiden. Matschappij der Nederlandsche Letterkunde. Handelingen en Mededeelingen 1902/1903. Levensberichten 1902/1903.
Linz. Museum Francisco-Carolinum.
Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen, 11. Heft.
Lüttich. Institut archéologique Liégeois. Bulletin tome 33 (1 et 2) 1903.
Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 58. Band des Geschichtsfreunds.
Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter, 38. Jahrgang, Heft 2; 39. Jahrgang, Heft 1.
Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.

Mannheim. Mannheimer Altertumsverein. Geschichtsblätter, 4. Jahrgang Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 5. Jahrg. Nr. 1—9. Dr. K. Hauk, Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, 1617—1680.

München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt, 34. Jahrgang, 35. Jahrgang Nr. 2, 3, 4, 5, 6.

München. Deutscher und österreichischer Alpenverein.

München. Historischer Verein für Oberbayern. Altbayerische Monatsschrift, 4. Jahrgang, Heft 1, 2, 3 und 4. Altbayerische Forschungen: II und III, Dr. H. Platzer, Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern.

München. Münchener Altertumsverein. Zeitschrift, 14. und 15. Jahrgang.

Neuburg a. D. Historischer Filial-Verein. Kollektaneen-Blatt, 65. Jahrgang.

Nürnberg. Germanisches Museum. Anzeiger, Jahrgang 1903. Dr. E. W. Bredt, Katalog der mittelalterlichen Miniaturen des Germanischen Museums 1903.

Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Ravensburg. Diözesan-Archiv für Schwaben, 21. Jahrgang.

Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Sitzungsbericht 1902.

Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen über das 43. Vereinsjahr.

St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen.

Schaffhausen. Historisch-antiq. Verein.

Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Register über die Jahrgänge 41—50 der Jahrbücher und Jahresberichte.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen, 36. Jahrgang.

Speier. Historischer Verein der Pfalz.

Stettin. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien, neue Folge, Band 7, 1903.

Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademiens.

Straßburg. Historisch-Literarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs. 19. Jahrgang.

Stuttgart. Königl. Geheimes Staats- und Hausarchiv.

Stuttgart. Königl. Württ. Statist. Landesamt. Beschreibung des Oberamts Heilbronn, 2. Teil.

Stuttgart. Württembergischer Altertumsverein. Württemb. Vierteljahrshefte, 12. Jahrgang, Heft 3 und 4; 13. Jahrgang, Heft 1 und 2.

Stuttgart. Württembergischer Verein für vaterländische Naturkunde.

Ulm. Verein für Kunst und Altertum.

Utrecht. Historisch Genootschap.

Vaduz. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Jahrbuch, 3. Band, 1903.

Washington. Smithsonian Institution. Annual Report of the Smithsonian Institution U. S. National Museum 1901 and 1902. Joseph Le Conte, A. Century of Geology, Washington 1901. W. J. Sollas, Evolutional Geology, Washington 1901. Gilbert H. Grosvenor, The Geographic Conquests of the Nineteenth Century, Washington 1901. Ewart S. Grogan, Through Africa From the Cope to Cairo, Washington 1901. Makaroff, The Yermak Jee Breaker, Washington 1901. W. H. Hobbs, Emigrant Diamonds in America, Washington 1902. H. Aretowski, The Antarctic Voyage of the Belgica During the Years 1897, 1898 and 1899, Washington 1902. A. Kirchoff, The sea in the Life of the Nations, Washington 1902. F. H. Newell, Irrigation, Washington 1902. W. E. Safford, The Abbolt Collection From the Andaman Islands, Washington 1902. S. P. Langley, The Fire Walk Ceremony in Tahiti, Washington 1902. Day Allen Willey, The Erection of the Gokteik Bridge, Washington 1902. Francis Fox, The Great Alpine Tunnels, Washington 1902. Charles A. White, The Mutation Theory of Professor Dr. Vries, Washington 1902.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Register zu den Jahrgängen 25—30 der Zeitschrift.
Wien. K. k. heraldische Gesellschaft Adler. Jahrbuch, 14. Band. Monatsblatt Nr. 271—283.
Wien. Verein der Geographen an der Universität Wien. Bericht über das 27. u. 28. Vereinsjahr.
Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich.
Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
Worms. Wormser Altertumsverein. Festschrift zur 34. allgemeinen Versammlung der deutschen anthropol. Gesellschaft, dargeboten vom Wormser Altertumsverein. „Vom Rhein", Monatsschrift, 1. Jahrgang 1902, 2. Jahrgang 1903.
Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv, 45. Jahrgang.
Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv, 28. und 29. Band.
Zürich. Antiquarische Gesellschaft. Das Dominikanerinnenkloster Töß, 1. Teil, Geschichte.
Zürich. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger, Band 5. 11. und 12. Jahresbericht.
Zürich. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Annalen, 38. Jahrgang.

Friedrichshafen, den 10. August 1904.

Lehrer **Schobinger**, Bibliothekar.

Schenkungen an die Vereinsbibliothek.

Von Herrn Ernst Ackermann, Großherzogl. Hofbuchhandlung in Konstanz:

J. C. Heer, Freiluft, Bilder vom Bodensee. Konstanz 1904. 16°.

Von Herrn Dr. jr. Dinner, Alt-Präsident des historischen Vereins in Glarus:

E. v. Breidenbach, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Reiseskizzen vom Bodensee, Vorarlberg, Montavon und Untersee. Berlin 1898. 16°.

Von Herrn M. Erzberger, Redakteur in Stuttgart:

M. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810. Stuttgart 1902. 8°. (Rezensions-Exemplar.)

Von Herrn Konrad Keller in Zürich-Oberglatt:

Konrad Keller, Die Atmosphäre im elektro-pneumatischen Motor. Zürich-Oberglatt 1903. 1 Heft. 8°.

Von Herrn Professor Dr. Klunzinger in Stuttgart:

Prof. Dr. Klunzinger, Entgegnung auf Nüßlins Ausführungen in der Gangfisch-Blaufelchenfrage vom September 1903. Separatabdruck aus Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg. Stuttgart 1904. 1 Heft. 8°.

Von der Stadtgemeinde Konstanz:

Die Wappenrolle der Geschlechtergesellschaft zur „Katze" in Konstanz 1547. Festgabe der Stadt Konstanz zur 35. Jahresversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung am 31. Juli und 1. August 1904.

Von Herrn Professor Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld:

Dr. Johannes Meyer, Geschichte des Schlosses Kastell. Separatabdruck aus den Thurg. Beiträgen, Heft 43. Frauenfeld 1903. 8°.

Von Herrn Professor Dr. B. Pfeiffer in Stuttgart:

1) Prof. Dr. B. Pfeiffer, Die Malerei der Nachrenaissance in Oberschwaben. Separatabdruck aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. Stuttgart 1903. 8°.
2) Prof. Dr. Bertold Pfeiffer, Die Vorarlberger Bauschule auf schwäbisch-allemannischem Gebiet. Separatabdruck aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. Stuttgart 1904. 8°.

Von Herrn Dr. med. A. Schmid in Bregenz:

Dr. A. Schmid, Karl von Bayer † 1902. Ein Nachruf. Separatabdruck aus dem 41. Jahresbericht des Vorarlberger Museumsvereins. 1 Heft. 8°.

Für all diese Spenden sei hiemit von Herzen gedankt! Möge unsere Vereinsbücherei auch fernerhin sich der Gunst der Mitglieder erfreuen!

Für die Bibliothek angekaufte Werke.

1) Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. Ergänzungs-Atlas. Lieferung 8—12. 42.—46. Lieferung des Gesamtwerks. Stuttgart. 1 Heft Folio. (Abbildungen.)
2) Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. Inventar. 29. und 30. Lieferung: Jaxtkreis. Stuttgart 1904. 8°. (Text.)
3) H. Fischer, schwäbisches Wörterbuch. Auf Grund der von A. v. Keller begonnenen Sammlungen und mit Unterstützung des Württembergischen Staates bearbeitet. Lieferung 1—8. 8 Hefte Folio.
4) Aug. Hettler, Jahrbuch der deutschen historischen Kommissionen. Institute und Vereine des deutschen Reichs. 1. Jahrgang. 1903. Halle 1904. 16°.

Geschenke an die Vereinssammlung.

Für das Archiv:

Von Herrn Vereinspfleger Direktor R. Thomann in Stuttgart und Herrn Heinrich Schindler, ebendaselbst:

Eine größere Anzahl Dokumente, als Reisepässe, Briefe, militärische Erlasse ꝛc., welche von einem Offizier der Réfugiés-Armee des Prinzen Louis Joseph de Bourbon in Ueberlingen zurückgelassen worden sind. 1793.

Für diese interessanten Gaben wird hiemit verbindlichst gedankt.

Verzeichnis der Versammlungen

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.	Versammlung in	Friedrichshafen	am 19. Oktober	1868.
2.	" "	Lindau	" 13. September	1869.
	(Im Jahre 1870 fand wegen des deutsch-französischen Krieges keine Versammlung statt.)			
3.	Versammlung in	Konstanz	am 3. und 4. September	1871.
4.	" "	St. Gallen	" 29. " 30. "	1872.
5.	" "	Bregenz	" 14. " 15. "	1873.
6.	" "	Ravensburg	" 20. " 21. "	1874.
7.	" "	Ueberlingen	" 26. " 27. "	1875.
8.	" "	Rorschach	" 24. " 25. "	1876.
9.	" "	Meersburg	" 2. " 3. "	1877.
10.	" "	Radolfzell	" 15. " 16. "	1878.
11.	" "	Arbon	" 14. " 15. "	1879.
12.	" "	Friedrichshafen	" 5. " 6. "	1880.
13.	" "	Lindau	" 11. " 12. "	1881.
14.	" "	Meersburg	" 3. " 4. "	1882.
15.	" "	Stein am Rhein	" 23. " 24. "	1883.
	(Im Jahre 1884 wurde die nach Bregenz geplante Versammlung infolge der Eröffnungsfeierlichkeiten der Arlbergbahn verschoben.)			
16.	Versammlung in	Bregenz	am 13. und 14. September	1885.
17.	" "	Konstanz	" 12. " 13. "	1886.
18.	" "	St. Gallen	" 4. " 5. "	1887.
19.	" "	Ueberlingen	" 16. " 17. "	1888.
20.	" "	Konstanz-Reichenau	" 1. " 2. "	1889.
21.	" "	Bodman-Ueberlingen	" 31. August und 1. September	1890.
22.	" "	Lindau	" 16. und 17. August	1891.
23.	" "	Rorschach	" 4. " 5. September	1892.
24.	" "	Friedrichshafen	" 15. " 16. Juli	1893.
	(Feier des 25. Stiftungsfestes.)			
25.	" "	Singen-Hohentwiel	am 5. und 6. August	1894.
26.	" "	Konstanz	" 16. September	1895.
27.	" "	Bregenz	" 6. und 7. September	1896.
28.	" "	St. Gallen	" 18. " 19. Juli	1897.
29.	" "	Ravensburg	" 31. Juli und 1. August	1898.
30.	" "	Ueberlingen	" 6. und 7. August	1899.
31.	" "	Radolfzell	" 19. " 20. "	1900.
32.	" "	Lindau	" 16. September	1901.
33.	" "	Arbon	" 31. August und 1. September	1902.
34.	" "	Friedrichshafen	" 30. und 31. August	1903.
35.	" "	Konstanz	" 31. Juli und 1. August	1904.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Rechnungsjahr 1903.

I. Einnahmen.

	Mk.	Pf.
A. Stand der Kasse am 31. Dezember 1902	428.	06
B. Laufendes:		
1. Für Aufnahmegebühren	211.	90
2. „ Verkauf von älteren Vereinsschriften	6.	50
3. „ Verkauf aus dem Kommissionsverlag	164.	10
4. Erlös aus Vereinszeichen	11.	—
5. Inkasso des Jahresbeitrages pro 1903 gegen Expedition des 32. Vereinsheftes	2619.	50
C. Außerordentliches.		
1. Von Sr. Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg für Lokalmiete	378.	—
2. „ Sr. kgl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100.	—
3. „ Ihrer kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden . . .	25.	—
4. „ Sr. kgl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50.	—
5. Gabe des Großherzogl. bad. Kultusministeriums in Karlsruhe	500.	—
Summa der Einnahmen	4494.	06

II. Ausgaben.

1. Kosten der Jahresversammlung in Friedrichshafen	66.	60
2. Auslagen für Unterhaltung der Sammlung und der Bibliothek	94.	90
3. Lokalmiete für die Sammlung und Bibliothek	500.	—
4. Druckkosten des 32. Vereinsheftes	1143.	05
5. Autorenhonorare für das 32. Vereinsheft	184.	15
6. Porti im Schriftenaustausch der Pflegschaften, des Kassiers und Bibliothekars	104.	80
7. Expedition des 32. Vereinsheftes	138.	25
8. Remuneration des Kassiers und Bibliothekars	200.	—
9. Insgemein: Druckkosten, Versicherung und kleine Ausgaben	158.	95
10. Beiträge an Vereine	25.	—
11. Zahlungen durch Macaire & Co., Konstanz, Rest für Kosten 31. Vereinsheft ꝛc.	735.	26
Summa der Ausgaben	3350.	96

	Mk.	Pf.
Einnahmen	4494.	06
Ausgaben	3350.	96
Rechnungssoll am 31. Dezember 1903	1143.	10

Diesem Betrag steht indes eine Kapitalforderung der Firma Macaire & Co., Konstanz, per 31. Dezember 1903 von Mk. 1429. 71 (Vorjahr Mk. 1340. 20) gegenüber, so daß sich in der Endrechnung ein Passiv-Remanet von Mk. 286. 61 per 31. Dezember 1903 ergibt.

Friedrichshafen, im Juli 1903.

Karl Brenzlin, Kassier und Kustos.

Druck von Huber & Co. in Frauenfeld.

d 123

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Vierunddreißigstes Heft.

Bibliothek
d
Gesellschaft für
Pom. Geschichte u.
Alterthumskunde
in
STETTIN

Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1905.

Druck von Huber & Co. in Frauenfeld.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorbericht V

I. Vorträge.

1. Zustände und Begebenheiten im letzten Halbjahrhundert der Reichsstadt Buchhorn. (Erste Hälfte: 1752—1775.) Von Professor E. Knapp in Stuttgart 3
2. Geologischer Ausblick vom Bodensee nach den Alpen. Von Professor Dr. E. Fraas . 18

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. (Fortsetzung.) Von Universitätsprofessor Dr. Konrad Beyerle in Breslau 25

Bücheranzeigen 147

III. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins 153
2. Mitglieder-Verzeichnis 154
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1904 167
4. Schriften-Austausch 169
5. Schenkungen an die Vereinsbibliothek 173
6. Für die Bibliothek angekaufte Werke 175
7. Geschenke an die Sammlung und das Archiv 175
8. Verzeichnis der Jahresversammlungen des Vereins 176

Vorbericht.

Mehrfach geäußertem Wunsche gemäß soll an dieser Stelle eine Erinnerung an die 35. Jahresversammlung des Bodensee-Vereins, welche am 31. Juli und 1. August des Jahres 1904 in Konstanz stattfand, nachgeholt werden, und zwar geschieht dies nach einem von Herrn Medizinalrat Lachmann mir eingesandten Protokollauszug.

Am ersten Tage des Festes fanden sich die Vereinsmitglieder abends 6¾ Uhr im Nebensaale des katholischen Vereinshauses St. Johann ein, um die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen. Nach freundlicher Begrüßung der Anwesenden widmete der Vereinspräsident, Herr Dr. Eberhard Graf Zeppelin, den im Laufe des Jahres verstorbenen verdienstvollen Mitgliedern Dr. J. Huber, praktischem Arzt, und Grafen Karl v. Belrupt, k. k. Kämmerer von Bregenz, sowie dem Prälaten G. Brugier von Konstanz, herzliche Worte ehrender Erinnerung, denen die Anwesenden durch Erhebung von ihren Sitzen beipflichteten. Nachdem dann die Geschäfte der Tagesordnung, Abnahme der Rechnung, Bestimmung des nächsten Festortes, verhandelt waren, begab man sich um 8 Uhr in den großen Saal des Vereinshauses zur Hauptversammlung. Dort begrüßte Herr Bürgermeister Haulick die Mitglieder und Gäste mit herzlichen Worten. Hierauf hielt Herr Professor Dr. E. Fraas aus Stuttgart seinen angekündigten Vortrag „Geologischer Ausblick vom Bodensee nach den Alpen“ (abgedruckt im gegenwärtigen Vereinsheft Seite 18) und Herr Rektor Dr. Gröber in Konstanz über „Die Pest in Konstanz im 17. Jahrhundert“ (dem Inhalte nach als Bestandteil der Schrift Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz abgedruckt, s. die Anzeige im gegenwärtigen Hefte, S. 147). An diese Vorträge schloß sich unter Leitung des Herrn Oberbürgermeisters Schützinger von Lindau eine fröhliche Unterhaltung mit Musik und Liedervorträgen, die bis tief in die Nacht hinein dauerte.

Am Montag vormittag sammelten sich die Mitglieder und Gäste beim Kaufhause zu einem Gang durch die Stadt, um deren Sehenswürdigkeiten in Augenschein zu nehmen: zunächst in die Ausstellung des Schweizerischen Kunstvereins im Konziliumssaal, infolge freundlicher Einladung des Konstanzer Kunstvereins mit freiem Eintritt, desgleichen in die im obern Stockwerk befindliche Sammlung ostindischer Kuriositäten; hierauf Besuch des Rosgarten-Museums mit seinen reichen Sammlungen naturgeschichtlicher und geschichtlicher Gegenstände aus Konstanz und der ganzen Seegegend; dann des Rathauses, dessen Vorderseite mit Wagnerschen Wandmalereien und dessen Vorhalle mit geschichtlichen Gemälden von Professor von Häberlin geziert ist. Von hier weg ging man weiter über den Obermarkt, vorbei an den historischen Häusern, z. B. „Barbarossa“ (1183 Friedensschluß zwischen dem Kaiser und den lombardischen Städten)

und zum „Hohen Hafen“ (1417 Belehnung des Nürnberger Burggrafen Friedrich von Zollern mit der Mark Brandenburg durch den römischen König Sigismund), am Geburtshause des schweizerischen Generals Dufour, ferner an der Stephanskirche und dem Wessenberghause vorüber auf den Münsterplatz zum Montischen Hause, in welchem interessante Fresken aus dem 13./14. Jahrhundert sich befinden, die in 21 Einzelbildern die Entwicklung der Konstanzer Leinwandindustrie veranschaulichen. Den Schluß bildete der Besuch des Münsters mit seinen Schätzen aller Art aus den Zeiten der Römer bis auf die Gegenwart, wobei die Herren Rektor Dr. Gröber und Rechtsanwalt Beyerle die Führer machten, während die andern Sehenswürdigkeiten unter Leitung des Stadtrats Leiner, Hofbuchhändlers Ackermann und Kustos Sulger besucht wurden. Nach einem kleinen Imbiß im „Burghof“ fand um 11 Uhr allgemeine Versammlung in der festlich geschmückten Turnhalle im „Schotten“ statt, welche der Vereinspräsident eröffnete, der dann dem Bürgermeister, Herrn Haulick, das Wort erteilte. Derselbe begrüßte die Anwesenden herzlich und überreichte ihnen die Festgabe der Stadt, „die Wappenrolle der Geschlechtergesellschaft zur Katze.“ Nun folgten die Vorträge, zuerst der des Herrn Professor Dr. Gothein von Heidelberg über „Maria Theresia in Vorder-Oesterreich“ und dann der des Stadtarchivars von Freiburg i. B., Herrn Dr. Albert über „die Habsburgische Chronik des Konstanzer Bischofs Heinrich v. Klingenberg“ (abgedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 59, 1905, S. 179—223), welche beide reichen Beifall ernteten.

Nachmittags um 2 Uhr ward das Festmahl im großen Saale des Inselhotels genommen, wobei der Festpräsident, Herr Graf Zeppelin, auf den Großherzog von Baden, Herr Hofrat Schützinger auf die Feststadt Konstanz, Herr Professor Dr. Roder von Ueberlingen auf die Festredner und Herr Professor Dr. Gothein auf den Bodensee-Geschichtsverein toastierten. Um 5 Uhr machte man mittels Dampfboots einen Ausflug nach dem der Stadt gehörenden Waldhaus „Jakob“, in dessen Gartenwirtschaft die Festgenossen in geselliger Unterhaltung und gehobener Stimmung verweilten, bis sie, hochbefriedigt von den in Konstanz gebotenen Genüssen, der Heimat zusteuerten.

Uebergehend zur Berichterstattung über die Tätigkeit des Ausschusses im Jahre 1905, kann ich mich kurz fassen, da wegen schwerer Erkrankung unsers hochverehrten Präsidenten derselbe nur zwei Sitzungen hielt. Diese beschränkten sich aus der angegebenen Ursache in ihren Verhandlungen fast ausschließlich auf Feststellung einerseits des Inhalts für das gegenwärtige 34. Heft und anderseits des Programms für die Jahresversammlung in Stein a. Rh. Von den übrigen Beschlüssen mögen noch zwei erwähnt werden. Einmal sollen in Zukunft alle Holzstöcke, Metallplatten, Clichés u. s. w, deren Abdrücke als Illustrationen im Vereinsheft oder als Beigaben erscheinen, der Sammlung des Vereins in Friedrichshafen als Eigentum einverleibt werden. Sodann sollen die wissenschaftlichen Vorträge am zweiten Tage der Jahresversammlungen nicht mehr in vorgerückten Mittagsstunden, wo Redner und Zuhörer durch die Besichtigung der Merkwürdigkeiten des Festortes, zumal in wärmerer Jahreszeit, etwas ermüdet sind, sondern am frühern Vormittag gehalten werden.

Auch in dem abgelaufenen Rechnungsjahre geruhte Seine Majestät der König von Württemberg die Kosten des Mietlokales unsrer Sammlungen in Friedrichshafen vollständig zu decken. Ebenso haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Friedrich von Baden, Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin

Luise von Baden und Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog Friedrich von Baden dem Bodensee-Verein ihre fortwährende Huld durch erneute Spenden bezeugt.

Unter den Geschenken von Privaten an unsre Bibliothek verdienen zwei Prachtwerke an dieser Stelle besonders erwähnt zu werden. Zunächst von Herrn A. F. Ammann auf „Seeburg“ bei Kreuzlingen die

Geschichte der Familie Ammann von Zürich. Im Auftrage des Herrn August F. Ammann gedruckt von Fritz Amberger, vorm. David Bürkli. Zürich 1904. in gr. 4°. XIV Seiten Vorwort und 415 Seiten Text.

Das Werk ist auf feinem Büttenpapier gedruckt und in Luxusband gebunden, außerdem mit vorangedruckter Dedikation und Exemplar-Numero versehen. Es hat nämlich der Herausgeber, unser verehrtes Mitglied, nur eine gemessene Anzahl Exemplare herstellen lassen, die nicht in den Handel gelangt sind. Bei diesem Kunstwerk der Typographie ist nicht nur der Text, der sich seinem Inhalte nach durch bewundernswerte Gründlichkeit auszeichnet, reich illustriert mit reproduzierten alten Bildern, Plänen, Wappen, Siegeln ꝛc., sondern es ist außerdem in einer Mappe ein kostbarer Atlas von Kunstbeilagen und Stammtafeln beigegeben. Durch Zuwendung eines Exemplars hat sich Herr Ammann den verbindlichen Dank des Vereins erworben.

Sodann das testamentarische Vermächtnis des verstorbenen Herrn Dr. G. Probst, Pfarrers in Biberach, nämlich:

Hortus deliciarum par l'Abbesse Herrade de Landsberg. Reproduction héliographique d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du douzième siècle. Texte explicatif par les chanoines A. Straub et G. Keller. Avec 113 planches. Straßburg, Schlesier & Schweikhardt 1901. gr. in-fol.

Herrad von Landsperg war in den Jahren 1167—1195 Aebtissin des Klosters Hohenburg auf dem Odilienberg im Elsaß; ihre Stammburg befand sich in der Nähe. Ihr Werk, der Hortus deliciarum [Lustgarten] gehört, weil es in lateinischer Sprache geschrieben ist, nicht der deutschen Literatur an, und nur etwa tausend altdeutsche Glossen (abgedr. in Graffs Diutiska 3, 212), die darin vorkommen, bieten der deutschen Sprachforschung einiges Interesse. Dieser Lustgarten ist eine Kompilation der wissenswertesten Kenntnisse, wie man deren mehrere aus dem Mittelalter überliefert bekommen hat. Im Rahmen einer kurzgefaßten biblischen Geschichte fügte die Verfasserin für ihre lernbegierigen Nonnen episodisch eine Reihe von Mitteilungen aus der Aurea Gemma über Astronomie, Geographie, Naturkunde, Philosophie, freie Künste, Chronologie, in Prosa und Versen ein. Die Originalhandschrift, welche bis zum 16. Jahrhundert im Kloster verwahrt blieb, später auf die öffentliche Bibliothek nach Straßburg kam, dort aber bei der Beschießung im Jahre 1870 verbrannte, bestand aus 324 Pergamentblättern meist in gr. folio mit 636 kolorierten Federzeichnungen, welche für das Studium der Trachten, Geräte, Waffen, Sitten und Lebensweise zu Barbarossas Zeit einen hohen kulturgeschichtlichen Wert hatten. Zum Glück hat C. M. Engelhardt im Jahre 1818 das Werk bei Cotta in Stuttgart mit den Bildern auf 12 Kupfertafeln herausgegeben (schwarz für 3 Rthlr., koloriert für 10 Rthlr.). Woher die Herausgeber der neuen französischen Ausgabe Text und Bilder genommen, ist mir nicht bekannt, da mir das geschenkte Exemplar noch nicht zu Gesicht gekommen ist; nach dem Wortlaute des Titels stammt beides aus der Originalhandschrift. Jedenfalls ist dieser „Lustgarten“ ein hübscher Zuwachs unsrer an Curiosis nicht ganz armen Bibliothek.

Die 36. Jahresversammlung fand am 6. und 7. August 1905 zu Stein a. Rh. statt, wo der Verein als solcher seit 1883 nicht mehr getagt hatte. Leider war der verehrte Präsident, Herr Dr. Eberhard Graf Zeppelin, schwer erkrankt, so daß es ihm versagt blieb, an unserm Feste teilzunehmen, und Herr Hofrat Schützinger, rechtskundiger Bürgermeister von Lindau, als Vizepräsident seine Stelle vertreten mußte. Sonntag den 6. August, abends 1/2 7 Uhr, versammelten sich die Vereinsmitglieder zur Beratung der Vereinsgeschäfte im kleinen Saale des Gasthofs zum „Rheinfels". Nachdem dort der Vorsitzende die Anwesenden begrüßt hatte, wurde die Vereinsrechnung von dem Kassier, Herrn Breunlin von Friedrichshafen, verlesen, welche an Einnahmen Mk. 4651. 74, an Ausgaben bezw. Passiven Mk. 3588. 18, somit einen Vorschlag von Mk. 1063. 56 und, mit Abzug einer Schuld von Mk. 33. 60 bei Macaire & Co., einen solchen von Mk. 1029. 96 erzeigte. Es ist dies ein sehr erfreuliches Ergebnis, das nur zustande kommen konnte, indem seit mehreren Jahren alle Kräfte des Ausschusses mit dem Kassier zusammenwirkten, um durch Ersparnisse bessere finanzielle Zustände des Vereins herzustellen. Als nächster Versammlungsort wurde Bregenz gewählt, indem die Vorarlberger Museums-Gesellschaft den Verein dorthin einlud, damit er zugleich von dem neu errichteten Landesmuseum Einsicht nehme.

Um 1/2 8 Uhr fand man sich im Refektorium des vormaligen Klosters St. Georgen zur öffentlichen geselligen Vereinigung zusammen. Vizepräsident Schützinger hieß die Anwesenden willkommen und sprach der Stadt Stein, dem Ortsausschuß und besonders dem Eigentümer des Klosters, Herrn Professor Dr. Vetter von Bern, für die in so reichem Maße erwiesene Gastfreundschaft den herzlichsten Dank aus. Alsdann begrüßte im Namen des Stadtrates und des historisch-antiquarischen Vereins von Stein Herr Lehrer Schaad mit warmen Worten die Gäste von fern und nah. Nun hielt Herr Dr. Rippmann von Stein einen fleißig ausgearbeiteten Vortrag über „Die römischen Ueberreste von Stein a. Rh. und dessen Umgebung" unter Vorlage von Zeichnungen und Plänen. Er verwies auf die früher schon bei „Burg" aufgefundenen Altertümer und die neuerdings bei diesem Kastell vorgenommenen Ausgrabungen des vorhin genannten Lokalvereins. Von diesem Vereine wurde der vormals oft erwähnten Rheinbrücke, die zum Arrach führte, nachgespürt und deren Reste zu Tage gefördert. Vor Entstehung des Lokalvereins hat sich besonders der Naturalist B. Schenk um die Erforschung der prähistorischen und römischen Altertümer in der Gegend von Stein verdient gemacht. Nach diesem mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag folgten eine Anzahl musikalischer Genüsse in den Gesängen des Gesangvereins der Stadt und dem Violinspiel einer jungen Künstlerin, Fräulein Elsa Bendel von Schaffhausen. Hierauf versetzte Herr Professor Vetter die Anwesenden in eine Welt der Vergangenheit, indem er sie einlud, aus dem Refektorium in den Kreuzgang hinauszutreten. Dort erglänzten die sonst düstern Gänge von hundert farbigen Lichtern, indessen der vom Kreuzgang eingeschloßne Klostergarten in bengalischen Flammen rot und grün strahlte. So in märchenhafte Stimmung versetzt, vernahm man plötzlich, wie von fernher tönenden Klängen aus den ehemaligen Mönchszellen, geistliche Choräle und alte Kirchenlieder, dann abwechselnd die Töne der Orgel und das Saitenspiel der Violine. Die leisen schwermütigen Melodien, der gedämpfte Orgelklang, die feenhafte Beleuchtung des Kreuzganges und des Klostergartens in lautloser Stille der Nacht — alles dies gewährte ein wunderbares Schauspiel, das der staunenden Versammlung unvergeßlich bleiben wird. — Erst spät konnte auch die

gesellige Unterhaltung unter der bewährten Leitung des Sängervaters zu ihrem Rechte gelangen.

Am folgenden Tage versammelte sich schon um 1/2 8 Uhr ein Häuflein Festteilnehmer auf dem Rathausplatze, um das Schloß Hohenklingen hinter der Stadt zu ersteigen, welches trefflich restauriert worden ist. Um 10 Uhr fand im Kreuzgang des Klosters St. Georgen unter großer Teilnahme die öffentliche Versammlung statt, indem die Redner von einer Ecke aus nach zwei Gängen hin ihre Stimme erschallen ließen. Vizepräsident Schützinger eröffnete die Tagung mit Worten tiefen Bedauerns über die Krankheit des Grafen Zeppelin, unsers langjährigen, vielverdienten Präsidenten, dessen freundlichen Gruß er den Anwesenden übermittelte. Er gedachte auch des am 9. März verstorbenen Ehrenmitgliedes, Pfarrer Dr. Probst in Biberach, mit warmem Nachruf und schloß mit einer patriotischen Aufforderung zur Pflege der Geschichte. „Ohne Geschichte kein Vaterland! Denn in der Kenntnis der frühern Begebenheiten liegen die Wurzeln der Kraft eines Volkes und seiner Liebe zur Heimat." Hierauf folgten die Vorträge, die wir hier nicht weiter skizzieren wollen. Zuerst sprach Herr Professor Dr. F. Vetter aus Bern, der Eigentümer des Klosters, „über des Klosters St. Georgen Anfang und Ende", dann Herr Professor Dr. Dierauer von St. Gallen „über den Zug der Schweden durch Stein a. Rh. unter General Horn" und zuletzt Professor Dr. Günther in München „über die wissenschaftliche Erforschung des Bodensees in ihrer geschichtlichen Entwicklung."

Um 1/2 12 Uhr begab man sich in den Klostergarten, um den von der Regierung des Kantons Schaffhausen gespendeten Frühschoppen zu genießen. Das Wetter hatte sich inzwischen aufgeheitert; auf einmal sah man auf dem Rhein fünf jugendliche Schwimmer mit den Flaggen der Bodensee-Uferstaaten ihre Künste zeigen. Nach eingenommenem Imbiß wurden unter sachkundiger Führung gruppenweise die Sehenswürdigkeiten der Stadt Stein besucht: zuerst das Kloster selbst mit seinem Reichtum an Kunst; dann die an die Kirche gebaute Grabkapelle mit einem restaurierten Wandgemälde aus dem 14. Jahrhundert; ferner das geschmackvoll erneute Rathaus mit seiner Waffensammlung, seinen Glasgemälden und andern Schätzen und endlich nach einem Gang durch die Hauptgasse der Stadt, deren Häuser mit Erkern und Freskomalereien geschmückt sind, über die Rheinbrücke nach Burg, einer Enklave des Kantons Schaffhausen, wo man die Ausgrabungen römischer Altertümer und die Kirche mit ihren Wandmalereien in Augenschein nahm.

Das gemeinsame Mittagsmahl begann um 2 Uhr im großen Saale des Gasthofs zum „Rheinfels". Den ersten Toast brachte Herr Hofrat Schützinger auf den Kanton Schaffhausen und die Schweiz überhaupt; den zweiten Herr Dr. Rippmann auf den Bodenseeverein; den dritten Herr Stadtpfarrer Dr. Wolfart aus Lindau auf die Stadt Stein; den vierten Herr Professor Dr. Roder aus Ueberlingen auf die verschiedenen Vortragenden. Herr Sanitätsrat Dr. Schmid von Bregenz feierte im fünften Toast die Vorstandsmitglieder, welche dieses Jahr ihren 70. Geburtstag begehen, nämlich Herr Medizinalrat Lachmann-Ueberlingen, Herr Fabrikant Krauß-Ravensburg und Dr. Meyer-Frauenfeld, in deren Namen letztrer für diese Ehrung mit einem Hoch auf die Vereinsmitglieder dankend erwiderte. Nachdem noch die Herren Professor Dr. Günther, Professor Dr. Roder und Hofrat Schützinger gesprochen, ging der einst von Ritter Schmid von Schwarzenhorn seiner Vaterstadt geschenkte Goldpokal am Tische herum, aus dem nun jeder der Anwesenden einen Schluck besten Weines unter Improvisation

eines heitern oder ernsten Spruches nahm. Während des Mahles wurde auf Vorschlag des Vizepräsidenten folgendes Telegramm an den Präsidenten, Grafen Zeppelin, nach Konstanz gesendet:

> „Bei frohem Mahle im Hotel „Rheinfels" zu Stein a. Rh. nach glücklich verlaufenem Feste vereinigt, gedenken wir dankbar unsres hochverehrten und hochverdienten Präsidenten, dessen Abwesenheit wir schmerzlich bedauern, und wünschen ihm von Herzen baldige anhaltende Besserung."

Unterdessen war der Abend herangerückt, welcher allmählig die Festgenossen zu Wasser und zu Land entführte, die aus dem gastlichen Orte mit dem Bewußtsein schieden, eine Festversammlung voll erhebender und unvergeßlicher Eindrücke und voll reicher geistiger Anregungen mitgemacht zu haben.

Frauenfeld, den 11. Dezember 1905.

Im Auftrage des Vereinsausschusses,

Der Schriftleiter:

Dr. Johannes Meyer.

I.

Vorträge

gehalten auf der

vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Jahresversammlung

in

Friedrichshafen den 30. August 1903

und in

Konstanz den 31. Juli 1904.

Zustände und Begebenheiten im letzten Halbjahrhundert der Reichsstadt Buchhorn.

Erste Hälfte: 1752—1773.

Vortrag,
gehalten an der vierunddreißigsten Jahresversammlung in Friedrichshafen den 30. August 1903

von

Professor E. Knapp
in Friedrichshafen.

Wenn ich von den Zuständen des alten Buchhorn Ihnen erzählen möchte, so brauche ich nicht erst zu versichern, daß Sie keine Darlegung weltbewegender Dinge zu erwarten haben: Buchhorn hat nie Geschichte gemacht. Sie werden es zufrieden sein, wenn Sie von dem idyllischen Leben einer kleinen, ehrenfesten Bürgerschaft ein liebevoll gezeichnetes Bild erhalten. Allein ich muß Sie bitten, Ihre Erwartungen noch niedriger zu stimmen. Wenn es ein Idyll gewesen ist, was sich hinter Buchhorns engen Mauern abgespielt hat, so ist's eines, von dem man schwäbisch sagen würde: es „fernelet"; seine Reize schwinden, je näher man ihm ins Auge schaut, und sollte etwas von Buchhornischem Lokalpatriotismus in Ihrer Mitte vertreten sein, so wird derselbe nicht auf seine Rechnung kommen. Trotzdem werden Sie mir keinen Vorwurf daraus machen, daß ich unerfreuliche Dinge unter dem Staub der Akten hervorgesucht habe; Sie werden sich vielmehr, wie ich hoffe, mit mir freuen, daß über die Zeiten, von denen ich rede, schon ein ganzes Jahrhundert hingegangen ist.

I.

Es war ein kleines Gebiet, das die Stadt Buchhorn ihr eigen nannte: es umfaßte 6—7 Quadratkilometer, etwa den 40. Teil des jetzigen Oberamtsbezirks Tettnang, und hatte im allgemeinen dreieckige Form. Die Ostgrenze wird in einer 5 Kilometer langen Linie durch die Schussen bezeichnet, von Oberbaumgarten bis zur Mündung in den Bodensee. Das Buchhorner Gebiet grenzt hier an die Montfortische Herrschaft, deren Gebiet in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts österreichisch geworden ist. Die zweite Seite des Dreiecks, eine von Südosten nach Nordwesten gerichtete Buchtlinie, wird durch das Seeufer bezeichnet und zieht sich von der Schussenmündung bis zur Stadt Buchhorn und darüber hinaus bis zum (jetzt abgeleiteten) Hofinger Mühlbach. Die Nordgrenze, vom Mühlbach bis Oberbaumgarten streichend, bildet eine sehr unregelmäßige Linie, weil hier die Markungen St. Georgen und Kloster Löwenthal tief ins

Buchhorner Gebiet einspringen. Der westliche Teil dieser Strecke grenzt an Hofen, der östliche an die Kreuzlingische Herrschaft Hirschlatt. Durch das Einspringen der Löwenthaler und St. Georgener Markung wird das Buchhorner Gebiet in zwei Stücke von ungleicher Größe geteilt, die nur durch einen schmalen Uferstreifen mit einander verbunden sind.

Nur das westliche Stück, die Stadt selbst mit ihrer im ganzen halbkreisförmigen Umgebung, etwa $1^1/_2$ Quadratkilometer groß, ist im vollen Sinne reichsstädtisches Gebiet: hier steht der Reichsstadt die Landeshoheit, sowie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu.

Das größere östliche Stück bildet die Herrschaft Baumgarten, wozu die Orte Eriskirch und Baumgarten, sowie der größte Teil des Seewaldes gehören. Dieses erst im 15. Jahrhundert von Buchhorn erworbene Gebiet steht unter österreichischer Landeshoheit, während den Buchhornern nur die Lehensherrschaft und Niedergerichtsbarkeit zukommt.

Außerhalb dieser Grenzen, also in fremder Jurisdiktion, besaß Buchhorn, bezw. der Spital und die Leprosenstiftung, noch eine größere Anzahl von Lehenhöfen, so in Rametshofen, Oberaylingen, Obermeckenbeuren, Unterradrach, Schnetzenhausen und andern Dörfern. Umgekehrt gab es auch im Buchhorner Gebiet, ja selbst mitten in der Stadt, einzelne Häuser, die Eigentum fremder Herrschaften waren, ein weißenauisches, ein kreuzlingisches Haus (letzteres das sogenannte Kameralamt mit seinem hübschen geschmiedeten Gitter über der Seitentür). Es hängt dies zusammen mit den komplizierten Verhältnissen des heiligen römischen Reiches, vermöge deren ein und derselbe Mensch unter dreierlei Hoheiten stehen, drei Herren zinsbar sein konnte — abgesehen natürlich von den Pflichten gegen den Kreis und das Reich.

Die Stadt Buchhorn selbst war wie andre Reichsstädte mit Ringmauer und Graben versehen, und zwar seit den Zeiten der Staufer. Die Mauern, Tore und Türme, welche Merians Bild zeigt und wovon jetzt noch kleine Reste vorhanden sind, stammen aus dem Ende des dreißigjährigen Krieges, in welchem die ältern Werke zerstört worden sind. Auf der Seeseite, sowie auf der Ostseite, befanden sich unmittelbar an und auf der Mauer Wohnhäuser, welche bekanntlich noch jetzt stehen und dem Bilde der Stadt von der Seeseite her ihr malerisches Gepräge geben. Im übrigen war die Mauer freistehend und wohl mit Wehrgang versehen: sie hatte drei Tore, im Osten das See- oder „Thürli"tor, das als bürgerlicher Gewahrsam diente, im Norden das Obertor, wo die Kornstraße mündete, im Westen das Untertor gegen Hofen zu. Dazwischen war im Nordwesten noch ein Turm, den Merian als Pulverturm bezeichnet, der aber später Diebsturm hieß. Herr Stadtrat Miller sagt mir, daß er sich aller dieser Tore und Türme noch gar wohl erinnere, und daß besonders das Obertor einen stattlichen, mit Pyramidendach versehenen Turm nebst großer Durchfahrt besessen habe, so daß nicht einzusehen sei, weshalb man ihn in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts niedergelegt habe. Um diese Mauer zog sich ein Graben, der offenbar durch den Kohlbach mit Wasser versehen wurde. Dieser Graben ist größtenteils noch vorhanden und zieht sich hinter dem Volksschulgebäude hin. Wie der Pulverturm seinen kriegerischen Namen verloren hat, so hatte die ganze Befestigung in den letzten Zeiten keine militärische, sondern nur mehr zöllnerische und polizeiliche Bedeutung.

Der Raum innerhalb der Mauern, dessen Fläche nicht viel über 300 Aren betragen haben mag, war mit etwa 70 Häusern bebaut. Die Hauptstraße führte wie heute vom Thürlitor zum Untertor; eine zweite, kürzere ging vom Obertor senkrecht zur

Hauptstraße und zur Schiffslände. Alles übrige waren Gäßchen und Winkel. Außerhalb der Stadtmauer befand sich die Heiligkreuzkapelle (beim jetzigen Sonnengärtchen), sowie die St. Wolfgangskapelle (an der heutigen Seestraße), und das Siechenhaus nahe der Aachmündung. — Die Buchhorner hatten innerhalb ihrer Mauern genügend Raum. Während in andern Reichsstädten, um Raum zu gewinnen, in die Höhe gebaut wurde, mit vorspringenden obern Stockwerken, so bestehen die alten Buchhorner Häuser, die noch jetzt unverändert stehen, nur aus einem Erd- und einem Obergeschoß. So wird's immer gewesen sein: es waren kleine Häuschen mit ein paar engen, niedern Stuben und Kammern, äußerlich ohne architektonischen Schmuck (nur ein einziges Haus, das Kornhaus oder jetzige Rathaus, erscheint bei Merian mit einem Staffelgiebel geschmückt; schade, daß derselbe verschwunden ist).

Ueber die Einwohnerzahl führt Moll eine Notiz vom Jahr 1791 an: „Buchhorn ist eine der kleinsten und unbeträchtlichsten Reichsstädte und hat nur 800 Einwohner. Die Zahl der jährlich Geborenen ist nur dreißig." Diese Zahl stimmt ungefähr, wenn wir sie als die Einwohnerzahl der Stadt samt der Vogtei ansehen. Die Stadt selbst hatte um 1800 nur 450 Einwohner, und die jährliche Geburtenzahl betrug 16. Bei einer wichtigen Abstimmung der gesamten Bürgerschaft im Jahr 1800 stimmten 75 Bürger; in einem Schriftstück von 1809 findet sich die Angabe: 64 kollektable Aktivbürger. Die Differenz beider Zahlen erklärt sich vollkommen, wenn wir annehmen, daß von den 75 Aktivbürgern 11 nicht kollektabel, d. h. nicht steuerbar waren, weil sie nämlich nichts besaßen. Rechnen wir auf jeden Bürger 5 Köpfe, sa bekommen wir 375 bürgerliche Einwohner; dazu kommen zirka 75 Beisassen, woraus sich wieder die Gesamtzahl von 450 Einwohnern des Städtchens ergibt. — Eriskirch und Baumgarten zählen nach einer Quartierliste von 1796 im ganzen 60 Haushaltungen. Jede zu 5 Köpfen gerechnet ergibt 300 Vogteiangehörige. Gesamteinwohnerzahl von Stadt und Vogtei $450 + 300 = 750$ Seelen.

Dem Gewerbe nach waren die Angehörigen der Vogtei, die Leibeigenen oder Untertanen der Reichsstadt, wohl ausnahmslos kleine Bäuerlein, „Lehenhuber", so auch der Ahnvater der heute berühmtesten Buchhorner Familie, Georg Jakob Lanz, welcher der letzte Ammann von Eriskirch war. Die Bürger von Buchhorn waren dagegen in die vier Zünfte der „Schiffer, Beckhen, Reebleuth und Schmiede" eingeteilt. Damit ist nicht gesagt, daß nur diese Gewerbe vertreten waren; nur war keines so zahlreich, daß es eine eigene Zunft hätte bilden können. Die Wirte, Merzler, die Apotheker u. s. w. schlossen sich einer der vorhandenen Zünfte an, wahrscheinlich derjenigen, in welcher sie die meisten Vettern hatten.

Ob es in Buchhorn jemals ein Patriziat gegeben hat? Die einzige dahin deutende Spur, welche ich gefunden habe, ist der Name des Bürgermeisters Gagg von Löwenberg, der um 1750 regierte. Der Name Gagg existiert bekanntlich heute noch, und die anwesenden Friedrichshafener kennen wohl eine Persönlichkeit dieses Namens, mit deren aristokratischem Aussehen es sich sehr wohl vertragen würde, wenn der Zusatz „von Löwenberg" wieder erneuert werden wollte. Aber das ist auch alles. War eine gewinnbringende Erwerbsgelegenheit, die es einer intelligenten Minderheit ermöglicht hätte, Besitz und Bildung und hiedurch mit der Zeit einen Rechtsvorrang zu erlangen — war eine solche Gelegenheit nicht vorhanden? Oder fehlte die intelligente Minderheit, um sie auszunützen? Ich denke, die Gelegenheit fehlte. Die Lage Buchhorns war nicht günstig.

Die Haupthandelsstraßen, demgemäß auch die Hauptkurse der Reichspost, führten am See vorbei, nämlich einerseits von Ulm (und Augsburg) über Lindau nach der Schweiz und Italien, anderseits von Ulm über Pfullendorf und Schaffhausen der Schweiz zu. Ueber Buchhorn führte nur die Straße Lindau-Ueberlingen, welche auch von der Reichspostquerlinie benutzt wurde, aber wesentlich dem Nachbarschaftsverkehr diente.[1] Die größten Speditionsplätze der Seegegend waren demgemäß Lindau und Schaffhausen. In Lindau gabs beispielsweise 1807 zehn größere Speditionsgeschäfte, und nebenbei wurde von allen Kaufleuten Speditionshandel betrieben; in Buchhorn gabs kein einziges Speditionsgeschäft. Dazu kommt das weitre: eingeengt durch weltliche und geistliche Herrschaften, die dem Verkehr allerlei Schranken in den Weg legten, besaß Buchhorn zu wenig Hinterland; an der breitesten Stelle des Sees gelegen, war es von den schweizerischen Gegengestaden zu weit entfernt, als daß bei den frühern Schiffahrtsverhältnissen ein Handel und ein Gewerbe größern Stils hätten erblühen können; irgend ein eigenes zur Ausfuhr geeignetes Erzeugnis besaßen die Buchhorner nicht; von dem Buchhorner Wein z. B. sagt ein Schriftstück von 1760, daß er nach auswärts absolut nicht verkauft werden könne. So lebten sie eben von dem Kohl, den sie selber pflanzten, und labten sich, so gut es ging, an dem Wein, der ihnen erwuchs, wovon bekanntlich noch niemand reich geworden ist. Was einiges Geld hereinbrachte, das war bis 1755 lediglich der Kornmarkt, der wöchentlich stattfand, und zu welchem die Bauern aus dem Binnenland ihr Korn herbeiführten, während von der Schweiz die Händler kamen, um es zu kaufen. Hiebei verdienten die Handlanger, die Kornmesser und Grötknechte ihren Taglohn; die Reebleuth, die Becken, die Wirte, die Metzger lieferten den Fuhrleuten ihre Zehrung; die Schiffleute verdienten durch den Transport des Getreides; die Schmiede hatten bei dem schaudervollen Zustande der Kornstraße wohl häufig an den Wagen auszubessern — es fiel also für sämtliche Zünfte etwas ab — und die Stadt nahm ihre Zölle, ihr Lager- und Ausfuhrgeld. Mehr als einige hundert Gulden im Jahr sind aber dabei für die Stadtkasse nicht herausgekommen.

Der städtische Haushalt war denn auch bescheiden genug: die Einnahmen beliefen sich in den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts auf rund 5000 Gulden, wovon die Leistungen für das Reich und den Kreis, sowie die Zinsen der städtischen Schulden mit zusammen über 3000 Gulden zu bestreiten waren, so daß für alle unmittelbaren Bedürfnisse der Stadt, Besoldungen, Straßenunterhaltung, Bauten, Armenfürsorge u. s. w. nicht mehr ganz 2000 Gulden übrig blieben. Der gesamte kollektable Fundus, d. h. das gesamte steuerbare Vermögen, das im buchhornischen Herrschaftsgebiet vorhanden war, belief sich auf wenig über 100,000 Gulden. Ein einziger, nach heutigen Begriffen wohlhabender Mann wäre also im stande gewesen, den ganzen Staat zu kaufen.

II.

Damit dürften die äußern Existenzbedingungen dargelegt sein, unter welchen die „hoch- und wohledelgebohrn, Wohledelgestreng und hochgelehrt fürsichtigen und wohlweisen, insonders hochgeehrtesten Herren" vom Rat und der Bürgerschaft des Reichsstädtleins

[1] Nicht richtig. Es sind Waren vom Norden her nach Buchhorn geführt worden, um hier in das Schiff geladen zu werden, nicht nur von Ravensburg, sondern auch von Ulmer und Nürnberger Häusern. Aber das war im Mittelalter. D. B.

Buchhorn gelebt haben. Aber wie war es möglich, daß diese Handvoll „Beckhen, Schmiede, Schiffer und Reebleuth“ — was sie in Wirklichkeit waren — ein eigenes Staatswesen unabhängig von allen weit mächtigern Nachbarn durch die Jahrhunderte behaupten, wie war es möglich, daß sie es auch nur im Innern mit Anstand verwalten konnten? Die erste Frage liegt außerhalb unsres Themas, so interessant sie ist. Was das zweite betrifft, wie sie ihre Stadt verwalten konnten, so würde ich mich versucht fühlen zu antworten: „Fragt mich nur nicht wie!“ — wenn ich nicht eben die Aufgabe übernommen hätte, zu erzählen, wie dies, wenigstens in den letzten Zeiten, gegangen ist.

Sieht man sich die Organisation des Stadtregiments an, so präsentiert sich ein umfangreicher Apparat von Beamten und Bediensteten: Bürgermeister, Stadtammann, ein innerer Rat mit 8, ein äußerer Rat mit 12 Mitgliedern, ein Vogt von Eriskirch, Rentmeister und 2 Rentamtsassessoren, Oberbaumeister, Baumeister, Waldmeister, Grötmeister, Kornhausaufseher, 3 Torwarte, 1 Präceptor, 1 Ratsdiener, 1 Kanzleitorsperrer, Kornmesser, Grötknechte, 1 Mausfänger, 1 Stadtphysikus — das ganze im Dienste der Stadt tätige Personal betrug 44 Personen, bei einer Gesamtzahl von zirka 70 Bürgern gewiß reichlich genug. Es sei mir übrigens gestattet, die Einrichtung des sogenannten Stadtregiments, insbesondere der leitenden Stellen, noch etwas näher zu erläutern.

Der äußere Rat versammelte sich nie allein; er bildete vielmehr mit dem innern oder kleinen Rat zusammen den großen Rat oder das Plenum. Das Plenum hatte keine regelmäßigen Sitzungen, sondern versammelte sich nur, wenn Gegenstände vorhanden waren, welche über die Zuständigkeit des kleinen Rates hinausgingen. Solche waren die Anlage von neuen Steuern, Kauf und Verkauf städtischer Grundstücke, Kapitalaufnahmen, Veräußerung hoher Rechte, der Weinspruch, die jährliche Rechnungsabhör. Gewählt wurden die Mitglieder des äußern Rates, wie es scheint, abwechslungsweise von den Zünften, und zwar auf Lebenszeit, bezw. bis zum Vorrücken in den innern Rat.

Der innere Rat versammelte sich ordnungsmäßig alle 14 Tage, wozu nach Bedarf außerordentliche Sitzungen kommen. Vier Mitglieder waren Zunftmeister, so daß jede Zunft im Rat vertreten sein mußte. Die andern vier wurden vom Rat selbst gewählt und zwar aus der Zahl derjenigen Bürger, die wohl lesen, schreiben und rechnen konnten und mit den andern Ratsgliedern nicht allzu nahe verwandt waren. Ueber die Befugnisse des innern Rats existiert die etwas vage Bestimmung, „es sollen mit Ausnahme der Gegenstände, die vor den großen Rat gehören, alle Vorfallenheiten, wie die Namen haben mögen, vor den kleinen Rat gebracht, bei diesem erörtert und ausgemacht werden.“ Aus der Praxis ergibt sich, daß dieser innere Rat Polizei-, Verwaltungs- und Justizbehörde war. Er handhabt die öffentliche Ordnung, ernennt die niedern Beamten, übt durch seine Kommissionen die Feuerschau, die Brot-, Reben- und Luckenschau; er übt die Vogteigewalt über die Herrschaft Baumgarten; er ernennt und kontrolliert das Rentamt, das Steueramt, den Waldmeister und dessen Knechte, den Stadtkellermeister, den Stadtphysikus, Präceptor, Stadtkaplan u. s. w. Die juridische Gewalt des Rats erstreckte sich über die freiwillige und unfreiwillige, bürgerliche und Strafjustiz. Er verhängt Geldstrafen, kleine Freiheitsstrafen, die im Türlitor abgesessen wurden; entehrende Strafen, bestehend hauptsächlich im Prangerstehen, wobei die Männer den spanischen Mantel tragen mußten, die Weiber in die Geige gespannt wurden; Zuchthausstrafen, die laut einem bestehenden Vertrag in Ravensburg verbüßt wurden; endlich die

Todesstrafe, welche am Galgen beim Riedle oder mit dem Schwert vollstreckt wurde. Nur die ehegerichtlichen Fälle waren der Konstanzer Kurie vorbehalten. Gegen die Urteile des Rats hatten die Bürger das Recht der Berufung an den Rat zu Ueberlingen; außerdem appellierten sie an beliebige Juristenfakultäten, an das Reichskammergericht, an den Kaiser, ohne daß hierüber irgendwelche gesetzliche Bestimmungen zu finden wären.

Zum innern Rat zählen noch der Bürgermeister, der Stadtammann und der Kanzleiverwalter. Der Bürgermeister, welcher an Geld 60 Gulden, dazu 15 Aymer Wein, 18 Klafter Holz jährlich bezieht, führt den Vorsitz in den Ratssitzungen und sorgt für Ausführung der Ratsbeschlüsse. Der Stadtammann, welcher 50 Gulden und auch an Naturalien etwas weniger als der Bürgermeister genießt, scheint vorwiegend mit Justizangelegenheiten befaßt zu sein (wenigstens geht dies aus der häufigen Titulatur praetor hervor), und hat den Bürgermeister so oft nötig zu vertreten. Bürgermeister und Stadtammann werden je nur auf ein Jahr gewählt; bei der Neuwahl wird regelmäßig der Bürgermeister Stadtammann und der Stadtammann Bürgermeister. — Da man auch in frühern Zeiten mit 60 bezw. 50 Gulden Jahresgehalt nicht leben konnte, und irgendwie nennenswerte Accidenzien mit beiden Stellen von rechtswegen nicht verbunden waren, so ist klar, daß die Inhaber dieser Aemter nebenbei — oder auch in erster Linie — irgend einen Broterwerb treiben mußten: so war beispielsweise der Bürgermeister Spannagel, den wir noch kennen lernen werden, Schiffmeister und Kornhändler, der Stadtammann Ganter Wirt. — Daß gerade keine hohen Anforderungen an die Arbeitskraft dieser Herren gestellt wurden, dürfte aus der Antwort zu schließen sein, die dem 77 Jahre alten Stadtammann bezw. Bürgermeister Keeß auf sein Pensionierungsgesuch im Jahre 1790 seitens des Magistrats zuteil wurde: daß „wohllöbl. Magistrat überzeugt ist, Herr Stadtammann Keeß ohnerachtet seines Alters seine aufhabende Aemter nach Pflichten zu versehen mit Geistes- und Leibesfähigkeiten im Ueberflusse versehen" sei.

Etwas anders stand es immerhin mit dem Kanzleiverwalter, welcher zwar im Magistrat nur beratende Stimme hatte, aber, falls er etwas verstand, die Seele des Gemeinwesens sein konnte. Er war weitaus der höchstbesoldete Beamte, sofern er neben freier Wohnung, Garten, beträchtlichen Gebühren, 100 Gulden Geld und neben den Naturalien des Bürgermeisters 25 Scheffel Veeßen und 4 Scheffel Haber bezog.

Alljährlich im Mai war Schwörtag, an welchem die Aemter neu besetzt, die Rangfolge der Zünfte verlost und die sämtlichen Bürger vereidigt wurden.

Dieser Verwaltungsapparat mag manchem vielleicht allzu kompliziert oder auch allzu demokratisch erscheinen; allein im ganzen scheint er nicht übel auszusehen. Indessen, bei einer Maschine, auch bei einer Staatsmaschine, kommts weniger darauf an, wie sie aussieht, als darauf, wie sie arbeitet. Ehe ich darauf eingehe, darf ich wohl an die sattsam bekannte Tatsache erinnern, daß sich die reichsstädtischen Einrichtungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast überall, auch an großen Orten, ganz entschieden überlebt hatten. Die grausame Satire, die Christoph Martin Wieland in seinen Abderiten gegen seine Vaterstadt Biberach losgelassen hat, trifft nicht nur die Stadt am Gigelberge. Vetternwirtschaft und Cliquenwesen, Krämergeist und spießbürgerliche Engherzigkeit, endloses Prozessieren um des Esels Schatten, liederliche Verwaltung, lächerlicher Dünkel, ein höchst grundloses Pochen auf reichsstädtische Privilegien — das fand sich vermutlich auch in Ravensburg oder in Lindau. Allein es läßt sich denken, daß die

inge des Reichsstadtwesens in Buchhorn erst recht gediehen sind, in Buchhorn, Buchau am Federsee zu den mindesten unter allen Reichsstädten gezählt hat. orn jemals eine Blütezeit erlebt hat, so muß dies wohl damals gewesen der Lage war, dem Bischof von Konstanz die Herrschaft Baumgarten dadurch das Stadtgebiet um ein mehrfaches zu vergrößern. Es ist diese nach meiner Kenntnis der einzige gescheite Streich, der den alten Buchhornern vielen Schwabenstreichen — historisch nachgewiesen werden kann. Aber seit at (1472) sind bis zu dem Zeitraum, der uns beschäftigt, 300 Jahre vergangen, diese 300 Jahre waren eine Zeit des stetigen Niederganges. Mit dem dreißigjährigen iege begann für die Stadt die Periode des Verkaufs und der Verpfändung von Gütern, sowie des Schuldenmachens in immer größerm Stile, und im Jahre 1752 betrug die städtische Schuld die nette Summe von 51,484 Gulden und etlichen Kreuzern, während die jährliche Einnahme zur Bestreitung der laufenden Ausgaben im Durchschnitt um 1266 Gulden unzulänglich war. Das bedeutet, daß die Stadt schon damals vor dem Bankrott stand. Die frühern Arbeiten zur Geschichte von Buchhorn, soweit sie mir bekannt sind, sind von der Anschauung beherrscht, daß die Stadt lediglich durch die Franzosenkriege am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts zu Grunde gerichtet worden sei. Das ist entschieden nicht richtig: vielmehr ist die Zerrüttung des Stadtwesens allmählich, als Folge ihrer eigensten Verhältnisse, eingetreten. Sie ist nicht wie eine Eiche oder wie ihr Wappenbaum, die Buche, von einem Sturm geknickt worden. Sie ist von innen heraus verfault wie eine der Weiden an ihrem Seegestade. Die Franzosenkriege haben ihr dann freilich vollends den Rest gegeben.

Infolge der genannten Finanzkalamität war die Stadt mit ihren Verpflichtungen gegen das Reich und den schwäbischen Kreis, dem sie angehörte, beständig im Rückstand. Dies war der Grund, daß seitens des Kaisers Franz I. an die beiden Vorstände des schwäbischen Kreises, den Bischof von Konstanz und den Herzog von Württemberg, der Auftrag erging, die Verwaltung der Reichsstadt durch eine Lokalkommission (natürlich auf Kosten der Stadt) untersuchen zu lassen. Diese Kommission — Subdelegationskommission lautet der genaue Titel — erschien im Jahre 1752; sie bestand aus dem bischöflich konstanzischen Rat von Blaicher und dem herzoglich württembergischen Regierungsrat Oetinger und scheint ihre Sache gründlich genommen zu haben. Von ihr stammt eine „Instruktion und Interimsverordnung, wonach sich der Magistrat und das Rentamt der Reichsstadt Buchhorn bis auf einlangend-weitere Allerhöchste Befehle in Administration ihres Stadt- und Kameralwesens zu achten", datiert 7. Oktober 1752.

Diese Instruktion erteilt nicht nur genaue Anweisung, wie die Administration des Stadtwesens künftig zu geschehen habe, sondern zählt auch die Mißbräuche auf, die vorher eingerissen waren. Und dies ist für uns das Interessantere.

Der Hauptübelstand wird mit folgenden Worten aufgezeigt: „Man hat von seiten Kayßerlicher Commission mit vielen Befrembden ersehen, daß sowohl von seiten des Klein- und großen Raths, alß der Stadt-Rechnerey durch die bey allen nur erdenklichen Gelegenheiten sich selbst gemachte und attribuirte accidentien, Taggelder und Wein Trunke gemeine Stadt Cassa von Tag zu Tag um alle paare Mittel gebracht, darneben aber der Keller fast alle Jahr ausgeleeret worden, also, daß, wann es auf abführung der Reichs- und Creyß-Praestandorum, auch bezahlung der Passiv-Capital zinse, und andere

höchst nöthige Ausgaben angekommen, darzu keine Mittel aufzubringen geweßen, wovon dem Publico allerhand Kostbahre Executiones und Processe zugewachsen." Es werden sodann alle „accidentien und Benuzungen an Geld, Wein und Naturalien" aufgezählt, die herkömmlicherweise seitens der Magistratspersonen in Anspruch genommen worden waren, z. B. Herbsttrünke, Feuerschau-, Luckenschau-, Reebschau-, Zehntbeschreibungs-, Fastnachtstrünke; ferner Trünke am heiligen Blutritt und fast allen Fest- und Feyertägen im Jahr, an Herbstletze, Vogtsatzung, Aichelschlag, bei den Kreuzgängen, am Schwörtag, bei denen Rechnungsabhören, bei der Viehbenedizierung, lauter Trünke, deren Teilnehmer neben dem Wein „ganz ohnnöthig- und überflüssigerweise" auch noch Geldbeträge aus der Stadtkasse in Empfang nahmen; dazu kommen noch Neujahr-, Fastnacht-, Osterey-, Pfingst-, Kirchweih-, Jahrmarkts-, Exekutions-, Inspektions- und andre so betitulte pro labore-Gelder. Ich habe die Liste etwas abgekürzt, um nicht zu ermüden. Aber das Gesagte wird genügen, um den Schluß zu begründen, daß die Buchhorner Ratsherren ihre Stellung in einer für unsre Begriffe skandalösen, aber auch für die damaligen Anschauungen immerhin ungewöhnlichen Weise mißbrauchten, um sich auf Kosten der Stadt zu bereichern und zu betrinken.

Man kann hieraus abnehmen, wie die sonstige Amtsführung gehandhabt wurde. Einige Beispiele mögen noch folgen: Man pflegte jährlich zwei Steuern zu erheben, je 10 Kreuzer auf 100 Gulden Vermögen, ohne daß auf die wechselnden Bedürfnisse der Stadtkasse Rücksicht genommen wurde; die Instruktion bemerkt: „was die zwei Anlaagen zur Bestreitung der Reichs- und Kreis Praestandorum nicht zugelangt, hat man durch Kapitalaufnahmb bestritten, folglich die Stadt mit mehrerer Zinszahlung beschweret, dadurch das Verderben nur immer größer, den Schaden unheilbarer gemacht." Vielfach standen auch die Steuern nur auf dem Papier, wurden nicht eingetrieben, sondern unter den Restanten nachgeführt, „dem Publico aber das Nachsehen gelassen."

Besonders heftig klagt die Kommission über die Art, wie der Seewald, das kostbarste Besitztum der Stadt, behandelt wurde. „Man hat mit Verwunderung vernommen, auf was vor eine unverantwortliche Arth man an Seiten der Stadt mit denen Waldungen umgegangen, und wie schändlich man solche ohne Ausnahme, sowohl von Seiten der Vorsteher, als der gemeinen Bürger verwüstet . . ."; es sei schon so weit, „daß ein gänzlicher Holzmangel zu besorgen, worüber die ohnschuldigen Nachkommen billig Rache zu schreyen, Kayserliche Mayestät aber ein ernstliches Einsehen zu nehmen ursache haben." Die Bürger verkauften z. B. ihre Bürgergabe, 4 Klafter, nach auswärts, und holten sich im Wald, was sie brauchten; und nicht nur von Einheimischen, sondern auch von Fremden (z. B. St. Georgenern) wurde im Seewald Holz zusammengestohlen, daß es eine Art hatte.

Am bedenklichsten muß es bei der Rechtspflege ausgesehen haben. Und das ist am allerwenigsten zu verwundern. Denn fürs erste befand sich im Buchhorner Gerichtshof, d. h. im kleinen Rat, kein einziges rechtskundiges Mitglied. Schlimmer noch ist das andre, daß wohl jeder Bürger ohne Ausnahme im Rat einen oder mehrere Verwandte sitzen hatte, und daß selbst abgesehen hievon in einem so kleinen Gemeinwesen die Bürgerschaft unter sich, also auch die Ratsglieder mit den andern Bürgern, in Liebe und Haß so mannigfaltig und so stark verhängt waren, daß von einer unparteiischen Stellung des Rats zu vorliegenden Rechtsfällen von vornherein gar keine Rede sein konnte. Die meisten Strafurteile, die ich vorgefunden habe, beziehen sich auf Beisassen, Untertanen,

Fremde; wenn aber zwei Bürger gegen einander prozessierten, so liefen sie statt zum Magistrat entweder zum Landgericht nach Weingarten-Altdorf, wo sie selbst Heirats- und Kaufkontrakte konfirmieren ließen, oder erklärten sie dem Rat, daß man bei ihm ja doch keine Gerechtigkeit finde, daß sie also sofort an den Rat zu Ueberlingen appellieren. Es wurde nämlich sehr viel prozessiert, nicht nur von der Stadt, sondern auch von den Bürgern; und ich erinnere mich keines Prozesses, bei welchem die Parteien sich mit dem Ueberlinger Spruch beruhigt hätten: es mußte mindestens noch eine Juristenfakultät angerufen werden; der Streit des Matthias Wagner gegen den Zunftmeister Bosch „puncto des durch erbauten Salva Venia Schweinestalls gesperrten Kellerlichts" ist zuletzt vor den Kaiser gekommen. Bei solchen Umständen ist das keineswegs rätselhaft, daß die Leute verarmten; wohl aber das, daß sie immer noch die Kosten für ihre Prozesse aufzubringen vermochten. Ueberhaupt zeugt fast jedes Aktenblatt aus den letzten Jahrzehnten der Reichsstadt von Feindschaft, Animosität, Parteihaß innerhalb der Bürgerschaft, wie innerhalb des Magistrats, wovon wir noch manches werden zu hören bekommen.

Was nun die Vorschriften betrifft, welche seitens der Kommission erlassen wurden und durch deren Befolgung „Kayßerliche Mayestät bewogen werden möchten, die schwere Verschuldung, welche Magistratus durch das schon viele Jahre her so schlecht administrirte Justiz- und Kameralwesen sich aufgeladen, in allerhöchsten Gnaden anzusehen und die wohlverdiente Bestrafung zu mildern" — so ist ja das alles gut gemeint und wohl überlegt. Aber mächtiger als Allerhöchste Verordnungen sind zuweilen die realen Verhältnisse, und diese waren die alten: ist ja doch kein einziger der städtischen Beamten, die an der schlechten Administration schuldig waren, abgesetzt oder auch nur bestraft worden. Und in armseligen Verhältnissen stellt sich nicht selten der verhängnisvolle Zirkel ein: je geringer die Einnahmen, je schlechter werden sie verwaltet; und je schlechter die Verwaltung, desto mehr verringern sich die Einnahmen. Ein Staatswesen, dessen Oberhaupt ein Gewerbetreibender ist, der nebenbei seine Kunden regieren soll; ein Staatswesen, dessen oberste Verwaltungsbehörde aus armen Schluckern besteht, die keinen Kreuzer ansehen können, ohne sein zu begehren; ein Staatswesen, dessen oberstes Tribunal schlechthin alle diejenigen Eigenschaften besitzt, die geeignet sind, es zur Ausübung des Richteramts unfähig zu machen — ein solches Staatswesen trägt den Keim der Fäulnis in sich selbst.

Eine Besserung konnte nur eintreten, wenn eine stärkere Macht der unglücklichen Stadt nicht nur durch Verordnungen, sondern durch materielle Förderung zu Hilfe kam.

III.

Und das ist in der Tat in letzter Stunde geschehen. Unter dem 28. Juli 1755 erging aus der Kanzlei des Kurfürsten Max Joseph von Bayern ein Schreiben an Bürgermeister und Rat von Buchhorn, des Inhalts, daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht zur Aufrechterhalt- und Versicherung dero Salz- und Fruchtausgangs in die Schweiz sowohl, als zur Beförderung andrer auswärtiger Negotien einen förmlichen Kommerzientraktat mit einem an dem Bodensee gelegenen Reichsstand abzuschließen gedenke, und daß zu diesem Behuf das Augenmerk seiner Durchlaucht vorzüglich auf die Reichsstadt Buchhorn gerichtet sei. Die Churfürstliche Regierung bot folgende Bedingungen: erstlich erhält die Stadt von jedem Faß Salz eine Legstattsgebühr von 12 Kreuzern, von jedem

Malter Frucht 4 Kreuzer, von sonstiger Ware ebenfalls entsprechende Rekognitionsgebühr. Dagegen hat zweitens Churbayern das Recht, in Buchhorn einen eigenen Beamten nebst Stadlmeister niederzusetzen und für denselben ein eigenes Haus einzutun, so daß diese Beamten niemanden als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern unterworfen sein und alle Jura zu genießen haben sollen, welche sonst in den Handelsplätzen den Konsuln der Nationen oder in andern Reichsstädten einem Residenten zu statten kommen. Drittens verpflichtet sich Buchhorn, die Wege und Straßen, sowie den Stappel am See in guten Stand zu setzen, die erforderlichen Magazine zu erstellen und für die Sicherheit der Niederlagegüter zu haften. — Um über diese Punkte einen Vertrag abzuschließen, werde gegebenenfalls ein churfürstlicher Kommissär nach Buchhorn gesandt werden.

Die Antwort Buchhorns muß zustimmend gelautet, jedoch zwei Bedenken geltend gemacht haben: erstens fühlten sie sich außer stande, das zur Reparation der Straßen und zur Erstellung der Magazine erforderliche Geld aufzubringen; sodann fürchteten sie, daß ihrer reichsstädtischen Freiheit Abbruch geschehen und deshalb seitens des Kaisers Widerspruch erhoben werden möchte. Dies geht aus einem weitern churfürstlichen Schreiben hervor, worin ihnen mit Rücksicht auf ihre bedrängten Umstände ein Vorschuß von 8000 Gulden, sowie für den Fall reichsregimentlicher Einwendungen jede erforderliche Protektion und assistence zugesichert wurde.

So wurde denn schon im August 1755 der Kommerzientraktat wesentlich nach den angeführten Bedingungen auf ewige Zeiten, also unkündbar, abgeschlossen.

Um die Bedeutung desselben zu würdigen, müssen wir uns gegenwärtig halten, daß Bayern dazumal den Lech als Westgrenze hatte, also vom See und damit vom Zugang zur Schweiz weit entfernt war. Durch den Buchhorner Vertrag wurden also dem bayrischen Außenhandel die Tore der Schweiz geöffnet. Gelang es, diesen Handel in Schwung zu bringen, so floß anderseits der Stadt Buchhorn eine sehr beträchtliche Einnahme, den Buchhorner Bürgern, nicht nur den Schiffleuten, ein namhafter Verdienst zu. — Aber ohne Zweifel gingen die Absichten Bayerns noch weiter. Dies geht schon daraus hervor, daß neben dem eigentlichen Vertragsinstrument noch articuli separati festgesetzt wurden, von welchen offenbar der Kaiser und die Höfe von Konstanz und Ludwigsburg nichts erfahren sollten: hierin wurde den Buchhornern ein Vorschuß von 25,000 Gulden zugesichert, wofür sämtliche Renten und Gefälle der Stadt an Bayern verpfändet werden mußten. Hiedurch bekam Bayern ein sicheres Mittel in die Hand, um der Reichsfreiheit Buchhorns zu gelegener Zeit einen Strick zu drehen. Außerdem erfahren wir aus den Separatartikeln, daß schon vorher Verhandlungen zwischen Buchhorn und dem österreichischen Erzhaus schwebten „wegen Erwerbung des erzherzoglichen Schutzes und Cedirung des Zoll-, Besatz- und Verköstigungsrechts“ — Verhandlungen, die aber noch nicht perfekt geworden waren, und welche sich Buchhorn nunmehr abzubrechen verpflichtete.

Also auch Oesterreich hatte Absichten auf Buchhorn; aber Bayern hat diese durch rasches Handeln durchkreuzt. Aehnlich, aber umgekehrt, wie später Bayern den Versuch gemacht hat, die Herrschaft Montfort zu erwerben, die ihm jedoch von Oesterreich weggeschnappt worden ist. Kundige werden sich hier von selbst der gespannten Verhältnisse erinnern, die damals zwischen Bayern und Oesterreich obwalteten, und die später zu dem sogenannten Kartoffelkrieg geführt haben. Nehmen wir ferner hinzu, daß Bayern später auch in Lindau auf ähnliche Weise Fuß gefaßt hat wie in Buchhorn, nämlich gleichfalls

durch Errichtung einer Salzniederlage 1771, so erkennen wir in dem Buchhorner Salzvertrag vom Jahr 1755 die erste Etappe einer energischen, zielbewußten Aktion Bayerns, die ihm an den Ufern des schwäbischen Meeres einen Besitzanteil sichern sollte. Es ist mir nicht bekannt, ob diese Zusammenhänge jemals aufgehellt worden sind; in unsern Jahrbüchern ist von Beziehungen zwischen Bayern und Buchhorn überhaupt nichts zu finden; ich möchte aber dem Gegenstand immerhin eine Wichtigkeit beilegen, die über das rein lokalgeschichtliche Interesse hinausgehen dürfte.[1]

In der Tat entwickelte sich nunmehr ein lebhafter Salzverkehr, dessen Straße von München über Landsberg, Mindelheim, Memmingen, Ravensburg nach Buchhorn führte. Das Gröthaus und das Kornhaus, welche von Bayern sofort in ausschließlichen Gebrauch genommen wurden, erwiesen sich bald als baufällig und als zu klein, und so verlangte Bayern schon 1759 von der Stadt Buchhorn die Erstellung eines neuen, großen Haupt-, Salz- und Fruchtmagazins, wozu die Niederlegung eines Häuserkomplexes am Stappel und die Erstellung eines 400 Schuh langen, 60 Schuh breiten Gebäudes als erforderlich bezeichnet wurde. Die Buchhorner flehten die bayrische Hofkammer an, das Magazingebäude selber zu bauen, und der Churfürst erklärte sich diesem „neuen Gedanken nit abgeneigt“: es erfolgte im Juli 1759 von München ein Additionalrezeß, wonach der Churfürst „den ganzen Tractum für eigen übernimmt, wie solcher gegen Aufgang mit der Stadtmauer, gegen Niedergang mit Bürgermeister Ganters Haus, gegen Mittag mit dem Seegestatt, und gegen Mitternacht mit der Gassen begrenzt ist.“ Natürlich kaufte der Churfürst die bisher auf diesem Platz gestandenen Gebäude, und der ganze Traktus wurde nunmehr bayrisches Staatsgebiet, wie die bayrischen Salzbeamten und Bediensteten bayrische Untertanen blieben. Im Jahr 1760 wurde der Bau fertig.

Dies ist der Ursprung des berühmten bayrischen Salzstadels, jetzigen Hauptzollamts- und Niederlagsgebäudes am Hafen, von welchem, so viel ich weiß, bis jetzt vielfach die Meinung war, derselbe stamme aus der sogenannten bayrischen Zeit Buchhorns, d. i. aus den Jahren 1802—1810. Eine bayrische Zeit wars allerdings für Buchhorn schon seit 1760, sofern Bayern innerhalb der Reichsstadt ein eigenes Territorium besaß, das nicht nur im Verhältnis zur Ausdehnung der übrigen Stadt einen beträchtlichen Raum einnahm, sondern vermöge seiner Lage am Hafen der wertvollste Stadtteil war; sofern der maßgebende Mann in Buchhorn jetzt nicht mehr der Bürgermeister, sondern ganz unzweifelhaft der bayrische Salzbeamte war; und sofern das Erwerbsleben in Buchhorn sich seitdem in erster Linie um den bayrischen Salzverkehr drehte; denn nicht nur die Schiffer lebten ganz von Bayern, sondern zahlreiche Bürger gaben ihr Gewerbe auf und fanden als Handlanger beim Salzladen ein reichlicheres Brot als zuvor. Es sind nämlich jährlich an die 25,000 Fässer Salz in Buchhorn umgeschlagen worden. Und endlich hat der Buchhorner Staatshaushalt durch den bayrischen Salzhandel ein völlig

[1] Nachträgliche Erhebungen in den Archiven zu München und Stuttgart haben ergeben, daß sowohl die kaiserliche Regierung in Wien, als die Fürsten des schwäbischen Kreises unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Kommerzientraktats gegenüber dem Kurfürsten von Bayern denselben Verdacht hegten, den ich oben ausgesprochen habe, daß es aber dem bayrischen Vertreter in Wien, Grafen Königsfeld, gelungen ist, die erregten Gemüter zu beruhigen. Was Buchhorn betrifft, so finde ich jetzt selbst, daß Bayern wenigstens vom Jahr 1759 an, nachdem es im souveränen Besitz des einzig wertvollen, am Hafen gelegenen Stadtteils sich schon befand, kein sonderliches Verlangen getragen haben wird, die staatliche Unabhängigkeit des dürftigen Restes anzutasten; aber eben hiedurch wird die obige Auffassung gerade bestätigt, nicht widerlegt. D. V.

neues Gesicht bekommen, und zwar ein sehr viel vorteilhafteres: Die Einnahmen der Stadt betrugen um 1760 im Durchschnitt 8300 Gulden, wovon nicht weniger als 3600 von dem Salzverkehr stammten; allerdings waren auch die Ausgaben sehr beträchtlich gestiegen, und zwar durch die Kosten der Straßenreparation. Wie groß aber trotzdem der Vorteil für die Stadt war, geht daraus hervor, daß dieselbe in der Zeit zwischen 1760 und 1770 ihre Schuldenlast von über 50,000 Gulden auf 40,000 Gulden hatte vermindern können. Ein weitres Projekt Bayerns hat sich zerschlagen, ein Projekt, mit dem sich auch die heutigen heftigsten Gegner des Salzstadels wohl eher ausgesöhnt hätten, wenn es zur Ausführung gekommen wäre: die Errichtung eines churfürstlich bayrischen Bräuhauses in Buchhorn (1770).

IV.

Aus dem Gesagten erhellt nun zwar, daß die materiellen Verhältnisse der Stadt und Bürgerschaft sich gegenüber dem Jahr 1752, von welchem wir ausgegangen sind, wesentlich gebessert haben. Nun erhebt sich aber die Frage, ob auch die innre Ordnung des Stadtwesens eine bessere geworden, ob Friede unter der Bürgerschaft eingekehrt, ob eine moralische Hebung Buchhorns damit Hand in Hand gegangen ist? Ich bedaure im voraus, daß ich bei der kurzen Darlegung, für welche ich noch Ihre Geduld erbitte, die innern Zustände unsres Städtchens auch für diese Zeit nicht werde rühmen können, freue mich aber umsomehr, auf mildernde Umstände plaidieren zu dürfen. Und zwar aus folgendem Grunde: Obgleich Buchhorn als freie Reichsstadt niemand als den Kaiser über sich haben sollte, so gab es doch eine ganze Anzahl fremder Herrschaften, die in die Buchhorner Angelegenheiten etwas darein redeten. Das waren einmal die mächtigen Nachbarn, Kloster Hofen, hinter welchem Weingarten stand, Kloster Kreuzlingen, das in Buchhorn einen Vogt unterhielt; es waren die Kommissionshöfe, d. h. der Bischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg, die seit 1752 eine ständige Aufsicht über die Stadt übten, und von denen insbesondre der erstre für jede Denunziation geographisch sehr nahe lag; und es war endlich Churbayern, das in Buchhorn seinen Residenten hatte. Dies hatte für die innern Verhältnisse der Bürgerschaft eine verhängnisvolle Wirkung: Die in einer so kleinen Bürgerschaft selbstverständlichen Streitigkeiten, die Konkurrenz der Familien und Cliquen, die sich gegenseitig den Rang abzulaufen suchten, die namentlich um die Herrschaft im Rate kämpften, — diese häuslichen Streitigkeiten erhielten nun ein politisches Ferment dadurch, daß jede Gruppe, um ihre Sonderinteressen zu fördern, ihren Rückhalt an einer der in Buchhorn konkurrierenden fremden Regierungen suchte. Es liegt auf der Hand, daß dies zu einer Schärfung der Gegensätze führen mußte; und es begreift sich, daß, so lange keine ruhigen Verhältnisse eintraten, eine Neuordnung des Stadtwesens im Sinne der Interimsverordnung nicht eintreten konnte.

Die Verwaltungsorgane, Bürgermeister, Stadtammann, Räte und wie sie alle heißen, zeigten keine Lust, „sich die bis dahin impune genossenen utilitäten entziehen zu lassen," fälschten entweder die Rechnungen zu Gunsten ihres Privatbeutels, oder sie legten überhaupt keine Rechnung ab. Die bessern Elemente des Rats und der Bürgerschaft wagten nicht einzuschreiten: wer wäre denn auch in ganz Buchhorn zur Ausübung einer durchgreifenden Rechnungskontrolle befähigt gewesen? Als freilich infolge des Salzverkehrs größere Einnahmen und Ausgaben erwuchsen, da ist das Verständnis

in weitre Kreise gedrungen, daß man nicht wohl im alten Schlendrian fortwursteln könne, daß vielmehr Ordnung geschaffen werden müsse. Im Jahr 1758 vereinigte sich eine größere Anzahl von Ratsgliedern und Bürgern unter Ignorierung der Stadthäupter zu einer Eingabe an die Kommissionshöfe, worin diese gebeten werden, der Stadt einen tüchtigen Kanzleiverwalter zu geben, und zwar keinen hiesigen, sondern den seitherigen Ravensburger Rentamtsverwalter Anton Stapf, mit dessen Hilfe endlich nach sechs Jahren vielleicht ein Anfang mit der Durchführung der nötigen Reform gemacht werden könnte. Diesem freilich nicht ordnungsmäßigen Gesuch wurde entsprochen, Stapf wurde durch die Kommissionshöfe ernannt, und die Gegner bissen die Zähne zusammen: sie bissen sogar in den sauren Apfel, dem neuen Kanzleiverwalter den Gehalt von 100 auf 450 Gulden erhöhen zu müssen.

Es war ein guter Gedanke, die Ordnung des Stadtwesens einem Manne zu übertragen, der in geordnetern Verhältnissen seine Schule gemacht hatte und dem hiesigen Parteiwesen fern stand. Aber dem Mann war nicht auf Rosen gebettet. Er war eben ein „Hereingeschmeckter". Dies und der Ruf eines gewissenhaften, in Rechnungssachen rigorosen Mannes genügte, um die Anhänger des ancien régime gegen ihn mobil zu machen; es wurden öffentliche Versammlungen gehalten, worin die edelsten Seelen sich zu dem Vorsatz vereinigten, durch allerhand „Widersetzlichkeiten und Contradictionen" den neuen Kanzleiverwalter „von seiner Rigorosität und Accuratesse zu heilen"; wenn sonst nichts helfe, werde man ihn durch Rückbehaltung seiner Besoldung mürb machen. Ohne Zweifel war es der Bürgermeister Ganter, der hinter diesen Intriguen steckte. Immerhin war die Zahl derer, die durch die seitherige Mißwirtschaft geschädigt waren, größer als die Zahl derer, die den Profit eingeschoben hatten. Und so fehlte es Stapf nicht an dem nötigen Rückhalt für seine durchaus uneigennützigen Bestrebungen. Er konnte es wagen, den Kampf gegen Bürgermeister Ganter zu eröffnen, dem er aus der Zeit seiner Rentamtsverwaltung eine Reihe gröblichster Pflichtverletzungen, Unterschlagungen, Bücherfälschungen, sowie haarsträubende Fälle von Bestechlichkeit nachzuweisen vermochte. Es gelang ihm 1761 die Absetzung Ganters und dessen Verurteilung zum Rückersatz der nachweislichen Rechnungsdefekte durchzusetzen; Stapf wurde dabei energisch unterstützt von dem Ratsmitglied Johann Adam Keeß. An Stelle des abgesetzten Ganter wurde sofort das Ratsmitglied Franz Johann Spannagel zum Bürgermeister erwählt. Allein Ganter ließ sich nicht ohne weitres absetzen; er appellierte an den Kaiser, in der untrüglichen Erwartung, daß die Entscheidung seiner Sache ad kalendas graecas vertagt werden und er mittlerweile Gelegenheit finden werde, günstigen Wind in seine Segel zu fassen. Von Wien wurden Berichte eingefordert: man lieferte solche in ausschweifender Länge, einer umfaßt 133, ein zweiter 192 ungebrochene Folioseiten. Aber auch diese genügten dem Reichshofrat nicht; derselbe gab die Angelegenheit vielmehr an die Kommissionshöfe zur weitern Berichterstattung. Ueber diese Verhandlungen waren seit Ganters Absetzung schon vier Jahre verstrichen — und inzwischen hatte Ganter Gelegenheit gefunden, sich seinen ehemaligen heftigsten Gegner Keeß und den jetzigen Bürgermeister Spannagel zu intimsten Herzensfreunden zu machen — eine Friedfertigkeit, der wir die Bewunderung doch lieber versagen werden — und derselbe Magistrat, der den Ganter vor vier Jahren vor kaiserlicher Majestät als stadt- und kreiskundigen Erzbetrüger und meineidigen Schelm verklagt hatte, nahm ihn jetzt wieder in Ehren und Würden an und, was das wunderbarste, Kaiserliche Majestät resolvierten sich auf den von den Kommissions-

Geologischer Ausblick vom Bodensee nach den A

Vortrag,
gehalten an der fünfunddreißigsten Jahresversammlung in Konstanz den 31. Jul

von

Professor Dr. E. Fraas.

Ich kenne kein landschaftliches Bild, das mich mehr fesselt und bezaubert, Blick vom See nach dem Gebirge; es mag ja sein, daß die Liebe am H mitspricht, oder daß der Kontrast wirkt, den wir Unterländer empfinden, wenn Stelle unsrer lieblichen Keuperberge und der Mauer der Alb hier eine breite W und dahinter das majestätische Hochgebirge entgegenblinkt. Aber ich glaube steckt noch mehr dahinter; denn ich stehe nicht allein mit meiner Ansicht, so weiß, daß die meisten unter Ihnen mit mir fühlen und ebenso in unsern Se sind wie ich, obgleich Sie das Bild viel öfter vor Augen haben, so daß es beinahe zum Alltäglichen gehört. Es ist auch nicht bloß die Pracht der Fa Kontrast zwischen der ruhigen Fläche des Sees und der mächtig anstrebenden Berge, was uns hier fesselt, sondern viel und vielen unbewußt spricht dabe Klarheit und Großartigkeit des Aufbaues in dem Gesamtbilde, das uns mit ei ich möchte sagen eine halbe Welt übersehen läßt. Doppelt muß dieses Bild Geologen einwirken, der rückwärts, d. h. nach Norden sich wendend in den B Hegaues ein Bild vulkanischer Tätigkeit, in den in duftiger Ferne verschwommen der Alb und des Randen den Typus normaler Plateauberge des Jura sieht, inmitten einer alten Glaziallandschaft weiß und mit den Blicken die Heimat der Gletscher und ihren Weg verfolgt bis zu den schneegekrönten Häuptern, die h gleichsam die Relikten der Eiszeit tragen. Er sieht nicht bloß grüne Matten u Bergriesen, sondern er sieht nach Süden gewendet eine geologische Welt vor den Schichten des Tertiäres bis zum Urgebirge; er sieht im Geiste die gewaltig walten, die diese Schichten aufeinandergetürmt und übereinandergeschoben haben, ebenso die zerstörenden Kräfte, welche das gewaltige emporgepreßte Gebäude wiede und zur heutigen malerischen Ruine herausmodelliert haben.

Mit diesen Augen eines Geologen lassen Sie uns heute einen Blick auf d wohlvertraute Landschaft werfen und folgen Sie mir zurück in die Entstehung unsres Alpenpanoramas.

Ich überspringe die nächste Umgebung und den See selbst, d. h. die Fragen der Glazialgeologen über die Bildung des Bodensees, die verschiedenfachen Vereisungen und die Umarbeitung der Moränen, die Austiefung der Täler u. dergl., denn diese Fragen sind von fachkundigster Seite schon des öftern in diesem Kreise behandelt worden, und wende mich sofort den Bergen zu, welche auf der Schweizerseite den See umgürten.

Vom Schienerberge mit dem berühmten Fundplatze Oehningen ausgehend, von welchem Sie gerade hier in der Sammlung des Gymnasiums von Konstanz die reichste Aufsammlung beherbergen, verfolgen wir die Schichten des im ganzen normal gelagerten jüngern Tertiäres mit seinen Konglomeraten oder Nagelfluhfelsen, den Sanden, Sandsteinen und Mergeln, die von den frühern Geologen unter der Bezeichnung „Molasse“ zusammengefaßt wurden. Entsprechend der Bildungsweise unterscheiden wir von oben nach unten die obere Süßwassermolasse, charakterisiert durch die Oehninger Stufe mit Landpflanzen von subtropischem und mediterranem Charakter, dem sich auch die Fauna mit auffallend großen Fröschen, Salamandern (Andrias Scheuchzeri) und Schildkröten anschließt, ebenso wie die Säugetiere mit Tapir, Wasserschwein und Muntjakhirschen an die Sundainseln erinnern. Unter ihnen liegt die Meeresmolasse mit Haifischzähnen, Delphinen, Seekühen und zahlreichen Meereskonchylien, meist als Sandstein oder loser Sand entwickelt. Sie beweisen uns, daß noch in dieser geologisch jungen Periode ein Meeresarm die Alpen im Norden umsäumte, der im Osten mit den Tertiärmeeren des Wiener Beckens, im Westen mit denen des Rhonegebietes verbunden war. Unter der Meeresmolasse, von uns aus gesehen gegen Süden folgen die mächtigen Ablagerungen der untern Süßwassermolasse. In Oberschwaben sind es meist Mergel und Sande mit Landschnecken, während sich südwärts die Kiese mehren, die schließlich in viele 100 Meter mächtige Geröllschichten übergehen, die durch Kalk gleichsam zementiert die Nagelfluhe der Schweiz bilden, welche wir am schönsten am Wege von Zürich nach dem Rigi vor Augen geführt bekommen.

Alle diese Schichten der Molasse tragen noch keinen alpinen, sondern voralpinen Charakter; sie sind mit dem Vorlande im Zusammenhang, indem sie sich nordwärts bis über die Donau auf die Alb hinauf verfolgen lassen; sie weisen auch nicht die den alpinen Lagerungsverhältnissen eigenen Störungen und Faltungen auf, sondern zeigen eine ruhige Lagerung, in welcher gewissermaßen der gewaltige Prozeß der Gebirgsbildung ausklingt. Landschaftlich vom See aus betrachtet bilden sie jene weichen, mit grünen Matten und Dörfern bedeckten Höhen, welche die vordere Kulisse der gewaltigen Gebirgslandschaft bildet, die sich dahinter auftürmt. Erst mit der nächstältern Formation treten wir in das geologisch gesprochen alpine Gebiet ein; es beginnen jene tollen, für den Laien und oft auch für den Geologen verwirrenden Lagerungen, welche sich in Verwerfungen, Faltungen, Ueberschiebungen, Zerrungen und Stauchungen aller Art kund geben, die das Gestein zertrümmert, vielfach in seiner Struktur verändert und dabei jegliche Fossilien zur Unkenntlichkeit deformiert oder gar gänzlich zerstört haben. Kein Wunder, daß man manchmal den Eindruck bekommt, als ob hier eine gewaltige Hand das Gebirge wie einen Teig durchknetet oder wie mit einem Besen durcheinandergekehrt habe. Kein Wunder auch, wenn die Geologen sich streiten, ob sie ein Gestein als Tertiär oder Jura oder gar Paläozoisch anzusprechen haben; kein Wunder aber auch, daß gerade dieses Gebiet am meisten den Geologen reizt und zu unermüdlicher Arbeit anspornt.

Panoramas, an den schnee- und eisbedeckten Riesen der Zentralalpen angelangt, und damit wollen wir uns für heute begnügen.

Hat uns schon die Fremdartigkeit der alpinen Facies der Formationen in Erstaunen gesetzt, so tritt zu dem alpinen Charakter noch ein weiterer erschwerender Umstand für das Verständnis dieser Formationen hinzu, und dies ist die lückenhafte Ausbildung der Schichten. Wir sind es gewohnt, unsre Schichten wie die Blätter eines Buches aufeinander gelagert zu finden, und wissen genau, was wir oben und was wir unten finden, wenn wir erst einmal einen Horizont fixiert haben. Ganz anders in den Alpen! Da schrumpft ein viele hundert Meter mächtiger Horizont in kurzer Entfernung auf wenige Meter zusammen oder verliert sich gar ganz. Dieselbe Schichte, die hier noch eine Kalk- oder Dolomitmasse von 1000 Meter Mächtigkeit bildet, finden wir einige Kilometer entfernt als dünne, kaum einige Meter mächtige Mergelschicht wieder. Hier steht der Lias als lichter Marmorkalk voll Brachiopoden an, und dort am nächsten Gehänge haben wir ihn als rote Mergelkalke mit Ammoniten; hier ein Triasdolomit von vielen hundert Metern Mächtigkeit, dort derselbe Horizont als schwarze Kössener Mergel von wenigen Metern.

Werfen wir einen Streifblick auf die Entstehungsgeschichte der alpinen Formationen, so fällt zunächst deren ausgesprochen mariner Charakter auf, und wir müssen uns mit dem Gedanken befreunden, daß da, wo jetzt die Gebirge sich viele tausend Meter hoch erheben, einst der Ozean flutete. Das Meer war aber getrennt von den Trias- und Jurameeren Süddeutschlands, und zwar durch einen Gebirgskamm, der sich vom Schwarzwald über das heutige Oberschwaben und die bayrische Hochebene hinweg bis zum bayrischen Wald erstreckte. Gümbel nannte es das „vindelizische Gebirge", und sein Vorhandensein ist durch eine Menge von Tatsachen bewiesen, auf die näher einzugehen jedoch zu weit führen würde. Von Norden sowohl wie von Süden her nagt die Brandung an dieser Barre durch viele geologische Zeitalter hindurch; aber erst zur Zeit der Flyschbildung wird endgiltig damit aufgeräumt, und die offene Verbindung zur Zeit der Molasse zeugt davon, daß damals die trennende Barriere gefallen war.

Das alpine Gebiet unterlag aber auch schon zur Zeit der Bildung seiner Sedimente anhaltenden Störungen, welche sich in raschen Verschiebungen der Uferlinien und Meerestiefen kund gaben und deshalb zu dem ungewohnten Wechsel der Mächtigkeiten und Ausbildung der Gesteine Veranlassung gab. Es war zugleich auch der gegebene Boden für den Aufbau gewaltiger Korallenriffe, welche mit den Senkungen des Bodens Schritt zu halten bestrebt waren.

Zwei Hauptgebiete in der Bildung waren aber auch schon damals zu unterscheiden, das der Ost- und der Westalpen, und es ist wahrscheinlich, daß die Ozeane im Westen und Osten durch viele Untiefen getrennt waren, so daß sich in beiden ein verschiedener Gesteinscharakter, zuweilen auch eine getrennte Tierwelt entwickelte.

Erst nach Ablagerung des Flysches, also geologisch gesprochen im Oligozän, begann der gewaltige Faltungsprozeß, der die heutige Struktur dieses Gebirges bedingt hat. Gewaltige Pressungen in der Erdrinde fanden in dieser „wunden Zone" ihre Auslösung, indem die Gesteinsmassen ineinander gepreßt, gefaltet und aufgetürmt wurden. Im allgemeinen wirkte der Druck von Süd nach Norden, und an dem Widerlager des Vorlandes bäumten sich die Schichten auf; deshalb sind auch die Störungen auf der Nordseite viel größer als auf der Südseite. Die Ostalpen lagen ungefähr rechtwinklig auf

die Druckachse, und deshalb sehen wir auch hier eine in gewissem Sinne normale Aeußerung des Druckes, indem sich langgezogene, von Westen nach Osten streichende Kettengebirge ausbilden. Viel komplizierter gestaltete sich die Gebirgsbildung in den Westalpen, die in schiefem Winkel zur Druckrichtung standen und die infolge dessen in eine gewisse Wirbelbewegung hineingezogen wurden. Am schwierigsten aber werden die Lagerungsverhältnisse an der Grenze von West- und Ostalpen, wo die in Bewegung befindlichen Massen gleichsam ineinander gequetscht und verkeilt wurden. Ueberschiebungen von vielen Kilometern Länge, Auswalzungen ganzer Schichtenmassen, Durchknetungen und unentwirrbare Faltungen zeugen von den gewaltigen Kräften, die hier gewirkt, und machen das Gebiet zu einem Chaos von Störungen der verschiedensten Art, die vollständig zu enträtseln noch keineswegs gelungen ist.

Ein Blick von Lindau in die breite Furche des Rheintales läßt uns schon die Verschiedenartigkeit im Aufbau der östlichen und westlichen Gebirgszüge erkennen; aber erst eine Exkursion mit dem Hammer in der Hand durch die Südseite des Rhätikon und das nördliche Plessurgebirge zeigt uns die Schwierigkeiten, mit welchen der Geologe hier zu kämpfen hat, und noch manchen Schweißtropfen des aufnehmenden Geologen wird es kosten, bis ich Ihnen ein klares Bild vorführen kann.

Dies ist aber auch nicht die Aufgabe meines heutigen Vortrages; denn ohne in Details einzugehen, wollte ich Ihnen nur ein allgemeines Bild von der Geologie desjenigen Teiles der Alpen entwerfen, der sich jenseits der Ufer des Bodensees vor uns ausbreitet und der immer und immer wieder unser Auge fesselt.

II.

Abhandlungen und Mitteilungen.

Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon.

Zugleich

ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Konrad Beyerle,

ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Breslau.

(Fortsetzung.)

III.

Das bischöflich konstanzische Urbar, das uns die ältern Zustände der Arboner Grundherrschaft im einzelnen näher erschließen soll, und das schon oben auf Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) zurückgeführt wurde, ist bis jetzt nicht gedruckt noch auch kritisch untersucht. Ueber seine Stellung im Rahmen der ostschweizerischen Grundherrschaften, sowie über seinen Inhalt im allgemeinen, habe ich mich an anderer Stelle ausgelassen.[1] Desgleichen über die zeitliche Festlegung des undatiert überlieferten Urbars. Dasselbe konnte aus innern Gründen, die zum guten Teil seinem Arboner Kapitel zu entnehmen waren, in die Zeit zwischen dem 18. März und 10. Juli 1302 verlegt werden. Dabei blieb freilich die Möglichkeit offen, ja es ist gerade für die Arbon betreffenden Teile des Urbars recht wahrscheinlich, daß einzelne Abschnitte auf ältern Vorlagen aufgebaut sind. Das Verdienst des Bischofs Heinrich von Klingenberg als Urhebers des gesamten Urbars wird dadurch um nichts geschmälert.

Die Teile des Konstanzer Urbars, welche sich auf Arbon beziehen, sind in Beilage II wiedergegeben, die einzelnen Posten des Urbars, um deren Zitierung zu ermöglichen, von mir mit fortlaufenden Zahlen versehen worden. Wir haben in dem Urbar das älteste Einkünfteregister der bischöflichen Grundherrschaft Arbon vor uns. Trotzdem reicht es, für sich allein genommen, nicht aus, um einen vollkommenen Einblick in den agrargeschichtlichen Werdegang dieser Herrschaft zu gewähren. Das Urbar nennt zwar nach Art aller ältern Urbare die Zinsen und Zehnten der pflichtigen Güter, aber nicht deren Lage und Größe. Und doch vermag erst die Gegenüberstellung beider Kategorien sichere

[1] Vgl. Konrad Beyerle, Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung, in der Festschrift der Breslauer Juristen-Fakultät zur Feier des 50jährigen Doktorjubiläums von Felix Dahn. Breslau, Verlag von M. und H. Marcus, 1905.

Ergebnisse zu liefern. Auch über einen zweiten Teil grundherrschaftlicher Rechte über die Fronden und Todfallverpflichtungen der Hörigen, erfahren wir aus d nichts. Glücklicherweise bietet nach beiden Richtungen hin ein jüngeres, ums Jahr datierendes Urbar, sowie das Aktenmaterial der neuern Jahrhunderte erwünschten Das Urbar von 1546 ist mit genauer Angabe der einzelnen Höfe und Lieg nach Lage und Größe versehen und verzeichnet auch die Frondpflichten jede Auch dieses zweite Urbar, an dessen Bestande sich bis zum Ende der bischöflichen herrschaft in Arbon nichts Wesentliches geändert hat, ist in den urkundlichen unter Nr. VI im wesentlichen wörtlich wiedergegeben. Lediglich die immer kehrenden Wortwendungen, ferner für die örtliche Festlegung völlig unverwendba bezeichnungen nach den zufälligen Namen damaliger Anstößer sind im Int Raumersparnis und bessern Uebersichtlichkeit weggelassen worden. Dem Vergle Urbare des beginnenden 14. und des 16. Jahrhunderts, der vom Verfasser du wurde und für das Folgende vorausgesetzt ist, waren die schönsten Ergebnisse

Der räumliche Bereich des alten Urbars ist derselbe, wie er sich uns ersten Abschnitte bei Besprechung der Zirkumskriptionsurkunde Friedrichs I. vom Je ergeben hat. Die Grundherrschaft des Bischofs weist durch Dienstlehen u erhebliche Einbußen auf. Im übrigen bleibt der schon durch die Abschichtung von hervorgerufene Gegensatz zwischen weltlichen Grundherrschaftsabgaben in der Bereiche des Kellhofs Arbon mit den im Laufe der Zeit dazugeschlagenen Höfen einerseits und geistlichen Gefällen der dem Bistum seit Karolingertage leibten St. Martinskirche Arbon in einem weitern, ins St. Gallische hinüber Gebiete anderseits maßgebend. Die Festhaltung dieser doppelten Natur der bi Rechte in und um Arbon ist für das Verständnis alles weitern erste Vora Ehe jedoch zu der Untersuchung des Urbars im einzelnen geschritten werden eine allgemeine Darlegung über Charakter und Inhalt des Arboner Güterver von 1302 vorauszuschicken.

Die äußere Anordnung des Urbars Heinrichs von Klingenberg ist die Herrschaft Arbon betreffenden Kapitel eine ziemlich willkürliche und wenig ei wie insbesondere das Verhältnis seiner ersten Abschnitte und mehrfache Wieder in den spätern Teilen ergeben. Es zerfällt deutlich in zehn Abschnitte.

Der erste Abschnitt trägt die Ueberschrift:

Isti sunt census et advocacia super curiam cellerarii Arbonensi

Das an Umfang recht beträchtliche Verzeichnis enthält demnach, in 46 P geordnet, die Einkünfte derjenigen Güter, welche zur Zeit der Abfassung des Ur den alten Kellhof Arbon selbst gruppiert waren. Mit Landquart (verderbt aus L von der Sumpfniederung zwischen Arbon und dem Rorschacher Berg genannt) i osten der Grundherrschaft beginnend (Nr. 2), gelangt das Urbar nach Stachen Arbon (Nr. 3, 4), greift von hier in das hintere Egnacher Gebiet über (Nr 5— sodann die alten Kerngüter des einstigen Kellhofs Erdhausen in und um das Neukirch, westlich von Arbon, aufzuzählen (Nr. 15—34). Es nennt gegen E Abschnitts die sechs unmittelbar bei Arbon gelegenen Schupposen des Arboner (Nr. 35—40). Als Nachtrag nehmen sich die Gefälle einiger Höfe am Westra Egnach aus (Nr. 41 und 43). Den Schluß bilden mehrere größere unorgan anreihenden Gefälle: die Vogtei des st. gallischen Hofes Bernhardzell (Nr. 44), de

zehnt des Hofes Kügeliswinden (Nr. 45) und die 16 Pfund Arboner Bürgersteuer (Nr. 46), die auch in dem Stadtrechtsweistum von 1255 begegnet.

Dieser erste und größte Abschnitt zeichnet sich durch Genauigkeit der Angaben in jeder Richtung aus. Die darin aufgezählten Abgaben tragen verschiedenen Charakter. Besonders sticht hervor der Gegensatz von Census und Advocacia. Census bedeutet Bischofszins, Advocacia die Vogteilasten. Die letztern flossen, wie noch zu zeigen ist, jedenfalls entsprechend den Verträgen von 1282 und 1285, zur Zeit der Abfassung des Urbars in die bischöfliche Kammer. Diese scharfe Auseinanderhaltung von Census und Advocacia, die nach dem Rückkauf von 1282/85 keinen rechten Sinn mehr hatte, der auffällige Gegensatz in der Verwendung des ältern Konstanzer und des gewiß jüngern Arboner Maßes, der schon in Abschnitt II des Urbars fallen gelassen wird, endlich die Beobachtung, daß der Schweinabgabe in Abschnitt I nur vereinzelt, in Abschnitt II aber bereits ausnahmslos der entsprechende Geldablösungsbetrag beigefügt wird, nötigen dazu, in Abschnitt I den altertümlichsten Teil des Urbars zu erblicken, der auf einer Vorlage beruht, die beträchtlich über den Anfang des 14. Jahrhunderts hinaufzurücken sein wird.

Am meisten Schwierigkeit bereitet die Charakterisierung des zweiten Abschnittes (Nr. 47—71). Zunächst trägt derselbe die völlig farblose Aufschrift:

Hii sunt census possessionum subscriptorum.

In seinen Angaben geht er summarischer zu Werke als der erste Abschnitt. Die für die Siedelungsgeschichte sich als grundlegend erweisende Unterscheidung zwischen Bischofszins und Vogteiabgabe wird von ihm nicht gemacht. Seine geographische Anordnung ist der des ersten Abschnittes ähnlich. Er beginnt mit Gefällen des st. gallischen Tübach (Nr. 47), südöstlich von Arbon, geht mit Stachen und Feilen in das Herz des Kellhofgebietes Arbon über (Nr. 48—50), springt von hier in die Südwestecke des Egnachs (Nr. 51—56) und führt sodann als Hauptinhalt das Salgut Winzelnberg, genannt nach dem dabei liegenden grundherrlichen Rebgelände (Nr. 57), und den Kellhof Erdhausen mit den um ihn gelagerten Schupposen auf (Nr. 58—64). Von Nr. 65 ab folgen einige noch näher zu charakterisierende Gefälle, in Nr. 67 insbesondere die Leistungen des großen Hofes Buch, nordwestlich von Arbon.

Die Vermutung liegt nahe, in Abschnitt II diejenigen Besitzungen zu suchen, die das Bistum von den Herren von Bodman zurückerwarb. Freilich nicht die im Jahre 1285 zurückerworbenen, vielmehr die damals noch in Händen der Bodman verbliebenen und das Leibgeding ihrer Mutter Adelheid von Bodman-Arbon.

Aber auch diese letztern Rechte müssen inzwischen ganz oder zum guten Teil an das Bistum gefallen sein, da von Bodmanschen Ansprüchen auf Arboner Grundherrschaftsgefälle nach dem Jahre 1285 überhaupt nicht mehr die Rede ist. Wir wissen, daß Bischof Heinrich am 10. Juli 1302 durch die Person des Konstanzer Domherrn Konrad Pfefferhart die reichen Geldmittel der damals geldmächtigsten Konstanzer Kaufmannsfamilie Pfefferhart zur Auslösung des Hofes Horn aus der Hand der Ministerialen von Sulzberg flüssig zu machen wußte. Anderseits berichtet das Verpfändungsregister unsres Urbars (Nr. 109 bis 117), daß Hof und Schupposen von Erdhausen, Kirchwittum zu Ringenzeichen und eine Gült von dem außerhalb des Egnach gelegenen Engishofen bei Erlen demselben Domherrn Konrad Pfefferhart auf Wiederkauf zu einem bestimmten Anschlag verpfändet seien. Die Verpfändung fand am 18. März desselben Jahres 1302 statt.[1] Wie ein

[1] REC Nr. 3256.

Vergleich mit Abschnitt II des Urbars ergibt (Vgl. Nr. 109—117 mit Nr. 58—68), sind das aber dieselben Güter, die den Kern des Abschnitts II ausmachen. Man wird daher nicht fehlgreifen, wenn man in den mehrfachen Verpfändungen des Jahres 1302 an Konrad Pfefferhart unter sich im Zusammenhang stehende finanzielle Sanierungsmaßregeln des Bischofs Heinrich von Klingenberg erblickt. Man beachte, daß die Verpfändungen an diesen Domherrn auf Wiederkauf erfolgten, und man versteht sofort, was es für das Bistum bedeutete, diese Verpfändungsform an Stelle der endlosen Nutzung wertvoller Bestandteile der Arboner Grundherrschaft durch die Ritter von Bodman zu setzen.

Ich nehme daher an, daß Abschnitt I des Urbars denjenigen Hauptstock der Arboner Gefälle aufzählt, der im Jahre 1282 von den Herren von Kemnat als Vögten von Arbon ans Bistum zurückerworben wurde. Dafür sprechen die darin zahlreich aufgezählten Vogteiabgaben, nicht zuletzt die Zuweisung der Arboner Stadtsteuer, vor allem aber auch, daß Abschnitt I an Umfang der Gefälle Abschnitt II weit überwiegt. Denn offenbar traten gegenüber den Arboner Rechten der Herren von Kemnat, welche im Jahre 1282 mit der gewaltigen Summe von 2500 Mark Silber ausgelöst werden mußten, die Gefälle des Gatten der Adelheid von Bodman-Arbon und ihrer Söhne sehr in den Hintergrund; Adelheid von Arbon war die nachgeborne Tochter. Daher ist schon aus den bisher genannten Gründen höchst wahrscheinlich, daß Abschnitt II des Urbars den kleinern, nachträglich von den Herren von Bodman zurückerworbenen Teil der dem Bistum entfremdeten Arboner Gefälle aufzählt.

Zur Gewißheit wird die Annahme durch folgende Beobachtungen.

Abschnitt II bietet sich rein äußerlich und durch seine farblose Ueberschrift als später hinzugefügten Anhang des größern ersten Abschnittes dar. Ferner: die in Abschnitt II aufgezählten Höfe und Schuppose liegen nicht räumlich getrennt von den in Abschnitt I genannten, vielmehr ergibt ein Vergleich der geographischen Lage, daß sich Abschnitt I und II räumlich schneiden, in einander liegen, zum Teil sich geradezu decken. Das weist deutlich darauf hin, daß die Abgrenzung nicht ursprünglich ist, sondern mit Rücksicht auf eine Nutzteilung mehrerer an der Grundherrschaft Arbon Nutzungsberechtigter vorgenommen sein muß. Kommt es doch vor, daß geradezu die Nutzungen bestimmter Güter zwischen den Abschnitten I und II halbiert erscheinen. So ist der alte zusammengehörige Güterkomplex Feilen, Stachen und Speiserslehen unweit Arbon unter Abschnitt I (vgl. Nr. 3, 4) und Abschnitt II (vgl. Nr. 48—50) aufgeteilt. Von der Doppelhufe Kügeliswinden am Südwestrande des Egnacher Gebietes fällt ein Teil der Abgaben unter Abschnitt I (Nr. 45), die Vogteizinse unter Abschnitt II (Nr. 60). Die Schuppose Gaißhäusern westlich von Arbon entrichtet Bischofs- und Vogteizins in Abschnitt I (Nr. 24), weitere Gefälle in Abschnitt II (Nr. 65). Aus der Tatsache, daß das Gut Winzelnberg in Nr. 57 zum zweiten Abschnitt geschlagen ist, muß geschlossen werden, daß auch die damit offenbar seit uralten Zeiten verbundenen Rebgüter dem zweiten Abschnitt zugehörten. Eine treffliche Bestätigung erfährt diese Annahme durch die Bezeichnung eines andern grundherrlichen Rebgeländes unmittelbar vor den Toren von Arbon selbst, das seit mindestens dem 14. Jahrhundert mit dem Namen Bodmar (= der Bodmaner sc. Rebgarten) überliefert ist.[1] Da seit 1300 die Herren von Bodman

[1] Die erste Erwähnung des Namens enthält das am Schlusse des Urbars angefügte Kleinzehntenverzeichnis in Nr. 323 = „orti dicti quondam [!] de Bodmen."

in Arbon nichts mehr zu suchen hatten, kann jener Name nur zu der Zeit aufgekommen sein, da die Gefälle der Herrschaft Arbon unter Volkmar von Kemnat und Ulrich von Bodman geteilt waren. Daß gerade der Ertrag der grundherrlichen Reben der Bodmaner Seite zugefallen war, wird zum Ueberfluß urkundlich bestätigt durch den Kaufbrief vom 9. Mai 1285,[1] in welchem Bischof Rudolf II. die Rechte der Herren von Bodman innerhalb des Arboner Friedegrabens gegen Bezahlung von 400 Mark Silber ablöste, dagegen unter ihren Rechten außerhalb des genannten Grabens ihnen die „Gärten" noch ferner belassen mußte. Als Gärten schlechthin erscheinen aber in der oberdeutschen Urkundensprache in zahlreichen Fällen Rebgärten.

Der dritte Abschnitt des Urbars (Nr. 72—90) trägt die Ueberschrift:

Redditus ecclesie in Arbona.

Dem entspricht sein Inhalt. Er bringt die Einkünfte der Arboner Kirche aus Widemgütern (Nr. 72—75) und einer Reihe andrer Höfe und Liegenschaften (Nr. 76 bis 90). Wir dürfen die letztern schon jetzt als Großzehnten ansprechen, obwohl das Urbar selbst die betreffenden Fruchtgülten nicht mit diesem Namen belegt. Am Schlusse des Abschnitts steht eine knappe Gesamtangabe: 84 Hühner auf Kreuzerhöhung, 800 Eier auf Ostern und 16 Pfund Konstanzer Pfennige. Das ist nichts andres als eine summarische Erwähnung des Kleinzehntens der St. Martinskirche. Sieht man sich in dem Urbar weiter um, so wird man mit Erstaunen gewahr, daß nahezu sämtliche der in dem dritten Abschnitt genannten Gefälle in Abschnitt VIII wiederkehren. Nur macht Abschnitt VIII einen sorgfältigern und genauern Eindruck. Dazu kommt, daß die Abschnitte IX und X mit VIII ein organisches Ganzes bilden und ein offenbar durchaus sorgfältig gearbeitetes Verzeichnis der Kircheinkünfte von St. Martin darstellen. Der am Ende von Abschnitt III summarisch angegebene Kleinzehnt ist in Abschnitt X in seinen sehr zahlreichen Einzelposten aufgezählt. Der Urbarschreiber von Abschnitt X bringt denn auch die Summe des Kleinzehnts von 84 Hühnern auf ungefähr 150, von 800 Eiern auf 926, von 16 Pfund Pfennig auf 18 Pfund. Man wird nicht fehl gehen, wenn man in Abschnitt III das vorläufige Verzeichnis der Arboner Kirchengefälle erblickt, wie es zur Zeit des Rückerwerbs der Herrschaft Arbon von den Herren von Kemnat im Jahre 1282 in summarischer Weise entstanden sein mag, dagegen in den Abschnitten VIII—X die gewissenhafte Arbeit des Mannes, der im Auftrage Heinrichs von Klingenberg die Einkünfte im einzelnen aufnahm.[2]

Noch ist auf einige wichtige Angaben des Abschnitts III hinzuweisen, die dartun, daß die Einkünfte der St. Martinskirche zu Arbon nicht etwa wie in zahlreichen grundherrlichen Pfarreien des gleichzeitigen habsburgischen Urbars durch den Geistlichen eingezogen wurden, der den Ueberschuß über seine Kongrua abzuliefern gehabt hätte. Vielmehr wurden zu Arbon diese geistlichen Gefälle gleich den weltlichen Grundherrschaftsabgaben von der Grundherrschaft selbst vereinnahmt. Insofern zeigt sich deutlich, daß in Arbon die in die Karolingerzeit hinaufreichende Verbindung des Pfarrguts mit dem bischöflichen Stuhle den Charakter reinen Eigenkirchentums wenigstens für die alte Ausstattung der Pfarrei dauernd bewahrte. Von den zahlreichen Fruchtgülten verbleiben

[1] REC Nr. 2627.

[2] Dem Vergleich der Abschnitte III und VIII diene eine Gegenüberstellung der Positionen 72 mit 154, 73 mit 153, 74 mit 151, 75 mit 152, 76 mit 159, 77 mit 160, 78 mit 161, 81 mit 144, 84 mit 156, 86 mit 143, 89 mit 158, 90 mit 142.

dem Pfarrer — seit Ausstellung der Defanate im Bistum Konstanz bekleidete der Pfarrer von Kehlen das Amt eines solchen — nur die Grundzehnten von Niederen und Bettenweiler (Nr. 89—99), im ganzen 10 Malter. Von den Geldgefällen des Kleinzehnten überweist der letzte Satz des Abschnittes ungefähr ein Drittel mit 6 Pfund 4 Schilling der Kirchenfabrik. Während so alle lästig passivierten Kirchengefälle bis auf einen kleinen Betrag der Grundherrschaft zufließen, verbleiben zum persönlichen Unterhalt des Geistlichen namentlich die in dem Ueber nicht genannten Opfergelder und Jahrzeitmessen, welche die Pfarrsprengenossen opferten und durch Jahrzeitstiftungen aufbrachten.[1]

Der vierte Abschnitt stellt den Verfügungsgewalt des Kehlener Vogts dar und scheint den Schluß einer ursprünglichen Aufzeichnung zu bilden. Daß die Abschnitte VIII—X höchstwahrscheinlich nachträgliche Eintragungen von III sind, ist sich schon ergeben. Die bayerischen folgenden Abschnitte V—VII bringen die Gefälle der alten Saalhöfe Eisdehorn, Eppach und Horn, von denen es fraglich ist, ob sie zum Besitz der Herren von Kehlen und ihrer Dotationsstifter gehört haben.

Der Pfandbrief (Nr. 91—129) ist nicht klein und beweist, daß es dem Bistum trotz der Anstrengungen von 1292 und 1295 noch nicht gelungen ist, sich im Eigentum der Herrschaft Kehlen zu behaupten. Die einzelnen Verpfändungen gewähren in Zusammenhalt mit der urkundlichen Ueberlieferung interessante Einblicke in die ständische Entwicklung des Konstanzer Dienstmannentums.

Die zwölf Pfandschaften des Abschnitts IV sind die folgenden.

An Walther von Kastel sind verpfändet die Einkünfte des Hofes Sandhausen, des Hofes Stockstetten, der Schupfosen in Stuchen und der Schupfose und Mühle in Feilen (vgl. Nr. 91 mit 2, 92 mit 50, 93 mit 3, 94 mit 4, 95 mit 48 und 49). Die Güter liegen besammen südlich und südwestlich von Kehlen. Wann die Verpfändung erfolgte, läßt sich nicht mehr nachweisen. Dagegen ist über die Person Walthers von Kastel genug bekannt. Er gehört der bischöflichen Ministerialenfamilie an, die sich nach der unweit Konstanz gelegenen Bischofsburg Kastel nannte und im 13./14. Jahrhundert das Schenkenamt bekleidete. Von Walther von Kastel insbesondere wissen wir, daß er ein treuer Anhänger seines Bischofs Heinrich von Klingenberg, dessen Mutter Willebirg von Kastel seine Tante war, gewesen ist und darum ebenso ein treuer Gefolgsmann Kaiser Albrechts I., in dessen Begleitung er sich bei der Schwesterstadt von Königsfelden befand. In Urkunden ist er bis jetzt zwischen 1289 und 1308 nachgewiesen.[2] Die hier verpfändeten Gefälle gelangten nach Ausweis des jüngeren Urbars zwar im Laufe der Zeit wieder ans Bistum; der Zeitpunkt des Rückerwerbs läßt sich indes nicht angeben. Dagegen ist hier der Platz, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Herren von Kastel auch die benachbarte ft. gallische Burg Mammertshofen und ihre Güter dauernd in ihre Hände brachten.

Ritter Konrad von Helmsdorf hatte im Pfandbesitz den Hof Langenmoos bei Bengwell am äußersten Südwestende der Grundherrschaft; die Vogtei über das Gut Raad heute ft. gallische Exklave nordöstlich des vorhin genannten Bengwell; endlich die Grundzinse und Vogteiabgaben der beiden Höfe in Winden, heute Kügeleswinden genannt un

[1] Aus den letzteren rührt im Laufe des späteren Mittelalters als zweites neues Pfarreinkommen der St. Martinsfonds hervor, wie schon früher dargelegt wurde. Vgl. Beilage III.

[2] Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch II, 246; außerdem Beyerle, Grundeigentumsurkunden von Konstanz, Nr. 1166 b. Dagegen Johannes Meyer, Gesch. des Schlosses Kastell in den Thurg. Beiträgen. Heft 43. 1903. S. 91.

bei den vorigen gelegen (vgl. Nr. 96 mit 6, 97 mit 45, 98 mit 60). Konrad von Helmsdorf gehörte einem linzgauischen Geschlechte an. Die Helmsdorf waren anfänglich Ministerialen der Grafen von Heiligenberg; als Lehensleute der Schenken von Ittendorf wurden sie Afterlehensleute des Bistums von Konstanz. Unser Konrad von Helmsdorf nimmt als Lehensmann der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und als Ministeriale des Bistums Konstanz eine angesehene Stellung ein und wird häufig in den Urkunden zwischen 1292 und 1330 genannt.[1] Wann die Verpfändung der genannten Höfe an Konrad von Helmsdorf erfolgte, läßt sich nicht genau nachweisen; Tatsache aber ist, daß diese Pfandschaft für das Bistum Konstanz einen dauenden Besitzverlust bedeutete. Die Güter blieben durch drei Jahrhunderte im Besitz der Herren von Hemsdorf, wohl bis zu deren Aussterben am Ende des 16. Jahrhunderts. Sie hatten so sehr den Charakter ritterlichen Allodialgutes angenommen, daß von einem Heimfall ans Bistum nach dem Aussterben der Familie nirgends die Rede ist. Dieselben waren daher offenbar schon längst aus dem Lehensverband des Bistums ausgeschieden.

Die dritte Pfandschaft bringt uns den typischen Fall eines Kammerlehens, d. h. eines Lehens an bloßen Einkünften, die nicht direkt vom Belehnten erhoben, sondern aus der Kammer des Lehensherren bezahlt wurden.[2] Allerdings ist auch für die übrigen „Verpfändungen" dieses vierten Abschnitts nicht unbedingt zu verneinen, daß bezüglich der einen oder andern unter ihnen der Gefälleinzug durch die Grundherrschaft bewirkt wurde, wir es also auch dort mit Kammerlehen zu tun haben.[3] Allein wenn wir hören, daß Ritter Irmendegen von den Gefällen des Hofes Moos südöstlich von Neukirch ein Schwein (vgl. Nr. 99 mit 9) und von denjenigen des Kellhofs Egnach vier Pfund Pfennig erhält (vgl. Nr. 100 mit 124, wo die Verpfändung zum Ueberfluß nochmals hervorgehoben ist), so müssen wir bestimmt annehmen, daß ein Kammerlehen, sagen wir vielleicht besser eine Kammeranweisung vorliegt. Irmendegen war ein Konstanzer Ministeriale niedern Ranges. Eine bischöfliche Urkunde von 1269 erweist ihn als zur unmittelbaren Umgebung des in seiner Burg Gottlieben urkundenden Bischofs Eberhard II. gehörig.[4] Die Zeugenreihe einer zweiten Bischofsurkunde von 1269 gibt ihm unmittelbar hinter den milites seinen Platz neben einem camerarius und einem einfachen minister.[5] Er hat also damals offenbar keine Ritterdienste geleistet. Für die Folgezeit verschwindet er aus dem Gesichtsfeld und taucht erst in unserm Urbar mit den genannten bescheidenen Kammeranweisungen wieder auf. Wann dieselben erfolgten, und wann ihre Auszahlung aufhörte, darüber fehlen urkundliche Nachrichten.

Besser ist es mit den folgenden Verpfändungen an Konrad von Bußnang bestellt. Das Urbar weist ihm die Höfe Attenrütti südlich von Neukirch (vgl. Nr. 101 mit 10), Tübach (vgl. Nr. 102 mit 47) am Fuße des Rorschacherberges und Mittelberg am Westrande der Grundherrschaft, heute jenseits der Kantonsgrenze gelegen, zu (vgl. Nr. 103 mit 55); ebenso an andrer Stelle das Gut Winzelnberg (Nr. 120 mit 57). Diese Angaben

[1] Vgl. Kindler von Knobloch a. a. O. II, 30 ff.

[2] Vgl. über die weite Verbreitung derselben im habsburgischen Gebiet P. Schweizer im habsburgischen Urbar II 2, 669 f.

[3] Dafür scheint insbesondre die Fassung von Nr. 105 zu sprechen: Item de possessionibus Stachenhusen de advocacia tantum obligati sunt marscalco de Blidegge redditus eiusdem advocacie.

[4] Vgl. REC Nr. 2171: „de familia nostra".

[5] REC Nr. 2224.

gestatten im Vergleich mit einer Bischofsurkunde vom 28. April 1292[1] einen trefflichen Einblick in die Wirtschaftspolitik Heinrichs von Klingenberg. Die hier aufgezählten Verpfändungen haben jene Urkunde zum Titel, außerdem aber noch weitre Pfandschaften, von denen im Urbar nicht mehr die Rede ist. Die Herren von Bußnang waren eines der wenigen Freiherrengeschlechter der Ostschweiz.[2] Ohne ihre angesehene Stellung zu schwächen, die sie befähigte, den Bischofsstuhl von Konstanz, sowie die Abteien St. Blasien und St. Gallen mit Gliedern ihres Hauses zu besetzen, empfingen sie seit den Tagen Barbarossas Dienstlehen vom Bistum Konstanz. Am gedachten 28. April 1292 nahm Bischof Rudolf II. kurz vor seinem Tode den Ritter Konrad von Bußnang in seinen Dienst, gelobte ihm dafür 60 Mark Silber zu bezahlen und verpfändete ihm bis zur Zahlung dieser Summe die Arboner Höfe zu Tübach, Feilen nebst Mühle, Speiserslehen und Stachen, Hüsleregge (heute Heusler bei Bettenweil nordwestlich von Roggweil, vgl. Nr. 51 und 266), Mittelberg, auf dem Berg (gemeint ist das Salgut Winzelnberg) und zu Attenrütti. Jedoch behielt sich Bischof Rudolf in dieser Urkunde Steuer und Todfallabgaben der Hofbauern und die Lösung einer Mark der Gefälle für je 10 Mark Silber vor. Von diesem Vorbehalt hat offenbar Bischof Heinrich von Klingenberg Gebrauch gemacht. Denn sein Pfandrodel kennt von den in der Urkunde von 1292 aufgezählten Höfen nur noch Attenrütti, Tübach, Mittelberg und Winzelnberg als im Besitze Konrads von Bußnang befindlich; dagegen nicht mehr die Höfe Feilen mit Mühle, Speiserslehen, Stachen und Hüsleregge. Allerdings sind uns der größere Teil der letztern Höfe im Pfandrodel des Urbars bereits begegnet; sie sind inzwischen an Walther von Kastel verpfändet worden (vgl. Nr. 92—95). Anderseits taucht im Urbar als neue Verpfändung an Konrad von Bußnang die des großen Hofes Buch nordwestlich von Arbon auf (vgl. Nr. 121 mit 67). Während es aber dem Bistum, unbekannt wann, gelungen ist, den Hof Buch wieder an sich zu bringen, bedeuten die Verpfändungen von Attenrütti, Tübach und Mittelberg (Nr. 101—103) dauernde Einbußen des bischöflichen Besitzstandes. Für die standesgeschichtliche Parallele zum westfälischen Recht sei darauf hingewiesen, daß trotz der Dienstmanneneigenschaft Konrad von Bußnang fernerhin in der Reihe der freien Herren aufgezählt wird.[3]

Die große Hufe Olmishausen westlich von Winzelnberg ist gemäß der fünften Pfandschaft des Urbars in Händen des bischöflichen Küchenmeisters Friedrich genannt Mutter (vgl. Nr. 104 mit 14). Derselbe, mit dem St. Galler Küchenmeister anscheinend nicht zusammenhängend, tritt am 9. Mai 1278 als Zeuge in einer in der Bischofspfalz zu Konstanz ausgefertigten Urkunde Bischof Rudolfs II. auf und hat in der Zeugenreihe seinen Platz unter den milites.[4] Ueber den Titel dieser Pfandschaft ist nichts überliefert. Das Hofgut Olmishausen selbst gehört aber zu den dauernd dem Bistum entfremdeten Gütern im Egnacher Gebiet.

Nach der unweit der Arboner Grundherrschaftsgrenze rechts der Sitter gelegenen, zu den äußersten Vorposten des Bistums Konstanz gegen St. Gallen gehörigen Burg Blidegg schrieben sich die Herren von Blidegg, Konstanzer Ministerialen, die lange Zeit das Marschallamt des Bistums bekleideten. Unter ihnen ist die bekannteste Persönlichkeit

[1] REC Nr. 2821.
[2] Vgl. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus I², 427 f.
[3] Vgl. St. Galler Urkundenbuch III, 368 f. Urk. v. J. 1310.
[4] Vgl. REC Nr. 2462.

der Marschall Wezilo von Blidegg, der in den Urkunden zwischen 1269 und 1307 häufig auftritt. Ihm waren nach dem Urbar die Vogteirechte von vier beisammen liegenden Höfen östlich Neukirch verpfändet, nämlich von Schochenhaus (vgl. Nr. 105 mit 22), von Nußbaumen (Kern des heutigen Neukirch, vgl. Nr. 106 mit 23), von dem heute abgegangenen Hof Moos (vgl. Nr. 107 mit 26), endlich von dem Gute Peierslehen (vgl. Nr. 108 mit 27). Wann die Verpfändung dieser Höfe an Wezilo von Blidegg erfolgte, ist urkundlich nicht überliefert; das jüngere Urbar ergibt aber anderseits, daß diese Pfandschaft nicht zu endgültigem Verlust der Güter für das Bistum führte. In dem Namen Peierslehen scheint die Erinnerung haften geblieben zu sein, daß dieser Hof in der spätern Verpfändung der Herrschaft Arbon an Ritter Ulrich Paier und seine Söhne (1382—1422) eine besondre Rolle gespielt hat.

Mit der siebten Gruppe der Pfandschaften betreten wir bekannten Boden. Es wurde wahrscheinlich gemacht, daß die zahlreichen Höfe, die sich in der Hauptsache um den Kellhof Erdhausen gruppieren und die am 18. März 1302 dem Konstanzer Domherrn Konrad Pfefferhart, Propst des Stifts St. Johann in Konstanz, und seinen Erben für 164 Mark Silber durch Kauf auf Wiederkauf veräußert wurden, aus den Händen der Herren von Bodman zurückerworbenen Besitz darstellen. Uebereinstimmend mit der Pfandurkunde und mit den einschlägigen Partien von Abschnitt II des Urbars nennt der Pfandrodel in Nr. 109—117 die Güter: Gaißhäusern (vgl. Nr. 109 mit 33, 155)[1] mit dem dazugehörigen Glusenhaus (früher Emeritzenhaus genannt, vgl. Nr. 109 mit 25); Hof oder Widemgut Ringenzeichen östlich Neukirch (vgl. Nr. 110 mit 29, 75); Kellhof Erdhausen (Nr. 111 mit 58); ferner sämtliche zu Erdhausen gehörenden Schupposen, nämlich scopossa Engeldrudis, heute nur als Flurname zwischen Erdhausen und Langgreut erhalten (vgl. Nr. 112 mit 59), scopossa dicti Ölden, ebenfalls nur durch einen Flurnamen Eldenacker der Gegenwart überliefert (vgl. Nr. 113 mit 61), scopossa dicti Säcbeler, heute Ackermannshub genannt, vgl. 114 mit 62), scopossa in dem Wiler das heutige Weilen westlich von Egnach (vgl. Nr. 115 mit 63), scopossa in dem Bach, heute Herzogsbach genannt und zwischen Erdhausen und Weilen gelegen (vgl. 115 mit 64), scopossa in Gaißhúsern (gemeint ist hier die Gült in Nr. 65 vgl. mit 116), endlich eine noch näher zu charakterisierende Abgabe von dem außerhalb des Egnach an der heutigen Bahnlinie Romanshorn-Weinfelden gelegenen Engishofen (vgl. Nr. 117 mit 68). Alle diese Güter blieben längere Zeit in der nutzlichen Pfandgewere der Familie Pfefferhart, für die sie eine gute Kapitalanlage bedeuteten. Erst am 24. Juli 1331 gelang es Bischof Rudolf III. und seinem Kapitel auf indirektem Wege, sich wenigstens die Aussicht auf den Wiederanfall der Gefälle dieser Höfe zu verschaffen. Sie vermochten die dem Hochstift gehörenden Eigenleute Ulrich Schar und seine Ehefrau Anna, offenbar zu Vermögen gelangte Bürgersleute von Arbon, dazu, die Güter aus den Händen der Erben des Propstes Konrad Pfefferhart dem Bistum zurückzuerwerben gegen die sofort an sie erfolgte Verleihung dieser Güter als Leibgeding.[2]

[1] Die Vogtei über Gaißhäusern scheint nicht den Kemnat, sondern der nachgebornen Linie der Herren von Arbon, genannt im Kilchhof, zugestanden zu haben, da sie Heinrich im Kilchhof im Jahre 1295 um 7 Mark Silber dem Konstanzer Domkapitel, will wohl sagen dem Domherrn Konrad Pfefferhart, verkaufte. Wir hätten alsdann in der hierüber vorhandenen Urkunde (REC Nr. 2960) den Titel für den Pfandbesitz dieses Teiles der Rechte in Gaißhäusern für Konrad Pfefferhart erhalten. Das ist umso wahrscheinlicher, als für alle folgenden verpfändeten Güter die Urkunde von 1302 den Titel abgibt.

[2] REC Nr. 4272.

Von untergeordneter Bedeutung ist die achte Pfandschaft des Urbars. Die am äußersten Rande der Grundherrschaft westlich von Birmoos gelegene Schuppose Waltershaus war danach an Heinrich vor Kilkun verpfändet (vgl. Nr. 118 mit 41). In dem sonst nicht nachweisbaren „vor Kilkun" kann füglich nur erblickt werden ein Angehöriger der nachgebornen Linie der Herren von Arbon, die sich, wie früher bemerkt, nach ihrem Stammhause neben dem Kirchhof der St. Martinskirche in Arbon „im Kilchhof" (de Cimiterio) nannten, und die sich mit dem gleichen Grunde „vor Kilkun" nennen konnten. Dann ist aber Heinrich vor Kilkun niemand anders als der zwischen 1295 und 1315 nachgewiesene Heinrich im Kilchhof. Die Verpfändung des Gutes Waltershaus scheint zu dauernder Entfremdung desselben geführt zu haben, da dasselbe im jüngern Urbar der Grundherrschaft nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Das südlich der Arboner Grundherrschaft gelegene Bernhardzell gehört seit dem 9. Jahrhundert dem Kloster St. Gallen.[1] Auffallenderweise berichtet das Arboner Urbar in seinem ersten Abschnitt (Nr. 44) davon, daß von Bernhardzell dem Bistum eine beträchtliche Vogtsteuer zukam. Nur um diese Vogteigefälle von Bernhardzell kann es sich handeln, wenn der Pfandrodel an neunter Stelle berichtet, Bernhardzell sei dem Abt von St. Gallen verpfändet. Denn schon zum 18. April 1302 versetzte Abt Heinrich von St. Gallen seinen Oheimen Heinrich und Lütold von Grießenberg unter anderm diese Bernhardzeller Vogtei.[2] Da an eine ursprüngliche Beziehung des st. gallischen Bernhardzell zur bischöflichen Grundherrschaft Arbon nicht gedacht werden kann, bleibt nur die Erklärung übrig, daß die Vogtei über Bernhardzell als st. gallisches Lehen auf Volkmar von Kemnat oder auch schon auf die Herren von Arbon gelangt war und in dem großen Kaufvertrag von 1282, in welchem die Kemnat alle ihre Rechte diesseits der Bregenzer Klause dem Bistum veräußerten, als Einzelposten für kurze Zeit dem Hochstift Konstanz zugefallen war, um von diesem freilich alsbald durch Verpfändung auf Nimmerwiedersehen an die Abtei St. Gallen zu gelangen.

Von der Verpfändung des Hofguts Winzelnberg an Konrad von Bußnang (Nr. 120), ebenso von derjenigen des Hofes Buch an den Marschall Wezilo von Blidegg (Nr. 121) war schon die Rede. Die Pfandschaft des großen Hofes Horn bei Rorschach an die Herren von Sulzberg (Nr. 122) — gemeint ist offenbar der vielfach belegte Rudolf von Sulzberg — wird zwar von dem Urbarschreiber in Zweifel gezogen. Wir erfahren indes aus einer bischöflichen Urkunde vom 10. Juli 1302[3], daß damals Bischof Heinrich von Klingenberg dem häufig genannten Domherrn Konrad Pfefferhart den Hof Horn zur Totsatzung verpfändete und ihm die von dort dem Bistum zukommenden Käsezinsen zum Entgelt dafür schenkte, daß er auf seine Bitte den von weiland Bischof Eberhard II. (gest. 1274) den Dienstmannen Brüdern Rudolf und Hermann von Sulzberg für 30 Mark Silber verpfändeten Hof Horn um die gleiche Summe dem Bistum eingelöst hatte. Die Gefälle von Horn sind im Urbar in Abschnitt VII aufgezählt, vermutlich nachtragsweise und nachdem dieselben aus der Hand der Pfefferhart wieder ans Bistum gelangt waren. Uebrigens erklärt sich die Sonderstellung des Hofes Horn im Urbar auch schon daraus, daß, wie nach dem Bemerkten feststeht, Horn mit den Besitzungen der Herren von Kemnat und von Bodman nie etwas zu tun hatte.

[1] Vgl. Gmür in Sammlung schweizerischer Rechtsquellen XIV 1, S. 297 f.
[2] Wartmann, St. Galler Urkundenbuch III, Nr. 1296, 1318, 1319.
[3] REC 3278.

Die Abschnitte V und VI reihen die Gefälle der Höfe Wiedehorn und Egnach (nordwestlich Arbon) an. Leider ist das Verhältnis dieser alten Kellhöfe zu den in den ersten beiden Abschnitten des Urbars verzeichneten Gütern nicht völlig klarzustellen. Von Anfang gehörten sicher beide Höfe zur einheitlichen zusammenhängenden Arboner Grundherrschaft, an deren Nordrand sie liegen, Das scheint aus der oben erwähnten Aufzählung in der Urkunde Friedrichs I. hervorzugehen, die neben den Kellhöfen Arbon und Horn keine weitern Güter nennt. Man müßte denn annehmen, daß Wiedehorn und Egnach schon im Jahre 1155 zu Dienstlehen ausgegeben waren. Was Egnach betrifft, so scheint einige Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen. Eine späte Quelle, die dem 16. Jahrhundert angehörende Konstanzer Bistumschronik des Christoph Schulthaiß, weiß in einem offenbar auf eine beträchtlich ältre Nachricht zurückreichenden Verzeichnis der Gütererwerbungen des Bischofs Eberhard II. von Waldburg (1248—1274) zu berichten, daß derselbe die Güter „bey Egna" für 200 Mark Silber wieder an das Hochstift gebracht habe.[1] Da die Urkunden versagen, kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden, es habe sich bei diesem als Sanierungsmaßregel gekennzeichneten Rechtsakte gerade um die Gefälle des Kellhofs Egnach gehandelt. Die unbestimmte Wendung „Güter bei Egnach" ließe ebensogut an benachbarte Höfe des Arboner Gebietes denken. Indes bildet doch die Beziehung der Stelle auf Egnach — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — die einfachste Erklärungsmöglichkeit für die Sonderstellung der benachbarten Güter Egnach und Wiedehorn im Urbar.

Für Egnach ist ferner zu beachten, daß das Urbar die beträchtlichen Einkünfte lediglich als solche des Kellhofs in Bausch und Bogen angibt (Urbar Nr. 124). Die einzelnen dahin zinsbaren Güter sind im Gegensatz zum übrigen Urbarinhalt nicht mit aufgezählt. Die Position schließt zwar mit den Worten: Que (sc. die Gefälle) solvunt iste possessiones in hunc modum pertinentes curie predicte. Der Urbarschreiber hatte also offenbar die Absicht, die einzelnen pflichtigen Güter aufzuzählen; entweder kam er nicht dazu, sie zu verwirklichen, oder die uns zugrunde liegende Abschrift des Urbars hat den Text des Originals an dieser Stelle verstümmelt. Dem Urbar des 16. Jahrhunderts sind die einzelnen zum Kellhof Egnach gehörigen Güter wohlbekannt. Die in Nr. 124 nochmals genannte Kammeranweisung zugunsten des Ministerialen Irmendegen ist uns bereits bei Erörterung des Verpfändungsregisters begegnet.

Die letzten Abschnitte des Urbars, VIII—X, enthalten, wie ebenfalls bereits dargelegt wurde, ein sorgfältiges Verzeichnis der der Grundherrschaft einverleibten Güter der St. Martinskirche zu Arbon.

Abschnitt VIII trägt die Ueberschrift: Hii sunt redditus ecclesie Arbonensis pertinentes venerabili domino episcopo Constantiensi und ist größtenteils eine Wiederholung des Abschnittes III. Während aber Abschnitt III die Widemgüter der Arboner Kirche ausdrücklich hervorhebt, fehlt den Positionen des VIII. Abschnittes, von einer Ausnahme abgesehen (Nr. 145), jegliche juristische Charakterisierung. Diese muß vielmehr aus innern Gründen erschlossen werden.

Umso erfreulicher ist es, daß Abschnitt IX nicht weniger als 21 Positionen von ausdrücklich als solchen bezeichneten Novalgütern enthält. Nach der geringen Höhe des Novalzehntens kann es sich in allen Fällen nur um kleinere Liegenschaften handeln.

[1] Vgl. Freiburger Diözesan-Archiv VIII, 35.

Wie auf einem weiten Spaziergang führt uns Abschnitt X, der die am Ende von Abschnitt III nur summarisch angegebenen Kleinzehnten im einzelnen entziffert, durch das ausgedehnte Kirchspiel der St. Martinspfarrei Arbon. Er faßt die große Zahl der Kleinzehnten in neun Gruppen zusammen, die überwiegend den einzelnen seit dem Mittelalter entstandenen Bauergemeinden entsprechen. Von Goldach (Nr. 190—202) geht der Weg nach Horn (Nr. 203—208), steigt sodann zurück auf die Höhen des Rorschacher Berges (Nr. 209—218, entsprechend dem heutigen Untereggen), biegt wieder ein nach Mörsweil (219—244) und Berg mit den Höfen südlich und westlich von Roggweil (Nr. 245—268). Wir gelangen sodann in die südwestlichen Ausläufer der Arboner Grundherrschaft, nämlich nach Lengweil und Kügeliswinden, und wieder zurück nach Roggweil (Nr. 269—287). Die letzten Gruppen enthalten die Kleinzehnten aus dem Kerngebiet der Arboner Grundherrschaft; das sind diejenigen aus dem Egnach (Nr. 288—320) und von den Liegenschaften der Arboner Bürger im Umkreis ihrer Stadt (Nr. 321—359).

Wir sind bisher dem Arboner Urbar gefolgt, um uns einen Ueberblick über seinen Inhalt zu verschaffen. Nunmehr sind diesem Inhalte selbst die für die Grundherrschaftsgeschichte wertvollen Ergebnisse zu entlocken. Dabei ist an das im ersten Abschnitt Vorgetragene anzuknüpfen. Dort konnte festgestellt werden, daß das Arboner Grundherrschaftsgebiet keine Gewanndörfer enthält, sondern sich in Komplexe grundherrlicher Hofgüter auflöst. Das sind Höfe von verschiedener Größe, aus denen eine Anzahl hervorragt, die sich rasch als alte Salhöfe charakterisieren. Auf grundherrlichem Streubesitz und umfassender Rodungsarbeit baut sich die Abtei St. Gallen auf. Dagegen besteht der im Besitz des Bistums Konstanz verbliebene Teil des Arbongaus ausschließlich aus grundherrlichem Zinsland, dessen Titel eine königliche Vergabung der Merowingerzeit ist. Wir stehen zu Arbon auf dem Boden einer geschlossenen fränkischen Grundherrschaft, deren ursprünglicher agrargeschichtlicher Zustand sich aus den zu Gebote stehenden Quellen des spätern Mittelalters in einzigartiger Weise erkennen läßt. So alt die St. Galler Grundherrschaft auch ist, siedelungsgeschichtlich trägt sie doch einen sekundären Charakter. Das Arboner Material bietet das Bild einer der wenigen ursprünglichen, geschlossenen, grundherrschaftlichen Siedelungen in alamannischem Lande. Hier liegt eine große Gruppe von Gütern beisammen, die wir im Gegensatz zum alamannischen Gewanndorf nach dem Vorgang von August Meitzen als grundherrliche Weilersiedelung in Anspruch nehmen dürfen, deren Feldfluren von kirchlichen Hörigen bebaut werden.

Nach diesen Vorbemerkungen gilt es zunächst, die Art der im Arboner Urbar aufgeführten Gefälle und damit die Leistungen der Kolonen kennen zu lernen.

Für die juristische Charakterisierung ist der Gegensatz kirchlicher und weltlicher Gefälle von durchgreifender Bedeutung.

Die rein grundherrlichen Abgaben treten im ersten Abschnitt[1] des Urbars in voller Deutlichkeit hervor. Hier sind dieselben regelmäßig in gesonderten Posten unter den Titeln Census und Advocacia aufgeführt:

Census ist eine in Konstanzer Maß ausgedrückte Kornfruchtabgabe (triticum, Weizen), die sich durchgehends in bescheidenen Grenzen (1—2 Mutt) hält. Eine nähere Bezeichnung darüber, welcher Art dieser Census ist, fehlt. Wir bedürfen ihrer nicht, müssen vielmehr in einer schlechthin Census genannten Abgabe den grundherrschaftlichen

[1] Vgl. insbes. Nr. 2—4, 6, 8, 11, 13, 15, 16, 18, 19, 22—28, 34—42 des Urbars.

Zins im engsten Sinne erblicken. Im Gegensatz zu den Zehnten und den gleich zu besprechenden Vogteilasten mag er die Bezeichnung Bischofszins führen. Denn Census ist zweifellos die seit alter Zeit feststehende, in der Zeit der sich ausbildenden Vogtherrschaft dem Bistum noch verbliebene grundherrliche Abgabe. Ein Vergleich der Vogtsteuer mit dem Census und eine Gegenüberstellung beider nach der Größe und Art der belasteten Höfe wird das noch erweisen.

Bedeutsamer sind die Vogteilasten. Unter dem Titel pro advocacia fahren die einzelnen Positionen fort, dem Census eine Reihe weiterer Abgaben anzufügen. Zunächst ebenfalls eine Kornfruchtabgabe (triticum, Weizen), die die Tendenz hat, sich mit dem Kornzins des Bischofs in gleicher Höhe zu halten, und die wir als Wachtgetreide werden fassen dürfen. Sodann begegnet der überall auftretende, ebenfalls mit der militärischen Stellung des Vogtes zusammenhängende Vogthafer. Es folgt ein nicht unbeträchtlicher Geldzins, der sich im allgemeinen zwischen 10 und 20 Schillingen hält, nur bei einzelnen Großgütern auf 2 Pfund ansteigt und den wir entweder als Vogtsteuer im engsten Sinne ansprechen dürfen, wenn anders darin nicht die auf den Vogt gekommene Geldablösung der Heuabgabe zu erblicken ist. Jedes Gut hatte ferner eine Schweinabgabe zu leisten. Derselben sind vielfach Geldansätze beigefügt, woraus der Schluß gezogen werden muß, daß in weitem Umfang eine Ablösung dieser Naturalleistung durch Geld schon spätestens im 13. Jahrhundert eingetreten sein muß. Das erhellt insbesondre daraus, daß der offenbar jüngere Abschnitt II des Urbars der Schweinabgabe ausnahmslos den Geldwert beifügt. Das Urbar des 16. Jahrhunderts kennt überhaupt die Schweinabgabe als solche nicht mehr. Der Normalsatz für ein Schwein beträgt 6 Schillinge, die kleinen Güter leisten ein kleineres Tier oder geradezu ein halbes Schwein im Werte von 3 Schillingen, vereinzelt auch zwei Drittel oder nur ein Drittel Schwein, die Großgüter ein wertvolleres oder mehrere Schweine im Werte von bis zu zehn und zwölf Schillingen.[1]

Die beiden ersten Abschnitte enthalten sodann bei fast sämtlichen Positionen[2] eine kleinere Geldsteuer zum Bau der Burg Arbon; sie führt die Bezeichnung de castro, einmal (in Nr. 39), möglicherweise durch den Abschreiber verschrieben, pro castro. Daß es sich um eine Hebung handelt, welche von den Vögten von Arbon auf Grund ihres Burgbannes eingezogen wurde, kann füglich nicht bezweifelt werden.[3] Die Abgabe beziffert sich für kleinre Güter auf 18 Denare, für die größern auf 3 Schillinge als Norm.

Den Schluß der Gefälle bilden Hühner- und Gänsezinsen. Während alle Güter im Herbste hühnerzinspflichtig waren (daher der Name Herbsthühner), und zwar in der Abstufung von zwei, vier und acht Hühnern, leisten nur die größern Güter ein bis zwei Gänse (aucae).

---

[1] Vgl. Urbar Nr. 5, 9, 14, 36–38, 41, 50, 55, 57—64.

[2] Ausnahmen, die sehr wohl auf Zufälligkeiten und Schreibfehlern beruhen können, sind nur die Nr. 43, 47, 49, 60.

[3] Ob diese Burgsteuer durch die Heiligenberger Grafen als Hochvögten des Domstifts Konstanz oder durch die Herren von Arbon als ihren Afterlehensleuten eingeführt wurde, läßt sich nicht entscheiden, ist übrigens für die Sache selbst von untergeordneter Bedeutung. Der mächtige Bergfried des Schlosses — die übrigen Schloßbauten entstammen jüngern Jahrhunderten — wird von Rahn, die mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau (1899), S. 32, ins 12. oder den Anfang des 13. Jahrhunderts verlegt.

Es muß auffallen, daß die meisten Abgaben, daß insbesondre die Küchengefälle (Schweine, Hühner, Gänse) dem Vogte zugewiesen sind. Dennoch ist an der Tatsache, die noch in späten Quellen ihre Bestätigung findet, nicht zu zweifeln, wie es anderseits ebenso bestimmt angenommen werden muß, daß ein großer Teil der Gefälle von Anfang an dem Bischof zu reichen waren. Der Punkt wird am Schlusse nochmals zu berühren sein.

Im Vorstehenden wurden die normalen Abgaben der grundherrschaftlichen Höfe besprochen. Ihnen stehen eine Reihe von Abweichungen gegenüber. Eine Sonderstellung nimmt das kleine Gut in dem uralten Komplex Gristen ein, welches an Stelle eines Kornzinses 150 Schüsseln in die bischöfliche Küche zu liefern hatte und daher den Namen Schüsselehen (Nr. 17) führte.[1] Sodann sticht eine Gruppe von zwölf Höfen durch die auf ihnen liegende viel größre Getreideabgabe, teilweise auch erhöhte Hühnerzinse, hervor. Der erste Abschnitt des Urbars kennt von dieser Art die Güter Schübshub (Nr. 5), Moos (Nr. 9), Olmishausen (Nr. 14) und Kügeliswinden (Nr. 45). Sie entrichten als Census nicht Kernen, sondern Hafer (Nr. 5, 9, 45 drei Malter und drei Mutt, Nr. 14 das Doppelte), außerdem fünf (so Nr. 5, 9) oder zehn (so Nr. 14, 45) Hühner. Schon das Verhältnis der Abgaben dieser vier Güter legt nahe, daß Schübshub und Moos nur die halbe Ausdehnung von Olmishausen und Kügeliswinden hatten. Im zweiten Abschnitt des Urbars nehmen Tübach (Nr. 47), Kapferslehen (Nr. 54), Kuglersgreut (Nr. 56), Kellhof Erdhausen (Nr. 58), Buch (Nr. 67) die gedachte Sonderstellung ein. Ihnen schließen sich aus dem folgenden Urbarinhalt die Höfe Wiedehorn (Nr. 123), Kellhof Egnach (Nr. 124) und Kellhof Horn (Nr. 125) an. Es gilt schon jetzt festzuhalten, daß gerade die Kellhöfe der Grundherrschaft hinsichtlich ihrer Abgaben eine Ausnahmestellung einnehmen. Bei allen genannten Höfen ist im Urbar die bis zu 21 Malter steigende Fruchtabgabe ohne nähere Charakterisierung hingestellt; denn auch die bei den erstgenannten Höfen des Abschnitts I beigefügte Bezeichnung als Census erweist sich bei näherm Zusehen als farblos. Folglich müssen innere Gründe hier Licht schaffen. Unter den erwähnten zwölf Höfen finden sich auch einige, bei denen neben die bisher erörterten Gefälle noch andre Fruchtarten in einer gewissen Regelmäßigkeit treten. So entrichten je ein Mutt Bohnen (faba) und Nüsse die Höfe Kuglersgreut (Nr. 56), Kellhof Erdhausen (Nr. 58), Buch (Nr. 67) und Wiedehorn (Nr. 123); bei Kuglersgreut, Buch und Wiedenhorn treten außerdem zwei Viertel Gerste hinzu. Während in diesen Fällen eine offenbare Uebereinstimmung herrscht, erscheint das Mutt Nüsse in Nr. 43, das Mutt Bohnen in Nr. 55 als Zufälligkeit. Gleichsam eine Ueberleitung zu den die kirchlichen Abgaben enthaltenden Abschnitten des Urbars bilden endlich die Kernenabgaben von einigen Liegenschaften (Nr. 69, 70)[2] und der Zehnt des nordwestlich von Roggweil gelegenen Bettenweil (Nr. 71).

Die kirchlichen Gefälle sind uns vor allem in den Abschnitten III, VIII—X des Urbars überliefert. Ihre nähere Charakterisierung fehlt in den Ueberschriften zu Abschnitt III und VIII, während die in Abschnitt IX enthaltenen Gefälle durch die Aufschrift als Neubruchzehnten, die in Abschnitt X aufgezählten als Kleinzehnten (decimae minores) bezeichnet sind. Der erwartete Gegensatz Großzehnt (decimae maiores) kommt dagegen im ganzen Urbar nicht vor. Es unterliegt gleichwohl keinem Zweifel,

[1] In Urbar II (Pos. 173) mit 9 Schillingen abgelöst.

[2] Diese Kernenabgaben sind bestimmt Novalzehnten; vgl. den folgenden Abschnitt im Text.

daß die in den Abschnitten III und VIII genannten Getreideabgaben die Großzehnten der St. Martinskirche sind. Das beweisen schon die Einleitungsworte der Positionen 163 ff., welche in Anknüpfung an das Vorangehende fortfahren: Super hoc decime circa civitatem. Das beweist ferner das jüngere Urbar, welches die Abgaben Zehnten nennt. Ueberdies würden ohne diese Annahme die Großzehnten im Urbar überhaupt fehlen, was undenkbar ist. Die Zehnten werden als „gesetzte" (Ausdruck des jüngern Urbars), d. h. ein für allemal nach dem Durchschnitt festgesetzte Zehnten in bestimmten Beträgen angegeben[1] und bestehen in einer Abgabe von Spelt und Hafer. Handelt es sich nicht um ein ganzes Hofgut, sondern nur um eine zehntpflichtige Einzelliegenschaft, so besteht der Großzehnt je nach der Bebauung in Spelt oder Hafer, während im Brachjahr das Grundstück zehntfrei ist.[2] Daß die kirchliche Spelt- und Haferabgabe der Großzehnt ist, wird zum Ueberfluß durch Nr. 71 des Urbars ausdrücklich bestätigt. Im Verhältnis zu den Grundzinsen und Vogteilasten erreicht der Großzehnt einen erheblichen Umfang, dessen Verhältnis zur Ausdehnung des belasteten Gutes uns noch beschäftigen wird. Schon hier sei bemerkt, daß die Widemgüter der Arboner Kirche (Urbar Nr. 72—75) nicht in eigner Bewirtschaftung der Grundherrschaft stehen, sondern gegen Großzehnten ausgetan sind. Die Novalzehnten des IX. Abschnittes halten sich in engen Grenzen und sind überwiegend als festgesetzte Kernengülten normiert; singulär ist die Abgabe von gedörrten Birnen und zwei Vierteln Gerste in Nr. 186 des Urbars. Umfangreiche Novalzehnten werden von den Alpwirtschaften auf den Hängen des Rorschacherberges in den Hof Horn entrichtet (Nr. 131—137), nämlich 700 Käselaibe zu je drei Oboli; für diese Käselaibe hatte der Kellhof Horn der bischöflichen Grundherrschaft anstatt der Naturalentrichtung 5 Pfund 16 Schillinge 8 Pfennige in Geld zu leisten. Daß hier, wie an andern Stellen des Urbars, vereinzelt kirchliche Abgaben unter die grundherrschaftlichen eingestreut sind, darf bei der jahrhundertelangen Verbindung beider nicht auffallen. Als Neubruchzehnten sind schließlich ein Teil der Abgaben zu bezeichnen, welche von den in unmittelbarer Nähe von Arbon von der Grundherrschaft ausgetanen Einzelliegenschaften entrichtet werden (Nr. 163—166, 321—359). Wir machen die städtegeschichtlich hochinteressante Beobachtung, daß die Arboner Bürger überhaupt keine Eigengüter außerhalb ihres Friedegrabens besaßen, daß vielmehr alle im Laufe der Zeit hier in Anbau genommenen Liegenschaften der Novalzehntpflicht gegenüber der Grundherrschaft unterlagen. Das gilt, wie wir früher sahen, selbst von dem Boden, welchen die Arboner durch Auffüllung dem Flachufer des Bodensees abrangen. Die von den Arbonern bebauten grundherrlichen Liegenschaften in der Nähe der Stadt stiegen von 42 im Urbar des beginnenden 14. Jahrhunderts auf 118 Grundstücke in dem zweihundert Jahre jüngern zweiten. Wir werden aber noch sehen, daß die Grundherrschaft dem Bodenbedürfnis ihrer Ackerbürger noch in andrer Weise entgegenkam.

Noch ist eine nach zehntrechtlichen Grundsätzen umgelegte und darum hier anzureihende Abgabe zu erörtern, deren Wesen in dem alten Urbar nicht klar zutage tritt, umso besser dagegen in dem jüngern des 16. Jahrhunderts, welches uns hier als notwendige Ergänzung trefflich zustatten kommt. Die Sache selbst ist umso interessanter, als sie

[1] Nur der in die Grundherrschaftsabgaben des Abschnitts II geratene Großzehnt von Bettenweil (Nr. 71) läßt noch eine Schwankung nach oben offen.

[2] Vgl. Nr. 56, 87, 140, 141, 143, 145.

Aufklärung in einen bisher nicht scharf erfaßten, offenbar mehrdeutigen Begriff der süddeutschen Agrargeschichte zu bringen vermag.

Beim genauen Durchgehen der kirchlichen Abschnitte des Urbars fällt der Gegensatz der Fruchtarten und die Verschiedenheit des Umfangs der Leistungen auf. Die Großzehnten sind Abgaben in Spelt und Hafer in erheblichem Umfang, durchschnittlich vier bis fünf Malter. Die Novalzehnten (vgl. Urbar Nr. 69, 70, 169 ff.) sind bescheidene Kernengülten. Im Gegensatz zu beiden tritt vereinzelt eine normalerweise auf 4 Viertel = 1 Mutt bezifferte Haferabgabe (vereinzelt mit Spelt abwechselnd) ohne nähere Charakterisierung auf. Das weit außerhalb der Arboner Grundherrschaft gelegene Engishofen (nordöstlich Erlen) entrichtet in Nr. 68 des Urbars die beträchtliche Gült von 6 Mutt Hafer und 15 Schilling 10 Pfennig Geld. Unter den Einkünften der Arboner Kirche finden sich folgende Fälle. Neben der Großzehntpflicht des Widemgutes in Frasnacht (Nr. 72) steht als Abgabe von einem Waldstück 1 Mutt Hafer (Nr. 80 = Nr. 184). Ueber den Vogtzinsen des Gutes Speisershlehen (Nr. 50) findet sich die Abgabe von 1 Mutt Hafer (Nr. 84), außerdem von 1 Viertel Hafer aus einem einzelnen Acker (Nr. 85). Neben die Hauptbelastungen der Höfe Wiedehorn (Nr. 123) und Buch (Nr. 67) treten die geringen Haferabgaben des Abschnittes VIII (Nr. 146—148), für Wiedehorn zwei Pflichtige mit je 3 Mutt, für Buch (ab dem Berge [Buch], alte Bezeichnung für Buch) das normale Mutt Hafer. Eine örtlich nicht festzulegende Haferabgabe von 6 Vierteln Hafer leistet ein gewisser Dieprechtsweiler (Nr. 85). Man ist versucht, noch einige weitere Gefälle, trotzdem sie neben die Haferleistung die Speltabgabe stellen, hieher zu zählen, so die geringen Fruchtgülten aus dem im übrigen der Grundherrschaft Arbon entfremdeten Roggweil (Nr. 86, 87, 143), den Mutt Hafer oder Spelt von den Aufeldern bei Horn (Nr. 138), die nächstfolgenden Getreideabgaben aus der st. gallischen Nachbarschaft (Nr. 139—141); trotz ihres erheblichen Umfangs die drei Malter Spelt oder Hafer von dem abseits der Grundherrschaft an der Sitter gelegenen Leutsweil (Nr. 90 = 142); die neben den Vogtzinsen (Nr. 32, 33) auftretenden Fruchtgefälle (Nr. 144, 145) der beiden früh vereinigten Gütchen Kratzern am Seegestade nordwestlich von Arbon; die zwei Mutt beider Getreidearten von dem in Roggweil gelegenen Nagelsgut (Nr. 88); endlich erscheinen als Geldablösung vormaliger Fruchtgült die zwei Schillinge, die der Bauer Koser aus dem der Arboner Grundherrschaft entfremdeten, an ihrem Südwestende gelegenen Lengweil außer dem Kleinzehnten mit freibleibendem Drittjahr entrichtet (Nr. 271).

Hätten wir weiter keine Belege, so würde es nicht gelingen, diesen Angaben Leben einzuhauchen. Es wäre nur als auffallend zu konstatieren, daß sich ein großer Teil dieser singulären Abgaben auf Güter bezieht, die sich außerhalb des engern Grundherrschaftsverbandes, zum Teil erheblich entlegen, befinden.

Das Urbar des 16. Jahrhunderts lüftet den Schleier. Es führt eine beträchtliche Zahl von Gülten auf, deren Normalhöhe sich auf 4 Viertel Hafer oder Spelt beziffert und die den Namen Quarten oder Zufahrten tragen. An andern Stellen desselben Urbars werden die nämlichen Abgaben Zehnten genannt. Es sind daher offenbar Zehntquarten, d. h. keine bischöflichen Zehntquarten im gewöhnlichen Sinn, wie sie dem Bischof von irgend einem Pfründeinkommen zu entrichten gewesen wären, vielmehr eine beschränkte zehntrechtliche Abgabe, welche die von den alten Wegen abseits liegenden Güter, die wir deshalb als jüngere Rodungsgüter ansprechen dürfen, der Grundherrschaft für die

Gestattung der Anlage einer Durchfahrt durch den grundherrlichen Wald entrichten mußten. Wir stehen hier einer eigenartigen Verwendung des Neubruchzehnts gegenüber, die mir für Süddeutschland noch nicht beachtet zu sein scheint. Vergleichbar der Notwegrente des bügerlichen Gesetzbuches, lastet auf den betreffenden Gütern neben den übrigen grundherrlichen oder kirchlichen Lasten als besondre Reallast dieses Zehntviertel. Jetzt erklärt sich ihre Größe von 4 Vierteln = 1 Mutt Hafer bezw. Spelt sehr einfach, da der Normalbetrag des Großzehnten der Novalgüter 2—3 Malter zu 2 Mutt beträgt. Man begreift ferner leicht, wie gerade außerhalb der Peripherie der Grundherrschaft Arbon liegende Güter diese Abgabe für Wegbenutzung zur Erreichung des Arboner Marktes und Hafenplatzes zu zahlen hatten. Ja die Zahl der mit solchen Zehntquarten belasteten Güter in und außerhalb der Grundherrschaft hat sich zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert nicht unbeträchtlich vermehrt. Zunächst sind im zweiten Urbar die oben erwähnten Abgaben des ersten, soweit sie die Orte und Güter Engishofen, Kratzern, Lengweil betreffen, ausdrücklich als Zufahrtquarten bezeichnet. Neu hinzugekommen sind innerhalb der Grundherrschaft die Zehntquarten der Güter Keßlersbach, Winzelnberg, Gristen, Fezzisloh (von einer Liegenschaft), weggefallen diejenigen von Speiserslehen, Wiedehorn und Buch. Außerhalb der Grundherrschaft sind neu hinzugekommen die Zufahrten von Hemmersweil bei Amrisweil, Aach bei Engishofen, Bühl bei Steinach, Obersteinach und Goldach. Wenn allerdings auch die großen Gülten der Widemgüter Ringenzeichen und Frasnacht als Quarten bezeichnet werden, so muß das als eine offenbare Unrichtigkeit des zweiten Urbars angesehen werden. Sehr beachtenswert ist dagegen der Umstand, daß Güter, die uns als Rodungen alsbald entgegentreten werden und die im ersten Urbar noch mit vollen Grundzinsen figurieren, aber inzwischen der Grundherrschaft Arbon verloren gingen, im zweiten Urbar wenigstens noch mit dieser Wegabgabe belastet erscheinen. Sehr natürlich, denn trotz ihres Ausscheidens aus der Grundherrschaft konnten sie doch die Verbindungswege nach den alten Verkehrsstraßen nicht entbehren. So will uns scheinen, als ob diese eigenartige Wegabgabe vielleicht zum Verständnis des mehrdeutigen schwäbischen Ausdruckes Weglösi oder Wegelösi beitragen könnte, den man gemeinhin mit Handlohn zusammengestellt hat, während erst neuestens Paul Schweizer im Register zum habsburgischen Urbar[1] denselben auf eine Straßenlast bezogen wissen will. Allerdings zwingt ein großer Teil der durch Richard Schröder im Register zu Grimms Weistümern nachgewiesenen Belege dazu, in der Weglösi eine mit der Freizügigkeit im Zusammenhang stehende Abgabe zu erblicken. Ihnen stehen aber andre Verwendungen des Ausdrucks gegenüber, in denen er sich trefflich neben unsre Arboner Zufahrt stellen läßt. Sprachlich sind sicher beide Verwendungen des Wortes unbedenklich.

Während Blutzehnt von Großvieh in der Grundherrschaft Arbon offenbar niemals erhoben wurde, besteht der Kleinzehnt in der großen Mehrzahl der Fälle (vgl. Urbar Abschnitt X) aus einer Geld- und Hühnerabgabe. Die Geldabgabe ist als Heuzehnt längst erkannt. Neben die Leistung von Hühnern treten noch mit einiger Regelmäßigkeit die nach uraltem Brauch der Kirche zu Ostern dargebrachten Eier. Der Geldbetrag des Kleinzehnten schwankt, soweit er erkennbar Einzelgüter belastet, zwischen 18 Denaren und 5 Schillingen; die Zahl der Hühner hält sich zwischen 1 und 5; vereinzelt kommt eine höhere Ziffer vor; häufig ist die Zahl 2. Die Ostereier stehen

[1] Quellen zur Schweizer Geschichte XV 2, S. 296.

zur Hühnerabgabe in gewissem Verhältnis. Der Abgabe eines Hühnerpaares entspricht am häufigsten die Leistung von 20 Eiern. Daneben kommen Eierzinse bis zu 50 Stück[1] vor. Neben dem Kleinzehnt von Hofgütern steht eine nicht geringe Zahl Kleinzehnten von Novaläckern und -Wiesen.[2] Neben den erwähnten Kleinzehntabgaben stehen vereinzelt solche, die in andern Dingen bestehen. Wir hören von einem Mutt Spelt (Nr. 208), einigen Karren Holz (Nr. 220), von zwei Eimern Wein und einer Mutt Birnen (Nr. 275), von einer Gans (Nr. 288). Weineimer begegnen als Kleinzehntabgabe von Rebland auch in der unmittelbaren Umgebung von Arbon (Nr. 334 ff.). Insgesamt ist zu sagen, daß die Kleinzehnten des alten Urbars zunächst den Eindruck bunter Willkür machen. Erst wenn Art und Größe der einzelnen pflichtigen Güter feststeht, kann der Versuch unternommen werden, hierein Ordnung zu bringen.

Wir sind im Voranstehenden den Arten der Bodenbelastungen nachgegangen, von denen unser Urbar Kunde gibt. Fürs erste möchte man glauben, daß sich die im einzelnen ermittelten Abgaben gleichmäßig auf die Güter verteilten. Man würde danach aus dem Urbar Kunde darüber erwarten, wie viel jeder Hof Bischofszins, Vogteilasten, Groß- und Kleinzehnten entrichtete. Diese Annahme wird bei näherm Zusehen vollständig zerstört. Da Abschnitt II im Gegensatz zu Abschnitt I Bischofszins und Vogteilasten nicht trennt, mag vorläufig angenommen werden, daß die einheitlichen Ziffern des zweiten Abschnittes den Bischofszins umschließen. Stellen wir aber Bischofszins und Vogteilasten als weltliche Grundherrschaftsabgaben dem Groß- und Kleinzehnten gegenüber, so fällt sofort auf, daß viele außerhalb des Arboner Grundherrschaftsgebietes, aber im Kirchspiel der St. Martinskirche gelegene Güter nur zehntpflichtig sind. Diese Tatsache wurde bereits hervorgehoben. Es bleiben dann immer noch die im engern Grundherrschaftsverband stehenden Höfe übrig, auf welche sich die gedachten Lasten gleichmäßig erstrecken könnten. Indes auch hier ergibt ein oberflächlicher Vergleich der in Betracht kommenden Abschnitte des Urbars (insbesondre Abschnitt I und II vgl. mit III, VIII, X von Nr. 288 ab), daß die erhoffte Deckung nicht vorhanden ist. Die Zehntpflicht erscheint hier als Ausnahmezustand, die Zehntfreiheit als die Regel. Wo Zehntpflicht im Arboner Grundherrschaftsland besteht, muß sie ihren besondern Grund haben.

Wir sind an dem Punkt angelangt, wo es gilt, die einzelnen Güter des Gebietes als solche näher ins Auge zu fassen. Nur wenn es möglich ist, Art, Umfang und Entstehungszeit der einzelnen Höfe und Gütchen einigermaßen zu erkennen, lassen sich auch ihre manniggestalteten Reallasten zu einem klaren Bilde gestalten. Die wesentlichen Hilfsmittel für die folgende Untersuchung bieten: erstens die Größenangaben der Güter im Urbar des 16. Jahrhunderts; zweitens die Bezeichnungen der Güter selbst; drittens das Verhältnis der ermittelten Größe zu den Belastungen des alten Urbars. Dabei ergeben sich bei eindringenden Vergleichen Durchschnittswerte für Größe und Normallasten der Güter. Von besonderm Vorteil für die Siedelungsgeschichte ist die im Abschnitt I gebotene Möglichkeit der Gegenüberstellung des offenbar uralten Bischofszinses zu den jüngern Vogteilasten.

Zunächst ist innerhalb des geographischen Umfangs des Urbars noch eine engere Grenzabsteckung des Untersuchungsfeldes vorzunehmen. Zu wirklich brauchbaren

[1] Die 100 Eier von Mörsweil (Nr. 227) belasten offenbar zwei Höfe.

[2] Vgl. z. B. Nr. 310: mag. Uolr. de Vertislo de feno Waltwyssen V karratas. Ausschließlich den Charakter von Neubruchzehnten tragen die Abgaben in Nr. 321 ff.

Ergebnissen führt nur die Erforschung der Güter des engern grundherrlichen Verbandes im Rahmen der heutigen Gemeinden Arbon, Frasnacht, Egnach und Horn. Denn nur bezüglich ihrer liegen die unerläßlichen Größenangaben vor. Nicht dasselbe ist der Fall hinsichtlich der zehntpflichtigen Höfe im St. Gallischen und hinsichtlich des tief einschneidenden Einbruches der Gemarkung Roggweil, welche das bischöfliche Zinsland in zwei ungleiche Hälften zerlegt und welche selbst dem Bistum schon vor der Zeit des ersten Urbars vermutlich durch Dienstlehen unwiederbringlich verloren ging.[1]

Sehen wir näher zu, so gibt uns das Urbar von 270 Oertlichkeiten Kunde. In den Abschnitten I und II, dem Kern des Urbars, treten uns 64 selbständige Güter als innerhalb der Grundherrschaft gelegen entgegen.[2] Durch die Widemgüter und einige andre Höfe in Abschnitt III vermehrt sich die Zahl um 6.[3] Der Pfandrodel des Abschnittes IV bringt keine nicht schon in den vorhergehenden Abschnitten begegnete Namen. Abschnitt V nennt den Hof Wiedehorn; Abschnitt VI den Kellhof Egnach, unterdrückt aber die Aufzählung der einzelnen dahin zinsbaren Güter. Abschnitt VII berichtet von 26 Gütern des Kellhofs Horn einschließlich 6 Alpwirtschaften. Im achten Abschnitt kehren lediglich die in Abschnitt III bereits genannten Widemgüter und großzehntpflichtigen Höfe wieder, daneben einige Großzehntgüter außerhalb des engern Grundherrschaftsverbandes. Die Novalien des Abschnittes IX (Nr. 169—189) stellen 21 Einzelliegenschaften dar. Solcher sind schon in die vorhergehenden Abschnitte 13 eingereiht.[4] Zahlreiche weitere Güter bringt das Kleinzehntregister des Abschnitts X: Es nennt im Gebiet der heutigen Gemeinde Goldach (Nr. 190—202) 13 Censiten, in Untereggen (Nr. 209—218) 10, in Mörsweil und Steinach (Nr. 219—244) 26, in Berg (Nr. 245—268) 24, in Roggweil (Nr. 269—287) 17, zusammen 90 kleinzehntpflichtige Güter. Die Kleinzehnten aus dem engern Grundherrschaftsgebiet (Nr. 288—320) belasten bereits begegnete Höfe. Das Kleinzehntverzeichnis der Arboner Mark (Nr. 321 ff.) bringt zu den oben genannten weitere 37 Einzelliegenschaften.[5] 9 Großzehnten außerhalb des engern grundherrlichen Verbandes treten hinzu. Es sind das Gefälle von Tübach[6] (Nr. 47), Bettenweil (Nr. 71), Riedern[7] (Nr. 89, 158), Mallisdorf[7] (Nr. 157, 2 Höfe), Vogtlüti[8] (Nr. 139), Abtweil[9] (Nr. 140), Brumenau[10] (Nr. 141) und Leutweil[11] (Nr. 90, 142).

Versprengte Außengefälle sind die Vogteizinse von Bernhardzell[12] (Nr. 44) und die oben erörterte Zufahrt des entlegenen Engishofen (Nr. 68).

---

[1] Roggweil ist früh im Besitz der kyburgischen Ministerialen von Hattlingen, von denen es auf die Schenken von Kastel im Jahre 1399 übergeht. Davon war schon im ersten Abschnitt die Rede.

[2] Abschnitt I Nr. 1—43, 45; Abschnitt II Nr. 48—67.

[3] Abschnitt III Nr. 72, 73, (74 = 28), 75, (76 = 9), 77, 78, (79=7).

[4] Die Nr. 69, 70, 80, 83—87, 138, 163—166.

[5] Nur der Rebberg von Steinach (Nr. 338) liegt von Arbon entfernt.

[6] Gem., Kt. St. Gallen.

[7] Gem. Roggweil.

[8] Gem. Untereggen, alter Name Arnolzberg.

[9] Gem. Gaiserwald, Kt. St. Gallen.

[10] Gem. Wittenbach, Kt. St. Gallen.

[11] Gem. Sitterdorf, Kt. Thurgau.

[12] Kt. St. Gallen.

Aus dieser Gesamtübersicht scheiden für die nähere Untersuchung in der Hauptsache aus:

die Einzelliegenschaften		71
die Außenzehnten:	Großzehnten	9
	Kleinzehnten	90
versprengte Gefälle		2
	zusammen	172 Positionen.

Verbleiben 98 Güter, die sich nach unserm Urbar verteilen wie folgt:

auf den Kellhof Arbon (Abschnitte I und II)	63	Güter[1]
auf die Güter der St. Martinskirche (III und VIII)	7	„
auf den Hof Wiedehorn (V)	1	„
auf den Hof Egnach (VI)	1	„
auf den Hof Horn (VII)	26	„

Da in Lage und Größe der Höfe zwischen den beiden Urbaren keine nennenswerte Verschiebung stattgefunden hat, muß es gestattet sein, die in Urbar I fehlenden Einzelgüter des Kellhofs Egnach aus dem Urbar des 16. Jahrhunderts, welches sie im einzelnen verzeichnet, zu ergänzen. Es nennt deren außer dem Kellhof selbst 11. Durch diese Anleihe beim zweiten Urbar steigt die Zahl der Betrachtungsobjekte auf 109 Güter an. Diese Güter konnten hinsichtlich ihrer topographischen Lage bis auf eines mit voller Sicherheit nachgewiesen werden. Unermittelt bleibt nur die scopossa Lútoldi (Nr. 42). Sie ist vermutlich, nach der Gruppierung in Abschnitt I des Urbars zu schließen, mit einem der Güter Mausacker oder Staubishub am Westrande des Egnacher Gebietes identisch; Mausacker und Staubishub sind anderweit im Urbar nicht nachgewiesen. Ueberhaupt sind von den neuzeitlichen Höfen des ganzen Arboner Gebietes in unserm Urbar nur fünf nicht zu identifizieren. Es sind dies die sämtlich am Westrande und in dessen Nähe gelegenen Güter Balgen, Staubishub, Ladrüti, Mausacker und Praliswinden.

Die grundlegenden Ergebnisse der angestellten Urbarvergleichung sind die folgenden.

Die Zinsgüter der Grundherrschaft Arbon sind ihrer großen Mehrzahl nach geschlossene Höfe. Mit Haus, Hof, Aeckern, Wiesen und Wald — letztrer ist allerdings nur bei den größern Gütern regelmäßig vorhanden — sind sie an einem Stücke gelegen.[2] Den geschlossenen Höfen steht eine bescheidene Zahl von Parzellengütern gegenüber, die schon durch diese Tatsache sich als jüngere Einschiebsel erweisen.[3] Die Parzellierung des Arboner Kellhofs und seiner sechs Schupposen hat ihre besondern, später zu erörternden Gründe. Keine Parzellengüter sind diejenigen Höfe, welche neben einem großen zusammenhängenden Komplexe eine oder mehrere Außenparzellen aufweisen. Solche Anhängsel sind offenbar spätern Ursprungs und lassen sich in der Hauptsache als Neubrüche charakterisieren. Freilich ist bei den meisten größern Gütern die Ackerflur innerhalb des geschlossenen Gutsbezirkes in drei Zelgen eingeteilt; allein dies geschah offensichtlich mit Rücksicht auf die Dreifelderfruchtfolge, die trotz des Hofsystems herrschte.

Die Größe der Güter schwankt sehr; jedoch kehren erkennbar gewisse Einheiten wieder. Von den 98 Anwesen des alten Urbars teilt das jüngere den genauen Güterbeschrieb

[1] Das Widemgut Speltenhus (Nr. 28) erhält hier seinen rechten Platz unter den Kirchgütern.

[2] Vgl. Urbar II Nr. 166 ff.

[3] In der Hauptgruppe der sich um Erdhausen anreihenden 26 Güter sind nur zwei Höfe, Nußbomen (Nr. 23) und Peierslehen (Nr. 27), Parzellengüter.

für 75 Höfe mit.[1] Dazu treten die Größenangaben von 9 der im alten Urbar fehlenden 11 Güter des Hofs Egnach. Mithin exaktes Material für 84 Anwesen.

In Tabelle I sind die Höfe zunächst nach der Größe ihres Gesamtbesitzes an Ackerfeld, Wieswachs und Wald zusammengestellt. Dabei sind für die Gesamtsumme die Mad Wiesen als den Jucharten Acker bezw. Wald gleichwertige Einheiten genommen worden. Um jedoch die Größe der Acker-, Wiesen- und Waldfläche auch einzeln aufzuzeigen, ist dieselbe neben der Gesamtziffer in drei Spalten besonders aufgeführt. Weil für das Gesamtbild ohne Belang, wurden für die Berechnung die überall vorhandenen Haus und Hof, die vereinzelt vorhandenen Baumgärten und Rebgelände außer Ansatz gelassen, zumal für dieselben bestimmte Größenangaben im Urbar II durchweg fehlen. Da sich jedoch anderseits trotz eines gewissen Verhältnisses zwischen Acker-, Wiesen- und Waldbesitz der einzelnen Güter nicht unbeträchtliche Schwankungen finden, schien es angezeigt, in der zweiten Hälfte der Tabelle die zunächst nach dem Gesamtbesitz aufgezählten Höfe in drei Spalten nach der Größe ihres Ackerfeldes, Wieswachses bezw. Waldbodens zu trennen.

Bei näherer Betrachtung der Tabelle möchte es fürs erste scheinen, als wiesen die Güter hinsichtlich ihrer Größe eine regellose Mannigfaltigkeit auf. Immerhin ergibt sich sofort eine oberste und unterste Grenze. Reduziert man die 210 Juchart Waldes, die der Grundherrschaft auf der Arboner Markung verblieben sind, und die hier zum Kellhof Arbon geschlagen wurden, als zu hohe Summe auf das entsprechende Maß — die drei an Waldbesitz zunächst stehenden Höfe verfügen über 14 Juchart Waldboden — dann steht an erster Stelle der Kellhof Erdhausen mit 96 Juchart Acker, 18 Mad Wiesen und 12 Juchart Wald. Am Ende der Liste befinden sich einige kleine Mühlen, das Gut Elden ist im II. Urbar nur noch als Teilstück der alten Scopossa dicti Ölden nachweisbar. An letzter Stelle der näher in Betracht zu ziehenden Güter steht daher das Gut Wazenlehen mit 8 Juchart Feld. Zwischen den 126 Größeneinheiten des Kellhofs Erdhausen und diesen 8 Juchart Feld schwanken die Ziffern erheblich, jedoch überwiegen weitaus, wie ein flüchtiger Blick sofort ergibt, die kleinern Güter. Es liegen nämlich vor:

Güter	zwischen	120/130	Größeneinheiten	1
"	"	110/119	"	0
"	"	100/109	"	1
"	"	90/99	"	0
"	"	80/89	"	4
"	"	70/79	"	4
"	"	60/69	"	4

[1] Die Größenangabe fehlt bei den zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert der Grundherrschaft abhanden gekommenen Gütern. Aus diesem Grunde läßt uns das Urbar II im Stich hinsichtlich der Höfe Ackermannshub (Nr. 62), Attenrütti (Nr. 10), Hegi (Nr. 79), Kügeliswinden (Nr. 97 duo hube), Mittelberg (Nr. 55), Mooszelg (Langenmoos Nr. 6), Olmishausen (Nr. 17 due mansus), Raach (Nr. 7), Sibenaichen (Nr. 78). Ebenso hinsichtlich der Novalhöfe und Alpen von Horn (Nr. 127—137). Die Größe kann ferner nicht ermittelt werden für das nicht identifizierte Gut Lütoldi Scopossa. Die Größe der genannten Höfe läßt sich jedoch für die meisten aus ihrer Bezeichnung und Belastung annähernd erschließen. Als Annex zum Kellhof Arbon tritt die im II. Urbar mit ihren Gütern aufgeführte Herrschaftsmühle Stachen hervor.

Güter	zwischen	50/59	Größeneinheiten	4
„	„	40/49	„	3
„	„	30/39	„	7
„	„	20/29	„	13
„	„	10/19	„	20
„	„	1/9	„	16

Schon nach dieser Uebersicht werden wir als Großgüter nur die Kellhöfe Erdhausen und Horn in Anspruch nehmen. 16 Güter bewegen sich zwischen 50 und 90 Größeneinheiten, ihre durchschnittliche Größe fällt daher auf die Zahl 70. Eine weitere Gruppe von 7 Gütern bewegt sich zwischen 30 und 39 Einheiten, während der Rest von 49 Gütern — 58% der Gesamtzahl — Kleingüter unter 29 Maßeinheiten sind, innerhalb deren sich wiederum die größte Zahl (20) auf die Stufe 10/19 zusammendrängen. Wir gewinnen daher als Normaleinheiten, ohne die juristische Natur der Güter selbst geprüft zu haben, die Zahlen 70, 35, 15.

Das wird noch deutlicher, wenn nur die Zahl der Ackermorgen in Betracht gezogen wird, als deren Einheit wir die 30 Morgen der Hufe zu fassen gewohnt sind. Nach Jucharten Acker zerlegt, zählen

1	Gut	zwischen	90/100	Juchart
1	„	„	80/89	„
0	„	„	70/79	„
5	Güter	„	60/69	„
5	„	„	60/69	„
5	„	„	40/49	„
4	„	„	30/39	„
11	„	„	20/29	„
25	„	„	10/19	„
21	„	„	7½/9	„

Wir erkennen deutlich zwei dreihufige Güter, eine beträchtliche Gruppe zweihufige Güter (15 zwischen 40 und 70 Morgen, also Durchschnitt 55 Morgen), eine kleine Zahl Normalhufen, die große Masse der Güter — 59, d. h. 72% der Gesamtzahl — bleibt an Ackerbesitz unter 30 Morgen zurück, als mittlere Normalzahl für diese Kleingüter ergeben sich 10 bis 15 Morgen. Güter in diesem Umfang sind aber als Drittel- bis Halbhufen zu bezeichnen. So erweist die statistische Betrachtung für sich allein schon, daß die Grundherrschaft Arbon überwiegend in Kleingüter zerfällt, die beträchtlich hinter der Hufe des Freien zurückbleiben und die sich daher sofort als Gütchen höriger Kolonen charakterisieren. Nur wenige Güter werden sich als Hufen, eine größere Zahl als Doppelhufen, nur zwei als dreifache Hufen bezeichnen lassen. Bedeutsam ist jedenfalls sofort die Erkenntnis, daß die Normalhufe in unserm Gebiete nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Doppelhufe von 60 Morgen Ackerfeld entspricht ein durchschnittlicher Wiesenbesitz von 10 bis 15 Mad, sowie ein annähernd ebensogroßer Waldbestand. Auf die mittleren Güter fallen 7 bis 10 Mad Wiesen und 3 bis 6 Juchart Waldboden. Die Kleingüter sind mit 1 bis 6 Mad Wiesen (Durchschnitt 2 bis 3 Mad) und nur zum

geringsten Teil mit einem Waldstück von 1 bis 2 Morgen ausgestattet. Allgemein wird festzuhalten sein, daß das Urbar des 16. Jahrhunderts bei dem überall vorhandenen Ausdehnungsstreben der Güter die Größe der einzelnen Höfe und Kleingüter im Vergleich mit dem Zustand zur Zeit des alten Urbars eher zu hoch als zu niedrig angibt. Insbesondre wird sich bei zahlreichen kleinen und mittlern Gütern zeigen, daß sie ursprünglich gegen die Ziffern des 16. Jahrhunderts um ein Beträchtliches zurückgestanden haben müssen.

Den besten Fingerzeig nach dieser Richtung und zugleich die Probe auf die vorangehende Aufstellung bieten die Bezeichnungen der Güter in alter und jüngerer Zeit. Es versteht sich, daß nicht alle Güternamen einen Hinweis auf Art und Größe des Hofes enthalten. Manche bedeutsamen Güter tragen Namen, die lediglich von der geographischen Lage hergenommen sind und daher für unsern Zweck nichts aussagen.[1] Ungleich wichtiger für die Siedelungsgeschichte ist der kleine Stamm von römischen bezw. rätischen Namen, auf den schon früher hingewiesen wurde. Es sind dies die Bezeichnungen Arbon (Arbor Felix), Feilen (Vaiclon oder Vailon), Frasnacht (Frasnait), Fezisloh, Gristen (rom. = Hügel). Zweifelhaft ist die Ableitung von Egnach, dessen zweite Silbe -ach offenbar Volksetymologie ist, da die alte Schreibung ausschließlich Egna lautet.

Die großen Haupthöfe der Grundherrschaft heißen nicht Fronhof oder Salgut, sondern lateinisch Curia, deutsch Kelnhof oder Kellhof. Die Urkunde Friedrichs I. spricht zwar von den beiden Curtes in Arbon und Horn; das alte Urbar verwendet dagegen für die alten Herrschaftshöfe nur den Ausdruck Curia,[2] für den Fronhof Arbon Curia cellerarii Arbonensis (Nr. 1), für den Herrenhof Erdhausen das deutsche Wort Kelnhof (Nr. 58). Das Urbar des 16. Jahrhunderts kennt den Kellhof Arbon als solchen überhaupt nicht mehr, nennt die alten Herrenhöfe zu Buch, Wiedehorn und Erdhausen schlechthin Höfe und belegt nur noch die Kellhöfe zu Egnach und Horn mit diesem Namen. Die der Grundherrschaft gehörenden und im Eigenbetrieb bewirtschafteten Wiesen, Wälder und Reben sind im alten Urbar, das ausschließlich Gefällregister ist, nicht erwähnt. Das gilt insonderheit von den Rebgütern Bodmer und Winzelnberg. Dagegen ist der ursprüngliche Salhof, der auf dem Winzelnberg sich befand, bereits im alten Urbar (Nr. 57) ausgeliehen, jedoch bewahrt das zweite Urbar die Erinnerung an seine Zugehörigkeit zum Herrschaftsland durch die Aufschrift: Ist meines gn. herren und des stüfts von Costantz aigen guet. Die Liegenschaft als Herrenland lebt auch in dem Gewannamen Salwiese unweit Arbon in der Niederung gegen Steinach fort; die Salwiese gehörte zum Kellhof Arbon. Für den Sprachgebrauch gilt es, als Resultat festzuhalten, daß nur die Herrenhöfe mit der Bezeichnung Curia belegt werden.

Die Namenbildung mit Weil und Weiler, der deutschen Bezeichnung für villa und villare, gilt mit Recht als ein Haupterkennungszeichen grundherrschaftlicher Siedelung. Sie ist denn auch in unserm Urbar ziemlich zahlreich vertreten. Bei näherm Zusehen fällt allerdings bald auf, daß sie im engern Grundherrschaftsgebiet von Arbon nur zweimal vorkommt, als Scopossa in dem Wiler (Nr. 63, heute Weilen, nördlich von

[1] Dahin sind zu stellen die mit Berg gebildeten Namen (Vgl. Urbar Nr. 10, 55, 57, 205, 211, 223, 232, 246, 247, 288, 307); die nach Wasserläufen gewählten Bezeichnungen (15, 190, 237); Ufernamen wie Horn, Wiedehorn; Bezeichnungen wie Steinebrunn.

[2] Vgl. curia in Buch (Nr. 67), curia in Egna (Nr. 124), curia in Widihorn (Nr. 123), curia in Horn (Nr. 125); außerhalb des engern Grundherrschaftsverbandes curia superior in Roggweil (Nr. 274).

Erdhausen) und als Bezeichnung für das am äußersten Südwestende der Grundherrschaft gelegene Lengenwil (Nr. 270, heute Lengweil). Umso häufiger begegnet sie im st. gallischen Gebiet des der Arboner St. Martinskirche zehntbaren Landes. Wir stoßen hier auf Betwiler oder Beintenwile (Nr. 71, 263, heute Bettenweil, Gem. Roggweil), auf Lütenwile (Nr. 90, 142, heute Leutsweil, Gem. Sitterdorf), auf Appenwille (Nr. 140, heute Abtweil, Gem. Gaiserwald), auf Rogwile (Nr. 143, heute Roggweil), auf Amirsgerswiller (Nr. 218, ein heute abgegangener Name für den Kern des Dorfes Untereggen), auf eine beträchtliche Anzahl von Weilern im Gebiet des seit 811 belegten Mörswile (Nr. 227, ursprünglich vilare Maurini, Wartmann I, 204, heute Mörsweil), nämlich auf Bicholswile (Nr. 220, heute Beggetweil), Mettmanswile (Nr. 221, heute Neppensweil), Hagenwile (Nr. 225, heute Hagenweil), Regelanswile (Nr. 226, heute Reggensweil), Bechenwile (Nr. 228, heute Beggetsweil) und Hundwile (Nr. 230, heute Hundweil); im Gebiet südlich und westlich von Roggweil auf Gotzenwiller (Nr. 252, unermittelt), auf Tatenwile (Nr. 259, heute Dottenweil, Gem. Wittenbach), auf Eschriswile (Nr. 262, heute Essersweil, Gem. Roggweil) und Rietenwile (Nr. 264, nicht bestimmt zu ermitteln). Es scheint danach, als seien die Namen auf -wil und -wiler im St. Gallischen heimischer als in der Arboner Grundherrschaft. Sie gehören wohl sämtlich dem 9./10. Jahrhundert an und dürften sich von den Rodungsnamen der spätern Zeit ebenso abheben, wie von den offenbar ältern Bezeichnungen für die Altgüter der bischöflichen Grundherrschaft Arbon. Beachtlich nach dieser Richtung erscheint mir insbesondre, daß in vielleicht typischer Weise aus dem Domus Liubmani der berühmten Grenzurkunde von 854 frühzeitig der Name Kömmisweil entsteht. Dann könnten die mit Haus gebildeten Namen, die uns alsbald begegnen werden, mit Recht als ältere Namengebungen gelten.

Völlig zurück treten Hufe und Mansus. Das Urbar gebraucht huba und mansus als gleichbedeutend. Nach Aufzählung von drei großzehntpflichtigen Hufen im st. gallischen Goldach (Nr. 127—129: Buchperg, superior huba de Goldach, huba retro ecclesiam) fügt das Urbar den Schwein- und Geldzins dieser Güter an, indem es von praedicti tres mansus spricht. Gleich darauf (Nr. 130) folgt dieselbe Doppelbezeichnung für die huba dicti Sonnen. Keine dieser Hufen gehört zum Arboner Grundherrschaftsverband. Innerhalb des letztern kennt das alte Urbar eigentlich nur fünf Hufen: Schûbshûbe (Nr. 5, Schübshub, südlich von Neukirch); duo mansus in Olmershusen, in einer Hand vereinigt (Nr. 14, Olmishausen, westlich von Erdhausen); endlich due hube in Winden (Nr. 45, 52, 97, die beiden ebenfalls schon zur Zeit des Urbars vereinten Hufen am Südwestende[1] der Grundherrschaft, heute Kügeliswinden). Von allen fünf bezw. drei Gütern ist es höchst zweifelhaft, ob sie den ursprünglichen Gütern der Arboner Herrschaft angehören. Bleibt als Hufe nur noch das vom alten Urbar (Nr. 123) unterdrückte, „Hub" bezeichnete Gut im Verband des Kellhofs Egnach.[2] Indes auch bei dieser erst durch das Urbar des 16. Jahrhunderts überlieferten Bezeichnung wird man bezüglich ihrer Ursprünglichkeit bedenklich, wenn man erwägt, daß aus der Scopossa dicti Sächeler des alten Urbars (Nr. 2) im II. Urbar eine Ackermannshub geworden ist. Wahrscheinlicher ist es daher, daß ursprüngliche Kleingüter, die durch Rodung erweitert wurden, später, nachdem sie auf den üblichen Umfang einer Hufe gebracht waren, auch den Namen angenommen haben. Nur von einem einzigen

[1] Daher wohl die Bezeichnung Winden = Ende, aufhören; vgl. Lexer, Mhd. Wörterb. III, 901.
[2] Vgl. oben Tabelle I, Nr. 14.

in der Arboner Grundherrschaft gelegenen Gut wissen wir, daß es bereits in karolingischer Zeit als Hufe bezeichnet wurde. Es ist das der bereits als Salgut erkannte Hof Buch, welchen das Kloster St. Gallen im Ulmer Vertrag von 854 an Konstanz abtrat,[1] und der im Urbar des 14. Jahrhunderts als Curia in Büch (Nr. 67) erscheint. Es bleibt daher dabei, daß Hufe und Mansus bei der Bildung der Güternamen in der Arboner Grundherrschaft von sehr untergeordneter Bedeutung sind, für die juristische Charakterisierung der Güter ein wertvoller Fingerzeig.

Die weitaus vorherrschende Bezeichnung der Güter ist die als Schuppose (scopoza) oder Lehen. Steht in der deutschen Agrargeschichte fest,[2] daß in Südwestdeutschland als Schuppose ein Kleingut im Umfang einer halben Hufe oder darunter bezeichnet wird, so stimmt das trefflich mit unsrer tabellarischen Uebersicht überein, die uns — bei Zugrundelegung der Gütergröße des 16. Jahrhunderts — 58 % aller Güter als Kleingüter erwies. Sehr bemerkenswert ist aber, daß in der Arboner Grundherrschaft das Wort Lehen ausschließlich auf diese Kleingüter angewandt wird; beide Bezeichnungen gehen durcheinander und werden völlig gleichwertig gebraucht. Ein wertvoller Hinweis, wie langsam der Sprachgebrauch Lehen für Ritterlehen reserviert, wie lang anderseits die gemeinsame Wurzel von Lehen und bäuerlicher Leihe, denn um eine solche handelt es sich hier, in der Sprache weiterlebt. Dabei scheint der Ausdruck Scopoza der ältere zu sein. Denn da es sich in der Grundherrschaft Arbon nicht um Auftragung freien Grundeigens und zinsbelastete Rückverleihung, sondern ausschließlich um hörige Zinsgüter handelte, konnte für diese der Name Lehen erst zu einer Zeit aufkommen und sofort zu einer wertvollen mit Nachdruck gewählten Bezeichnung werden, als die bischöflichen Hörigen die volle Vererblichkeit des Gutes eingeräumt erhalten hatten.[3] Beide Ausdrücke, Schuppose und Lehen, erscheinen im Urbar überwiegend mit dem Namen des Besitzers verbunden. Da sind zu nennen scopossa Stachali (Nr. 3), scopossa Ortwin (Nr. 4), scopossa Lútoldi (Nr. 42), scopossa Engeldrudis (Nr. 59), scopossa dicti Olden (Nr. 61), scopossa dicti Sächeller (Nr. 62), scopossa Marscali (Nr. 282, d. s. die zur Burg Mamertshofen gehörenden Schupposen, vgl. oben Abschnitt I). Ihnen entsprechen

[1] Die schon früher zitierte Stelle heißt: quicquit habuerunt [sc. abbas et fratres] ... in pago Arbonensi in villa Puocha hobam unam, quam Poso illuc tradidit.

[2] Vgl. die ersten Ausführungen über die Frage von Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. I (1850), 351 ff. Grimm, Rechtsaltertümer [4] II, 64 gibt nur den Namen. Auch Du Cange-Henschel s. v. schopoza bringt nur Belege aus der Schweiz und dem Elsaß ohne Erklärung. Eine Uebersicht über das Verbreitungsgebiet des Namens läßt sich an der Hand von Schroeders Register zu Grimms Weistümern, S. 386, und jetzt insbesondre aus dem habsburgischen Urbar, vgl. Quellen z. Schweizer Gesch. XV, 2, S. 290, gewinnen. Als Drittel- oder Viertelhufe wird die Schuppose gefaßt von Lexer, Mhd. Wörterb. II, 824 f., und von P. Schweizer im Glossar zum habsburgischen Urbar a. a. O., als Halbhufe von Schroeder a. a. O. (vgl. dazu insbesondre die Stelle Weistümer I, 103 in der Offnung der dem Bistum Konstanz gehörigen Herrschaft Laufen, wonach die Schupposen den halben Waldnutzen der Hufen erhalten), ebenso von Meitzen, Siedelung und Agrarwesen III, 179. Wohl alle zurückgehend auf die Belegstellen bei Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 10 (1859), 9 f. Vgl. besonders die Stelle aus dem habsburgischen Urbar, abgedr. bei Mone a. a. O.: Tertiam partem unnius mansus, quod vulgo appellatur scopoz. Die Worterklärung macht Schwierigkeiten; mir sagt die Deutung Mones a. a. O. zu, der Schub = Schaub (Garbe), pozen = schlagen, dreschen nimmt und auf das noch in Bayern gebrauchte Zeitwort schaubpoffen für dreschen unaufgebundener Garben hinweist. Dann ist Schuppose eine mit Dreschtenne versehene Wohnstätte.

[3] Vgl. hierher Brunner, RG. I, 209 f.

lassen. Diese Erwartung wird nicht enttäuscht. Soweit uns für die Rodungsnar des alten Urbars in Urbar II die Größenangaben überliefert sind, zeigt sich sofort, die Rodungsgüter der Gruppe der zweihufigen Güter angehören oder ihr nahekomm Sie bleiben hinter den größten Kellhöfen (Tabelle I, Nr. 1—3, 5) zurück, überra aber fast ausnahmslos die Schupposen um ein beträchtliches; sie stellen das Hau kontingent zu den großen und mittlern Gütern der Grundherrschaft (vgl. Tabelle Nr. 6—8, 12, 15, 17, 22, 23, 30, 34) und werden nur vereinzelt durch Altschuppo durchbrochen, die sich selbst durch Rodung ausgedehnt hatten, wie dies im Falle Gutes Herzogsbach (Tabelle I Nr. 4), das von einer einfachen Schuppose zu einer star Doppelhufe aufstieg, am augenfälligsten zutage tritt.

Es hat sich das Ergebnis herausgestellt, daß die Größe der Güter und i Bezeichnungen in einem offenbaren sachlichen Zusammenhange stehen. Die Arbon Grundherrschaft schließt große Salhöfe, beträchtliche Rodungsgüter, erweiterte Schuppo und eine kleine Zahl von Hufen ein; die große Masse der Güter sind dagegen Kleingüter, Schupposen oder Lehen genannt. Jetzt gilt es, auf diesen Ergebnissen weit bauend, die Höhe und Art der Belastungen ins Auge zu fassen, und wenn möglich au hier in die anscheinende Willkür Regel zu bringen.

Die Klassifizierung der Reallasten, welche die Gutsinhaber an die Arboner Grun herrschaft zu entrichten hatten, erfordert indes zuerst die Lösung einer Vorfrage; sie h nämlich die Klarstellung der in dem Urbar angewandten Hohlmaße zur Voraussetzun Die Gefälle sind nicht, wie man erwarten könnte, einheitlich nach Konstanzer oder Arbon Maß verzeichnet. Vielmehr schwanken die Bezeichnungen nach der verschiedenen Art d Abgaben, insbesondre der Fruchtgülten, und selbst für die gleiche Fruchtart finden si mehrfach Abweichungen. Als Arten von Abgaben waren uns schon oben folgende en gegengetreten: einmal der stets in Weizen (triticum, Kernen) zu liefernde Bischofszin allerdings nur im ersten Abschnitt des Urbars besonders hervorgehoben; sodann d Vogteilasten, bestehend in einer mit dem Bischofszins grundsätzlich gleich hohen Weize abgabe, in Vogthafer, einer Vogtsteuer in Geld, in einem Schweinezins, in Burggel Hühner- und bezw. Gänsezinsen. Vereinzelt treten Bohnen, Nüsse und Gerste hinz Eine kleine Zahl von Höfen leistet große Fruchtgülten in Spelt (Dinkel, im II. Urb Besen, spelta) und Hafer. Diese Abgaben charakterisieren sich als Neubruchzehnten un stimmen inhaltlich mit den Spelt- und Haferzehnten der Kirchengefälle in den A schnitten III und VIII überein. Von kleinern Neubrüchen werden teils Kernengülten, tei Spelt und Hafer, vereinzelt Käselaibe entrichtet. In Spelt und Hafer wird auch d Zufahrtabgabe geleistet, da sie ein Zehntviertel darstellt. Die Kleinzehnten bestehen Geld, Hühner- und Eierzinsen, ganz vereinzelt in Karren voll Holz, Weineimern, Birne einer Gans.

Die Geldbeträge sind sofort klargestellt; sie sind ausnahmslos in Konstanzer Mün fuß angesetzt, obwohl dies nur ganz vereinzelt (vgl. hinten Nr. 90) besonders angemer ist. Arbon hatte, wie früher erwähnt, nie eigenes Geld. Keine Schwierigkeit bereite ferner die nach Stückzahl bemessenen Leistungen: Schweine, Hühner, Gänse, Eier, Käs laibe. Eine nähere Untersuchung des Naßmaßes (Eimer) und der Wagengröße (Hol abgabe) erübrigt sich durch die verschwindende Bedeutung der betreffenden Abgaben fü das Gesamtbild. Es verbleiben danach die Hohlmaße für Kernen (triticum), Spe (spelta), Hafer (avena), Gerste, Bohnen, Nüsse, dürre Birnen.

Die Maßeinheiten der Hohlmaße sind an sich die in ganz Süddeutschland verbreiteten: Das Malter (maltrum) zerfällt als größtes Maß normalerweise in vier Mutt (modius) zu je vier Viertel (quartale). Diese Maßeinheiten scheiden sich aber zunächst nach Orten. Das Mutt Kernen bedeutete fast überall etwas andres. In unserm Urbar treten drei örtliche Maße auf: Arboner, Konstanzer und Wyler Maß. Nach Wyler Maß ist allein die Kernen- und Hafergült des Kellhofes Egnach (Nr. 124) bestimmt; seine Verwendung muß hier einen besondern nicht mehr näher festzustellenden Grund haben, der vielleicht mit einer frühern Verleihung zusammenhängt.[1] Weitaus überwiegen die Angaben nach Arboner Maß, wie dies nur natürlich ist.[2] Die Anwendungsfälle des Konstanzer Maßes treten ihm gegenüber zurück.[3] Sachlich ist in Konstanzer Maß nur die Kernengült, die wir als Bischofszins schon früher erkannt haben, angesetzt. Die Anwendung des Konstanzer Maßes beschränkt sich auf den ersten Teil des Urbars, auf den Kellhof Horn und die Kleinzehnten in nächster Nähe von Arbon. Insbesondre sind alle Vogtgefälle ausnahmslos in Arboner Maß angegeben. Bei Erwägung dieser Umstände kann es nicht zweifelhaft sein, daß das ursprünglich offenbar in Arbon allein verwandte Konstanzer Maß sich nur noch für die Ausmessung des seit Karolingertagen fixierten Bischofszinses hielt, dagegen im übrigen dem Arboner Maß weichen mußte. Wann das letztre aufkam, bleibt völlig im dunkeln. Es entsprang gewiß bewußter Absicht des Markt- und Stadtherrn. Ob es aber der völlig nachrichtenlosen Zeit reiner bischöflicher Herrschaft entstammt, oder den Tagen, da die Herren von Arbon und nach ihnen Volkmar von Kemnat als Vögte und Quasistadtherren zu Arbon schalteten, läßt sich nicht beantworten. Fürs erstre scheint nur der Umstand zu sprechen, daß das Arboner Maß hinter dem Konstanzer zurückbleibt und sich so dem Bischof die Gelegenheit bot, seine nach dem größern Konstanzer Maß vereinnahmten Fruchtgülten auf seinem Arboner Markte in kleinern Scheffeln wieder abzusetzen.

Wie die Konstanzer Münze im schwäbischen Lande und in der Ostschweiz den besten Klang hatte und den minderwertigen Münzen andrer und kleinerer Orte gegenüber im Ansehen und großer Verbreitung stand, so war auch das Konstanzer Hohlmaß ein Vollmaß gegenüber andern Maßeinheiten am Bodensee.[4] Soeben wurde angedeutet, daß die Mensura Arbonensis mit kleinern Quantitäten rechnete, als die Mensura Constantiensis. Allerdings enthält das Urbar nirgends eine ausdrückliche Angabe ihres gegenseitigen Verhältnisses. Dasselbe ergibt sich aber unschwer aus folgender Erwägung. Der Bischofszins der Schuppose beträgt, wie noch zu erweisen, normal 1 Mutt = 4 Viertel Konstanzer Maßes. Die in gleicher Fruchtart ausgesetzte Kernengült des Vogtes ist in Arboner Maß berechnet und beträgt darin 5 Viertel.[5] Offenbar hielten sich hier Bischofszins und Vogtrecht die Wage. Dann ist aber das Arboner Maß um ein Fünftel kleiner als das Konstanzer Maß. Im Laufe der Zeit muß sich der Unterschied noch gesteigert haben, da in neuern Jahrhunderten auf ein Mutt Konstanzer Maß sechs Viertel Arboner

[1] Das Wyler Maß, genannt nach der Stadt Wyl, Kt. St. Gallen, stand unter den ostschweizerischen Maßen mit an erster Stelle. Sein Mutt hielt 100 Liter, gegen 74 Liter des St. Galler, 82,8 Liter des Züricher Maßes. Vgl. P. Schweizer, Quellen zur Schweizer Gesch. XV, 2 S. 305.

[2] Vgl. Urbar Nr. 2—6, 8—34, 36—39, 41, 47—50, 53, 60, 61, 125, 138 ff.

[3] Vgl. Urbar Nr. 2—4, 11, 22, 24, 28, 34—42, 125, 359 a. E.

[4] Vgl. Mone in Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 1, 170.

[5] Vgl. z. B. Nr. 6, 10, 12, 16, 18, 19.

Maßes gerechnet wurden, die Maße sich also verhielten wie 2 : 3.[1] Das Arboner Maß herrscht, wie bereits bemerkt, im Urbar durchaus vor und ist insbesondre überall da als gegeben anzunehmen, wo im Urbar nichts anders gesagt ist. Dagegen steht das Konstanzer Maß in ihm sichtlich auf dem Aussterbeetat.

Der örtlichen Scheidung der Hohlmaße geht eine sachliche Doppelgliederung nebenher. Man unterschied seit alter Zeit Rauhmaß und Glattmaß und verstand darunter den Gegensatz nicht enthülster und enthülster Früchte. Von den in dem Urbar vorkommenden Früchten waren Spelt und Hafer ausschließlich in Rauhmaß abzuliefern, während bei Weizen (triticum) die Angaben zwischen Rauh- und Glattmaß schwanken. Das Verhältnis zwischen beiden Maßarten beträgt nach einem Zinsbuch des Konstanzer Domkapitels vom Anfang des 16. Jahrhunderts eins zu zwei.[2] Die Maltereinheit wurde zwar beibehalten. Man zerteilte aber das Malter Glattmaß in 2 Mutt und 8 Viertel, dagegen das Malter Rauhmaß in 4 Mutt und 16 Viertel. Offenbar ist die Rauhmaßberechnung die ursprüngliche, in graue Vorzeit zurückreichende, während die Ablieferung der Fruchtgülten in Glattmaß erst mit fortgeschrittener Technik zur Regel werden konnte. Besonders beim Weizen läßt sich dieser Gegensatz anhand unsres Urbars verfolgen. Denn daß Hafer stets in Rauhmaß geliefert wurde,[3] war durch den Zweck dieser Pferdegült von selbst gegeben; bei Spelt verbot sich aber die Glattmaßberechnung ohne weitres durch die große Schwierigkeit der Enthülsung.

Allerdings findet sich der Gegensatz von Rauhmaß und Glattmaß im Urbar nur der Sache, aber nicht dem Namen nach. Wo wir den Ausdruck Rauhmaß, der allbekannt ist, erwarten, steht das Wort „frechtmeß".[4] Ich vermag die Bezeichnung bis jetzt anderweit nicht nachzuweisen; die süddeutschen Weistümer bei Grimm kennen ihn ebensowenig als das habsburgische Urbar. Ich stehe nicht an, in ihm ein altes, bereits im 13. Jahrhundert absterbendes Wort zu erblicken, dessen Begriff im gleichbedeutenden „Rauhmaß" weiterlebte. Denn daß das auch lexikalisch nicht verzeichnete „frechtmeß" mit frech = rauh (vgl. Du Cange s. v. frecum, friscum = ager incultus) zusammenhängt, scheint mir nicht zweifelhaft. Das Urbar gehört einer Zeit an, in welcher der Gegensatz von Rauh- und Glattmaß noch nicht ausgetragen war. Darum fügt es bei den Spelt- und Hafergülten der Widemgüter und großzehntpflichtigen Grundstücke (Urbar Nr. 72 ff.) die Leistungsart in Frechtmeß ausdrücklich hinzu, während sich in der Folgezeit die Rauhmaßlieferung dieser Getreidearten von selbst verstand. Anderseits strebt das Ausmaß der Weizengült der Glattmaßberechnung zu. Nur der erste Abschnitt des Urbars, der sich auch dadurch wiederum zugleich als der älteste erweist, nennt überhaupt noch beim Weizen mehrfach die Gült in Frechtmeß, um jedoch in zahlreichen Fällen die halbe Ziffer der Frechtmeßgült als Konstanzer Maß schlechthin danebenzustellen. Man verstand also unter Konstanzer Maß schlechthin bereits im 13. Jahrhundert bei Weizen nicht Rauh-, sondern Glattmaß. Vgl. zum Beweise das Urbar Nr. 11, 13, 15, 16, 18, 21, 24, 27, 28. In all diesen Fällen ist, soweit sie Frechtmeß und Konstanzer Maß durch ein „et" verbinden, dieses et für sive zu nehmen. Dagegen ist bei Arboner Maßangaben für Weizengülten nicht ein einziges Mal von Frechtmeß die Rede, wie

[1] Vgl. Arch. Frauenfeld, Meersburg Akten B 4, 25.

[2] Vgl. Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1, 170.

[3] Vg. Mone a. a. O., 5, 401 f.

[4] Vgl. Urbar Nr. 8, 11, 13, 15, 16, 18, 19, 21—23, 27, 28, 72—79, 81, 82, 84, 88, 89.

denn überhaupt der offenbar jüngere zweite Abschnitt des Urbars den Ausdruck nie erwähnt. Es muß daher bereits im 13. Jahrhundert für die Rechnung nach Arboner Maß selbstverständlich geworden sein, daß Weizengült nur in Glattmaß zu liefern sei. Der lateinische Ausdruck triticum hatte die qualifizierte Bedeutung von Kernen, d. h. ausgehülsten Fruchtkörnern angenommen.

Wenn es im folgenden gilt, die Normalbelastungen der einzelnen Güterarten zu ermitteln, die sich uns oben nach Größe und Bezeichnung gegliedert haben, so empfiehlt es sich, hier nicht mit den größten Gütern, den Kellhöfen, zu beginnen, deren ursprünglicher Fronhofcharakter ihren Abgaben ein Sondergepräge aufdrückt, sondern vielmehr von der großen Masse der Kleingüter auszugehen und von da zu den größern Gütern fortzuschreiten. Hinsichtlich der Lasten selbst sei es gestattet, zunächst wieder das Augenmerk ausschließlich auf die weltlichen Grundherrschafts- und Vogteizinse zu lenken und die Erörterung der Groß- und Kleinzehnten für später vorzubehalten.

Die nach den Angaben des II. Urbars geführte Untersuchung der Größe der einzelnen Güter ergab 59 Güter unter 30 Morgen Ackerfeld. Von diesen scheiden für die folgende Untersuchung mangels geeigneter Angaben aus die in Urbar Nr. 54 nur großzehntpflichtige Schupposе Wazenlehen, die Egnacher Güter Langgrüt Weselinsgut und Langgrüt Beckinengut, die Hufen Keßlersbach und Landquart, das Salgut Winzelnberg und das Widemgut Fezisloh, zusammen 7 Güter. Die verbliebene Zahl von 52 Gütern erhöht sich indes: einmal um die ursprünglichen Schupposen, die im II. Urbar bereits den Umfang einer Hufe überschritten haben, das sind Herzogsbach, Griften, Kurzmannslehen und Birmoos; ferner um diejenigen Kleingüter, deren Größenangaben im II. Urbar wegen ihrer inzwischen eingetretenen Entfremdung völlig fehlen, deren Zugehörigkeit zur hier zu erörternden Gruppe sich aber aus den Bezeichnungen der Güter oder aus der Höhe der Lasten ohne weitres ergibt. Das sind die Höfe Langenmoos (Urbar I Nr. 6), Buhberg (Urbar I Nr. 10), die unermittelte Scopossa Liutoldi (Urbar I Nr. 42), Elden (Urbar I Nr. 61) und Ackermannshub (Urbar I Nr. 62). Wir gewinnen daher, das Gut Glusenhaus (II lehen dicti Aemeretz) als Einheit gerechnet, 59 Betrachtungsobjekte, die in Tabelle II mit ihren Lasten nach dem Urbar zusammengestellt und alphabetisch geordnet sind.

Ein Blick auf die zweite Rubrik der Tabelle erweist die Zugehörigkeit der fraglichen Güter zu der hier zu betrachtenden Gruppe für die Mehrzahl derselben durch die alten Güterbenennungen.[1] Die dritte Rubrik ermöglicht im Vergleich mit der frühern Tabelle I die Orientierung hinsichtlich der Größe der Güter im 16. Jahrhundert. Die vierte Rubrik, welche die Stelle des einzelnen Gutes im Urbar nachweist, ist namentlich zur raschen Uebersicht dafür nötig, ob der betreffende Hof im ersten oder zweiten Abschnitt des Urbars aufgeführt ist. Denn leider hält nur der erste Abschnitt Bischofszins und Vogteilasten auseinander. Aus den folgenden Rubriken sind die einzelnen Abgaben ersichtlich; sie rechtfertigen auch die Einreihung der nicht ausdrücklich als Schupposen oder Lehen bezeichneten Güter[2] in die Tabelle.

Es bedarf keines langen Studiums, um zu erkennen, daß die regelmäßigen Abgaben der Arboner Schuppose betragen: 1 Mutt oder 4 Viertel Weizenkernen, Konstanzer

[1] Vgl. Tab. 2, Ziff. 1—7, 11, 12, 17—37, 41, 46, 49—51, 56, 58, 59.

[2] Vgl. Tab. 2, Ziff. 8—10, 13—16, 18, 38—40, 42—45, 47,48, 52—55, 57.

Maßes, als Bischofszins; als Vogteizins zunächst die entsprechende Summe in Arboner Maß, nämlich 5 Viertel Weizen; des fernern 7 Viertel Hafer, 10 Schilling Vogt- oder Heugeld, ein halbes ausgewachsenes Schwein oder ein ganzes Schwein im Werte von nur 3 Schillingen, während der Wert des ausgewachsenen Schweines sich regelmäßig auf 6 Schillinge beziffert; es folgen noch anderthalb Schilling (18 Denare) Burgsteuer und 2 Herbsthühner. Das Mutt Kernen = 2 Mutt Frechtmeß erweist sich in der großen Mehrzahl aller Fälle als Bischofszins der Schuppose.[1] Wo wie im zweiten Abschnitt des Urbars und in Urbar II die Kernengült des Bischofs und die des Vogtes nicht auseinandergehalten sind, steht eine Ziffer, die mehrfach der Summe beider entspricht.[2] Nicht in gleicher Regelmäßigkeit greifen die vorhin für die Vogtzinse angegebenen Normalbeträge durch. Bei ihnen macht sich eine doppelte Schicht geltend. Neben einer Reihe von Gütern, welche den ermittelten Normalsatz der Vogteilasten genau deckten oder annähernd entrichteten,[3] stehen solche, die statt einfacher Schupposenleistungen den doppelten Betrag an den Arboner Vogt zu leisten hatten. Sie reichten statt 5 Viertel Kernen 7 Viertel, statt 7 Viertel Vogthafer 14 Viertel, statt 10—12 Schilling Geldes 20 Schillinge d. h. ein Pfund, statt eines halben Schweines oder eines kleinen Tieres ein Vollschwein, statt anderthalb Schilling Burgsteuer 3 Schilling, statt 2 Herbsthühner deren 4 und als nur bei ihnen vorkommende Last außerdem eine Gans.[4] Auch an Zwischenstufen fehlt es nicht, welche die Verdoppelung nur in einzelnen Posten mitmachen.[5] Eine ganz eigenartige Häufung, zugleich eine treffliche Probe aufs Exempel stellen die Zahlen des Gutes Glusenhaus (Tab. Ziff. 17) dar, dessen lateinische Bezeichnung (duo lehen dicti Aemeretz) uns verrät, daß es sich dabei um die Zusammenkoppelung zweier Schupposen handelt. Die ausgesetzten Ziffern entsprechen aber den Zinsen einer reinen Schuppose plus denen eines in der erwähnten Doppelverpflichtung stehenden Gutes.[6]

Woher die doppelten Vogteilasten bei einfach bleibendem Bischofszins? Die Lösung bieten die Größenangaben der betreffenden Güter im II. Urbar. Die mit doppelten Vogteilasten beschwerten Güter sind ausnahmslos solche, welche an Ausdehnung sich überwiegend als Doppelschupposen mit 16—20 Morgen Ackerfeld darstellen, vereinzelt (so der Hof Stachen, Tab. I, Nr. 21) an die Vollhufe heranreichen. Offenbar sind das alles Güter, welche unter der Vogtherrschaft durch ausgreifende Rodungsarbeit sich an Umfang verdoppelt hatten und nun die doppelten Vogteilasten einer schlichten Schuppose entrichteten, dagegen hinsichtlich des Bischofszinses auf ihrem alten Satz stehen blieben. So wirft die Erkenntnis dieses Satzes auf die Siedelungsgeschichte unsres Gebietes ein helles Schlaglicht und beleuchtet die stille Kulturarbeit der Rodung, für die uns geschriebene Quellen fast überall fehlen. Es läßt sich leicht denken, daß gerade die unternehmenden Herren von Arbon und ihr Erbe, Volkmar von Kemnat, zur Steigerung

---

[1] Vgl. Tab. II, Ziff. 3, 5, 16, 18, 19, 21, 22, 24—37, 42—49, 52.

[2] Vgl. Tab. II, Ziff. 12, 15, 23.

[3] Vgl. Tab. II, Ziff. 8—10, 13, 19—23, 38, 39, 43, 44, 46, 53, 56, 57.

[4] Vgl. Tab. II, Ziff. 6, 42, 45, 47—52, 55.

[5] Vgl. Tab. II, Ziff. 1, 4, 7, 9, 16, 19, 22.

[6] Die 10 Quart Vogtkernen sind 2 × 5 Quart; die 22 Quart Hafer 14 + 8 (statt 7) Viertel; die 20 Schilling Heugeld 2 × 10 sol.; die 1½ Schweine 1 + ½ Schweine; die 4 sol. 6 den. Burgsteuer 3 sol. + 18 den.; die 6 Hühner in 4 + 2 aufzulösen; die eine Gans lastete auf dem größern der beiden Güter.

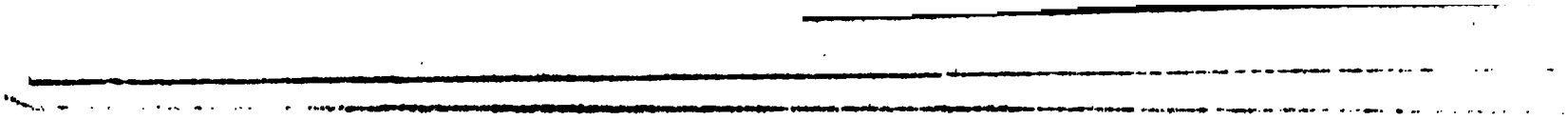

Tabelle III.

Ueberſicht über die Zinſen und Gülten der Güter im Umfange einer Hufe.

Laufende Nr.	Art des Gutes	Heutiger Name	Bezeichnung im Urbar I	Größe Vgl. Tabelle I Ziffer	Platz des Gutes im Urbar I	Biſchofszins	Vogteilaſten						
							Kernen	Haſer	Hengeld	Schweine	Burgſteuer	Hühner	Gänſe
1	Hufen	Schübshub	Schûbshûbe	16	5	3 Malter und 3 Mutt Haſer 5 Hühner	7 Viertel	14 Viertel	20 sol.	2 ad 10 et 3 sol.	3 sol.	4	1
2/3	Hufen	Olmishauſen	II mansus in Olmershusen	—	14	7½ Malter Haſer 10 Hühner	3 Mutt 2 Viertel	7 Mutt	2 lb. 14 sol. 6 den.	4 { 2 à 12 / 2 à 6 sol.	6 „	8	2
4/5	Hufen	Kügeliswinden	II hube in Winden	—	97, 45, 60	3 Malter 3 Mutt Haſer, 10 Hühner	14 quart.	—	2 lb.	4 { 2 à 10 / 2 à 3 sol.	—	8	2
6	Rodungen	Attenrütti	Attenrútte	—	11	2 mod. C.	11 „	3 mod.	20 sol.	1	3 „	4	1
7	Rodungen	Holz	In dem Holze	7	30	—	7 „	14 quart.	20 „	1	3 „	4	1
8	Rodungen	Keßlersbach	zem Bach	26	15	2 mod. C.	7 „	14 „	20 „	1	7 [?] sol.	4	1
9	Rodungen	Mittelberg	Mittelberg	—	55	—	7 mod. (?)	14 „	20 „	2 à 3 sol.	2 sol.	6	1
10	Rodungen	Moos	Mose	15	9	3 Malter 3 Mutt Haſer 5 Hühner	7 quart.	14 „	20 „	2 à 6 bezw. 3 sol.	3 „	4	1
11	Rodungen	Ringenzeichen	Rinolzaich	8	29	—	7 „	14 „	20 „	1	3 „	4	1

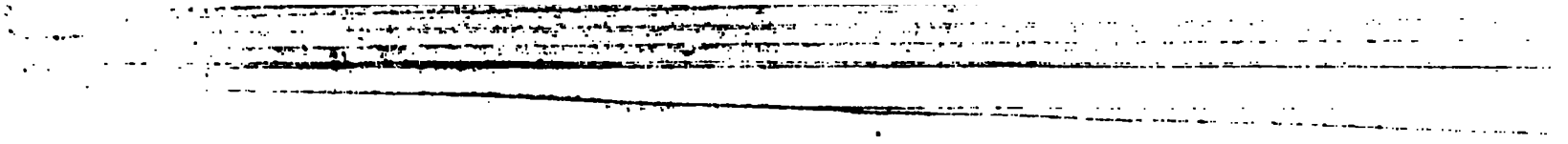

ihrer Vogtgefälle das Mittel der Rodung, das schon einmal in der Karolingerzeit sein Werk vollbracht hatte, aufs neue ergriffen und so zu einer weitern Dezimierung des Arboner Forstes das ihrige beitrugen. Wie dies schon hier bei der Erörterung der Schupposen, weit überwiegend kleiner Altgüter aus früher Zeit, zutage tritt, so wird dieselbe Erscheinung bei der Erörterung der spezifischen großen Rodungsgüter in verstärktem Maße wiederkehren. Aber selbst unter denjenigen Kleingütern unsrer Tabelle II, die dem Vogte nur einfache Schupposenzinsen leisteten, finden sich einige, die sich als Rodungen in Anspruch nehmen lassen. Es sind das die Güter, welche überhaupt keinen Bischofszins, sondern nur Vogtsteuer zahlen. Erfreulicherweise befinden sich gerade in dem genauen ersten Abschnitte des Urbars 7 solcher Güter (vgl. Tab. II, Ziff. 9, 10, 38, 39, 53, 57, 59). Ich wüßte für das Wegbleiben des Bischofszinses keine bessere Erklärung als die, daß die betreffenden Güter — keines derselben bezeichnet sich als Schuppose, nur ein einziges (Ysel) als Lehen! — eben einer Rodungsperiode unter der Arboner Vogtherrschaft ihre Entstehung verdanken. Was hier nur als Vermutung ausgesprochen ist, wird sich unten bei Besprechung der Rodungsgüter im ganzen mit andern Beweisgründen zur Gewißheit erheben lassen.

So wäre für die Belastung des Arboner Bodens eine sichere Grundlage gewonnen, auf der es weiterzubauen gilt. Wir lernten den Normalzins der Schuppose kennen. Die Abweichungen, die sich von der Regel finden, dürften sich, soweit sie nicht im Vorstehenden schon erklärt sind, zum Teil auf kleinere Größenunterschiede der einzelnen Güter, wie z. B. die Schwankungen in der Geldabgabe auf den größern oder kleinern Besitz an Wieswachs zurückführen lassen. Zum Teil liegen aber auch offenbare Schreibfehler des Abschreibers des 15. Jahrhunderts vor. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß es leider nicht das Original des Urbars ist, auf das sich unsre Untersuchungen stützen. So scheint mir bei Gaißhäusern (Urb. Nr. 24) 7 Viertel Kernen Vogtzins neben 7 Viertel Vogthafer Verschrieb statt der erwarteten 5 Viertel Kernen zu sein. Ebenso muß bei den Schupposen Vögelinslehen und Lirislehen die Burgsteuer nicht, wie völlig isoliert dasteht, 3 Schilling und 6 Pfennig, sondern das Normale, d. h. 1 Schilling 6 Pfennig oder 18 Denare heißen. Bei den beträchtlichen Abgaben der erweiterten Schupposen Herzogsbach (Urb. Nr. 64) erscheint das Heugeld mit 6 Schillingen offenbar zu klein angegeben; man erwartet 10 oder 12 Schillinge. Mögen diese Beispiele genügen, und freuen wir uns anderseits, daß der Lapsus calami nicht so viele sind, daß sie die sichern Ergebnisse der Forschung ernstlich zu gefährden vermöchten.

Die Erörterung der Größe der Güter hat ergeben, daß der Mehrzahl der Kleingüter eine größere Gruppe von Höfen mit über 50 Morgen Ackerfeld gegenübersteht, daß dagegen dazwischenliegende Güter, die wir als einhufige ansprechen könnten, nur in geringer Anzahl vorhanden sind. Dabei war schon zu erwähnen, daß zahlreiche Güter, die sich an Ausdehnung im annähernden Umfang einer Hufe halten, erst durch Rodungszuwachs allmählich diese Größe erlangt haben, von Hause aber schlichte Schupposen waren, ein Umstand, der erst zuletzt in neue Beleuchtung gerückt ist. Die Untersuchung der Güternamen hat ergeben, daß das alte Urbar nur fünf, streng genommen nur drei Güter als Hufen bezeichnet: Schübshub (Nr 5), Olmishausen (II mansus Urb. Nr. 14) und Kügeliswinden (II hube Urb. Nr. 97 mit Nr. 45 und 60). Von ihnen ist für die Untersuchung der Belastung der Hufe auszugehen.

zins; als Vogteilasten 14 Mutt Arboner Maß Weizengült, 28 Viertel = 7 Mutt Hafer, 2 Pfund Vogt- oder Heugeld, 2 Schweine, 6 Schilling Burgsteuer, 8 Herbsthühner und 2 Gänse. In Wirklichkeit leisten die betreffenden Güter ausnahmslos beträchtlich größere Fruchtgülten, die bis zu 20 Malter Spelt (Nr. 125) und bis zu $12^1/_2$ Malter Hafer (Nr. 124) ansteigen, daher einen durchaus eigenartigen Charakter tragen müssen. Im übrigen lassen offenbar die Kellhöfe Egnach und Horn (Nr. 124 und 125) die ursprünglichen Detailbelastungen, wenn solche vorhanden waren, nicht mehr deutlich erkennen. Dagegen stellen die Höfe Kuglersgrütt (Nr. 56), Erdhausen (Nr. 58), Buch (Nr. 67) und Wiedehorn (Nr. 123) eine Gruppe dar, welche hinsichtlich der übrigen Abgaben dem erwarteten Doppelhufenzins entspricht oder nahekommt. Sie leisten zwischen 1 oder 2 Pfund Vogt- oder Heugeld, 3 von ihnen 2 Schweine, der Hof Buch die präsumierten 6 Schilling Burgsteuer, sämtliche Höfe 8 Herbsthühner, 3 von ihnen 2 Gänse. Unsre Annahme findet also hinsichtlich des größern Teiles der Vogteilasten Bestätigung. Außerdem treten bei diesen Doppelhufen als neue Abgaben hinzu je 1 Mutt Bohnen und Nüsse und 2 Viertel Gerste.

Mehr Schwierigkeit als die grundherrlichen Lasten bereitet die Charakterisierung der Groß- und Kleinzehnten. Als Großzehnten wurden schon oben die beträchtlichen Getreideabgaben erkannt, die sich in den kirchlichen Abschnitten des Urbars (III und VIII) verzeichnet finden. Außerdem erweisen sich aber bei näherm Zusehen eine größere Reihe von Getreidegefällen innerhalb der rein grundherrlichen Abschnitte (I, II, V, VI, VII) des Urbars als Großzehnten. Alle Großzehnten werden in Spelt und Hafer bezw., soweit es sich um Einzelliegenschaften handelt, je nach der Bestellung in Spelt oder Hafer mit freibleibendem Drittjahr geleistet. Dabei tritt der Haferzehnt gegenüber dem Speltzehnt um ein Drittel oder noch mehr zurück,[1] eine Erscheinung, die sich aus dem Verhältnis des gegenseitigen Fruchtertrages ohne weitres erklärt. Daß als Zehntfrucht durchgehends die auf geringwertigem Boden baufähigen Fruchtarten Spelt und Hafer geleistet werden, ist eine allgemeine Erscheinung und dürfte sich zum Teil daraus erklären, daß sich unter den zehntpflichtigen Gütern viel Neubruchland findet.

Denn bei weitem nicht alle Güter, die das Urbar nennt, sind großzehntpflichtig. Außerhalb des engern Grundherrschaftsgebietes nur das abgelegene Leutsweil (Nr. 90), einige zu Horn geschlagene Höfe (Nr. 127—130) und noch mehrere Güter im St. Gallischen und auf Roggweiler Boden.[2] Innerhalb des engern Grundherrschaftsverbandes ist die Großzehntpflicht ebenfalls die Ausnahme. Fünfzig Güter, darunter sämtliche alten Schupposen, sind großzehntfrei, ohne daß im entferntesten angenommen werden könnte, als seien etwa die Großzehnten der Mehrzahl der Höfe schon vor dem 13. Jahrhundert vom Bistum veräußert worden. Vielmehr muß bei ihnen aus dem Fehlen der Großzehnten geschlossen werden, daß die Belastung mit Grundzins und Vogteiabgaben so erheblich war, daß daneben die Auflage eines Großzehnten sich nicht durchführen ließ. Demgegenüber gehören die großzehntpflichtigen Güter ganz bestimmten Gruppen an.

Als solche ergeben sich einmal die Salgüter der Herrschaft, das sind die Kellhöfe Erdhausen (Nr. 58), Egnach (124) und Horn (125), daneben die Doppelhufen Buch (64) und Wiedehorn (123) und das Salgut Winzelnberg (59). Alle diese Salhöfe ragen

[1] Vgl. Nr. 58, 67, 123, 124, 125.

[2] Vgl. Nr. 139—141, 143, 158, 159.

Beträgt der Normalzins der Schuppose, wie ermittelt,

Bischofszins	Vogtzins					
1 Mutt Kernen (Konstanzer Maß)	5 Viertel Kernen	7 Viertel Hafer (Arboner Maß)	10 Schilling Heugeld	½ Schwein oder 3 Schilling	18 Denare Burgsteuer	2 Herb hühne

so erwartet man als Hufenzins entweder das Doppelte oder Dreifache, je nachdem ma die Schuppose als halbe oder Drittelhufe auffaßt. Das Urbar bietet die doppelte Be lastung der Schupposen und fügt eine Gans hinzu. Wir gewinnen daher als Hufenzin

Bischofszins	Vogtzins						
2 Mutt Kernen (Konst. Maß)	7 Viertel Kernen	14 Viertel Hafer (Arboner Maß)	20 sol. = 1 Pfund Heugeld	1 Schwein oder 6 Schill.	3 Schilling Burgsteuer	4 Herbst- hühner	1 Gan

Als weiteres Beweismaterial für diese Ansätze lassen sich die Rodungsgüter heran ziehen, welche ihrem Umfang nach einer Hufe gleichkommen oder sie übersteigen. Es sin das die sechs Güter Attenrütti, Holz, Keßlersbach, Mittelberg, Moos und Ringenzeichen. Ihnen reihen sich die zu Hufen erweiterten zehn Schupposen an, von denen vorhin di Rede war. Bezüglich der letztern sei auf Tab. II Nr. 6, 15, 42, 45, 47—52, 5 verwiesen. Die Leistungen der ersten beiden Gruppen sind in Tab. III zusammengestellt.

Eine Durchsicht der Tabelle zeigt, daß die vorangestellte Normalbelastung in der meisten Fällen überwiegt. Es sind offenbare Schreibfehler des Abschreibers von Urbar I wenn bei Kügeliswinden (Tab. III, Ziff. 4/5) Vogthafer und Burgsteuer ausgelassen sind, wenn bei Attenrütti (Tab. III, Ziff. 6) 11 statt 7 Mutt Vogtkernen, bei Keßlers bach (Tab. III, Nr. 8) 7 statt der durchgreifenden 3 sol. Burgsteuer, bei Mittelber (Tab. III, Nr. 9) 7 mod. statt 7 quart. Vogtkernen, 2 statt 3 sol. Burgsteuer, 6 stat 4 Hühner stehen.

Neben diese Schreibfehler treten aber offenbare Unregelmäßigkeiten, kaum bei den Vogteiabgaben, umsomehr beim Bischofszins. Hier ist der Normalbetrag von 2 Mut Kernen nur bei den Höfen Attenrütti und Keßlersbach (Tab. III, Nr. 6, 8) überliefert, während andre Güter sehr viel größere Hafergülten und Hühnerzinse entrichten.[2] Di nähere Untersuchung erweist diese erhöhten Grundzinse als Großzehnten, wie bald zu zeigen sein wird.

Ueber den Hufen stehen die Doppelhufen und die an Umfang darüber hinaus gehenden Großgüter. Großgüter waren vor allem die Kellhöfe Erdhausen (Nr. 58), Wiedehorn (Nr. 123), Egnach (Nr. 124), Horn (Nr. 125), sowie der Kellhof Arbon selbst (Nr. 1). Dazu treten die zwei Doppelhufen Buch (Nr. 67) und Kuglersgrüt (Nr. 56), erstres ebenfalls ein altes Herrengut. Aus dem gleichen Grunde, aus welchem vorhin die erweiterten Schupposen den Hufen angereiht wurden, lassen sich hier di zusammengekoppelten Hufen Kügeliswinden und Olmishausen anfügen: insgesamt 9 Güter, von denen indes der Kellhof Arbon, für welchen im Urbar keine Zinsen ausgesetzt sind, ausscheidet.

Von der Hufe herkommend erwarten wir für die Doppelhufe doppelten Hufenzins, das wären: 4 Mutt Konstanzer Maß = 8 Mutt Frechtmeß Weizengült als Bischofs-

[1] Vgl. Urk. I Nr. 9, 11, 15, 28, 30, 55.
[2] Vgl. Tab. III, Ziff. 1—5, 10.

zins; als Vogteilasten 14 Mutt Arboner Maß Weizengült, 28 Viertel = 7 Mutt Hafer, 2 Pfund Vogt- oder Heugeld, 2 Schweine, 6 Schilling Burgsteuer, 8 Herbsthühner und 2 Gänse. In Wirklichkeit leisten die betreffenden Güter ausnahmslos beträchtlich größere Fruchtgülten, die bis zu 20 Malter Spelt (Nr. 125) und bis zu $12^1/_2$ Malter Hafer (Nr. 124) ansteigen, daher einen durchaus eigenartigen Charakter tragen müssen. Im übrigen lassen offenbar die Kellhöfe Egnach und Horn (Nr. 124 und 125) die ursprünglichen Detailbelastungen, wenn solche vorhanden waren, nicht mehr deutlich erkennen. Dagegen stellen die Höfe Kuglersgrütt (Nr. 56), Erdhausen (Nr. 58), Buch (Nr. 67) und Wiedehorn (Nr. 123) eine Gruppe dar, welche hinsichtlich der übrigen Abgaben dem erwarteten Doppelhufenzins entspricht oder nahekommt. Sie leisten zwischen 1 oder 2 Pfund Vogt- oder Heugeld, 3 von ihnen 2 Schweine, der Hof Buch die präsumierten 6 Schilling Burgsteuer, sämtliche Höfe 8 Herbsthühner, 3 von ihnen 2 Gänse. Unsre Annahme findet also hinsichtlich des größern Teiles der Vogteilasten Bestätigung. Außerdem treten bei diesen Doppelhufen als neue Abgaben hinzu je 1 Mutt Bohnen und Nüsse und 2 Viertel Gerste.

Mehr Schwierigkeit als die grundherrlichen Lasten bereitet die Charakterisierung der Groß- und Kleinzehnten. Als Großzehnten wurden schon oben die beträchtlichen Getreideabgaben erkannt, die sich in den kirchlichen Abschnitten des Urbars (III und VIII) verzeichnet finden. Außerdem erweisen sich aber bei näherm Zusehen eine größere Reihe von Getreidegefällen innerhalb der rein grundherrlichen Abschnitte (I, II, V, VI, VII) des Urbars als Großzehnten. Alle Großzehnten werden in Spelt und Hafer bezw., soweit es sich um Einzelliegenschaften handelt, je nach der Bestellung in Spelt oder Hafer mit freibleibendem Drittjahr geleistet. Dabei tritt der Haferzehnt gegenüber dem Speltzehnt um ein Drittel oder noch mehr zurück,[1] eine Erscheinung, die sich aus dem Verhältnis des gegenseitigen Fruchtertrages ohne weitres erklärt. Daß als Zehntfrucht durchgehends die auf geringwertigem Boden baufähigen Fruchtarten Spelt und Hafer geleistet werden, ist eine allgemeine Erscheinung und dürfte sich zum Teil daraus erklären, daß sich unter den zehntpflichtigen Gütern viel Neubruchland findet.

Denn bei weitem nicht alle Güter, die das Urbar nennt, sind großzehntpflichtig. Außerhalb des engern Grundherrschaftsgebietes nur das abgelegene Leutsweil (Nr. 90), einige zu Horn geschlagene Höfe (Nr. 127—130) und noch mehrere Güter im St. Gallischen und auf Roggweiler Boden.[2] Innerhalb des engern Grundherrschaftsverbandes ist die Großzehntpflicht ebenfalls die Ausnahme. Fünfzig Güter, darunter sämtliche alten Schupposen, sind großzehntfrei, ohne daß im entferntesten angenommen werden könnte, als seien etwa die Großzehnten der Mehrzahl der Höfe schon vor dem 13. Jahrhundert vom Bistum veräußert worden. Vielmehr muß bei ihnen aus dem Fehlen der Großzehnten geschlossen werden, daß die Belastung mit Grundzins und Vogteiabgaben so erheblich war, daß daneben die Auflage eines Großzehnten sich nicht durchführen ließ. Demgegenüber gehören die großzehntpflichtigen Güter ganz bestimmten Gruppen an.

Als solche ergeben sich einmal die Salgüter der Herrschaft, das sind die Kellhöfe Erdhausen (Nr. 58), Egnach (124) und Horn (125), daneben die Doppelhufen Buch (64) und Wiedehorn (123) und das Salgut Winzelnberg (59). Alle diese Salhöfe ragen

[1] Vgl. Nr. 58, 67, 123, 124, 125.

[2] Vgl. Nr. 139—141, 143, 158, 159.

waren. Immerhin bleibt zu beachten, daß der Kellhof Erdhausen mit einem großen Teil seiner Schupposen im Urbar vom Kellhof Arbon äußerlich getrennt, nämlich dem zweiten Abschnitt zugeteilt ist. Ein andrer Teil der Erdhauser Güter (Nr. 16—27) ist im ersten Abschnitt zum Kellhof Arbon geschlagen. Indes auch der Kellhof Arbon konnte auf die Dauer dem Schicksal der andern Frongüter nicht entgehen. Ohne daß eine nähere zeitliche Festsetzung möglich wäre, ergibt das Urbar II (Nr. 389—424), daß zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert wenigstens die Ackerflur des Kellhofs Arbon und die zum Kellhof Arbon gehörende Herrschaftsmühle Stachen von der Herrschaft gegen Zehnt ausgetan werde. Allerdings nicht in einem Stück, vielmehr kam die Grundherrschaft durch starke Parzellierung der Arboner Kellhofäcker dem Bedürfnis der Arboner Bürger und Kleinbauern nach Einzelliegenschaften entgegen. Die in Urbar II zum Arboner „Hofzehnten" gehörigen 46 Parzellen umfassen ungefähr 50 Morgen Ackerfeld in den drei Arboner Zelgen Wilpargaich, Im Brunnen, Unter Weingarten, ein Beweis, daß auch der Kellhof Arbon eine Doppelhufe war. Der Hof und die sechs Schupposen von Arbon zerfallen in Urbar II insgesamt in 132 Ackerparzellen und 11 Wiesen. Vom Kellhoflande befand sich fast jede Parzelle in andern Händen; dagegen wurde die alte Einheit der Schupposen durch Einzinserei gewahrt. Die einzelne Schuppose war so an durchschnittlich vier bis fünf Zinser ausgetan. Um jedoch über die starke Parzellierung des Arboner Bodens einen Ueberblick zu gewinnen, müssen zu den 143 Liegenschaften des Kellhofs und der Schupposen die zahlreichen Einzelgrundstücke hinzugezählt werden, welche die Grundherrschaft nach Neubruchzehntrecht an die Arboner ausgetan hat. Von solchen kennt das Urbar I die vier Liegenschaften Nr. 163—166, ferner die Positionen am Schlusse des Kleinzehntverzeichnisses (Urbar I Nr. 321—359), aus denen ungefähr 35 Parzellen zu ermitteln sind, endlich einen Teil der Novalgüter des Abschnittes IX (Nr. 169—189), zusammen rund 50 Liegenschaften. Diese Ziffer erscheint in Urbar II mehr als verdoppelt. Wir stoßen hier zunächst auf Einzelparzellen in den drei Arboner Gewannen Im Brunnen (Urbar II Nr. 7—21, 18 Parzellen), Wilpargaich (Urbar II Nr. 22—46, 30 Parzellen) und Unter Weingarten (Urbar II Nr. 47—67, 23 Parzellen); dazu kommen 25 Wein- und Baumgärten (Urbar II Nr. 68—89), 9 Parzellen in der Rüti (Urbar II Nr. 90—96) und 12 Parzellen im Gewann Buchhorn (Urbar II Nr. 97—109). Summa summarum 112 Parzellen, die, zu den oben ermittelten 143 Liegenschaften gefügt, einen Gesamtbestand von 255 Arboner Grundstücken ergeben.

In Eigenbewirtschaftung der Grundherrschaft verblieben vom Kellhof Arbon nach dieser Aufteilung nur noch die Wiesen, das sind nach Urbar II (Nr. 425—432) 17 Mannsmad und der große zusammenhängende Komplex des Arboner Brühls.

Andre in Eigenbewirtschaftung stehende Güter außer dem Kellhof Arbon (Nr. 1) sind im alten Urbar nicht genannt. Und doch gab es solche, die lediglich das als Zinsbeschrieb gedachte Urbar nicht verzeichnet hat. Das sind zunächst die Reste des Arboner Forstes, die als grundherrlicher Wald die Zeit der großen Rodungen überdauert haben und denen nach Ausweis jüngerer Akten der Forster oder Untervogt vorgesetzt war, ein Amt, das wir unbedenklich in höchstes Alter hinaufrücken und mit dem forestarius der karolingischen Wirtschaftsordnung in Parallele setzen dürfen. Der Herrschaftswald befand sich an zwei Stellen des Arboner Gebietes verteilt. Die Wälder Stacherholz, Meereichenholz und Seemoosholz mit zusammen 210 Juchart (nach Urbar II) liegen in der Nähe von Arbon, zwischen diesem und dem Egnacher Gebiete. Dagegen befinden sich

die als Forst bezeichneten Wälder von Olmishausen, Schübshub und Burkartsulishaus mit zusammen 220 Juchart am West- und Südrande der Grundherrschaft.

In Eigenbetrieb des Bistums verblieben aber auch die beiden Weingüter Winzelnberg bei Erdhausen und Bodmer (von Bodmaner = der Weinberg des Herrn von Bodman) bei Arbon. Das Rebgut zum Bodmar umfaßte 3 Juchart, dasjenige von Winzelnberg war annähernd viermal so groß; auch war mit Winzelnberg ein kleines Salgut (Nr. 57) verbunden, das aber schon im Urbar I gegen Großzehnt und einige andre Abgaben ausgetan war.

Die Bewirtschaftung dieses Restes von grundherrlichem Eigenbetrieb erfolgte auf Grund der Frondpflicht. Ueber dieselbe liegen in Urbar II und in neuern Akten genaue Verzeichnisse vor. Da sich Zahl und Größe der Güter zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert kaum verschoben haben und nur die Eigenwirtschaft der Aecker des Kellhofs Arbon in der Zwischenzeit aufgegeben wurde, sind die Angaben des II. Urbars unbedenklich auch in diesem Punkte zur Ausfüllung der hier vom alten Urbar gelassenen Lücke heranzuziehen. Während es keinem Zweifel unterliegt, daß die volksrechtliche Frondpflicht kirchlicher Höriger (l. Alamanorum cap. 21) in alter Zeit auch für die Bestellung des Arboner Sallandes Maß gab, gruppieren sich die Frondpflichten des Urbars II ausschließlich um die Wiesen im Brühl, um die beiden genannten Rebgärten und um die Holzabfuhr aus dem Herrschaftswald. Dabei waren auch die Bauern der alten Kellhöfe und Salgüter zu Fronden verpflichtet. Nur der Kellhof Egnach, das Salgut Winzelnberg, die Widemgüter der Arboner Kirche und einige der Grundherrschaft zwischen dem I. und II. Urbar entfremdeten Güter waren frondfrei. Die einzelnen Frondleistungen sind die folgenden. Die pflichtigen Bauern hatten von Brühl- und Vogtwiese das Heu in den Schloßstadel zu führen. Sie hatten für das Rebgut Bodmer Mist zu liefern, den Rebberg umzugraben und vor der Reife den Boden nochmals zu lockern (sog. Falg oder letzte Haue) und Arbeiter zum Einherbsten (sog. Wimmler) zu stellen. Dieselben Arten von Rebfronden waren auch für das Rebgut Winzelnberg zu leisten. Bei der Entlegenheit desselben von Schloß Arbon kamen hier indes als weitere Frondpflichten hinzu: das Hinausfahren der Rebstecken, leeren Fässer und sonstigen Herbstgeräte auf den Winzelnberg, sowie das Einbringen der gefüllten Fässer vom Winzelnberg in den Schloßkeller zu Arbon. Die Holzabfuhrpflicht aus dem Forst wurde schon genannt. Für das Gut Bodmer und die Heuarbeit im Arboner Brühl waren hauptsächlich die Güter frondpflichtig, die zum Arboner Kellhof in Abhängigkeit standen. Für Winzelnberg sind die meisten Höfe der Grundherrschaft frontpflichtig, mithin nicht nur die zum benachbarten Salhof Erdhausen gehörigen. Die Holzabfuhr verteilte sich auf 34 Höfe, die zusammen 88 Fuder (= Großladungen) einzubringen hatten. Insbesondre nahmen fast alle Altgüter an dieser Holzfrond teil, ein deutlicher Hinweis auf ihr hohes Alter. Die normale Frondpflicht betrug für die Schupposen um Arbon: 3 Fuder Mist, 2 Tagwerke Umgraben, 1 Tagwerk letzte Haue und 1 Wimmler für das Rebgut Bodmar, außerdem Heufuhren vom Brühl. Für die Erdhauser Schupposen lassen sich als Norm aufstellen: 2 Fuder Mist, 2 Tagwerke Umgraben, 1 Tagwerk letzte Haue und 1 Wimmler für das Rebgut Winzelnberg; außerdem hatten diese Kleingüter Stecken auf den Winzelnberg zu fahren und zur Einbringung der gefüllten Weinfässer ein Gespann zu stellen, endlich 2 Fuder Holz (= 2 Fuhren) aus dem Herrschaftswald in das Schloß Arbon zu fahren. Die großen Höfe leisteten die doppelten bis dreifachen Fronden der Schupposen.

Es ist endlich darauf hinzuweisen, daß die Ablösung der Naturalgefälle durch Geldbeträge bereits zur Zeit des Urbar I eingesetzt haben muß. Das gilt zunächst für die Schweinabgabe, bezüglich deren schon oben bemerkt wurde, daß insbesondre der etwas jüngere Abschnitt II des Urbars I ausnamslos neben den Schweinezins den entsprechenden Geldbetrag setzt. Dem Urbar II ist der Schweinezins bereits völlig unbekannt. Daß aber auch schon die Ablösung von Fruchtgülten durch Geld zur Zeit der Aufzeichnung des alten Urbars vorgekommen sein muß, beweist die Angabe am Schlusse von Abschnitt II, wo für das Malter Spelt 4 Schillinge, für das Malter Hafer 3 Schillinge als entsprechende Geldbeträge angesetzt sind.

Die vorangehende Untersuchung der Arboner Urbare setzt uns instand, die Entwickelung des Arboner Bistumslandes zunächst für das hohe und spätere Mittelalter klar zu erkennen. Die vorgenommene Klassifizierung der Zinsgüter gestattet aber noch mehr, nämlich die Rekonstruktion der karolingischen Grundherrschaft Arbon. Dabei gilt es, die als ursprünglich erkannten Güter herauszuheben, ihren Umfang nach den ermittelten Durchschnittswerten festzulegen, die offensichtlich jüngeren Güter, vor allem die Rodungsgebiete, auszuscheiden. Zieht man auch die letztern heran und berücksichtigt weiter die zahlreichen Vergrößerungen alter Schupposen, die uns begegnet sind, so muß es möglich sein, auch den Anteil des hohen Mittelalters und der Arboner Vögte an der Urbarmachung des Arboner Bodens ziffermäßig zu erfassen.

Die karolingische Villicatio Arbonensis muß folgendes Bild geboten haben.

I. Curia cellerarii Arbonensis.

Zum Kellhof Arbon (Urbar I Nr. 1, Urbar II Nr. 394—424) gehörten zunächst die um ihn liegenden 6 Schupposen des grundherrlichen Dorfes Arbon selbst (Urbar I Nr. 35—40, Urbar II Nr. 1—6); ferner die im alten Urbar nicht genannte, weil in Regie gehaltene kleine Herrschaftsmühle Stachen (Urbar II Nr. 389—393); endlich 4 Schupposen (Urbar I Nr. 3, 4, 48, 50, bezw. Urbar II Nr. 165, 166, 164, 167) und eine Mühle (Urbar I Nr. 49, Urbar II Nr. 164) in Feilen, Speiserslehen und Stachen und der Hof Landquart (Urbar I Nr. 2, Urbar II Nr. 302). Alle letztgenannten Güter liegen am römischen Straßenzug von Chur nach Arbon in der Niederung zwischen den St. Galler Anhöhen und Arbon selbst. Das Gebiet des Kellhofs Arbon mit den genannten 11 Schupposen, 2 Mühlen und 1 größeren Hofe repräsentiert einen Ackerbestand von rund 50 Morgen Salland und 145 Morgen Zinsland; beider Verhältnis ist demnach 1 : 3.

II. Curia cellerarii in Erchhusen.

Der größte Komplex von Altgütern gruppiert sich um den Kellhof Erdhausen (ursprünglich Erchhusen). Selbst ein Dreihufengut (Urbar I Nr. 58, Urbar II Nr. 200), hat es als Salland neben sich das 10—12 Morgen große Rebgelände nebst einem kleinen Bauerngut (Urbar I Nr. 57, Urbar II Nr. 180, vgl. auch 182) auf dem Winzelnberg. Als abhängige Hörigengütchen treten 20 Schupposen hinzu. Das sind die vier offenbar uralten Schupposen in Gristen (Urbar I Nr. 16—19, Urbar II Nr. 173, 183, 185), ferner Schernlehen (Urbar I Nr. 21, Urbar II Nr. 181), Schochenhaus (Urbar I Nr. 22, Urbar II Nr. 190), Mossen (Urbar I Nr. 26, Urbar II Nr. 372), Glusenhaus (duo lehen! Urbar I Nr. 25, Urbar II Nr. 188), Gaißhäusern (Urbar I Nr. 24, Urbar II Nr. 204), Herzogsbach (Urbar I Nr. 64, Urbar II Nr. 205), Weilen (Urbar I Nr. 63,

Urbar II Nr. 226), Elden (Urbar I Nr. 61, Urbar II Nr. 231), Englen (Urbar I Nr. 59, Urbar II Nr. 201?), Ackermannshub (Urbar I Nr. 62, fehlt Urbar II), Isel (Urbar I Nr. 43, Urbar II Nr. 175), Watzenlehen (Urbar I Nr. 54, Urbar II Nr. 176), Waltershaus (Urbar I Nr. 41, fehlt Urbar II), Mölsrüti (Urbar I Nr. 13, Urbar II Nr. 177) und Täschliberg (Urbar I Nr. 8, Urbar II Nr. 171). Die genannten Güter liegen an dem römischen Straßenzug, der von Arbon ins Thurtal führt bezw. in dessen nächster Nähe, nur die beiden zuletzt genannten abseits in südlicher und südwestlicher Richtung. Das Gebiet des Kellhofs Erdhausen umfaßt danach an Ackerfeld rund 100 Morgen Salland und 240 Morgen Zinsland; beider Verhältnis ist hier 1 : 2,5.

III. Curia cellerarii in Egnach.

Das im einzelnen aus Urbar II zu erschließende Gebiet des Kellhofs Egnach (Urbar I Nr. 124, Urbar II Nr. 219) begreift außer diesem selbst eine Mühle (Urbar II Nr. 220), eine Hufe (Urbar II Nr. 221) und fünf mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der ursprünglichen Gutsverfassung zu vindizierende Schupposen (Urbar II Nr. 222—224, 232, 233). Die Güter liegen an der Römerstraße, die sich von Arbon längs des Seetales in der Richtung nach Konstanz hinzieht. Das Ackerareal von Egnach dürfte sich für die alte Zeit auf 50 Morgen Salgut und 90 Morgen Zinsgüter beziffert haben.

IV. Curia cellerarii in Wiedehorn.

Dem Kellhof Wiedehorn (Urbar I Nr. 123, Urbar II Nr. 194) vermag ich mit einiger Bestimmtheit nur das für die Karolingerzeit urkundlich belegte Salgut Buch (Urbar I Nr. 67, Urbar II Nr. 193) zuzuweisen. Beide Güter liegen an der Römerstraße zwischen Egnach und Arbon, und es scheint, daß von ihnen die Rodung des Waldgebietes zwischen Arbon und Egnach-Erdhausen ihren Ausgang genommen habe. Die beiden Fronhöfe für sich allein repräsentieren 120 Morgen Ackerfeld.

V. Curia cellerarii in Horn.

Zum Kellhof Horn (Urbar I Nr. 125, Urbar II Nr. 158) gehören seit alter Zeit eine Mühle (Urb. I Nr. 205) und die sog. 14 Lehen (Urb. I Nr. 126, Urb. II Nr. 159), alte Schupposen, die den Normalzins von 1 Mutt Kernen dem Bischof entrichteten. Das hohe Alter dieser am Bodensee zwischen Steinach und Rorschach gelegenen Güter ergibt sich schon daraus, daß sie sich der in der Karolingerzeit einsetzenden Umklammerung St. Gallens zu entziehen vermocht haben. Horn ist bis heute thurgauische Enklave im Kanton St. Gallen. Das Urbar II weist dem Kellhof Horn 83 Morgen, den 14 Lehen zusammen 106 Juchart Ackerfeld zu. Es will fast scheinen, als habe hier der Kellhof sich auf Kosten alter Schupposen bereichert, da eine Durchschnittsberechnung dem Kellhof 60 Juchart, den 14 Lehen 144 Juchart, zusammen 204 Juchart Ackerfeldes zuweisen müßte, in welchem Falle das Verhältnis von Salland zu Zinsland 1 : 2,5 betragen würde.

VI. Dos ecclesiae.

Der alte Arboner Pfarrwidem umfaßt die drei größern Güter Frasnacht (Urbar I Nr. 72, Urbar II Nr. 388), Ringenzeichen (Urbar I Nr. 75, Urbar II Nr. 388) und das früh abhanden gekommene Steinebrunn (Urbar I Nr. 315, nach dem dort verzeichneten Kleinzehnt eine Hufe), ferner die beiden Schupposen Fezisloh (Urbar I Nr. 73, Urbar II Nr. 202) und Stockershaus (Urbar I Nr. 28, 74, Urbar II Nr. 186). Davon liegen die Höfe Frasnacht, Ringenzeichen, Fezisloh und Stockershaus nahe beieinander,

an oder zwischen der Gabelung der beiden von Arbon westlich führenden Römerstraßen; sie stellen die Verbindung her zwischen den Gutskomplexen von Arbon und Erdhausen. Dagegen liegt der Widem Steinebrunn am Westrande der Grundherrschaft, jenseits Erdhausen, an der Römerstraße nach Pfyn. Die Widemgüter stellen einen schätzungsweisen Ackerbesitz von 114 Morgen (3×30 und 2×12) dar.

Faßt man die größern Widemgüter als Salgüter, die kleinern als Schupposen auf, wozu die Großzehntpflicht derselben berechtigt, so beträgt der gesamte rekonstruierte karolingische Ackerbesitz 1113 Morgen, wovon 470 dem Salland, 643 dem Zinsland zuzuweisen wären.

Die Zeit bis zum Urbar des beginnenden 14. Jahrhunderts hat demgegenüber eine sehr beträchtliche Vermehrung geschaffen.

Sie hat zu den 16 ermittelten Altgütern des Kellhofs Arbon, zu denen wegen des Ineinandergreifens der Abschnitte I und II des Urbars die 22 Güter des Kellhofs Erdhausen sofort zu stellen sind, in weitausgreifender Rodungsarbeit neben zahlreichen Einzelrodungen 31 Neugüter geschaffen, mithin die ursprüngliche Zahl fast verdoppelt. Es gehören hierher die zwei Schupposen Kratzern (Urbar I Nr. 32, 33, Urbar II Nr. 195), die bald erweiterte Schuppose Steineloh (Urbar I Nr. 34, Urbar II Nr. 196), die Schupposen Weggut (Urbar I Nr. 31, Urbar II Nr. 187), Stocken (Urbar I Nr. 20, Urbar II Nr. 189), Attengärtli (Urbar I Nr. 53, Urbar II Nr. 172) und Birmoos (Urbar I Nr. 12, Urbar II Nr. 174); ferner die zum Teil sehr beträchtlichen Rodungshöfe Holz (Urbar I Nr. 30, Urbar II Nr. 191), Ringenzeichen (Urbar I Nr. 29, Urbar II Nr. 206), Riedern (Urbar I Nr. 89, früh entfremdet), Siebeneichen und Baumannshaus (Urbar I Nr. 78, Urbar II Nr. 209), Häuslen (Urbar I Nr. 51, früh entfremdet), Schübshub (Urbar I Nr. 5, Urbar II Nr. 168), Azenholz (Urbar I Nr. 56, früh entfremdet), Langenmoos (Urbar I Nr. 6, heute nur Gewanname Mooszelg), Kügeliswinden (2 Hufen, Urbar I Nr. 96), Raach (Urbar I Nr. 7, Urbar II Nr. 377), Hegi (Urbar I Nr. 77) und Hegi-Mühle (Urbar II Nr. 215), Mittelberg (Urbar I Nr. 55), Attenrütti (Urbar I Nr. 11, Urbar II Nr. 218), Moos (Urbar I Nr. 9, Urbar II Nr. 171), Buhberg (Urbar I Nr. 10, Urbar II Nr. 211), Kuglersgrütt (Urbar I Nr. 56, Urbar II Nr. 184) und Olmishausen (Doppelhufe, Urbar I Nr. 14, Urbar II Nr. 218); endlich in nächster Nähe des Kellhofs Erdhausen, zum Teil in dessen Altgüter eingesprengt die Güter Nußbomen (Urbar I Nr. 23, Urbar II Nr. 179), Peierslehen (Urbar I Nr. 27, Urbar II Nr. 208) und Keßlersbach (Urbar I Nr. 15, Urbar II Nr. 178). Diese 31 Neugüter allein umfassen eine Ackerfläche von annähernd 932 Morgen. Dazu treten die 14 Altschupposen (Urbar I Nr. 3, 4, 8, 12, 13, 16, 19, 22, 24, 37, 39, 40, 50, 62), die nach Ausweis des Urbars erhöhte Vogteilasten tragen und daher durchschnittlich ihre Ackerflur verdoppelt haben, was einen Ackerzuwachs von annähernd 168 Morgen bedeutet.

Zu den 8 Altgütern des Kellhofs Egnach treten 4 Güter in dem Rodungsgebiet Langgrüt mit zusammen 109 Juchart Acker (aus Urbar II Nr. 227—230) erschlossen; zu den 16 Altgütern des Hofes Horn kommen 4 Novalhusen (Urbar I Nr. 127—130) und 6 Alpwirtschaften (Urbar I Nr. 131—137) hinzu. Davon ist die Ackerflur der erstern auf 120 Morgen anzuschlagen.

Das Ergebnis ist, daß zu den 68 ursprünglichen Gütern 45 Neugüter, zu den 1113 Morgen ursprünglichen Ackerlandes 1429 neue Ackermorgen getreten sind.

Um von der Bevölkerungsdichtigkeit des Egnacher Gebietes einen Begriff zu erhalten, sei es schon jetzt gestattet, auf folgende Tatsachen hinzuweisen. Als im Jahre 1707 bei Gelegenheit von Verkaufsverhandlungen über die Arboner Herrschaft eine statistische Aufnahme stattfand, zählte man im Egnacher Gebiet jüngern Begriffs allein, mithin unter Ausschluß von Arbon und Horn, 65 Güter mit 300 männlichen erwachsenen Bewohnern. Danach ließe sich schätzungsweise die Gesamtbevölkerung des Egnachs auf rund 1000 Menschen angeben.

Zur Bildung ländlicher Gemeinden war es innerhalb der Grundherrschaft Arbon zur Zeit des Urbars noch nicht gekommen. Die streng durchgeführte Hofsiedelung bot dazu wenig Veranlassung; grundherrschaftliche Allmenden waren so gut wie nicht vorhanden, da jeder größere Hof sein eigenes Waldstück besaß. Erst im Beginn des 16. Jahrhunderts setzen deutliche Zeugnisse für die Entstehung der Landgemeinden ein, die nachmals und heute die Arboner Herrschaft unter ihre Markungen verteilt haben. Davon wird später noch zu handeln sein.

Wir stehen am Schlusse dieses Abschnittes. Zwei noch nicht gelöste Fragen sind von hohem Reize. Kapitel 21 der Lex Alamannorum zählt die Leistungen auf, welche kirchliche Unfreie ihrem geistlichen Grundherrn zu entrichten hatten. Man sollte meinen, daß man, wenn irgendwo, zu Arbon auf dem richtigen Boden stände, um die Anwendung jener Bestimmungen in der Praxis zu erproben. Indes gelingt der Versuch nur hinsichtlich des oben festgestellten Bischofszinses der Schuppose von 2 Mutt Frechtmeß = 1 Mutt Konstanzer Glattmaßes. Der Servus ecclesiae der l. Al. leistet wirklich pane modia duo. Daß die Bierabgabe der genannten Quellenstelle in unserm Urbar nicht vorkommt, kann nicht auffallen, da nach Ausweis der Urkundenstatistik von Caro die Bierzinse in den St. Galler Urkunden seit 850 verschwinden, mithin das germanische Bier als Volksgetränk am Bodensee durch Obstmost und Wein verdrängt zu werden anfieng. Dagegen ist die Schweine- und Hühnerabgabe eine bereits dem alamannischen Stammesrecht bekannte grundherrliche Abgabe, wodurch unsere oben ausgesprochene Vermutung Bestätigung findet, daß nämlich die entsprechenden Gefälle des Arboner Urbars, auch wenn sie hier als Vogteiabgaben erscheinen, doch in alter Zeit schon dem Bistum zugestanden haben müssen.

Noch wäre zu prüfen, inwieweit in den ermittelten Altgütern der Herrschaft Arbon Elemente römischer Gutsverfassung weiterleben. Denn wir haben ein Gebiet erforscht, das römische Kultur jahrhundertelang in Anbau genommen hatte. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß in den alten Salhöfen und in ihrem Schupposenkranz Reste römischer Wirtschaftsverfassung sich ins Mittelalter hinüber gerettet haben, daß die hörigen Schupposenbesitzer die Nachfolger römischer Kolonen gewesen sind. Indes wage ich hier nicht mehr, als diese Vermutung auszusprechen.

Wir verlassen hier die Urbare der Grundherrschaft Arbon, um uns den fernern Schicksalen zuzuwenden, welche die bischöflichen Gerechtsame im Arbongau seit dem 14. Jahrhundert durchgemacht haben. Für Stadt- und Landgebiet von Arbon ist im Vorstehenden der, wie ich hoffe, sichere Grund gelegt, auf dem es nunmehr weiterzubauen gilt.

(Schluß folgt.)

Urkundliche Beilagen.

Beilage I.

Stadtrechtsweistum der Bürger von Arbon

Arbon, 29. Januar 1255.

In nomine domini Amen. Nos cives de Arbona iussi et requisiti a dominis nostris dicere quid iuris venerabilis dominus noster episcopus Constantiensis, ipsi domini nostri videlicet advocati et villicus et civitas Arbona habeat et habere debeat apud Arbonam:

1. dicimus prestito juramento, quod quandocunque dominus noster episcopus requirit a civibus de Arbona, quod iurent sibi fidem et gratiam, que vulgariter dicitur hulde, ac civitatem sibi servare et assignare, quando ecclesie sue necessitas hoc poposcerit, hoc debemus facere, nisi forte assignare sibi dictam civitatem legitimis impedimentis fuerimus impediti.

2. Item dicimus, quod de omnibus hominibus ecclesie Constantiensis debet episcopus percipere jura sua, que dicuntur vulgariter vaelle, quando moriuntur.

3. Item dicimus, quod quandocunque dominus episcopus Arbonam venerit, locare debet equos suos per civitatem, si velit.

4. Item dicimus, quod quandocunque ibi fuerit, quilibet illorum, qui habet unam schuopozam, debet sibi concedere unum lectum.

5. Item dicimus, quod si forte jura episcopi non expressimus per omnia ubicunque super hoc instructi erimus minus dixisse, hoc ratum habebimus et servamus.

6. Item dicimus, quod singulis annis advocatis nostris debemus dare XVI libras denariorum ad sturam, que dicitur vogitsture, et minister debet dare XVI solidos in nativitate domini ze wisode.

7. Item dicimus, quod ministro debent solvi pro singulis violentiis sexaginta solidi.

8. Item eidem ministro debent pro emendatione iniusti ponderis vel mensure sexaginta solvi solidi et pro emendatione obprobriosorum verborum tres solidi, quorum unus tantum cedit ministro.

9. Item omnium violentorum emendationes preter vulnerationum et violentiarum, que vulgariter dicuntur haimsuochi, cedent ministro.

10. Item dicimus, quod quilibet pistor debet dare ministro unum quartale vini istius terre nec de meliori nec de deteriori et duas scapulas.

11. Item carnifices debent idem facere.

12. Item dicimus, quod minister ter in anno debet convocare ad presentiam sui pistores, carnifices et caupones recepturus penam debitam, si in suis officiis eorum aliqui deliquerint.

13. Item dicimus, quod pro cive huius civitatis Arbona, quando moritur, debet dari bos vel equus, si bovem habuit vel equum, ad ius illud, quod dicitur val.

14. Item dicimus, quod ubicunque moritur mulier, pro illa debet dari melior vestis, quam habet, si non habet filiam maritandam.

15. Item dicimus, quod ubicunque moritur vir vel mulier sine pueris, proximior de cognatione illius, qui sue conditionis existit, sibi debet succedere. Et ubicunque res aliquas mobiles vel immobiles dimiserunt non distractas, undecunque ipsis res eedem provenerint, ad eandem manum, unde venerunt, debent hereditario iure redire.

16. Item dicimus, quod quicquid est intra fossatum, hoc pertinet ad civitatem.

17. Item dicimus, quod quicquid est intra portas civitatis Arbone, sive sint domus sive aree, totum iacet ad ius fori preter curiam domini nostri episcopi, curiam plebani, curiam domini de Cimiterio, curiam dominorum de Roggewilere, curiam Neppheim et curiam Scham.

18. Item dicimus, quod omnes, qui sunt in civitate, debent vigilare et dare sturam ad vigilias preter curias predictas et familiam dominorum nostrorum.

19. Item dicimus, quod quicunque vult vendere predium suum, hoc potest facere cui voluerit, et emptor predii debet solvere ministro unum quartale vini, et ipse minister precipiet sub pena LX solidorum, quod nullus eum in predio predicto pregravet contra iustitiam vel infestet.

20. Item dicimus, quod ubicunque super aliqua sententia coram iudici contentio oritur, minor sententia debet sequi maiorem, nisi minor sententia appellet in chorum Constantiensem et eam, sicut iuris sit ibi, probaverit ibidem.

21. Item dicimus, quod si aree ille, que apud Constantiam sunt implete in lacum, dant decimas, decimas eas similiter debemus dare plebano nostro.

22. Item dicimus, quod quartale vini debet vendi carius duobus denariis Arbone quam Constantie.

23. Item dicimus, quod debemus habere viam circa civitatem, per quam possit comode cum sarcina seu pondere quisquam ire.

24. Item dicimus, quod cellerarius debet parare illum pontem, qui est ante portam.

25. Item dicimus, quod quicunque in penam aliquam incidens non potest de illa satisfacere, debet interdici in civitate. Et quicunque illum in civitate post interdictum huiusmodi receperit hospitio, penam eandem, qui sibi erat inflicta, persolvet. Et illum debet publicare minister, quo facto debet esse solutus et immunis a pena illa, quam conquerenti seu reo vel iudici is, cum quo commisit violentiam, si alter sive reus sive actor fuisset solvendo, solvere debuisset.

26. Item dicimus, quod in pascuis nostris non debent pasci nisi pecora civitatis et ville et quod neuter dominorum nostrorum plus vel minus habet altero in eisdem et quod villicus noster debet recipere penas in pascuis predictis commissas, et quicquid dampni nobis ibidem eveniet, hoc debet nobis idem villicus iudicare.

27. Item dicimus, quod si volumus habere pastorem ad boves nostros, illum ad consilium notrum debet villicus nobis dare.

28. Item dicimus, quod cellerarius debet nobis dare aprum et plebanus ad gregem nostrum taurum.

29. Item dicimus, quod pratum illud, quod vulgariter dicitur Bruel, et omnia prata ad Arbonam pertinentia debent intrante mense Maio sepiri seu custodiri, quod vulgariter dicitur gefridot, et primo feno inde recepto debent abinde esse pascua.

30. Item dicimus, quod quicunque pistores apud Arbonam panem pistaverint nimis parvum et hoc aliquis apud ministrum conquestus fuerit, conquerenti tres solidi et ministro tres debent pro satisfactione dari seu wettenari.

Ut autem predicta tam a prefatis domino nostro episcopo necnon dominis nostris advocatis et villico de cetero inviolabiliter observentur, presentes litteras sigillorum fecerunt robore communiri. Datum et actum Arbone, anno domini M°. cc°. Lv°, IV. kalend. Februarii.

Pergament-Original im Gemeindearchiv zu Arbon Nr. 1. Die Siegel fehlen.

Beilage 2.

Aus dem ältesten Urbar des Hochstifts Konstanz (im Text U

[1302 o. T.]

I.

Isti sunt census et advocacia super curiam cellerarii Arbonensis.

[1.] Item curia cellerarii Arbonensis.

[2.] Item Lanchwatte VI quart. tritici mensure Constanciensis pro c pro advocacia X quart. tritici, V modios avene mensure Arbonensis, XXVI sol. unum porcum et dimidium, IIII sol. VI den. pro castro, IIII pullos et unam

[3.] Item scopossa Stachali Ber. dictus Ortwin III quart. tritici Constanc.. et pro advocacia VII quart. tritici, XIIII quart. avene mensure A X sol. den., I porcum, III sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[4.] Item ibidem scopossa Ortwin V quart. tritici mensure Const censu, et pro advocacia VII quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbone sol. den., I porcum, III sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[5.] Item Schübshûbe III maltra et III mod. avene mensure Arbo V pullos pro censu et pro advocacia VII quart. triti, XIIII quart. avene mensure, XX sol. den., item duos porcos, quorum unus valere debet X sol. III sol.. item III sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[6.] Item Langenmose V quart. tritici Arbonens. mensure pro censu advocacia I mod. tritici, VII quart. avene mensure Arbonens., XI sol. den., di porcum, XVIII den. de castro et II pullos.

[7.] Item ab der Aiche pro advocacia III quart. tritici, II mod. ave sol. VIII den., I. sol. pro porco et VI den. de castro.

[8.] Item Wissaberg VI quart. tritici frechtmess pro censu et pro ad VII quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., XIIII sol. den.. unu cum, III sol. de castro, III pullos et aucam.

[9.] Item Mose III maltra et III mod. avene mensure Arbonens. et V pro censu, et pro advocacia VII quart. tritici, XIIII quart. avene eiusdem m XX sol. den., II porcos, quorum unus valere debet VI sol., alter III sol.; i sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[10.] Item Bûbenberg pro advocacia V quart. tritici, VII quart. avene Arbonensis. X sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro et II pullo

[11.] Item Attenrútte II mod. tritici mensure Constanc. et IIII mod frechtmess pro ecnsu et pro advocacia XI quart. tritici, III mod. avene mensur nensis, XX sol. den., I porcum, III sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[12.] Item Birmotz pro advocacia V quart. tritici, VII quart. avene Arbonens.. XV sol. et VI den., dimidium porcum. III sol. de castro, II pullo

[13.] Item in der Rúti II mod. tritici frechtmess pro censu, et pro ad VII quart. tritici. XIIII quart. avene mensure Arbonens., XVI sol. den., I III sol. de castro. IIII pullos et aucam.

[14.] Item II mansus in Olmershusen VII maltra et II mod. aven sure Arbonens. et X pullos pro censu, et pro advocacia IIII mod. et II quart. VII mod. avene eiusdem mensure. II lib. XIIII sol. VI den.: IIII porcos, quor valere debent XII sol. et duo VI sol.. et VI sol. de castro, VIII pullos et I

[15.] Zem Bach IIII mod. tritici frechtmess pro censu. et pro advoca quart. tritici. XIIII quart. avene mensure Arbonensis, XX sol. den., I porcu sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[16.] Item ab Gristin Curzmanslehen II mod. tritici frechtmess pro censu, et pro advocacia V quart. tritici, VII quart. avene mensure Arbonensis, IX sol. VI den., dimidium porcum, III sol. de castro et II pullos.

[17.] Item ibidem feodum dictum Schússellehen CL scutelle pro censu, et pro advocacia VII quart. avene mensure Arbonens., X sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro, et II pullos.

[18.] Item ibidem Vögelinslehen II mod. tritici frechtmess pro censu, et pro advocacia V quart. tritici, VII quart. avene mensure Arbonensis, IX sol. den., dimidium porcum, III sol. et VI den. de castro et II pullos.

[19.] Item Lúrislehen II mod. tritici frechtmess pro censu, et pro advocacia V quart. tritici, VII quart. avene mensure Arbonens., IX sol., dimidium porcum, III sol. VI den. de castro, et II pullos.

[20.] Item Stockach pro advocacia V quart. tritici, VII quart. avene mensure Arbonensis, IX sol. VI den., dimidium porcum et XVIII den. de castro.

[21.] Item Schernlehen II mod. tritici frechtmess pro censu, et pro advocacia I mod. tritici, VII quart. avene mensure Arbonens., V sol. den., dimidium porcum, III sol. et VI. den. de castro et II pullos.

[22.] Item Schochenhus I mod. tritici mensure Constanc. et II mod. tritici frechtmez pro censu, et pro advocacia VII quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., XXII sol. VI den., I porcum, III sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[23.] Item Nusbomen II mod. tritici frechtmess pro censu, et pro advocacia VII quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., X sol. den., I porcum, VII sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[24.] Item Gaisshúsern I mod. tritici mensure Constanc., II mod. tritici frechtmes pro censu, et pro advocacia VII quart. tritici, VII quart. avene mensure Arbonens., XIII sol. den., I porcum, III sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[25.] Item duo lehen dicti Aemeretz VII quart. tritici mensure Constanc., XIIII quart. tritici frechtmess pro censu, et pro advocacia X quart. tritici, V mod. et II quart. avene mensure Arbonensis, XX sol., I porcum et dimidium, IIII sol. et VI den. de castro, VI pullos et aucam.

[26.] Item Bertholdus im Mose I mod. tritici mensure Constanc. pro censu, et pro advocacia V quart. tritici, VII quart. avene mensure Arbonens., XIII sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro et II pullos.

[27.] Item an dem Lehen I mod. tritici mensure Constanc. et II mod. tritici frehtmes pro censu, et pro advocacia VII quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., XX sol. den., I porcum, IIII sol. VI den. de castro, IIII pullos et aucam.

[28.] Item Speltenhuß pertinens ecclesie Arbonensi II quart. tritici mensure Constanc. et I mod. tritici frehtmess pro censu, et pro advocacia V quart. tritici, III mod. avene mensure Arbonens., X sol. den., dimidium porcum, III sol. et VI den. de castro, II pullos.

[29.] Item Rinolzaich pro advocacia VII quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonensis, XX sol., I porcum, III sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[30.] Item in dem Holze pro advocacia VII quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., XX sol. den., I porcum, III sol. de castro, IIII pullos et aucam.

[31.] Item am Wege pro advocacia V quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., XII sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro, et II pullos.

[32.] Item dicta Krazzerun pro advocacia I mod. tritici, II mod. avene mensure Arbonens., XII sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro, et II pullos.

[33.] Item Krazzerun secundum pro advocacia V quart. tritici, II mod. avene mensure Arbonens., XV sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro et II pullos.

[34.] Item Steiniloch I mod. tritici mensure Constanc. pro censu et pro advocacia V quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., X sol. den., I porcum, III sol. de castro et IIII pullos.

[35.] Item Gótislehen VI quart. tritici mensure Constanc. pro censu et pro

advocacia V quart. tritici, XIIII quart. avene, XVI sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro et II pullos.

[36.] Item Gúbterslehen I mod. tritici mensure Constanc. pro censu, et pro advocacia I mod. tritici, VII quart. avene mensure Arbonens., VI sol. den., terciam partem porci, I sol. den. pro castro et II pullos.

[37.] Item Núkomen lehen III mod. tritici mensure Constanc. pro censu et pro advocacia X quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., XX sol. den., duas partes porci, II sol. et IIII pullos.

[38.] Item Lengenlers lehen I mod. tritici mensure Constanc. pro censu et pro advocacia V quart. tritici, II mod. avene mensure Arbonens., XII sol. den. terciam partem porci, I sol. den. de castro et II pullos.

[39.] Item Branberges lehen VI quart. tritici mensure Constanc., et Schobins-lehen I mod. tritici eiusdem mensure pro censu, et pro advocacia VII quart. tritici XIIII quart. avene mensure Arbonens., XX sol. den., II sol. pro castro, II partes porci et IIII pullos.

[40.] Item Ankenlehen VI quart. tritici mensure Constanc. pro censu, et pro advocacia V quart. tritici, XIIII quart. avene, XVI sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro et IIII pullos.

[41.] Item Walthers lehen VI quart. tritici mensure Constanc. pro censu, et pro advocacia I mod. tritici, VII quart. avene mensure Arbonens., IX sol. den., terciam partem porci, I sol. de castro et II pullos.

[42.] Item scopossa Lútoldi VI quart. tritici mensure Constanc. pro censu et [pro] advocacia V quart. tritici, XIIII quart. avene mensure Arbonens., III sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro.

[43.] Item daz lehen in der Ysel pro advocacia IIII mod. tritici, I mod. nucum mensure Arbonens., VII sol. den., I porcum et III pullos.

[44.] Item Bernhartzell pro advocacia IX mod. tritici, V maltra et X quart. avene mensure Arbonens., VIII lib. et IIII sol. den.

[45.] Item Winden III maltra et III mod. avene mensure Arbonens. et X pullos pro censu.

[46.] Item de stipendio opidi Arbonensis XVI lib. den.

II.

Hi sunt census possessionum subscriptorum.

[47.] Túffenbach solvit II maltra speltarum et II maltra avene mensure Arbonensis.

[48.] Item Vailon: Ber. am Acker VII quart. tritici, VII quart. avene mensure Arbonensis, VI sol. den., dimidium porcum, XVIII den. de castro et II pullos.

[49.] Item molendinum ibidem XIIII quart. tritici avene mensure Arbonens. X sol. den., I porcum valentem IIII sol.

[50.] Ain lehen Stachen V quart. tritici, I maltrum avene mensure Arbonensis, XX sol. den., II porcos, quorum uterque valere debet IIII sol. den., XVIII den. de castro et IIII pullos.

[51.] Item Huseleregge V sol. den.

[52.] Item Winden subtus notatum est.

[53.] Item Ottenzagel III quart. tritici, V quart. avene mensure Arbonensis X sol. VI den.; dimidium porcum, XVIII den. pro castro et II pullos.

[54.] Item Kapferslehen I maltrum spelte et I maltrum avene.

[55.] Item Mitelberg VII mod. tritici, XIIII quart. avene, I mod. fabe XX sol. den.; II porcos, quorum uterque valere debet III sol. den., II sol. de castro VI pullos et ancam.

[56.] Item im Gerütte X maltra et II mod. spelte, VII mod. avene, I mod. fabe, I mod. nucum, II quart. ordei, XXIX sol. den., I porcum, III sol. de castro VIII pullos et II ancas.

[57.] Item uf dem Berge XIIII mod. spelte, I mod. fabe, X sol. den. minus IIII den., I porcum ad X sol., III sol. de castro et IIII pullos.

[58.] Item kelnhof in Ezehusen[1] XVI maltra spelte, X maltra et II mod. avene, I mod. nucum et I mod. fabe, XXII sol. den., II porcus utrumque ad IV sol. den., III sol. de castro, VIII pullot II aucas.

[59.] Item scopossa Engeldrudis[2] VII quart. avene XII sol. den., I porcum ad III sol., XVIII den. de castro, IIII pullos et aucam.

[60.] Item de advocacia Winden XIIII quart. tridici mensure Arbonens., II lib. den., II porcos, quorum uterque valere debet X sol.; insuper II, quorum uterque valere debet III sol. den., VIII pullos et II aucas.

[61.] Item scopossa dicti Olden XIIII quart. tritici, VII quart. avene mensure Arbonens., XII sol. den., I porcum ad III sol., XVIII den. de castro, IIII pullos et aucam.

[62.] Item scopossa dicti Sâcheller XIIII quart. tritici, VII quart. avene, VI sol. den., I porcum ad III sol., XVIII den. de castro, IIII pullos et aucam.

[63.] Item scopossa in dem Wiler XIIII quart. tritici, VII quart. avene, XI sol. den., I porcum ad III sol., XVIII den. de castro, IIII pullos et aucam.

[64.] Item scopoza in dem Bach X quart. tritici, VII quart. avene, VI sol. den., I porcum ad III sol., XVIII den. de castro, IIII pullos et aucam.

[65.] Item scopoza in Gaisshúsern I maltrum speltarum et I maltrum avene et XII sol. den.

[66.] Item Azzenholtz XIIII quart. avene et III sol. de castro.

[67.] Item curia in Bûch X maltra et II mod. speltarum, VII maltra avene I mod. nucum, I mod. fabe, II quart. ordei, XXII sol. den., II porcos, VI sol. de castro, VIII pullos et II aucas.

[68.] Item Oengeshoven VI mod. avene, XVI sol. minus II den.

[69.] Item Hermannus dictus Humel de quadam curte I mod. tritici.

[70.] Item cellerarius Arbonensis de una curte I mod. tritici.

[71.] Item decima in Betwiler I maltrum speltarum, I maltr. avene et aliquantum plus.

Maltrum dicte mensure in spelta IIII sol., in avena III sol.

III.

Redditus ecclesie in Arbona.

[72.] Dos in Fraschnet XX maltra spelt. mensure dicte frechtmess; item IIII maltra avene eiusdem mensure.

[73.] Item dos in Vertislon XII maltra utriusque frumenti dicte mensure.

[74.] Item dos in Speltenhusen XV maltra utriusque frumenti dicte mensure.

[75.] Item dos in Rinoltzaich XV maltra utriusque frumenti dicte mensure.

[76.] Item de Mose V maltra utriusque frumenti eiusdem mensure.

[77.] Item de Hegi V maltra utriusque frumenti eiusdem mensure.

[78.] Item Sibenaich et item Sibenaich X maltra utriusque frumenti eiusdem mensure.

[79.] Item ab Aichen IIII maltra utriusque frumenti eiusdem mensure.

[80.] Item de Frasneit I mod. avene de Schophain.

[81.] Item H. de Cratzerun XI mod. utriusque frumenti eiusdem mensure.

[82.] Item dictus Maier de Vertislo XIIII quart. utriusque frumenti eiusdem mensure.

[83.] Item Uol. Flucke II quart. utriusque frumenti.

---

[1] Verschrieben für Erchusen.

[2] Offenbare Auslassung des Abschreibers. Die Kernengült des Gutes beträgt nach dem Urbar des 16. Jahrhunderts 10 Viertel.

[84.] Item C. am Lene I mod. avene eiusdem mensure.

[85.] Item Uolr. am Lene I quart. avene de agro dicto Ysenacker.

[86.] Item dictus Honfúrste II mod. frumenti, quod. excolitur in agro suo sito in Roggenwile duobus annis et in tercio anno nichil.

[87.] Solvit item Jacobus dictus Spinler IV quart. utriusque frumenti duobus annis et in tercio anno nichil.

[88.] Item de possessionibus in Nusbomen IIII maltra utriusque frumenti eiusdem mensure.

[89.] Item de possessionibus in Riedern VII maltra eiusdem mensure et utriusque frumenti, que recepit decanus in Arbona.

[90.] Item de possessionibus in Lútenwile III maltra, quod similiter decanus recipit.

Item LXXXIIII pulli in festo exaltacionis sancte crucis.

Item DCCC ova in festo Pasche.

Item XV lib. et I [sol.] de Constancia, de quibus dantur ad lumen ecclesie Arbonensis VI lib. IIII sol.

IV.

Ista que secuntur bona de possessionibus in Arbona obligata sunt.

[91.] Primo Lankwatte obligatum est domino Waltero de Castello. [92.] Item das lehen Stockan eiusdem. [93.] Item scopossa in Stockach obligata est eidem. [94.] Item scopossa Ortwini ibidem obligata est eidem. [95.] Item possessiones et molendinum in Vailon.

[96.] Item domino C. de Hermenstorf militi obligate sunt possessiones in Langenmos et advocacia in der Aiche. [97.] Item due hůbe in Winden. [98.] Item advocacia ibidem.

[99.] Item in Mose redditus unius porci obligati sunt Yrmendegenoni. [100.] Item de curia Egna IIII lib. den.

[101.] Item domino C. de Bussenanch obligatum est Attenrúti. [102.] Item Túffenbach. [103.] Item Mitelberg.

[104.] Item domino Friderico Matri magistro coquine obligatum est Olmershusen mansus.

[105.] Item de possessionibus Stachenhusen[1] de advocacia tantum obligati sunt marscalco de Blidegge redditus eiusdem advocacie. [106.] Item eidem advocacia in Nusbomen. [107.] Item advocacia Ber. in Mose. [108.] Item advocacia in dem Lehen.

[109.] Item Gaisshúsern et Emerizze obligati sunt domino C. preposito s. Johannis Constanciensis. [110.] Item Rinoltzaich eidem. [111.] Item Erchhusen. [112.] Item scopossa Engeldrudis ibidem. [113.] Item scopossa dicti Oelden in Erchusen. [114.] Item scopossa dicti Sâcheler ibidem. [115.] Item scopossa in dem Wiler et scopossa in dem Bach ibidem. [116.] Item scopossa in Gaishúsern eidem preposito. [117.] Item Oengeshoven eidem.

[118.] Item Walthersleben obligatum est H. vor Kilkun.

[119.] Item Bernhartzelle obligatum est abbati s. Galli.

[120.] Item domino C. de Bussenanch Uffenberge.

[1] Verschrieben für Schochenhusen.

[121.] Item marscalco de Blidegge suprascripto curia in Bůch obligata est.

[122.] Item curia in Horn obligata dicitur domino de Sultzberg cum omnibus suis redditibus et pertinenciis.

V.

[123.] **Item curia in Widihorn** IX maltra et II mod. speltarum; VI maltra et I mod. avene; I mod. fabe et I mod. nucum; II quart. ordei; XXII sol. den. et II porcos, quorum uterque valere debet IIII sol.; item VIII pullos et aucam.

VI.

[124.] **Item curia in Egnach** LXXXIIII mod. tritici mensure in Wile; L mod. avene eiusdem mensure; XIIII porcos valentes II lib. VIII sol.; II lib. et X sol. den., qui dantur dicto Yrmendegen, que solvunt iste possessiones in hunc modum pertinentes curie predicte: [Die näheren Angaben fehlen].

VII.

[125.] **Item curia in Horne** XX maltra spelte, X maltra avene mensure Arbonensis et I porcum.

Item de quibusdam possessionibus ibidem XIIII mod. tritici mensure Constanc., X maltra avene mensure Arbonens., III porcos valentes XXXII sol. et I porcum ad V sol. videlicet in hunc modum, et septingentos caseos vel pro eisdem dantur V lib. et XVII sol. minus IIII den. [126.] Videlicet de XIIII lehen dantur predicti XIIII mod. tritici mensure Constanc. [127.] Item Bůchperg III maltra avene mensure Arbonensis. [128.] Item superior hůba de Goldach III maltra avene eiusdem mensure. [129.] Item hůba retro ecclesiam III maltra avene eiusdem mensure. Item predictorum trium mansuum quodlibet solvit I porcum, quorum duo valere debent XX sol. et unus XII sol. [139.] Item hůba dicti Sonnen I maltrum avene mensure Arbonensis et V sol. den. Sed tamen aliquando plus valebat et dicti mansus solvunt XVI pullos. [131.] Item de Nagersriet anteriori dantur CCL casei. [132.] Item de Nagersriet posteriori CCL casei. [133.] Item de novali Núwenswendi L casei. [134.] Item de novali in Klingenbůch XLIIII casei. [135.] Item in Tarchselsrútti LX casei. [136.] Item de Varwenswendi XXX casei. [137.] Item de novali in superiori monte XVI casei, et quilibet debet valere III obulos.

Summa reddituum curie in Horn XX maltra spelte, XX maltra avene mensure Arbonensis, XIIII mod. tritici Constanc., septingenti casei vel V lib. den. XVI sol. VIII den. pro eisdem et V porci.

VIII.

Hi sunt redditus ecclesie Arbonensis pertinentes venerabili domino episcopo Constanciensi.

[138.] Videlicet frumentum in Horne in der Owe I mod. [avene] mensure Arbonensis, I mod. spelte, III den.

[139.] De Arnolzberg Vogtlůt V mod. utriusque frumenti.

[140.] C. de Appenwille I maltrum avene per duos annos, in tercio vero anno nichil.

[141.] Braminowe III mod. utriusque frumenti per II annos, tercio vero anno nichil.

[142.] Lůtenwille III maltra utriusque frumenti.

[143.] Rogwile II mod. utriusque frumenti per duos annos, tercio vero anno nichil.

[144.] Item de Crazzerun priori XI mod. utriusque frumenti et IIII pullos.

[145.] Item de Crazzerun posteriori II mod. de frumento, quod ibidem excolitur.

[146.] Item de Widihorne dictus Schúbelmich IIII mod. avene. [147.] Cellerarius ibidem III mod. [148.] H. ab dem Berge ibidem I mod. [149.] H. dictus Anseli IIII mod. frumenti.

[150.] Item Speltenhusen VIII maltra minus II mod. [151.] H. ibidem VIII maltra minus II mod.

[152.] Item de Rinolzaich XV maltra utriusque frumenti.

[153.] Item de Vertislo XII maltra.

[154.] Item Frasnât XX maltra spelte et IIII maltra avene.

[155.] Item Gaisshúsern IIII maltra et I mod.

[156.] Item ab dem Lone[1] I mod. avene.

[157.] Item Maldistorf X maltra et dimidium.

[158.] Item Riederen VII maltra.

[159.] Item Mose V maltra.

[160.] Item Liegen[2] V maltra.

[161.] Item magister C. de Sibenaich IIII maltra.

[162.] Item magister Reynolt de Sibenaich VII maltra.

Super hoc decime circa civitatem: [163.] Item H. dictus Riser de agro suo III mod. [164.] Item magister Dietricus V mod. tritici. [165.] Item Ber. de Salmensa I quart. tritici. [166.] Item Usútaicha[3] IIII maltra utriusque.

Summa frumenti CXXVII maltra minus I mod. preter decimam circa civitatem. Insuper V mod. tritici et I quart.

[167.] Item Camerli apud Horne II quart. [168.] Super hec Hainermarti II mod. spelte.

IX.

Hec sunt Novalia.

[169.] Salwe[4] VI quart. tritici.

[170.] C. de Frasneit II quart. tritici et den.

[171.] Ibidem Hartman dimidium quart.

[172.] Ber. de Crazzerun dimidium quart.

[173.] Item vidua Hermanni II quart.

[174.] Item Eginerran II quart.

[175.] Item magister Eberhart IIII maltra utriusque.

[176.] Item Irzun I quart. tritici.

[177.] Item Hesso II quart. tritici.

[178.] Item Rudi Smeltzbach quartale et dimidium.

[179.] Item Lutoldus carpentarius I quart. tritici.

[180.] Item Hilprandus II quart. tritici.

[181.] Item der Wisse I quart. tritici.

[182.] Item Ber. Boch[5] II quart. tritici.

[183.] Item C. Faber dimidium quart. tritici.

[184.] Item Frasnait I mod. avene.

[185.] Item Dieprehtzwiler VI quart. avene.

[186.] Item Curt am Berge VI quart. aridorum pirorum et II quart. ordei.

[187.] Item apud Vertislo I quart. tritici.

[188.] Item Gili de bono Negellins II mod. utriusque frumenti.

[189.] Item Swalwen IIII pullos.

[1] Verschrieben für Lene.
[2] Verschrieben für Hegen.
[3] Verschrieben für Meraicha.
[4] Verschrieben statt Falwe.
[5] Verschrieben statt Schoch.

X.

Hec sunt minores decime ecclesie in Arbona.

[190.] De decima Golda: Sůcher XVI den. II pullos. [191.] Hainricus Kelner XXX den. II pullos. [192.] C. Kelner XXX den. II pullos. [193.] Herman IIII den. I pullum. [194.] Růdegerinus VI den. [195.] Item de feodo dicti Colers VI sol. II pullos. [196.] Item Herman ab Stain VI den. I pullum. [197.] Illi de Richembach XVIII den. II pullos. [198.] Item Růd. retro ecclesiam XV den. II pullos. [199.] Walter Swegler XXX [den.] II pullos. [200.] C. a der Hůbe XII den. II pullos. [201.] Item curia Bichelnse II sol. II pullos. [202.] Wernherus Hůber X den. I pullum.

Summa XXIII sol. den. et XX pullos.

[203.] Item cellerarius de Horne V sol. den. de scopoza et I sol. de agro. [204.] Item Uolricus Stůtter II sol. [205.] Molitor I sol. [206.] Minister domini Sultzberg II sol. [207.] Herman Zinseli X sol. [208.] Item C. in der Owe I mod. spelte.

Summa XXI sol. et I mod. spelte.

[209.] Item Crazzerun VI den. [210.] Ab dem Staine X den. [211.] A superiori Bůchperg I sol. et pullum. [212.] De inferiori Bůchperg I sol. [213.] Hiltenriet II sol. [214.] De domo Grawin V sol. [215.] Betlerrun I sol. [216.] Domus Senini I sol. [217.] Eggelinsriet XVIII den., II pullos, XVIII ova. [218.] Amirsgerswiller XVIII den.

Summa XXV sol. et VI den., XIII pullos et CXLII ova.

[219.] Item Bůle IIII sol. [220.] Bicholswile II sol., II karratas lignorum et II pullos. [221.] Wintmanswile[1] XX den. I pullum, XII ova, de agro IIII sol. [222.] Oberriedern VI sol. VI pullos et XL ova. [223.] Item Albenberg II sol. [224.] Warte[2] II sol., III pullos et XX ova. [225.] Superius Hagenwile XVIII den., I pullum et XII ova. [226.] Item Regelanswile V sol., V pullos et XL ova. [227.] Item Morswile IX sol., X pullos, C ova. [228.] Bechenwile XX den., II pullos et XX ova. [229.] Mose XVIII den., II pullos et XX ova. [230.] Hundwiler XVIII den., II pullos et XVIII [ova]. [231.] Bechishuss X den. [232.] Item Negersberg II sol., III pullos, XX ova. [233.] Item Wernher in dem Holze II sol., II pullos, XX ova. [234.] Vidua in Bischofhus XV den. [235.] Walther uf dem Holze XXX den., II pullos et XX ova. [236.] Herman piscator de prato in Semoz XXX den., IIII pullos, XX ova. Apud Staina: [237.] Ber. Aswåldergůt IIII den. [238.] C. ab Búrgli II den. [239.] Cellerarius de Staina II sol. [240.] Domina de Rinegge XIIII den. [241.] Eadem domina de inferiori possessione XVIII den. [242.] Abbas ab Platon XIIII den. [243.] Uolricus priester Johan VI den. IIII pullos. [244.] Uolricus Crúceli I sol.

Summa III lib. XV den., L pullos, CCCC et XIIII ova.

[245.] Lancwat II sol. [246.] Hemberg VIII den. [247.] Berge: domina X den. [248.] Burgender in Rotenwille II sol. [249.] Faber VIII den. [250.] Magister Ber. III sol. et VI den.; idem in festo Martini V sol. [251.] Item Blůme VIII den. [252.] Walther de Gotzenwiller XVII den. [253.] Jacobus XVI den. [254.] Stocker et sui fratres XX den. [255.] Faber VIII den. [256.] Anna et magister Hainricus XX den. [257.] Spieglerin III den. [258.] Waibel II den. [259.] Tatenwille II sol. [260.] Ab dem Aigen III sol. [261.] Watte VI sol. [262.] Eschriswile XXII sol. [263.] Beintenwile

[1] Verschrieben statt Mettmanswile.
[2] Verschrieben statt Watte.

XVIII den. [264.] Ber. de Rietenwille[1] XI sol. [265.] Vidua ibidem I sol. [266.] Eglolf de Huseli X sol. [267.] In Stocka I sol. [268.] Relicta fabri I sol.

Summa IIII lib. et VIII den., XVIII pullos et CXXX ova.

[269.] An dem Argen[2] apud Ramswag XVIII den. [270.] Koser de Lengenwiler V sol. [271.] Ibidem II sol. per duos annos, tercio vero anno nichil. [272.] Oberwinden IIII sol. [273.] Niderwinden IIII sol. Roggwiler: [274.] de superiori curia III sol. VI den., II pullos et L ova. [275.] Ibidem Waibel duas urnas vini et I mod. pirorum. [276.] Magister Dietricus IIII den. [277.] Rud. Sutor VI den., VI pullos et XX ova. [278.] Růpertus I sol. [279.] Conr. ab Hangarten I sol. et I pullum. [280.] Vidua VI den. [181.] Negel VI den. et I pullum. [281.] De scopossis Marscalci V sol. [283.] Vidua iuxta ripam II den. [284.] Ber. Wenderer et fratres eius I sol. et I pullum, XX ova. [285.] Stacha XX den. [286.] C. Lúbolt II pullos. [287.] Eglolfus duas urnas vini.

Summa XXXI sol. et VIII den. Summa pullorum XIIII et LXXXX ova. Summa vini IIII urne et I mod. pirorum.

[288.] Mitelberg III sol. et aucam. [289.] Item Otenzagel VIII sol. et II den. [290.] Item Birmoss: Hainricus Vôgeli III sol. et XVI pullos. [291.] Ber. Schoch I sol. [292.] Aemerizun de Gaishúsern XX den. [293.] Ber. ibidem VIII den. [294.] Vidue usserm Mose VIII den. [295.] Item von dem Lene XVIII den. [296.] Cellerarius de Egna VI den. [297.] Murer von Stade XVIII den. [298.] Wiedenhorn uf dem berg Bůch V sol. [299.] In inferiori Widihorn V sol. [300.] Crazerun III sol. [301.] Frasnait XXIII den. [302.] Waibel de Maldistorf II sol. [303.] Jacobus Spiler I sol. [304.] Gili II den. [305.] Gůticher IIII den. [306.] Cellerarius uf dem Rúte V sol.; et sunt II iugera novalium. [307.] Hainric. ab Bůbenberg I sol. [308.] Inferius Rieden V sol. et V pullos.

Summa II lib. X sol. et VII den. et XXI pulli.

[309.] Item Widihorn magister Volmar IIII sol. [310.] magister Uolr. de Vertislo de feno Waltwyssen V karratas. [311.] Dominus de Staina II karratas feni et decimam vini per totum. [312.] C. filius Osterhilt II pullos. [313.] C. de Staina VI den. [314.] Uolr. et fratres de Stainbrunnen de minori decima IIII sol. [315.] Item de dote ibidem V sol. et IIII pullos. [316.] De area in Cimiterio: Stulze II pullos. [317.] De prato H. Såcheler XX den. [318.] Cellerarius de Erchusen IIII pullos. [319.] Crambol VIII den. [320.] De decima in Hagenbuch XVIII den.

Summa XIII sol. et IIII den. et XXII pulli.

Item de decimis et censibus hortorum circa civitatem: [321.] Ortus dicte Smerlezbachin reddit III sol. et IIII den. [322.] C. dictus Swarze II sol. et IIII den. [323.] Item orti dicti quondam de Bodmen XXII den. [324.] Hainric. dictus Gůtenman IIII den. [325.] Item C. dictus Keller IIII den. [326.] Item dictus Menteller IIII den. [327.] Item Lúbahuserin III den. [328.] Item C. von der Húse II den. [329.] Item Růd. minister II den. [330.] Dicta Rôtembergerin XIII den. [331.] Item in dem Maielinszagel I den.

[332.] Item agri siti in dem Brunnen reddunt medietatem censuum et decimarum tantum tercio anno.

[333.] Item de ortis dictorum Taler et Tårchen dantur pro decima IX sol.

[334.] Item de vinea decima tota debetur domino episcopo.

---

[1] Wahrſcheinlich verſchrieben ſtatt Beitenwille.

[2] Verſchrieben ſtatt Aigen.

[335.] Item de vinea dominorum de Sultzberg debetur decima per totum domino episcopo.

[336.] Item domus Nepfling II urnas vini de vinea.

[337.] Item in die Zinshalden de vinea domini dicti Schan I quart. vini.

[338.] Item dominus Willerinus de Stayna tenetur solvere decimam totam de sua vinea sita in Staina.

[339.] Item Súpflina vidua I mod. tritici.

[340.] Item Bettenwile XVIII den.

[341.] Item dictus Sanger I mod. spelte.

[342.] Item cellerarius imme Gerút I quart. tritici.

[343.] Item Johannes dictus Hôwer IIII sol. de orto sito prope vinarium.

[344.] Item C. dictus Gothain et R. minister in Arbona II sol. de vinario ipsorum sito prope civitatem.

[345.] Item Alberchtus scolasticus de novali IIII quart. tritici mensure Arbonensis.

[346.] Item scoposse site in villa medietatem minoris decime.

[347.] Item de decima dicti Her. Schan I mod. tritici.

[348.] Item Johannes de Steinebrunn dictus Rolais IIII sol.

[349.] Item Hainricus dictus Múrschi VI den. et II quart. tritici.

[350.] Item de domo magistri Uol. de Rôtenberg VIII libre sepli [?]

[351.] Item Rûdi de Roggewile I lib.

[352.] Item Conradus dictus Swarze de domo sua II quart. tritici.

[353.] Item dicta Smeltzbachin IIII mod. tritici per duos annos, tercio vero anno nichil.

[354.] Item de orto Petri dicti in dem Brunnen II quart. tritici mensure Arbonensis.

[355.] Item de agro dicto Ysenacher II pullos.

[356.] Item de decima Wâldi II sol. den. a relicta quondam dicti Gebhart.

[357.] Item de Gothold aigen XX den. Constanc.

[358.] Item de agro dicti Schûbe VI den.

[359.] Item Ber. dictus Schoch VI den. de agro.

Summa denariorum decime minoris: XVIII libre. Summa pullorum: CLXXX.[1] Summa ovorum: DCCCCXXVI ova. Summa lignorum: III karrate. Summa frumenti: CXXVII maltra preter decimam circa civitatem, que reddit uno anno VIII mod. tritici, item secundo anno VIIII mod. tritici, item tercio anno V mod. tritici mensure Constanc. per totum. Item V mod. tritici et I quart. et II quart. ordei.

Abschrift des 15. Jahrhunderts, Generallandesarchiv Karlsruhe, Beraine Nr. 4657, pag. 24—39.

Anhang 1 zu Beilage 2.

Das Bistum kauft die Rechte des Ritters Marquart von Kemnat an der Herrſchaft Arbon zurück.

Konſtanz, 11. Mai 1282.

In gottis namen amen. Ich Marquart von Chemenatun ritter kúnde allen den, die disen gegenwrtigen brief ansehent oder hôrent lesen, das ich min gût ze Arbon, burge und stat, aigen und lehen, holze oder an velde, acker und an wisen, an || lute unde an gût, usse und inne,

[1] Die Angabe erſcheint im Verhältnis zu den Einzelangaben zu hoch. Es dürfte ein Schreibfehler des Abſchreibers vorliegen.

geſûchtes und ungeſûchtis, was ich disehalp der Bregenzer Cluse und dem Bodemse hette, han gen ze chôfenne minem herren bischof Rûdolf und dem gotzhus ze Costenze umb trithalp tusenth march sil||ber Costentzer glôtis. Unde sol man mich wern des silbers alse hie nah geschriben stat: sehs hundert march ze der naehsten usgaenter pfinchstwochun; derselben sehs hundert march han ich abgeslagin vier hundert march minem herren dem bischof von Costenz und sinem gotzhuse, die er het in pfandes reht in dem selben gûte, das ich im unde dem gotzhuse verchôfet han. Dar nah sol man mich wern ze ûnser vrowen tult der jungerun ze dem naehsten herbest hundert march; und danne ze dem naehstin sancte Martis tult zwai hundert march; dar nah ze dem naestin zwelftem tage nah den Wihennaehtin zwai hundert march; dar nah sancte Waltpurch tult des selben jaris hundert march; dar nah sancte Martis misse zwai hundert march; und dar nah iargeliches ie ze sancte Martis tult zwai hundert march, unz ich der vorgenanter trithalp tusenth march gaenzlich gewert wirde.

Dar nah vergih ich Marquart von Chemenatun, das ich min herren bischof Rûdolfen und das vorgenant gotzhuse bewisen sol nunzich march rehter gúlte mit dem gût ze Arbon. Swa der gulte abe gat minem herren bischof Rûdolf und sinem gotzhuse, da sol ich abslahen ie zwainzich march fur aine march geltes. Unde bewise ich in danne me denne núnzich march gúlte, so sol man mir zwainzich march geben umbe ain march gúlte.

Dar úber vergehen wir bischof Rûdolf und das capitel und ich Marquart von Chemenatun, das wir gesetzet haben an hern Volkmar von Chemenatun den eltstin und an hern Rûdolf von Sulzberch die ritter, das sie das gût schaetzin bi ir aide, was es vergelten múge nah reht gúlte.

Wir bischof Rûdolf und das capitel veriehen och, das vro Maehthilt von Chemenatun, hern Marquartes mûter haben sol alles das gût, so si da her ze Arbon hat gehebt und das wir si dar úber und alle unser nahkomen schirmin son mit gûten triwen, die wile so si lept. Und ist, das si stirbet vor sancte Michels tage, so sol der nutze und das gût, so si anhôret, úns und ûnserm gotzhus ledich sin. Und stirbet si nah sancta Michels tage, so sol der nutze werden des jares hern Marquart oder sinen erben, ob er enwaere.

Ouch vergih ich Marquart und ich Volkmar von Kemenatun mit minen brûdern, das wir des vorgenantin gûtis wer son sin an allen stettin, swa unser herre der bischof von Costentz und sin gotzhuse bedurfen nah reht fur mine mûter und fur allemaellichin.

Ouch vergehen wir bischof Rûdolf und ûnser capitel, daz her Marquart von Chemenatun in den vorgenantin kôf mit worten und mit gedinge usgenomen hat aelliu diu manlehen, diu man in der rinchmur ze Costenze von im hat, und vinf tusenth ganchvische gúlte, diu sin reht lehen sint von ûnserm gotzhuse und ôch zwene man Eberharten von Walse und aelliu diu lehen, diu er von hern Marquarten ze lehen hat, und Eberhartin Rúlin, des kinde aber ûnsers gotzhus sind.

Und vergehen wir bischof Rûdolf, das wir ûnser truwe in aides wise geben han, und ich Rûpreht probist von sancte Stephan ze Costenze und ich Lútold von Rôtellain gesworn haben zen hailgen an ûnsers capitels stat, diesen kouf staet ze habenne und ze gelten und ze vollefûren, alse hie vorgeschriben stat, hern Marquart und sinen erbon, ob er niht waere.

Ouch veriehen wir bischof Rûdolf und ûnser capitel und ich Marquart von Chemenatun, swas stoses krieges oder iersami an disem kôf beschaehe, das hain wir an hern Eberhartin gesetzit von Stôfenegge, ûnsern chorherren, an hern Volkmar von Chemenatun und an hern Rûdolfen von Sulzberch ritter, das si daz beschaiden und verrihten son bi ir aide ane alle gevaerde.

Dar úber wir bischof Rûdolf und ûnser capitel veriehen, das wir dis vorgenant gût verburgot haben und sint des burgen: her Rûdolf der tegan, her Rûpreht probist von sancte Stephan, maister Cûne von Brisach priester, her Lútold von Rôtellain und her Eberhart von Stoupfenegge, chorherren ze dem tûm ze Costenze; her Hainrich von Gûttingen der vrige, her Uolrich von Bodemen, her Hans von Schônenberch, her Rûdolf und her Herman gebrûder von Sulzberch, her Rûdolf und her Willehalm gebrûder von Staina, her Uolrich von Oberriedern, her Cûnrat von Hermenstorf ritter und Wernher von Tierberch dienistman; her Cûnrat hern Azzen, her Uolrich der Jôehaer, den man da sprichet Swaertli, maister Wernher der Appatheker, her Cûnrat Ramunch und her Burchart der Huser, burgaer von Costenze. Die vorgenantin burgen alle haint es gesworn ze den hailigon, ob her Marquart oder sine erben, ob er enwaere, niht gewert werde ie ze den ziln des gûtis, alse da vorgeschrieben ist, swenne si gemant werdent

von hern Marquart oder von sinen botton und von sinen erben, ob er enwaere, dar nah sont si sich antwrten ze rehter giselschefte an dem ahtodem tage ze Costenze ze vailem gůt ane alle gevaerde und niemir dannan ze chomon wen mit sinem willen, ê er des gůtis gewert werde, dar umbe si ie ze den ziln gemant sind. Und ist óch gedinget, das die vorgenantin ritter in der giselschaft in der wochen ain naht usser Costenz mugen sin, ob si went. Und ist ouch gedinget, ob der burgon dehainem iht wierit, da vor got si, so sont sich die andern burgen antwrten ze rehter giselschafte ze Costenze, swenne si gemant werden, dar nah úber ainen manode niemir dannen ze chomen, untz ain alse erbaere und ain alse gewisse ze búrgen an der stat gesetzt wirt.

Wir bischof Růdolf und unser capitel vergehen an disem brief, das wir gelobt haben disen búrgon ze lôsen von allem iro schaden, in den si choment von dier burchschefte ane alle gevaerde.

Da besunder so veriehen wir vorgenantin burgin, das wir gebunden sin und gelobt hain mit dem aide, alse an diesem gegenwrtigen brief von úns hie vorgeschriben stat, ze laistende ane aller slahte gevaerde. Und dar úber so henken wir, die aigeniu insigel hant, únserú insigel an diesen gegenwrtigen brief zů hern Marquartes von Chemenatun insigel und sines sunes hern Volkmars insigel. Wir aber Cůnrat hern Azzen, Uolrich Swaertli, maister Wernher der Appatheker, Cůnrat Ramunch, Burchart der Huser, wan wir nuzze male niht insigel haben, so gnůget ús únser herren se bischofes insigel an unser insigel stat ze ainem ewigen urkúnde.

Der kŏf unde diese vorgeschribeniu gelúbde beschach ze Costenze in maister Hainrich hof des custers von Costenze, do von gottis gebúrte waren tusenth und zwai hundert und zwai und ahtzich jare, an dem naehstin gůten tage nah der hohgezit der uffert, da die vorgenantin herrin ze gegin warent und ŏch die ersamin lúte, die hie nah geschriben sint: brůder Hainrich von gottis gnaden bischof von Basel, her Hainrich der Cheller, her Cůnrat von Vilingin priester, maister Hainrich der custer, maister Hainrich von Clinginberc, grave Cůnrat von Fúrstenberch, her Růdolf von Dietikon, her Cůnrat von Blůmenberch, her Cůnrat von Hohenvels, maister Johans von Basel, chorherren ze dem tům von Costenze; grave Eberhart von Hapspurch, her Walther und her Uolrich von Clingin, her Walther von Ezzibach, her Růdolf von der Salbe, her Herman von Bŏnstettin, her Hainrich von Randegge, her Hainrich Burst, her Uolrich von Bútikon, her Peter der Senne von Munsingen, her Hainrich von Yberch, her Cůnrat von Casteln, her Friderich im Turn, her Cůnrat von Haidelberch, her Hainrich von Rinegge, her Wetzel von Blidegge ritter; Růdolf von Hapspurch, graven Gŏtfrides saeligen sun, Berhtold von Kungesegge, Volkmar von Chemenatun, Růdolf von Oberriedern und ander vil biderbu lute.

4 Perg.-Orr. thurg. Kt.-Archiv Frauenfeld, Abteilung Meersburg-Arbon Nr. 1. Es siegeln der Bischof, das Domkapitel, Marquard[1] *und Volkmar von Kemnat (offenbar der ältere: Siegelumschrift: S · VOLC · DE · KEMENAT · CAMERARII · DVCIS · SVEVIE), der Domdekan (fehlt), der Propst von St. Stephan (fehlt), Konrad von Breisach, Lútold von Rötteln (fehlt), Eberhart von Staufenegg, Ulrich von Bodman (fehlt), Hans von Schönberg (fehlt), Rudolf von Sulzberg (fehlt), Hermann von Sulzberg (fehlt), Rudolf von Steinach (fehlt), Wilhelm von Steinach (fehlt), Ulrich von Oberriedern, Konrad von Helmsdorf (fehlt), Wernher von Tierberg.*

Anhang 2 zu Beilage 2.

Das Bistum kauft von den Herren von Bodman einen Teil ihrer Rechte an der Herrschaft Arbon zurück.

Konstanz, 9. Mai 1285.

In gottes namen amen. Wir Uolrich von Bodemen der kilchherre von Veltkilche und her Uolrich der ritter gebrůder tůien kunt allen den, die disen brief sehent oder horint lesen, das wir vriliche und || mit gůtim willen únser gůt ze Arbon, burg und stat, liute und gůte,

[1] Auch er hat die Siegellegende S · MARQ̆RDI · DE · KEMNAT · CAMERARII · DVCIS SVEVIE.

aigen und lehen und manlehen, swas unser vorder und wir unz har hatton inrunt den vridegraben, die die stat beschirmint, und || die selben graben dar zu und den blezze, der usserunt den graben lit, der zu den wingartin hôrit, der inrunt den graben lit, und die vogtai über die kilchun ze Arbon und die wideme inrunt den graben, und die ansprache, die wir hatton ze dem gotzhuse umbe viunf pfunt geltis ze vogtreht über die selben kilchun ze Arbon, der wir úns verzigen haben; und den hof in dem dorf vor der stat mit allem rehte an holze, an velde, an acker, an wisen, gesûchtis und ungesûchtis, und mit aller der gúlte, diu in den hof horte des tages, do wir tailton mit Martin sâligem únserm brûder, verchôfte haben únserm herren bischof Rûdolf von Costenze und dem gotzhuse ze Costenze mit allem rehte und mit aller ehafti umbe vier hundert march silbers Costenzer glôtis.

Und haben usgenomen mit gedinge alle die liute, die usserunt den vorgenantin vridegraben sind, ane die liute, die in ir vatter dienste oder zerunge sint ane alle gevârde. Wir haben ôch usgenomen alle die vogtay, die wir unz har hain gehebte über die wideme und über die liute, die usserunt den vridegraben gesessen sint und an sancte Martin ze Arbon hôrint. Wir haben ôch usgenomen die acker ze Bûchihorn und die gartin, die uswendich den vorgenantin graben ligent, und alliu diu manlehen, diu wir usserunt den selben graben hain.

Wir haben ôch das gelobt mit unsern trûwen an aides stat, das wir umbe die liute und umbe das gûte, das wir ze lehen haben anderswannen danne von dem gotzhuse ze Costenze, mit ganzen trûwen ane alle gevârde tûien alles das, des únser hêrre der bischof und sin gotzhus ze Costenze bedarf ane únsern schaden, wan umbe das gût.

Es ist ôch gerette also, ist das únser liuten dehainer, der uswendich ist, dehainen sinen vriunt inrunt den vorgenantin graben an ligendem gût erben wil oder erbent und da inne beliben wil, den son wir und unser erben geben ze wehsel dem vorgenantin unserm herren dem bischof und dem gotzhus ze Costenze, alse her Hainrich von Randegge und her Rûdolf von Sulzberch ritter uf ir aide haizent

Wir die vorgenantin gebrûder haben ôch das gedinget, das unser mûter vrou Uodelhilt, swas si unz her ze lipgedinge inrunt den graben und usserunt gehebt hat, ir stâte beliben sol, die wile si lebt.

Wir der vorgenant bischof Rûdolf und das capitel von Costenz veriehen ôch an disem brief, das wir das vorgenant gût mit allem dem rehte und gedinge, alse hie vorgeschriben ist, âne alle gevârde umbe das vorgenant gût gechôfet haben und das wir die vorgenantiu vrowen ir mûter an ir lipgedinge, das hie vorgenant ist, mit gûtin trúwen son schirmen ane alle gevârde.

Wir veriehen ôch und wir die vorgenantin brûder, das wir gesetzet haben an die vorgenantin ritter hern Hainrich von Randegge und an hern Rûdolf von Sulzberch, swa dehain store, missehellunge oder iersami an disem kôf beschâhe oder iht vergessen ist, das mit wortin underschaiden wart, das si das beschaiden oder verrihtin bi ir trúwe an aides wis. Und sont sich ze Costenze antwrtin, unz das si es verrihtin oder ainen obman genemen, ob si zerhullin. Und des selben sint si gebunden umbe den vorgenantin wehsel der liute. Verfúr och ir deweder, da vor got si, so son wir bischof Rûdolf unde das capitel an hern Rûdolfes stat von Sulzberch ainen andern geben, und wir die vorgenantin brûder son ôch ainen andern geben an des stat von Randegge ane gevârde.

Dis kôfes und dier gedinge, alse hie vorgeschriben stat, sint gezúge: Maister Landolt des rômschen kúnges arzat, her Symon der liutpriester von sancte Stephan ze Costenze, her Hainrich der schriber von Denchingin, chorherre ze sancte Johanne, her Uolriche Spûle chorherre ze sancte Stephan ze Costenze, maister Cûnrat und maister Herman schriber des rômschen kúnges, maister Seman von Basel chorherre ze Solotern, her Albreht von Kasteln, pfaffen; her Hainrich von Gúttingen der vrie, her Dietdegen von Kasteln, ritter, und andere biderbe liute genûge.

Unde ze ainer gehugede dis dinges so ist dier brief besigelt mit unseren ingesigeln bischof Rûdolfes un des capitels von Costenze unde der vorgenanter zwair brûder. Dis beschach in maister Hainrich hof des chusters von Costenze, in deme jare, do man zalte von únsers [herren] gebiurte tusenth jare zwai hundert jare und viunf und ahtzich jare, an dem núnden tage nah ingântim maien.

Perg.-Or. thurg. Kt.-Archiv Frauenfeld, Abtlg. Meersburg-Arbon Nr. 4. Siegel erhalten.

Beilage 3.

Der St. Martinsrodel, Verzeichnis des Arboner Kirchgutes jüngerer Bildung.

Arbon 1477.

In gottes namen amen. Der rodel der zins s. Martins kilchen wart ernüret durch die häligen pflegern derselben zitt von enpfelch wegen der ersamen wysen amman und ains ratts zů Arbon, als hienach geschriben statt, uff fritag vor s. Lucientag im LXXII jare.[1]

Diss nachgeschriben sind s. Martins åckern.

1. 1 acker hinder Núsetzen, unten landstrass.
2. 1 acker zů greben, oben landstrass, unten Ach.
3. 1 acker ob Tőners rúte, unten landstrass.
4. 1 iuchart acker an der Schiben, unten Krútzgessli.
5. die åckerlin hinder Meraichen gen. Rúteli.
6. 1 wiss uff den wisen am Bach.
7. 2 åcker hinder Merachen an der landstrass.

Item diss nachgeschribnen sind die verbriefften schulden.

1. ab Mayenhus und ab dem gúttli 11 vtl. kernen.
2. ab Stadelmans wiss zwischen den pechen und ab 1 iuchart felds 1 mutt kernen.
3. ab Schochen huss gat an das licht 1 mutt kernen.
4. ab 2 juchart felds git Caspar Roschach 3 vtl. kernen.
5. ab dem hof Aescheschwiler $^1/_2$ vtl. kernen, 2 hühner.
6. uss der Ladrúti git Haini von Moss 4 vtl. fesen, 4 pfennig.
7. Uli Múller ab 1 garten in Brunen und ab 1 garten in der statt by der dúrren mur [Anst.: Ringmur] 12 vtl. fesen.
8. ab Grosshansen Tennebergs hus am Markt 1 pfund pf.
9. ab Wisen alber git Haintzelman Keller 1 pfund pf.
10. uss der wyss zu Lengwiler gen. die aichwyss git der Gerster 16 schill. pf.
11. ab 3 juchart felds in 3 zelgen und ab 1 mannmad hőw git Stůderuss 10 schill. pf.
12. ab 1 bomgart an dorfgassen und an byfang Hans Tenneberg git 1 lb. wachs, 3 schill. + 7 schill. pf. verbrieft.

Diss sind die zins, die ab den húsern [sc. gond].

1. ab der trinkstuben gen. der Rúd am obern tor 3 lb. wachs.
2. ab Jacobs Zurachs hus stost an Mőttilins garten und an Zůsten 3 sol. den.
3. me derselb ab 1 acker zum Dennesteg, stost an pach 6 den.
4. ab Linhartt Ritters huss an Brůnen 1 lb. wachs, 2 sol. den.
5. ab Ståchelis hus u. hofstat stost an Letten und Caspar Roschach 6 den.
6. ab Cůnrad Gristers hus stost an Caspar Roschach und Hans Faist 6 den.
7. ab Hans Faisten hus und hofstat stost an Roschachs gårtli 1 sol. den.
8. ab Haintzen Mesmers hus, stost an Roschachs hus und Ackerers hofstatt 4 den.

[1] Die meiſten Zinſe und Gülten dieſes Urbars wurden in der Reformationszeit abgelöſt, ſind daher im Original durchgeſtrichen oder durch ausdrücklichen Vermerk als abgelöſt, oft unter Angabe des Zeitpunktes der Ablöſung, gekennzeichnet. Außerdem enthält der Rodel Nachträge aus der Zeit zwiſchen 1477 und der Reformation. Die letzteren ſind hier weggelaſſen und der reine Text des Urbars von 1477 wiedergegeben. Die Nachträge enthalten übrigens Hinweiſe auf übernommene Jahrzeitverpflichtungen der St. Martinskirche ſowie Präſenzgeldanordnungen, wodurch auch der Charakter der früheren Aufzeichnung beleuchtet wird. Anſtößerbezeichnungen, die einen zufälligen Charakter tragen, ſind im Text weggelaſſen; die laufende Ziffer am Kopf der Einträge iſt von mir hinzugefügt worden.

9. ab Linhart Wintzure hus, das gross [illegible] am Egk, 2 den.
10. ab Linhart [illegible] egkhus an Uli Müller 1 vtl. kernen.
11. ab Hans Vogts hus, stost an [illegible], die ab 1 garten in Brunnen am see 2 den.
12. von 1 hus an [illegible] und an brunnen git Ursel Koffmanin 20 den.
13. von 1 hus stost an [illegible] egkhus und an Dübach git der Egner 8 den.
14. Vertorns hus stost an Hans [illegible] hus git 10 sol. den.
15. von Jacob Engeles hus, stost an Hain Scheffmacher 5 den.
16. ab Cünrad Metzgers des Jungen hus, stost an Galles Gebhart $^1/_2$ lb. wachs.
17. derselb von einem garten in Brunnen, stost an weg u. lütpriesters garten, 1 sol. den.
18. derselb ab 1 acker gen. Stainacker in Hoterute, stost an Ymperspach u. an Büchenhorn, 1 sol. den.
19. von 1 hus am Letten stost an [illegible], git Rumius Strus 16 den.
20. ab der [illegible] by der Lucken git der [illegible] 5 den.
21. ab 1 hus an der Stugen git Burcki Zürach 15 den.
22. ab 1 hus, stost an Jacob Schmid, git Walther Pentzinger 1 sol. den.
23. ab 1 hus, stost an die ratzstuben git Raggenpas 5 den.
24. ab 1 garten in Brunnen gebent Heim Müllers erben 2 sol. den.
25. ab 1 hus gelegen an der Klosnerin hus, git Hain Strus 1 lb. unschlit.
26. ab 1 hus neben dem vorigen git Elsa Gochin 1 lb. unschlit.
27. ab 1 hus in der Witten gass, stost an Cünrad Tenneberg, git Häntzlin Schedler 1 sol. den.
28. ab 1 hus, stost an Elsen Gochin, git Rudi Strus 2 lb. unschlit.
29. Hain Keilershus, stost oben an Jörg Sigerst, git 4 lb. unschlit.
30. ab Jörgen Sigests hus, stost oben an Hans Frick, 3 den.
31. von 1 hus, stost an schnider von Frasnacht, git die alt Kratzerin 8 den.
32. [radiert].
33. ab Wilhalm Uolmans hus bi des jungen Fricken hus 4 den.
34. ab Stoffel Roschachs hus, stost an Wilhalm Uolman, 2 sol. den.
35. ab 1 hus, stost an Jos. Wintterlis hus u. an Burchgraben, git der Kratzer 10 sol. den.
36. derselb ab dem ligerten unter des Vogiers pünt 18 den.
37. von 1 hus, stost an Häintzlin Schedler, git der jung Hain Scheffmacher 5 sol. den.
38. ab 1 hus, stost an Hain Scheffmacher, git Häintzlin Schedler 3 den.
39. ab 1 hus, stost an Jörg Tenneberg, git Hain Scheffmacher 3 den.
40. ab 1 hus an der hern trinckstuben git Uorsal am Stein 6 den.
41. ab 1 hus, stost an Uorichen Schedler, git der Bartt 4 den.

In der Forstat.

42. ab 2 húsern u. hofstetten gebent Dies u. Clauss Koffman 4 sol. den.
43. ab 1 hus und garten git Hans Stoffel 26 den.
44. ab 1 hus u. hofstatt git Hans Metzer 3 sol. den.
45. ab 1 hus u. gårtlin git Hans Roschach 14 den.
46. ab 1 hus u. hofstat geben die Rúgger 18 den.
47. ab 1 wiss in Büchenhorn, stost an Ympperspach und an Rúte, git Rúggerin 6 sol. den.
48. ab 1 hus, stost an Plåncken Froman, git Hans Schwitzer 8 den.
49. Schårs gart am Tor, stost an die landstrass, 8 den.
50. derselbe ab 1 acker zum Tennesteg 6 den.
51. ab 1 garten in der Dorfgassen by dem bild, stost an Schårs gart u. Eglin Forster, git Plancken volck 1 sol. den. u. $^1/_2$ lb. wachs.
52. ab 1 garten in der Dorfgassen, stost an Plånckenin u. Tônen garten, git Eglin Forster 3 sol. den.
53. ab 1 garten im obren garten, stost an Byfang, git Hans Wintzúre 3 sol. den.
54. ab 1 wingarten uff dem Bergli, stost an Uolin Ritter u. Peter Hertzog, git Hans Strus gen. Schnider 8 den.

55. ab 1 acker in der Rúte git Hans Roschach der unter gerwer 4 den.
56. ab 1 acker by fallen túrli am holtz abhin git Peter Perckmayer 1 sol. den.
57. ab 1 garten an Rútinen, stost an Cůni v. Stacha u. Tenneberg, git der Bůchmůller 5 den.
58. ab 1 garten by dem hochen krütz geben Hans und Stoffel Roschach 9 den.
59. ab 1 garten in Brůnen abhin an der strassen git Linhart Strus 2 sol. den.
60. ab 1 garten in Brůnen gen. Wucherliss fülle, stost an den see, git Steffen Wintzúrl 1 sol. den.
61. ab 1 pletz in Brůnen, stost an Hans Strůs, an d. lútpriester u. an die siechen, git Els Wintzúrl 18 den.
62. ab dem praitten akker uf Werle git Urich Widichkeller 8 den.

Diss sind nachgeschribnen zins im Egnåw.

1. ab 1 acker am Randen git Clauss in Hoffen 8 den. u. 1 vtl. kernen.
2. ab 2 ackern hinder Meraichen git Hans von Faiglan 10 den.
3. ab 1 acker an Gunttersrúte git der Hådiner 8 den.
4. ab dem Rockenacker git der Hådiner 6 den.
5. ab allen irn gútern zu Frasnacht sond Cůntz Stöckli u. der Schulter 1 Vtl. Kernen u. 9 den.
6. von 1 zechenden git Jörg Ackermann 1 sol. den.
7. vom Ottenzipfel git derselb 2 sol. den.
8. ab Knechtsacker in Cranzelg an Kuglersgrútt und Attenrúte git Linhart am Werd 1 sol. den.
9. uss der Gúmels wiss ab der Attenrúte git der alt Fölcki 5 den.
10. von 1 acker in der Ow under dem Löw git Ueli Kraus 6 den.
11. uss der wiss gen. Fölkis Aichwinkel git Thoman Wåffeli 4 den.
12. von 1 acker gen. der wingart zu Wila git derselb 13 den.
13. uss dem Grútt geben ab allen irn gúttern die Schwitzer 8 den.
14. der Andres-hoff zu Egnaw git $3^1/_2$ sol den.
15. von 1 acker an der Schwertze geben Hanni Wonlichs erben 4 den.
16. ab sinem gůtt git der jung Hans Hasler 8 den.
17. ab der Aichen wiss git derselb 4 den.
18. von des Hůbers acker hinder dem núwan stadel und ab Schrúders acker git Hans Brůder 10 den.
19. von Folkis wiss git Hans zum Pach 8 den.
20. ab Schniders leen gat 2 sol. den., hört ainer an die wandelkertzen, der ander an irn gmaine kertzen von Diettrichs acker.
21. me ab dem leen von der langen wiss uff der Walwiss 20 den.
22. ab Fölkis byfang in Stockach git Hans Schoch v. Frasnacht 16 den.
23. me ab 1 acker zum bömen derselb 11 den. [radiert].
24. me ab 1 acker zum bömli stost uff Kaltenbrunner wiss derselb 11 den.
25. von sinem gůt im Holtz git Hans im Holtz $13^1/_2$ den.
26. von Búgisrúti geben Måndli Schårs erben 18 den.
27. von dem grossen wingarten uff Búl geben Búrcki Schårs erben 1 vtl. kernen.
28. von der hindern wiss derselb[1] 16 den.
29. von dem wingarten derselb 6 den.
30. ab dem grossen tail stost oben an Kilchweg, unden an pach, derselb 18 den.
31. von dem garten zu Malestorff git Rúdi Schlapperitzin von da 5 sol. den.
32. ab dem zechenden, den die s. Jacobs pfleger von Erdhusen, hand ab Sechler hub 2 sol. den.
33. ab dem gůt zům Pach git Rúdi Aggermann 2 den.

[1] Dies wie die folgenden bis 31 auf Bühl zu beziehen.

34. von 1 acker gen. der Gåling, stost an Ympperspach u. Bůchenhorn, git Wålthi Stöckli 1 sol. den.
35. der Lemli gůt zů der Ach, stost an Linhert Ritter u. an Fitzeberg, git 1 sol den.
36. ab Schmůtzen wiss an see bim Hottenstain git Uelin Agkerman 3 sol. den.

Diss sind die von Stainach mit irem zins.

1. ab 1 acker in Staynacher zelg, stost an Herweg, an Hani Kaiser u. an Kelnhoff, git der Giger $^1/_2$ lb. wachs.
2. ab 1 hus u. hofraite zů Oberstaynach, stost an Buhoff u. lantstrass, git Linhart Karrer 3 sol. den.
3. Uerich Rőttenberg gůt zů Undernstaynach git 1 sol. den.
4. ab dem Plachenacker zů Horn geben Hani Kellers erben gen. die Schwitzer 8 den.
5. ab 1 acker am rútli u. Seemoss git Hans Riedrer gen. Můtz v. Staynach 2 sol. den.
6. ab 1 acker zu Staynach, stost an Můtzen u. Rúti, git Elli Dietrichin 8 den.
7. ab der wiss by der húltzen brugg geben Růdolf Bogkli und Hans Gir 1 sol. den.
8. ab 1 bifang ald ab der rúti zů Horn, stost an die Kogenow u. Bilgrims bomgarten, git Rúppin Bilgrims wib 4 den.

Mőrschwiler.

1. ab der wiss stost an Morschwiler gútter u. an Hunttwil gen. Poschen wiss geben Hånsli Brůder und Wetzel Brůder und Linhart Riderer v. Becketwil 3 sol. 4 den.
2. der Bocken gut zů Morschwiler, stost an Húndwil u. Albenberg, git 16 den.
3. ab 1 bomgarten von Huntwil, stost an Húntwiler pach, geben die 2 Hans Brůder 10 sol. den.
4. von 1 hoff zů Ridren geben Hani und Kůni die Fůger 8 den.
5. ab 1 mosacker zu Morschwil, stost an d. Moswiss u. lantstrass, git Hans Kaiser 1 sol. den.
6. ab Grůnawiss zu Aeppenwiler git Hans Sennhuser gen. Kayser 18 den.
7. ab Bocks acker, stost an den brunnen, git Hans zum Steg gen. der bur ab Aichen 2 vtl. kernen.
8. ab dem gut, stost an Stainer tobel u. an Bocks gůt, git derselb 6 den.

Roggwil.

1. zu Stacha ab dem halben hoff sond Hansen v. Stacha erben 22 den.
2. Hansen Roschacher gůt zů Roggwil, das er von der Fatzmanin ererbt, 4 den.
3. ab 1 wiss gelegen ab Roggwiler wiss an Perger stigwiss, git Hani Mel 8 den.
4. vom Langenacker zů Olmenhúsli geben Knechtli v. Húsli u. Cristan Schúb 20 den.
5. ab s. Johanns wiss — s. Martins aigen — bi des Hegers wiss an der nidern zelg, git Brunhanns 11 sol. den.
6. von 1 bomgarten ob Berg, stost an die lantstras, git Hani Brandis 2 sol. den.
7. von s. Martisacker, stost an den Keller vom Frydorff, git die Wålthiss v. Fryendorff $3^1/_2$ sol. den.
8. me uss 1 åckerli uff den vier bůchen in der Welthissen gútter gat ouch der zins.

Underegger.

[Keine Einträge der ersten Hand vorhanden].

Zehend s. Martins zu Malestorff.

Item s. Martin hatt ouch ain zechent zů Malestorff.

Zehenden s. Martins.

Item Linhart Ritter git zechenden ab sinem gůt klain u. gross.
Item Peter Moser git zechenden uss Schårs rúti an dem Stůdhag.
Item Hans Hammer erben u. des Tőlers erben von Ammargeschwiler ab irm hoff und zugehőrde 2 sol. den.

Perg.-Or. Gemeindearchiv Arbon.

Beilage 4.

Die Arboner Offnung.

1484, April 22.

Wir nachbenempten Jacob Payrer zu Hagenwil gemain, Hanns Fuess vogt zu Arbon zůsatz des hochwirdigen fürsten und herren hern Otto bischoven zů Costentz etc. und Hainrich Montprat ritter zůsatz der ersamen und wysen amman und raut zů Arbon, in der her nach geschribnen sach geordnet und erbetten, bekennen offenlich mit disem brieff und tuen kund allermenglich, alsdan sich irrung, spenn und zwytrecht gemacht und begeben haben zwúschen dem obgenanten unserm gnedigen herren von Costentz ains und den obgenanten aman, raut und gemainer statt Arbon anders tails, darumb sy dan uff den hochwirdigen fürsten und herren hern Uolrichen abten des gotzhus zu Sant Gallen och unsern gnedigen herren als kaiserlichen commissarien und darnach uff der von Sant Gallen und Appentzell ratz bottschaften als untertedinger komen sind, durch die ettlich artickel, damit ain rechte ordenliche pollicy zu Arbon fúrgenomen und gehalten wurde, beredt ist, die nun beid teil nit glich verstanden haben, darumb sich dan der genant unser gnediger herr von Costentz von ettlichen artickeln als beschwert an unsern allergnedigisten herren den romischen Kayser berúfft hat, wi sich dan sólh hendel nach und nach begeben haben; und wan wir aber ye gemaint haben, solich artickel und [s]penn besser und fruchtbarer weren gůtlich usgelóscht und betragen dan unsers richtspruchs darumb zu erwarten, und demnach syen wir uff die marken . . . . . [1] geritten und die besichtiget und uns mit fleiss gegen baiden parthyen geůbt, damit wir des rechtspruchs vertragen beliben, und an baiden tailn nach ir fúrtrag sovil volg erfunden, das wir sy mit ir wissen, willen und offner teding umb alle artickel, als hernach stat, fruntlich und gůtlich betragen, gericht und geaint haben, den och hinfúr gelept, also gehalten und den nachkomen werden sol.

[§ 1.] Des ersten, das aller unwil und zwytrecht zwúschen baiden obgenanten parthyen gantz vernicht, hin, tod und ab sin sóllen.

[§ 2.] Item welher úber ain andern zugkt, ist der frevel drissig schilling pfennig.

[§ 3.] Item welher den andern schlecht on mit gewaffnotter hand und das er nit blůtrúsig noch herdfellig wirt, wirt es clegt, so ist der frevel ainem herren und der statt ain pfund pfennig und dem cleger fúnf schilling pfening.

[§ 4.] Item welher den andern blůtrusig oder herdfellig macht, ist dem herren und ainer statt sechs pfund pfening und dem cleger ain pfund pfening. Doch mocht der schad und schmertz so gross an im selbs sin, das dan ain vogt, aman, raut und gericht zu Arbon sich fúr sollten erkennen, was der dem cleger solte thun fúr sinen costen, schmertzen und schaden. Dessglich sol och gehalten werden mit dem, der da gewundet wirt, und och der das tůtt.

[§ 5.] Item welher den andern mishandelt mit scheltworten als flůchen oder liegen, ist der frevel ainem herren und der statt zehen schilling pfening und dem cleger fúnf schilling pfening. Doch so mocht die mishandlung so gross sin, das dann das och hinfůr gestraft solte werden nach ains vogtz, amans und rautz erkanntnuss.

[§ 6.] Item welher gegen dem andern schússet oder wirft, felt er, so ist er ainem herren und der statt verfallen sechs pfund pfening und dem cleger ain pfund pfening. Trift aber ainer, so sol der frevel gerechtvertiget werden nach dem schaden und gestalt der sach und dem, der schaden empfacht, wandel beschehen von dem, der den schaden gethan hat nach erkanntnuss ains vogtz, ammans, rautz und gerichtz.

[1] sehr wasserfleckig.

[§ 7.] Item welher den andern überlofft in ainem hus ald herberg oder in heruss vordret freventlich by tag, ist die buss ainem herren und ainer statt sechs pfund pfening und dem cleger ain pfund pfening. Beschicht es aber nachtz, so ist es noch ainest so vil. Und ob dem überloffnen ettwas schad beschech in sinem hus oder herberg, dem sol darumb wandel und bekerung beschechen nach ains vogtz, amans, rautz und gerichtz erkanntnuss.

[§ 8.] Item welher den andern leblos tůt, er sy burger, hindersess oder gast, der ist ze buss verfallen dem herren und der statt drissig pfund pfening. Wurd er aber betretten, edenmal und er sich mit den frúnden geaint und gericht hett, so sol mit im gehandelt werden, als sich dan nach dem rechten gepúrt.

[§ 9.] Item welhem frid potten wirt und den mit worten bricht und nit halt, so sol er verfallen sin die summ, wie im der frid potten ist. Bricht aber ainer den frid mit wercken, so sol darumb gericht werden nach der taut und dartzu das fridpott verfallen sin. Und sol och yettlicher frid pietten ye nach gelegenhait der sach und des spans.

[§ 10.] Item welher gemain merck inlait on erlobung vogtz, amans, rautz und gerichtz, der sol sechs pfund pfening verfallen sin. Dessglich welher offen marcken usszúge oder ainer dem andern das sin inzundte und sich mit recht erfúndt, ist verfallen die yetzgenanten bůss und dem cleger drú pfund pfening.

[§ 11.] Item welher dem andern sin berend bem abhowt oder ussgrub, ist verfallen dem herren und der statt drú pfund pfening und dem sólichs beschicht sinen schaden abzutun nach erkantnuss vogt, amans, rautz und gericht zu Arbon.

[§ 12.] Item welher dem andern schaden tůtt in sinem wingarten, der ist verfallen zehen pfund pfening oder ain hand.

[§ 13.] Item welher dem andern schaden tůtt in sinen gůtern, ackren, wysen an ops, ôpfel, biren, reben oder andern essigem ding und frúcht neme, wie die genant und gehaissen sind, insunder die zun hinweg trůg oder furte, es beschech tags oder nachts, der sol zu bůss verfallen sin ain pfund pfening und dem wandel tun, dem der schad beschechen ist nach erkantnuss und billichait vogtz, amans, rautz und gerichtz.

[§ 14.] Item welher dem andern sin gelegen gut anspricht oder sin lehen beschwert und das mit recht nit erlangt, verfelt ainem herren und der statt sechs pfund pfening und dem cleger oder angesprochnen drú pfund pfening usgenommen zusprúch, die sich von erbfellen fůgen würdint.

[§ 15.] Item die von Arbon sollen ir lehen von ainem herren empfahen, wenn sin gnad inritten well. Das tůtt sin gnad edenmal und sy im hulden und schweren.

[§ 16.] Item welher burger dem andern ze koffent gibt, das sol man verggen vor des amans stab untz an ainen andern rechten lehenherren, und der koffer gibt dem aman ain vierteil win. Doch ob ain gast und frômder ettwas koft von ainem burger zu Arbon, das da lehen ist, so sol der gast das billich empfahen vom lehenherren, och so soll dem lehenherren sin gerechtigkait behalten sin [v]on schupflehen und schuppusgut halb.

[§ 17.] Item die von Arbon sollen pliben by ir wunn, waid, trib und tratt wie bisher unverhindert der von Egna. Dessglich sôllen die von Egna och pliben by ir wunn, waid, trib und tratt wie bissher unverhindert der von Arbon.

[§ 18.] Item die holtzer und wun, waid, fatten, steg und weg sollen pliben by den gepotten und straffen [wie][1] es bisher gewonlich gewesen und prucht ist.

[§ 19.] Item ob och dehainerlay frevel oder unzucht, es were von gepott ald verpott, von fúr oder von andern sachen wegen, wie, wo oder von wem die beschechent und welcherlay das sin wurde, so hievor nit gestelt, gemelt noch in sundern worten noch artickeln nit begriffen were, das alles sol gestrafft werden, yeglichs insunder nach gelegenhait siner gestalt und wie das bisher gewonlich gewesen ist und sol die buss, so davon gefelt, was ob fúnff schilling pfening sin wirdet, halb dem herren

[1] Wasserfleck.

und halb der statt zugehören. Und was nit me den fünff schilling pfening und darunder sin wurde, sol der von Arbon gantz zugehören.

[§ 20.] Item welher ain buss mit recht verfalt, der sol sy one fürwort usrichten oder aber die vertrösten in ainer zit usszurichten, und vermaint er, die mit recht uff ainen andern zu pringen, sol im behalten sin.

[§ 21.] Item welher dem stattknecht pfand verseit, ist verfallen dem aman nún schilling pfening.

[§ 22.] Item welher mainaid wirt und sich warlich erfindt, sol ainem herren und ainer statt ze buss verfallen sin sechs pfund pfening und dartzu erlos sin und haissen, mit siner kuntschaft und sag niemen gut noch schad sin.

[§ 23.] Item welher verbotten und verhefft gut uss dem haft gibt úber das und im das verbotten und verhefft ist, der verfellet dem, der das verhefft hat, sovil und dan das verheft gut wert, ob der schuld sovil gewesen ist, umb die, den er den haft gethon hett, es sy dann, das der, hinder dem gehefft wirt, also sprech: ich erlob dir das recht und verbútt dir das unrecht. Und ob ainer mit sin selbs gewalt gut, so verhefft were, on erlobung zu sinen handen neme, sol ze bůss verfallen sin dem herren und der statt drú pfund pfenning und dem cleger ain pfund pfenning und dem sin schuld nútz dester minder vervolgen von dem, der die schuldig ist.

[§ 24.] Item es sol och dehain burger von Arbon gefangen, getúrndt noch geblockt werden zu Arbon, der das gericht vertrösten mag, es beschech dann durch ainen vogt, amman und raut.

[§ 25.] Item die von Arbon sollen och hinfúr dehain gemaind haben, es bedunckt den ainen amman und raut zu Arbon nott sin. Und wen sy nott sin bedunckte, gemaind zu haben, so mag aman und raut zu in nemen, so vil und so nott sin bedunckt, es sy wenig, vil oder gar.

[§ 26.] Item die stuck und artickel hievor begriffen und gestelt, sind der frevel und bussen halb von ainem an das ander. So sollen die selbigen verfellnen bůssen und straffen all glich tailt werden, halb unserm gnedigen herren von Costentz und die andern tail der statt. Doch so sol denen von Arbon, wie vor in ettlichen stucken gemeldt ist, die fúnf schilling pfenning und darunter gar und gantz zugehören.

[§ 27.] Item ein herr von Costentz mag och das gericht im Egna setzen und entsetzen. Doch wenn man umb bussen und frevel rechten wil, so sollen die von Arbon zwen man dartzu geben. Und wenn man gericht haben [wil], sol man das den von Arbon verkúnden. Und [so] dú zwen zů zitten, so man gericht hett, nit kemen, so sol dennoch das gericht im Egna geverget werden. Doch sol on die zwen von Arbon, so also hinuss gesendt ald dargeben sind vor recht noch ussert halb rechtens weder umb bussen oder frevel nútz vertedinget werden. Und ob bůssen oder frevel da gevallent mit recht oder gutlich betedinget wurden durch ainen vogt und die, so dann von den von Arbon zu im geben werdent, davon sol minem gnedigen herren zwen tail und den von Arbon der drittail volgen und werden. Und ob sich ainer ald aine oder mer, so mit recht frevel oder bůssen verfiellen, gnad begerten und tedingen welten, da sol ain vogt zu Arbon dero ain, so von Arbon unter den zwayen uff das gericht im Egna geordnet sind, zu sich nemen und sich des veraynen. Und ob die des och nit ainhellig sin welten, so sollen sy den amman zu zitten zu Arbon zu in nemen, und wenn derselb under in zwayen volg tůtt in der teding, daby sol es pliben on geverd. Ob aber ain vogt sumig were und sin frevel nit inziehen welte, nútz dester minder múgen die von Arbon das ir sůchen und inpringen.

[§ 28.] Item die im Egna sollen och ainen stattschriber von Arbon in irm gericht bruchen, sitzen und schriben lassen, so ver und der geschickt und togenlich dartzu sie und sy och zimlich und beschaidenlich halt.

[§ 29.] Item ob yemandt in dem gericht im Egna beschwert wurde, der oder die mugen zug fúr minen gnedigen herren von Costentz haben.

[§ 30.] Item sólich bůssen und frevel all sollen nit gerechtvertiget werden dann in bywesen ains vogtz oder amptmans, es sy denn, das es allain berúre

oder antreff die fünff schilling pfenning oder darunter, so ainer statt insunder zugehort.

[§ 31.] Item och, so ist uns dester fürer von unserm gnedigen herren von Costentz ze sprechen uss gnaden vertruwt worden, was die von Arbon von solichem allem innemen und empfachen, das sollen sy zu der statt notturft pruchen, damit steg und weg, ouch die muren in guten buwen und erren halten.

[§ 32.] Item das alles sol unserm gnedigen herren von Costentz, siner gnaden nachkomen und der gestift an irn fryhaiten, herlickaiten, gewaltsami, oberkaiten, zinsen, rendten und gülten, dessglich denen von Arbon an irn fryungen, altem harkomen und guten gewonhaiten in all ander weg unschedlich sin.

[§ 33.] Item und nachdem und dann etlich jar her die im Egna das gericht zu Arbon gesucht und prucht haben und aber unser gnediger herr ain aigen gericht im Egna haben mag lutt des ersten artickels, so habn wir underschaiden und gemarcket, das der statt Arbon und unsers gnedigen herren gericht langen und gon sollen biss zu den nachgemelten marckstainen, und was usserthalb den marcken ist, sol in das gericht im Egna gehören. Und was in den marcken und zirckeln in ünsers gnedigen herren von Costentz und der von Arbon [gericht] gevellet, sol volgen und werden lutt der obgenannten artickel. Und sind das die marcken und kraise.

[§ 34.] Item am Semoss bym felwlin. Vom felwlin hinab durch Buchhorn an Hentzmans gut. Durch dasselb gut nider an den see und widerumb vom felwlin heruff zu dem stain vor dem bildlin an der holen gassen. Von demselben stain heruff an den stain vor des Zimermans acker vor dem holtz Meraichen. Von Meraichen den hag umb und umb untz an den aiche stock, so im hag stat. Und von dem aichin stock hinab zwischen der Tönner acker durch nider biss uff die stras, so gen Faiglen gat. Dieselben stras ab bis uff den bach, och an dem stain und den bach uff biss an die stras, die in Oeden Faiglen gat, hinin untz gen Stachen an den kiessbom by dem gatter. Und von dem gatter den hag an Stacher holtz hinab biss an Stachen rüti. Die rütti an Stacher holtz hinumb biss an den Mülbach. Den Mülbach ab bis an den höweg. Von dem höweg hinuber biss an Hannsen von Faiglen wiss dem hag hinab biss an den graben, so mins gnedigen herren von Costentz und min Jacob Payers gericht schaidet. Und von demselben graben hinuff gen Landquatten an dz turlin. Von dem turlin hinin an den bach. Und den bach ab biss an das Zalbrüglin. Von dem brüglin an den Egelgraben und den Egelgraben ab biss an die hilttin brug. Und von der brugg die Ach ab bis in den see.

[§ 35.] Item und was güter ligen inderthalb der marcken gegen Arbon, die sollen zu Arbon gerechtvertiget, dessglichen die güter usserthalb der marcken söllen in unsers gnedigen herren von Costentz gericht im Egna gerechtvertiget werden umb alle rechtvertügung, warum dz ist.

[§ 36.] Item und wiewol durch uns des gericht halb im Egna, wie obstat, abgeredt ist, nach dem so hat unser gnediger herr von Costentz den von Arbon uss sondern gnaden uff ir pitt zugeben und nachgelassen, das die von Arbon acht jar die nechsten nach datum diss briefs komend das gericht im Egna zu Arbon üben und pruchen mogen wie bisher. Und nach ungang der acht jaren, so man das gericht im Egna haben wil, so sol es beliben by den obgemelten marcken. Und wenn unser gnediger herr dz gericht im Egna nach verschinung der acht jaren brauchen und üben will, alsdann sol es mit den marcken gehalten werden, wie obstat.

[§ 37.] Item es mag och der genant unser gnediger herr von Costentz siner gnaden vier mannad wiswachs, so Rudi Buchlin ingehept hat, stossent heruff an die landstras, die von Lantquatten gen Arbon gat, usserthalb Zalbrunglins gelegen, inleggen unverhindert und ungeirrt der von Arbon.

Und des zu urkund so haben wir obgenanten underrichter Jacob Payrer, Hanns Friess und Hainrich Munpratt ritter unser yeder sin aigen insigel an disen brief lassen hencken, doch uns und unsern erben in allweg unvergriffen und unschedlich. Und wir obgenanten Otto bischoff zu Costentz und wir ammun, ram

und gemaint zu Arbon bekennen für uns und unser nachkomen hiemit disem brieff, das sölich berednuss und überkomnuss mit allen punckten und artickeln, wie obstat, mit unserm gunst, wissen, willen und gehell zugangen und beschechen ist, söllen und wellen och dem getrúwlich nachkomen, als wir das Otto bischoff by unsern fürstlichen wirden für úns und unser nachkomen zugesagt und versprochen haben, und wir amman, rat und gemaint zu Arbon och für uns und unser nachkomen by unsern gůten trúwen an aides statt zugesagt und gelopt haben on all geverd. Und des zu warem urkund und bevestigung aller obgeschribner ding, so haben wir Otto bischoff unser insigel und wir amman, rat und gemaint zu Arbon der statt Arbon insigel och offenlich hieran lassen hencken. Und ist der brieff geben uff sant Jörgen abend nach Cristus gepurt vierzehenhundert achtzig und vier jare.

Perg.-Or. Archiv der Bürgergemeinde Arbon Nr. 95. Siegel verloren. Rückvermerk: Offnung der Statt Arbon 1484. Eine beglaubigte Abschrift vom 15. Juli 1729 (gefertigt durch Georg Joachim Zollikofer von Altenklingen, Stadtschreiber zu s. Gallen) befindet sich im gleichen Archive. Ein zweites Original findet sich im Kantonsarchiv Frauenfeld, Abtlg. Meersburg Nr. 466, mit gut erhaltenen Siegeln.

Beilage 5.

Die Egnacher Offnung.

Baden i. A., 20. März 1544.

Wir von stett und landen der siben orten unser eidtgnoschaft rät und sandtboten, namlich von Zürich Hans Rudolf Laffater, seckelmeister und des rats; von Luzern Hans Bircher des rats; von Ury Amandus von Niderhoffen landaman; von Schwytz Joseph Am Berg, landaman; von Underwalden Niclaus Würtz, pannerherr und seckelmeister Ob dem wald; von Zug Heinrich Heß des rats und von Glarus Hans Bussy, alt landamann, diß̃erzyt us bevelch, und in diß̃er nachgeschribnen sach mit vollem gewalt unser aller herren und oberen zů Baden in Ergöw versampt, bekennend und thůnd kundt offenbar aller mengklichen mit disem brief: nachdem dann die unseren gemeine underthanen in dem Egny an unser herren und oberen gebracht und sy zum underthenigisten und ernstlichisten angerüeft und gepätten inen zů verhelfen, das von unserm gnedigen herren von Costantz als irem gerichtsherren inen ein gericht in das Egny geben und gesetzt werde, damit sy nit mer für gericht gen Arben komen müssent, diewyl doch von alter har ein gericht by inen im Egny gehalten und gewesen sye und ein herr von Costantz das gericht uf ein zal jaren gen Arben gelegt habe. Uf sollich ir underthenig und ernstlich ansůchen und begären habent wyr den hochwürdigen fürsten und herren, herrn Johann E. ertzbyschof zů Lunden, bischoffe zů Costantz und Roßhilden, römischer küngklicher mayestat rat etc. und siner fürstlichen gnaden statthalter zum mermalen ernstlichen ersůchen lassen, das sin fürstlich gnad den obgemelten in dem Egny ein besunder gericht hinus geben, ordnen und setzen wöllen, und das dieselben nit nach vermög dem vertrag, so durch bischof Otten seliger gedächtnus und aman und rat zů Arben im tusent vierhundert und vierundachtzigisten jar an sant Jörgen abent ufgericht, richten und urteilen müssent. Uf sömlich unser ansůchen hat genanter unser gnediger herr von Costantz zůgelassen und bewilliget, das in das Egny ein eigen gericht gehalten und gesetzt sölle werden, diewyl doch der vertrag, so durch byschof Otten und denen von Arben ufgericht, luter vermag, das ein herr und bischof zů Costantz das gericht im Egny zů setzen

und zů entsetzen habe. Als aber demnach vermeint worden, wie dasselbig gericht uf byschofs Otten spruch und deren von Arben offnung richten und urteilen söllen, das aber denen us dem Egny zů schwär und unsere herren und oberen nit lydenlich, dann söllichs wider den vertrag, so durch byschof Hugen und unsere herren und oberen an sant Maria Magdalena abent in der statt Zürich im fünfzechenhundert und nündten jar ufgericht sye, dagegen genannts unseres gnedigen herren von Costantz anwält angezeigt, wie sin fürstlich gnad nit des willens sige, unsern herren und oberen in ir hoche oberkeit yngriff ze thůnde, sunder begäre by dem obgemelten vertrag, so durch byschof Hugen und unseren herren und oberen ufgericht, zů plyben, sover sich aber siner fürstlichen gnaden hoche oberkeit zů Arben strecke, das man dann sin fürstlich gnad by byschof Otten seliger gedächtnus und deren von Arben vertrage plyben wölle lassen; und als nun unsere herren gemelten vertrag [ze] Zürich ufgericht und byschof Otten spruche verhört, so habend demnach obgenannt unser herren und oberen angesähen und geordnet, das deßhalb obgedachter unser gnediger herr von Costantz, ouch unser herren und oberen, etlich von inen verordnen, die dann über den handel sitzen, ein ordnung und satzung machen, wie das gericht gehalten, gesetzt und darinnen die nideren gerichtsherrligkeit, ouch von wägen der hochen oberkeit gericht und geurteilt sölle werden. Uf das habent unser herren und oberen ires teyls, die fromen, ersamen, wysen Melchior Heinrichen des rats [zů] Zug, Landtvogt in ober und nider Thurgöw, Martin Tröschen des rats zů Ury, vogte zů Münsterlingen und Hansen Locher, landtschryber zů Frowenfeld und der obgenannt unser gnediger herr von Costantz, die edlen, vesten, fürnemen, wysen Michel von Landenberg, vogte zů Güttingen, und Adam Anngarer, secretarj in der Richenow, darzů geben und verordnet. Wöllich dann uf gevallen unser herren und oberen etlich artickel und mittel, wie das gericht gehalten und wie geurteilt sölle werden, als harnach volget, gestellt und gesetzt:

[§ 1.] Des ersten soll und mag ein herr und byschof ein aman, weybel und die urteilsprächer, wie das zů einem gericht not ist, von und us denen, die im Egny sitzent, setzen und entsetzen, wie sin gnad das jeder zyt beducht noth und gůt sin. Söllich gericht im Egny gehalten und von den urteilsprächern geschworen werden soll uf diße offnung, ouch umb das, so für sy kompt, und darüber sy zerichten haben, recht ze sprächen, dem armen als dem rychen, dem rychen als dem armen, dem frömbden als dem heimschen, dem heimschen als dem frömbden, dem ungefründten, als dem gefründten und dem gefründten als dem ungefründten und das iro deheiner miet noch gaben nemen wöll, umb das jemandt am rechten gehinderet oder gefürderet werde.

[§ 2.] Zum anderen, so dann das gericht zů gůter tagzyt sitzet der gestalt zůrichten, soll das in anfang an drig schilling pfening gebannet werden das niemand dar in rede anderst dann durch einen fürsprächen es beduchte dann ein amman und das gericht noth sin, söllichs höcher zů verbannen.

[§ 3.] Zum dritten, so soll das vorgemelt gericht, das dann das gemein wuchen gericht genampt würt, ein herr und byschof zů Costantz als der gerichtsherr im Egny durch siner fürstlichen gnaden amman halten lassen, allwägen ob acht und under vier zechen tagen. Ob aber einer darüber wyter gericht und rächt begärte und des wuchen gerichts nit erwarten noch sich des benüegen lassen wöllt, soll dem das gericht dar zwüschen gehalten werden, es möchte dann von ehafter und redlicher ursach wägen nit beschähen, und aber der, dem das gericht also gehalten würt, dem gericht sechs schilling pfening zůgeben pflichtig sin.

[§ 4.] Zum vierdten mag ouch ein herr und byschof zů Costantz in dem gericht Egny, wie wyt das gat und begryft, bot und verbot thůn, inmassen die dem underen gericht zůstand, ouch gemeinlich und sonderlich in siner fürstlichen gnaden und des stifts gerichten gebrucht werden.

[§ 5.] Zum fünften nach dem dann obgenannter unser gnediger herr von Costantz güetlichen bewilligot und zůgelassen hat von wägen der erbrechten, das die von Arben gegen denen in dem Egny das gestellt und geordnet erbrecht wie es in

gemeiner Landtgrafschaft Thurgöw gehalten sölle werden, ouch also bruchen und halten söllen. Also wann ein burger etwas im Egny und uſserthalb der statt Arben desglichen einer von Egny in der statt Arben etwas ererbe, sölle es nach vermog des obgedachten landt- oder erbrechtens gehalten werden.

Aber mit einem burger gegen dem anderen sölle es by der statt Arben erbrecht und brüchen, wie von alterhar, plyben.

Ob ouch einem burger zů Arben hinfür uber kurz oder lang ein erb in der statt Arben zůstüende und geviele und er wöllte volgents us der statt zühen und das burgkrecht ufgeben und sich des gemeinen erbrechtes behelfen, soll es nüt desterweniger gegen im, wie der statt bruch und satzungen vermögen, gehalten werden, es were dann sach, das einer us der statt hinweg zühe und sin burgkrächt ufgäbe, zůvor und e im der erbfal gefiele, als dann mag er sich des gesetzten gemeinen erbrechtens wol fröwen und gebruchen, unverhindert deren von Arben und mengklichs.

[§ 6.] Zum sechsten, so sollen ouch die in der statt Arben und die im Egny, wo sy trib und trat, wunn und weyd zůsamen habent, fürer plyben und zůsamen faren, wie das von alterhar komen und gebrucht ist und nit wyter.

Desglichen so etlich von Arben ligend güeter in dem Egny koufen oder hinwider etlich us dem Egny ligende güeter in dero von Arben gerichten koufen, so soll es mit söllichen liggenden güeteren und köufen gehalten und die bezogen werden, wie sy beidersyt das bishar gegen ein anderen gebrucht und gehalten habent.

[§ 7.] Zum sibenden, nach dem dann der weybel in dem Egny genomen und gesetzt sölle werden, diewyl dann dasselbig gericht äben verr und wyt von ein anderen gelegen ist, so soll ein jetlicher, so in bruchen will, einem weybel den lone geben, wie das sider bischof Hugen loblicher gedächtnus gebrucht und gehalten ist worden.

[§ 8.] Zum achtenden, so soll und mag ouch ein vogt zů Arben vier erbar mann in dem Egny ordnen und setzen, die ouch im schweren söllent, das sy järlichen und so dick es die notturft ervorderet, die efäden und fridhäg, fatten und fattgreben besichtigen und, wo mangel und geprästen wäre, bot anzůlegen, die selbigen förderlich und unverzogenlich zemachen und ufzethůnde, wie dann das die notturft ervorderet und an anderen ordten und enden geprucht würt, und wöllich söllich gepot übersähen, dieselben einem vogt zů Arben anzůzeigen und darinn ganz und gar niemandts verschonen.

Und von wägen der fräfel und bůssen soll es also gehalten werden.

[§ 9.] Item wöllicher den anderen mit der funst schlacht, der soll zů bůs verfallen sin zwen guldin.

[§ 10.] So dann einer uber den anderen sin gwer und wafen zuckte, der ist ze bůs vervallen zwey pfund pfening.

[§ 11.] Begäbe sich aber, das einer den anderen plutrunssig machete, der ist sechs pfund pfening bůs verfallen.

[§ 12.] Ob aber einer den anderen härdtfellig machete, der soll von dem härdtfall die gros bůs, namlich zechen pfund pfening verfallen sin.

[§ 13.] Item wöllicher ein stein oder anders derglichen mit fräfenlicher hand ufhept oder erwüscht und nit würft, oder, so er wurf, faalte, der soll vorgemelte gros bůs, die zechen pfund pfening verfallen sin; wann aber einer trift und nit fält, soll er gestraft und über in gericht werden nach dem schaden. Glichermassen soll die straf und das rächt sin gegen einen, der den anderen understünde ze schüssen, er thräfe oder fälte.

[§ 14.] Item wann einer den anderen in sinem hus oder anderen sinen güeteren fräfenlich uberlüffe und in mißhandlete mit worten oder wärchen, der soll zechen pfund pfening ze bůs verfallen sin.

[§ 15.] Item wöllicher pfand verseyt, der soll zů bůs verfallen sin vier pfund pfening.

[§ 16.] Item wann einer dem anderen flůchet oder in heißt lügen, soll der so das gethan hat, ein halben guldin zebůs verfallen sin. Wa aber einer den anderen

dermassen fräfenlich hiesse lügen, das der ander vermeinte söllichs im sin er belangte, dardurch er in vor der hochen oberkeit rechtlich beklagte und im rechten eroberte, das er in unbillicher wys hette heissen lügen, soll er diſer straf ledig sin und der hochen oberkeit umb die straf abtrag thun nachgestalt der sachen.

[§ 17.] Item so eins das ander der ee anspricht und mit recht nit behalt, das ist zů bůs vervallen zechen pfund pfening.

[§ 18.] Item wöllicher dem anderen sine lächen oder eignen güter, ligende oder varende, anspricht und die mit rächt nit behalt, der soll zechen pfund pfening ze bůs vervallen sin. Wann aber einer ein erb anspräche, das er vermeine im von rächt und billigkeit wägen zůgehörte und siner ansprach verlurstig wurd, soll er darumb nit gestraft werden.

[§ 19.] Item wann eins das ander umb lidlon, in jarsfrist darvor, als es sin klag füert, verdient, anspricht und sich erfindt, das das angesprochen im den lidlon schuldig ist, soll dasselbig das sich beklagnen laßt, den kleger des tags umb den lidlon usrichten und zwen guldin ze bůs verfallen sin. So aber eins das ander dergestalt unrächtlich anklagte, soll der kleger umb sömliche bůs gestraft werden. Es soll ouch ein jedes, dem um lidlon verkündt würt, dem kleger des ersten gerichts fürgan.

[§ 20.] Wann ouch einer sich beklagen laßt umb glichen gelt oder sunst umb ein gichtige und ufrechte schuld und mit urteil in dem gerichte erkennt würt, das er in darumb usrichten und bezalen sölle und dann einer die selb urteil für eines herren und bischofs ze Costantz statthalter und räte appellieren und dann daselbs ouch erkenndt wurde, wie am nideren gericht, das er die schuld bezalen söllte, alldann soll der selb vier pfund pfening zů strafe verfallen sin. Ob aber einer vom nideren gericht appellierte und demnach über etwas zyts von der appellation stüende und dero nit nachkäme, der selb soll ouch vier pfund pfening ze strafe verfallen sin, damit niemant umb glichen gelt und gichtig schulden gevarlichen ufgezogen werde.

[§ 21.] Item wöllicher im nideren gericht lopt, ein spruch ze halten, aber das gelüpt übersicht und darwider thůt, der soll zů bůs verfallen sin sechs pfund pfening und mag der gerichtsherr mit sinen boten in nüt desterminder daran wysen und darzů halten, das er dem ergangnen spruch statt thüege.

[§ 22.] Item wann eine person, es sige man oder wyb, jungs oder alts, dem anderen in sinem gůt sine öpfel, biren oder ander ops gevarlicher wys ablißt, abschütt, abwürft, oder sunst uflißt und hintreyt, wär das thůt, der soll vier pfund pfening zů bůs vervallen sin, wann aber eins söllichs by nacht thäte, das soll umb zechen pfund pfening gestraft werden.

[§ 23.] Item so einer einem by tag in sinen wingarten gat und thruben nimpt, der soll zechen pfund pfening zů bůs verfallen sin. Ob aber einer das nachts thäte, dem soll von der hochen oberkeyt gepürliche straf nachvolgen.

[§ 24.] Item wöllicher dem anderen sin holz abhowt, der soll von jedem stumpen drü pfund pfening zů bůs vervallen sin und dem, des das holz gewäßen ist, darfür wandel und abtrag thůn nach billigkeit. Glicher gestalt soll ein jedes, das ein eefadt oder züny zerbricht und hintreyt, gestraft werden und den schaden bezalen.

[§ 25.] Begäbe sich dann, das einer einem gehowen holz, es wäre geschytet oder nit, wenig oder vyl, by tag näm und hinwägtrüeg oder fürte, der soll zechen pfund pfening ze bůs geben und söllichs dem, so er das genomen hat, bezalen, als lyeb es im gewäßen ist; wann es aber nachts beschäch, stat der hochen oberkeit zů, darumb straf ufzeleggen.

[§ 26.] Und zů gemeinem nutz aller ynwoneren des gerichts Egny soll keiner us söllichem gericht höw oder strow verkoufen by zwey pfund pfening bůs, es werde im dann von sinem gerichtsherren erloupt.

[§ 27]. Ob ouch deheinerley väch, wie das genannt wär, in dem gericht Egny sechs wuchen und drig tag gienge und man nit wüßte, wem es zůgehörte, das wär ein mulenfäch und der hochen oberkeit zůgehörig. Ob aber in sömlicher bestimpt

zyt jemand das anspräch und darzů griff, dem es nit zůgehörte, der soll zů bůs verfallen sin zechen pfund pfening.

[§ 28.] Item wöllicher sine eignen güeter ynschlacht, daruf aber ein gemeind oder sunder personen trib und trat haben, der soll zů bůs verfallen sin sechs pfund pfening und das gůt, so von im ingeschlagen, wider usleggen nach erkanntnus des gerichts und wie es von alterhar usgelegen ist.

[§ 29.] Wann aber einer von gemein märck und allment, des wäre vyl oder wenig, inschlacht und im selbs eignot, der soll umb zechen pfund pfening gestraft werden.

[§ 30.] Item so einer ein landtstras ynschlacht oder vergrabt, der soll umb zechen pfund pfening gestraft werden, alles sant Galler münz und wärung.

Glichermassen einer, der ander eewäg oder strassen, die nit landtstrassen wären, ynschlacht oder vergrabt.

[§ 31.] Wann ouch einer, der im Egny nit säs oder gnůgsam pfandbar wäre, in gemeltem Egny ein fräfel begieng, der soll von denen, die darby, und des herren geschwornen sind, umb trostung angelangt, ob aber er die nit geben wöllt noch uszerichten vermöcht, gehandthabt werden, bis das ein herr oder siner fürstlichen gnaden amman oder weybel bewilligen in ledig oder faren ze lassen. Und so einer ald mer das übersähent und nit thätint, soll ein jeder insunders den fräfel geben, als der, so gefreflet, söllichen mit siner that zegeben verwürekt hat.

[§ 32.] Söllich obgeschriben und all ander fräfel und bůssen, sy syent harinne gemeldet oder nit, so im Egny begangen werden, so dem vertrag zů Zürich ufgericht nit yngelipt oder dar in begriffen sind und das malefitz nit berüerent, sovyl ob einem pfund pfening ist, söllend halb einem herren und byschof zů Costantz als dem gerichtsherren und halb unsern herren und oberen, den siben ordten der eidtgnossen oder irem landtvogt im Thurgöw in irem namen zůgehören und gedyhen, was aber an ein pfund pfening oder darunder gestraft würt und von botten, verbotten oder anderen sachen, die das malefitz nit belangen, harlangt, das hat ein herr von Costantz für sich selbs allein ze strafen und deshalben mit niemandt zů theylen.

[§ 33.] Item es soll ein jeder, der im Egny sitzt und wonet, by sinem eyd schuldig syn, obgeschriben und all ander fräfel, die in dem gericht begangen werden, einem herren von Costantz als irem gerichtsherren oder siner f. g. amptlüten anzůzeigen, und wa aber einer sinen eyd übersäch und das nit thät und söllich uf in kuntlich wurd, der soll von der hochen oberkeit darumb der straf erwarten.

[§ 34.] Und alsdann zwüschen bischof Hugen loblicher gedächtnus und unsern herren den eidtgnossen ein vertrag ufgericht, des anfang lutet: „Wier nachbenempten von stetten und lendern unser eidtgnoschaft räte, der zyt von unsern herren und oberen mit vollem gewalt in dißer nachgeschribnen sach zů Zürich by ein anderen versamlet gewesen“ etc., und sin datum: „an sant Maria Magdalena abent nach Christi unsers lieben herren gepurt gezalt fünfzechenhundert und nün jar“, und in söllichem vertrag under anderem abgeredt ist, wie fridbrächen mit worten, frid versagen, parthigen oder im schenden wunden, uber offen marchen über graben, uber eren, uber schnyden, über meyen, über howen, fräfel uf offnen strassen begangen und anders gestraft, und was jedem teyl gar oder halb darvon zůgehören und werden [soll], soll es by dem selben und namlich by allem dem, das sollicher vertrag inhalt und vermag, genzlichen belyben.

[§ 35.] Und soll ouch ein herr und byschof zů Costantz und die von Arben, so wyt sich siner f. g. hochen oberkeit daselbst streckt, by irem burgerlichen eyd, fryheiten, verträgen und offnungen jetzt und hienach rüwigklich beliben und inen dißc ordnung und satzung daran kein nachteyl und mangel nit gebären noch bringen.

Und als nun wir söllich gestellt und gesetzt artickel gehört und verstanden, so lassent wirs anstatt unser herren und oberen es genzlichen darby belyben, wöllen ouch, das unsers teyls dem also gelept und nachgangen sölle werden, all geverd und arglist harin vermitten und usgeschlossen. Und des alles zů einem waren vesten urkünd,

so hat der from wys unser getruwer lieber landtvogt zů Baden in Ergöw, Jacob An der Rütty, des rats zů Schwytz, sin eigen insigel innamen unser aller gehenckt an dißere brief.

Wir Johannes von gottes genaden, erzbyschof zů Lunden, bischofe zů Costanntz und Roßhildenn, römischer kgl. Mt. rat etc. bekennen uns ouch hiemit wüssentlich, das die obgemelten unsere vögt und anwält von uns in dißer sach bevelch und volkomnen gewalt gehept, und wir haben ouch sölliche beredtnus und satzung, wie die in allen puncten obgeschriben stand, angenomen; gereden und versprechen ouch daruf für uns und unser nachkomen, by unsern byschoflichen würden und eren, dißе beredtnußen und satzungen gütlich, getruwlich und unzerbrochenlich ze halten, denen ze geleben, daby zů belyben und darwider nit ze sinde noch ze thůnde in kein wys noch wäg. Und des zů merer sicherheit und gezügknus so habent wir unser bischoflich secret insigel ouch offentlich lassen hencken an dißere brief. Gäben und beschechen zů Baden in Ergöw uf dunstag vor dem sunnentag Letare zu Mittervasten, nach der gepurt Christi gezalt tusend fünfhundert vierzig und vier jare.

Perg.-Or. Thurg. Kantonsarchiv Frauenfeld; Meersburg, Rödel V, 39.

Beilage 6.

Zweites Urbar der Herrschaft Arbon.[1]

Um 1546.

Anfangs folgendt die züns und güetter, so in der statt und gerichten zu Arbon gelegen sind.

I. Schuppis Lehen.

Hienach folgen die güetter, so man nembt die schuppis lehen zu Arbon und in das schloss Arbon zinsen, dero sind sechse und sollen nit witer zerthailt werden, dan ain schuppis in zwen thail und also bleiben. Und wan ein herr von Costenz des erten zu Arbon einreit, so soll ein jedes lehen ain bett in das schloss lichen, dieweil ein herr da ist, wan man dess nit emperen will.

1. Truben Schuppislehen,

so jetzan Lexius Stoffel der amman, Heinrich zur Aich und Catharina, Hansen Huebers seel. wittfraw, in haben, zinsen jährlichs an

kernen 14 viertel, habern 14 viertel, gelt 1 ℔ 2 ß d, fassnachthennen 1, herbsthüehner 2.

und gend 3 fuder mist in den Bodmar, alle tag ein knecht in die garten, biss si umbgraben werden, ain tag in die falg uff den berg, ain wimbler in den Bodmar, und füert hew ab dem Brüel.

Güter: 1½ jauchert unter weingarten, ½ jauchert enhalb der Ach, 1 jauchert enhalb der Ach, 1 jauchert in der zelg Wilparaich, ½ jauchert ebenda, 1 weingärtlin gen. das Agrest-

[1] Für die Textbehandlung sei bemerkt, daß der Wortlaut des Originals grundsätzlich wiedergegeben ist. Weggelassen sind nur Lagebeschriebe nach den Namen der damaligen Anstößer, dagegen beibehalten alle Grenzangaben nach Gewannamen, Straßen, Wasserläufen, Wäldern. Die Numerierung stammt von mir.

rest, ½ jauchert in der zelg Brunnen, 1 jauchert ligt in Stukhen, 3 acker tund 2½ jauchert ligen uff Irlen, 1 wiss im Frawen Trüttlin, 1 weingart ob dem Brüel, ½ jauchert acker zwischen den hölzern.

2. Dennenbergs und Martin Strussen lehen,

hant jetz in Caspar zur Aich das halbthail und Bartle Resch, Hans Denberg, Claus Schaffhauser und Elss Dennenbergin das ander halbthail und zünsen darvon an

kernen 10 viertel, habern 8 viertel, gelt 10 ß d., fassnachthennen 1, herbsthüener 2.

Und geben 3 fuder mist in den Bodmar, 1 knecht in all gärten, biss si umbgraben worden, 1 tag zu der letzten falg uff den berg, 1 wimbler in den Bodmar und füeren hew ab dem Brüel.

Güter: 1 stuck reben ob dem Brüel, ½ juchart reben ebenda, 1 juchart acker enhalb der Ach, 1 juchart bey Faylen, 1½ juchart acker hinder Meraichen, 1 jauchart acker ob Kratzern, ½ jauchert neben Meraichen, 1 jauchert acker in der kleinen zelg, 1½ stuck reben mit aim wissbletz ob dem Brüel, ½ juchart ackers in Stupbhen, 1 juchart an Scheris held, 1 jauchart ackers auf Büell, 1 jauchert ackers bei der Winzerin wiss, ½ juchart ackers ob Kratzern, 1 jauchart acker in der kleinen zelg, 1 jauchart ackers ebenda.

3. Faysten lehen und Josen Schmidts lehen,

hand in Jacob Faist und seine geschwistriget, Conrad Frickh, Benedikt Engelin und Lexi Stoffel, zinsen an:

kernen 14 viertel, habern 7 viertel, gelt 15 ß 6 d., fassnachthennen 1, herbsthüener 2, mist in Bodmar 3 fueder.

Und sind schuldig alle tag ein knecht in den Bodmar und ain knecht in den Wintzelberg zu geben, solang biss die umbgraben werden. Mehr 1 tag zu der letsten falg uff den berg und baide güetter, 2 wimbler in Bodmar, und hew füeren ab dem Brüel.

Güter: 1½ juchart hinder armen hag, 1 jauchart ackers bei dem hohen Kreuz, 3 jauchart ackers uff Irlen, 1½ juchart ackers bei dem hohen Kreuz, ½ juchart ackers hinder armen hag, ½ juchart ackers an der Schiben, 1 juchart und ein viertel an der Schiben, ½ juchart hinder armen hag, 1 juchart ackers in der kleinen zelg, ½ juchart am Ipperspach uff Irlen, 2 äckerlin nit gar 1 juchart bei dem hohen Creuz, 1 mad hewwachs uff Sayl, 1 weingärtlin am Bildgarten.

4. Azenholzer lehen,

hand in Lenz Mezger, Hainy Keller, und Michel Haffner, die zinsen järlichs an:

kernen 21 viertel, habern 15 viertel, gelt 1 ℔ 5 ß d., fassnachthennen 1, herbsthüener 2, mist in Bodmar 3 fueder.

Und sind schuldig alle tag in die gärten, so lang unz si umbgraben werden, ein knecht zu geben; 1 tag zu der letzten falg uff den berg, 2 wimbler im herbst im Bodmar und füeren hew ab dem Brüel in das schloss.

Güter: 1 weingart und 1 bombgart uff dem berglin in der kleinen zelg, 1 weingart ob dem Brüel, 1 jauchart ackers in der kleinen zelg, 1 acker in der kleinen zelg, 1 juchart acker in der kleinen zelg, 1 jauchart ackers bei dem hohen Creuz, 1 juchart bei dem galgen, 1 juchart ackers in Luckhen, 1½ juchart ackers ob der Winzerinwiss, ½ juchart ackers hinder Meraichen, 1 jauchart ackers hinder armen hag, 1 jauchart ackers hinder den Newsätzen, 1 kleine jauchart ackers am Fuchsacker 1 viertlisacker in den Newsätzen zum vorigen, 1 juchart in Stübchen, ½ mad hewwachs uff den wisen, 1½ mad hewwachs uff den wisen, ½ mannmad hewwachs ebenda, 1 wingarten sind 3 stuck ob dem Brüel, 1 juchart acker under wingarten, ½ juchart under den Newsätzen, ½ juchart ebenda, 1 juchart acker bei Faylen, 2 juchart acker uff Irlen, 1 jauchart acker bei dem hohen Creuz, 1 juchart acker in Wilparaich.

5. Freyenstains lehen,

so vormals lut des alten urbars Hans Spiegler, Hans Hör und Lienhart Gimel ingehabt, so jetz Hans Spiegler, Ulrich Henzman, Catharina Hansen Huebers seel. wittfraw, Wolf Töbelin, Ulrich und Mangus Senginger, Hans Roschach und Conlin Mezgers witfraw inhaben, zinsen jährlichs an:

kernen 21 viertel, habern 15 viertel, gelt 1 ℔ 5 ß d, fassnachthennen 1, herbsthüener 2, mist in Bodmar 3 fueder.

Und sind schuldig alle tag 1 knecht in die gärten, unz si umbgraben werden, 1 tag in die letsten falg uff den berg, 2 wimbler in den Bodmar und füert hew ab dem Brüel.

Güter: ½ juchart ackers ennet der Aach, ½ juchart ackers in Ödenfaylen, ½ juchart under den Newsätzen, ½ juchart zwischen weegen, ½ juchart zwischet weegen underm weeg, 1 juchart ackers bei dem hohen Creuz, 1 juchart ackers uff Irlen, 1 juchart ackers in Luckhen, ½ mannmad wiswachs uff den wisen, ½ mannmad wiswachs in obern wisen, 2 stuck reben ob dem Brüel, ½ juchart ackers jenhalb der ach, 1 äckerlin enet der Ach, 1 juchart ackers under den Newsätzen, 1 blezlin mit reben ist jez 1 äckerlin ligt am Bonstetter, 1 jauchart ackers in Stübchen, 1 juchart ackers in der kleinen zelg, 1 juchart ackers zwischen den Newsätzen, ½ juchart ackers zwischen den hölzern, ½ mannmad wiswachs uff den wisen, 2 stuck rebwachs ob dem Brüel, 2 juchert ackers bei Steinilo ob der winzer weg, 1 wisblez jez ain acker bei dem hohen Creuz, 1 juchart ackers bei Faylen, ½ juchart ackers neben den Newsätzen, 1½ juchart ackers in Stübchen, 2 stuck wingarten ob dem Brüel, 2 mannmad wiswachs uff den wisen.

6. Maylis lehen,

hand jez in Stoffel Roschach, Geörg Nör und Hans Jeger, und zinsen davon jährlichs an: kernen 14 viertel, habern 1 malter, gelt 9 ß d.

Güter: 1 juchart ackers zwischen Müllbach und dem düffen Strassbrunnen, 1 juchart ackers ussert Faylen, ½ juchart ackers zwischent wegen, 1 juchart ackers zwischen den Newsätzen, 1 juchart im Luckhen, 1 juchart ackers im Hasenwinkl, 1 juchart in der kleinen zelg, 1 juchart ackers in Luckhen, ½ juchart ackers in der kleinen zelg, ½ juchart ebenda, 1½ juchart zwischen den wegen, 1 juchart im Hasenwinkel, 1 juchart ackers bei der Winzerwis, 1 weingart in der kleinen zelg gen. der hohen Creuz gart, 1 mannmad wiswachs uff den wisen.

II. Zelg im Brunnen.

Hienach folgt die zelg im Brunnen, geit diss nachfolgend zins, wen sie in nuz ligt, und welches jares si in brach ligt, so gibt si desselben jares kainen zins, und ist diss 1546. jar mit habern geseet.

Volgen die güetter:

7. Die Braite, ist an der statt graben gelegen, bei 4 juchart ackers od. wiswachs, ist meines gn. hr. von Costenz, die verlicht allwegen ein vogt umb 4 mutt kernen, und ist ein ingelegen gut.

8. Haini Roschach, Peter Mezger und Hans zur Aich 1 weingart und 2 acker darunder, 11 juchart feldes, zinsen darvon an kernen 1 mutt.

9. Martin Struss der elter und Lux Struss der stattschriber haben in 2 juchart ackers, zinsen an kernen 1 mutt.

10. Cyriacus zur Aich hat 1 juchart ackers, zinst an kernen 4 viertel.

11. Hans und Jacob zur Aich hand in 11 juchart acker, zinsen an kernen 1 mutt.

12. Martin Struss und Jacob Döbelin hand in 1 juchart ackers und zinsen davon an kernen 4 viertel.

13. Hainy zur Aich, Jacob Struss und Jacob Döbelin haben in 2 juchart acker, zinsen an kernen 8½ viertel.

14. Jacob Struss hat 1 acker und 2 manmad hewwachs, zinst an kernen 4 viertel.

15. Peter Mezger und Uli Lengwiler haben 1 acker, zinsen davon an kernen 2½ viertel.

16. Hainy und Lenz Roschach haben 2 juchart ackers, zinsen davon an kernen 7 viertel.

17. Jerg Berchenmayer hat in 1 bomgärtlin, zinst davon an kernen 1 viertel.

18. Andreas Nachtprandt hat 1 juchart acker in Luckhen, zinst an kernen 2 viertel, gelt 2 fl.

19. Balthes Widenkheller, Jerg Buchenstains erben, Jacob Stacher, Hans Widenkheller und andere iro zugewandte haben 1 weingarten uff Irlen, ist 2 juchart, zinst an kernen 1½ viertel.

20. Hainy Henzman und Martin Stöckhlins erben hand 1 juchart acker in Luckhen, zinsen davon an kernen 1 viertel.

21. Henslin Faisten seel. erben hand in 2 juchart in Luckhen, zinsen davon an kernen $1^1/_2$ viertel.

III. Zelg in Wilpurgaych.

Hienach volgen die zins von den güettern in der zelg Wilpurgaich gelegen, welche güetter kernenzins geben, so wenn die zelg in nuz ligt, und wen si prach ist, so geit es desselben jahrs kainen zins.

22. Ulin Schädler hat 1 weingarten uff dem berglin, stost oben an des pfarrers bifang, zinst davon an kernen 4 viertel.

23. Der pfarrer hat 1 weingarten im byfang, zinst an kernen 2 viertel.

24. Thoman Stadelsmann erben von Faylen hand 1 juchart ackers, zinsen davon an kernen 4 viertel.

25. Hans Rosch hat $^1/_2$ juchart ackers, zinst davon an kernen 1 viertel.

26. Hainy Keller gen. Kellerfaist hat 1 juchart acker, zinst davon an kernen 3 viertel.

27. Bastian Gayssberg hat 2 juchart acker uff dem berglin, zinst davon an kernen 6 viertel.

28. Galle Gümel und Heine Schedler hand 1 juchart ackers, zinsen davon an kernen 4 viertel.

29. Ulin Faist hat 1 juchart, sind 2 äckerlin, zinset von beiden an kernen $2^1/_2$ viertel.

30. Geörg Hueber hat 1 juchart ackers, zinst davon an kernen $2^1/_2$ viertel.

31. Ulin Faist hat 1 juchart ackers uff dem berglin, zinst davon an kernen 4 viertel.

32. Jacob Stadelman hat 1 weingarten in Newsätzen, seind 2 stuck, und zinst davon an kernen 1 viertel.

33. Geörg Hueber hat 1 bomgärtlin uff dem berglin, zinst davon an kernen 2 viertel.

34. Hans Struss hat in 1 juchart ackers uff dem berglin, zinst davon an kernen 4 viertel.

35. Andreas Danner hat 1 juchart ackers, zinst davon an kernen 4 viertel.

36. Martin Stöcklin und der Spital hand 1 wingarten, ist $^1/_2$ juchart, und $^1/_2$ juchart ackers, zinsen davon an kernen 4 viertel.

37. Bastian Gaissberg hat 1 wingärtlin, 5 stücklin uff dem berglin, zinst davon an kernen $1^1/_2$ viertel.

38. Hansen Huebers seel. witfrawen hat 1 wingärtlin, zinst davon an kernen $1^1/_2$ viertel.

39. Stephan Winzer hat 1 juchart ackers, zinst davon an kernen $3^1/_2$ viertel.

40. Hans Spiegler hat 1 juchart ackers, zinst davon an kernen 3 viertel.

41. Marx Stadelman und Gallin Gümel hand 2 acker, zinsen davon an kernen 3 viertel.

42. Ulin Faist, Bastian Gaissberg, Michel von Stachen und Jacob Müller hand 1 wingarten in den Newsätzen, sind 7 stuck und 1 wisblez, zinsen davon an kernen $1^1/_2$ viertel.

43. Hans Eckhman hat in $^1/_2$ juchart acker an der Schiben, zinsen davon an kernen 1 viertel.

44. Lexius Stoffel der amman und Elsin zur Aich hand in 2 acker, ist 1 kleine juchart, zinsen davon an kernen 3 viertel.

45. Hans Hussamman und Stoffel Engelin hand 2 juchart acker, und zinsen davon an kernen 1 mutt.

46. Haini Roschach hat $^1/_2$ juchart ackers, zinst davon an kernen 3 viertel.

IV. Zelg under wingarten.

Hienach volget die zelg under weingarten und gibt diss nachbenenten zins, so si in nuz ligt, und wenn si brach ist, so gibt si desselben jahres kainen zins.

Volgen die güetter:

47. Andres Danner hat 2 juchart, zinset davon an kernen 1 mutt.

48. Martin Stöckhlin hat $2^1/_2$ juchart ackers, zinset davon an kernen 9 viertel.

49. Uli zur Aich hat 2 acker, sind baid 1 juchart, zinset davon an kernen 3 viertel.

50. Steffen Winzer hat 1 juchart ackers, zinst davon an kernen 4 viertel.

51. Jacob Berchemayer hat 1 juchart ackers, zinst davon an kernen 3 viertel.

52. Conlin Spiser am Leen hat 1 acker, zinst davon an kernen 3 viertel.

53. Steffan Winzer hat 2 juchart acker, zinst davon an kernen 3 viertel.

54. Myass Struss hat 1 juchart ackers, sind 2 äcker, zinst an kernen 2 viertel.

55. Item Ulin Faist und Kellerfaist hand 2 juchart acker, zinsen an kernen 1 mutt.

56. Hans Tübach hat $^1/_2$ juchart acker, zinst davon an kernen 1 viertel.

57. Lenz Mezger hat $^1/_2$ juchart ackers zwischen den weegen, zinst an kernen 1 viertel.

58. Hainrich Faist und Rudolf Stadelman am Lehen hand 1 juchart acker bei dem denne steg, zinsen davon an kernen 1 viertel.

59. Lenz Mezger hat $^1/_2$ juchart acker, zinst davon an kernen 1 viertel.

60. Hans Kopp hat $^1/_2$ juchart acker, stost oben an den Krottenbach, unden an den pach zu Faylen, zinst davon an kernen 1 viertel.

61. Conlin Stadelman und Jacob Lengwiler hand 2 juchart ackers bei der Hindeckh gelegen, zinsen davon an kernen 4 viertel.

62. Thoman Stadelmans erben von Faylen hand 2 juchart ackers bei dem denni steg, zinsen davon an kernen 2 viertel.

63. Hans Stacher am Len hat 1 juchart ackers an der Hindeckh, zinst davon an kernen $1^1/_2$ viertel.

64. David Roschachs erben hand 1 juchart ackers, zinst davon an kernen 3 viertel.

65. Der pfarrer hat 1 juchart ackers bei Düffenstrass, zinst davon an kernen 3 viertel.

66. Wolf Stadelman hat 1 juchart ackers am Stacher holz bei vallentürlin, zinst an kernen $^1/_2$ viertel.

67. Fridlin von Faylen erben hat 1 juchart feldes zu Düffenstrassen gelegen, zinst an kernen $1^1/_2$ viertel.

V. Gartenzins.

Hienach volgen die zünss, so jährlichs gefallen und gartenzins genant werden.

68. Martin Hux zue St. Gallen hat 1 wingarten und 1 wisblez darunder, stost uswerz an den Brüel, oben uff den graben, unden an die landstrass, zinst an kernen 14 viertel, kilchengelt 6 ß 4 d.

69. Steffan Winzer und Martin Hux zue St. Gallen hand 1 wingarten, sind 3 stücklin und 1 bomgärtlin dabei, ob dem Brüel, zinsen an kernen 9 viertel, kilchengelt 1 ß 6 d.

70. Georg Hueber hat 1 bombgarten ob dem Brüel, zinst an kernen 7 viertel.

71. Hans Roschach der vischer hat 1 weingarten bei dem tetsch gelegen, zinst an kernen 2 viertel.

72. Hans Berchemayer hat 1 acker, ist jez ain wiss gen. der Brüelacker, zinst davon an kernen 4 viertel.

73. Gross Marti Struss, Wolf Stadelman und seine geschwistrigen hand 1 wingarten ob dem Brüel gelegen, zinsen davon an kernen 3 viertel.

74. Lenz Mezgers erben hand 1 manmad heuwachs gen. der Brüelacker, ligt gegen dem Siechenhuss hinaus, zinsen an kernen 2 viertel.

75. Stoffel Engelin der haffner hat 1 bomgärtlin hinden am Brüel gelegen, zinst davon an kernen $1^1/_2$ viertel.

76. Martin Struss hat in die Müllinäcker, wisen und bombgarten, alles an ainandern gelegen, stossen an die wisen, an Stacherholz, an die Sallgassen, und an Mülbach, zinst davon an kernen $4^1/_2$ viertel.

77. Alexius Stoffel der amman hat 1 rebgarten sind 5 stuck an Rittenen, zinsen an kernen 2 viertel.

78. Hainy Henzman hat in 1 wingarten oben an den Rüttinen, zinst davon an kernen 1 viertel.

79. Jacob Lengwiller am Leen hat in 2 juchart ackers an den Rüttinen hinder der müllin zue Stachen gelegen, zinst davon an kernen 1 viertel.

80. Michel von Stachen und Jacob Lengwiler am Len hand 1 juchart ackers, stost unden an den Mülbach, zinsen davon an kernen $^1/_2$ viertel.

81. Jacob Lengwiller am Leen hat 2 juchart ackers an der Rüttin gelegen, zinst an kernen 1 viertel.

82. Haini Keller gen. Kellerfaist hat 1 wingarten und 1 bombgarten uff dem berglin in der klainen zelg gelegen, zinst davon an kernen 1 viertel.

83. Conrad Mezgers witfraw und Peter Mezger hand 1 manmad heuwachs uff den Wisen, zinsen davon an kernen 2 viertel.

84. Hans Kopp, Peter Mezger von Arbon und Hansen und Wendelins von Faylen erben hand in 2 juchart ackers gen. Grafenrütte, zinsen davon an kernen $1^1/_2$ viertel.

85. Myassen Struss hat 1 wingarten an Schers held, sind 2 stuck und 1 wisblez, zinst davon an kernen 1 viertel.

86. Ullin Faist hat 1 juchart ackers ob der holen gassen ob Seemoss, zinst davon an kernen 1 viertel.

87. Ulli der amman und Stoffel Roschach hand $2^1/_2$ juchart ackers under dem hohen Creuz, zinsen davon an kernen 4 viertel.

88. Stoffel Engelin hat in 1 wissblez ob dem Brüel gelegen, zinst davon an kernen 1 viertel.

89. Caspar zur Aich hat 1 hauss in der statt Arbon gelegen zwischen Hansen Hueber seel. erben und Michel von Stachen, stost hinden an die stattmaur, vornen an die gass oder landtstrass, zinst davon an kernen 2 viertel.

VI. Jährlich kernenzins in der Rütti.

90. Uli Danner hat 1 juchart ackers, zinst davon an kernen $^1/_2$ viertel.

91. Caspar Röttenberg und Ulrich sein bruder hand 2 juchart ackers, zinsen davon an kernen 1 viertel.

92. Hans Roschach hat $^1/_2$ juchart ackers, stost unden uff den hohen Creuzgarten, zinst davon an kernen $^1/_2$ viertel.

93. Hainy zur Aich und Steffan Nörs erben haben 3 äcker, sind 2 juchart, zinsen davon an kernen 1 viertel.

94. Cyriacus zur Aich hat $^1/_2$ juchart ackers, zinst davon an kernen $^1/_2$ viertel.

95. Mehr Cyriacus zur Aich 1 juchart ackers, zinst davon an kernen $^1/_2$ viertel.

96. Item hat Ciriacus zur Aich 2 juchart ackers, zinst davon an kernen 1 viertel.

VII. Jährlich kernenzins im Buchhorn.

97. Carli Mezgers erben hand 1 wis, zinsen davon an kernen 1 viertel.

98. Lenz Mezgers erben hand 1 juchart feldes, ist jez ain wiss $1^1/_2$ manmad, zinsen davon an kernen 3 fierling.

99. Ullin und Hainy Henzman gebrüeder hand in 3 juchart ackers, stossen oben an die strass und unden an den see, zinsen davon an kernen 1 viertel, 2 imy.

100. Jacob zur Aich und Steffan Winzer hand 2 juchart acker, stossen unden an die strass, zinsen davon an kernen 1 viertel.

101. Hainy Henzman, jung Jacob zur Aich und Martin Stöcklin hand 2 juchart ackers, stossen oben an die strass und unden an den Gayling, zinsen davon an kernen 1 viertel.

102. Ulrich Zipperli und Hansen Huebers wittfraw hand in 2 mad wisswachs, sind vor acker gewesen, stossen oben an die strass, unden an den see, zinsen davon an kernen 1 viertel.

8 malter, gelt 10 ß d.; mehr 12½ ß d., den gend von Tübach herab in kelnhoff; ayer 100.

Güter: 6 juchart feldes aneinander gen. Dolpata zwischen der Müllin und der Büelgassen, 10 juchart feldes aneinander am Müliwuhr, 1 juchart under den bömen, 1 juchart am Gücht, 27 juchart feldes 6 mad heuwachs alles aneinander gelegen an der landstrass, 6 juchart feldes am braiten acker, 2 juchart acker gen. der Hagenbucher stost an kelnhof von Tübach, 1 juchart stost an das Gücht, 1 juchart gen. der Stimpfelacker an Stuzenweeg, 1 juchart am bach, ½ juchart am bach, ½ juchart an dem Lohacker, 4 juchart feldes und 5 mad heuwachs am bachtal, 6 juchart feldes an Stuzengassen am Bach, 2 juchart am Wegacker zwischen landstras und kelnhof Tübach, 6 juchart an der Braite gelegen, 3 juchart am Schwerzenbach, 4 juchart an den wisen gelegen, 1 juchart ob dem Seemoss gelegen, 2 bombgarten mit der hofraitin und hüsern daruff im dorf gelegen zwischen see und kelnhofgüter, 2 juchart holzboden in Saxholz beim hof Büel, 2 juchart holzboden im Riedern holz zwischen s. Gallerspitalsholz und hof Albenberg, 3 juchart holz und waid, 3 juchart genant die lang Egarten am Mülewuhr und holz Kogenaw gelegen.

II. Die XIIII lehen zu Horn.

159. Item die XIIII lehen zu Horn zinsen jährlich 7 mutt kernen, davon sind versezt 5 mutt 4½ viertel kernen. Bleibt Rest, so ain vogt noch jährlich inzuziehen hat und an das schloss gehört, an kernen 7½ viertel.

160. Kilchengelt: Item so gend die 14 lehen jährlichs an kilchengelt 3 ß 6 d.

161. Item die müllin zu Horn geit jährlich 1 ß d.

162. Item Rüedin Rudolff git von der vischenz in der Goldach 5 ß d. oder wie man si verleiht.

163. Item die gemaind zu Horn zinst jährlichs 1 ß d.

Güter: Item hienach volgen die güetter, so in die XIIII lehen zu Horn gehören und darin zinsbar sind, aber diser zeit unmüglich gewesen, dieselbigen güetter, wer die jezan inhette, zu erlüttern, dan si niemand anzaigen mügen. Und damit derselbigen lehen halb nicht abging, so hat man die güetter, in dem alten urbar begriffen, mit iren anstossen, in disem newen urbar widerumb von wort zu wort verzaichnet und beschriben und namblich:

1. So hat des ersten des guz der XIIII lehen Henslin Scheche 2 juchart feldes an Kogenaw, 1 juchart an Fischerweg und Rotennussbomen, 1 juchart an Stöckhlin, 1 juchart, 1 acker am bachtall, 1 mannmad heuwachs zwischen Schwerzenwis und Niderseemoss, 2 juchart an Fischersgutt, 1 juchert an Hornbach, 1 juchart, 2 juchart, 1 juchart zwischen Stuzengassen und Kelnhoff, 1 juchart ebenda, 4 juchart zwischen Stuzengassen und Vischerweg.

2. So hat der XIIII lehen Conradt Stücher 1 juchart feldes am Kelnhof, 1 juchart an Stuzengassen, 1 juchart an Vischerweg, 1 juchart zwischen Stuzengassen und Kelnhof, 1 juchart, 1 juchart.

3. Item so hat auch der XIIII lehen Peter Galle 3 juchart feldes am hag zu Rotennussbomen, 2 juchart ebenda, 1½ juchart, 1 mad heuwachs zwischen den bechen, 1 juchart an des Vischergutt, 2 juchart zwischen Schwerzenbach und Tübacher bach, 1 wingarten an der landstrass.

4. Item so hat auch der güetter Haine Meckh 1 juchart zwischen Hornbach und Kelnhof.

5. Item so hat Clauss Meckh 1 juchart am Hornbach, 1 juchart, 1 juchart am pach.

6. Item so auch hat Hans Süssle 1 juchart ackers an Stuzengassen.

7. Item so hat Bigerli von Horn der müller 1 juchart feldes, 1 juchart feldes zwischen Roten nussbomen und Vischerweg, 1 juchart am hag zu Rotennussbomen, 1 juchart an Bachtaillen, ½ juchart an Seebraiten, 1 juchart zwischen Hornbach und Kelnhof, 2 juchart am Kelnhof, 3 juchart.

8. Item so hat der Nengesprenger der vorgen. güetter 1 juchart feld under dem Himelreich, 1½ juchart an müller zu Horn.

9. Item 1 juchart hand Ulle Füeger, Hans Meckh, der Stücheler und der Nengesperger, zwischen Stuzengassen und landstrass.

10. Item so hat Ulriche Galle ½ juchart an Bülgassen.

11. Item 2 juchart hand er oder Bolz und Märckh Meckh an Hornbach.

12. Item so hat Conrad Keller von Tünbach 1½ juchart beim Kelnhof zu Horn, ½ juchart am Stümpel acker und Himelreich, 1 juchart, 1 juchart in der ussern zelg an Schwerzenbach.

13. Item so hand Ulrich Bilgeri von Ach und seines bruders kind 2 juchart feldes am wur, 2 juchart an Kelnhoff und Hofstetter.

14. Item so hat der Neff von Tünbach 1 juchart feldes zwischen Kelnhöfen Horn und Tübach.

15. Item so hat Hensle Galle ½ juchart feldes, ½ juchart.

16. Item so hat auch Ulrich Rosch von Horn ½ juchart feldes in der ussern zelg, stosst an 2 orten an den Kelnhof, ½ juchart, 1 juchart an Stuzengassen, 1 juchart, 1 juchart an Stuzenweg, 1 juchart, 1 juchart zwischen Kelnhof und bach, 1 juchart, 1 juchart; 1 rütti stost an den wur, andert an die gemaind.

17. Item so hat Claus Roschach von Horn 2 juchart feldes an Hornbach, 1 juchart an Stuzengassen, 1 juchart an Stuzenweg, 1 juchart bei dem bach, 3½ juchart am Kelnhof, 1 juchart am wur, 1 juchart, 1 juchart am Kelnhof, ½ juchart ebenda.

18. Item so hat Stöchklin von Horn 1 juchart ackers zwischen Bachtaillen und Schwerzenbach.

19. Item Rüeffle Keller von Horn hat 1 juchart ackers in der Ow an der von Horn gemaind, ½ juchart, 1 juchart am Kelnhof, 2 juchart am Hornbach.

20. Item so hat Heiny Keller 1 juchart in der Ow an der von Horn gemaind, 1½ juchart, 1 juchart am Hornbach, 1 juchart an der Schwerzenwiss.

21. Item so hat auch Hans Keller 1 juchart am Himelreich, 1 juchart hinder dem Gücht, 1½ juchart zwischen Stümpelacker und Gücht, 2 juchart under Tünbach an Stuzengassen.

22. ...[1] mad Heuwachs hand in Heine und Hans in der Schwerzen wiss.

23. Item so hat Ulrich Keller 2 juchart, haisset Dolpata, zwischen Kelnhof und Bülgassen; 1½ juchart zwischen Kelnhot und Bachtailen, 1 juchart auff den Bachtailen, 1 juchart auf Seebraiten.

Gericht im Egnach.

Hienach volgend die zins und güetter, so an die herrschaft und schloss zu Arbon gehören und usserhalb der statt im Egnach gelegen sind.

164. Die müllin zu Fayglen und der hof zu Ödenfayglen

zinsen jährlichs an das schloss Arbon an

kernen 21 viertel, habern 7 viertel, gelt 30 ß d.

Und darzu alle tag 2 knecht uff den Winzelberg, unz er umbgraben würdt, 1 knecht in den Bodmar, bis er auch umbgraben würd, und 3 fueder holz, und füehrt hew ab dem Brüel.

Güter: Die müllin zu Faylen, hand jez in Bastian Stadelmans erben, mit hofstatt und bombgarten, ½ juchart ackers zwischen mülhofen und dem Krotenbach.

Die güetter an den hof zu Ödenfaylen gehörend: 4 juchart acker und ½ mad heuwachs, oben an Stacher holz, unden an den Altenbach, 1½ juchart ackers an der Halten und am Altenbach, ½ juchart an der Halten ob dem graben, ½ mad heuwachs uff den wisen, 1 manmad wiswachs uff den wisen am Egelgraben gen. die Tüffenwiss; 1 mad uff den wiesen in der Tüeffin gelegen, stost auswärts an meinen gn. herrn; 1 bombgart zwischen Mülbach und Altenbach, 1 mad gen. das Hirtenwislin am Krotenpach, 1 juchart ackers am lerwur zwischen Mülbach und landstrass, 2 juchart ackers an der Halten zwischen graben und pach; 1 hofraitin, ist jez ain hus darauff, darbei ½ juchart feld, zwischen der hohen gassen und dem Mülbach; 1½ juchart feld am Furt oben an Krotenbach unden an Altenbach, 1 äckerlin stost unden an Krotenbach, ½ juchart zwischen landstrass und mülwur, ½ mad gen. das Möle zwischen Mülbach und Altenbach, 1 hofraite sambt dem bombgarten zwischen pawweg und Krotenpach, 1½ juchart — sind 3 acker — am bach, ½ mad heuwachs gen. das Mölle, 1 juchart acker im Bifang zwischen dem holen weg, landstrass und Altenpach.

165. Des Trüben gut zu Stachen,

zinsen jährlich an

kernen 12 viertel, habern 12 viertel, gelt 1 ℔ 1 ß d., herbsthüener 2.

Und darzu so führen die zinser 2 fuder holz in das schloss und gend 2 fuder mist, alle tag 1 knecht in die gärten, so lang unz si graben werden, 1 wimbler in den Bodmer, und führt heu ab den wisen.

Güter: haus, hof, stadeln und dabei 2 manmad heuwachs und 2 juchart feldes, alles an ainander, hat jez Conli von Stachen in; 1 wingärtlin, hat derselbe in; 4 juchert ackers am Niderfeld gen. Prayt, hat jez Conli Spiser am Leen, stost oben an das gotteshaus St. Gallen;

[1] Zahl ist nicht angegeben.

2½ juchart acker am Laim, so Hans und Fridlin die Andrassen zu Roggwil inhaben; 1 juchart acker an den Rüttinen gelegen, so Jacob Lengwiller am Leen in hat, sind 2 acker; 1 manmad wiswachs gen. die tüff wis, hat Gallus Hueber in, zwischen landstrass und Au; 1 wislin gen. das Basswislin an der landstrass; 1 mad heuwachs gen. die Stainwis, hat Fridlin Andrass in, zwischen landstrass und Rinderweid; 1 mad heuwachs gen. die Stechrein, hat Hans Würt in, stost an das Leinmat; 2 mad an der langen Egarten, hand Thoman Stadelmans von Faylen erben in; 1 holz gen. das Wolfgericht, ist ob 1 juchart, hand auch Thoman Stadelmans von Faylen erben.

166. Der hof zu Stachen

zinset jährlichs an

kernen 12 viertel, haber 12 viertel, gelt 1 ℔ 1 ß d., mehr von einem acker 5 ß hl. kilchengelt, 2 herbsthüner.

Und darzu führen die zinser 2 fuder holz in das schloss, gend 2 fuder mist, alle tag 1 knecht in die gärten, bis sie graben worden, 1 wimbler in den Bodmar, füert hew ab den wisen.

Güter: Anfangs hat der hof 26 juchart ackerfeld anainander in aim zürck gelegen; item mehr bei 14 mad heuwachs, ligt auch bei selbigen äckern in aim zürck, stost ainhalb an m. gn. herrn holz gen. Stacherholz, am holz nider bis an die Geroltshen, an die Kupferwis, an die klainen zelg, von der klainen rütti an das böss gut, darum herum bis an Roggwiller wisen, uff bis an juncker Hans Ulrich Schenck wiss, an das Niderfeld, uffs riedt, an die gartenwiss bis an die Hegenstras uff bis oben an die Stückhinen, darnach den hag uss bis an die Rosswis, bis uff den Byfang hag nider bis an die zelg, die zelg umbhin bis an Musslis wis, bis an des Zinkler leen, von hier uff bis an der Preureutti gassen. NB. in disem jnfang ligt der Trüben hauss und hof, 1 wingartlin, 2 juchart ackers und 2 mad wiswachs, 2 juchart feldes sind 3 juchart ackers: die gehören nit in Stacher hof, das überig alles.

Mehr 1½ juchart acker in Preureuttin, so Jacob Lengwiller und Michel von Stachen inhaben; 1 gross juchart feld ebenda, haben Conli Spiser und Hans von Stachen in; 1 holzboden gen. das Wolfgericht, ist 1 juchart, an Bettenwiler güttern.

167. Des Zinglers leen,

so jez Andras Stöckhlin und Jacob und Hans Lengwiller gebrüeder inhaben, zinsen jährlich an

kernen 5 viertel, habern 1 malter, gelt 2 ℔ 1 ß d., 2 herbsthüener.

Und füeren darzu 2 fuder holz uss Stacherholz, und gend 2 fueder mist, mehr 1 knecht in all gärten, so lang bis si umbgraben werden, mehr 1 tag uff den berg in die letsten hewe, mehr 1 wimbler in den Bodmar, und füeren heu ab dem Brüel.

Güter: 6 juchart ackerfeld in einer zelg anainander, stossen an nachgeende zelgen; mehr 8 juchart ackers in den andern 2 zelgen, auch anainander, stossen an Roggwiler bach; 1 mad heuwachs, an vorbemelte güter anstossend; 1 wisblez; ½ mad uff den wisen am bach; 2 mad heuwachs zwischen bach und bemelten gütern; 1 bombgärtlin und 1 weingärtlin, ist ½ mad, bei dem gut am haus.

168. Der hof zu Schubshub,

so jezen inhaben N. N. und zinsen jährlichs an

kernen 6 viertel, habern 14 viertel, gelt 2 ℔ 1 ß d., herbsthüener 3.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, und gend 2 fueder mist, mehr 1 knecht in all gärten, unz man si umbgrabet, mehr 1 knecht in die letzten falg, und füert wein.

Güter: Item so hat bemelter hof ungefahrlich zu den 3 zelgen in jeder zelg 16 juchart ackerfeld, bringt 48 juchart, mehr ungefahrlich 7 manmad wiswachs und 3 juchart holzboden, wie den das im alten urbar ordenlich beschriben ist, alles beieinander in einem zürck gelegen, stossen an Holzwisen, an Kügeliswenden, an Lenzen acker, uff den hof Viziberg, an der frawen von s. Catharina hof.

Item ½ juchart acker gen. der Buebenacker, ligt in Hagenwiller gericht.

169. Vitziberg, das guett oder hof daselbs,

zinst jährlichs an

kernen 6 viertel, habern 8 viertel, gelt 18 ß d., herbsthüener 2.

Mehr von Bach und Winden, welliche güetter in nachgenden anstössen begriffen sind, zinsen jährlichs davon an habern 3 viertel.

Zu dem so sind si schuldig jährlichs zu füeren 2 fuder holz, und git 2 fueder mist uff den berg, mehr 1 knecht in all gerten, bis si graben sind, mehr 1 tag in die falg uff den berg, mehr 2 houbt für den wagen wein füeren.

Güter: Item der obgemelt hof hat zu allen zelgen 25 juchart ackerfelds, mehr 5½ manmad heuwachs und 1 wingärtlein, mehr 5 juchart holzboden, alles in einem zürck und bei einander gelegen, stossen an den closterhof der frawen von s. Catharina, an Schubshub, an der von Helmstorff güetter, an Lomlis ach.

170. Atzenholz, der hof daselbs,

so iezen inhaben N. N. und zinst jährlichs an habern 14 viertel und soll 2 tag graben uff dem berg. NB. in das hofgericht St. Gallen gehörig.

Güter: Bemelter hof hat zu jeder zelg bei 18 juchart felds und 7 mad heuwachs und bei 6 juchart holzboden, alles anainander gelegen, stost an Hergischwill, Limissschwill und Lengwill.

171. Hof zu Moss.

Item der hof zu Moss zinst jährlichs an

kernen 7 viertel, habern 3 malter, gelt 1 ℔ 12 ß d, kilchengelt 1 ß d. von rockenwis, herbsthüener 3.

Und führt 2 fueder holz in das schloss, mehr 3 fuder mist, mehr 1 knecht in all gärten zu graben, mehr 1 knecht in die falg, 1 wimbler, und soll wein füeren.

Güter: Und hat bemelter hof zu ainer jeden zelg 12 juchart feldes. Stost die ain zelg an die Sülzrüti, anderhalb an die Schos.

Item 3 juchart feldes hinderm Lo zwischen Vitziberg und s. Catharina closterhof; 2 juchart sind 4 acker gen. die jochacker und ½ mad heuwachs gen. das Clösterlin, stost an Hegner güeter und an Brüel.

Item die ander zelg, so auch 12 juchart hat, stost an die Ladrüttin und an Sibenaich; mehr 5 juchart anainander gelegen, so auch zu den bemelten 12 jucharten gerechnet werden, stossen an s. Catharinenhof.

Item mehr zu der dritten zelg 12 juchart feldes, stossen an den hof, an Ladrüttin und an den Bubenberg; mehr 5 juchart, stossen an Stubishub und den Closterhof; ½ juchart feldes gen. der schwer Gateracker, gehört in gen. hof, soll zinsen 2 ime kernen, so es mit veesen stat, und so haber darauf statt, so git es 2 ime haber, und git den zehenden mit dem hof. Mehr 8½ mad heuwachs in obgemeltem zürck; 5 juchart holzboden gen. der Schach, stost allenthalben an den hof; mehr 1 hölzlin gen. das Rütihölzlin am Bagacker.

Und so geben alle obgemelten güetter des ganzen hofes den zehenden in das schloss.

172. Attenzipfel der hof daselbs

zinst jährlichs an

kernen 3 viertel, habern 5 viertel, gelt 16 ß 6 d., kilchengelt 8 d., herbsthüener 3.

Und füert 2 fuder holz in das schloss, und 2 fuder mist uff den berg, mehr 1 knecht in all gärten, bis si graben werden, mehr 1 tag in die falg, und 1 wimbler uff den berg; und gibt 2 hopt für den wagen, wein zu füeren.

Güter: Und hat zu einer zelg 8 juchart felds, zu der andern 10 juchart felds und zu der dritten auch 10 juchart feldes, ist alles anainander gelegen und daran 3 manmad heuwachs, so auch dazu gehören, namblich die Frickenwis, die Bachwis und die Rosswis. Die güetter alle stossen ainthalb an Attenrütiner Schachen wiss, an Mitelberger nüwenwiss und an den Vorst.

173. Schüssellehen. Schmidtsguett. Husslerewiss.

Ist alles 1 guett, aber im alten urbar in drei geteilt gewesen, jez im newen urbar wider zusamen geschriben, und geben alle drei jährlichs an

kernen 5½ viertel, an habern 7 viertel, gelt 19½ ß d., und vom Schüssellehen 1½ schüssel oder darfür 9 ß d., herbsthüener 6.

Und sind schuldig zu füeren 2 fuder holz in das schloss, mehr gend si 2 fueder mist uff den berg, mehr 1 knecht zu graben, mehr 1 tag zu der falg, 1 wimbler, und soll wein und steckhen füeren.

Güter: Und haben obgemelte güetter ungefahrlich 9 juchart ackerfeld und $2^1/_2$ juchart heuwachs, alles anainander gelegen, stossen an Ackermanns Grista, an des Spitals von s. Gallen güeter, an Huldigrista und an den hof Kuglersgrütt.

174. Bürrmoss.

Der hof daselbst zinset jährlichs an

kernen 5 viertel zins und $2^1/_2$ viertel für den zehenden, thut $7^1/_2$ viertel; an habern 7 viertel, gelt 1 ℔ 3 ß 3 d., kichengelt 1 ß 3 d., herbsthüener 3.

Und sind die zinser schuldig, jährlichs zu füeren 2 fueder holz in das schloss, mehr gend si 2 fuder mist uff den berg; mehr 1 knecht in die garten, bis si umbgraben werden; mehr 1 tag in die falg, 1 wimbler uff den berg, und sollen wein und stecken uff und ab dem berg füeren.

Güter: Und hat zu allen zelgen 30 juchart feldes und 1 wingärtlin und 1 hofraitin, mehr 6 mad heuwachs und $2^1/_2$ juchart holzboden, alles anainander gelegen, stost an Olmishausen, an Gristen, an das Forst.

175. Yssell.

Das guett die Yssell genant zinset jährlichs an

kernen 4 viertel, gelt 9 ß d.

Güter: Und hat 15 juchart feld und $^1/_2$ mad wiswachs, alles aneinander gelegen, stost an Winzelberg, an Gristen, an Olmisshausen, an das Menkenriedt.

176. Metzeleen.

Das güetlin Metzeleen genant zinst jährlichs an

veesen 1 malter, habern 1 malter.

Güter: Und hat 8 juchart felds aneinander gelegen, stossen an Attenzipfel, an das Forst, an Bürmoss.

177. Mölsrüti.

Der hof oder das guet daselbs zinset jährlichs an

kernen 1 mut, habern 12 viertel, gelt 17 ß d.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, und git 2 fueder mist, 1 knecht in all gerten umbzugraben, 1 tag zu der falg und 1 wimbler.

Güter: Item so hat bemelt guett oder höflin zu den 3 zelgen 24 juchart ackers feld, 5 mad heuwachs und die hofraitin mit 2 wingärtlin, alles aneinander gelegen, stost an das Forst, an Bürmoss, an Golders Rüttin, an Olmishusen.

178. Im Bach genant Kesslersbach,

zinset jährlichs an

kernen 1 mut, habern 14 viertel, gelt 1 ℔ 2 ß d., herbsthüener 3.

Item und füert 2 fueder holz und gibt 2 fueder mist, 1 knecht in all gerten zu graben, 1 tag in die falg und 1 wimbler.

Item mehr gend si jährlich für die zufahrt von gemeltem guet Kesslersbach an vesen 4 viertel, habern 4 viertel.

Güter: Item gemelter hof hat zu allen zelgen 27 juchart feldes und 4 mad heuwachs, is alles ansinander gelegen, stost an Olmishausen, an der Winzelnberg, an Stainilbrunnen, an Sechlers hub. Item mehr 2 mad heuwachs gen Schmanzen wis an Sechler hub.

179. Nussbomen

zinset jährlichs an

kernen $3^1/_2$ viertel, herbsthüener 3

und füert 2 fueder holz in das schloss, und gibt 2 fueder mist, 1 knecht in all garten zu graben, 1 tag in die falg, und 3 houpt zu der weinlaitin.

Güter: Item gemelts guet hat 3 juchart feldes und 1 mad heuwachs im Gristenmos, 1 juchart feldes und 1 mad heuwachs stosst an Spitalshut und Grista, 5 juchart feldes und

1/2 mad heuwachs an Erdhusen und Spitalsguet, mehr 6 juchart feldes und 1 mad heuwachs stost an Gaisshüsern und das werdt.

Item so gibt gemelt guett zu Nussbomen jährlich für die zufahrt an veesen 4 viertel, haber 4 viertel.

180. Winzürnenberg.

Ist meines gn. herrn und des stüfts von Costanz aigen guett und zinset jährlichs an veesen 2 1/2 malter, habern 8 viertel, gelt 1 ℔ 5 ß d., herbsthüener 3.

Güter: Und hat 10 1/2 juchart felds, 1 mad heuwachs und 6 juchart holzboden, alles aneinander gelegen, stost an Volckhis Grista, an den hof Erdhusen, an Kesslersbach und Olmishusen.

Item 3 1/2 juchart feldes und 1 juchart holzboden in der Aldrüttin, stost an Olmishusen, an die landstrass, an Hegisperg, an Stainibrunner güter.

Item 3 mad heuwachs am Bodensee stost an Waidriedt und Ruchenwiss; mehr 1 wislin ob Stainibrunnen gen. Stockwislin, lit in einem zun, thut 1/2 mad; 1 mad heuwachs im Rain, stost an Bürmoss, an Grista, an Langemoss; 1/2 juchart acker am Erdhuser hof.

Item so geit gemelter hof jährlichs für die quart an veesen 5 viertel.

181. Schers guett.

Zinset jährlichs an gelt 12 ß 6 d.

Und füert 1 fuder holz in das schloss, und git 1/2 knecht in all garten zu dem graben, und 1 wimbler uff den berg.

Güter: 5 juchart feldes und 1 juchart holzboden in einem infang gelegen, stossen an Schochenhus, an die huben und an die landstrass; mehr 3 juchart feldes mit 1 wingärtlin und 1 mad heuwachs anainander gelegen, stosen an Syfrids hus, an Huldi Grista, an die landstrass.

182. Winzürnenberg.

Item Heinrich Stechelins erben zinsen jährlichs von der schmiden und derselben hus und hofstatt an gelt 4 ß d.

183. Völckhis Grista.

Zinset jährlichs an

kernen 1 mutt, gelt 10 ß d., kilchengelt 17 d.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, mehr gibts 2 fueder mist, 1 knecht in den grabet, 1 tag zu der falg, und soll wein und steckel füeren.

Güter: Item so hat gedachter hof 30 juchart feldes und darzu die hofraitin, bomgarten und 1 wingarten, und darzu 10 mad heuwachs, und 1 juchart holzboden, alles in einem infang gelegen, stossent an Winzürnenberg, an Birmoss, an Olmisshusen, an Attenrüttin.

Item mehr 1 acker gen. des Watters acker, mehr 1 acker gen. der Rossacker, 1 acker gen. des Faiglers acker, 1 acker gen. Möllis gart, 1 acker vorm Zwechen uffhin, 2 acker gen. die zwechen acker, das hochäckerlin bi des Schochen hus, der brun acker, 1/2 äckerlin an des Schochen acker, alles in Gristen Mos gelegen.

Item so git man jährlichs von bemeltem hof Grista für die quart, so jez Simon im Grüt git, an kernen 1 mutt, kilchengelt 4 ß d. Am Rande: Dises ist zu Liriss oder Vögelis lehen, anjezo Huldin Grista genant, gezogen.

184. Kuglers Grütt.

Item der hof im Grütt, so die Kugler inhaben, zinset jährlichs an

veesen 8 malter, habern 6 malter, gelt 2 ℔ 10 ß d., herbsthüener 7, aier 100.

Und sind schuldig 4 fueder holz in das schloss zu füeren, mehr gend si 4 fueder mist uff den berg, 1 knecht zu graben, 1 tag zu der falg, 1 knecht in die wymme zu tragen, und geben 1 wagen und 4 houpt vieh zu dem wein füeren, und 4 houpt, zu dem sticklfüeren.

Güter: Item so hat der genant hof des ersten die hofraitin, bombgarten und 1 wingarten und darzu zu den 3 zelgen zu jeder zelg 20 juchart feldes, und 14 mad heuwachs, und bis 11 juchart holzboden, ligt alles anainander und nünz entzwischen, und stossen an Liris leen an Bubenberg, an deren von Moss güetter, an Attenrütte und an Grista.

185. Liriss leen und Vögelins lehen.

NB. Die powern nennen izt disen hof Huldin Grista.

Zinset jährlichs an

kernen 12 viertel, habern 7 viertel, gelt 1 ℔ 1 ß d., herbsthüener 3.

Und füert von baiden güettern 2 fueder holz in das schloss, mehr 2 fueder mist, 1 knecht in den grabet, 1 tag zu der falg, 1 wimbler, und füert stecken und wein uff und ab dem berg.

Güter: Item so hat bemelter hof zu den 3 zelgen 21 juchart felds, 1 weingarten und 4 mad heuwachs, alles anainander gelegen, stost an des Kuglers Grütt und an der Schochen Stocka.

Zu disem guet kombt weiter wegen der quart, wie oben beim hof Völekis Grista verzaichnet, und in fixo jährlich zu geben ist: kernen 1 mutt od. 6 viertel, kilchengelt 4 ß d.

186. Wüsten haus genant Stockers hus

zinst jährlichs an

kernen 10 viertel, habern 13 viertel, gelt 18 ß d., herbsthüener 2.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, gibt 2 fueder mist, 1 knecht zum grabet, 1 tag zu der falg, 1 wimbler, und füert wein und stecken uff und ab dem berg.

Güter: Item 3 juchart uff Mossa an Leener güetter, 1 juchart gen. der schief acker sind 3 stücklin an Holzer güeter, 2 juchart in der Büchsenzelg, 1 juchart in der Bizi gelegen; item in der andern zelg 2½ juchart an Leener güeter, 1½ juchart underm garten, 2 juchart gen. der Keessacker; item in der dritten zelg 1 juchart gen. in der Flennen, 1½ juchart in der nidern zelg an Mossa, 1 juchart ebenda, 1 juchart gen. der Brunnenacker an der landstrass; item 2 mad wiswachs in der grossen wis, 2 mad uff der Wallwiss gelegen dazwischen ein hag, stossen an Leener wisen, 1 wisblez dabei 1 wingart an der landstrass, 1 juchart holzboden zwischen Flennen und Bitze.

Und gend die obgemelten güeter den zehenden in das schloss, gewohnlich 1 malter kernen, minder oder mehr.

187. Weg.

Item das guet zum Weg zinset jährlichs an

kernen 5 viertel, habern 12 viertel, gelt 19 ß 6 d., kilchengelt 18 d., herbsthüener 2, und git jährlichs für den zehenden an kernen 4½ viertel.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, gibt 2 fueder mist, 1 knecht zum grabet, 1 tag zu der falg, 1 wimbler, und füert wein und stecken uff und ab dem berg.

Güter: Zu einer zelg 8 juchart feldes, zu der andern 6 und zu der dritten 5 juchart feldes; mehr 3 mad heuwachs und 1 juchart holzboden; ligt alles anainandern und nichts entzwischen, stost an Frassnachter güeter und an den hof zu Widenhorn.

188. Emritzen haus.

Der hof daselbst zinset jährlichs an

kernen 4 mutt, habern 6 schöffel, gelt 2 ℔ d., kilchengelt 6 ß 4 d., hüener 4.

Und füert 3 fueder holz in das schloss, gibt 3 fueder mist, 1 knecht zum grabet, 1 tag zu der falg, 1 wimbler, und füert wein und stecken uff und ab dem berg.

Güter: Und hat bemelter hof zu 2 zelgen 12 juchart feldes anainandern gelegen, stossen an Hasslach, an das Leen, an Schochen haus und an das werdt; mehr 4 juchart feldes zu der dritten zelg an ainander, stossen an Stocker guet und an Schochen hus; mehr 2 juchart in einem infang am Leen und Hasslach; mehr 4 mad heuwachs und 1½ juchart holzboden, ist alles under genanten güetern gelegen.

189. Stocka.

Das gütlin daselbs zinset jährlichs an

kernen 5 viertel, habern 7 viertel, gelt 15 ß 6 d., herbsthüener 2.

Und füert 1 fueder holtz in das schloss, und gibt 1 fueder mist, 1 tag zum grabet, ½ tag zur falg, 1 wimbler und 1 houpt wein und stecken zu füeren.

Güter: Hat 8 juchart felds und 1/2 mad heuwachs in einem infang gelegen, stost an Lirisleener güeter, an der Kugler praiten wis, an huben.

Item mehr hand si das Vorder Stocka: 1 acker bi dem bild, mehr 2 acker an ainander sind 1 juchart zwischen Flennen und der landstrass.

Und wen dise äcker mit winterkorn stand, so gend si 4 viertel veesen, und so mit habern 4 viertel haber, und so prach ist nünz, und gend das obgeschriben korn für den zehenden.

190. Schochenhus.

Der hof daselbs zinset jährlichs an

kernen 2 mutt, gelt 5 ß d. ist kilchengelt, herbsthüener 2.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, gibt 2 fueder mist, 4 tagwen in die garten, 1 tag in die falg, 1 wimbler und 2 houpt zum wein und stecken zu füeren.

Güter: Hat 13 juchart feldes und 4 mad heuwachs, 1 juchart holzboden und die hofraite mitsambt dem bomgarten, alles in einem infang gelegen, stossen an Hansen Glusen, an Wiestenhus, an Sifrids güeter, an den langen bombgarten; mehr 4 juchart anainander an den Huben, stost an Rinazaichen güeter, an die landstrass, an Stocka.

191. Holz.

Item der hof im Holz zinset jährlichs an

kernen 7 viertel, habern 14 viertel, gelt 1 ℔ 12 ß d.

Und gibt 4 fueder mist und füert im herbst geschirr und lehre fass uff den berg.

Güter: Hat zu allen zelgen 66 juchart feldes, 10 mad heuwachs und 4 juchart holzboden, alles anainander und nünz entzwischen, stossen an hof Buch, an hof Widenhorn, an Sanggen, an den hof am Leen.

192. Vorsters und Gigers rütti

zinsen jährlichs an kernen 3 1/2 viertel.

Güter: 2 juchart felds und 1 juchart rebwachs in einem infang, stost allenthalben an den hof Buch.

193. Buch.

Item der hof im Buch zinset jährlichs an

veesen 5 1/2 malter, habern 5 1/2 malter, gelt 1 ℔ 15 ß 4 d. (davon gond noch an das schloss 5 ß 4 d., sind nit versezt), nuss 3 viertel, herbsthüener 6, fassnachthennen 2.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, git 4 fueder mist, 1 knecht in die garten zu graben, 1 tag in die garten zur falg.

Item von disen zinsen sind versezt die 6 malter veesen, 6 malter haber, 1 ℔ 10 ß d., 3 viertel nuss, 6 herbsthüener und 2 fassnachthennen.

Güter: Hat zu allen zelgen 48 juchart feldes und 23 mad heuwachs und bei 14 juchart holzboden, alles anainander gelegen, stosst an Bodensee, an Widenhorn, an das Leen am Egna, an den hof zu Stad; und hat darzu die hofraitinen, bomgarten und wingarten.

194. Widenhorn.

Der hof daselbs zinset jährlichs an

veesen 4 malter, haber 4 malter, gelt 1 ℔ d., kilchengelt 5 ß d., herbsthüener 7.

Und füert 4 fueder holz in das schloss und git 4 fueder mist, 1 knecht in all garten zu graben, 1 tag zu der falg, 1 knecht im herbst, und füert stickel und geschirr uff den berg.

Güter: Item so hat bemelter hof 16 juchart feldes zu einer zelg, 18 juchart zu der andern, 22 juchart zu der dritten; mehr 10 mad heuwachs, 4 juchart holzboden und 1 riedtwiss bei 3 mad gross, ist ain waid und offen trätt, alles anainander, stosset an hof zum Holz, an den Bodensee, an den hof zum Buch, an Schmutzen wis.

195. Hinder und Vorder Kratzern.

Der hof daselbs zinst jährlichs an

kernen 9 viertel, habern 1 malter, gelt 2 ℔ d., kilchengelt 5 ß d., herbsthüener 7.

Und füert 4 fueder holz zum schloss, gibt 4 fueder mist, alle tag 2 knecht in all garten, 2 tag in die falg, füert im herbst geschirr uff den berg.

Güter: Hat zu allen zelgen 30 juchart feldes und $6^1/_2$ mad heuwachs alles anainander, stossen an den See, an Wurmiswiss, an deren von Arbon güetter.

Item so gend die Siechenpfleger von den gen. güettern für den zehenden an kernen $4^1/_2$ viertel.

196. Stainilo.

Item von dem ainen Stainilo zinst man jährlichs an

kernen 16 viertel, gelt $1^1/_2$ ß d.

Güter: 2 juchart feldes an der grossen zelg; zu der andern zelg 4 juchart feldes an der grossen zelg und der von Frassnacht güetter, $^1/_2$ juchart an Malisdorf, 1 äckerlin ist $^1/_8$ juchart, 1 äckerlin ist ebenso $^1/_8$ juchart, 1 äckerlin ist $^1/_4$ juchart an Tritlis wis; item zu der dritten zelg 4 juchart ackerfelds, $1^1/_2$ mad heuwachs darneben und $^1/_2$ mad darunder, alles an der langen zelg an ainandern gelegen.

197. Ander Stainilo

zinset jährlichs an kernen 3 viertel.

Güter: hofraitin und bombgarten zu Stainilo, 1 juchart feld gen. des Mayers acker, $^1/_2$ juchart ob dem hocketen Stain gelegen an hof uff Brüel, $^1/_2$ juchart ob Lachenwis, $^1/_2$ juchart hinder Lachenwis, 1 juchart an Kaltenbrunnen.

198. Kuberlis rütte

zinset jährlichs an kernen 6 viertel.

Güter: 6 juchart feldes in einem infang, stosset an Buchenhorn, an Vielen, an den weg, der in Buchhorn gat.

199. Erdhusen, Hainzen Ackermans acker,

so jezan Bösshansen Züllings erben inhaben, zinset jährlichs an kernen 8 viertel.

Stost an den Kilchhof, sonst allenthalben an den hof zu Erdhusen.

200. Erdhusen

Zinset der hof daselbs an

kernen 2 mutt, veesen 12 malter, habern 6 malter, gelt 2 ℔ 7 ß d., herbsthüener 8, aier 100.

Und füert 8 fueder holz in das schloss, gibt 8 fueder mist, alle tag 3 knecht in den grabet, und 3 zu der falg, 1 knecht in die wimme und 2 wimbler, die ersten winlaite und 1 laite mit stecken, und sind die güetter ain recht erblehen vom stift Costanz.

Güter: Item so hat gemelter hof zu den 3 zelgen jeder zelg 32 juchart feldes, und 18 mad heuwachs, und 12 juchart holzboden, alles anainander, und nünz entzwischen, ausgenomen den Riedtacker, so jez Hans Stechelin inhat, und 1 hofstatt am bach. Und stosst der hof an den Winzürnenberg, an den hof an der Hub, an den bach und die Hagenbuchen, an Gaisshüsern, an Sifrids und Mosers haus.

Item so hat Hans Stechelin $^1/_2$ mad heuwachs gen. das Hölzlis wislin usserhalb des hofs am guet zum Bach.

201. Kauffmans und Schibenhanssen schuppis

zinsent jährlichs an

kernen 10 viertel, habern 14 viertel, gelt 1 ℔ 6 ß d., herbsthüener 4.

Und füert 4 fueder holz in das schloss, gibt 4 fueder mist uff den berg, 4 knecht im grabet, 1 knecht in die falg, 2 wimbler.

Güter: In der ersten gen. Erdhuser zelg 7 juchart feldes an der landstrass, an Winzürnenberg und Kesslersbach; item in der andern zelg gen. Wingarthald ligen 2¼ juchart gen. die Reckholder acker, stossen an den hof Erdhusen; mehr 2 juchart mitten in der zelg allenthalben an Erdhuser hof; mehr 2½ juchart in der Rüttin an Winzürnenberg und Erdhuser hof.

Item zu der dritten zelg 1 juchart sind 2 äckerlin an Bach und Hagenbuch, 5 juchart acker bei dem bild anainander, stost an die Rüttin und den hof Erdhusen; 1 mad heuwachs gen. die Riedwies, stost an Riedholz und hof Erdhusen; 2 bombgarten ½ mad miten im dorf Erdhusen.

202. Vertisslo.

Item das guet zu Vertisslo zinset jährlichs an
veesen 8 viertel, habern 8 viertel, kilchengelt 4 ß d.

Güter: Item so hat genant guet zu 3 zelgen zu jeder 5 juchart feldes und 1 mad heuwachs gen. Winterwis, alles anainander gelegen, stost an Scherenbrüel. an Frassnachter güeter, an Sangen.

203. Sanga.

Item so gend die Scherren von Vertisslo jährlichs für die zufahrt uss Sanga an
kernen 3 viertel.

204. Gaysshüsser.

Item der hof zu Gaisshüsern zinset jährlichs an
kernen 13 viertel, veesen 12 viertel, habern 7 scheffel, gelt 1 ℔ 17 ß d., herbsthüener 4.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, gibt 2 fueder mist, 2 fueder stecken, 1 knecht zu graben, 1 tag zu der falg, 2 wimbler und hilft den win füeren.

Güter: Hat zu jeder zelg 7 juchart feldes und 5 mad heuwachs und ½ juchart holzboden, alles anainander gelegen, stosst an Erdhusen, an Syfrides hus, an das Werd, an die Hagenbuchen.

205. Bach und Hagenbuch.

Vom hof daselbs zinst man jährlichs an
kernen 8 viertel, veesen 3 malter, habern 2 malter, gelt 1 ℔ 2 ß d., kilchengelt 1 ß 6 d., herbsthüener 7.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, git 2 fueder mist, 1 knecht in grabet, 1 tag zu der falg, 1 wimbler. Item mehr git derselbig hof zu der Hagenbuch jährlicher gült für den zehenden an kernen 3 mutt.

Güter: Hat zu jeder der 3 zelgen 23 juchart feldes, und 13½ mad heuwachs, und 5 juchart holzboden, alles anainander gelegen, stost an hof Erdhusen, an Gaisshüsern, an Egner güeter.

206. Rinenzaichen.

Item der ober hof von Rinenzaichen zinset jährlichs an
kernen 12 viertel, gelt 1 ℔ 12 ß d., herbsthüener 2.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, git 2 fueder mist, 1 knecht zu dem grabet, 1 tag in die falg, 2 wimbler, und füert wein und stecken.

Güter: Item so hat bemelter hof anfangs 12 juchart pawfeld, heuwachs und holzboden alles anainander gen. cleine Pündtgräbinen, stossen an Trütlis hüser güeter, an Malisdorf, an grossen zelg.

Item mehr 8 juchart baufeld und holzboden gen. Bleichen Stockha, stost an Fryenrütti, an Trütlishus, an den hof Mos.

Item mehr 7 juchart Aichen, Forckenwis und Blaichen, ist pawfeld, holz und wisen, stost an hof Moss, an den Bubenberg, an Freyenrütti, an Rinazaichen; mehr 8½ juchart gen. die Holzwis und Bündtholz, stost an Stocka, an Freyenrütti, an den undern hof Rinazaichen; 14 juchart ackerfeld und wisen in der Bündtklerwis, und Riedtwis und Schuppis, stost an Mosa und den andern hof zu Rinazaichen; mehr 5 juchart anainander gen. Schuppis und Mosa, stost an Stocka, an Stockers hus, an andern hof Rinazaichen; 1 juchart gen. der Wolfacker an Stockers hus; 1 juchart uff der Schuppis an Schochen hus und Flenna; 2½ mad heuwachs in der faisten wis und in der garten gelegen; 11 juchart uff dem Bhüll und Raiti und grossen zelg,

stost an Freyenrütti, an hof Mayhus, an andern hof Rinazaichen; 10 juchart an der Gwand gelegen an under Rinazaichen; 1 juchart ob Winzers wis; 1½ juchart uff Bechy, 1 juchart in der Rütin, 2 juchart in der kleinen Rütin an under hof Rinazaichen.

207. Bayers leen,

der hof daselbs, so im alten urbar nit eingeleibt, zinset jährlichs an
kernen 16 viertel, kilchengelt 1 ß 6 d.

Und füert 4 fueder holz in das schloss, git 3 fueder mist uff den berg, 2 knecht in den grabet, 1 tag in die letste heue, 1 wimbler; füeren win ab dem berg, dazu geben si den hindern wagen und halben zug; mehr füeren si 6 burde stecken uff den berg.

Güter: ½ juchart gen. der Keessacker an Stockers und Emritzen hus, 5 juchart am Buchacker anainander, 4 juchart an der halten an Emritzen hus, 3 juchart im kleinen Moss an den höfen Buch und Egna gelegen; 8 mad heuwachs am hof Leen, an Emritzer güetter und an hof Buch.

208.

Item so haben die inhaber bemeltes hofes **ain güetlin gen. die Rüttin,** so vormals der infang under Hansen hus gehaissen hat, ist 2½ juchart felds und 1 weingartlin dabei, stost an Emritzen güeter. Davon gat der zehenden, was uff den äckern wachst und vom weingartlin der wein, und so die acker prach ligt, gibt es nicht.

209. Sibenaych.

Item Baumans Sibenaich, so im alten urbar auch nit ingeleibt, zinset jährlichs an
veesen 1 malter, habern 8 viertel.

Güter: Hat ungefahrlich zu allen zelgen 36 juchart feldes und bei 4 mad heuwachs und bei 2 juchart holzboden, stost ainhalb an s. Catharina von s. Gallen hof, andert an den hof Sibenaich, so die Andresen inhaben, zum dritten an den hof Bettenwiller.

210. Olmishusen.

Vom hof daselbs geit man jährlichs für den zehenden an kernen 4 viertel.

Und stost der hof an Bürmoss, an Mölsrüti, an Kesslersbach.

Item so füeren si 4 fueder holz zum schloss und geben 4 fueder mist uff den berg, 2 knecht in grabet, 1 tag in die letste hewe, 1 wimbler, und füeren wein und stecken uff und ab dem berg.

211. Bubenberg

Item Hans von Stachen daselbs uff dem Bubenberg, so im alten urbar nit begriffen, zinst jährlichs an
kernen 1 mutt 2 viertel.

Und sollen denen von Moss, so si wein füeren, 1 ross fürsetzen.

Güter: Hat zu allen zelgen 16 juchart ackerfelds, 5 mad heuwachs, 1 juchart holzboden, ligt alles in einem infang beieinander, stost an die von Moss, an Kuglersgrütt, an Rinenzaichen, an Stocka; item 1 wislin nit gar 1 mad an Bumans holz; 1 juchart holzboden im Aichen; 1 juchart holzboden ebenda.

212. Stad oder Lussbühel.

Der Kröll von Lindow zinst jährlichs, so auch im alten urbar nit vergriffen gewesen, an kernen 2 mutt, kilchengelt 18 ß d.

Güter: Und hat zu allen zelgen ungefahrlich 52 juchart feldes, mehr bei 15 mad heuwachs und bis 3 juchart holzboden, stossen an Egner hof, einerseits an der Ach hinab bis an den see, unden an den see bis an die Rudwiss, von dannen bis an Erlinhusers wis, an das gemain holz, an das Seemoss bis wider an Egner hof.

213. Luckhen.

Item von 1 wis in Luckhen gelegen zinsen Hansely Schlapprizi und Marcus Scherr an
veesen 4 viertel, habern 4 viertel.

Stost an den See.

214. Stainibrunen.

Item die widumb daselbs geit jährlichs für den zehenden an
kernen 4 viertel, gelt 15 ß d. für den heuzehenden.

215. Hege.

Die müllin daselbs im Egnach ob dem Winzürnenberg und bei dem hof Sibenaich gelegen, so jez Claus Stadelman inhat und im alten urbar nit begriffen ist, zinset jährlichs an
kernen 3 viertel, pfeffer 2 vierling.

Güter: Dise müle hat ½ juchart ackers und ½ mad heuwachs, alles bei der müllin in einem inschlag gelegen.

216.

Item der hof zu Hege geit jährlichs für die quart oder zufahrt an
veesen 4 viertel, habern 4 viertel.

Und stost an s. Catharina closterhof, an Stubinshuber güeter, an den hof gen. Balgen, an den hof Vitziberg.

217. Fischhof

[zu Hegi?] soll jährlich 2 fueder mist uff den Winzelberg und 2 tag graben, und 1 tag hewen, und hilft wimblen alle tag 1 knecht.

218. Attenrütti.

Attenrütti soll uff den Winzelberg 2 fueder mist und alle tag 2 knecht in grabet, 2 tag hewen, und gibt 1 knecht in wimbler alle tag und füert wein.

(NB. 2 fueder mist seindt 2 wagen fueder oder 4 berren, wie mans auch ie und allweg aso geben, allain hat Hans Jacob Michel wegen dises hofs ein trölerei angefangen und für 1 fueder nit mehr dan 1 berrn liffern, noch die schuldigen tagwen laisten wollen in A° 1636.) [Späterer Zusatz.]

219. Kelnhoff im Egnach.

Item der kelnhof im Egnach sambt den güettern, so darein gehören, wie die hernach geschriben stond, zinsen jährlich an
kernen 44 mutt 1 viertel, gelt 6 ℔ 17 ß d., herbsthüener 27.

Und zinset der kelnhof für sich selbs an obbemelter sum des ganzen zins 8 mutt kernen, 13 ß d., mehr 14 ß d. von Peter Hansen wis und mehr 9 ß d. von Hennis wis.

Güter: Volgen die güeter in kelnhof gehörig: Zu 3 zelgen zu jeder zelg 16 juchart feldes, 7½ mad heuwachs, und 8 juchart holzboden, alles anainander gelegen, stossen an den see, an die Aich, an den Heppach, an die landstrass.

Item das halbtail holz und wisen im Erlen; item 2 juchart acker gen. die Schuppis zwischen landstrass und Erlen; item 3 juchart ackers zwischen Schiben und dem pach.

220. Die müllin zu Egnach,

mit der Hofraitin, so jez Jerg Husen inhat, zinset an obgemelter sum des kelnhofs 4 mutt 1 viertel kernen und 15 ß d. Und gibt 1 knecht in garten und füert wein ab berg.

Güter: item 1 juchart ackers am alten wur; 2 juchart an der Schiben stossen an den Laim, 1 mad heuwachs am see; das holz in Erlen halb; 1 juchart am alten wur uffhin an der hofraitin; 1 juchart am Müllacker, stost an Öldenacker, an die Ach und die landstrass.

221. Die Hub zu Egnach

zinst jährlichs an obgemelten zins des kelnhofs
4 mutt kernen und 5 ß 6 d., 4 herbsthüener, und graben 2 tag uff dem berg, 1 tag hewen, und ihr anzahl an der weinlaiti.

Güter: Hat zu den 3 zelgen zu jeder zelg 15 juchart ackers feldes, 5 mad heuwachs und 14 juchart holzboden, alles anainander in einem zürck gelegen, stossen an das Buch, an das Leen, an die Hagenbuchen, an den hof zu Stad.

222. Der Fischer Schuppis

zinset jährlichs an obgemelten zins

1 mutt kernen, 2 herbsthüener, mehr 1 tag graben uff dem berg, $^1/_2$ tag hewen, und laittet mit denen von Egnach wein.

Güter: 3 juchart feldes zwischen landstrass, Erlen und der kleinen schuppis; 2 juchart, darin das hus stat, zwischen landstrass, Öldenacker und der Schwerzi; 1 juchart an der Schiben am Laimb; 1 juchart an der Schwerzin zwischen der Aich und Oelenacker; 1 juchart am Laim zwischen dem Töbelin und Schiben; 1 juchart gen. der Wuracker, ist jez ein holz, zwischen Wur und Laim.

223. Das guet im Lorn

zinset jährlichs in den kelnhof

2 mutt kernen, 1 hünlin, mehr 1 tag graben, 1 tag hewen und hilft wein laiten.

Güter: Und stost das ganz guet an das Erlen, an die Ach, an den Keller, an Hagenbucher güetter.

224. Hasslach,

das güetlin gen. in der Rüttin, zinst jährlichs [in den kelnhof]

5 viertel kernen.

Güter: Stost an den kelnhof, an das Hasslach.

Hond jez in Kleinhans Hans und Jerg Hassler gebrueder.

225. Peter Bruders gütlin

zue Hasslach zinst jährlich in den kelnhof

10 viertel kernen, 9 ß und 2 hünlin, mehr 1 tag graben, 1 tag falgen und hilft wein füeren.

Güter: Hat zu den 3 zelgen 12 juchart feldes und $^1/_2$ mad heuwachs, ist in den güetern gelegen; mehr 1 mad am Heppach und kelnhof; und stost das gen. gütlin an landstrass, Heppach und Erlen.

226. Willa der hof

zinset jährlichs in obbemelten kelnhof

20 viertel kernen, 18 ß d., 4 herbsthüener, 2 tag graben, 1 tag hewen uff dem berg, und hilft wein laiten.

Güter: 6 juchart am Gayssle und Rüttin; 7 juchart feldes in der Bünd an der strass; 10 juchart feldes in Willer zelg am Heppach; 6 mad heuwachs, 6 juchart holzboden, ist alles under den obgen. güetern gelegen.

227. Der Beckhinen und Buechmüllers guet

zinsen jährlichs [in den kelnhof]

20 viertel kernen, 13 ß d. und 4 herbsthüener, mehr 1 tag graben, 1 tag hewen, thund ir anzahl am wain laiten.

Güter: Hat zu den 3 zelgen zu jeder zelg 9 juchart feldes und 2 mad heuwachs, alles anainander gelegen, stossen an Heppach, an Willerholz, an die Ach, an Junkersgut; mehr 1 juchart feldes in Willer zelg gelegen.

228. Thoma Wesselins guet

zinst jährlichs

3 mutt 4 viertel kernen, 12 ß d. und 4 herbsthüener in den kelnhof, mehr 2 tag graben und $^1/_2$ tag hewen uff dem berg.

Güter: Hat zu jeder zelg 6 juchart feldes, und 5 mad heuwachs alles anainander gelegen am Heppach; mehr hand si 1 gütlin gen. die Kesslern und hat zu den 3 zelgen zu jeder

zelg 3 juchart feldes und 1 mad heuwachs und 4 juchart holzboden, alles anainander am Heppach und Willer güter; mehr 1 mad heuwachs gen. der Garzwiller stost an Willer güeter und die Ach; mehr 2 mad heuwachs gen. die Achwinklen; 1 mad im dorff gen. die Pündt.

229. Der Schwitzer gutt

zinset jährlichs [in den kelnhof]

5 mutt kernen, 9 ß d. und 2 herbsthüener; mehr 2 tag graben, $1^1/_2$ tag hewen uff dem berg und laittinen wein nach anzahl.

Güter: hat zu allen zelgen 18 juchart feldes und 9 mad heuwachs und 5 juchart holzboden, stossen an Ackermanshub, an den Heppach, an der Wonlich guet und an der Wesselin guet.

230. Der Wonlich gutt

zinset jährlichs in bemelten kelnhof

3 mutt kernen, 18 ß d. und 4 herbsthüener; mehr 2 tag graben, $1^1/_2$ tag hewen uff dem berg und nach anzal wein laiten.

Güter: Hat zu jeder zelg 12 juchart feldes, 7 mad heuwachs und 4 juchart holzboden, alles anainander gelegen, stost an Winden, an den Heppach, an des Wesslin gut, an des spitals gut.

Item so ist ein gemain holz das Stickelholz genant, gehört den vier höffen im Grütt gemainlich zu nutzen und sunst niemand darin zu schaffen, ligt zwischen dem obern Grütt.

231. Ödennackher

zinset jährlichs in den kelnhof 20 viertel kernen.

Güter: Sind 4 juchart ackerfelds und 1 weingart dabei ungefahrlich 1 juchart, bei dem Öldenhus gelegen, haisst alles der Öldenacker, stost an die landstrass, an die Schwerzen, an die Ach.

232. Gochatt.

Item das guet Gochatt genant, in Bomas gelegen, zinst jährlichs in kelnhof 5 viertel kernen.

Güter: Hat zu allen zelgen bei 16 juchart acker feldes, heuwachs und holzboden, alles anainander in einem infang gelegen, stost an Heppach, an Wonlichs güter, an Willer zelg und an Hassler güetter.

233. Moss und Hasslach.

Das guet daselbs zinset jährlichs [in kelnhof] an kernen 4 viertel.

Güter: Hat bei 8 juchart felds ungefahrlich, ligt in einem infang, stost an des Emritzen hus, an das Leen, an die Egner güetter.

Egnach. Kilchengelt,

so nit bei obgemelten höfen geschriben stat:

233a. Item von Mayenhuss gend Schlapparitzi erben 2 ß d.

234. Item von des Nachtprandts guet 1 ß d.

235. Item Cüne Grüster, geit jez Lienhart Kugler, ab seinem guet Crista, ist davor mit anstössern begriffen, 1 ß d.

236. Item von dem guet gen. die Schedlarn in Attenzipfel 14 d.

237. Item von dem hof zu Kügelinswinden, ist Jacobs von Helmstorfs, 4 ß d.

238. Item vom zehenden an der Hub gend s. Jakobs kilchenpfleger zue Erdhusen 4 ß d.

239. Item vom hof Attenrütte 11 d.

240. Item von dem güetlin zue Hofen geit Henslin von Riedern 9 d.

241. Item von des Schaches guet gend des Jegers erben von Stainilo 9 d.

242. Item Jose Schmidt geit um Regenbas [?] 3 d.

Züns und güetter in dem gericht Golda.

Item volgend die güeter und züns, so in dem gericht Golda gelegen sind.

243. Golda.

Item vom hof zu Golda zinst Haine und Bastian Müller sambt ihren mithaften jährlichs an habern $3^1/_2$ malter, gelt 1 ℔ 5 ß d.

Darvon sind versetzt 2 malter 6 viertel habern und 17 ß 6 d. Rest, so ein vogt noch inzuziehen hat, an habern 1 malter 2 viertel, gelt $7^1/_2$ ß d.

244. Koganaw.

Item Hans Brager zinst jährlichs von der Kogenaw bei Golda gelegen an gelt 1 ℔ d.

245. Pawhoff.

Item so zinst der Pawhoff zu Golda jährlichs an Kilchengelt 2 ß 6 d., herbsthüener 2.

246. Hiltenrid.

Item der hof zu Hiltriedt, under den Ecken gelegen, zinst jährlichs für den zehenden an kernen 1 mutt, kilchengelt 7 ß d.

Kilchengelt, so nit bei obgemelten höfen geschriben stat.

247. Von des Spitalshof zu s. Gallen zu Golda, so Rümele bawet, gend 15 d.

248. Der Spatz von Golda von seinen güetern, jetz Claus Schmid und Simon Bilger 6 d.

249. Clara Hausern erben, jetz Ottmar Huser 6 d.

250. Hansen Kellers erben 6 d.

251. Christan Helbling, jetz Hans Hertz und seine mithaften gend $2^1/_2$ ß d.

252. Vom Wildris guet, jetz Ulrich Brager und Peter Helbling, $2^1/_2$ ß d.

253. Grett Schniderin und Peter Helbling 6 d.

254. Von einem guet auch Wildris guet genant gend die müller von Golda, jetz Heinrich uff dem hüslin und Bastian und Hans Müller, 2 ß d.

255. Der Spatz geit von seinen güetern, jetz Claus Schmid und Simon Bilger, 1 ß d.

256. Claus Senhuser, git jetz Gallus Beckh und mithaften, 3 d.

257. Die Böckh von Eglisriedt, jetz Curlin Bock und mithaften, $13^1/_2$ d.

258. Von Spilberg git auch Claus Senhuser, jetz Hans und Bastian Soldner, 3 d.

259. Dietzis seel. witib under den Eggen $7^1/_2$ d.

260. Dietzin und der Stürmen guet $8^1/_2$ d.

261. Martin Hediner erben, jetz der Schlapp under den Eggen 4 d.

262. Von Thomans guet geit Welte und die Böckh von Eglisriedt, jetz Dyas Bock und seine mithaften, so den hof Eglisriedt inhaben, 4 d.

263. Gallus Trachter geit 6 d.

264. Gallus Senhusers erben . . . [nicht ausgesetzt].

265. Des Hamers erben 3 d.

266. Hans Töller under den Eggen $5^1/_2$ d.

267. Henslin Pur, jetz Haini Senhuser, Dies Fronberger und mithaften 5 d.; mehr geit er laut der hüner rödel 2 hüener.

268. Von Ebenwill gend Cune Senhusers erben, jetz Haini Senhuser, 3 d.

269. Des Hamers erben 7 d.

270. Der Trachter, jetz Hans und Caspar Trachter, 3 d.

271. Christan Walter jetz Christan Frick 15 d.

272. Vom Rollenhof zu Golda 15 d.

273. Von Marglins guet geit Wezelhuser $7^1/_2$ d.

274. Die Riedern under den Eggen vom hindern hof, jetz Hans Riederer und seine geschwistrigt, gend gelt 9 d., hüener 3.

275. Von des Hoderschwantz erben 4 d.

276. Von Töllers guet gend die Hamerin und der Töller 9 d.

277. Der Doller geit auch $2^1/_2$ d.

278. Henslin Pur, jetz Hainy Senhuser, Dies Fronberg und mithaften, $2^1/_2$ d.

279. Bonlin Fromenwiller und der Nuff zu Fromenwiller gend von Crazern bei Roschach 1 ß 6 d.

Erkauft und ablössig zins.

280. Rudolf Sturm von Goldach hat empfangen 20 ℔ d. s. Galler währung, zinst davon auf s. Martinstag gelt 1 ℔ d. Anfang des briefs: Wir Diethelm von gottes gn. abt des gotteshaus St. Gallen. Unterpfand: 2 Liegenschaften in Goldach. Datum des briefs: s. Veiten anbent anno etc. XXXIIII [1534.]

281. Bläsy Hädiner von Golda hat empfangen 20 ℔ d. s. Galler währung, zinst davon auf s. Martinstag gelt 1 ℔ d. Briefanfang wie Nr. 280. Unterpfand: 2 Goldacher Liegenschaften. Datum wie vorhin.

282. Bastian Müller in der Halten hat empfangen 15 ℔ d. s. Galler währung, zinst davon auf Martini 15 ß d. Briefanfang: Wir Franciscus von gottes gn. abt des g. St. Gallen. Unterpfand: sein Anteil an dem Gut Hasenschricks rüttin. Datum: Zinstag vor Uffart etc. XXVII.

283. Claus Schmidt von Goldach hat empfangen 20 ℔ d. s. Galler wehrung, zinst uff s. Martinstag an gelt 1 ℔ d. Briefanfang: Ich Claus Schmidt von Goldach. Unterpfand: Das guet gen. Kellen zu Goldach. Datum: Mitwochs vor s. Johanns d. T. tag anno etc. XXV.

Im Gericht Mörschwill.

Kilchengeld, so bei kainen güetern geschriben stond:

284. Vom hof Riggischwill, geit Haine Vögele 3 ß d.

285. Von Amergeschwiller, gend der Doller und des Hamers erben 18 d.

286. Von Riedern gend die Füeger 4 ß 3 d.

287. Von Oberhagenwill 1 ß.

288. Von Underhagenwill 10 d.

289. Haine Kaiser von der zufahrt Oberstainach $7^1/_2$ d.

290. Heinrich Albenberger 2 ß d.

291. Auberly Scherrs guet zu Mörschwill 6 d.

292. Vom hof zu Mörschwill 18 d.

293. Von Hansen Ruggers guet 11 d.

294. Der bur uff Büel 2 ß d.

295. Henslin uff Büel 2 ß d.

296. Von Mörschwill und Lienhardt und Anders guet 14 d.

297. Von Metmatschwill, des geit Haini Wegelin 8 d. und Ulrich Heinemann 6 d., thuet 1 ß 2 d.

298. Von Huntwill geit Heine Brueder 8 d. und Hans Brueder 8 d., thuet 16 d.

299. Von Bekatwil geit Wetzelbrueder 1 ß d.

300. Von dem guet gen. des Bocks huss geit Haine uff Aichen $7^1/_2$ d. und Henslin Bur $7^1/_2$ d., thuet 15 d.

301. Martin Bruder von Metmatschwiller hat empfangen 40 ℔ d. s. Galler wehrung und zinst davon uff s. Martins tag 2 ℔ d. Unterpfand: der halbe Hof Metmatschwiller. Datum des Briefs: Zinstag nach s. Andreas tag anno etc. XXVIII.

Züns und güeter im Hofgericht st. Gallen.

302. Lanquatten.

Item der hof zu Lanquaten zinset jährlichs an

kernen 20 viertel, habern 20 viertel, gelt 2 ℔ 2 ß d., kilchengelt 2 ß d., herbsthüener 4.

Und füert 2 fueder holz in das schloss, geit 2 fueder mist in die garten, 1 knecht in all garten zu graben, 1 tag zu der falg, 1 wimbler in den Bodmar, und füert hew ab den wisen.

Güter: 12 juchart felds in einem infang under der strass gelegen, stost an den bach, an der von Arbon wisen, an den Mayerhof und oben an die landstrass; mehr 6 juchart in einem infang, stost an Hanberg, an des Mayers braite, an die landstrass, an sich selbs; mehr 1 juchart an dem Stig an der landstrass; 1 juchart, stost an die wisen, an den Sürenspitz und an den Mayerhof; 1 juchart an Hanberg und Sürenspitz; 1 juchart an Hanberg und landstrass; ½ juchart im Simermoss an der landstrass, ½ juchart zwischen landstrass und des gottshaus s. Gallen güetter; 1 mad heuwachs am Sail, an s. Katharinen rosswaid, an das Saylbrücklin; 1 mad heuwachs zwischen holzwis, meines gn. herrn v. Costanz wis und landstrass; item so hand sy darzu die hofraite sambt dem huss und bombgarten und ain weingart darbey.

Kilchengelt, so suns bei kainen güettern stond:

303. Vom aigen neben der Rambschwang, gend Hans und Conradt am Aigen, 18 d.

304. Vom hof zue Watt, geit jetz Hans Rott, 2½ ß d.

305. Von dem guet der Hainberg genant, hat jez Conradt Hör in, 8 d.

306. Von aigen in Wittenbach, das geit Auberly Artweeg, 2 ß d. und Ulin Fluckh 1 ß d., thuet 3 ß d.

307. Der Wertz von Watt 18 d.

308. Vom Pfawenmoss geit Heine zur Aich 2 ß d.

309. Von Anckenhub 6 d.

310. Der Wertz von Watt, des geit Haine Würth, 2 ß d. und Bartholome Amman 6 d., jetz Bartle und Hans Würth und Hans Roschach, 2 ß 6 d.; mehr gend si ab der Denzegerten und Scherren egerten 8 herbsthüener.

311. Von der Dürenmüllin 6 d.

312. Von Cronbell, des geit Rüdin Steffen, 3 d. und der Haingartter 3 d., thuet 6 d.

313. Vom hof zu Welde geit der Vetter 2 ß d., mehr lut des hüener rodel 4 herbsthüener.

Züns und güeter im gericht zu Stainach.

314. Nider Stainach.

Item die müllin zue Nider Stainach zinset jährlichs an kernen 8 mutt, herbsthüener 8.

Kilchengelt:

315. Uss der Grueb und Seemoss, dess gend Henslin Karrers erben, 4½ ß d. und Lienhardt Karrer 4½ ß d., thut 9 s. d.

316. Vom Seemoss geit auch Lienhard Karrer, wenn dieselbig zelg in nutz ligt, 18 d.

317. Mehr git Henslin Scheche, auch wen die zelg in Seemoss in nutz ligt, 18 d.

318. Von kelnhof zu Oberstainach 2 ß d.

319. Der pfarrer zue Arbon geit jährlich von der zufahrt Oberstainach 8 d.

320. Von Eglis guet zue Oberstainach, des geit der müller von Steinach, 7 d., Ulrich Karrer 3½ d., Hans Wilhelm 3½ d., thuet 14 d.

321. Von Arnolz guet gend Henslin Müllers erben 1 d., Hans Steffen 1 d., Conrad Spenglin von Stainach 2 d., und Wetzel Müllers erben 4 d., thuet 7 d.

322. Von des ammans guet zu Niderstainach, git jetz der Gir zu Stainach, 6 d.

323. Der zehend zue Stainach 15 d.

Im gericht Roggwill.

Kilchengelt:

324. Von Schöderlis guet geit Henslin Müller $1^1/_2$ d. und Rüedin Michel $1^1/_2$ d. und Wetzel Müller 3 d., thuet 6 d.

325. Von des herren hof zum Freydorff gend Michel von Hub und Hans Göbel 7 ß d.

326. Die Weltis zum Frydorff $5^1/_2$ ß d., mehr lutt der hüener rodel 4 herbsthüener.

327. Hugenweltis guet, geit Cüene Tanner, 6 d.

328. Vom hof zu Bettenwilla, geit Henslin Müller, $16^1/_2$ ß d.

329. Christan Schüben erben von Hussly 5 ß 5 d.

330. Vom hof Esserschwilla 1 ℔ d.

331. Vom kelnhof zu Rogweil 3 ß d., mehr 3 herbsthüener.

332. Von des Nagels guet zu Roggwill 20 d.

333. Rüedin Rott, dess gend Haine Rott u. Peter Würth, 6 d., Hans Denneberg 3 d., Hans Roschach gerber 11 d., thuet 20 d.

334. Maister Lienhardt von Schwenders guet 3 d.

335. Von des Segern guet 1 ß d.

336. Von des Fatzmans guet 2 ß d.

337. Von des Haigenwilern guet 8 d.

338. Von der Sper den Winkl gent Felix Kellenbergs erben 3 d.

339. Von des Gils guet geit Welti Ziperly $^1/_2$ d., Hans $1^1/_2$ d., und Duckhle $1^1/_2$ d., thuet $3^1/_2$ d.

340. Von Friessenhuss gend die Lengwiller 6 d.

341. Von Malisdorf geit der Glürg 7 d.

342. Von Riedern gend Conradt von Riedren und der Schnider 2 ß d.

343. Des Beringers guet zu Malisdorf 2 ß d.

344. Rüedin zue der Witwen, gend Hans Scherr von Frassnacht und Andres Stöcklin, 18 d.

345. Haine und Lienhardt Müllers erben von Riedren 19 d.

346. Der Schürer in der Aw bei Hagenwill gelegen 4 ß d.

Gesezte zehenden, so jährlichs kernen gend, im Egnach gelegen:

347. Der hof zu Hagenbuch geit jährlichs für den zehenden, wie oben Nr. 205 gemeldet ist, an kernen 3 mutt.

348. Der hof zu Olmisshusen geit, wie oben Nr. 210 gesagt, an kernen 4 viertel.

349. Volkhis Grista geit jährlichs für die quart, wie oben Nr. 183 gesagt, an kernen 1 mutt.

350. Der hof zu Steinebrunnen geit für den zehenden, wie oben Nr. 214 gesagt, an kernen 4 viertel.

Jährlich zehend an kern ussert meines gn. herrn gerichten:

351. Vom hof zu Hiltenriedt gend jährlich für den zehenden, wie oben Nr. 246 gesagt, an kernen 1 mutt.

352. Vom hof zu Watt, so den frawen von s. Catharinen zu s. Gallen zuegehört, an kernen 1 mutt.

353. Vom hof zu Oberhagenwill an kernen 3 viertel.

354. Von Niderhagenwill an kernen 1 mutt.

355. Vom hof zu Regenschwill an kernen 2 mutt.

356. Von Metmanschwill an kernen 4 viertel.

357. Vom zehenden zu Berg zinst man jährlichs an kernen 4 viertel.

358. Von Krenboll an kernen $4^1/_2$ viertel.

359. Von dem ganzen hof zu der Dürenmüllin geit man jährlich an kernen 6 viertel.

Zehenden, so jährlichs gesetzte frucht, veessen und habern, geben:

360. Von Kesslersbach geit man für den zehenden, wie oben Nr. 178 gesagt, an veesen 4 viertel, an habern 4 viertel.

361. Item so geit man für den zehenden uss der Grub an veesen 4 viertel, an habern 4 viertel.

362. Friderich Möttelin geit von dem kelnhof zu Rockwillen an veesen 6 viertel.

363. Die kilchenpfleger der caploney Biesshoven gend für die quart zue Jungwillen an veesen 5 viertel, habern 5 viertel.

364. Lucas Michel und Hans Stocker gend für die zufahrt zu Nussbomen, wie oben Nr. 179 gesagt, an veesen 4 viertel, an habern 4 viertel.

365. So geit man für die quart von Winzürnenberg, wie oben Nr. 180 gesagt, an veesen 5 viertel.

366. Von 2 ackern zu Vorder Stocka, wie oben Nr. 189 gesagt, je 4 viertel veesen und haber zum nutz, brach nünz.

367. So geit man von dem hof zu Hege, so im alten urbar nit eingeleibt gewesen, für die quart oder zufahrt je 4 viertel veesen und habern.

368. Die Gaissbergerin git von ihrem zehenden zue Widenhorn jährlichs an veesen 2 malter.

369. Engisshoven. Von der zufahrt oder quart daselbs geit man jährlichs, jetz Wilhelm von Bernhusen, an gelt 7 fl.

Zehenden, so jährlich verlihen werden, gend vessen und habern:

370. Moss. Der zehend zue Moss gilt etwan 4 oder $4^1/_2$ malter baider korn.

371. Sibenaich. Der hof zu Sibenaichen, so Ule Andrass bawt, git zehenden gewohnlich bei 5 malter kern.

372. Mossa. Der zehend im Mossa ist 9 juchart und 2 ackern gen. die Walwiss ackern, giltet gewonlich 26 viertel korn minder oder mehr, stost an Maygenhuss, an das Leen, an den hof zum Holz.

373. Sanga. Der zehenden zu Sanga, hat 12 juchart feldes in einem infang, gewonlich bei 1 malter baider korn, stossend an Burgis Rütte gen. der Weeg, an Fertislo, an Scherren brüel, an Hansen im Holz wis, an des Scheren byfang.

374. Von Caspar Widenkellers acker im Sanga geit man zehenden 3 oder 4 viertel korn ungefahrlich.

375. Hanssenhuss. So geit man jährlich von dem jnfang an Leen gelegen, gen. under Hansen huss, für den zehenden gewohnlich 10 oder 12 viertel korn minder oder mehr, zwischen Walwiss und dem guet im Buech.

376. Stockhershuss. Das güetlin zu des Stockershuss geit gewohnlich für den zehenden 1 malter korn, halb veesen und halb haber.

377. Guett uff Aichen geit zu gemainen jahren ungefahrlich $1^1/_2$ malter baider korn.

378. Tann bei Riedern geit zu gemainen jahren 12 viertel korn, ist alles in einem infang gelegen, stost an des von Riedern güeter, an das Leen, an des pfarrers gütlin zu Roschach.

379. Erdhussen. Item der zehenden zue Erdhusen an der Hub genannt, so s. Jakob inhat, gilt zu etlichen jahren 12 oder 15 viertel korn und etwas minder, ie darnach die zelgen sind; mehr an kleinen zehenden laut des alten urbars 4 ß d.

Zufahrten oder quarten, die man jährlichs umb vessen und habern verlicht.

380. Grütt. Die zufahrt im Grütt gilt zu gemainen jahren 18 viertel korn, minder oder mehr.

381. Lengwill. Die zufahrt daselbs gilt zu gemainen jahren $1^1/_2$ malter baider korn ungefahrlich, und ist der zehend des spitals zue St. Gallen.

382. Helmenschwill. Die zufahrt daselbs gilt zu gemainen jahren ungefahrlich $5^1/_2$ malter baider korn, minder oder mehr, und ist der zehend auch des spitals zue s. Gallen.

383. Ach. Die zufahrt zue Ach bei Simery gilt zu gemainen jahren 4 malter korn, minder oder mehr, und ist der zehend auch des spitals zue St. Gallen.

384. Büll. Die zufahrt daselbs gilt zu gemainen jahren 12 oder 14 viertel korn ungefahrlich.

385. Oberstainach. Die zufahrt daselbst gilt zu gemainen jahren $1^1/_2$ malter korn, minder oder mehr, und ist der zehend des lütpriesters und des mitelmessers zu Arbon.

386. Golda. Die zufahrt daselbs gilt zu gemainen jahren $2^1/_2$ malter korns ungefahrlich, und ist der zehend daselbs des spitals zu Arbon.

387. Hinder und Vorder Cratzer gilt zu gemainen jahren 20 viertel veesen und 8 viertel haber, minder oder mehr.

388. Rinenzaichen und Frasnacht. Item die widumb zu Rinenzaichen und Frassnacht ertregt zu gemainen jahren für die quart oder zufart ungefahrlich 13 oder 14 malter baider korn.

Item so hand die von Rinenzaichen diese nachfolgende güeter, so in die widem zinsen: Die Andresen hand 1 juchart ackers am Hagacker stost an die landstrass; 1 juchart an der Gewand; 1 juchart ob Winters wiss; $1^1/_2$juchart in der Rütte zwischen Fryenrütte und der landstrass; item zu der andern zelg: $1^1/_2$ juchart uff dem Büel an Tüfenwiss, 1 juchart gen. Kucheacker an den Fohren und hof Rinenzaichen, 1 juchart an Hengslo am Guetenbach; item zu der 3. zelg: 1 acker in der Schuppis an Gantenrütte und landstrass, 1 juchart gen. der Brachatzacker, 1 juchart ob des Stockers Bitze; $^1/_2$ juchart an dem Schochen gelegend der usserest acker, stost an Stocka und die landstrass; 2 juchart holzboden in Aichen; $^1/_2$ mad heuwachs in Rietlenwiss.

Item hand Wylle und sein brueder auch der widumb güeter, so darin zinsbar: 6 juchart ackers zu Beche an Malisdorffer güeter, 1 juchart ackers an dem Greblen stost an die Winklen; $3^1/_2$ juchart ackers in der Rütte zwischen landstrass und Fryenrütte; item zue der andern zelg: 1 juchart ackers vornen in der Schuppis an Gantrütte und landstrass; 1 juchart ob der Rietten; $1^1/_2$ juchart ob Rietten wiss, 1 juchart ob des Fedlers gassen, 1 juchert hinder des Fedlers gassen, 1 juchart ob Flenen brunnen, 1 juchart ob des Stockers Bitzi, 1 juchart ob der Flenen; 1 juchart in der hinder Rietla, stossent alle an die landstrass und an Stockha; 5 juchart ackers zwischen Stockha und dem Geltenbach, 3 juchart ackers in Rietla an Mossa und landstrass; 3 juchart uff dem Büll zwischen Düffenwis und landstrass; 2 mad heuwachs in Faisten wiss an Mayenhuss, 1 mad heuwachs in der Rüttewiss zwischen Fryenrütti und dem Buchhölzlin, 1 mad in Grüttenrüttin an Stocka, 1 mad in der Bündt stost an das Bunthölzlin und die strass, 2 juchart holzboden im Aichen, 2 juchart holzboden im Bünthölzlin und in Schuppis hölzlin an Stocka und Fryenrütti.

Volgend die güeter der widumb Frassnacht:

18 juchart felds an einander gelegen, stossen an Hollergassen, uff Firzen, an das Vogelgsang, an Büll; 2 juchart am Bombgarten, am bach, an Krehengut; 4 äckerlin zwischen weg und des purs güetern; $1^1/_2$ juchart ackers an Krehengut und bach, 1 juchart am Büntacker des Elen Büntackerlin an Trüttliswis; der Raintzen acker an der landstrass: das ist alles in einer zelg gelegen; item mehr hand si zu der andern zelg uff dem Büll 9 juchart ackers und 3 juchart holzboden, stost an Vertislo, an das gut am Weg, an die hofäcker; $8^1/_2$ juchart anainander, stosst an Hansen Gümel, an den Impersbach uff Irlen, an die güeter underm Rain; 1 juchart zwischen Impersbach und der strass; 1 juchart an der fatt zwischen Nachtprandt und dem bach; 1 juchart gen. der Plewenacker ebenda; $^1/_2$ juchart zwischen Impersbach und Kaltenprunen; 1 juchart im Hasenwinkel stost uff Irlen; item und hand zu der 3. zelg: $16^1/_2$ juchart ackers, stossen an Kechenguet, an die Ansetze uff stig, an den Büll, an das gut zum Weeg, an Wurmiss wiss; 1 wiss gen. Wurmiss wiss stosst an Kratzern, an die zelg uff Irlen, an die Schalbarhurd, an die landstrass; 2 mad heuwachs zwischen Imperspach und Irlen; 1 mad heuwachs zwischen Kechengüetter und dem bach.

Hoffzehenden.

Hienach volgend die güeter, so in den hofzehenden gehören.

389. Die müllin zue Stachen gelegen mit acker, wisen, weingarten, alles anainander gelegen, geit kleinen und grossen zehenden, stost an die wisen, an Stacher holz, an die Salngassen, an den mülbach.

390. Item die zelg hinder der mülli zu Stachen ist mitsambt den anstossen und aller sachen recht, lut des alten urbars.

391. Item $1^1/_2$ juchart ackers ungefahr nebend Stacher wur uffe, so Hans von Stachen ingehabt hat.

392. Item 1 juchart ackers in Öden Faylen gelegen, hand Fridli von Faylen erben, stost an Oberfaylen und den Altenpach.

393. Item 2 juchart die Graffenrütte genant, so jetzund Peter Mezger, Hans Kopp und Hans Scher inhand, stost an Faylen und Stacherholz.

Güter in den hofzehenden gehörend in der zelg under Weingarten:

394. Item so hat Conradt Möll $2^1/_2$ juchart hinder dem Siechenhuss an Stacher holz.

395. Item der Fuchsacker, mit dem augenschein zu besehen.

396. Item Jacob Mezgers erben 1 juchart.

397. Item Jacob Struss 1 juchart.

398. Item mehr 5 äcker bei dem Fallentürli, thond ungefahr $3^1/_2$ juchart, anainander gelegen, daran hat Haine zur Aich $1^1/_2$ juchart, Melchior zur Aichs erben 1 juchart, und Jacob Feist 1 juchart, stossend oben und nebend sich an Stacher holz, an den fuessweg vom Fallentürli zum Siechenhuss, an das holz.

399. Item mehr 5 äckern beim Fallendürli gelegen, ungefähr $2^1/_2$ juchart, hat Hans Döbelins witfraw 1 juchart, Jacob Tupli und Jacob Mayer 1 juchart und Haine Scheffmachers fraw 1 juchart, stossend an Stacherholz, uff den bach, an die landstrass.

400. Item 1 juchart hat Hans Spiegler in Under Nünsetzen.

401. Item mehr 1 acker ebenda, ist s. Martins gesin, soll jetzund Haine zur Aich inhaben, stost oben an die landstrass, befindt sich nach laut dem alten urbar und s. Martins urbar.

402. Item mehr 1 juchart acker hat der Stadelman zu Faylen ingehebt, jetz- und Thoman Stadelmans erben, lit am strässli, so gen Faylen gat.

403. Item 1 juchart acker hat Conli Spiser in, stost oben an die strass.

404. Item mehr 1 juchart under Nünsetzen, stost oben an die landstrass.

Güeter in den Hoffzehenden gehörend in der zelg Wilpargaych.

405. Item das feld ob den Dorglen git dem mitelmesser den zehenden, stost an 3 seiten an die landstrass. Davon gehört die quart.

406. Item am hohen Crütz usserthalb 1 juchart an zweien äckern, stossen an Schlapparizis hohen Creutz, unden an die landstrass.

407. Item nebend Mehraichen 1 juchart, hat Peter Metzger in.

408. Item Hans Schaffhauser hat $1^1/_2$ juchart an Mehraichen.

409. Item $1^1/_2$ juchart an Mehraichen, so Jacob Stadelman inhat, stost an das holz Meraichen, an die landstrass.

410. Item 4 juchart ob Seemoss holz, hat Hans Roschach $1^1/_2$ juchart, Hans Denneberg wagner 1 zimblich juchart, Carly Mezgers erben 1 juchart und Haine Henzmans erben und Stöckli 1 guet juchart in, stossen usshinwerz an Fridlin von Faylen erben Zweriss acker, an die strassen, unden an den fuessweg.

411. Item so hand die Hediner 1 acker ingehebt, ist mit a bezaichnat.

412. Item der Wengerin wiss hat [der Satz ist nicht vollendet].

413. Item so hand die Kindeler 1 acker ingehebt, ist mit b bezaichnet.

414. Item Conradt Däner hat 1 acker ingehabt, ist mit p bezaichnet.

415. Item 2 juchart hat Gret Lengwiller Jacob Lengwiller witfraw in.

416. Item 1 acker ist 1 juchart hat Haine Schers erben, stost unden uff das Forstfeld uff Irlen.

417. Item 1 guet juchart an 2 äckern, so jetz Haine Hentzmans erben inhand, stost an das Forstfeld, an Spiegler, uf Irlen.

Hoffzehenden gehördt in zelg Brunna:

418. Item $1^1/_2$ juchart an dem Lüman in Hertenrütte, hat Hans Faist in, an der strass uffe, mit 1 bezaichnet.

419. Item 1 juchart uff dem Lüman gelegen, hat Lenz Mezger in, stost an die landstrass, unden uff den Impersbach.

420. Item Hans Spiegler hat 1 gross juchart uff dem Lüman, stost an des Forsters feld, unden an Impersbach.

421. Item so hat Haine zur Aich $1^1/_2$ juchart an Impersbach uff Irlen, stost an die landstrass, an den bach, an Schuppis lehen.

422. Item 1 juchart uff Irlen, hat Andres Mezger in, stost oben an die landstrass, an Schochenrütte.

423. Item 1 juchart uff Irlen gelegen, hat Hans zur Aich in, stost unden uff Impersbach.

424. Item in der zelg in Brunna 8 juchart ackers anainander gelegen, so Cyriacus zur Aich 1 juchart, Jochim Struss 2 juchart, Hans Roschach 1 juchart, Martin Struss und Jacob Döbeli 1 juchart, Haine zur Aich 1 juchart, Wolfgang Struss 1 juchart und Jacob Faist 1 juchart in hat, stossend oben an die landstrass.

Hienach volgendt die güeter, so der herrschaft Arbon aigen sind und zum schloss hören.

425. Item des ersten 1 bombgart hinder dem schloss gelegen, stossen uff den see hinab, haist die Fülle und sind 4 wyer darinnen.

426. Item mehr 1 bombgart under dem schloss an der rinckmur gelegen, haist der Bühel, stost an des spitals kilchlin.

427. Item 4 juchart ackers haist die Braite, neben der stattmur hinab gelegen, stossen ainthalb an den stattgraben, andert an Jacoben zur Aich, an die landstrass.

428. Item 1 wyerlin in Brunna an der stattmur gelegen, stost unden an den See.

429. Item mehr den vordern und hindern Brüel anainander gelegen, stossen an die landstrass, an Martin Huxen, an des vorsters amtswisen uff dem Brüel, an die weingärten ob dem Brüel.

430. Item die wiss uff Saylen, ist ungefahrlich bei 12 mad heuwachs, stosst an die Ach, an den Ägelgraben bei Stainer wisen, an den Salbach, an die Vorstmad.

431. Item 2 mad heuwachs uff den wisen gelegen.

432. Mehr 3 mad heuwachs uff den usern wisen gelegen, stost an die landstrass, an Rockwiler wisen, an der Büelin von Lanquatten wiss, an der Hassler wiss, und soll ingelegen sin.

433. Item mehr den wingarten uff dem Winzürnenberg und die 2 hofraitinen mit den 2 hüsern und darzue ein güetlin, wie das davor im rodel (Nr. 180, 182) begriffen ist, stosst der weingart an Olmisshusen, an die güeter zum Bach, an die landstrass.

434. Item den weingarten der Bodmar genant, stosset an die landstrass, oben an den stattgraben, und seynd 2 kleine wyerlin an dem garten.

Forstambt.

Hienach volgend die güetter und züns und zehenden, so dann ain forster von ainem herren von Costantz hat und namblich:

435: $1^1/_2$ juchart ackers in Stüpken hinden am Hag, stost unden an die Ach; 2 acker under wingarten; 1 acker bei dem Fallendürlin, stost an die strass, an Stacher holz, unden uff die Ach; 2 juchart acker im Lussbühel, oben landstrass, unden Ach; $1^1/_2$ juchart ackers hinder Armen hag gelegen; 1 juchart ackers zwischen den Newsätzen, stost oben an das holz Meraichen, unden an die undern Newsätz; 3 äckerlin uff Büel, stosen inherwertz an die gerichtschaide, unden an die landstrass; $3^1/_2$ juchart ackers im Hasenwinkel.

Papier Konvolut des thurg. Kantonsarchivs Frauenfeld Akten Meersburg Abt. Arbon V 42 mit der Aufschrift des 19. Jahrhunderts: Urbarium der Vogtei Arbon vom Jahr 1546. Am Schlusse steht ein späterer Güterbeschrieb der Arboner Schuppose genannt Azenholzer Lehen, aufgenommen im März 1624. Derselbe ist hier mit Rücksicht auf Ziff. 4 dieses Urbares weggelassen.

Beilage 7.

Der sog. Galgenbrief.

Eidgenössischer Schiedspruch über die Hoheitsrechte des Bischofs und der Stadt Arbon, insbesondere über die Blutgerichtsbarkeit.

Arbon, 19. November 1574.

Wir nachbenempten Caspar Ab Yberg, lanndtamman zů Schwytz, Me[lc]hior Hässi, landtamman zů Glarus, Hainrich Tomman des raths Zürich, landtvogt, unnd Ulrich Locher, burger zů Frowenfeld unnd lanndtschryber in ober unnd nider Thurgöw, bekennen und thund kund allermengklichem offenbar mit disem brief, das sich irrungen, spen unnd mißverstend gehalten haben, entzwüschen dem hochwirdigisten fürsten unnd herren, her März Sittich der hailigen römischen kirchen cardinal und bischoff zů Costantz, unnd herren der Rychenow etc. unserm gnedigisten herren, ains, unnd denn frommen unnd ersammen, statthalter des stattammann ampts, den räthen, burgern unnd gantzer gemaind der statt Arben, andersthails, ufferstanden und harlangende, das sich die erwirdigen, edlen, vesten, hochgeleerten, fürsichtigen und wysen, her Philipp von Fryberg, statthalter unnd tumbtächan hocher gestifft Costentz, her Werhner Wengli, der rächten doctor cantzler, Ludwig Tschudi von Glarus, vogt zů Kaißerstul, Diethelm Blarer von Wartensee, vogt zů Arben, unnd Lucas Held bischofflicher secretare zů Merspurg innammen ir hochfürstlich gnad und dero tumbgestiff Costentz, vor uns beklagten:

[Klage.]

Erstlich, das unvernainlich war, unnd landkündig, das die burger unnd inwoner zů Arben, in der landtgraffschafft Thurgöw gelegen, von landtsoberkaitt wegen, unsern herren unnd oberen den siben orten der aidgnossen underworffen,

unnd von ir hochfürstlich gnad und dero tumbgestifft zů Costentz, nach uſswysung der kouffvertigungbriefen, so verhört worden, für rächt aigen erkoufft unnd bezalt, darumb sy als gelopte geschworne underthanen, verbunden unnd schuldig sigen, nit allain uß krafft irer getonen aid- und pflichten, sonder ouch nach uſswysung göttlicher unnd wältlicher rächten, unnd allem erbaren billichen und vernünfftigen verstand gemäß unsern herren als oberherren, unnd ir hochfürstlich gnad, ouch dero räthen, vögt und amptlüten, in allen zimmlichen angelegten gebotten, sachen unnd bevelchen, gehorsamm, underthenig und gewärtig zesin, darwider ouch in ainichen weg, in dem das zů ungehorsamme und unfrid raichen unnd dienen möchte, nit fürtzunemmen unnd zehandlen, unnd das dem also, entlich und gewüß sin sölle, so sige in ainer loblichen aidtgnoßschafft, nie herkommen noch brüchig gewesen, werde ouch (ob gott wil) fürohin unnd sonderlich gelöpt unnd geschwornen underthonen gegen irer nattürlichen rechten oberkait nit gestattet noch zůgelaßen werden, das die unnderthonen irer oberkait wider alles rechtlich oder gütlich anerbieten irer habenden oberkait, herlichait und gerechtigkait, unverdient unnd onervolgt rechtens, mit hochmůt, trutz, fräffel unnd gewalt entsetzen unnd berouben, sonder söllen mengklich by dem ordenlichen wäg und uſstrag rechtens gelaßen und gehandhabt werden, inmassen dann semlichs ain sonderbarer vertrag, in dem fünfftzechenhundert unnd sechß und zwanzigisten iar zu Baden in Ärgöw, zwüschend ainem herren unnd bischoff zů Costentz und denen von Arben uſsgangen verner zůerkennen mitbringt, aber ungeacht unnd unerwägen des, unnd das dem glychergestalt war, und aller notturfft nach durch ir hochfürstlich gnad unnd des gestiffts habende kayßerliche und künigkliche regalien, fryhaiten unnd begnadigungen, ouch uffgerichte spruch, verträg unnd andrer confirmationbrief und gewarsamminen, die sy dann uns enanderen nach dargezaigt unnd zů verläßen ufgeleit, das dann one anichen zwyffel daruß gnugsam warhafft und gewüß abzunemmen unnd zů erlernen, das zů Arben die administration unnd verwaltung der hochen oberkait, unnd der bann über das blut zerichten unnd was dem also in allweg anhangen unnd nachvolgen ist ir hochfürstlich gnad und der stifft Costentz aller dings zůstendig unnd gehörig sig, sy die von Arben aber uff zinstag den zwölfften februarii nechsthin verfloßnen vier unnd sibentzigisten jars zůgefaren unnd haben mit gemainem rath versammlung unnd zůthůn, one erlouptnus, vorwüßen, bysin unnd bewilligung, sonder abwäßend unnd hinderrugks des vogts (on den sy doch sunst die geringsten sachen nit verhandlen sölten) villicht uß dem, das sy die unnderthonen sich vermaintlich rümen unnd fürgeben, als sölten sy ain glychen, äbenmäßigen unnd mitlouffenden gewalt unnd jurisdiction hierunder mit unnd nebend irer hochfürstlich gnad unnd dem gestifft als irer oberkait haben, welliches doch irs erachtens nit allain der vernunfft unnd allem verstand zůwider, sonder ouch zum tail unmüglich ist, das derglychen herrlichaiten zů zertailen sin mögen, villweniger ain sölliches ir dero von Arben brief, fryhaiten und begnadigungen uſswysen unnd das mitbringen oder irn verstand unnd würckung dahin haben können etc., das alt hochgericht, unangesechen des, das dis, so sy fürgenommen, zůbeschechen die notturfft nit ervordert, gewaltiger, fräffenlicher unnd můtwilliger wyß nidergerißen und mit äbenmäßigem trutz, hochmůt und aignem gefasstem gewalt ain nüws für sich selbs ufgericht, under wellichem allem sy sammenthafft allerlay schimpffliche, verachtliche, hochrürische, verklainerliche unnd straffliche reden, gebärden unnd täten erzaigt, uſsgestoßen unnd gebrucht haben, unnd wiewol von ir hochfürstlich gnad wegen dem vogt ufferlait unnd bevelch geben worden ist, das er in bysin vierer ehrlicher unparthygischer menner, so er zů merer vergwüßung zů imm genommen, vilgedachte von Arben söllicher irer unbefügten miſshandlung halb mit worten abzuwysen und by inen die sach dahin richten söllen, damit das von inen ufgericht hochgericht hinweg geton unnd ir hochfürstlich gnad und der stifft Costentz nit also von inen one vorgend recht des sinen beroubt unnd entsetzt werde; nach dem aber die von Arben die vier erliche menner so von Roschach, Horn und Stainach gewesen, under dem schin, das söllichs zůvor by inen nie brüchig gsin, nit für sie laßen, noch ouch dem vogt in irer gegenwirtigkait verhören wellen,

haben dise erliche güte lüt, also verschimpfft, mit großem spott unnd verklainerung unverrichter sachen wider haimziechen müßen: dannenhar ir hochfürstlich gnaden räth unnd bevelchhaber verursachet worden, denen zů Arben durch den vogt by iren aiden und eren, damit sy ir hochfürstlich gnad verpflicht, zůgebieten, das hochgericht biß zů erörterung der sachen wider hinwäg zethůn, welliches alles sy doch fräffenlicher wyß verachtet, in wind geschlagen und ir gelaistete pflicht darunder wenig bedacht, sonder gantz uffrürischer wyß rächts darby begert haben und kain gepott annemmen wellen; und wann nun by denen von Arben kain gepott noch verpott, noch erinnerung irer aiden, ouch kain gütlichs schidlichs unnd erber anerpieten, so von irer hochfürstlich gnaden wegen (wie gemelt) by inen angelait und beschechen, nit verfangen noch erschossen, sonder aller hochmůt, trutz unnd mutwillige ungehorsamme by inen funden: deßhalben syen ir hochfürstlich gnad räth unnd bevelchhaber trungenlich verursachet worden, das alles unser herren unnd oberen landtvogt in Thurgöw, als der meren und landtsoberkait, beschwärnus wyß zů klagen und umb rath, hilff, bystand, schutz unnd schirmm anzůrüffen, wellicher dann mit sinen mitamptlüten sich gen Arben für rath unnd gemaind verfügt, und inen anfang mit erzell- und ußfürung irs begangnen unfůgs, diser dry nachvolgenden mittel, ains antzůnemmen, zů dem dritten mal gütlichen fürgeschlagen unnd gepätten. Als aber die von Arben semmlichs zethůn abgeschlagen, habe ernanter unser landtvogt in unser herren und oberen nammen innen ernstlich ufferlait und gepotten, erstlich das sy [das] nüw von inen uffgericht hochgericht widerumb biß uff unser herren unnd oberen rechtlichen entschluß unnd erkantnus hinwäg schlyßen wellen, oder aber so inen das zethůn bedencklich, das von irer hochfürstlich gnaden wegen das selbig hochgericht biß uff künfftige erlüterung hinwäg geton werde, imm fal aber inen denen von Arben dis ouch nit annemmlich, das alßdann unser landtvogt innamen unser herren unnd oberen, das hinwäg ze schlyßen verschaffen, und hiezwüschen iedem tail ain urkund geben werden sölle, das semmliche hinwägtüung kainen tail an sinen rechten, gerechtigkaiten schädlich, sonder baiden parthyen ire recht vor unsern herren und oberen fürzůbringen vorbehalten sin sölle; es hab aber dise gedachts landtvogts ermanung und beschechen gebott äben so wenig würckung und ansechens by denen zů Arben funden als hievor und sigen in irer gefassten halsstarigen ungehorsamme fürgefaren unnd angeregter schidlicher billicher mittel kains annemmen wellen; welliches nachdem ir hochfürstlich gnad statthalter, räth unnd bevelchhaber vermerckt unnd abnemmen mögen, wie billich sige, das ir hochfürstlich gnad und der stifft Costentz als die oberkait zů Arben von iren aignen underthonen also verschůpfft, wider alles recht unnd schidlichs anerpieten getrungen, irer gewaltsamme entsetzt unnd mit gebundnen henden gefangen zů dem rechten gefürt werden, und das hiezwüschent der uffgericht galg zů deren von Arben fůg und glimpff uffrecht ston, dargegen ir hochfürstlich gnad von ihrer gerechtigkait verstoßen sin sölte, von deßwegen sy nit on ursach bewegt, das alles uff gehaltner Badischer jarrechung, vor unsern herren unnd oberen ze klagen; daruff dann in erwägung gestaltsamme der sachen denen zů Arben unnd volgendts dem landtvogt imm Thurgöw von unsern herren wegen ärnstlich befolchen und ufferlait worden ist, das die von Arben in angesicht söllichs bevelchs den durch sy uffgerichten galgen den nechsten widerumb hinwäg ryßen und, so ver sy in demm sumig und ungehorsamm erschinen würden, inen söllichs ungestrafft nit hingon, unnd nichstdestoweniger, damit dis ansächen verricht werde, der Landtvogt ordnung tůn sölle etc.; unnd sidmal dann die sachen sich jetzgehörter gestalt verloffen, und mit grund der warhait also beschaffen sigen und die zů Arben ir hochfürstlich gnad unnd den stifft Costentz als ire nattürliche oberkait wider alle billichait, vernunfft, gemainen aidtgnoßischen landtfridbruch, und fürnemmlich dem vertrag in dem nün und zwantzigisten jar zů Arben uffgericht züwider, mit niderryßung des alten und uffrichtung aines nüwen hochgerichts, unervolgt rechtens, irer gerechtigkait unnd herrlichait gewaltiger wyß entsetzt und mit fräffenlicher můtwilligkait, verachtung der angelegten erinnerung, gepotten und verpotten, nit allain ir hochfürstlich gnad,

nachgendts den landtvogt, sonder ouch letstlich unsere herren und oberen selbst schimpfflich und spöttlich verklainert, darunder ir ehr und pflicht wenig bedacht, sonder all ir sinn, gemüt unnd gedencken dahin gericht haben, wie das sy unerwägen aller erbarer, fridlicher, gütiger und schidlicher wäg und mitel ir hochfürstlich gnad zůvorderst under dem schin ettlicher vermainter berümbter fryhaiten und onerwyßner bloßer fürgebner gebrüchen von irer und des gestiffts Costentz lang gehapter oberkait, regalien, gerechtigkaiten, ouch verträgen, tringen unnd abstoßen und entlichen one ainiche gehorsamme niemands underthenig oder unnderworffen für sich selbs irem willen nach herschen und, was inen gefellig unnd gelegen, tůn unnd handlen mögen, da aber weder inen noch anderen underthanen in ainer loblichen aidtgnoßschaft nit zůgestatten und zůtzesechen mit derglychen rebellischen und můtwilligen widerspenigkaiten gegen irer oberkait, deren sy gelopt und geschwornen, zůfaren, vil weniger zůgedulden, das sy das joch der gebürenden gehorsamme also aigens willens von inen wärffen, alle gepott und verbott verachtlich in wind schlachen söllen, diewyl doch die von Arben in dem zway unnd dryßigisten jar, als sy sich gegen ainem herren bischoff und dem gestifft Costentz glychergestalt abfellig und ungehorsamm gehalten und erzaigt, offenlich verschriben haben, das uff den fal künfftigs abfals oder ungehorsamme (wie dann jetz schon beschechen) ainem herren bischoffen zů Costantz fry bevor ston unnd zůgelaßen sin sölle, die straff unnd anvorderung alter unnd nüwer ungehorsamme, überträttens nnd costens halb gegen inen rechtlich zů sůchen, so stünden sy innamen ir hochfürstlich gnad in getröster und ungezwyffelter zůversicht, das wir in erwegung aller verloffner handlung und dem, das irer achtung nach denen von Arben als erkoufften, geschwornen und beaidigeten underthonen fürnemmlich ouch darumb, das ain her und bischoff zů Costentz nach sage aines spruchs und bekantnusbriefs, so ouch verläßen worden und sy über sich selbs geben, den gewalt hat, das ir hochfürstlich gnad ain stattamman unnd rath setzen, entsetzen unnd verenderen möge nach ir gnad gefallen, dehains wägs gezimpt noch gefügter wyß angestanden, über unnd wider den vertrag, so imm tußent fünffhundert nün und zwantzigisten jar alhie zů Arben ußgangen, ouch älles rächt und gütlich anerpieten mit niderwärffung des alten unnd uffrichtung aines nüwen hochgerichts one vorgend recht aigens gewalts ir hochfürstlich gnad unnd den stifft Costentz irer habenden oberkaiten, regalien unnd herlichaiten můtwilliger wyß zů entsetzen, noch ouch obgehörter gestalt wider ir er und pflicht alle ir hochfürstlich gnad, des landtvogts und unser herren und oberen selbs angelaite pott zůverachten, und das sy in allem dem und was sich sunst mer in diser handlung irs tails můtwillig, ufrürisch, fräffenlich unnd ungehorsamms begeben, zůvil unrächt und straffwirdigs gehandlet haben, unnd derwegen umb söllichs abfals, widerspenigkait und ungehorsamme willen ir hochfürstlich gnad in ir straff und gnad nach unser erkantnus gefallen, ouch allen derwegen uffgeloffnen costen zůbezalen schuldig sin, und dartzů alle ire habende fryhaiten unnd vermainte gebrüch gentzlich verwürckt unnd verloren, die wir ouch also vernichtigen, ufheben und in ewigkait krafftloß und unwirdig machen söllen, dergestalt daß amman, rath unnd gemaind zů Arben unnd all ire nachkommen, sidmal sy der enden nichts uß unnd von inen selbs, sonder alles das, des sy sich rümen, und villichter fryhaiten oder bestättigungen, die sy uffzůlegen haben möchten, allain uß lůteren gnaden uff wol und underthenigs halten haben, dem aber sy in dem wenigsten nit, inmaßen sy als verpflichte gegen irem fürsten und oberherren verbunden und schuldig gewesen, nachgesetzt, sonder alles vermeßenlich in vergäß gestelt; das dann obgezelte von Arben nunfürohin der hochen oberkait des malefitzes unnd banns über das blůt zůrichten sammpt allem, was dem iemmer anhengig und nachüelig ist, sich gentzlich müßigen unnd abston, unnd hingegen ir hochfürstlich gnad und dem stifft Costentz by der verwaltigung derselben hochen gericht des malefitzes und dem ban über das blůt zerichten ruwig belyben unnd sölliches nach ir hochfürstlich gnad unnd des gestiffts Costentz habenden fryhaiten, ouch wie sy gegen gott unnd der wält zůverantwurten getruwen, gütlich verrichten laßen, wa

aber das by inen nit funden werden möcht (deß sy sich doch nit zů inen versächen), das denn wir sy mit unserm rechtsprůch dem statt zethůn wysen unnd erkennen sölten.

[Klagbeantwortung.]

Dargegen Jacob Blům statthalter, Jakob Stadelman alt stattaman, Gallus Gümel bußmaister, Marti Struß der jünger seckelmaister, Ulrich Trüb spendmaister, Jacob Strus, Hans Fisch, Hans Schär, Hans Schnyder, Hans zur Aich, Caspar Struß unnd Lucas Struß stattschryber, für sich selbs ouch innammen oblut, inen antwurts wyß erschainen ließen, das sy als ainfaltige personen das lang klagen, verunglimpffen unnd ungnedige fürbringen angehört unnd verstannden, und ab dem, das die herren kleger sy gern by uns den verordneten [obern] inbilden und verhaßt machen welten, als ob sy sich rebellisch, uffrürisch unnd trutzig ir hochfürstlich gnad, unsern herren und uns ouch dero amptlüten erzaigen oder erzaigt hetten, ain hoches befrömbden und härtzlich truren empfangen und möchten lyden, wie sy ouch unnderthenig päten, die herren kleger sy der dingen überheben unnd ains beßeren unnd gnedigeren gegen inen als armmen unverstendigen bedencken welten, wie sy sich dann gegen inen den herren klegern, ouch uns, wann wir sy in iren beschwärlichen anligen verhören werden, ungezwyfelt vertrösten, geschächen werde; und können derhalb zů warhafftem gegenbericht und ablainung obvermerckter sachen uns nit verhalten, denn das sy ie unnd allwegen, gemainlich unnd sonderlich, ain herren bischoff und hochloblich gestifft Costentz, deßglychen ouch unsere herren und oberen die siben ort loblicher aidtgnoßschafft als irn gnedigisten unnd gnedigen herren uß underthenigen gemüt, sinn unnd gedancken für ire rechte nattürliche oberherren, so ver sy by dem, darumb sy aller gnedigist unnd gnedig der enden begabt und gefryt, wie von alter unnd unverdächtlichen zyten har vermög irer fryhaiten von kaißern, künigen, bischoffen unnd unsern herren unnd oberen ußbracht, belyben mögen, underthenigist und underthenig zůhalten unnd zůerkennen, sich ouch wider irn gnedigisten herren und gestifft rechtlich nit inzelaßen, sonder was die fryhaiten, begnadigungen, offnung, sprüch unnd verträg, ouch ire alte lobliche von irn elteren wolharbrachte gewonhaiten unnd brüch vermögen, demselben nit zůwidersetzen, sond das underthenig unnd trüwlich zů laisten, sidmal aber jetz zů diser zyt (da ain jeder by inen mit siner hußhaltung gnůg zeschaffen und die armůt zewenden zethůn hat) fürfalt, das vor ougen schwebende und langerzelte handlung, die hoch oberkait (welliche doch stattamman und rath zů Arben von alterhar allain zůgehört) unnd aber jetz unser gnedigister herr oder ir hochfürstlich gnad statthalter unnd räth dero sich antzůmaßen und in ir hand zebringen understanden betrifft, da sige weniger nit, nach dem das hochgericht (oder mit gunst zemelden) der galgen von erfulung wegen umbfallen wellen, denn das sy uß erhäischend notturfft zů erhaltung irer kaißerlichen und künigklichen fryhaiten fürnemmlich ouch, das die gerechtigkait und straffung des übels uß der ursach, das selbiger zyt ainer in gefangenschafft gepracht, mit des rychs frag erkundiget und so vil in dem, das er sich mit dem diebstal übersechen, by imm durch die pinlich frag funden worden, ob er uff volgendt klag unnd gepürend recht mit dem strangen oder schwärt durch den züchtger abzethůn erkenndt, nit verhindert würde, das sy den alten vogt zů Arben zůvor angesprochen, sidmal inen an iren fryhaiten, wann sy das hochgericht umb und niderfallen ließen, ain abbruch und minderung gebären möchte, inen zů ufrichtung aines anderen holtz zehowen zůvergunnen, welliches er inen one ainiche inred erloupt, unnd als semmlichs gezimmert gewesen, sy by statthalter und räthen umb beßerer kumlichait willen unnd weniger abschüchens der wält und fürwandlenden personen, unnd dann ouch, wann das väld, daruff das hochgericht gestanden, dem so der acker gehört, minder schadens widerfare, umb verenderung des blatzes underthenig und dienstlich angehalten, da inen der beschaid ervolgt, aintweders mit dem hochgericht still zeston, oder aber umb das sy inen zůerlouben anhalten, fryhaiten, brief und sigel zeerschainen, dem sy als ainfaltige lut gehorsammklich nachgesetzt, ire alte fryhaiten, harkommen, gewonhaiten und

brüch eroffnet; als man aber inen nütz, des unser gnedigister herr gefryt, erzaigt, sy ouch weder ja noch nain denn allain schlechten beschaid erlangt, haben sy von deßwegen, dann sy den armmen gefangnen lenger nit uffhalten können, ouch sy uff beschechens hindersichsuchen in der statt Arben stür- und uſgebbůch befunden, das vor zyt unnd jaren, als das hochgericht ouch ful und mangelhafft worden, das ain amman und gemaind zůerhaltung irer fryhaiten das niderbrächen, zimmberen und in irem costen wider uffrichten laßen, item ouch das brott, so umb gedächtnus willen der jugend geben worden, sy das unnd das überig one aines herren unnd bischoffs zů Costentz oder ir gnaden amptmans und vogts alles bezalt; zů dem anderen haben ouch sy uß zůgebung ir fryhaiten den brangen (one ainiche inred der gewesnen vögten, die das gesechen) ab dem alten an ain ander ort in irem costen versetzt unnd verendert, wie er dann noch stand und wir zůsechen finden werden; so sige ouch unlougenbar war, das sy on ainiches versperen personen mit dem lasterstain, der noch zů der zyt in irem gewalt stand, gestrafft; zů dem dritten so gehöre der gefengknus turn an irer stattmur, die rychskammer mit aller volterung, sampt der uffwart, so durch den stattknecht bescheche, inen zů; zů dem vierten zů noch merer befestigung irs vermainens nit unrechten fürnemmens, so sige der züchtiger armmer lüten von amman und rath zů Arben bestelt, die inn belönt unnd imm järlich sin provision gegeben, inhalt aines uſgeschnittnen zädels, der das uſwyſet, den sy sampt zwayen bermentinen urfechten, darinne befunden wurde, das übel tätige personen in gefangenschafft intzogen worden, die so vil bekenndt, das man umb verdiente schuld zů irem lyb und läben hette klagen unnd richten laßen mögen, aber umb großer fürpitt unnd verschonung der iren willen inen gnad mitgetailt, dermaßen das sy des läbens gefristet und ledig gelaßen; wann nun in denen oberzelten artickln allen ain armme statt Arben nichts als ain hoche oberkait zůverhandlen, gnad oder ungnad zůbewysen fůg gehept, wär inen das innammen der herren bischöffen ouch nit gestattet, gůter underthenigister mainung, aber nit mit trummen, pfyffen, pomp, bracht, oder ainichem ungebürlichem wäßen, wie von inen dargeton, sonder äbenmäßig und nit anderst, dann wie ire elteren das gebrucht unnd inen weder von gaistlichen noch wöltlichen ainicher intrag oder verhinderung begegnet, und uff recht hin, das sy etliche mal dargebotten, uffsetzen laßen, des entlichen getruwens uß oberzelten ursachen von inen nit verfält noch ettwas rebellischs oder widerspenigs, inmaßen sy gezigen worden, gehandlet sin, sich ouch in erwegung des kaines ungnedigen widerwillens nit, aber wol aidtgnößischem bruch nach versechen, das es darby beliben, biß sy mit ordenlichem rechten, daruff sy gewartet, entsetzt wären; aber ungeacht deß, so sige inen ain schryben von unsern herren unnd oberen, den siben orten der aidtgnossen, zůkommen, daruß sy wol verstanden, das sy gegen denselben größlich und uff das höchst gescholten unnd verunglimpffet, umb deßetwillen, das inen gepotten worden, den galgen wider ab zůschlyßen, aber sy das uß der ursach, das sy den herren klegeren das recht fürgeschlagen und entlich vermaint, sy darby beliben unnd hinderrugks unnd unverkündt nit so höchlich verklagt sin sölten, wie denn inen nit zwyffelt, so ver sy in erschainung wolhargebrachten fryhaiten, gůten gewonhaiten und unverdächtlichen unentsetzten brüchen verhört, by unsern herren als den hochwysen ain anders funden were, nit thůn können, als gern sy das mit underthenigem willen, so das nit fürgefallen, geton hetten, derhalben sy irer hochen notturfft nach getrungen worden, für unsere herren unnd oberen zekeren und sy des trängens halb, und was inen begegne, wie sy sich halten söllen, umb hilff und rath underthenig angesprochen und gepätten, da inen von unsern herren unnd getrüwen lieben aidtgnossen von Zürich, wie ouch nachgendts von den überigen sechs orten der beschaid ervolgt, das sy ire räth und gericht wie bißhar üben und den galgen ston laßen mögen biß uff domalen künfftige jarrechnung, alda sy ire recht und gewarsammi erzaigen unnd darüber beschaids erwarten söllen; und waver sy in rath funden, das sy ungeacht des dargebottnen rechtens, das hochgericht niderryßen sölten, welten sy als gehorsamme underthonen billich gevolgt haben; in dem aber der landtvogt

Tschudi sampt den amptlüten unverkündt unnd unverhört irer zůgefaren und den galgen uß bevelch unnd haißen unser herren und oberen, wie er sy hernach bericht, niderhauen laßen, dem sy nütz thůn, noch an inn, sidmal ain semmlich schryben im überliffert, zürnen können, unnd wann aber nun der abschaid von unsern herren und oberen ußgangen under anderem inhalte, das sy glych so wol als die herren klegere, wie schon von inen erstattet, vor uns den verordneten ire fryhaiten, brief, sigel, recht unnd gerechtigkaiten fürbringen und darthůn und sich hierüber wa müglich entschaiden laßen söllen etc.; dem underthenig unnd gehorsam nach zůsetzen, so zaigen sy an, das ain statt Arben gar alt unnd by regierung der Römern, als dise landtschaften in irem gewalt gestanden, vor vil hundert jaren und emalen weder bischoff noch ain bistumb Costentz entstanden, in großem nammen und ansechen gewesen, hie zwüschend aber von irn fyenden vil übel und unfals mit brunst unnd jemmerlicher verhergung gelitten, und hierdurch umb etlich irer fryhaiten, und die statt ouch ire burger in abgang und kleinfüg ansechen gewachsen, und umb deße willen, das sy sich für sich selbs nit zůschirmmen gehept noch vermögen, alsbald sich selbs willig in schirmm by gelegnen herschafften ergeben müßen, dannenhar ir selbs gehapte regierung ettwen vil von inen an die herschafften geraten, doch hab ain statt nichtdestoweniger ir empter, rath unnd gericht zebesetzen, unnd sunst andere mer fryhaiten gehept, die sy für sich selbs und one der herrschafft zůthůn verwalten, wie denn künig Cůnrat, als domalen rechter regierender landtßherr, vermög siner fryhait, sy mit gericht und bann etc. als der hochen oberkait aller gnedigist gefryt, und die mit vernunfft unnd gerechtigkait in irer maiestat unnd derselbigen hoffs amptlüten unnd dieneren nammen in künfftig ewig zyt zůgebruchen unnd zůüben bestättiget, domalen als die fryhait ußbracht worden, ain statt Arben die nideren und minderen gericht versechen, und nit erß erlangt, sonder von uralten zyten har ir regiment in burgerlichen und grichtlichen sachen durch ir selbs gesetzte oberkait als amman unnd rath verwalten, so wüßen wir ouch wol, das das recht in gemainen burgerlichen sachen nit in des künigs oder der höfflüten nammen beschicht, sonder die hochen gericht, so durch ain vogt des rychs volfürt werden; es sitze ouch ain vogt des rychs innammen und anstatt der kaißerlichen und kunigklichen mayestatt, und urtailen die urtailsprecher nach kaißerlichem und des hailigen rychs rechten, darumb söllicher ban, in der fryhait begriffen, in kain anderen wäg, dann uff den ban über das blůt zerichten der aigenschafft rechtem verstand unnd gebruch nach vermerckt and ußgelait werden mag, dann irs verstands kindisch were, zůvermůten und zůgedencken, das ain semmliche uralte vor vil hundert jaren geweßne statt nit mer gewalt gehept; item ouch das sy gegen künigklicher maiestatt des großen schadens halb, den sy erlitten, gegen ir maiestat nit mer genoßen haben sölten, dann das sy erst über eefatten unnd ander gering burgerlich sachen zeurtailen und das gericht zůverbannen erlangen unnd ußbringen müßen; es hette ouch ain statt Arben ire fryhaiten unnd wolhargebrachte regalien, in denen hoche und niedere gericht begriffen sigen, wann sy nütz gehept, von ainem kaißer uff den anderen bestätten laßen müßen; die herren bischoff, ouch dero amptlüt, wann inen der enden nützit gepürt, wurden inen nit gestattet haben, ire regalien zůempfachen, oder aber sy uff andere rychs stett befryen zelaßen, wie aber inhalt ainer fryhait, die sy uns fürgelegt, warhafftig zůerlernen, das kaißer Ludwig ain statt Arben aller fryhait, rächt, ehr, alter und gůt gewonhaiten, die des rychs statt Lindow hat, semmlicher zenießen tailhafftig macht; unnd so dann die sach dermaßen beschaffen, so volge unwidersprechenlich, diewyl die statt Lindow, als sy an das rych kommen, mit hochen gerichten befryt und derselben im bruch geweßen, das ouch ain statt Arben (dann ie weder ain herr bischoff noch iemandts andere darinn gemelt noch der tailhafftig unnd vechig gemacht ist) derselben fryhait ouch rächtmäßig befügt unnd dero wie billich genießen sol unnd mag; die herren bischoffen haben sich ouch semmlicher fryhait nie angemasst; das aber fürgewendt worden, ain statt Lindow die hochen gericht von ainer abbtißinen daselbs erlangen müßen, sige dem nit also unnd irer fryhait gentzlich zůwider; das aber

haben sy erfaren, wenn sich laider gefügt, das die von Lindow ain gefangnen gehept unnd ir malefitz gericht über inn halten wellen, das abendts zů der frow abttißinen ainen stattknecht geschickt unnd ir gnad antzaigen laßen, das sy sächen unnd uff den volgenden tag mit ainer laiteren an dem gallgen gefasst sin sölle, dann sy nit wüßen, wahin das rächt fallen werde, etc.; den rychßvogt aber zesetzen, den bann über das blůt zůverlychen, das gericht zůbesetzen unnd urtail zesprechen sig der statt Lindow gewaltsamme unnd fryhait, als von dem rych inen verlichen, unnd nit der frow äbbtißinen gewesen; unnd zů noch merer bevestigung der hochen oberkait, so möge ain statt Arben offen ächter husen unnd hofen, unnd wann die by inen mit recht angefallen werden, nach irer statt rächt iedem sin recht ergon zelaßen, da sy billich nach iedes ergriffnen ächters verhandlen uff des rechtßbegerenden klag, zů sinem läben oder in anderweg, ie nach gestalt unnd höche der sach, richten mögen; es erschaint ouch der statt Arben oberkait unnd gewaltsamme [dar]an, das sy wie ander stett für frömbde hof- unnd ander gericht fürzůfordern befrygt, darzů ouch, das sy das stattgericht und richter und alle empter, als stattschryber, seckelmaister, buwmaister, brot-, flaisch, fisch-, häring- unnd ander derglychen schower, item kilchenpfleger, spittalmaister, siechenpfleger, spendmaister, stattknächt, waibel, meßmer unnd ander derglychen notturfftige zůverlychen, zůsetzen unnd zůentsetzen, ouch der statt thor zůbeschließen und uff zethůn, von ainem herren bischoff unnd ir fürstlich gnad vogt unnd mengklichem unverhindert, vollkommen macht unnd gewalt hat; glychermaßen haben sy ire wuchen- unnd jarmärckt mit innemung zols, der gred und umbgälts; so sige ouch in irem gewalt burger unnd hindersäßen nach irem willen und gefallen, so inen gelegen, antzenemmen und wider ze urlouben oder gar uß ir statt und gericht zů verwysen, deßglychen ouch denen, so von inen an frömbde ort zeziechen begeren, ire manrecht under irem sigel, unnd das sy der lybaigenschafft fry sigen, zegeben, nach ußwyßung zwayer urtailbriefen von unsern herren unnd oberen der fälen halb ußgangen, da ain herr bischoff, wider wylund herr bischoff Hainrichs fryung loblicher gedächtnus, inen intrag unnd verhinderung thůn wellen; das aber by kurtzen jaren ain her vogt innammen unnsers gnedigisten herren des bischoffs, ouch stattamman und rath, von wegen des costens, so über die hochen gericht gon möcht, sich gegen inen ingelaßen, das iederthail das halb thail dulden sölle, sige schließlich nit ain argument, das darumb ain herr und bischoff ir gnad die hochen gericht gar aignen unnd zů ir gnaden handen ziechen möge, sidmal die von Arben ir gnad den halben thail fry willigklich unnd villicht, das sy als ainfaltige lüt den sachen nit wyter nachgedacht, übergeben, unnd zů inen ston laßen, über das die fryhait der hochen gerichten uff sy und nit ain herren bischoff wysen, sy ouch die hochen gericht von alterßhar one hilff und zůthůn aines herren bischoffs (wie gehört) verwalten unnd verricht, als die inen allain zůgestanden und in irem fryen willen gewesen, ain herren bischoff zů inen zenemmen oder nit, unnd dann ouch ain selbs willige überkomnus, die ainer uß fryem gemüt thůt, zů kainer getzwungner gerechtigkait verstanden oder gezogen werden kan, unnd aber ir hochfürstlich gnad hinderlaßne statthalter unnd räth iro der von Arben hoche gericht, das doch wider bischoffs Hainrichs fryung gentzlich ist, in iren gewalt und an sich zeziechen unnderstand, so vermainen sy nit mer schuldig zesin, ir hochfürstlich gnad lenger by inen in gemainen tail (wie bißhar ettliche jar beschächen) zelaßen, sonder söllen sy die hochen gericht allain verwalten, wie sy das von alterhar und zůvor ouch geton haben, so wellen sy den costen (wie sich gepürt) erlegen und bezallen, damit zů künfftigen zyten kain unrichtigkait erwachßen und entston möge; so vil dann das setzen unnd entsetzen aines stattamman unnd raths belang etc., können sy nit absin, wiewol sy von herr bischoff Hainrichen darfür unnd gefrydt, das wyter gegen inen kain nüwerung fürgenommen werden sölte, haben sy sich doch uß ainfaltigem gemüt als schlächte lüt bereden laßen, das sy sich dahin bewilliget, das aber daruß volge, das sy alle ire fryhaiten, recht unnd gerechtigkait, hoche und nidere gericht hingeben unnd verschenckt, das sige gar nit, sonder sigen inen die unnd alle andere fryhaiten, gewonhaiten,

bruch unnd alte harkommen von ainem kaißer uff den anderen, wie ouch von unsern herren und oberen den siben orten der aidtgnossen aller gnedigist und gnedig confirmiert und bestätt worden, uß krafft deße müßen ouch stattamman und rath nit nůn allein ainem herren bischoff unnd tumbgestifft Costentz, sonnder ouch der statt Arben schweren, ehemalen ouch das beschicht, unnd sy, wann ain nüwer erwelter unnd bestäter her inryten will, und sy zů hulden unnd schweren ermant werden, můß unnd sol ain herr bischoff zůvor inen lychen, ouch brief unnd sigel geben, uffrichten unnd inen zůstellen, das ir hochfürstlich gnad sy by irn alten fryhait und harkommen unnd loblichen bruchen, sy sigen beschriben oder nit, belyben, und nit darvon tringen welle: uß wellichen allen und ieden ietzertzelten nottwendigen ursachen werden wir als die verordneten wol erachten unnd als die hoch vernünfftigen wyslich by uns selbs ermäßen können, das sy in uffrichtung des hochgerichts nit gefräfflet oder ainichen übermůt unnd pracht getriben, sonders das sy uß̈er krafft unnd anlaitung irer fryhaiten ouch altem harkommen und bruch, wie sy denn das von iren vorderen gesechen unnd noch in mentschen gedächtnus sige, geton haben, mit underthenigem pitt unnd anrüffen, wir wellen sy anstatt unser herren unnd oberen unnd für uns selbs by demselben gnedigklich belyben laßen, sy darby als arme schlechte gehorsamme unnderthonen schützen, schirmmen und handthaben, inmaßen inen die gegeben, confirmiert unnd bestät, ouch sy bishar in rüwigem, unwidersprechlichem unnd unverhinderten bruch unnd übung mengklichs halp gehept und loblich mit erlichem tittel hergebracht haben, wie sy dann zů unsern herren und oberen, ouch uns, als die allwegen nit allain unsern underthonen, sonder ouch frömbden unnd uß̈lendischen zů irem befügten rechten ie unnd allwegen mit großem rům bystendig, hilfflich unnd räthig gewesen syen, sy die antwurtere von wegen ainer statt, der burgeren, ouch gantzer gemaind zů Arben und für sich selbs geträsten, ouch sich gegen den herren klegern underthenig halten, sy werden von irem vorhaben abston, und nach dem sy iez ire fryhaiten, recht unnd gerechtigkaiten verhört, allen unwillen fallen, ire gnedige herren sin unnd, darzů sy gefügt, in gnedigen růwen sy belyben laßen, so wellen sy wie armme unnderthonen alles das, was sy zethůn schuldig, ieder zyt unnderthenigklich mit lyb unnd gůt trüwlich halten unnd laisten, wa aber das by inen den herren klegeren nit verfachen möchte, des sy sich doch nit, sonder aller gnaden versechen, so getruwten sy zů gott unnd der billichait rächtens, ouch uns, wir werden sy mit unser rechtlichen erkantnus ab und uff das beßer unnd zů fridlichen růwen wysen.

[Replik.]

Die herren kleger, innamen vorstatt, wie vor denn des mer reden ließen, sy könen denen von Arben kainer hochen oberkait gar nit gestendig sin, dann der mertail unsers gnedigisten herren unnd gestiffts kaißerliche fryhaiten uff den blutban luten, und insonders die nammen der stett, darinn die blutban ir hochfürstlich gnad zůstendig, specifice unnd uß̈truckenlich (darunder ouch Arben begriffen) namße; demnach so werde in zwayen verhörten spruchbriefen funden, da der ain haiter zůgebe, das ain amman unnd rath allain umb klein fräffel, unnd nit umb wundaten und haimsuchungen zerichten haben, unnd in dem anderen, das sich die von Arben selbs bekennen, das sy an der wältlichen oberkait nit ingryffen wellen, geschwigen das sy in mallefitzischen und blutsachen zerichten gegründt oder befügt, deßhalben sy es alles by vorigem irem inbringen, als erholet, belyben laßen, unnd sich dahin versechen, wir werden ir hochfürstlich gnad unnd gestifft Costentz by dero bewyßnen blůtban unnd hochen oberkait belyben laßen und sy darby one abgang oder minderung schützen unnd schirmmen, was dann sy die anwelt nebend dem denen von Arben gnedigs und günstigs erzaigen können, des sigen sy willig unnd erpüttig.

[Duplik.]

Zů beschluß die antwurtere für sich selbs und anstatt vorstat inen fürtragen ließen, das von den herren klegeren antzaigt werd, das in allen irn dargelegten

fryhaiten unnd anderen begnadigungen haiter meldung bescheche, in was stetten dem bistumb Costentz der blůtban diene, darunder ouch Arben begriffen etc., laßen sy das in sinem wärd unnd unwärd ston, sy gedencken aber wol, wir die verordneten können uß dem vernünfftigklich betrachten, das dis fürmalen wenig statt unnd ansehens haben könn, dann wie ouch unsere herren und oberen wurden nit gůt haißen, vilweniger inen gefallen laßen, wann ain herr bischoff zů Güttingen und an anderen orten imm Thurgöw, da ir hochfürstlich gnad die nideren gericht hat, hoche gericht uffrichten welte, oder unsere herren die acht ort, wann ir hochfürstlich gnad zů Zurzach unnd anderen herrschafften, in der landtvogty Baden gelegen, glycherwyß hoche gericht zehalten sich undernemme, dann was wär das anders, wann es also ain fürgang gewünnen sölte, denn das unsere herren die aidtgnoßen mit söllicher erlangten fryhait, die von kaißerlicher maiestat, on allen zwyffel, unwüßend unserer herren und oberen hochen oberkait und gewaltsamme gegeben, in dieselben sich haimlich inschlychen unnd mittler wyl gar intringen täten, also werde zwyffels one die kaißerlich maiestat unerfaren dero von Arben alten fryhaitt unnd harkomen sölliches vergundt unnd in der bischofflichen fryhait Arben intzeschryben paßieren laßen haben; da aber ir maiestat denen von Arben ir alt harkommen unnd fryhaiten glych so wol als ainem herren bischoff confirmiert unnd bestätt hat, unnd billich kainen fürsten oder statt die kaißerlich maiestat wider aines anderen fürsten oder statt rachtmäßige unnd erlangte fryhaiten in prejudutium [sic] mit nüwen fryhaiten begaben wurde etc., wir können aber hierdurch ungefarlich abnemmen, was mit söllicher fryhait ußzebringen das fürnemmen gewesen sige etc.; das man dann uns inbilde, als ob sy allain an den gar klainen fräfflen, unnd aber an wundaten unnd haimsůchungen nichts haben etc., sagen sy das unvernainlich war, das inhalt der offnung, (da die herren sich selbs vor uns bekendt, das kain span by derselbigen, sonder baid thail ainig) dero glouben geben, das die straff der fünff schilling pfennig der statt gar, was aber dann fürthin in der statt oder dero gericht verfall unnd bußwurdigs verschuldt werde, es sigen todschlag, frid mit wärchen brächen, herdfel, wärffen, felen unnd anders mer, nütz ußgenommen, darvon gepürte ainer statt Arben das halb tail unnd in dem gericht Egnach ouch in allen straffungen der dritthail der bůßen, es haben ouch der vogt unnd richter nit gewalt, kainem so fräfflet, die bůß on iren zwen von Arben, die dartzů verordnet werden, zůbeschließen, unnd waver sich begebe, das die richter in bestimmung der straff nit ainig wären unnd zerfielen, zů wellichem tail dann ain stettamman mit siner stimm stat, darby belybe es, sidmal dann, wie vermerckt werd, by unser aller herren unnd oberen ain offenbars und undisputierlich, das wellicher ainen todschlag begat, item friden mit wärchen bricht, das ainer hiedurch (so man der strenge rechtens nachzůsetzen fürnemme) sin lyb unnd läben verwirckt, unnd man nid abred sin kann, sy darüber zerichten haben, so müße ie untzwungenlich durch ainfaltigen verstand volgen, das inen die hoch oberkait volg und zůgehöre, deßhalben sy wie vor sich uff ihre erschainte fryhaiten, alte harkommen, bruch unnd gewonhaiten, so inen bestätt, unnd alles ir inbringen lenden, unnd rüffen uns abermalen mit underthenigem pitt an, (so doch wir spüren unnd finden, waruff man die sach spile,) wir sy darby alls ire herren und vätter schirmmen unnd handthaben, unnd alles das, so sy fürgetragen, gnediger unnd günstiger mainung von inen uffnemmen, unnd ob wenig oder vil geredt, das uns oder den herren klegern mißfellig unnd unangenemm, das sy söllichs irem schlächten verstand, unnd der notturfft diser sach zůmäßen unnd zů kainer ungehorsamme in ainichen wäg ziechen oder rächnen, das wellen sy underthenigist unnd unnderthenig irem armmen vermögen nach verdienen unnd beschulden.

[Beweisaufnahme und Schiedsvertrag.]

Inmaßen dann sy die baidthail alle ire beschwärliche anligen durch brieflichen schin, geschrifftlich unnd mundtlich, der lenge nach gnůgsam mit uflegung iedes thails kaißerlichen, künigklichen fryhaiten unnd begnadigungen dargeton unnd

eroffnet unnd zů unser rechtlichen erkantnus satzten, unnd wann nun sy die baid parthyen uff nechst verschiner gehaltner Badischer jarrechung vor unserer gnedigen herren der siben orten der aidtgnossen rathsgesanten erschinen unnd sy von obbemelter speniger articklen wegen zeentschaiden fründtlich unnd underthenig angehalten und gepätten, unser herren unnd oberen aber für rathsamm, inhalt ains abschaids darüber gegeben, angesechen, das wir uns hinuß gen Arben verfügen unnd alda baid thail, ouch ire brief und sigel, fryhaiten, recht unnd gerechtigkaiten, verhören, unnd dann sy in der fründtlichait unnd güte zůversünen und zůverainbaren underston und besůchen söllen, damit dann inen ain hoches unnd großes gefallen widerfare; wa aber die gütigkait nit in fürgang kemme, des sy sich doch nit versechen, alßdann söllen sy uff nechstkommende taglaistung erschinen und sich nach formm rechtens, wie sich gepürt, entschaiden laßen: wellichem unser herren unnd oberen ansechen, wie billich, wir gehorsammklich nachgesetzt, sy zů baidersydts in iren zwayungen unnd spenigen klagen, antwurten, wider unnd beschlußreden (so uns in trüwen ser und laid geweßen), inmaßen dann sy semmliche gegen unnd wider enanderen fürgetragen gehept, sampt allen iren fryhaiten, briefen, siglen, confirmationen, begnadigungen, offnungen, abschaiden unnd gewarsammninen, so sy umb ieden artickel vor uns dargeton, gnůgsammlich unnd nach statten gehört unnd verstanden, da haben wir die herren klegere unnd antwurtere, anstatt ir hochfürstlich gnad, des gestiffts zů Costentz, und dero von Arben, gantz dienst- unnd fründtlich angesůcht und gepätten, zůverhüt- und abstellung allerlay zů besorgenden ungnaden, unruw unnd mengklichs costens, der daruff, wa dise stritige handlungen rechtlich erörtert unnd ußgefürt werden sölten oder mussten, gon und uffgetriben werden möchte, zů dem, das vor gott unnd der wält ain übelstand, wann ain herr wider sine unnderthonen, nnd hinwiderumb die underthonen wider irn herren in zwytracht sich uflainen unnd ungehorsamm erzaigten, uns haimzustellen unnd zůvertruwen, zwüschen inen gütliche, schidliche unnd gemäße, unverbundne, lydenlyche mittel uff zůsagen oder abschlachen, iedem tail an sinen habenden fryhaiten unnd gerechtigkaiten unschädlich, zestellen unnd zů verfaßen, tröstlicher zůversicht, dermaßen ordnung zethůn, das alles widerwertigs in gůten friden unnd wolstand gestelt werde, welliches sy unsern herren und oberen, ouch uns zů gnedigem unnd underthenigem gefallen und, damit dem abschaid volg gescheche, zůgelaßen. Uff das wir uns der sach angenommen unnd ains spruchs verfaßt, wie hernach von ainem an das ander ordenlich vermerckt wirt, und lutet also

[Schiedspruch.]

[§ 1.] Dess erstenn, das ain herr und bischoff zů Costantz von wägen der wältlichait der statt unnd burgeren zů Arben als rechter nattürlicher herr unnd oberkait, deßglychen ain statt Arben, ieder by sinen dargezaigten kaißerlichen unnd künigklichen regalien, fryhaiten, begnadigungßbriefen und darüber erlangten bestättigungen, darzů ouch allen unnd ieden uffgerichten besigelten sprüchen, vertragsunnd anderen briefen, ouch der offnung gentzlich beston und belyben, unnd ie ain tail den anderen mit gewalt oder one vorgend recht darvon nit trengen noch tryben, so vil aber die besetzung und entsetzung aines stattammans unnd raths zů Arben belangt, soll es fürohin unnd in künff ig zyt gehalten werden in aller wyß, mass unnd gestalt, wie semmlichs ain vertrag, den ain statt Arben über sich selbs in dem jar, als man zalt tußend vierhundert dryßig und achte, geben, unnd der ander spruchbrief, so uff zinstag nach sant Martis tag, imm tußent fünffhundert dryßigisten und anderen jar ußgangen, haiter ußwysen unnd gůte lüterung geben, ingestalt das in semmlichermaßen untzhar behalten worden ist.

[§ 2.] Zu dem annderen, diewyl sich uß aines herren bischoffs als ains fürsten des rychs unnd des tumbgestiffts zů Costentz unverserten unnd erschainten kaiserlichen unnd künigklichen regalien, fryhaiten, spruch unnd verträgen, darunder das richten, verrechten und klagen über lyb unnd läben gegen den straffbaren personen, nebend

anderen stetten die statt Arben ouch genamßet mit lůteren und ußtruckten worten befindt, das der bann über das blůt in gemelter statt Arben von den gewesnen und noch läbenden kaißern unnd dem rych ainem herren unnd gestifft Costentz gelichen, sy die von Arben ouch ainen herren unnd bischoff zů Costentz mit gelüpt und aiden als underthonen verbunden, das dann ainem herren unnd bistumb Costentz, fürterhin sölliche gerechtigkait des banns über das blůt daselbs zerichten zůston unnd gehören [sol], also unnd dergestalt:

So ver sich fůgen, das ain straffbare person in der statt Arben ergriffen, die malefizischs usserhalb der offnung und der artickeln darin gemelt gehandlet, das denn ain vogt oder sine amptlüt zu demselbigen wol gryffen, die fengklich inziehen, die mit rath und zuthun stattamman und raths pinlich fragen und, so die schuldig erfunden, er die wol für das hochgericht und des malefizrächt stellen und mit stattamman und rath ouch gericht, wie von alter herkommen, zu jedes lyb und leben klagen und richten lassen möge.

Begebe sich aber, das ain burger oder hindersäss umb bösser untaten willen verlümbdet wurde, den man aber für ain biderman gehalten und noch hielte, dadurch ain herr von Costentz oder ir hochfürstlich gnad vogt und amptlüt zu im ze gryffen vermainen, mögen sy das wol thun, doch nit anderer gestalt denn mit vorwüssen aines stattamman und rats, söllicher massen: wenn der, so verlumbdet ist, trostung stelt und giebt der sach und handlung gemäss, das er sich zu dem rechten stellen, das nit wychen, sonder, was im das recht ufferleg, dem statt thun welle, des dann darby belyben und er wyter nit byfenget, sonder das recht förderlich gegen im vor stattamman und rath fürgenommen werden sölle. Wann aber die fälbar person sich der trostung und des rechtens wideren täte, das denn ain vogt, die amptlüt, stattamman und rath mit dem fengklichen inziechen und anderen sachen zu den hochen gerichten dienende, wie obgelütert stat, fürfaren mögen.

Und so uff den oder anderweg ain malefizische straffbare person fürzustellen und zu beklagen sin wirt, das alsdann sölliche fürstellung und die malefizisch klag niendert anderschwo dann vor stattammann, rath, gericht und den geschwornen burgeren der statt Arben und in ains bischoffs von Costentz nammen mit ververtigung gerichts und rächts ouch fürung des schwärts und bannstabs durch den stattamman von ains bischoffs von Costentz wegen beschehen.

Wa ouch ain vogt, rath und gericht in derglychen sachen verstrickt und nit gnugsam beraten wären, statt zu irem gefallen, wyters bevelchs by ainem herren bischoff ze Costentz oder dero statthalter und räthen sich zu erholen; was aber (so die untat zu einem malefizrechten kumpt) mit dem meren thail des raths und gerichts gesprochen und ze recht erkennt wirt, by dem selbigen es dann belyben, und das, so den personen ze dulden und ze lyden usgeleit wirt, dieselbigen one intrag mengklichs dem nachkommen und geläben.

Doch soll und mag ain herr und bischoff zu Costentz als die oberkait oder ir fürstlich gnad vogt und die, so des bevelch haben, die ufferleidt oder erkenndt straff nach gestaltsame der sachen mit gnaden milteren aber nit meren oder richeren.

Und was also für gåltstraffen gefallen, die söllen in zwen glych tail getailt und der ain tail ainem herren und bischoff zu Costentz, und der ander halb tail der statt Arben zu dienen; was costen ouch in semmlichen oder anderen sachen ufgat, derselbig ouch gehalbiert und jeder als vil als der ander daran geben und der enden von dewederen thail kain gefar oder hinderlist gebrucht oder gesucht werden sölle.

Doch mögen ain vogt, stattamman und rath die burger oder hindersässen, so sich in gemainen burgerlichen und nit malefiz sachen durch ungehorsamme oder gemaine unzuchten übersechen oder verschulden, in zimlichait wie von alter har wol türnen und züchtigen und zu gehorsamme bringen lut der offnung.

[§ 3.] Zů dem dritten, so vil das anlegen unnd verrichten der potten berürt und betrifft etc., das dieselben gebrucht unnd von baiden thailen angelait, volzogen

und darmit fürgefaren werden, inhalt und vermög der begnadigungsbriefen, offnung ouch spruch unnd verträgen, wie von alterhar. Fügte sich aber, das nuwe gebott, verbott, satzungen unnd ordnungen zemachen von nötten sin werden, so darinn nit begriffen unnd noch bißhar nit gebrucht wären, das dann semmlichs von stattamman unnd rath nit anderst geschechen, dann in bysin, ouch mit hilff unnd zůthůn aines herren bischoffs, oder ir hochfürstlich gnad vogt unnd amptmans.

[§ 4.] Zů dem vierten, damit aller argkwon unnd verdacht, wie in des spittals, der kilchen, der hailigen oder anderen empteren gülten, gütern, inkomen unnd gefälen übel oder unnutzlich gehußet, hinwäg geton unnd abgeschnitten werde, da sollen die stattamman unnd rath, so darunder beamptet sind, irs innammens unnd ußgebens alle jar järlich uff bestimpte zyt in bysin aines herren unnd bischoffs zů Costenntz vogt oder amptmans güte erbare rechnung tůn, damit ir fürstlich gnad ouch wüßen möge, wie gehandlet sige, dartzů ouch, das sy in besetzung der empteren kain gefar fürnemmen, sonder erliche tugenliche lüt hiertzů ordnen und bruchen, und so den empteren fürstendig sin können. Sovil aber das beaidigen ains stattschrybers unnd stattknechts belangt, da söllen sy baid in dem aid, wie stattamman unnd rath schweren, vergriffen sin, unnd ain stattknecht dem vogt, so er sinen bedarff dienstlich sin, doch unverhindert der statt geschäfften, unnd so er inn brucht, er inn nach gestalt der sachen lonen sölle, und sidmal der schulmaister unnd meßmer gemaine personen und baiderthailen diener sind, das denn sy in bysin ains vogts ouch angenomen werden söllen.

[§ 5.] Zů dem fünfften, nach dem ouch fürfalt, das das alt hochgericht an ainem unbequemmen und schadhafften ort gestanden etc., das denn sy die baidtail zůverschonung aller deren, so die landtstraß bruchen söllen und müßen, nammlich ain herr und bischoff zů Costentz, oder ir fürstlich gnad vogt, ouch stattamman unnd rath, sich ains blatzes, da alles das, so zů hochgericht recht dient, one schaden verricht werden möge, verglychen, das ouch sy zů baidersydt ain ander hochgericht, wie von alterhar beschechen, zůrüsten unnd in baiderthail costen ufrichten laßen. Begebe sich aber, das über kurtz oder lang zyt semmlichs mangelhafft oder brästhafft wurde, das dann angeregt hochgericht aber widerumb mit baiderthail wüßen, willen unnd costen, abbrochen und uffgericht werden; das ouch alles das, so sich in uffrichtung unnd wider niderrysung des letsten hochgerichts, oder in und nebent dem vertrag von ieder parthy mit worten, wärchen, schryben, reden, oder anderem zůgetragen und begeben, das verdrießlich oder an den ehren nachtailig sin möchte, wie ouch der cost, der iedem tail der sach halb uffgangen, uß bewegenden ursachen uffgehept sin, also das die iedem an sinen fürstlichen gnaden, wirden, ehren, stand unnd ampt, unverwysenlich, unuffheblich, unnachtailig sin, unnd kainem tail zů argem gemäßen, noch herfür gezogen werden sölle.

[Salvatorische Klausel und Schlussprotokoll.]

Unnd beschließlich, das dis alles in all ander wäg ainem herren bischoff und gestifft Costentz, ouch stattamman, rath unnd gantzer gemaind Arben an iedes habenden fryhaiten, begnadigungen, sprüch, offnung unnd verträgen, item ouch unsern gnedigig herren den siben orten der aidtgnossen an irer habenden schirmmäßgerechtigkait, fryhait unnd herrlichait, in allweg unvergriffenlich unnd one schaden, ir hochfürstlich gnad, als herr unnd bischoff zů Costentz, allen widerwillen, ungnad, unfründtschafft, nyd, hass unnd zorn, wa ainicher entstanden, fallen laßen, ir fürstlich gnad dero von Arben gnediger herr sin, und hinwiderumb stattamman, rath unnd gantze gemaind sich gegen ir fürstlich gnad aller underthenigkait beflyßen, dartzů ouch ir gnad, dero stifft vogt und amptlüten in allen zimmlichen billichen gepotten, verbotten, alle gepürende gehorsamme, ehr, fründtschafft unnd dienstwilligkait, wie inen gegen irn herren gepürt unnd anstatt, bewyßen unnd erzaigen; unnd hiemit söllen sy aller diser fürgefallner irrungen und spennen halb geaint, verricht unnd versünt haißen

unnd sin unnd sy des enanderen zů ungnaden, bößem oder argem niemmer mer fürziechen, noch gedencken, alles getrüwlich und ungefarlich, geverd und arglist harinne vermitten unnd gantz uſsgeschaiden.

Semmlichen hievorgeschribnen unsern gütlichen spruch baid obbestimpt tail (nach dem er inen vorgeoffnet, und darby uff ir gnedigs unnd dienstlichs ansůchen, sich darüber ob er inen antzunemmen gefellig, zůberatschlagen, günstig vergundt, ward) zů gnedigem, danckparlichen unnd dienstlichem gefallen uff- unnd angenommen, haben ouch daruff herr Phillipp von Fryberg, statthalter und tumbtächan des tumbgestiffts zů Costentz, anstatt unsers gnedigisten herren unnd vermelt gestifft für sich unnd ir ewig nachkommen, unnd die volmechtigen anwält unnd gewalthaber der statt, burgeren unnd gantzer gemaind Arben, obernant alle, unnd iede, für sich selbs ir aller erben unnd nachkommen, mir Casparn ab Yberg landtamman zů Schwytz, in unser aller nammen, by irn ehren, wirden, waren unnd gůten trüwen an min hand an rechter aideſs statt zůgesagt, gelopt unnd versprochen, dem allem in gemain und sonders getrüwlich unnd gestrackts nachzekommen und darwider niemmer nichts zůreden, zethůn noch schaffen geton werden wellen, weder ietz noch in künfftig zyt, in dehain wyſs noch weg.

Unnd dess alles zů gezügknus und warem offem urkundt, so haben wir obgenante Caspar ab Yberg, Melhior Häßi, Hainrich Tomman und Ulrich Locher als fründtlich underthedinger und spruchlüt in denen sachen, unsere aigne anerporne insigel, doch vorgemelten unsern gnedigen herren den aidtgnossen an allen iren rechten, oberkaiten unnd herrlichaiten, ouch uns unnd allen unsern erben in allweg unvergriffen unnd gantz one schaden, offenlich an diser registeren zway glych lutend gemacht, unnd iedem tail ains uff sin beger geben zů Arben in der statt, an frytag nach sant Othmars tag, von Cristi unsers erlößers und säligmachers gepurt gezalt tußend fünffhundert sibentzig unnd darnach in dem vierden jare.

Perg.-Or. thurg. Kantonsarchiv Frauenfeld, Meersburg-Arbon V 44. Siegel erhalten.

Beilage 8.

Der ſog. Dießenhofer Traktat,

zur Beſeitigung zahlreicher Streitpunkte zwiſchen Bistum Konſtanz und Stadt Arbon durch Geſandte des Biſchofs und der Stände Zürich und Bern vereinbart.

Dießenhofen, 7. Mai 1728.

Kund und zu wüssen seie hiermit, nachdeme entzwischent Ihro hochfl. Gn. und der hohen Thumstift zu Constantz, danne beiden lobl. Ständen Zürich und Bärn wegen einicher Arbon betreffender Angelegenheiten zerschidene Privatkonferenzen verpflogen und hernach zu Endt- und gänzlicher Berichtigung ermelter Anliegenheiten eine solenne Zusammenkunft in Diessenhofen zu halten beliebt worden; als haben beide hohe Teile zu solchem Ende hin Ihre Abgesandte, benantlichen von Seiten Ihro hochfl. Gn. zu Constantz und dem Hochstift Herrn Friedrich Willibald Balbach von Gastel hochfl. Hofkanzlern und Herrn Johann Sebastian Hahn des hochw. Domkapitels Rath und Syndicum, an Seithen lobl. Stands Zürich Herrn Salomon Hirzel Statthalter und des Raths und Herrn Hans Ulrich Nabholz des Rats von der freien Wahl und Obmann gemeiner der Statt Zürich Aemteren; von lobl. Stand Bärn Herrn Johann

Antoni Tillier Sekelmeister Teutscher Landen und des Kleinen Raths und Herrn Johann Rudolf Sinner Altsekelmeister und des Kleinen Raths, dahin abgeordnet, welche durch besonders angewendete unverdrossene Müh und Arbeit erwehnt Arbonischer Angelegenheiten halber miteinandern abgeschlossen und verglichen, was hernach von einem Punkten zu dem andern folget, und zwaren sollen

I°

Alle zu Arbon vorfallende Ehesachen deren reformierten Religionsverwandten es mögen hernach beide der Klagende und der beklagte Theil, oder der beklagte Theil allein selbiger Religion beigethan sein; item die Dispensationes in Ehesachen hinkünftig ohne Widerred oder Hinterung an das Ehgericht lobl. Statt Zürich gehören. Wann aber

II°

hierbei strafwürdige Sachen unterloffen wären, solche dem Obervogteiamt von gesagtem lobl. Ehgericht schriftlich entdeckt und angezeiget [werden]; sodanne

III.

die Gschimpfbussen, namlichen vor ein Gschimpf 5 fl., dem Obervogteiamt zugehörig sein und allein verbleiben, übrig strafwürdige Sachen aber entweder im Schloss vor Obervogt und Satzen gütlich, oder so der fehlbare das Recht begehren und erwarten solte, vor Vogt, Stattamman und Rath gerechtfertiget und abgethan werden.

IV.

Nicht weniger ist bei disen Puncten verabschiedet und beliebet worden, dass die streitigen Parteien allein durch das Obervogteiamt citiret, vor die Citation aber mehrers nicht als ½ fl. bezogen, auch die allenfahls nötige Zeugenverhör von einem jeweiligen Obervogt im Schloss und zwaren jedesmahl mit Zuzug und im Beisein zwei Reformierter des Raths aufgenommen und der bei lobl. Ehgericht zu Zürich ausgefallene Sentenz ihme Obervogteiamt zugestellt und das Judicatum, so fehrn es in eine Schuld erwachsen, von dem ordinari-Richter zur Execution gebracht; auch wenn bei oftgesagt lobl. Ehgericht ratione dotis vel satisfactionis determinandae vel taxandae einicher Zweifel vorfiele, die Nachricht von dem Obervogteiamt eingeholt und von demselben auch eingesendt werden.

V.

Solle mit der reformierten Schul zu Arbon continuirt und dem reformierten Schulmeister gleichvil als dem cathol. aus gemeinem Stattgut zu seinem alljährlichen Salario geschöpft und über das noch eine bequeme Herberg vor denselben angesehen, auch dieser ohne auswertige Pflicht [: ausert der Instruction und der reformierten Religionslehr :] wie ein anderer Burger oder Einsäss in allem zu Bott und Verbott unterwürfig sein und bleiben, auch ein solch reform. Schulmeister von denen Räthen seiner Religion in Beisein des Obervogten erwelt und angenommen; hingegen dise bei Bestellung eines cathol. Schulmeisters mit denen Räthen selbiger Religion hinfüro nicht mehr concurrieren. Fehrner wird

VI.

denen Reformierten zu Arbon, wann sie es jetz oder inskünftig nötig finden, zugelassen, einen eignen Taufstein mit Vorwüssen des Obervogts an das Ort, wo dermalen derselben Communions-Tisch stehet, zu setzen, auf Art und Weis, dass an denen Communions-Tagen des Tischblatt darauf gelegt werden mag. Auch mögen die reformierten Räht,

VII.

einen eignen Messmer in Beisein eines Obervogts aufnemmen und bestellen, welcher die Accidentien von Hochzeiten, Kindertaufen und Begräbnussen, danne die

Messmer-Garben von seinen Religions-Verwandten geniessen, nicht weniger ihme zu der Kirchen, nicht aber zu dem Chor wie auch zum Thurn, sovil seinen Dienst belanget, eigne Schlüssel zugestellt; dem catholischen Messmer aber die Messmergarben seines Religions-Antheils nebst dem bisharigen Fixo [: wafür er Mittag und Vesper zu läuten, auch die Uhr zu richten hat :] und zum Ersatz der dem Reformierten zugeeigneten Messmer-Garben von seinen Religions-Verwandten gleich vor jetz 20 fl. und dann ins künftig jährlichen auf die Zeit der Ämterrechnung auch so vil gereicht und aus gemeinem Stattgut pro Salario bezahlt, sonsten aber unter beiden das Gras auf dem Kirchhof getheilet werden. Mit dem Beding, dass die Messmer von beiden Religionen nach beschehener ihrer Aufnahm wie vorgemelt Vogt, Stattamman und Rath anloben sollen, dass sie ihren Dienst sowohl des Geläuts als der Uhren halber in allen Treuwen versehen und die Uhr nicht gefährlicher Dingen verruken wollen noch sollen.

VIII.

Soll der freie Gebrauch des Geläuts und der Kirchen aussert dem Chor bei Gottesdienst und Begräbnussen ohne Unterscheidt einem Religionstheil wie dem anderen zugelassen sein, wie auch die biss anhar dazu bestimte Stunden observirt werden, so dass von Georgii bis Michaeli bis neun, und von Michaeli bis Georgii bis 10 Uhr vormittag, dann nachmittag von 12—1 Uhr an und dann von 3 Uhren an die Catholischen, die Reformierte hingegen von Geogii bis Michaeli von 9—12 Uhren und von Michaeli bis Georgii von 10—12 Uhren und Nachmittag von 1—3 Uhren sich der Kirchen bedienen mögen. Wolten aber die Reformirten etwan Abendgebätt halten, mögen sie solches nach der Catholischen nachmittägigem Gottesdienst verrichten. Und damit alle Anstössigkeiten vermitten bleiben, soll kein Theil den andern an den Fest- und Communions-Tagen um $^1/_2$ Stund gefähren, doch dass beide Seelsorger einanderen dessen Tags zuvor in Freundlichkeit benachrichtigen sollen.

IX.

Wann die Reformierten nothwendig finden wurden, die Kirch zu Arbon zue wieteren, soll ihnen solches, doch ohne Immutierung der Form und wegen des Thurns ohne Abbruch des Vertrags Anno 1457 unter Aufsicht des Obervogteiamts zugelassen sein. Und weilen

X.

durch Erbauwung einer Kirchen in dem Egnachischen die Sachen wegen der Filial Erdhausen und in anderen sich merklich geänderet, so sollen nun auch inskünftig die in dem Oeningischen Patent enthaltenen Puncten, als da sind das Kindertaufen zu Erdhausen, das Ehen Einsegnen, der neuwe Jahrs-Wunsch, item die Disposition der catholischen Schul und Bürgeren halber, dann die Bättag, des Predigen und das Beschliessen der Läden an denen Feirtagen gänzlich cessiren; so dass ein neuw annemender Prädicant auf solche anzuloben nicht mehr gehalten; übrigens aber auf die hargebrachte Form das Gelübt abzulegen und wo er langer Krankheit oder Abwesenheit halber einen Vicarium bestellen thäte, solchen einem Obervogt namhaft zu machen verbunden; hingegen das Singen geistlicher Gesängen, welche bei dem Gottesdienst geübet werden, bei Wein und Most, bei der Buchen, denen Thoren und anderen Spillplätzen einem Religionstheil wie dem andern, als etwas an solchen Orten Unzimmliches hiermit abgestellt sein; ansonsten aber das Oeningische Patent benantlichen wegen des Ehrenbezeugens bei denen Processionen mit Entdekung des Haupts, das Mählführens, wie auch des Hausbrot- und Multenbachens an denen Sontagen, dess Bekhen und Weissbrotbachens halber und wegen des Tantzens und Keglens bei der Filialkirchen zu Erdhausen und Steinebrunn in seinem völligen Vigor verbleiben. Doch dergestalten und also: das die Predigen zu Erdhausen von einem jeweiligen Prädicanten von Arbon gehalten und auch ein jeder Religions-Theil ihren Seelsorger nach ihrer Gewonheit beliben möge und solle. Und obzwahren gedachtermassen ein

eigene Kirchen im Egnach erbauwet worden, so sollen nichts destoweniger die von Egnach zur Erhaltung der Mutterkirchen zu Arbon je und alle Zeit wie biss anharo und wie sie sich dessen selbsten bei Erbauwung ihrer Kirchen gegen Arbon anheischig gemacht, zu concurriren verbunden sein. Disem nägst dann und weilen diejenige Gemeindsgenossen in dem Egnach, welche die daselbst neuerbaute Kirchen besuchen, die in der Kirchen zu Arbon besessene Kirchenstühl abzutretten haben, als solle der Obervogt denen vorgesetzten von Arbon, Roggweil, Horn und denen 2 Egnachischen Rotten bedeuten lassen, dass sie förderlich zusammentretten und auf obenante 4 Gemeinden eine proportionirte neuwe Abteilung aller Kirchenstühlen machen, bei welcher es auch sein verbleiben haben solle. Wann aber künftiger Zeit wider Verhoffen etwas Missverstandts solcher Kirchenstühlen halber unter gleichen Gemeindsgenossen entstehen wurde, die vorgesetzten übrig-uninteressirten Gemeinden von jeder derselben 2 in Beisein des Obervogts den Entscheid hierüber geben und ein Mehr ein Mehr sein und bleiben lassen sollen. Es mögen auch

XI.

die von der reformierten Religion in Sachen, welche ihren Kirchendienst, Pfrundhaus, dessen Gefäll und Einkünfte betreffen, wol zusammenkommen und sich miteinandern beratschlagen. Und werden

XII.

die Reformierten zu Arbon an die catholische Fest- und Feirtage nicht gebunden, doch dass selbige bei Vorbeitragung des Venerabilis und der mitgehenden Procession die gezimmende Ehrbezeugung mit Entdekung des Haupts erweisen sollen. Weiters ist auch

XIII.

verabredet und abgeschlossen worden, dass wenn zu Arbon einer von der eint oder anderen Religion abtretten wurde, derselbig diejenige Beamt- oder Bedienstung, welche seine zuvor bekanten Religionsverwandten zur Verwaltung zugekommen, nicht mehr fähig sein, sondern solche gleichbalden aufzugeben und mit denjenigen Beamt- oder Bedienstungen sich begnügen soll, welche seiner zu derselben Zeit angenommenen Religion zugetheilt sind. Betreffend aber

XIV.

Horn, so solle denen reformierten Unterthanen daselbst alles dasjenige, was hieroben sowol wegen des Ehgrichts, freier Übung der Religion, der Feiertagen, als Haltung der Schulen bei Arbon bedungen worden, gleichfalls in allem und jedem zustatten kommen, auch zu den Anlagen, so sie zu Unterhaltung des Schulmeisters machen, nicht weniger, wann von gutherzigen Leuten Legate darzu verordnet werden, zu deren Einzug die oberkeitliche Hand gebotten und sonsten sie Horner sowol Bürger als Hintersässen zum Unterhalt der Kirchen zu Arbon zu concurriren, auch ihr Quantum zur neuen Kirchen im Egnach zu erlegen gehalten werden.

Belangend demnach zerschidene in Politicis angebrachte Angelegenheiten deren von Arbon und Horn ist verglichen worden

I.

Dass hinkönftig denen Reformierten zu Arbon die Stattschreiberei daselbst sambt der Schreiberei zu Horn und allen darzu behörenden Functionen und Emolumenten überlassen sein und bleiben solle. Nicht weniger

II.

dass ein jeder Religionstheil die Räht von seiner Religion ohne Concurrenz des andern doch in Beisein eines jeweiligen Stattammans wehlen möge; dergestalten und also, dass wann es um ein Ordinari-Rathswahl [: welche jährlich auf den 29. Decembris fallet :] zu thun wäre, das ist wenn keine Vacatur sich das Jahr hindurch ergeben hätte, der Stattamman dem bisharigen Gebrauch nach den Spitalmeister, dieser aber den andern Catholischen, der ander den Dritten und sofort einer von diser Religion den andern, bis die Zahl der Zwölf respective alten Rähten und Ausschüssen vollkommentlich bestellt sein wird, ruffen, und wenn solches geschehen, der Stattamman ebenfahls ohne Zuthun der Catholischen den reformirten Sekelmeister und diser den zweiten, der zweite den Dritten und sowiters, bis gleichfahls die Zahl der 12 respective alten Rähten und Ausschüssen reformirter Religion erfüllt sein wird, ruffen, und alsdann ein jeder Theil 6 Rahtsverwandte seiner Religion abgesönderet erwellen und also die Ordinariwahl volbracht, und dann ein Jahr um das andere zwischent denen Cathol. und Reformierten alternative mit der Wahl der Anfang gemacht und hinfüro jedem Rahtsglid ohne Unterscheid der Religion der Rang nach dem Dato seiner ersten Einwehlung gegeben und gelassen werden. Wo aber

III.

ein oder mehrere Vacaturen das Jahr hindurch sich ergeben wurden, mithin es auf die Erwehlung eines neuwen oder neuwer Rahtsverwandter ankommen müsste, des Abgestorbenen Religionsverwandte jedesmahl nebst dem Stattamman, den neuwen oder neuwe auf die obbesagte Weis durch die respective alte Räht und Ausschüss allein erwellen sollen. Füegte sich aber

IV.

dass von denen respective alten Rähten und Ausschüssen bei denen neuwen Wahlen ein oder mehrere in Ausstand komten, soll alsdann der Abgang jedesmahl aus denen Richteren, die das vorige Jahr im Gericht gesessen, oder so deren nicht genug wären, aus der Gemeind bis auf die Zahl der Eilfen ersetzt und ergänzt werden; gestalten die Zahl der 11 Votanten bei Wahlen der neuwen Rahtsverwandten hiermit vestgestellt sein solle. Und wo

V.

bei denen Wahlen 2 oder mehrere gleich vil Stimmen hätten, soll die Wahl widerholt, und alsdann allein nur diejenige, welche zuvor gleiche Stimmen gehapt, gewehlet werden.

VI.

Soll der Stattschreiber, welcher bei denen Ordinari- und Extraordinari-Wahlen jederzeit das Protokoll zu führen hat, mit und nebent dem Stattamman einen Extractum Protocolli der also erwelten dem Obervogten zustellen, diser aber solchen Seiner hochfl. Gn. einschicken; auch

VII.

disere Wahlordnung bei dem Gericht in soweit beobachtet werden, dass ein jeder Religionstheil seine 6 Richter zu erwellen hat; allenfahls mit Ergänzung des Ausstands aus den Ausschüssen. Und wenn nun

VIII.

auf dise vorbeschrihene Weis jemand in Raht gewellet und solcher ein tauglich- und ehrlicher Mann ist, wollen Ihro hochfl. Gn. ihme die Confirmation ertheilen, ouch einen so confirmierten nicht suspendiren noch entsetzen, es wäre denn, dass selbiger ein Delictum begangen, welches ihne diser Ehren unfähig machte, auf welchen Fahl solches zuvor von Vogt, Stattamman und Raht untersucht und alsdann der begangene Fehler und Verbrechen an Ihr hochfl. Gn. schriftlich berichtet werden. Belangend aber

IX.

die Ämter, deren Wahl und Abtheilung: gleichwie bereits oben pro Regula gesetzt worden, daß ein jeder Religions-Theil die Seinigen erwellen soll, als hat es auch einen gleichen Verstand der Ämteren und deß Modi der Wahl halber bei Ermanglung der Votanten oder Wehlenden, doch daß denen Reformierten wie zum Theil schon oben gemelt worden, die Statt- und Schreiberei zu Arbon und Horn samt dem Stubenknechtsdienst [: deme nebst dem gewonlichen Talario ein Mantel von der Statt Farb antzuschaffen und er den reformierten Versamlungen abzuwahrten hat :] zum Vorauf überlaßen, die übrigen Ämter und Bedienstungen aber ein jeder Religions-Theil behalten solle, in der Zahl und Weiß, wie er dermalen solche besitzt. Und auf daß

X.

man alle Besorgnuß deß Übermehrens, wodurch dem eint oder anderen Religions-Theil einige Beschwehrnuß zugezogen werden könte, hinkönfftig verhüte, so wird hiermit verordnet, daß wann es um Aufnahme Burger und Hintersässen, oder um Anlegung einicher neüwer Steühren, oder andere Praestationen zuthun wäre, daß in solchen Vorfallenheiten zwei Drittel Stimmen Platz haben, mithin was acht auß dem Raht in solchen Fählen gutbefinden werden, es darbey sein Verbleiben haben und anderer gestalten kein gültiger Schluß sein. Wohingegen und wann es

XI.

auf Conceßiones auf der Statt eignen Grund und Boden zu bauwen, oder zu anderem Gebrauch, auch Stattgebäuw zu verändern, zu repariren oder gar neüwe zu erbouwen, oder auf Handreichung auß dem gemeinen Sekel ankommen wurde, soll solches anderst nit als mit siben Stimmen der Rahtsglideren bewilliget werden, doch daß Bauwens halber dem Schloß unschedlich und unpraejudicirlich.

XII.

In allen Religionsvorfallenheiten hingegen und was darvon abhanget, soll gar kein Mehr gelten noch Platz haben, in übrigen Sachen aber ein Mehr ein Mehr sein und bleiben.

XIII.

Soll alle Monat und zwahren jeder Zeit am Montag in der ersten Wochen deß Monats, oder wann an selbigem Tag ein Feiertag einfiele, den nächten Montag darauff gewonlicher Rahts Tag gehalten werden: Wann aber zwischent der Zeit Geschäfft vorfielen, und drei Rahts Verwandte es vor nöhtig ermessen, den Raht zuversamlen, dieselbe es an den Stattamman verlangen, welcher alsdann den Raht ohne Hinternuß noch Versaummnuß convociren solle. Damit aber

XIV.

Alles bei Raht und Gericht in desto beßerer Ordnung und Richtigkeit hergehe und die Anzahl derer jeder Zeit beibehalten werde, so solle, wann ein oder mehrere Rahts-Verwante, ein oder mehrere Richter abwesend, im Ausstand oder verhinderet wären, die ersten auß dem Gericht, und die letstere auß denen die bei letster Wahl Ausschüß gewesen, ergäntzt, doch daß solche dem Umgang nach, das ist der Kehr nach oder Wechßelweiß genommen und beruffen werden.

XV.

Denen zu Arbon sollen auch von ihren Freiheits-Brieffen und allen anderen Schrifften Copias zunemmen verwilliget sein, so daß solche in ein Urbarium zusamen getragen, hernach vidimiret, und auf dem Rathauß zum nöhtigen Gebrauch aufbehalten, die Originalia aber im Stokh verwahret, vier ungleiche Schlösser und Schlüssel dartzu gemacht, die Schlüssel darvon einer dem Stattamman, einer dem Spitalmeister, einer dem Sekelmeister, und einer dem Stattschreiber zugestellt werden.

XVI.

Soll der Fräffeltag alle Jahr auf dem Rahthauß gehalten, und wann jemand etwas Einwandts hätte, selbiger gehöret, und darüber rechtlich abgesprochen, und mit dem Fräffeltag auf dem Rahthauß bis ans End continuiret werden; wo aber ein oder mehrere auf des Tags zuvor ergangene Bott ungehorsam außbleiben wurden, der oder dieselben das gewonliche Sitzgelt zubezahlen schuldig sein. Wann aber zwischent der Zeit jemand um Fräffel willen sich gütlich im Schloß abfündig machen wolte, mag solches wol geschehen; widrigen Fahls und wo jemand lieber das Recht erwahrten wolte, solches von Vogt, Stattamman und Raht verschafft werden.

XVII.

Wegen machen Botts und Verbott, Satzungen und Ordnungen, und was sonst in dem Spruch Brieff de Anno 1574. weiters enthalten, soll es bei dessen buchstäblichen Inhalt lediglich sein Verbleiben haben.

XVIII.

Sollen keine heimliche Kundtschafften aufgenommen, sonder dißfahls nach Ordnung der Rechten verfahren, und solche von einem jewesenden Stattschreiber sowol als die Examina der Gefangenen ordenlich ad Protocollum verzeichnet werden, denen reformirten Seelsorgern die Gefangene ihrer Religion zubesuchen, deßgleichen ihnen Bätt- und Andachts Bücher anzuschaffen und beizubringen unverwehrt sein, doch daß es in Beisein einer von Oberkeits wegen verordneten Person beschehe, solang der Gefangene nicht gichtig oder bekantlich sein wird, inmassen dann nach beschehener Geständtnuß der Seelsorger zu solchen den freien Zutritt ohne jemandts Beisein haben solle. Und wann

XIX.

ein Maleficant mit der peinlichen Frag antzugreiffen wäre, und die Richter in ihren Meinungen sich trennten, einfolglich sich bestrikt befindten, mögen sie nach dem Vertrag de Anno 1574. sich herüber bei Ihro Hochfürstlich gnaden oder dero Rähten Rahts erhollen, auch wann,

XX.

bei dem angeordneten Blutgericht gleiche Vota außfielen, und der Maleficant ein Burger von Arbon wäre, solle mit der Execution stillgestanden, und dem Maleficanten oder den seinen, bei Ihro Hochfürst. Gn. um gnad zu recurriren bewilliget sein. Wo aber in Criminalibus

XXI.

straffwürdige Sachen sich zutragen, welche da nicht an Leib und Leben, sondern mit Gelt oder Gefangenschafft abzustraffen wären, und aber die Richter dergestalt in gleiche Stimmen verfielen, daß bei jeder Meinung Stimmen wären von beiderseits Religions Verwandten, solches solle von dem Stattamman entschieden werden. Wohergegen und wann

XXII.

die beide Religions Verwandten in zwei Theil giengen und jeder Theil eine besondere Meinung führte, soll in dergleichen Criminal Fählen, wie obgedacht, so nicht an Leib und Leben gehen, die miltere Meinung statt haben, doch mit der Wahrung, daß in all-dergleichen Fählen nach Eidt, Ehr und Gewissen, ohne Ansehen der Person ohnpartheiisch verfahren werde. Im übrigen

XXIII.

soll in Ansehung derer von Horn es bei der Concesion de Anno 1635, wegen deß Zugrechts und Schatzung der Güteren bei Verkäuffen sein Verbleiben haben; doch wenn einer Witwen oder eins Waisen Güter mit der Vögten und der nächsten

Verwandten Gutbefinden verkaufft werden müßten, solche Güter dem meist-Bietenden hingelassen, dem Burger aber das Zugrecht in eben demselbigen Wehrt, wie der Verkauff ergangen, vorbehalten sein. Auch sollen

XXIV.

die Burger und Einsässen zu Horn anderst nicht als von der Oberkeit und dem mehreren Theil der Gemeindtgenossen ohne Ansehung der Religion aufgenommen werden.

XXV.

Sollen alle bei disem gantzen Geschäfft unterloffene Mißbeliebigkeiten in Ungnaden nicht gedacht, sondern solche gäntzlich hingelegt, tod, ab und vergessen sein, sonsten aber,

XXVI.

hatt es bei allen und jeden Freiheiten, Privilegien, Spruch und Verträgen. Alt-Harkommen, Gutgewonheiten, in soweit sie nicht durch gegenwertigen Tractat geändert worden, sein ledigliches Verbleiben, und ist so fort,

XXVII.

verabredet worden, daß wenn sich über gegenwertige Verglichs Puncten wider besser Verhoffen einicher Mißverstand, Mißhelligkeit oder Anstoß ergeben wurde, nicht viâ Facti verfahren, sondern solche von beiden hohen contrahirenden Teilen erläuteret, und durch gütliche Behandlung auß dem Weg geraumt werden sollen. Letstlichen

XXVIII.

ist beliebt über disen Tractat allseitig hoher Herren Principalen Ratification allhier zuerwahrten.

Zu Urkundt all diser verhandleter Dingen, sind vier gleichlautende Exemplaria errichtet und von denen eingangs erwehnten Herren Gesandten mit Hand und Pitschafft corroboriert und eines darvon Ihro Hochfürstl. Gnaden von Constantz, das andere dem hochwürdigen Thumm Capitul daselbsten, das dritte Lobl. Stand Zürich, und das vierte Lobl. Stand Bärn, zuzustellen übernommen worden. So beschehen in Diessenhoffen den sibenden Monatstag Mei, von der gnadenreichen Gebuhrt Christi unsers lieben Herren und Heilandts getzellt, eintaussend sibenhundert zwantzig und acht Jahr.

Folgen die Unterschriften nebst aufgedrückten Siegeln.

Pap.-Or. in Pergamenthülle. Thurg. Kantonsarchiv Frauenfeld, Abt. Meersburg Arbon III 56. Die Ratifikationsurkunde des Standes Bern d. d. Bern, 12. Mai 1728, liegt in Perg.-Or. bei.

Bücheranzeigen.

Friedr. Pernwerth v. Bärnstein, die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und ihre geschichtliche Entwicklung während ihrer ersten Hauptperiode (1824—1847). Unter Benützung amtlicher Quellen. (= Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausg. von Georg Schanz. Band XXI.) Leipzig, Georg Böhme 1905. 8°. XV und 241 Seiten. Preis Mk. 5.40.

Diese interessante Schrift, herausgegeben von einem jungen Rechtsbeflissenen Bayerns, führt uns in die Anfänge der Bodenseeschiffahrt ein. Das Buch ist sehr anziehend geschrieben und mit reichem statistischem Material ausgestattet. Wir erfahren da, mit wie viel Schwierigkeiten und Vorurteilen die Gründer dieser Unternehmungen zu kämpfen hatten, sowohl in Baden als in Bayern und Württemberg. In letzterm Staate war es namentlich König Wilhelm, welcher der neuen Sache ein großes Interesse entgegenbrachte und sie zugleich materiell förderte. Auch von St. Gallen aus wurden Anstrengungen gemacht, eine Gesellschaft zur Förderung der Schiffahrt zu gründen und dadurch eine rasche Postverbindung zu erzielen. Diese Bemühungen blieben erfolglos, und man zog vor, sich für seine Zwecke an Württemberg anzuschließen. Sehr interessant ist es auch, zu vernehmen, welche Stellung die damalige „Schifferinnung" gegenüber dem neuen Verkehrsmittel einnahm. Denn die Gesellschaft von Segelschiffleuten scheint sich für ewige Zeiten als die einzig berechtigte Schiffergenossenschaft auf dem Bodensee betrachtet zu haben und stellte darum wegen angeblich entgangenen Gewinns sehr übertriebene Forderungen an die Dampfschiffgesellschaften, die dann im Laufe der Zeit ermäßigt wurden, so daß sie zu einem Vergleiche führten.

Wie gesagt, das Buch ist sehr anziehend und lehrreich geschrieben. Darum wünschen wir ihm überall und namentlich in Schifferkreisen freundliche Aufnahme. A. St.

Konrad Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz. Konstanz, A. Streicher 1904. 8°.

Auf Grund eines sorgfältigen Studiums der handschriftlichen Quellen in den Archiven zu Karlsruhe, Freiburg i. B., München und Konstanz und unter Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Literatur entwirft der Verfasser im ersten Teil ein klares Bild von der äußern Geschichte des Kollegs seit dessen ersten mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbundenen Anfängen bis zur Aufhebung desselben im Jahre 1774. Ein besondres Kapitel ist der Transferierung der Universität Freiburg nach Konstanz (1685) und dem fortgesetzten Zwist der Universität und des Kollegiums über Besetzung der Lehrstühle u. s. w. gewidmet. Im zweiten Teile schildert er die Berufstätigkeit der Konstanzer Jesuiten. In eingehender Weise würdigt er im ersten Kapitel deren erfolgreiche Arbeit in Predigt, Katechese und Beichtstuhl und besonders die ausgedehnten „zur Bestärkung der Katholiken und Bekehrung der Abgefallenen" unternommenen Missionen, endlich die Bildung der Kongregationen. Das zweite Kapitel behandelt die ausgedehnte Schultätigkeit der Jesuiten, die sich auf die deutsche und lateinische Schule, das Gymnasium und das Lyceum erstreckte, sowie deren Einrichtungen und Lehrpläne.

In einem besondern Anhang veröffentlicht Dr. Gröber eine Reihe das Konstanzer Jesuitenkolleg betreffender Aktenstücke, die uns u. a. einen interessanten Einblick in die literarischen Arbeiten der Konstanzer Jesuiten und die Pflege des Jesuitendramas gewähren. Ein ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis erleichtert in willkommener Weise das Nachschlagen des Buches. In

der Art der Darstellung, besonders in der Anerkennung, die er dem Wirken des Jesuitenordens zollt, tritt der katholische Standpunkt des Verfassers deutlich hervor; jedoch läßt er sich nicht zu direkten Angriffen gegen die Protestanten hinreißen. Dr. Loewe.

Hans Dorn, Die Vereinödung in Oberschwaben. Kempten und München, Jos. Köselsche Buchhandlung, 1904. 8°. VIII und 223 Seiten. Preis brosch. Mk. 5.40.

Erschrecken Sie nicht, verehrte Leser, wenn Sie diesen Buchtitel sehen! So lange in Oberschwaben wie in dessen Nachbarländern immer noch und immer mehr Kinder geboren werden, so lange Manns- und Weibsleute daselbst Dörfer und Flecken in baulichem Zustande erhalten, ja vergrößern, und so lange sie mit angestrengter Mühe und fruchtbarem Erfolg den Acker bauen und Wald und Wiesen sorgsam pflegen: so lange wird dort das Land keine Einöde, sondern Flur und Wald werden lustsamen Anblick bieten. Offenbar muß der Verfasser mit der „Vereinödung" etwas andres meinen als die Verwandlung Oberschwabens in eine verlassene Wüste, wo Menschen und Vieh weder etwas zu beißen noch zu brechen finden. Es passiert eben oft, daß die Gelehrten mit den Wörtern andern Sinn und Begriff verbinden als sonstige Christenmenschen; manche von ihnen stöbern in den staubigen Archiven herum und finden an Wörtern in alten Schriften ganz andre Bedeutungen, als sie jetzt haben. So hat auch das rostige Wort Einöde, wenn man es blank putzt, ursprünglich ein andres Gepräge als jetzt; es bedeutete vormals einen vereinzelten, alleinstehenden Bauernhof, und nun werden wir schon etwas merken, wie es mit dieser „Vereinödung" gemeint ist.

Herr Dr. Dorn hat auf Grund umfangreicher archivalischer Studien die interessante Frage von den Allgäuer Einöden eingehend dargestellt. Nach einer kurzen Einleitung über die Quellen und über die Geschichte seines Problems erörtert er in scharfsinniger Untersuchung den wirtschaftlichen Begriff der Vereinödung und kommt zu dem Ergebnis, daß „Vereinödung" im wesentlichen nichts anders bedeutet als Zusammenlegung der Felder eines Gutes im Dorfbann, Grundstücksarrondierung oder — wie der Ausdruck in der heutigen bayerischen Verwaltung heißt — Flurbereinigung. Das Merkwürdige an dieser Allgäuer Flurbereinigung ist, daß sie bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt und ausgangs des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht. Das war jedenfalls eine segensreichere Folge des Bauernkrieges als anderwärts die größere Knechtung des Landmanns. Dieses frühe Auftreten stempelt die Allgäuer Arrondierung zu einer ganz einzig dastehenden Erscheinung in der Geschichte der deutschen, ja der europäischen Landwirtschaft; denn fast überall sonst, wo heute bereits Grundstücksarrondierung durchgeführt ist, stammt sie erst aus dem 19. oder frühestens aus dem 18. Jahrhundert.

Am meisten überrascht dabei, daß die ganze Bewegung in Oberschwaben nicht, wie man bisher vielfach angenommen hatte, durch die Regierung, etwa durch die Kemptner Fürstäbte, ins Leben gerufen worden ist, sondern, wie der Verfasser überzeugend nachweist, von den Bauern selbst ausgegangen ist und ihre volle Erklärung findet in der Allgäuer Bodengestaltung, in den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondre in der Lage der Allgäuer Landwirtschaft zu Beginn der Neuzeit, und endlich in dem Volkscharakter des Allgäuers,

Bis ins einzelne schildert uns der Verfasser den Geschäftsgang der Vereinödung: die Einleitung der Unternehmung, Stellungnahme der Regiernng bezw. des Grundherrn, Umfang der Unternehmung, Vermessung, Schätzung, Neuverteilung, Zaunrecht, Wegrecht, Wasserrecht u. a. m. Wohl das Interessanteste des Buches ist das vom Ausbau: jener eigentümlichen, bei der Allgäuer Vereinödungsbewegung sicher öfter als hundertmal auftretenden Erscheinung, daß zum Zwecke der bessern Arrondierung einzelne oder alle Bauern ihre bisher in einem Dorfe oder Weiler zusammen gelegenen Gehöfte niederreißen und als Einzelgehöfte auf ihren neuzugeteilten arrondierten Grundbesitz hinaus „versetzen", d. h. also die Ortschaft ganz oder teilweise zu „Einöden" zerschlagen.

Auch über Dauer, Kosten und Markungen der Vereinödungen werden wir genau unterrichtet. An seine Darstellung von den Wirkungen der Vereinödung schließt der Verfasser noch eine wertvolle Erörterung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Einzelgehöftsiedelung. Um hiefür aus unmittelbarer Quelle Material zu erlangen, hat der Verfasser bei Ausarbeitung seines Buches über 200 Briefe an sämtliche Allgäuer Lehrer verschickt und sich

mittels eingehender Fragebogen Auskunft über die sozialen und kulturellen Verhältnisse unter den Einzelgehöftbauern im Vergleich zu den Dorfbauern erbeten.

Einen besondern Wert hat für jeden Kenner der Allgäuer Geschichte der reiche Anhang des Buches: Eine Reihe interessanter Vereinödungsurkunden aus dem 16. Jahrhundert, Tabellen über Besitzgrößen, Anbau, Bodenwerte und Häuserwerte, insbesondre aus dem 18. Jahrhundert, sodann fünf vorzüglich ausgeführte Baupläne und endlich ein nahe an 900 Allgäuer Ortsnamen enthaltendes Verzeichnis aller feststellbaren Vereinödungen Oberschwabens mit Angabe der Jahreszahl, Teilnehmerzahl und Angabe, ob Ausbau stattgefunden hat.

Ich halte dieses sorgsam ausgearbeitete Buch für einen ganz eminenten Beitrag zur Geschichte des deutschen Landbaues. Dr. M.

III.

Vereinsnachrichten.

Personal des Vereins.

Präsident: Dr. Eberhard Graf Zeppelin-Ebersberg, kgl. württ. Kammerherr, Konstanz.
Vizepräsident und erster Sekretär: Heinrich Schützinger, rechtsk. Bürgermeister und kgl. bayer. Hofrat in Lindau.
Zweiter Sekretär: Dr. med. Th. Lachmann, großh. Medizinalrat, Ueberlingen.
Schriftleiter: Dr. Johannes Meyer, Professor, in Frauenfeld.
Bibliothekar und Archivar: Lehrer Eugen Schobinger, Friedrichshafen.
Kassier und Kustos: Karl Breunlin, Kaufmann, in Friedrichshafen.

Ehrenmitglieder des Vereins:

Dr. F. A. Forel, ordentl. Prof. emer. für Naturgeschichte an der Universität Lausanne, in Morges.
Dr. Gerold Meyer von Knonau, ordentl. Professor für Geschichte an der Universität Zürich.
Dr. Albr. Penk, k. k. Hofrat und ordentl. Professor für Geographie an der Universität Wien.

Ausschuß-Mitglieder:

Für **Baden:** Dr. Christ. Roder, Rektor in Ueberlingen.
" **Bayern:** Dr. Wolfart, Stadtpfarrer in Lindau.
" **Oesterreich:** Dr. med. Th. Schmidt, k. k. Sanitätsrat und Altbürgermeister, Bregenz.
" die **Schweiz:** Dr. Johannes Meyer, Professor an der Kantonsschule, Frauenfeld.
" **Württemberg:** Fr. Krauß, Fabrikant, Ravensburg.

Pfleger des Vereins:

Arbon: Adolf Stoffel, Fabrikant.
Bregenz: Winkel, P., Bürgerschullehrer.
Friedrichshafen: K. Breunlin, Kaufmann.
Isny: Karl Pfeilsticker, Kaufmann.
Konstanz: Otto Leiner, Stadtrat und Apotheker.
Lindau: Karl Stettner, Buchhändler.
Meersburg: J. Schittenmüller, großh. Reallehrer.
Meßkirch: Dr. med. Gagg.
Radolfzell: Alb. Moriell, Buchdruckereibesitzer.
Ravensburg: Otto Maier, Buchhändler.
Rorschach: Hager, Alb., Bezirksamtsschreiber.
Singen: Fischer, Adolf, Kaufmann.
St. Gallen: Dr. Henne am Rhyn, Otto, Staatsarchivar.
Stuttgart: Thomann, R., Direktor.
Tuttlingen: Schad, Ad., Fabrikant.
Ueberlingen: Dr. Lachmann, Th., großh. Medizinalrat.

Mitglieder-Verzeichnis.[1]

Seine Majestät König Wilhelm II. von Württemberg.
Seine Majestät König Karl von Rumänien.
Seine Königliche Hoheit Großherzog Friedrich von Baden.
Ihre Königliche Hoheit Großherzogin Louise von Baden.
Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden.
Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern.
Ihre Königliche Hoheit Frau Prinzessin Therese von Bayern.
Ihre Königliche Hoheit Gräfin Marie von Flandern in Brüssel.
Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Maximilian von Baden.
Ihre Kaiserliche Hoheit Prinzessin Wilhelm von Baden.
Seine Durchlaucht Fürst Max Egon von Fürstenberg.
Seine Durchlaucht Fürst Franz von Waldburg-Wolfegg-Waldsee in Wolfegg.
Seine Durchlaucht Fürst Wilhelm von Waldburg-Zeil-Trauchburg, ehemal. Präsident der württ. Kammer der Standesherren auf Schloß Zeil.
Seine Durchlaucht Fürst und Altgraf Alfred von Salm-Reifferscheid und Dyck auf Schloß Dyck bei Glehn (Rheinpreußen).
Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis, k. k. Kämmerer und Hofrat in Bregenz.
Seine Erlaucht Graf Franz von Königsegg-Aulendorf in Aulendorf.
Seine Erlaucht Graf Clemens von Waldburg-Zeil-Hohenems, k. k. Kämmerer in Hohenems.

Baden.

Herr Ackermann, Ernst, Hofbuchhändler in Konstanz.
„ Allweiler, Ferd., Fabrikant in Radolfzell.
„ Armbruster, Hermann, Hotelier zum „Löwen“ in Ueberlingen.
„ Baader, Ludwig, Stadtrat in Konstanz.
„ Bally, Otto, großh. Kommerzienrat in Säckingen.
„ Dr. Bantlin, August, Fabrikant in Konstanz.
„ Bantlin, Hugo, Fabrikant in Konstanz.
„ Bauer, Bened., Pfarrer in Wolmatingen.
„ Bauer, Wilh., Oberförster in Ueberlingen.
„ Baur, Karl, Privatier in Konstanz.
„ Baumann, F. J., Pfarrer in Bodman.
„ Belzer, Otto, erzbischöflicher Bauinspektor in Konstanz.
„ Dr. Berni, Hermann, Professor in Konstanz.
„ Betz, Bürgermeister in Ueberlingen.
„ Beyerle, Rechtsanwalt in Konstanz.
„ Graf von und zu Bodman, Franz, in Bodman.

[1] Das folgende Mitgliederverzeichnis ist aufgestellt unter Berücksichtigung der dem Kassenamt seit Veröffentlichung des letzten Verzeichnisses (26. Heft) gemeldeten Neuanmeldungen, Austritte, Domizilveränderungen ꝛc. Es wird dringend gebeten, etwaige Unrichtigkeiten dem Kassier K. Breunlin in Friedrichshafen schriftlich bekannt zu geben.

Freiherr von Bodman, Sigmund, kgl. preuß. Major a. D. in Schloß Langenrain, Post Allensbach.
Freiherr von Bodman, Rich., großh. badiſcher Oberförſter in Lahr.
Freiherr von Bodman-Bodman, Othmar, in Bodman.
Herr Boſch, Moritz, Privatier in Konſtanz.
„ Brunner, Hermann, Bankier in Konſtanz.
Frau Bücheler, Poſthalterin in Heiligenberg.
Herr Dr. Büdinger, Th., Beſitzer der Kuranſtalt Konſtanzer Hof in Konſtanz.
Freiherr von Buol, Forſtmeiſter in Schwetzingen.
Herr Burk, Hermann, Privatier in Konſtanz.
„ Demoll, Karl Friedrich, Profeſſor in Konſtanz.
„ Delisle, Adolf in Konſtanz.
„ Derndinger, Joh., Bezirksdomäneninſpektor in Meersburg.
Fräulein Dietſche, Berta, Privatiere in Konſtanz.
Herr Dr. Dietrich, Ernſt, Rechtsrat in Konſtanz.
„ Dr. Dorn, Johann in Forbach in Baden.
„ Graf Wilhelm Douglas, Reichstagsabgeordneter, Villa Roſenau bei Konſtanz.
„ Graf Friedrich Douglas, Villa Roſenau bei Konſtanz.
Frau Gräfin Marie Douglas, Villa Douglas bei Konſtanz.
Herr Eckert, Joſeph, Pfarrer in Wyhlen.
„ Einhardt, Rudolf, Hofgärtner in Salem.
„ Enderle, Heinrich, Güterinſpektor in Salem.
„ Engelhorn, Karl, großh. Oberbauinſpektor in Konſtanz.
„ Dr. Ernſt, Apotheker in Haslach im Kinzigtal.
„ Ewald, Dekan in Ueberlingen.
„ Fehſenmaier, Bezirkstierarzt in Radolfzell.
„ Fenker, Fridolin, Zeichenlehrer an der Kunſtgewerbeſchule in Karlsruhe.
„ Fierz, Albert, Kunſtmaler in Radolfzell.
„ Fiſcher, Adolf, Kaufmann in Singen.
„ Flink, Joh., Architekt in Freiburg i. Br.
„ Gagg, Notar in Radolfzell.
„ Dr. Gagg, Rob. Ferd., in Meßkirch.
„ Gaßmann, Georg, Kataſterinſpektor in Karlsruhe.
„ Geiger, Hermann, Mühlenbeſitzer in Ueberlingen.
Geographiſches Inſtitut der Univerſität Freiburg.
Herr Geß, Karl, Hofbuchhändler in Konſtanz.
„ Graf, Simon, Brauereibeſitzer in Staad bei Konſtanz.
„ Greiner, Otto, Baumeiſter in Konſtanz.
„ Dr. Gröber, Konrad, Rektor des Gymnaſiums in Konſtanz.
„ Groß, Pfarrer in Watterdingen.
„ Guldin, Sparkaſſier in Pfullendorf.
„ Gutmann, Forſtmeiſter in Staufen im Breisgau.
Großh. Badiſches Gymnaſium in Konſtanz.
Herr Häcker, Landwirtſchaftslehrer in Radolfzell.
„ Haible, Franz, Inſpektor in Konſtanz.
„ Hamm, Oberförſter in Karlsruhe.
Freiherr von Hardenberg, herzogl. Sachſen-Altenburg. Kammerherr in Karlsruhe.
Herr Heilig, Paul, Kaufmann und Mühlenbeſitzer in Uhldingen.
„ Helbing, Reinhold, Profeſſor an der Realſchule in Radolfzell.
„ Heroſé, Kurt, Privatier in Konſtanz.
„ Heroſé, Walter, Privatier in Konſtanz.
„ Dr. Heßlöhe, Eugen, Profeſſor a. D. in Konſtanz.
„ Hitſchler, Pfarrer in Oehningen.
„ Hörle, Eugen, in Villa Friedensau in Staad bei Konſtanz.
„ von Hofer, Albert, Bankier in Konſtanz.

Frau Baronin von Hornstein in Hohenstoffeln-Binningen.
Herr Dr. Hornung, Besitzer der Kuranstalt Schloß Marbach bei Radolfzell.
„ Hübsch, Felix, Forstmeister in Konstanz.
„ von John von Freyend, Hauptmann z. D. in Konstanz.
„ Imbach, Aug., Fabrikdirektor in Arlen bei Singen.
Inselhotel A.-G. in Konstanz.
Herr Irion, Arthur, Apotheker in Ueberlingen.
„ Itta, Jos., Buchdruckereibesitzer in Konstanz.
„ Katzenmaier, Theod., Pfarrer in Immenstaad.
„ Keppner, Kulturtechniker in Singen.
„ Kirsner, Apotheker in Karlsruhe, Kochstr.
„ Kist, Ernst, Oberingenieur in Konstanz.
„ Dr. Kleemann, Emil, Direktor der höheren Mädchenschule in Konstanz.
„ Koblenzer, Jakob, Fabrikant in Konstanz.
Großh. Badisches Konservatorium der Altertümer in Karlsruhe.
Herr Kramer, Alb., Fabrikbesitzer in Konstanz.
„ Dr. Lachmann, prakt. Arzt und Medizinalrat in Ueberlingen.
„ Leiner, Otto, Apotheker und Stadtrat in Konstanz.
Leopold-Sofien-Bibliothek, Ueberlingen.
Leseverein in Singen.
Herr Dr. Leube, Wilhelm, Frauenklinik in Konstanz.
„ Leuthner, Pfarrer in Singen.
„ Levinger, Amtmann in Mannheim.
„ List, Friedrich, Buchdruckereibesitzer in Pfullendorf.
„ Lydtin, Fr., Hofapotheker in Salem.
„ Maier, Max, Kaufmann in Meersburg.
„ Mamier, Joseph, Stadtpfarrer in Konstanz.
„ Mannhardt, Emil, Kaufmann, Privatier, Konstanz.
„ Manz, Ingenieur in Ueberlingen.
„ Marbe, Ludwig, Anwalt in Freiburg i. Br.
„ Marrendt, Fr., Stadtrat in Konstanz.
„ Dr. Martens, Wilh., Professor am Gymnasium und Bibliothekar der städtischen Wessenberg-Bibliothek in Konstanz.
Monsignore Martin, fürstl. fürstenb. geistl. Rat und geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit des Papstes in Heiligenberg.
Herr Mattes, Fr., Bierbrauereibesitzer in Konstanz.
„ Mattes, Fr., großh. badischer Baurat in Konstanz.
„ Mattes, Karl, Kaufmann in Radolfzell.
„ Mayer, Florentin, Professor in Ueberlingen.
„ Mayer, Rudolf, Privatier in Konstanz.
„ Mayer, Karl, Domänerat in Bodman.
„ Mayer, Dr., Emil, Privatier in Konstanz, Wilhelmstr. 46.
„ Melling, Gustav, Rentamtskassier in Hitzingen.
„ Merk, Leo, Kulturtechniker in Staad bei Konstanz.
„ Menzinger, M., k. k. Oberstlieutenant in Ueberlingen.
„ Mezger, Viktor, akademischer Bildhauer in Ueberlingen.
Mößkircher Bürgermuseum in Mößkirch.
Herr Dr. Moog, Bezirksassistenzarzt in Radolfzell.
„ Moriell, Albin, Buchdruckereibesitzer in Radolfzell.
„ Müller, Karl, Weinhändler in Radolfzell.
„ Müller, Gottfried, Kaufmann, Ueberlingen.
„ Müller, Louis, Sparkassier in Salem.
„ Müller, Wilh., Inspektor des Oberbadischen Zuchtviehverbandes in Radolfzell.
Museumsgesellschaft in Konstanz.

Museumsgesellschaft in Ueberlingen.
Herr Naumann, Gustav, kgl. preuß. Major a. D., Bezirksoffizier in Konstanz.
„ Noppel, Konstantin, Kaufmann in Radolfzell.
Großh. Bad. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus in Karlsruhe.
Herr Osterwalder, Privatier in Konstanz.
„ Dr. Ottendörfer, Landgerichtsrat in Konstanz.
„ Petri, Adolf, Redakteur in Freiburg i. Br.
„ von Preen, Paul, Privatier in Konstanz.
„ Prym, Gust., Fabrikant in Konstanz, Villa Hammer.
„ von Radeck, Privatier in Detzeln, Amt Waldshut.
Radolfzell, Stadtgemeinde.
Herr Raither, Bürgermeister in Meersburg.
Realschule Konstanz.
Realschule Ueberlingen.
Herr Rehmann, Fritz in Karlsruhe, Jollystr. 3.
„ Remy, kgl. preuß. Lieutenant a. D., Villa Remy bei Konstanz.
„ Rhembold, Anton, Rechnungsrat in Karlsruhe.
„ Reuß, Otto, Buchdruckereibesitzer in Konstanz.
„ Rieder, Karl, Landgerichtsrat in Konstanz.
„ Riedlinger, Hch., Gemeinderat in Radolfzell.
„ Ries, Fr., Gutsverwalter in Schloß Mainau.
„ Rihm, Dekan in Singen.
„ Ringk, Emil, Gasdirektor in Konstanz.
„ Dr. Roder, Professor und Rektor in Ueberlingen.
„ Dr. med. Röger, prakt. Arzt in Markdorf.
Rosgartenmuseum in Konstanz.
Herr Rosenlächer, Landrichter in Waldshut.
„ Rothschild, Simon, Gemeinderat und Antiquar in Gailingen.
Freiherr Dr. August von Rüpplin, Stadtpfarrer in Ueberlingen.
Freiherr von Rüpplin, Karl, großh. badischer Landgerichtsrat in Konstanz.
Sankt Johann-Vereinshaus, A.-G. in Konstanz.
Herr Sautter, Louis, Bahnhofrestaurateur in Singen.
„ Schellenberg, Professor in Freiburg i. Br.
„ Scheu, Karl, Divisionspfarrer in Konstanz.
„ Schießer, Jakob, Fabrikant in Radolfzell.
„ Schill, Gasthofbesitzer in Markdorf.
„ Schirmer, Wilhelm, Stadtpfarrer in Konstanz.
„ Schmal, Fr., Architekt in Ueberlingen.
„ Schmalz, Hauptlehrer in Oehningen.
„ Schmidt-Pecht, Kunstmaler in Konstanz.
„ Schmitt, Friedr., Amtmann b. großh. Verwaltungshof Karlsruhe, Redtenbacherstr. 21.
„ Schneider, Th., Buchdruckereibesitzer in Engen.
„ Schober, Ferd., Münsterpfarrer in Freiburg i. Br.
„ Dr. von Scholz, Exzellenz, kgl. preuß. Staatsminister in Schloß Seeheim bei Konstanz.
„ Schüttenmüller, Reallehrer in Meersburg.
Großh. badisches Schullehrerseminar in Meersburg.
Herr Schwab, Gewerbeschulvorstand in Ueberlingen.
„ von Senger, Oberamtmann in Ueberlingen.
„ Sernatinger, Senes, Gemeinderat in Radolfzell.
„ Simon, Eugen, Zahnarzt in Konstanz.
Fräulein Spannagel, Elsa, Privatiere in Lörrach.
Herr Speck, Fabrikant in Mühlhofen bei Meersburg.
„ Stadler, Fr., Buchdruckereibesitzer in Konstanz.
„ Steib, alt Bürgermeister in Ueberlingen.

Frau Baronin [illegible] Konstanz.
Herr Dr. H[illegible] und Straßenbauinspektor in Ueberlingen.
„ Hüb[illegible]
„ [illegible] Amtsrevisor in Waldshut.
„ [illegible] on Chrismar in Ueberlingen.
„ [illegible] Steißlingen.
[illegible] Konstanz.
[illegible] Bizenhausen.
[illegible] Villa Gebhardsbrunn bei Konstanz.
[illegible] mtmann in Karlsruhe.
[illegible] er in Konstanz.
[illegible] rchivar in Donaueschingen.
[illegible] in Konstanz.
[illegible] er in Salem.
[illegible] Konstanz.
„ [illegible] in Konstanz.
„ Wasmer, August, Seminardirektor in Oberweier bei Rastatt.
„ Weber, Franz, Oberbürgermeister in Konstanz.
„ von Wedel, Hasso, Rittmeister a. D. in Konstanz.
„ Welsch, Bernh., Stadtrat in Konstanz.
Städtische Wessenberg-Bibliothek in Konstanz.
Herr Weltin, Karl, Kaufmann in Konstanz.
„ Dr. Wiedersheim, Hofrat und Prorektor der Universität in Freiburg i. Br.
„ Willi, Karl, Buchdruckereibesitzer in Mößkirch.
„ Winter, Hotelier in Heiligenberg.
„ Dr. Winterer, Oberbürgermeister in Freiburg i. Br.
„ Winterer, Rechtsanwalt in Konstanz.
Freiherr von Woldeck, Landgerichtsrat in Mannheim.
Herr Wolf, Karl, Fabrikant in Radolfzell.
„ Wörner, Dr. med., Bezirksarzt in Ueberlingen.
„ Würth, Oberamtsrichter in Ueberlingen.
„ Würth, Hotelier in Ueberlingen.
„ de Wuille, Arnold, de Bille, Gutsbesitzer in Rickelshausen bei Radolfzell.
„ Graf Eberhard von Zeppelin-Ebersberg, Dr., kgl. württ. Kammerherr in Konstanz.

Bayern.

Herr von Abel, Max, kgl. bayer. Major a. D. in Lindau.
„ Aubele, Dekan in Lindau.
„ Dr. Baumann, kgl. bayer. Reichsarchivrat in München.
„ Dr. med. Beever, kgl. bayer. Hofrat, prakt. Arzt in Aeschach bei Lindau.
„ Bertle, Anton, Pfarrer in Sigmarszell.
Freiherr von Bodman, Leopold, kgl. preuß. Hauptmann a. D. in München.
Herr Branz, Subrektor in Lindau.
„ Brüller, Max, Bezirkstierarzt in Lindau.
„ Bürklin, Johannes, Kaufmann in München, Blumenstr. 6.
„ Dollhopf, Ludwig, Lehrer in Lindau.
„ Egg, Wilhelm, Gymnasiallehrer in Regensburg, Reichsstr. 5.
„ Eibler, Ed., kgl. bayer. Kommerzienrat in Lindau.
„ Dr. Eversbusch, kgl. Universitätsprofessor in München, Bavariaring 20.
„ Friedl, Pfarrer und geistl. Rat in Oberreitnau.
„ Gloggengießer, J. U., Privatier in Lindau.
„ Gombart, Otto, kgl. Justizrat und Notar in Lindau.
„ Götzger, Karl, Rentier in Lindau.

Herr Gritscher, Hans, Kaufmann in
Freiherr von Grobois, Edler von Bri
Herr Dr. phil. Gruber, Eduard, in Li
„ Dr. Gruber, Aug., Universitätspro
„ Gruber, Adolf, Kaufmann in Linde
„ Dr. Hagen, Stadtpfarrer in Nürnbe
„ Haid, G., Kunstmaler in Nonnenhorn
„ Hauber, Georg, Hotelier in Lindau.
„ Helm, Karl, Bezirkshauptlehrer in Lind
„ von Hermann, „Villa Stadt Freiburg"
„ Graf von Hirschberg, kgl. bayer. Bezirksa
Freiherr von Hornstein, Ferd. in München, Arc
Herr Dr. Kittler, Christ., kgl. Reallehrer in Mü
„ Kinkelin, Raimund, Kaufmann und Hauptm
„ Kimmerle, A., Dr. med. in Lindau.
„ Lehle, Heinrich, Bankvorstand a. D. in Lindau
Freiherr Lochner von Hüttenbach, Max, Rittergutsbe
der Reserve in Lindau.
Herr Lunglmayr, Alfred, kgl. Oberlandesgerichtsrat in
„ Dr. von Leube, kgl. bayer. Geh. Hofrat, Professor
„ Dr. med. Mayr, Otto, prakt. Arzt in Lindau.
„ Näher, Hermann, Rentier in Aeschach bei Lindau.
„ Nördlinger, Dr. jur., Max, Rechtsanwalt in Lindau.
Freiherr von Nostiz, kgl. bayer. Kammerherr und Gutsbesitze
Freiherr von Pernwerth-Bärnstein, kgl. bayer. Geh. Rat in D
Freiherr von Pernwerth-Bärnstein, Fr., Dr. phil. in Münche
Herr von Pfister, Otto, kgl. bayer. Kommerzienrat in München
Kgl. bayer. Realschule in Lindau.
Herr Schindler, Friedr., Fabrikbesitzer in Reutin.
„ Schreiber, Friedr., kgl. Gymnasiallehrer in Rothenburg o. T.
„ Schützinger, kgl. bayer. Hofrat und rechtskundiger Bürgermeist
„ Sensburg, Waldemar, Kandidat am Reichsarchiv in München,
„ Späth, Wilhelm, Hotelier in Lindau.
„ von Seutter, Emil, Rentier in Lindau.
Stadtbibliothek in Lindau.
Stadtbibliothek in Memmingen.
Herr Stettner, Karl, Buchhändler in Lindau.
„ Teuffel, Rudolf, Fabrikbesitzer in Nürnberg.
„ Dr. Wolfart, K., kgl. Pfarrer und Stadtbibliothekar in Lindau.

Im übrigen Deutschland.

Kgl. Bibliothek in Berlin.
Herr Dr. Beyerle, Konrad, Professor an der Universität in Breslau.
Freiherr von Bodman, Heinrich, Ministerialdirektor und stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat in Berlin W, Bendlerstr. 18.
Herr Boné, Julius, Kaufmann in Oberingelheim a. Rh.
„ Dr. Bumm, Professor an der kgl. Universität in Berlin NW, Gerhardstr. 5.
„ Demelius, Amtsgerichtsrat in Neuhaldensleben.
„ Ficker, Dr., Johannes, Professor in Straßburg i. E.
„ Dr. Florschütz, Sanitätsrat in Wiesbaden.
„ Dr. Forster, F., Professor am hygienischen Institut an der Universität in Straßburg.
„ Gaupp, Geh. Regierungsrat in Berlin W, Eichhornstr.
Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Reichstagsmitglied in Worms.

…e an der Universität in Marburg.
…ität Straßburg i. E.
…gmaringen.
…igmaringen.
…ugen bei Berlin.
…er Universität in Münster i. W., Johannisstr.
…W 50, Achenbachstr. 15.
…Major a. D. in Straßburg i. E.
…or in Dresden.
Herr Dr. … Danzig (Adr.: Dr. Conwentz, Langenmarkt 24).

Italien.

…l, Kunstmaler in Florenz, Via Lungo il Mugnone.

Amerika.

…rich, in Clarendon Mills, Hyde Park, 197 Huntington Ave, Mass. U. S. A.
…rnst J., Sekretär am deutschen Hospital in New-York U. S. A. City 112 East … Str.

Oesterreich.

Ballmann, Heinrich, k. k. Gerichtssekretär in Feldkirch.
Baumeister, Georg, Architekt in Bregenz.
Dr. Beck, Gebhardt, prakt. Arzt in Feldkirch.
Dr. Bröll, J. G., prakt. Arzt in Dornbirn.
Birnbaumer, Max, prakt. Arzt in Feldkirch.
Braun, Franz, Stadtrat in Bregenz.
Deeg, Louis, Hotelier in Bregenz.
Diem, Markus, Buchhalter in Dornbirn.
Dr. Dietrich, Hermann, Advokat in Bregenz.
Ettenberger, Georg, Hotelier in Bregenz.
Dr. Graf Enzenberg, Arthur, Exzellenz, k. k. Kämmerer in Innsbruck.
Dr. Felder, Hermann in Bezau.
Feßler, Theodor, Kaufmann in Bregenz.
Findler, Ferd., Buchhändler und Lithograph in Bregenz.
Dr. Fußenegger, Karl, Advokat in Dornbirn.
Ganahl, Rudolf, Fabrikbesitzer in Feldkirch.
Getzner, Albert, in Nenzing.
Haas, Gustav, Privatier in Bregenz.
Dr. Ritter Franz von Haberler, Landessanitätsinspektor für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, Adolf Pichlerstr. 6.
Hämmerle, Otto, Fabrikbesitzer in Dornbirn.
Herburger, Dr., prakt. Arzt in Dornbirn.
von Höfken, Rudolf, k. k. Regierungsrat in Wien II, Windmühlgasse 24.
Hueter, Heinrich, k. k. Postkontrolleur in Bregenz.
Dr. Kaiser, Anton, in Meran.
Kelz, Karl, k. k. Landgerichtsrat in Feldkirch.
Kleiner, Viktor, Landesarchivar in Bregenz.
Krapf, Philipp, k. k. Baurat in Innsbruck.
Freiherr Walter von Merhart-Bernegg, k. k. Oberlieutenant der Reserve in Bregenz.
Verwaltung des Klosters Mehrerau bei Bregenz.
Herr Michalek, Zivilingenieur in Bregenz.

Herr Dr. Müller, Julius, prakt. Arzt in Bregenz.
„ Graf Friedrich Oberndorff, k. k. Kämmerer und Rittmeister a. D. in Bregenz.
„ Pedenz, Albert, Bürgermeister in Bregenz.
„ Dr. von Preu, August, k. k. Notar in Bludenz.
„ Prutscher, Georg, geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Bregenz.
„ von Ratz, Kaspar, Landtagssekretär in Bregenz.
„ Rhomberg, A., Fabrikant und Landeshauptmann in Dornbirn.
„ Rüsch, Ignaz, Ingenieur in Dornbirn.
„ von Samwald, Karl, k. württ. Kommerzienrat in Bregenz.
„ Graf Schaffgotsch, Levin Gotthard, k. k. Statthaltereirat in Bregenz.
„ Dr. Schmadl, Ludwig, Advokat in Bregenz.
„ Dr. Schmid, Th., prakt. Arzt und k. k. Sanitätsrat in Bregenz.
„ Schnetz, Gg., Buchhalter in Bregenz.
„ Schneider, Dr., Jakob, Advokat in Bregenz.
„ Schwärzler, Kaspar, Kaufmann in Bregenz.
„ Schwärzler, Karl, Kaufmann in Bregenz.
„ von Schwerzenbach, Karl, Fabrikant in Bregenz.
„ Dr. Sieger, Robert, Privatdozent an der Universität in Wien.
Stadtbibliothek in Wien.
Herr Trüdinger, Karl, Fabrikbesitzer in Steinbüchel bei Bregenz.
Verein der Vorarlberger in Wien.
Herr Dr. Waibel, prakt. Arzt, Bürgermeister in Dornbirn.
„ Weiß, Anton, Spediteur in Bregenz.
„ Winkel, Bürgerschullehrer in Bregenz.
„ Wunderlich, Holzhändler in Bregenz.
„ Zösmair, Professor in Innsbruck.

Schweiz.

Herr Ammann, zur Seeburg in Kreuzlingen.
„ Arbenz, Emil, Rektor der Kantonsschule in St. Gallen.
„ Bär-Leumann, E., Kaufmann in Arbon.
„ Benz-Meisel, Gemeinderat in Rorschach.
„ Dr. Binswanger, Direktor der Heilanstalt „Bellevue“ in Kreuzlingen.
„ Bischofberger, J., Zementier in Rorschach.
„ Buß, C. A., Direktor in Arbon.
„ Dätwyler, Besitzer des Hotel Bär in Arbon.
„ Etter, Notar in Arbon.
Freiherr von Fabrice, Max, in Schloß Gottlieben.
Herr Dr. Fäh, Stiftsbibliothekar in St. Gallen.
„ Dr. med. Felder, prakt. Arzt in Rorschach.
„ Gimmel-Näf, Ernst, in Arbon.
„ Glinz, Joh. Kaspar, in Rorschach.
„ Gmür-Kreil, Eduard, Schiffahrtsinspektor in Rorschach.
„ Gull, Ferd., Kaufmann in St. Gallen.
„ Günther, Gemeindeammann in Arbon.
„ Hager, Bezirksamtsschreiber in Rorschach.
„ Hausknecht, Werner, Antiquar in St. Gallen.
„ Heberlein, Dr. jur., Bruno, in Rorschach.
„ Heer, J. C., Schriftsteller in Ermatingen.
„ Heidegger, Alfred, Privatier in Arbon.
„ Dr. Henne am Rhyn, Staatsarchivar in St. Gallen.
„ Huber, Arnold, Buchdruckereibesitzer in Frauenfeld.
„ Dr. Huber, J., in Zürich.

Herr Jakob, Eberhard, Kaufmann in St. Gallen.
„ Keller, Posthalter in Rorschach.
„ Dr. Kolb, Arzt in Güttingen.
„ Dr. med. Koller in Herisau.
„ Labhardt, H., Pfarrer in Romanshorn.
„ Lang, Bezirksammann in Rheineck.
„ Lauter, H., Kaplan in Arbon.
„ Dr. Lutz-Müller, Nationalrat in Thal.
„ Mahlau, Albert, in Bodanswart, Post Landschlacht, Thurgau.
„ Dr. Meyer, Johannes, Professor an der thurg. Kantonsschule in Frauenfeld.
„ Dr. Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Universität in Zürich.
„ Michel, Alfred, Pfarrer in Märstetten, Thurgau.
„ Dr. Nägeli in Ermatingen.
„ Dr. Nüesch, Professor in Schaffhausen.
„ Dr. Pauly, Otto, in Rorschach.
„ Pischl, Karl, Apotheker in Steckborn.
„ Rapp, Landschaftsgärtner in Rorschach.
Frau Gräfin Amalie von Reichenbach-Lessonitz, auf Schloß Eugensberg am Untersee.
Herr Dr. med. Rippmann, E., in Stein a. Rh.
„ Dr. Roth, O., Professor am eidg. Polytechnikum in Zürich.
„ Rothenhäußler, E., Apotheker in Rorschach.
„ Saurer, Adolf, Fabrikant in Arbon.
„ Schärer, Konrad, Privatier in Arbon.
„ Schmid, Rud., Mechaniker in Luzern.
„ Schröter, Dr., Professor der Botanik am eidg. Polytechnikum in Zürich.
„ Steigerwald, Hans, Kaufmann in Arbon.
„ Stoffel, Adolf, Fabrikant in Arbon.
„ Stoffel, Alfred, Fabrikant in Arbon.
„ Stoffel-Benziger, Beat., in Steinach bei St. Gallen.
„ Baron Max von Sulzer-Wart, auf Schloß Wart bei Neftenbach.
Stiftsbibliothek in Einsiedeln.
Stiftsbibliothek in St. Gallen.
Herr Dr. Thürlings, Adolf, Professor an der Universität in Bern.
„ Tobler-Lutz, Hauptmann in Rheineck.
„ Uhler, Ernst, Baumeister in Emmishofen.
„ Ullmann, Dr., Oskar, Besitzer der Kuranstalt in Bad Mammern, Thurgau.
„ Dr. Vetter, Ferdinand, Professor an der Universität in Bern.
„ Dr. Wartmann, Hermann, Präsident des hist. Vereins in St. Gallen.
„ Wälli, J., Pfarrer in Frauenfeld.
„ Wellauer, Eduard, Zahnarzt in Stein am Rh.
„ Wiget-Sonderegger, Institutsdirektor in Rorschach.
„ Witta, Hotelier in Rorschach.
„ Zollikofer, L. A., Regierungsrat in St. Gallen.

Württemberg.

Herr Aichele, E., Hofapotheker in Friedrichshafen.
„ Arnold, Ludwig, Kaufmann in Friedrichshafen.
„ Baier, Karl, Pfarrer in Obereschach.
„ Barth, Gustav, Kaufmann in Stuttgart, Augustenstr. 9.
„ Baur, Oberlehrer in Friedrichshafen.
„ Graf Franz von Beroldingen, kgl. württ. Kammerherr auf Schloß Ratzenried.
„ Bethge, kgl. württ. Dampfschiffahrtsinspektor in Friedrichshafen.
„ Beyerlen, kgl. württ. Obermaschinenmeister und Baurat in Stuttgart.

Herr Bihrer, Adolf, Kaufmann in Tuttlingen.
„ Bockner, Hermann, Fabrikant in Friedrichshafen.
„ Boeller, Th., Hofbuchdrucker in Friedrichshafen.
„ Breunlin, Karl, Kaufmann in Friedrichshafen.
„ Brinzinger, Stadtpfarrer in Oberndorf a. N.
„ Bucher, J., Pfarrer in Kehlen bei Tettnang.
„ Butscher, Stadtpfarrer in Friedrichshafen.
„ Detzel, Pfarrer in St. Christina bei Ravensburg.
„ Deufel, Karl, Pfarrer in Reute, Post Waldsee.
„ Dillenz, Dr. med., prakt. Zahnarzt in Ravensburg.
„ Ege, Domdekan und Generalvikar in Rottenburg a. N.
„ Eggmann, Pfarrer und Schulinspektor in Bergatreute, O.-A. Waldsee.
„ Egner, Hauptzollamtsniederlageverwalter in Stuttgart.
„ Dr. Ehrle, Oberamtsarzt in Isny.
„ Ehrle, W., Bankier in Ravensburg.
„ Emge, Dr., prakt. Arzt in Hohenthengen, O.-A. Saulgau.
„ Essig, Privatier in Friedrichshafen.
„ Eyerich, H., Dr. med., Stabsarzt d. R. in Tuttlingen.
„ Fiesel, Karl, Pfarrer in Renhartsweiler, O.-A. Saulgau.
„ Finckh, Dr. med., Oberamtsarzt in Tettnang.
„ Fink, Wilh., Güterbeförderer in Tuttlingen.
„ Dr. Fischer, Professor an der Universität in Tübingen.
„ Fricker, I. Staatsanwalt in Ravensburg.
„ Fricker, Schultheiß in Langenargen.
„ Frick, Richard, Gasthofbesitzer in Friedrichshafen.
„ Fritsch, Louis, Kaufmann in Stuttgart, Hermannstr.
Stadtgemeinde Friedrichshafen.
Herr Gaupp, Architekt in Friedrichshafen.
Freiherr Friedrich von Gaisberg in Schöckingen, O.-A. Leonberg.
Freiherr Wilhelm von Gemmingen-Gutenberg, Konsistorialpräsident in Stuttgart.
Freiherr Karl von Gemmingen-Gutenberg, kgl. Kammerherr und Legationsrat, Kabinetschef S. M. des Königs von Württemberg in Stuttgart.
Freiherr Max von Gemmingen-Guttenberg, Hauptmann im Generalstab des 13. kgl. württ. Armeekorps in Stuttgart.
Herr Geisinger, Matth., Pfarrer in Weißenau bei Ravensburg.
„ Gerock, Oberamtsrichter in Langenburg.
Frau Geßler, M., Wwe., Redaktion des Seeblattes in Friedrichshafen.
Herr Gneiding, R., Hotelier in Friedrichshafen.
„ Gmelin, Hugo, Dr. phil. in Stuttgart.
„ Gottert, Oberamtmann in Tuttlingen.
„ Grieser, Dr. med., prakt. Arzt in Friedrichshafen.
„ Groß, Julius, Apotheker in Tuttlingen.
„ Hacker, Brauereidirektor in Altshausen.
„ Häberlin, C., Professor in Stuttgart, Werrastr. 15.
„ Härlin, Gutsbesitzer in Allenwinden bei Ravensburg.
„ Hauber, Herm., Hotelier in Friedrichshafen.
„ Hauser, pens. Pfarrer in Friedrichshafen.
„ Dr. phil. Hell, C. M., Professor in Stuttgart.
„ Hermanuz, Pfarrer in Ravensburg.
„ Hetsch, Rudolf, Buchhändler in Biberach a. R.
„ Dr. von Hölder, Obermedizinalrat in Stuttgart.
„ Huber, Franz Xaver, Gemeindearzt in Aichstetten.
„ Huber, Phil., jun., Kaufmann in Weingarten.
„ Humm, Präzeptoratskaplan in Ravensburg.

Herr Jetter, Landrichter in Ravensburg.
„ Dr. Kah, Redakteur in Ravensburg.
Katholischer Leseverein in Stuttgart.
Herr Dr. Kay, prakt. Arzt in Friedrichshafen.
„ Dr. Keck, Stadtschultheiß in Tuttlingen.
„ Kichler, Lehrer in Langenargen.
„ Kiderlen, Apotheker in Tettnang.
„ Dr. Kiderlen, prakt. Arzt in Friedrichshafen.
„ Kirn, Obersteuerrat in Friedrichshafen.
„ Kleiner, Kameralverwalter in Stuttgart, Neckarstr. 80.
„ Kißling, Karl in Tuttlingen.
„ Kißling, Eugen, Zeichenlehrer in Urach.
„ Kißling, Hermann, Kaufmann in Heidenheim a. B.
„ Dr. Klunzinger, Professor in Stuttgart, Sattlerstr.
„ Knapp, Professor in Stuttgart, Alexanderstr. 162.
„ Koch, Franz, Hofapotheker und Gutsbesitzer in Seemoos bei Friedrichshafen.
„ Kohler, Johs., Kunstmüller in Tuttlingen.
„ Kohlhund, Landgerichtsrat in Stuttgart.
„ Krauß, Friedr. sen., Fabrikant in Ravensburg.
„ Kreßer, Professor in Friedrichshafen.
„ Lambert, Baurat in Cannstatt.
„ Dr. Lampert, Kurt, Professor, Konservator der zoologischen Abteilung des kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart.
„ Dr. Landerer, Hofrat, Direktor der Heilanstalt in Kennenburg bei Eßlingen.
„ Langenstein, Ad., kgl. Hoflieferant in Friedrichshafen.
„ Dr. Leube, Fabrikant in Ulm a. D.
„ Leuthold, Jakob, Fabrikant in Friedrichshafen.
„ Liebherr, kgl. württ. Regierungsrat in Wangen.
„ Löchner, Karl, Privatier in Tübingen.
„ Lott, Privatier in Tettnang.
„ Lupberger, Pfarrer in Deuchelried.
„ Lupberger, Pfarrer in Roggenzell, O.-A. Wangen.
„ Maier, Hotelier in Kreßbronn.
„ Maier, Otto, Buchhändler in Ravensburg.
„ Meier, T. A., Kaufmann in Tuttlingen.
„ von Maur, Paul, kgl. Hofspediteur in Stuttgart.
„ Dr. Miller, W., prakt. Arzt in Friedrichshafen.
„ Miller, Joseph sen., Stadtrat in Friedrichshafen.
„ Miller, Joseph jun., Hofwerkmeister in Friedrichshafen.
„ Dr. Miller, Konrad, Professor in Stuttgart.
Freiherr Dr. von Mittnacht, Exzellenz, Staatsminister und Ministerpräsident a. D. in Friedrichshafen.
Herr Möhrlin, Gg., Kaufmann in Ravensburg.
„ Moll, Landgerichtsrat in Ellwangen.
„ Möhlau, H., Hotelier in Friedrichshafen.
„ Mörike, Hauptzollamtsverwalter in Friedrichshafen.
„ Morhardt, Ferd., Kaufmann in Stuttgart, Alleestr. 4.
Freiherr von Mühlen, Gustav, Gutsbesitzer auf Riesenhof bei Ravensburg.
„ Müller, Karl, Stadtschultheiß in Biberach.
„ Müller, Wilhelm, Hotelier in Friedrichshafen.
„ Müller, Feldmesser in Weinsberg.
„ Müller, Joseph, Dekan und Stadtpfarrer in Saulgau.
„ Müller, Rektor in Tuttlingen.
Naturkundeverein in Ravensburg.
Herr Neuffer, Oberamtsrichter in Geißlingen.

Herr Nörpel, Kaufmann in Ulm a. D.
„ Platz, Oberpostrat in Stuttgart.
Kgl. württ. technische Hochschule in Stuttgart.
Herr Pfaff, Stadtkaplan in Ravensburg.
„ Pfeffer, Stadtvikar in Balingen.
„ Pfeifle, Oberreallehrer in Stuttgart.
„ Pfeilsticker, Karl, Kaufmann in Isny.
Freiherr von der Pfordten, Kurt, Exzellenz, kgl. bayer. Gesandter in Stuttgart.
Herr Pohlmann, Karl, Konsul in Stuttgart, Danneckerstr. 18.
„ Pufahl, Schultheiß in Fischbach.
„ Dr. Ray, Oberamtsarzt in Ehingen a. D.
„ Rebholz, Kunstschreiner in Langenargen.
„ Reinhardt, Dr. phil., Wilh., Alumnus in Rottenburg a. N.
„ Rembold, Rechtsanwalt in Ravensburg.
„ Rettenmaier, Kaufmann und Stadtrat in Friedrichshafen.
„ Rieber, Stadtpfarrer in Isny.
„ Röcker, Dr. med. in Ravensburg.
„ Römer, Direktor in Ravensburg.
„ Roßnagel, Hugo, Kaufmann in Stuttgart, Urbanstr.
„ Rothmund, Emil, Regierungssekretär in Ellwangen.
„ von Ruepprecht, Otto, Amtsrichter in Stuttgart.
„ Rues, F., Verwalter in Baienfurt.
Stadtgemeinde Ravensburg.
Herr Sautter, Schultheiß in Hirschlatt.
„ Schad, Julius, Kaufmann in Tuttlingen.
„ Schad, Adolf, Fabrikant in Tuttlingen.
„ Schad, Oberamtsbaumeister in Tuttlingen.
„ Schariri, Oberförster in Tuttlingen.
„ Schatz, Hch., Privatier in Ravensburg.
„ Scheerer, C. Chr., Fabrikant in Tuttlingen.
„ Scheerer, Wilhelm, Fabrikant in Tuttlingen.
„ Schmid, P., Stadtschultheiß in Friedrichshafen.
„ Schmidt, Stadtpfarrer in Friedrichshafen.
„ Dr. Schmidt, Aug., Professor am kgl. statistischen Landesamt in Stuttgart.
„ Schmitt, Johs., Pfarrer in Ettenkirch bei Meckenbeuren.
„ Schneider, Werkmeister in Tuttlingen.
„ Schneider, Dekan, Stadtpfarrer und päpstl. Hausprälat in Stuttgart.
„ Schneider, Gasthofbesitzer zum „Schiff“ in Langenargen.
„ Dr. Schöttle, Postrat a. D. in Tübingen.
Schwäb. Albverein, z. H. des Herrn Professor Nägele in Tübingen.
Herr von Schott, Exzellenz, General in Stuttgart.
„ Schreitmüller, Präzeptor in Friedrichshafen.
„ Schobinger, August, Lehrer in Hemigkofen.
„ Schobinger, Eugen, Lehrer in Friedrichshafen.
„ Schobinger, Othmar, Zementfabrikant in Ulm a. D.
„ Schöllhorn, Ferd., Weinhändler in Friedrichshafen.
„ Schrader, Obersteuerrat in Ulm.
Kgl. württ. Pflege- und Heilanstalt in Schussenried.
Herr Dr. Souchay, kgl. Staatsanwalt in Ravensburg.
„ Sonntag, Georg, Kgl. Hoflieferant und Stadtrat in Friedrichshafen.
„ Dr. Spohn, G., in Blaubeuren.
Kgl. Staatssammlungen in Stuttgart, Neckarstr. 8.
Herr Stapf, kgl. Oberbaurat in Ravensburg.
„ Steinbacher, kgl. bayer. Lieutenant a. D. in Friedrichshafen, Villa Berta.

Herr Steengler, Apotheker in Tuttlingen.
„ Sterkel, Gustav, Fabrikant in Ravensburg.
„ Sterkel, Wilhelm, Fabrikant in Ravensburg.
„ Stiegele, Dr. med., Geh. Hofrat in Stuttgart.
„ Strömfeld, Gustav, kgl. Obersekretär in Stuttgart.
Frau von Tafel, Majorswitwe in Emmelweiler bei Ravensburg.
Herr Thomann, R., Direktor des Konsumvereins in Stuttgart.
Kgl. württ. Universitätsbibliothek in Tübingen.
Herr Urnauer, Stadtpfarrer in Tettnang.
„ Vollenweider, Fl., Kaufmann in Friedrichshafen.
„ Wandel, Gerichtsnotar in Tuttlingen.
„ Weigelin, J., kgl. Bauinspektor in Eßlingen.
„ Weiß, Adolf, Partikulier in Tuttlingen.
„ Weiger, Domänendirektor in Schloß Zeil.
„ Wiehl, Dekan in Haslach, O.-A. Tettnang.
„ Windholz, Pfarrer in Krumbach.
„ Witzigmann, Gutsbesitzer in Loderhof bei Laimnau, O.-A. Tettnang.
„ Graf Ferdinand von Zeppelin-Girsberg, Exzellenz, Generallieutenant z. D., General à la suite Sr. Majestät des Königs von Württemberg, z. Z. in Friedrichshafen.
„ Dr. med. Zengerle, Max, in Ravensburg.

Anzahl der Mitglieder

Stand im August 1905.

Baden	216	Mitglieder.
Bayern	57	„
Belgien	1	„
Deutsches Reich (übriges)	23	„
Italien	1	„
Oesterreich	58	„
Rumänien	1	„
Schweiz	68	„
Württemberg	189	„
Amerika	2	„
Zusammen	616	Mitglieder.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Rechnungsjahr 1904.

I. Einnahmen.

	Mk.	Pfg.
A. Reste. Aktiv-Remanet am 31. Dezember 1903	1251.	66
B. Laufendes.		
1. Für Aufnahmegebühren ꝛc.	177.	—
2. Verkauf von älteren Vereinsschriften	13.	—
3. Verkauf im Kommissionsverlag pro 1904	213.	30
4. Erlös aus Vereinszeichen	4.	50
5. Erlös aus Eintrittsgeldern zu der Vereinsversammlung	34.	—
6. Inkasso des Jahresbeitrags gegen Versand des 33. Heftes	2580.	28
C. Außerordentliches.		
1. Von Sr. Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg für Lokalmiete	378.	—
2. Von Sr. kgl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden 100 Mk.; von Ihrer kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden 25 Mk.; von Sr. kgl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden 50 Mk. (Diese Beträge finden sich unten in der Rechnung ausgeworfen).		
Summa der Einnahmen	4651.	74

II. Ausgaben.

1. Kosten der Jahresversammlung in Konstanz	66.	70
2. Beiträge an Vereine	35.	—
3. Diverse allgemeine kleine Auslagen, besondere Spesen	91.	75
4. Allgemeine Portoauslagen und Spesen der Verwaltung	39.	03
5. Auslagen resp. Neuanschaffungen für die Sammlung und Bibliothek . .	22.	35
6. Kosten des 33. Heftes der Vereinsschriften:		
a) Druckkosten	913.	20
b) Honorare	145.	—
c) Expedition	136.	95
7. Auslagen im Schriftenaustausch	38.	20
8. Miete der Sammlungs- und Bibliotheklokale	500.	—
9. Vergütung an den Kassier und den Bibliothekar	200.	—
Summa der Ausgaben	2188.	18

Gegenüberstellung.

	Mk.	Pfg.
Einnahmen		4651. 74
Ausgaben		2188. 18
Rest		2463. 56
hievon an Macaire & Co. in Konstanz bezahlt		1400. —
Verbleibt **Aktiv-Remanet der Kasse pro 31. Dezember 1904**		1063. 56

Schuldenstand.

Schulden bei Macaire & Co. in Konstanz am 31. Dezember 1903		1538. 27
Zinsen und Spesen pro 1904		70. 33
		1608. 60
Tilgung:		
Hievon abgetragen im Laufe des Jahres 1904 (s. oben) aus laufenden Mitteln	1400. —	
an Macaire & Co. überwiesen: unter „Außerordentliches" erwähnte Gaben der großh. badischen Herrschaften	175. —	1575. —
verbleiben Schulden am 31. Dezember 1904		33. 60

NB. Um die in dem zu veröffentlichenden Rechnungsauszug ineinandergreifenden Rechnungen der Kassa und der Firma Macaire & Co. in Konstanz dem wirklichen Status entsprechend darzustellen, sind in obigem das Aktiv-Remanet und der Schuldenstand per 31. Dezember 1903 den geführten Rechnungen gemäß eingesetzt und hiebei die die Firma Macaire & Co. betr. Posten getrennt dargestellt, wodurch die durch das Ineinandergreifen der beiden Rechnungen bislang nötig gewordenen Schiebungen in der Angabe der Uebertragsposten vermieden wurden. Hiedurch erklärt sich die veränderte Angabe der letztgenannten gegenüber den Darstellungen im 33. Heft. Am effektiven Endergebnis wird hiedurch nichts geändert.

Friedrichshafen, im Juli 1905.

Karl Brennlin, Vereinsrechner.

Schriften-Austausch.

Mit nachstehenden Behörden und Vereinen ꝛc. steht unser Verein im Schriftenaustausch. Seit Erscheinen des letzten Vereinsheftes sind die aufgeführten Publikationen uns zugekommen. Für die gef. Uebersendung derselben statten wir hiemit unsern verbindlichsten Dank ab und fügen die Bitte bei, den Schriftenwechsel auch künftig fortzusetzen. Zugleich ersuchen wir, nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Zusendungen für die Bibliothek wollen **nur direkt durch die Post, franko gegen franko,** an den

„Verein für Geschichte des Bodensees u. s. A. in Friedrichshafen"

gerichtet werden.

Aachen. Aachener Geschichtsverein. 26. Band der Zeitschrift.
Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Taschenbuch für 1904.
Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift, 30. und 31. Jahrgang.
Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift, 4. Band, Heft 1 und 2. Basler Chronik, 6. Band.
Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin. Der „Herold", Verein für Heraldik und Genealogie. Der deutsche Herold, 35. Jahrg. Der Vierteljahrsschrift 32. Jahrgang.
Berlin. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Korrespondenzblatt, Jahrgang 1904, Nr. 7 und 8. Protokoll der Generalversammlung zu Erfurt.
Bern. Eidgenössisches Baubureau.
Bern. Eidgenössische Zentralbibliothek.
Bern. Historischer Verein des Kantons Bern.
Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher, Heft 111/112 mit Tafelband Noväsium.
Bregenz. Vorarlberger Museumsverein.
Breslau. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
Breslau. Verein für das Museum schlesischer Altertümer.
Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift 38. und 39. Band. Register zu Band 26—35; Acta Publica, 8. Band; Schlesische Kriegstagebücher 1806 bis 1815 von H. Granier.
Brünn. Deutscher Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Zeitschrift 8. Jahrgang, Heft 3 und 4, 9. Jahrgang.
Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden.
Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Archiv, 3. Band, 3. Heft, 4. Band, 1. Heft. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, 2. Band, Heft 1 und 2. Quartalblätter, Jahrgang 1903.
Dillingen. Historischer Verein. 17. Jahresbericht.
Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Hauptarchiv.
Donaueschingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und angrenzender Landesteile. Schriften, 11. Heft.
Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat. Sitzungsbericht 1902.
Dresden. Kgl. sächsischer Altertumsverein. Neues Archiv, 25. Band und Jahresbericht 1903/04. Gesamtinhaltsverzeichnis zum Neuen Archiv, Band 1—25.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.

Erfurt. Verein für Geschichte und Altertumskunde.
Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen des k. k. Real- und Obergymnasiums. 48. Jahresbericht.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv, 8. Band.
Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. 43. Heft der Beiträge.
Freiberg in Sachsen. Freiberger Altertumsverein. 40. Heft.
Freiburg i. Br. Alemannia, Zeitschrift für alemannische und fränkische Geschichte, Volkskunde, Kunst und Sprache. Zugleich Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg. Herausgegeben von Dr. F. Pfaff. 32. Jahrgang, neue Folge, Band 5, Heft 1 und 2, Band 6, Heft 1 und 2.
Freiburg i. Br. Breisgauverein „Schau ins Land". 31. Jahreslauf.
Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg i. Br. und den angrenzenden Landschaften. Zeitschrift, 20. Band (Alemannia).
Freiburg i. Br. Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg i. Br.
Freiburg i. Ue. Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg. 11. Jahrgang der Geschichtsblätter.
Genf. Institut national Genevois. Bulletin Tome 36. Le Cinquantième Anniversaire de la Fondation de L'Institut Genevois. 1904.
Genf. Société d'Historie et d'Archéologie de Genève. Mémoires et Documents Tome VIII. Livr. 1 et 2; Bulletin Livr. 9.
Glarus. Historischer Verein des Kantons Glarus. Jahrbuch, 34. Heft.
Graz. Historischer Verein für Steiermark. Steirische Zeitschrift für Geschichte. 2. Jahrgang 1904.
Greifswald. Rügisch-pommerscher Geschichtsverein.
Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift, 12. Band, Heft 1. Mitteilungen, 23. Jahrgang.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1904, Heft 2 und 3. Jahrgang 1905, Heft 1.
Heidelberg. Historisch-philos. Verein. Jahrbücher, Jahrgang 13, Heft 1.
Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Finska Forn-Minnes föreningens Tidskrift, 23. Jahrgang. Finskt Museum XI. Jahrgang.
Herrmannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv, 32. Band, Heft 3.
Jena. Verein für türingische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 14. Band, Heft 2, 15. Band, Heft 1.
Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift, 48. Heft.
Karlsruhe. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 19, Heft 4, Band 20, Heft 1 und 2. Badische Neujahrsblätter 1905.
Karlsruhe. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht 1903. Niederschlagsbeobachtungen, Jahrgang 1904, 2. Halbjahr.
Kassel. Verein für Naturkunde.
Kempten. Allgäuer Altertumsverein.
Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv, 34. Band.
Kopenhagen. Kongelige danske Videnskabernes Selskabs. Oversigt 1904, Nr. 4, 5. Jahrgang 1905, Nr. 1.
Kopenhagen. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskap. Aarboger for Nordsik oldkyndighed, Band 19. Nordiske; Memoires 1903.
Laibach. Musealverein für Krain. Izuestja, Letnik XIII. Mitteilungen, 16. Jahrgang.
Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen, 40. Band.
Leiden. Matschappij der Nederlandsche Letterkunde. Handelingen en Mededeelingen 1902/1903. Levensberichten 1902/1903.
Linz. Museum Francisco-Carolinum. 62. Jahresbericht.
Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen, 11. Heft 1904.
Lüttich. Institut archéologique Liégeois. Bulletin tome 34 (1 et 2) 1903.
Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 59. Band des Geschichtsfreunds.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter, 39. Jahrgang, Heft 2.

Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.

Mannheim. Mannheimer Altertumsverein. Geschichtsblätter, 6. Jahrgang, Nr. 1—7. 5. Jahrgang Nr. 10—12.

München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt, 34. Jahrgang, 35. Jahrgang Nr. 7, 8, 10, 11 und 12, 36. Jahrgang Nr. 1, 2 und 3.

München. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Zeitschrift, 34. Jahrgang.

München. Historischer Verein für Oberbayern. Altbayerische Monatsschrift, 4. Jahrgang, Heft 5 und 6; 5. Jahrgang, Heft 1—3. Oberbayrisches Archiv, 51. Band, Heft 3; 52. Band, Heft 1.

München. Münchener Altertumsverein. Zeitschrift, 14. und 15. Jahrgang.

Neuburg a. D. Historischer Filialverein. Kollektaneenblatt, 65. Jahrgang.

Nürnberg. Germanisches Museum. Anzeiger, Jahrgang 1904.

Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mitteilungen, 16. Heft. Jahresbericht übers 26. Vereinsjahr. „Die Pflege der Dichtkunst im alten Nürnberg", dramatische Szenen aus 3 Jahrh. 1904.

Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen, 42. Jahrgang.

Ravensburg. Diözesanarchiv für Schwaben, 22. Jahrgang.

Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen 55. (47.) Band.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.

Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen über das 44. Vereinsjahr.

St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. Joachim Vadian im Kirchenstreit 1530—1531. Eine kaufmännische Gesandtschaft nach Paris 1552. Vadianische Briefsammlung 2. Hälfte.

Schaffhausen. Historisch-antiq. Verein. 13. Neujahrsblatt 1905 (E. H. Vogler, „Der Maler und Bildhauer", J. J. Oechslin aus Schaffhausen).

Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher und Jahresberichte 69. Jahrgang.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen, 37. Jahrgang.

Speier. Historischer Verein der Pfalz. Mitteilungen, 27. Heft 1904.

Stettin. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien, neue Folge, Band 8, 1904.

Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademiens. Manadsblad 1898/99 und 1901/02. Antiqvarisk Tidskrift for Sverige 17 : 3.

Straßburg. Historisch-Literarischer Zweigverein des Vogesenklubs. 20. Jahrgang.

Stuttgart. Kgl. Geheimes Staats- und Hausarchiv.

Stuttgart. Kgl. württ. statist. Landesamt. Württ. Jahrbücher, Jahrgang 1904, Heft 1 und 2.

Stuttgart. Württ. Altertumsverein. Württ. Vierteljahrshefte, 13. Jahrgang, Heft 3.

Stuttgart. Württ. Verein für vaterländische Naturkunde. Jahreshefte, 60. Jahrgang 1904, 61. Jahrgang 1905. Ergebnisse der pflanzengeographischen Durchforschung von Württemberg, Baden, Hohenzollern.

Ulm. Verein für Kunst und Altertum. Mitteilungen, Heft 11.

Utrecht. Historisch Genootschap.

Vaduz. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Jahrbuch, 4. Band 1904.

Washington. Smithsonian Institution.

1. The Evolution of Petrological Ideas by J. J. Harris Teall. 1903.
2. Preliminary Report on the Recent Eruptions of the Soufrière, in St. Vincent, and of A Visit to Mont Pelée, in Martinique by Tempest Anderson and John S. Flett. 1903.
3. Volcanic Eruptions on Martinique and St. Vincent by J. C. Russel. 1903.
4. Fossil Human Remains found Near Langsing, Kansas by W. H. Holmes. 1903.

5. The Wild Tribes of the Malay Peninsula by W. W. Skeat. 1903.
6. The Pygmies of the Great Congo Forest by Harry H. Johnston. 1903.
7. Guam and Its People by W. E. Safford. 1903.
8. The nile Reservoir Damat Assuân by Th. H. Means. 1903.
9. The Panama Route for a Ship Canal by W. H. Burr. 1903.
10. The Relations of Geology by Ch. Lapworth. 1903.
11. Terrestrial Magnetism in its Relation to Geography by E. W. Creak. 1904.
12. An Exploration to Mount Mekinley Americas Highest Mountain by A. H. Broocks. 1904.
13. Nord Polar Exploration: Field Work of the Peary Arctic-Club 1898—1902 by R. Peary. 1904.
14. The First Years Work of the National Antarctic Expedition by C. Markham. 1904.
15. The Swedish Antarctic Expedition by O. Nordenskiöld. 1904.
16. Lhasa and Central Tibet by G. T. Tsybikoff. 1904.
17. A. Journey of Geographical and Archäological Exploration in Chinese Turkestan by M. A. Stein. 1904.
18. From the Somali Coast through Ethiopia to the Sudan by O. Neumann. 1904.
19. The Republic of Panama by W. H. Burr. 1904.
20. The Reclamation of the West by F. H. Newell. 1904.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 37. Jahrgang.

Wien. K. k. heraldische Gesellschaft Adler. Jahrbuch, 14. Band. Monatsblatt Nr. 285—288, 291—294.

Wien. Verein der Geographen an der Universität Wien. Bericht über das 27. u. 28. Vereinsjahr.

Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrbuch, 2. Jahrgang 1903. Monatsblatt, 2. Jahrgang 1903. Topographie von Niederösterreich, 6. Band, Heft 1 und 2.

Wiesbaden. Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen, 34. Band.

Worms. Wormser Altertumsverein. „Vom Rhein", Monatsschrift, 3. Jahrgang 1904.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv, 45. Jahrgang.

Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv, 28. und 29. Band.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft. Das Dominikanerinnenkloster Töß, 2. Teil, Bauten und Wandgemälde.

Zürich. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger, Band 6, Nr. 1 und 4.

Zürich. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Annalen, 39. Jahrgang.

Friedrichshafen, den 1. August 1905.

Lehrer **Schobinger**, Bibliothekar.

Schenkungen an die Vereinsbibliothek.

Von Herrn Ernst Ackermann, Großh. Hofbuchhändler in Konstanz:
J. C. Heer, Blaue Tage, Wanderfahrten. Konstanz 1904. 8°.

Von Herrn Aug. F. Ammann in Seeburg bei Kreuzlingen:
Geschichte der Familie Ammann von Zürich. Im Auftrag des Herrn Aug. F. Ammann gedruckt von Fritz Amberger vorm. David Bürkli. Zürich 1904. 1 Band Folio. Hiezu eine Mappe Kunstbeilagen und Stammtafeln.

Von Herrn Dampfschiffahrtsinspektor Bethge in Friedrichshafen:
Die geschichtliche Entwicklung der württembergischen Bodenseedampfschiffahrt. Ein Gedenkblatt zum 50jährigen Bestehen des Staatsbetriebs dieser Dampfschiffahrt. Nach amtlichen Quellen unter Berücksichtigung der allgemeinen Schiffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee dargestellt von Bethge, kgl. württ. Dampfschiffahrtsinspektor. Stuttgart 1905. 8°.

Von Herrn Dr. P. Bütler in St. Gallen:
Vortrag über die freie Reichsstadt Ravensburg. Gehalten von Dr. P. Bütler aus St. Gallen am 3. Juli 1904 in Ravensburg. Ravensburg 8°.

Von Herrn John Crerar, Library in Chicago:
The John Crerar Library, A List of Bibliographies of special Subjects. July 1902. Chicago 1902. 8°.

Von Herrn Rudolf von Höfken in Wien:
R. v. Höfken, Archiv für Brakteatenkunde, 4. Band, Bogen 15—19. Wien 1905. Selbstverlag des Herausgebers.

Von Hochw. Herrn P. Gabriel Meier O. S. B., Bibliothekar der Klosterstiftsbibliothek in Einsiedeln:
P. Gabriel Meier O. S. B., Catalogus Codicum Manuscriptorum qui in Bibliotheca Monasterii Einsidlensis O. S. B. Servantur. Tomus I Complectens Centurias Quinque Priores. Einsidlæ Sumptibus Monasterii Lipsiæ Prostat apud O. Harrassowitz. 1899. 1 Band 8°.

Von den Herren H. M. Poppen & Sohn, Verlagsanstalt und Universitätsdruckerei in Freiburg i. Br.
Bodensee und Rhein. Illustrierte internationale Verkehrszeitung. Offizielles Organ des Verbandes der Gasthofbesitzer am Bodensee und Rhein und des Bodenseeverkehrsvereins. Jahrgänge 1896, 1900, 1902 und 1903.

Testamentarisches Vermächtnis von Hochw. Herrn Dr. G. Probst, Pfarrer a. D., † in Biberach a. R.:
Hortus deliciarum par L'Abbesse Herrade de Landsberg. Reproduction héliographique d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du douzième siècle. Texte explicatif par les chanoines A. Straub et G. Keller. Avec 113 Planches. Straßburg, Schlesier & Schweikhardt, 1901. 1 Band Großfolio.

Von Fräulein Thekla Schneider in Friedrichshafen:
1. von Memminger, Beschreibung des Oberamts Ravensburg. Stuttgart und Tübingen 1836. 8°.
2. J. G. Eben, Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg. Ravensburg 1830. 3 Hefte 8°.
3. Kehrein, Lexikon der kathol. Dichter, Volks- und Jugendschriftsteller im 19. Jahrhundert. Würzburg 1872. 8°.

4. A. Manzoni, J. Promessi Sposi, storia Milanese del Secolo XVII. Parigi 1842. 8°.
5. O. Goldsmith, Der Landprediger von Wakefield. Leipzig 1835. 16°.

Vom Schwäbischen Albverein:

Blätter des Schwäbischen Albvereins. Herausgegeben von Prof. Nägele in Tübingen. Die Jahrgänge 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16. Tübingen.

Von Lehrer Schobinger, Vereinsbibliothekar in Friedrichshafen:

1. „Bodensee und Rhein", Internationale Verkehrszeitung, Offizielles Organ der Verbände: Gasthofbesitzer am Bodensee und Rhein, Bodensee-Verkehrsverein. 10. Jahrgang 1905. Freiburg i. B. Folio.
2. Die wichtigsten Ergebnisse der Pastoralkonferenzen im Bistum Konstanz von 1802 bis 1827 in systematischem Zusammenhang geordnet. 2. Band. Ehingen a. d. D. 1835. 8°.

Vom Schweizerischen Landesmuseum in Zürich:

J. R. Rahn und E. Haffter, Die mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau. Im Auftrage der eidg. Landesmuseumskommission beschrieben. Mit historischem Text von Dr. R. Durrer. Frauenfeld 1899. 8°.

Von Herrn Direktor R. Thomann in Stuttgart:

F. Wagner, Der schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern. 8°.

Von Herrn Henry B. Ward, Präsident der American Microscopial-Society in Lincoln (Nebrasca):

Transactions of the American Microscopial Society. Volume XX. Lincoln Neb. 1899. 8°.

Für all diese Spenden sei hiemit von Herzen gedankt! Möge unsere Vereinsbücherei auch künftighin sich der Gunst der Mitglieder erfreuen!

Friedrichshafen, 1. August 1905.

E. Schobinger, Bibliothekar.

Für die Bibliothek angekaufte Werke.

H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch. Auf Grund der von A. von Keller begonnenen Sammlungen und mit Unterstützung des württembergischen Staates bearbeitet. Lieferung 9 und 10. Folio.

Geschenke an die Sammlung und das Archiv.

Von Herrn Direktor R. Thomann in Stuttgart:
eine ältere Ansicht des Schlosses Heiligenberg und eine Sammlung von Lokalnamen der ehemaligen Reichsstadt Isny und Umgebung.
Für diese freundlichen Zuwendungen wird hiemit bestens gedankt.

Verzeichnis der Versammlungen

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.	Versammlung in	Friedrichshafen	am 19. Oktober	1868.
2.	" "	Lindau	" 13. September	1869.
	(Im Jahre 1870 fand wegen des deutsch-französischen Krieges keine Versammlung statt.)			
3.	Versammlung in	Konstanz	am 3. und 4. September	1871.
4.	" "	St. Gallen	" 29. " 30. "	1872.
5.	" "	Bregenz	" 14. " 15. "	1873.
6.	" "	Ravensburg	" 20. " 21. "	1874.
7.	" "	Ueberlingen	" 26. " 27. "	1875.
8.	" "	Rorschach	" 24. " 25. "	1876.
9.	" "	Meersburg	" 2. " 3. "	1877.
10.	" "	Radolfzell	" 15. " 16. "	1878.
11.	" "	Arbon	" 14. " 15. "	1879.
12.	" "	Friedrichshafen	" 5. " 6. "	1880.
13.	" "	Lindau	" 11. " 12. "	1881.
14.	" "	Meersburg	" 3. " 4. "	1882.
15.	" "	Stein am Rhein	" 23. " 24. "	1883.
	(Im Jahre 1884 wurde die nach Bregenz geplante Versammlung infolge der Eröffnungsfeierlichkeiten der Arlbergbahn verschoben.)			
16.	Versammlung in	Bregenz	am 13. und 14. September	1885.
17.	" "	Konstanz	" 12. " 13. "	1886.
18.	" "	St. Gallen	" 4. " 5. "	1887.
19.	" "	Ueberlingen	" 16. " 17. "	1888.
20.	" "	Konstanz-Reichenau . . .	" 1. " 2. "	1889.
21.	" "	Bodman-Ueberlingen . . .	" 31. August und 1. September	1890.
22.	" "	Lindau	" 16. und 17. August	1891.
23.	" "	Rorschach	" 4. " 5. September	1892.
24.	" "	Friedrichshafen	" 15. " 16. Juli	1893.
	(Feier des 25. Stiftungsfestes.)			
25.	" "	Singen-Hohentwiel . . .	am 5. und 6. August	1894.
26.	" "	Konstanz	" 16. September	1895.
27.	" "	Bregenz	" 6. und 7. September	1896.
28.	" "	St. Gallen	" 18. " 19. Juli	1897.
29.	" "	Ravensburg	" 31. Juli und 1. August	1898.
30.	" "	Ueberlingen	" 6. und 7. August	1899.
31.	" "	Radolfzell	" 19. " 20. "	1900.
32.	" "	Lindau	" 16. September	1901.
33.	" "	Arbon	" 31. August und 1. September	1902.
34.	" "	Friedrichshafen	" 30. und 31. August	1903.
35.	" "	Konstanz	" 31. Juli und 1. August	1904.
36.	" "	Stein am Rhein	" 6. und 7. August	1905.

Von den früheren Veröffentlichungen des Vereins sind noch zu haben und durch die Buchhandlung von **Joh. Thom. Stettner** in **Lindau i. B.**, sowie durch jede andre Buchhandlung zu beziehen:

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung,

Heft 1—33, sowie folgende Sonder-Abdrücke:

Auffeß Dr. Hans Freiherr von und zu, Vortrag und Abhandlung zur Erklärung eines Kupferstichwerkes aus dem 16. Jahrhundert zur Erinnerung an den sogenannten Schwedenkrieg vom Jahre 1499. Mit Photolithographie. 1873. 1 Mark 50 Pfg.

Bodman Hermann Freiherr von, Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman. Mit 1 Plan. 1891. 75 Pfg.

Byr Robert, Die Einnahme der Stadt, des Passes und Schlosses Bregenz durch die Schweden im Jahre 1647. Mit 1 Plan. 1873. 50 Pfg.

— Hexen-Prozesse in Bregenz. 1887. 50 Pfg.

Detzel, Pfarrer, Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung. 1891. 50 Pfg.

Frank E., Die Pfahlbaustation Schussenried. Mit 1 Karte und 1 Ansicht. 1877. 1 Mark.

Hardegger A., Aus der Baugeschichte des Klosters St. Gallen. Mit 3 lithographischen Tafeln und Plänen. 1887. 1 Mark.

Lochner v. Hüttenbach, Max Freiherr, Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. 1887. 50 Pfg.

Lunglmayr, Alfred, Die Flurnamen und ihre Bedeutung für die Geschichtswissenschaft. 1893. 50 Pfg.

— Ueber Ortsnamen. Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus der Umgebung von Lindau. 1890. 50 Pfg.

Meß Fr., Hauptmann, Beitrag zur Kriegsgeschichte von Lindau. Mit Beigaben 1888. 50 Pfg.

Meyer Dr. Joh., Professor, Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer Gewaltherrschaft. 1889. 50 Pfg.

Miller Dr. K., Die Schaltiere des Bodensees. Mit 2 chromo-lithograph. Tafeln. 1873. 1 Mark.

— Das römische Straßennetz in Oberschwaben. Mit 4 Holzschnitten. 1885. 60 Pfg.

Moll Dr., Johannes Söfflin von Justingen. Ein Charakterbild. Mit 6 Holzschnitten. 1877. 3 Mk.

Prims K., Lose Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. 1884. 50 Pfg.

Reinwald Gust., Pfarrer, Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. Mit Nachtrag. 1884. 40 Pfg.

— Die Reichsstadt Lindau und ihre Nachbarn. 1893. 50 Pfg.

— Vom Reichstage in Lindau 1496—1497. 1883. 50 Pfg.

Sambeth, Pfarrer, Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Teitnang der jetzigen Rottenburger Diözese. 1886—90. 3 Mark.

Seyffertitz E. von, Die Niederschlagsmengen des Bodenseebeckens und ihre Verteilung. Eine meteorologische Studie. Mit Regenkarte des Bodensees. 1883. 50 Pfg.

Sieger Dr. Rob., Postglaciale Uferlinien des Bodensees. 1893. 80 Pfg.

Steudel A., Ueber die erratischen Erscheinungen in der Bodenseegegend. Mit Karte des ehemaligen Rheingletschers und der erratischen Blöcke in Oberschwaben. 1870. 1 Mark 20 Pfg.

Stöckle Jos., Professor, Die Mettnau bei Radolfzell. 1891. 60 Pfg.

Straß G., Das Rathaus in Meersburg und einiges mehr. 1891. 50 Pfg.

Ullersberger Fr. X., Beschreibung des Münsters in Ueberlingen. Mit 2 artist. Beilagen. 1879. 2 Mk.

Vetter Dr. Ferd., Das St. Georgenkloster zu Stein am Rhein. Ein Beitrag zur Geschichte und Kunstgeschichte. Mit Urkunden. In illustriertem Umschlag. 1 Mk. 20 Pfg.

Weismann Dr. A., Das Tierleben im Bodensee. Gemeinverständlicher Vortrag. Mit 1 Tafel Abbildungen. 1877. 1 Mark.

Weninger Dr. A., Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im 16. Jahrhundert. 1890. 50 Pfg.

Würdinger J., Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Lindau, ihrer Klöster, Stiftungen und Besitzungen vom Jahre 1240 bis zum Jahre 1[illegible]. 1 Mk. 60 Pf.

Zeppelin Graf E., Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1822—1884. 1 Mark.

— Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. 18[illegible]. 50 Pfg.

Züllig J. G., Historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. 1889. 1 Mark.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE